Ger 6.1 (12)

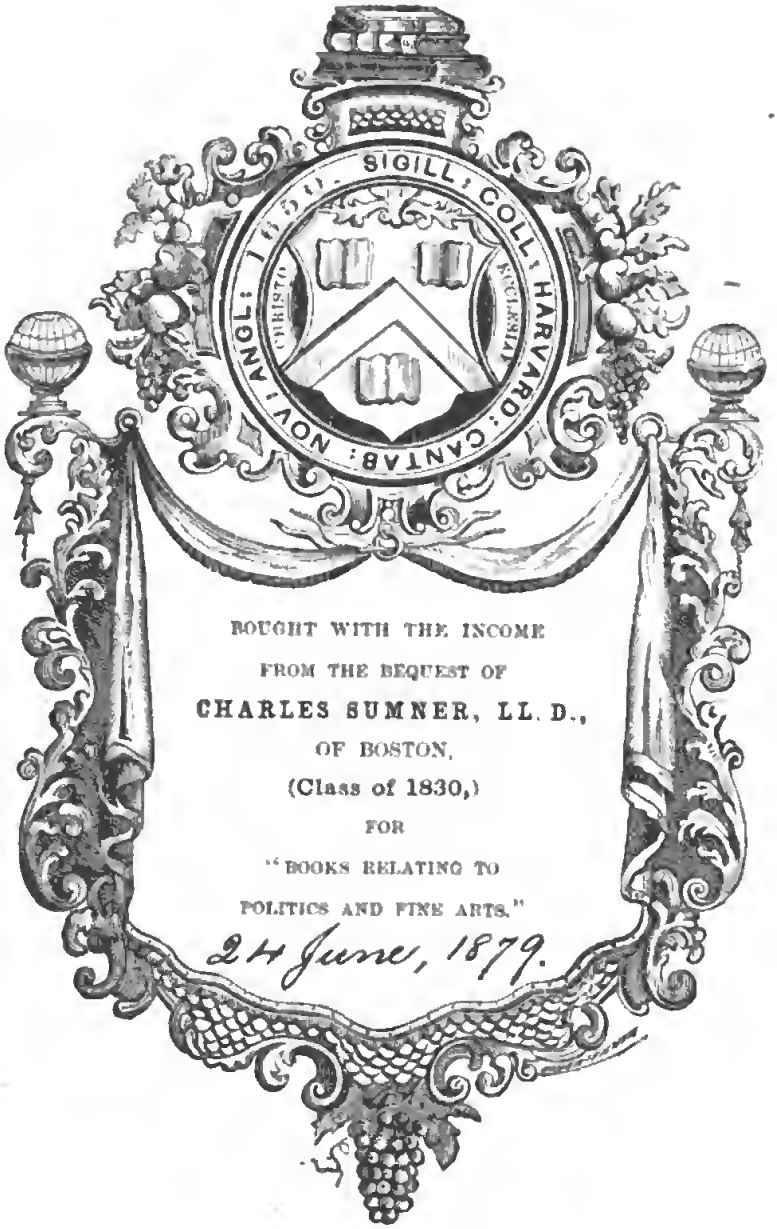

BOUGHT WITH THE INCOME
FROM THE BEQUEST OF
CHARLES SUMNER, LL. D.,
OF BOSTON,
(Class of 1830,)
FOR
"BOOKS RELATING TO
POLITICS AND FINE ARTS."
24 June, 1879.

Forſchungen

zur

Deutſchen Geſchichte.

Zwölfter Band.

AUF VERANLASSUNG
UND MIT
UNTERSTÜTZUNG
SEINER MAJESTAET
DES KÖNIGS VON BAYERN
MAXIMILIAN II.

HERAUSGEGEBEN
DURCH DIE
HISTORISCHE COMMISSION
BEI DER
KÖNIGL. ACADEMIE DER
WISSENSCHAFTEN.

Göttingen,

Verlag der Dieterichſchen Buchhandlung.

1872.

13546.3
Gov 6.1

1879, June 24.
Tuomey Fund.

Inhalt.

Kurfürſt Moritz und die Erneſtiner in den Jahren 1551 und 1552. Von Prof. W. Wenck in Leipzig. . . . . S. 1

Die Wahl Lothars III. zum Deutſchen König. Von Gymnaſiallehrer Th. F. A. Wichert in Marienburg. . . . . — 55

Ueber die Herkunft des Markgrafen Lintpold I. von Oeſterreich. Von Advocat Dr. F. Stein in Schweinfurt. 113

Karl der Große in northumbriſchen Annalen. Von Prof. R. Pauli in Göttingen. . . . . — 137

Geſchichte des Marcomanniſchen Krieges. Von weil. Dr. H. Dettmer. . . . . — 167

Zwölfte Plenarverſammlung der hiſtoriſchen Commiſſion bei der Königlich Bayeriſchen Akademie der Wiſſenſchaften 1871. Bericht des Secretariats. . . . . — 225

Ueber einige Quellen zur Papſtgeſchichte im vierzehnten Jahrhundert. Von Dr. Th. Lindner in Breslau.

1. Die ſogenannte Chronik des Theodorich von Niem. . . . . — 235
2. Vitae Pontificum ex editione Bosqueti . . . . . — 251
3. Petrus ab Herentals, prior Floreffiensis. . . . . — 257

Zur Geſchichte Kaiſer Friedrich II. in den Jahren 1239 bis 1241. Von Prof. Ed. Winkelmann in Bern. . . . . — 261

1. Die italieniſchen Feldzüge 1239 und 1240.

Die älteren Magdeburger Burggrafen. Von Prof. F. Frensdorff in Göttingen. . . . . — 295

Karl des Großen Sachſenzüge 776—785. Von W. Kentzler in Dortmund. . . . . — 317

Kritiſche Unterſuchungen zu dem Kriege Theodoſius des Großen mit den Gothen 378—382. Von Collaborator Dr. G. Kaufmann in Göttingen. . . . . — 411

Kleinere Mittheilungen.

Der Biſchof Aluberht (Nachtrag zu XII, S. 151 ff.). Von Prof. R. Pauli in Göttingen. . . . . — 441

Zu Lindprand. Von Dr. R. Peiper in Breslau. . . . . — 443

Zu Ruotgers Leben Brunos. Von Prof. E. Dümmler in Halle. . . . . — 445

Wie weit erſtreckte ſich Baiern im zehnten Jahrhundert? Von Prof. G. Waitz in Göttingen. . . . . S. 447
Fünf Kaiſerurkunden. Mitgetheilt von Dr. H. Cardauns in Köln. . . . . — 453
Die Geſchäftsordnung in Sachen der äußeren Politik am Wiener Hofe zu Kaiſer Leopolds und Lobkowitz' Zeiten. Von Dr. J. Großmann in Schleswig. . . . . — 457
Die Streitfrage über den Urſprung des Artikelbriefs und der zwölf Artikel der Bauern. Von Dr. Alf. Stern in Göttingen. . . — 475
Anhang: Das älteſte bekannte Exemplar der zwölf Artikel. . . — 513
Zur Geſchichte Kaiſer Friedrichs II. in den Jahren 1239 bis 1241. Von Prof. Ed. Winkelmann in Bern. . . . . — 521
2. Die Reorganiſation des ſiciliſchen Königreichs 1240.
Ueber das Gedicht von der Zuſammenkunft Karls des Großen und Papſt Leos III. in Paderborn. Von Archivſecretär Dr. B. Simſon in Berlin. . . . . — 567
Ueber die Anfänge des Königs der Weſtgothen Leovigild. Von Dr. Fr. Görres in Düſſeldorf. . . . . — 593
Kleinere Mittheilungen.
Zur Controverſe über die Compoſition der Altaicher Annalen. Von Dr. H. Kitt. . . . . — 621
Zur Geſchichte des Wendenkreuzzuges im Jahre 1147. Von Paſtor F. Winter in Schönebeck. . . . . — 625
Ueber den Todestag und das Teſtament Kaiſer Friedrichs II. Von Bibliothekſecretär Dr. O. Hartwig in Marburg . . — 631
Zum Mongolenſturm 1241. Von Prof. W. Wattenbach in Heidelberg. . . . . — 643
Zur italieniſchen Hiſtoriographie des 14. Jahrhunderts. Von Dr. M. Perlbach in Königsberg. . . . . — 649
Werner von Lüttich und Peter von Herentals (Nachtrag zu S. 235 ff.). Von Dr. Th. Lindner in Breslau. . . . . — 656
Nachträgliches zu Sigmund Meiſterlin. Von Bibliothekar Dr. Kerler in Erlangen. . . . . — 659

Kurfürſt Moritz und die Erneſtiner in den Jahren 1551 und 1552.

Von

Woldemar Wenck.

In[1] den politiſchen Ueberlegungen und Entwürfen des Kurfürſten Moritz während des Jahres 1550 handelte es ſich bekanntlich vor Allem um Eins: um das Verhältniß zu dem Bunde, welchen zum Schutze der proteſtantiſchen Sache und der reichsſtändiſchen Freiheit hauptſächlich der Markgraf Johann von Brandenburg-Küſtrin im nördlichen Deutſchland herzuſtellen bemüht war[2]. Soſern dieſer Bund darauf abzielte, dem Kaiſer Einhalt zu thun, mußte er in mehr als einer Beziehung mit Moritz' eigenen Wünſchen übereinkommen; befürchten aber mußte der Kurfürſt von dieſem Bunde eine Wiederaufrichtung der im Schmalkaldiſchen Kriege Daniedergeworfenen, insbeſondere der Erneſtiner. Der Gefahr, die ihm hieraus erwächſt, will Moritz begegnen dadurch, daß er ſelbſt mit den Genoſſen jener Verbindung in eine Gemeinſchaft zu kommen ſucht. Wenn und ſolange ihm aber dies nicht gelingt, ſoll der Bund lahm gelegt werden. Erſtlich und vorzüglich dadurch, daß Moritz bei dem franzöſiſchen Könige, indem er ſich hier ſelbſt als den geeignetſten Helfer gegen den Kaiſer darbietet, jenen Fürſten den Rang abzulaufen, ihnen ſo die Unterſtützung Frankreichs zu entziehen ſtrebt. Als ein zweites Mittel zu dem gleichen Zwecke wird die Verhandlung mit den Erneſtinern gedient haben[3], die durch die Hände des ehemaligen Kämmerers

[1] Die vorliegende Arbeit, in mancher Beziehung ſich anſchließend an den Aufſatz über die Wittenberger Capitulation (in Sybels hiſt. Zeitſchrift, Jahrg. 1868) und einen andern: Albertiner und Erneſtiner nach der Wittenberger Capitulation (im Archiv für Sächſiſche Geſchichte 1869), iſt ebenſo, wie dieſe beiden Aufſätze ſelbſt, gutentheils aus Studien in den Archiven zu Dresden und Weimar hervorgegangen. Sehr weſentliche Ergänzungen des dort Gefundenen verdanke ich aber der Güte des Herrn Profeſſor Georg Voigt. Ein reicher Schatz von Excerpten, theils von dem Vater meines verehrten Collegen, theils von dieſem ſelbſt in den Archiven von Königsberg, Berlin und Schwerin gewonnen, wurde mir für meinen Zweck zur Verfügung geſtellt. Was mir von daher zugefloſſen, habe ich in der Regel durch ein beigeſetztes B. bezeichnet. — Nicht unerwähnt mag ich laſſen, daß ich auch die Carta descifrada in Döllingers Documenten zur Geſchichte Karls V. und Philipps II. S. 200 ff., nach einer, bei jenen Papieren befindlichen Ueberſetzung benutzt habe.

[2] S. den Aufſatz von C. A. Cornelius: Kurfürſt Moritz gegenüber der Fürſtenverſchwörung in den Jahren 1550—1551.

[3] Ueber dieſe Verhandlung ſ. meinen Aufſatz: Erneſtiner und Albertiner nach der Wittenberger Capitulation, 4. Abſchnitt.

Johann Friedrich des Großmüthigen, des Herrn Hans von Ponickau, ging. Die Schlichtung der zahllosen Streitigkeiten über einzelne Besitzthümer, Forderungen, Rechte, an welchen sich Ernestiner und Albertiner seit der Wittenberger Capitulation und zum Theil noch von früher her abarbeiteten, diente als Anlaß und Vorwand zur Einleitung dieser Verhandlung: die eigentliche Absicht erstreckte sich ungleich weiter. Gelang es nicht bloß jene leidigen Streitpunkte zu beseitigen, gelang es vielmehr durch einige Concessionen hierin sowie durch irgendwelche neue Aussichten die Ernestiner an Moritz heranzulocken und in das Gewebe, an welchem dieser arbeitete, zu verflechten, so war jener eifrig-lutherischen Verbindung ein Hauptthebel für ihre Action aus den Händen gespielt, Moritz vor einem der wirksamsten Mittel, das man wider ihn in Anwendung bringen mochte, gesichert.

Nachdem die Zwistigkeiten, durch welche eine Zeit lang das Verhältniß des Kurfürsten Moritz zu dem Herzog August eine Trübung erhalten, mittelst des Dresdener Vertrags vom 5. März 1550 gründlich gehoben worden waren [1], hatte der Kurfürst an diesem seinem jüngeren Bruder einen zuverlässigen Gehilfen und Gefährten auf den viel verschlungenen Wegen seiner Politik. In Verbindung stand er ferner mit seinem Schwager, dem jungen Landgrafen Wilhelm von Hessen, durch dessen vornehmste Diener auch die Anknüpfungen des Kurfürsten mit dem französischen Hofe vermittelt worden waren. Er hatte auf seiner Seite den Markgrafen Albrecht von Brandenburg-Culmbach, der ebensowenig wie Moritz von einer Schilderhebung jener Lutherischen Fürsten Gutes für sich erwarten, aber auch ebensowenig eine Neigung empfinden konnte, diese Erhebung dadurch niederhalten zu helfen, daß er sich einfach zum Kaiser stellte. Wenn unter den Mitteln, durch welche Moritz auf die Ernestiner zu wirken suchte, auch die Darbietung des fränkischen Amtes Königsberg eine Stelle einnahm [2], so ist zu bemerken, daß dies Amt zu Ausgang des Schmalkaldischen Krieges von den Ernestinern an den Markgrafen Albrecht hatte abgetreten werden müssen, daß aber jetzt über den Verkauf desselben zwischen Moritz und dem Markgrafen verhandelt wurde; — jedenfalls geschah die Verhandlung selbst schon eben im Hinblick auf die von Moritz beabsichtigte Verwendung des Amtes zur Gewinnung der Ernestiner, so daß wir auch hier dem Ausflusse einer gemeinsamen Politik des Markgrafen und des Kurfürsten, gegenüber dem Weimarischen Hofe, begegnen.

Vielleicht gleichzeitig mit dem Ponickau'schen Vergleichs- und Verständigungsversuche war nun ein anderer Faden durch den Herzog August angesponnen worden [3]. Ein Diener der hessischen Landgrafen

[1] S. meinen Aufsatz: Kurfürst Moritz und Herzog August, im Archiv für die Sächs. Geschichte 1870.

[2] S. den Brief Joh. Friedr. des Großm. an Minckwitz, Augsb. 27. Nov. 1550, und die der Zeit nach folgenden Papiere im Weimar. Arch., Ponickau'sche Sachen.

[3] S. die Correspondenz zwischen Rau, Eberhard v. der Thaun, Herzog

erſcheint auch hier behilflich — Johann Rau von Holzhauſen. Derſelbe hatte einen angeſehenen Verwandten unter den Erneſtiniſchen an Eberhard von der Thann, Amtmann auf der Wartburg. Von den zwei Parteien, die es zu jener Zeit unter den Räthen und Dienern der erneſtiniſchen Fürſten gab — die eine voll Begierde nach irgend einer Wiedererhebung des geſunkenen Hauſes, die andere feſt in ihrem Widerwillen gegen Moritz, aber auch ſonſt abgeneigt allen gewagten und zweideutigen Veranſtaltungen zur Erzielung deſſen, was nach Gottes Wohlgefallen vielleicht mit einem Male in offener, keinem Gewiſſen beſchwerlicher Weiſe ſich darbieten würde — von dieſen beiden Parteien gehörte Eberhard von der Thann ebenſo entſchieden der erſteren, als Erasmus von Minckwitz der letzteren an. Auf Auguſts Veranlaſſung brachte Rau an Eberhard einen Vorſchlag; Eberhard ſollte demſelben am Weimariſchen Hofe Eingang zu verſchaffen ſuchen. An die obſchwebenden Erneſtiniſch-Albertiniſchen Particularſtreitigkeiten und einen Plan, dieſelben zum Austrag zu bringen, knüpfte man auch hier an; einer der Haupt-Gedanken wird geweſen ſein, daß Auguſt, mit ihm zuſammen aber die beiden Brandenburgiſchen Fürſten, Markgraf Johann von Küſtrin und Markgraf Albrecht von Culmbach, ſich dem Vermittlungsgeſchäft zwiſchen Moritz und den Erneſtinern unterzögen [1].

War es bei dem Ponickau'ſchen Projecte muthmaßlich darauf abgeſehn, die Erneſtiner einfach an Moritz heran, beziehentlich von dem Markgrafen Johann hinwegzulocken, ſo ſieht der Vorſchlag Auguſts ganz wie eine Probe aus, ob man unter dem Schein, eine rein ſächſiſche Angelegenheit zu betreiben, mit den Erneſtinern zugleich den ſpröden Markgrafen Johann etwas näher zu ſich herbei und aus dem Gegenſatz, in welchem man ſich zu ihm befand, heraus bringen könnte. Daß es bei Auguſts Anbringen ebenſo, wie bei dem Ponickau'ſchen, ſich um ungewöhnliche, verfängliche Dinge handelte, ergiebt ſich ſchon daraus, daß Auguſt durch Rau nur mündlich über den

Auguſt u. A. im Dresd. Arch. Col. 9148, Sächſ. Irrung intus. Die Briefe ſind ganz bunt durcheinander geheftet. Der chronologiſch erſte unter den vorhandenen iſt der von der Thanns an Rau, Freitag nach Mariä Geburt (12 Sept.) 1550 (fol. 21), welcher aber ſelbſt ſchon auf frühere Correſpondenz zurückweiſt.

[1] In dem Schreiben vom Freit. n. Mar. Geb. 50, ſagt v. der Thann, die Erneſtiner würden ſich die Unterhandlung der in Frage ſtehenden Herren, „ausgenommen dem im Lande zu Franken" gefallen laſſen. Weiter meldet nachher v. d. Thann an Auguſt, Sonnab. n. Mar. Lichtmeß (7. Febr.) 51: Nachdem Rau jetzt bei Moritz geweſen und man dort jenes Schreiben verleſen (denn von jenem alten Schreiben iſt die Rede — vgl. den Brief Raus an Auguſt, Kaſſel 5. Jan. 51), ſei vermerkt worden, daß Moritz Auguſts und des Markgrafen Johann Handlung leiden wolle. Das führt denn darauf, daß in dem Vorſchlag, auf welchen ſich das Schreiben vom Freitag nach Mar. Geb. bezog, neben „dem im Lande zu Franken" Herzog Auguſt und Markgraf Johann als Handelsfürſten figurirten. Daß aber unter „dem im Lande zu Franken" kein Anderer als Markgraf Albrecht zu verſtehen, wird Jeder, dem die einſchlagenden Verhältniſſe gegenwärtig ſind, zugeben.

Fortgang des Geschäfts berichtet sein wollte[1]. Jedenfalls hatte man beide Einleitungen — die durch Ponickau und die durch Rau — scheinbar unabhängig von einander getroffen und wollte eben sehn, mit welcher man am weitesten kommen würde. Nachdem sich die Ernestiner auf die Ponickau'sche Verhandlung eingelassen, mußte natürlich die andere einstweilen unterbleiben[2]; immerhin aber war zu Tage getreten, daß bei den Ernestinern auch gegen diese keine entschiedene Abneigung bestand — nur daß sie den Markgrafen von Brandenburg-Culmbach nicht unter den Vermittlern, den „Handelsfürsten", erblicken mochten[3].

Obschon sich nun die Ponickau'sche Verhandlung noch bis tief in den Winter 1550/51 hineinzog, so war doch das eigentliche Leben, die rechte Hoffnung aus derselben bereits im Herbst 1550 entwichen. „Es sind Wege vorgewesen, die das bewußte Werk gar hoch hätten befördern mögen, aber leider ist es durch Mißverstand verderbt", so schrieb Moritz in der ersten Hälfte Novembers 1550, jedenfalls die bezeichnete Verhandlung im Sinne habend[4]. Dagegen trat in den nächsten Monaten eine Verwickelung ein, für welche die durch August gemachten Anfänge wie geschaffen erscheinen mußten. Nachdem Moritz sich durch mannigfache Rücksichten veranlaßt gesehn, die Belagerung des dem Kaiser trotzenden Magdeburg in seine Hand zu nehmen, sammelten sich im Verdenschen Truppen, die seine Aufmerksamkeit erregten. Neben Volrad von Mannsfeld stand an der Spitze derselben Herr Hans von Heydeck, der noch soeben ein Abkommen zwischen Moritz und der Stadt Magdeburg herzustellen, die Kräfte von Belagerern und Belagerten in der einen Richtung gegen den Kaiser zu vereinigen versucht hatte. Daß jetzt hinter dem Mannsfelder und hinter Heydeck jene Gruppe protestantischer Reichsstände sich befinde, welche den sächsischen Kurfürsten schon längst mit Argwohn erfüllte, stand für diesen Letzteren in keinem Zweifel. Wiederum aber fehlte es nicht an Vermittlungsbeflissenen. Diesmal waren es zwei angesehene Hessen, der Hofmarschall Wilhelm von Schachten und der Secretär Simon Bing, Beide tief eingeweiht in die Geheimnisse des Kurfürsten, Beide von Anfang an die Vertrauten seiner Bemühungen am französischen Hofe. Ihnen wäre das Erwünschteste eine sofortige Verbindung des Kurfürsten mit der Truppenansammlung, gegen welche er auszog, zu gemeinsamem Kampfe gegen den Kaiser gewesen —

[1] S. den Brief Raus an August, 5. Jan.

[2] S. den Brief v. d. Thanns an Rau, Freit. n. Mar. Geb. Da jetzt schon ein anderweiter Versuch im Gange sei, wolle man dessen Ausfall abwarten.

[3] Ebendas.

[4] Moritz an v. Schachten und Bing, Torgau 7. Nov. 50, bei Cornelius. Ich möchte diese Worte lieber auf den Ponickau'schen Handel (über dessen bald eintretende Aussichtslosigkeit s. meinen Aufsatz im Arch. f. Sächs. Gesch.), als auf den Heydeck'schen Versuch, Moritz mit den Magdeburgern zu vertragen, beziehen, da letzterer Versuch um diese Zeit noch kaum als gescheitert betrachtet werden konnte.

einem Kampfe, an welchem alsbald, ſie rechneten darauf, der franzöſiſche König ſich betheiligen werde. Indem ihnen nun da nichts wünſchenswerther erſcheinen konnte, als daß auch zwiſchen Moritz und den Erneſtinern, den Freunden des Markgrafen Johann, der Gegenſatz irgendwie beſchwichtigt würde, kam Eberhard von der Thann, bei einer Anweſenheit in Kaſſel, mit ihnen zur Unterredung. Auch Johann Rau wurde herzugezogen, und das Ende war, daß man den früher liegen gebliebenen Faden jetzt aufzunehmen beſchloß. Durch Schachten und Bing empfohlen, ging Rau an Moritz ab; auch für etwaige Verhandlungen mit Heydeck bezeichneten die Beiden ihn, wegen ſeiner Bekanntſchaft mit dieſem, als eine ſehr taugliche Perſönlichkeit. Man ſieht recht deutlich, wie jetzt die Verhältniſſe zwiſchen Erneſtinern und Albertinern wieder tiefer in eine allgemein deutſche Kriſis hineingezogen, für die Entwickelung derſelben bedeutſam und hinwiederum in der eigenen Entwickelung von ihr abhängig werden zu ſollen ſchienen. Vor der Abreiſe von Kaſſel verſäumte Rau nicht, auch an Auguſt Nachricht zu geben von der auf erneſtiniſcher Seite vorgefundenen Geneigtheit, den früher vorgeſchlagenen Weg ſich jetzt gefallen zu laſſen [1].

Während ſich nun Rau auf der Reiſe befand, Auguſt aber daheim ſich durch Kommerſtadt ein Gutachten anfertigen ließ über die zweckmäßigſte Art das Werk zu betreiben, geſchah im Feld eine Entſcheidung. Das Nächſte und Augenfälligſte war, daß der Kurfürſt aller Bemühungen der beiden Heſſen ungeachtet jene Truppenanſammlung, die ſeine Beſorgniſſe erregt hatte, angriff und zerſtreute. Aber nicht bloß viele von den Reitern und Knechten wurden ſofort in Moritz' Sold genommen, ſondern auch Herr von Heydeck ſelbſt, ein Mann von gleicher Tüchtigkeit für Kriegsarbeit wie für diplomatiſche Ausrichtungen, trat in engſte Verbindung mit dem Kurfürſten, weiterhin ſogar in deſſen Dienſte. Markgraf Johann und die Andern, die ſich bisher Moritz gegenüber in Groll und Mißtrauen gehalten, waren jetzt von der Unmöglichkeit, ohne Moritz oder gar demſelben zum Trotz etwas durchzuſetzen, überzeugt. Aber auch des Kurfürſten Hand ſtreckte ſich ihnen entgegen, und die Annäherung an einander begann. Unter dieſen Umſtänden fand denn das Anbringen Johann Raus bei dem Kurfürſten günſtige Aufnahme. Moritz, ohnehin ein Freund raſcher Entſcheidungen, mußte namentlich in den äußerſt kritiſchen Betreibungen dieſer Wochen nicht zu lange in der Schwebe gelaſſen zu werden wünſchen. Zur Abhaltung eines Tages, insbeſondere wieder zu einer perſönlichen Zuſammenkunft mit Johann Friedrich dem Mittleren, zeigte er ſich erbötig; nur müſſe Alles in kürzeſter Friſt zu Ende kommen, ſonſt ſei zu befürchten, daß er durch anderweite Beſchäftigungen abgezogen wäre. Für den Fall aber, daß

[1] S. das Poſtſcript zu dem Schreiben v. Schachtens und Bings an Moritz, 4. Jan. 51, bei Cornelius; und die Correſpondenz im Dresd. Arch. Sächſ. Irrung intus, beſ. den Brief Raus vom 5. Jan. 51 an Auguſt.

eine Ausgleichung gelinge, ſtellte Moritz nicht bloß Bemühungen für die Befreiung des gefangenen Johann Friedrich in Ausſicht: er wollte dann auch den Erneſtinern die verlorenen Lande durch andere erſetzen![1]. Wohin mochte das Letztere weiſen? Man wird begreifen, wenn Erasmus von Minckwitz, ſchon ſeit lange vergeblich auf Beſeitigung einer Stockung in dem Ponickau'ſchen Handel wartend, — wenn dieſer treue Diener Johann Friedrich des Großmüthigen nicht ohne Verwunderung von den neuen Anfängen vernahm und eine ſchon früher ausgeſprochene Vermuthung wiederholte, es ſei dem Kurfürſten nicht um den Vertrag in den Particularangelegenheiten zu thun, ſondern um Dinge, „daran ſich wohl alle Handlung ſtoßen möge". Auch der alte Herr ſelbſt rieth[2], in ſeiner Gefangenſchaft, auf abſonderliche Dinge und war geneigt, die Sache mit ſeltſamen Händeln und Practiken in Zuſammenhang zu bringen, von denen zu Augsburg Chriſtoph von Carlowitz ſich gegen den jüngeren Brück habe vernehmen laſſen. In lebhafte Spannung verſetzte den Fürſten die Nachricht, der junge Landgraf von Heſſen werde bei Gelegenheit einer Verſammlung, zu welcher er mit den Kurfürſten von Brandenburg und Sachſen, dem Markgrafen Johann und Andern ſich in Dresden zu treffen gedenke, durch Weimar kommen. Was werde dort ſeine Abſicht ſein?

Eine Verſammlung nach Art der hier erwarteten war in der That in dieſen Tagen beabſichtigt[3]. Was dann wirklich zu Stande kam, war die Zuſammenkunft des Markgrafen Johann und des Kurfürſten Moritz zu Dresden, am 20. Februar und den nächſten Tagen — eine Zuſammenkunft von entſcheidendſter Bedeutung und den wichtigſten Folgen. Wie aber für Moritz in den Ueberlegungen und Berechnungen, durch die er dem Markgrafen und deſſen Freunden entgegengeführt wurde, die Rückſicht auf die Erneſtiner eine ganz weſentliche Rolle ſpielte, das war ſchon bisher an den Tag getreten. Wohl die erſten deutlicheren Aeußerungen über ſeine Geneigtheit, mit dem Markgrafen und deſſen Genoſſen gemeinſame Sache zu machen, hatte Moritz in einer Unterredung mit dem Kanzler des Herrn von Heydeck, in der erſten Hälfte des Januar, fallen laſſen. Ohne Weiteres hatte er ſchon da von der Befreiung nicht bloß des Landgrafen, ſondern auch Johann Friedrich des Großmüthigen geſprochen, hatte es aber nur gethan, um ſogleich zu erklären, daß an eine

[1] S. den Brief v. d. Thanns an Auguſt vom Sonnab. n. Mar. Lichtmeß. Ferner im Weim. Arch., Ponick. Sachen, den Brief Minckwitz' an Joh. Friedr., Sonnt. nach purif. Mar. (8. Febr.). Der Termin, bis zu welchem Moritz den Vergleich hergeſtellt wiſſen wollte, war der Sonntag Reminiscere. Die Dinge kamen dann freilich anders.

[2] S. den Briefwechſel Joh. Friedrichs und Er. von Minckwitz aus Febr. und März 1551, Weimar. Arch., Ponick. Sachen.

[3] Heydeck ſchreibt, Neuſtadt 4. und 6. Febr., an Herz. Joh. Albrecht von Mecklenburg und an Markgraf Johann von des Kurfürſten Wunſche — welchen derſelbe ihnen auch ſchon durch Adam Trott zu erkennen gegeben —, ſie am Sonnt. Invoc. zu Dresden zu ſehn, wo dann der Kurfürſt auch noch andere Leute dazu bringen wolle. Königsberger Archiv (B.).

Rückgängigmachung deſſen, was 1547 zu Gunſten der Albertiner geſchehen, nicht gedacht werden dürfe. „Die Kur abzutreten, das würde ihm ſchimpflich ſein; wohl ſei er indeß — eben das was Ran in Weimar verkündigte — nicht abgeneigt, dem alten Fürſten ſo viel an Land und Leuten zuzuſtellen, daß er freundlich ſein ſolle“ [1]. Jetzt, zu Dresden, ſehen wir Alles von dem Beitritte der Söhne Johann Friedrichs zu der beabſichtigten Verbindung abhängig gemacht. Nur wenn dieſe theilnähmen, auch ihre Irrungen mit Moritz auf ihre Herren und Freunde (natürlich eben die Mitglieder des zu errichtenden Bundes) oder ſonſt zu gebührlichem Austrage ſtellten, nur dann wollte Moritz an die Obligation, durch deren Unterzeichnung er auf die gegen den Kaiſer gerichteten Pläne einging, wirklich gebunden ſein. Dafür faßte denn dieſe Obligation des Kurfürſten, neben ihren ſonſtigen Zielpunkten, die Befreiung Johann Friedrichs mit Beſtimmtheit ins Auge; daß es nicht minder auch auf Befreiung des Landgrafen abgeſehen ſei, deſſen glaubt ſich hinwider Moritz als einer Sache, die hauptſächlich *ihn* intereſſire, bei denen mit welchen er handelte ausdrücklich verſichern zu müſſen [2].

Sofort ging nun, im Auftrage des Markgrafen Johann, als Ueberbringer „etlicher vertrauter Sachen“, Herr von Heydeck nach Weimar ab. Von Herzog Auguſt, ſo hieß es jetzt, ſolle der Fürſt Wolfgang von Anhalt, vom Markgrafen Johann der Herzog Johann Albrecht von Mecklenburg zu der gütlichen Handlung beigezogen werden [3]. Schon bei dem Dresdener Geſpräch hatte aber Moritz auch ſeines Schwagers, des jungen Landgrafen Wilhelm, gedacht, und weiterhin iſt auch dieſer, auf Auguſts Anregung, mit beigezogen worden [4]. Erinnern wir uns ferner an den Wunſch des ſächſiſchen Kurfürſten, perſönlich mit Johann Friedrich dem Mittleren zuſammenzukommen, ſo ſehn wir eine Fürſtenverſammlung projectirt, die allerdings zu noch ganz anderen Dingen, als zur Ausgleichung der hergebrachten Erneſtiniſch-Albertiniſchen Differenzen dienen mochte. Moritz hatte denn auch ſchon zu Dresden ausgeſprochen, daß man daſelbſt unter dem Scheine, dieſe Differenzen zu behandeln, über das große gemeinſame Werk ſchlüſſig werden könne — wie man daſſelbe angreifen, wie ſtark und

[1] Herzog Joh. Albrechts v. Mecklenburg Mittheilungen an Markgraf Johann von dem, was ihm Mannsfeld über die Unterredung des ſächſ. Kurfürſten mit Heydecks Kanzler berichtet. Poſtſcript zu einem Briefe vom 13. Jan. Kgsb. Arch. (B.).

[2] S. den Bericht über die Dresdener Verhandlung, v. Langenn, Moritz Th. II, S. 324. So giebt denn auch Markgraf Johann an Bing die ausdrückliche Erklärung, es ſolle nicht allein Johann Friedrichs, ſondern auch Landgraf Philipps Erledigung nachgetrachtet werden.

[3] Den Inhalt von Heydecks oſtenſiblem Aubringen — die Vergleichsſache zwiſchen Erneſtinern und Albertinern betreffend — erkennen wir aus der, zwiſchen Johann Friedrich Vater und Sohn darüber geführten Correſpondenz ſowie aus der Antwort des jungen Fürſten, die Heydeck ſchriftlich nach Freiburg a/U. nachgeſendet erhielt. Weimar. Arch. Regiſt. M.

[4] S. die Correſpondenz Dresd. Arch. Sächſ. Irrung intus.

zu welcher Zeit ein Jeder auf ſein ſolle [1]. Eine Mitwirkung landſtändiſcher Verordneter zu der gütlichen Handlung war übrigens, wie in der Ponickau'ſchen Verhandlung, auch jetzt ins Auge gefaßt; und ehe die Fürſten ſelbſt zuſammentraten, ſollten die Räthe von ihnen allen an dieſer gütlichen Handlung ihr Heil verſuchen.

Johann Friedrich der Mittlere aber, immer nur der halbe Regent der erneſtiniſchen Lande, immer in Beobachtung und am Zügel gehalten durch den gefangenen Vater und die zu dieſem ſtehenden Räthe, mußte jetzt in eine ziemlich ſeltſame Lage gerathen. Ueber die Erneſtiniſch-Albertiniſchen Particularſtreitigkeiten, über das für dieſe herzuſtellende Vermittlungswerk correſpondirte der Vater eifrig mit dem Sohne ſowie mit den Räthen daheim, und ein Abſchluß dieſes Werkes ohne Gutheißung des Vaters war nicht wohl zu denken [2]. Ueber die geheimen Vorausſetzungen dagegen, auf denen jetzt Alles beruhte, — die wider den Kaiſer gerichteten Abſichten — ſollte der Vater, mußten daher auch einige der wichtigſten Räthe in des Sohnes eigenen Umgebungen in Unkenntniß erhalten werden [3]. Denken wir uns nun die Perſönlichkeit des jungen Erneſtiners in ſolcher Lage einer ſolcher Kriſis gegenüber — nicht ohne Eigenwillen, doch aber ungeübt in ſelbſtändigem Handeln und rückſichtlich der wichtigſten Dinge zu allerhand Verſteckſpiel genöthigt —, es konnte kaum anders ſein, als daß ſein Benehmen, ſeine Kundgebungen an Unklarheit und Zweideutigkeit litten. Nur ſehr ſpärliche Auskunft über das Verhalten des Weimariſchen Hofes zu den tiefergehenden Abſichten des Handels wird uns durch unſer Quellenmaterial gegeben, da man hierüber ſoviel thunlich nur mündlich verkehrte oder die Brief-Beilagen, in denen es etwa geſchah, ſofort vernichtet worden ſein mögen; auch die wenigen Spuren entbehren gehöriger Beſtimmtheit. Zum guten Theil beſtehn ſie in Mittheilungen des Markgrafen Johann an ſeine Freunde; über die eigentliche Wirkſamkeit ſeiner Betreibungen in Weimar war aber offenbar dieſer Fürſt ſelbſt ſchon bald mit ſich nicht im Klaren.

[1] S. die Aeußerungen Moritz' in der Dresdener Unterredung bei v. Langenn, Moritz Th. II.

[2] Dies verſtand ſich, nach allem Vorhergegangenen, von ſelbſt. So heißts auch in dem Berichte Markgraf Johanns an Herz. Albrecht v. Preußen über die Naumburger Verſammlung, den 31. Mai (Kgsb. Arch. B.): „Weil aber der junge Herr ſie (die Vergleichsartikel) endlich ohne Vorwiſſen des Vaters nicht hat annehmen dürfen".

[3] Man wußte ja, weß man ſich von Johann Fr. dem Gr. ſofort hätte gewärtigen müſſen. — Markgraf Johann ſchreibt an Herzog Albrecht, Croſſen 27. März, es ſei bereits dafür geſorgt, daß die jungen Herrn die Dinge an ihren gefangenen Vater nicht ſollten gelangen laſſen, „daß wir alſo der j. Herren halber, darauf dieſer ganze Handel ſteht, gute Hoffnung haben". In dem Bericht Markgraf Johanns vom 31. Mai heißt es: Der alte Fürſt habe dem Sohne zwei Secretäre zugeordnet zu guter Aufſicht, damit ja nichts außer der erneſtin.-albertiniſchen Vergleichſache hätte abgehandelt werden mögen. Ebendaſ. wird erzählt von der Bitte Joh. Friedrich des Mittl. (nachdem er ſich zur Mitwirkung bei der großen Sache bereit erklärt), die Dinge geheim zu halten, damit ſein Vater nichts davon erführe. Kgsb. Arch. (B.).

Was nun zunächſt Herr Hans von Heydeck in Bezug auf die große Hauptfrage vom Weimariſchen Hofe zur Antwort erhielt, lautete ſo, daß man es als Zuſicherung eines Beitrittes zu der Verbindung aufnahm[1]. Wie ſich dann, nach einem gemeinſchaftlichen Siege, das Verhältniß zwiſchen Albertinern und Erneſtinern geſtalten ſollte, darüber, wenigſtens über die Kurwürde und die Anwartſchaft auf dieſelbe, wurde noch nichts „Endliches", nichts Definitives feſtgeſtellt[2]. Die ſchriftliche, uns vorliegende Antwort bezog ſich lediglich auf die Vereinigung der Erneſtiniſch-Albertiniſchen Particulardifferenzen. Das Weſentliche war auch hier eine Zuſage, ſich einzulaſſen — wie denn auch gleich die Erneſtiniſchen Artikel, welche man für die durch Ponickau angebahnte Unterhandlung in Bereitſchaft hatte, jetzt an Heydeck als Grundlage für das neue Vermittlungswerk übermacht wurden. Und auch Johann Friedrich der Großmüthige mißbilligte dieſe Antwort, als ſie ihm zugeſchickt wurde, keineswegs. Freilich fand er auch in dem unvollſtändigen Einblicke, der ihm vergönnt wurde, Anlaß zu allerhand Argwohn; namentlich der Gedanke an die perſönliche Zuſammenkunft ſeines Sohnes und des Kurfürſten Moritz erfüllte ihn mit der gewöhnlichen Unruhe. Ohne Beiſein des alten Brück und anderer Räthe dürfe Johann Friedrich der Mittlere auf irgendwelche außerhalb des gewohnten Bereiches liegende Sachen gar nicht eingehn; und Keinem aus dem ganzen Haufen dürfe er vertrauen, gegen Keinen über den Kaiſer, den König oder ſonſt einen Potentaten Uebles reden; denn Alles werde auf Gefährdung abgeſehen ſein[3].

Nachdem nun Herzog Auguſt und Markgraf Johann das nöthige Einverſtändniß über Zeitpunkt, Ort und Art der Verſammlung zu Stande gebracht, finden wir in den erſten Tagen des Mai ſämmtliche Handelsfürſten, einer Einladung des Herzog Auguſt Folge leiſtend, auf dem Wege nach dem Sitze deſſelben zu Weißenfels[4]. Auch Moritz wird ſich dort eingefunden haben[5], während Johann Friedrich der Mittlere ein paar Wegſtunden nach der anderen Seite von Naumburg hinaus, zu Dornburg, ſeinen Aufenthalt nahm. Am Sonntag Rogate, den 3. Mai, ſo war man übereingekommen, ſollten die Räthe ſämmtlicher Fürſten in Naumburg zuſammentreffen und das Vergleichsgeſchäft beginnen; gegen Ausgang der Woche würden ſich dann die Handelsfürſten in Perſon dorthin verfügen, kurz darnach auch

[1] Markgraf Johanns Briefe an Herzog Albrecht, Kottbus 13. und Croſſen 27. März, und an Moritz, Croſſen 27. März, ſprechen von der geſchehenen Einwilligung der jungen Herren. Kgsb. Arch. (B.).

[2] S. den zweiten der ſo eben citirten Briefe.

[3] S. den Brief Joh. Friedrich des Großmüthigen an den Sohn, Augsb. 15. März. Weimar. Arch. Regiſt. M.

[4] S. die Correſpondenz Dresd. Arch. Sächſ. Irrung intus.

[5] S. den Brief Kommerſtadts an Auguſt vom letzten April, worin anempfohlen wird, daß auch Moritz ſich in Weißenfels aufhalte, ehe man nach Naumburg aufbreche. In dem oben angef. Actenbande fol. 108.

Kurfürſt Moritz und Herzog Johann Friedrich der Mittlere, Jeder von dieſen beiden in Begleitung von acht Männern ſeiner Landſchaft [1].

Die Verhandlungen der Räthe — natürlich nur auf den harmloſen Theil der vorliegenden Aufgabe, die Erneſtiniſch-Albertiniſchen Partienlardifferenzen, bezüglich — rechtfertigten vollſtändig die ſchlechten Erwartungen, die man nach früheren mit derartigen „Zuſammenſchickungen“ gemachten Erfahrungen hegen mußte. Hauptſächliche Streitpunkte waren hier wie auf allen dieſen Conferenzen ſeit der Wittenberger Capitulation zwei Fragen: 1) wie hoch ſich die Ergänzung zu belaufen habe, welche Moritz den Erneſtinern ſchulde, um ihr Jahreseinkommen auf die in der Wittenberger Capitulation feſtgeſetzte Höhe von 50000 fl. zu bringen; 2) ob er verpflichtet ſei, dieſe Ergänzung ihnen in bloßen Geldzahlungen oder, wenigſtens theilweiſe, durch Hinzufügung noch einigen Landes zu dem, was ihnen vermöge der Capitulation geblieben war, zukommen zu laſſen. Von 17000 fl. auf der einen, 7000 fl. auf der anderen Seite, als wozu man die zu leiſtende Ergänzung veranſchlagte, näherte man ſich inſoweit, daß die Erneſtiner auf 15000 fl. herabgingen, von Land und Leuten auch jetzt, wie ſchon früher, vor Allem das Amt Eiſenberg verlangend. Bereits am Mittwoch mußte der Kanzler Kieſewetter ſeinem Herrn, dem Herzog Auguſt, berichten, er vermerke, daß vor Ankunft der Fürſten ſelbſt ſchwerlich etwas ausgerichtet werden könne [2].

Nachdem die Woche vergeblich dahingegangen, zogen denn, am Sonntag nach Himmelfahrt, die Handelsfürſten in eigener Perſon von Weißenfels her zu Naumburg ein. Und ſofort langte bei Johann Friedrich dem Mittleren in Dornburg die Aufforderung des Fürſten Wolfgang an, ſich gleichfalls nach dem Verhandlungsorte zu begeben. Nun hatte wohl der junge Fürſt die Warnung des Vaters im Auge, nicht unter allen Umſtänden in Naumburg einzureiten, und Vorſicht ſei nöthig, zumal da ſo viele von den Mitgliedern der Verſammlung dem Kaiſer um der Religion willen verdächtig. Als aber Fürſt Wolfgang den Herrn von Minckwitz auf die bevorſtehende Ankunft des Kurfürſten Moritz hinwies, der ſich auch wirklich noch am Abend des Sonntag in Naumburg einfand, ſo begab ſich auch Johann Friedrich auf den Weg; die Räthe und die landſtändiſchen Verordneten, ſo entſchuldigte er ſich gegen den Vater, ſeien dafür geweſen, und die Handelsfürſten hätten vor ſeinem Eintreffen in der Stadt keinen Anfang mit den Berathungen machen wollen [3].

[1] S. den oben cit. Actenband fol. 46 ff. Das Einladungsſchreiben an die Erneſtiner, datirt den 13. April, im Weimar. Arch. Regiſtr. M. Vgl. Dresd. Arch., Naumb. güll. Handlung anno 51, deſſen Inhalt überhaupt für dieſe Parthie eine Hauptquelle ausmacht. — Uebrigens gingen die Dinge in der Wirklichkeit nicht ganz nach den vorher feſtgeſetzten Zeitbeſtimmungen vor ſich.

[2] Kieſewetter an Auguſt, Mittwoch 5. Mai, Sächſ. Irrung intus fol. 124. Den Verlauf des Streites unter den Räthen ſ. in dem Actenbande des Dresd. Arch. über die Naumburger Handlung.

[3] S. Johann Friedr. an den Sohn, Sonntag den 3. Mai, und der

Es verſteht ſich aber von ſelbſt, daß nun, während dieſe Berathungen über die hergebrachten Erneſtiniſch-Albertiniſchen Streitpunkte in ordentlichen Sitzungen der Handelsfürſten auf der Rathhauſe der Stadt Naumburg gepflogen wurden, andere, in tiefes Geheimniß gehüllte Verhandlungen nebenhergingen. Auf Johann Friedrich des Mittleren Seite waren hiebei beſonders zwei Männer thätig, der Landhofmeiſter Bernhard von Mila und der Hofmeiſter Wolf Müllich. Beide erſcheinen ſie uns aber jetzt nicht bloß als Diener und Berather der Erneſtiniſchen Fürſten; beide ſtehn mit dem Markgrafen Johann in einem ſelbſtändigen Verkehr — über Truppenwerbungen und Anderes; am Hofe zu Weimar ſind ſie Vertrauensmänner des Markgrafen, Inhaber ſeiner Geheimniſſe, Förderer ſeiner Pläne und Abſichten [1].

Was nun an Mittheilungen über vergangene Dinge jetzt von Erneſtiniſcher und Albertiniſcher Seite an die vermittelnden Fürſten gebracht wurde, das mochte miteinander verglichen wohl manche Aufforderung zu Verſtändigung und Eintracht bieten [2]. Man hörte von Vertröſtungen auf des Kaiſers Gnade, welche dem gefangenen Johann Friedrich durch den Prinzen von Spanien, durch den Herzog Alba zu Theil geworden — natürlich um die Söhne deſto beſtimmter von jedem Verſuche, die Befreiung des Vaters auf irgendwelchem ſonſtigen, dem Kaiſer mißliebigen Wege zu erlangen, zurückzuhalten; andererſeits aber erfuhr man auch von eindringlichen Abmahnungen der Kaiſerlichen an den Kurfürſten, ſich mit den Vettern in Vergleichsverhandlungen über die Rechtsſtreitigkeiten einzulaſſen, da für ihn von einer rüſtigen Verfolgung ſeiner Sache vor dem kaiſerlichen Gerichte viel Günſtigeres zu erwarten ſei. „Und ſind an dem Tage“, ſo ſchrieb nachher Markgraf Johann an den Herzog Albrecht von Preußen, „bei beider Partei Räthen, ſonderlich aber des Kurfürſten Theils, des Kaiſers Practicirung und Unterſtechen ſcheinbarlich und gröblich geſpürt, auf daß die Herren ja miteinander nicht ſollten verglichen werden“.

Es kam zu Erklärungen Johann Friedrich des Mittleren — theils aus des jungen Fürſten eigenem Munde, theils durch Bernhard von Mila bekamen die Verbündeten ſie zu hören: Er gedenke ſich auf das gemeinſame Werk einzulaſſen, unangeſehen was ſein Vater, als gefangener Mann, davon ſchreibe. Erſt damit gerieth nun auch die Verhandlung auf dem Rathhauſe in den gehörigen

Letztere an den Vater, Sonntag Exaudi, Mittwoch und Freitag nach Exaudi. Weimar. Arch. Regiſtr. M.

[1] Eine anſehnliche Zahl von Briefen, zwiſchen Markgraf Johann und den Beiden gewechſelt, findet ſich im Berl. Arch. (B). Einige Notizen über B. v. Mila ſ. in meinem Aufſatz: Die Wittenberger Capitulation.

[2] Das Folgende hauptſächlich aus dem Schreiben des Markgrafen Johann an Herzog Albrecht vom 31. Mai, Kgsb. Arch. (B.). Das Material der Vergleichsverhandlung ſ. in dem Actenbande des Dresd. Arch. von der Naumb. gütl. Handlung 1551, wozu der Brief Joh. Friedr. des Mittl. an den Vater, Freitag nach Exaudi (26. Juni), hinzuzunehmen.

Fluß. Schwierigkeiten genug gab es noch zu überwinden. Die Fürſten fanden es bald für gut, auch dieſen Sitzungen keinen ihrer Räthe mehr beiwohnen zu laſſen. Unter allerhand Zögerungen ließ ſich dann Moritz, wie es ſchien den emſigen Bemühungen der Handelsfürſten nachgebend, zu einer Conceſſion nach der anderen bereit finden. Er verſteht ſich dazu, den jungen Erneſtinern 10000 fl. jährlich, überdies ihrer Mutter Sibylle auf ihre Leibgut-Forderung jährlich 3000 fl., oder den Erneſtinern überhaupt, ohne Rückſicht auf Sibyllens Leben und Sterben, 12000 fl. auf das Jahr zu bieten. Dann wird der Kurfürſt durch die Mitglieder der Landſchaft, die er mit ſich nach Naumburg gebracht [1], noch ein Stück weiter gedrängt. „Dieweil die Landſchaft", ſo erklärten dieſe Männer, „hinſichtlich des jetzigen Tages in großer Hoffnung ſtehe, in Erwägung, daß, wenn man dieſe Sache vertragen, das Land in ein trefflich Zunehmen des Gewerbes und der Hantirung kommen werde, möge der Fürſt noch mit ein oder zweitauſend Gulden zurücken; die Landſchaft werde dann gewiß, wenn Moritz ihre Hülfe in Anſpruch nehme, ſich zu ſeinem Wohlgefallen verhalten". Und darauf fand nun ein Vorſchlag, von Auguſt an Moritz gebracht, bei dieſem eine Gutes verheißende Aufnahme. Danach ſollte Moritz jährlich 12000 fl. und überdieß an Sibyllen, als Erſatz des Leibgutes, 3000 Goldgulden — welche faſt ſo viel betrügen als 4000 fl. in Münze — entrichten; ferner als Nachtrag für die Jahre ſeit 1547, während deren die Erneſtiner auf das unzulängliche Einkommen beſchränkt geweſen, ein Capital von 24000 fl. Auch das Verlangen der Erneſtiner nach Land und Leuten blieb nicht ganz unberückſichtigt. Das ehemals erneſtiniſche Amt Königsberg in Franken, 1547 an Markgraf Albrecht gefallen und durch Moritz demſelben abgekauft, außerdem aber auch das vielbegehrte Eiſenberg, ſollte ihnen zu Theil werden. Herzog Auguſt, der in ſeiner Auseinanderſetzung mit Moritz dieſes Amt für ſich erhalten hatte, ſtellte es jetzt, zur Erleichterung des Ausgleichungsgeſchäftes, zur Verfügung [2].

Was hier den Erneſtinern bewilligt werden ſollte, war mehr als ihnen Moritz je geboten, mehr als was ſie ſelbſt, namentlich ſeit das kaiſerliche Decret vom 18. Februar 1549 ihnen jeden Anſpruch auf eine Abtretung von Land und Leuten abgeſprochen, zu hoffen gewagt. Und doch äußern ſich nachher Johann Friedrich der Großmüthige und ſein Sohn, in ihrem Briefwechſel, mit dem Hergange der Dinge unzufrieden und wie getäuſcht in Erwartungen, welche

[1] Und deren ſich wohl freiwillig ein paar andere beigeſellt. Das Schriftſtück iſt mit mehr als acht Namen unterzeichnet.

[2] Das Anerbieten Auguſts wegen Eiſenbergs wird fürderhin in den über die Vergleichsangelegenheit gewechſelten Schriften öfter erwähnt. Daß davon die Rede war, auch die Grafſchaft Arnſtadt, für welche Moritz dem Grafen von Schwarzburg Erſtattung thun ſollte, Johann Friedrich zuzuweiſen, ſieht man aus Joh. Friedr. des Großm. Briefe an den Sohn, Freit. n. Pfingſten (22. Mai) 1551, Weimar. Arch. Regiſtr. M. Joh. Friedr. der Großm. ſelbſt findet die Sache nicht recht glaubhaft und ausführbar.

offenbar auch bei dem Vater, im Hinblick auf die gute Geſinnung der Handelsfürſten oder irgendwelche andere Umſtände, diesmal beſonders hoch geſpannt waren. Ja der Naumburger Tag ſelbſt endete unter Auftritten von ſehr unerquicklichem Anſchein. Freilich waren jene entgegenkommenden Erklärungen des Kurfürſten von einem läſtigen Anhange begleitet. Der Hauptfrage nämlich, um die es ſich in den Albertiniſch-Erneſtiniſchen Particulardifferenzen handelte — der Frage über Höhe und Art, in welcher das Erneſtiniſche Einkommen zu ergänzen, gingen ja ſeit der Wittenberger Capitulation eine Menge von Streitigkeiten über noch andere Punkte verſchiedenſter Bedeutung zur Seite. Jetzt hatte nun Moritz für den Fall, daß in der Hauptfrage über ſein Anerbieten eine Verſtändigung ſtattfände, unter dieſen Punkten mehrere bezeichnet, in denen dann ohne ferneres Streiten ihm Recht gegeben werden ſollte — vor Allem die Frage nach den Hoheitsrechten über den wichtigſten Vaſallen in Thüringen, den Grafen Günther von Schwarzburg. Eine Anzahl anderer Streitpunkte wollte Moritz dafür allerdings auf die mächtige Entſcheidung der Handelsfürſten ſtellen, ſo namentlich die Frage über die Schriftſaſſen des Erneſtiniſchen Gebietes. Damit ſollte dann aber auch Alles erledigt ſein. Was noch ſonſt Erneſtiniſcherſeits an Artikeln vorgebracht, bisher aber auf gegenwärtigem Tage noch keiner Berathung unterzogen worden ſei, dies ebenſo wie Alles, was etwa noch künftig die Erneſtiner vorbringen würden, wollte Moritz abgethan und ſich mit jedem daher fließenden Anſpruche verſchont wiſſen. Ein Verlangen, ſo widerſprechend der damals gewöhnlichen Bedachtſamkeit und Schwerfälligkeit bei derartigen Streithändeln, daß es die vermittelnden Fürſten ſelbſt als ein ſehr weitreichendes bezeichneten. Beſonders hierüber kam es zu Mißverſtändniſſen; auch was die Vermittler als ihren Vorſchlag zwiſchen den Parteien hin- und hertrugen, wurde von dieſen in verſchiedenem Sinne aufgefaßt und entgegengenommen[1].

[1] S. Dresd. Arch., Naumb. güttl. Handl. 1551, fol. 112, Nr. 8 der Forderungen und Erbietungen des Kurfürſten, und was ſich weiter daran knüpft — zuletzt auch die, in demſ. Actenbande befindliche Correſpondenz, die auf den Naumburger Tag folgte. In dem Reſumé ſeiner Erbietungen und Forderungen, welches Moritz zu Torgau gab (bei Cornelius S. 61), ſind an der betreff. Stelle die Worte: „. . . inmaßen die (die Artikel) in verlaufener Handlung zu Naumburg fürgeweſen", die entſcheidenden. Moritz hatte in Naumburg ein Verzeichniß von Artikeln, Albertiniſchen und Erneſtiniſchen, zuſammengeſtellt — jedenfalls eben die, welche daſelbſt zur Verhandlung gekommen — und ſich über ſie ausgeſprochen (ſ. Moritz Brief vom 12. Nov., Dresd. Arch. l. c. fol. 164); er hatte verlangt, daß kein Artikel, den die Vettern vorzubringen meinten, dahintenbehalten und damit Urſach zu fernerer Tagleiſtung möchte genommen werden (ibid. fol. 120). Nach dem Erneſtiniſchen Begehren ſollten die von den Erneſtinern übergebenen Artikel, gleichviel ob ſie in Moritz' Verzeichniß enthalten wären oder nicht, noch zu der Handelsfürſten Erkenntniß ſtehn (ibid. fol. 137; ſ. auch den Brief Joh. Friedr. des Mittl., Dienst. nach Viti, ibid. fol. 141, und die Notel zur Beantwortung der Handelsfürſten, welche Joh. Friedr. der Mittl. am Sonntag Eſtomihi 1552 dem Vater zur Anſicht zuſchickte, Weimar. Arch. Regiſtr. M.).

In allen den Berathungen aber, unter der Abgabe von Erklärungen seitens der Parteien und dem Herüber- und Hinüber-Handeln der Vermittler, waren 10 Tage vergangen, ohne daß man am letzten Ziele gestanden hätte. Eine Versammlung wie die stattfindende hatte natürlich Naumburg zum Ort eines großen Menschenzusammenflusses gemacht. Immer schwerer schien es, unerwünschten Beobachtungen, ungünstigen Ausſprengungen zu entgehn. In Moritz' Weiſe lag es, bei aller Meiſterſchaft in Verzögerung und Verſtellung, wo Derartiges erforderlich, daß er doch, wo es möglich, ſchnell reinen Tiſch gemacht wünſchte. Dienstag oder Mittwoch nach Pfingſten (19. oder 20. Mai) kündigte er an, es ſei ihm eine Nöthigung zu alsbaldiger Abreiſe gekommen. Darauf verlangte ſein Vetter eine vierwöchentliche Bedenkzeit, um ſich über die Vergleichsvorſchläge ſchriftlich auszuſprechen; worauf Moritz ſich die Freiheit wahrte, dann wieder vier Wochen verſtreichen zu laſſen, ehe er dieſe Ausſprache beantworte. Von beiden Seiten aber iſt hinterdrein die Beſchuldigung erhoben worden, die Abſicht der anderen Partei ſei es überhaupt nicht geweſen, daß es in Naumburg zu etwas „Endlichem", zu einem definitiven Abſchluß komme[1].

Inwieweit nun bei dieſen Dingen Moritz und Johann Friedrich der Mittlere ganz von ihren eigenen Trieben, inwiefern etwa von Rückſichten auf nicht im Geheimniß befindliche Räthe, der Erneſtiner durch Rückſichten auf den fernen Vater beſtimmt wurde, darüber läßt ſich verſchieden denken. Immerhin: man war hier einander näher gekommen als jemals; und was das Wichtigſte: Johann Friedrich der Mittlere ſprach gegen die Handelsfürſten nicht bloß die Hoffnung aus, das von ihm in der Vergleichsſache Bewilligte werde die Genehmigung des Vaters erhalten, ſondern erklärte auch insgeheim: es möchte nun um die Erledigung der noch unklar gebliebenen Punkte ſtehn wie es wolle, ſo denke er doch auf keinen Fall bei dem großen Werke zu fehlen[2].

Zu irgend einem bindenden Act aber, der das volle Gefühl der Sicherheit gegeben hätte, war es doch zu Naumburg nicht gekommen; und am wenigſten war Moritz durch das Erreichte ſo befriedigt, daß er ſich dabei beruhigt hätte. Fortwährend warnte er weiterhin vor einem allzu leichten Glauben an den guten Willen derer zu Weimar. Was aber ihm vor Allem am Herzen lag: Sich ſelbſt und ſeine Stellung vor den Erneſtinern zu ſichern, ihr Wille gegen ihn möchte nun bös oder gut ſein — dies ihm zu ſchaffen, ſollte denn doch das zu Naumburg Geſchehene benutzt werden. Unmittelbar nach der Zuſammenkunft in der Biſchofsſtadt an der Saale, welche man als eine Art neutralen Bodens zwiſchen Erneſtinern und Albertinern anzuſehen

[1] Hierüber vergl. man miteinander den Bericht im Dresd. Arch. Naumb. güll. Handl. fol. 131 ff., die Briefe Joh. Friedr. des Mittl. und Moritz ibid. fol. 141, 164, und des Erſteren Brief an den Vater vom Freitag nach Pfingſten im Weimar. Archiv Regiſtr. M.

[2] S. den ſchon öfter citirten Brief des Markgrafen Johann an Herzog Albrecht, 31. Mai.

gewöhnt war, treffen wir die hervorragendsten Mitglieder jener Versammlung, aber ohne den Ernestiner, in dem Einen Regierungssitze des Kurfürsten Moritz, zu Torgau, vereinigt. Erst gegen die Naumburger Versammlung gehalten, gewinnt dieser Torgauer Tag seine rechte Bedeutung. Eine der wichtigsten Handlungen auf demselben bestand in der gemeinsamen Unterzeichnung eines Actenstückes, worin zuerst anerkannt wird [1]: Nachdem die ausdrücklich festgesetzte Bedingung für die Gültigkeit der Dresdener Uebereinkunft zwischen Moritz und Markgraf Johann durch die Erklärung Johann Friedrich des Mittleren, an dem großen Werke theilnehmen und seine Irrungen mit Moritz zu einem Austrage bringen zu wollen, erfüllt sei, so sei nun jene Uebereinkunft vollkommen gemacht und solle derselben nachgelebt werden [2]. Darauf zeigt Moritz seine Bereitwilligkeit an, die gemachten Vergleichsvorschläge, wie dieselben schon zu Naumburg eine günstige Aufnahme bei ihm gefunden, anzunehmen, und, falls Johann Friedrich der Mittlere sich in gleichem Sinne entscheiden werde, auf einer neuen Zusammenkunft zur Errichtung eines Vertrags auf dieser Grundlage zu verschreiten. Für den Fall aber, daß die Ernestiner die Artikel abwiesen oder ihrem Erbieten, zu dem großen Werke mitzuwirken, nicht nachkämen, verpflichteten sich die Versammelten, nichtsdestoweniger sich zu einem neuen Tage zusammenzufinden und daselbst, unangesehen ob die jungen Herren von Weimar mit einzuziehen wären oder nicht, Allem die letzte Vollendung zu geben.

Wir sehn aus dem Actenstücke selbst: man war noch ziemlich weit entfernt, sich des jungen Ernestiners versichert zu halten. Dennoch ließ man durch seine Erklärungen die Bedingung als erfüllt gelten, unter welcher die Dresdener Uebereinkunft zwischen Moritz und Markgraf Johann bindende Kraft haben sollte. Die Dinge waren nun eben auf dem Punkte, auf welchem Moritz sie wünschen mußte. Durch seine Obligation sowie durch Verkündigung seiner Bereitwilligkeit zu einigen Concessionen an die Ernestiner war ihm jetzt der vortheilhafte Eintritt in eine, vor Kurzem ihm feindselige Verbindung, den Ernestinern aber nur die Wahl gegeben, entweder in dieser Verbindung mit ihm zusammenzuwirken oder ihn durch dieselbe ihnen zum Trotz mit ihren besten Freunden vereinigt und in seiner Stellung geschützt zu sehen. Eines solchen Schutzes ihn noch mehr zu vergewissern, diente überdies ein Zusatzartikel zu dem Torgauer Actenstücke: Wären die jungen Herren von Weimar nicht mit zu diesem gemeinsamen Werke zu bringen, so werde man doch von

[1] S. bei Cornelius S. 60.

[2] Was zu Dresden zwischen Moritz und Markgraf Johann zu Stande gekommen war, wird bald als eine Obligation, eine Notel, zu welcher sich Moritz unter den, in des Markgrafen Reversal anerkannten Bedingungen verstanden habe, bald als ein Vertrag bezeichnet. Mit den Gegenverpflichtungen, welche die von Moritz unterzeichnete Obligation nach ihrem eigenen Inhalt und der ganzen Natur der Sache hervorrief, begründete dieselbe in der That ein vollkommenes Vertragsverhältniß.

ihnen eine Erklärung verlangen, auf keinen Fall Gegner sein zu wollen; im Falle sie aber diese Erklärung verweigerten, sollten sie als Feinde geachtet, sollte demgemäß wider sie verfahren und gegenseitige Hilfe geleistet werden.

Fürs Erste lebte man indeß wohl noch der Hoffnungen, welche durch Johann Friedrich des Mittleren und des Herrn von Mila Aeußerungen zu Naumburg erweckt worden waren. In den zu Torgau gefertigten Anschlägen der Bundes-Leistungen wurden auch die Ernestiner, mit 300 Reitern, in Berechnung gebracht; „man habe von dem jungen Herrn in Weimar den Verstand, daß er sich etwa auf diese Anzahl einlassen werde“ [1]. Aber schon wie der bestimmte Bescheid, den man von Weimar her erwartete, nur einige Tage ausblieb, wurde Markgraf Johann mißtrauisch, und ihn selber sah es dafür an, „die Weimarischen wollten gern sehen, wo das Bret am dünnsten“ [2]. Und als dann, von Weimar her, der Hofmeister Wolf Mülich bei dem Markgrafen eintraf, schaffte auch diese Sendung dem Letzteren Alles eher als eine Befriedigung; denn offenbar brachte der Hofmeister, statt eines Bescheides, vielmehr noch allerhand Anfragen seines Fürsten rücksichtlich Dessen, was denn eigentlich, falls er in das Bündniß eintrete, ihm angemuthet und in Aussicht gestellt werde. Die Antwort, die Mülich mit nach Weimar zurücknahm, konnte dann wieder schwerlich dazu dienen, den dortigen Schwankungen ein erwünschtes Ende zu machen. Sie bestand nicht bloß in nachdrücklichen Ermahnungen an Johann Friedrich den Mittleren selbst, die Naumburger Vergleichsartikel anzunehmen, bei dem großen Werke, namentlich durch Unterhaltung der 300 Reiter, mitzuwirken und für ewige Zeiten auf jede Feindseligkeit gegen Moritz zu verzichten; über alles Dieses hinaus sollte der junge Ernestiner versprechen, seinen Vater nicht eher wieder zu Land und Leuten zu lassen, als bis auch Dieser den abzuschließenden Vertrag eidlich ratificirt und Zusicherung gegeben hätte, Anderen so zu helfen, wie ihm jetzt geholfen würde — das hieß: nicht eher, als bis er sich zu Schutz und Trutz für alle Zukunft dem verhaßten Stammesvetter pflichtig gemacht. Dafür würde man denn auch der Ernestiner nicht vergessen, sondern dafür sorgen, daß sie ihres Leides Ergötzung erhielten [3].

Vergebens harrte darauf der Markgraf einer Wiederkehr des Hofmeisters, welchem er übrigens, im Vertrauen, die zu Torgau geschehenen näheren Auslassungen des Kurfürsten, wieweit und in welcher Art derselbe auf die Naumburger Vergleichsartikel einzugehen gedenke, mitgetheilt hatte [4]. Was nach einigen Tagen bei dem Mark-

[1] In einem chiffrirten Anschlag der Streitkräfte u. s. w., welche jeder der Verbündeten aufzubringen habe. Königsb. Arch. (B.).

[2] Markgrai Johann an Moritz, Küstrin 4. Juni. Berl. Arch. (B.).

[3] Memorial, was der jungen Herren von Sachsen Hofmeister Wolf Mülich auf seine Werbung zur Antwort und sonsten an seinen Herren zu gelangen gegeben und auferlegt worden. Actum Küstrin 7. Jun. Berl. Arch. (B.).

[4] Markgraf Johann an Wolf Mülich, 8. Juni 1551 (wie B. selbst, statt 1550, setzen zu müssen glaubt). Berl. Arch. (B.).

grafen anlangte, betraf nur eben dieſe Particularſache und war nichts als jene Ausſprache, für welche ſich Johann Friedrich der Mittlere, beim Abſchiede von Naumburg, die Bedenkzeit ausgebeten. Und auch dieſe Ausſprache ganz für ſich genommen fiel nicht nach Wunſch aus. Sowohl den Erſatz für das Leibgut Sibyllens, als den Ergänzungs-Nachtrag für die Jahre ſeit 1547, begehrte ſie höher, als man dieſelben zu Naumburg angeboten hatte; Johann Friedrich beſtand darauf, Graf Günther von Schwarzburg ſei durch die Wittenberger Capitulation nur mit der Lehnſchaft an Moritz gewieſen, Oberbotmäßigkeit, Steuer und Folge habe bei dem Weimariſchen Hofe zu bleiben; nicht minder ſprach der Erneſtiner das Vertrauen aus, daß auch in denjenigen von ihm eingereichten Artikeln, welche Moritz bei Seite geſchoben wiſſen wollte, noch Verhandlung und Vergleich ſtattfinde [1].

Einen guten Einblick in die Lage Johann Friedrich des Mittleren ſowie in die Art, wie damals am Weimariſchen Hofe und mit demſelben Politik getrieben wurde, giebt uns folgender an ſich unbedeutende Vorgang. Von dem ſoeben erwähnten Schreiben des Erneſtiners nahm Markgraf Johann die Veranlaſſung her, ſich bei dieſem die Zuſendung Wolf Müllichs und Bernhards von Mila auszubitten. Daß er aber in Wahrheit mit den beiden vertrauten Männern noch über ganz andere Dinge, als über Liquidation, Sibyllens Leibgut u. dergl. zu ſprechen gedenke [2], argwöhnten in Weimar auch ſolche, die nichts davon wiſſen ſollten. Durch Hinauszögerung einer beſtimmten Antwort gewann man Zeit, ſich mit dem gefangenen Fürſten über die Sache in Vernehmen zu ſetzen [3]. Aus dem Munde von deſſen Getreuem, Herrn Erasmus von Minckwitz, erfuhr dann der Sohn: der Wille des Vaters ſei nicht, daß die beiden zu der Sendung gebraucht würden; worauf Johann Friedrich der Mittlere unter leicht gefundenen Vorwänden, namentlich auch weil Müllich und Mila

[1] S. das ſchon öfter citirte Schreiben Joh. Fr. des Mittl. Dienſt. u. Biti.

[2] Daß dieſe Dinge nur Vorwand, giebt Markgraf Johann den beiden Männern in einer an ſie gerichteten Zuſchrift zu erkennen. Die zahlreichen, rückſichtlich dieſer Schickung gewechſelten Briefe ſ. Weim. Arch. Regiſtr. M und im Berl. Arch. (V.).

[3] Joh. Friedr. der Mittl., hier jedenfalls unter vorwiegendem Einfluß derer, welche des Vaters Geſinnung vertraten, beantwortet den Brief des Markgrafen vom Freitag nach Joh. Bapt. (26. Juni) erſt am Freitag nach Kiliani (10. Juli), und auch dann nur erſt mit der Bitte, der Markgraf möge einen Tag beſtimmen, wo er zu Koltbus zu treffen ſei. Die Antwort des Markgrafen vom 20. Juli kommt dann dem jungen Fürſten (nach deſſen Angabe, weil er gerade auf der Haiden geweſen) erſt ſpät in die Hände u. ſ. w. Wenn übrigens Johann Friedrich der Großmüthige als Grund, weshalb er Müllich und Mila nicht geſendet wiſſen will, aufführt, man dürfe jetzt zwei in der Erneſtiniſch-Albertiniſchen Liquidationsſache ſo wahlbewanderte Männer nicht außer Landes ſchicken, ſo ſcheint er hiemit recht abſichtlich zu verſtehen zu geben, er vermuthe, daß Markgraf Johann mit den beiden eigentlich ganz andere Dinge verhandeln wolle, als welche er vorgebe (da ja ſonſt jene Vertrautheit mit der Liquidationsſache ſie zu der Sendung ſehr geeignet hätte erſcheinen laſſen müſſen).

zu Haus nicht wohl entbehrt werden könnten, die Sendung absagte. Aber auch eine Meldung Bernhards von Mila: der junge Fürst sei in der Hauptsache wohl noch immer günstig gestimmt und nur durch allerhand Verdacht und Argwohn, der ihn umgebe, zu Zurückhaltung genöthigt — diese Meldung wurde am nämlichen Tage mit dem fürstlichen Absageschreiben, vermuthlich also durch den gleichen Boten und schwerlich ohne Mitwissen des Fürsten abgesendet[1]. Ergiebt sich doch ein doppeltes Spiel deutlich genug auch aus den zweierlei Antworten, welche an Einem Tage der Markgraf Johann dem jungen Herzoge nach Weimar zuschickte. Die eine, sehr harmlos klingend, thut als ob es dem Markgrafen gar nicht so ausdrücklich um die beiden Persönlichkeiten zu thun gewesen und bedauert, daß um ihrer Behinderung willen die ganze Sendung unterblieben; in directem Widerspruch hiezu fordert die zweite den Herzog auf dafür zu sorgen, daß Mila, welcher nun, statt an den früher vorgeschlagenen, an einen anderen Ort kommen möge, nicht mit lediger Hand daselbst eintreffe, sondern dergestalt, wie er ehemals Befehl gehabt und sich habe hören lassen; „denn der August sei vorbei und die Zeit der Saat zum Winterkorn vor der Thür". Offenbar sollte die erstere Antwort dem Herzog nur dazu dienen, Minckwitz und dessen Gesinnungsgenossen abzuspeisen, die von der zweiten nichts wissen durften; den Erfolg dieser zweiten nach Kräften zu befördern, d. h. auf die Absendung Milas hinzuwirken, wurde noch der letztere selbst sowie Wolf Müllich in eigenen Briefen vom Markgrafen angegangen[2].

Immer aber, so sieht man, ist es Markgraf Johann, der, wie er von vornherein den Ernestinern nahe gestanden und, Moritz gegenüber, mehr oder weniger sie und ihre Interessen vertreten hatte, so auch den Zusammenhang zwischen ihnen und dem Bund herzustellen bemüht ist. Dem Kurfürsten mochte es schon jetzt mindestens gleichgültig sein, ob er seinen Zweck, sich gegen die Ernestiner zu sichern, durch den Eintritt der letzteren in den Bund oder dadurch erreichte, daß der Bund ihn nöthigenfalls auch gegen die Ernestiner deckte. Offenbar setzte er keine sonderlichen Erwartungen auf die Verwirklichung der ersteren Alternative. Fortwährend thut er das Seine, das Mißtrauen gegen seine Stammesvettern zu verstärken[3]. Und dies Mißtrauen war denn vermuthlich auch im Spiele, wenn man die Particularsache des Ernestinisch-Albertinischen Vergleiches jetzt äußerst lau betrieb und wenn Woche über Woche verstrich, ehe der Kurfürst zu einer Antwort auf das Schreiben Johann Friedrich des Mittleren veranlaßt wurde. Mit Herstellung des Vergleichs den

[1] Joh. Friedr. des Mittl. Brief, Mont. post vinc. Petri (3 Aug.) im Weimar. Arch., der Brief Milas im Berl. Arch. (B.).

[2] Der erstere Brief, 10. Aug., im Weimar. Arch. Reg. M, der andere, ebenso wie die an Mila und Müllich gerichteten, sämmtlich vom gleichen Datum, im Berl. Arch. (B.).

[3] „E. Liebden trau den Weimarischen nichts", heißt es in einem Briefe des Kurfürsten an Joh. Albr. v. Mecklenb. vom 13. Aug. Schwerin. Arch. (B.).

Erneſtinern einen günſtigen Entſchluß in der großen Angelegenheit abzugewinnen, durfte man ja immer weniger hoffen[1].

Wie nun aber gar, wenn aus dem Bunde Markgraf Johann heraustrat? Daß in ihm das Gefühl eines gewiſſen Berufes, unter den Genoſſen der Verbindung einige Erinnerung an die Erneſtiner aufrecht zu erhalten, nicht ganz erloſchen war, zeigte er noch auf der Lochauer Fürſtenverſammlung im October 1551: gegenüber der Befreiung des Landgrafen Philipp macht er die Befreiung Johann Friedrich des Aelteren als eine nicht minder wichtige, nicht weniger angezeigte Aufgabe des Bundes geltend[2]. Eben aber der Bruch des Markgrafen Johann mit Kurfürſt Moritz, ſein nächtliches Davonreiten in bitterem Unmuth über den Gang, in welchen der Nebenbuhler die gemeinſamen Angelegenheiten brachte, war ja eines der Ereigniſſe, welche dieſem Lochauer Tage in der Geſchichte des Bundes eine ſo hervorragende Bedeutung verliehen.

Betrachten wir nach alledem den Vertrag mit Frankreich, der das Hauptreſultat dieſer Lochauer und der darauf folgenden Friedewalder Verſammlung bildete, ſo kann uns die Art der Berückſichtigung, die hier den Erneſtinern zu Theil wurde, nicht verwundern. Ein ausführlicher Artikel handelt von den Forderungen, die man, im Falle der Weimariſche Hof ſich an dem großen Werke noch zu betheiligen gedächte, an ihn richten wollte. Eine Verſicherung, wonach die Erneſtiner auf alle Fälle jeder Schädigung eines Bundesgenoſſen entſagten, ſollte verlangt und nicht blos durch die Mitunterſiegelung der Landſtände, ſondern auch durch Stellung von Geiſeln gewährleiſtet werden; verweigerten die Erneſtiner die Verſicherung, ſo wollte man ſie als Feinde behandeln. Würden ſie ſich aber für die große Sache erklärt, würden ſie die gewünſchte Sicherheit gegeben haben, dann und nach Maßgabe ihrer wirklichen Leiſtung wolle man die Erledigung Johann Friedrich des Großmüthigen anſtreben; jedoch auch dann mit dem Vorbehalt, daß der alte Fürſt die Freiheit und die Regierung ſeiner Lande nicht zurückerlange, ehe auch er dem Kurfürſten und den übrigen Mitgliedern des Bundes eine Verſicherung ausgeſtellt habe, wie das allgemeine Beſte ſie erfordere.

Man ſieht: volle Befeſtigung des Kurfürſten gegen alle Anſchläge der Erneſtiner, namentlich auch gegen ſolche, zu welchen ſie

[1] Die Sache zog ſich weit hinaus. Ein mahnendes Schreiben Joh. Friedr. des Mittl. an Markgraf Johann und Herzog Johann Albrecht, Weimar am Tag Simon und Judae (28. Oct.), findet ſich im Weimar. Arch. Regiſt. M.

[2] In dem „Wahrhaftigen Verzeichniß, was ſich zu Lochau zugetragen" (Königsb. Arch. B.) kommt unter Anderem vor: Moritz bringt eine Notel heraus, wonach nur Freiheit des Vaterlandes und Erledigung des Landgrafen als Zweck des Unternehmens gelten ſollen. Markgraf Johann: Religion und Freiheit des Vaterlandes; wären nicht dieſe beiden Punkte, äußert er, ſo wäre der Landgraf keine ſolche Urſache; was in dem geſchehe, das würde dem Kurfürſten anders nicht denn als ein Werk der Liebe geleiſtet, und müßte auch nicht allein des Landgrafen, ſondern auch des gefangenen Kurfürſten von Sachſen halber ebenſowohl mit vorgenommen werden.

etwa in einem Beitritt zum Bunde die Gelegenheit ſuchen möchten, dies und nichts weiter iſt der weſentliche Inhalt des Artikels; ſchwere, unter deutſchen Fürſten ungewöhnliche Sicherheiten, wie Geiſelſtellung, werden ihnen angeſonnen. Man empfängt entſchieden den Eindruck, der Kurfürſt — jedenfalls der Haupturheber des Artikels — werde es eher gern als ungern ſehn, wenn die Erneſtiner, durch wenig Beſtimmtes gelockt und an die entgegengehaltenen Forderungen ſich ſtoßend, ihn mit ihrem Eintritt in die Verbindung verſchonten.

Dieſen Eindruck abzuſchwächen, iſt dann auch die Antwort, welche Moritz einige Wochen ſpäter auf die Erneſtiniſche Erklärung über das Vergleichswerk abgab, nicht eben geeignet [1]. In der Hauptſache berief ſich Moritz darauf, daß der Weimariſche Hof, durch Aufſtellung ſeiner Modificatious-Forderungen, die Naumburger Vergleichsvorſchläge thatſächlich zurückgewieſen habe, um ſeinerſeits jede wirkliche Erklärung abzulehnen. Daran fand ſich noch angeknüpft eine Beſchwerde, daß die Erneſtiner, obwohl ihrerſeits ein Zuſtandekommen der finanziellen Auseinanderſetzung verhinderud, dennoch ihn unter die Leute brächten, als zahle er ihnen nicht was er ihnen ſchulde, während doch ſie ſelbſt an die Stadt Zwickau und andere Unterthanen des Kurfürſten, was ſie denſelben ſchuldig ſeien, zu zahlen unterließen.

Zeigt ſich hier eine immer geringere Luſt zum Entgegenkommen, ſo wächſt, auf Erneſtiniſcher Seite, bei Johann Friedrich dem Großmüthigen der ängſtliche Eifer gegen Alles, wodurch nur der entfernteſte Argwohn beim Kaiſer erregt oder nur der leiſeſte Anfang gemacht werden könnte ſich auf Verfängliches einzulaſſen. Als damals in einem ziemlich weiten Kreiſe von Fürſten der Gedanke aufkam, ein großes Geſammt-Geſuch um die Befreiung des Landgrafen Philipp an den Kaiſer zu richten, lud man Johann Friedrich den Mittleren zur Betheiligung ein. Auch auf deſſen Vater ſollte das Geſuch ausgedehnt werden, ſo meldete Markgraf Johann [2], und forderte den jungen Fürſten zur Beibringung alles deſſen auf, was etwa zur Unterſtützung verwendet werden könnte. Darauf machte ſich denn nach Donauwörth, wohin eine Zuſammenſchickung in dieſer Angelegenheit angeſetzt war, auch aus Weimar ein Abgeſandter auf den Weg. Aber gleichzeitig ward von hier auch an den alten Fürſten eine Anfrage über deſſen Gutbefinden gerichtet; bei dem erhob ſich alsbald Verdacht gegen die Zwecke, denen die Beiziehung des Sohnes dienen ſollte, und auf ſeine Weiſung mußte der Erneſtiniſche Abgeordnete in Nürnberg umkehren.

Und doch, eben ſeit den Tagen von Lochau und Friedewalde nahmen die Verſuche, Johann Friedrich den Mittleren für die Erhebung

[1] Moritz an die Handelsfürſten, in der alten Stadt Magdeburg, 12. Nov. Dresd. Arch., Naumb. gütl. Handlung 1551, fol. 164.

[2] Schreiben des Markgraf Johann an Joh. Friedr. den Mittl. im Berl. Arch. 18. Sept. (B.). Ueber den ganzen Vorgang ſ. Joh. Friedr. des Aelteren ſelbſteigenen Bericht, wie es ſich mit Sr. f. Gn. Erledigung zugetragen, bei Hortleder II. Theil, III, 87.

gegen den Kaiſer zu gewinnen, einen neuen und friſchen Aufſchwung; ja allem Vermuthen nach ſteht hierzu auch das Benehmen des Moritz, ſteht der vor kurzem betrachtete Artikel des Lochau-Friedewalder Bündniſſes in einem gewiſſen Zuſammenhang. Die Erneſtiner in die Verbindung gegen den Kaiſer hineinzuziehen, wurde nämlich aufs lebhafteſte betrieben von einer Stelle, deren Wünſche ſchlechtweg unberückſichtigt zu laſſen ſich Moritz jetzt gänzlich außer Stande befand. Die Beſorgniß vor einer ihm unbequemen Begünſtigung aber, welche dann innerhalb der Verbindung den Erneſtinern von jener Stelle her zu Theil werden möchte — eben dieſe Beſorgniß war vermuthlich bei dem mehrbeſagten Artikel des Lochau-Friedewalder Vertrages mit im Spiele.

Die Stelle, wo man den Erneſtinern ein ſo lebhaftes Intereſſe widmete, iſt ohne Schwierigkeit zu errathen. An dem franzöſiſchen Hofe hatte Reifenberg als Abgeſandter der Fürſten, die im Frühjahr zu Torgau verſammelt geweſen, die Bedeutung der Fürſtenverbindung dadurch in ein ſtärkeres Licht zu ſetzen geſucht, daß er die Erneſtiner ſchon als Mitglieder derſelben nannte[1]. Mochte er nun dazu, wie er behauptete, durch Moritz inſtruirt geweſen ſein oder nicht — einer Erinnerung an die Wichtigkeit der Erneſtiner wird es am franzöſiſchen Hofe, nach deſſen früheren Beziehungen zu dem Schmalkaldiſchen Bunde, kaum erſt bedurft haben. Im September 1551 treffen wir zu Weimar einen franzöſiſchen Edelmann als Geſandten König Heinrichs II.[2]. Nicht wenig mag man befremdet geweſen ſein, die Angabe Reiffenbergs unrichtig zu erfinden; und je ſtärker dann, nach der Lochauer Verſammlung, die Betroffenheit der Franzoſen über den Abgang des Markgrafen Johann, deſto lebhafter ihr Wunſch, daß einer von den Söhnen Johann Friedrich des Großmüthigen wirklich bei der Unternehmung ſei, „ſchon zur Vermeidung des gemeinen Mannes Unwillens“[3]. Auch der bekannten Gewohnheit

[1] In dem „Wahrhaftigen Verzeichniß, was ſich zu Lochau zugetragen“ (Kgsb. Arch. B.) findet ſich unter den Punkten, in denen Reifenberg ſeine Inſtruction überſchritten zu haben beſchuldigt wird: Er habe ſeine Werbung auch im Namen der jungen Herren eingebracht, habe gemeldet, daß die j. Herren mit dem Kurfürſten vertragen ſeien und mithelfen wollten. Reifenberg berief ſich auf Weiſung, die er von Moritz gehabt.

[2] Im Weimar. Arch. Regiſtr. M findet ſich, vom 16. September datirt, eine Credenz Heinrichs II. für einen gentilhomme de sa chambre, den der König geſchickt, nachdem er durch den Comte Palatin erfahren la bonne volonté que Vous avez de me faire service. Möglich, daß hier wirklich vom Pfalzgrafen — dem Kurfürſten von der Pfalz — die Rede iſt; indeß liegt die Verſuchung nahe, ein Verſehen in der franzöſ. Kanzlei zu vermuthen und an den Rheingrafen zu denken.

[3] S. die aus Frankreich vom Rheingrafen mitgebrachten Notizen im Dresd. Arch.: Franzöſ. Verbundniß fol. 295, wo zuerſt der ſchlimme Eindruck des Austrittes Markgraf Johanns erwähnt, und weiterhin geſagt wird: „Der jungen Herrn von Weimar halb ſieht der König hoch vonnöthen an, daß ihr Einer bei dem Handel ſein mag zur Vermeidung des gemeinen Mannes Unwillens; denn Ihr. Majeſt. woll mit ſeinem Rath die gefangenen Fürſten ledig haben und das Beſte thun“. Die Erwiderung der Verbündeten ſ. fol. 158.

der damaligen Politik Frankreichs, für jedes Ding womöglich mehrere von einander unabhängige Handhaben sich zu schaffen, entsprach es vortrefflich, daß man neben Moritz auch die bisherigen Gegner desselben, die Ernestiner, in der deutschen Fürstenverbindung zu sehn begehrte.

Kaum einer unter den großen Kriegsobersten jener Tage hat bekanntlich, von seinem ersten Emporkommen an, so ununterbrochen in französischem Dienst, so unausgesetzt in Arbeit gegen Habsburg gestanden als der Rheingraf Johann Philipp. Keineswegs bloß auf dem Schlachtfeld, sondern auch auf abenteuerlichen diplomatischen Kreuz- und Quer-Zügen setzte er, der zweimal Geächtete, sein Leben an die Sache, welche, durch Wahl und Schicksal, die seine geworden. Hatte er noch im Frühling des Jahres 1547, als Karl V. schon in vollem Siege, mitten durch Deutschland hindurch dem bedrängten Johann Friedrich dem Großmüthigen Hilfe zu bringen gesucht, so sehn wir ihn im Spätherbst 1551, unter einem falschen Namen in Thüringen und Hessen umherziehend, nach Kräften an Vorbereitung des neuen Sturms arbeiten [1]. Auf die Meldungen des Bischofs von Bayonne über den zweifelhaften Fortgang von dessen Betreibungen, war er durch den französischen König dem Bischofe nachgeschickt worden [2]. Unter den verbündeten Fürsten machte er die Gewinnung der Ernestiner als ein ganz wesentliches Begehren Heinrich II. geltend. Man fand für gut ihn selbst mit dem Versuche, was sich am Weimarischen Hofe ausrichten lasse, zu beauftragen [3]. Darauf wurde von ihm Johann Friedrich der Mittlere um eine geheime Unterredung gebeten. Allgemeinhin war in dem Schreiben des Rheingrafen von den Absichten des französischen Königs zu Gunsten der deutschen Freiheit, von der bezweckten Erledigung Johann Friedrich des Großmüthigen, von der jetzt vielleicht zum letztenmale winkenden Möglichkeit die Rede, daß Deutschland vor dem Schicksale, in die „Eigenschaft" des Hauses Habsburg zu verfallen, bewahrt werde; endlich auch von der Aussicht auf eine freundliche Vergleichung der Irrungen und Späne, mit denen die Ernestiner zu thun hätten [4].

[1] Briefe, welche in dieser Zeit der Rheingraf, gutentheils unter dem Namen Standefuchs, mit Schärtlin, Heydeck (Hans Dick), Johann Friedrich dem Mittleren gewechselt, finden sich in beträchtlicher Anzahl in einem Bande des Dresd. Arch.: Französische Verbündnisse.

[2] Schärtlin an Heydeck a. a. O.: „Reingraf ist zuletzt von Conectable mit großem Ernst abgefertigt, nämlich daß er mit Kürz soll des Königs Meinung sagen, und wo man nit gleich begegnet, soll er bei seinem Eid von Stund umkehren, dann Fressen hat sein großen Verdruß geschrieben, daß er etlich Tag nit gehört worden". Vgl. den Brief des Rheingrafen an Johann Friedr. den Mittl. fol. 281.

[3] S. die S. 23 Anm. 3 citirte Erwiderung der Verbündeten: „Die j. Herrn zu Weimar betreffend wird aus vielen Ursachen und damit keine Meuterei einfalle, im Besten bedacht, daß der Reingraf als für sich selbst und im Namen Kgl. M. und unserthalb unvermerkt mit ihnen Handlung fürnehme" u. s. w.

[4] S. den Brief a. a. O. fol. 281.

Auf die Erinnerung des Rheingrafen, es handle ſich um ſeinen Kopf, wenn die Sache nicht geheim betrieben werde, hielt Johann Friedrich für unräthlich, die Unterredung in Weimar ſtattfinden zu laſſen; in dem Städtlein Burgel wollte der Fürſt, bei Gelegenheit einer Jagd, ſich mit Wenigen einſtellen und in dem Hauſe des Herrn von Mila dem Grafen Gehör geben [1]. Was dabei den Rheingrafen nicht wenig ſtutzen machte, war ein Wort das Johann Friedrich gegen den Boten hingeworfen: eine Beſchleunigung der Zuſammenkunft ſei zu wünſchen, weil ſonſt der Fürſt nach einem Orte werde verreiſen müſſen, wohin ihm nachzufolgen dem Grafen ungelegen ſein möchte [2]. Der Rheingraf ſpricht gegen einen Vertrauten von einer Gefahr, daß der Fürſt ſich etwa gar „dem Teufel aufopfere“. Ging die Beſorgniß auf kaiſerliche Umtriebe oder auf einen Verkehr des Erneſtiners mit Markgraf Johann, an welchem alle Bemühungen, das Zerwürfniß zwiſchen ihm und Kurfürſt Moritz auszugleichen, vergeblich blieben? In der That ſehn wir einen ſolchen Verkehr noch im Gange, freilich ohne recht zu erkennen, wohin er jetzt zielte; Bernhard von Mila diente auch hier als Mittelsperſon [3]. Ein rechtes Vertrauen vermochte indeß auch der Markgraf Johann nicht wieder zu dem Erneſtiner zu faſſen. „Die von Weimar“, ſchreibt er an den Herzog Albrecht von Preußen, „zucken über alle Vertröſtung und Zuſage und es ſchwindelt ihnen auch am Halten“.

Mit dem Rheingrafen aber hat eine Verhandlung und vermuthlich auch eine Unterredung Johann Friedrich des Mittleren gegen Ausgang des Jahres 1551 wirklich ſtattgefunden. Wir wiſſen, daß dabei Johann Friedrich der Mittlere, wie früher ſchon manchmal, der Anmuthung einer perſönlichen Zuſammenkunft mit Moritz auswich, als Vorbedingung für alles Weitere aber die Rückerſtattung eines Theiles der 1547 verlorenen Erneſtiniſchen Lande verlangte. Die Antwort, die er erhielt, eröffnete eine neue Ausſicht; ſie gab der ſchon angeregten Hoffnung, das Verlorene ſolle ihm durch Anderes erſetzt werden, eine beſtimmtere Geſtalt, mußte aber auch, wenn er darauf einging, ihn in unverſöhnlichſten Gegenſatz zum Kaiſer bringen und ganz an deſſen Feinde binden. Daß damals für den Fall eines vollſtändigen Sieges der Partei, welcher der Rheingraf diente, die Ver-

[1] Schreiben Joh. Friedr., Freit. n. Eliſ. (20. Nov.) 1551, a. a. O. fol. 311.

[2] Hans Standefuchs an Heydeck, 24. Nov., a. a. O.: „. . . . habe daher beſſer gehalten, ehe ſie ſich gar dem Teufel etwa aufopferten“.

[3] Schreiben Joh. Friedr. des Mittl. an Markgr. Johann, 25. Oct., wo von einer Verhandlung, die Mila mit einem Secretär des Markgrafen zu Burgel gehabt, die Rede iſt; die Antwort Johanns vom 17. Nov., wo wieder von Mila oder Mülich als wünſchenswerthen Unterhändlern geſprochen wird: „Es wäre Zeit und hohe Zeit, denn der Baum trägt allerlei auf ſich“. Schreiben des Markgrafen Johann an Herzog Albrecht, 2. Nov. Kgsb. Arch. (B.).

[4] Ich kenne dieſe Verhandlung nur aus der Rückbeziehung auf dieſelbe (als vor 6 oder 8 Wochen vorgegangen) in der weiterhin zu erwähnenden Leipziger Verhandlung zwiſchen Fürſt Wolfgang und Erneſtiniſchen Räthen. Ausgang Febr. 1552.

theilung geiſtlichen Gutes in Frage kam, iſt neuerlich ſchon anderswo hervorgehoben worden[1] und verſtand ſich nach der ganzen Lage der Dinge von ſelbſt. Aus ſolchem Gute, ſo hieß es dann, ſollte dem Weimariſchen Hofe Befriedigung geſchafft werden.

Indem der Rheingraf im Namen der verbündeten Fürſten den Erneſtiner angegangen, war den Wünſchen Frankreichs einigermaßen Rückſicht geſchenkt; ein Abſchluß, eine Hereinziehung der Erneſtiner in die Verbindung wurde nicht bewirkt. Mit der Behandlung dieſer Angelegenheit den Austrag der Erneſtiniſch-Albertiniſchen Particularſtreitigkeiten in Zuſammenhang zu bringen, gab man jetzt auf und beſchloß, jenen Austrag bis nach der großen Entſcheidung zu verſchieben[2]; wie ſich aber in der Stunde dieſer Entſcheidung Johann Friedrich der Mittlere verhalten würde, blieb fortwährend unklar. Unter den Räthen des Fürſten gab es Parteiung und Hader, daß der alte Herr zu Innsbruck Nachricht davon erhielt und zur Eintracht zu ermahnen gut fand[3]. Zu Ende Januar 1552 wollte der Rheingraf wiſſen, wunderbare Betreibungen der Kaiſerlichen ſeien zu Weimar im Gange[4]. Aus dem Kreiſe der dortigen Räthe aber meldete eben damals Erasmus von Minckwitz[5] nach Innsbruck von dem Reitergewerbe ringsumher in Thüringen, und wie ihm Einer geſchrieben, Kurfürſt Moritz werde den ihm angeſonnenen Beſuch beim Kaiſer nicht abſtatten oder an allen dieſen Reitern treulos werden. Gewißlich ſeien wunderbarliche, geſchwinde Sachen vorhanden. „Noch aber", ſo ſchließt Minckwitz dieſe chiffrirten Notizen, „ſitzen wir allhier als im Roſengarten, ſein ſicher und unbekümmert".

Frankreich ließ keine Ruhe[6]. Als der Biſchof von Bayonne im Februar 1552 noch einmal auf deutſchem Boden erſchien und wiederum zu Friedewalde mit dem Bunde unterhandelte, machte er die beſonderen Geſichtspunkte ſeines Königs ebenſo, wie in anderen Stücken, auch durch eine neue Erinnerung an die Erneſtiner geltend. Dieſelbe Politik, die auf der einen Seite vor den Anſchauungen und Gelüſten der eigenen Freunde das geiſtliche Gut in Deutſchland mög-

[1] Carnelius, Zur Erläuterung der Politik des Kurfürſten Moritz von Sachſen, im Münch. hiſtor. Jahrbuch 1866.

[2] Der Kurfürſt, heißt es, ſei durch den Rheingrafen berichtet worden, es ſei den jungen Herren nicht zuwider, daß der Handel verſchoben werde.

[3] P(aul) G(eorg) H(önn), Sachſen-Coburgiſche Hiſtoria Th. II. (Leipzig und Coburg 1700).

[4] Landgraf Wilhelm an Moritz, 27. Jan. 1552: „Es iſt dem Landgrafen ein Schreiben aber gar zwei von Weimar kommen, darin allerlei vermeldet was von den Raffzaniſchen (den Kaiſerlichen) der End fall geſucht werden; welches wunderbarlich Ding ſind. Dieweil aber er der Graf derſelben gern einen mehrern Grund hätte, hat er E. L. jetzo nit darmit wollen beläſtigen, ſondern wills ſparen bis zu beſſerer Ergründung". In dem Actenband des Dresd. Arch. fol. 172.

[5] Mittwoch nach convers. Paul. 1552. Weimar. Arch. Regiſtr. L.

[6] S. die Verhandlungen von Friedewalde, welche aus dem öfters citirten Actenbande des Dresd. Arch. Cornelius in dem Münchner hiſtor. Jahrb. 1866, S. 282 ff., mitgetheilt hat.

lichſt zu ſichern ſuchte, wurde auf der anderen Seite nicht müde zu betreiben, daß die Märtyrer der proteſtantiſchen Sache zur Theilnahme an der Unternehmung geladen würden — die Nämlichen, denen die deutſchen Freunde Frankreichs ſoeben geiſtliches Gut als Köder entgegenhielten. Ganz deutlich iſt aber dabei noch Eines zu bemerken: in dem Franzoſen hatten die Erneſtiner die Ueberzeugung hervorgebracht, die Neigung zum Eintritt in den Bund ſei bei ihnen ſtärker als bei Moritz die Bereitwilligkeit, ſie in dem Bunde willkommen zu heißen. Damit die Gemüther anderer Leute ſich deſto eher der Sache zuwenden und alle „innerliche Verhinderung“ für die Verbündeten hinwegfallen möchte, erklärte der Geſandte die Aufnahme der jungen Herren von Weimar wünſchen zu müſſen. Die Antwort der Verbündeten: Man denke die Weimariſchen nicht auszuſchließen, ſofern ſie nur beitreten und keine beſchwerlichen Conditionen begehren, ſondern ſich halten wollten wie es die Haupt-Einung anzeige — dieſe Antwort befriedigte den Geſandten keineswegs. Ueber dieſe Sache, ſo erwiderte er, ſei oftmals, und auch durch den Rheingrafen, gehandelt; der Kurfürſt möge offen erklären, wie ers vorhabe; was es vonnöthen ſei, ſo ehrliche Fürſten und die ſich ſo frei anböten, lange aufzuhalten? Niemandem mehr als dem Kurfürſten ſelbſt müſſe doch daran gelegen ſein!

Wohl eine Folge dieſes franzöſiſchen Drängens war es dann, daß unmittelbar, ehe die Pläne der Verbündeten an die Oeffentlichkeit traten, noch eine Verhandlung mit den Erneſtinern Platz griff. Zu Leipzig traf, Ende Februar 1552, Fürſt Wolfgang von Anhalt mit Weimariſchen Räthen zuſammen[1]. Auf Erneſtiniſcher Seite hier abermals das gewöhnliche Schwanken zwiſchen Wollen und Nicht-Wollen; auf beiden Seiten aber das entſchiedene Verlangen, ehe man ſeinerſeits durch eine Handlung ſich unwiderruflich bände, ſchon den Preis dafür und die vollſte Sicherheit von der anderen Seite in Händen zu haben. An ſich ſchien Johann Friedrich der Mittlere die Geſinnungen und Abſichten der Verbündeten vollkommen zu theilen; er erbat ſich ſogar für den Augenblick des Losſchlagens, um dann deſto beſſer auf ſeine Unterthanen wirken zu können, eine Drangſchrift, ſelbſt mit Drohungen auf den Fall, daß man ſich nicht einließe. Aber auch jetzt begehrten die Weimariſchen, außer genauerer Bezeichnung des ihnen auszuwerfenden Gewinns, daß zunächſt und noch ohne ihr eigenes Zuthun dieſer Gewinn ihnen geſchafft würde. Von kurfürſtlicher Seite wurde dagegen Alles an die eine Hauptbedingung geknüpft, daß man zuvor der vollen Mitwirkung der Erneſtiner aufs bündigſte vergewiſſert ſei. Sehr ausdrücklich nur auf dieſen Fall wird auch den übrigen Wünſchen der Erneſtiner — daß der Kurfürſt Land und Leute der Vettern unter ſeinen Schutz nehmen, ihnen mit einer Geldſumme unter die Arme greifen, die Befreiung ihres Vaters ins Auge faſſen möge — Gewährung in Ausſicht geſtellt. Und auch was den

[1] Dieſe Verhandlung ſ. Dresd. Arch. 9155 Assecuration, fol. 1 ff.

Wunsch der Weimarischen anlange, in die 1547 verwirkte Gesammtbelehnung mit allen sächsischen Landen wieder eingesetzt zu werden, so sei ihnen ja bekannt, wie vergeblich Moritz ihnen, zu Augsburg und anderwärts, diese Gesammtbelehnung zu schaffen gesucht; gehe aber, was man jetzt vorhabe, ins Werk und gewinne man den Sieg, so werde sich wohl Mittel und Weg auch dazu finden lassen; „weßhalb der Kurfürst sich versehe, die jungen Herren würden sich selbst nicht im Lichte stehn und diese gute Occasion und Bequemlichkeit zur Gesammtbelehnung und zu Anderem nicht vorübergelassen".

Wie nun, im März 1552, die Ereignisse sich stärker und stärker drängten, fand noch von anderer Seite her der Weimarische Hof sich angereizt, und wer daselbst für Widerstand gegen jede Lockung stimmte, sah sich in ängstliche Spannung versetzt. Aus Franken ließ Markgraf Albrecht von Brandenburg-Culmbach an Johann Ernst in Koburg, den Bruder des gefangenen Johann Friedrich, Freundlichkeiten gelangen, wobei noch einmal das Amt Königsberg in Rede kam. Nicht ohne Besorgniß und nicht ohne ihm gute Weisungen mit auf den Weg zu geben, sahen die Räthe in Weimar den geistig beschränkten Mann damals eine Reise nach Kassel antreten [1]; auch der Gefangene zu Innsbruck hörte mit Unlust davon und richtete ein warnendes Wort an den Bruder [2]. Erasmus von Minckwitz und dessen Gesinnungsgenossen dachten daran, Johann Friedrich den Mittleren selbst, indem sie ihn nach der Leuchtenburg brächten, vor Lockung und Verführung in Sicherheit zu setzen; da erfuhren sie, Herr Bernhard von Mila habe sich nach der Leuchtenburg gewendet, und nun fiel natürlich der Plan dahin [3].

Mitten in derartige Ueberlegungen, Besorgnisse, Veranstaltungen hinein kam nun, vom 12. März datirt, eine Drangschrift des Kurfürsten, ganz so wie Johann Friedrich der Mittlere sie insgeheim sich ausgebeten, und vermuthlich nicht ohne seine Mitwirkung abgefaßt [4]. Deutlich genug war darin von Moritz' Vorhaben, von den Beziehungen zu Hessen und zu Frankreich geredet und zum Schlusse die Aufforderung ausgesprochen: sei dem jungen Fürsten an seines Vaters Befreiung, sei ihm an Religion und Freiheit gelegen, so möge er sich eröffnen, ob er in Person mitziehen, ob er Kriegsvolk zu den Verbündeten stoßen, oder in welcher Weise sonst er seine Thätigkeit

[1] Er. v. Minckwitz an Joh. Friedr., Dinst. n. Invoc. (8. März). Er schreibt von den Freundlichkeiten des Markgrafen Albrecht, dann: „Ich weiß nicht wofürs zu halten, denn zu Koburg haben sie abermals die Bärte — auf Ansuchen Graf Ernsten von Henneberg abschneiden lassen; so ist der Herzog jetzt zu Kassel" u. s. w. Weim. Arch. Registr. L.

[2] Joh. Friedr. an Minckwitz, Innsbr. 21. März. Weim. Arch. l. c.

[3] S. den Anm. 1 citirten Brief und den einen der dazu gehörigen Zeddel.

[4] In der Leipziger Verhandlung sagt die Gegenantwort des F. Wolfgang: über eine Notel der von Joh. Fr. dem Mitl. gewünschten Schrift an die Landstände werde sich der Rheingraf mit den jungen Herren vergleichen. Die Drangschrift selbst findet sich in dem S. 26 Anm. 1 citirten Actenbande, fol. 8, datirt vom 12. März.

verſpüren laſſen wolle. Ganz am Ende fehlte dann auch nicht die gewünſchte Drohung: Weigere ſich der Fürſt, ziehe er weitläufige Bedenken an, oder werde er gar ſich den Gegnern anhängig machen, ſo könne er ſich denken, wie man das aufnehmen, und daß man auf Wege ſinnen werde, eine richtige Erklärung von ihm zu erhalten und das Gebührende gegen ihn vorzunehmen.

Die Verſammlung der Landſtände, auf welcher dieſe Drangſchrift ihre Kraft erproben mußte, fand in der zweiten Hälfte des März zu Weimar ſtatt[1]. Neben, oder vielmehr, aller Wahrſcheinlichkeit nach, vor ihrem Gutachten, ward ein ſolches von den Theologen erfordert. Die Anſicht eines der vornehmſten unter dieſen, des alten Amsdorf, iſt uns aus einem von ihm herrührenden Schriftſtücke bekannt[2]; dieſe Anſicht, die Anſicht des alten Herrn und der zu ihm haltenden Räthe, fand nun ohne Zweifel Unterſtützung an den gewohnten Gewiſſensbedenklichkeiten lutheriſcher Geiſtlicher, dieſe hinwiederum an der allgemeinen Abneigung damaliger Ständeverſammlungen gegen große, gewagte Entſchließungen. Was aus den Berathungen hervorging[3], war eine Ablehnung jeder poſitiven Mitwirkung, begründet durch den Hinweis auf die Wittenberger Capitulation, auf die Gefahr, in welche der gefangene Vater gerathen würde, namentlich aber durch die Auseinanderſetzung der Ohnmacht, in der man ſich befinde und um deren willen auch eine Erklärung, daß man dem Kurfürſten keinen Schaden zufügen werde, faſt überflüſſig erſcheine. Wiederum aber that Johann Friedrich der Mittlere das Seine, die Wirkung abzuſchwächen und ſich alle Brücken zu wahren. Dem Schreiben voran ging eine Sendung zweier Männer an Moritz, des Magiſters Burkhardt und jenes Eberhard von der Thann, der vor anderthalb Jahren zu den Vermittlungsverſuchen Herzog Auguſts und Markgraf Johanns die erſten Einleitungen hatte treffen helfen. Ihr Auftrag war[4], den Kurfürſten der Neigung Johann Friedrich des Mittleren, ſich an dem großen Werke zu betheiligen, und ſeines Bedauerns zu verſichern, daß er durch Theologen und Landſtände und durch die von ihnen angezogenen Gründe abgehalten ſei. Unter den beſten Glückwünſchen für Moritz' Vorhaben, unter dem Ausdrucke der Bereitwilligkeit, noch Hilfe zu leiſten, ſofern es mit gutem Gewiſſen möglich, ſollten dann die Beiden die gewöhnlichen Anliegen der Erneſtiner — auf Befreiung des Vaters, auf Auswirkung der Geſammtbelehnung, auf Zurückerſtattung oder Erſetzung der eingebüßten Lande u. dergl. vortragen, ſowie die Bemühungen des Kurfürſten dafür in Anſpruch nehmen, daß die Erneſtiner ihrer Verpflichtungen gegen den Kaiſer enthoben würden.

[1] In der Woche nach Oculi ſ. Bekk, Joh. Fr. der Mittl. Bd. I, S. 102.

[2] v. Langenn, Kurfürſt Moritz Bd. I.

[3] Joh. Friedrich der Mittl. an Moritz, Dinſt. nach Lätare (29. März). Dresd. Arch. Loc. 9155, Assecuration.

[4] Ihre Inſtruction, mit der Bezeichnung: eingekommen zu Augsburg den 9. April 1552, im Dresd. Arch. l. c. Sie hebt an mit einem Glückwunſche zu dem angefangenen Werke, daran der ganzen deutſchen Nation ewige und zeitliche Wohlfahrt gelegen.

Indeß man aber zu Weimar Erlaubtheit und Räthlichkeit eines Anſchluſſes an Moritz erwog, — welche ganz andere Ueberlegungen und Ausſichten die unterdeß, zu Innsbruck, Johann Friedrich den Großmüthigen bewegten! Der Gedanke an einen ſolchen Anſchluß war hier von vornherein verworfen. „Er habe ſeinen Sohn getreulich verwarnt und hoffe, derſelbe werde ihm gehorſam ſein“ — immer und immer kehren in den Briefen des alten Fürſten Aeußerungen dieſer Art wieder. Auch daß etwa das Verlangen nach Freiheit den Gefangenen umſtimmen ſollte, war nicht zu denken; um ſo weniger da ſofort, nachdem Moritz und ſeine Bundesgenoſſen ihre Fahne erhoben, für den alten Fürſten die Wahrſcheinlichkeit eintrat, durch den guten Willen und die ſtaatskluge Berechnung des Kaiſers ſeine Freiheit zurückzuerhalten. Schon am 23. März ſpricht er, in einem Briefe an Erasmus von Minckwitz, dieſe Hoffnung aus[1]; ſogleich denkt er aber noch weiter. Er begehrt einige von ſeinen Räthen, darunter Minckwitz ſelbſt, zu ſich, und von dem alten Brück und dem Hofprediger Schnepf begehrt er ein Gutachten — nicht aber, ob man mit Moritz gemeinſame Sache machen dürfe und ſolle, ſondern darüber, ob man ſich, dieweil der Kaiſer hinfüro der Religion halber niemand zu beſchweren gedenke, mit gutem Gewiſſen auf Seiten der Kaiſerlichen Majeſtät und gegen Moritz gebrauchen laſſen dürfe. Dem getreuen Erasmus von Minckwitz ward bei und nach Empfang dieſer Anordnungen nicht eben leicht ums Herz[2]. Die eine der von dem alten Fürſten begehrten Perſönlichkeiten, den Hofmeiſter Wolf Mülich, kannte er viel zu gut, als daß er demſelben von dem erhaltenen Auftrag auch nur Kenntniß zu geben für rathſam erachtet hätte. Sogar aber dem eigenen Sohn hätte Johann Friedrich nichts davon ſchreiben ſollen, ſo meinte Minckwitz, und ſchüttelte wohl den Kopf zu dem, was der junge Fürſt aus den Briefſchaften des alten herausgeleſen haben wollte oder nicht. Zwiſchen Brück und Schnepf gab es über das abzufaſſende Gutachten langwierige Disputationen. So mancher in Weimar, der eine Ahnung von Johann Friedrich des Großmüthigen Gedanken hatte, ſchien damit recht abſichtlich laut zu werden — gewiß nicht um jenen Gedanken günſtig zu wirken. Daß die Räthe einen ſchwierigen Weg haben würden, lag am Tage, bei der Entfernung, auf welche hinaus die zu durchreiſenden Gegenden durch die Truppen der Verbündeten unſicher gemacht wurden, und bei der Beſorgniß, daß von Weimar ſelbſt aus den Reiſenden „allerhand Klötze in den Weg geworfen werden würden“. Von Johann Friedrich aber kam, aus Innsbruck, wiederholte Ladung; und mochte auch der Entſchluß, dem Kaiſer gegen Moritz zu dienen, noch nicht feſtſtehn — wie ja auch vom Kaiſer noch keine eigentliche Aufforderung dazu geſchehn war —, ſo konnte doch fortwährend über Gefühle und Wünſche des alten Fürſten kein Zweifel obwalten. „So hat es auch“,

[1] Weimar. Arch. Regiſtr. L.
[2] Minckwitz an Joh. Friedr., den 2. und 11. April ibid.

ſchrieb er an Minckwitz, „Gottlob und unſeres Verſehens die Beſorgniß gar nicht, als ſollte Kaiſ. Majeſtät zu ihrer Verwahrung nach Italien ziehn, ſondern Ihre Majeſtät werden ſich dermaßen gefaßt machen, daß, wo die gütliche Handlung ſich zerſchlägt, Ihro Majeſtät vor dem Gegentheil bleiben mögen“ [1].

So gut aber hier die Zuverſicht, ſo ſchlimm die Beſorgniſſe, mit welchen der alte Fürſt ſchon bald durch Nachrichten aus der Heimath erfüllt werden mußte. Die Weimariſche Erklärung über das Unvermögen, ſich bei der Unternehmung gegen den Kaiſer zu betheiligen, wurde von Moritz in kühlſter Weiſe mit dem Ausdruck des Bedauerns erwidert, daß der Vetter ſich die Ausſichten verſcherze, welche bei dem guten Willen des franzöſiſchen Königs ſich dargeboten und zu deren Verwirklichung ſich namentlich bei der bevorſtehenden Friedensverhandlung, die der Römiſche König eingeleitet, treffliche Gelegenheit hätte geben können [2]. Weit im Süden von Deutſchland, im ſchwäbiſchen Städtchen Thannhauſen, war es, wo Moritz die Geſandten abfertigte; die Sache der Verbündeten befand ſich im vollſten Siegeszuge. Eben daß der Römiſche König ſich ſo eilig der Vermittelung befliß, war ein Zeichen mehr für die Bedeutung, die die Schilderhebung gewonnen. Man verſetze ſich mitten in dieſe Lage der Dinge, und man wird begreifen, wenn jetzt am Weimariſchen Hofe mit einem Male das ſo lange einſtehende Zünglein an der Wagſchaale ſich nach einer Seite neigen zu wollen ſchien. Ein Schreiben Eberhards von der Thann, und, als derſelbe heimgekehrt war, der mündliche Vortrag des angeſehenen Mannes im Rathe des Fürſten thaten dazu das Ihre [3]. Nach ſeinen Unterredungen mit Moritz, mit dem Rheingrafen, mit dem Biſchof von Bayonne, ſtimmte er dafür, daß man ſich einließe. Erasmus von Minckwitz konnte nicht mehr hemmen; eben in dieſen Tagen reiſte er nach Innsbruck ab. Dagegen ſtellte ein Gutachten Gregors von Brück in Frage, inwiefern der auf die Capitulation geleiſtete Eid die Erneſtiner, dem Kaiſer gegenüber, wirklich binde [4]. Dem Rath von der Thanns gemäß, wurde der auf

[1] Schreiben vom 24. April, ibid.

[2] Moritz an Joh. Friedr. d. Mittl., Thannhauſen 11. April. Dresd. Arch. Loc. 9155, Assecuration, fol. 30. Nach Joh. Fried. des Gr. „Selbſteigenem Bericht“ (bei Hortleder II. Bd., III. 87) iſt außer dem Schreiben des Moritz, noch eine „vortregliche Handlung“ von einer „ſonderlichen Perſon“ an Johann Friedr. den Mittl. gebracht worden — ob mit oder ohne Moritz' Wiſſen und Willen, iſt nicht geſagt. Brück (in dem bald zu erwähnenden Gutachten) findet, das Schreiben des Kurfürſten klinge, als ſei für Johann Friedrich den Mittl. die Occaſion nun ſchon vorüber.

[3] Das Schreiben Nörlingen, Mittw. nach Palm. (13. April), im Weim. Arch. Reg. K. Eberhard glaubt, Joh. Friedr. der Mittl. habe Mittel in den Händen, näher zuzurücken und etwas zur Befreiung des Vaters zu thun, ſolle den Ausſchuß zuſammenrufen. Der mündliche Vortrag iſt erwähnt in Joh. Friedr. des Großm. Briefe vom 18. Mai.

[4] Der Eid ſei erzwungen; der Kaiſer habe die Capitulation nach den Eiden, die er geleiſtet, gar nicht auflegen dürfen, habe ſie auch ſelbſt nicht gehalten. Vor Moritz freilich müſſe man über die Ungerechtigkeit der 1547 ſieg-

neulichem Landtage verordnete Ausschuß einberufen. Hier soll zwar bei Ritterschaft und Städten der Widerwille gegen eine Betheiligung auch jetzt noch vorgewogen haben; mag aber von den Grafen, mag von Mila und ähnlich gesinnten Räthen, mag von dem jungen Fürsten selbst ein Druck ausgeübt worden sein — der letztere fand es bei seinen nächsten Maßnahmen möglich sich darauf zu berufen, er handle nach den Beschlüssen des Ausschusses [1].

Berufen konnte er sich aber auch auf gewisse Meldungen, die ihm jetzt aus dem Orte der Verhandlungen zwischen Moritz und König Ferdinand, aus Linz, zukamen; und zwar aus Moritz' unmittelbaren Umgebungen; ja sie kamen, zum Theil wenigstens, von demselben Manne, der in jenen Tagen, in welchen Moritz auf Unkosten der Ernestiner emporgekommen, im Rath und Vertrauen des ersteren zuvorderst gestanden [2]. Schon im Jahre 1550 war bei diesem Manne — bei Christoph von Carlowitz — ein Bestreben bemerklich gewesen, sich aus der 1547 verdienten Ungunst der Ernestiner einigermaßen herauszuziehen; und daß die jetzige gegen den Kaiser gerichtete Politik seines Herrn ihm nicht sonderlich zusagte, war so wenig ein Geheimniß, daß er darüber sogar manchen Verdächtigungen seiner Treue ausgesetzt war. Hörte man nun diese Mittheilungen aus Linz, so schien, bei der übergroßen Nachgiebigkeit des Kaisers, an einem baldigen Gelingen

reichen Sache schweigen. Die erste Aufforderung des Kurfürsten zurückzuweisen habe man wohl recht gethan, jetzt aber ... Weimar. Arch. Regiſtr. K. Vgl. dazu den Brief Brücks vom Mittw. nach Miſeric. Dom. (4. Mai), ibid., der vermuthlich jenes Gutachten begleitet hat. Brück, heißt es hier, habe von Anfang an im Auge gehabt, daß nichts gegen den Willen des alten Fürsten geſchehe, wiſſe aber nicht, wie derſelbe in dieſer Sache geſinnt ſei; wünſche, daß Joh. Friedr. der Mittl. ſich ſo halte, daß er nicht betrogen werde, aber auch nichts aus den Händen laſſe was er mit gutem Gewiſſen annehmen könne.

[1] S. Joh. Friedrichs Selbſteigenen Bericht bei Hortleder. — Daß die Inſtructionen, mit denen nachher v. d. Thann und M. Burkhard zum franzöſiſchen König u. ſ. w. auszogen, im Ausſchuß berathen waren, ſieht man auch aus dem in vor. Anm. erwähnten Briefe Brücks. Wie wenig dasjenige, was als Gutachten von Ausſchuß und Grafen ſchließlich herauskam, mit dem früheren Beſchluß der gemeinen Landſchaft harmonirte, iſt aus dem Briefe Joh. Friedr. des Großm. vom 11. Juni (Beck Th. II, S. 228) deutlich genug zu erſehen.

[2] S. die Briefe Linz 20., 22., 25. April, Dresd. Arch. Sächſ. Irrung intus. „Ich hätte es in Wahrheit nicht geglaubt, daß man uns nach Gelegenheit der bereits ergangenen Handlungen ſo gnädiglich und gerade unter Augen hätte gehn ſollen. Gott wolle uns Gnade und Verſtand verleihen, daß wir uns recht darein ſchicken". Beſonders die Verbindung mit Frankreich iſt offenbar dem Briefſchreiber ein Anſtoß, als Erſchwerung eines friedlichen Ausgangs. S. ferner die Briefe Joh. Friedr. des Mittl. an den Vater vom Mont. nach Jubil. (9. Mai) und den, zu dem einen derſelben gehörigen Zeddel, Dr. Arch. l. c. f. 40, und Weimar. Arch. Regiſtr. K. — Daß Carlowitz nach Weimar Nachrichten über die Linzer Verhandlungen gab (vermuthlich rühren alle jene Briefe von ihm her), theilt Joh. Friedr. der Mittl. in dem Briefe vom Mont. p. voc. jocund. (23. Mai) mit, bittet aber die Sache für ſich zu behalten. Ein Beſtreben des Carlowitz, ſich mit den Ernestinern beſſer zu ſtellen, wird ſchon 1550 bemerklich. Weimar. Arch., Ponik. Handlung. Von Verdächtigungen, die ihn 1552 getroffen, ſ. v. Langenn, Moritz.

des Friedensgeschäftes nicht zu zweifeln. „Und wenn man den Kaiser im Sack hätte, könne man keine größeren Gewährungen erwarten als wozu er sich erbiete“. Desto weniger glaubte Johann Friedrich der Mittlere zögern zu dürfen, um noch vor dem gänzlichen Abschlusse seine Sache in Erinnerung zu bringen. War doch bisher in Linz selbst, wie er vernahm, des Landgrafen und aller Anderen, nicht mit einem Worte aber des gefangenen Ernestiners gedacht worden!

Eberhard von der Thann und Magister Burkhardt wurden zum zweitenmale ausgesandt [1]. Diesmal aber sollten sie nicht bloß Moritz, wo möglich noch in Linz selbst, anzugehn suchen; das Wichtigste und schon an sich höchst geeignet, den Zorn des Kaisers, den Unwillen des alten Fürsten zu erregen: sie sollten auch den französischen König antreten. Auch hier und auch jetzt hatten sie, unter gehörigen Entschuldigungen, die Unthunlichkeit einer positiven Mitwirkung der Ernestiner auseinanderzusetzen; daß sie aber den fremden König in Anspruch nehmen sollten für die Befreiung des Vaters, ihn erinnernd an die Verheißungen seines Kriegsmanifestes, wollte doch ganz Anderes besagen, als wenn sie Aehnliches bisher bei dem deutschen Stammesvetter angebracht. Würde indeß der König Bestimmteres von ihnen verlangen, so möchten sie in Johann Friedrich des Mittleren Namen auch eine ausdrückliche Verpflichtung, dem französischen Könige in keiner Weise entgegenzusein, eingehn. Schon aber blickt daneben noch Eines hervor — eine Rechtfertigung für die von uns vermutheten Besorgnisse des Kurfürsten: man erkennt, daß die Ernestiner sich auch Moritz gegenüber auf den französischen König stützen zu können hofften. Heinrich II. sollte ersucht werden auf den Kurfürsten zu wirken, daß dieser den Ernestinern die 1547 verlorenen Länder zurückgäbe; erst wenn die Zurückgabe nicht zu erreichen, möge von Ersatz die Rede sein. Und zu dem Allerbedenklichsten und Verfänglichsten sahen sich die Gesandten am Schlusse ihrer geheimen Nebeninstruction bevollmächtigt: wenn es nämlich durchaus rathsam und namentlich den günstig gesinnten Räthen des französischen Königs selbst zweckmäßig erscheine, dann — allerdings aber auch nur dann — sollten die Gesandten eine persönliche Reise des jungen Ernestiners zu dem Könige in Aussicht stellen, eine Reise, welche dann sehr leicht, so mochte bei Moritz angedeutet werden, auch zu einer Zusammenkunft zwischen diesem und dem Stammesvetter führen würde.

Die Hoffnung der Abgesandten, die Linzer Conferenzen noch beisammen zu finden, ebenso wie die Erwartung, die sie nachher gehegt zu haben scheinen, sie würden Moritz und den König nahe bei einander antreffen, erwies sich als eitel [2]. Schon am ersten Mai hatte sich

[1] Die Instructianen für die Gesandten s. Weimar. Arch. Regist. K. Ebendas. ein Brief v. d. Thanns, Sonnab. nach mis. dom. (Mai 7.), worin die Hoffnung ausgesprachen wird, die Linzer Conferenz noch beisammen zu finden.

[2] Joh. Friedr. der Mittl. schreibt am Abend Exaudi (28. Mai) an Thann und Burkhard, zwei Schreiben habe er van denselben empfangen, habe gesehn, daß die, welche von ihnen hätten ersucht werden sollen, einen anderen Weg ge-

die Linzer Zusammenkunft aufgelöst, bekanntlich unter Verabredung einer größeren Fürstenversammlung für die zweite Hälfte Mai nach Passau, welche nicht unbeschickt zu lassen Johann Friedrich durch seine Gesandten lebhaft aufgefordert wurde [1]. Moritz wendete sich bald darauf nach den tyroler Alpen; König Heinrich zog aus den Rheingegenden, in die er vorgedrungen, nach Lothringen zurück. Die Weimarischen Gesandten folgten dem Könige nach, unterwegs von dem pfälzischen Kurfürsten die kräftigsten Versicherungen des Wunsches, zu einer Befreiung des gefangenen Fürsten behilflich zu sein, in Empfang nehmend [2]. Am wenigsten konnten ihnen beim französischen Könige selbst stattliche Freundschaftsbezeigungen, große Worte, schöne Vertröstungen fehlen. „Ich bitte Euch", so schrieb Heinrich II. an Johann Friedrich den Mittleren, „Ihr wollet glauben und für gewiß halten, daß ich in allen Sachen, so Euch belangen, eine besonders große Freude habe mich so zu erzeigen, daß Ihr damit zufrieden seid und mich für Euren Freund erkennt, und wenn sich die Gelegenheit zeigt, dieses auch in der That finden sollt" [3].

Ob die Sendung der beiden Weimarischen Räthe noch zu irgend welchen Versicherungen oder Verabredungen von minder allgemeiner Natur geführt, hat nicht zum Vorschein kommen können — Dank einer neuen Wendung, die plötzlich in dem Verhalten Johann Friedrich des Mittleren eintrat. Zunächst hatte dieser das Resultat der Sendung nicht zu Haus abwarten zu sollen geglaubt. Vielleicht eine abermalige Meldung aus Linz [4] hatte ihm eine rasche Anwendung stärkster Mittel nothwendig erscheinen lassen, wenn er nicht von den Ereignissen überholt werden wollte. Noch ehe der König das soeben erwähnte Schreiben an ihn unterzeichnet, hatte er sich in eigener Person zu dem König auf den Weg zu machen beschlossen. Von dem Adel seiner Lande begleitet, 100 bis 120 Pferde stark, dachte er sich zu erheben [5]. Am 24. Mai brach er von Weimar auf. Aber nur

nommen hätten u. s. w. Dazu ein anderes Schreiben dess., an Maritz, des Inhalts: „Wir haben, besonders auf Euer Erinnern, Thann und Burkhard an den König von Frankreich abgefertigt; nachdem nun der König sich von Speyer hinweggewandt und ihm unsere Gesandten haben folgen müssen, wir aber keine tauglichen Leute haben, um sie besanders an Euch zu schicken, bitten wir Euch, das nicht unrecht aufzunehmen" ꝛc. Weim. Arch. Registr. K.

[1] v. d. Thann und Burhkard an Joh. Fr. den Mittl., Donnerst. nach Cant. (19. Mai). Weim. Arch. Registr. K.

[2] Bekk, Joh. Friedr. der Mittl. Bd. I, S. 103.

[3] 26. Mai. Weimar. Arch. Registr. K. Bekk, Joh. Friedr. der Mittl. Bd. I, S. 103.

[4] Joh. Friedr. der Mittl. an den Vater, Mant. post voc. jocund. (23. Mai). Weimar. Arch. Registr. K.

[5] S. Bekk I, S. 104. Dem Vater schrieb der Sohn hinterdrein (26. Mai) freilich nur von 30 Kleppern. Was es mit der Angabe des Sohnes in diesem Briefe (Bekk II, S. 225) auf sich habe, er habe vor acht Tagen Thann und Burkhard ausgeschickt zu erfahren, wo er die Könige, Kur- und Fürsten gewißlich antreffen möchte — wonach man also drei verschiedene Ausfahrten der beiden Gesandten von Weimar annehmen müßte —, mag ich nicht entscheiden.

eine Tagereiſe — bis Ichtershauſen — gelangte er vorwärts. Ein Brief und eine Botſchaft des Vaters, welche ihn dort erreichten, waren im Stande, alles während der letzten Wochen Angebahnte eitel zu machen.

Woche auf Woche hatte Johann Friedrich der Großmüthige zu Innsbruck ſehnſüchtig der Ankunft ſeines Minckwitz und derer, die mit demſelben eintreffen ſollten, entgegengeſehn. Um ſie den Fährlichkeiten des Kriegsweſens ausweichen zu laſſen, hatte er ſie angewieſen ihren Weg durch Baiern zu nehmen. Wir treffen Minckwitz am 9. Mai in Roſenheim, am 11. Mai in Schwatz, hier auf fernere Weiſung des alten Fürſten rückſichtlich des Weiterweges wartend [1]. Bei dem Fürſten mußte inzwiſchen die Hoffnung, durch den Einfluß des Kaiſers ſeine Freiheit zurückzuerlangen, von Tage zu Tage wachſen. Andeutungen, daß man ihn vielleicht gegen Moritz in Anſpruch nehmen werde, waren ihm ſchon frühe gemacht worden [2]. Daß auf keinen Fall, was gegen die Religion gehe, von ihm gefordert werden dürfe, hatte er ſofort zu erkennen gegeben. In der Correſpondenz des Kaiſers mit dem König Ferdinand, mit der Königin Marie wurde das Ob? und das Wie? einer Freigebung ſorgfältig erwogen. Knüpfte man damals mit Markgraf Johann von Brandenburg-Küſtrin Unterhandlungen an — wie viel wichtiger, wenn Johann Friedrich bewogen wurde gegen den aufzutreten, an dem er ſich für ſo viel zu erholen hatte! Außer dem allgemeinen Gewichte ſeines Namens in der proteſtantiſchen Welt, außer der Anhänglichkeit ſeiner ehemaligen Unterthanen, welche Menge perſönlicher Beziehungen zu einzelnen Fürſten, durch die er wirken konnte — zu dem Markgrafen Johann ſelbſt, ſowie zu deſſen Bruder dem brandenburgiſchen Kurfürſten, zu den Herzogen von Pommern, von Cleve und ſo manchem Andern [3]. Noch im Anfang Juli hat Lazarus Schwendi an die Möglichkeit gedacht, durch den Einfluß Johann Friedrichs einen der bedeutendſten Kriegsmänner jener Tage, Grafen Volrad von Mannsfeld, von der Gegenpartei herüberzuziehn, auch wohl die Truppen, welche Moritz' Bruder, Herzog Auguſt, unter ſich hatte, abſpänſtig zu machen [4].

[1] Die hierher gehörigen Briefe ſ. Weim. Arch. Regiſtr. L.

[2] Wenn auch noch keine ſo zu ſagen officiellen Anträge (ſ. ſeinen oben S. 31 A. 1, citirten Brief), ſo waren doch gewiß vertrauliche vorläufige Winke der Anlaß zu jenen ſchon ſo früh eintretenden ernſtlichen Ueberlegungen des alten Fürſten über Erlaubtheit eines Auftretens gegen Moritz geweſen. Vgl. dazu noch König Ferdinands Aeußerung in der Inſtruction vom 13. April (Lanz III, S. 168), wo geſagt iſt, daß Markgraf Johann jedenfalls, wenn er Dienſte gegen Moritz leiſten ſollte, vouldroit estre assure, comme aussi en a fait mention le duc Jehan Fredericq, quon ne le pressa .... en ce de la religion — ohne Zweifel ſo zu verſtehn, daß auch Joh. Friedrich einer die Religion betreffenden Zuſage als einer Bedingung für ihm etwa anzuſinnende Dienſte erwähnt habe.

[3] S. die ſoeben citirte Inſtruction König Ferdinands, weiter unten. Wer iſt zu verſtehn unter le artzgraff qu'on entend estre aussi fort onnemy audit duc Mauritz?

[4] S. Brief Schwendis an den Kaiſer bei Lanz III, S. 356.

Freilich war man auch nicht ohne Empfindung für die bedenklichen Seiten der Sache. Ein Stück indeß rückte man vorwärts, nachdem am 8. Mai König Ferdinand zu Innsbruck angekommen war, um für den bevorstehenden Paſſauer Tag mit dem Bruder Rückſprache zu nehmen. Ferdinand ſelbſt, von dem brennendſten Bedürfniß nach Frieden mit Moritz erfüllt, wünſchte anfangs wohl den Anſtoß vermieden, welchen die Erledigung Johann Friedrichs jetzt bei deſſen Stammesvetter erregen würde. Nichtsdeſtoweniger wurde die letztere, dem Weſen nach, beſchloſſen [1]. An eine fernere Gefangenſchaft war ja auch in dem von Ferdinand erſehnten Falle, daß man in Paſſau zu einem Vertrage kam, ſchwerlich zu denken; denn wie hätte nach Freilaſſung des Landgrafen, der unumgänglichen Bedingung jedes ſolchen Vertrags, Johann Friedrich noch Gefangener bleiben dürfen, der ſo viel beſſer, als Philipp, das Gemüth des Kaiſers ſich zu verſöhnen gewußt und vielleicht ſpäter dazu dienen konnte, Moritz und deſſen Schwiegervater in Schach zu halten? Zögerung aber ſchien, obwohl man den Gefangenen noch immer einigermaßen in Händen zu haben wünſchte, doch rückſichtlich der Verkündigung des Beſchluſſes, daß er frei werde, nicht mehr räthlich. Moritz ſollte weder Zeit behalten, durch eine ausdrückliche Einſprache Erſchwerung zu ſchaffen, noch die Möglichkeit, die Befreiung ſeines Stammesvetters nachdrücklicher, als es in dem Kriegsmanifeſte der Fürſten geſchehn, zu der ſeines Schwiegervaters hinzu zu verlangen und nachher als ſein Werk geltend zu machen.

So fanden ſich denn [2] eines Tages bei dem alten Fürſten der Biſchof von Arras und der Vicekanzler Seld mit der Erklärung ein: auf Verwendung des römiſchen Königs und des Prinzen von Spanien, der Königin Maria, der Herzöge von Pommern und von Cleve ſage ihm der Kaiſer die Freiheit zu, gleichviel ob die Paſſauer Verhandlung zum Frieden führe oder nicht; nur daß er ſich im erſteren Falle werde verpflichten müſſen, bei den Verträgen, denen er ſich früher unterworfen, auch ferner zu bleiben; auf den anderen Fall werde man mit ihm Verhandlungen pflegen über ſeine Mitwirkung zur Achtsexecution gegen Moritz. Mit welch lebhaften Dankes- und Gehorſamsbezeigungen Johann Friedrich antwortete, iſt leicht zu denken; dennoch unterließ er nicht, ſeinen Wunſch, daß es zum Frieden komme, ſowie die Erwartung auszuſprechen, es werde nichts von ihm verlangt werden was er nicht zu erfüllen vermöge; auch könne er, in Bezug auf eine Mitwirkung gegen Moritz, ſich zu nichts verpflichten, bevor er als ein freier Mann verſucht, was er von ſeinen Freunden und Verwandten zu hoffen habe.

[1] Die Erwägungen ſ. bei Döllinger in der Carta descifrada.

[2] S. die Carta descifrada bei Döllinger, den Brief des Kaiſers an Königin Maria bei Lanz, die Custodia und Liberatio bei Hortleder, und den Brief Joh. Friedrichs an den Sohn vom 18. Mai bei Bekk. Dem Sohn theilt der Fürſt das Geſchehene nur theilweis mit; daß man bei der Scene auch der Eventualität ſeiner Mitwirkung gegen Moritz gedacht, erzählt er nicht.

Und ſehr bald, ſo dachte er, würde er ſich als einen freien Mann fühlen dürfen. Nur eine Verſicherung werde er auszuſtellen brauchen, um erledigt zu werden; und dann erſt werde er weitere Anforderungen abzuwarten haben. In zwei Tagen reichte er einen Entwurf zu jener Verſicherung ein; ohne Schwierigkeit ließ er ſich dann fürs Erſte hinhalten durch die Erwiderung, der Kaiſer ſei im Drange der jetzigen Zeit durch allzuviel Anderes in Anſpruch genommen [1].

So in der beſten Zuverſicht auf den guten Willen des Kaiſers und dem Gedanken an eine Bekämpfung des Stammesvetters nahegerückt, wurde nun Johann Friedrich von Erasmus von Minckwitz in Innsbruck angetroffen. Was der Sohn durch den treuen Diener ſagen ließ, lautete wohl dahin, daß er die früheren Ermahnungen des Vaters beherzigen werde; falls aber chriſtliche und billige Mittel, auf die Befreiung des Vaters hinzuwirken, ſich darböten, wollte er die Ergreifung derſelben ſich nicht als Ungehorſam, ſondern als Wirkung kindlicher Liebe und Treue angerechnet wiſſen. Dazu nun Minckwitz' Bericht über den Vortrag Eberhards von der Thann in der Sitzung des fürſtlichen Rathes — wie arg mußten dem alten Fürſten die Wege, auf welche zu Weimar die Dinge gerathen waren, ſich zu kreuzen ſcheinen mit demjenigen, auf welchem ihm ſoeben Heil und Freiheit winkten! [2]

Es liegt uns ein nicht unintereſſantes Schriftſtück vor: ein zu Weimar angefertigtes Gutachten über Erlaubtheit und Räthlichkeit einer Betheiligung Johann Friedrichs des Großmüthigen an dem Kampfe gegen Moritz [3]. Derjenige, in deſſen Namen es auftritt, iſt

[1] S. Joh. Friedrichs Brief vom 18. Mai: „Mangelt auch auf dieſen Tagen nichts mehr denn daß wir uns mit Ihr. M. der Artikel der Vorſicherung vergleichen" u. ſ. w. Joh. Fr. hofft ſchon, wenn der Sohn dieſen Brief empfängt, auf freien Beinen zu ſein. S. hierzu den Anfang der Erklärung Joh. Friedrichs vom 23. Mai bei Lanz, Staatspapiere zur Geſch. Karls V. S. 510. Das in dieſer Erklärung erwähnte Schreiben, welches Joh. Friedrich 9 Tage vorher eingereicht und auf welches er keine Reſolution erhalten, außer ſofern das Ereigniß des 19. Mai (Wegziehung der Wache u. ſ. w.) dafür angeſehn werden könne — dies Schreiben iſt auf keinen Fall das bei Lanz a. a. O. vorher S. 508 abgedruckte, welches mit offenbarſtem Unrecht auf den 14. Mai datirt und viel ſpäter zu ſetzen iſt. Ganz zweifellos hat das Schreiben vom 14. Mai die conditions enthalten, von welchen jetzt (23. Mai), weil die Majeſtät durch andere bedeutende Dinge in Anſpruch genommen ſei (ganz ſo wie Joh. Fr. den 18. Mai an den Sohn ſchreibt: der Kaiſer ſei jetzt mit anderen Geſchäften ſo überladen, daß die Handlung über die Verſicherung nicht gleich vorrücken könne), nicht weiter die Rede ſein, ſondern nur ſoviel geſagt ſein ſolle, daß, wenn ſie einſt zur Berathung kämen, der Fürſt ſich ſo benehmen werde, que l'on cognoistra n'estre de besoing prendre de luy grande obligation. Es iſt klar: dies Schreiben vom 14. Mai iſt der Entwurf zu einer Verſicherung geweſen, auf welche Johann Friedrich wohl eine noch weiter gehende Reſolution, als ihm durch die Vorgänge vom 19. Mai geworden — auf welche hin er wohl völlige Freiheit zu erhalten gewünſcht hätte.

[2] S. den Brief Joh. Friedr. des Gr. vom 18. Mai bei Bekk.

[3] Es findet ſich in P(aul) G(eorg) H(önn), Sachſen-Coburgiſche Hiſtoria Th. II, S. 174 (Leipzig und Coburg 1700) — einem großentheils auf archi-

niemand Anderes als der Sohn des zu Berathenden, Johann Friedrich der Mittlere. In den entschiedensten Ausdrücken wird darin Moritz' Werk als ein löbliches gepriesen, welches zu bekämpfen sich mit Ehre und gutem Gewissen nicht verantworten lasse; den alten Fürsten, dessen Erledigung ja mit beabsichtigt sei, werde eine solche Bekämpfung noch insbesondere dem Vorwurfe des Undanks, überdieß auch dem der Thorheit aussetzen, sofern er damit seinen eigenen Defensionszug von 1546 verurtheile. Nicht minder wird die Unwahrscheinlichkeit des Erfolges hervorgehoben: nachdem die Bundesverwandten anderthalb Jahre Zeit gehabt, sich unter Reitern und Lanzknechten die besten Leute auszulesen, werde schwerlich Anderes als loses Volk gegen sie aufzubringen sein; an verlässigen Freunden werde es fehlen; der Sohn selbst und dessen Landstände hätten sich gegen Moritz verschrieben, demselben keinen Schaden zu thun. Auch auf die Leibesbeschaffenheit des alten Fürsten wird hingewiesen, auf seine Gefahr, wenn er selbst ins Feld ziehe, zu ersticken, oder auf seine Hilflosigkeit, falls er mit dem Pferde stürze und es dann zur Flucht komme — 'sed exempla sunt odiosa'. Selbst aber wenn gegen den Vetter Alles gelinge und dieser von Land und Leuten entweichen müsse, so werde doch „der große Vogel zu schwer", d. h. der französische König noch im Wege, und das Schicksal Johann Friedrichs schließlich das nämliche sein wie bisher.

Daß das Schreiben, mindestens daß es in der uns vorliegenden Gestalt von dem jungen Fürsten wirklich an den alten abgegangen sei, ist kaum zu glauben; ganz gut denkbar ist aber, daß es in den Tagen, mit denen wir es zu thun haben, zu Weimar entstanden ist und ein Zeugniß ablegt für dortige Stimmungen[1]. Minckwitz, scharf und schneidend in Besprechung des ihm Widerwärtigen, wird nicht versäumt haben, dem alten Herrn von solchen Stimmungen zu berichten. Dieser gerieth in die stärkste Aufregung. Alsbald — am 18. Mai — schickte er einen seiner Hofjunker, Georg von Amsdorf, an den Sohn ab. Ein Schreiben des alten Herrn, kräftigst an die früheren Zurechtweisungen erinnernd, „ermahnt und verwarnt zum

valischer Grundlage beruhenden Buche. Ueberschrift: „Ursachen warumb wir Johann Friedrich der Mittlere nicht rathen können, daß sich unser Herr Vater der gefangene Churfürst von dem Kaiser wider den König in Frankreich und die anderen Churfürsten und Bundsverwandten nicht solle gebrauchen lassen 1552". Ein Auszug ist gegeben von Bekk, Joh. Friedr. d. Mittl. Bd. I, S. 107. Zu der lateinischen Stelle in Art. VII: sed exempla sunt odiosa, et praesertim si non vellet se laedere aut alios sequi et obtemperare, sicut dictum — sind anmerkungsweise unter dem Texte die Worte gesetzt: B. a Mila eques auratus.

[1] Vielleicht ist es ein freies Product solcher Stimmungen, unter Joh. Friedrichs des Mittl. Namen in Umlauf gesetzt, um desto stärkeren Eindruck zu machen. Daß der Sohn wirklich selbst ein so derbes und in mancher Rücksicht so formloses Schreiben an den Vater hätte abgehn lassen, ist doch schwer zu glauben; wäre es wirklich geschehn, so würde es sich eben nur dadurch erklären, daß ein ganz besonders erregter Moment ihn ganz aus dem gewohnten Gleise gebracht hätte.

Ueberfluß nochmals ganz väterlich und getreulich" den jungen Fürſten, in keiner Weiſe dem Gegentheile verwandt noch eines Bruches der Verpflichtungen, die er als Fürſt gegen den Kaiſer, als Sohn gegen den Vater trage, ſchuldig zu werden. Die Abhängigkeit des Sohnes von Berathern und Umgebungen kennend, flicht Johann Friedrich für dieſe nicht bloß in den Brief an den Sohn einen Wink ein, ſondern bedenkt auch ſie ſelbſt mit einem ſehr energiſchen Schreiben. Wer dem jungen Herrn und der Landſchaft, welche nach wie vor dem alten Fürſten und ſonſt Niemandem mit Eid und Pflichten verwandt ſei, zu einem ſtrafbaren Bündniſſe gegen den Kaiſer zu rathen ſich unterſtehe, wird mit völliger Ungnade und ernſtlicher Ahndung bedroht [1].

Mit einer Geſchwindigkeit, wie wir ſie, unter Rückſicht auf die Beſchaffenheit der Beförderungsanſtalten, an dem Gange damaliger Botſchaften öfters bewundern, hatte Amsdorf in der Zeit vom 18. zum 24. Mai nicht bloß den Weg von Innsbruck nach Weimar zurückgelegt, ſondern auch den jungen Fürſten in deſſen erſtem Nachtquartier auf dem Wege zum franzöſiſchen König, in Ichtershauſen, eingeholt. Allgemeine Freude erhob ſich, da die Unterthanen des gefangenen Fürſten von dem Boten Erzählungen hörten, als ob Johann Friedrich ſchon in Freiheit, ſchon mit dem römiſchen Könige nach Paſſau zu dem Verhandlungstag abgereiſt ſei [2].

Auch Johann Friedrichs eigener Brief aber meldete dem Sohn von beſtimmteſten Ausſichten auf baldige Befreiung durch den Kaiſer. Nur bei einem Charakter von größter Entſchloſſenheit hätte jetzt, nachdem zu Innsbruck die Dinge ſo entſchieden in den Einen Weg gekommen, der Sohn das Heil des Vaters und des Hauſes in der weiteren Verfolgung des entgegengeſetzten anſtreben können. Mit den immer nur zu halbem Leben gediehenen Verſuchen Johann Friedrich des Mittleren, eine Politik nach eigenem Gutbefinden zu treiben, war es nun aus und vorüber. Nicht allein, daß er ſelbſt ohne Weiteres nach Weimar zurückkehrte, ſondern auch Magiſter Burkhard und Eberhard von der Thann wurden ſogleich heimberufen [3]. Erſt vor zwei Tagen hatte der junge Fürſt an den Vater beſtimmte Nachricht von dem, was dieſer nur beſorgt hatte, von dem Antritt der Reiſe zum franzöſiſchen Könige, abgehn laſſen [4]. Jetzt im Geiſt den Erzürnten vor ſich ſehend, thut er das Mögliche ihn zu beſänftigen. Demüthigſt verſichert er, nie anders als zu allem unterthänigen und kindlichen Gehorſam bereit, auch ſeines Wiſſens von keinem ſeiner Räthe alſo berathen geweſen zu ſein, daß das Angerathene dem Willen des Vaters widerſprochen und mit gutem Gewiſſen und aller Billigkeit

[1] Bekk, Joh. Fr. der Mittl. Bd. I, S. 108 f. und im Bd. II Joh. Fr. des Mittl. Brief vom 18. Mai.

[2] Joh. Fr. des Mittl. Brief von Himmelfahrt Chriſti (26. Mai). Bekk Bd. II, Urk. 19.

[3] S. den ſoeben citirten Brief und den bei Bekk unmittelbar darauf folgenden an Joh. Wilhelm.

[4] Brief vom Montag p. voc. jocund. (23. Mai). Weim. Arch. Reg. K.

nicht habe zur Ausführung kommen können. Was Johann Friedrich darauf antwortet, zeigt ihn uns in dem ganzen Vollgefühl seiner Vatergewalt, zugleich aber auch in dem lebhaften Bewußtsein, welch schlechter Einklang schon seit lange zwischen seinem Wollen und so Manchem, was zu Weimar angesponnen worden war, obgewaltet hatte. „Das jetzige Lied vom unterthänigen Gehorsam habe er seit zwei Jahren schon manchmal singen hören!“ Und nicht mit weniger Beschwerung glaubt er aus den Schlußworten des empfangenen Briefes zu ersehn, daß er von dem Sohne erst eines Disputirens, ob die väterlichen Befehle christlich und billig, habe gewärtig sein müssen. „Wie aber die Hofteufel, die solche Anhänge gekocht, genuthet, sind wir in diesen Sachen nicht mit wenigem unserem Mißfallen wohl gewahr worden, und können solche Worte unter einem guten Schein zu allem Ungehorsam und Muthwillen auch wohl gebraucht werden“ [1].

Nicht mehr aus Innsbruck kamen diese Aeußerungen des väterlichen Unwillens. Der Aufenthalt und die ganze Lage Johann Friedrich des Großmüthigen hatte sofort nach dem Abgange Georgs von Amsdorf eine wichtige Aenderung erfahren. Schon war damals Moritz im Anmarsch gegen die kaiserliche Truppenansammlung bei Füßen. Eben hatte Johann Friedrich um eine Unterredung mit dem Römischen König gebeten, da traf die Schreckensbotschaft von dem Treffen bei Füßen, von der Erstürmung der Ehrenberger Clause zu Innsbruck ein (19. Mai). Noch für den Abend des gleichen Tages — zu jeder Stunde schien ja ein vorauseilender Reitertrupp des sächsischen Kurfürsten Innsbruck überfallen zu können — wurde am kaiserlichen Hofe die Flucht über den Brenner beschlossen. Mitten im Drange der Vorbereitungen dachte man aber doch noch an eine Benutzung des Momentes, sich mit Johann Friedrich einen Schritt näher zu kommen. Jetzt glaubte man unbedenklich die Wache von ihm hinwegnehmen und ihn so von jedem sichtbaren Zwange befreien zu können; würde auf Moritz' Seite der Schritt, bei bevorstehender Friedens-Unterhandlung, unangemessen gefunden werden, so hatte man jetzt die Ausrede in Bereitschaft, die Trabanten der Wache seien, zur Deckung der kaiserlichen Flucht, bei der Nachhut nicht wohl zu entbehren gewesen [2]. Die gewünschte Unterredung mit König Ferdinand, welchem ohnedies, um seiner Nachbarschaft mit den Ernestinern willen, der Kaiser in allen diesen Dingen gern den Dank zuwendete, wurde Johann Friedrich sofort gewährt [3]. In einem Lusthause des Schloß-

[1] Brief vom 11. Juni bei Bekk Th. II, Urk. 21.

[2] S. über diese Dinge die beiden oft citirten Briefe Karls V., den an Königin Maria und die Carta descifrada.

[3] Nur von einer Unterredung mit dem Römischen König, zu welchem der kais. Hofmarschall den Fürsten beschied, nicht mit dem Kaiser, ist in der bekannten Stelle der Custodia und Liberatio (bei Hortleder) zu lesen, ebenso wie auch nur, daß Johann Friedrich eine Unterredung mit dem Könige erbeten, in den beiden Briefen des Kaisers erwähnt wird, und die in v. Langenn, Moritz, angeführte Stelle aus Melchior v. Ossas Handelsbuche sagt: „den Tag zuvor (vor der Flucht-Nacht) ward Johann Friedrich zu Innsbruck im Garten losge-

gartens, unter vier Augen, hat ſie ſtattgefunden. Schon die Art, wie die Trabanten der Wache Johann Friedrich dahingeleiteten — ohne Rohr und Spieß, nur die Rappiere in den Händen — deutete auf das was nahe bevorſtand. Abends nach ſechs erſchienen dann bei Johann Friedrich der Biſchof von Arras und der Burggraf von Meißen, nebſt zwei anderen kaiſerlichen Räthen, D. Haaſe und Flensburger, um dem Fürſten das Ende ſeiner Gefangenſchaft anzukündigen. Nur durch Wort und Handſchlag, die er ablegte, ſollte er fortan gebunden ſein, dem Hoflager des Kaiſers zu folgen, ſo lange es dieſer für gut hielt. Die wachhabenden Trabanten, die noch an dieſem Abend mit klingendem Spiel vor ſeiner Behauſung aufgezogen, gingen ſtill und vereinzelt von dannen.

Ueber die eilige Reiſe des Kaiſers nach Villach und wie es Johann Friedrich dabei erging, mögen wenige Worte genügen. War für den Fürſten ſchon das zu Innsbruck Geſchehene eine überſchwengliche Gnadenerzeigung Gottes, zu deſſen Lobe er, den Brenner hinaufziehend, ſeine Stimme in manchem frommem Liede erſchallen ließ, ſo folgten bald neue Beweiſe des günſtigen, für ihn eingetretenen Wechſels. Zum Theil aus ſeinen eigenen Berichten wiſſen wir, wie er unterweges, am 24. Mai, zu des römiſchen Königs Tafel gezogen und dort auf ein Zuſammentreffen mit dem Kaiſer ſelbſt vorbereitet wurde; wir erfahren weiter, wie dann bei dieſem Zuſammentreffen, noch am Abende des gleichen Tages, der Kaiſer dem Fürſten aus der Sänfte herab mit entblößtem Haupte die Hand reichte und in deutſcher Sprache den Dank deſſelben zurückwies, weil ja alles ihm Erwieſene gern geſchehen ſei [1].

Das Erwünſchteſte freilich für Johann Friedrich — eine gänzliche Entlaſſung zu ſeinen eigenen Landen und Leuten — das kam nun doch nicht ſo ſchnell als er gehofft. Zu verſchiedenen Malen, ſo hören wir von ihm ſelbſt, hielt er darum an; der Kaiſer ſchob einen beſtimmten Beſchluß darüber immer hinaus, bis man wiſſe, ob man mit Moritz Frieden oder ferneren Krieg haben werde [2].

Eine andere Hoffnung aber als auf den Kaiſer war für die Erneſtiner nach der Richtung, die nun in ihrer Politik die Oberhand

geben und durch König Ferdinand ſelbſt losgezählt" (Bd. I, S. 532). Was aber die Zeit-Angaben betrifft, ſo zieht der Verf. der Cust. und Lib. mitunter, aus verſchiedenen Papieren ſchöpfend, Aneinandergehöriges auseinander. So läßt er den Kaiſer am Abend des 19. abreiſen, am Abend darauf die Wache bei J. Fr. abziehn und nun am Morgen des 21. früh 2 Uhr den Fürſten abreiſen (als würde ihn der Kaiſer unter damaligen Umſtänden noch ſo lange in Innsbruck gelaſſen haben!). Vgl. dagegen Joh. Fr.'s Brief an ſeinen Sohn vom 11. Juni: Er ſei den 20. früh mit den Kön. und Kaiſ. Majeſtäten aufgebrochen (d. h. in ein und derſelben Nacht mit ihnen). — Aehnlich legt dann die Cust. und Lib. die Mahlzeit Joh. Friedrichs mit dem Römiſchen König und ſein Zuſammentreffen mit dem Kaiſer (am Nachmittag oder Abend) von dem einen 24. Mai auf den 23. und 24. auseinander.

[1] S. Joh. Fr.'s Brief an den Sohn vom 11. Juni und den Selbſteigenen Bericht bei Hortleder.

[2] S. den Selbſteigenen Bericht.

erhalten hatte, nicht gegeben. Für den französischen König verloren sie jedes Interesse. Die Liste der nach Passau Geladenen — aus Verabredungen des Kurfürsten Moritz mit König Ferdinand hervorgegangen — wies ihren Namen nicht auf. Denjenigen unter den Geladenen, der noch am meisten Beruf und Kraft in sich gefühlt haben würde, für die Ernestiner einzutreten, den Markgrafen Johann, hielt erst körperliches Uebelbefinden, dann eine Schwierigkeit zurück, die sich über das von ihm verlangte Geleit zwischen ihm und Moritz erhob. Seine Gesandten instruirte er wohl, zu Gunsten der Weimarischen Fürsten zu wirken. Aber wie er selbst bemerkte, hing es doch bei der zu Passau angenommenen Verhandlungsweise ganz von Moritz und dessen Bundesgenossen ab, was überhaupt in Betracht gezogen werden sollte. Die von ihnen eingereichten Artikel bildeten ja den Gegenstand der Berathung für die übrigen Fürsten, welche sich als Vermittler zwischen ihnen und dem Kaiser darstellten [1].

Und so hat denn Johann Friedrich der Großmüthige später behaupten können: den Ankündigungen der fürstlichen Kriegsmanifeste zum Trotz, sei ebensowenig, wie zu Linz, auch zu Passau seiner Erledigung, zu seinem Besten, nur mit einem Worte gedacht worden. Wo, zwischen Moritz und König Ferdinand, über die Amnestie verhandelt wird, suchen wir unter den mancherlei Namen, die daselbst genannt werden, vergeblich nach dem Namen Johann Friedrichs [2]; nur insofern eben auch er unter die ganz allgemeine Kategorie derer fiel, die durch den Ausgang des Schmalkaldischen Krieges in Schaden gerathen waren, mochte die Amnestie auch ihm zu Gute kommen.

Der Kaiser aber hatte, Johann Friedrich noch zurückzubehalten, auf jeden denkbaren Fall seine Gründe. Fürs Erste würde natürlich eine sofortige Entlassung Johann Friedrichs nach seinen Landen den Kurfürsten Moritz in Unruhe und Argwohn versetzt, würde also das Friedensgeschäft erschwert haben — wie denn auch Moritz in einem kritischen Zeitpunkt der Passauer Verhandlung geradezu die Forderung einer Zusage, daß sein Vetter noch zurückgehalten werde, durch Ferdinand an den Kaiser gelangen ließ [3]. Andererseits das Scheitern der Friedensverhandlung vorausgesetzt, so mußte es auf diesen Fall, um dann desto beliebiger über Johann Friedrich verfügen zu können, gleichfalls wünschenswerth erscheinen, ihn bis dahin ganz in der Nähe und unter Einfluß zu haben. Denn eine solche Verwendung des Ernestiners gegen Moritz behielt man scharf im Auge. Fortwährend wurde Johann Friedrich aufs Wohlwollendste behandelt;

[1] Markgraf Johann an Herzog Albrecht, Mittw. nach Pfingsten (8. Juni). Kgsb. Arch. (B.).

[2] S. Dresd. Arch., Passauische Handlung, fol. 6 ff.

[3] Es war in dem Zeitpunkt, wo der in Passau zu Stande gekommene Vertragsentwurf von Ferdinand an den Kaiser gesendet, von Moritz an die Bundesgenossen gebracht werden sollte. S. Ferdinands Brief an Karl vom 22. Juni, Lanz Bd. III, S. 285. Der Kaiser scheint in seiner Antwort (S. 314) sich zu nichts verpflichtet zu haben, hat aber jedenfalls thatsächlich den Wunsch Ferdinands berücksichtigt.

ſelbſt zu den Berathungen über das Verhalten, das der Kaiſer gegenüber dem Gange des Paſſauer Tages zu beobachten habe, zog man ihn bei [1].

Daß er nun bei dieſen Berathungen ſtets auf eine friedliche Löſung der großen Verwickelung bedacht geweſen, hat er ſpäter ſeinen Landſtänden verſichert. Daß er indeß doch auch den Fall des Kriegs und der eigenen Mitwirkung ſehr lebhaft in Betracht gezogen, wird uns durch ein ausführliches Actenſtück bezeugt: es iſt ein Rathſchlag, zu Brunnecken am 23. Mai durch Vermittlung des Secretär Obernburger an den Kaiſer gerichtet [2].

Den Letzteren freilich ſehn wir dabei von einer ſeiner gewöhnlichen Erfahrungen heimgeſucht: um ſich Hilfe gegen einen Feind zu verſchaffen, ſoll er, nur nach einer anderen Seite hin, Stellung und Grundſätze preisgeben, die eben zwiſchen ihm und dem Feinde Gegenſtand des Streites ausmachen. Denn was bietet und was empfiehlt Johann Friedrich an? Die Anklagen der Verbündeten gegen den Kaiſer will er durch eine Gegenſchrift widerlegt wiſſen. Damit aber das Vorgeben, als denke der Kaiſer das göttliche Wort zu hindern, deſto ſicherer dahinfalle, möge alsbald die evangeliſche Predigt im Lager, zu allernächſt in der Wohnung Johann Friedrichs ſelbſt erlaubt ſein, wozu dieſer den Prediger ſchon bei ſich habe. Aber mehr noch: der Vorwurf, als trage der Kaiſer eine Schwächung der deutſchen Freiheit im Sinne, möge abgewieſen werden durch Wiedereinſetzung des abgeſetzten Kurfürſten Hermann von Köln! Amneſtie für Vergangenes erachtet ebenſo, wie die Gegner, auch Johann Friedrich für erforderlich; unter denen, die zu Gnaden aufzunehmen, hebt er vor Allen Albrecht von Preußen hervor. Sehe dieſer ſeinen Vertrag mit Polen und ſeine herzogliche Würde anerkannt, ſo werde nicht bloß er ſelbſt zu Hilfe geneigt ſein, ſondern auch dem Herzog Johann Albrecht von Mecklenburg, welchem die Tochter Albrechts beſtimmt ſei, ein Hauptbeweggrund zur Theilnahme an der Schilderhebung genommen werden. Daß die Ueberſchwemmung Deutſchlands mit ſpaniſchen und italieniſchen Truppen aufhören müſſe, iſt gleichfalls ein Punkt der Uebereinſtimmung zwiſchen Johann Friedrich und den Verbündeten: hauptſächlich nur mit deutſchen Truppen müſſe der Kampf gegen dieſe Letzteren geführt werden. Und komme es dann zu Confiscationen, ſo ſeien die eingezogenen Güter nicht zu zerreißen noch in fremde Hände zu bringen; an Mitglieder des gleichen Hauſes, dem der Geächtete angehöre, ſeien ſie zu übertragen. Auf ſolchem politiſchen Hintergrunde ſoll nun eine Kriegführung ins Leben treten, nachdrücklich, einheitlich, ſchnell. Den franzöſiſchen König und Moritz aus dem Felde zu treiben, müſſe man ſich als erſtes Ziel ſetzen, erſt nachher an die Einnahme der Länder denken. Mit beſonderem Eifer macht der alte Fürſt — ſchwebten ihm hier vielleicht die Erfahrungen des Schmalkaldiſchen Kriegs vor der Seele? — die Nothwendigkeit Einer oberſten

[1] Selbſteigener Bericht.
[2] Lanz, Staatspapiere zur Geſchichte Karls V. S. 510 ff.

Kriegsleitung geltend; bei der Perſonalfrage trifft er hier noch einmal mit ſeinen Gegnern zuſammen, ſofern er auf dieſelben Männer hinweiſt, welche auch unter dieſen des größten Vertrauens genoſſen — auf den Römiſchen König und deſſen Sohn Maximilian.

Sehr Bedeutendes aber, Militäriſches wie Politiſches, begehrte der Fürſt in ſeinen eigenen Händen zu ſehn. Vermittelſt 100000 ℳ, wenn ihm der Kaiſer dieſelben anvertrauen will, gedenkt er in Kürze auf zwei Muſterplätzen drei Regimenter Fußvolk und möglichſt viel Reiter zuſammenzubringen, auf abſonderlichen Wegen unter den Truppen der Feinde Meuterei zu ſtiften, für Unterhaltung von Spionen zu ſorgen. Er allein wünſcht mit der Verhandlung zwiſchen dem Kaiſer und denen, welche auf Grund der Amneſtie zu Gnaden kommen ſollen, betraut zu ſein. Das wichtige Augsburg von den Gegnern abzubringen, möchte er ebenfalls übernehmen und zu dieſem Zwecke eines ganz abenteuerlichen Eigenthumsrechts über Perſon und Habe des Bürgermeiſters Herbroth, welches der Kaiſer ihm verleihen ſoll, ſich bedienen. Die Behandlung des Landgrafen ſoll nicht weiter geſchärft, am Ende des Krieges aber der Zeitpunkt, wo derſelbe, nicht ohne gehörige Sicherheiten, freizugeben ſei, wiederum Johann Friedrich überlaſſen werden. Namentlich aber: niemand als dieſer dürfe eine Unterhandlung führen, welche Uneinigkeit zwiſchen Moritz und deſſen Bruder Auguſt zu ſäen bezwecke; und an niemand als an ihn und ſeine Söhne, die wahren Agnaten, ſeien Moritz' Lande — inſoweit nicht Auguſt in Betracht komme — zu vergaben. Zum Schluſſe noch ein Anerbieten: Wolle der Kaiſer und König noch ein Darlehn von 200000 ℳ gewähren, wofür die gegenwärtigen Beſitzungen der Erneſtiner als Sicherheit zu dienen hätten, ſo würden die Letzteren, nachdem Moritz aus dem Felde getrieben ſei, den Vollzug der Acht und die Einnahme der Lande auf eigene Koſten zu Ende bringen.

Man ſieht: gründlich genug hat Johann Friedrich dieſe Dinge durchdacht und durchſprochen; aber man ſieht auch: ganz Aehnliches wie das, was dem Kaiſer von den Feinden als Friedensbedingung angeſonnen wurde, ſollte er ſich hier als den Preis auferlegen laſſen, um den er ſich die Hilfe gegen den Feind erkaufte. Daß König Ferdinand ſpäter — zumal in einem Zeitpunkt, wo er jede Urſache hatte der Nachgiebigkeit gegen Moritz das Wort zu reden — die Forderungen Johann Friedrichs als ganz ausſchweifende bezeichnete, wird man begreiflich finden.

Damals aber, als der alte Fürſt ſie erhob, hatten durch dieſelben weder Kaiſer noch König ſich von jenen Gnadenbezeigungen abhalten laſſen, durch welche ſich, am 24. Mai, Johann Friedrich ſo hoch beglückt fühlte. Einen auffälligen Schritt vor der Oeffentlichkeit that dieſer dann weiter durch Annahme des Titel eines „Geborenen Kurfürſten". Daß hierin nichts Anderes zu erblicken ſei als der harmloſe Gebrauch einer den thatſächlichen Verhältniſſen entſprechenden Benennung, hat Moritz nie gelten laſſen wollen. Hauptſächlich durch die Annahme dieſes Titels von Seiten Johann Friedrichs behauptet

er zu jenem Verlangen nach längerer Festhaltung des Letzteren bewogen worden zu sein, welches wir ihn gegen König Ferdinand aussprechen hörten [1].

Aber es geschah im Namen Johann Friedrichs noch ungleich mehr. Bekanntlich gingen zu Passau neben den Friedensverhandlungen fortwährend geheime Ausforschungen her, inwieweit, falls die Vermittlung scheiterte, die vermittlungsbeflissenen Fürsten sich gegen Moritz gebrauchen lassen würden. Auf Anregung des Kaisers hat denn da auch Johann Friedrich durch einen seiner Räthe über die Hilfe, die er etwa gegen Moritz finden würde, Kenntniß zu erlangen gesucht [2]. Dem Kaiser zur Genugthuung zu gereichen, war freilich der Erfolg auch dieser Ausrichtung wenig geeignet. Nach den Aeußerungen der fürstlichen Botschafter, die zu Passau tagten, mußte man von ihren Herren als erste Bedingung jeder Hilfe die Forderung erwarten, daß auf keinen Fall mehr etwas Thatsächliches der Religion halben zu befürchten und daß Friede und unparteiische Justiz für die Zukunft gesichert sei — im Munde von Johann Friedrichs Freunden ungefähr das Nämliche, was so ohne Weiteres zuzugestehn der Kaiser den aufständischen Fürsten so entschieden verweigerte. Vollends aber das Entgegengesetzte von dem, was er wünschte, drohte dem Kaiser aus einem vertraulichen Anerbieten der Botschafter an Johann Friedrich: sie zeigten sich bereit, diesem für sich zu einer Verständigung mit Moritz behilflich zu sein, gerade den Zwiespalt also zu beseitigen, welchen ausbeutend der Kaiser die Sendung veranlaßt hatte. Moritz, so meinten die Botschafter, werde sich wohl zu dem Gebührenden willig finden lassen, ja es sei Hoffnung vorhanden, daß Johann Friedrich weder von seiner Reputation, noch von den Ländern, die er einstmals besessen, etwas aufzuopfern brauche.

Johann Friedrich erklärte dem Kaiser, nur wenn Moritz mit diesem ausgesöhnt sei, auch seinerseits sich auf Ausgleichsversuche mit Moritz einlassen zu wollen. Und die Bereitwilligkeit, bei neu aus-

[1] S. das Concept eines Briefes des Kurf. Moritz an König Ferdinand, Dresd. Arch. Loc. 8756, des gewes. Kurfürsten Joh. Friedrich .... Kriegswesen, Liquidation u. s. w. fol. 172. Hier erinnert Moritz daran, wie er zu Possau, „sonderlich nachdem er erfahren, doß sein Vetter den Namen eines geborenen Kurfürsten angenammen und sonst in allerlei Practiken stünde", gebeten, daß, wo die gütliche Handlung vor sich ginge, er (Moritz) dermaßen möchte bedacht werden, damit er sich keiner thätlichen Handlung von dem Vetter zu versehen hätte; worauf ihm der König und dessen geheime fürnehme Räthe die Zusoge thun lassen, Johann Friedrich solle nicht erledigt werden, ehe alle Irrungen zwischen beiden Vettern verglichen oder wenigstens Moritz zu seiner Zufriedenheit versichert wäre; darauf habe denn er (Moritz) sich nicht blaß bei seinen Mitverwondten für die varstehende Handlung (den Possauer Vertragsentwurf) verwandt, sondern auch den Zug noch Ungarn gethon u. s. w.

[2] S. Joh. Friedrichs Selbsteigenen Bericht; ferner das Schreiben Johann Friedrichs bei Lanz, Staatspapiere S. 508. Doß dies Schreiben nur durch ein offendores Versehn auf den 14. Mai dotirt ist, etwo vierzehn Tage, ehe die Passauer Versammlung ihren Anfang nohm, versteht sich von selbst und ist schon oben S. 37 A. 1 erwähnt worden.

brechendem Kriege unter der kaiserlichen Fahne gegen den Stammesvetter zu fechten, hat allem Anscheine nach bei dem alten Fürsten durch jene Passauer Antworten keinen Stoß erlitten. Als, im Laufe des Juli, der Zweifel an einer Vereinbarkeit der kaiserlichen Glaubens- und Regierungsmaximen mit den Forderungen der Verbündeten stärker und stärker wurde und man sich zu einem Kampfe bereitete, gründlicher und bitterer als der bisherige gewesen, sehen wir hüben wie drüben die beiden sächsischen Fürsten vollständig gefaßt, als entschlossene Gegner aufeinander zu stoßen. Denn so wie der uns vorliegende Entwurf zu einem Manifest des Kurfürsten Moritz, welches bei der Erneuerung des Kriegs in die Welt zu gehn bestimmt war, so rührt ohne Zweifel auch ein von Johann Friedrich verfaßtes Gegenstück aus diesen letzten und schwersten Tagen der Krisis her[1]. „Ueber das Alles ist uns angelaugt", heißt es in dem Schriftstück des Kurfürsten Moritz, „daß man auch im Vorhaben stehn solle, unseren Vettern Herzog Johann Friedrich zu Sachsen den Aelteren wider uns zu bewegen". Nachdem nun die so oft entwickelten Argumente für Moritz' gutes Recht, für die Tadellosigkeit seines Verhaltens im schmalkaldischen Kriege u. s. w. nochmals ausgeführt sind, wird die Hoffnung ausgesprochen, Johann Friedrich werde wohl erkennen, wohin die kaiserlichen Absichten zielten — jetzt ihn gegen Moritz aufzustiften wie früher diesen gegen Johann Friedrich, damit beide abgemattet würden und „das löbliche Haus zu Sachsen, als Gottlob nicht das geringste im heiligen Reiche, desto weniger Eintrag thun könne die gesuchte Monarchie aufzurichten". Werde sich aber der Vetter doch bewegen lassen, so müsse Moritz die Sache Gott befehlen und hoffe, der Gegner werde die Hilfe nicht finden, die er bei Freunden und Verwandten etwa suche; insbesondere wird auch die Zuversicht zu allen christlichen Lehrern und Predigern an den Tag gelegt, sie würden das Volk nicht gegen Moritz erregen, sondern vielmehr zum Gebet für ihn anhalten. — Ungleich ausdrucksvoller und schärfer ist das Gepräge des entgegengesetzten Entwurfs — einer zunächst auf die sächsischen Landstände berechneten Ansprache Johann Friedrichs. Hier wie anderwärts beruft sich der alte Fürst auf den Befehl des Kaisers, der ihn treibe. Wie er aber die Feder ansetzt, ist es offenbar seine eigenste Ueberzeugung, seine eigenste Verbitterung, sein eigenstes Festhaften an jedem größeren wie kleinsten Rechte, was sich zur Erscheinung drängt. „Der ganzen Welt sei es unverborgen, mit was verrätherischer Untreue einst Herzog Moritz, der sich Kurfürst zu Sachsen nenne, mit Lügen, Trügen und allen bösen Stücken ihn um sein Land gebracht — wie dieser untreue Moritz, der mehr Art und

[1] Den Entwurf des Kurf. Moritz s. Dresd. Arch. Loc. 9155: Kurf. Moritz in Sachsen und S. Kurf. Gn. Kriegsverwandten gestellt Entschuldigungs und Verwarnungsschrift so ausgehn hätt' sollen wann die Passauische Handlung nicht erfolget wäre 1552; den Entwurf Johann Friedrichs Dresd. Arch. Loc. 9138, Allerhand Sendschreiben u. s. w. — die eigenhänd. Niederschrift Joh. Friedr.'s fol. 467, die Abschrift fol. 485.

Geblüt von dem Verräther Judas, denn von dem löblichen alten fürſtlichen Stamme des Hauſes zu Sachſen bei ſich habe, es zum heftigſten und mit vielen Finanzen dahin practiciret, daß Johann Friedrich, wenn er nicht alle Forderungen einräumte, das Leben verlieren ſollte". Aber auch an dem, was er damals, durch die Wittenberger Capitulation, erreicht, habe ſich Moritz nicht genügen laſſen. Eine Herzählung vieler, erheblicher und geringfügiger Streitpunkte, welche ſeit 1547 Erneſtiner und Albertiner beſchäftigten, — über das Geleit auf zwei Straßen nach Erfurt und über das Aemtchen Schwarzwald, über die Schriftſaſſen in Thüringen, die Städtchen Neuſtadt, Triptis, Pösneck u. ſ. w. — geht unmittelbar den großen Vorwürfen voran, die ſich auf Moritz' Verbrechen gegen Kaiſer und Reich, auf ſeine gewaffnete Rebellion, auf ſein Bündniß mit Frankreich und, wie man ſage, mit dem Türken, beziehen. Jetzt habe endlich der Kaiſer, um dem untreuen, verrätheriſchen Unternehmen zu ſteuern, Moritz in die Acht und Aberacht erklärt, an Johann Friedrich aber nicht bloß deſſen frühere Lande zurückgegeben, ſondern auch Moritz' väterliches Erbe alſo überwieſen, daß der Erneſtiner mit eigenen Mitteln und mit Hilfe ſeiner Freunde und Verwandten die Eroberung vollziehen ſolle. Hiefür wird denn auch die Mitwirkung der Unterthanen in Anſpruch genommen; jedem an Moritz geſchworenen Eid, auf welchen man ſich dagegen berufen könne, wird in ausführlicher Erörterung entweder die Gültigkeit überhaupt, oder doch die Fortdauer der Gültigkeit, nachdem Moritz geächtet, abgeſtritten; zum Schluſſe ſtellt eine ernſtliche Verwarnung Einbuße der Lehen für diejenigen, die ſich ungehorſam erweiſen würden, in Ausſicht.

Von kaiſerlichen Zuſicherungen zu Gunſten der evangeliſchen und der deutſchen Freiheit ſagt das Schriftſtück nichts. Möglich, daß Johann Friedrich die Hoffnung aufgegeben hatte, hierin etwas Ausdrückliches beim Kaiſer durchzuſetzen, möglich, daß das Schriftſtück erſt, wenn dies noch gelänge, in wirkliche Anwendung zu kommen beſtimmt war. Daß auf jeden Fall dem Kaiſer, wenn es ſchließlich gegolten hätte, einen mit des Erneſtiners Hilfe erfochtenen Sieg politiſch und kirchlich zu verwerthen, durch den Helfer und durch deſſen Freunde noch ſehr bedeutende Schwierigkeiten erwachſen ſein würden, bedarf keiner Ausführung.

Beide Erlaſſe — das Manifeſt des Kurfürſten Moritz und die Zuſchrift Johann Friedrichs an die Landſtände — ſind nicht ans Licht getreten. Bekanntlich entſchloß ſich Moritz, nach dem mißlungenen Angriff auf Frankfurt und im Hinblick auf die wachſenden Streitkräfte des Kaiſers, rückſichtlich der wichtigen Fragen, in denen der Letztere nichts Endgültiges zugeſtanden, mit den Zuſicherungen Ferdinands ſowie der Fürſten, deren Botſchafter zu Paſſau den Friedensvertrag hergeſtellt, vorlieb zu nehmen. „Wohl ſeien gegen ſeine Hoffnungen und im Widerſpruch zu vielfachen Vertröſtungen" — ſo ſchrieb er an ſeine zwei zu Paſſau zurückgebliebenen Räthe[1] —

[1] Dresd. Arch. Loc. 9155, Assecuration, fol. 63.

„in den wichtigſten Artikeln große Aenderungen geſchehen und überdieß die kaiſerliche Ratification, auch die Reſolution auf den Artikel über Frankreich gar ſchimpflich geſtellt, daraus er genugſam verſtehn müßte, wie man es meine, auch wenn er es vorher nicht gewußt hätte. Aber da er ſich ſoweit eingelaſſen und dadurch dem Gegentheil Raum zu deſſen Vortheil gegeben, müſſe er es Gott befehlen, habe auch mit großer Mühe und Beſchwerde zu Stande gebracht, daß ſeine Mitverwandten in den Vertrag gewilligt".

Ohne Zweifel haben in dem „Vortheil des Gegentheils", deſſen Berückſichtigung zu Moritz' friedlicher Stimmung beitrug, auch die Haltung Johann Friedrich des Großmüthigen und die mancherlei Mittel, welche denn doch durch dieſen Verwandten hätten in Bewegung geſetzt werden mögen, ihren Platz eingenommen. Für Johann Friedrich ſelbſt aber und für deſſen Familie ſchloß ſich, mit der Annahme des Friedens durch Moritz, eine erregungs- und hoffnungsreiche Zeit in einer wenig erquicklichen Weiſe ab. Zweierlei Wege hatten ſich ihnen dargeboten, den engen und gedrückten Verhältniſſen, in denen ſie ſeit 1547 dahinlebten, ſich zu entreißen. Zur Betretung eines jeden von beiden hatte in dem Hauſe eine Neigung beſtanden. Aber der Fuß, der ſich bereits auf dem einen derſelben nach vorwärts erhoben hatte, war zurückgezogen worden, weil hier das Oberhaupt der Familie ein gebieteriſches Halt gerufen; den anderen Weg zu beſchreiten hatte dies Oberhaupt ſelbſt die ernſtlichſten Anſtalten getroffen, aber die Eventualität, welcher die Veranſtaltungen galten, trat nicht ein. Nun ſtand man an dem Ende der Kriſis, die in ſo mancher Beziehung einen Rückſchlag gegen die Ereigniſſe von 1546/7 darbot, den Erneſtinern aber war von dieſem Rückſchlage nichts zu Gute gekommen. Im Gegentheil ſahen ſie den Kurfürſten Moritz in der Stellung, zu welcher er ſich 1547 weſentlich auf ihre Unkoſten emporgeſchwungen, neu anerkannt, ſahen ſich ſelbſt ſo mancher Möglichkeiten, die ihnen früher gegen den Stammesvetter etwa noch zugeſtanden, beraubt, und ſahen ſich zu dem Allen, durch die Haltung Johann Friedrich des Großmüthigen, einem geſteigerten Argwohne dieſes Stammesvetters ausgeſetzt.

Einem Argwohn, der ſich um ſo fühlbarer machen mußte, je dringendere Veranlaſſung Moritz hatte, demſelben thatſächliche Folge zu geben. Selbſt der einzige Gewinn, der den Erneſtinern aus den letzten Ereigniſſen winkte — die Freiwerdung Johann Friedrichs — drohte dadurch verkümmert zu werden. Man kennt die Schwierigkeiten von Moritz Lage nach dem Friedensabſchluß — Schwierigkeiten wie ſie ihn theils ſchon zu der Annahme des Vertrages getrieben, theils ihm durch dieſe Annahme neu erwuchſen — die zunehmende Kraft des Kaiſers, die Verſtimmung ſo manches Bundesgenoſſen und Kriegskameraden, ganz beſonders des wilden Markgrafen Albrecht. Dazu nun die bevorſtehende Rückkehr Johann Friedrich des Großmüthigen nach den ſächſiſchen Landen! Eine lebhafte Bewegung, das ſah man voraus, würde ſich hier bei dem Wiedererſcheinen des viel-

gepriesenen Märtyrers der protestantischen Sache verbreiten[1]. Wem irgend Moritz im Wege stand, wer irgend etwas an ihm zu rächen hatte, für den ließ sich kein werthvollerer Verbündeter denken als der alte Fürst in diesem Zeitpunkte. Und ob dieser, nachdem fünf Jahre über die Ausführung der Capitulation mannigfacher Streit gewesen, ob er nach dem jetzigen Umschwung aller Verhältnisse Moritz gegenüber sich noch an die Capitulation gebunden erachten würde?

Moritz beschloß, sich zu schaffen was er brauchte. — Mit brennender Sehnsucht erwartete jetzt König Ferdinand durch den Dienst, welchen ihm der sächsische Kurfürst mit einem Theile seiner Truppen gegen die Türken zu leisten zugesagt hatte, sich für seine Verdienste um die Friedensstiftung in Deutschland belohnt zu sehn. Zu Donauwörth — an der großen Wasserstraße nach Ungarn und fern von Frankreich, dessen Anwerbungen die auseinanderlaufenden Reiter und Knechte möglichst entzogen werden sollten — dort versprach Moritz die Musterung seiner Truppen, die Ablöhnung des einen Theiles, die Einschiffung des anderen auszuführen. Kam er aber bis Donauwörth noch mit ungetheilter Kraft, so stand er dort in ansehnlicher Stärke dicht bei der Straße, welche der Kaiser einschlagen mußte, um von Tyrol zu seinen Streitkräften in Westdeutschland und nach dem französischen Kriegsschauplatze zu gelangen; zugleich hatte er dort die wichtigste Stadt des mittleren Süddeutschland, Augsburg, fast in Händen[2]. Eben dort nun, noch in voller Freiheit, ob er dem Kaiser höchst unbequem oder dem König höchst nützlich werden wollte, eben dort oder in der Nachbarschaft verlangte er neben Anderem, dessen sich aufs Bestimmteste zu versichern wichtig war, auch dasjenige in Empfang zu nehmen, worauf es ihm rücksichtlich Johann Friedrichs ankam.

Schon zu Passau war die Angelegenheit einigermaßen besprochen worden[3]. Jetzt setzte Moritz, noch von seinem Lager vor Frankfurt aus, dem Römischen König auseinander: Kein Mensch als dieser hätte ihn unter den jetzigen Umständen Deutschland zu verlassen be-

[1] Einige Zeilen Christofs von Carlowitz, unmittelbar nach Joh. Friedrichs Heimkehr geschrieben (datum eilens Dresden den 14. Sept.), verrathen so recht die Beunruhigung, die für Moritz und dessen Diener in dieser Heimkehr lag. „Was für ein Geschrei, daß der alte Fürst schon wieder heimgekommen zu Hummelshain sei, jetzt allhier erschollen, deßgleichen welchergestalt die jungen Herren ihren Unterthanen aufgeboten, item in welch trefflichem Gewerbe Claus Berner, Bertold von Mandelsloe, der von (?) und Andere sein sollen, werdet Ihr durch die anderen Räthe berichtet werden; . . . . wohl nöthig jetzt, wo so viel Kriegsgewerb und Eure Widerwärtigen wieder anheim, gut aufzusehen". Dresd. Arch. a. a. O. fol. 90.

[2] S. die, in diese Zeit gehörigen Schriftstücke bei Lanz, Corresp. Bd. III; ganz besonders die Instruction des Kaisers für d'Andelot vom 10. Aug. S. 425, wo argwöhnische Erwägungen zu finden, was Moritz noch von Donauwörth aus versuchen könne.

[3] S. das oben S. 45 Anm. 1 angeführte Briefconcept des Kurf. Moritz; vgl. den Anm. 1 angeführten Brief Christofs von Carlowitz, worin von einer Vertröstung gesprochen wird, die rücksichtlich eines die Assecuration betreffenden Punktes dem Kurfürsten zu Passau gegeben worden sei.

wegen können. Nun aber gar noch die Erwartung, daß unterdeß Johann Friedrich frei in die sächsischen Lande zurückkehre! So lange Moritz in Ungarn, dürfe Johann Friedrich nicht vom kaiserlichen Hofe loskommen. Auch nachher aber nur gegen eine Assecuration, die er an Moritz auszustellen und für welche sich vier, dem Ernestiner nahestehende Fürsten — die Herzoge Wilhelm von Cleve, Philipp von Pommern, Johann Albrecht von Mecklenburg und Markgraf Johann von Brandenburg-Küstrin — zu verbürgen hätten. Eine Zusicherung des Kaisers oder des Königs, daß dem also geschehn werde — das war es was Moritz bis zum 14. August in Händen zu haben begehrte [1].

Dem Allen stand nun freilich entgegen, was dem alten Fürsten am 12. Mai in des Kaisers Namen von sofortiger Freilassung nach Abschluß des Friedens versprochen worden war. Ferdinand aber, ganz in dem Bedürfnisse aufgehend, Moritz auf dem Marsch nach Ungarn zu sehn, ließ sogleich die Forderung des Kurfürsten mit einer kräftigen Befürwortung an den Kaiser abgehn. Recht charakteristisch tritt uns in der ängstlich-leidenschaftlichen Art, wie er den Bruder drängt, das erregbare Temperament des Königs entgegen. Erst macht er bemerklich, mit Einholung der Bürgschaften zu der Versicherung Johann Friedrichs werde ja doch die Zeit bis zu Moritz' Heimkehr aus Ungarn sich hinbringen, eine frühere Freigebung Johann Friedrichs sich demnach mit gutem Anstande vermeiden lassen [2]. Kaum ist sein Beauftragter, der D. Zasius, abgereist, so überfällt den König die Besorgniß: da ja früher nur von einer einfachen Versicherung Johann Friedrichs selbst, nicht von irgendwelchen Bürgschaften Anderer, die Rede gewesen, möchte der Kaiser auch eine solche Verzögerung der Freilassung, die auf die Nothwendigkeit einer Einholung der Bürgschaften gegründet werde, mit seinem kaiserlichen Worte unverträglich erachten [3]. Um den Skrupel zu beschwichtigen, setzt er dem Kaiser das Wesen Johann Friedrichs ins ungünstigste Licht, bringt die Ansprüche, die derselbe in seinen neulichen Kriegsvorschlägen erhoben, sein hartnäckiges Bestehn auf seiner „verwünschten Religion" zur Sprache, und wie er vor Begier nach dem verlorenen Kurfürstenthume keine Ruhe finden noch gönnen werde; mit grellsten Farben wird andrerseits die Türkengefahr gemalt und zu Gemüthe geführt, daß jenes neue Ansinnen an Johann Friedrich, da man es nur auf Moritz' Nöthigung stelle, nicht vom Kaiser zu verantworten, auch von diesem aber, um der eigenen und der allgemeinen Sicherheit willen, höchlich willkommen zu heißen sei. Weiterhin [4] hat dann Ferdinand des Näheren die Formen, in denen dem Kurfürsten zu willfahren sei, in Erwägung gezogen; offenbar indem er glaubt, daß auf diesem Wege bei Johann

[1] Moritz an den Röm. König, im Feldlager vor Frankfurt, den letzten Juli. Dresd. Arch., Assecuration.
[2] Ferdinands Instruction vom 6. Aug., Lanz, Corresp. Bd. III, S. 432.
[3] Brief vom 7. August, ibid. S. 430.
[4] Brief vom 10. August, ibid. S. 446.

Friedrich eher zum Ziele zu kommen sein werde, schlägt er vor, einen Austausch gegenseitiger Assecurationen, beiderseits mit Bürgschaften versehn, zwischen Moritz und dessen Stammesvetter stattfinden zu lassen.

Aber Karl V. glaubte in der Politik dieser letzten Wochen den Bedürfnissen und Bedrängnissen des Bruders schon genug und übergenug Rechnung getragen zu haben[1]. Zunächst wurde Herzog Albrecht von Baiern veranlaßt, eine Vorstellung an Moritz zu richten gegen das Verlangen der vier Bürgschaften, deren Herbeischaffung eine sehr weitaussehende Sache, deren Werth ein sehr zweifelhafter sein werde[2]. Den geeignetsten Mann aber, eine Wirkung auf Moritz zu üben, hatte der Kaiser soeben bei sich in dem Voigt Heinrich von Plauen, Titularburggrafen von Meißen. Seit der Schlußverhandlung über die Annahme des Passauer Vertrages, welche der Burggraf mit Moritz in dem Lager vor Frankfurt geführt, sehn wir zwischen beiden Männern aus einer Gemeinschaft wichtiger Interessen, aber auch aus mancher Verwandtschaft der Charaktere eine politische Freundschaft sich entwickeln, wie sie in jener Zeit uns selten begegnet — so kräftig sich äußernd in rüstigem Zusammenwirken für bestimmte rein weltliche Zwecke, so ganz unberührt von dem Einfluß irgend eines confessionellen Standpunkts. Am 16. August — denn die Dinge zogen sich um ein paar Tage länger hinaus, als Moritz ursprünglich gewollt — sandte Karl den Burggrafen mit einer Anzahl von Aufträgen nach Donauwörth an Moritz[3].

Moritz Benehmen nach Abschluß des Passauer Vertrags verräth an mehr als einer Stelle ein deutliches Bewußtsein, daß es jetzt an der Zeit sei, manches Unliebsame sich gefallen, in der Durchführung manchen Anspruchs sich ein Maß auflegen zu lassen. Für seine eigenen Räthe ist es nachher wohl ein Gegenstand der Verwunderung gewesen, wie viel er in der Verhandlung zu Donauwörth nachgegeben habe. Daß während der Dauer des ungarischen Feldzugs Johann Friedrich am kaiserlichen Hofe festgehalten werde, diese wichtige Forderung ließ er fallen. Er begnügte sich mit Uebergabe eines Assecurations-Entwurfes, zu dessen Vollziehung Johann Friedrich angehalten und zu welchem dann weiter, ohne daß des letzteren Freilassung deshalb Aufschub erleiden müßte, die Unterschriften der übrigen Ernestiner, die Verbürgungen der vier Fürsten, die Gewährleistung der Ernestinischen Landstände eingeholt werden sollten. Was den Inhalt der Assecuration anbelangt, so hatte wohl früher dem Kurfürsten der Gedanke vorgeschwebt, Entscheidungen all der zahlreichen Streitpunkte, die seit der Wittenberger Capitulation zwischen ihm und den Vettern schwebten

[1] S. den Brief des Kaisers an Ferdinand vom 31. Aug. ibid. S. 481.

[2] S. den Brief von Herzog Albrecht an Moritz, München 15. August (Dresd. Arch. Assecuration) — jedenfalls auf des Kaisers Veranlassung geschrieben, der in diesen Tagen zu München war.

[3] S. eine, die Angelegenheit des Landgrafen Philipp betreffende, Instruction vom 16. August für den Burggrafen bei Lanz Bd. III, S. 455.

und ſogar Anlaß zu Aeußerungen gaben, als ſei die Capitulation ſelbſt noch gar nicht zu voller Gültigkeit gekommen — ſolche Entſcheidungen in die Aſſecuration aufnehmen und mit derſelben anerkennen zu laſſen [1]. Jetzt ſollte es hinreichen, daß die Aſſecuration einfach gerichtet ſei auf Beobachtung der Capitulation ſowie der Erklärungen und Urthel, die darüber vom kaiſerlichen Hof ergangen, und auf Unterlaſſung jeder Vergewaltigung des Kurfürſten ſelbſt ſowohl — beſonders während er ſich in Ungarn befinde — als ſeines Bruders Auguſt [2].

Als nun aber vom 26. Auguſt an zu Augsburg, wo ſechs Tage vorher Johann Friedrich im Gefolge des Kaiſers eingeritten, die letzten Veranſtaltungen für die Entlaſſung des alten Fürſten getroffen wurden, ſo zeigte ſich, daß auch die herabgeſtimmte Forderung des Kurfürſten noch auf Widerſtand ſtieß. Dem Kaiſer gegenüber eine Verſicherung zu vollziehn, trug Johann Friedrich auch jetzt, ſobald nur aus dem einen, die Religion betreffenden Artikel eine bloße Verpflichtung, mit den Päpſtlichen Frieden zu halten, gemacht worden war, nicht das mindeſte Bedenken; Moritz gegenüber glaubte er zu keiner neuen Verſicherung verbunden und ebenſowenig veranlaßt zu ſein, daß er ſeine Söhne dazu anhielte [3]. Man griff nun zu der von König Ferdinand empfohlenen Auskunft: ein Austauſch von Aſſecurationen ſollte betrieben, auch Moritz' Aſſecuration durch vier von deſſen Freunden ſowie durch ſeine Landſchaft verbürgt werden. Aber auch an Text und Inhalt des Aſſecurationsentwurfs, wie ihn der Burggraf aus Donauwörth nach Augsburg gebracht, fand Johann Friedrich Allerhand auszuſtellen. Was ſchließlich Johann Friedrich, indem er vom kaiſerlichen Hofe entlaſſen wurde, unterzeichnete und was zu gleicher Zeit an Moritz, um deſſen Unterſchrift zu erlangen, abgeſandt wurde, dies ſowie die Form und die Einholung der beizubringenden Verbürgungen wurde ſofort zum Gegenſtande neuer Schwierigkeiten zwiſchen Johann Friedrich und dem Kurfürſten, welcher letztere begreiflicherweiſe ebenſo, wie Johann Friedrich ſich nur ungern zur Ausſtellung der Aſſecuration überhaupt hatte nöthigen laſſen, ſeinerſeits jetzt ſchon damit unzufrieden war, daß nun er die Verſicherung des Vetters mit einer Gegenverſicherung erwidern ſollte [4].

In den Verhandlungen über dieſe Angelegenheit, in den Beſchwerden und Gegenbeſchwerden, welche darüber an den kaiſerlichen Hof ergingen, und in den Auslaſſungen, mit welchen dann dieſer Hof eine Antwort zu ertheilen oder zu umgehn bemüht war, gewannen noch

[1] S. den aben citirten Brief Chriſtafs van Carlawitz vom 14. Sept.

[2] Alles dies deutlich zu erkennen aus den darauffolgenden Verhandlungen über die Aſſecuration, beſonders den Aenderungen, Zuſätzen u. ſ. w., die Joh. Friedrich an und zu dem Entwurf gemacht wiſſen wollte.

[3] S. Joh. Friedrichs Selbſteigenen Bericht.

[4] S. des Kurf. van Sachſen Beſchwerung etlicher Punkte halben .... Dresd. Arch. Assecuration, ferner den Auszug aus dem kaiſ. Brief an Ferdinand, Diedenhaven den 10. Nov., Dr. Arch. Cal. 8756. Des geweſ. Churfürſten Joh. Friedr. ..... Ausſöhnung, Liquidation ... fol. 398, u. andere Papiere aus der nächſtfolgenden Zeit.

andere Dinge Raum. Daß Johann Friedrich fortfuhr, ſich des neuerlich angenommenen Titels: Geborener Kurfürſt, zu bedienen, ward von Moritz unter die Punkte aufgenommen, in denen er das Einſchreiten des Kaiſers beanſpruchte. Mit der Aſſecurationsſache aber kam vorzüglich Eins in Zuſammenhang. Ein Denkmal, wie ſich damals der Kaiſer zwiſchen den beiden einander ſo abholden ſächſiſchen Fürſten zu ſtellen für gut fand, liegt uns vor in dem ſog. Reſtitutions- oder Abſolutionsbriefe, welchen er an Johann Friedrich bei deſſen Entlaſſung ertheilte. Ausdrücklich und mit kräftigen Worten wird darin als ein Hauptgrund, die Verſtrickung des Fürſten aufzuheben, das neuliche Verhalten deſſelben gegenüber dem „unbilligen, aufrühreriſchen Unternehmen“ der Feinde und Widerwärtigen des Kaiſers, das „väterliche Ermahnen und Anhalten“ hervorgehoben, wodurch er beim Sohne den Practiken der Widerſacher, den Aufforderungen zu Ungehorſam und Aufruhr entgegengewirkt. Der fernere Text der Urkunde erkennt dann allerdings die Wittenberger Capitulation, namentlich in ihren Anordnungen über den Beſitzſtand, als in Geltung bleibend an; aber wie kurz und kärglich geſchieht dies doch inmitten der ſtattlichen, ganz einem ſolchen Erlaß angemeſſenen Redefülle, womit die Wiederherſtellung Johann Friedrichs in ſeine vorige Gerechtigkeit, Ehre, Begnadigung, Titel, Wappen und in die väterliche Gewalt über ſeine Kinder, ferner die Wiedereinſetzung der Erneſtiner in die Geſammtbelehnung über alle Lande des ſächſiſchen Hauſes, in die ſächſiſch-heſſiſche Erbverbrüderung und Anderes behandelt wurde! Und ganz direct und handgreiflich wurde Moritz verletzt durch Einen Punkt: durch die Aufhebung des Verbotes, die eingeriſſenen Befeſtigungen von Gotha wieder aufzubauen. Nach Moritz' Auffaſſung gehörte dies Verbot zu denjenigen Beſtimmungen der Wittenberger Capitulation, an welchen ihm mindeſtens das gleiche Recht und Intereſſe zuſtand als dem Kaiſer, welche daher den Erneſtinern zu erlaſſen nicht in der Willkür des Kaiſers ſtand. Auch hier alſo ein reichlicher Quell der Beunruhigung! und ganz beſonders, wenn Johann Friedrich in der Aſſecuration ſeine bleibende Verpflichtung auf die Wittenberger Capitulation einſchränken wollte durch eine Bezugnahme auf den Reſtitutionsbrief, ſofern durch denſelben manche Artikel der Capitulation aufgehoben oder abgeändert ſeien, ſo wird man begreifen, wie dadurch für Moritz der ganze Werth der Aſſecuration in Frage geſtellt werden konnte.

Wir ſahen Albertiner und Erneſtiner nahe daran, aus hergebrachtem Gegenſatz und einer Unzahl kleinerer und größerer Particularſtreitigkeiten ſich herauszufinden zur gemeinſamen Vollführung eines bedeutenden Werkes — eine Ausſicht von nicht zu unterſchätzender Wichtigkeit für die Sache des Proteſtantismus ſowohl als für das Geſammtintereſſe der fürſtlichen Gewalt in Deutſchland. Ohne Zweifel würde dem Fürſtenbündniß von 1551/2 durch den Beitritt der Erneſtiner ein Zuwachs von Kräften, eine Freiheit von Hemmniſſen und Anſtößen geſchafft worden ſein, ganz unverhältnißmäßig zu den materiellen Mitteln, über welche man zu Weimar verfügte; eben was der

Schilderhebung von 1552 fehlte — die Elemente eines höheren moralischen Aufschwungs — würde weit eher zu gewinnen, vielleicht daher das Werk selbst in großartigerer Weise durchzuführen, eine gründlichere Lösung zu erreichen gewesen sein, als vor welcher stehn zu bleiben sich Moritz schließlich bewogen fand. Unter den betheiligten Zeitgenossen hat es denn auch keineswegs an Erkenntniß des Werthes gefehlt, welchen es haben müsse, die Verständigung zwischen den beiden Zweigen des sächsischen Fürstengeschlechts herbeizuführen. Aber damals, wie schon so manchmal früher und noch so manchmal nachher, hat sich im entscheidenden Momente doch wieder das Trennende, das Entzweiende überwiegend gezeigt. Hüben wie drüben war es nur ein halber, nur ein getheilter Wille, der zu Gunsten der Vereinigung in Thätigkeit gebracht werden konnte — auf Ernestinischer Seite der Wille einiger unternehmenden Räthe, die einen jungen Fürsten fortzureißen suchten, während andere dawider ankämpften und namentlich der alte Fürst sich nach der entgegengesetzten Richtung fast bis zum Aeußersten verstieg; auf Albertinischer Seite der Wille eines kühnen, entschlossenen Fürsten, der aber doch, wesentlich nur auf Sicherung der eigenen Stellung vor den Ernestinern gerichtet, wenig danach frug, ob er diesen Zweck durch Annäherung und Entgegenkommen, oder ob er ihn auf Wegen ganz anderer Beschaffenheit erreichte. So ging eine Epoche von selten günstiger Art, um über aufregende Erinnerungen und verdrießliche Differenzen hinwegzugelangen, nicht bloß ungenützt vorüber, sondern hinterließ die beiden Linien des einen Hauses noch in verstärkter Spannung, in gesteigertem Mißverhältniß. In Weimar hatte der zurückgekehrte Johann Friedrich der Großmüthige, nun wieder Herr der ganzen Regierung, keinen Hehl der Gesinnungen, mit welchen er die neueste Krisis durchlebt, der Gedanken, mit denen er sich getragen; Kurfürst Moritz aber finden wir in den Verwickelungen, die das Ende seines Lebens bewegten, voll gereiztesten Mißtrauens gegen jede Regung der Ernestiner, voll Beunruhigung über jede Spur einer Beziehung, in welche sein neuer Feind, Markgraf Albrecht, oder wer immer, zu den Weimarischen Fürsten zu treten schien, voll schärfsten Argwohns gegen jede Gunst, die vom kaiserlichen Hofe her dem ehemaligen Gefangenen des Kaisers oder der Familie desselben zu Theil wurde. Und auch was die positiven Streitpunkte anbetrifft, so hatten dieselben, statt etwa durch die Anstrengungen befreundeter Fürsten und landständischer Abordnungen zum Abschluß gebracht zu sein, durch die Wiederbefestigung von Gotha, durch die Annahme des Titels eines geborenen Kurfürsten von Seiten Johann Friedrichs, endlich durch die Assecurations-Angelegenheit eine nicht unansehnliche Verstärkung erhalten.

Die Wahl

Lothars III. zum Deutſchen Könige.

Von

Th. F. A. Wichert.

Die Wahl Lothars III. hat bereits in Jaffés Geschichte des Deutschen Reichs unter Lothar dem Sachsen (erschienen 1843) eine quellenmäßige und ausführliche Behandlung erfahren. Und darum wird es hier weniger darauf ankommen, in zusammenhängender Erzählung dieselbe von neuem vorzulegen, als vielmehr die einzelnen betreffenden Punkte — gerade die Hauptfragen — für sich besonders einer eingehenderen und gründlicheren Prüfung zu unterziehen. Nichtsdestoweniger wird sich auch so ein zusammenhängendes Bild von der Wahl Lothars ergeben, das freilich in manchen Stücken von Jaffés Darstellung abweicht.

Es gliedert sich die vorliegende Abhandlung in zwei Theile; der erste enthält die Voruntersuchung über die Hauptquellen für die Wahl Lothars, und der zweite die kritische Darlegung derselben in zwei Abschnitten: 1) Die politischen Verhältnisse bei der bevorstehenden Wahl Lothars. 2) Die neue Wahlform und der Verlauf der Wahl.

Erster Theil. Kritik der Quellen.

Die Quellen-Litteratur ist eine recht umfangreiche. Sie läßt sich scheiden:

1) in solche Quellen, welche den Hergang der Wahl Lothars ausführlich beschreiben, wozu wir die sog. Narratio, Annales Stadenses, Ordericus Vitalis und Chronicon Casinense rechnen;

2) in solche, die mehr summarische Notizen beibringen und flüchtig über die Wahl Lothars hinwegeilen. Nur erstere gehen uns hier an.

I. Narratio de electione Lotharii in regem Romanorum.

Die Narratio[1] ist die gewichtigste und ausführlichste Quelle für die Wahl Lothars: darum steht sie obenan.

[1] Mon. Germ. ed. Pertz, SS. XII, S. 509—512. Böhmer, Font. rer. Germ. III, S. 570—574. Die älteren Editionen s. bei Jaffé, Gesch. Lothars S. 28 N. 11.

Fragen wir zuerſt nach dem Verfaſſer derſelben, ſo iſt uns dieſer unbekannt, da er ſeinen Namen verſchweigt. Aber es läßt ſich mit höchſter Wahrſcheinlichkeit vermuthen, daß er ein bairiſcher oder vielmehr öſterreichiſcher Kleriker geweſen iſt[1]. Dafür ſpricht:

1) daß der Fundort der einzigen Handſchrift das Kloſter Göttweih in Nieder-Oeſterreich iſt. Daſſelbe gehörte zur Diöceſe Paſſau, der Suffragane vom Erzbisthum Salzburg.

2) Der Autor erwähnt in ſeiner Narratio voran den Markgrafen Liupold von Oeſterreich, c. 1: Liupoldus marchio cum duce Bawarico, und bei der Aufzählung der einzelnen Provinzen (c. 2) fängt er mit Baiern an, wohl weil er eben daher ſtammte.

3) Er billigt vollkommen das Verhalten der bairiſchen Biſchöfe während des Wahltumults, c. 5: debita cum indignatione conquerentes, immer das 'debitum' eben derſelben betonend.

Unſer Anonymus ſcheint ſelbſt Augenzeuge der Wahl Lothars geweſen zu ſein[2], wenn wir aus dem Eindrucke ſchließen dürfen, den die Narratio im Ganzen auf den unbefangenen Leſer macht. Er erzählt ja Alles ſo haarklein und ausführlich, er ſchildert mit ſolcher Wärme und Lebhaftigkeit den Hergang der Wahl, — gleichſam als ob er ſelbſt zu Protokoll geſeſſen hätte. Auch finden wir in der ganzen Narratio keine Spur, die darauf hindeute, daß der Autor erſt aus zweiter Hand ſeine Erzählung geſchöpft habe. Der Eingang in der Narratio iſt einfach und ohne jegliche Beziehung auf irgend eine andere Perſon, er ſelbſt motivirt ſein Schriftſtück durch das bloße 'dignum memoria'.

Dagegen iſt von Friedberg S. 88 neuerdings behauptet worden, daß der Narratio „die übel verſtandene Relation des Erzbiſchofs von Salzburg" zu Grunde liege. Das aber möchten wir in der Ausdehnung, wie es eben Friedberg hinſtellt, hier beſtreiten. Denn wenn er auch mit Recht nachgewieſen hat, daß der Urſprung des Wahlpacts (den die Narratio c. 6 anführt) auf den Salzburger Erzbiſchof als deſſen Urheber hindeute, ſo folgt doch noch nicht daraus, daß letzterer „der Gewährsmann" des Anonymus für die ganze übrige Erzählung der Narratio ſei, und dieſe ſelbſt gefälſcht. Was Friedberg außer der Unechtheit des Wahlpacts als Grund für ſeine Behauptung beigebracht hat, — daß nämlich die dem Salzburger perſönlich nachgeſehene Ableiſtung des hominium als allen Prälaten erlaſſen der Anonymus fälſchlich hinſtelle, — iſt nicht ſtichhaltig; denn wie Waitz in der Nachſchrift dazu S. 90 darthut, dürfen wir gar nicht einen Widerſpruch zwiſchen der Narratio und der Vita Chunradi an der

[1] Vgl. Praef. zur Narratio, M. G. l. c. von Wattenbach. Auch Friedberg in ſeinen Unterſuchungen über die Narr. S. 87 (Forſchungen zur deutſchen Geſch. Bd. VIII) ſtimmt zu.

[2] Wattenbach, Deutſchlands Geſchichtsq. S. 409 „anweſender Prälat". Phillips, Deutſche Königswahl (Sitzungsber. der Wiener Akad. der Wiſſenſch. Bd. XXVI) S. 42 ſagt ebenfalls: „ein Augenzeuge, der noch ganz unter dem Eindrucke des Geſchehenen ſchrieb".

betreffenden Stelle entdecken. — Es kann übrigens doch sehr wohl neben einander bestehen, daß der Anonymus sowohl Augenzeuge des Hergangs der Wahl selbst gewesen, als auch zugleich, in persönlichem Verkehr mit dem Salzburger Erzbischof, die gleiche Auffassung der Thatsachen mit diesem theilte und von diesem den Wortlaut des angeblichen Wahlpacts erfahren habe.

Was ferner den Zeitpunkt betrifft, wann unser Anonymus die Narratio geschrieben, so ist derselbe aus den Anfangs- und Schlußworten der Narratio sicher zu bestimmen. Es heißt c. 1: in curia nuper Mogontiae celebrata ... und c. 7: cum eo (scil. Lothario) sic in gratiam et amicitiam tanto stabilius, quanto liberius rediit (sc. Fridericus). Der Verfasser weiß also noch nichts von den Feindseligkeiten, die schon im November eben desselben Jahres[1] zwischen Lothar und Friedrich ausbrachen, muß seine Erzählung kurz nach der Wahl abgefaßt haben.

Gehen wir nun auf den Inhalt der Narratio ein, um dessen Glaubwürdigkeit es sich hier handelt.

1. Der Eingang der Narratio deutet schon auf ihren Inhalt hin: quod dignum memoria gestum fuerit, qualiter electio regis processerit, breviter cartae mandavimus. Also den Hergang der Wahl Lothars hat der Anonymus aufgesetzt; und das Ganze ist, wie er selbst sagt, ein Memoire. Es zeigt sich seine Erzählung sehr ausführlich und umfangreich. Dennoch ist sie nur oberflächlich. Wir vermissen nämlich überall eingehendere Angaben über die Motive dieser so wichtigen Wahl und die Mittel, durch welche sie zu Stande gebracht wurde. Alles was äußerlich vorgefallen, nur das berichtet der Anonymus und darauf beschränkt er sich: was im Innern verhandelt worden, die geheimen Intriguen, die da während der Wahl gesponnen sein mögen, Alles das verschweigt er völlig. Entweder war also der Verfasser nicht darin eingeweiht, oder er sagt absichtlich weniger, als er wußte. Beides läßt sich nicht entscheiden. Daß er freilich darüber, was im Lager Friedrichs vor sich ging, nichts berichtet, ist erklärlich: um Fremdes, Nicht-Kirchliches bekümmerte er sich gar nicht.

2. Ueberall in der Narratio tritt das parteiische Interesse für Lothar klar zu Tage. Dieser schließlich gewählt, heißt „gottgefälliger König“ (rex deo placitus c. 6). Und die Freude über seine Wahl durchdringt die ganze Darstellung. Dagegen zeugt die Narratio ebenso sehr von der Antipathie des Verfassers wider den Staufer Friedrich. Zunächst bemerkt er c. 1: (Fridericus) paratus in regem eligi, sed non in regem eligere, und nennt in c. 2 diese ambitio geradezu damnosa. Dann wiederholt und betont er die ambitio des Staufers recht oft, ja behauptet, daß eben diese Friedrich zu Falle gebracht habe, c. 4: videntes ergo principes tantam ducis ambitionem ... ne quando sibi preficeretur, unanimiter refellebant.

[1] S. Jaffé S. 39. — Ebend. S. 37 N. 46.

3. Folglich steht unser Anonymus auf Seiten der Kirche, welche gerade Lothars Wahl erzielte. Und die ganze Narratio ist in kirchlichem Tone gehalten, besonders am Ende des c. 2, wo der Verfasser seine eigne Reflexion wiedergiebt. In Allem, was geschieht, sieht er das Wirken des heiligen Geistes: so gleich zu Anfang gratiam sancti Spiritus . . . invocantes (c. 2), dann in der einstimmigen Wahl Lothars (jam sancti Spiritus gratia . . . c. 6), endlich in dem vom heil. Geiste dictirten Wahlpact (Spiritu sancto dictante, l. c.). Letzterer aber, dem Anonymus gleichsam aus der Seele geflossen, kennzeichnet ihn uns als den entschiedenen Anhänger der strengkirchlichen Grundsätze in ihrer oppositionellen Richtung gegen das Kaiserthum, worauf auch schon die erste Handlung in der Wahlcurie hindeutet: — die Ordination des Bischofs von Brixen durch die versammelte Geistlichkeit, die der Anonymus zu Anfang seiner Narratio erwähnt. Als den Repräsentanten aber dieser Richtung, die jene Concessionen Lothars allein verlangt haben kann, müssen wir den Salzburger Erzbischof ansehen[1], von dem außer der Narratio selbst noch mehr die Vita Chunradi ausdrücklich hervorhebt, daß er sehr viel für Lothar gewirkt habe. Zu diesem wird also unser Anonymus in ein intimes Gesinnungsverhältniß zu setzen sein[2], und des Salzburgers Auffassung liegt uns in der Narratio wesentlich vor.

Wir erkennen auch ihre ganz bestimmte Tendenz wieder. Die Narratio ist verfaßt, „um das Verhalten und den Standpunkt des Salzburger Erzbischofs zu rechtfertigen" (Waitz in der Nachschrift zu Friedbergs Untersuchungen S. 91). Darum hebt sie die Bemühungen der bairischen Bischöfe (unter denen voran der Salzburger) hervor, um die gestörte Wahlordnung wiederherzustellen. Und daß es gelingt, dies Verdienst gebührt gerade ihnen, den bairischen Bischöfen. Es ist hier der Kernpunkt der Narratio, und der Anonymus weiß ihn in seiner tendenziösen Art wohl auszubeuten. Er rechtfertigt thatsächlich in der Leser Augen die Kirche, d. h. auch seine Grundsätze bei der Wahlfrage: der Kirche sei es ja nicht bloß darum zu thun, ihren Parteigenossen Lothar auf den Thron zu erheben, sondern ihre Mittel und Wege wollen sein und sind zugleich reine und die formell rechten. — Uebrigens ist's eine der Kirche sehr ersprießliche und lohnende Darstellung der Narratio, indem die andere Partei in ihren Berichten das Verhalten derselben bei der Wahl Lothars in starker Weise verdächtigt hat.

Was ergiebt sich nun hieraus für die Glaubwürdigkeit der Narratio? Wir wissen, sie ist eine Parteischrift, geschrieben aus einseitigem Standpunkte, dem kirchlichen. Und darum ist sie mehr oder weniger überall getrübt durch die subjektive Auffassung des Verfassers. Letztere aber verräth sich gerade am meisten in den Grund-

[1] Bereits auch noch aus andern Gründen nachgewiesen von Friedberg in der citirten Untersuchung S. 87. Auf diese verweisen wir im Uebrigen.

[2] Wattenbach dasselbe: ecclesiasticae libertatis zelator ex disciplina Chunradi illius Salisburgensis.

ſätzen, die ihren ſchließlich feſten Ausdruck in der ſog. Wahlcapitulation fanden. Daß letztere unächt iſt, wird ſpäter erwieſen werden. Jedoch daraus dürfen wir nicht etwa folgern, daß auch alles Uebrige in der Narratio gefälſcht worden wäre, beſonders der objektive Hergang der Wahl ſelbſt. Um letzteren freilich auf ſeine Treue zu prüfen, bedarf es der kritiſchen Sichtung des vorhandenen Quellenſtoffs und der Vergleichung der einzelnen Berichte untereinander. Aber ſchade, daß uns eine zweite Quelle fehlt, die ebenſo ausführlich wie die Narratio den Hergang der Wahl uns übermittelte. Wir ſind auf die Narratio allein beſchränkt als die ausführlichſte. Darum werden wir ſie als Grundlage für die Wahl Lothars hinſtellen müſſen. Sie iſt aber ſchon deswegen eine ſichere, weil ſie gleich nach der Wahl niedergeſchrieben, und auch Nichts Widerſprechendes ſich in ihr ſelbſt vorfindet. — Nur einzelne Punkte ſind es, worin die übrigen Quellen von der Narratio abweichen. Dieſelben aber ſind entweder factiſch falſch — wohin der Bericht der Ann. Stad. gehört —, oder wenigſtens nicht erheblich genug, um die Richtigkeit der Narratio im Ganzen umzuſtoßen.

Vor allen muß hier der Bericht Vita Chunradi I. archiep. Salzburgensis berückſichtigt werden. Er lautet (M. G. SS. XI, S. 76): Ubi (sc. Moguntiae) rex constitutus est Lotharius dux Saxonum, multum pro eo laborante Chunrado archiepiscopo, quia in scismate fideliter adheserat sanctae Romanae ecclesiae, cum in Fridericum ducem Sueviae . . . cecidissent vota fere omnium principum. Worauf es ankommt, iſt das Verhältniß letzterer zur Narratio feſtzuſtellen. Und das giebt Waitz treffend an (S. 91): „Der Anonymus hebt die Verdienſte des Erzbiſchofs nicht ſowohl um Lothars, als vielmehr um eine formell gültige und rechtmäßige Wahl hervor“. Darum alſo iſt es ihm zu thun, während der Verfaſſer der Vita mehr die Perſon ſelbſt als die kirchliche Tendenz an der Stelle hervorkehrt. „Die Narratio erwähnt einer ſolchen beſondern Bemühung nicht, läßt Lothar vielmehr erſt wie durch eine Art plötzlicher Inſpiration zum König ausgerufen, dann in beſter Form einmüthig gewählt werden“ [1]. — Ebenſo gedenkt der Anonymus auch nicht der beſonderen Beſtrebungen des Kölner Erzbiſchofs neben dem Mainzer, denen vorzugsweiſe der Annalista Saxo die Wahl Lothars zuſchreibt. Und das iſt ein neues Moment, was ganz ſicher auf das nähere Verhältniß des Anonymus zu dem Salzburger Erzbiſchof ſchließen läßt und den Urſprung der Narratio andeutet.

Faſſen wir das Reſultat unſrer Unterſuchung zuſammen, ſo bleibt die Narratio für die Wahl Lothars immer die gewichtigſte Quelle, die — bis auf die vorher angeführten Punkte — unbedingte und völlige Glaubwürdigkeit beanſprucht. Und davon hängt nun weſentlich die Recenſion der übrigen Quellen ab.

[1] Ueber die offenbare Unrichtigkeit der Vita in Betreff ‘vota cecid. in Frid.’ ſ. an a. St.

II. Annales Stadenses.

Nächst der Narratio sind die Hauptquelle für die Wahl Lothars die Annalen des Abtes Albert von Stade zum Jahre 1126. Wir wissen [1], daß er nicht, wie der Anonymus, Zeitgenosse Kaiser Lothars war, sondern dem folgenden Jahrhundert angehörig erst 1240 seine Annalen zu schreiben angefangen und bis 1256 fortgesetzt hat. Der erste Theil seiner Weltgeschichte beruht daher auf älteren Quellen, die uns meistentheils wohl bekannt und fast wörtlich abgeschrieben sind: nur wenige ihm eigenthümliche Stellen finden sich hier. Zu diesen aber gehört gerade der Bericht zum Jahre 1126 (richtiger 1125).

Woher hat Albert denselben geschöpft? Er selbst giebt das nicht an; und wir können nur schwanken, ob er entweder ein uns bereits verlornes Schriftstück vor sich gehabt, oder mündliche Mittheilungen seiner Zeitgenossen zu Grunde gelegt hat. Wir fürwahr entscheiden uns für letzteres, zumal das im Text selbst gebrauchte 'dicunt etiam' .... dafür spricht. Es reichte doch gewiß manche Tradition über Lothars Wahl noch bis ins folgende Jahrhundert hinüber, in dem gerade in Betreff der Königswahlen und der Wahlrechte Umwälzungen und neue Theorien auftauchten. Und darum that es den Einzelnen noth, sich die früheren Wahlen, vorzugsweise die Lothars, ins Gedächtniß zurückzurufen, um den leitenden Faden der Reichsverfassung hier nicht zu verlieren. Also mag der Stader Annalist solche Tradition über Lothars Wahl vorgefunden und sie aufgezeichnet haben. Auch ist es ja bekannt [2], daß Albert manche Nachricht aus dem Munde eines gewissen Scholastikers, Heinrich von Bremen, geschöpft hat, der 1137 geboren, einst Notar war des Erzbischofs von Mainz, Christian von Buch: von letzterem, der Lothars Zeiten eben nicht sehr fern stand, mag der Scholastiker gehört, wie einst der Vater des regierenden Kaisers vom Throne verdrängt wurde, und eben dieses dem Abte Albert wieder erzählt haben.

Also ist das, was uns Albert über Lothars Wahl berichtet, nur aus dem Gedächtnisse wiedergegeben, eine Tradition, die darum schon mit Vorsicht aufzunehmen ist. Eine solche Glaubwürdigkeit und Wahrhaftigkeit, wie der Narratio, wird derselben von vornherein nicht beizumessen sein.

Genauer angesehen bieten aber die Stader Annalen zu diesem Jahre recht schätzenswerthe Mittheilungen. Freilich, was den äußern Hergang der Wahl betrifft, so ist derselbe in ihnen mangelhaft und ungenau angegeben, aber die heimlichen Intriguen, welche den größten Einfluß auf die Wahl gehabt haben müssen, diese erkennen wir klar wieder. Insofern ergänzen also die Annalen die Narratio; und wenn wir beide zusammenhalten, dann erst gewinnen wir ein vollkommneres Bild von der Wahl Lothars.

Aus dem Inhalt der Stader Annalen geht zugleich hervor, daß

[1] S. praef. zu Ann. Stad. von Lappenberg in M. G. SS. XVI.
[2] S. Archiv für ältere deutsche Gesch. hrsg. von Pertz Bd. VI, S. 335.

ihr Verfaſſer ein Anhänger der Staufer geweſen: in deren Sinne ſchreibt er und deren Intereſſe vertritt er hier. Wie alſo die Narratio Parteiſchrift iſt für Lothar, ſo die Stader Annalen für Friedrich. Und daraus iſt's erklärlich, warum ihre beiderſeitigen Darſtellungen der Wohl Lothars in den Hauptpunken gerade einander widerſprechen, — weil nämlich ihre Standpunkte entgegengeſetzte ſind. Freilich kommt hierbei noch in Betracht, daß in den Ann. Stad. uns nur eine ſtaufiſche Tradition entgegentritt, die im Laufe der Zeit vielleicht noch mehr entſtellt worden ſein mag. — Hier genügt es, die Widerſprüche zwiſchen Ann. Stad. und Narratio nur zu nennen, deren Löſung an rechter Stelle im Zuſammenhang erfolgen wird. Während die Narratio betont: ambitione cecatus .. (sc. Fridericus) und tantam ducis ambitionem . . . ne quando sibi preficeretur, unanimiter refellebant, ſagen die Ann. Stad.: Fridericus sub forma aliorum humiliter onus recusavit. Ferner in der Narratio: renitens ac reclamans, dagegen in den Ann. Stad.: ultro se offerens (sc. Lotharius). — Vielleicht ſind hierin die charakteriſtiſchen Schlagwörter der beiden Parteien wiederzuerkennen.

III. Orderici Vitalis hist. ecclesiast.

Als andere Quelle für die Wahl Lothars haben wir hier Ordericus Vitalis[1] zu berückſichtigen. Dieſer, ein Mönch des Kloſters St. Evreuil in der Normandie, hat uns im 12. Buche ſeiner Kirchengeſchichte auch einen langen und breiten Bericht über die Wahl Lothars hinterlaſſen. Das Motiv für ihn, ſie darzuſtellen, möchten wir nicht ſowohl in der Wichtigkeit der Wahl Lothars an ſich und für die Kirche, als vielmehr in den Beziehungen entdecken, die ſich in der letzten Regierungszeit Heinrichs V. zwiſchen England und Deutſchland gegen Frankreich eingeſtellt hatten. Die folgende Wahl des deutſchen Königs mußte eine Einwirkung auch auf Frankreich ausüben; darum ſehen wir den Abt Suger von St. Denys dabei anweſend.

Das 12. Buch nun ſeiner Kirchengeſchichte ſchrieb Ordericus im Jahre 1136 oder 1137[2], alſo nur 10 Jahre c. nach der Wahl Lothars. Darum möchte es ſcheinen, als ob wir hier auf einen ſehr glaubwürdigen und treuen Bericht derſelben ſtießen. Dem iſt aber ganz und gar nicht ſo.

Allerdings der Anfang der Erzählung befriedigt: er bemerkt richtig den Todestag Heinrichs V. und das Leichenbegängniß, ferner die Ueberlaſſung der Inſignien an die Kaiſerin Mathilde und die Erlangung derſelben von Adelbert, endlich kennt er wohl die Machtſtellung des Mainzer Erzbiſchofs und läßt dieſen die Wähler zuſammenberufen und den Wahltag eröffnen. Doch der darauf folgende übrige Theil der Erzählung des Ordericus iſt voller Irrthümer und Er-

[1] libri XIII ed. Le Prevost, Par. 1835—55, 5 Vol. — Excerpte, ſoweit ſie ſpeciell das deutſche Reich betreffen (worunter der auf Lothars Wahl bezügliche Bericht), abgedruckt auch in M. G. SS. XX.

[2] S. Le Prevost Vol. V, S. 48.

dichtungen. Denn jetzt geht ihm die thatsächliche Kenntniß des Hergangs der Wahl Lothars völlig ab, und er verlegt sich auf eine recht phantastische Schilderung derselben (spezieller aufgedeckt im 2. Theile dieser Untersuchung). Wenn daher bis dorthin, wo Orderieus Wahres berichtet, eine schriftliche Quelle zu Grunde liegen mag, so scheint doch Alles Uebrige, wo er fabelt, ihm aus dem Munde herumziehender Pilger zugeflossen sein — wie so Manches über die deutschen Zustände überhaupt[1] —, also nur auf Hörensagen zu beruhen. Darum kann Orderieus für sich keine Autorität beanspruchen und ist für unsere Wahl nur eine höchst untergeordnete Quelle.

IV. Chronicon Casinense.

Dem Werthe seines Inhalts nach reiht sich an den französischen Wahlbericht der italienische des Petrus Diaconus. Dieser (ein Sprößling des Grafengeschlechts von Tusculum) stand als hochgeschätzter Abt von M. Casino in den dreißiger Jahren des Jahrhunderts in unmittelbarer Correspondenz mit Kaiser Lothar[2]. Dennoch scheint er von der Wahl selbst, die er im 4. Buche seiner Chronik (Chron. Casin. ed. Wattenbach, Mon. G. h. SS. VII) beschreibt, sehr schlecht unterrichtet: hier ist Falsches mit Wahrem vermischt und nichts Neues herbeigebracht.

V. Andere Berichte.

Außerdem liegen uns noch — wie oben bemerkt — mehrere Berichte der übrigen Quellen über die Wahl Lothars vor, die mehr summarisch gehalten, nur das Resultat derselben zusammenfassen und nicht den Hergang selbst entwickeln. Jedoch sind auch sie hier für uns von großem Werthe, eben weil sie die Wahl Lothars ungeschmückt, ohne rhetorisches Beiwerk, kurz wiedergeben und in der Regel zugleich auf genauer Sachkenntniß beruhen. — Nur folgende will ich hier besonders hervorheben.

Otto, Bischof von Freising, hat von allen den längsten und werthvollsten Bericht der Wahl Lothars hinterlassen (Chron. lib. VII, c. 17 und Gesta Frider. Imper. l. I, c. 16, beide in M. G. SS. XX). Obwohl ein Verwandter der Staufer als Halbbruder Herzog Friedrichs II. von Schwaben, hat er dennoch denselben nicht parteiisch entstellt: er beurtheilt Lothar gerecht und findet sogar dessen Wahl lobenswerth[3].

Dagegen der sächsische Annalist (Annalista Saxo, M. G. SS. VI) kehrt in seinen drei hintereinander folgenden Wahlberichten die Seite hervor, die auf einen offnen Anhänger Lothars schließen läßt. Und auch er bringt nur Glaubwürdiges und Thatsächliches, woran wir nicht zweifeln dürfen.

---

[1] S. praef. zu Order. in M. G. l. c.

[2] S. Wattenbach, Deutschlands Geschichtsq. S. 399.

[3] Ott. Fris. Gest. Frider. I, c. 16: Quae res laudabiliter facta gravissimae tum scissurae seminarium denuo fuit.

Zweiter Theil.

Erſter Abſchnitt. Die politiſche Lage bei der bevorſtehenden Wahl.

§ 1. Das Wahlprogramm.

Nach Heinrichs V. kinderloſem Tode (23. Mai 1125, ſ. Calles, Ann. eccles. Germ. tom. VI, lib. III, c. 119) entſtand in Deutſchland ein kurzes Interregnum. Darüber iſt bis dahin noch kein beſtimmtes Herkommen wahrzunehmen [1]. — Nach Heinrichs II. Tode hatte die Kaiſerin-Wittwe ſammt ihren Brüdern die Reichsverweſung ausgeübt, doch ohne durch ihr Anſehn zu hindern, daß die einzelnen Großen des Reichs eigenmächtig ſchalteten und ſich bekriegten (Wipon. vit. Chnonr. imper., M. G. SS. XI, S. 256).

Jetzt waren bei dem Leichenbegängniß des verſtorbenen Kaiſers mehere angeſehene Reichsfürſten utriusque professionis (Adalbertus Maguntinus, Fridericus Coloniensis, Oudalricus Constantiensis, Buggo Wormatiensis, Arnoldus Spirensis archiepiscopi et episcopi, Oudalricus Fuldensis abbas, Henricus quoque dux (Bavariae), Fridericus dux (Sueviae), Gottfridus palatinus comes (Rheni), Berengarius comes de Sultzbach) zuſammengetreten, um über den Zuſtand und Frieden des Reiches unter einander zu berathen. Dies erfahren wir aus dem uns erhaltenen Briefe obiger 10 Fürſten [2] an den Biſchof Otto von Bamberg [3]; und daß auch an andere Reichsfürſten ein ſolcher gerichtet, läßt ſich folgern. In demſelben nun heißt es am Ende: contestamur etiam dilectionem vestram, ut pacem, eredito vobis coelitus populo, infra praescriptum curiae terminum (24. Auguſt) et ultra ad quattuor hebdomadas ordinetis, quatenus etc. Und ſolche Pflicht wird jedem Reichsſtande anbefohlen worden ſein.

Als derjenige aber, von dem die Geſchäftsführung des Reichsvicariats ausging, wird Adelbert, Erzbiſchof von Mainz, bezeichnet [4]. Er rief alle Fürſten des Reichs zur Wahl des neuen Königs nach Mainz [5] zuſammen: dies wird ihm ausdrücklich als ein Recht von Alters her zuerkannt [6].

[1] S. beſonders über das 4 Monate lange Interregnum nach Ottos III. Tode, Uſinger in „Jahrb. des deutſchen Reichs unter Heinrich II." von Hirſch, Bd. I, Exc. 3, S. 441.

[2] Im Cod. epist. Udalr. Bamberg. bei Jaffé, Bibl. rer. German. tom. V. Mon. Bamberg. Nr. 225. Beſonders abgedruckt in M. G. LL. II, S. 79.

[3] Er war am 28. März dieſes Jahres aus Pommern in ſeine Diöceſe zurückgekehrt (Herbordi vita Ott. ep. Babenb., M. G. SS. XII, S. 800) c. 2. Ob er aber ſelbſt zur Wahl in Mainz erſchienen, iſt nicht bekannt.

[4] Darum billige ich völlig Jaffés Anſicht (S. 24): „Adelbert iſt wahrſcheinlich als der Verfaſſer jenes Briefes zu halten". Daſſelbe vermuthet Phillips, Königswahlen Bd. XXVI, S. 52.

[5] Alſo auf fränkiſcher Erde, ſ. Phillips a. a. O. S. 77 N. 292. Der erſte, der zu Mainz gewählt ward, iſt Heinrich II. geweſen; ſ. Uſinger S. 443.

[6] Ott. Fris. gest. Frid. l. I, c. 16. Dazuzufügen iſt die an der betr.

Jenes Schreiben der Fürsten — das Wahlprogramm — ist nun für uns von größtem Interesse. Denn in demselben hatten sie zugleich ihre Grundsätze geoffenbart, um sie bei der bevorstehenden Wahl des neuen Königs zu befolgen. Sie betonten besonders: aus Vorsorge für das Reich und die Kirche sei eine geeignete Person zu erwählen [1], unter deren Regiment beide Freiheit und Frieden genössen. Demgemäß dürfte man einerseits keinen zu mächtigen Fürsten zum Oberhaupte wählen, der die einzelnen Reichsfürsten bedrückte, andrerseits einen solchen gerade, der der Kirche ergeben war [2]. In der That waren diese Grundsätze damals durch die Zeitumstände geboten und erschienen allgemein gerechtfertigt: denn Frieden und Freiheit waren unter den beiden letzten salischen Kaisern nie dauernd in Deutschland eingekehrt [3]. Auch bekannten sich deswegen zu eben denselben Grundsätzen offen im Briefe selbst diejenigen Fürsten, die wie Herzog Friedrich und Pfalzgraf Gottfried eifrige Anhänger Heinrichs V. gewesen waren.

Aber im Wahlprogramm ist gar keine Rücksicht darauf genommen, daß Herzog Friedrich ein erbliches Recht zum Reiche beanspruchte.

Herzog Friedrich war der Enkel Heinrichs IV., von dessen Tochter Agnes, der Schwester des verstorbenen Kaisers [4], und als solcher ein Geschlechtsgenosse der Salier, d. h. zur stirps regia gehörig [5]. Darauf vor Allem begründete er seinen erblichen Anspruch zum Reiche; denn es durfte nicht immer der neue König ein Sohn des früheren sein (wie bei Heinrich II., s. Usinger S. 437). Hierzu kommt, daß Friedrich als Erbe der salischen Besitzthümer [6] und durch

Stelle bei Jaffé ausgelassene Notiz des Order. Vit. l. XII, S. 76 (M. G. SS. XX). — Ueber dieses angebliche Recht des Mainzer Erzbischofs s. die Ausführung bei Usinger S. 442 N. 1.

[1] Zur Wählbarkeit gehörte außer andern Eigenschaften Freiheit unmittelbar unter dem Reiche: Sachsenspiegel ed. Homeyer III, 54, §. 3. Schwabenspiegel ed. Laßberg, 122b. 132a.

[2] Order. Vit. l. c.: . . . Deo fidelis et devotus ecclesiaeque filiis utillimus successor sapienter inquirendus est. So ganz ausdrücklich spricht Adelbert zu den Wahlfürsten.

[3] Ich verweise auf die weitere Ausführung bei Jaffé S. 25 und vorher a. a. St.

[4] Ott. Fris. Gest. Frid. lib. I, c. 8 ff. über der Staufer Herkunft und Blutsverwandtschaft. Vgl. Jaffé, Conrad III. Beil. 1. Stälin, Wirtemberg. Gesch. Bd. II, S. 228.

[5] Ann. Stad. ad 1126 S. 323: . . . utpote acceptum omnibus, quia liberalissimum mansuetum grandevum et regii sanguinis (sc. Fridericum). — Außerdem Sigeb. contin. Gembl. ad 1138, M. G. SS. VI, S. 306: post mortem regis Lotharii non ferentes principes Teutonici regni, aliquem extraneum a stirpe regia sibi dominari, regem sibi constituerunt Conradum, virum regii generis. Erat quippe ex sorore nepos Henrici V. regis, IV. imperatoris hujus nominis. — So wurde auch Konrad II., Urenkel von Ottos I. Tochter Luitgart, schon vor seiner Wahl als königlichen Blutes bezeugt in Ann. Quedlinb. 1012: Conradus dux regiae stirpis humanum debitum exsolvit.

[6] S. Stälin II, S. 238 das salische Erbe.

die mittelbare Uebergabe der Regalien[1] „zum Nachfolger gleichsam designirt worden war“[2]. Denn die Regalien (coronam ceteraque regalia, bei Ekkeh. chron. l. c.) waren das concrete Zeichen der Herrschergewalt, und an ihrem Besitze haftete das förmliche Recht zum Throne[3]. Sie waren ja nöthig, um den geschehenen Wahlact des Königs vollgültig und gesichert hinzustellen[4]; darum schon vor unsrer Wahl Erzbischof Adelbert sich derselben listigerweise bemächtigte (s. Jaffé S. 27 mit den Citaten).

Zugleich hatte endlich der sterbende Kaiser im Beisein der Kaiserin Mathilde, seines Neffen Friedrich und der übrigen Fürsten, Rath gegeben über den Zustand des Reiches (Ekkeh. chron. l. c.): welcher andere scheint da wahrscheinlicher und angemessener als der, daß er selbst den Begleitern seinen Neffen Friedrich empfahl, d. h. diesen zu seinem Nachfolger designirte[5]. — Dies steht ja durchaus nicht einzig in der Geschichte da: schon bei Konrad I. und Heinrich I. findet sich eine Empfehlung des Nachfolgers durch den sterbenden König (s. Usinger S. 430 f. mit Quellenangabe).

In der That beanspruchte Herzog Friedrich das Reich wie ein ihm gebührendes Erbe, was aus vielen Zeugnissen hervorgeht[6]. Nur steht

[1] Ekkeh. Uraug. chron. ad 1125, M. G. SS. VI, S. 264. Die übrigen Citate bei Jaffé S. 23 N. 100. — Der Ort der Aufbewahrung Hamirstein ist daselbst im Texte zu verbessern in Trifels, wie wir jetzt in der neuesten Ausgabe M. G. überall lesen. Denn Hamirstein ist nur aus einer interpolirten Handschrift des Ekkehard hergenommen, s. Giesebrecht, Kaiserzeit III, S. 1180.

[2] Jaffé S. 26. Derselben Ansicht ist Luden, Gesch. des deutschen Volks Bd. X, S. 3 ff. — Grundlos widerspricht Gervais, Gesch. Heinrichs V. und Lothars III. Bd. II, S. 4 N. 1.

[3] Es hielt sich später auch Heinrich der Stolze, Herzog von Baiern, dem sein Schwiegervater Lothar III. sterbend die regalia übergeben hatte, deshalb für designatus zum Reiche (s. Jaffé, Conrad III. S. 1). Konrad III. gab vor seinem Tode die regalia seinem Neffen Friedrich und empfahl ihn zum Reiche: er wurde darauf von allen Fürsten gewählt (s. Phillips Bd. XXVI, S. 59). Die sterbenden Kaiser nämlich thaten dadurch noch ihren letzten Willen den Reichsständen kund. — Eine Parallele für Friedrichs Verhalten hier ist auch die bei Phillips S. 72 N. 272 citirte Stelle aus Burch. Ursperg. fol. 319: (Philippus 1198) volebat enim tenere imperium, cum in potestate sua tenebat insignia imperialia etc.

[4] Darum vorher die gewaltsame Entreißung der Regalien aus den Händen des Erzbischofs Heribert von Cöln durch Heinrich II., der sie nach Erbrecht beanspruchte (Sigeb. Gembl. chron., M. G. SS. VI, ad 1002). — Darum die Bemühungen Konrads III. nach der Wahl, um dieselben Heinrich dem Stolzen zu entreißen (s. Jaffé, Conrad III. S. 14).

[5] Vgl. Giesebrecht III, S. 951: „Herzog Friedrich, in dem der Kaiser wohl nicht nur den nächsten Verwandten, sondern auch den Erben des Kaiserthums sah“.

[6] Aus der Narr. c. 1: utpote qui (sc. Frider.) animum jam in regnum intenderat et quasi spe certa praeoccupaverat. Weiter ibid.: paratus in regem eligi, sed non in regem eligere. — Ann. Stad. 1126 S. 323: Fridericus dux Sueviae post mortem Heinrici avunculi sui regalia accepit, certissimus quod a principibus eligeretur. — Gest. Ludov. VII, deren Verfasser Sugerius ist (s. folg. §.), im Rec. des

davon nichts im Wahlprogramm, welches er doch selbst mit ausstellte. Darum müssen wir annehmen, daß er anfangs wohl aus politischer Rücksicht seinen Anspruch auf den Thron vor den übrigen Fürsten noch zurückhielt. Denn letztere erstrebten und betonten die freie Wahl, und Friedrich sah voraus, daß man nicht ohne Weiteres sein Erbrecht zum Reiche anerkennen würde. —

Das deutsche Reich war ein Wahlreich, in dem freilich das Princip der Erblichkeit zum Reiche nicht ausgeschlossen war, sondern bisher sogar die Richtschnur abgegeben hatte. Dafür sind besonders Beweise die Wahlen der Nachfolger im Reiche schon bei Lebzeiten des Vorgängers — wofür das erste Beispiel die Wahl Ottos II. —, ferner ebenso die Erhebung Heinrichs II. aus dem sächsischen Mannsstamm, und die Konrads II. als Urenkel der Liutgart (s. Usinger an verschiedenen Stellen S. 434. 438 ff.). Aber weil jedesmal der Nachfolger im Reiche erst der Anerkennung der Fürsten durch die Wahl bedurfte, so geht daraus zugleich hervor, daß, wenn auch die Mitglieder des einmal erhobenen Hauses persönlich zur Krone berechtigt waren, so doch „diese Berechtigung erst zum Recht durch eine sie anerkennende Handlung des Volks oder vielmehr der Träger seiner politischen Gewalten wurde". Denn man muß wohl unterscheiden „zwischen dem Anspruche auf die Herrschaft und dem diesem erst rechtliche Folgen gebenden Wahlacte der Fürsten" (Usinger S. 432 und 439): anders wäre in der That das deutsche Reich eine Erbmonarchie gewesen. — Es bestand nämlich im deutschen Reiche noch keine fest geregelte Verfassung: Alles in Bezug auf die Wahlen beruhte auf bloßem Herkommen.

So konnten einst im Widerstande gegen den rechtmäßigen König Heinrich IV. mehrere Reichsfürsten (die von Sachsen und Schwaben) auf der Versammlung zu Forchheim (1077) den Gegenkönig Rudolf aufstellen und das Recht der Erblichkeit zum Throne völlig zurückweisen: nur durch freie Wahl sollte der Nachfolger zum Throne gelangen (ut regia potestas nulli per hereditatem, sicut ante fuit consuetudo, cederet, sed filius regis, etiamsi valde dignus esset, potius per electionem spontaneam quam per successionis lineam rex proveniret; si vero non esset dignus regis filius, vel si nollet eum populus, quem regem facere vellet, haberet in potestate populus, bei Bruno de bello Saxon., M. G. SS. V, S. 365). Hieraus nun und besonders aus unserm Wahlprogramm ersehen wir klar, welches das damals herrschende Rechtsbewußtsein war. Es gipfelte in dem Satze, daß die Krone nicht nach Erbrecht dem nächsten Geschlechtsgenossen übertragen, sondern der Nachfolger durch die freie Wahl hervorgehen sollte. Diesem Rechtsbewußtsein mußte sich auch Herzog Friedrich beugen, und sein

histor. des Gaules tom. XII, S. 125: cum dux Alemanniae Fridericus eo, quod defuncti imperatoris Heinrici nepos esset, regnum obtinere niteretur. Die andere Lesart der ältern Ausgabe bei Duchesne, SS. hist. Franc. tom. IV. hat Jaffé S. 26 N. 6.

ganzes Verhalten überdies zeigt, daß er selbst, um sein Anrecht zum Reiche zu einem vollständigen zu machen, die Anerkennung desselben durch die Wahl der Fürsten für erforderlich hielt.

Allerdings wird thatsächlich hier die Wahlfrage eine Machtfrage: als solche stellt sie sich uns dar aus dem Folgenden.

§. 2. Adelbert und Lothar. Die kirchliche Partei im Reiche.

Zwei Parteien stehen sich gegenüber, geschieden in ihren anzustrebenden Zielen. Die eine ist's, der hauptsächlich an einer „freien Wahl" liegt und die jene im Wahlprogramm ausgesprochenen Grundsätze verficht: an der Spitze als ihr Leiter Adelbert, Erzbischof von Mainz. Ihn nennt Otto von Freising den verschlagensten und reichsten aller Reichsfürsten damaliger Zeit (Gest. Frider. l. I, c. 13: omnium illius temporis regni principum versutissimus et locupletissimus). Früher hatte er Kaiser Heinrich V. als Kanzler die Reichsgeschäfte besorgt, wofür dieser ihn mit der Investitur von Mainz belehnte (Ekkeh. Uraug. chronic. 1111 S. 245). Da aber fing der Erzbischof, der immer der Nächste dem König gewesen war, an, gegen diesen zu conspiriren, und wurde eingekerkert (ibid. 1112 S. 246). Nach drei Jahren entlassen und seinem Bisthum wiedergegeben (ibidem 1115 S. 249), stand er wiederum an der Spitze der kirchlichen Opposition in Deutschland und schürte heftiger als je den Kampf der mit jener verbundenen weltlichen Fürsten gegen das Kaiserthum. In denselben aber hatte er an dem Herzog Lothar von Sachsen, der an der Spitze dieser stand, selbst einen mächtigen Bundes- und treuen Gesinnungsgenossen gefunden (s. Giesebrecht III, S. 861).

Liuder [1], Graf von Supplingeburg, 1106 von Heinrich V. mit dem Herzogthume Sachsen belehnt (s. Weiland, Sächs. Herzogth. unter Lothar und Heinrich dem Löwen S. 37 N. 1 mit sämmtlichen Belegstellen), war durch seine Heirath mit Richinza [2] Erbe der braunschweigischen Besitzungen geworden und dadurch der reichste und mächtigste Fürst in Sachsen. Sein Hauptstreben war von Anfang an darauf gerichtet gewesen, sowohl gegenüber dem Kaiser eine unabhängigere, als auch besonders den sächsischen Fürsten gegenüber eine höhere Machtstellung zu erringen, als die frühern Herzoge innegehabt

[1] Ursprünglich bei den Sachsen so genannt. Annalista Saxo 1106 S. 715: Lotharius sive Linderus comes de Suplingeburch, und a. St. — Helm. chron. Slav. (M. G. SS. XXI) lib. I, c. 35: Luderus; c. 41: Luderus qui et Lotharius, u. a. St. — Gest. Treveror., SS. VIII, S. 199: Leodegarium ducem Saxonum. — Chron. Gozec., SS. X, S. 154 ad h. a.: Liudegerus dux Saxonum regni gubernacula suscepit Lothariusque nomen mutavit.

[2] Jaffé S. 2 N. 9 führt die verschiedenen Schreibweisen dieses Namens an, dazuzufügen sind noch folgende: Richnisa (Burch. Bib.), Richilda und Richildis und Richila (Alberic. chron.).

hatten (ſ. beſonders Gieſebrecht III, S. 931 ff., der ſich auf Weiland's Unterſuchungen ſtützt). Denn in derjenigen der Billunger als Herzoge von Sachſen war urſprünglich nicht eine höhere Befugniß und Macht über die übrigen ſächſiſchen Fürſten begründet: dieſe als unmittelbare Lehnträger des Königs ſtanden jenen gleichberechtigt und unabhängig da. Die ſächſiſchen Herzoge waren alſo nichts weiter als die primi inter pares. Aber Lothar erfaßte ſeine Herzogsgewalt, um ſie in nationalem Sinne zur Geltung zu bringen; und indem er der oppoſitionellen Bewegung gegen Kaiſer Heinrich V. ſich anſchloß, behauptete er durch ſeine Siege über letzteren zugleich die errungene Führerſchaft über die ſächſiſchen Fürſten [1]. Freilich war ſeine Herzogsgewalt noch nicht ſo erſtarkt, daß er die ſächſiſchen Fürſten zu ſeiner curia berief (wie es die Herzoge der Baiern thaten), aber die Aufrechterhaltung des Landfriedens — im Stammesherzogthum die Hauptaufgabe des Herzogs — ließ er ſich angelegen ſein (Weiland S. 65).

Dieſen Mann nun hatte ſich Adelbert und ſeine Partei zum Nachfolger im Reiche auserſehn [2]. Darum muß er völlig den Grundſätzen des Wahlprogramms entſprochen haben; und in der That ſind alle Quellen ſeines Lobes voll, indem ſie ſeine Tauglichkeit zum Reiche hier beſonders hervorheben. So Ann. Saxo ad h. a. S. 762: Erat enim (Lotharius) vir tocius prudentie, sacerdotii et regni fidelissimus coadunator, apud Deum summe devotionis, providus in consilio, strenuitate bellorum fortissimus et nullius umquam timore periculi perterritus, ita nt iisdem temporibus ad regni gubernacula videretur esse decentissimus, und an anderen Stellen. — Otton. Fris. Gest. Frid. l. I, c. 16: Lotharium ducem Saxonum virum tamen ex probitatis industria omni honore dignum. Alſo ſelbſt der ſtaufiſche Anhänger läßt Lothar alle Ehre wiederfahren. — Ferner noch Sigeb. chron. cont. ad. h. a. S. 380: Lotharius dux Saxonum vir sapiens et industrius, et aecclesiastico juri devotus, praepotens divitiis et victoriis. — Endlich auch die außerdeutſchen Berichte ſtimmen darin überein, ſo Chr. Casin. lib. IV, c. 87 ſ. bei Jaffé l. c. N. 5, und Order. Vital. S. 67 (ex libro X): Lotharius, Saxonum dux, a proceribus regni electus est, meritoque frugalitatis ac bonitatis in solium imperii promotus est.

Freilich erſehen wir nirgends, daß Herzog Lothar ſelbſt als Kronprätendent von Anfang an neben Herzog Friedrich aufgetreten ſei. Ebenſowenig ſcheint es aber wahrſcheinlich, daß die Wahl ihm ganz unvorhergeſehen und wider ſeinen Willen zugefallen ſei. Wir müſſen

[1] S. im Allgemeinen die Einleitung bei Jaffé. Panten, Comment. de reb. a Lothario III. gestis, dissert. Berol. 1843. Letztere iſt aber, da die Worte der Narr. bloß abgeſchrieben werden, für die Wahl Lothars von keinem Werthe; ebenſowenig die Biographie Adelberts, des Mainzer Erzbiſchofs, von Hüperz, dissert. Monast. 1855.

[2] Vgl. Jaffé S. 26. — Aber Gervais' Erörterung iſt voller künſtlicher Conjecturen.

daher annehmen, daß, wenn er auch nicht selbst aus freien Stücken den ersten Anstoß dazu gegeben, er doch schon von dem Mainzer Kirchenfürsten, mit dem er von Anbeginn im Bunde war, überredet worden sei, sich zur Wahl zu stellen[1]. Denn gerade die Kirche behielt immer für sich das größte Interesse, daß nicht Friedrich, sondern der ihr ergebene Lothar zum Reiche gelangte. Sie kann also wohl die ursprüngliche Triebfeder für Lothars Throncandidatur gewesen sein. Dafür spricht besonders der Fall, daß vorher der Kölner Erzbischof über die Annahme der Krone mit Graf Karl von Flandern unterhandelt hat, der sie abschlug: wahrscheinlich weil er auf die ihm gestellten Bedingungen nicht eingehen wollte (s. unten §. 5). Dann geht auch auf den ersten Blick hervor, daß bei dem ganzen Wahlverlauf auf der Mainzer Curie Lothars Verhalten weniger ein actives, als vielmehr passives, und auch kein consequentes, sondern hin und her schwankendes ist. Das läßt eben auf Verabredungen schließen, welche die kirchliche Partei, die ihn durchaus nicht hat fallen lassen wollen, mit ihm vorher getroffen. Und darum lesen wir bei dem Stader Annalist an der betreffenden Stelle ex condicto (s. unten §. 6). Endlich ist überliefert, daß Lothar am Ende der Wahl Bedingungen unterschrieben hat, die wohl schon von vornherein zur Sprache gebracht worden sind.

Das Haupt der kirchlichen Partei im Reiche, die für Lothars Wahl einsteht, ist also der Mainzer Adelbert, als Inhaber des ersten erzbischöflichen Stuhles und als päpstlicher Legat für Deutschland (seit 1119, s. Ekkehard. chron. 1121 S. 259) der einflußreichste und mächtigste Reichsfürst: darum ihm vor allen die Wahl Lothars zugeschrieben wird[2]. Neben ihm, als sein alter Gesinnungsgenosse (s. Giesebrecht III, S. 861), steht der Kölner Erzbischof Friedrich, gleich ausgezeichnet an Rang und Macht. Dessen Brüder sind Markgraf Engelbert von Friaul (s. Jaffé S. 248) und Bischof Hartwig von Regensburg: letzteren sehen wir auch bei der Wahlhandlung selbst thätig (Narr. c. 5). Demnach ist des Kölners Anhang nicht gering; und beide Erzbischöfe zusammen, wie die Quellen berichten, haben sich um die Wahl Lothars gerade am meisten bemüht[3]. Außerdem wird erwähnt, daß der Erzbischof Konrad von Salzburg viel für Lothar gewirkt hat[4]. Er hatte ja bei diesem, als er zur

[1] Er war schon bejahrt, als er dieselbe erhielt; jedoch kann sein Alter nicht genau bestimmt werden, s. Luden, Gesch. der Teutschen X, S. 552 N. 9. Jaffé, erste Beilage. — Als König oder Kaiser nennt sich Lothar in den Urkunden immer III., s. Chron. Gottw. tom. prodr. l. II, c. 11 S. 328; vgl. Jaffé S. 36 N. 40.

[2] Ott. Fris. Gest. Frid. l. I, c. 16: (Albertus) ipse Lotharium ducem Saxonum . . . . in regem a cunctis, qui aderant, principibus eligi persuasit. Chron. Casin. l. IV, c. 87.

[3] Annal. Sax. ad h. a. S. 762: adnitentibus episcopis et maxime archiepiscopo Adelberto una cum archiepiscoqo Coloniensi Friderico . . . rex effectus est (Lotharius). Gest. Ludov. VII. S. 125.

[4] S. oben S. 61.

Zeit des Schisma aus Salzburg geflüchtet war, Zuflucht gefunden (Vit. Chunr. c. 12) und sah in Lothar den kirchlich gesinnten Mann.

Demnach finden wir fast den ganzen Episcopat (Narr. c. 7: episcopi universi, scilicet viginti quatuor, qui tunc aderant[1]) auf Seiten Lothars: nur Bischof Berthold von Basel hing Friedrich an (nach Narr. c. 1). Zu erwähnen sind hier auch noch die beiden päpstlichen Legaten, die ganz im Einverständnisse mit Adelbert handeln (Narr. c. 5, s. später §. 7). Endlich der französische Abt Suger von St. Denys, dessen Anwesenheit bei der Wahl hinlänglich bezeugt wird (s. bei Jaffé S. 28 N. 13 die Belegstellen).

Freilich Felibien, Hist. de St. Denys (ed. 1706) S. 156, selbst sagt: es sei ungewiß, ob derselbe als Gesandter König Ludwig VI. oder bloß im Interesse seines Klosters nach Mainz gelangt sei. Mascov (Comment. de reb. Imp. sub Loth. II.) lib. II, S. 2 N. 4, der darüber am ausführlichsten gehandelt hat, trifft ebenfalls keine endgültige Entscheidung. Dagegen Raumer, Gesch. der Hohenstaufen 2. Aufl. Bd. I, S. 327, sagt von Suger: „wahrscheinlich um im Namen seines Königs zu demselben Zweck (d. i. Ausschließung des Staufers vom Throne) hinzuwirken". Und letzteres muß ich nun hier bestätigen.

Einmal finden wir, daß Suger selbst in seinem Buche de rebus in administratione sua gestis (bei Duchesne, SS. hist. Franc. tom. IV, S. 331 ff.) gar nichts von seiner Reise nach Deutschland erwähnt: dies müßten wir doch erwarten, wenn er in rein klösterlichen Zwecken nach Mainz gelangt wäre. Dann läßt seine politische Stellung in Frankreich schon keinen Zweifel zu, daß er als Vertreter seiner Krone zur Wahl sich einfand. Denn Abt Suger war der erste Minister zugleich und vertrautester Rathgeber des Königs Ludwig VI. Grossus, dessen Leben er geschrieben hat; auch war er selbst schon mehrere Male als Gesandter in kirchlich-politischen Geschäften gebraucht worden (Felibien l. c.). Kaiser Heinrich V. aber, im Bunde mit England, hatte im vorigen Jahre (1124) gegen Frankreich einen Kriegszug unternommen (s. Giesebrecht III, S. 945): vor dieser englisch-deutschen Politik nun mußte Frankreich wohl auf der Hut sein und darum vor dem jetzigen Erben derselben, Friedrich dem Staufer, der sie gewiß fortgesetzt hätte. Es ging daher hier bei der Wahl Frankreichs Interesse zusammen mit dem antistaufischen der kirchlichen Partei, freilich aus anderm Beweggrunde. Kam nämlich Lothar zur Herrschaft und wurde Friedrich verdrängt, so entspann sich möglicherweise in Deutschland ein innerer Krieg (wie's auch geschah), und Frankreich hatte so im Osten Ruhe. Nun sehen wir in Mainz den höchsten Würdenträger der französischen Krone anwesend: was liegt näher, als daß derselbe in deren Interesse selbst zur Wahl mit-

[1] Der Erzbischof Gottfried von Trier, nirgends in den Quellen erwähnt, scheint nicht bei der Wahl Lothars gewesen zu sein.

gewirkt habe. Also auch *französischer Einfluß* hier: wichtig genug, um aufzumerken.

Uebrigens kennzeichnet sich auch Suger in seinen Notizen, die er als Augenzeuge der Wahl in seinen Werken niedergelegt hat, als offenbarer *Anhänger Lothars*. Außer jenen im vorigen §. (S. 67 N. 6) angeführten Worten gehört hieher die Stelle in seiner Vita Ludov. Grossi (Rec. des histor. des Gaules, tom. XII, S. 22): Lotharius successit, vir bellicosus, rei publicae defensor invictus.

§. 3. *Herzog Friedrich und die staufische Partei. — Die deutschen Stämme.*

Die andere Partei im Reiche ist die *staufische*: ihr Haupt *Herzog Friedrich*. Freilich, wie schon bemerkt, scheint derselbe anfangs mit den übrigen Reichsfürsten geistlichen und weltlichen Standes zusammengegangen zu sein. Auch wissen wir, daß er noch kurz vor dem Tode des Kaisers eine Annäherung an die kirchliche Partei im Reiche versucht hatte[1]. So nämlich hoffte er wohl sich den mächtigen Adelbert zum Freunde zu machen[2]; und dieser benutzte das Verhältniß zur Erlangung der Regalien aus (s. Jaffé S. 27, dessen Ausführung ich zu wiederholen vermeide). Aber bald muß sich Herzog Friedrich von jener im Grunde ihm widerstrebenden Partei getrennt haben, denn wir sehen ihn mit seinem Anhang am Wahltage zu Mainz schon eine gesonderte Stellung einnehmen.

Friedrich II. von Staufen war 1105 seinem Vater in der schwäbischen Herzogswürde gefolgt[3]. Mit seinem Bruder Konrad[4] und dem Rheinpfalzgrafen Gottfried vereint[5] hatte er in allen innern Kämpfen die *kaiserliche* Sache verfochten und selbst schon, während Heinrich V. in Italien war (1116—1118), die Reichsverweſung geführt: ihm besonders verdankte dieser damals die Aufrechterhaltung seines Ansehns in Deutschland (s. Giesebrecht III, S. 858 ff.).

Darum aber war der Staufer der Kirche ein Dorn im Auge, und ganz besonders *Adelbert* haßte ihn, eingedenk der früher er-

[1] Friedrich hatte wider Willen des Kaisers Bischof Bucco von Worms wieder eingesetzt, s. Giesebrecht III, S. 948.

[2] Was Gervais an betr. Stelle anführt, daß er auch darum Adelberts Nichte Agnes geheirathet habe, ist der Zeit nach unmöglich, s. Jaffé S. 81 N. 36. Ebenso scheinen mir seine übrigen Reflexionen nicht immer zutreffend.

[3] Daher in den Quellen und Urkunden bezeichnet als dux *Sueviae*, öfters auch *Alsatiae*, weil zu dem Herzogthum Schwaben auch der Elsaß gehörte, wo die Staufer reiche Besitzungen hatten (Stälin, Wirtemberg. Gesch. II, S. 237).

[4] Er führte gleichfalls den angestammten Herzogstitel und hatte zeitweise (1116—1120) das ganze ostfränkische Herzogthum in seiner Gewalt (Stälin, ebend. S. 2 N. 2).

[5] Ott. Fris. Gest. Frider. l. I, c. 12: Praeter Fridericum ducem fratremque suum et Gotefridum palatinum comitem Rheni vix aliqui ex principibus fuere, qui Henrico V. imperatori non rebellaverint.

littenen Unbillen [1]. Dieſem perſönlichen Motive nun wird von den Berichterſtattern vorzugsweiſe Schuld gegeben, daß der Mainzer Erzbiſchof Friedrich vom Throne ausſchloß. Aber unbedingt lag ein anderes tieferes noch zu Grunde, das wider ein erſtarkendes Königthum gerichtet war. Denn nicht Adelbert allein, ſondern faſt ſämmtliche Großen des Reichs waren noch von ehedem Friedrichs Feinde (ſ. vorherg. S. N. 6). Und bei dieſen überhaupt überwog weit mehr die Beſorgniß vor der hochgeſteigerten Macht und der bekannten Geſinnung jenes; nie hätte er freiwillig der Kirche Rechte eingeräumt und die höchſte Reichsgewalt zum Vortheil der weltlichen Vaſallen ſchmälern laſſen, ſondern wie ſchon unter ſeinem Oheim Heinrich V. daſſelbe Regiment der Unterdrückung und der Kämpfe fortgeſetzt.

Politiſche Nothwendigkeit hielt alſo die Erſten des Reichs von dem Staufer fern [2]: dieſer ſtützte ſich gerade auf die niedern Fürſten, deren Intereſſe umgekehrt an ein mächtiges und reiches Königthum geknüpft war, das ihre Dienſte mit Lehen belohnte. Sie insgeſammt bildeten den natürlichen Anhang des Staufers; und daß derſelbe ſehr zahlreich war, geht aus den Worten Ottos von Freiſing hervor, mit welchen er zugleich uns den Charakter Friedrichs ſchildert (Gest. Frid. lib. I, c. 12): Erat autem predictus dux in bellis fortis, in negociis ingeniosus, vultu et animo serenus, in sermone urbanus donisque tam largus, ut ob hoc multitudo maxima militum ad eum confluceret seque ad serviendum illi ultro offerret.

Zuvörderſt gehören zum Staufer ſeine eignen Landesfürſten, die ſchwäbiſchen (ſ. N. 4); dann müſſen wir ihnen die fränkiſchen Fürſten zuzählen [3]: nach letzteren — alſo der Ueberzahl — wird ſeine ganze Partei die fränkiſche genannt, Helm. chron. Slav. (M. G. SS. XXI) lib. I, c. 41: Successit in solium regni Luderus Saxonum dux. Indignati autem Francigenae, virum Saxonem elevatum in regnum, conati sunt alium suscitare regem, Conradum videlicet, consobrinum Henrici caesaris.

Dieſe Gruppe nun — und das weiſt ſchon auf ihre große Menge hin — hatte die ganze eine Seite (linke) des Rheines inne, während die andere, die Sachſen und Baiern umfaſſend, auf der entgegengeſetzten (rechten) Seite zuſammen lagerten [4]. Unter letzteren aber,

[1] Idem lib. I, c. 16. Ann. Stad. 1126 S. 323. Chronic. Casin. lib. IV, c. 87.

[2] Nur auf Herzog Heinrich von Baiern, ſeinen Schwiegervater, glaubte wohl Friedrich bei der Wahl rechnen zu dürfen: indeß dieſer ſchwankte von Anbeginn (ſ. §. 7). Markgraf Leopold ſtand, trotz ſeines verwandtſchaftlichen Verhältniſſes zum Staufer, entſchieden auf kirchlicher Seite (ſ. § 5).

[3] Sein Bruder Konrad, dem aus dem ſaliſchen Erbe die oſtfränkiſchen Beſitzungen zugefallen waren (Häußer, Geſch. der rhein. Pfalz Bd. I, S. 38), ſtand unbedingt auf ſeiner Seite: aber er war jetzt zufällig auf einem Kreuzzuge abweſend von der Wahl (Ekkehard. Uraug. chronic. 1124 S. 262). — Ueber den Rheinpfalzgrafen Gottfried ſ. am Ende.

[4] Narr. c. 1: Saxonum vero principes ultra Rhenum dispositis in ripa fluminis sine numero castris honorifice consederunt, et supra

den bairiſchen Fürſten, wird wohl Herzog Friedrich ebenfalls ſehr viele Anhänger gezählt haben, ſo lange wenigſtens ihr Herzog Heinrich ſelbſt im Verkehr mit Friedrich ſtand. — Offenbar war alſo das Uebergewicht der weltlichen Macht auf des Staufers Seite.

Das ſcheint nun auch hervorzugehen aus zwei ausdrücklichen Zeugniſſen. Otto von Freiſing (Gest. Frid. l. I, c. 16) ſagt nämlich, Erzbiſchof Adelbert hat die Fürſten zur Wahl Lothars überredet, obwohl Herzog Friedrich von Vielen zur Herrſchaft gefordert wurde. Und der Biograph des Erzbiſchofs von Salzburg berichtet (Vita Chunr. archiep. Salzburg ad h. a. S. 15), daß die Stimmen faſt aller Fürſten auf Herzog Friedrich gefallen wären. — Aber bei letzterem haben wir an eine eigentliche Abſtimmung der Wähler nicht zu denken: das widerſpricht geradezu der Narr. und wird anderswo nicht beſtätigt[1]. Uebrigens war es eben ſehr verhängnißvoll, daß, als es nach der Abſtimmung der beiden andern designati zur Abſtimmung für den dritten, Herzog Friedrich, kommen ſollte,

eos Liupoldus marchio cum duce Bawarico cum magno militum collegio. Dux autem Fridericus, adjuncto sibi episcopo Basiliensi ceterisque Sueviae principibus ac quibusque nobilibus e regione, ex altera Rheni parte consederant. Et facta seorsum principum collectione non modica, utpote qui animum jam in regnum intenderat et quasi spe certa praeoccupaverat, fingens timorem Mogontineusium, distulit ad principum venire colloquium, et paratus in regem eligi, sed non in regem eligere, prius explorare volebat, quem ex omnibus principum assensus promovere pararet.

Es läßt ſich aus dieſen Worten der Narr. durchaus nicht endgültig entſcheiden, ob ultra „rechts“ oder „links“ heißen ſoll. Denn es wechſelt mit dem jedesmaligen Standpunkte des Verfaſſers: von ſeiner Heimath aus geſehen iſt ultra „links“, dagegen „rechts“ von Mainz aus. Mainz nämlich liegt auf der linken Rheinſeite; und hier fand die Wahlcurie ſtatt, von wo aus der Verfaſſer der Narr. ſich die Lagerung der deutſchen Stämme vorgeſtellt haben mag. — Was aber den Grund betrifft, den Jaffé (S. 28 N. 14) für ſeine Behauptung ex altera R. parte „rechts“ beibringt, ſo kann derſelbe gerade für die entgegengeſetzte Behauptung beweiſend ſein. Denn ‘fingens timorem Mog.’ läßt offenbar die Deutung zu, daß Friedrich ſein Lager nicht verlaſſen mochte, eben weil er auf der linken Rheinſeite lagerte und hier einen Angriff von der ihm lange her feindlichen Stadt beſorgen mußte, wenn er ſein Lager verließ: ſtand er aber rechts, ſo daß ihn ja der breite Strom von der Stadt trennte, ſo war ſeine Furcht grundlos, und es daher unwahrſcheinlich, daß er ſolche vorgeſchützt hätte. Schon Köpke (in Schmidts Zeitſchr. für Geſch. Bd. I, S. 232) hat an Jaffés ſpitzfindiger Begründung Anſtoß genommen, doch ohne eine andere an deren Stelle zu ſetzen. Es bleibt alſo nichts anders übrig, wenn wir uns einmal entſcheiden ſollen, als auf die natürliche Lage der herongezogenen Stämme allein Rückſicht zu nehmen: und dieſe ſpricht offenbar dafür, die gewöhnliche Annahme beizubehalten, d. h. ultra rechts und ex altera R. parte links zu bezeichnen.

[1] Darum der Verſuch von Phillips (Bd. XXVI, S. 47), dieſe Notiz der Vita demnach mit irgend einer betreffenden Stelle der Narr. in Einklang zu ſetzen, ein durchweg verfehlter iſt. Wozu überhaupt eine ſummariſche Notiz, die nur einen gewiſſen Punkt vor den übrigen heraushebt und einſeitig betont aber, wie hier, ſogar unrichtig iſt, in eine ausführliche Schilderung des Hergangs der Wahl Lothars, der Narr., mit Gewalt hineinzwängen wollen?

dieſe keineswegs eintrat. — Um daher jene Notiz beim Biographen nicht ganz zu verwerfen, iſt nur ſo viel aus ihr zu entnehmen — was ſchon durch Otto als ſicher verbürgt iſt —, daß nämlich viele Fürſten (denn 'fere omnes principes' iſt ein überſchwenglicher Ausdruck, gebraucht um die Bemühungen des Salzburger Erzbiſchofs für Lothar recht hervorzuheben und als einzig hinzuſtellen) den Herzog Friedrich zum Könige verlangten.

Wie verhält ſich nun hierzu die Narratio? Waitz (Forſchungen Bd. VIII, S. 91) hat bemerkt: „die Narr. verſchweigt, daß Herzog Friedrich ſo viele Stimmen für ſich gehabt, ſagt vielmehr, derſelbe habe es durch ſein Betragen dahin gebracht, ne quando sibi preficeretur, unanimiter refellebant". Allerdings beſtätigt die Narr. nirgends ausdrücklich die Stimmung der Wähler für Friedrich, aber ihre obigen Worte laſſen nicht undeutlich durchſchimmern, daß dieſelbe vorher eine, wenn auch nicht allgemeine, ſo doch immerhin ſehr anſehnliche geweſen ſei: eben deswegen weil der Anonymus die jetzt hervorgerufene Umſtimmung der Fürſten noch beſonders hervorhebt.

Und im erſten Capitel findet ſich eine weitere Spur. Hier berichtet der Anonymus: „bei Seite war eine ziemliche Fürſtenverſammlung zur Berathung zuſammengetreten, jedoch Herzog Friedrich verſchob es, dabei zu erſcheinen, indem er das Reſultat derſelben abwartete". Alſo ging die Fürſtenverſammlung, das lehrt der ganze Zuſammenhang, nicht von einer Seite, der kirchlichen, aus: denn deren Einſtimmigkeit gegen ihn ſelbſt war Herzog Friedrich wohlbekannt, und hatte er nicht erſt nöthig zu erforſchen. Auch wäre es da unbegreiflich, warum er noch perſönliche Furcht vor den Mainzern vorſchützte, um nicht zu erſcheinen. Daß Herzog Friedrich nicht zur Verſammlung kam, beweiſt nur, daß er noch nicht des Erfolges derſelben ganz ſicher war: er wollte ſich aber vorher vergewiſſern, ob auch alle Fürſten daſelbſt für ihn einſtimmig wären. Er ſelbſt, wenn er hinginge, konnte ſich ja die Stimme nicht geben (vgl. Wipo, Vita Cuonradi c. 2: in omni electione nemini licet de se ipso judicare, licet autem de alio), wollte es aber auch keinem Andern: darum wartete er lieber und blieb im Lager zurück. Das Reſultat der Verſammlung (collectio non modica) verſchweigt uns nun freilich der Anonymus, — gewiß weil er überhaupt nicht von den Vorgängen in Friedrichs Lager und Allem, was deſſen Partei betrifft, unterrichtet iſt (ſ. die Einleitung). Indeſſen werden wir wohl nicht fehlgreifen, wenn wir hier gerade jene Notiz Ottos von Freiſing heranziehen und verwerthen. Eine entſchiedene Einſtimmigkeit geſammter Fürſten für Friedrich (was dieſer vielleicht erwartet hatte) ſcheint alſo nicht hervorgegangen zu ſein, da ja Friedrich noch am erſten Tage der Wahl fortblieb.

Eine ſolche Verſammlung mehrerer Fürſten vor der eigentlichen Wahl, von der hier der Anonymus berichtet, iſt durchaus nichts ſeltenes. Wir begegnen derſelben wiederholentlich bei der Wahl Heinrichs II., ebenſo nach deſſen Tode (vgl. Uſinger S. 440), und ſpäter

werden sie immer häufiger. Denn noch vor der eigentlichen Wahl wollten sich natürlich die einzelnen Fürsten unter einander berathen und einigen über den passenden Throncandidaten: es war also eine Vorberathung, ein bloßes colloquium, das mit der eigentlichen Wahl noch nichts zu schaffen hat[1]. Denn man muß wohl unterscheiden, wie bei unsrer Wahl, zwischen Vorberathung und eigentlicher Wahl, davon letztere wiederum die beiden Acte Vorwahl und formelle Abstimmung oder Kur umschließt.

Doch darüber weiter im folgenden Abschnitt: hier haben wir noch folgendes nachzuholen. Wir sehen, wie bei der letzten freien Wahl Konrads II., so auch jetzt die deutsche Nation am Wahlorte nach Stämmen geordnet, an deren Spitze die Herzoge stehen. Doch nur 3 Hauptstämme werden bei der Lagerung selbst (c. 1 der Narr., S. 74 N. 4) erwähnt, die Fürsten der Sachsen, der Baiern und der Schwaben: die Franken dagegen, der vierte anwesende (c. 2) Hauptstamm, haben daselbst keine eigentliche Repräsentation gefunden. Indeß ist wohl anzunehmen, daß letztere mit den Schwaben vereint unter deren Stammesherzog Friedrich standen. Die Erklärung hiefür giebt Phillips[2] meines Erachtens richtig an: er hält als die Repräsentanten des Herzogthums Franken ursprünglich die Salier, deren factische Erben nun und somit zugleich Repräsentanten Frankens die Staufer geworden sind, deren einer, Herzog Friedrich von Schwaben, selbst nach dem Throne trachtete. Hiezu habe ich noch hinzuzufügen, daß der mächtigste fränkische Fürst, Gottfried von Calw, der Pfalzgraf vom Rhein (s. Häußer I, S. 46), ebenfalls wohl auf staufischer Seite zu suchen ist, da er doch früher immer mit Friedrich zusammengehalten hatte. Denn daß „letzterer an der Wahl Lothars Theil nahm, wird zwar nicht ausdrücklich berichtet, doch ist dies um so wahrscheinlicher, als er zu den wahlausschreibenden Fürsten gehörte" (Phillips a. a. O. S. 69 N. 260).

Die wichtigste Frage ist hier aber die: waren die Lothringer und Burgunder bei der Wahl vertreten? Jaffé S. 28 sagt darüber nichts. Luden X, S. 12, behauptet, daß die Lothringer wie die Burgunder gefehlt haben, „sei es, daß sie nicht zur Wahl geladen oder selbst zu erscheinen verhindert waren". Gervais II, S. 15 nimmt dagegen die Gegenwart derselben an, aus dem einfachen Grunde, „denn fehlen durften diese Völker nicht" (sic!). Leo (Vorlesungen zur deutschen Gesch. Bd. II, S. 515) endlich, der in seiner Darstellung der Wahl Lothars genau Jaffé folgt, setzt bei der Aufzählung

[1] Jaffé S. 28 N. 14, der auf dieses colloquium nicht näher eingeht, scheint es von der Wahl nicht streng auseinander zu halten.

[2] Bd. XXVI, S. 50. — Dem gegenüber hält freilich Waitz (Gött. gel. Anz. 1859, Stück 66 u. 67, S. 654) es doch für unzulässig, die Franken als durch den Herzog Friedrich vertreten zu betrachten. Man kann aber gegen Phillips' Auffassung mit Recht polemisiren, daß das deutsche Reich aus einer freien Vereinbarung der einzelnen Stämme hervorgegangen sei, ohne Obiges zu verwerfen.

der 4 deutſchen Hauptſtämme die Niederrheiner, Lothringer und weſtlichen Friſen zu den Franken, zu den Schwaben die Schweizer, Burgunder und Elſäßer als ſelbſtverſtändlich zugehörig in Parentheſe bei.

In der That umfaßten die 4 Hauptſtämme Sachſen, Franken, Schwaben (Alemanni), Baiern (Norici) ſämmtliche Völker des deutſchen Reichs. Denn die Lothringer machen eigentlich keinen beſondern Stamm aus, ſondern gehörten ja zu den Franken [1]; und die Burgunder kamen erſt ſpäter zum deutſchen Reiche hinzu [2]. — Indeß iſt damit die oben aufgeworfene Frage noch nicht erledigt.

Im Text der Narr. ſelbſt (c. 2) heißt es: ex singulis Bawarie Suevie Franconie Saxonie *provinciis* principes. Der Ausdruck provincia bezeichnet den Landestheil (Zöpfl, Deutſche Rechtsgeſch. S. 241), iſt alſo nicht mit dem „Völkerſtamm" identiſch, ſondern hier ein ganz ungenauer und nicht ſcharf begränzter *geographiſcher* Begriff. Offenbar gehört ſo die Oſtmark zur Provinz Baiern, da ja der Markgraf Leopold neben dem Herzog Heinrich genannt iſt: und das iſt begreiflich, da ja die Oſtmark Lehen war des Herzogs von Baiern (vgl. Heigel und Riezler, Das Herz. Baiern zur Zeit Heinrich des Löwen S. 199). Ebenſo umfaßte dieſe Provinz auch die Fürſten von Kärnthen, von Iſtrien u. ſ. w. — Sueviae provincia kann aber gar nicht in dem Sinne aufgefaßt werden, daß darunter der ſpezifiſch burgundiſche Landestheil mit den Fürſten eingeſchloſſen wäre. Anders ſteht es eben um Baiern, welches ſich ſelbſt auf Koſten der öſtlichen Slaven erweitert hatte. Die Fürſten Burgunds haben wir alſo in der Wahlcurie zu Mainz nicht zu ſuchen. — Was endlich den Ausdruck Franconiae provincia betrifft, der eigentlich auf den rheinöſtlichen Landestheil beſchränkt iſt, ſo müſſen wir ihn hier freilich auch auf Lotharingia mit beziehen, weil die Erzdiöceſe Köln, deſſen Fürſt wir in Mainz anweſend wiſſen, in Nieder-Lothringen gelegen iſt. Aber die Landesherzoge ſelbſt, die damals an der Spitze ſtanden, Gottfried von Nieder- und Simon von Ober-Lothringen, werden nicht in der Narr. angeführt. Alſo mag es immerhin ſein, daß einzelne Fürſten aus dem lothringiſchen Reichslande aus Intereſſe für die neue Wahl nach Mainz hingekommen ſind und den übrigen Stammesverwandten ſich beigeſellt haben: aber die *Lothringer als ſolche*, d. h. als eigne Völker oder Heeresſcharen, repräſentirt durch *ihre Herzoge*, ſind gewiß *nicht* zur Wahlcurie erſchienen. Denn ſonſt würden ſie, wie von Wipo, ſo auch hier von dem Anonymus c. 1 neben den andern genannt worden

[1] Wipo, Vita Chuonr. Imper. (c. 2 de electione regis) S. 257: Cis et circa (lies: citra. G. W.) Rhenum castra locabant: qui dum Galliam a Germania dirimat, ex parte Germaniae Saxones cum sibi adjacentibus Sclavis, Franci orientales, Norici, Alemanni convenere. De Gallia vero *Franci*, qui supra Rhenum habitant, Ribuarii, Liutheringi coadunati sunt.

[2] Wipo ibid. (c. 1 de conventu principum) S. 257: Burgundia nondum Romano imperio ita ut nunc acclivis fuerat.

ſein. Uebrigens ſind wir auch noch ausdrücklich davon benachrichtigt (Sigeb. contin. Anselmi 1127 S. 380; vergl. Jaffé S. 57 N. 10 und S. 74), daß die Fürſten aus Niederlothringen ſich weigerten, als König Lothar in Aachen war (1127), vor dieſem zu erſcheinen; nur Graf Karl von Flandern ließ ihm den Huldigungseid leiſten. Die Narr. aber ſagt, daß ſämmtliche am Wahltage anweſende Fürſten ſogleich zu Mainz ſelbſt Lothar gehuldigt hätten: alſo waren wenigſtens die Niederlothringer nicht dort[1].

Den Großen Italiens, um darauf am Schluſſe aufmerkſam zu machen, ſtand gar kein Wahlrecht des römiſchen Königs zu (ſ. Raumer II, S. 4 N. 3. — Ganz beſonders die Ausführung bei Albrecht, Dissert. de Conradi III., Friderici I. . . . electionibus, S. 25 N. 20): ihnen begegnen wir hier daher nicht.

Zweiter Abſchnitt. Die neue Wahlform und der Verlauf der Wahl.

§. 4. Der Ausſchuß von 10 Wahlfürſten.

Das 2. Kapitel der Narr., worauf es hier ankommt, lautet wörtlich:

Convenientes igitur[2], preter ipsum et suos[3], omnes regni principes, gratiam sancti Spiritus hortatu domini cardinalis per antiphonam 'Veni sancte Spiritus' invocantes, primo decem ex singulis Bawarie Suevie Franconie Saxonie provinciis principes consilio utiliores proposuerunt, quorum electioni ceteri omnes assensum preberc promiscrunt. Hi itaque tres ex omnibus tam divitiis quam virtute animi prestantiores, scilicet ducem F(ridericum), marchionem L(iupoldum), ducem Loth(arium) in concione designantes, unum ex tribus, qui placeret omnibus, in regem eligi persuascrunt.

Die wichtigſte Frage nun und bis jetzt noch nicht endgültig entſchiedene iſt, wie viel Fürſten den Wahlausſchuß gebildet haben. Die

[1] Die Lothringer haben überhaupt von jeher eine exceptionelle Stellung zum deutſchen Reiche eingenommen, vgl. Uſinger S. 334. 444.

[2] Ueber die Zeitbeſtimmung ſ. Jaffé S. 29 N. 18. Ueber die Ortsbeſtimmung ebend. S. 29 N. 19. Die Verſammlung fand in einem großen Saale zu Mainz am 25. Auguſt ſtatt.

[3] D. i. außer Friedrich von Schwaben und ſeiner Mannſchaft: er ſelbſt fehlte aus dem im vorigen Kapitel angegebenen Grunde. Daß unter sui nicht ſeine Parteigenoſſen insgeſammt zu begreifen ſind, lehrt augenſcheinlich das Folgende. Denn es werden die Fürſten der Provinz Schwaben als anweſend in der Verſammlung erwähnt, aus denen der Wahlausſchuß ebenfalls zuſammengeſetzt iſt. Auch durften ſie ja nicht fehlen, wenn ſie Herzog Friedrich ihre Stimme geben wollten. In c. 3 heißt es ferner ausdrücklich in Bezug auf Friedrich sine conductu und weiter unten sine consilio suorum in castris relictorum. Es waren alſo die sui ſeine Miniſterialen und Vaſallen: ſie bildeten offenbar eine drahende Macht in des Staufers Hand.

ältern Hiſtoriker nahmen ohne Bedenken die Zehnzahl derſelben an, denen z. Th. die heutigen Rechtshiſtoriker folgen [1]; dagegen für 40 Fürſten haben ſich ſämmtlich die Neuern ausgeſprochen, beſonders Jaffé (S. 30 N. 20), auf den man fußt [2]. Jedoch finden wir nirgends weder die eine Annahme noch die andere mit Gründen hinlänglich belegt.

Was zunächſt die philologiſche Interpretation (worauf Jaffé l. c. allein Gewicht gelegt hat) der betreffenden Worte der Narr. angeht, ſo führt dieſelbe offenbar zu keinem ſtichhaltigen Reſultat. Denn decem ex singulis (einzeln oder je ein) ſind und bleiben doppelſinnig, entweder 10 zuſammen oder 40, aber nicht unbedingt letzteres. Wäre da nicht noch das ausdrückliche Zeugniß des Ordericus Vitalis, ſo fehlte gerade der entſcheidende Stützpunkt für 40: und doch iſt daſſelbe an ſich werthlos, weil das übrige den Wahlmodus betreffende völlig falſch iſt (ſ. §. 6 w.). Es bleibt freilich eine ſchwer zu löſende Frage, wie Ordericus gerade zur Zahl 40 gekommen ſei. Sein Wiſſen iſt, wie ſchon anfangs geſagt, nur Stückwerk: manches giebt er richtig und ſogar ausführlich an, manches dagegen grundfalſch. Vielleicht mag die Zahl 40 aus einem Misverſtändniſſe herrühren, indem ihm eine doppelſinnige (mündliche oder ſchriftliche) Quelle zu Grunde gelegen [3].

Um aber wieder zur Narratio zurückzukehren, ſo iſt das Räſonnement bei Jaffé, wenn auch nicht wörtlich ausgeführt, etwa folgendes. Wäre nämlich das Gegentheil begründet, ſo hätte der Anonymus decem principes gewiß ohne irgend einen Zuſatz gelaſſen: da er aber ex singulis provinciis hinzuſetzt und zwar mit Namen, ſo iſt anzunehmen, daß ſo viele 10 Fürſten aus jeder einzelnen Provinz hergenommen waren. Ferner iſt zu bedenken, daß die Summe von 10 Fürſten ſich gar nicht gleichmäßig auf die 4 Provinzen vertheilen läßt: was daher auf 40 Fürſten hinweiſt. — Allein ſolche

[1] Häberlin, Allgem. Welthiſtorie Bd. I, S. 366 und Bd. II, S. 227. — Olenſchlager S. 81 (neue Erläuterungen zur gold. Bulle). — Mascov S. 3. — Calles tom. VI, lib. IV, c. 4, S. 275. — Menzel, Geſch. der Teutſchen III, S. 4. — Eichhorn, Deutſche Staats- und Rechtsgeſch. (5. Aufl.) Bd. II, S. 122. — Zöpfl S. 457. — Beizuzählen iſt Söltl, Ludwig der Strenge, Anh. II, S. 105 (Entwicklung des Kurkollegii): 10 Fürſten.

[2] Luden (1825 ed.) Bd. X, S. 13. — Roſpatt, Die Königswahl. (1839) S. 59. — Hüllmann, Urſprung der deutſchen Fürſtenwürde (1842), S. 228. — Gervais (1842) Bd. II, S. 18. — Panten (1843) S. 76. — Leo (1845) Bd. II, S. 515. — Raumer (1857, 3. A.) Bd. I, S. 210; dagegen abweichend von der (2. A. 1840) Bd. I, S. 325. — Phillips (Bd. XXVI, 1858) S. 44 u. 48.

[3] Hier kann ich dem Verf. durchaus nicht beiſtimmen, das Zeugnis des Ordericus entſcheidet nach meiner Anſicht endgültig, daß der Ausſchuß aus 40 beſtand, was bei dem weiten Umfang, den das Wort principes damals und nach der Narratio ſelbſt hatte, keine ernſte Schwierigkeit macht. Ordericus benutzte ohne Zweifel mündliche Erzählungen, die aus der Umgebung der Kaiſerin Mathilde, die ſpäter in der Normandie lebte, ſtammen, manches verwirren und verwechſeln mochten, aber gewiß einen ſolchen Hauptpunkt nicht falſch angeben konnten. Vgl. auch die Gött. Diſſertation von Niemann über die Wahl Lothars, die gleichzeitig mit dieſer Abhandlung geſchrieben iſt. G. W.

Argumentation darf hier gar nicht maßgebend sein, zumal historische Gründe sie widerlegen werden.

Wir wenden uns darauf zu der historischen Beweisführung. Die Narratio hebt am Anfange hervor, daß zum gemeinsamen Wahlgeschäft die Curie zu Mainz eine ungeheure Menge der Fürsten umfaßt hat: außer den päpstlichen Legaten die Erzbischöfe, Bischöfe, Aebte, Pröpste, Cleriker, Mönche, die Herzoge, Markgrafen, Grafen und übrigen Edlen[1]. Alle diese also werden zu den Fürsten gezählt: waren sie alle auch wahlberechtigt? Dies ist die Hauptfrage, die zunächst hier einer Erörterung bedarf.

II. Ursprünglich war die Wahl des Königs ausgegangen de jure von der Totalität des deutschen Volks, d. h. von der Versammlung aller waffenfähigen Männer, daher populus und exercitus gleichbedeutend (vgl. Waitz, Verfassungsgeschichte Bd. I, S. 161. — Phillips Bd. XXIV, S. 370). Bald aber, wo sich reifliche Berathung und Abwägung der Gründe bei der Wahl geltend machten, mußten die Hervorragenderen unter ihnen größeres Gewicht und Einfluß ausüben: dies liegt in der Natur aller Verhältnisse. Sie allein erscheinen daher schließlich — eine fest abgrenzende Rechtsverfassung gab's ja nicht — als eigentliche Wähler, und ihnen stand das Wahlrecht zu: die Uebrigen zurückgetreten, gaben dem Gewählten nur noch ihre Zustimmung (vgl. Phillips l. c. S. 372). Und jene vor den Gemeinfreien Hervorgetretenen, der Adel, sind eben die in unsern Quellen als principes (Fürsten schlechthin) bezeichneten[2]. Jedoch blieb es dabei nicht mehr bestehen: unter den Fürsten selbst bildete sich eine Rangordnung aus, wodurch die niederen von den höheren bei der Wahl allmählich zurückgedrängt wurden. Beleg hiefür bietet Wipos Bericht der Wahl Konrads II. (1024), der letzten freien allgemeinen Wahl vor unsrer: auf sie müssen wir näher eingehen.

Wipo, ehe er die Wahl selbst beschreibt, sagt (c. 1. de conventu principum S. 256): Res petit, ut dicam summorum nomina quaedam seu pontificum sive secularium principum, qui tunc in regnis vigebant: quorum consiliis consuevit Francia reges eligere ... und zählt nun auf die 3 Erzbischöfe von Mainz, Köln und Trier, 4 Bischöfe namentlich et cum istis multi alii pontifices et abbates (praesules Saxoniae memorare vitavi), ferner außer andern weltlichen Fürsten namentlich die 8

[1] Narr. c. 1: Congregatis igitur hinc inde principibus, legatis scilicet domni apostolici, archiepiscopis, episcopis, abbatibus, prepositis, clericis, monachis, ducibus, marchionibus, comitibus, ceterisque nobilibus, quot et quantos nullo tempore nostra curia ceperat, — utpote quos non imperialis ut ante potestas, sed communis maximi negotii necessitas asciverat — s. d. übrigen Citate bei Jaffé S. 28 N. 12.

[2] Der Ausdruck principes im Allgemeinen ist ein höchst ungenauer und bezeichnet, in der weitesten Bedeutung gebraucht, überhaupt die Ersten in jedem auch noch so untergeordnetem Kreise des Staatslebens: daneben gleichbedeutende Ausdrücke sind primates, proceres, optimates, magnates, barones. S. Ficker, Reichsfürstenstand Bd. I, Abschn. II §§. 14 u. 16.

Herzöge von Sachsen, Istrien, Baiern, Alemannien, Lothringen, Ripuarien, Franken, Böhmen. — Dann zur Wahl übergehend, schreibt Wipo (c. 2. de electione regis S. 258): Cum diu certaretur, quis regnare deberet, ... inter multos pauci electi sunt, et de paucis admodum duo sequestrati sunt, in quibus examen extremum summorum virorum summa diligentia diu deliberatum in unitatis puncto tandem quievit. Erant duo Chuonones .... Hinc eonsedere principes: populus astabat..... Archiepiscopus Moguntinensis, cujus sententia ante alios accipienda fuit, rogatus a populo, quid sibi videretur, ... laudavit et elegit majoris aetatis Chnononem suum in dominum et regem. Hanc sententiam ceteri archiepiscopi et reliqui sacrorum ordinum viri indubitanter seqnebantur. Junior Cuono illum ad dominum et regem elegit ... Tum singuli de singulis regnis eadem verba electionis saepissime repetebant: fit clamor populi, omnes unanimiter in regis electione principibus consentiebant, omnes majorem Chuononem desiderabant.

Zwei wichtige Punkte nun sind hier besonders hervorzuheben, die jeder Wahl zu Grunde liegen [1].

1) Es fand eine Vorwahl statt, ehe es zur formellen Abstimmung kam. Erstere besteht immer in der Berathung des zu wählenden Königs, und dabei sehen wir nur die summi principes betheiligt: folglich hatten jene übrigen Fürsten sich ihres Anrechts daran factisch begeben. Dies ist sehr wesentlich, aber bisher von Allen (wie Phillips l. c., Arndt, Wahl Conrads II. Gött. 1861 u. s. w.) übersehen worden. — Offenbar aber ist die Vorwahl, die bei keiner freien Wahl fehlt, der allerwichtigste Act: denn durch sie wird ja erst der König hingestellt, und wo wir von einem Wahlrecht sprechen, verstehen wir immer nur dasselbe in Bezug auf die Vorwahl. Also es erscheinen hier bei Konrads II. Wahl die summi principes, die vor den übrigen Fürsten die Berathung ausübten, als die vorzugsweise Wahlberechtigten. Und wer diese sind, darüber geben die zuerst mitgetheilten Worte Wipos selbst Aufschluß. Er rechnet zu ihnen von den geistlichen Fürsten die Erzbischöfe, Bischöfe, Aebte; von den weltlichen voran die Herzöge, dann die übrigen angesehensten Fürsten, die er nun freilich weiter nicht aufgezählt hat, d. h. aber correspondirend den geistlichen Fürsten folgende: die Markgrafen, Pfalzgrafen, Grafen. Folglich sind diese summi principes, qui tum in regnis vigebant, überhaupt der über den bloßen Adel hervorragende Amtsadel: sie sind an sich schon reicher und mächtiger, weil sie in der Regel mit den Aemtern bekleidet sind, die Ansehn und Rang im Reich verleihen. Auch begreiflich, daß sie mehr Rechte ausüben, als der bloße Herrenstand (nobiles, liberi, aber auch zu den principes gezählt), da sie gerade an die Wahl ihres Oberlehnsherrn

[1] Vgl. Phillips Bd. XXIV, S. 394 f.

das unmittelbarſte Intereſſe knüpft. — Trotzdem ſind die niedern Fürſten, von jenen zurückgedrängt, nicht ohne allen Einfluß auf die Vorwahl geblieben: denn die summi principes mußten doch vorher die Stimmung derſelben erforſcht haben und ſie bei der Berathung berückſichtigen, um nachher bei der Kur auch ihrer Einwilligung ſicher zu ſein.

2) War die Wahl des Königs einſtimmig geſchehen, ſo erfolgte nun die namentliche Abſtimmung oder „Kur“. In derſelben hat ſich zuerſt eine gewiſſe Rangordnung der einzelnen höchſten Fürſten feſtgeſtellt, die nachher immer beibehalten worden iſt; ſie iſt offenbar der Grundſtein zur Kurfürſtenordnung[1]. Voran aber kürten die geiſtlichen Fürſten, dann die weltlichen: unter jenen hatte die erſte Stimme, wie unſere Wahl hier lehrt, der Erzbiſchof von Mainz, unter dieſen der Herzog von Franken. — Endlich erfolgte die Acclamation des beiſtehenden Volks.

Ein analoges Beiſpiel iſt dann die unter Heinrich IV. fallende Wahl des Gegenkönigs Rudolf von Schwaben 1079, wo ſich ebenſo die Vorwahl und die Kur abzeichnen.

II. Ein Jahrhundert ſpäter die zweite allgemeine Wahl (1125). Begreiflich mußten währenddem ſichere und feſtere Rechtsformen durch geltende Gewohnheit ſich gebildet haben. Daher iſt im 12. Jahrhundert ein ſchon abgegränzter Reichsfürſtenſtand nachzuweiſen, der die bloßen nobiles und liberi (Edelherren, freie Herren) nicht mehr umfaßte. Jene vorher genannten summi principes ſind aber jetzt die Fürſten im engern Sinne, die principes oder principes regni der Quellen[2]. Was ſie daher bei der Wahl Konrads II. vorzugsweiſe ausübten, das können ſie nicht nur nicht verloren haben, ſondern ſie beſitzen es fortan als ihnen ausſchließlich zuſtehendes Recht.

Gehen wir nun näher auf unſere Wahl Lothars ein: ſo ſcheidet ſie ſich, wie jede andere, in die beiden Acte „Vorwahl“ oder Wahl

[1] Vgl. Ficker, über die Entſtehungszeit des Sachſenſpiegels S. 100—121. Das Vorrecht der Kurfürſten erſcheint ihm in ſeinem Urſprung weſentlich als das Recht, zuerſt die Stimme abzugeben: was Phillips dagegen faſt ganz unbeachtet gelaſſen hat und Waitz, der ganz Fickers Anſicht theilt, in den Gött. gel. Anz. 1859, Stück 66 u. 67 rügt. Ebenſo hält auch daran feſt die neuerdings erſchienene Schrift von Grund, Wahl Rudolfs v. Rheinfelden S. 80 ff.

[2] S. Ficker, Reichsfürſtenſtand Abſch. IV. u. VII. Er unterſcheidet nämlich einen ältern Reichsfürſtenſtand (ſeit dem Ende des 11. Jahrhunderts bis 1180 c.) und einen feſt begränzten neuern, wie ſie ſich beide aus den Urkunden der Reichskanzlei nachweiſen laſſen. Jener iſt ihm weſentlich ein über den bloßen Geburtsſtand der freien Herrn hervorragender Amtsadel (§. 62): ſeine Mitglieder ſind von den geiſtlichen Fürſten die Erzbiſchöfe und Biſchöfe (§. 42), die reichsunmittelbaren Aebte (§. 43), aber außer dem Propſte von Aachen keine Pröpſte (§. 45); von den weltlichen Fürſten die Herzöge (§. 48), Markgrafen, Landgrafen, endlich überhaupt einfache Grafen (§. 51) und zwar nicht blos die reichsunmittelbaren (§. 57). Die Grafen bilden alſo die unterſte Stufe des älteren Reichsfürſtenſtandes: obſchon nicht immer ſolches Berückſichtigung findet (ſ. folg. Note).

im engern Sinne und „Kur“. Aber letztere ist ja so selbstverständlich, daß der Anonymus mit wenig Worten sie nur andeutet (c. 7: Denique rex Lotharius electus ab omnibus, expetitus ab omnibus), während er bei ersterer mit möglichster Ausführlichkeit verweilt. Und diese nun, die die ersten 6 Capitel umfaßt, theilt sich wieder in 2 Abschnitte: in dem ersten die Wahlversammlung, die einem Ausschusse aus sich die Designation überläßt, woran sie sich bei der Wahl gebunden hält; — in dem andern eben dieselbe, die darauf de re integra die Wahl übernimmt und einstimmig auf Lothar lenkt.

Wir haben es hier nur mit ersterem Abschnitt zu thun, dem in Betreff des Ausschusses bisher streitigen.

1) Obige Frage, ob alle Fürsten, die in der Narr. dazu gerechnet sind[1], wahlberechtigt seien, ist also schon dahin zu entscheiden, daß ausschließlich nur den summis principibus oder den Fürsten im engern Sinne das Wahlrecht zusteht: und das sind eben die Erzbischöfe, Bischöfe, Aebte, die Herzöge, Markgrafen, Pfalzgrafen, Grafen[2]. Ja auf die übrigen Fürsten im weitern Sinne — wie sie die Narr. c. 1 kennt — nimmt diese selbst weiter keine Rücksicht: wo sie von der Huldigung Lothars spricht, nennt sie nur die Bischöfe und Aebte besonders von den geistlichen Fürsten. Nur am Schlusse der Wahl, bevor die Kur folgt, gedenkt sie auch jener Fürsten, der Pröpste u. s. w., Edlen, als unter den übrigen Fürsten mit eingeschlossen, indem sie sagt c. 6: unanimi consensu ac petitione principum jam primum Lotharius rex Deo placitus sublimatur in regnum. Daraus geht offenbar hervor, daß sämmtliche Fürsten, die sie Cap. 1 aufgezählt hat, mit dem erhobenen König Lothar einverstanden waren. — Aber wo es auf die vorhergehende Berathung selbst ankam, nahmen die niedern Fürsten (wie die Wahl Kourads II. bereits gelehrt hat) nicht Theil, wenn auch ihre Einwilligung dem gewählten Könige schließlich nicht fehlte.

Also die Wahlcurie zu Mainz, die im Saale und nicht mehr wie früher auf offnem Felde vor sich ging, umfaßte nur die „Fürsten im engern Sinne“, denen speziell die Vorwahl oblag. Dahin möchte auch deuten, daß der Anonymus zur Bezeichnung der Wahlversammlung, gegenüber dem unbestimmten Ausdruck principes des 1. Cap., jetzt den stricteren mit dem Zusatz gebraucht 'regni principes' c. 2 (obwohl beide auch promiscue stehen), um die Beziehung derselben zum Reiche hervorzuheben: es standen aber die praepositi, clerici, monachi, ceterique nobiles in keiner unmittelbaren Beziehung zum Reiche, wohl aber die mit einem Reichsamte öffentlich bekleideten

[1] In weiterer Bedeutung nämlich werden auch noch die Edel- oder Freiherren (nobiles, liberi) mit unter die Reichsfürsten eingerechnet, wo auch die niedern Geistlichen unter den Fürsten genannt werden (s. Ficker §§. 34 und 35). — Und nur so sind obige principes der Narr. zu erklären.

[2] So auch Grund l. c., obwohl er keine eigene eingehende Untersuchung darüber angestellt hat.

archiepiscopi, episcopi, abbates, duces, marchiones, comites. Und so schreibt demnach der Annalista Saxo ad h. a. p. 762: In festo sancti Bartholomaei omnes totius imperii principes Moguntiae conveniunt. Hic episcopi, duces, marchiones, comites omnes unanimiter ducem Saxonum Liuderum sive Lotharium in regem eligunt. — Die übrigen Fürsten, die keinen Sitz und Stimme bei der Berathung[1] hatten, blieben draußen zurück[2].

Angenommen aber — wie wir bei Phillips an der betreffenden Stelle und bei Anderen lesen —, es wären überhaupt noch alle Fürsten (die principes der Narr. c. 1) ohne Unterschied vom Erzbischof bis zum Mönch und vom Herzog bis zum Edelmann insgesammt wahlberechtigt, so hätten doch auch hier bei dieser Wahl, wie bei der Conrads II., die summi principes den natürlich gegebenen Ausschuß aus allen bilden müssen, denen die Berathung von selbst zugefallen wäre. Statt dessen proponiren die versammelten Reichsfürsten erst aus sich heraus einen Ausschuß, dem sie die Vollmacht übergeben, die Vorwahl auszuüben. Was denn? wozu sie — die Mächtigeren an sich — schon eo ipso befugt sind, dazu bedürfen sie doch nicht mehr der Sanction der Schwächern! Folglich müssen die „versammelten Reichsfürsten" selbst die summi principes gewesen sein. — Weiter, der Wahlausschuß designirte 3 Throncandidaten, unter denen die engere Wahl stattfinden mußte als extremum examen summorum virorum (Wipo): folglich kann die Versammlung, die beredet ward Einen aus denselben zu wählen, eben nur die summi principes umfaßt haben. Endlich gehen eben diese Fürsten — im zweiten Theile der Wahlhandlung — de re integra zur Wahl des Königs über, und sie ja erheischt wieder Berathung. — Zweifellos ist es also, daß die Erzbischöfe, Bischöfe, Aebte, die Herzoge bis zu den Grafen hinab d. i. der Reichsfürstenstand im engern Sinne hier ausschließlich wahlberechtigt ist.

2) Die Versammlung aller wahlberechtigten Fürsten berieth gewiß anfangs unter einander über den zu wählenden König, wie es das Herkommen mit sich brachte: aber Einstimmigkeit und richtige Ordnung hat so nicht bewerkstelligt werden können. Um sich daher das ganze Wahlgeschäft zu erleichtern, schritt man zuerst zu einer neuen Wahlform[3]. Diese nun bestand darin, daß die Versammlung aus

[1] Narr. c. 3: Surgens vero Mogontinus archiepiscopus .... (sc. Fridericus) consilium suum et aspectum curie .. subtraxit. c. 4: in una sede considebant (sc. Liupoldus et Lotharius). c. 5: de sedibus suis; ad sedes suas consiliumque redire etc.

[2] Narr. c. 5: ... istis (sc. principibus)... de intus...., illis... de foris... currentibus. — Eine solch ungeheure Menge der Fürsten, falls sie sämmtlich an der Wahl thätigen Antheil hätten nehmen sollen, könnte wohl schwerlich der größte Saal fassen.

[3] Auf Adelberts Vorschlag nach Ordericus, was Jaffé S. 30 in den Text gezogen hat. Jedoch die Narr. weiß davon nichts, obwohl sie nachher den Erzbischof als den Leiter der ganzen Wahl auftreten läßt. Betonen muß ich daher hier, daß Ordericus' Autorität allein gar nichts beweißt: was anderes giebt er

ihrer Mitte — hier beginnt die Narratio — „10 Fürſten aus den einzelnen Provinzen Baiern, Schwaben, Franken, Sachſen, der Berathung dienlichere[1], proponirte, deren Wahl die übrigen Alle Zuſtimmung zu geben verſprachen. Dieſe (der Ausſchuß) daher 3 hervorragendere in der Verſammlung deſignirend, beredeten (die verſammelten Reichsfürſten), daß Einer von den dreien, der allen gefiele, zum Könige gewählt werde".

Hier nehmen wir obige Frage wieder auf, aus wie vielen Mitgliedern der Ausſchuß beſtand. — Suchen wir zunächſt die ungefähre Summe aller derjenigen wahlberechtigten Fürſten feſtzuſtellen, die die Mainzer Curie umfaßte. Es ſind von den geiſtlichen die Erzbiſchöfe, Biſchöfe und Reichsäbte: erſtere zuſammen ſind 24 Biſchöfe, die nach der Narr. c. 7 zugegen geweſen ſind. Die Anzahl der Reichsäbte iſt unbekannt, jedoch mag dieſelbe ſich aus dem Verhältniß zu den Biſchöfen mit einiger Wahrſcheinlichkeit beſtimmen laſſen. Ficker §. 255 hat nämlich für das 13. Jahrhundert nachgewieſen, daß „noch mehr als 60 geiſtliche Fürſten bleiben, welche an der Ausübung fürſtlicher Rechte ganz denſelben Antheil nahmen wie die weltlichen Fürſten". Und darunter zählt er 1 Patriarchen, 7 Erzbiſchöfe, 39 Biſchöfe auf, die übrig gebliebenen ſind die Aebte. Nehmen wir nun eine faſt ebenſo hohe Summe der geiſtlichen Fürſten (denn die Differenz iſt wohl nicht erheblich) auch ſchon im 12. Jahrhundert an, wo unſere Wahl fällt, ſo wäre folglich nur die Hälfte aller Biſchöfe insgeſammt auf der Mainzer Curie vertreten geweſen. Und ein gleiches Verhältniß auch für die Reichsäbte angenommen, folgt, daß auch ſie in der Hälfte ihrer Geſammtzahl hier erſchienen ſein mögen, d. h. circa 10. Alſo wird die Totalſumme der geiſtlichen Reichsfürſten in der Wahlcurie wohl kaum 34 überſtiegen haben[2].

Ueber die weltlichen Fürſten dagegen fehlt uns jeder Anhaltspunkt in der Narr. Sie giebt nur an, daß Fürſten überhaupt aus den einzelnen 4 Provinzen des Deutſchen Reichs vorhanden geweſen ſein müſſen, und zwar weltliche in größerer Anzahl als geiſtliche, wie vorher erwieſen worden iſt. — Ficker §. 58 hat nun in Bezug auf den ältern Reichsfürſtenſtand gefunden, daß, wenn man die einzelnen Reichslande auseinander hält, in Lothringen alle Grafen, aber keine

ben als eine phantaſtiſch-rhetoriſche Schilderung der Wahl Lothars? Allerdings mag in der neuen Wahlform ſchon Adelbert als der Urheber gedacht werden; aber gewiß iſt dieſelbe doch nicht ſo in ſeinem Kopfe entſprungen, wie ſie von Ordericus ohne alle Motivirung hingeſtellt wird. Sondern wie in allen Rechtsformen, ſo auch in dieſer werden wir das Bedürfniß und die Erkenntniß dazu als bei Allen vorhanden und Alle zugleich durch die natürlichen Verhältniſſe darauf hingedrängt anſehen müſſen.

[1] Darin alſo liegt das eigentliche Motiv für die Bildung des Ausſchuſſes ausgedrückt: weil die Verſammlung ſelbſt einſieht, zu keinem endgültigen Reſultat zu gelangen, ſo überläßt ſie lieber die Berathung vorher einem Ausſchuſſe von Männern, die gerade dazu taugen.

[2] Die Annahme ſcheint mir zu gering. G. W.

Edlen, in Baiern und Schwaben alle Grafen und Edlen, in Sachſen endlich nur die vom Reiche belehnten Grafen die Reichskanzlei zu den Fürſten rechnete. So ſchwankend und ungenau auch dieſe Angabe iſt, ſo mag ſie dennoch hier zu Grunde gelegt werden. Von den ſchwäbiſchen Fürſten aber läßt ſich ein annäherndes Reſultat — geſtützt auf Stälin Bd. II, §. 13—38 — für unſre Unterſuchung gewinnen. Derſelbe nämlich zählt uns dort die in Schwaben während der Hohenſtaufenzeit (1080—1262) anſäſſigen Fürſtengeſchlechter auf: außer den Staufern ſelbſt, den Welfen und Zähringern kennt er überhaupt noch 13 Grafengeſchlechter und einige freie Herren.

Wenden wir uns jetzt zu der Annahme ſelbſt, daß 40 Fürſten den Wahlausſchuß aus den berechtigten Wählern gebildet haben, ſo iſt offenbar eine um mehr als die bloße Hälfte größere Anzahl letzterer dazu erforderlich, um aus ihnen jene 40 Fürſten zu proponiren. Vertheilen wir aber obige Geſammtſumme von 34 geiſtlichen Fürſten auf die 4 Provinzen, ſo kommen im Ganzen auf jede nur etwa 8 Fürſten. Hierzu ſind noch zu rechnen die weltlichen Fürſten jeder Provinz, die, wenn ſie vielleicht um ein Drittel mehr zählten als die geiſtlichen Fürſten überhaupt, höchſtens 50 zuſammen geweſen ſein mögen. Bringen wir aber von den ſchwäbiſchen Fürſten (ſ. deren Ueberſicht oben nach Stälin) Herzog Friedrich ſelbſt, der von der Wahlverſammlung am erſten Tage fern blieb, mit ſeiner Begleitung in Abzug, ferner den Welfen Heinrich als Herzog von Baiern, (von dem Zähringer Herzog wiſſen wir nichts): ſo möchten doch wohl nicht viele mehr übrig geblieben ſein, um — mit eingerechnet die geiſtlichen Fürſten Schwabens — die Summe von 10 Fürſten überhaupt zu überſteigen, geſchweige denn daß aus ihnen 10 Fürſten proponirt werden könnten, wozu, wie geſagt, doch mindeſtens noch einmal ſo viele Fürſten gehörten. Wenn letzteres — für Schwaben nachgewieſen — rein unmöglich iſt, ſo fällt nun damit die Annahme überhaupt, daß der Wahlausſchuß aus je 10 Fürſten der einzelnen 4 Provinzen gebildet worden ſei. Es ſind alſo im Gegentheil nur 10 Ausſchußfürſten zuſammen [1].

3) Wie iſt der Wahlausſchuß von 10 Fürſten hervorgegangen? Offenbar nicht durch eine willkürliche Wahl — ſonſt hätte das die Narr. angedeutet — [2], ſondern gerade ſo wie ſchon früher aus den

[1] Die Rechnung ſcheint mir falſch. Wenn auch nur zwiſchen 30—40 geiſtliche Fürſten und c. 50 weltliche (incl. Grafen) anweſend waren, ſo hinderte nichts, einen Ausſchuß von 40 zu wählen. Einen Hauptgrund, der für die Bildung eines ſolchen ſprechen mochte, den wahrſcheinlich bei der Verſammlung ungleich vertretenen Stämmen eine gleiche Vertretung zu geben, würdigt der Verf. nachher, wie ich meine, nicht genügend. G. W.

[2] Freilich heißt es erdichtet bei Order. Vital. l. c.: Quadraginta igitur ex vobis sapientes et legitimi milites eligantur, et seorsum eant etc. — Dagegen Chron. Casin. deutet auf den Compromiß von 2 Fürſten: (lib. IV, c. 87): Visum demum omnibus est, ut electionem ipsam in arbitrio archiepiscopi Maguntini et Lotharii ducis Saxoniae ponerent, ut quem illi utilem Romano imperio esse astruerent, hunc procul

Freien ſich die principes hervorhoben und aus dieſen wieder die summi principes als Vorwähler, d. h. „durch den Compromiß der Geſammtheit der Wahlberechtigten auf diejenigen unter ihnen, deren Stimmen ohnedies die gewichtigſten waren“. Der Compromiß war hier aber für die Uebrigen bereits zur zwingenden Nothwendigkeit geworden, indem er nicht mehr ſtillſchweigend wie ſonſt, ſondern offen ſogar zugeſtanden werden mußte: das liegt eben in der ſtaatsrechtlichen Entwicklung der damaligen Verhältniſſe. Denn die Leitung der Wahlen, beſonders die Rangordnung bei der Kur, wie überhaupt bei allen feierlichen Gelegenheiten, hatte gewiſſen Fürſten einen Vorzug vor den übrigen gegeben, der allgemein anerkannt war. — Uebrigens waren ſolche Fürſten — abgeſehen von den Kirchen-Fürſten — zugleich die Häupter ihres Stammes, denen es darum vorzugsweiſe zufiel, in der Verſammlung der Fürſten die Sache und Wünſche deſſelben zu vertreten. Wenigſtens ſcheint die Antwort Friedrichs von Schwaben in der Wahlverſammlung, „ohne den Rath der Seinen nichts beſtimmen zu wollen“, für ſolches Verhältniß zu ſprechen, und ebenfalls der Umſtand, daß die bairiſchen Biſchöfe ſpäter zur Wahl Lothars ſelbſt keine Entſcheidung abgeben wollen ohne ihren Herzog Heinrich.

Wir werden folglich diejenigen 10 Fürſten im Wahlausſchuß zu ſuchen haben, deren Anſehn und Einfluß eben ſie zur Vorwahl geeigneter erſcheinen ließ als alle Andern [1]. Schade, daß der Anonymus ihre Namen nicht überliefert hat! So können wir uns nur in Vermuthungen ergehen, wer zu denſelben gehörte [2]. Offenbar an der Spitze ſtand der Mainzer Erzbiſchof Adelbert, der überhaupt die ganze Wahlhandlung hier leitete. Er war ja von Alters her der erſte an der Kur (ſ. vorher die angeführten Worte Wipos und Grund S. 81 mit den übrigen Quellenbelegen). Dann neben ihm der Kölner Erzbiſchof Friedrich; der von Trier aber fehlte bei dieſer Wahl (S. 72 N. 1). Dieſe drei Erzbiſchöfe erfreuten ſich anerkanntermaßen des Vorrechts vor den Uebrigen. Ob noch mehrere geiſtliche Fürſten zu ihnen gehörten, wie der Salzburger Erzbiſchof, bleibt dahingeſtellt. — Ferner von den weltlichen Fürſten haben wir voran im Ausſchuſſe zu ſuchen die einzelnen Stammesherzoge: von ihnen freilich fehlte der von Schwaben jetzt, aber die von Baiern und Sachſen waren zugegen. Außerdem, vermuthen wir, gehörten dazu die andern angeſehneren Reichsfürſten, wie beſonders der Pfalzgraf vom Rhein Gottfried, ferner der Markgraf von Oeſterreich u. ſ. w. [3]. Hergenommen aber

dubio eligerent universi. — Ott. Fris. chron. lib. VII, c. 17 weiß von dieſem Ausſchuſſe nichts, wohl aber von der Deſignation.

[1] Die Ausdrücke bei Order. Vital. ‘sapientes et legitimi milites’ und nachher ‘spectabiles sophistae’ ſind rhetoriſche Floskeln. Verſtänden wir darunter etwa die Aelteſten, weil Weiſeſten, ſo würde der Anonymus gewiß nicht senioros principes zu ſetzen vergeſſen haben. Nicht das Alter, ſondern der Rang der einzelnen Fürſten iſt hier entſcheidend.

[2] Nebenbei bemerkt, ſind es ebenfalls zehn hervorragende Reichsfürſten geweſen, die obiges Wahlprogramm erließen und ſich namentlich unterzeichneten.

[3] Die ganze Wahlform iſt offenbar verdreht worden, wenn wir leſen bei

waren die Einzelnen aus den vier Provinzen, denen sie ihrer Herkunft nach angehörten: was eben der Zusatz des Anonymus andeutet: ex singulis Bav. Suev. Franc. Saxon. provinciis. Sie fußten also insgesammt auf der recht eigentlichen Bedeutung des Reichs „als eines aus verschiedenen Stämmen erwachsenen Ganzen“ (vgl. Wipo vorher: singuli de singulis regnis).

4) Wir müssen nun den unsrer Ansicht entgegengestellten Bedenken begegnen. Ordericus als Quelle für 40 Kurfürsten ist bereits abgemacht. — Es bleiben also nur noch sachliche Erörterungen. Zunächst möchte scheinen, daß, wenn wir Herzog Lothar und Markgraf Leopold in den Ausschuß versetzen, die Designation der beiden vor der Wahlversammlung eine bloße Formalität, ja eigentlich unnütz gewesen wäre, da beide schon im Ausschusse selbst sogleich sich gegen ihre Candidatur hätten erklären können. Aber einmal ist hier nicht zu vergessen, daß es sich vor allem darum handelte, Herzog Friedrich öffentlich durch Aufstellung von Nebencandidaten zu verdrängen; dann mußte der Wahlausschuß auch auf die Stimmung Rücksicht nehmen und das Verlangen der übrigen Fürsten, vornehmlich der Sachsen, daß ihr eigner Stammesherzog König werde, weswegen sich dieser die Designation vorerst gefallen ließ. — Ferner wird von andrer Seite, um 40 Fürsten für den Ausschuß festzuhalten, immer der Einwand hervorgehoben, daß die Zehnzahl auf die 4 einzelnen Provinzen sich nicht gleichmäßig vertheilen lasse, Gleichheit aber angenommen werden müsse, wenn nicht ein Uebergewicht der einen vor der andern von vornherein stattfinden soll. Indeß letzteres spricht, näher erwogen, gerade umgekehrt zu unsern Gunsten. Denn betrachten wir einmal den Wahlausschuß von 40 Fürsten, so müßten hier, wenn jeder Provinz 10 Fürsten angehörten, die Schwaben (obwohl deren geistliche Fürsten mit Ausnahme des Baselers nicht bei Friedrich standen) und Franken sammt den Baiern (so lange letztere durch den Uebertritt ihres Herzogs noch nicht sich gegen Friedrich entschieden hatten) die unbedingte Majorität für den Staufer abgegeben haben, der die Sachsen allein nicht gewachsen gegenüber standen. Doch die Stimmen sind getheilt gewesen, da ja 3 Fürsten nach der Narr. designirt wurden. Es muß also, um nicht dem Verfolge der Wahlhandlung selbst zu widersprechen, bei der Zehnzahl der Kurfürsten bleiben. Eine andere Unrichtigkeit ist es, wenn man bei der Bildung des Ausschusses den Vorrang der einzelnen Reichsfürsten ganz unbeachtet läßt und nur

Rospatt S. 59: „Wer diese 40 Wahlfürsten gewesen, ist nicht gesagt: die Herzoge selbst und der Erzbischof von Mainz, der das ganze Geschäft leitete, scheinen nicht dazu gehört zu haben, wohl aber gegenwärtig gewesen zu sein, außer Friedrich, der bei seiner Schaar geblieben war, um der Wahl um so mehr den Schein einer völlig freien zu lassen“. Danach treten also gerade die einflußreichsten Fürsten zurück und schauen theilnahmlos zu, dagegen die geringeren werden als 'consilio utiliores' proponirt, d. h. sie üben selbst die Vorwahl aus, nach denen sich erstere zu richten versprechen. Zu solchen Conjecturen gelangt man, wenn man auf Ordericus fußt und 40 Fürsten im Wahlausschuß festhält!

die abgesonderte Stammeseintheilung derselben zu Grunde legen will. Denn der Anonymus sagt kein Wörtchen davon, daß die 4 Provinzen zusammengetreten seien, und jede besonders für sich aus ihrer Mitte auf 10 Fürsten compromittirt hätte, damit diese wieder abseits, je 10, die Vorwahl ausübten. Sondern die Gesammtheit (convenientes igitur omnes) aller Reichsfürsten in der Versammlung proponirten 10 Kurfürsten und zwar (indem der Anonymus den Ursprung letzterer näher bestimmt) in Rücksicht auf die einzelnen Landestheile, aus denen das ganze Reich zusammengesetzt ist, d. h. Baiern, Schwaben, Franken, Sachsen, die ursprünglich regna, Königreiche, gewesen waren — wie sie noch in den beiden Spiegeln bezeichnet sind. — Ueberhaupt schlossen sich ja, nicht bloß bei Königswahlen, die Versammlungen der Fürsten regelmäßig an die großen Stammgebiete an, denen sie angehörten.

Jenes vorgeschlagene Wahlverfahren würde allenfalls unserer heutigen Anschauungsweise entsprechen und ist derselben entsprungen. Denn wo kennt das Mittelalter ein solch streng durchgeführtes Zahlensystem (40 Fürsten — je 10 — je 1 designatus [s. folg. §.])? Es fehlt uns darüber jede Nachricht, ob jemals zuvor auf den Curien ein ähnliches Verfahren, wie man es hier hinstellt, eingehalten worden sei.

Offenbar ist die Sachlage folgende. Nach Mainz zur Wahlcurie waren die Fürsten der einzelnen Provinzen herangezogen, wie viele da wollten oder konnten [1]. Folglich war jede Provinz in sehr ungleicher Anzahl auf der Wahlversammlung vertreten, — ein Nachtheil für diejenigen Fürsten, die zurückgeblieben waren, weil ihre Stimmen nicht berücksichtigt wurden, dagegen ein Vortheil für diejenigen Fürsten, die zahlreicher erschienen waren, weil sie desto reger und stärker ihren Throncandidaten unterstützen konnten [2]. Und zumal von den sächsischen Fürsten wird letzteres gelten (sine numero der Narr. c. 1). Ist es aber anzunehmen, daß sich diese selbst ihres Vortheils zu Gunsten Anderer begeben würden, indem sie ebenfalls nur 10 Fürsten — um den Ausschuß von 40 festzuhalten —, gleichwie die Andern, proponirten? Gerade deswegen nicht die gleiche Anzahl für die Vorwahl! Denn nur dann war für die Sachsen die Möglichkeit vorhanden, gegenüber den Francigenae durchzudringen, wenn sie sich von Anbeginn stärker an Zahl und reger betheiligten als jene; aber das ging nicht an bei einer gleichmäßigen Vertheilung von 10 Fürsten auf jede Provinz.

Folglich erscheint uns die Zehnzahl des Wahlausschusses auch schon insofern vollkommen gerechtfertigt. — Uebrigens mache ich noch darauf aufmerksam, daß die Siebenzahl der spätern Kurfürsten ebenso

[1] In jenem Wahlausschreiben heißt es: ut curialiter . . . cum propria impensa . . . conveniatis.

[2] Es läßt sich gerade so gut annehmen, daß die Sachsen (und Baiern) als die entfernteren in geringerer Zahl gekommen waren als die Schwaben und Franken. G. W.

wenig eine gleichmäßige Vertheilung auf die einzelnen Stämme ist. Ihr liegt gar nicht die Stammeseintheilung zu Grunde, sondern wesentlich die festgesetzte Rangordnung der einzelnen Fürsten. Und diese selbst handeln hier also aus dem ihnen an und für sich als Fürsten oder als die Angesehensten des Volkes zustehenden Rechte.

III. Schließlich bleibt übrig, einen kurzen Blick auf die folgenden Wahlen zu werfen, wie wir vorher die Wahl Konrads II. zu unsrer heranzogen. Denn nur „durch fortgesetztes Prüfen der Rechtsformen" überzeugen wir uns von der Richtigkeit des einmal aufgestellten Satzes: dieser hieß, daß von allen wahlberechtigten Fürsten die angesehensten 10 einen Wahlausschuß gebildet haben. Kehrt derselbe nun wieder? Schon bei der Wahl Friedrichs I. (1152) ward die Vorwahl ausgeübt von den Ersten des Reichs ('primates' nach Ott. Fris. Gest. Frider. lib. II, c. 1), d. i. einem rechtlichen Ausschuß aus der Gesammtheit der übrigen Wähler [1]. Dann bei den zwistigen Wahlen Philipps des Staufers und Ottos IV. (1198) wird im Registrum sup. neg. Rom. Imp. (ed. Baluze tom. I. Epist. Innocentii III.) ausdrücklich von solchen Fürsten gesprochen, denen vorzugsweise das Wahlrecht des römischen Königs zukommt: z. B. ep. 29 (S. 700 ib.): plures ex his, ad quos principaliter spectat imperatoris electio). Und festgesetzt steht im Sachsenspiegel lib. III, art. 57 §. 2 (dessen Entstehungszeit, wie Ficker schlagend nachgewiesen, in den Zeitraum von 1224 bis 1232 resp. 1235 fällt) und in den Ann. Stad. ad 1240 SS. XVI, S. 367 (deren Notiz auf dem Sachsenspiegel beruht), daß 7 Fürsten diese sind, die den König wählen sollen mit Uebereinstimmung der übrigen Fürsten [2]. Endlich fällt auch letztere weg, und die

[1] Vgl. Zöpfl, R. G. S. 457. Er führt unter den Citaten N. 5 auch den großen österreichischen Freiheitsbrief vom Jahre 1156 als Beleg an, wo zuerst der Ausdruck electores principes auf die Zahl gewisser Fürsten beschränkt sich findet: daß derselbe jedoch unächt ist, hat schlagend erwiesen Wattenbach, Archiv für österr. Geschichtsquellen Bd. VIII, S. 77 ff. Aeltere Rechtshistorien fußen außerdem noch auf dem apokryphischen Bericht des Amandus, De primis actis Frider. I. (ed. Gewoldus, De septemviratu S. 77 f.), und schon für die Wahl Lothars III. auf Welbert (ebend.): so Vitriarius illustr. ed. Pfeffinger tom. I, lib. I, S. 120, auch Otenschlager, der Lothar schließlich von den Pfalzerzfürsten gewählt werden läßt. Daß aber jene beiden (Amandus und Welbertus) weder existirt haben noch ihre Berichte echt sind, hat Wattenbach gezeigt, Iter. Austr. im Arch. für österr. Geschichtsquellen Bd. XIV, S. 6. — Im Uebrigen verweise ich auf Phillips Bd. XXVI, S. 62 f., wo Gisleberti chron. Hanon. (SS. XXI, S. 516) ausgelassen ist. Letzteren Wahlbericht hat freilich Prutz, Kaiser Friedrich I. Bd. I, Beilage, vollständig wiedergegeben, jedoch auf eine kritische Prüfung der Einzelheiten verzichtet. Derselbe ist nämlich sehr bemerkenswerth wegen des Compromisses auf 4 Kurfürsten bei der Wahl Friedrichs I. und erinnert uns insofern an den Wahlbericht des Ordericus Vitalis hier.

[2] Und zwar wird das Vorrecht dieser 7 Kurfürsten vom Sachsenspiegel auf ihre Bekleidung der Reichserzämter zurückgeführt; s. darüber Ficker, Ueber die Entstehungszeit des Sachsenspiegels S. 221 ff., und besonders Waitz, Gött. gel. Anz. 1859, Stück 66. 67, S. 660 ff. — Ficker a. a. O. unterscheidet, wie

Bulle Urbans IV. (1263) (bei Olenſchlager, Urk. XVII, S. 49) kennt nur noch 7 Kurfürſten: principes vocem hujusmodi in electione habentes qui sunt septem numero.

Wie hätten ſich nun dieſe Fürſten das Recht, den König zu wählen, ausſchließlich zueignen können, wenn ſie nicht ſeit alter Zeit vorzugsweiſe dabei betheiligt geweſen wären. Und Innocenz III. ſelbſt ſtützt ſich ſchon für ſeine Behauptung auf die antiqua consuetudo, wie in ep. 62 (S. 715): unde illis principibus jus et potestatem eligendi regem, in imperatorem postmodum promovendum, recognoscimus, ad quos de jure ac antiqua consuetudine noscitur pertinere. Greifen wir aber weiter zurück, ſo müſſen wir eben auf den bei Lothars Wahl proponirten Ausſchuß von 10 Fürſten ſtoßen, denen die Vorwahl förmlich übertragen wird. Es iſt alſo die urſprüngliche Grundlage, aus der — denn ſo iſt's ja die natürliche und darum nothwendige Folge der Entwicklung der Rechtsformen — zuerſt ein ohne weiteres von letztern beanſpruchtes Recht (bei Friedrichs I. Wahl), dann eine allgemein anerkannte Prärogative geworden iſt, die endlich zur Ausſchließlichkeit eben derſelben hinüberführte. Und die Reduction der Ausſchußmitglieder auf 7 Fürſten darf uns dabei nicht Wunder nehmen: es ſchwankte gewiß ſo lange zwiſchen 10 und 7, bis der Kreis derer, die in Betracht kommen, beſtimmter abgegrenzt ward [1].

Hier würde ſich nun die Kurfürſtenfrage anknüpfen, d. i. über die dem Kurcollegium angehörigen Perſonen, wer ſie ſind und woher ſie es geworden. Dieſe Frage aber darf ich übergehen, da ſie unſrer Wahl zu fern liegt. Dagegen wird es nöthig ſein, noch einen Blick auf das gemeinſame Wahlrecht der übrigen Fürſten zu werfen. Dieſes nämlich blieb neben der Prärogative der 7 bis in das Interregnum hinein beſtehen (ſ. die Wahl Richards von England bei Böhmer, Reg. imp. Rom. S. 37 ed. 1847, zu 1257); aber es iſt eine allmähliche Ausſcheidung unter jenen Fürſten vor ſich gegangen, wiederum Hand in Hand mit der Ausbildung des neuern Reichsfürſtenſtandes [2].

Es waren, wie wir erwieſen haben, bei der Wahl Lothars

hier, ebenfalls 3 Hauptentwicklungsſtufen in Bezug auf das Vorrecht einzelner Wähler 1) bis 1198, 2) ſeit 1198, 3) mindeſtens ſeit 1256.

[1] Phillips Bd. XXVI, S. 68 vermuthet, daß ſchon bei der Wahl Friedrichs I. obige primates die 7 Kurfürſten geweſen ſeien, die unter einander vor den übrigen ſich über den Nachfolger Konrads III. beriethen. Aber da Phillips ſelbſt die 40 Kurfürſten noch bei der Wahl Lothars feſtgehalten hat, ſo ſcheint mir das ein ungeheurer, unvorbereiteter Sprung zu ſein, den die Rechtsformen des Mittelalters, die ſich in der Gewohnheit allmählich heranbilden, nicht machen.

[2] S. dazu Ficker, Reichsfürſtenſtand Abſchn. VIII. Seit Ende des 12. Jahrhunderts iſt ein anders abgegränzter Reichsfürſtenſtand wahrzunehmen (§. 63), dem jetzt die einfachen Grafen im allgemeinen nicht mehr angehören (§. 72), die zu den nobiles gezählt werden (§. 101). Im Gegenſatz zu principes im engern Sinne, um die übrigen nicht zu denſelben gehörigen Großen zu bezeichnen, gebraucht die Reichskanzlei die Ausdrücke proceres, barones, magnates (§. 96–98).

ſämmtliche wahlberechtigte Fürſten die Biſchöfe und Reichsäbte, die Herzoge bis zu den Grafen hinab: letztere verſchwinden nun. — Ueber die Wahl Ottos IV. (1198) berichten nämlich die deutſchen Fürſten an den Papſt ſelbſt folgendermaßen (M. G. LL. II, S. 204): Principes et barones Alamanniae clerici et laici .... Ottonem ... ad Romani regni fastigium juste ac rationabiliter elegimus et, sicut debuimus, ipsius electioni consensimus. Und folgende Unterſchriften finden ſich: Ego Adolfus Coloniensis archiepiscopus elegi et subscripsi. Ego Gerardus Indensis abbas elegi et subscr. Ego Heribertus Werdensis abbas elegi et subscr. Ego Henricus dux Lotharingiae... elegi et subscr. Ego Henricus comes de Kuke consensi et subscr. Ego Berhardus Paderburnensis episcopus elegi et subscr. Ego Thiotmarus Mindensis ep. elegi et consecrationi cooperatus fui. Ego Widikindus Corbeiensis abbas elegi et subscripsi. Daraus ergiebt ſich, daß zwiſchen electio in engerer Bedeutung und consensus (Kur) ſcharf unterſchieden werden muß, und zwar ſo, daß an jener nur die principes, d. h. die Fürſten im engern Sinne, ſich betheiligten, an dieſer die barones, d. h. der übrige Adel, wozu der Graf von Kuke gehörte. Die Grafen ſind alſo nicht mehr wahlberechtigt, wohl aber bleiben ſie, wie ja die übrigen nobiles ſchon längſt, kurberechtigt. Wenn wir freilich ſolchen Unterſchied nicht überall in unſern Quellen feſtgehalten ſehen, ſo liegt das zumeiſt daran, daß 'eligere' überhaupt das ganze Wahlverfahren in ſich begreift: denn alle wählen, d. h. — aber auseinander gehalten — die Reichsfürſten allein berathen unter einander über den zu wählenden König und ſtellen ihn auf (die Vorwahl), die Grafen und Edlen ſtimmen dem Gewählten nur zu[1]. — Die weitere Entwicklung iſt nun, wie ſchon vorher bemerkt, die, daß unter jenen wahlberechtigten Fürſten wieder die durch die beſondere Prärogative Ausgezeichneten die Uebrigen eigenmächtig von der Wahl ſelbſt zurückdrängten, bis ſie dieſe ſeit dem Ende des Interregni ausſchließlich in ihrer Hand behielten.

Faſſen wir ſo den ganzen Entwickelungslauf der Wahlrechtsformen — worin wir eben unſere Anſicht begründet finden, daß durch die Wahl Lothars der Grundſtein zur ſpätern Feſtſtellung der 7 Kurfürſten gelegt ſei — hier zuſammen, ſo ergiebt ſich, wie folgt: Die urſprünglich gemeinſame Wahlberechtigung aller Fürſten in weiteſter Bedeutung wird allmählich geſchmälert, ſo daß 1) unter ihnen die nobiles und liberi ausſcheiden und bloß den adsensus behalten; 2) unter den übrig gebliebenen Fürſten die 10 (resp. 7) hervorragendſten Fürſten die Prärogative ausüben; 3) dann unter eben denſelben noch die comites ſich ausſcheiden und bloß den adsensus behalten; 4) endlich die noch übrig gebliebenen Fürſten (das ſind Erzbiſchöfe, Biſchöfe, Reichsäbte, Herzoge, Markgrafen, Pfalzgrafen, Landgrafen) ihr

[1] Vgl. Ficker, De conatu Henrici VI. etc. S. 66—69.

Wahlrecht einbüßen, und nur jene 7 Vorwähler als ausschließlich Wahlberechtigte übrig bleiben.

§. 5. Die Vorwahl: drei Thronkandidaten.

Wir wenden uns eingehender zur Wahl Lothars selbst zurück.

1) Die Aufgabe des Zehnfürstenausschusses: dieser hatte die Vorwahl auszuüben. Dieselbe aber bestand nicht darin, wie Jaffé S. 30 behauptet [1], daß der Ausschuß selbst sogleich den König erwählen sollte, sondern er hatte nur die Thronkandidaten zu designiren: dazu war ihm die Vollmacht der übrigen Fürsten gegeben worden. Die Worte der Narr. selbst lassen darüber keinen Zweifel zu, es heißt: hi itaque tres ... in concione designantes. Wie konnte aber der vorige Satz mit diesem folgenden durch itaque verknüpft werden, wenn nicht unter vorangehender 'electio' so viel wie 'designatio' hier zu verstehen sei! Und analoge Beispiele bietet uns sowohl die Wahl Konrads II. in Wipos Bericht, wo ebenfalls zuerst pauci electi sunt, dann gesagt ist: et de paucis admodum duo sequestrati sunt, wie die andere Rudolfs von Schwaben, worüber Bruno de bell. Saxon. c. 91 (M. G. SS. V, S. 365) berichtet: Ex multis, quos probitate dignos in electione proposuerunt, tandem Rodulfum, ducem Suevorum, regem sibi Saxones et Suevi concorditer elegerunt.

Folgende Erwägung bestätigt ferner unsere Ansicht. Hätte der Fürstenausschuß wirklich die Competenz gehabt, ohne weiteres den König aufzustellen, so hätte er ja geradezu die Gesammtheit der Wähler vertreten. Er hätte darum so lange zusammenbleiben, oder nach unverrichteter Sache immer wieder zusammentreten müssen, bis er einstimmig oder mit Stimmenmehrheit sich für Einen entschieden hätte. Aber statt dessen designirte er 3 Fürsten und überließ das Weitere der Wahlversammlung selbst. Es kann also mit der Proponirung des Wahlausschusses doch nicht das Wahlrecht der übrigen Proponenten aufgehoben worden sein; auch werden sich wohl letztere selbst nicht eigenwillig dessen berauben, um nur noch die bloße Zustimmung, wie schon die Edlen, für sich zurückzubehalten! Nur so viel räumten die Proponenten dem Ausschusse ein, daß dieser unter allen Thronkandidaten diejenigen rechtlich zu bezeichnen hatte, auf welche die engere Wahl der Uebrigen sich beschränken sollte. Er designirte darauf 3 Fürsten zum Reiche, aus denen die Wahlversammlung sich für Einen entscheiden sollte. So übte also der Ausschuß die Vorwahl aus.

Endlich muß ich der andern weit verbreiteten Ansicht (bei Luden X, S. 13. — Gervais II, S. 18. — Phillips Bd. XXVI, S. 48.

[1] Gestützt auf das werthlose Zeugniß des Ordericus, das er auch N. 21 ebend. citirt hat. Doch Ordericus selbst scheint in seinem Wortreifer übersehen zu haben, daß er vorher noch von augenblicklicher Königswahl als der Aufgabe der Vierzig gesprochen: denn anstatt nachher fortzufahren mit at oder contra (nämlich daß dieselben sich über eine Person nicht hatten einigen können) erzählt er bloß: denique ... dixerunt etc. (sc. 3 Fürsten).

— Jaffé und Leo) entgegentreten, daß je 10 Fürſten der einzelnen Stämme zu einem engern Ausſchuß zuſammengetreten und jeder einen Fürſten ihres Stammes deſignirt hätten. Das iſt freilich nur eine conſequente Folge jener Annahme von 40 Kurfürſten, wozu jeder Stamm 10 geliefert hatte. Aber von einer beſondern Berathung je 10 zuſammengehöriger Fürſten und einer Deſignation je eines Fürſten iſt in der Narr. keine Spur vorhanden und auch ſonſt nirgends. Es läßt ſich überhaupt nicht bei Königswahlen nachweiſen, daß die Stämme für ſich beſonders vorher wählten, ehe ſie zur gemeinſamen Wahl übergingen.

Hier bildeten offenbar die 10 Fürſten des Ausſchuſſes (denn dieſe Zahl iſt als richtige feſtgeſetzt worden) eine geſchloſſene Corporation, und ſie konnten ſich nicht zerſplittern, ohne ihren Zweck zu verfehlen. Die Worte ſelbſt 'tres... in concione designantes' bezeugen, daß die 10 Fürſten zuſammen, und nicht in einzelne Abtheilungen getrennt, die Deſignation vornahmen. — Uebrigens faßt jene Annahme eben nur die eine Seite, die techniſche, des Wahlverfahrens auf, während ſie die andere, die politiſche, ganz unberückſichtigt läßt: letztere aber übte unbedingt den größten Druck auf die Deſignation aus. Denn wie die Parteiungen hier lagen, konnte man eigentlich nur ſchwanken zwiſchen Lothar und Friedrich, und dieſer politiſchen Nothwendigkeit gegenüber erſcheint eine ſtammesweiſe Deſignation von 4 Fürſten geradezu zwecklos. Es ſind aber auch gar nicht 4, ſondern nur 3 Fürſten deſignirt worden.

2) Die Frage nämlich, ob 3 oder 4 Fürſten vom Wahlausſchuß deſignirt worden ſind, iſt bisher von Allen für 4 entſchieden worden. Und zwar ſtützen ſie ſich auf das Zeugniß des Otto Fris. chron. lib. VII, c. 17[1]: ibique (sc. Moguntiae) habito de successore consilio, quattuor regni optimates Lotharius dux Saxonum, Fridericus dux Suevorum, Leopoldus marchio orientalis, Carolus comes Flandriae ad regnum designantur. — Dann ziehen ſie heran, weil es auf den vierten Throneandidaten Carl von Flandern gerade ankommt[2], die durchaus glaubwürdige Nachricht der Passio Karoli auctore Galberto (M. G. SS. XII, S. 563), die vollſtändig ſo lautet: Circumspectis terrarum et regnorum

[1] Deſſen Worte die Ann. Admunt. ad h. a. (SS. IX, S. 578) und der große Compilator Albericus von Trois Fontaines in ſeinem Chron. ad h. a. (bei Leibniz, Access. hist. tom. II, S. 250) wiederholt haben.

[2] Ueber ſeine Herkunft am vollſtändigſten in Walteri vit. Karoli com. Flandr. (M. G. SS. XII) c. 1, S. 539, die von einer Deſignation Karls nichts weiß. — Er war der Sohn des Dänenkönigs Knud IV. und Adelas, der Tochter Roberts des Frieſen. Nach ſeines Vetters Tode, Balduin VII. Grafen von Flandern, erhielt (1119) Karl der Gute dieſe Grafſchaft durch den letzten Willen des gedachten Balduin und durch Wahl des Volks und des Adels (vgl. Gieſebrecht III, S. 947). Er war Vaſall der Krone Frankreich wegen ſeiner Hauptlandſchaft Weſt-Flandern, doch zugleich Lehnsmann des deutſchen Reichs in Nieder-Lothringen wegen der Reichsburg Gent, des Aalſter Landes und der 4 Ambachten (ſ. Leo II, S. 515).

principibus, considerate inierunt consilium, quatenus illi sapientiores et potentiores in regno legatos idoneos, scilicet cancellarium archiepiscopi Coloniensis civitatis et cum eo comitem Godefridum [1], sollempniter transmitterent ad consulem Flandriorum Karolum Pium . . . ., expostulantes et obseerantes potentiam et pietatem ipsius, ut imperii honores et dignitates regias cum suis facultatibus pro sola caritate assumeret . . . . . Cumque legationem et expostulationem audisset, Karolus comes consilium cum nobilibus et paribus suae terrae subiit, quid super hoc ageret..... Remansit itaque in comitatu suo Karolus comes pro expostulatione suorum dilectorum.

Unser Anonymus dagegen, auf dessen Treue wir uns verlassen, nennt namentlich nur 3 Thronandidaten (die ersten drei bei Ott. Fris.), und zwar sind seine Worte selbst so bestimmt, daß an einen vierten gar nicht zu denken ist: tres.... unum ex tribus.... Absente Friderico reliqui duo.... Auch Ordericus stimmt mit ihm in Bezug auf die Dreizahl überein: freilich ist sein Zeugniß an sich werthlos, da er außer Herzog Friedrich von Schwaben und Herzog Lothar von Sachsen einen gar nicht vorhandenen Herzog Heinrich von Lothringen [2] nennt. Abgesehen davon, frägt sich nun, wie wir jene beiden widersprechenden Notizen des Anonymus und Ottos von Freising zusammenreimen.

Jaffé (S. 30 N. 23) freilich nimmt einen naheliegenden Ausweg an, wobei man sich bis jetzt beruhigt hat. Er sagt: „vielleicht erschien dem Anonymus Graf Karl von Flandern nicht erwähnenswerth, weil er abwesend war, und ohnedies auf ihn bei dem Wahlverfolg ferner keine Rücksicht genommen wurde". Aber auf den Leser macht die Narr., indem der Verfasser als Augenzeuge ja vorsätzlich berichtet, quid dignum memoria gestum fuerit (s. Einleitung), gewiß nicht den Eindruck, als ob er irgend etwas, was den äußern Wahlvorgang betrifft, für nicht erwähnenswerth gehalten habe: berichtet er doch die Lagerung der Stämme und die Fürstenzusammenkunft bei Seite — also solches was gar nicht so sehr in's Gewicht fällt, wie gerade die Designation von 4 Fürsten. Und wenn einmal noch ein vierter Candidat trotz seiner Abwesenheit in Mainz designirt worden war, so mußte doch unbedingt auch auf ihn bei der engern Wahl Rücksicht genommen werden, da er wie jeder Andere der 4 Fürsten die Krone erhalten konnte. Oder wußte man von vornherein schon, wie wenig Chancen der flandrische Graf für sich habe, und ließ ihn fallen, nachdem man zuvor kaum ihn ausgesprochen hatte?

[1] Quem fuisse comitem Namurcensem, fratrem S. Alberti episcopi Leodiensis, conjiciunt editores in Act. SS., M. G. l. c.

[2] Letzterer ist wahrscheinlich auf Heinrich Herzog von Baiern zu deuten, weil er bei Ordericus zum Schwiegervater Lothars — freilich ungenau, da Heinrichs Sohn die Tochter des letzteren heirathete — anticipando gemacht worden ist (s. auch folgenden §.).

Dem Berichterstatter wenigstens konnte er nicht gleichgültig sein. Daher scheint uns der Ausweg, den Jaffé vorschlägt, durchaus nicht zuzutreffen.

Auf einen andern richtigern führt uns aber der Sachverhalt selber, wenn wir ihn nur eingehender prüfen. So viel nämlich steht sicher fest, daß durch Gesandte des Erzbischofs von Köln die Krone dem Grafen Karl angeboten worden ist: aber wo die Zeit dazu hernehmen, nachdem einmal die Mainzer Curie begonnen war? Offenbar müssen doch die Unterhandlungen der Gesandten schon vor dem angesetzten Wahltage, d. h. innerhalb der seit des Kaisers Tode verflossenen 3 Monate stattgefunden haben, und dahin ist der Zeit nach die Throncandidatur des flandrischen Grafen zu verlegen. Der Anonymus sagt aber ausdrücklich am Eingange seiner Erzählung, er habe niedergeschrieben das Erwähnenswerthe in curia nuper Mogontiae celebrata: also nicht das, was vorher vorgefallen, d. i. das Angebot der Krone an Karl. Und nebenbei bemerkt, dahin gehört auch die Uebergabe der Insignien, worüber der Anonymus consequentermaßen schweigt, die übrigen Quellen dagegen berichten.

Otto von Freising nun hat sich selbst einen solch begrenzten Termin nicht gesetzt, weil er überhaupt ein Stück zusammenhängender Zeitgeschichte uns giebt. So hat er irgend woher (vielleicht von seinem eignen, dem Kölner und übrigen Bischöfen hier nahestehenden Vater Leopold) erfahren, daß von der Kirche auch der flandrische Graf zur Thronfolge gelegentlich herangezogen worden, aber übersehen, daß dasselbe schon aus früherer Zeit herrührte und mit der Mainzer Curie eigentlich nichts mehr zu schaffen hatte. Indem ihn daher bei seiner Schilderung der betreffenden Wahl kein besonderes Interesse zwang, das Spätere und Frühere genau auseinander zu halten, kam es, daß er den Grafen Karl neben den andern 3 designati principes zugleich nannte und zwar in einer Reihe mit ihnen. Der Widerspruch also, den wir zwischen Otto und unserm Anonymus finden, ist nur ein scheinbarer, und jenen zeihen wir hier einer bloßen Ungenauigkeit. Es bleiben nach letzterem nur die drei folgenden Designirten, Herzog Friedrich von Schwaben, Markgraf Leopold von Oesterreich und Herzog Lothar von Sachsen.

3) Jedoch nach den vorhandenen Parteiungen konnte, wie schon bemerkt, eigentlich die Vorwahl nur schwanken zwischen Friedrich dem Stauser und Lothar dem Sachsen: warum griff man bei der Designation nach dem dritten Fürsten? Die Frage hiernach drängt sich unwillkürlich auf, und doch stehen uns darüber nur Vermuthungen zu Gebote, da die Quellen selbst schweigen. Den Hauptzweck offenbar, worauf Alles ankam, werden wir darin erblicken müssen, den Stauser vom Throne abzuhalten: dafür zeigt sich ja die kirchliche Partei unter Adelbert äußerst rührig. Folglich werden wir die Designation des Markgrafen Leopold als das Werk der letzteren anzusehen haben, zumal da die Ann. Stad. hervorheben: callide nominaverunt cum episcopo (Alberto) aliquos de sua societate etc.

Sollten nun durch Aufstellung dieses Nebencandidaten die Stimmen Aller zersplittert und die Wahl selbst in die Länge gezogen werden? Daß aber gerade der Oesterreicher hervorgesucht und dem Staufer gegenübergestellt ward, mag darin besonders seinen Grund haben, daß ersterer ebenfalls auf seine Verwandtschaft mit dem salischen Kaiserhause sich stützen durfte[1], obgleich des letzteren consanguinitas zweifellos ein näheres und volleres Anrecht zum Throne begründete. Dagegen zu Heinrich von Baiern — den manche Autoren hier in Vorschlag bringen, weil er der mächtigste Reichsfürst außer Friedrich und Lothar war — konnte man als dritten designatus wohl nicht greifen, weil er noch nicht von der Kirche gewonnen war, um als Mitbewerber der Krone gegen seinen Schwiegersohn aufzutreten[2].

§. 6. Friedrichs Fall und Lothars Erhebung.

1) Der Wahlausschuß hatte 3 Fürsten designirt, damit unter diesen die allgemeine Fürstenversammlung darauf die engere Wahl vornehmen sollte. Er hatte folglich seiner Aufgabe Genüge gethan und trat ab: von ihm findet sich weiter keine Spur in der Narratio. Er ist auch nachher nicht noch einmal zusammengetreten, nachdem seine Designation erfolglos geblieben war. Darum scheinen Ann. Saxo, Anselmus u. A. keine Veranlassung gehabt zu haben, in ihren Wahlberichten auf den Ausschuß und die Designation einzugehen. — Alles Folgende geht nun vor sich in der allgemeinen Fürstenversammlung, in welche sich der Fürstenausschuß selbst wohl wieder wird aufgelöst haben; vielleicht aber mag er auch dort eine abgesonderte Stellung eingenommen haben.

Die Narr. (oben S. 79 unterbrochen) fährt fort: Absente autem duce Friderico reliqui duo, qui aderant, oblatum sibi regii nomen imperii, profusis lacrimis genibusque terre defixis, humiliter renuebant. Und in den folgenden Worten wird diese Abdankungsform hoch gepriesen gegenüber dem verdammungswürdigen Ehrgeiz Friedrichs, aber dennoch vergessen, uns dafür die Beweggründe der beiden Fürsten anzugeben. — Verfolgen wir jedoch, ehe wir auf die übrigen Quellen zweiter Reihe übergehen, den Verlauf der Wahlhandlung, wie ihn die Narr. selbst wiedergiebt, weiter — allerdings nur in Kürze hier (vgl. Jaffés ausführliche Darstellung S. 32 ff.).

Am folgenden Tage (26. August)[3] hat sich Herzog Friedrich in die Fürstenversammlung begeben, wie es heißt, (c. 3): et in regem eligi paratus astabat. Da erhebt sich der Mainzer Erzbischof und

[1] Leopold hatte Agnes, die Schwester Heinrichs V., geheirathet, die in erster Ehe die Mutter unsers Friedrich des Staufers war; s. Contin. Claustroneob. I., M. G. SS. IX, S. 160.

[2] Luden X, S. 13 und Gervais II, S. 18 sehen von dem politischen Motiv ganz ab und behaupten, das gebrechliche Alter des Welfen habe ihn von der Designation ausgeschlossen.

[3] Porro ... c. 3 zu Anfang entspricht dem 'primo' c. 2. — Weiter unten c. 3 heißt es: sicut et pridie, woher obiges Datum.

frägt absichtlich die 3 Thronandidaten, ob Jeder von ihnen demjenigen sich unterwerfen wolle, den die Fürsten gemeinsam aus ihnen erwählen würden? Lothar und Leopold bejahen es, jedoch Friedrich selbst entscheidet sich lieber nicht und verläßt die Versammlung. Videntes ergo, wie es zum Schluß heißt c 4, principes tantam ducis ambitionem tamque violentam quasi debite sibi potestatis exactionem, quam ante sublimationem adeo efferri dominarique videbant, ne quando sibi preficeretur, unanimiter refellebant.

Bis hichin; hören wir jetzt nach einander, was die übrigen Quellen dazu beitragen. Ott. Fris. chron. l. c., wo er vorher von den 4 designati gesprochen hat, läßt diese darauf in Stich und giebt keine Rechenschaft von ihrem Schicksal, — vielleicht um nicht die Machinationen der Kirche, wobei sein Vater ja betheiligt, zu verrathen. — Eine sehr schwache Reminiscenz jener Candidatur scheint zu Grunde zu liegen dem Chron. Casin. lib. IV, c. 87 (unterbrochen oben S. 87 N. 2): Archiepiscopus autem ... supradictum Lotharium ... utilem atque idoneum judicavit, sicque hujus calliditate Romanum imperium a Teutonicis ad Saxones translatum est. Ebenso unbrauchbar ist auch der Bericht des Ordericus Vitalis l. c. Er läßt nämlich die 40 Wähler, nachdem sie die Namen der 3 designati genannt haben, zu den versammelten Baronen folgendes sprechen: De his tribus, quemcumque volueritis, in nomine Domini sumite... Da aber wendet sich plötzlich der Mainzer Erzbischof an die 3 Fürsten mit folgenden Worten: Vos gloriosi principes qui nominati estis (scil. Fridericus, Henricus, Lotharius), alacriter ite et de vobis tribus unum eligite. Illi autem, quemcumque eligeritis, subiciemur in nomine Dei omnipotentis; porro si quis vestrum a communi diserepaverit edicto, decolletur continuo ... etc. So wenig ist Ordericus mit den deutschen Rechtsverhältnissen überhaupt vertraut, daß er sogar von „köpfen" der Widerspenstigen spricht! Und weiter: Igitur praetitulati duces seorsum abierunt, et circumstante legionum corona in medio constituerunt ..... Tandem Henricus.... generum suum elegit Lotharium. Porro tertius contradicere formidavit, veritus sententiam quam archipraesul sanxerat. Henricus vero diligenter intentus omnibus dixit: Lotharium ducem Saxonum eligimus in regem.... Ab omnibus auditum est et a pluribus libenter concessum est. Es ist also ersichtlich, daß die 3 designati selbst unter sich den König wählten, den die Uebrigen gut hießen. Bedarf das aber hier noch einer ausdrücklichen Widerlegung? (vgl. die andere Stelle bei Ordericus, angeführt vorher S. 70). Nur ein Körnchen historischer Wahrheit mag darin hervorschimmern, daß Ordericus gerade durch die Stimme Heinrichs (gemeint ist der Welfe, Herzog von Baiern, s. vorher S. 96 N. 2) den Sachsen Lothar erwählt werden läßt: denn nach der Narr. hat allerdings erst der Uebertritt des Welfen die Wahl Lothars ent-

ſchieden. — Es bleibt endlich der Bericht der Ann. Stad. übrig, der da lautet l. c.: Et quia ad hoc opus erat, sagaciter eum (scil. Fridericum) a promotione summovere, utpote acceptum omnibus, quia liberalissimum mansuetum grandevum et regii sanguinis, callide nominaverunt cum episcopo (sc. Alberto) aliquos de sua societate, qui ex condicto onus imperii suis viribus impar certatim abnuerent, asserentes quod debilitata regni jura strenuum efflagitarent administratorem. Fridericus ergo sub forma aliorum humiliter onus recusavit. Unde statim arrepta occasione, Lotharium elegerunt ultro se offerentem.

Dieſe Worte erſt ſind es, die zur Narr. gehalten auch über die geheimen Machinationen uns aufzuklären ſcheinen. Als Lothar und Leopold in der Fürſtenverſammlung die Krone zurückgewieſen hatten, blieb nur noch Friedrich übrig von den 3 designati, auf welche ſich die Wahl beſchränken mußte. Es hätten folglich die Stimmen Aller auf den Staufer fallen müſſen: was freilich nicht ſogleich geſchah, da derſelbe ja fern war. Aber als er ſelbſt darauf in der Verſammlung erſchienen war, bedurfte es wohl keiner weitern Berathung über die zu ſuchende Perſon, ſondern man konnte ſogleich zur Kur für ihn ſchreiten. Und ſolche Schlußfolgerung hat auch Friedrich für ſich ſelbſt mit Recht gezogen, wie die Narr. andeutet: sperans sibi consequenter reservatum et quasi indubitanter conferendum, quod a duobus vidit humiliter refutatum (scil. nomen imperii) . . . Aber ſo wäre ja der Hauptzweck der kirchlichen Partei vereitelt worden, den Staufer vom Throne abzuhalten! Adelbert ſtellt daher an die 3 deſignirten Fürſten hinter einander obige Frage[1], um, indem ſich die Abdankung Lothars und Leopolds wiederholt, dadurch Friedrich ein nachahmungswürdiges Beiſpiel zu geben und auch ihn zu eben derſelben gleichſam moraliſch zu nöthigen. Denn welch andere Abſicht ſollte der von ihm herbeigeführten Wiederholung der Abdankungsſcene zu Grunde liegen, wenn nicht dieſe? Geſchah nämlich die Abdankung Friedrichs — was die Ann. Stad. freilich fälſchlich behaupten —, ſo war Friedrich aus dem Wege geräumt, und Adelbert hatte freies Spiel. Alſo das iſt eigentlich die nächſte Abſicht des letzteren geweſen, die, wenn realiſirt, ſogleich die Hand zur endlichen Ausführung reichte, Lothar zu erheben. Es lautet die an Friedrich gerichtete Frage (utrum ipse quoque, sicut et ceteri, ad totius ecclesie regnique honorem et libere electionis commendationem perpetuam, idem quod ceteri fecerant, facere vellet?) wohlweislich ſo, daß, wie auch ſeine Antwort falle, ſie immer ſeinen Sturz herbeiziehen mußte. Denn es handelt

[1] Phillips (Bd. XXVI, S. 49) bemerkt, „die Frage erinnere deutlich an die Anfrage, welche 1024 Konrad der Salier an ſeinen jüngern Vetter geſtellt hatte". Es iſt aber doch wohl ein charakteriſtiſcher Unterſchied zwiſchen beiden: jene bei der Wahl 1024 geſchehene iſt rein perſönlich, dieſe hier eine offizielle und hat in der That eine ganz andere Bedeutung.

ſich zugleich weſentlich in derſelben um das vom Staufer beanſpruchte Erbrecht zum Reiche. Alle Fürſten dagegen betonten gerade ihr freies Wahlrecht und mußten den haſſen, der daſſelbe nicht anerkannte. Wollte nun Friedrich ſeine Deſignation nicht opfern, ſo verſtieß er doch zugleich gegen das freie Wahlrecht der Fürſten; und Adelbert hatte immerhin — nur noch vollkommener — ſeinen Zweck erreicht. Letzteres geſchieht; denn Friedrichs Antwort (sine consilio suorum in castris relictorum se respondere nec velle nec posse asseruit) klingt wie Trotz, und Alle in Folge deſſen verdammen ihn.

Dürfen wir alſo daran zweifeln, daß die Abdankungsſcene Lothars und Leopolds — wie die Ann. Stad. recht behaupten — ein abgekartetes Intriguenſpiel geweſen, urſprünglich darauf berechnet, daß ebenſo wie die Andern auch Friedrich von ſeiner Deſignation zurücktrete? Letzteres — als nächſte Abſicht — verrathen uns die Ann. Stad. gerade dadurch, daß ſie es als wirklich eingetroffen darſtellen. Allerdings der Hauptzweck, worauf Alles ſchließlich hinauslief, wird in denſelben auch dadurch als erreicht angeſehen, aber er iſt nur nicht auf dem Wege geſchehen, den die Ann. Stad. fälſchlich bezeichnen. Denn Friedrich trat von der Deſignation ſammt ſeinem Erbrechte zum Reiche nicht zurück, konnte aber dadurch nicht hindern, daß er deſto ſchneller und feſter in der Schlinge Adelberts gefangen war.

Verweilen wir noch bei dem eben aufgedeckten Widerſpruch zwiſchen der Narr. und den Ann. Stad. Erſtere, wie ſchon bemerkt (ſ. Einleitung) kehrt überall die ambitio des Staufers hervor und giebt gerade ſie an als einziges Motiv der Abneigung der Fürſten, wodurch endlich Friedrich gefallen iſt; während letztere gerade umgekehrt die humilitas des Staufers betonen. Sollte letztere nun ganz grundlos ſein? Wir wiſſen ja, daß Friedrich ſchon früher eine Annäherung an die kirchliche Partei verſucht, ja dieſer ſogar die Krone und Regalien überlaſſen hatte, um ſie nach geſchehener Wahl (wie er ſich einbildete) ſcheinbar deſto freier wieder zu erlangen. Alſo ſo weit wenigſtens mäßigte Friedrich ſeinen erblichen Anſpruch zum Throne. Und daß er letzteren nicht ganz und gar fahren ließ, darin bloß beſteht ſeine wahre ambitio.

Dieſer ſo gemilderte Gegenſatz der Ann. Stad. und der Narr., die beide ihre Partei vertreten, läßt uns den Staufer nicht ungerecht beurtheilen. Offenbar ging ſeine humilitas nicht ſoweit, daß er die Reichslaſt demüthig abgewieſen hätte, aber ebenſo wenig iſt ſeine ambitio ganz allein an ſeinem Falle Schuld: vielmehr iſt derſelbe den Intriguen Adelberts zuzuſchreiben [1].

2) Lothar und Leopold hatten die Deſignation abgelehnt, Friedrich

[1] Vergeblich — meiner Anſicht nach — bemüht ſich daher Phillips (Bd. XXVI, S. 51 zwölft.), bei dem in kirchlicher Hinſicht die tendenziöſe Richtung hier nicht zu verkennen iſt (wie auch weiter S. 53), Adelberts Verfahren zu rechtfertigen (vgl. S. 69 hier) und durch die von ihm herangezogene Notiz aus Ott. Fris. Gest. Frid. (ſ. oben S. 64 N. 3) ein ſolches Intriguenſpiel bei der Wahlhandlung wegzuleugnen.

war einstimmig verworfen worden: folglich mußte das Wahlgeschäft von Frischem beginnen, es war res integra. Darum fragt noch ausdrücklich die ersteren beide der Mainzer Erzbischof in der Fürstenversammlung am folgenden Tage (27. August): utrum uterque nominatorum in electione principum, qui aderant, refutata a se designatione premissa, concorditer et benigne in eligenda quacunque persona principum voluntati vellent praebere consensum? (c. 4). Und das bejahen sie u. s. w..... Subito a laicis quampluribus 'Lotharius rex sit!' clamor exoritur. Lotharius rapitur, Lotharius humeris imponitur, et regiis laudibus renitens ac reclamans extollitur.

Letztere Stelle bedarf hier einer eingehenderen Erörterung. — Wer sind die laici (sc. principes)? Offenbar die ungestümsten Anhänger Lothars, die nicht erst die geordnete Berathung abwarten, sondern durch ihren Ruf eine Wahl wie durch göttliche Inspiration hervorzurufen beabsichtigen[1]. Und ich stimme Calles (Annal. eccl. tom. VI, lib. IV, S. 7) bei, der die sächsischen Fürsten darunter begreift, da diese gerade das größte Interesse für ihren Nationalherzog fühlen mußten und bezeigen. Sie ergreifen also Lothar, setzen ihn auf die Schultern und erheben ihn in die Höhe[2]: ein altes deutsches Herkommen, welches sich nachweislich noch bei der Thronbesteigung Pippins des Kleinen findet (s. Grimm, Rechtsalterth. S. 234).

Aber was erfolgt? Lothar selbst stemmt sich dagegen und verwünscht die königlichen Begrüßungen. Darauf (c. 5 der Narratio) bricht im Sitzungssaale eine allgemeine Verwirrung herein: ein sehr großer Theil der Fürsten droht unverrichteter Sache auszuscheiden. Solche Trennung aber verhütet nun Adelbert, der die Saalthüre verschließt, und vorzugsweise die Ueberredungskunst des päpstlichen Legaten. — Hier halten wir inne. Daß Lothar seine Erhebung verwünscht, ist seinem frühern Verhalten ganz consequent, da er schon zweimal die angebotene Krone abgeschlagen hatte. Aber es kommt zugleich in Betracht, daß er nachher die Krone dennoch angenommen hat: dies ist sehr auffällig und bedarf einer Erklärung.

Was zunächst die Glaubwürdigkeit der Narr. betrifft, so ist ihre Notiz vollkommen verbürgt durch das gleichlautende Zeugniß des Otto von Freising, chron. lib. VII, c. 17: tandem Lotharius natione Saxo, patre Gebehardo, voto omnium, renitens valde ac reclamans, ad regnum tractus, sub praesentia sedis apostolicae legati confirmatur[3]. Daher beruht es entschieden auf

[1] Diesen Punkt hebt auch Phillips, l. c. sechstens, hervor.

[2] Extollere lexik. = weg- d. h. in die Höhe heben vom Platze aus, aber nicht = herausstragen aus dem Sitzungssaale, wie es hier Gervais II, S. 21 und Raumer I, S. 329 (2. Aufl.) übersetzt haben. Außerdem sprechen dagegen andere Gründe, s. Jaffé S. 33 N. 32. — Schon verbessert bei Raumer I, S. 211 (3. Aufl.).

[3] Wattenbach (Vorrede zur Narr. in M. G.) hat hieraus geschlossen, daß, während sonst Keiner der Narr. irgendwo gedacht hat, doch Otto Fris. allein dieselbe zur Hand gehabt habe.

einem Irrthum, was die Ann. Stad. l. c. berichten, daß ſich Lothar zur Krone freiwillig angeboten habe.

Dann zur Sache ſelbſt. Wir wiſſen, daß ſich die Kirche Lothar zum Thronfolger auserſehen hatte. Um dies Ziel zu erreichen, mußten vorher Verabredungen zwiſchen beiden getroffen ſein (ſ. oben S. 71), wonach ſich das Verhalten Lothars auf der Wahlcurie regelte. Dahin gehörte ja obige Abdankung der angetragenen Deſignation, deren Zweck wir ſchon aufgedeckt haben. Denn aufrichtig kann doch letztere nimmer gemeint ſein, wenn wir nicht annehmen, die Wahl überhaupt ſei ihm am Ende nur wider Willen aufgedrungen worden: jedoch davon in allen Berichten keine Spur! Offenbar war damals die deutſche Krone ihres Glanzes nicht ſo ſehr beraubt, daß ſie nicht jedem Reichsfürſten, wenn anders die Verhältniſſe es geſtatteten, als ein begehrenswerthes Gut erſcheinen mußte. Sie bot Lothar ſelbſt überdies Vortheile dar in Bezug auf ſein eignes Stammesherzogthum, wo er bis jetzt vergebens nach einer ähnlichen Stellung geſtrebt hatte, wie ſie der Welfe in Baiern innehatte (ſ. oben S. 69). Es iſt bekannt, daß Lothar Sachſen bis an ſein Lebensende in der Hand behielt (ſ. Jaffé Beilage II).

Aber Lothar mit ſeinem Scharfblick ſah ein, daß durch die Kirche allein dem Staufer gegenüber ſeine Krone nicht ſicher geſtellt ſei: darum wird er dieſelbe gerade an die wichtigſte Bedingung geknüpft haben, daß ſie ihm durch den allgemeinen Fürſtenwillen übertragen werde. Politiſche Rückſichten nämlich für ſich und das Reich waren es: errang er die Krone nur durch die eine Partei im Zwieſpalt mit der andern, ſo erneuerten ſich die innern Kämpfe. Er bedurfte alſo als Stütze des Thrones des allgemein anerkannten Rechtstitels gegenüber dem einſeitig beanſpruchten Friedrichs. — Wie ſtanden nun ſeine Chancen? Der erſte Theil der Arbeit ſeitens der Kirche war vollendet: Friedrich war allgemein verworfen worden. Es kam darauf an, daß Lothar allgemein erhoben wurde: jetzt der andere Theil. Dazu hat eben jener Ruf der Laienfürſten als Brücke hinübergeleitet. Denn direct ſeinen ganzen Zweck hat derſelbe freilich nicht erreicht: anſtatt daß die übrigen Fürſten überrumpelt in den lauten Ruf mit einſtimmten, opponirten ſie. Aber wenigſtens ſo viel bewirkte er, daß jede Berathung „über irgend eine (andere) zu wählende Perſon", wie ſie vorgenommen werden ſollte, abgeſchnitten, und dieſelbe ſogleich auf Lothar hingelenkt ward: alſo der weitere Verlauf der Wahlhandlung war dadurch weſentlich beeinflußt worden. Die Laienfürſten hätten offenbar mehr erreicht, wenn ihr Ruf nicht voreilig, zu verfrüht, und ihr Act auch zu gewaltſam erfolgt wäre. Wie die Verhältniſſe auf der Wahlcurie augenblicklich lagen, waren ſie für ihre Abſicht noch nicht reif genug: das überſahen ſie. Lothar dagegen erkannte das richtig. Daher konnte er nicht anders handeln, als er gehandelt hat. Wäre ſein ganzes voriges Spiel nicht durchſchaut worden, wenn er jetzt dem Rufe ſchon williges Gehör geſchenkt hätte? Ueberdies war ja Friedrich der Staufer mit einer ungewiſſen Drohung weggegangen,

und der Welfe bei ihm: waren alſo Lothars Chancen etwa ſchon ſichere geworden? Endlich kommt für Lothar vorzugsweiſe die politiſche Nothwendigkeit in Betracht, auf die wir oben aufmerkſam gemacht haben: er konnte keine ordnungswidrige Wahl wollen, er mußte regelrecht gewählt worden ſein. Darum ſein auffallendes Benehmen, jetzt die königliche Erhebung zurückzuweiſen, während er nachher bei veränderter Sachlage ſie annahm, als ſie einmüthig von dem allgemeinen Fürſtenwillen ausging.

Kehren wir nun zu den Ann. Stad. zurück, ſo müſſen wir geſtehen: es liegt trotz ihres an ſich falſchen Zeugniſſes dennoch zugleich ein wahrer Kern zu Grunde. Denn Lothar hat ſchließlich die Krone angenommen, und dem gegenüber mußte ſein urſprünglicher Widerſtand dem Annaliſten doch eigentlich als ein geheuchelter erſcheinen. Drehte er alſo die Scene ſelbſt um und zeigte uns die Kehrſeite, ſo ſagte er damit inſofern etwas Wahres aus, als ſich Lothar hinter den Couliſſen von Anfang an freiwillig an Friedrichs Stelle anbot.

Ein Ueberblick kennzeichnet uns daher die bisherige Wahlhandlung als ein meiſterhaft ausgeführtes Intriguenſpiel in zwei Zügen. Durch den erſten wurde Friedrich geſtürzt. Wenn dagegen Lothar die Deſignation damals angenommen hätte, ſo wäre es offenbar darauf angekommen, für welchen von beiden ſich die Fürſten regelrecht entſchieden hätten. Die Stimmenmehrheit aber wäre damals entſchieden noch für den Staufer geweſen, und ſo Lothar ſelbſt durchgefallen. Dem wird nun vorgebeugt ſowohl dadurch, daß Lothar abdankte, ſcheinbar um keinen Zwieſpalt unter den Wählern hervorzurufen, als auch, daß Adelbert durch geſchicktes Fragemanöver letztere alleſammt dem Staufer entgegen umzuſtimmen wußte. — Der zweite Zug war das nothwendige Supplement zum erſten, weil man jetzt bewirken mußte, daß die Fürſten bei der Wahl zu Lothar zurückkehrten und ihn wieder aufnahmen. Es iſt folglich jener laute Ruf kein inſtinctiver, wie er den Anſchein hat, ſondern ein unter den Parteigenoſſen vorher planmäßig verabredeter geweſen, dem Lothar ſelbſt nicht fremd gegenüberſtand.

§. 7. Der päpſtliche Legat. — Herzog Heinrich von Baiern.

1) Es werden zwei päpſtliche Legaten auf der Mainzer Curie als anweſend vom Anonymus erwähnt (c. 1). Jedoch er ſelbſt verſchweigt uns ihre Namen: nach den andern Belegſtellen (bei Jaffé S. 28 N. 13 citirt) heißen ſie Evrardus (auch Gerhardus oder Girardus) und Romanus [1]. Von ihnen hat nur der Eine bei der Wahl Lothars in einflußreichſter Weiſe mitgewirkt; weshalb auch Otto von Freiſing nur dieſen Einen für erwähnenswerth gehalten haben mag.

Der päpſtliche Legat eröffnete zuerſt die Wahlverſammlung am 25. Auguſt, indem auf ſeine Mahnung die Fürſten das Lied anſtimmten:

[1] Beide haben nachher auch den gewählten König zur Krönung nach Aachen begleitet (Sigeb. contin. Anselmi ad h. a. S. 101).

„Komm, o heiliger Geiſt“ (Narr. c. 2). Er iſt alſo im Sitzungsſaale bei der Wahlhandlung gegenwärtig, und in dieſe ſelbſt — griff er dann ſogar thätig mit ein, als jener Ruf der Laienfürſten nicht den erzielten Anklang fand. Die bairiſchen Biſchöfe nämlich, die die heftigſte Oppoſition erhoben, nahm er bei Seite und beruhigte ſie durch ſeine Ueberredungskunſt (c. 5).

Er iſt alſo im vollen Einverſtändniß mit dem Mainzer Erzbiſchof, und ihm verdankt nicht zum mindeſten der Staufer ſeine gänzliche Niederlage. Offenbar war der verhängnißvollſte Augenblick des ganzen Wahlvorgangs eingetreten: alles ſtand jetzt auf dem Spiele, wenn ein Riß unter den bisher einigen Wählern ſelbſt erfolgte, und die früheren Machinationen der kirchlichen Partei wären mit einem Male fruchtlos geworden. Aber durch den päpſtlichen Legaten ward die geſtörte Ordnung wiederhergeſtellt und zugleich die Wahl Lothars geſichert, wenn auch noch nicht vollendet. Es iſt darum ſein perſönlicher Eingriff gar nicht gering anzuſchlagen.

Phillips (Bd. XXVI, S. 53 f.) hat freilich verſucht, die Theilnahme des Cardinallegaten an dieſer Wahl zu rechtfertigen, weil für die päpſtliche Curie aus Fürſorge für die Chriſtenheit geradezu die die Pflicht beſtehe, daß nur ein der Kirche ergebener König gewählt würde. Indeß daher iſt noch immer kein Recht für die Curie herzuleiten, daß ſich ihr Legat mitten in die Wahlhandlung der deutſchen Fürſten perſönlich einmiſchen darf: das fürwahr iſt und bleibt hier von deſſen Seite eine bloße Anmaßung. Allerdings wenn wir die geſchichtlichen Thatſachen verfolgen, ſo war es dem Papſte Gregor VII. gelungen in den Kämpfen gegen Heinrich IV. ein Aufſichtsrecht über die Beſetzung des Thrones ſich zu vindiciren, wobei er den deutſchen Fürſten zur Amtspflicht gemacht hatte, nur einen der Kirche ergebenen Fürſten zu wählen (ſ. die Belegſtellen bei Eichhorn, D. St. u. R.-Geſch. Bd. I, S. 103, 5. Aufl.). Daher ſind päpſtliche Legaten ſchon bei Rudolfs von Schwaben, des Gegenkönigs, Wahl zugegen; ſodann iſt beſonders erkennbar der Einfluß und thätige Mitwirkung des Cardinallegaten Dietwin bei der auf Lothars folgenden Wahl Konrad III. Aber trotzdem iſt die päpſtliche Betheiligung unmittelbar bei der Wahlhandlung immer als eine unrechtmäßige, obſchon geduldete anzuſehen. Denn das beweiſt uns jenes bekannte Schreiben der deutſchen Biſchöfe an Papſt Hadrian IV. vom Jahre 1158, die einmüthig deſſen geſtellte anmaßliche Forderungen zurückwieſen: liberam imperii nostri coronam divino tantum beneficio ascribimus . . . (Ragew. Gest. Frider. I. lib. III, c. 16, in M. G. SS. XX, S. 426).

2) Neben den andern Hauptperſonen bei Lothars Wahl ſpielt endlich auch Herzog Heinrich der Schwarze von Baiern hier eine eigenthümliche Rolle.

Er war der zweite Sohn Welfs IV. und der mächtigſte und angeſehenſte Reichsfürſt ſeiner Zeit. In ſeiner Hand vereinte er die welfiſchen Stammgüter in Schwaben [1], das Herzogthum Baiern nach

[1] S. Stälin, Wirtemb. Geſch. Bd. II, S. 265–270.

dem Tode seines ältern Bruders Welf V. (1120), die Hälfte der billungischen Allodialgüter in Sachsen [1], welche er durch Heirath mit der Erbin derselben Wulfhilde erlangt hatte. In seinem Stammesherzogthum Baiern — und das ist das Eigenthümlichste und Bedeutungsvollste — übte er persönlich als princeps et judex provinciae Hoheitsrechte aus, wie außer ihm Keiner: die Landtage (curiae, placita), von ihm selbst berufen und geleitet, mußten von allen Großen des Landes, auch von den Bischöfen besucht werden [2]. — Darum also darf uns jene Aeußerung der bairischen Bischöfe in der Wahlversammlung nach dem gedämpften Tumulte nicht auffallen: sine duce Bawarico, qui aberat, nihil de rege se diffinire (c. 5). Denn sie mußten sich eben nach ihrem Herzog richten, der vielleicht mit ihnen gewisse Verabredungen vor der Wahl schon getroffen haben mochte [3].

Was Heinrichs politische Stellung anbetrifft, so war diese eine äußerst reservate, man möchte fast behaupten, neutrale. Durch verwandtschaftliches Band freilich an Herzog Friedrich II. von Schwaben geknüpft, der seine Tochter Judith geheirathet (s. Ott. Fris. Gest. Frider. l. I, c. 14), hatte er in den Kämpfen unter Heinrich V., wo der Staufer das Haupt der kaiserlichen Partei gewesen, sich eben derselben angeschlossen, aber ohne thatsächlichen Beistand zu leisten (s. Giesebrecht III, S. 858 ff.). — Trotzdem wird jetzt der Staufer auf seinen Schwiegervater als hauptsächliche Stütze bei der Wahl selbst gerechnet haben.

Wie ist nun die Haltung des Welfen? Er hat seinen Einfluß für den Staufer nirgends hervortreten lassen, wenigstens nicht so sehr, wie doch von ihm zu erwarten wäre. Er hat nicht gehindert, daß jener zuletzt allgemein von den Fürsten verworfen ward; und doch hätte man gerade hier auf seine an sich wichtige Opposition gefaßt sein sollen. Freilich auf Seiten des Staufers muß er noch gestanden haben, da er ja nach dessen Niederlage den folgenden Tag von der Versammlung fern blieb und zwar in Friedrichs Lager. Der persönliche Verkehr zwischen beiden hat also nicht aufgehört. Aber weil bald darauf der Gesinnungswechsel des Welfen offenbar wurde und er zur lotharischen Partei übertrat, so läßt sich vermuthen, daß er

[1] Aufgezählt bei Hüllmann, Ursprung der deutschen Fürstenwürde S. 4 ff.

[2] S. Heigel und Rieder S. 1 u. S. 186 mit Zeugniß.

[3] Letzteres hebt auch Phillips S. 49 hervor, doch ohne es, wie oben, begründen zu können. Ferner (S. 51) sagt er, daß jene Erklärung der bairischen Bischöfe Raum für allerlei Vermuthungen lasse, und stellt folgende höchst merkwürdige hin: „sollte Heinrich, nachdem Friedrichs Wahl unmöglich geworden und die beiden andern sie abgelehnt hatten, Anderes, vielleicht seine eigne Erhebung auf den Thron, mit jenen Bischöfen verabredet gehabt haben, was dann durch die Wiederanregung der Wahl Lothars durchkreuzt wurde?" — Man sieht, Phillips hat die Verhältnisse und Parteiungen vor und während unsrer Wahl durchaus nicht richtig erkannt; nach dem bereits von uns Gesagten bedarf seine Vermuthung hier weiter keiner Widerlegung. — Vgl. auch Waitz in den Gött. gel. Anz. 1859, Stück 66 u. 67, S. 657.

vor der Mainzer Wahl schon zu Anfang von der intriguanten Politik derselben nicht unberührt geblieben und nicht plötzlich umgewandelt worden ist [1]. Heinrich war ja der werthvollste und darum sehr begehrte Bundesgenosse. Es mußte die kirchliche Partei Alles daran setzen, gerade ihn von dem Staufer ab- und in ihr eignes Interesse hinüberzuziehen: dadurch wäre offenbar das Uebergewicht sogleich auf ihrer Seite und Friedrich isolirt gewesen. Nun ist ihr freilich nicht eher letzteres gelungen als bis zum Schlusse der Wahl. Aber doch so weit scheinen die bisher gesponnenen Unterhandlungen — und das eben ist der Beweis ihrer Existenz — auf Heinrich eingewirkt zu haben, daß er sich von einer thatkräftigen Unterstützung seines Schwiegersohnes bei der Mainzer Wahl zurückhalten ließ und vielmehr eine neutrale und abwartende Haltung einnahm. Denn wäre er wirklich mit offner Entschiedenheit und aller Energie für Friedrich in die Schranken getreten, wahrlich das Resultat der Wahl wäre ein anderes geworden, oder wenigstens die kirchliche Partei nicht so leichten Sieges über Friedrich!

Der Zeitpunkt aber, wann Herzog Heinrich zu letzterer gänzlich überging, ist gewiß nicht vor demjenigen Tage anzusetzen, an welchem (27. August) Friedrich allgemein durchgefallen war, und Heinrich bei ihm von der Versammlung fern blieb. Denn wenn wir auch den Inhalt der beiderseitigen Unterredung nicht erfahren, so kann derselbe doch nicht der sein, daß jener bereits im Auftrage der kirchlichen Partei mit seinem Schwiegersohne verhandelt habe — wie Luden X, S. 17 und nach ihm Andere behaupten. Obige Erklärung der bairischen Bischöfe deutet offenbar darauf hin, daß ihr Herzog von der Kirche noch nicht völlig gewonnen war. Wäre es der Fall, wozu dann noch die Rücksichtnahme auf ihn? Unumwunden hätten sich die bairischen Bischöfe für Lothar erklären können, oder wußten sie's selbst noch nicht, der Erzbischof Adelbert hätte es ihnen sogleich verrathen. Auch stimmt damit überein Lothars Verhalten in der Wahlcurie während des Tumults: er durfte eben deswegen nicht dem an ihn ergangenen Rufe nachgeben, sondern mußte warten, weil des Welfen Uebertritt noch nicht feststand. Nachdem aber Alles auf Lothar bereits hingelenkt war, die Wahl auf ihn vorbereitet: nun werden wiederum alle Hebel von Seiten der Kirche während der folgenden Tage (am 28. und 29. August, s. Jaffé S. 36 N. 39) angesetzt worden sein, um endlich den Welfen ausschließlich für sich zu gewinnen. Es gelingt wirklich [2].

Doch wie — darüber schweigt unser Anonymus, denn er fährt

[1] Vgl. Jaffé S. 34: „Nun wurden Unterhandlungen mit Herzog Heinrich entweder erst begonnen oder nur erneuert".

[2] Vgl. Luden X, S. 17 u. A. Jaffé S. 34. Mag sein, daß die Heirath zwischen der einzigen Tochter Lothars und dem Sohne Heinrichs, die sich bald darauf vollzog, jetzt schon vereinbart worden ist. — So gewann allerdings Heinrich mehr, als der Staufer ihm bieten konnte. Und wie meisterhaft hat also der Welfe seine reservate Haltung ausgebeutet!

einfach fort (c. 6): Accito igitur duce Bawarico, jam sancti Spiritus gratia ad unum idemque studium animos omnium unire curabat, et unanimi consensu ac petitione principum jam primum Lotharius rex deo placitus sublimatur in regnum[1]. Alſo der heilige Geiſt bewirkte die Einigkeit der Wähler. Zwiſchen den Zeilen lieſt man aber wohl heraus, daß es der Baier geweſen, der durch ſeine Stimme die Wahl für Lothar entſchied. Alle bisher angeſtrengten Machinationen ſind jetzt (jam) überflüßig geworden, da er die Sache des Staufers verließ. Folglich iſt der Welfe der eigentliche Beherrſcher der ganzen Wahl geweſen.

§. 8. Der Wahlpact Lothars.

Die einſtimmige Wahl Lothars in der Curie war geſchehen: darauf folgte die Kur (ſ. oben S. 83). Zwiſchen beiden Acten aber tritt der Abſchluß des angeblichen Wahlpacts. Er iſt alſo an rechter Stelle, wie ein analoges Beiſpiel der Wahl Rudolfs von Rheinfelden (1079) zeigt, bei der uns zuerſt der Verſuch einer Wahlcapitulation begegnet[2]. Die Narr. c. 6 berichtet, wie folgt: Concordantibus itaque in electione regis universi regni principibus, quid juris regiae dignitatis imperium, quid libertatis reginae caelestis, id est ecclesiae, sacerdotium habere deberet, stabili ratione praescribitur, et ceptus utrique honoris modus, Spiritu sancto dictante, praefigitur:

'Habeat ecclesia liberam in spiritualibus electionem, nec regio metu extortam, nec presentia principis ut ante coartatam,

[1] Sämmtliche Belegſtellen für König Lothars Wahl — außer den bereits angeführten — ſind folgende: Ann. Foss. ad 1125 (SS. IV, S. 30): Lotharius dux Saxonum assensu principum in regem eligitur. — Ann. Hild. ad h. a. (SS. III): In festo sancti Bartholomaei omnes totius imperii principes Mogontiae conveniunt, omnes unanimiter ducem Lintgerum in regem eligentes ... — Ann. Palid. ad h. a. (SS. XVI). — Ann. Colon. max. ad h. a. (SS. XVII). — Ann. Herbip. (SS. XVI): Lotharius dux Saxoniae communi principum consilio in regem electus. — Gest. Trever. c. 27 (SS. VIII, S. 199): Proceres Francorum apud Mogontiam Leodegarium ducem Saxonum in regnum elevaverant, eorumque decretum Romani laudaverant. Letzteres bezieht ſich auf die päpſtliche Beſtätigung, die Lothar nachher nachſuchte (ſ. am Ende hier). — Kaiſerchronik bei Maßmann Th. II, S. 516 ff. — Chron. Gozec. ad h. a. (SS. X, S. 154): Siquidem curia generalissima apud Mogontiam 8. Kal. Septembris habita, Liudegerus dux Saxonum regni gubernacula suscepit... — Ann. Disibodi (SS. XVII, S. 23) ad h. a.: Lotharius dux Saxonie 3. Kal. Septembris Moguncie constituitur. In Betreff des angegebenen Zeitpunkts ſ. Jaffé S. 36 N. 39. Der Wahltag König Lothars iſt der 30. Auguſt.

[2] Bruno de bell. Saxon. c. 91: At cum singuli deberent eum regem laudare, quidam volnerunt aliquas conditiones interponere .... Tamen quaedam sunt ibi causae specialiter exceptae, quas, quia injuste viguerant, deberat emendare (sc. Rodulfus dux Suevorum): scilicet ut episcopatus non pro pretio nec pro amicitia daret, sed unicuique ecclesiae de suis electionem, sicut jubent canones, permitteret. — Vgl. die folgende Note.

vel ulla peticione restrictam; habeat imperatoria dignitas electum libere, consecratum canonice, regalibus per sceptrum, sine pretio tamen, investire sollempniter, et in fidei suae ac justi favoris obsequium, salvo quidem ordinis sui proposito, sacramentis obligare stabiliter'.

Dieſer Wahlpact iſt offenbar von höchſter Wichtigkeit und Bedeutung für die Reichsverfaſſung, weil er eine Vereinbarung zwiſchen Kirche und Staat, hauptſächlich über die Inveſtituren, iſt und das Wormſer Concordat, die Frucht langer vorhergegangener Kämpfe, jetzt in ſeinen Beſtimmungen weſentlich aufhebt [1].

Letzteres nämlich (vom 23. September 1122) beſtimmte (ſ. M. G. SS. II, S. 75):

1) Anweſenheit des Kaiſers bei der Wahl des Biſchofs und Abtes,

2) Belehnung derſelben vor der Weihe durch das Scepter.

Erſterer ſtellt dem gegenüber auf:

1) Wahl ohne des Kaiſers Gegenwart,

2) Belehnung nach der Weihe.

Iſt nun der in der Narr. aufgeſetzte Wahlpact Lothars wirklich echt? Ein Recht, unſerm Gewährsmann hierin zu mistrauen wegen ſeiner bekannten kirchlichen Tendenz, haben wir ſchon. Unterſuchen wir daher die höchſt wichtige Frage. Der Anonymus ſagt: stabili ratione praefigitur, d. h. urkundlich (vgl. Jaffé S. 35), — der ſchärfſte Ausdruck dafür, und er giebt den beſtimmten Wortlaut des Pactes wieder. — Der Stader Annaliſt berichtet: dicunt etiam, quod promisisset plura, quae non persolvit (sc. Lotharius). Das ſind die beiden einzigen Nachrichten, die hierüber vorliegen; letztere jedoch läßt es ſehr ungewiß, ob der nach der Narr. geſchloſſene Pact mit ihren Worten gemeint ſei. Nur ſo viel ſteht daher feſt, daß Lothar Bedingungen bei ſeiner Wahl eingegangen, die ſchriftlich aufgeſetzt worden ſind. Aber ob dieſe eben jene im Pact der Narr. aufgeführten ſind, ob nicht vielmehr jene gefälſcht und untergeſchoben: das bleibt noch dahingeſtellt.

Um hierüber zu entſcheiden, werden vor allem die Thatſachen ſelbſt aus der folgenden Regierungszeit Lothars herangezogen werden

[1] Bedarf es noch eines neuen Beiſpiels, um die tendenziöſe Richtung Phillips' — worin er hier offenbar mit dem Verfaſſer der Narr. zuſammengeht — zu charakteriſiren, ſo iſt es dies (Bd. XXVI, S. 54 vierzehntens): „Die Wahlcapitulation ſtimmt mit jener, zu welcher ſich auch Rudolf von Rheinfelden verſtand, überein. Allerdings gingen die im Jahre 1125 getroffenen Beſtimmungen in dem Punkte über das concordatum Calixtinum hinaus, daß die Inveſtitur erſt nach der Conſecration ertheilt werden ſollte. Dies Zugeſtändniß war aber in der That keines, welches das Weſen der königlichen oder kaiſerlichen Würde berührte (sic!), und konnte um ſo mehr auch für Deutſchland gemacht werden, als es ohnedies für Italien ſchon durch das Wormſer Concordat gegeben war. Ebenſo wenig litt das königliche Anſehen darunter (sic!), wenn die Biſchöfe und Aebte nicht das homagium, ſondern nur den Fidelitätseid und dieſen salvo ordine, der denn doch natürlicher Weiſe bewahrt bleiben mußte, ablegten".

müſſen. Nun ſprechen aber alle unter ihm geſchehenen Biſchofswahlen, beſonders die Trierer, laut gegen die Exiſtenz eines ſolchen Pactes, wie er nach der Narr. von Lothar geſchloſſen worden ſein ſoll. Alſo verwerfen wir denſelben darum ſchon als unächt[1].

Dann finden wir außerdem ein ausdrückliches Zeugniß (das von Keinem bis jetzt bemerkt) gegen die Echtheit der in der Narr. angegebenen Conceſſionen ſeitens Lothar vor in einem (vor Kurzem zum erſten Mal von Jaffé, Mon. Bamberg., epp. Bamberg. Nr. 28 S. 523 edirten) Briefe des Papſtes Innocenz II. vom 8. Juni 1133, der alſo nur 4 Tage nach der Kaiſerkrönung Lothars datirt. Bei letzterer kam es nämlich zu einer Verhandlung über das Inveſtiturrecht, wobei jenes angeblichen Wahlpacts gar nicht gedacht worden, und der Papſt ſchreibt an den Kaiſer Lothar: Nos igitur, majestatem imperii nolentes minuere sed augere, imperatoriae dignitati(s plenitu)dinem tibi concedimus et debitas et canonicas consuetudines praesentis scripti pagina confirmamus. Interdicimus autem, ne quisquam eorum, quos in Teut(onico) regno ad pontificatus honorem vel abbatiae regimen evocari contigerit, regalia usurpare vel invadere audeat, nisi eadem prius a tua (potes)tate deposcat, atque ex his quae jure debet tibi tuae magnificentiae faciat.

Der Inhalt dieſes Briefes läßt nun keinen Zweifel mehr übrig, daß der gewählte Biſchof oder Abt vorher die Inveſtitur, d. i. die Belehnung mit den Regalien durch das Scepter, von dem Kaiſer ſelbſt nachzuſuchen hatte, ehe die Conſecration darauf folgte, — daß es alſo bei dem Calixtiniſchen Concordat bis jetzt geblieben war. Und darum ſind die Conceſſionen, die Lothar bei ſeiner Wahlich urkundl eingegangen ſein ſoll, unbedingt erſchlichen.

Waitz (Forſchungen Bd. VIII, S. 91) hat freilich nach einem Ausweg geſucht und ihn gefunden, um den Verfaſſer der Narr. vor einem abſichtlichen Betruge zu retten. Er weiſt darauf hin, daß obige Worte der Narratio, die den Wahlpact betreffen, „genauer angeſehen, in der That gar nicht ſagen, wie man ſie bisher verſtanden, daß Lothar den durch das Wormſer Concordat dem König gegebenen Rechten entſagt, die hier angeführten neuen Beſtimmungen angenommen und gebilligt habe“. Alſo nur der Schein einer Sanction ſeitens Lothar liegt hier vor, aber keine wirkliche. Ferner bemerkt Waitz: „man mag es für möglich halten, daß damals bei der Wahl Lothars eine ſolche Formulirung der kirchlichen Wünſche durch den päpſtlichen Legaten oder andere[2] ſtattgefunden hat; aber weiter wird auch nichts aus der Stelle zu entnehmen ſein“.

[1] Es mag hier genügen, nur das Reſultat der Unterſuchung kurz angegeben zu haben, welche bereits von Friedberg eingehend und kritiſch über unſere Frage vollzogen und von Waitz beſtätigt worden iſt (Forſchungen VIII, S. 79 ff.). Dagegen liegt mir daran, den zweiten Punkt oben hervorzuheben.

[2] Schon in der Einleitung iſt auf den Erzbiſchof von Salzburg als den muthmaßlichen Urheber des Pactes aufmerkſam gemacht worden, da er gerade

Dies zugegeben, ist es dennoch immer unerklärlich, daß der Anonymus sagen konnte: Concordantibus .... universi regni principibus, und weiter in sehr bestimmter Weise: stabili ratione praescribitur.

Zum Schlusse bleibt noch übrig, folgende einzelne Punkte — soweit sie nicht schon genügend bei den Autoren der Geschichte Lothars beleuchtet worden sind — hervorzuheben. Dahin gehört zuerst die Huldigung, s. Jaffé S. 37. Die scheinbare Verschiedenheit der betreffenden Stellen zwischen Narr. und Vita Chunr. archiepiscopi Salisb. ist von Waitz S. 90 aufgedeckt. Die Ann. Stad. gedenken freilich der wichtigen Ausnahme der geistlichen Fürsten vor den weltlichen bei der Huldigungsscene nicht, aber daraus einen Grund für die Unwahrheit der Narr. herzunehmen (wie Friedberg S. 78 thut), ist offenbar unzulässig: denn stumme Quellen beweisen nichts. Beide Berichte widersprechen sich daher gar nicht, sondern einer kann neben dem andern bestehen. Waitz S. 90 bemerkt richtig: „Von einem Verzicht des hominium der geistlichen Fürsten ein für alle Mal, vollends für das Königthum überhaupt, ist hier nicht die Rede". Also sind die bisherigen Darstellungen der Geschichte Lothars dahin zu berichtigen, daß Lothar den geistlichen Ständen und dem Papste gegenüber das Princip, worauf das Kaiserthum ruhte — auf dem Lehnsverbande und der Lehnsoberhoheit — durchaus nicht geopfert hat.

Ferner der zweite Punkt, der Schlußstein der Königswahl, die Krönung Lothars: s. Jaffé S. 38. — Endlich erfolgte noch die Bestätigung des Königs Lothar von Seiten des Papstes Honorius II., s. Jaffé S. 38 und 39. Hierbei müssen wir verweilen.

Die Ann. S. Disibodi ad h. a. geben an, daß 3 Gesandte nach Rom geschickt worden: pro confirmando rege. Und daß dies nicht ausgeblieben, darf man voraussetzen; auch giebt eine andere Stelle im Briefe Innocenz II. an Lothar III. darüber volle Gewißheit (Jaffé, Mon. Bamberg. Epp. Bamberg. Nr. 247): Predecessor quoque noster felicis memoriae papa H(onorius)... electionem de te ab archiepiscopis episcopis ac regni principibus factam pro unitate ecclesiae et regni inviolabiliter conservanda auctoritate apostolica confirmavit. Warum aber hat Lothar das gethan? War es bloß eine Bezeugung der Höflichkeit und schuldiger Hochachtung gegenüber dem Papste oder vielmehr ein politischer Act? Jedenfalls „zeigt diese Handlung, welche Umkehr der Verhältnisse bereits eingetreten" (Jaffé l. c.). Denn Lothar erkannte dadurch offenbar das oberste Hoheitsrecht des Papstes auch über den gewählten deutschen König an, indem er — als der erste — die Bestätigung desselben nachsuchte.

die Richtung repräsentirt, welche die Concessionen Lothars für die Kirche verlangt haben kann (vgl. Friedberg l. c. S. 87). Außer ihm mag auch der Mainzer Erzbischof hierbei mithätig gewesen sein, da, wie wir wissen, letzterer sich nur widerwillig früher dem Wormser Concordat gefügt hatte (s. Giesebrecht III, S. 911).

Auch Friedrich I. ſchickte, nachdem er von den deutſchen Fürſten gewählt war (1152), Geſandte an den Papſt Eugenius, aber doch nur um ſeine Erhebung auf den Thron anzuzeigen: legatos de promotione sna in regnum significaturos (Otto Fris. Gest. Frid. I. lib. II, c. 4) oder, wie es in dem ihnen an den Papſt mitgegebenen Briefe ſelber heißt (LL. II, S. 89): ... nt tam ex presentis paginae judicio quam ex ipsorum viva voce de nostris provectibus et totius ecclesiae ac regni statu certiores esse possetis. Das iſt ein weſentlicher Unterſchied gegenüber Lothars Verhalten.

Trotzdem haben fortan die Päpſte ihr jus confirmandi geltend zu machen geſucht, wie beſonders Innocenz III. bei den zwiſtig gewählten Königen Philipp und Otto. —

Mit Lothar begann nun ein anderes, neues Regiment über das deutſche Reich, und daſſelbe iſt nicht von den Kämpfen des Kaiſerthums gegen das Papſtthum erfüllt, wie das der beiden letzten Salier. Daſſelbe realiſirte alſo das Wahlprogramm, mit dem die Reichsfürſten zur Wahl antraten und deſſen conſequente Durchführung und Erweiterung mit dem angeblichen Wahlpacte beſchloſſen wurde.

Ueber die Herkunft des Markgrafen Liutpold I. von Oesterreich.

Von

F. Stein.

Adalbert, den man mit Rücksicht auf Regino chron. a. 902. 905 von dem castrum Babenberg benennt, ist durch seinen mehrjährigen Kampf gegen Uebermacht und durch sein tragisches Ende ein gefeierter Name in dem Andenken des Volkes und bei den späteren Schriftstellern geworden. An diesen ruhmvollen Ahnherrn hat man das Geschlecht angeknüpft, welches in Oesterreich seit Markgraf Liutpold mehrere Jahrhunderte lang herrschte, doch sind die Gründe, worauf sich dies stützt, so wenig sicher[1], daß sie zu einer wiederholten Prüfung auffordern, bei welcher ich es für nöthig halte, mit einer Uebersicht des Besitzstandes Adalberts und seiner Familie zu beginnen.

Regino nennt Chron. a. 897 Adalhard und Heinrich filios Heinrici ducis und eben dieselben a. 902 fratres des Adalbert. In den gleichzeitigen Urkunden heißt Adalbert comes Adalbertus oder Adalbraht (Dronke, Cod. dipl. Fuld. Nr. 628. 631. 648. 651. 663). Den Titel marchio kennt seine Zeit für ihn nicht. Nach den eben angeführten Urkunden war er Gaugraf im Tullifelde (Dronke l. c. Nr. 648. 663) und im Grabfelde (ibid. Nr. 628. 631. 648. 651). Zugleich mit seinen Brüdern Adalhard und Heinrich hatte er nach einer Urkunde vom 9. Februar 888 die Gaugrafschaft in der Buchonia und nach einer Urkunde vom 3. Mai 888 im Volkfelde (Dronke l. c. Nr. 629. Mon. Boica XXVIII, 1, S. 86). Nach der bei Dümmler, Ostfr. Gesch. II, 520 N. 5, angeführten Stelle aus dem Cod. aur. Epternac. f. 95 war er wohl auch Gaugraf im Saalgaue. Alle diese Gaugrafschaften — nur vom Saalgaue ist es ungewiß — standen auch schon seinem Vater Heinrich zu; denn vom Grabfelde bezeugt dies ausdrücklich die Urkunde bei Dronke l. c. Nr. 625, von Buchonien und dem Volkfelde läßt es sich aus der Bezeichnung in comitatu filiorum Heinrici in den

[1] Otto von Freising, Chron. VI, 15, sagt in Bezug auf Markgraf Albert von Oesterreich: ex hujus Adalberti (Babenberg.) sanguine originem duxisse traditur. Giesebrecht in den Jahrb. des deutschen Reichs unter Otto II. im Excurs VI kommt S. 137 zu dem Schlusse: „Auf diese Autorität hin mag denn sich immer die Tradition, so lange sich nicht eine sichere Genealogie auffinden läßt, auch weiter fortpflanzen". Ueber die Fälschungen Hauthalers s. Waitz in den Jahrb. des deutschen Reichs unter Heinrich I. (neue Bearbeitung) im Excurs XII, S. 237 f.

vorerwähnten Urkunden des Jahres 888 schließen. Heinrich, Adalberts Vater, und dessen Bruder Poppo waren, wie wohl nicht mit Grund zu bezweifeln ist, die Söhne oder Enkel des Grafen Poppo, als dessen Gaugrafschaften nach der Urkunde bei Dronke l. c. Nr. 456 im Zusammenhalte mit Nr. 524 die Buchonia und nach den Nr. 388 und 471 genannten Gerichtsstätten Kaltensondheim und Schwarzemoor das Tullifeld sich erkennen lassen. Auch im Waldsassengau kommt Poppo als Gaugraf vor (ibid. Nr. 655).

In dem nicht in den Buchonischen Wald fallenden eigentlichen oder östlichen Grabfelde war übrigens Heinrich, Adalberts Vater, erst nach dem Tode des Königs Ludwigs des Deutschen zur Gaugrafenwürde gelangt, welche hier noch im Jahre 876 dem Grafen Kristan zustand (Dronke l. c. Nr. 611. 612). Dieser Kristan gehörte nicht zu den Popponen — so nennen wir des älteren Poppo Nachkommen —, sondern zu einem im fränkischen Ostlande am reichsten begüterten hochedeln Geschlechte, von dem ich im Folgenden noch umständlich zu handeln habe. Auch im Saalgau war unter Ludwig dem Deutschen die Gaugrafenwürde nicht bei den Popponen, sondern bei einem Grafen Hessi (Dronke l. c. Nr. 513), muthmaßlich aus demselben Geschlechte wie ein zu Karsbach im Aschfelde begüterter Graf Unwan[1] stammend und mit dem Saalgau das Aschfeld vereinigend, auch im Goßfelde belehnt (ibid. Nr. 513. 552). Nur das Tullifeld (Gegend von Hilders und Kaltennordheim) und Buchonien (Buochunna, pagus Bochonia, buchonisches oder westliches Grabfeld, Gegend von Geisa, Hünfeld, Fulda und Motten) sind die Gaue im Norden des deutschen Frankenlandes, in welchen die Popponen vor der Zeit Ludwigs des Jüngeren und Karls des Dicken im Besitze von Würden erscheinen. Bei den genannten Söhnen Ludwigs des Deutschen standen Heinrich und sein Bruder Poppo in hoher Gunst — Heinrich war princeps militiae des jüngeren Ludwig und hatte sächsische Vasallen, wahrscheinlich in Thüringen, wo sein Bruder Poppo die sorbische Mark mindestens seit 880 erhalten hatte. Heinrich war Führer der Anstrasier bei den Kriegen in Neustrien gegen die Normannen unter Karl dem Dicken. Beide Brüder heißen marchio und marchensis, auch duces und wieder comites. Die ersteren Titel sind aber auf die Söhne nicht vererbt; denn auch Adalhard und Heinrich jun. werden in der Urkunde vom 9. Juli 903 (Mon. Boica XXVIII, 1 S. 130) nicht marchiones, wie man fälschlich gelesen hat, sondern einfach viri genannt.

Es zeigt sich hiernach das Popponische Geschlecht als ein im nördlichen Franken und in Thüringen keineswegs von Alters her durch Besitz von Grafschaften vorherrschendes Geschlecht, indem dieser Besitz vor Ludwig dem Jüngeren hier auf das Tullifeld und Buchonien

[1] Ueber diesen Unwan s. Vita S. Liutbirgis recl., Eckhart, Hist. geneal. princ. Saxon. super. S. 526. Die Grafen Hessi und Kristan erscheinen 860 im Friedensvertrage zu Koblenz unter Ludwigs des Deutschen Vasallen.

beſchränkt war und ſomit die unwirthlichſten und am wenigſten bedeutenden Gegenden Frankens begriff. Auch an Eigen- und Lehngütern war es hier arm. Wir kennen als ſolche nur einen Bifang an der Lütter in Buchonien (Dronke l. c. Nr. 465), dann ein königliches Lehen zu Geismar und Borſch in Buchonien, welches an Fulda abgelaſſen wurde gegen die Güter, welche dieſes Kloſter in den Orten Geldersheim und Euerbach bei Schweinfurt und in einigen Orten an der Streu hatte (ibid. Nr. 524), ferner verlehnte Güter zu Bauerbach und Einödhauſen bei Meiningen (ibid. Nr. 628), endlich Rüdenſchwinden (villa Adalberti comitis) bei Fladungen an der Rhön (ibid. Nr. 651), vielleicht auch ein von Adalbert innegehabtes, wahrſcheinlich aber nur von ihm verwaltetes Königsgut in der Markung von Milz bei Römhild, das gegen ein Fuldiſches Gut an der Streu vertauſcht wurde (ibid. 651). In dieſen Gegenden — namentlich um Kaltennordheim und Meiningen — lagen auch jene Allode, aus denen ſich ſpäter die Grafſchaft der Henneberger, die mit ziemlicher Sicherheit als den Popponen entſtammend anzuſehen ſind, gebildet hat.

Woher das Geſchlecht der Popponen ſtammte, iſt ſchwer zu ſagen, doch ſcheint eine in der Familie der alten Dynaſten und nachmaligen Grafen von Wertheim, früher wohl zu Königheim im Taubergau angeſeſſen, erhaltene Tradition beachtenswerth, wonach die Grafen von Henneberg ein nach Norden gezogener Zweig ihres Hauſes ſein ſollten [1]. Denn in der That erſcheint nicht nur der ältere Poppo als Graf im Waldſaſſengau zwiſchen Würzburg und Wertheim, ſondern es liegen in dem zwiſchen dem Taubergau und Würzburg befindlichen Badanachgaue zu Ingolſtadt bei Ochſenfurt und im Goßfelde bei Würzburg zu Frickenhauſen und Proſſelsheim beträchtlichere und werthvollere Eigengüter Adalberts und ſeiner Brüder Adalhard und Heinrich (Böhmer, Reg. Car. Nr. 1191. 1220), als wir ſie oben im nördlichen Franken gefunden haben, und die Henneberger ſind im eilften Jahrhunderte ein auch in den Gauen am untern Neckar und in der an denſelben anſtoßenden Rheingegend blühendes Geſchlecht [2]. Dem Goßfelde, worin die oben erwähnten Popponiſchen Güter zu Proſſelsheim und Frickenhauſen lagen, benachbart war das Volkfeld, in welchem Heinrichs Söhne 888 als Grafen genannt ſind, wiewohl es ſcheint, daß dieſe Grafſchaft von Arnulf an Epo gegeben wurde (Urkunde bei Eckhart, Comm. de reb. Franc. orient. II, S. 896 Nr. 32, vgl. mit ibid. S. 891 Nr. 27), der mit dem Konradiner Eberhard, des Königs Konrad I. Vatersbruder, nicht zuſammen zu werfen iſt, da Epo, auch Eppo, Epho und Epco ein von Eburhard unterſchiedener Name iſt und dieſer Konradiner Eberhard überdies ſeine Lehen und Beſitzungen, ſo weit ſie innerhalb des Bisthumes Würzburg lagen, nicht im Volkfelde, ſondern im Speſſart hatte [3].

[1] Aſchbach, Geſch. der Grafen von Wertheim Bd. I, S. 22.
[2] Wenck, Heſſiſche Landesgeſchichte Bd. I, S. 201—210.
[3] Näheres hierüber ſ. im Archiv des hiſtoriſchen Vereins für Unterfranken Bd. XX, Heft 3, S. 30.

Wie man aber durch die hohe Stellung Heinrichs und Poppos unter Ludwigs des Deutschen Söhnen Ludwig d. J. und Karl dem Dicken geneigt werden konnte, die Ausdehnung der Macht von Heinrichs Söhnen im östlichen Franken und deren dortigen Eigenbesitz zu überschätzen, so ist auch von einem Kampfe zweier Familien um den Principat in Franken aus Reginos Darstellung der sogenannten Babenberger Fehde, welche nachher als ein solcher Kampf aufgefaßt worden ist, noch nichts zu ersehen. Der Zwist Adalhards und Heinrichs entsteht nach Regino aus sehr unbedeutenden Ursachen nicht mit dem Hause der Konradiner, sondern mit dem Bischofsstuhle zu Würzburg, möglicherweise über die Grenzen beiderseitiger Gerechtsame, z. B. in Prosselsheim, wo die Kathedrale Würzburg das Zehntrecht an den herrschaftlichen Gütern geschenkt erhalten hatte, Adalhard und Heinrich aber Eigengüter besaßen, deren Umfang sie ungebürlich ausgedehnt haben sollen. Dort kam es wenigstens zu einem in einer Urkunde Ludwigs des Kindes vom 9. Juli 903 (Böhmer, Reg. Carol. Nr. 1191) besonders bemerkten Kampfe, worin Tragepoto getödtet wurde. Adalhard und Heinrich widersagten also zunächst dem Bischofe und verheerten die bischöflichen Güter. Dem Bischofe kamen seine Brüder Eberhard, der im Spessarte Würzburgs Nachbar war, und Gebhard, welcher damals an der Reichsregierung betheiligt war [1], nachher zur Hülfe und drängten den Heinrich und Adalhard aus dem Goßfelde, worin Würzburg und Prosselsheim liegen, über den Main zurück in den Nordosten des Volkfeldes, wo Bamberg liegt, in welches sie sich zurückzogen. Von hier fiel dann der nun erst bei Regino in die Fehde eintretende Adalbert mit ihnen aus gegen die Konradiner, und dies kostete dem Heinrich und Adalhard und dem Konradiner Eberhard das Leben. Jetzt nahm Adalbert die Fehde zur Rache des auf Befehl Gebhards enthaupteten Adalhard (in ultionem fratris) [2] auf und verweigerte trotz Aufforderung der Reichsregierung die Composition der Fehde, so daß nur ein Feldzug des Königs gegen ihn übrig blieb, der zu seiner Belagerung in Theres und zu seinem Falle führte. So erzählt Regino, und erst Ekkehard IV. von St. Gallen hat der Geschichte Adalberts eine wesentlich andere Veranlassung und Bedeutung untergelegt [3].

Für die Stellung eines nuntius camerae, welche Ekkehard dem Adalbert beilegt, giebt es kein weiteres Zeugniß, sofern man nicht die Thatsache hierauf beziehen kann, daß Adalbert eine von ihm erwirkte Verfügung des Königs Ludwig des Kindes über ein Königsgut im Grabfelde für den König zur Ausführung bringt und ein Gut für den König erwirbt. Dies bezeugt die Urkunde vom 25. April 905 bei Dronke, Cod. dipl. Fuld. Nr. 651, wo es heißt: rogatu antedicti comitis (Adalberti) cum scientia et licentia gloriosi

[1] Dümmler, Ostfränkische Gesch. Bd. II, S. 498.
[2] Widukind I, 22.
[3] Mon. G. SS. II, 83. Nach ihm entstand Feindschaft zwischen Adalbert und Hatto wegen Verschenkung von Kammergütern an letzteren.

Francorum regis Ludovici — tradidit praefatus venerabilis abbas (Huoggi Fuldeusis) quod in Stocheim habuit in dominium regis. Hanc traditionem accepit ipse comes et ipsius vasallus Fricco ejusdem loci exactor. Comes autem Adalbertus quidquid in villa — in regis potestate habuit in termino Milizensi tradidit ad S. Bonifacium, quam traditionem accepit Wolfmunt, advocatus abbatis, Albwin monachus et — villicus. Vielleicht verdankt auch das castrum Babenberg, welches von Adalberts angeblicher Mutter Baba benannt und also wohl auch erst zu ihrer Zeit entstanden sein soll (M. G. SS. X, 137), seine Entstehung dem Aufsichtsrechte über die rings um Bamberg liegenden Königsgüter als ein allodialer Ansitz der damit betrauten Familie. Bamberg und der Grund der vom Steigerwalde kommenden und oberhalb der Altenburg in die Regnitz gehenden Aurach bilden denjenigen in den südlich, nördlich und östlich ihn umgebenden Radenzgau keilförmig einspringenden Theil der terra Slavorum, welcher zum Volkfelde gezogen ist. Es geschieht vor 902 Bambergs keine Erwähnung, wohl aber der Orte seiner Umgebung, sämmtlich als im Lande der Main- und Rednitzslaven (terra Sclavorum, qui sedent inter Moinum et Radantiam, Urkunde von 846 Mon. Boica XXVIII, 1, S. 41) liegend und größtentheils als Königsgüter bezeichnet. So 796 Oberhaid in Sclavis, 824 Dörfleins in regione Selavorum, 806 Hallstadt als zum fiscus dominicus gehörig und als ein Hauptverkehrsort der fränkischen Handelsleute, qui partibus Selavorum pergunt (Dronke l. c. Nr. 124. 430. Mon. Germ. LL. I, 131, §. 7. Mon. Boica XXVIII, 1, S. 98). Dann schenkt auch 911 König Konrad Viereth bei Bamberg cum ceteris Sclavienis oppidis illuc conspicientibus, und zwar quidquid ad regiae serenitatis auctoritatem pertinere videtur (Mon. Boica XXVIII, 1, S. 145). Diese terra Sclavorum an Main und Regnitz war übrigens in die Gaue der Würzburger Diöcese einbezogen, und es hatte der Bischof von Würzburg hier in Gemeinschaft mit den Gaugrafen (una cum comitibus, Mon. Boica XXVIII, 1, p. 95) große Gerechtsame, und er erscheint, da Christianisirung und Eroberung damals Hand in Hand gingen, oft mit den Grenzgrafen zugleich auf Feldzügen gegen die Böhmen und Sorben, ohne daß er oder die Grenzgrafen damit die markgräfliche Gewalt in der böhmischen oder sorbischen Mark verbunden hätten, von welchen beiden Marken die erstere am Speicherswalde, die letztere an der Selbitz an den Radenzgau stieß, und in welchen Marken zu Adalberts Zeit Burkard in der Sorbenmark seit etwa 892 und Liutpold, des Königs Arnulf Verwandter, in der böhmischen Mark seit 895 Markgrafen waren.

Das castrum Babenberg, welches, wie gesagt, im Volkfelde lag, auf drei Seiten vom Radenzgau umgeben, nennt zwar Regino Chron. a. 902 und 905 nicht ausdrücklich suum (Adalberti) castrum und gebraucht auch keinen anderen Ausdruck, der sein Eigen-

thum daran bezeichnete, doch läßt er ersehen, daß Adalbert hier Gebieter war und seinen regelmäßigen Sitz hatte. Von hier fällt er aus, seinen bis dahin zurückgedrängten Brüdern Hülfe leistend, und hieher läßt er die Beute aus Hessen schaffen. Widukind, Rer. Sax. l. I, cap. 22, meint mit civitas ejus wohl Bamberg, wohin alle Scriptoren außer Regino, den alemannischen Annalen und Thietmar von Merseburg die Belagerung Adalberts statt nach Theres verlegen. An Theres, ebenfalls im Volkfelde gelegen, kann jedoch ein Eigenbesitz Adalberts nicht in gleicher Weise angenommen werden; denn hier hält König Ludwig 903 ohne vorgängige Eroberung einen Fürstentag, und 906 konnte sich Adalbert im Kriege desselben wohl erst bemächtigt haben und ihm der Rückweg nach Bamberg abgeschnitten worden sein; überdies aber kommen Theres und seine Confinien Wonfurt, Marburghausen und Knetzgau schon vor Adalberts Tod und später wiederholt als ein zusammengehöriger Gütercomplex vor und in Verbindung mit anderen Gütern in der Süd- und Nordhälfte des Radenzgaues sammt und sonders als Besitzungen eines anderen alsbald zu besprechenden Geschlechtes (Eberhard, Summar. tradit. Fuld. c. 4 Nr. 86 vgl. mit Nr. 36 und c. 60b. Dronke l. c. Nr. 650. Schannat, Vindic. lit. coll. S. 175). In dem Radenzgau, der im Osten des Volkfeldes und Haßgaues sich bis zur böhmischen Mark am Speichers-walde im Süden des Fichtelgebirges und bis zur sorbischen Mark an der Selbitz, einem in die thüringische Saale zwischen Hirschberg an der Saale und Saalburg von Süden mündenden Bache, erstreckte, findet sich ebenso wenig, als in dem südlich anstoßenden Rangaue, irgend eine Spur von Eigengütern oder Würdenbesitz der Popponischen Familie.

Es entbehrt schon, nach dem bisher Gesagten, die an Ekkehards Erzählung anknüpfende Vorstellung, daß die größte Macht an Eigengütern und Aemtern im östlichen Franken bei den Popponen gewesen sei, hinsichtlich des Eigenbesitzes für alle Zeiten, hinsichtlich der Innehabung von Würden aber für die Zeit vor Ludwig dem Jüngeren der urkundlichen Begründung, vielmehr weisen die bezüglichen Urkunden ein anderes Geschlecht als das in Ostfranken am reichsten begüterte und lange Zeit auch an Aemtern reichste Geschlecht nach, zu welchem wir uns nun wenden wollen.

In den Gauen, welche zwischen dem Spessart und dem buchonischen Walde einerseits und der böhmischen und sorbischen Mark andererseits liegen, zeigen uns die Kloster-Fuldischen Traditionsurkunden und einige andere Urkunden in der Zeit nach dem durch mehrere Scriptoren (allegirt bei Eckhart, Comm. de reb. Franc. orient. II, p. 324) bezeugten Abgange des im Anfange des achten Jahrhunderts hier mächtigen Hetanischen Hauses, das urkundlich im Besitze von Würzburg, von Hammelburg an der fränkischen Saale und von Arnstadt in Thüringen war, ein anderes Geschlecht, das nach Egilwards Andeutungen (Eckhart l. c.) mit dem Hetanischen Hause allenfalls weiblicher Seits verwandt gewesen sein kann. Es kennzeichnet

daſſelbe ein Familienbeſitzthum zu Geiſenheim im untern Rheingau (Dronke l. c. Nr. 68. 87. 124. 611), von wo es etwa ſtammen mag, und ein Zweig deſſelben, der für ſich wieder einen Beſitz zu Wenkheim (Wancheim) bei Münnerſtadt im Grabfelde gemein hat (Dronke l. c. Nr. 87. 88. 123. 124. 507. 548), hat auch gemeinſame Familienſtiftungen an den Klöſtern Mattenzelle bei Einfirſt in der Wenkheimer Markung (ibid. Nr. 87. 88. 444. 445), welches Kloſter die Brüder Matto und Megingoz im Jahre 788 an Fulda übergaben, dann an den Klöſtern Schwarzach und Megingaudeshauſen, erſteres bei Dettelbach am Maine, letzteres öſtlich davon gelegen, von denen dieſes, eine Stiftung des eben genannten Megingoz (Eckhart l. c. II, 123), mit Schwarzach vereinigt wurde; Schwarzach aber, wo jener Megingoz begraben iſt, durch Theotrat, die Mutter des vor ihr verlebten Grafen Aſis (Dronke l. c. Nr. 507. 548), an des Königs Ludwig des Deutſchen, mit welchem ſie verwandt war, Tochter Hildegard und weiterhin an Würzburg geſchenkt wurde (Böhmer, Reg. Carol. Nr. 741. 779). Einen ungemeinen Reichthum an Allodialbeſitzungen hat dieſes Geſchlecht aber in der ganzen Ausdehnung des Landes von der Gegend bei Würzburg bis nach Thüringen hinein und von der fränkiſchen Saale bis in die Gegend bei Kulmbach an der Vereinigung des rothen und weißen Maines. Wir erſehen dieſen außerordentlichen Reichthum an Eigengütern aus den Urkunden über ſeine Schenkungen an die Klöſter Fulda und Megingaudeshauſen, auf welche ſich die Urkunden beziehen bei Dronke l. c. Nr. 68. 87. 88. 123. 124. 125. 157. 158. 219. 220. 507. 520. 548. 577. 611. 650 und bei Eckhart l. c. II, p. 123. Wir finden da im Goßfelde (zwiſchen Würzburg und Schweinfurt) Kürnach, Pleichfeld, Gramſchatz, Bergtheim, Eiſensheim, Schwanfeld, Hergolshauſen, Eßleben, Ettleben und Bergrheinfeld; im Werngau Halsheim, Binsfeld, Thüngen, Stetten, Heßlar, Büchold, Beſſingen, Schwebenried und Greßthal; in den ſüdlichen Marken des Grabfeldes und im Mainthale zwiſchen Bamberg und Schweinfurt Geldersheim, Schweinfurt, Wonfurt, Knetzgau, Ebelsbach, Trnuſtadt und Haid; in dem zum Grabfelde gehörigen Theile des Gebietes der fränkiſchen Saale Rannungen, Wettringen, Wenkheim, Friedritt, Bardorf, Eßfeld, Hindfeld, Milz, Roemhild, Irmelshauſen, Ottelmannshauſen, Herbſtadt, Eibſtadt, Saal, Höchheim, Irmelshauſen, Sulzdorf, Behrungen, Berkach, Hendungen und Stockheim; im grabfeldiſchen Werragebiete Sülzfeld, Herpf, Katz, Schmalkalden, Schwallungen, Waſungen, Marisfeld, Themar, Beinerſtadt und Jüchſen; in dem zum Grabfelde gehörigen Theile des Gebietes der Itz Eishauſen, Streifdorf, Walbur, Heldburg, Hellingen, Birkenfeld, Gleismuthhauſen, Gemünden an der Kreck, Tambach, Seßlach und Bodelſtadt; im Regnitzgau nördlich von Bamberg Kronach, Haßlach bei Kronach, Mainroth, Weismain, Dörrenwaſſerloſen, Döringſtadt, Ebensfeld, Prächting, Pferdsfeld, Leiterbach, Zapfendorf, Ebing, Taſchendorf, Baunach, Rattelsdorf, Mürsbach und Sendelbach; im Regnitzgau ſüdlich von Bamberg

Höchſtadt an der Aiſch, Gremsdorf, Etzelskirchen und Adelsdorf; in dem ſpäter mit dem Rangaue vereinigten Ehegaue (an dem rechtſeitigen Aiſchzufluſſe Ehe zwiſchen dem Regnitz- und Iffgau) Hambühl, Uhlſtadt, Krautoſtheim, Deutenheim und Scheinfeld; im Iffgau (weſtwärts bis gegen Kitzingen am Maine) Willanzheim, Bibart, Dornheim, Caſtell und Langheim. Und dieſe vielen Allode ſind nur aus wenigen Schenkungsakten (im Ganzen 9, ſämmtlich vor Adalberts Sturze) entnommen, in denen die meiſten der genannten Orte wiederholt vorkommen. Die Glieder eines Hauſes pflegten nämlich nicht ſo zu theilen, daß jedes Glied beſtimmte Güter ganz für ſich erhielt, ſondern ſo, daß jedes Familienglied an den einzelnen Gütern einen Antheil behielt. Daher ſchenken die verſchiedenen Familienglieder an den nämlichen Orten Güter in verſchiedenen Urkunden. Auch iſt die vorſtehende Aufzählung nicht ganz vollſtändig, da mancher nicht ſicher zu beſtimmende Ort darin fehlt, zu geſchweigen des gänzlich übergangenen Beſitzes in Thüringen.

Doch nicht bloß ein ſo äußerſt reicher Allodialbeſitz zeichnete das Geſchlecht aus, ſondern es erſcheinen mehrere ſeiner Glieder im Beſitze der Grafenwürde: Megingaudus comes vir illustris (Eckhart l. c. II, 123), Asis comes (Dronke l. c. Nr. 507), Erpholf comes (ibid. Nr. 577), Kristan comes (ibid. 556. 611). Ebirhard, Snmm. trad. Fuld. nennt c. 5 Nr. 15 den bei Dronke l. c. N. 87 vorkommenden Matto ebenſo, wie ſeinen Bruder Megingoz, comes; ferner nennt er in cap. 39 Nr. 55 und 56 auch den bei Dronke Nr. 219 genannten Gerhart einen comes und in cap. 39 Nr. 218 die Cunihilt der Urkunde bei Dronke Nr. 611 comitissa. Der zur Zeit Adalberts lebende aus der Urkunde bei Dronke l. c. Nr. 650 bekannte Adalhard wird dort von König Ludwig genannt nobilissimus comes Adalhardus, noster fidelis ac familiaris. Daß das Geſchlecht auch mit den Karolingern verſchwägert war, zeigt die Benennung der Emhilt als cognata durch Karl den Großen in der Urkunde bei Dronke Nr. 158, Ludwig der Deutſche nennt die Theotrat ſeine amita in der Urkunde Böhmer, Reg. Carol. 741, und in dem Chronicon Schwarzacense heißt Megingoz nepos Caroli Magni.

Das hier in Rede ſtehende Geſchlecht war nicht bloß unter Ludwig dem Deutſchen, ſondern auch ſchon unter Ludwig dem Frommen in den Grafſchaften vom linken Ufer der fränkiſchen Saale bis zur böhmiſchen Mark herrſchend und von dem ſeit 819 vorkommenden Poppo und deſſen Descendenz vor 877 niemals aus denſelben, insbeſondere nicht aus dem eigentlichen Grabfelde und auch nicht aus dem Radenzgaue verdrängt, von welchem letzteren Gaue aus vielmehr mehrere ſeiner Glieder in die Sorbenmark berufen worden zu ſein ſcheinen. Noch in einer Urkunde vom 14. Februar 876 (Dronke l. c. Nr. 612) iſt Graf Kriſtan Gaugraf im Grabfelde — in pago Grapfelde in comitatu Kristani comitis — und ebenſo in der Urkunde ibid. Nr. 611 von 874, worin er zugleich als patrimonialer Herr von Geiſenheim im unteren Rheingaue — Kristan comes

illius loci jussor — bezeichnet ist. Demselben Kristan oder, da das Fulder Nekrologium zum Jahre 871 den Tod eines Kristan meldet, wahrscheinlicher einem älteren und jüngeren Grafen Kristan begegnen wir als Gaugrafen und zwar im Grabfelde wiederholt seit 849 (Dronke l. c. Nr. 556. 572. 607. 610; Böhmer, Reg. Carol. Nr. 795). So behaupten denn die Grafen Kristan die Gaugrafschaft im Grabfelde fast durch die ganze Dauer der Regierung Ludwig des Deutschen, und vor ihnen begegnen uns hier unter Ludwig dem Frommen die Grafen Asis, gestorben vor 837 (Dronke l. c. Nr. 507), und die Brüder Matto und Megingoz, von denen der letztere nach der Schwarzacher Chronik 825 starb. Das seit 819 im nördlichen Franken nur in den beiden Gauen der Rhöngegend Tullifeld und Buchonien mit der Gaugrafenwürde bekleidete Popponische Geschlecht kann daher frühestens unter Ludwig dem Jüngeren die Grafenwürde im eigentlichen Grabfelde, worin Heinrich, Adalberts Vater, 885 erscheint, erlangt haben. Aber auch der andere Hauptstützpunkt der Popponischen Macht in diesen nördlicheren Gegenden, die Grafschaft in der sorbischen Mark, war eine erst nach Ludwigs des Deutschen Zeit fallende neue Errungenschaft der Popponischen Familie; denn die Sorbenmark unterstand 849 dem Grafen Thakulf und nach dessen Tode noch im Jahre 874 dem Grafen Ratolf. Poppo, Heinrichs Bruder, tritt hier erst unter Ludwig dem Jüngeren hervor, war übrigens schon 892 aus diesem Amte wieder entfernt worden. An seine Stelle war, da der von Arnulf hiefür bestimmte Konrad, König Konrads I. Vater, diese ihm übertragene Stelle nicht behalten mochte, Burkard getreten, bezüglich dessen Herkunft die wenigen Anzeigungen hierüber, wie bei Thakulf und Ratolf, auf Grenzgrafschaften der Würzburger Diöcese weisen. Die meisten Nachweisungen hierüber hat Knochenhauer in seiner Geschichte Thüringens in der karolingischen Zeit S. 23—45 zusammengestellt. Thakulf ist in der Urkunde bei Dronke l. c. Nr. 578 von deren Schreiber Meginhard [1] comes de Boemia und darnach in Nr. 729 de Boemenia genannt. Boemia als eine von dem im Osten des Böhmerwaldes gelegenen Böhmen verschiedene Landschaft finden wir auch in der Urkunde bei Dronke l. c. Nr. 158 und in dem Urkundenauszuge bei Ebirhard, Summar. trad. Fuld. c. 4 Nr. 37, wonach in ihrer westlichen Nachbarschaft die an Fulda übergebenen, früher zum Kloster Milz gehörigen Güter an der Itz und am Obermaine und der Hof Königsfeld, 2 Meilen nordöstlich von Bamberg, liegen. Hiernach ist es der östlich vom Thale des vereinigten Obermains gelegene Theil der terra Slavorum im Radenzgaue. Thakulf starb nach dem Fulder Nekrologium 873. Ratolf oder Ratold ist, wie schon Eckhart, Comm. de reb. Franc. orient. II, 572, annimmt, doch wohl identisch mit dem comes Ruodold oder Ruadold, der bereits 871 mit Bischof Arno von Würzburg gegen

[1] Ueber die Abweichung dieses Urkundenschreibers von den gewöhnlichen Gaubezeichnungen s. Archiv des hist. Vereins für Unterfranken Bd. XXI, S. 11.

die Böhmen zu Felde zog — dieſen Biſchof und den Ruodold nennen die Annal. Fuldens. a. 871 tutores Franciae. Letzterer heißt nicht marchio, ſondern erſcheint bloß als Graf in einer Grenzgrafſchaft in der terra Slavorum der Würzburger Diöceſe. Ebenſo ſcheint Burkard ſchon vor Erlangung der ſorbiſchen Markgrafſchaft den Arno auf ſeinem Feldzuge gegen die Sorben 892 begleitet zu haben, da von ſeinem Vaſallen Heio die Theilnahme an der Schlacht, in welcher Arno fiel, feſtſteht (Mirac. St. Wigberti, M. G. SS. IV, 225), ſo daß Burkard vermuthlich auch ein Grenzgraf der Würzburger Diöceſe geweſen. Der Grenzgau der Würzburger Diöceſe gegen die ſorbiſche und böhmiſche Mark war aber der Radenzgau.

Als die Söhne Heinrichs Adalhard, Heinrich und Adalbert in der Babenberger Fehde, an welcher ihr Oheim Poppo und deſſen Söhne nirgends betheiligt erſcheinen, ihr Leben verloren hatten und ihre Eigengüter zum königlichen Fiscus eingezogen worden waren, ſo waren zunächſt mit dem Sturze Adalberts die Gaugrafſchaften im Grabfelde, Tullifelde, in Buchonien, im Saalgaue, ſchwerlich auch in dem ſchon vorher anders beſetzten Volkfelde, vielleicht aber noch die Verwaltung königlicher Kammergüter im Grabfelde und in der terra Slavorum um Bamberg in Erledigung gekommen. Dieſe Gaugrafſchaften waren anderweitig zu beſetzen, und dies, aber auch nur dies iſt jetzt in den verſchiedenen Gauen verſchieden nach den hierauf bezüglichen Urkunden geſchehen. Und dabei iſt ſo wenig die Aufrichtung der Herrſchaft eines eindringenden, nicht ſchon länger in dieſen oſtfränkiſchen Gauen heimiſchen Geſchlechtes, insbeſondere der Konradiner, angeſtrebt worden, daß wir vielmehr überall Glieder von hier ſchon länger heimiſchen oſtfränkiſchen Häuſern in dieſen Gaugrafſchaften alsbald urkundlich finden. Im Grabfelde wurde Adalbert durch den vorhin genannten Burkard erſetzt laut Urkunde vom 9. Juli 908 — Purcharti egregii ducis capellano Martinus nuncupato in pago Grabfelda in comitatu sui senioris (Mon. Boica XXVIII, 1, S. 141). Wer nach deſſen Tode ihm hier zunächſt folgt, iſt nicht erſichtlich, aber ſeit 922 iſt Poppo, vermuthlich des früheren ſorbiſchen Markgrafen Poppo Sohn, der vielleicht Tullifeld und Buchonien ſchon vorher [1] erhalten hatte, nach zahlreichen Urkunden bis 945 auch Graf im eigentlichen Grabfelde. Im Saalgaue und im Volkfelde erſcheint dort 923 (Dronke l. c. Nr. 674), hier 911 (Mon. Boica XXVIII, 1, p. 145) ein Graf Heſſi, deſſen Namen man auch in den Jahren 905 und 914 unter den Zeugen der Urkunden bei Dronke l. c. Nr. 650. 659 begegnet. Die Urkunde ibid. Nr. 674 nennt des Gaugrafen Heſſi im Saalgaue Sohn Rudolf. Es wurden alſo weder die

[1] Wenn in der Urkunde Böhmer, Reg. Car. Nr. 1209 (Dronke, Cod. dipl. Fuld. Nr. 652) in den noch Fuldensis monasterii ſtehenden Worten in pago Folcfelda in comitatu Popponis das Wort Folcfelda wirklich in Grapfelda zu emendiren wäre, ſo müßte der dort genannte Poppo die Grafſchaft in Buchonien noch auf dem Reichstage zu Trebur, wo Adalbert geächtet wurde, erhalten haben.

Linie Poppos im Popponiſchen Geſchlechte, noch die oſtfränkiſchen Häuſer, denen Burkard und Heſſi zugehörten, verdrängt. Man will aber an Adalberts Sturz eine weit größere Umwälzung im öſtlichen Franken knüpfen, wie man ſie allerdings nach der Darſtellung Ekkehards von St. Gallen vorausſetzen möchte. Denn darnach mußte man zur Annahme kommen, es ſei ein Miſſat- oder Herzogsbezirk im öſtlichen Franken, das von Eigengütern der Popponen großentheils erfüllt geweſen ſei, durch Adalberts Tod in Erledigung gekommen, oder mindeſtens möchte man doch eine Markgrafſchaft annehmen. Und weil die Babenberger Fehde nach Späteren [1] ein Kampf um den Principat zwiſchen den Häuſern eines übrigens nicht nachweisbaren Werner und Adalberts geweſen iſt, ſo war nichts natürlicher, als einen der von Werner abgeleiteten Konradiner an die Stelle Adalberts einrücken zu laſſen. Insbeſondere bot ſich dazu Eberhard, Konrads I. Bruder, dar, welchen ja Konrad I. 912 einen marchio nennt. Es iſt aber Adalbert kein marchio geweſen, und der Marchionat Eberhards iſt ganz beſtimmt nicht jener der im Oſten Frankens gelegenen böhmiſchen Mark, deren Inhaber wir ſeit 895 in ununterbrochener Reihe kennen, die Annahme einer dritten Mark neben dieſer und der ſorbiſchen Mark laſſen aber die Urkunden über die öſtlicheren Gegenden Frankens hier nicht zu, und es begegnet uns Eberhard auch hier niemals im Beſitze von Grafſchaften, Lehen oder Alloden. Wenn man aber vollends nach Eberhards Sturze 939 Oſtfranken bis zum Speſſarte zu Bayern geſchlagen werden läßt [2], ſo treten dieſem die Urkunden ſämmtlich entgegen, welche im ganzen Umfange der Würzburger Diöceſe nicht die mindeſte Uebereinſtimmung hiemit zeigen. Man beruft ſich dafür hauptſächlich auf eine Stelle in Adelboldi vita St. Heinrici, worin ſtehen ſoll, daß der Speſſart Bayern und Franken ſcheide. Nun nennt aber die betreffende Stelle gar nicht den Spehteshart (Spechtswald oder Speßhardt), ſondern den Speicheshart oder Speicheswald, und es ſieht ſich Adelbold ſogar vermüſſigt, die Lage dieſes minder bekannten Waldes näher zu bezeichnen, welche nähere Ortsangabe auch diejenigen, welche ihm nachſchrieben, nicht für entbehrlich gehalten, ſondern mit aufgenommen haben. Er liegt an der Grenze des zu Bayern gerechneten Nordgaues, oder genauer der mit ihm verbundenen böhmiſchen Mark gegen den fränkiſchen Radenzgau, da, wo noch heute in den Quellgebieten der Vils und des rothen Maines die Oberpfalz

[1] Eckhart, Comment. de reb. Franc. orient. II, 717. Bei Ekkehard von St. Gallen ſtellen die Worte surgunt invidiae et odia utrorumque in ambos den Adalbert und Werner in einen gleichen Gegenſatz zu Hatto, wie den Berthold und Erchanger zu Saloma, nicht aber den Adalbert und Werner oder Werners Nachkommen wider einander.

[2] Dieſe Anſicht vertritt ſelbſt Gieſebrecht im Exkurs V der Jahrb. des deutſchen Reichs unter Otto II., wenn er auch zugeſteht, daß es hiefür kein beſtimmtes hiſtoriſches Zeugniß giebt. In der Geſch. der Kaiſerzeit Bd. I, S. 271 iſt dies beibehalten, und es tritt dort demgemäß auch der dux Bertholdus an die Stelle des von Thietmar Merseb. bei der Erzählung von der Beſtrafung des Grafen Lothar 941 genannten comes Bertholdus.

und Oberfranken ſich ſcheiden und die Ortſchaften Speichersdorf und Speinshardt[1] bei Kemnath an ihn erinnern, und noch lange war insbeſondere der ihn weſtlich fortſetzende Kreuſſener Forſt ein weites und ergiebiges Jagdrevier. Heinrich II. ging von Bamberg aus in dieſen nordgauiſchen Wald zum Jagdvergnügen und dann durch Franken nach Sachſen. Man hat ſich auch auf zwei Stellen bezogen, nach denen Bamberg in Bayern liege, von welchen beiden Stellen die jüngere die ältere zur Grundlage habe. Es ſagt nämlich der Ann. Saxo a. 964: Berengarius (von Italien) in Bavariam mittitur, postmodum in castello Bavenberg vitam finivit. Schon von Lang iſt bemerkt worden, daß dies bloß heißt: er wurde nach Bayern geſchickt und iſt ſpäter zu Bamberg geſtorben, ohne daß damit Bamberg als in Bayern liegend bezeichnet ſei. Wenn aber der ſächſiſche Annaliſt dies aus den Hildesheimer Annalen genommen und die dort a. 964 gebrauchten Worte: Berengarius enim vi deductus in Bojoariam ad castellum Bavenberg, ibique etc. ſo, wie oben angegeben, geändert hat[2], dann zeigt dies gerade, daß ſchon er ſelbſt Anſtoß an dieſer eine Ungenauigkeit enthaltenden Ausdrucksweiſe ſeiner Quelle genommen hat. Man kann zur Erklärung dieſes Ausdruckes ſagen, daß die Hildesheimer Annalen, welche erſt ſeit der Zeit gegen 993 gleichzeitige Nachrichten geben und deren Nachrichten aus früherer Zeit erſt damals niedergeſchrieben ſind, zu dieſem Ausdrucke deßhalb kamen, weil im Jahre 973 Bamberg allerdings ein Beſitzthum des Herzogs von Bayern geworden war, und es war dies noch 993 und bis 1007 der Fall. War es aber ſchon ungenau, die Bamberger Gegend darum eine bayeriſche Gegend zu nennen, ſo war es auch für das Jahr 964 ein Anachronismus, weil die Schenkung Bambergs durch Kaiſer Otto II. an Herzog Heinrich von Bayern erſt neun Jahre ſpäter geſchehen war. Doch iſt Bavaria hier wohl gerade ſo, wie bei Thietmar bei der Erzählung von ſeines Großvaters Lothar Exilirung, zur Bezeichnung des Nordgaues und der böhmiſchen Mark gebraucht, und es war im Jahre 964 deren Graf Berthold zugleich Graf in derjenigen Grafſchaft, in welcher Bamberg lag, wie auch in der Grenzgrafſchaft Radenzgau zwiſchen Bamberg und dem Nordgau, welchen Nordgau Berthold ſammt der böhmiſchen Mark erhalten hatte, nachdem beide unlängſt erſt von der Herrſchaft der Herzoge von

[1] Der Waldes- und Ortsname Speginshart (Speinshort) nach Urkunde Mon. Boica XXIX, 1, S. 364 und Adelbolds Speicheshart iſt eine Doppelform, die ſich zwar wegen des ſchon im Althochdeutſchen ausnahmslos abgeworfenen s des gothiſchen ſchwachen Genitivs nicht als ſtarke und ſchwache Bildung, wohl aber durch ein erweitertes Thema spêgin, Genit. spegins, worauf Herr Prof. R. von Raumer mich aufmerkſam zu machen die Güte hatte, neben dem ſtarken Subſt. speich ſich erklären läßt, wie ſolche Doppelformen bei Eigennamen wohl vorkommen. Grundverſchieden davon iſt spêhteshart, über deſſen ſprachliche Unvereinbarkeit mit speicheshart kein der deutſchen Sprachgeſetze Kundiger in Zweifel ſeyn wird.

[2] Der Ann. ſcheint vielmehr ſeinen Satz aus Cont. Reg. und Ekkeh. gebildet zu haben. G. W.

Bayern abgetrennt worden waren. Hierauf komme ich unten bei der Geschichte des Markgrafen Berthold zurück. Es erklärt sich aber daraus, wie Bamberg mehrfach in Verbindung mit Bavaria vorkommt.

Was die Eigengüter Adalberts und seiner Brüder betrifft, welche possessiones nach Regino, Chron. a. 906, zum Reichsfiskus gezogen wurden, so kann ein großer Zuwachs der fiskalischen Güter hiedurch nicht entstanden sein, weil die Königsgüter, die man nachher in Ostfranken antrifft, fast alle schon früher auch als solche vorkommen. Auch findet man kein Geschlecht, dessen Besitzstand in einem irgend erheblichen Theile von Verleihung oder Restitution confiscirter Popponischer Güter hergeleitet werden könnte. Im südlichen Franken, wo die Popponen seit länger zu Hause gewesen sein müssen, finden wir confiscirte Güter Adalberts und seiner Brüder zu Ingolstadt, Frickenhausen und Prosselsheim in der Gegend von Ochsenfurt und Würzburg nachher an die geistlichen Stifte Mainz und Würzburg gegeben, im nördlichen Franken sind Eigengüter Adalberts an der Rhön bekannt, insbesondere Rüdenschwinden, welches später zur Dotation Bambergs verwendet worden zu sein scheint, weil es Bischof Eberhard von Bamberg 1151 an den Grafen Poppo von Henneberg vertauschte [1].

Der wenigstens geschichtlich bedeutendste und längere Zeit (nämlich bis 973) bleibende Zuwachs zu den Königsgütern war jedenfalls das castrum Babenberg, seine Eigenschaft als Adalberts bisheriges Allod vorausgesetzt, die ich nicht bezweifle. Es war ein schöner und günstig gelegener Mittelpunkt der es umgebenden fiskalischen Güter, und das bis dahin hervorragendere nahe Königsgut Hallstadt im Radenzgau trat fortan vor demselben mehr zurück. Ueber die königliche Burg und Ortschaft Bamberg mußte nun ein neuer Gewalthaber, Graf oder Präfekt gesetzt werden. Leider besitzen wir für die Zeit von Adalberts Sturze bis auf Berthold, dessen Sohn Heinrich ein Neffe des nachmaligen Markgrafen Liutpold von Oesterreich genannt wird, keine auf Bamberg und den dort die Gewalt innehabenden Grafen oder Präfekten unmittelbar sich beziehende Urkunde oder beglaubigte Nachricht. Zwar erwähnt Ebirhard, Summ. trad. Fuld. c. 60 lit. b, einen Adalbertus comes de Altenburch (von der Altenburg bei Bamberg), welcher zu Gremsdorf an der Aisch im Jahre 940, wo er daselbst hingerichtet worden sei, seine Güter und darunter das Kloster Theres an das Kloster Fulda geschenkt habe. Allein so zuverlässig Eberhard, der nach 1150 schrieb, in seinen Excerpten aus den Fuldischen Traditionsurkunden ist, wie wir aus der Vergleichung seiner Excerpte mit den uns erhaltenen drei Büchern der Fuldischen Chartularien ersehen, so wenig ist dies der Fall, wo er den Boden seiner Traditionsurkunden verläßt und sich auf das Erzählen nach anderen Quellen verlegt. Dies gilt insbesondere von den Capiteln 60 und 61, wo er die behauptete Abhängigkeit der

[1] Geöffnete Archive Jahrg. I, Heft 10, S. 177.

Klöſter Banz, Theres, Amorbach, Schweinfurt, Schlüchtern u. ſ. w. vom Kloſter Fulda, welche nicht erweislich iſt, geſchichtlich zu begründen ſucht, und wo ſich ein merkwürdiges Gemiſch von Wahrheit und Dichtung findet. Es erinnert uns Eberhards Angabe in Cap. 60 b an die wirkliche Thatſache, daß der nobilissimus comes Adalhardus, fidelis ac familiaris regis Ludovici pueri (Dronke l. c. Nr. 650, nach der Indiction und anderen Umſtänden in das Jahr 905 gehörig) Gremsdorf an der Aiſch im Radenzgaue ſüdlich von Bamberg an das Kloſter Fulda übergab, zugleich mit einem Gütercomplex am Maine oberhalb Schweinfurt zu Wonfurt, Knetzgau und den übrigen hiezu gehörigen Orten (cetera loca ad haec pertinentia — cum locis, terris, vicis, viculis etc.), und wir ſind um ſo eher berechtigt, zu dem Knetzgauer Gütercomplexe einen Adalhardiſchen Antheil an Theres zu zählen, als in demſelben Knetzgauer Gütercomplexe ſchon früher Megina mit ihrem Gemahle Graf Walah ihren dortigen Beſitz an das Kloſter Fulda gegeben und denſelben hierbei beſchrieben hat durch Theres, Marburghauſen und Knetzgau mit den Confinien (Ebirhard, Summ. trad. Fuld. c. 4 Nr. 86), unter welchen Confinien hinwiederum das zwiſchen Marburghauſen und Theres, dem letzteren Orte faſt gegenüber liegende Wonfurt nicht wohl fehlen kann. Daneben ſcheint aber bei Eberhard eine Confundirung mit dem 906 zu Theres gefangenen und hingerichteten Adalbert mit unterlaufen zu ſein, wobei er freilich den Anlaß ſeiner Hinrichtung in ſagenhafter Entſtellung vorträgt[1]. Nach Eberhard hatten nämlich zwei Schweſterſöhne des Königs Otto I. zwei Töchter Adalberts entehrt und Adalbert die Ehrenräuber erſchlagen. Darum ließ ihn Otto zu Gremsdorf hinrichten. Eine ächte urkundliche Grundlage kann Eberhard für ſeine Angaben in c. 60 lit. b nicht gehabt haben; denn es iſt unmöglich, daß eine ächte Urkunde von 940 von einem Kloſter Theres rede, welches erſt über ein Jahrhundert ſpäter errichtet wurde.

Wir können alſo in Eberhards Adalbertus de Altenburch keine geſchichtlich ſichere Perſon erkennen und müſſen auf die Zeit Ottos I. herabgehen, in welcher Bamberg und der für uns beſonders wichtige Graf Berthold vorkommen. Bekannt iſt, daß Otto I. nach des Bayernherzogs Eberhard Fall 938 die von des letzteren Vater Arnulf 907 uſurpirten, von Konrad I. bekämpften, im endlichen Friedensſchluſſe mit Heinrich I. aber meiſtentheils behaupteten großen Prärogative der Stellung dieſer Bayernherzoge beſeitigt und das Herzogthum Bayern zunächſt des Arnulfs Bruder Berthold, dann ſeinem eigenen Bruder Heinrich zugewendet, aber die von Arnulfs Vater Luitpold her ſchon beſtandene Verbindung des Beſitzes der Grafſchaft des Nordgaues und der böhmiſchen Mark mit dem Her-

[1] Eine Beziehung auf dieſen Adalbert wird hier insgemein angenommen. Kremer, Orig. Nass. I, 99. Waitz, Jahrb. des deutſchen Reichs unter Heinrich I. (neue Bearb.) S. 118 N. 5 in fine. Knochenhauer, Geſch. Thüringens in der karolingiſchen und ſächſiſchen Zeit S. 165 N. 2.

zogthum in Bayern gelöst und diese Grafschaft an Berthold, den Vater des nachmaligen Markgrafen Heinrich von Schweinfurt, gegeben hat[1]. Dieser Berthold erscheint in einer Urkunde von 961 bei Hund. Metrop. Salisb. T. II, S. 255 als Graf im Nordgau — in pago Nortgowe in comitatu Bertholdi comitis — und er trifft in Urkunden des Cod. Trad. St. Emmeran. bei Pez, Thesaur. anecd. Tom. I, P. III, S. 92 und c. 20, aus den Jahren 975 bis 979, Verfügungen über Ammerthal im Nordgau und Isling bei Regensburg, wobei er heißt: Perahtolt de orientali Francia comes una cum conjuge sua Helicswinda, und wobei auch filius illius Heinricus vorkömmt. In der Erwähnung dieser Schenkung in Trad. 33 l. c. heißt derselbe Perchtold marchicomes. Im Jahre 941 wurde der sächsische Graf Lothar, welchen man später von Walbeck zu benennen pflegte, in die Aufsicht des Grafen Berthold gegeben. Der damals noch junge Berthold (er starb 980) mag hierbei mit Lothars Familie bekannt geworden sein, er ehelichte wenigstens 942 die in der eben angeführten Urkunde über Ammerthal als seine Gattin bezeichnete Tochter Lothars Heilieswinda, die leibliche Tante des Bischofs Thietmar von Merseburg, der uns über Lothar und seine Geschicke berichtet. Da der comes Bertholdus 941 schon, wie vorhin angeführt worden ist, die Gegenden, welche bis dahin unter Bayerns Herrscherhaus standen, im Norden der Donau und des Regens erhalten hatte, so sagt darum Thietmar bei Lothars Confinirung: Bavariam ad comitem Bertholdum. Berthold ist nach allen Umständen auch der Hüter des 964 in Bamberg internirten Königs Berengar geworden, von dem es ganz ähnlich heißt: in Bavariam mittitur et postmodum in castello Babenberg vitam finivit. Dann aber mußte Berthold zu dieser Zeit in Burg und Stadt Bamberg Autorität und Mittel haben und gebietend sein, welche Annahme des Besitzes einer Präfektur über Bamberg auch abgesehen hiervon schon darauf sich stützen läßt, daß Berthold sowohl als Gaugraf des Volkfeldes, worin Bamberg lag, in der Urkunde von 973, bei Böhmer, Reg. Nr. 439 (Stumpf Nr. 592), genannt wird, und zwar dort gerade Bamberg als in seiner Grafschaft liegend bezeichnet ist. Und auch auf seine Gaugrafschaft in dem Radenzgau, welcher Bamberg theilweise umgibt und welcher vom Volkfelde bis zur böhmischen Mark reicht, dürfen wir aus dem Umstande schließen, daß wir diese Gaugrafschaft nach der Urkunde von 1002 in Frieß Würzburger Chronik, in Ludewigs Geschichtschreibern vom Bischofthume Würzburg S. 460, bei seinem Sohne Heinrich finden.

Wir sehen, daß Berthold, dessen Sohn Heinrich, wie bemerkt, der Neffe des Markgrafen Liutpold heißt, schon in jüngeren Jahren im besonderen Vertrauen Ottos I. und in den wichtigsten Stellen

[1] Nicht der dux Bertholdus, sondern der comes Bertholdus tritt hier auf. Auch war jetzt nach Eberhards Sturze, wo man Bayern schwächen wollte, der Zeitpunkt für diese Ablösung, nicht aber erst acht Jahre später, als man des Königs Bruder zum Herzoge erhob.

im östlicheren Franken auftritt, wo er Aemter in und um Bamberg, namentlich die Gaugrafschaften im Volkfelde und im Reguitzgau innehat, woneben er die Grafschaft im Nordgau und die Markgrafschaft in der böhmischen Mark besitzt, während seine Eigengüter von dem seinem Geschlechte später den Namen gebenden Schweinfurt im Grabfelde bis Isling bei Regensburg liegen. Berthold hatte wohl kaum genug Zeit gehabt, solche Stellung und solchen Besitz durch eigenes Verdienst und eigene Thätigkeit zu erwerben, sondern es beruhte dies auf ererbtem Ansehn und Besitzthume. Gewiß ist, daß er einem ostfränkischen Geschlechte entstammte; denn sowohl er selbst heißt in der angeführten Urkunde über Ammerthal und Isling: de orientali Francia comes, wie auch Thietmar von Merseburg seinen Sohn Heinrich mit Bezug auf seine Abkunft orientalium Francorum decus nennt, und so macht auch eine Urkunde bei Schannat, Vind. lit. Coll. I. in Ant. S. Mich. Bamb., S. 41, zu mehreren Zeugen, darunter Bertholds Enkel Otto, den Beisatz: isti sunt orientales Franci. Nicht minder wird des Markgrafen Liutpold von Oesterreich Sohn Ernst sowohl im Stiftungsbriefe des Klosters Aura an der Saale, als auch von dem Geschichtschreiber Ekkehard von Aura dux Franciae orientalis genannt[1]. Ebenso weisen ihre Familienbegräbnißorte Schweinfurt und Roßstall nach Ostfranken. Aber darüber, welchem der ostfränkischen Geschlechter Berthold angehörte, schweigen ebenso, wie darüber, wer sein unmittelbarer Vorgänger zu Bamberg, im Volkfelde und Radenzgau gewesen, die Urkunden und gleichzeitigen Nachrichten.

Erst in der zweiten Hälfte des zwölften Jahrhunderts sagt Otto von Freising, Chron. VI, 15, mit Bezug auf den 906 enthaupteten gemeinhin von Babenberg benannten Grafen Adalbert: ex hujus Alberti sanguine Albertus, qui postmodum marchiam orientalem, id est Pannoniam superiorem, Ungaris ereptam, Romano imperio adjecit, originem duxisse traditur. Wir kennen die Quelle nicht, welcher Otto seine Kenntniß dieser Ueberlieferung entnahm, und wissen nicht, ob die Ueberlieferung schon in ihrer dortigen und ursprünglichen Gestalt für den Babenberger Grafen, von welchem die österreichischen Markgrafen abstammen sollen, den Namen Adalbert zeigte. Diesen Namen hat sie wenigstens bei dem Autor der Historia fundationis coenobii Mellicensis (Lambec. Bibl. Caesar. II, S. 627) und überhaupt einen Namen dort nicht, sondern lautet: Leopoldus primus originem duxisse fertur a quodam nobilissimo comite Babenbergensi de genere Francorum. Hatte aber die Ueberlieferung auch einen anderen Namen und hatte sie denselben verloren, so stand bei dem Hervortreten des Reginonischen Adalbertus de castro Babenberg in der Geschichtschreibung, welche keinen anderen Babenberger Grafen nannte, zu erwarten, daß der fehlende Name durch Adalbert ergänzt werde, mochte es von einem Geschichtskenner vor Otto geschehen sein, oder erst von ihm. Augenfällig urgirt

[1] Arch. des hist. Ver. für Unterfranken XVI, 94. 95. M. G. SS. VI, 193.

Otto wie zur Rechtfertigung und erhöhten Glaubhaftmachung des von ihm Mitgetheilten die Namensübereinstimmung des Albertus, wie er für Adalbertus schreibt, mit dem österreichischen Markgrafen Albertus, statt dessen man sonst die Nennung des die Reihe der österreichischen Markgrafen seines Hauses eröffnenden Liutpold, seines Vaters, erwarten sollte, und dies vermehrt den Verdacht einer von Otto selbst ausgegangenen Namensupplirung in der Tradition.

Ich will nun nicht bestreiten, daß die Markgrafen von Schweinfurt und die mit Liutpold beginnende Reihe der Markgrafen von Oesterreich a quodam nobilissimo comite Babenbergensi de genere Francorum originem ducunt; aber dagegen, daß dieser comes Babenbergensis der Reginonische Adalbert gewesen sei, habe ich die erheblichsten Zweifelsgründe, welche fast ebenso viele Hinweisungen auf ein bestimmtes anderes Geschlecht sind. Auch ist es unmöglich geblieben, die genealogische Lücke zwischen Adalbert und dem Berthold und Liutpold anders auszufüllen als auf dem Wege der Fälschung, welchen Hauthaler betreten hat, indem er einen angeblich in der Ungarnschlacht bei Merseburg 933 gefallenen Adalbert, Sohn des bei Regino genannten Adalberts und Vater Liutpolds, fingirte[1]. Eckhart, Comm. de reb. Franc. orient. II, S. 813, will statt des Reginonischen Adalbert dessen Bruder Heinrich zum Ahnherrn Bertholds und Liutpolds machen und setzt zwischen ihn und die Markgrafen Berthold und Liutpold zwei Generationen in dem Grafen Adalbert, Sohn Bertholds, der in den Ann. Sangall. maj. a. 954, in welchem Jahre er getödtet wurde, genannt ist und a. 953 mit dem Zunamen de Marchtale bei Herm. contr. vorkommt. Diese nur auf Namen und die Verwechselung von Ammerthal und Marchthal gebaute, auch den Zeitverhältnissen nicht gut anpassende Combination scheitert aber daran, daß jener 954 gefallene Adalbert ein schwäbischer Graf ist[2].

Ich gehe auf die früher von mir gemachte Bemerkung zurück, daß nach der 906 erfolgten Hinrichtung des bei Theres in des Königs Ludwigs des Kindes Gefangenschaft gerathenen Adalbert über das castrum Babenberg ein neuer Graf oder Präfekt gesetzt werden mußte. Es ist aber schon von vornherein wahrscheinlich, daß dieses Amt — dessen Inhaber wohl, zumal im Munde Späterer, ein comes Babenbergensis genannt werden konnte — nicht einem Sohne des eben der Reichsacht verfallenen und aller seiner Eigengüter beraubten Adalbert oder eines seiner in gleicher Lage befindlichen Brüder gegeben wurde, sondern einem Angehörigen eines der in dieser Gegend mächtigen anderen Geschlechter. Es wurden auch damals, wie wir bereits gesehen haben, bei der Wiederverleihung der durch den Sturz Adalberts erledigten Gaugrafschaften nur einheimische Grafen hier eingesetzt. Von diesem Verfahren bei der Bestellung eines Gewalthabers oder Präfekten über das königliche Besitzthum zu Bamberg eine Ausnahme anzunehmen, ist durchaus kein Grund gegeben. Es war ohnehin ge-

[1] Waitz, Jahrb. des d. Reichs unter Heinrich I. (neue Bearb.) S. 237. 238.
[2] Stälin, Wirtemberg. Gesch. Bd. I, S. 546; vgl. auch S. 243 N. 4.

wöhnlich, dieſes von dem Amte des Gaugrafen zwar an ſich verſchiedene Amt im Königsgute in die Hand des Gaugrafen oder eines benachbarten Grafen zu legen, und man konnte auch nicht wohl anders verfahren, da ein fremder Graf nicht die Macht in Händen gehabt hätte, das Königsgut wider ihn umgebende mächtigere Vaſallen des Königs zu ſchirmen. Nun hatte aber in der Gegend vom Grabfelde bei Schweinfurt den Main herauf durch das von unterhalb Theres bis oberhalb Stettfeld zu beiden Seiten des Fluſſes liegende Volkfeld bis nach Bamberg und ferner durch den ganzen Radenzgau ſowohl im Norden als im Süden von Bamberg jenes altoſtfränkiſche Geſchlecht weitaus den größten Reichthum an Gütern und altererbtes Anſehn, deſſen ausgedehnten Allodialbeſitz ich oben dargelegt habe ebenſo wie deſſen Innehabung oſtfränkiſcher Grafſchaften und ſeinen erlauchten Stand und ſelbſt königliche Verſchwägerung.

Doch nicht auf eine ſolche nächſtliegende Vermuthung allein will ich mich ſtützen, ſondern auf eine beſtimmte Thatſache, und zwar darauf, daß der Allodialbeſitz der unter dem Namen der Markgrafen von Schweinfurt bekannten Nachkommen Bertholds ſich in den verſchiedenſten Gegenden mit den Allodialgütern des eben erwähnten altoſtfränkiſchen Geſchlechtes, nicht aber mit dem Popponiſchen Beſitze berührt. Es ſind uns nämlich als Schweinfurtiſche Allode bekannt im Goß- und Grabfelde das Herrſchaftsgut Bergrheinfeld mit großen Zubehörungen im Goß-, Volk- und Grabfelde und im Werngau, ja ſelbſt in Grenzorten des Saalgaues (Urkunde bei Schannat, Vind. lit. I, S. 175), Güter und Burg zu Schweinfurt (ibid., ferner Thietmar Merseb. lib. VII. Chr. Magdeburg apud Meibom. T. II, S. 320), Güter zu Theres (Schannat l. c.), zu Hendungen bei Mellrichſtadt, zu Debertshauſen bei Maßfeld und zu Themar (ibidem), zu Hellingen bei Heldburg (Dronke l. c. Nr. 751), in dem nördlich von Bamberg gelegenen Theile des Radenzgaues am Obermaine das Gut Banz mit der Umgegend zwiſchen Itz und Main (Schannat, Trad. Fuld. Ch. 612. Mainberg, Epist. cens. ad Schannat S. 108), Alten- oder Burgkundſtadt, Zeulu und Heinersdorf bei Seßlach (Hofm. annal. ap. Ludewig Script. rerum Bamberg. S. 81), Kronach (Thietmar Merseb. lib. V.), in dem ſüdlich von Bamberg gelegenen Theile des Radenzgaues an der Aiſch Höchſtadt, Etzelskirchen, Lonnerſtadt, Wachenroth (Ebirhard, Summ. trad. Fuld. cap. 4 Nr. 129. 130. 131). Hiervon ſind aber Bergrheinfeld bei Dronke, Cod. dipl. Nr. 68, Schweinfurt ibid. 220, Theres nach einer weiter oben gegebenen Ausführung als Beſtandtheil des Knetzgauer Gütercomplexes mit Wonfurt ibid. Nr. 650, Hendungen ibid. Nr. 157. 577, Themar ibid. Nr. 157, Hellingen ibid. Nr. 157. 520 und 577, Seßlach ibid. Nr. 158 und 520, Kronach ibid. Nr. 68, Höchſtadt und Etzelskirchen ibid. Nr. 158 und 650 im Beſitze von Gliedern des mehrbeſprochenen altoſtfränkiſchen Hauſes aufgeführt, deſſen Allodialbeſitzſtande ſonach der Schweinfurtiſche Beſitz faſt ausnahmslos zugehört. Wenn eine Allodialnachfolge nur in die eine oder andere Be-

ſitzung des altoſtfränkiſchen Hauſes, deſſen älteſte Glieder uns die Urkunden bei Dronke l. c. Nr. 68. 87 und 124 zeigen, und welches man etwa von Geiſenheim oder von einem ſeiner älteſten und hervorragendſten Glieder benennen mag, ſtattgefunden hätte, oder wenn auch nur ein anderer irgend namhafter Beſitz des fränkiſchen Hauſes der Schweinfurter in Franken auffindbar wäre, ſo würde dies einen minder zwingenden Schluß auf die Stammesgemeinſchaft der Schweinfurter mit jenem Hauſe bilden, allein hier liegt der Fall ſo, daß der ganze Schweinfurtiſche Hausbeſitz in Franken in den ſchon von früher her bekannten Eigenbeſitzſtand jenes Geſchlechtes fällt.

Der fränkiſche Beſitz der Söhne des Markgrafen Liutpold von Oeſtreich Ernſt und Adalbert zeigt hinwiederum Antheil an Schweinfurtiſchen Allodialgütern und beſtätigt hiedurch die ſchon durch die Bezeichnung Heinrichs, des Sohnes Bertholds, als eines Neffen Liutpolds angezeigte Stammesgemeinſchaft. Ich habe vorhin erwähnt, daß zu den Schweinfurtiſchen Gütern, die in Verbindung mit dem Herrſchaftsgute Bergrheinfeld genannt werden, auch einige Güter an den Grenzen des Saalgaues gehören, und es iſt dies in den drei nächſt der bei Schweinfurt gelegenen Geldersheimer Mark des Grabfeldes (Dronke l. c. Nr. 588) liegenden ſaalgauiſchen Orten Sulzthal, Euerdorf und Aura der Fall. Die Schweinfurter ſchenkten ihren Antheil hieran an das Kloſter Theres, nachdem des Markgrafen Liutpold von Oeſterreich Sohn Ernſt, von 1012 bis 1015 Herzog von Alemannien, ſeinen Hof in Aura mit Zubehör, darunter 8 Manſen zu Sulzthal und Güter in Euerdorf an das Bisthum Bamberg verſchenkt hatte (Stiftungsurk. des Kloſters Aura im Arch. des hiſt. Ver. für Unterfranken XVI, S. 94 f.). In dem am Obermaine gelegenen Zeuln zwiſchen Lichtenfels und Burgkundſtadt ſchenkte 1018 Liutpolds Sohn Adalbert dem Kaiſer Heinrich II. für ſeine Lieblingsſchöpfung, das Bisthum Bamberg, ſeinen Antheil und nachher auch die Schweinfurter den ihrigen an das Bisthum Bamberg (Hofm. annal., ap. Ludewig Script. rer. Bamberg. S. 81).

Ich glaube darnach berechtigt zu ſein, einen Geſchlechtszuſammenhang Bertholds und Liutpolds nicht mit den Popponen, ſondern mit jenem von Geiſenheim oder wie ſonſt zu benennenden altoſtfränkiſchen Geſchlechte als nächſtliegend zu behaupten. Wenn ich nun auch noch eine Meinung äußern ſoll über Bertholds nächſte Geſchlechts- und Amtsvorfahren, ſo geht dieſelbe dahin, daß Bertholds Vater ein Graf Heinrich und deſſen Vater ein Graf Adalhard, beide aber Grafen in den oſtfränkiſchen Grenzgauen Radenz- und Rangau geweſen ſeien, und ich will hierfür Folgendes anführen.

Ein Graf Heinrich begegnet uns in mehreren Urkunden der Könige Konrad I. und Heinrich I. während der Jahre 918 bis 934. Er iſt am 5. Juli 918 zu Würzburg anweſend und ſtellt dort mit dem Biſchofe Thioto von Würzburg an König Konrad die Bitte, dem Bisthume Würzburg eine durch Brandunglück verlorene Zollprivilegsurkunde zu erneuern, welcher Bitte Konrad I. entſpricht (Mon. Boica

XXVIII, 1 S. 155). Am 9. September 918 erscheint er dann mit demselben Bischof Thioto und dessen Erzbischof Heriger von Mainz und mit des Königs Bruder Eberhard zu Forchheim als Fürbitter für eine Privilegienertheilung und Schenkung an den Bischof Udalfried von Eichstädt bei König Konrad I. (ibid. p. 157). Als die ostfränkische Krone nach Konrads Rath von den fränkischen Großen und den Sachsen nach ihm auf Heinrich I. übertragen war und Eberhard und die Franken treu zu demselben hielten, hatte Heinrich I. sich 919 mit Burkard von Alemannien verständigt, und es fanden sich am 30. November 920 bei Heinrich I. zu Seelheim im fränkischen Hessen dieser Burkard ein und die fränkischen Großen, voran Konrads I. Bruder Eberhard, dann seine Vettern Konrad Kurzbold und Udo und unser Graf Heinrich (Schöpflin, Alsat. dipl. P. 1 Anhang S. 476). Heinrich I. kam nach den uns von ihm erhaltenen Urkunden zweimal nach der Königspfalz Salz in Franken, einmal am 18. October 927, das andere Mal am 9. Juni 931, und beide Male findet sich Graf Heinrich bei ihm ein und tritt als Fürbitter beim Könige auf für Schenkungen, das erste Mal an einen Vasallen des Herzogs Arnulf von Bayern, das andere Mal an das Kloster Hersfeld mit dessen Abte Burkard (Mon. Boica XXVIII, 1 S. 165. Wenck, Hessische Landesgesch. Bd. III, Urkdbch. S. 26). Nach der ersteren Urkunde war Graf Heinrich inzwischen in das Verhältniß der Propinquität zu König Heinrich gekommen, vielleicht durch eine Verschwägerung mit Graf Siegfried [1], wenigstens stellt Graf Heinrich bei seinem letzten Vorkommen an König Heinrich in dem diesem Könige eigenthümlichen [2] Nordhausen am 25. Juni 934 die Bitte um Schenkung von Gütern an diesen Siegfried (Kindlinger, Münsterische Beiträge III, S. 9). Nach dem Auftreten unseres Grafen Heinrich — fünfmal in Franken und einmal im eigenthümlichen Hofe des ihm inzwischen verwandt gewordenen Königs, dreimal fürbittend für fränkische Bischöfe, einmal für ein fränkisches Kloster, einmal für einen Vasallen des auch im Nordgau und in der böhmischen Mark den Franken benachbarten Bayernherzogs, einmal endlich vor den ihm verwandten König zu Gunsten eines anderen Verwandten des Königs tretend — hiernach also kann man in ihm einen Grafen von einer anderen als von der fränkischen Nationalität doch wohl nicht sehen [3]. In Franken finden wir aber um das Jahr 922 in den bedeutenderen Gauen und zwar im Grabfeld den Poppo, im Saalgau und im Volkfelde den Hessi als Gaugrafen, so daß von den größeren ostfränkischen Gauen nur die weiter nach Osten gelegenen Grenzgaue Radenz- und Rangau für die Grafschaften Heinrichs frei bleiben. Hier findet sich auch nichts davon, daß das alte Grafenhaus je außer Besitz der Gaugrafschaften durch

[1] Widukind II, 2: Sigifridus — Saxonum optimas et rege secundus, gener quondam regis, tunc vero affinitate conjunctus etc.

[2] Knochenhauer, Gesch. Thüringens in der karol. und sächs. Zeit S. 67 N.

[3] Schon Waitz S. 120 N. 4 hat gegen Lamey bemerkt, daß Graf Heinrich in südlicheren Gegenden als Sachsen zu suchen ist.

die Popponen gekommen gewesen wäre. Wie an den Grabfelder Grafen Poppo, 922—945, als Vater Bertholds nicht zu denken ist, so auch nicht wohl an Hessi, der bis 911 im Volkfelde vorkommt, nachher aber nur im Saalgau bis 923. Ich habe schon bemerkt, daß dieser Hessi nach der Urkunde bei Dronke l. c. Nr. 674 einen Sohn Rudolf hatte, welcher zur Zeit des Fuldischen Abtes Hadamar zwischen 929 und 951 als Ruodolfus comes bei Dronke ib. Nr. 691 und in dem den Salagewe behandelnden Cap. 5 des Summar. Ebirh. trad. Fuld. unter Nr. 172 genannt ist. Unser Graf Heinrich war augenscheinlich der angesehenste unter den ostfränkischen Grafen seiner Zeit und, wenn er mit dem sächsischen Königshause in obschon weitläufige Verwandtschaft gekommen war, in König Heinrichs I. letzten Jahren bei demselben als Verwandter für einen anderen selbst sehr mächtigen Königsverwandten auftritt, so ist es um so leichter erklärlich, daß Berthold als sein Sohn trotz seiner Jugend bei des Königs Heinrich ebenfalls noch jugendlichem Sohne Otto I. in so hohem Vertrauen und Gunst stand, daß dieser ihm als einem befreundeten entfernten Verwandten schon 938 den Nordgau mit der böhmischen Mark, 941 und dann 964 die Obhut über seine gefangenen Feinde Lothar und Berengar anvertraute, und daß Berthold Ottos Sohne, dem Kaiser Otto II. gegenüber sich die aus Thietmar bekannte Zurechtweisung über Geros Fall erlauben konnte.

Für den Vater des Grafen Heinrich ist am füglichsten der mehrerwähnte Graf Adalhard anzusehen, welcher von Ludwig dem Kinde in der Urkunde bei Dronke l. c. Nr. 650: nobilissimus comes Adalhardus, noster fidelis ac familiaris genannt wird. Er ist weder ein Konradiner, noch der Popponische Adalhard, der im Sommer 903 geächtet und enthauptet wurde, während die allegirte Urkunde die Jahrzahl 904 und nach der Judiktion 905 [1] zeigt. Ludwig das Kind bestätigte nach dieser Urkunde auf einer Fürstenversammlung zu Forchheim einen Gütertausch zwischen Graf Adalhard und dem Abte Huggi von Fulda. Wie schon der Umstand, daß dieser Adalhard weder Konradiner noch Poppone war, auf ein drittes erlauchtes Geschlecht hinweist, so zeigt auch sein dort vertauschtes Allod auf den Besitz des altostfränkischen Geschlechtes von Geisenheim, oder wie man es sonst nennen will, in drei verschiedenen Gegenden. Zuerst sehen wir unter diesen vertauschten Allodien Adalhards im Radenzgau an der Aisch südlich von Bamberg die Gütergruppe Höchstadt-Etzelskirchen mit Gremsdorf und (Wendisch-) Adelsdorf, in welcher wir vor Adalhard schon die altostfränkische Gräfin Emhilde (Dronke l. c. Nr. 158 in fine) und nach Adalhard den Markgraf Heinrich von Schweinfurt

[1] In das Jahr 905 paßt die Urkunde vollkommen. Ludwig das Kind brachte in jedem anderen Jahre seiner Regierung einen Theil des Jahres in Franken zu, und es wäre sehr auffällig, wenn das Jahr 905 allein eine Ausnahme davon machen sollte und Ludwig in der außerdem urkundenlosen Zeit von Mitte Mai bis Ende 905 nicht einmal die fränkischen Großen, deren und anderer in der Urkunde aufgeführten Großen Namen sämmtlich dazu stimmen, um sich versammelt haben sollte.

(Ebirhard, Summ. trad. Fuld. c. 4 Nr. 129. 131) antreffen. Sodann finden wir im Radenzgau am Obermaine nördlich von Bamberg Zapfendorf in den zusammenhängenden Marken von Ebing und Ebensfeld (Ebinga et Ebilesfelda marca, Dronke l. c. Nr. 158. 219), welche wir an den citirten Stellen bei Dronke schon in der Hand der vorgenannten Gräfin Emhilde und des auch zu Schweinfurt (ibid. Nr. 220) begüterten Grafen Gerhard sehen, aber auch nachher theilweise unter den Schweinfurtischen Fundationsgütern des Klosters Banz. Weiter finden wir noch im Volkfelde an dessen Grenze gegen das Grabfeld oberhalb Schweinfurt den mehrbesprochenen Gütercomplex Kuetzgau-Wonfurt, über dessen Zusammenhang mit Theres und dessen Beziehungen zu Megina, Gemahlin Walahs, und zu dem Besitze der Schweinfurter Markgrafen schon früher gesprochen worden ist. Im Mittelpunkte dieser verschiedenen Gütercomplexe lag Bamberg, und es ist darum nicht unwahrscheinlich, daß der in ihnen allen begüterte nobilissimus comes Adalhardus die Präfektur über dies neue Königsgut erhalten habe, in welchem ihm Heinrich und Berthold gefolgt wären, bis 973 durch Schenkung Bambergs an Herzog Heinrich von Bayern die königliche Präfektur zu Bamberg erlosch. Nach der bekannten durch das Bedürfniß entschuldbaren späteren Sitte, die erst mit dem zwölften Jahrhundert allgemein üblich gewordene Benennung der Geschlechter nach Burgsitzen schon auf die vorausgegangene Zeit zu übertragen [1], konnten Spätere dann auch den Adalhard und Heinrich als comes Babenbergensis und nicht nach ihren Gaugrafschaften bezeichnen. Als Gaugrafschaften sind auch für Adalhard durch die Lage der vertauschten und der eingetauschten Orte die östlichsten fränkischen Gaue angezeigt.

Nach dem Ergebnisse der bisherigen Ausführungen wird man zugeb n müssen, daß triftige Gründe wider die Annahme einer Abstammung des Markgrafen Liutpold I. von Oesterreich von dem im Eingange dieser Abhandlung genannten Adalbert bestehen, und daß die vorgeführten Gründe vielmehr zur Anerkennung einer Abstammung Liutpolds von dem hier näher bezeichneten ostfränkischen Geschlechte drängen. Um so unzulässiger ist die Bestimmtheit, mit welcher nicht selten neuere Schriftsteller von den Babenbergern in Oesterreich sprechen als Abkömmlingen jenes Adalbert oder eines seiner Brüder.

[1] So nennen die Würzburger Scriptoren die ältesten Bischöfe aus dem altostfränkischen Geschlechte schon von dem ihnen unterstehenden Königshofe zu Rothenburg an der Tauber im Rangau aber auch von späteren adadiolen Burgen zu Endsee bei Rothenburg und Costell im Iffgau, namentlich den Bischof Megingoz 753–794 (Vatersbruder des gleichnamigen Gründers von Kloster Schwarzach nach Ussermann, Episcop. Wirceb. p. 249) einen „Grav von Ost-Franken, nehmlich von Rotenburg uf der Tauber" (Fries, Würzburger Chronik bei Ludewig, Geschichtschreiber des Bischofthumes Würzburg S. 400), den Bischof Arno 855–892 Graf von Endsee, den Bischof Thiata 908–931 Graf von Castell, die Bischöfe Bernward, Heinrich I. und Meginhard I. 990–1034 wieder Grafen von Rothenburg (Ludewig a. a. O. S. 420. 430. 442. 446. 463).

Karl der Große
in northumbrischen Annalen.

Von

R. Pauli.

Die dem Simeon von Durham beigelegten Schriften liegen seit 1652 in Twysdens Historiae Anglicanae Scriptores Decem gedruckt vor und sind zum Theil wörtlich in andere Geschichtsbücher des englischen Mittelalters übergegangen. In- und ausländische Gelehrte haben ihre Bestandtheile geprüft und sich von dem Werthe des Autors überzeugt, ohne ihm doch ganz auf den Grund zu schauen. Lappenberg freut sich wiederholt der sicheren Zeitbestimmung des Northumbriers gegenüber der in südenglischen Annalen herrschenden chronologischen Verwirrung [1], und Kemble klagt, daß Simeons Chronologie und gute Nachrichten noch keineswegs nach Gebühr gewürdigt würden [2]. Seine merkwürdigen Angaben zur fränkischen Geschichte haben, wie sie verdienen, auch in den Mon. Germ. Hist. SS. X, 455—457 in den Noten zu den Excerpten aus Wilhelm von Malmesbury nach der partiellen Ausgabe in den Mon. Hist. Brit. I, S. 645 ff., 1848, Aufnahme, aber, wie ich sehe, bisher kaum irgend welche Beachtung gefunden. Waitz, der die Zusammenstellung besorgte, verzichtete darauf dem Ursprunge jener Angaben nachzugehn [3]. Durch die neueste Ausgabe des Roger von Hoveden, die wir dem gelehrten Oxforder Historiker Stubbs verdanken [4], auf eine nähere Untersuchung hingeführt, überzeuge ich mich, daß wir es hier mit den noch gar wohl erkennbaren Resten alter Annalen zu thun haben. Gleichzeitig mit Stubbs, ohne freilich von einander zu wissen, veranstaltet eine verdienstvolle geschichtsforschende Gesellschaft in Nordengland, die Surtees Society, eine neue Ausgabe der Werke Simeons, welche dieselben Spuren aufdeckt [5].

[1] Geschichte von England I, 213 N. 1. 231 N. 2.

[2] Whose accurate chronology and general information have not been duly valued. J. M. Kemble, On the names, surnames and nicknames of the Anglosaxons p. 19, Abdruck aus den Transactions of the Archaeol. Institute of Great Britain 1848.

[3] Fide non valde digna, quae unde Simeon hauserit, indagare nequivi; S. 455 N. 25.

[4] Chronica Magistri Rogeri de Houedene ed. William Stubbs, Vol. I, 1868, besonders XXVIII. XXIX (Rer. Angl. medii aevi SS.).

[5] Erschienen ist bisher Simeonis Dunelmensis Opera et Collectanea, Vol. I, Durham 1868, herausgegeben von J. H. Hinde in The Publications for the Surtees Society Vol. LI for the year 1867.

Zunächſt ſchicke ich über den Autor und das hier in Frage kommende Werk das Nöthige kurz voraus.

Simeon gehörte dem bereits in Bedas Tagen blühenden Kloſter an, welches im Jahre 1083 von Jarrow nach Durham verlegt wurde, und war nach ſeiner eigenen Ausſage in der Historia Ecclesiae Dunelmensis damals auf der Liſte der Mönche der achtunddreißigſte. Im Jahre 1104 wohnte er der Erhebung der Gebeine des h. Cuthbert bei. In den ſicherlich nicht von ihm herſtammenden Ueberſchriften zu jenem Werke und zu der Historia Regum wird er als Praecentor ecclesiae S. Cuthberti Dunelmensis bezeichnet. Ein Nekrologium bewahrt den 14. October als den Tag ſeines Todes; das Jahr wird, da die bis 1129 herabgeführte Historia Regum dem Dechanten Hugo von York gewidmet iſt und deſſen Amtsführung ſich aus Urkunden zwiſchen 1130 und 1133 belegen läßt, annähernd in dieſer Zeit anzuſetzen ſein[1]. Die Historia de gestis regum Anglorum et Dacorum, lediglich durch die Ueberſchrift dem Simeon beigelegt, iſt nur in einer einzigen dem Corpus Christi Collegium zu Cambridge gehörenden Handſchrift in einem Bande mit einer Anzahl mehr oder weniger verwandter Materien erhalten und nach der ſorgfältigen Vergleichung für die neueſte Ausgabe gegen Ende des 12. Jahrhunderts, etwa um 1180, ausgeführt. Das Manuſcript unterſcheidet auch äußerlich mittelſt der Initialen zwei in ſich getrennte Theile. Der erſte umfaßt die Jahre 732 bis 957; darauf heißt es: Sequitur recapitulatio superiorum de rege Elfrido, deinde successio regum per ordinem etc., und es folgen im Zuſammenhange die Jahre 848 bis 1129. Der erſte und kürzere Theil erſcheint faſt wie eine Sammlung von Materialien und iſt von dem Abſchreiber flüchtig copirt, hier und da wohl auch interpolirt, während dem zweiten längeren weit mehr Sorgfalt gewidmet wird[2]. Noch größer iſt der Abſtand zwiſchen dieſen Annales minores und majores, wenn man ihrer Zuſammenſetzung nachgeht. Schon Lappenberg fand, daß das zweite Werk weſentlich auf Florentius von Worceſter beruht, aus Eadmers Historia novorum ſchöpft und erſt gegen den Schluß beſonders über nordengliſche Dinge original wird, daß dagegen der erſte Theil, mit dem allein wir es hier zu thun haben, ein „anderes eigenthümliches Werk“ ſein müſſe[3]. Dazu ſtimmt das Urtheil Hardys[4], von dem auch die Ausgabe dieſer erſten Partie in den Mon. Hist. Brit. herrührt. Er geht ſoweit, dieſelbe dem Simeon ganz abzuſprechen, ihr Verfaſſer ſei erſt noch zu entdecken. Stubbs[5] bezweifelt mit Ausnahme der Jahre 1120—1129 gleichfalls jeden originalen Antheil Simeons. Wogegen der neueſte Herausgeber Hinde

[1] Die Nachweiſe in der Einleitung zu der Surtees-Ausgabe S. V—VII.
[2] l. c. p. LXXII.
[3] Geſchichte von England I, S. LIX.
[4] Descriptive Catalogue of Materials relating to the history of Great Britain and Ireland II, 176, 1865. (Rer. Angl. medii aevi SS.).
[5] Chron. Rogeri de Houedene I, p. XXX.

ſich wieder zu der Vermuthung verſteigt, daß das erſte Werk Simeons eigene Excerpte und Notizen enthalten könnte [1], obwohl ſich dies mit der nachfolgenden Arbeit (848—1129) und der Historia Ecclesiae Dunelmensis, wie Hinde ſelber einräumen muß, ſchlechterdings nicht verträgt.

Was ſind nun im Einzelnen die Beſtandtheile des erſten Werks? Auf die ſchon erwähnte Ueberſchrift [2] folgt widerſinnig zuerſt eine Passio der königlichen Knaben von Kent, Aethelbert und Aethelred, die nachweislich weit früheren Urſprungs als aus dem 12. oder 11. Jahrhundert ſein muß. Hieran ſchließt ſich eine wortreiche Genealogie der Könige von Northumbrien mit Auszügen aus Bedas Kirchengeſchichte. Da wo ſie abbricht, im Jahre 731, mit den Worten: Osrico vero successit Ceolwlfus frater Coenredi 8 annis. Huic Beda historiographus Anglorum historiam destinavit, gewinnt das Buch ſtreng annaliſtiſche Form. Anno ab incarnatione Domini 732... Anno 733... Anno 734... etc. Das behindert indeß nicht größere Einſchaltungen aufzunehmen: 740 die Mirakel des H. Acca Biſchofs von Hexham, 752 eine phyſikaliſche Erklärung der Sonnenfinſterniſſe, 764 den Anfang des Schreibens, mit welchem Beda dem Könige Ceolwulf die Hist. eccl. gentis Anglorum überſandte, 774 eine Beſchreibung von Bamborough mit Berufung auf Beda III, 6, 781 die Legende von St. Alchmund, 793 die Beſchreibung von Lindisfarne mit Berufung auf Beda III, 3, 798 den Beſchluß der Synode von Hatfield vom Jahre 680 aus Beda IV, 7, ſo wie die an mehreren Stellen eingeſtreuten, auf einen und denſelben Ueberarbeiter hinweiſenden Verſe aus Boethius de Consolatione Philosophiae. Die Hand des Compilators iſt in der Regel vor oder nach dergleichen Einſchaltungen ſichtbar: sicuti praefati sumus — sed nunc ad historicam narrationem praetermissam redeamus — Quia mentio facta est de hac re, libet ignorantibus pandere quid sit eclypsis — ut praediximus — His strictim dictis ad ordinem revertamus narrationis — ad historiae nostrae narrationem redeamus.

Nach Ausſcheiden dieſer Erweiterungen bleiben Jahrbücher in älteſter Form übrig, wie ſie der Zeit nach nicht fern von dem Ereigniß den Oſtertafeln an den Rand geſchrieben zu werden pflegten, ein Brauch, der gerade aus jenen Gegenden durch die angelſächſiſchen Glaubensboten auf das Feſtland verpflanzt wurde. Wie viele der

[1] I regard the greater part of this as Symeons own notes and extracts, out of which the chronicle from 848 downwards was constructed and perhaps designed to be extended upwards. Surtees-Ausgabe S. LXXII vgl. S. XXIV.

[2] Incipit Historia sanctae et suavis memoriae Symeonis monachi et praecentoris ecclesiae sancti Cuthberti Dunelmi de regibus Anglorum et Dacorum et creberrimis bellis rapinis et incendiis eorum post obitum venerabilis Bedae presbyteri fere usque ad obitum Henrici filii Wilhelmi Nothi qui Angliam adquisivit id est CCCCXXIX annorum et IIII mensium. Nach dieſer Zahl müßte das Werk bis 1166 herabreichen.

älteſten fränkiſchen, ſächſiſchen, bairiſchen Annalen beginnen mit Wiedergabe jener altiriſchen Namen Aidan Finan Colman aus Lindisfarne [1]. Der Kern unſeres Fragments iſt nun ganz weſentlich nordengliſch. Verzeichniſſe der northumbriſchen Könige, der Erzbiſchöfe von York, der Biſchöfe von Lindisfarne, Hexham und Witherne (Candida Casa im ſüdſchottiſchen Galloway), die kurze Angabe über Tod und Nachfolge ſtehen im Vordergrunde. Daneben aber werden die Nachbarländer, das im achten Jahrhundert nach Norden mächtig übergreifende mercieſche Königreich, einzeln auch die Herrſcher von Kent, der Oſtſachſen und Oſtangeln, in der Regel die Erzbiſchöfe von Canterbury, oft die Biſchöfe in den Sprengeln von Mercia und Weſſex, die von London und Rocheſter unter den Jahren ihres Antritts und Todes erwähnt. Es iſt bemerkenswerth, daß an manchen dieſer Stellen die in Mittel- und Südengland erſt ſeit dem Ende des 9. Jahrhunderts angelſächſiſch aufgezeichneten, vielleicht aus älteren lateiniſchen Vorlagen umgeſchriebenen Jahrbücher entweder gar keine oder nur unſichere Auskunft bieten. Andere Notizen betreffen die kirchlichen Stiftungen im keltiſchen Norden und die Kämpfe der Northumbrier mit den Picten. Von den univerſalhiſtoriſchen, den fränkiſchen und päpſtlichen Nachrichten wird ohnehin näher die Rede ſein. Die Annalen folgen ununterbrochen faſt Jahr für Jahr, bis 803 Hibaldus episcopus obiit et Egbertus.... mitten im Satze abbricht und zunächſt nur zu 830 und 846 ähnlich kurze Angaben angereiht werden, was auf eine Lücke in der Urſchrift ſchließen läßt.

Von 849 an, der Geburt Aelfreds des Großen, wird lediglich mit Ausnahme geringfügiger Excerpte aus der Legende des h. Cuthbert das Buch Aſſers de rebus gestis Aelfredi ausgeſchrieben, und zwar genau bis zum Jahre 887, bis wohin es reicht — beiläufig ein Umſtand, der gleichfalls überſehen worden und nachträglich noch gegen die einſt von Thomas Wright [2] angeregten Zweifel wegen der Autenticität Aſſers in Betracht kommt. Mit dem Jahre 888 beginnen noch einmal kurze Annalen, deren größere Hälfte mit dem entſprechenden Abſchnitt der angelſächſiſchen Chronik übereinſtimmt, während nur die Minderzahl eigenthümlich northumbriſchen Urſprungs iſt. A. 891. Heathured susceþit episcopatum iſt irrthümlich verſetzt, denn es gehört unter 819, in welchem Jahre Heathured Biſchof von Lindisfarne wurde. Die Erhebung der Gebeine des 781 verſtorbenen heil. Alohmund geſchieht post annos plus quam 250 [3]. Bemerkenswerth iſt endlich das letzte Jahr 957: König Eadgar regierte ſiebenzehn Jahre: post quem filius ejus Eadwardus regnavit, qui dolo novercae suae interfectus Scestoniae requiescit, cui successit frater suus Ethelredus, pater Eadwardi regis,

[1] Wattenbach, Deutſchlands Geſchichtsquellen im Mittelalter. 2. Aufl. S. 95 ff.

[2] Biographia Britannica Literaria, Anglo-Saxon Period, 1842, S. 408—412; vgl. mein Buch über König Aelfred S. 12.

[3] Surtees-Ausgabe S. 26.

quem susceperat ex Emma. Es erhellt demnach, daß die Compilation jedenfalls nicht vor den Tagen Eduards des Bekenners entſtanden ſein kann und in der vorliegenden Redaction als ein verhältnißmäßig neues Werk dem Verfaſſer der Hist. Eccl. Dunelm. zur Hand war.

Aus dem Vorhergehenden nun heben ſich bereits die im Anſchluß an Beda von Anfang an lateiniſch geſchriebenen northumbriſchen Annalen des achten und neunten Jahrhunderts ab. Der Compilator ſelber bezeichnet ſie einmal zum Jahre 740 näher: Refert historia vel chronica hujus patriae[1]. Einem etwas jüngeren Autor als Simeon, dem Prior Richard von Hexham[2], ſind vermuthlich dieſelben Annalen noch als beſonderes Werk unter dem Titel der Gesta veterum Northanhumbrorum bekannt geweſen[3]. Und was noch intereſſanter, unſer Adam von Bremen, der über ein Menſchenalter vor Simeon ſchrieb[4], hat ſich dieſelben oder doch ſehr verwandte nordengliſche Jahrbücher zu verſchaffen gewußt, die er zweimal als Gesta Anglorum citirt[5]. Die Anführungen bei dem deutſchen Geſchichtſchreiber leiten unmittelbar zu der Frage über: ob nicht in England ſelber noch andere Spuren vorhanden ſind und wie weit ſie herabreichen.

Ganz nah verwandt ſind zunächſt die den Ausgaben Bedas von Smith S. 223, Stevenſon II, 256 und in Mon. Hist. Brit. 288 beigegebenen kurzen Jahrbücher von 731 bis 766, Brevissima chronologia ad Northanhymbras spectans, deren Handſchriften gleich der des Simeon von Durham nicht älter ſind als das zwölfte Jahrhundert[6]. Mitunter ſtimmen beide faſt wörtlich, ebenſo oft ergänzen

[1] Surtees-Ausgabe S. 18, auch ſchon von Lappenberg, Geſch. von England I, S. LIX, bemerkt.

[2] Zwiſchen 1143 und 1192, Hardy, Descriptive Catalogue II, 122.

[3] Illud nobile Hagustaldense monasterium quantae veuerationis ac dignitatis apud antiquos fuerit, qui et Hystoriam Anglorum (natürlich Beda) et Gesta veterum Northanhumbrorum studiose legerit vel audierit, evidentissime scire poterit. Ricardus Hagustaldensis de statu et episcopis Hagust. Eccl. bei Twysden SS. X col. 307 und in einer neuen Ausgabe der Surtees Society Vol. XLIV: The Priory of Hexham, by J. Raine I, p. 60, 1864; vgl. Stubbs zu Hoveden I, S. XXVIII.

[4] Wattenbach, Deutſchlands Geſchichtsquellen S. 311.

[5] Die beiden Stellen der Gesta Hammaburg. Eccl. Pontificum lauten I, 41: (Nordmanni) in Angliam quoque miserunt unum ex sociis Halfdani, qui dum ab Anglis occideretur, Dani in locum ipsius Gundredum constituerunt. Ipse autem Northumbriam expugnavit, atque ex illo tempore Fresia et Anglia in ditione Danorum esse feruntur. Scriptum est in gestis Anglorum. Und II, 22: Anglia autem, ut supra diximus et in gestis Anglorum scribitur, post mortem Gundredi a filiis ejus Analaph Sigtrich et Reginald per annos fere centum permansit in ditione Danorum. M. G. SS. VII, 299. 314. Vgl. über die Zuſtände in Northumbrien zu Ende des 9. Jahrhunderts Lappenberg, Geſch. von England I, 328. 329, und über die Succeſſion der Regenten aus beiden Völkern Palgrave, Rise and Progress of the English Commonwelth II, p. CCCXV.

[6] Hardy, Descriptive Catalogue I, 485, nicht zu verwechſeln mit der

ſie einander. Die älteſten Zeitbücher von Lindisfarne, von York und Hexham werden wohl beiden zu Grunde liegen. Die ihnen gemeinſame genaue chronologiſche Datirung von Sonnenfinſterniſſen und anderen Himmelserſcheinungen deuten entſchieden auf die gute Schule Bedas, die ſich im Norden noch eine Weile erhielt. Zu 733 und 734 ſtimmen dieſe Daten wörtlich; das Meteor vom Neujahrstage 745 findet ſich nur in den Annalen bei Simeon; die Mondfinſterniß von 752 fiel nach dieſen auf den letzten Juli, während die anderen ſchwerlich dieſelbe am 24. Januar verzeichnen. Eine Mondfinſterniß in 756, der ſtrenge Winter von 764, die Feuerkugeln in 765 ſind nur von jenen, dagegen die trockenen Sommer von 737 und 741 nur von dieſen notirt. Letztere enden mit dem Jahre 766 und ſind offenbar von einer Hand aufgeſetzt. Das iſt bei den in Simeons Historia Regum enthaltenen ihrer größeren Ausdehnung wegen mindeſtens unwahrſcheinlich, ſie ſind aber in derſelben Weiſe von 766 weiter bis zu der erwähnten Lücke beim Jahre 803 und über dieſelbe hinaus nach den eigenen Notizen zu 819, 830, 846, 854, 875, nach Spuren in der abgeleiteten Chronik von Melroſe und nach einigen Handſchriften der angelſächſiſchen Chronik bis zur Vernichtung nationaler angliſcher Herrſchaften durch die däniſchen Vikinge weitergeführt worden. Hier und da läßt ſich vielleicht auf die Abſchnitte ſchließen, in denen ſie zu Stande gekommen. Die Beſchreibung der St. Andreas-Kirche zu Hexham unter 788[1] ſtammt ohne Frage von einem Verfaſſer, der ihre Zerſtörung durch Healfden im Jahre 875 nicht erlebte, und zu Ausgang des 8. oder Anfang des 9. Jahrhunderts ſchrieb.

Alte nordengliſche Annalen ferner fand Pertz bekanntlich im Jahre 1862 in Glasgow und gab ſie zum erſten Mal in M. G. SS. XIX, 502 ff. heraus als Annales Lindisfarnenses et Dunelmenses. Sie reichen von 532 bis 1199 und ſind in mehreren Abſätzen zu verſchiedenen Zeiten und von mehreren Händen aufgeſetzt. Der Herausgeber iſt der Meinung, dieſe Jahrbücher ſeien von Simeon benutzt worden[2]. Ich will dem nicht widerſprechen, weil in beiden Reihen für das 8. und 9. Jahrhundert durchaus ähnliche Notizen begegnen, allein mitunter iſt nicht nur das Jahr ein anderes und nach Pertz Meinung von Simeon verändert, ſondern jenes charakteri-

von Beda ſelber herrührenden und in eine Menge engliſcher und feſtländiſcher Compilationen eingefloſſenen Recapitulatio chronica totius operis, Mon. Hist. Brit. 284.

[1] Praecellit opus ipsius coenobii caetera aedificia in gente Anglorum, licet multa sint et inedicibilia in plerisque locis; sed in eo loco longitudines latitudinesque atque pulchritudines excellunt. In quo coenobio sunt parietes variis coloribus exornati et historiae depictae, sicut supradictus Wilfridus episcopus instituit. Verum etiam dominus Acca, qui post ipsum illum locum gubernavit, glorioso compsit ornatu. Surtees-Ausgabe S. 29 vgl. S. XV.

[2] p. 503: qui eis in annalibus suis conscribendis usus est, anno tamen haud raro immutato.

ſtiſche Merkmal der northumbriſchen Annalen, die genaue Datirung der Himmelserſcheinungen, fehlt in den Ann. Lindisf. ganz und gar. Dagegen helfen ſie in Verbindung mit dem, was ſich in noch anderen aus Durham ſtammenden Aufzeichnungen erhalten hat, die Annahme beſtätigen, daß das Ende unſerer northumbriſchen Jahrbücher mit der von den Dänen herbeigeführten Kataſtrophe zuſammenhieng, als Biſchof, Abt und Mönche 875 mit den Gebeinen des heil. Cuthbert von der Inſel Lindisfarne hinwegflüchteten. Adam von Bremen citirte daher ſchwerlich auch nur aus den allerletzten Notizen, die ſein Exemplar der Gesta Anglorum enthielt, ſondern es müſſen ihm vielmehr, wenn auch noch ſo dürftig, Zuſätze derſelben vorgelegen haben, deren Spuren nicht minder in den Ann. Lindisf., in einem Originalbrief Simeons von Durham an den Dechanten Hugo von York und der anonymen Historia de S. Cuthberto [1] begegnen, welche beide wieder als Quelle dem zweiten Theile der Historia Regum ſo wie der Hist. Eccl. Dunelm. Simeons gedient haben. Der folgende Ueberblick gewährt einigermaßen ein Bild.

Ann. Lindisf.	Epistola Simeonis (ohne Jahre).	Historia Regum (recapitulatio).
867.	Panlo ante adventum illorum Northymbrani expulerunt regem suum, substituto in regnum Anna [2] qnodam regii seminis extraneo. Sed instante necessitate revocaverunt expulsum, et tam ille quam alius, qui pro eo substitutus fuerat, adunatis totis viribus Northanymbrorum, apud Eboracum bella contra bostes agentes, non sine magno inimicorum strage utrique reges pene cum suis omnibus perierunt. Reliquis qui superfuerant pagani praefecerunt sub dominio suo regem Ecgbertum [4], reconciliatis ab eis hostibus	Qnibus peractis praedicti paganisub suo dominio Egbertum praefecerunt. Egbertus vero regnavit post haec super Northumbros ultra Tine sex annis.
868. Ecgbertus regnavit annis 5. Praedictus exercitus Kalendis Novembris irrupta Eboraco omnia ferro et igne vastarunt. Reges autem Northanhymbrorum Osbertus et Aella obsessam civitatem irrumpentes expulerunt inde Danos. Set non multo post dominica Palmarum [3] ab Ubba dnce Fresonum populns pene totns Northanhymbrorum occisns est cum suis regibus. His vero qni remanserunt praepositus est rex Ecgbertus.		
872.	Post septem annos	Northumbri suum re-

[1] Beide in der Surtees Ausgabe Simeons S. 132 und 138 ff.
[2] Variante: Eila.
[3] duodecimo Kal. Aprilis, Hist. Eccl. Dunelm. II, 6 ed. Bedford 1732.
[4] Hist. Eccl. Dunelm. l. c.

Ann. Lindisf.	Epistola Simeonis (ohne Jahre).	Historia Regum (recapitulatio).
	Northumbrani uno consilio regem suum Egbertum cum episcopo Wlfere de finibus suis propulerunt et quendam Richsig in regnum substituunt [1]. Deinde post annum Egberto rege defuncto etc.	gem Egbertum et suum archiepiscopum Wlfere expulerunt.
873. Ricsi regnavit annis 2.		Egbertus rex Northanhymbrorum moriens successorem habuit Ricsig, qui regnavit tribus annis.
	Historia de S. Cuthberto.	
875. Halfdene assumpta parte exercitus intravit Tinam totamque Northanhumbriam cum monasteriis et ecclesiis est depopulatus [2]. Eardulfus cum corpore sancti Cuthberti fugiens, per 7 annos de loco ad locum vagatur.	Eodem quoque tempore bonus episcopus Eardulfus et abbas Eadred tulerunt corpus sancti Cuthberti de Lindisfarnensi insula et cum eo erraverunt in terra, portantes illud de loco in locum per septem annos.	Cujus altera pars cum Halfdene in regione Northanhymbrorum porrexit et totam Northymbrorum regionem sub dominio subdidit ac omnia monasteria destruxit. Eardulfus episcopus Lindisfarnensis et abbas Eadredus corpus s. Cuthberti de insula Lindisfarnensi tollentes, per septem annos passim vagantur.
876.		Rex Ricsig Northanhymbrorum moritur, et secundus Egbertus regnat super Northumbros ultra omnem Tyne.
881. Guthredus ex servo per sanctum Cuthbertum efficitur rex.		
883.		Sanctus Cuthbertus... per visionem praecepit ... quatinus Guthredum filium Hardecnut, quem Dani vendiderant in servum cuidam viduae apud Hwitingaham, dato pretio redimerent et redemptum sibi in regem levarent; regnavitque super Eboracum, Ecgbert vero super Northimbros...

[1] Hist. Eccl. Dunelm. l. c.

[2] Aehnlich die Angelsächs. Chronik in fünf Handschriften, darunter die älteste: Healfdene fôr mid sumum þam here on Norþhymbre and nam winter setl be Tinan þære ea. Thorpes Ausgabe I, 144. 145. (Rer. Brit. med. aevi SS. 1861).

Ann. Lindisf.	Historia de S. Cuthberto.	Historia Regum (recapitulatio).
		Guthredo itaque ex servo omnium consensu in regem promoto[1].
893. Guthred rex obiit.		Guthred rex Northymbrorum obiit[2].
894.		
899. Aelfredus rex moritur. Et Eardulfus episcopus Lindisfarnensis. Cui successit Cutheardus in Caestre. Cujus tempore Reinguald rex applicans cum multa classe, divisit terram sancti Cuthberti duobus suis ducibus Scula et Onhlafball.	Regenwaldus rex venit cum magna multitudine navium ... divisit villas s. Cuthberti, et alteram partem versus austrum dedit cuidam potenti militi suo qui vocabatur Scula ... Alteram vero partem dedit cuidam qui vocabatur Onalafball[3].	

Wir kommen also zu dem Ergebniß, daß, wie der ganze Zustand Nordenglands seit 875 auf lange Zeit aufgewühlt wurde, mit diesem Zeitpunkt auch die zusammenhängende Reihe northumbrischer Annalen abreißt. Was die Ann. Lindisf., die Aufzeichnungen von Durham und Adam von Bremen hinfort noch erwähnen ist nur nothdürftig in Einklang zu bringen. Die Continuationen — in den Ann. Lindisf. treten nach 813 und 855 andere Hände ein — enthalten wenig mehr als die dürrsten Angaben über den Personalwechsel in den sich mit Mühe behauptenden Bisthümern und mitunter eine ausländische Notiz.

Zur Verwerthung jenes Bruchstücks aus dem achten Jahrhundert habe ich aber noch einige andere Bemerkungen vorauszuschicken.

Zunächst kommen, wenn auch nur gelegentlich, die Angelsächsische Chronik, oder besser die in angelsächsischer Sprache geschriebenen, in

[1] Am Rande von anderer Hand: Guthredus ex servo factus est rex, ganz wie Pertz l. c. zu 881 angibt. Wegen Guthred vgl. Adam Brem. I, 41.

[2] Auch im ersten Theil der Hist. Regum 894: Hoc anno rex Guthred obiit, und wortreicher Hist. Eccl. Dunelm. II, 14.

[3] Mehr umschrieben in Hist. Eccl. Dunelm. II, 16. Die Namen lauten Reingwald, Scula, Onlafbald. Bei Adam Brem. II, 22 sind Analaph, Sigtrich, Reginald Söhne Gundreds. Im ersten Theil der Hist. Regum 914: Niel rex occisus est a fratre Sihtrico, und 920: Sihtricus infregit Devennport. In der Recapitulatio beides zu 920: Rex Northanhymbrorum Sihtricus occidit Niellum fratrem suum et infregit Devenport. Hierzu die beiden jüngsten Handschriften der Angelsächs. Chronik Thorpe I, 195.

ſechs, bruchſtücksweiſe ſieben an verſchiedenen Orten und vom Ende des 9. bis in die Mitte des 12. Jahrhunderts entſtandenen Annalen in Betracht. Earle, der ſie neuerdings kritiſch unterſuchte, hat auch ihr Verhältniß zu Simeon von Durham geprüft [1]. Sie ſind bekanntlich ſüd- und mittelengliſchen Urſprungs. Ich finde indeß, daß beſonders die jüngeren D und E, die im 11. und 12. Jahrhundert und höchſt wahrſcheinlich in Worceſter — 1079 und in Peterborough — 1154 geſchrieben wurden, beſonders im 9. Jahrhundert einige Verwandtſchaft mit den northumbriſchen Jahrbüchern verrathen [2]. Die in Mſcrpt. E (Peterborough — 1154) zwiſchen 114 und 812 eingeſtreuten lateiniſchen Notizen ſind ebenfalls für meinen Zweck heranzuziehen. Wegen ihres Zuſammenhangs ſei nur Folgendes bemerkt.

Waitz in ſeiner Ausgabe der Annales Lundenses [3] machte zuerſt auf „eine ganze Reihe von Nachrichten älteſter Zeit“ aufmerkſam, die über England dieſen für die däniſche Geſchichte vorzüglich wichtigen Jahrbüchern eingefloſſen ſind, wies auf die auffallende Uebereinſtimmung mit den Annal. Colon., M. G. SS. I, 97, hin und ſchloß auf eine normänniſch-engliſche Chronik als vermittelnde Quelle des däniſchen Werks. Das iſt nun von Uſinger, Die däniſchen Annalen und Chroniken des Mittelalters 1861 S. 40 ff., mit Recht auch ganz beſonders auf jene lateiniſchen Zuſätze der Handſchrift E ausgedehnt worden. Er zieht noch die Ann. St. Benigni Divion., SS. V, 37, heran, die ihre Abſtammung von den Ann. Colon. nicht verleugnen. Die von ihm vermißte, in den Mon. Hist. Brit. 292 Note a nur obenhin erwähnte normänniſche Chronik iſt, wie Hardy, Descriptive Catalogue I, 658, angibt, keine andere als die Annalis Historia brevis in monasterio St. Stephani Cadomensis conscripta, bei Duchesne, Hist. Normannorum SS. S. 1015, a. 633—1293. Die Frage wegen der Priorität dieſer oder der Jahrbücher von Dijon mag dahingeſtellt bleiben, doch war den ſeefahrenden Dänen und Engländern ſicherlich ein derartiges Verzeichniß aus Caen leichter zugänglich als aus Köln oder Dijon. Ich will noch erwähnen, daß Mſcrpt. E der Angelſächſiſchen Chronik bis 1121 herab von einer Hand, alſo beträchtlich nach der Eroberung durch Herzog Wilhelm geſchrieben wurde. Nun finde ich, daß ſich alle dieſe Jahrbücher allerdings ſehr nahe berühren, aber nicht allein in der Datirung, ſondern auch ſtofflich unter einander abweichen, ſo daß man noch immer auf eine gemeinſame, jetzt verlorene Quelle ſchließen darf. Karolus Saxoniam venit. Saxonia capta est haben unter 778. 779. 780 Annal.

[1] Simeon of Durham need only be noticed here with reference to the first of the two Chronicles that go by his name. Into this composition the Saxon Chronicles do not largely enter — but he produces between 735 and 802 materials from some northern chronicles or registers that we have no other traces of. Earle, Two of the Saxon Chronicles parallel 1865 S. LXI.

[2] Vgl. auch Hardy, Descriptive Catalogue I, 657.

[3] Nordalbingiſche Studien 1850, V, 5.

Colon., Ann. S. Benigni Divion., Ann. Lund. mehr oder weniger ganz gleich. Dagegen fehlt ihnen das Meiſte von

Ann. Cadom.	Chron. Sax.
774. Karolus Romam vadit, inde reversus Papiam cepit cum rege Desiderio. Captis civitatibus universae Italiae, apud Caesaraugustam exercitum conjunxit, et acceptis obsidibus, subjugatis Sarracenis, per Narbonam et Wasconiam Franciam rediit.	778. Karolus in Hispanias intravit. Karolus Saxoniam venit. Karolus Pampiloniam urbem destruxit atque Caesar-Augustam, exercitum suum conjunxit, et acceptis obsidibus, subjugatis Sarracenis, per Narbonam Wasconiam Franciam rediit.
779. Karolus Pampilunam urbem destruxit. Karolus Saxoniam venit.	

Allen mehr oder weniger gemeinſam iſt 788: Karolus per Alemanniam venit ad fines Bavariae, und 800: Karolus rex imperator factus est et a Romanis appellatus est augustus. Ann. Col. 781: Karolus Romam perrexit et Pippinus baptizatur findet ſeine Correctur durch Ann. Cadom. 781: Witicingis cum sociis in Atiniaco baptizati. Doch dies nur beiläufig über einen weit verzweigten Stammbaum.

Ich darf ferner drei zum Theil aus Simeon von Durham abgeleitete Quellenwerke des engliſchen Mittelalters nicht aus dem Auge laſſen, weil ſie mehr oder weniger für die Textkritik auch unſerer Annalen Anhalt bieten. Das wichtigſte iſt die Chronik des Nordengländers Roger von Hoveden, die von 732 bis 1192 compilirt und von dort bis zu ihrem Schluß 1201 des Verfaſſers eigenes Werk iſt. Ihr neueſter Herausgeber, Stubbs, hat ſchlagend nachgewieſen, daß Hoveden für die erſten vier Jahrhunderte eine Historia post Bedam zu Grunde legte, die nach zwei noch vorhandenen Handſchriften, welche ſich zwiſchen 1148 und 1161 anſetzen laſſen, weſentlich aus der dem Simeon von Durham zugeſchriebenen Compilation und aus Heinrich von Huntingdon ausgeſchrieben iſt. Stubbs zerlegt dieſelbe und meint, daß die alten northumbriſchen Annalen zu Anfang des neunten Jahrhunderts aus jenem den Ausgaben Bedas beigegebenen älteſten Jahrbuche erwachſen ſeien. Um das Jahr 978 ſeien ſie einem erweiterten nordengliſchen Annalenwerke einverleibt, das dann wieder von dem Compilator von Durham benutzt worden ſei, den endlich die Historia post Bedam ausſchreibe[1]. Die Ann. Lindisf. ſind Stubbs bei dieſer Unterſuchung entgangen. Er hat jedenfalls die alten northumbriſchen Annalen zuerſt klar erkannt, wenn man ſich auch von der Art und Weiſe, wie er ſie einreiht, nicht ganz wird überzeugen können. Der Text, wie er ſich bei Hoveden findet, erhält durch den Herausgeber treffliche Erläuterung.

Ein anderer Autor iſt der Mönch von St. Albans, alſo ein Südengländer, Roger von Wendover, deſſen Flores Historiarum bis 1235 reichen und, wie ſie bekanntlich die Grundlage der großen Chronik

[1] Chron. Magistri Rogeri de Houedene I, S. XXVIII ff.

des Matthäus Paris bilden, auch ſpäterhin von dem ſog. Matthäus von Weſtminſter wieder ausgeſchrieben worden ſind. Er hat, wenn er nicht ſchon den Hoveden vor ſich hatte, was Stubbs anfänglich verneinte, nachträglich aber beſtätigt gefunden [1], doch unſtreitig dieſelben Geſchichtswerke aus dem Norden, den Simeon oder die Historia post Bedam benutzt, ihre Angaben aber, wie ſich leicht erkennen läßt, noch mehr gekürzt und willkürlich untergebracht [2].

Das dritte Werk iſt die Chronik des einſt im ſiebenten Jahrhundert von Lindisfarne aus geſtifteten Kloſters Melroſe in Südſchottland, die in annaliſtiſcher Form den Zeitraum von 731 bis 1270 umfaßt und ſichtlich in ſehr verſchiedenen Perioden entſtanden iſt [3]. Dank der Verbindung mit dem Mutterſtift entnahm ſie für den Anfang wenigſtens northumbriſche Annalen. Ob es ganz dieſelben Reihen von 731 bis 766, von 732 bis 803 waren, wage ich nicht zu entſcheiden. Ohne Frage iſt dieſe Partie ebenfalls erſt viel ſpäter zuſammengeſchrieben, da die Chronik bis 1121 ſich eng an das dem Simeon beigelegte Werk anſchließt. Ganz wie bei dieſem, wie bei Hoveden und Wendover begegnet auch hier mit dem Jahre 803 in Bezug auf den Norden die ſchon beobachtete Lücke, die man vielleicht der erſten Plünderung Lindisfarnes durch die Dänen im Jahre 793 zuſchreiben dürfte. In der Folge hat ſich die northumbriſche Annaliſtik noch einmal aufgenommen, bis ſie der faſt vernichtende Schlag von 875 traf. Die Sammlung der Trümmer iſt erſt, nachdem Wilhelm der Eroberer geordnete Verhältniſſe geſchaffen, einer erneuten hiſtoriſchen Thätigkeit an der Kirche von Durham zu verdanken [4].

Ich laſſe nunmehr auszugsweiſe folgen, was die Annalen bei Simeon über Kirche und Staat des Feſtlands im 8. Jahrhundert enthalten. Mein Text iſt der der Ausgabe von Hinde. Da Hoveden (Historia post Bedam) faſt wörtlich übereinſtimmt, genügt es die Varianten nach Stubbs hinzuzufügen. Die Kürzungen bei Wendover und in der Chronik von Melroſe erſcheinen am Beſten in Parallele.

Simeon von Durham.	Roger von Wendover.	Chronik von Melroſe.
753.	Sanctus Bonifacius Moguntinae urbis episcopus cum aliis quinquaginta tribus in Fresia	

[1] Ibid. III, S. XVI.

[2] In der von H. O. Coxe für die English Historical Society 1841 veranſtalteten Ausgabe iſt das Verhältniß der Quellen noch nicht hinreichend geprüft, und nur gelegentlich in den Noten angedeutet.

[3] Mir iſt leider nur die von Fulman herrührende erſte Ausgabe der Chronica de Mailros in Rer. Angl. SS. veteres, Oxon. 1684, und nicht die auf dem Feſtlande unendlich ſeltene von J. Stevenson, Bannatyne Club, Edinburgh 1835, zur Hand, die auf einer Vergleichung der Handſchriften beruht.

[4] Dies drückt nicht uneben John Selden im Vorwort zu Twysden SS. X, 1652, S. II, im Hinblick auf Simeon aus: Multa tamen cogitanti hoc succurrit inprimis et necessarium et utile, ut reliquias bibliothecarum a Danis spoliatarum anxie disquireret.

Simeon von Durham.	Roger von Wendover.	Chronik von Melrose.
754. Bonifacius archiepiscopus, qui et Winfridus, Francorum martyrio coronatus est cum quinquaginta tribus.	[martyrio] coronatur. Sanct. Bonifacius, qui et Winfridus dicitur, Francorum archiepiscopus, per martyrium decessit.	Bonifacius, qui et Winfridus, archiepiscopus Francorum, martyrio coronatus est cum L tribus.
767. .... Eodem tempore[1] Aluberht[2] ad Ealdsexos ordinatus est episcopus.		
768. .... Eodem anno Pipin rex Francorum mortuus est[3].		... Ipso anno Stephanus papa et rex Francorum Pipinus obierunt.
769.		. . . Eodem anno imperium etiam Romanorum cum regno Francorum Carolo Magno regi Pipini filio subjectum est.
770.	Carolus rex Francorum collecta manu valida Saxonum gentem bello adgressus est, multisque ex principibus suis interfectis, cum victoria tamen reversus est.	
771. ... Eodem quoque anno Karlmon famosissimus rex Francorum subita praeventus infirmitate defunctus est. Sed et frater ejus Karl[4], cum dimidium prius patris obtinuit[5] principatum, totius regni monarchiam et Francorum fastigium populorum dehinc est indeptus invicta fortitudine.		
772. ... Carl[6] quoque Francorum rex, collecta manu valida et bellicosis suae majestatis viris conjunctis, Saxonum gentem est ingressus. Multisque ex principibus ac nobilibus viris suis amissis in sua se recepit.		

[1] Eodem anno Hoved.
[2] Albert Hoved.
[3] obiit Hoved.
[4] Karolus Hoved.
[5] obtinuisset Hoved.
[6] Karolus Hoved.

Simeon von Durham.	Roger von Wendover.	Chronik von Melrose.
774. ... Eadem tempestate Karl Francorum rex[1] invictissimus nobilissimam Longobardorum urbem Ticinam longa obsidione vexatam simul cum ipso rege Desiderio ac totius Italiae imperio cepit.	Karolus rex Francorum potentissimus nobilissimam Longobardorum urbem Ticinum obsidione vallavit, quam cum rege Desiderio cepit, et Italiam totam suo imperio adjecit.	
775. ... Karl deniqne[2] rex, ut praefati sumus, bellicosissimus Francorum, cum omni exercitus sui virtute vallatus, confortatus, glorificatus, gentem Saxonum est ingressus, centuriatibus[3] et legionibus stipatus, quam[4] magnis et inedicibilibus regionem praeliis gravissimis[5] vastavit, igne ferroque debacchans, quia erat consternatus[6] animo. Urbes denique duas Sigeburht et Aresburht[7] atque provinciam Bohweri olim a Francis oppressam suo potenter adjecit summo imperio.		Antiqui Saxones, unde gens Anglorum descendit, ad Christum conversi sunt .... Carolus rex Francorum famosissimus Saxones debellavit et provinciam Bowheri olim a Francis oppressam suo subjecit imperio.
784.	Withichindus et Albion duces Saxoniae infideles Carolo reconciliati baptizantur.	
786. ... Tempore illo legati ab apostolica sede a domino Adriano papa ad Britanniam directi sunt, in quibus venerabilis Georgius primatum tenuit, qui antiquam inter nos amicitiam et fidem catholicam, quam sanctus Gre-	788. Adrianus papa legatos misit in Britanniam ad fidem, quam Augustinus praedicaverat, renovandam. Ipsi vero a regibus cum clero et populo honorifice susceptisuper sta-	

[1] Karolus rex Francorum Hoved.
[2] vel quoque zwiſchen den Zeilen des Mſcrpt.
[3] centuriatus Simeon bei Twysden col. 107, Mon. Hist. Brit. 664 und in Hoved. I, 10.
[4] Quam regionem gravissimis praeliis vastavit igne ferroque debacchando Hoved. l. c.
[5] Gravissimis zwiſchen den Zeilen des Mſcrpt.
[6] vel efferatus im Miſcrpt., efferatus bei Hoved.
[7] et Aresburht zwiſchen den Zeilen des Mſ., Sigeburch et Aresburch Hov.

Simeon von Durham.

gorius papa per beatum Augustinum docuit, innovantes, honorifice suscepti sunt a regibus et a praesulibus vel primatibus[1] hujus patriae et in pace domum reversi sunt cum magnis donis, ut justum erat.

792. Karolus rex Francorum misit sinodalem[2] librum ad Britanniam sibi a Constantinopoli directum. In quo libro, heu, pro dolor! multa inconvenientia et verae fidei contraria reperientes[3], maxime quod pene omnium orientalium doctorum non minus quam trecentorum vel eo amplius episcoporum unanima assertione confirmatum imagines adorare debere, quod omnino ecclesia Dei execratur. Contra quod scripsit Albinus epistolam ex auctoritate divinarum scripturarum mirabiliter affirmatam, illamque cum eodem libro et persona episcoporum ac principum nostrorum regi Francorum attulit.

794. ... Adrianus papa venerandus eodem anno sublevatus est ad Dei visionem[4] 7. Kal. Januarii, qui sedit annos 26, menses 10, dies 12. Est quoque in ecclesia sancti principis apostolorum Petri sepultus et super se-

Roger von Wendover.

bile fidei fundamentum pulchre aedificaverunt, Christi gratia cooperante.

.... Eodem anno Karolus rex Francorum misit librum synodalem ad Britanniam, in quo verae fidei multa reperta sunt obviantia, et eo maxime quod paene omnium orientalium doctorum unanimi assertione est diffinitum imagines adorare debere, quod omnino ecclesia catholica exsecratur. Contra quod Albinus scripsit epistolam ex auctoritate divinarum scripturarum mirabiliter dictatam, illamque cum eodem synodali libro in persona episcoporum ac principum idem Albinus ad regem attulit Gallicanum.

Chronik von Melrose.

.... Papa Adrianus sublevatus est ad coeli mansionem, cui Leo successit.

[1] vel primatibus im Mscrpt. zwischen geschrieben statt des ursprünglichen Textes: sive a principibus. Bei Hoved.: sive a primatibus.

[2] synodalem Hoved.

[3] In der ersten Ausgabe des Hoveden bei Savile, Rer. Angl. SS. 1601 S. 406: reperiebantur.

[4] migravit ad Dominum Hoved.

Simeon von Durham.	Roger von Wendover.	Chronik von Melrose.
pulcrum platoma[1] parieti infixa, gesta bonorum ejus aurcis literis et versibus scripta[2]. Hoc marmor ibi Karolus rex ob amorem et memoriam praedicti patris facere jussit regali fretus diademate.		
795. Idem rex fortissimus Karolus cum manu valida Hunnorum gentem armis vastando subegerat, eorum[3] principe fugato et ipsius exercitu superato vel perempto, sublatis inde 15 plaustris auro argentoque palliisque olosericis pretiosis repletis, quorum quodque quatuor trahebant boves[4]. Quae omnia idem rex propter victoriam a Domino sibi concessam Christi ecclesiis atque pauperibus devidere praecepit, grates Deo referens cum omnibus secum pugnantibus.		Rex Francorum Carolus Hunorum sibi gentem subjiciens, fugato eorum principe et exercitu superato, spolia pauperibus et ecclesiis divisit, i. e. de auro et argento onera plaustrorum 15, quorum singula bini trahebant boves.
796.	Adriano papa defuncto, Leo successit annis viginti, mensibus quinque, diebus sedecim, et cessavit sedes tribus diebus.	
799. . . . Quid[5] gestum sit eodem anno, referre libet. Romani quoque inter se dissecabantur et magnam dissentionem habebant, in qua Leonem papam sanctissimum apprehenderunt ligaveruntque, cujus lingua inter maxillas duriter protracta et in	Romani inter se dissecantes Leonem papam, virum sanctum et omni laude dignissimum, apprehendentes, ligaverunt, linguam amputaverunt, oculos eruerunt atque demum a sede Romana expule-	

[1] vel marmor zwiſchen den Zeilen des Mſcrpt., id est marmor Hoved., wo zwei Handſchriften platona leſen.
[2] scripta jubente rege Karolo, das Uebrige fehlt. Hoved.
[3] et eorum Hoved.
[4] boves trahebant Hoved.
[5] Der ganze Paſſus fehlt bei Hoveden wie in der Chronik von Melroſe.

Simeon von Durham.	Roger von Wendover.	Chronik von Melrose.
gutture crudeliter extensa praecisa est ab ipsis. Eruerunt et oculos praedicti pontificis radicitus, quae res cunctis cernentibus crudele spectaculum est factum. Dehinc absque ulla humanitate semivivum eum relinquentes, inconsulte domum reversi sunt. Sed magnus conditor orbis ex alto cuncta intuens, quem, quia respicit omnia solus, verum possumus dicere solem [1], non sic suum contempsit famulum. Omnipotens igitur Dominus post pauci temporis interstitium sic eum salutifero sanavit antidoto, ut postmodum videre clare et loqui posset, prorsus ab eo expellens caligines oculorum et concedens ei pristinae sanitatis linguam, ut penitissima [2] edere verba praedicationis valuisset et omnia officia honorifice implere.	runt, eumque semivivum relinquentes, interdictorum blasphemias turpe facinus commiseruut; sed miserator et misericors Dominus, qui sperantes in se non relinquit, linguam ei et oculos miserabiliter, restitnens ad pristinam dignitatem melius quam prius fecerat videntem et verbum fidei praedicantem revocavit.	
Cesset [3] inscitiae [4] nubilus error,		
Cessent profecto mira videri universa opera Domini. Hoc miraculum repente diffusum est per cardines quadrati orbis ad gloriam et laudem Christi nominis, ut ab omnibus ubique praedicetur et laudetur, quia mirabilis est Deus in sanctis suis [5].		
800. . . . Karolus [6] quoque eximiae virtutis rex Franco-	. . . Eodem anno rex Francorum Ca-	. . . Rex Carolus imperatoria fretus

[1] Aus Boethius, De Consol. Philos. V, 6 ff.
[2] vel profundissima Mscrpt.
[3] Cedat insciti nubilus error, Boethius, De Consol. Phil. IV, 11. 12.
[4] vel ignorantiae Mscrpt.
[5] Ps. LXVII, 36.
[6] Auch dieser Passus fehlt bei Hoveden.

Simeon von Durham.

rum paulo ante ipso anno cum magna exercitus sui multitudine Romuleae urbis moenia ingreditur ibique per aliquot menses demoratus est locaque sancta frequenti visitatione adorat, ditat, exornat munere regali. Praecipue vero ecclesiam beati Petri apostoli necnon et sancti Pauli donis exornavit regalibus, auro scilicet et argento gemmisque pretiosis. Leonem quoque venerabilem papam magnifice muneravit ejusque adversarios dispersit, quosdam extinxit vel exilio damnavit, nonnullos interfecit qui contra eum impie conjurationem promoverunt. His atque aliis quam plurimis rebus adornatis, ipse armipotens imperator quae ad honorem et correptionem ecclesiarum Christi christianorumque populorum pertinebant [1], in die natalis Domini nostri Jesu Christi ingreditur cum ducibus et magistratibus et militibus in ecclesiam sanctissimi principis apostolorum Petri, in qua a domino Leone papa purpura regaliter induitur, cui corona aurea capiti imponitur et regale sceptrum in manibus datur. Hanc dignitatem ipso die meruit ab omni populo percipere, ut imperator totius orbis appellaretur et esset. Eo quoque tempore legati Graecorum cum magnis muneribus a Constantinopoli directi, ad

Roger von Wendover.

rolus, vir eximiae virtutis, cum innumera armatorum copia Romuleam ingressus urbem, loca sancta frequenti visitatione percurrit, ibique per menses aliquot demoratus, ecclesiam beati Petri et Pauli apostolorum Christi donis regalibus exornavit, in auro videlicet et argento et lapidibus pretiosis. Leonem quoque papam venerabilem variis munificentiis honoravit, ejusque adversariis dispersis, quosdam interfecit et quosdam in exilium relegavit, nonnullos etiam patibulo suspendi praecepit.

Chronik von Melrose.

majestate Romanos, qui Leonem papam dehonestaverant, morti addixit, sed precibus ejusdem papae mortem indulsit eosque in exilium trusit.

[1] So Mscrpt. Es muß natürlich heißen: adornatis, quae ad honorem et correptionem ecclesiarum Christi et christianorum populorum pertinebant, ipse armipotens imperator etc.

enm veniebant, rogantes ut illorum susciperet regnum et imperium. Similiter legati ab Hierosolimis a christianis populis ibi manentibus, missi Romamque veuientes, vexillnm argenteum inter alia munera regi ferentes elavesque locorum sanetorum dominicae resurrectionis aliorumqne ei optulerunt, obnixe flagitantes ipsorum esse susceptorem et defensorem. Rogabant eum, nt christianae religioui subdita sancta coenobia conservaret, regeret ae defenderet et contra insurgentes gentes exurgeret bellica virtute et regali majestate. Annuit benignissimus rex beatis precibns [1], qui ad se confluxerant, et non solum se paratum esse ad devincendos inimicos in terra, verum etiam in mari, si nccessitas compulisset. Intellexit, beatas fore respublicas, si eas vel studiosi sapientiae regerent, vel si earnm rectores studere sapientiae contigisset. Is ad urbem Ravennam perveniens, ad Aquas deinde perrexit, de his omnibus cum suis optimatibus tractaturus.

Erläuternd habe ich zu den einzelnen Jahren Folgendes zu bemerken.

754. Durch die northumbrischen Annalen ist statt des zuletzt meist angenommenen 755 [2] dies Todesjahr des h. Bonifaz in eine Anzahl englischer Geschichtswerke übergegangen [3]. Wie bei Simeon ist dies auch der Fall in der hinter Beda abgedruckten Brevissima chronologia ad Northanhymbros spectans 731—766, die hier noch einmal in Betracht kommt. Sie enthält nur zwei das Ausland betreffende Angaben:

1) 741 ... Karolns Martellns rex Francorum obiit, et pro eo filii ejus Caroloman et Pippin regnum accepernnt. Die beträchtlich späte Redaction, die uns von diesen alten Jahrbüchern zugekommen ist, ergibt sich wie aus dem rex Francorum so aus dem Beinamen Martellus, der kaum vor dem 10. Jahrhundert auftritt [4]. In den Ann. Lindisf., SS. XIX, 505, steht in durchaus älterer Fassung: Carolns princeps moritur, cui Carolomannus et Pippinus filii ejus successerunt.

2) 754. Bonifacius, qui et Uinfridus, Francorum episcopns, cum quinquaginta tribus martyrio coronatur, et pro eo Rehdgerns consecratur archiepiscopus a Stephano papa.

[1] Ergänze: eorum.

[2] Willibaldi Vita S. Bonif. bei Jaffé, Monum. Mogunt. 469 und die Briefe S. 258. 259.

[3] Fast alle fränkischen, alamannischen, bairischen Annalen, auch Ann. Lauris. maj. und Ann. Einh., SS. I, 138. 139, Ann. Mosell. XVI, 495, die im Uebrigen Nichts mit den northumbrischen Jahrbüchern gemein haben, bewahren dasselbe Datum, das neuestens als richtig zu erweisen sucht Oelsner, Jahrb. des Deutschen Reichs unter König Pippin S. 489 ff. Die nordenglische Quelle gewinnt auch für ihn Werth.

[4] Waitz, Forschungen zur Deutschen Gesch. III, 147, und Th. Breysig, Jahrb. des Deutsch. Reichs 714—741, die Zeit Karl Martells, 1869, S. 8 N. 3.

Rettberg, Kirchengeſchichte Deutſchlands I, 573 N. 22, ſchließt auf Verwechslung mit dem dritten Abt von Fulda Ratgar, der 817 entſetzt wurde [1]. Aber ſollte in dem northumbriſchen Bruchſtück nicht doch vielleicht die uralte Nachricht über einen früheren Namen des Lullus, ags. Hredgar, Raedgar, ahd. Ratkar, ſtecken? Winfrid wurde Bonifacius, Willibrord Clemens umgenannt, und Doppelnamen aus verſchiedenen Motiven begegnen bei den Angelſachſen zu allen Zeiten überaus häufig. Die Vermuthung drängt ſich auf, daß gerade die auf die Miſſion hinausziehenden um ſo leichter ihren Namen wechſelten. Bei Lullus aber, der ebenfalls ſeinem Meiſter aus der engliſchen Heimath gefolgt war, ſpricht noch mehr dafür. Schon die Herausgeber der Vita Lulli in den Actis SS. Oct. VII, 2, S. 1054. 1055, vermögen nicht eine ähnliche Ahnung zu unterdrücken Angeſichts einer Stelle in den Epp. S. Bonif. et Lulli, wo es heißt: Et hoc signum recordor, quod pro nomine vocavit te Irtel [2]. Jaffé, Mon. Mogun. 300, dagegen lieſt ohne Anſtand Lytel und fügt in der Note bei: Anglosaxonicum 'lytel' valet idem quod Latinum 'parvus'. Der Schreiber, der einſt gleichzeitig mit Lullus Mönch im Kloſter Malmesbury geweſen, erinnert den Biſchof von Mainz an die Liebe ihres Abtes Eaba, der ihn damals den „Kleinen" — pro nomine — geheißen. Neben den latiniſirten Formen Lullus, Lulloni, Lullono begegnet ebenſo häufig und recht eigentlich in den urſprünglichſten Schreiben jener Correſpondenz Lul: ego Lul, Jaffé 110, a. 732—742, in einem Briefe des Bonifaz a. 751: portitorem literarum mearum Lul, p. 218. Auch Willibaldi, Vita S. Bonif. 462, und die Passio 474. 478. 480 haben abwechſelnd wenigſtens Lul. Die Engländer adreſſiren Lullae, Milred von Worceſter S. 267, Cyneheard von Wincheſter S. 269, Koaena von York S. 290. Sie ſagten daheim unſtreitig Lulla. In den Urkunden erſcheinen Ortsbezeichnungen wie Lullan setl und Lullan slæd, Kemble, Codex Diplom. aevi Saxonici Nr. 652. 1065. Derſelbe Kemble in dem reichhaltigen Aufſatze On the names, surnames and nicnames of the Anglosaxons p. 22 hält es für höchſt wahrſcheinlich, daß eine große Anzahl nicht zuſammengeſetzter Appellative, deren manche noch keltiſchen Urſprungs ſein mögen, als hätſchelnde oder ſpöttiſche Beinamen gegeben waren. Er erinnert an Clapa und Cnebba, an Dudda und Odda und erwähnt neben Offa, Beda, Acca, Hecca ausdrücklich aus Lulla. Kann und darf man dieſen nun etymologiſch aus lytel erklären? Das y iſt allerdings Umlaut aus u, vgl. ahd. luzil, J. Grimm, Deutſche Grammatik I. Theil, dritte Ausgabe 342. Auch wird mundartlich wenigſtens hier und da in England das t elidirt wie im Däniſchen lille. Halliwell, Dictionary of archaic and provincial words 1847, p. 520, führt als northumbriſch in einem Citat aus dem Jahre 1640 lile für little an. Strathmann, Beiträge zu einem Wörterbuche der engliſchen Sprache 1868, I, 340,

[1] Enhardi Fuld. Ann. M. G. SS. I, 356.
[2] So auch bei Rettberg, l. c.

lile in Yorkſhire. Alles Nachſuchen in ähnlichen dialektiſchen Verzeichniſſen aber hat mir freilich nirgends lul ergeben. Eine merkwürdige Analogie jedoch darf ich nicht unerwähnt laſſen. Der Vater der Ealhswid, der Gemahlin Alfreds des Großen, heißt bei Simeon von Durham, in der Recapitulatio, bei Twysden SS. X, col. 123: Ethelred Gainorum comes, qui cognominabatur ab Anglis Mucel, eo quod erat corpore magnus et prudentia grandaevus. Seit 845 unterzeichnet er eine Reihe von Urkunden: Ego Mucel dux consensi et subscripsi, Cod. Diplom. aevi Sax. Nr. 258; Signum Muceli principis Nr. 261; Mucel dux Nr. 267. 290. 292; vgl. König Aelfred S. 92. Hier verdrängt das Beiwort der Lange oder der Große entſchieden den wirklichen Namen. Wie ſollte nicht daſſelbe mit dem Kleinen geſchehen? Es würde indeß darauf ankommen, was mir nicht gelungen iſt, noch andere Beweisſtellen dafür ausfindig zu machen, daß Lullus urſprünglich Rædgar geheißen habe. Sollte es ſich beſtätigen, ſo würde ſich freilich die Umnennung wieder nicht ganz mit der des Winfrid und Willibrord vergleichen laſſen, da kein lateiniſcher an die Stelle eines germaniſchen Namens getreten iſt.

Die Zahl der 53 Genoſſen des Martyriums iſt dem nordengliſchen Bericht eigenthümlich, ſie werden weder bei Willibald noch bei Othlo noch in der Passio gezählt, wohl aber in der Vita Act. SS. 5. Juni I, 481.

767. Die Nachricht von der Ordination eines Biſchofs Aluberht für die Sachſen des Feſtlands — antiqui Saxones, Beda, Hist. eccl. gentis Angl. V, 10, Ealdseaxe Angelſächſiſche Chronik 780 (779) — ſteht ſelbſt unter allen engliſchen Quellen ganz vereinzelt. Im Satz vorher iſt von der Weihe der Biſchöfe Alberht von York und Alchmund von Hexham die Rede, doch wird der Name des erſteren, wie es ſcheint abſichtlich, anders geſchrieben. Bei Hoveden heißen beide Albert, und Stubbs I, 9 Note 1 fragt bei dem zweiten: of London?

768. Die Faſſung unterſcheidet ſich durch ... Francorum mortuus est von der der Annalen von Caen und von Lund: Pipinus rex obiit (et) Initium regni Karoli regis. Nur Initium — regis, und zwar unter dem Jahre 769, findet ſich in der Handſchrift E der Angelſächſ. Chronik, Earle S. 53; vgl. Ann. S. Benigni Divion., SS. V, 38.

771. Der Tod Karlmanns ſteht nicht nur unter dem richtigen Jahre, ſondern ſeine unmittelbare Folge, die Vereinigung der beiden Reichshälften durch Karl, wird mit beſtimmten Worten hervorgehoben, was in den Ann. Lauris. maj. S. 148 und Ann. Einh. S. 149 nicht geſchieht.

772. Bei dem erſten Zuge Karls gegen die Sachſen iſt die Notiz über den Verluſt ſeiner Großen bemerkenswerth, da dergleichen in den fränkiſchen Berichten zu dieſem Jahre nicht erwähnt wird.

774. Die kurze Angabe über den Fall Pavias iſt vollkommen

gut vereinbar mit den übrigen Nachrichten; vgl. S. Abel, Jahrbücher des fränkiſchen Reichs unter Karl dem Großen I, 144 ff. Bei dieſem Jahre finde ich einmal eine fränkiſche Quelle, die Ann. Lauris. min. 775, SS. I, 117, im Wortlaut anklingen: cunctum Italiae regnum adeptus. Andererſeits begegnet cepit cum rege Desiderio in Ann. Cadom. 774, bei Duchesne, Hist. Normannorum SS. S. 1015.

775. Unſere Kunde über Karls Unternehmung gegen die Sachſen in dieſem Jahre, auf welcher er Sigiburg und Eresburg zurückgewann und bis über die Weſer vordrang, erhält geradezu einen überraſchenden Beitrag. Der Zorn des Siegers wird ausdrücklich betont, weshalb auch die Lesart efferatus und nicht consternatus animo die urſprüngliche ſein wird. Ganz beſonders intereſſant aber muß, ſtatt in pago qui dicitur Bucki, in pagum qui Bucki vocatur, in pagum quem dicunt nomine Bukki, in den Ann. Lauris. maj., Ann. Einh., SS. I, 154. 155, und Pocta Saxo lib. I, v. 225, erſcheinen: provincia Bohweri olim a Francis oppressa. Die Bezeichnung, nur mundartlich verſchieden, meint ein und daſſelbe, den Buchgau im Lande der Engern (Bückeburg), wie auch Stubbs, Hoved. I, 10 N. 2, erkennt. Vergl. Waitz zu M. G. SS. X, 456 und Förſtemann, Altdeutſches Namenbuch (2. Aufl.) II, 342. Den Angelſachſen war ſowohl bôc wie bêc geläufig. Die Aſpiration erklärt ſich aus dem nachfolgenden w. Die Zuſammenſetzung mit ware, Anwohner, Gaugenoſſen, das nur der Ausſprache gemäßer und im lateiniſchen Satze weri geſchrieben iſt, war ganz allgemein: Cantwara, Wihtwara, Angelſächſ. Chronik 449 ꝛc., Bægdware, die Baiern, in Aelfreds Ueberſetzung des Oroſius I, c. 1, der ſogenannten Germania. Dem northumbriſchen Annaliſten mußte das Wort noch durchaus verſtändlich ſein, in Melroſe wurde es bereits in Bowheri verſtümmelt. Daß auch dieſer Gau ſchon früher, olim, gleich Sigiburg und Eresburg unterworfen geweſen, findet ſich ſonſt nirgends, vgl. Abel S. 178. Fortan ſchweigen unſere Annalen über die Sachſenkriege, wie es in den Ann. Lindisf. durchweg geſchieht. Die angelſächſiſchen Jahrbücher aber ſchöpften gewiß nicht aus einem ſo unmittelbaren Bericht. Karolus Saxoniam venit in Mſcrpt. E a. 778, gleichlautend mit Ann. Lund., Ann. Cadom., Ann. S. Benigni Divion. a. 779, iſt ebenſo nichtsſagend wie: Her Eald Seaxe and Francan gefuhton unter 780 in Mſcrpt A und 779 in Mſcrpt E. Für die Geſchichte der Feldzüge dieſer drei Jahre iſt damit Nichts gewonnen.

786. Dieſe allerdings nur zunächſt der engliſchen Kirchengeſchichte dienende Nachricht tritt auch in den drei jüngſten Handſchriften der Angelſächſ. Chronik unter 785 auf, in D und E faſt wörtlich überſetzt, in F verkürzt: And in þas tid wæron ærendracan gesend of Rome fram Adrianum papan to Englalande to niwanne þone gelcafan and þa sibbe þe Ses. Gregorius us sende þurh þone biscop Augustinum, and hi man mid weord-

scype underfeng and mid sibbe ongæn sende, Thorpes Ausgabe I, S. 97. Hierdurch vorzüglich wird meine Annahme unterstützt, daß die angelsächsischen Annalisten von Worcester und Peterborough zu Anfang des 12. Jahrhunderts aus der nordenglischen Quelle schöpften. Aus ihr gieng hervor, daß die Sendung der päpstlichen Boten, Georgius, Bischof von Ostia, und Theophylact, Bischof von Tudertum, über welche sich Näheres bei Wilkins, Concilia Magnae Brit. et Hib. I, 145, findet, ganz England galt, und daß sie, was jene zur Zeit der staatlichen Einheit unterdrückten, a regibus et a praesulibus vel primatibus (principibus?) würdig empfangen wurde. In Northumbrien wurde zu Finchale bei Durham, im Süden zu Cealchythe (Chelsea? wie Lingard meint) eine Synode gehalten. Auf letzterer gewann Offa das kurzlebige Erzbisthum Lichfield für Mercien. Die Synodalakten in Wilkins Concilia I, 145—151, helfen trefflich die chronologische Discrepanz, die zwischen den nord- und südenglischen Aufzeichnungen von 734 bis 851 herrscht, zu Gunsten der ersteren lösen. Denn diese datiren die römische Sendung 786 und die Synode von Finchale 2. September 787 völlig richtig, während die südliche, erst nach jener abgehaltene Versammlung in den angelsächsischen Jahrbüchern schon unter 785 angesetzt wird. Hierüber wie über die muthmaßlichen Ursachen jener chronologischen Verschiebung Stubbs zu Hoveden I, S. XCIV.

792. Daß Alcuin im Jahre 782, als die Controverse über den Adoptianismus heftig entbrannte, auf Karls dringendes Verlangen die northumbrische Heimath, in die er seit 789 zurückgekehrt war, wieder verließ, ist allgemein bekannt. Der bei Karl so hoch angesehene Mann folgte dem Rufe um die Zeit der Synode von Regensburg, auf welcher die Verhandlungen gegen die beiden spanischen Bischöfe begannen, mit denen Alcuin in der Folge so viel zu schaffen haben sollte. Aber weder der dem Könige aus Constantinopel übersandte Liber synodalis noch Alcuins abweisendes Gutachten sind vorhanden, und keine Stelle seiner Briefe gewährt Auskunft über dieselben. Der Herausgeber, der Abt Froben Forster, Alcuini Opp. I, S. LXXII—LXXXII, zieht lediglich unsere Stelle aus Hoveden heran. Ihm folgt Lorentz, Alcuins Leben S. 121. Nur Gieseler, Lehrbuch der Kirchengeschichte 1846, II, 1, S. 96, bezieht sich auf Simeon von Durham und schließt sich Wilkins, Concilia I, 73, darin an, daß Karl ein Exemplar der Beschlüsse des den Bilderdienst wieder aufrichtenden sog. zweiten Concils von Nicäa (787) an Offa übersandt und die neue Lehre nicht nur durch die vorhandenen libri Carolini sondern auch mit Hilfe der englischen Kirche habe widerlegen lassen. Die Zurückweisung des Bilderdienstes kam dann bekanntlich später auf der Synode zu Frankfurt (794) gleichzeitig mit der Häresie der Elipand und Felix zur Sprache, wie die Angelegenheit denn überhaupt dem Alcuin vertraut war. Vermuthlich erinnerte man sich in York sehr wohl, daß er damals der Aufforderung Karls nachgekommen, daß die heimische Kirche dem Protest gegen die Idololatrie

des Orients freudig beigeſtimmt und daß Alcuin mit den Schriftſtücken ſich als Vertreter der engliſchen Biſchöfe und Fürſten zum Frankenkönige verfügt habe [1]. Es ſcheint faſt, als habe man ſich dort lediglich um dieſe für das Abendland viel geringfügigere Frage als um den adoptianiſchen Streit bekümmert. Die Notiz bei Simeon hat hier und da im Text gelitten, ſtatt et persona wird mit Wendover in persona zu leſen ſein. Wilkins, Concilia l. c., lieſt, es erhellt nicht woher, ex persona. Ueberaus merkwürdig bleibt episcoporum et principum nostrorum.

794. Jahr und Tag des Todes Papſt Hadrians I. ſo wie die Dauer ſeines Pontificats ſind falſch, denn er ſtarb am 25. December 795, und nicht am 26. 794, und ſaß 23 Jahre 10 Monate und 17 Tage, Liber Pontif. ed. Vignoli II, 161, beſtätigt durch Jaffé, Reg. Pontif. 215. Die Nachricht von dem Denkmal, welches Karl ihm in St. Peter ſetzen läßt, ſtimmt zu Ann. Lauresh. 795, SS. I, 36: et ebitaffium aureis litteris in marmore conscriptum jussit in Francia fieri, ut eum partibus Romae transmitteret ad sepulturam summi pontificis Adriani ornandam. Der Liber Pontif. II, 236 weiß Nichts davon. Platonae aber, oder platoniae, woraus platoma verſchrieben wurde, werden bei Ducange ed. Henschel V, 296 als marmora in tabulis dissecta erklärt und mit verſchiedenen Stellen gerade aus dem Liber Pontif. belegt. Gregorovius, Geſch. der Stadt Rom im Mittelalter II, 504 (2. Aufl. S. 451), hält die Hadrian I. gewidmete ſchwarze Marmortafel mit goldener Inſchrift links unfern vom Haupteingange für das Original.

795. Der große Sieg über die Avaren wurde noch vor dem Tode Hadrians errungen, Ann. Lauresh. 795 l. c. Mit Ausnahme der erſten Wendung, welche Karl ſelber allgemein und nicht den Markgrafen Erich von Friaul als Sieger nennt, bildet das Uebrige eine treffliche Ergänzung zu den fränkiſchen Berichten, Ann. Lauriss. maj. und Ann. Einh. unter dem irrthümlichen Jahre 796 S. 182. 183 wie zu Einharti Vita Caroli c. 13 bei Jaffé, Mon. Carol. S. 520. Der genauen Angabe über die Maſſe und die Beſtandtheile der ungeheueren Beute, die hier freilich ganz und nicht theilweiſe den Kirchen und den Armen zugewandt wird, liegt eine gute Quelle zu Grunde. Wäre Erich erwähnt, ſo könnte man an Alcuin denken, weil deſſen erſter Brief, Opp. ed. Froben I, p. 4, gerade an den Markgrafen gerichtet iſt; vgl. Büdinger, Oeſterreichiſche Geſchichte I, 134. Dieſelbe Sache berührt, ſogar anklingend, das oft gedruckte Schreiben Karls an König Offa von Mercien, abgefaßt nach dem Tode Hadrians (25. Dec. 795) und vor dem Tode Offas (796, vgl. Stubbs zu Hoveden I, S. XCII): Cognoscat quoque dilectio vestra, quod aliquam benignitatem de dalmaticis nostris vel palliis ad

[1] Mounier, Alcuin et Charlemagne 1863, S. 164, folgert willkürlich: c'est alors que Charles avait rappelé Alcuin, et que celui-ci s'était empressé de quitter un traité qu'il composait sur le culte des images.

singulas sedes episcopales regni vestri vel Ethelredi (König von Northumbrien 774—796) direximus in elemosinam domni apostolici Adriani.... Sed et de thesauro humanarum rerum, quem dominus Jesus nobis gratuita pietate concessit, aliquid per metropolitanas civitates direximus; vestre quoque dilectioni unum balteum et unum Uniscum et duo pallia syriaca. Zuletzt bei Jaffé, Mon. Carol. S. 357. Die Kirche von York erhielt alſo auch ihren Antheil und ließ dankbar die Erinnerung an das große Ereigniß an der Donau in ihre Regiſter eintragen.

799. Die Erzählung von der Papſt Leo III. durch die Römer zugefügten Mißhandlung und wunderbaren Heilung verräth durch ihre Breite und durch die Citate aus Boethius deutlich die Hand des ſpäteren Ueberarbeiters. An directer Benachrichtigung aus Rom — hoc miraculum repente diffusum est per cardines quadrati orbis — wird es freilich nicht gefehlt haben. In der Vita Leonis III., bei Vignoli II, 246, lautet der Bericht viel nüchterner: nam lingua ejus praecisa est, et ut ipsi omnino tunc arbitrati sunt, caecum eum et mutum in media platea dimiserunt. Die Thatſache wurde auch am fränkiſchen Hofe übereinſtimmend dargeſtellt: erutis oculis, lingua amputata bei Einhard, Ann. S. 187; Vita c. 28 S. 533, beſonders umſtändlich vom Poeten Angilbert, SS. II, 399. 400, v. 326—371. Nur das Wunder der vollſtändigen Geneſung fand bei den Angelſachſen lebhafteren Beifall. In allen Handſchriften der angelſächſ. Chronik, aber unter 797, heißt es: Her Romane Leone þam papan his tungon forcurfon and his eagan astungon. and þa sona eft, Gode fultumiendum, he meahte geseon and sprecan and eft wæs papa swa he ær wæs; Thorpes Ausgabe I, 102—105. Wegen der Ann. Lund. 799: Hoc anno Romani linguam Leonis papae amputaverunt et oculos ejus eruerunt et expulerunt eum, ſ. Uſinger, Die däniſchen Annalen S. 42.

800. Dieſe Darſtellung von Karls Romfahrt und Kaiſerkrönung iſt, obwohl längſt unter verſchiedenen Titeln gedruckt, auffallender Weiſe jeder Unterſuchung und Benutzung entgangen. Durch paulo ante wird ſie der vorhergehenden Notiz über eine große Windsbraut und Feuersbrunſt am 24. December 800 angehängt. Sie hat, abgeſehn von ihren Ableitungen, mit den übrigen engliſchen Aufzeichnungen Nichts gemein, denn Ann. Lindisf. 801, SS. XIX, 506, heißt es ganz dürr: Carolus imperator efficitur, und Mſcrpt. E der Angelſächſ. Chronik: Karolus rex imperator factus est et a Romanis appellatus augustus, qui illos qui Leonem papam dehonestaverunt morte damnavit, sed precibus papae morte indulta exilio retrusit. Ipse enim papa Leo imperatorem eum sacraverat. Der erſte Satz begegnet, wie ſchon erwähnt, in Ann. Colon., Ann. Cadom. u. a. Wir haben es nun hier mit einem Originalbericht zu thun, der gemeſſen an der von Waitz, Deutſche Verfaſſungsgeſchichte III, 174 N. 1, befolgten Unterſcheidung zwiſchen fränkiſchem und römiſchem Bericht eher der letzten Kategorie anzuge-

hören ſcheint. Karl verweilt in der Stadt mehrere Monate. Einh. Ann. 189 geben die Zeit näher an: vom 24. November 800, dem Tage des Empfangs an den Stufen des St. Peter, bis bald nach Oſtern 801. Er beſucht und beſchenkt freigebig die Heiligthümer, zumal den Papſt, deſſen Widerſacher von ihm gezüchtigt werden. Daß Leo ſich zuvor in aller Form vor Karl über die wider ihn erhobenen Anklagen zu rechtfertigen hatte, wird nicht erwähnt. Beſonders feierlich wird die große Handlung am Weihnachtstage beſchrieben, die Rangordnung beim Eintritt in die Kirche cum ducibus et magistratibus et militibus, die drei durch den Papſt vollzogenen Acte: Einkleidung, Krönung und Ueberreichung des Scepters, endlich das Ausrufen zum imperator totius orbis, erlauben wohl auf Mittheilungen eines Augenzeugen zu ſchließen. Die folgende Notiz, daß Geſandte aus Conſtantinopel erſchienen und Karl ihr Reich angetragen hätten, welche Waitz l. c. 173 N. 2 nur heranzieht, um ſie als ſagenhaft zu verwerfen, könnte doch vielleicht in einer Tendenz gegen die Weiberherrſchaft Irenes, aus der gerade ein Motiv für die Kaiſerkrönung Karls entnommen wurde, begründet geweſen ſein. Daran reiht ſich die Geſandtſchaft aus Jeruſalem, ſogar im Wortlaut an die fränkiſchen Berichte Ann. Lauriss. und Ann. Einh. 188. 189 erinnernd:

Simeon von Durham.	Ann. Lauris. maj.
vexillum argenteum inter alia munera regi ferentes clavesque locorum sanctorum dominicae resurrectionis aliorumque ei optulerunt .... Annuit benignissimus rex.	qui benedictionis causa claves sepulcri dominici ac loci calvariae, claves etiam civitatis et montis cum vexillo detulerunt, quos rex benigne suscipiens etc.

Eigenthümlich iſt die Zuſicherung des kaiſerlichen Schutzes contra insurgentes gentes... non solum se paratum esse ad devincendos inimicos in terra verum etiam in mari, eine Faſſung, die wieder Verdacht erweckt, weil ſo etwas wie Kreuzzugsidee durchklingt, die allerdings dem Ueberarbeiter aus dem Anfang des 12. Jahrhunderts geläufig ſein mußte. Der letzte Satz endlich, die Rückkehr über Ravenna nach Aachen kann nicht angefochten werden. Karl war nach Einh. Ann. in den letzten Tagen des April 801 in Spoleto, am 29. Mai in territorio Bononiensi, Sickel, Acta regum et imp. Karol. II, 65, und hat auch nach Ann. Lauresh. S. 38 und Ann. Einh. S. 190 offenbar in der Zeit zwiſchen jenen beiden Daten in Ravenna verweilt. Aachen wurde noch vor dem Herbſt erreicht, wo der northumbriſche Annaliſt den Kaiſer alsbald die Verhandlungen über die Reichsangelegenheiten beginnen läßt: de his omnibus cum suis optimatibus tractaturus, vgl. Pertz zu Leges I, 87, aber auch Waitz, Deutſche Verfaſſungsgeſchichte III, 284, über die Schwierigkeit die Reichsverſammlungen chronologiſch einzuordnen.

802. Der Verkehr Eadburgs, Tochter Offas und Gemahlin Beorhtrics von Weſſex, an dem wie an anderen ſie zur Giftmiſcherin

geworden, mit Karl dem Großen beruht auf einer Anekdote und wird von dem Compilator mit den Worten Aſſers wiedergegeben, der ſie zum Jahre 856 dem Könige Aelfred nacherzählt, quod a domino meo Aelfredo Angulsaxonum rege veridico etiam saepe mihi referente audivi, Mon. Hist. Brit. 471; vgl. König Aelfred S. 42. Den alten northumbriſchen Annalen, die gleich darauf beim Jahre 803 lückenhaft werden, wurde die Erzählung gleich anderen Materien interpolirt. Sie bleibt füglich ganz außer Betracht.

Die Frage nun, woher die wegen ihrer Datirung und der Thatſachen, die ſie erwähnen, ſo bemerkenswerthen Notizen über Karl den Großen in nordengliſche Jahrbücher gekommen, namentlich ob ſich ein perſönlicher Vermittler nachweiſen läßt, iſt leichter aufgeworfen als beantwortet. Stubbs, zu Hoveden I, S. XXIV N. 2, denkt an Alcuin, auch weil die von dieſem in dem Poema de Pontificibus et Sanctis Eccl. Ebor., bei Gale, SS. quindecim, Oxon. 1691, und bei Froben, Alcuini Opp. II, V. 1319 ff. und V. 1388 ff., beſungenen northumbriſchen Eremiten Balthere und Etha unter ihren Todesjahren 756 und 767 in den Annalen eingetragen ſind, Surtees-Ausgabe S. 20 und 22. Die Umſchreibung Romulea urbs, wie ſie in jenem Gedicht V. 1458 und in den Annalen unter 800 S. 38 begegnet, dürfte man ebenfalls heranziehen, wenn ſie nicht gleich ſehr Nachahmung ſein könnte. Die hohe Achtung vor den Thaten und der Perſönlichkeit Karls, welche mehrfach durchſchimmert, ſpräche vielleicht nicht minder für Alcuin. Endlich bei dem Raiſonnement unter 800: Intellexit beatas fore respublicas, si eas vel studiosi sapientiae regerent, vel si earum rectores studere sapientiae contigisset, iſt die Erinnerung an Alcuin leicht. Man wird jedoch eben ſo viele Einwendungen gegen die Annahme erheben dürfen. Die Erwähnung des Albinus ſelber zu 792 ſpricht eher gegen Beeinflußung des Annaliſten durch ihn. Der große Sieg über die Avaren 795 erweckte durch handgreifliche Zeugniſſe unmittelbare Aufmerkſamkeit. Die Aburtheilung Leos III., von der doch Alcuin nach dem Schreiben an Arn Ep. 92, bei Froben I, 134, unterrichtet war, wird mit keinem Worte erwähnt; und Alles, was vor 781 fällt, inſonderheit die merkwürdige Angabe zu 775 könnte in Alcuin ſchlechterdings nicht den Vermittler haben. In Bezug auf Karls Anfänge und die Sachſenkriege iſt man vielmehr verſucht an jenen Aluberht zu denken, von dem es zu 767 heißt: ad Ealdsexos ordinatus est episcopus. Für 794 trotz dem falſchen Datum, für 799 und 800 wage ich wenigſtens auf directe Uebermittelung aus Rom hinzudeuten, wo in jenen Tagen immer noch zahlreiche Gläubige aus allen Theilen Englands eintrafen und verweilten.

Dem Nachweis über das Vorhandenſein eines Fragments alter northumbriſcher Jahrbücher, in welche höchſt beachtenswerthe Continentalnachrichten eingefloſſen, wird ſich nicht widerſprechen laſſen. Auf ihre ſpätere Ueberarbeitung aber, vielleicht gegen Ausgang des 11. Jahrhunderts, ſcheint mir auch der Stil einer und derſelben Hand

hinzuweiſen, die ſich gern in Superlativen bewegt: Karlmann heißt famosissimus, Karl ſelber rex invictissimus, bellicosissimus, fortissimus, benignissimus, armipotens imperator ſchon vor der Zeit. Manu valida 772 und 795, inedicibilia 775 und 788, bellicosis suae majestatis viris 772 und bellica virtute et regali majestate 800 müſſen als eigenthümliche Ausdrücke von ſpäterem Anſtrich hervorgehoben werden, während Anderes, wie faſt Alles unter 775, mehr die Anzeichen der urſprünglichen Redaction bewahrt. Es wird jedoch unmöglich ſein, über die Priorität jedes einzelnen Ausdrucks in dieſen Trümmern endgiltig abzuurtheilen.

Zum Schluß will ich noch als Seitenſtück zu den northumbriſchen Nachrichten auf ein Zeugniß der Kunde hinweiſen, welche die Weſtſachſen und die Umgebung Aelfreds des Großen von Karl dem Großen bewahrten. Sie iſt weſentlich genealogiſcher Natur wie ſo Manches in der nationalen Geſchichtſchreibung zur Zeit des trefflichen engliſchen Fürſten[1], deſſen Stiefmutter Judith bekanntlich die Tochter Karls des Kahlen war. Die Notiz ſteht unter 885, beim Jahre der Wiedervereinigung der karolingiſchen Reiche durch Karl den Dicken, in der älteſten bis 891 in einer Hand aufgeſetzten und auf Wincheſter (nach Grubitz auf Canterbury) zurückweiſenden Handſchrift der angelſächſ. Chronik, aus der ſie in B. C. D übergegangen: þy ilcan geare feng Carl to þam west rîce and to allum þam west rîce behienan Wendelsæ and begeondan þisse sæ, swa hit his þridda fæder hæfde, butan Lidwiccium[2]. se Carl wæs Hloþwiges sunu. se Hloþwig wæs Carles broþur, se wæs Juþyttan fæder þe Aeþelwulf cyning hæfde. and hi wæron Hloþwiges suna. se Hloþwig wæs þæs aldan Carles sunu. se Carl wæs Pippines sunu. Earle, Two of the Saxon Chronicles parallel S. 86, was, da Aſſer nur hierauf beruht, auch bei Dümmler, Geſchichte des oſtfränkiſchen Reichs II, 236 N. 14, nachzutragen wäre.

[1] Vgl. Grubitz, Kritiſche Unterſuchung über die angelſächſiſchen Annalen bis zum Jahre 893, S. 23. Göttingen 1868.

[2] Florent. Wigorn. 885, Mon. Hist. Brit. 561 überſetzt: absque Armoricano regno.

Geſchichte des Marcomanniſchen Krieges.

Von

Hermann Dettmer.

Seit dem resultatlosen Aufstande des Claudius Civilis war in der germanischen Welt für längere Zeit eine im Ganzen und Großen von Kämpfen mit den Römern nicht gestörte Ruhe eingetreten; durch die im Westen am Rhein und im Süden an der Donau vorgeschobenen Grenzriegel war dem ungestümen Vorwärtsdringen der Germanen für's erste Einhalt gethan und dieselben zu einer größeren Seßhaftigkeit und Stetigkeit als bisher veranlaßt. In dieser friedlichen Zeit entwickelte sich ein lebhafter Verkehr zwischen Römern und Germanen am Rhein und an der Donau, an beiden Seiten wurde der Handel schwunghaft betrieben, und auf diesem Wege kam römische Sitte und römische Cultur in unsere Lande. Die ausländische Bildung fand eine willkommene Aufnahme; von den germanischen Fürsten begünstigte Marbod eifrig die Verbreitung der römischen Civilisation; fanden sich doch beim Sturz seiner Herrschaft in seinen Landen römische Marketender und Kaufleute aus den anliegenden Provinzen in nicht geringer Anzahl, die durch den Handelsvertrag zwischen Römern und Marcomannen geschützt im Verlangen nach Gelderwerb ihre Heimat verlassen und sich in Böhmen angesiedelt hatten. Den Römern andrerseits war eine solche Vermischung germanischen Wesens mit dem römischen nur erwünscht; es war ja das einzig wirksame Mittel, um die dem Römerreich von den Germanen drohende Gefahr gründlich zu beseitigen.

Wenn es nun zur Sitte wurde bei den Germanen, römische Kriegsdienste zu suchen und die Leibwache der feindlichen Gewalthaber zu bilden, wenn sich die vornehmen Jünglinge an den römischen Hof drängten, wie uns Armins, Marbods und Italicus' Beispiel zeigt, so wurde hierdurch allerdings die Reinheit und Integrität des germanischen Wesens bedroht; nicht hoch genug kann jedoch der Nutzen angeschlagen werden, den die Germanen selbst hieraus zogen: sie lernten die Kriegskunst des Feindes und bedrohten ihn von nun an mit seinen eigenen Waffen; bei der Schilderung der Schlacht zwischen Armin und Marbod äußert Tacitus, das sei nicht mehr ihre alte Kampfesart mit jenen ungeregelten Angriffsstößen; die Germanen vermöchten es über sich, bei der Fahne zu bleiben, auf das Commandowort zu hören, eine Reserve für alle Chancen zu bilden.

Doch jene Ruhe, die übrigens fortwährend durch kleine Scharmü-

tzel und Plänkeleien unterbrochen wurde, sagte auf die Dauer den Germanen nicht zu; nur eines äußeren Anstoßes und eines günstigen Momentes bedurfte es, um sie zu einem Heerzuge wider den verhaßten Eroberer mit seinen lästigen, überall drückenden, überall einengenden Machtgeboten zu veranlassen. Dieser Zeitpunkt schien gekommen nicht lange nach der Thronbesteigung des Marcus Aurelius, und jetzt bricht ein Krieg aus, den wir mit dem Ausdruck unserer Gewährsmänner den marcomannischen nennen, auf beiden Seiten mit seltener Energie und Consequenz betrieben, ein Krieg merkwürdig in seinem Ursprung, großartig in seinem Verlaufe, wichtig in seinen Folgen.

Wenn wir nun im Folgenden eine Darstellung dieses Krieges wagen, so haben wir die jetzige Dürftigkeit unserer Quellen auf's empfindlichste zu fühlen, die uns die Ereignisse mehr ahnen als deutlich erkennen lassen und bei dem Versuch einer Reconstruction uns nur zu oft zwingen, Hypothesen aufzustellen, die bloß subjective Anschauungen vertreten. Jetzige Dürftigkeit der Quellen beklage ich; denn daß es einst anders gewesen, zeigt die ausdrückliche Bemerkung Herodians in der Kaisergeschichte I, 2: „Was Marc Aurel geleistet hat an tapferen kriegerischen und besonnenen strategischen oder politischen Maßregeln, einmal gegen die Barbarenvölker, welche die nördlichen Theile der Erde bewohnen, andrerseits gegen die im Osten wohnenden, das hat durch viele weise Männer seine Darstellung gefunden". Wir wissen ferner aus Lucians Schrift Quomodo historia sit conscribenda, wie viele unberufene Scribenten in albernster Weise den parthischen Krieg des Lucius Verus zum Gegenstande ihrer Darstellung machten, und können uns daher sehr wohl denken, daß auch der marcomannische Krieg nach den verschiedensten Seiten hin und auch wol nicht gerade immer glücklich Berücksichtigung fand, Arbeiten die uns das Geschick vorenthalten hat.

Die uns erhaltene Vita Marci des Julius Capitolinus (290—330), über hundert Jahre nach dem Tode des Kaisers verfaßt, schöpfte besonders aus einem Werke des Marius Maximus, das in zwei Büchern Marc Aurels Regierung behandelte. Maximus, über den uns eine eingehende Erörterung von J. J. Müller in den Büdinger'schen Untersuchungen zur römischen Kaisergeschichte Bd. III, angekündigt ist, war wol nach den fasti Capitolini unter Alexander Severus 233 Consul. Schwerlich dürfen wir indessen uns unter seinem Werke etwas anderes vorstellen, als eine hauptsächlich mit Anecdoten und Hofklatsch gewürzte Darstellung; da jedoch der Autor kaum 50 Jahre nach dem Tode des Kaisers schrieb und dazu, wenn die Vermuthung richtig ist, ein in Staatsgeschäften nicht unbewanderter Mann war, so dürfen wir eine chronologisch genaue und in's Detail gehende Schilderung voraussetzen. Die Art, wie Capitolin dies Buch benutzt, ist eine geradezu traurige zu nennende, und unglaublich wäre die große Confusion, in der sich dieser unter den Scriptores historiae Augustae immerhin noch wohlangesehene Schriftsteller bewegt, hätte man nicht Grund, anzunehmen, daß auch

ſein Werk wiederum einem Excerptor in die Hände gefallen. Einen Beleg für dieſe Anſicht giebt uns Capitolin, wie mir ſcheint, deutlich an die Hand, wenn er im Leben des Verus cap. 9 (Ausg. von Peter) ſagt: de quo bello quidem[1] quid per legatos barbarorum pacem petentium, quid per duces nostros gestum est, in Marci vita plenissime disputatum est. Aber an der betreffenden Stelle im Leben des Marcus finden wir ein paar dürftige Notizen über den Krieg, noch dazu an zwei Stellen (die durch Charakterſchilderungen, Anecdoten und Beſchreibung von Maßregeln im Innern getrennt ſind), aber keineswegs wird etwas näheres über die Thätigkeit der Geſandten, über den Erfolg ihrer Vorſtellungen und die weiteren Maßregeln der Feldherren berichtet. Wir ſind daher im Rechte, wenn wir Mißverſtändniſſe oder Kürzungen von Seiten des Excerptors annehmen, dabei jedoch manche Nachricht weil aus dem Maximus ſtammend für gut und alt halten.

Die zweite uns erhaltene Hauptquelle für dieſen Krieg, die Bücher 71 und 72 des Caſſius Dio, liegt uns gleichfalls nicht in ihrer urſprünglichen Geſtalt vor, ſondern in den dürftigen Excerpten Xiphilins, des trapezuntiſchen Mönches aus dem eilften Jahrhundert; auch hier hat das was ihm als wiſſenswerth erſchien, nicht den gleichen Werth für uns: oft ſind es nichtsſagende Anecdoten. Indeſſen ſind wir für das 71ſte Buch noch durch anderweitige Fragmente bedacht, die den Ausgaben des Dio beigefügt ſind. Der Verluſt von Dios Werk iſt gerade deshalb zu beklagen, weil der Verfaſſer, der bei Marc Aurels Tode römiſcher Senator war, der Zeit noch ungemein nahe ſtand und ſeine Nachrichten aus den unmittelbaren Quellen ſchöpfte; für den ſpeciellen Zweck, den wir im Auge haben, war Dio wol noch ganz beſonders geeignet, da er Statthalter von Pannonien geweſen und als ſolcher dem Kriegsſchauplatze und den Folgen des Krieges ſehr nahe gerückt war.

Was ſonſt noch von Schriftſtellern in Betracht kommt, iſt nicht viel. Zu erwähnen außer dem Zeitgenoſſen Galen iſt Eutropius, der einen nur oberflächlichen Bericht giebt; mehrere gelegentliche werthvolle Notizen hat Ammian Marcellin; eine verdanken wir dem ſpäten Byzantiner Petrus Patricius, der offenbar aus Dio ſchöpft; einzelnes haben Lucian, Pauſanias, dann Aurelius Victor und Euſebius, während für die Zeit nach dem Tode Marc Aurels die römiſche Kaiſergeſchichte des Herodian maßgebend iſt, wenn ſie auch nicht ganz von Irrtümern frei zu ſein ſcheint.

Von beſonderer Wichtigkeit iſt eine kurze Betrachtung der Völker germaniſchen Stammes, die an dem Kriege Theil genommen haben. Hier muß man ausgehen von der Stelle des Capitolin[2] c. 22: Gentes omnes ab Illyrici limite usque in Galliam conspiraverant, ut Marcomanni, Narisci (Varisti Müllenhoff in Haupts

[1] quidem per — quidem per die Handſchriften. Mommſen will quidem — est ſtreichen.

[2] Der Verf. ſelbſt hat nur die Ausgabe des Caſaubon benutzt.

Ztſchr. f. D. A. IX, S. 131 ff. Varistae, Peter im Text), Hermunduri et Quadi, Suevi, Sarmatae, Latringes (Lacringes M. u. P.) et Buri, hi aliique (Taifalique Beatus Rhenanus) cum Victualis Sosibes, Sicobotes (cum Victualis Osi Bessi Saboces M., ebenſo P., nur: Cobotes. Das s in Victualis fehlt in den Handſchr.), Rhoxalani, Bastarnae, Alani, Peucini, Costoboci. Auch ich glaube mit v. Wietersheim (Geſch. der Völkerwanderung II, S. 56), daß dieſe Aufzählung einer guten alten Quelle entnommen iſt, wenn ich auch nicht mit ihm an die Σκυθικά des Dexippus denke. Denn, da derſelbe in dieſem Werke (er ſchrieb zwiſchen 250—280) die Kämpfe des Decius und Aurelian mit den Gothen beſchrieb, ſo würde eine Behandlung dieſes Krieges nebſt Erwähnung der an demſelben betheiligten Völkerſchaften einleitungsweiſe doch zu weit hergeholt ſein.

Betrachten wir die Namen, ſo ergiebt ſich unſchwer eine Scheidung in zwei Völkerreihen [1], von denen die eine durch die Markomannen, die zweite durch die Victualen eingeführt wird, ſowie daß die erſteren an der Spitze der weſtlichen, die letzteren an der der öſtlichen Völker geſtanden haben, und dies wird in hohem Grade wahrſcheinlich durch den Ausdruck deſſelben Schriftſtellers c. 14: Victualis et Marcomannis cuncta turbantibus.

Die Marcomannen ſelbſt haben eine glorreiche Geſchichte hinter ſich. Marbod gründete in dem den celtiſchen Bojern abgerungenen Böhmen eine Militärmonarchie nach römiſchem Muſter, vertrieb die ihm für ſeine uſurpirte Gewalt hinderlichen Häuptlinge, darunter den Catualda [2], der zu den Gothen flüchtete, und vermochte insbeſondere die öſtlichen Völker theils auf gütlichem Wege theils durch Gewalt zu einer Waffengenoſſenſchaft mit ihm. Die Zertrümmerung ſeines den Römern zu mächtigen Reiches durch Tiberius' zwölf Legionen ward glücklicherweiſe durch äußere Umſtände gehindert. Aber der Bruderkampf mit Armin ſtürzte ihn von dem Gipfel ſeiner Gewalt, den er bis dahin innegehabt, und jetzt hatte Catualda, von den Römern begünſtigt, leichte Mühe den Uſurpator für immer zu verjagen. Indeſſen Catualda ſtellte, wie es ſcheint, die alte Gewalt der Gemeindehäuptlinge nicht wieder her, ſondern trat einfach an Marbods Stelle, um dann ſehr bald wahrſcheinlich von der Partei der verdrängten marcomanniſchen principes, die mit dem Hermundurenkönig Vibilius im Bunde ſind und die alte Geſchlechterverfaſſung wiederherſtellen wollen, aus der Herrſchaft und der Heimat gleich Marbod vertrieben zu werden. Jetzt aber ward das Geſchlecht des Marbod wiederum das herrſchende, wie Tacitus (G. 42), ausdrücklich bezeugt, bis ſie dann gegen Ende des erſten Jahrhunderts n. Chr. fremde

[1] Drei Reihen wollte unterſcheiden Jacobi, Unterſuchungen auf dem Gebiete der deutſchen Urgeſchichte (Hersfeld 1851) S. 26 ff., die Marcomannen bis Quaden, die Sueven bis Victovalen und die nach dieſen folgenden Völkerſchaften. Derſelbe ließ 1842 eine Abhandlung Ueber die Marcomanniſchen Kriege unter Mark Aurel (1842) folgen, die dem Verfaſſer dieſer Arbeit unbekannt blieb. G. W.

[2] Tac. Ann. II, 62; v. Sybel, Entſteh. des deutſchen Königth. S. 155, 2.

Fürſten, vielleicht aus dem Volke der Hermunduren, die jedoch der römiſchen Beſtätigung unterlagen, ſich gefallen laſſen mußten. In gleicher Weiſe hatten die mit den Marcomannen ſtets eng verbundenen in Mähren ſitzenden Quaden bis auf Tacitus' Zeit Fürſten aus dem Geſchlecht des uns nicht weiter bekannten Tudrus, ſpäter fremde von Rom autoriſirte, die vielleicht auch Hermunduren waren, ſo daß dieſe einige Zeit lang ein ähnliches Uebergewicht über Marcomannen und Quaden hatten, als Marbod über ſie ſelbſt. Wann dieſe Abhängigkeit von Rom für beide endete, iſt ſchwer zu ſagen, wahrſcheinlich für die Marcomannen bald, während in Betreff der Quaden noch aus der Zeit des Antoninus Pius eine Münze erhalten iſt mit der Umſchrift: rex Quadis datus, und dieſelben ſich im Beginn unſeres Krieges ſehr ſchnell erbieten, keinen Fürſten ohne die Beſtätigung der Römer zu erheben. Vielleicht war alſo dieſer Krieg von ihnen in der Hoffnung unternommen, ſich von Rom zu emancipiren. Wie wenig ſichere Bundesgenoſſen aber Rom an Marcomannen und Quaden hatte, zeigte ſich unter Domitian im Jahre 90 während des Daciſchen Krieges, wo die Marcomannen ein römiſches Heer, das ſie an ihre Pflicht mahnen ſollte, ungeſtraft mit blutigen Köpfen heimſandten.

Die Sueven, die in der Liſte genannt werden, ſind der römiſche Clientelſtaat, der aus dem Gefolge des Marbod und des Catualda zwiſchen Marus und Cuſus gegründet wurde und als deren König zunächſt Vannius aus dem Quadenvolke eingeſetzt wurde. Ihn ſtürzte der mit den Lygiern verbundene Hermundure Vibilius und ſetzte an ſeine Stelle die Schweſterſöhne des Vannius Vangio und Sido, von denen der letztere noch im Jahre 70 als Suevorum rex erſcheint (Tac. hist. 3, 5). Dieſer kleine Staat beſteht aus Marcomanniſchen Elementen und wird von Fürſten quadiſcher Abſtammung regiert; das berechtigt aber Wietersheim (II, 53) nicht, dieſem Staat einen quadiſchen zu nennen und zu unterſcheiden zwiſchen den abhängigen Quaden in Oberungarn und den „freien" in Mähren. Auch ſeine dadurch nothwendige Annahme, weil ja in den Quellen nur von Quaden ſchlechtweg die Rede iſt, die freien Quaden hätten ſich mindeſtens für dieſen Krieg dem Clientelſtaat angeſchloſſen, wird jetzt hinfällig.

Als weitere Theilnehmer am Kriege erſcheinen die Variſten, denn das ſcheint nach Müllenhof die richtige Namensform zu ſein; ſie ſaßen weſtlich von den Marcomannen; ſodann die Hermunduren, welche in den alten Sitzen der Marcomannen und ſpäter in Thüringen ſeßhaft ſind. Hatten ſie bisher große Macht über die Marcomannen und Quaden gehabt, ſo erſcheinen ſie jetzt wieder in der Botmäßigkeit von dieſen, denen ſie Heeresfolge leiſten.

Unter dem Sammelnamen Sarmaten haben wir ſpeciell die Jazygen zu verſtehen, das wilde Reitervolk, welches das Steppen- und Sumpfland zwiſchen Donau und Theiß innehatte und thätigen Theil am Kriege nimmt. Sie erſcheinen in alter Verbindung mit

den Quaden, und Ammian (XVII, 12) ſagt von ihnen beiden um die Mitte des dritten Jahrhunderts, ſie ſeien denſelben durch die Nachbarſchaft und Aehnlichkeit der Sitten ſo wie durch die Uebereinſtimmung in der Bewaffnung verwandt, und dann nennt er ſie durch ihr an einander grenzendes Gebiet und ihre Wildheit in der Schlacht nahe verbunden. Zum ſueviſchen Stamme gehören nach Tacitus (G. 43) die Buren, welche den Quaden benachbart öſtlich gegen das Daciſche Gebirge hin ſitzen. Die mit ihnen bei Capitolin verbundenen Lacringen, identiſch mit den Dauerigen bei Dio, vermögen wir an keiner Stelle zu fixiren, bei Dio und Petrus Patricius werden ſie zuſammen mit den Aſtingen genannt.

In der folgenden Völkerreihe entſcheide ich mich für Müllenhoffs Conjectur, die durchaus plauſibel und ſehr einfach iſt. Die bisherige Lesart bietet mehrfache Schwierigkeit, davon abgeſehen, daß wir auch hier ein s durch Conjectur hinzufügen müſſen. Die Sosibes ſind gänzlich unbekannt, die Sicobotes werden in einer höchſt gezwungenen Weiſe für identiſch mit den Gepiden erklärt; dagegen erhalten wir durch Müllenhoffs Vermuthung, gegen die mir Wietersheim nicht überzeugend polemiſirt, bekannte Namen, die hier wohl am Platze ſind. Was zunächſt das Bedenken gegen die Annahme, der Fehler ſei aus einer vormaligen scriptura continua entſtanden, betrifft, ſo iſt es hinlänglich bekannt, wie unendlich oft durch verkehrte Trennung von Wörtern Fehler in den Abſchriften der Claſſiker entſtanden ſind. Die Oſen ſind uns ſodann aus Tacitus bekannt als abhängig von Quaden und Sarmaten. Wietersheim meint (S. 55), ſie hätten keine Erwähnung finden können, als unbedeutendes tributpflichtiges Völkchen. Indeſſen die Cotiner, die Tacitus zuſammen mit den Oſen nennt und die ihm ihrer Sprache nach Kelten ſcheinen, ſind ſowohl den Sarmaten als Quaden zinspflichtig und werden doch ſelbſtändig genannt vom Dio bei den Friedensverhandlungen. Die Beſſen ſind nach Müllenhoff die *Βίσσοι παρὰ τὸν Καρπάτην ὄρος*, die Ptolemäus III, 5, 20 mit anderen ſlaviſchen und dakiſchen Völkerſchaften ſüdlich von den Weichſelquellen nennt, und die Saboken werden gleichfalls von Ptolemäus vor den Beſſen genannt. Wietersheim erklärt ſich gegen dieſe Völkerſchaften, indem er mit Beziehung auf Schafariks Erörterung in den Slaviſchen Altertümern (I, S. 205 u. 8) daran erinnert, daß ſie Slaven ſeien. Und allerdings ſind beide Völker, die in den Karpathen ſeßhaft ſind, entſchieden nicht germaniſch, ſie ſind vor den Jazygen in das Gebirge aus Dacien her geflüchtet nach Plinius H. N. IV, 25. Die Saboken bedeuten nach Schafarik „die Anwohner des Saufluſſes“. Aber die Koſtoboken ſind nach demſelben Schafarik S. 209 „die am Koſtafluſſe angeſeſſenen“ und ſlaviſchen Stammes, ohne daß ſich Wietersheim gegen ihre übrigens auch hinlänglich bezeugte Theilnahme an dieſem Kriege erklärt. Warum können nicht einzelne Theile ſlaviſcher Abſtammung ſich aus Rußland ſchon früher in dieſe Gegenden vorgeſchoben haben, wenn auch die große Maſſe derſelben erſt ſpäter nachfolgt? Auch iſt

es gezwungen, wenn Wietersheim die ſonſt unbekannten Soſiben ſo retten will, daß er annimmt, ſie ſeien nur ein Theil eines Volkes, eine Geſolgſchaft, die ſich für dieſen Zweck den Victualen angeſchloſſen habe; deshalb heiße es cum Victualis Sosibes. Ich habe oben die Präpoſition cum anders und wie ich meine richtiger erklärt, und das iſt auch der Grund, weßhalb ich die von Wietersheim approbirte Conjectur des Beatus Rhenanus Taifalisque für hi aliique, mißbillige. Denn, ſo ſehr ich zufrieden wäre, wenn die Taifalen, die von Eutrop VIII, 2 mit den Victualen zuſammen erwähnt werden, im Texte ſtänden, ſo glaube ich doch, abgeſehen davon, daß ſie in den Handſchriften ſtets Taiphali geſchrieben werden, daß durch den Ausdruck hi aliique paſſend zur zweiten öſtlichen Völkerreihe hinüber geleitet wird; jedenfalls ſcheint mir ein zwingender Grund für dieſe Vermutung nicht vorhanden zu ſein. Die Rhoxolanen, um in unſerer Aufzählung fortzufahren, ſind Sarmaten, an der pontiſchen Küſte anſäſſig; die Baſtarner ein urſprünglich germaniſches Volk, das ſich denn mit den Sarmaten vermengt hat; mit ihnen identiſch ſind nach Tacitus die Peukiner. Die Alanen ſind ja ein Hauptvolk der Sarmaten, und benachbart ſind dieſen die Koſtoboken, welche am Tyrasfluſſe ſitzen. Abgeſehen von der Aufzählung in dieſer Stelle des Capitolin, erſcheinen dieſe Völkerſchaften in unſern Quellen nirgends als activ am Kriege theilnehmend, mit Ausnahme der Koſtoboken, die einen Raubzug bis nach Griechenland unternehmen, auch fehlen ſie bei den Friedensſchlüſſen im Jahr 174/5, und daraus ſcheint mir hervorzugehen, daß ihre Theilnahme am Kriege nur eine vorübergehende war. Es wäre denn, daß wir anzunehmen hätten, dieſe Völker hätten ſich nicht mit dem ganzen Aufgebot ihrer Heeresmacht am Kampfe betheiligt, ſondern nur eine Hundertſchaft oder auch eine Geſolgſchaft ihren Stammesgenoſſen, den ſarmatiſchen Jazygen zu Hülfe geſandt. Wie ich glaube, hat Wietersheim die Frage zuerſt aufgeworfen: welche von dieſen Namen bezeichnen ganze Völker, welche nur einzelne Abtheilungen? Die Beantwortung iſt natürlich ganz auf Vermuthungen angewieſen; ſo viel ſcheint mir feſt zu ſtehen, daß Marcomannen, Quaden und Jazygen gleichſam den Stamm der kriegführenden Völker bilden und deshalb mit ganzer Volkskraft am Kampf betheiligt ſind. Dagegen ſcheinen Variſten und Hermunduren nur Hülfscorps geſandt zu haben, ſei es nun daß Gefolgſchaften auszogen oder daß einzelne Hundertſchaften unter ihrem Princeps ſich der Heerfahrt der ſtammverwandten Völker anſchloſſen. Denn allerdings wäre das Ziel der Hermunduren nicht ſowol Noricum oder Pannonien als Vindelicien und Raetien geweſen; war ja doch dem römerfreundlichen Volke ausnahmsweiſe der Handelsverkehr bis nach der splendidissima Raetiae provinciae colonia (Augsburg?) verſtattet, während anderen nur der Handel am Ufer des Grenzſtromes erlaubt war (Tac. G. 41). Bei den Variſten wird daſſelbe durch ihre ſpäter beim Frieden erfolgte Ueberſiedelung in's römiſche Reich wahrſcheinlich. Da wird ihre Zahl auf 3000 angegeben, eine Zahl die für ein ſelbſt durch

den Krieg sehr geschwächtes kleines Volk immerhin zu klein wäre, dagegen sehr wol für ein solches Hülfscorps paßt, das aus mehreren Hundertschaften zusammengesetzt ist. Ein solches Hülfscorps sind nun offenbar die bei Dio genannten Astingen, die ich mit den von demselben angeführten Vandalen[1] für identisch halte. Die Asdingi sind nach Jordanis Cap. 22, der den Dexippus dafür als Gewährsmann anführt, ein vandalisches Geschlecht, da der König der Vandalen Visumar Asdingorum stirpe ist. v. Sybel (Entstehung des deutschen Königthums S. 130) führt nun aus, wie nach allen Anzeichen die Asdingen für gleichbedeutend mit den Vandalen zu halten seien; nicht nur daß der Name stimmt, auch auf Wohnsitze und Art der Regierung erstreckt sich diese Gleichheit. Es zogen nach Sybel in den Unruhen von 166 zunächst die beiden Hundertschaften der Asdingen unter ihren Principes Raus und Raptus nach Süden und bereiteten sich in den Donauländern eine feste Stätte. Hier schlossen sich später ausgewanderte lygische und silingische Stämme an, und die Einheit des Volkes bildete sich dann durch deren Unterwerfung unter die Hoheit der Asdingen; das jedesmalige Haupt derselben wurde als Leiter des gesammten Volkes anerkannt. Daß besonders Gefolgschaften beim Kriege mitwirkten, zeigt Wietersheim an einem schlagenden Beispiel. Bei den Friedensschlüssen (Dio LXXI, 11) kommt eine Gesandtschaft zum Kaiser, geführt von einem zwölfjährigen Knaben mit Namen Battarios; sein Vater, der Gefolgsführer, war gestorben, und nun trat für den kaum mündig gewordenen Jüngling der in der Germania bezeichnete und so vielfach behandelte Fall ein: Insignis nobilitas aut magna patrum merita principis dignationem etiam adulescentulis adsignant. Daß nicht nur ganze Völker, sondern auch einzelne Geschlechter und Hundertschaften den Krieg führten, zeigt deutlich der Ausdruck Dios ebendaselbst: „Es schickten noch viel andere die sich ergeben wollten, Gesandte an die Römer, theils einzelne Geschlechter, theils ganze Völker". Für ein ganzes Volk hält schließlich Wietersheim die Victualen, besonders mit Rücksicht auf seine Erklärung, die ihnen die Sosiben als Hülfscorps zugesellt; indessen, da sie später in den Friedensunterhandlungen nicht vorkommen, so scheint es mir richtiger zu sein, sie nur als Theil eines Volkes zu fassen, der aber eine Reihe stammverwandter Hundertschaften und Hülfscorps mit sich führte. Aber wo haben wir die Wohnsitze dieser Völkerschaften anzusetzen? Wir sehen, daß auch die Lacringen und die Asdingen oder Vandalen nicht in der Nachbarschaft der eigentlichen kriegführenden Völker angesessen waren.

Es führt uns dies auf eine andere wichtige Stelle im Capitolin (V. Marci c. 14 init.): „Als die Victualen und Markomannen alles verwirrten und andere Völker aus ihrer Heimat von hinter ihnen sitzenden Barbaren vertrieben und geflüchtet, zum Kriege entschlossen waren, falls ihnen die Aufnahme ins römische Reich verweigert würde".

[1] Die gelegentlich auch bei Capitolin genannt werden.

Wir kommen damit zur Frage nach der Urſache des Marcomannenkrieges. Meiner Meinung nach iſt ſein erſter Anfang kein anderer geweſen als der früherer germaniſcher Kriege. Es war ein Raub- und Beutezug, zu dem man die günſtige Zeit gekommen glaubte, als Roms Legionen durch den parthiſchen Krieg beſchäftigt waren; eine Annahme, die ich unten weiter ausführen werde. Indeſſen durch die in der Germaniſchen Welt entſtandene Völkerbewegung, wie ſie klar hier in den Worten Capitolins bezeichnet wird, gewann der Krieg eine weit größere Bedeutung und Ausdehnung, als ſein unſcheinbares Entſtehen hätte erwarten laſſen ſollen.

Wer ſind nun jene superiores barbari, die auf andere Völker eindringen und ſie gegen die Grenze des römiſchen Reiches vorſchieben? Schon ſeit lange hat man in ihnen die Gothen erkannt, die etwa um dieſe Zeit ihren großen Wanderzug von der Oſtſee bis zum Schwarzen Meere vollführten. Vergegenwärtigen wir uns zunächſt die äußern Daten der gothiſchen Geſchichte! Pytheas aus Maſſilia, der berühmte griechiſche Entdeckungsreiſende im Zeitalter Alexanders des Großen, bezeugt zuvörderſt, daß hart an der Oſtſee auf der Küſte Mentonomon eine germaniſche Völkerſchaft, die Guttonen, wohnt (Plin. XXXVII, 2, 11). Nach Strabo (VII, S. 290) gehörten dann die Gothen (allgemein wird jetzt *Γούτωνες* ſtatt *Βούτωνες* geleſen) zu dem großen Bundesreiche Marbods, zu ihnen flüchtete der aus der Heimat vertriebene marcomanniſche Häuptling Catualda. Es folgt Tacitus mit ſeinen kurzen aber inhaltsſchweren Angaben c. 43: Trans Lygios Gotones regnantur, wonach die Gothen mehr landeinwärts wohnen als früher. Nach der Skizze des Ptolemäus endlich (III, 5) in der Völkertafel der Sarmatia wohnen die Guthonen an dem Weichſelfluſſe entlang ſüdlich von den Veneden. Dieſe Beſtimmung ſetzt die Gothen wiederum etwas mehr ſüdlich; Ptolemäus ſchrieb um die Mitte des zweiten Jahrhunderts, doch ſind ſeine Studien aus einer etwas früheren Zeit. Denn gerade in jener Zeit erſcheinen die Gothen in voller Bewegung nach dem Süden. Einen chronologiſchen Haltpunkt für die Zeit der Wanderung ermittelt Köpke, Entſtehung des Königthums bei den Gothen S. 44: Der Kaiſer Maximin, 173 geboren, hat einen Gothen Micco zum Vater, der ſich in Thracien angeſiedelt hatte, und eine Alanin zur Mutter. Das weiſt uns alſo auf dieſelbe Zeit hin, in welcher der Marcomannenkrieg ſpielt. Hinzukommt eine Stelle, auf die Wietersheim (S. 103) aufmerkſam macht, aus dem Jordanis C. 22, der nach Dexippus erzählt, die Vandalen und mit ihnen ihr kriegeriſchſtes Geſchlecht, die Asdingen, ſeien vom Ocean bis zur Grenze des römiſchen Reiches, ungeachtet der unermeßlichen Ausdehnung der Länder, im Zeitraum kaum eines Jahres angelangt. Fixirt wird der Abſchluß der Wanderung durch die Angabe, daß im Jahre 213 Caracalla zuerſt mit den Gothen kämpft, und dieſelben 230 Grenznachbarn Möſiens ſind (vgl. Sybel in Schmidts Zeitſchrift f. Geſch. VI, S. 534).

Verbinden wir nun dieſe Angaben mit der Erzählung Capitolins,

so wird es wie mir scheint klar, daß jene superiores barbari eben nur die Gothen sein können, die sich mit ihren Völkerschaaren gegen Süden in Bewegung setzen. Den Grund der gothischen Wanderung vermögen wir nicht anzugeben. Nach der einheimischen gothischen Sage machte die wachsende Bevölkerung ein Aufgeben der Sitze an der Weichsel nothwendig. Jedenfalls haben wir schwerlich Grund, mit Schafarik als Dränger hinter den Gothen her die Slaven anzunehmen, da Wietersheim (S. 101) richtig bemerkt, im Fall eines Angriffes von Seiten der Slaven hätten sich die Gothen nach Westen wenden müssen, nicht aber ruhig vom baltischen bis zum schwarzen Meer ziehen können. Aber wer sind nun jene aliae gentes? Nach Wietersheim die Victualen, seine Sosiben und Sicoboten, und die Astingen und Danerigen, S. 69 ff. Aber es wäre Capitolins Ausdruck ein sehr ungenauer (und doch haben wir diese Angabe wol als aus Marius Maximus entlehnt zu betrachten), wenn er zuvor die Victualen nennt und sie hernach unter anderen jenen ersten entgegengesetzten Völkern wieder mit einbegriffen sein läßt. Ich halte daher Victualen, Asdingen, Vandalen und Vaeringen für Freicorps, die dem Zuge der gothischen Völker vorangingen und sich den Sarmaten, Quaden und Marcomannen anschlossen. Sie vermochten auch wol die östlichen Völker, die Osen, Bessen, Buren, Rhoxalanen, Alanen, Peukiner, Bastarner, Kostoboken, die durch den jetzt folgenden Hauptstoß der gothischen Wanderung bedrängt wurden, zur Theilnahme am Kriege gegen Rom; und hauptsächlich waren es hier die Victualen, welche den Kriegszug organisirten. Diese Völker, die ja an und für sich gar kein Interesse am Kriege gegen Rom hatten, das sie unbehelligt ließ, betheiligten sich am Kampfe, sei es nur kurze Zeit, bis die durch den Wanderzug der Gothen für sie entstandene Gefahr beseitigt war, sei es nur durch Hülfscorps.

Der Hauptnachschub kam aber eben von den Gothen, die ihre vorausgesandten Schaaren kräftig und nachhaltig unterstützten. Daß aber die Victualen ein gothischer Stamm sind, wird, abgesehen davon, daß der Name mit Müllenhoff sehr wahrscheinlich auf ein gothisches vaihts = sacrificium zurückgeführt wird, noch durch ihr späteres Zusammenwohnen und ihre Verbindung mit den Taifalen und den Thervingen bewiesen. Daß die Asdingen ein Geschlecht gothischer Abstammung waren, geht daraus hervor, daß nach den von Zeuß (Die Deutschen und ihre Nachbarstämme S. 461 Anm.) angeführten Stellen dies für ein zahlreiches Geschlecht [1] bei den Westgothen der Name war, und ist Wietersheims Vermuthung, daß die Vandalen ein Mischvolk sind, das nur zum Zweck kriegerischer Thaten zusammengetreten sei, gerechtfertigt, so haben auch sie vorwiegend gothische Elemente in sich. Ueber die Vaeringen vermögen wir nichts zu sagen, indessen bei ihrer Verbindung mit Victualen und Asdingen ist die Vermuthung, auch sie seien gothischer Abstammung, wohl nicht zu

[1] Zeuß spricht von den gardingi, deren Namen er für identisch hält mit dem der asdingi in dem Sinn von regales. G. W.

gewagt. War nun aber der Sage gemäß die Auswanderung der Gothen aus ihren bisherigen Sitzen Folge der großen Zunahme der Bevölkerung und der dadurch hervorgerufenen Hungersnoth: was ist wahrscheinlicher, als daß schon vor dem Aufbruch des ganzen Volkes einzelne Geschlechter oder Hundertschaften oder auch Gefolgschaften sich ablösten, um das, was ihnen die Natur in ihrer nordischen Heimat versagte, im Süden durch ihre stürmende Tapferkeit zu erringen?

Sonach wäre also das Resultat folgendes: Gothische Hundertschaften dringen, da ihnen ihre Heimat zu eng wird, nach Süden vor und stoßen zu Marcomannen, Quaden und Jazygen, die soeben einen Raub- und Beutezug gegen die römischen Provinzen versucht hatten und jetzt durch den neuen Zuzug frisch belebt, wiederum den Kampf gegen Rom wagen, ein Kampf, der immer mehr an Ausdehnung gewinnt, da ein fortwährender Succurs germanischer Nachbarvölker und sodann ein kräftiger Nachschub der in langsamem Zuge vorrückenden Gothen stattfindet.

Und diese Theilnahme gothischer Völker am Kriege wird um so wahrscheinlicher, wenn wir die ungeheure Zähigkeit der Germanen in diesem Kampfe und seine lange Dauer in Anschlag bringen. Wietersheim (III, S. 198) macht mit Recht darauf aufmerksam, wie unmöglich eine im Ganzen so wenig bedeutende Völkerschaft wie die Jazygen plötzlich eine Rolle spielen könne, die mit ihrer Vorgeschichte, ihrer geographischen Lage und ihrem Territorium völlig unvereinbar sei. Sie erscheinen als die Hauptfeinde Marc Aurels, er will daher ihre gänzliche Vernichtung, und schon der Umstand, daß sie beim Frieden 100,000 römische Gefangene herausgeben, zeigt, wie colossal ihre Anzahl gewesen sein muß. Dieses Räthsel ist nur dann befriedigend zu lösen, wenn wir, wie oben geschehen, einen fortwährenden Nachschub gothischer Schaaren annehmen; denn die Jazygen erleiden schwere Niederlagen und erscheinen nichtsdestoweniger wieder auf dem Kampfplatz; also folge ich Wietersheim in der Annahme, die Gothen hätten sich besonders den Jazygen angeschlossen.

Anders im Einzelnen entscheidet sich Köpke. Er stellt drei Völkergruppen auf, erstens Gothen mit Skiren, Tureilingen und Herulern, sodann die aliae gentes: die lygischen Völker, Burgunden und Semnonen, drittens den Gothen — superiores barbari — folgend Gepiden, Avionen oder Chavionen und Langobarden. Ich muß gestehen, daß ich mir die Gründe für diese so einfach ausgesprochene und nicht näher bewiesene Behauptung klar zu machen nicht im Stande gewesen bin. In Betreff der ersten Gruppe, der Wanderung des Hauptstockes des gothischen Volkes, weiche ich nicht ab von ihm, was die zweite anbelangt, so erscheinen z. B. die Semnonen, welche nach Köpke sich unter den Völkern befinden, die von der gothischen Bewegung nach Süden gegen die Grenze des römischen Reiches gedrängt werden, offenbar beim Schluß des Krieges ruhig in ihren früheren Sitzen und sind also von der Bewegung unberührt geblieben. Mag man indessen im Einzelnen auch nicht ganz übereins

ſtimmen, im Großen und Ganzen wird man nicht läugnen können, daß die Wanderung der Gothen, iſt ſie auch nicht die ſpecielle Veranlaſſung des Krieges geweſen, dennoch demſelben ſeine eigenthümliche Bedeutung verliehen hat.

Unter der Regierung des Antoninus Pius war im Allgemeinen Ruhe an der Donaugrenze geweſen, nur die ſarmatiſchen Jazygen plänkelten gegen die römiſche Grenze, wie wir aus einer beiläufigen Notiz des Vulcatius Gallicanus im Leben des Avidius Caſſius C. 4 ſchließen dürfen. Er commandirte an der Donau, wahrſcheinlich als Legat von Pannonien. Bei dieſer Gelegenheit hatte einſt ein Corps der Hülfstruppen ohne ſein Vorwiſſen, aber auf Anſtiften ihrer Centurionen, 3000 Sarmaten, die ſich nachläſſig am Ufer der Donau zerſtreut hatten, niedergehauen und war triumphirend mit ungeheurer Beute heimgekehrt; die Hauptleute hofften auf eine ehrende Belohnung, da ſie ohne Zuthun der Tribunen mit geringer Anzahl ſo viele Feinde getödtet hätten. Aber Avidius Caſſius, ein Mann von republikaniſcher Härte, gab den Befehl, ſie zu ergreifen und ans Kreuz zu ſchlagen, eine Härte, wie ſie damals unerhört war. Ein anderes Mal bei Gelegenheit einer im Lager ausgebrochenen Meuterei trat er wehrlos unter die Aufrührer und brachte ſie durch ſeinen eiſernen Muth, der ihnen Achtung abnöthigte, zur Ruhe. Dieſer Vorgang, ſagt der Verfaſſer, nützte einerſeits der römiſchen Kriegszucht, und jagte andererſeits den Barbaren einen ſolchen Schrecken ein, daß ſie einen Frieden auf 100 Jahre von dem abweſenden Antoninus erbaten, da ſie geſehen, daß durch den Richterſpruch des römiſchen Feldherrn ſelbſt diejenigen verurtheilt wurden, die ohne ſeine Erlaubniß geſiegt hatten. Es fragt ſich, wohin dies Commando des Avidius Caſſius an der Donau zu ſetzen iſt. Nach Tillemont war derſelbe gleich nach Beendigung des Partherkrieges einige Zeit lang in dieſen Gegenden. Indeſſen haben wir Grund anzunehmen, daß er den Orient ſeit dem Partherkrieg bis zu ſeiner Ermordung nicht verlaſſen hat. Alſo iſt dieſe Erzählung vor 162 zu ſetzen, in welchem Jahr Caſſius nach dem Orient abging. Ich folge daher Wietersheim S. 20, der annimmt, Caſſius habe unter Antoninus Pius noch an der Donau geſtanden, da unter deſſen Regierung nach Capitolin, Vita Antonini c. 5, Kämpfe mit Germanen und Daken vorkamen und unter letzteren die denſelben ſehr nahe wohnenden Sarmaten mit eingeſchloſſen ſein können. Auch darin hat Wietersheim Recht, wenn er ſagt, der hundertjährige Friede, den die Barbaren vom abweſenden Antonin erbeten, paſſe nur auf den Pius, nicht auf deſſen Nachfolger; jedenfalls aber müſſen wir dieſen Vorgang möglichſt ans Ende von Antonins Regierung rücken. Immerhin ſehen wir hieraus, daß es unter den Völkerſchaften an der Donau gährte.

Die Regierung des neuen Kaiſers begann unter den trübſten Auſpicien. Platos Forderung, erſt müßten die Philoſophen Könige oder die Könige Philoſophen werden, wenn ſie ihre Völker glücklich

machen wollten, war aufs vollkommenſte in ſeiner Perſon erfüllt, aber die an dieſelbe geknüpfte Verheißung war durch ein neidiſches Geſchick kraftlos geworden. Denn ſelten hat ein gleich edler und gleich unglücklicher Fürſt auf einem Throne geſeſſen. „Das Glück und die Sicherheit", ſagt Capitolin, „der man ſich unter einem ſo guten Fürſten hätte erfreuen ſollen, wurden gleich zuerſt durch ſchreckliche Naturplagen geſtört. Der über ſeinen Rand getretene Tiberſtrom überſchwemmte in einer erſchrecklichen, bisher nicht erlebten Weiſe die latiniſche Ebene, zerſtörte eine große Anzahl von Gebäuden, tödtete eine Maſſe Vieh und verurſachte eine drückende Hungersnoth, die natürliche Folge dieſer erſten Unglücksfälle. Außerdem drohte Krieg in Britannien, (wo nach Borghesi [cf. Noel des Vergers, Essai sur Marc Aurèle S. 28—31] die Soldaten ihren Führer Statius Priscus zum Imperator ausgerufen hatten), und die Chatten hatten einen Einfall in Obergermanien und Rätien gemacht. Gegen die Britten wurde Calpurnius Agricola, gegen die Chatten Aufidius Victorinus [1] geſandt. Was den Krieg mit den Parthern anlangt, ſo wurde im Einverſtändniß mit dem Senat Lucius Verus mit deſſen Führung betraut, während Marc Aurel in Rom blieb, wo die Sorge für die Reichsverwaltung ſeine Anweſenheit erforderte". Von dieſen Kriegen war der parthiſche weitaus der wichtigſte, und während Marc Aurels verweichlichter Adoptivbruder und Mitregent Lucius Verus in Antiochia und deſſen Vorſtadt Daphne ſchwelgte, führten den parthiſchen Krieg, zu dem Alles was an Truppen disponibel war, aufgeboten worden, Avidius Caſſius, Statius Priscus, der von Britannien abberufen war, und Martius Verus mit höchſter Auszeichnung, neben welchen Furius Saturninus, Claudius Fronto und Geminius Martianus commandirten.

Natürlich war durch die Erforderniſſe des parthiſchen Krieges manche wichtige Poſition für die Dauer deſſelben nicht wenig geſchwächt, mancher Punkt von Bedeutung auch wol gar bedenklich entblößt. In Pannonien cantonirten in damaliger Zeit 4 Legionen, in Unterpannonien zu Brigetium die legio I Adjutrix, in Aquincum die legio II Adjutrix, im obern Pannonien die legiones X und XIV Geminae; in Noricum lag wol nur eine Legion, und zwar nicht immer. Nun mochten die Germanen in Erfahrung gebracht haben, daß an der Donau zu Brigetium und Aquincum bei weitem nicht die gewöhnliche ordnungsmäßige Truppenzahl vorhanden war, und darauf hin bauten ſie die Hoffnung, einen erfolgreichen Raubkrieg führen zu können. Die Marcomannen und Quaden als die zunächſt betheiligten übernahmen es den Feldzug zu organiſiren, und luden durch Geſandte verbündete und benachbarte Völkerſchaften zur Theilnahme ein. Hierauf beziehe ich die Nachricht des Petrus Patricius in den Excerpta legation. S. 124 ed. Bonn., die, da die beiden folgenden Frag-

[1] Ob dieſer identiſch iſt mit dem bei Dio (LXXII, 11) erwähnten *τῆς τε Γερμανίας ποτὲ ἄρχων*, dem Commodus eine Statue ſetzt?

mente der Geſchichte des marcomanniſchen Krieges bei Dio entlehnt ſind, von denen eins ſich wörtlich bei dieſem wiederfindet, aus Dios Behandlung dieſes Krieges genommen ſcheint.

Es fanden ſich im Ganzen 6000 Germanen, die unter der Anführung des Marcomannenkönigs Ballomer ſtanden und außerdem die Gefolgſchaften von 10 andern Völkern enthielten, worunter Langobarden und Obier die hauptſächlichſten waren. Indeſſen man hatte ſich in ſeiner Rechnung getäuſcht: hatte die Provinz auch ihre urſprüngliche Truppenſtärke nicht, ſo war ſie doch ausreichend geſchützt, um dieſen räuberiſchen Einfall aufs glänzendſte abzuwehren. Den Hauptangriffsſtoß führte, wie es ſcheint, Vindex, in dem wir wol den ſpäterhin gefallenen Präfectus Prätorio, der jetzt die Reiterei in Pannonien commandirte, zu erkennen haben. Er ſchlug die Feinde vollſtändig und trieb ſie vor ſich her, worauf dann das Fußvolk unter Candidus ſie vielleicht aus einem Hinterhalt ſo überraſchte, daß ihre Flucht eine vollſtändige wurde. Entmuthigt durch das Mißlingen des Unternehmens und in Furcht geſetzt, ſchicken ſie Geſandte an den damaligen Statthalter von Pannonien Aelius Baſſus, neben dem König der Marcomannen Ballomer noch zehn andere Principes, von jeder Völkerſchaft einen, und es wird ein feierlicher Friede mit Eidſchwüren beſiegelt, worauf die Germanen in ihre Heimat zurückkehren. Aelius Baſſus, der ſeine Schwäche wol einſehen mochte, ſtellte vielleicht verſöhnliche Bedingungen, und ſomit ſchien dieſe Gefahr von dem römiſchen Reich glücklich abgewendet zu ſein. Der ganze Kriegszug, der von äußerſt kurzer Dauer geweſen ſein muß, entſpricht aufs genaueſte dem Charakter der Germanen; raub- und beuteluſtig wie ſie waren, wurden ſie entmuthigt, ſowie ſich ihnen ein mannhafter Widerſtand in der geſchloſſenen römiſchen Disciplin entgegenſtellte, und ſie ſtehen von weiterm Vordringen ab. Die zehn Völkerſchaften, die außer den Marcomannen an dieſem Zuge Theil nahmen, wenigſtens mit Gefolgſchaften, durch Vermuthung zu errathen, wäre ein vergebliches Bemühen. Genannt ſind als die hervorragendſten die Langobarden und Obier. Erſtere ſitzen zu dieſer Zeit zwiſchen Elbe und Weſer; ſie hatten vordem zu Marbods großem Marcomannenreiche gehört und blieben auch wol noch nachher in einer Verbindung mit den weiter ſüdwärts wohnenden ſueviſchen Stammesgenoſſen. Uebrigens ſcheinen ſie nach dieſem erſten verfehlten Verſuch wieder ruhig in ihre Heimat zurückgekehrt zu ſein. So ſagt auch Bluhme (Die gens Langobardorum und ihre Herkunft S. 21 Anm. 42): „Das momentane Erſcheinen von Langobarden an der Donau zur Zeit Marc Aurels deutet offenbar nur auf einen kurzen Kriegszug“. Schwieriger iſt es über die Obier ins Klare zu kommen (Zeuß S. 152). Man hält ſie für die Avionen des Tacitus und die Chavionen des Mamertin im dritten und vierten Jahrhundert; ſie ſaßen jedenfalls nicht weit entfernt von den Langobarden, wie einige annehmen im heutigen Lauenburg, von wo aus ſich ihre Theilnahme am Zuge begreift.

Es erübrigt noch auszuführen, weshalb ich dieſe Begebenheit an

die Spitze der Ereigniſſe ins Jahr 165 ſetze, während die Bonner Herausgeber des Patricius vermuthungsweiſe das Jahr 167 annehmen, Tillemont ſie auf das Jahr 170, Wietersheim ſogar auf 174 bezogen wiſſen will. Abgeſehen davon, daß in den ferneren Verlauf des Krieges ein ſo kurzer Feldzug mit ſeinem Friedensſchluß gar nicht paſſen will, da der weitere Krieg eben dadurch ſo charakteriſtiſch iſt, daß er gar nicht abbricht, und nach einer verlorenen Schlacht ſtets neue Kräfte von Seiten der Germanen ins Feld geführt werden, veranlaßt mich zu dieſer Annahme der Umſtand, daß dieſe Erzählung vor den Friedensſchlüſſen des Jahres 174 im Petrus Patricius ſteht und im Dio ſelbſt fehlt, wo, wie wir ſehen werden, der Anfang des Krieges bis zum Jahr 171 gar nicht erzählt wird, und ſodann der beſtimmte Ausdruck im Patricius ἐν δέει καταστάντες ἐκ πρώτης ἐπιχειρήσεως. Es war demnach ein erſter Verſuch, und gleich dieſer mißlang, was wol dazu angethan war, die Germanen zu entmuthigen und dem Frieden geneigt zu machen. Die Nothwendigkeit, zwei Vindices anzunehmen, wird mir erſpart; ich nehme an, daß dieſer Vindex ſpäterhin zum praefectus praetorio befördert iſt. Wietersheim aber hält die Niederlage der Römer unter dem Präfectus Präterio Vindex, die Dio berichtet, für identiſch mit derjenigen, welche im Jahre 167 ſtattfand und den Römern einen Theil ihres Heeres und den Präfectus Prätorio Furius Victorinus koſtete, wahrſcheinlich weil er das Commando eines Präfectus Prätorio für ein ſo ausnahmsweiſe eintretendes Ereigniß hielt, daß es nur einmal im Kriege vorkommen konnte. Indeſſen überſah er die ausdrückliche Aeußerung Capitolins c. 22: ducentibus etiam exercitum legatis et praefectis praetorio. Bei der Dringlichkeit der Sachlage waren alle außer den im Orient engagirten verfügbaren Streitkräfte nach Pannonien dirigirt, darunter die aus 9 Cohorten, die je 1000 Mann zählten, zuſammengeſetzte Garde der Prätorianer mit ihren beiden Präfecti Prätorio. Angenommen aber, daß dieſe Präfectur im Laufe der Zeit zur höchſten militäriſchen Würde erhoben, unter Marc Aurel noch nach der Beſtimmung des Auguſtus lebenslänglich war, während ſie ja ſpäter unter den Kaiſern des dritten Jahrhunderts oft jährlich wechſelte, ſo nehme ich an, Vindex ſei an die Stelle des gefallenen Furius Victorinus getreten. Neben ihm war Rufus Baſſäus Präfectus, und als Vindex 172 fiel, ward es Torruntenius Paternus. Unter Commodus war es dann Perennis. Uebrigens will ich eine Vermuthung nicht unterdrücken. Vielleicht bezeichnet ἔπαρχος auch einen praefectus provinciae, worüber die Wörterbücher, ſelbſt das von Stephanus, keinen genügenden Aufſchluß geben, und jedenfalls, wenn es ſo abſolut ſteht, muß der Zuſammenhang entſcheiden, welche Art von Präfectur gemeint iſt. (Den praefectus praetorio bezeichnet Dio ſonſt ἄρχων τῶν σωματοφυλάκων; vgl. Dio LVII, 19; LVIII, 4. 9, oder τῶν δορυφόρων: Dio LXXII, 9). In dem Fall, der jedoch eine ſehr eingehende ſprachliche Unterſuchung erheiſcht, könnte der im Excerpt des Xiphilin bloß ἔπαρχος genannte Vindex Macrinus der

Statthalter von Pannonien gewesen sein, und würde damit eine Hauptveranlassung für Wietersheims Annahme wegfallen. Wenn er jedoch den Namen Furius Victorinus bei Capitolin einfach cassirt, so bedachte er dabei nicht, daß der Name bei einer Aeußerung des Varus im Kriegsrathe genannt wird, also höchst wahrscheinlich aus den Acten stammt. Ein fernerer Grund Wietersheim, jene Expedition sei von jener gothischen Völkerbewegung veranlaßt und deshalb später zu setzen, fällt für mich weg, da ich eben dies letztere läugne. Die suevischen Völker hatten früher in einem Bundesverhältniß gestanden, warum konnten sie sich nicht, ohne daß irgend eine äußere Nothwendigkeit eintrat, für eine vorübergehende Gelegenheit zu einem Kriegszuge vereinen? Tillemont nimmt nicht zwei Vindices an, sondern läßt im Anfang des Jahres 170 Vindex gegen die Langobarden siegen, und im Verlauf desselben gegen die Marcomannen fallen als Präfectus Prätorio; denn er setzt den Anfang des Krieges erst in dieses Jahr, wogegen unsere zuverlässigsten Gewährsleute, die Münzen, streiten. Ich setze demnach diese Bewegung in das Jahr 165, und nehme jetzt eine längere nur durch kleine Plänkeleien gestörte Ruhe an bei den Germanen, die mit Unterhandlungen durch den Statthalter Pannoniens Aelius Bassus hingehalten und von einem abermaligen Angriff auf die Provinz abzustehen vermocht werden. Das steht mit klaren Worten bei Capitolin (Vita Marci c. 12): Dum Parthicum bellum geritur, natum est Marcomannicum, quod diu eorum qui aderant arte suspensum est, ut finito jam orientali bello Marcomannicum agi posset.

Der parthische Krieg hatte nach vierjähriger Dauer 166 durch einen günstigen Frieden einen für die Römer ehrenvollen Ausgang genommen. Die beiden Kaiser, die gleich nach ihrem Regierungsantritt mit dem Imperatortitel geehrt waren, verdankten den Erfolgen ihrer Feldherrn die dreimalige Erneuerung dieser Auszeichnung; nach dem Friedensschluß wurden ihnen noch die drei Ehrennamen Armeniacus, Parthicus, Medicus zuerkannt, am 12. October folgte der feierliche Triumph beider mit Zuziehung der Söhne Marc Aurels, die bei dieser Gelegenheit zu Cäsaren ernannt wurden, und zugleich die glänzendsten Spiele für das Volk, das furchtbar durch die Ueberschwemmung des Tibers und die dann folgende Hungersnoth gelitten hatte und jetzt endlich freudig aufathmen zu können glaubte. Indessen aus dieser anmuthigen Täuschung sollte es furchtbar aufgerüttelt werden; das triumphirende Heer hatte ein entsetzliches Beutestück aus dem Orient heimgebracht: die Pest.

Wenn nach der Aussage einer gewichtigen Autorität in der medicinischen Wissenschaft, von Hecker, De peste Antoniniana S. 9, nicht selten großartige Krankheiten von großen ungewohnten Naturerschütterungen begleitet sind, so schien unter Marc Aurel die ganze Natur im Aufruhr: Städte und Flecken wurden durch Erdbeben zerstört, die reichsten Gegenden durch Ueberschwemmungen der Flüsse verwüstet. Hand in Hand mit der in der Natur gestörten Ordnung

ging eine ungeheure Sittenverderbniß, eine Erſchlaffung der moraliſchen und intellectuellen Kräfte, die die größte Indifferenz gegen Erhaltung und Pflege des Lebens zeigte, Zuſtände, wie ſie ein raſches Umſichgreifen der Krankheit nur befördern konnten. Die Frommen erklärten die Peſt für eine von den Göttern den Römern für ihre Ueberhebung geſandte Strafe; es bildete ſich bald der Mythus, bei der Einnahme von Seleucia durch Avidius Caſſius, bei welcher 100,000 Einwohner niedergemetzelt ſein ſollten, ſei ein beutegieriger Krieger, der die Rolle der Pandora in der altgriechiſchen Fabel ſpielt, in den Tempel des Apollo gedrungen und habe ein dem Gott geweihtes Käſtchen erbrochen, aus dem ein Peſthauch aufgeſtiegen und ſich von Parthien aus über die ganze Welt verbreitet habe. Nach Hecker S. 11 iſt daran ſo viel wahr, daß der erſte Keim der Anſteckung aus Seleucia datire; vielleicht hätten die Krieger die Betten und Kleider der von der Peſt in der Stadt befallenen durchſucht, wie ſich denn in poröſen Gegenſtänden der Anſteckungsſtoff leicht feſtſetzt. Die große Ermattung der Römer, vor allem der Aufenthalt in einer an Sümpfen und Moräſten reichen Gegend in einem Sommer, deſſen Hitze unerträglich war, that das Weitere, um die Krankheit zu befördern, und einmal in die Winterquartiere übertragen, machte ſie ihren Weg „von den Grenzen Perſiens bis zum Rhein und Gallien hin und befleckte alles mit Anſteckung und Sterbefällen“ (Amm. Marc. XXIII, 6). Die Rückkehr des ſiegreichen Heeres, das überall wohin es kam, in Städten und Dörfern, feſtlich bewirthet wurde und einen großen Zuſammenfluß von Menſchen veranlaßte, beſchleunigte den weitern Fortgang, und nicht lange nach dem großartigen Triumph und den glänzenden Feſtſpielen folgte als trauriges Nachſpiel der furchtbarſte Ausbruch der Krankheit in der Hauptſtadt. Wir können die ſchreckliche Verwüſtung, die hier angerichtet wurde, ſchon aus den ſtrengen Begräbnißgeſetzen erkennen; aufs ſchärfſte ward es verboten, an beliebigen Orten, wo jeder wolle, ein Grab zu graben: ſondern auf Staatskoſten wurden die Leichen, gleich viel ob ſie Vornehmen oder Geringen gehörten, auf Karren hinausgeſchafft.

Der Kaiſer ließ kein menſchliches Mittel unverſucht, rief von allen Seiten Prieſter herbei, erfüllte die Gebräuche fremder Culte aufs genaueſte, ſühnte die Stadt auf jede mögliche Weiſe, beging nach alter Weiſe ein großartiges Bittfeſt, um die Hülfe der Götter herauzuflehen, womit ein feierliches 7 Tage lang dauerndes Göttermahl und eine Bewirthung des Volkes verbunden war, — alles vergeblich. Denn das von der Hungersnoth mürbe gemachte und daher leichter zur Krankheit inclinirende Volk ward maſſenweiſe hingerafft, und die Mittel ſelbſt, die dem Uebel wehren ſollten, wie Anrufungen der hülfreichen Götter in feierlichen Proceſſionen, vermehrten daſſelbe nur wegen der auf einen Punkt zuſammenſtrömenden Menſchenmenge. Die demoraliſirende Wirkung, welche die Peſtilenz auf das Volk hatte, ſchildert A. de Reumont treffend in ſeiner Geſchichte der Stadt Rom I, S. 485: „Die wildeſten Phantaſien fanden Glauben unter der

geängsteten Masse; die Prophezeiungen des Weltunterganges durch Feuer verbreiteten sich damals wie in andern Zeiten der Aufregung und der Noth". Und die Pest war nicht allein in Italien localisirt, nein sie verwüstete nach Orosius (VII, 15) auch „die meisten Provinzen in scheußlicher Weise, so daß weit und breit Dörfer und Landhäuser von ihren Bewohnern verlassen zusammenstürzten, Aecker sich in Dornbüsche und Wälder wandelten, überall Bekümmerniß und Betrübniß herrschte".

Man muß sich diese entsetzliche Lage Roms vorstellen, sich in die Angst und Erregtheit der Gemüther versetzen, um eine Ahnung zu bekommen, wie schreckenerregend die jetzt in all diese Noth und dies Elend hineinbrechende Nachricht von dem Ausbruch des marcomannischen Krieges in der Hauptstadt wirkte. Der Schrecken, der aller Herzen erstarren machte, war nur dem zu vergleichen, der einst zur Zeit der Republik den Cimbern vorausging. Man hielt sich für eine leichte Beute der nordischen Barbaren; mit dem Glanz und der Macht des Imperiums schien es dem Volke vorbei zu sein. Der Kaiser jedoch hatte diese Eventualität schon lange vorher gesehen und seine Maßregeln danach getroffen. Sogleich nach der Rückkehr seines Bruders hatte er im Senat den Antrag gestellt, ihn und Lucius Verus mit der Führung dieses wichtigen Krieges zu betrauen, auf dessen Unabwendbarkeit er das Volk schon während der Hungersnoth vorbereitet hatte. Indessen der Ausbruch der Pest hemmte fürs erste alle weiteren Maßnahmen, und der Kaiser wurde durch seine mit größter Peinlichkeit vorgenommenen Opfer und Ceremonien für nicht geringe Zeit vom Auszuge gegen die Germanen abgehalten, die diese Zeit der Rathlosigkeit und Unthätigkeit der Römer aufs trefflichste benutzt und enorme Fortschritte gemacht hatten. Denn das wahrhaft alberne Mittel, mit dem ein so aufgeklärter Kaiser wie Marc Aurel, von einem elenden Betrüger hintergangen, zu unserer höchsten Verwunderung die Feinde vernichten zu können glaubte, hatte in kläglichster Weise Fiasco gemacht. Die Geschichte, die uns Lucians scharfe Zunge aufbehalten, ist zu charakteristisch, um hier nicht mitgetheilt zu werden (Luc. Alex. 48).

Ein gewisser Alexandros, aus einer kleinen Stadt Paphlagoniens Abonoteichos gebürtig, hatte sich die abergläubische Meinung der Menge in damaliger Zeit zu Nutze gemacht und sich für einen Gehülfen des Aesculap ausgegeben, mit dem er in intimster Beziehung stände. Er wußte hochtönende pomphafte griechische Orakelverse zu schmieden, die er dann gelegentlich, hatte der Erfolg sie nicht gerechtfertigt, auch wol mit Geschick in ihr gerades Gegentheil umänderte. Seine recht einträgliche Thätigkeit, die unter Antoninus Pius begann, dauerte mit zunehmendem Einflusse unter Marc Aurel fort. Vom Partherkrieg hatte er anfangs alles Böse prophezeit; als nun derselbe glorreich endete, wußte er eine andere an die früher anklingende Fassung zu gewinnen, wonach die Römer zum Kampfe ermuthigt wurden; so hatte er auch ein Mittel gegen die furchtbar um sich greifende Pest, und

die große Maſſe, die in ſolcher Noth geängſtet jedes Mittel, gleich viel welches, mit Freuden ergreift, war thöricht genug ihm zu glauben. Durch allerhand unſaubere Machinationen hatte er es ſodann verſtanden, einen angeſehenen, wenn auch eiteln und charakterloſen Hofmann, den Rutillianus, für ſich zu gewinnen, und dieſer war es, der ihm Zugang zum Kaiſer und zum Hof zu verſchaffen wußte; genug, Marc Aurel war ſo ſchwach, einen Götterſpruch von ihm zu verlangen, der folgendermaßen lautete:

Werft in die Fluthen des Iſtros, des Zeus entſproſſenen Stromes,
Alſo geht mein Befehl, zwei Leuen, genährt im Gebirge,
Diener aus Kybeles Schaar, und dazu, was Indiens Luft zeugt,
Blumen und duftige Kräuter, und alſobald wird erſcheinen
Sieg und gewaltiger Ruhm zuſammt mit dem lieblichen Frieden.

Die Weiſung wurde aufs wörtlichſte erfüllt: zwei Löwen mit Blumen geſchmückt und wohlriechenden Kräutern wurden unter feierlicher Opferhandlung lebend in die Donau geſtürzt und ſchwammen durch den Strom hinüber zum feindlichen Land. Indeß die Germanen machten kurzen Proceß mit dieſen fremdländiſchen Gäſten und erſchlugen ſie mit Knitteln. Der weitere Gang der Ereigniſſe war vollends nicht dazu angethan, die Weisſagung jenes Lügenpropheten zu Ehren zu bringen. Anſtatt des Sieges, des gewaltigen Ruhmes und des lieblichen Friedens erſchien für die Römer eine furchtbare Niederlage, große Schmach und äußerſte Kriegsbedrängniß; doch aus dieſer Verlegenheit rettete ſich der vielgewandte Mann mit der Ausflucht eines Collegen aus alter Zeit: er erinnerte an jenen Spruch, den das delphiſche Orakel dem Cröſus gegeben, und ſagte, der Gott habe zwar Sieg voraus verkündet, ohne jedoch anzugeben, wem derſelbe zufallen werde, den Römern oder den Germanen.

Dies Ereigniß iſt das Vorſpiel des Krieges, der jetzt mit voller Macht ausbricht und bis zum Jahr 167 ohne die Mitwirkung der Kaiſer geführt wird. Marc Aurel hat ſich unterdeſſen noch mit Opfern beſchäftigt, und in der That müſſen dieſelben ſehr großartig geweſen ſein; denn damals entſtand das Witzwort, das den Rindern in den Mund gelegt wird (Amm. XXV, 4 vgl. die Anthol.) [1]:

Ihren Gruß entbieten die weißen Rinder dem Cäſar,
Doch wird der Sieg Dir zu Theil, gehen wir elend zu Grund.

Vornemlich aber ließ er ſich wol die Concentration der für dieſen Krieg verfügbaren Streitkräfte angelegen ſein.

Wenn ich im Folgenden den Faden der Erzählung unterbreche und eine Ueberſicht über die Legionen gebe, welche am germaniſchen Krieg nach inſchriftlichen und ſonſtigen Zeugniſſen betheiligt geweſen zu ſein ſcheinen, ſo ſtütze ich mich hauptſächlich dabei auf die gründliche Arbeit von Grotefend (in Pauly's Reallexikon IV, 868—901), der eine Geſchichte der römiſchen Legionen liefert, und auf den be-

[1] *Οἱ βόες οἱ λευκοὶ Μάρκῳ τῷ Καίσαρι χαίρειν,*
Ἂν δὲ σὺ νικήσῃς ἄμμες ἀπωλόμεθα.

treffenden Abschnitt in der Schrift von Noel des Vergers (S. 76—85), der besonders die inschriftlichen Belege für den zeitweisen Aufenthalt anderswo stationirter Legionen in den Donaugegenden aufs sorgfältigste beigebracht hat.

Wie bekannt, bildete die Streitmacht des römischen Kaiserreiches seit Vespasian die Zahl von 30 Legionen. Die Legion bestand aus 6100 Mann Fußtruppen und 726 Mann Reiterei, ungerechnet die auxilia, welche die Zahlen fast verdoppeln; das giebt auf 30 Legionen von gegen 12000 Mann eine Zahl von 360 000 Mann nach ungefährer Schätzung, wozu noch 15000 Mann Garde und Haustruppen kommen. Im Verhältniß zu dem zu beschützenden Gebiete erweisen sich diese Streitkräfte als unzulänglich. Indessen schon im Jahre 27 v. Ch. hatte Augustus eine Theilung der Provinzen vorgenommen, in die 12 kaiserlichen, die von den legati Caesaris verwaltet wurden, und in die 10 senatorischen, zu deren Statthaltern vom Senat Proconsuln bestimmt wurden. Nur die ersteren bedurften einer stärkeren militärischen Besatzung, während für die letzteren nur wenige Truppen erforderlich waren. In außerordentlichen Zeitläuften wurden auch aus den ersteren für den Zweck eines Krieges Truppen entnommen, falls die innere Stimmung einer Provinz es gestattete. So wurden, wie es scheint, unter Marc Aurel nach und nach 16 Legionen zum marcomannischen Kriege verwandt, die nach unserer oben aufgestellten Berechnung und unter Zuzählung der Gardetruppen die Zahl von 200000 Kriegern erreichen, ein Beweis von dem großen Umfang und der Bedeutsamkeit dieses Krieges, wenn wir erwägen, wie die Römer, im Vertrauen auf ihre bessere Bewaffnung, ihre größere Deckung und ihre überlegene Kriegstaktik, sich sonst ruhig der dreifachen Zahl von Barbaren entgegenstellten. Wie auch nach Vespasian die Zahl von 30 Legionen nicht vermehrt wurde, sondern nur Umformung von Truppenkörpern stattfand, Legionen aufgelöst und neue formirt wurden, so haben wir unter Marc Aurel zwei solcher Neuformationen zu registriren, die offenbar dem Wunsche nach Sicherung der Nordgrenze ihre Existenz verdankten; zwei Legionen, Italica II und III, schon nach ihrem Namen zum Schutz Italiens bestimmt, wurden die erste in Noricum, die zweite in Rätien stationirt (Dio LV, 24). Außer ihnen nahmen die folgenden Legionen am Kampfe Theil; zunächst die in der Nähe des Kriegsschauplatzes stationirten:

3) legio I. Adjutrix
4) legio II. Adjutrix
} im untern und

5) legio X. Gemina
6) legio XIV. Gemina.
} im obern Pannonien

7) legio XIII. Gemina in Ulpia Sarmizegethusa (Dacien).
8) legio I. Italica in Durostorum (Mösien).
9) legio IV. Flavia Felix ebenda.
10) legio V. Macedonica in Oescus (Niedermösien).
11) legio I. Minervia in Bonn (Niedergermanien).
12) legio XXII. Primigenia in Mainz
13) legio VIII. Augusta in Straßburg
} Obergermanien.

14) legio XXX. Ulpia Victrix in Xanten (Niedergermanien).
15) legio XI. Claudia in Vindoniſſa (Gallia), endlich
16) legio XII. Fulminata, die am Kriege betheiligt iſt, (obwohl Grotefend a. a. O. ſich dagegen ausſpricht), wie einmal die ſpäter zu beſprechende Legende beweiſt, ſodann der Umſtand, daß nach Xiphilin Dio ſie in der Liſte der an dem Kriege betheiligten Legionen mitaufzählte (*τὸ κεραυνοβόλον — ἐν μὲν γὰρ τῶν λοιπῶν καταλόγῳ καὶ αὐτοῦ μνημονεύει.* LXXI, 9).

Dagegen bleiben in ihren Standquartieren folgende 14 Legionen:
1) legio XV. Primigenia, in Niedergermanien, da wegen der Unruhe der Chatten das Land nicht ganz entblößt werden durfte.
2) legio IV. Scythica
3) legio VI. Ferrata } in Syrien.
4) legio XII. Flavia Firma

In Britannien blieben die dort cantonirenden 3 Legionen:
5) legio VI. Victrix in Eboracum.
6) legio II. Augusta.
7) legio XX. Valeria Victrix zu Deva. Außerdem
8) legio II. Trajana in Alexandria (Aegypten).
9) legio III. Augusta in Numidien.
10) legio III. Cyrenaica in Arabien.
11) legio VII. Claudia in Dalmatien.
12) legio VII. Gemina in Spanien.
13) legio X. Fretensis in Paläſtina.
14) legio XV. Apollinaris in Cappadocien.

Es war alſo beinahe die Hälfte der Streitkräfte des ganzen Reiches, die nach und nach für dieſen Krieg erforderlich wurde.

Aber auch die Germanen hatten umfaſſende Vorkehrungen getroffen. Die erſte Unternehmung war hauptſächlich deshalb fehlgeſchlagen, weil man die Bedeutung des Feindes unterſchätzt hatte und mit ungenügenden Kräften in den Kampf gegangen war. Jetzt hatte man die Zwiſchenzeit aufs beſte zu Unterhandlungen mit benachbarten Völkern benutzt und vor allem die der gothiſchen Wanderung vorauf eilenden Hundertſchaften der Vietualen, Asdingen, Vandalen als thätige Bundesgenoſſen gewonnen. Zum Zeitpunkt des Losbrechens wählte man das Ende des Jahres 166, wo die in der Hauptſtadt wüthende Peſt alle Kräfte lahmlegte. Ein ſo energiſches Vorgehen hatten die Römer nicht erwartet; ſie wurden vollkommen überraſcht, der von Marcus nach Pannonien entſandte Präfect der Garden Furius Victorinus wurde in einer mörderiſchen Schlacht beſiegt und deckte ſelber mit faſt 20,000 Mann Todten das Schlachtfeld. Es iſt wohl zu bemerken, nicht ſein ganzes Heer ward niedergehauen, ſondern nur ein Theil, etwa die Hälfte kam um. Rechnen wir nun, daß er mit ſeinen Gardetruppen noch das Commando über die zwei vom Parthiſchen Kriege unberührt gebliebenen Legionen und ſonſt noch eilig zuſammengeraffte Schaaren hatte, ſo kann ſein Heer immerhin 40,000 Mann betragen haben.

Wietersheim ſtellt bei dieſer Gelegenheit eine Vermuthung auf, die mir, ſo einleuchtend ſie auch bei einem Blick auf die Karte erſcheint, dennoch nicht nothwendig, noch auch überall wahrſcheinlich vorkommen will (II, S. 42). Da die Victualen unzweifelhaft öſtliche Völker geweſen, dieſer ganze aber eben dadurch ſo höchſt merkwürdige Krieg den erſten Fall offenſiver Völkerbündniſſe der Germanen gegen Rom darbiete, ſo liege es ſehr nahe, die nun folgende Niederlage des Präfectus Prätorio aus einem combinirten Kriegsplan in der Art zu erklären, daß ein öſtliches Heer in das von Truppen entblößte Pannonien einfallend die Römer durch das Drauthal umging und im Rücken angriff. Ob wir aber uns die Völkerbündniſſe von Germanen in jener Zeit ſo zu denken haben, daß dieſelben vorher einen ſo feinen combinirten Kriegsplan entworfen hätten, ſcheint mir ſehr zweifelhaft: es heißt, den damaligen Germanen allzu viel zutrauen. Ein Hinterhalt, der im Laufe der Schlacht erſonnen iſt, entſpricht dem maſſenhaften Verluſte gleich gut; ſollten aber wirklich die öſtlichen Völker die Römer im Rücken gefaßt und mit ihrer Uebermacht erdrückt haben, dann müßte der Verluſt ein noch größerer geweſen ſein als der eines Theiles der Armee. Soviel aber ſteht jedenfalls feſt, daß die Flucht der Römer einer völligen Auflöſung nicht unähnlich ſah, und daß ganz Pannonien und im weitern Verfolge Italien ſchutzlos in die Gewalt der Feinde gegeben war. Natürlich ergoſſen ſich dieſelben zunächſt über die unglückliche Provinz Pannonien, die furchtbar mitgenommen wurde. Alles, was nicht niet- und nagelfeſt war, mag fortgeſchleppt ſein; aber nicht nur die Habe der Bewohner ward geraubt, dieſe ſelbſt wurden maſſenweiſe in die Sklaverei fortgeführt. Auf der von den Römern erbauten Militärſtraße bewegte ſich der Heereszug von Carnuntum über Savaria Celeja und Aemona durch Pannonien, und wol jeder dieſer feſten Punkte ward geſtürmt. Sodann wurden die juliſchen Alpen überſchritten, und Italien hätte der Willkür der nordiſchen Barbaren offen geſtanden, wäre ihnen nicht durch das feſte Aquileja ein Damm gegen ein weiteres Vordringen entgegen geſchoben. Erſt jetzt erkannten die Römer die eigentliche Bedeutung dieſes Bollwerkes für Italien; die Belagerung, welche die feſte Stadt jetzt für längere Zeit aushielt, ward für Marc Aurel die Veranlaſſung, ſie als den Schlüſſel zu Italien nach dieſer Seite hin ein Jahr ſpäter zur Feſtung erſten Ranges zu erheben.

Die Schlacht mag in der letzten Zeit des Jahres 166 ſtattgefunden haben, das Vordringen in das heutige Friaul im Anfang von 167 anzuſetzen ſein. Während die Germanen Aquileja vergeblich beſtürmten, zerſtörten ſie unter den Ortſchaften der Umgegend das kleine Städtchen Opiterginm und verübten viele Grauſamkeiten in ihrem ſtürmenden Kriegsungeſtüm [1]. Lucius Verus trat im Jahre 167 an den Kalenden des Januar ſein drittes Conſulat an, und ſo wird der Aufbruch beider Kaiſer nicht viel vor dem Sommer deſſel-

[1] Nach Amm. Marc. XXIX, 6.

den Jahres erfolgt sein. Jetzt endlich, nachdem sie, wol auch der Rüstungen wegen, lange gezögert hatten, rückten sie aus im Kriegsmantel, und die Nachricht von ihrem Anzuge mit einer bedeutenden Heeresmacht (tanti apparatus mole sagt Capitolin) wirkte dermaßen einschüchternd auf die Germanen, daß sie von der Belagerung Aquilejas abstanden und, wie es scheint, die Gebirgspässe der julischen Alpen besetzten; von hier aus sandten sie ihre Friedensboten an die beiden Imperatoren, die ihr Hauptquartier für längere Zeit in Aquileja nahmen. Auch hier zeigte sich der Gegensatz zwischen den einander so unähnlichen Brüdern. Marcus sorgte in thätigster Weise für den Krieg, während dessen Bruder Verus seine ganze Zeit Reitpartien und Gastereien widmete (Vita Veri c. 9). Die germanischen Gesandten versprachen, ruhig nach Hause heimzukehren, erklärten, die Anstifter der Neuerungen getödtet zu haben, und die Quaden, deren König im Treffen geblieben, erboten sich, ihren neugewählten König der römischen Bestätigung zu unterwerfen. Ihnen wurde ein Furtius zum princeps gesetzt. Im Kriegsrathe erklärte Lucius Verus, der seine Sehnsucht nach den Freuden der Hauptstadt, denen ihn sein Bruder nur zu bald entrissen hatte, schlecht zu verhüllen wußte, die Niederlage des Victorinus mahne zur Vorsicht, Marcus hingegen traute der Friedfertigkeit der Germanen nicht, deren versteckte Verschlagenheit er zu durchschauen meinte, und der Erfolg hat ihm nur zu sehr Recht gegeben; er war dafür, den Feldzug weiter zu führen. Man forcirte wahrscheinlich die Alpenpässe durch eine glückliche Schlacht, welche beiden Kaisern den Imperatortitel eintrug, der, wie in der Regel, ein Jahr später, da die Bestätigung des Senates einzuholen war, im folgenden Jahr 168 auf den Münzen erscheint. Nach Wietersheim ist jener bei Dio (LXXI, 3) erwähnte Sieg (*ἀγῶνος ἰσχυροτάτου καὶ λαμπρᾶς νίκης γενομένης*) auf diesen Feldzug zu beziehen, indessen von der Ertheilung des Imperatortitels, die Dio sonst nicht vergißt, steht daselbst nichts; auch werden wir unten sehen, daß jene Schlacht nicht hieher zu setzen ist.

Nach dem Verlust der Gebirgspässe zogen sich die Barbaren vor den römischen Heeren eiligst zurück, und hierauf trafen die Imperatoren „alle Vorkehrungen, die zum Schutze Italiens und Illyriens erforderlich waren", mit andern Worten sie begnügten sich damit, die beiden Provinzen Norienm und Pannonien vom Feinde zu säubern, in beiden Grenzcastelle anzulegen und mit starken Besatzungen zu versehen und endlich Aquileja aufs festeste zu sichern. Hierauf kehrten beide Kaiser nach Rom zurück; wol noch vor Schluß des Jahres 167, weil noch Münzen aus diesem Jahre die Beischrift tragen: Fortunae reduci, „der heimführenden Glücksgöttin", was auf Anwesenheit beider in Rom schließen läßt. Ein zweites Argument liefert eine Stelle des Ulpian (Huschke, Antejustin. prud. S. 65), in der es unter Bestimmungen über das Vormundschaftswesen heißt: secundum orationem divi Marci, quam in castris praetoriis recitavit Paulo et Aproniano coss. VIII. Id. Jan; demnach war Marc Aurel

am 6. Januar 168 in Rom anwesend. Diesen Feldzug, den ich mit Noel des Vergers S. 67. 8 annehme, vermengen unsere Quellen mit dem dann folgenden und lassen hier schon den Tod des Verus folgen. Indessen derselbe stirbt erst 169, im eilften Jahre seiner Regierung, denn die Ueberlieferung einiger, die zweifelnd hinzufügen: sive nono anno, ist offenbar aus einer Verwechselung der Zahlzeichen XI und IX entstanden. Einen Aufbruch erst im Jahre 168 anzunehmen oder gar 169, wie es Weber thut (Allgem. Weltgesch. IV, S. 290), ist geradezu undenkbar; andrerseits ist es aber auch nicht zulässig, wie Wietersheim will, die Betheiligung der beiden Kaiser am Kriege zwei Jahre dauern zu lassen 167—169, da ja der Erfolg in gar keinem Verhältniß zu der Kraftaufwendung steht. Schon vorher ist die Stelle im Leben des Verus bei der Besprechung der Quellen erwähnt, die deutlich den oben geschilderten Verlauf des Krieges bestätigt: der eine Theil wurde mit Unterhandlungen ausgefüllt, im zweiten fand die kriegerische Action statt. Aber es erhellt nicht, daß der Kaiser einen Abschluß des Krieges suchte, es war eine rein defensive Maßregel, die er traf, jene Sicherung von Pannonien und Norieum. Worum begnügte er sich damit? Weßhalb verfolgte er die geschlagenen Feinde nicht? War er doch einsichtig genug zu wissen, daß es nur ein stillschweigender Waffenstillstand war, den die Germanen durch ihr Zurückweichen eingegangen waren, den sie aber jeden Augenblick wieder brechen würden, wenn es ihnen an der Zeit schien. Offenbar war es dem Kaiser nur darum zu thun gewesen, die augenblickliche Gefahr von Italien abzuwälzen; in einem Zeitpunkte, wo die Pest so furchtbar in der Hauptstadt gewüthet hatte und wahrscheinlich noch fortwüthete, war seine Anwesenheit in Rom erforderlich; jedenfalls war es inopportun, unter solchen Umständen einen Angriffskrieg zu unternehmen, dessen Ende sich nicht absehen ließ. Freilich mußte der Kaiser einen neuen Feldzug jeden Augenblick gewärtigen und machte sich darüber wol schwerlich Illusionen. Aber dennoch scheint es sehr gewagt, wenn Marc Aurel die Erfolge dieses Feldzuges so leichthin preisgab. Wir dürfen daher wol annehmen, daß er guten Grund hatte, für die nächste Zeit keinen Angriff von den Germanen zu fürchten. Es ist nämlich im höchsten Grade wahrscheinlich, daß auch die Germanen von der Pest zu leiden hatten, wenn ich auch das von Hecker S. 14 dafür geltend gemachte Zeugniß anders auffassen muß. Der Excerptor des Dio erzählt nämlich LXXI, 3, es hätten sich unter den Barbarenleichen auch eine Anzahl bewaffneter todter Germanenweiber gefunden; die flüchtige Manier des Excerptors zeigt sich darin, daß man nach der Stellung der Worte und dem Ausdruck nicht entscheiden kann, ob dies auf die zu Anfang erwähnten Chatten oder auf die dann folgenden Marcomannen zu beziehen ist. Hecker nimmt ohne Zweifel mit Recht das Letztere an und folgert nun daraus, daß die Pest auch die Marcomannen ergriffen habe. Denn nach der bekannten Stelle des Tacitus (G. c. 7. 8) seien die Frauen nur deshalb in der Nähe der Käm-

pfenden, um sie anzufeuern und ihnen Speisen darzureichen, nicht aber um wirklich am Kampf Theil zu nehmen. Eine wirkliche Betheiligung am Kriege sei also nur einem ganz außerordentlichen Nothstande zuzuschreiben, und dieser ist nach Hecker eben durch die Pest veranlaßt. Indessen ist dagegen zu bemerken, daß eine solche Theilnahme von Frauen an der Schlacht nicht grade unerhört ist; bei den Cimbern kämpfen dieselben von der Wagenburg herab, und da die Marcomannen in der Zeit, in welche diese Erzählung Dios fällt, nicht unerhebliche Verluste erlitten hatten, so ist es nicht eben auffällig, daß auch Frauen, denen es unerträglich dünkte, da zurückzubleiben, wo um das höchste Gut, die freie Existenz, gestritten wurde, sich in dem Verzweiflungskampfe unter die Reihen der Männer mischten: dagegen spricht auch jene Stelle des Tacitus nicht, die berichtet, für gewöhnlich seien die Frauen nur Zuschauerinnen beim Kampfe. Wenn ich aber auch das Argument verwerfe, so will mir die Sache selbst durchaus glaublich erscheinen. Bekanntlich wird ausdrücklich berichtet, daß die Pest bis nach Gallien vorgedrungen sei, also auch Germanien berührt habe. Eine Ansteckung war leicht möglich, einmal von den Castellen an der Donau aus, dann aber besonders in Italien selbst, das ja gerade um die Zeit des Einfalles den ersten furchtbaren Ausbruch zu bestehen hatte, wenn auch die Hauptstadt selbst wol am schlimmsten leiden mußte. Andrerseits aber wird es nun besonders begreiflich, weßhalb Marc Aurel die Feinde für einige Zeit sich selbst überlassen durfte, weil sie durch den Ausbruch der Pest bei ihnen selbst, wenn dieselbe auch nicht lange anhielt, doch zu sehr in Anspruch genommen waren, um Kriegsgedanken zu haben. Der Kaiser benutzte die so gewonnene Zeit, um in Rom dem furchtbaren Elend, das die Krankheit verursacht hatte, zu steuern. Auch im Jahre 168 wüthete die Pest in Rom, und zwar nach der Vita Galens stärker denn je. Dieser berühmte Arzt, der den sichern Tod vor Augen hatte, machte sich heimlich davon nach Campanien, und weil er sich auch dort nicht sicher wähnte, segelte er von Brundusium nach Pergamum, woraus doch wol hervorgeht, daß in Kleinasien die Pest aufgehört hatte. Doch sollte er seine Zurückgezogenheit nicht lange genießen. In Rom hatte die Krankheit an Heftigkeit nachgelassen, und jetzt von der schwersten Sorge befreit konnte Marc Aurel an einen Krieg gegen die Germanen denken, der sie dauernd zur Ruhe bringen sollte. Die beiden Kaiser beschlossen Winterquartiere in Aquileja zu beziehen, also hatten sie Rom wol erst im Herbst verlassen. Auf diesen Punkt fand nun eine Concentration sämmtlicher Streitkräfte statt, die man für den Krieg verfügbar hatte. Hieher wurde denn auch der Leibarzt des Kaisers Galen beordert. Aber das alte Uebel, dessen man sich eben glücklich entledigt glaubte, sollte noch einmal in furchtbarster Weise wiederkehren. Die colossale, auf kleinem Raum zusammengedrängte Menschenmenge im Winterlager war sehr dazu angethan, alle Keime der Krankheit auf's schnellste zu zeitigen, und so erfolgte denn durch diesen Conflux von fast 200,000

Menſchen auf engem Raum im Beginn des Jahres 169 ein neuer alle früheren an Heftigkeit übertreffender Ausbruch. Wie uns Galen *περὶ τῶν ἰδίων βιβλίων* (T. IV, S. 362) erzählt, beſchloſſen die beiden Kaiſer, in Begleitung weniger Soldaten nach Rom zu flüchten. Da wurde unterwegs zwiſchen Altinum und Concordia Lucius Verus, als er mit ſeinem Bruder zuſammen im Wagen ſaß, von einem Schlagfluß getroffen; er ward vom Wagen herabgenommen, zur Unzeit dann von ſeinem Arzte Poſidippus zur Ader gelaſſen und nach Altinum gebracht, wo er drei Tage ſprachlos lebte und dann verſchied. Die Klatſcherei, daß Marc Aurel ſeinen Bruder habe vergiften laſſen, richtet ſich ſelbſt; überhaupt war Verus nicht der Böſewicht, zu dem ihn die meiſten Geſchichtsdarſtellungen machen; er war eine ſtark ſinnliche Natur, der jede Selbſtbeherrſchung ſchwer wurde, aber dabei im Grunde ſeines Herzens gutmütig, wenn auch außerordentlich unthätig und ſchwach. Es war vielleicht ein politiſcher Fehler von Marc Aurel, eine ſo unfähige Kraft zum Mitregenten zu erheben, da ihn dieſelbe überall hemmte und aufhielt. Aber Marc Aurel ſteht nach den zuverläſſigſten Zeugen viel zu rein da, als daß wir ihm eine ſolche Schandthat zumuthen dürften, wie es die Beſeitigung ſeines Bruders ſein würde.

Galen erzählt uns weiter, er wäre mit der bei weitem größten Anzahl der Truppen in Aquileja zurückgeblieben, und ſie hätten ſich nur mit genauer Noth nach langer Zeit „durchgerettet“, während ſehr viele nicht bloß durch die Peſt ſondern auch durch die heftige Winterkälte zu Grunde gegangen wären. Wie entſetzliche Verheerungen die Peſt angerichtet, iſt uns auch ſonſt gemeldet; nach Capitolin (Vita Marci c. 13) raffte ſie viele Tauſende von der ſtädtiſchen und ländlichen Bevölkerung und dem Heere weg. Aber offenbar übertrieben iſt die Angabe Eutrops VIII, 6, 7, in Rom, Italien und den Provinzen ſei der größte Theil der Menſchen, von den Kriegern faſt alle Truppen in Folge der Abmattung hingeſiecht. Am beſten läßt ſich der furchtbare Verluſt nach den Maßregeln ſchätzen, die Marc Aurel jetzt für nöthig erachtete. Er brachte zunächſt den Leichnam ſeines Bruders nach Rom und beſtattete ihn feierlich. Dann ſann er auf Mittel und Wege der furchtbaren Noth zu ſteuern.

Die Lage des Reiches war eine höchſt kritiſche, der Staatsſchatz geleert, das Heer durch die Peſt decimirt, die Bürger und Bewohner des Reiches nicht minder hart gedrückt durch andere Plagen; in der That eine Situation, die zum Kleinmuth verleiten konnte. Statt deſſen bewies der Kaiſer einen unerſchütterlichen Gleichmuth, er war der erſte, der in dieſer Zeit der Noth, wo es einer heroiſchen Selbſtverläugnung bedurfte, mit Opfern vorauging. Schon Caligula, Nerva, Trajan hatten in Zeiten der Gefahr über das Inventar des kaiſerlichen Palaſtes Auctionen abhalten laſſen (Casaubon. in Capitol. S. 71), aber ein ſo durchgreifende Verſteigerung, wie ſie jetzt Marc Aurel vornahm (V. Marci c. 17), hatte man bisher noch nicht erlebt. Den Provinzialen außer den ſchon vorhandenen nicht geringen Laſten noch

eine außerordentliche Steuer aufzubürden, das vermochte sein Gerechtigkeitssinn nicht, er entschloß sich zur Versteigerung des kaiserlichen Schatzgeräthes, die auf dem Forum des Trajan stattfand und zwei Monate dauerte. Hier kamen alle kaiserlichen Prunkstücke unter den Hammer, goldene, crystallene, aus Flußspath gefertigte Murra-pokale, das ganze goldene Geräth der Kaiser, das seidene und mit Gold durchwirkte Prachtgewand seiner Gemahlin, die kostbaren Edelsteine, die er in einem geheimen Fach des Hadrian aufgefunden hatte, endlich die schönsten Kunstwerke, Statuen und Gemälde der ersten Künstler. Es war in der That nur eine Art von Anleihe gegen das als Pfand hingegebene Inventar; später beim Frieden kaufte er die Sachen wieder zurück, ohne jedoch dem zu grollen, der das einmal gekaufte nicht wieder herausgeben wollte. Das aus dieser Versteigerung gelöste Geld gab ihm die Mittel an die Hand, den Feldzug gegen die Germanen mit Energie anzufassen. Die Reihen seiner Armee waren entsetzlich gelichtet, und er mußte darauf bedacht sein sie wieder auszufüllen. Es waren schönklingende Namen, mit denen diese Kinder der Noth ausstaffirt wurden: so wurden Sclaven, die man ebenso wie im zweiten punischen Kriege einstellte, nach dem Vorbilde der voluntarii, volones genannt, Gladiatoren bewaffnet und obsequentes „Willfährige" getauft und sogar die räuberischen Gebirgsvölker in Dalmatien und Dardanien, dem heutigen Serbien, zur Heeresfolge gebracht, und eine Art leichter Gensdarmen, die hauptsächlich die Räuber, wol in den griechischen Bergen, bekämpfen und wegen ihrer leichten zur Verfolgung wol geeigneten Bewaffnung diogmitae genannt wurden (sie kehren noch bei Ammian XXII, 9 wieder), in das Heer eingereiht. Endlich kaufte er germanische Hülfstruppen, um sie gegen ihre Stammesgenossen zu verwenden. Diese auxilia scheinen aus dem Westen zu stammen und bei dem alten Antagonismus gegen die Herrschaft der Marcomannen diesem Rufe mit seinen schmeichelhaften Lockungen nicht ungern gefolgt zu sein.

Nachdem den Kaiser diese vorbereitenden Maßregeln fast ein halbes Jahr lang in Rom festgehalten hatte, wo auch sonst noch manches rasche Erledigung durch ihn fand, wollte er noch vor Ablauf des Jahres zur Armee gehen, um nicht eher wieder nach Rom heimzukehren, als bis er den Feldzug glücklich beendet und die trotzigen Marcomannen und alle übrigen Barbaren zur Unterwerfung gebracht hätte. Jedoch noch dicht zuvor sollte ihn schweres häusliches Leid treffen. Er verweilte in stiller Zurückgezogenheit auf seinem Landgut zu Präneste, als er seinen siebenjährigen Sohn Verus verlor, dem die unglückliche Operation eines Geschwüres unter dem Ohr das Leben kostete. Er trauerte um den Verstorbenen nur fünf Tage und wandte sich dann den öffentlichen Geschäften wieder zu.

Der Krieg, der jetzt entbrannte, wurde nunmehr in eigner Person vom Kaiser geführt, ein Krieg von einem Umfange, einer Hartnäckigkeit und Verlusten, wie man sie in Rom seit Menschengedenken nicht erfahren hatte, so daß man ihn nur den Punischen an die Seite

ſtellen dürfte. Die glückliche Beendigung wurde theils der Tapferkeit und Umſicht des Kaiſers, theils aber auch dem Glücke der Römer verdankt, wie Capitolin offen eingeſteht. Sein erſtes Augenmerk war natürlich, die beiden Pannonien noch vor Ablauf des Winters zu befreien. Hier hatten ſich die Germanen faſt ein Jahr lang feſtgeſetzt, Land und Leute natürlich auf das gründlichſte verwüſtet und gebrandſchatzt, und aufs neue Einwohner in die Sklaverei geſchleppt. Die Befreiung gelang dem Kaiſer nicht ſchwer, und, auf einen längern Krieg gefaßt, richtete er ein Standlager bei Carnuntum ein, von wo aus er ſeine Operationen gegen die Feinde dirigirte. Und allerdings war dieſer Ort glücklich gewählt, da man von hier aus den Angriffen aller drei Feinde, der Marcomannen, Quaden und Jazygen, gerecht werden konnte. Natürlich hatte der Kaiſer nur gar zu bald die Schwäche der Germanen herausgefühlt: ſie beſtand in alten deutſchen Fehlern, der Uneinigkeit, dem Widerwillen der einzelnen Theile, ſich dem Ganzen unterzuordnen, ſo daß er den Krieg gegen eine jede der drei Mächte einzeln führen konnte und ſo durch weiſe Theilung ſchließlich Herr aller ward. Die Operationen ſchieden ſich in zwei Hauptabſchnitte; der erſte war mit voller Wucht gegen Marcomannen und Quaden gerichtet und trug dem Kaiſer den Beinamen Germanicus ein, und auf den Münzen der folgenden Jahre erſcheint das ſtolze Wort Germania subacta. Die Jahre von 172—176 bilden den zweiten Abſchnitt des Krieges, der den Sarmaten und Jazygen gilt. Doch iſt damit nicht geſagt, daß nicht Marcomannen und Quaden auch nach dem Jahr 172 wieder auf dem Kampfplatz erſchienen wären; ſondern den erſten Hauptſtoß erhielten dieſe, den zweiten die Andern. 176 wird dann der Aufſtand des Avidius Caſſius für den Kaiſer eine Nöthigung, wenigſtens zeitweilig hier Ruhe zu ſchaffen und auch Friedensverhandlungen einzugehen. Indeſſen, trotz ihrer harten Bedingungen, trotz der militäriſchen Knechtung der Germanen, war der Friede nur von kurzer Dauer, und der von den Strapazen ſeiner Feldzüge und ſeinen ſchweren Regierungsſorgen körperlich gebrochene Kaiſer muß noch einmal ins Feld ziehen, um dann, ohne erreicht zu haben was er gewollt, ins Grab zu ſinken.

Was den Gang des Feldzuges anlangt, ſo ſind wir hauptſächlich auf die Münzen angewieſen. Im Jahre 171 erſcheint auf den Münzen der Titel Imp. VI. und die Siegsgöttin, die einen Schild an einen Baumſtamm hängt, und die Umſchrift „Sieg über die Germanen“. Dahin (170) ſetze ich den von Capitolin (V. Marci c. 21), erwähnten Sieg über die Marcomannen, weil er unmittelbar auf die Schilderung von der Auction folgt. Danach ſchlug er dieſelben mitten beim Ueberſchreiten der Donau und gab den Provinzialen die Beute, ſei es nun, daß er wirklich eine Maſſe von Beuteſtücken, die aus Pannonien fortgeſchleppt waren, wiedererbeutete, oder, was wahrſcheinlicher, daß er den von der letzten Invaſion durch die Germanen hart mitgenommenen Pannoniern einen Erſatz für ihre Verluſte liefern

wollte. Daß bei dem Uebergange über die Donau Schiffbrücken und Flotten geholfen, zeigen uns die inſchriftlichen Erwähnungen der classis Mesica und Pannonica (Noel des Vergers S. 145 N. 3) und die Darſtellungen der Antoninsſäule, die mehr als einmal Schiffsbrücken ſehen laſſen. Vielleicht iſt dies der bei Dio LXXI, 3 erwähnte ἰσχυροτάτου ἀγῶνος καὶ λαμπρᾶς νίκης γεγενημένης, nur daß dort von dem Imperatortitel keine Rede iſt. Indeſſen wir haben die Flüchtigkeit des Excerptors an dieſer Stelle ſchon vorher conſtatirt. Bei dieſer Schlacht ſuchten die Germanen den Römern den Uebergang über die Donau zu verwehren, aber die römiſche Kriegskunſt ging auch aus dieſer entſchieden mißlichen Situation, wenn auch nach ſchwerer Kampfesarbeit, ſiegreich hervor. Es folgt dann, ein Jahr ſpäter etwa, ein Sieg der Marcomannen, die bei dieſer Gelegenheit den ἔπαρχος Vindex Macrinus tödteten. Marc Aurel ehrte das Andenken des Gefallenen, ließ ihm in Rom drei Statuen ſetzen, eine Ehrenbezeugung, die nach Noel des Vergers' überzeugender Ausführung S. 88 ff. an die Stelle der ſeit Trajan ausſchließlich den Kaiſern zugefallenen ornamenta triumphalia getreten war, und rächte ſeinen Tod durch einen glänzenden Sieg über die Germanen, in Folge deſſen er den Titel Germanicus erhielt. Dies geſchah im Jahr 172. Vielleicht, daß die Marcomannen jetzt vor dem ſiegreichen Kaiſer zurückwichen und dieſer ihr Land durchzieht und verwüſtet und Gefangene macht. Wenigſtens Xiphilin hat von dem Kriege gegen ſie nichts weiter zu berichten für werth gehalten, als ein paar Anecdoten, von der nur die eine allenfalls Erwähnung verdient, wie nämlich ein römiſcher Krieger, der die Wacht an dem römiſchen Ufer der Donau hat, vom jenſeitigen ein Geſchrei von römiſchen Gefangenen hört, durch den Strom ſchwimmt ſo wie er geht und ſteht und jene, die wol gerade unbewacht zurückgelaſſen waren, von ihren Banden löſt und zurückbringt.

Im allgemeinen können wir annehmen, daß der Kaiſer in der Regel das Frühjahr und die Sommerszeit zu ſeinen Feldzügen wählte, während er ſein Winterquartier in und bei Carnuntum hatte. Von hier iſt auch das erſte Buch ſeiner Selbſtbetrachtungen datirt, τὰ ἐν Καρνοάντῳ, während das zweite die Unterſchrift trägt τὰ ἐν Κουάδοις πρὸς τῷ Γρανούᾳ. Im Herbſt des Jahres 171 trifft Herodes Atticus den Kaiſer in Sirmium, als er von Athen nach Pannonien gereiſt war, um ſich wegen der von der atheniſchen Geſandtſchaft unter Demoſtratus gegen ihn erhobenen Anklage zu rechtfertigen. Im Winter unternahm Marc Aurel wohl nur leichtere Streifzüge, um die Germanen zu beſchäftigen, indeſſen kamen doch auch ernſtere Conflicte vor, wie jener Zuſammenſtoß mit den Jazygen auf der gefrornen Donau, den Dio c. 7 erzählt. Die Römer hatten über die Jazygen ſchon vor und auch nach dieſem Ereigniß zu Lande geſiegt, aber dieſe Schlacht auf dem Eiſe war doch etwas durchaus neues. Die Jazygen bemerkten nämlich, daß die Römer ihnen bei ihrer Flucht über das Eis folgten, ſie machten deshalb Halt und ließen ſie herankom-

men, in der Hoffnung mit den Römern, die nicht gewohnt seien sich auf dem Eise zu bewegen, bald fertig zu werden. Sie suchten sie daher durch einen doppelten Angriff zu verwirren, die eine Schaar griff die Römer in der Front an, während die andere sie in der Flanke faßte. Die Jazygen, alle beritten, hatten Pferde, die mit großer Sicherheit auf dem Eise auftraten. Dennoch sollten die Jazygen an der Geistesgegenwart der Römer zu Schanden werden. Um durch den doppelten Angriff nicht gesprengt zu werden, formirten diese ein Karrée, oder stellten sich, richtiger ausgedrückt, halbmondförmig auf, so daß sie an keiner Seite ihrer Position eine Blöße darboten, dann legten die meisten ihre Schilde aufs Eis, setzten den einen Fuß darauf, um festen Halt zu haben und weniger auszugleiten, und erwarteten die heranstürmenden Reiterhorden. Und nun griffen sie von ihrem sichern Standpunkte aus in die Zügel oder nach den Schilden und den langen Speeren der Jazygen, zogen so die Barbaren an sich heran und warfen Roß und Reiter um. Diese vermochten dann in Folge des gewaltigen Schwunges sich vor dem Ausgleiten nicht zu bewahren; bisweilen glitten die Römer wol auch, aber auch so wußten sie sich im Vortheil zu erhalten. Fiel einer rücklings, so zog er seinen Gegner nach sich und brachte sich dann, wie ein geschickter Ringer, mit Hülfe seiner Füße wieder nach oben, um darauf seinen Feind leicht zu bewältigen, oder er fiel vorn über und riß dann seinen Gegner mit sich fort, so daß derselbe noch vor ihm vornüber fiel und so in seine Gewalt kam. Die Jazygen, die noch dazu in einem solchen Ringkampf nicht geübt waren, vermochten sich, da sie als Reiter viel weniger Gewicht hatten als die schwer gerüsteten Römer, nicht vor dem Ausgleiten zu bewahren und fielen massenweise: so wurde der Sieg ein vollständiger und nur wenige entkamen. Diese Schlacht vermögen wir nicht zu fixiren, da uns Dio nicht berichtet, daß der Kaiser in Folge derselben zum Imperator ausgerufen wurde; die Erzählung von Peter (Gesch. Roms III, 2, S. 202), daß Marc Aurel auf Grund dieses Sieges auf der gefrornen Donau mit seinem Sohn den Titel Germanicus angenommen hätte, schwebt durchaus in der Luft, ganz abgesehen davon, daß bei einem Siege über die Jazygen der Titel Sarmaticus ungleich passender gewesen wäre. Uebrigens war der Kaiser in der Zeit von 169—176 dreimal in Rom, wie uns die Münzen berichten, während bei unsern Gewährsmännern nicht die leiseste Andeutung davon gemacht wird. Wahrscheinlich verließ der Kaiser das Heer nur auf kurze Zeit, und dann im Winter, wo die Action doch mehr beschränkt war. So war er 170, ein Jahr nach seinem Aufbruch, in Rom, wie die Umschrift „der heimführenden Glücksgöttin“ und „der Aufbruch des Augustus“ zeigt. Im folgenden Jahr rief ihn ein wichtiges Geschäft nach Rom. Seit Augustus war es Sitte geworden, daß die römischen Imperatoren, so bald sie 10 Jahre ihrer Regierung zurückgelegt hatten, das Fest der Decennalia feierten. Die Gelübde, die sie beim Beginn der Periode gethan hatten, wurden er-

füllt und neue dargebracht. Es war das erste derartige Fest, welches Marc Aurel beging, und es blieb das einzige. Der Sitte gemäß war es mit einem congiarium an das Volk und einem donativum an das Heer verbunden. Zum dritten Male reiste der Kaiser im Winter 173/4 nach der Hauptstadt, wie die Umschrift adventus Augusti zeigt.

Von dem Siege über die Jazygen geht Xiphilin c. 8 mit der Bemerkung, die sicherlich von ihm selbst stammt, daß der Kaiser Marcomannen und Jazygen in vielen großen Schlachten und Gefahren unterworfen habe, zu dem wunderbaren Siege über die Quaden im Jahre 174 über. Außerdem ist uns diese Begebenheit von Tertullian Apologet. 5, Eusebius H. eccl. V, 5, und Zonaras, Ann. XII, 2 (wol nach Dio) und Georg. Cedrenus I, S. 439 ed. Bonn. erzählt. Von diesen ist Tertullian gegen 160 geboren und stirbt 217, erlebte also dies Ereigniß, ein klares Beispiel für die mythenbildende Kraft jener Zeit, da sich selbst Zeitgenossen so gröblich täuschen ließen. Wietersheim setzt diese Schlacht ins Jahr 173, mit Unrecht, wie ich glaube. Wenn auf allen Münzen eines Jahres ein neuer Imperatortitel erscheint, so müssen wir den Sieg, dem diese Auszeichnung verdankt wird, in das Jahr vorher setzen; hatte dagegen, wie im vorliegenden Fall, ein Theil der Münzen des Jahres den Titel noch nicht, ein anderer ihn aber wirklich, so steht nichts im Wege anzunehmen, daß jenes außerordentliche Treffen im ersten Theile des Jahres stattgefunden hat, und im zweiten Theil die Bestätigung des Senates erfolgt ist. Bei diesem Ereigniß aber wird uns noch ausdrücklich erzählt, Marc Aurel, der sonst stets die Bestätigung des Senates abgewartet, habe dieses Mal, gleichsam selbst erschüttert von dem ungeahnten Erfolge, dem Andringen der Soldaten nachgegeben und den Titel Imp. VII. auf die eigne Autorität hin angenommen.

Wie es scheint, brachte der Kaiser im Sommer 174 längere Zeit im Lande der Quaden am Granflusse zu und schrieb hier das zweite Buch seiner philosophischen Paränesen εἰς ἑαυτόν. Da hatten sich einst die Römer von den Quaden in ein von steilen Gebirgen eingeschlossenes und nur nach einer Seite hin geöffnetes Thal drängen lassen, wo ein schmählicher Untergang ihrer harrte. Sie wehrten sich jedoch verzweifelt, und so ließen die Quaden von der Schlacht ab, in der Erwartung, daß die drückende Hitze und die damit verbundene Ermattung sie schon allein bewältigen werde. Alle Wege, Wasser zu erlangen, hatten sie den Römern mit ihrer weit überlegenen Macht abgesperrt. Da im entscheidenden Augenblicke, als die Römer in der äußersten Noth waren, durch die empfangenen Wunden, die Sonnenhitze, den brennenden Durst und die große Ermattung erschöpft weder kämpfen noch überhaupt einen Schritt machen konnten, sondern in Reih und Glied auf ihrem Posten standen und sich in Qualen verzehrten, da sammelte sich plötzlich am Himmel schweres Regengewölk und ein reichlicher Regenguß strömte auf die Geplagten herab. Sofort fingen nun alle mit rückwärts gebeugtem Körper und geöff-

netem Munde das ersehnte Naß auf, und außerdem mit Helm und Schild, tranken selbst und gaben den Pferden zu trinken. Und als nun die Feinde heranrückten, da wurde zugleich gekämpft und der Durst gelöscht, ja die entsetzliche Qual des Durstes ließ vielleicht manche die drohende Lebensgefahr einen Augenblick vergessen. Doch jetzt folgte auf den Regen ein furchtbares Hagelschauer und ein heftiges Gewitter, wodurch, wie ich meine, die Quaden in ihrer abergläubischen Furcht in Verwirrung geriethen und dann von den Römern, die frische Kräfte und neuen Muth gewonnen hatten, energisch angegriffen und geschlagen wurden. Es mag ihnen bei ihrer Flucht ihre große Anzahl nur hinderlich gewesen und so ein großes Blutbad von den Römern angerichtet sein. Die Erzählung Dios ist mit manchem Fabelhaften versetzt. So hat Stolberg, in seiner Geschichte der Religion Jesu Bd. VIII, mit Recht es als eine Absurdität bezeichnet, wenn nach Dio die Römer das zu dem in den Helm strömenden Wasser aus den Wunden mit hineinträufelnde Blut mitgetrunken hätten. Nicht minder sonderbar wäre es, wenn der Regen nur den Römern genützt und das Gewitter und der Hagelschlag nur den Quaden hätte geschadet haben sollen. Aber, mag auch einzelnes Fabelhafte sich in Dios Schilderung gedrängt haben, wir sind deshalb nicht berechtigt, alles zu verdammen; das Factum der wunderbaren Errettung der Römer durch ein solches Unwetter steht fest und ist ja auch anderweitig verbürgt. Aber man ging weiter, schon in damaliger Zeit. Dieses Eingreifen des Himmels war kein Zufall, sondern ein wohlverdientes. Capitolin sagt (V. Marci c. 24): „durch seine Bitten entlockte er dem Himmel den Blitz gegen die arge Trugliſt[1] der Feinde und für die Seinen erlangte er Regen, da sie Durst litten". Er schreibt es also dem persönlichen Gebet des Kaisers zu. Dio berichtet von dem Gerücht, ein ägyptischer Magier, Namens Arnuphis, habe durch allerlei Zaubereien besonders den Hermes ἀέριος vom Himmel herabgerufen und mit ihm den Regen. Wenn Dio, welcher im Jahre 180 römischer Senator wurde und vorher die Laufbahn als Redner und Anwalt durchmachte, dieser Version folgt, wie kann es uns Wunder nehmen, wenn nicht lange darauf in den christlichen Gemeinden der Glaube sich festsetzte, es sei eben der Christengott gewesen, der damals die ihm zugehörigen Gläubigen so sichtlich aus aller ihrer Noth gerettet habe, und in der That mochten viele Christen bei der Schlacht zugegen sein. Aber man suchte bei ihnen vor allem nach einem festen Anhalt, um dadurch auch alle Ungläubigen von ihren Zweifeln zu heilen. Diesen glaubte man nun in dem Beinamen der zwölften in Syrien stationirten Legion fulminata zu finden, den man mit frommem Betruge in fulminatrix änderte. Jener Name, sagten sie den Ungläubigen, ist ja erst in Folge dieses Ereignisses entstanden; so sichtbar hat Gott sich an den Seinen bewiesen und sie

[1] Machinamentum, das den Auslegern viele Sorge gemacht hat, fasse ich so figürlich von der Kriegsliſt der Quaden, die sie in diese Stellung lockten.

aus aller Noth und Fährlichkeit errettet. Erſt in neuerer Zeit hat man das abgekürzte fulminat. nach einigen Inſchriften richtiger in fulminata aufgelöſt. So viel iſt jedenfalls an dieſer Legende wahr, daß die Legion am Feldzuge betheiligt war, und das zu läugnen hat Grotefend keinen Grund. Aber die frommen Männer, die dieſe Sage ſo eifrig colportirten, überſahen dabei, daß jener Beiname ſchon über 100 Jahre dieſer Legion angehört hatte; bereits unter Nero im Jahre 64 erſcheint derſelbe, ohne daß die Entſtehung freilich klar iſt. Man hat gemeint, der Name ſei durch die Schilde der Legion veranlaßt, auf denen Jupiter mit dem Donnerkeile dargeſtellt geweſen; aber wenn man den ähnlichen Beinamen der ſechsten Legion ferrata vergleicht, ſo wird es wahrſcheinlich, daß der Name die ſtürmende Schnelligkeit dieſes Truppencorps ehrend hervorheben ſoll und in Veranlaſſung einer tapfern Kriegsthat ertheilt worden iſt. Jedenfalls ſind wir aber hier in der glücklichen Lage, die Entſtehung der Legende zu controliren, an die Xiphilin der Excerptor Dios ſo feſt glaubt, daß er deſſen Bericht nur ganz kurz mittheilt, um ihn dann aus den Schriften der Kirchenväter zu widerlegen: aber wie oft ſind wir bei ſolchen Legenden bloß auf ſubjective Gründe angewieſen, ohne ſolchen äußeren Anhalt zu beſitzen!

Aus dem Chron. paschal. 486, 19, und Hieronymus, ed. Schoene II, S. 172, erfahren wir, daß Pertinax bei dieſer Schlacht gegen die Quaden betheiligt war, wol als Befehlshaber der Reiterei. Dadurch fixirt ſich uns eine andere Begebenheit als dicht nach dieſer Schlacht gegen die Quaden folgend. Es iſt oben kurz erwähnt, daß gegen die über Rätien einſtürmenden Chatten Aufidius Victorinus im Anfang von Marc Aurels Regierung geſandt war. Wie es ſcheint, hat derſelbe nicht viel gegen ſie ausgerichtet, denn einige Jahre ſpäter wurde der nachherige Kaiſer Didius Julianus zum Schutze der Gebiete am rechten Rheinufer Befehlshaber der zweiundzwanzigſten Legion und bekriegte als ſolcher die Chatten gründlich (Ael. Spart. in Did. Jul. c. 1 init.: Cattos etiam debellavit). Nachher glaubten dann die Römer dieſe Gegend beruhigt und verwandten jene Legion zum Kriege gegen die Donaugermanen. Jetzt benutzten es nach Dios Ausdruck die Kelten jenſeit des Rheins, d. h. von den beiden römiſchen Provinzen Germanien aus gerechnet, drangen durch das von Truppen entblößte Rätien bis nach Italien vor und verübten viele Grauſamkeiten an den Römern. Dieſen ging Marcus entgegen mit den Unterfeldherren Pompejanus und Pertinax, und letzterer that ſich beſonders hervor. Pompejanus hatte 169 die Wittwe des Verus und Tochter des Marcus Lucilla geheirathet und war einer der Hauptfeldherrn Marc Aurels. Von Pertinax erzählt uns Capitolinus im Leben deſſelben Cap. 2 ſeine ſchnellwechſelnde Carriere, wie er nach dem Partherkrieg zuerſt nach Britannien, von da nach Möſien zum Commando einer Ala gerufen, dann als Procurator bei der Getreidevertheilung an der Aemiliſchen Straße angeſtellt, von dort nach Dacien verſetzt ſei, von wo er, dem Kaiſer durch die Intriguen einer

Fraction verdächtigt, removirt worden. Nach einiger Zeit habe ihm Pompejanus durch seine Fürsprache beim Kaiser ein Cavalleriecommando verschafft, ein Posten, bei dem er sich so sehr ausgezeichnet, daß er in den Senat gewählt wurde. Nach einer abermaligen Heldenthat wurden dann die Ränke jener Fraction entlarvt, und Marcus verlieh ihm, um sein Unrecht wieder gut zu machen, Prätorsrang und den Oberbefehl über die erste Legion, die legio I. Adjutrix, die zu Brigetium in Pannonien stationirt am Kriege an der Donau Theil nahm. Mit dieser befreite er sofort Rätien und Noricum vom Feinde und wurde zum Dank für diese ausgezeichnete Wirksamkeit auf die Verwendung des Marcus zum Consul designirt. Da er im Jahr 175 zusammen mit Didius Julianus Consul ist, so fällt diese Befreiung der Grenzprovinzen Italiens von den Chatten, die er zusammen mit Pompejanus durchführte, in das Jahr 174. Da wir nun oben gesehen, daß Pertinax bei jener wunderbaren Schlacht gegen die Quaden betheiligt war, so werden wir den Ausdruck des Capitolin: re iterum bene gesta auf sie beziehen können und sind nicht zu kühn, wenn wir den Löwenantheil an dem Erfolg dieses Tages dem Pertinax zuschreiben. Und wenn dieser Sieg im Sommer 174 stattfand, so können wir die Vertreibung der Chatten in den Herbst 174 setzen. Ob wir mit Noël des Vergers S. 86 eine Vereinigung der Rheingermanen mit denen an der Donau annehmen dürfen, dünkt mich zweifelhaft; man müßte dann, wie mir scheint, eine Diversion statuiren, welche die Chatten, durch Gesandte jener Stammesgenossen an der Donau ersucht, zu Gunsten der Marcomannen gegen Italien gemacht hätten; indessen empfiehlt sich wol durch größere Einfachheit die Annahme, daß die schon vorher vielfach unruhigen Chatten, durch den Fortgang der zweiundzwanzigsten Legion veranlaßt und von dem Kriege an der Donau in Kunde gesetzt, diese Expedition auf eigene Zwecke hin unternahmen. Wenn wir jetzt mit diesen Ergebnissen das dritte Capitel des 71. Buches von Dio lesen, so wird uns klar, daß von dem marcomannischen Kriege, der erst nach diesem Ereigniß begonnen wird, die ersten Abschnitte ganz mit Stillschweigen übergangen sind, und das war für mich der Grund, weshalb ich den nun folgenden Sieg, der offenbar in den von Marc Aurel allein geführten Krieg gehört, nicht mit Wietersheim 168 ansetzen konnte.

So viel wissen wir über die Hauptschlachten des Krieges; wie sich derselbe jedoch im einzelnen entwickelte, darüber fehlen uns alle Nachrichten. Wir können uns demnach nach andern Kriegen umsehen, die einen ähnlichen Verlauf gehabt haben, und dahin gehört der von Herodian (VII, 2) erzählte Feldzug des Maximinus gegen die Germanen im Jahre 236. Er fällt in das feindliche Land ein, ohne daß ihm irgend ein Widerstand begegnet, da sich die Germanen zurückgezogen haben, und verwüstet das ganze Land gerade in der Blüthezeit der Saaten; dem Heere gestattet er, in den Dörfern, die er dann in Asche legt, zu plündern. Während dessen hatten sich die Germanen in Wäldern und Sümpfen geborgen. Aber außerdem kommt uns für

unſern Zweck ein Monument zu Hülfe, das freilich auf hiſtoriſche Treue keinen Anſpruch macht, aber doch dazu dient, ein anſchauliches Bild von der Sache zu geben, die noch jetzt erhaltene ſogenannte Antoninsſäule. Nach Aurelius Victor (Caes. 16. Ep. 16) wurden dem Marc Aurel nach ſeinem Tode Tempel, Säule und eine eigene Prieſterſchaft decretirt; die Säule wird alſo nicht lange nachher aufgerichtet ſein. In Inſchriften öfter als columna centenaria divi Marci bezeichnet, mißt ſie in der That mit Baſis und Capitell 100 Fuß; die Basreliefs winden ſich in gleicher Weiſe wie an der Trajansſäule ſpiralförmig von unten nach oben. Im 15. Jahrhundert vom Blitz getroffen und arg beſchädigt, wurde ſie 1589 unter Papſt Sixtus dem Fünften durch Fontana reſtaurirt, wovon drei Inſchriften Kunde geben, während die vierte die Säule irrthümlich dem Antoninus Pius vindicirt. Was den Kunſtwerth der Darſtellungen anlangt, ſo läßt ſich im Vergleich zu der Trajansſäule ein entſchiedener Rückſchritt, eine geiſtloſe, handwerksmäßige Routine nicht läugnen. Immerhin mag eine kurze Skizze [1] der Reliefs für unſern Zweck nicht überflüſſig ſein, da doch einigermaßen der Charakter dieſes Krieges veranſchaulicht wird, wenn auch Noël des Vergers S. 143 treffend bemerkt, ein Sarmate, der in Rom dies Kunſtwerk, das nur Siege und keine Niederlagen der Römer kennt, geſehen hätte, würde ungläubig den Kopf zu allen dieſen römiſchen Heldenthaten geſchüttelt haben.

Wir ſahen oben, daß Carnuntum der Stützpunkt für die Operationen des Kaiſers war: genau genommen iſt es nach Hieronymus a. a. O. und Eutrop (VIII, 6. 7): castra stativa apud Carnuntum. Ein ſolches erblicken wir zunächſt im Beginn der Darſtellung. Das rechte römiſche Donauufer iſt abgebildet, an demſelben ein Caſtell mit Magazinen, Ställen und einem ſtarken Wall umgeben und von Wachen beſetzt. Ohne Zweifel hatte der Kaiſer hier ſeine Hauptniederlage mit den Kriegsvorräthen und den aus Italien dorthin geſchafften Lebensmitteln. Es folgt eine hochgelegene Stadt, in der wir mit Sicherheit Carnuntum ſelbſt erkennen. Aus der Stadt zieht das römiſche Heer hinter einem Hügel her über einen Fluß (die Donau). Auf demſelben ſchwimmen Kähne mit Waffen und Weinfäſſern. Auf der Brücke ſteht der Kaiſer, hinter ihm wird ſein Roß geführt. Aus dem Waſſer taucht der Flußgott auf und ſchaut dem die Brücke paſſirenden Heere nach. Jetzt auf dem feindlichen Grund und Boden hält der Kaiſer eine Anrede an die Krieger. Die erſte Operation iſt ſodann die Einnahme einer feſten feindlichen Stadt. Die Römer, die ſich an dieſem Platze geſichert haben, machen darauf einen erfolgreichen Ausfall und zerſtören die feindlichen Ortſchaften, runde Hütten von Holzſtämmen, die mit einem gewölbten Dach aus Reiſern bedeckt ſind. Es erſcheinen weiter vor dem Kaiſer zwei Barbaren zu Pferde, die von den signiferi vorgeführt werden, wol germaniſche Häuptlinge,

[1] Ich entnehme ſie dem Buche von Franz Reber, Die Ruinen von Rom S. 270—272, eine nicht überall zuverläſſige Schilderung, die ein Bonner Freund nach dem mir unzugänglichen Kupferwerk von Bartoli freundlichſt controlirte.

die um Frieden oder Bündniß bitten. Eine abermalige Anrede an das Heer scheint auf einen erreichten Abschnitt des Krieges, auf einen errungenen Erfolg zu deuten, wahrscheinlich die Unterwerfung jener Principes. Nicht ganz klar ist die nun folgende Scene. Zwei sich vereinigende Flüsse nehmen die Mitte der Darstellung ein. An dem einen Ufer des nun vereinten Stromes stehen vier germanische Schleuderer, die auf das andere Ufer, auf dem sich der Kaiser mit mehreren Begleitern befindet, werfen. Das am nächsten liegende scheint zu sein, hier einen Aufstand von den soeben zum Frieden gebrachten im Rücken der Römer befindlichen Barbaren anzunehmen. Dann schlagen die Römer ein festes Lager auf oder erbauen vielmehr ein Castell als Stützpunkt bei der systematischen Eroberung des Landes. An dies Castell schließt sich unmittelbar ein Schuppen an, aus dem eine gewaltige Flamme emporschlägt. Im Hintergrunde liegen mehrere Römerleichen, ein Römer flieht deutlich vor dem Brande. Hier bin ich geneigt einen Ueberfall der Germanen anzunehmen, welche die Wachen bei dem neu angelegten Castell tödten und das Magazin in Brand stecken. Auch dies ist vielleicht in Verbindung zu bringen mit einem Aufstande der eben beruhigten Barbaren. Gleich darauf wird ein Fluß vom Heere überschritten und eine siegreiche Schlacht geliefert, der ein Dankopfer des Kaisers folgt. Nachdem dann wieder ein Flußübergang diesmal durch eine Furth stattfindet, wird die oben berührte wunderbare Rettung aus der Noth im Lande der Quaden dargestellt. Da viele dem Wassermangel, der in Folge der großen Trockenheit im römischen Heere herrscht, erliegen, erscheint die gigantische Gestalt des Jupiter Pluvius mit dem ersehnten Regen, von dem er selbst an Armen, Haaren und Bart trieft, die Römer erquickend, während er seine Donnergeschosse gegen die Feinde schleudert. Die Krieger sammeln gierig die reichliche Fluth, sie mit ihren Schilden auffangend. Nach dieser Affaire gelangen die Römer an einen Fluß, dessen jenseitiges Ufer mit Feinden, also wahrscheinlich Quaden, dicht besetzt ist, die sich hinter ihren Schild geduckt gegen die Geschosse der Römer sichern. Auf eine große Schlacht, nach welcher die feindlichen Hütten in Brand gesteckt und die Weiber gefangen fortgeschleppt werden, folgt eine Friedensunterhandlung. Auf der linken Seite eines Flusses steht der Kaiser, auf die andern drei vornehme Germanen, die flehend ihre Hände erheben. Im Schilf des Flusses haben sich zwei schlanke germanische Frauengestalten geborgen. Marc Aurel erscheint zu Pferde mit derselben Haltung der rechten Hand, wie wir sie an der uns erhaltenen berühmten Reiterstatue finden. Jetzt folgen nicht weniger als vier Flußübergänge: der erste Fluß wird mit Nachen überschritten, der zweite und dritte auf kleinen Schiffbrücken, der vierte, ein ansehnlicher Strom, mit Schiffen. Die Römer siegen darauf, die Beute wird auf Wagen geladen. Der Kaiser überrascht sodann die Germanen, die auf einer Anhöhe wahrscheinlich zu einer Berathung versammelt sind. Die noch übrigen Feinde werden in einen Sumpf getrieben, die Wohnungen in Brand gesteckt. Unter den Fliehenden

ſieht man ein gekröntes Weib, die übrigen Barbaren tragen Mützen von der Geſtalt eines Helmes, deſſen Spitze ein Federbuſch iſt. Nach mehreren Kämpfen unterwerfen ſich auch dieſe. Das römiſche Heer erſtürmt durch das Schilddach geſchützt die letzten feindlichen Poſitionen. Victoria zwiſchen Trophäen ſtehend ſchreibt den Sieg auf einen Schild. Unter den Trophäen ſieht man eine Bärenhaut, Beile, Lanzen und die Drachen als Feldzeichen.

Oberhalb dieſer Siegesgöttin, welche ungefähr die Mitte des Säulenſchaftes einnimmt, beginnt die Darſtellung eines zweiten Feldzuges. Dieſelben Barbaren erſcheinen im Abfall begriffen und greifen die römiſchen Beſatzungen an. Der Kaiſer ſetzt abermals mit einem Heere über einen großen Strom, die Donau; ſogleich kommt ihm ein Germanenfürſt unterwürfig entgegen, ſtellt Jungfrauen als Geiſeln und läßt die Anſtifter des Aufſtandes enthaupten. Andere flehen um Gnade, viele erſcheinen im Heere eingereiht. Nach einem Reitergefecht werden zwei Fürſten mit mehreren anderen Gefangenen vor den Kaiſer geführt, gefangene Frauen werden fortgeſchleppt, erbeutete Heerden weggetrieben. Der Kaiſer bringt ein Siegesopfer. Nach einer zweiten Schlacht gehen die Römer über eine Schiffbrücke, neue Beutezüge ſtellen ſich dar, darunter Frauen und Kinder. Auf einem von einem Rind gezogenen und mit Polſtern belegten Wagen ſitzen zwei gefangene Fürſtinnen, daneben wird ein bärtiger Mann, die Hände auf den Rücken gebunden, von zwei römiſchen Legionaren geführt. Vor einer dritten Schlacht hält der Kaiſer eine Anrede an das Heer. Ein neuer Sieg liefert wieder reichliche Beute; Weiber und Kinder werden in den Sümpfen, wohin ſie ſich auf der Flucht verborgen hatten, entdeckt und gefangen. Die Wohnungen und befeſtigten Plätze der Barbaren werden mit Feuer und Karſt zerſtört. Das römiſche Heer zieht wieder über eine Schiffbrücke, und eine entſcheidende Schlacht zwingt endlich die Feinde zu vollſtändiger Unterwerfung. Der Zug der Gefangenen und der Beute beſchließt das Ganze. Schon aus der Beſchreibung ergiebt ſich, daß der zweite Theil der Darſtellung mit ſeinem Gemiſch von Kämpfen und Beutezügen aller Art im weſentlichen auf die Phantaſie des Künſtlers zurückzuführen iſt, der hier vielleicht weniger auf authentiſche Berichte angewieſen war. Wegen der Reitergefechte können wir vielleicht an den Feldzug gegen die Jazygen denken, was bei der Zweitheilung der Darſtellungen wol paſſen würde.

Wir gewinnen jedenfalls aus dieſer Beſchreibung die Ueberzeugung, daß die Römer bei ihrem Vordringen nicht wenig durch das ungünſtige Terrain mit den unzähligen Sümpfen und Moräſten des Landes und den Gebirgszügen behindert waren, ferner daß ſie nach Eroberung eines Stück Landes daſſelbe durch Anlegung von Caſtellen dauernd zu feſtigen ſuchten, ſei es, daß ſie dazu ſchon vorhandene feſte Plätze der Germanen benutzten oder daß ſie wirkliche Neubauten vornehmen mußten; ſodann, daß die Barbaren muthlos geworden durch die raſchen Erfolge der Römer leicht von der gemeinſamen Sache

abfielen und Bundesverträge oder Frieden mit den Römern ſchloſſen. Es war auf der andern Seite auch natürlich, daß die Germanen dieſe Verträge mit dem Feinde nur ſo lange beobachteten, als es in ihrem Intereſſe lag; war die nächſte Gefahr von Seiten der Römer für ſie beſeitigt, ſo ſchloſſen ſie ſich wieder an ihre Stammesgenoſſen an, um Rom aufs neue zu bekriegen.

Ueber dieſe langwierigen Friedensunterhandlungen, die beſonders in den Jahren 174 und 175 betrieben wurden, ſind wir durch Dio ziemlich vollſtändig berichtet. Marcus blieb nach ihm in Pannonien und gab wahrſcheinlich eine beabſichtigte Reiſe nach Rom auf, um ſich ganz den Geſandtſchaften der Barbaren zu widmen. Wie es nach einer Aeußerung Dios LXXI, 17 ſcheint, ſandte er die Friedensbedingungen, die er den Geſandten zugeſtand, zuvor zur Ratifieirung an den Senat nach Rom, doch war das jedenfalls nur eine Form, die er dann auch zur Zeit der Noth unerfüllt ließ.

Schon damals (das weiſt alſo auf eine frühere Zeit, etwa 172 oder 173), ſagt Dio, ſeien Geſandtſchaften in großer Zahl zu ihm gekommen, die einen mit dem Anerbieten von Waffenbündniſſen: ſo eine Dacien benachbarte Völkerſchaft, die von einem Knaben von 12 Jahren Battarios geleitet wurde. Sie empfingen Geld vom Kaiſer und übernahmen dafür die Verpflichtung, einen benachbarten Häuptling, Tarbos mit Namen, im Schach zu halten. Derſelbe war nämlich wol kurz zuvor in Dacien eingefallen, hatte von dem römiſchen Statthalter Geld gefordert und, im Fall ihm das verweigert würde, mit Krieg gedroht. Andere baten um Frieden, ſo die Quaden. Wenn der Kaiſer auf ihre Bitte bereitwilligſt einging, ſo waren es nicht ſowol die günſtigen Anerbietungen derſelben, die ihn für den Frieden geneigt machten: die ſtattliche Anzahl von Pferden und Rindern, die ſie zu ſtellen ſich anheiſchig machten, oder die Auslieferung aller Ueberläufer ſowie einer erſten Rate von Gefangenen, welche die anſehnliche Zahl von 13000 ausmachte. Er hatte vielmehr ein wichtigeres Intereſſe an der Pacifieirung der Quaden. Sie ſaßen mitten zwiſchen Marcomannen und Jazygen; hatten ſie alſo ihren Frieden mit Rom gemacht, ſo wurden einerſeits die Marcomannen durch das Zurücktreten der Quaden vom Kampfe weſentlich geſchwächt, andrerſeits ihnen die Verbindung mit den Jazygen abgeſchnitten; denn die Quaden hatten ſchwören müſſen, weder die einen noch die andern durch ihr Land ziehen zu laſſen. Auch der Marktverkehr mit beiden Völkern wurde den Quaden unterſagt, weil derſelbe ſehr leicht zu einem Communicationsmittel für politiſche Zwecke werden konnte. Als Erſatz dafür wurde ihnen, wie es mir nach dem unklaren Ausdruck bei Dio (LXXI, 11: *ὡς Κούαδοι καὶ αὐτοὶ ὄντες τά τε τῶν Ῥωμαίων κατασκέπτωνται καὶ τὰ ἐπιτήδεια ἀγοράζωσιν*) ſcheint, der Beſuch der römiſchen Provinzialmärkte geſtattet. Indeſſen ſollte es ſich nur zu bald zeigen, daß Marcus trotz dieſer ſeiner Vorſicht nicht vor Schaden bewahrt blieb.

Außer dieſen kamen noch viele andere zum Kaiſer, ſagt Dio,

οἱ μὲν κατὰ γένη, οἱ δὲ καὶ κατὰ ἔθνη ἐπρεσβεύσαντο, ein als Beleg für die germanische Geschlechterverfassung höchst wichtiger Ausdruck [1], aus dem Wietersheim S. 61 mit vollem Fug und Recht schließt, daß „die selbstständig verhandelnden Feinde theils politische Gemeinheiten, Völker, theils nur Freicorps waren, die den Namen eines Geschlechtes führen". Besonders die letzteren mußten eine dauernde Verwendung finden. In ihre Heimat, der sie sich entfremdet fühlten, zurückzukehren, wünschten sie vielleicht selber nicht, da wol auch das Verlangen nach Landerwerb sie aus derselben getrieben hatte. Sie dahin zurückzusenden, war überdies bedenklich; mußten sie doch, weil so lange einem stetigen Leben entwöhnt, nur allzu leicht sich wieder dem Kriegsleben zuwenden, eine dauernde Gefahr für das römische Reich! Hier gab es zwei Wege für den Kaiser: entweder er nahm eine solche Gefolgschaft oder Hundertschaft und zugleich die Angesehensten unter den Ueberläufern und Gefangenen, denen eine Rückkehr in ihre Heimat theils nicht mehr möglich theils inopportun war, in seinen Sold und verwendete sie für seine Kriegszüge — natürlich nicht gegen ihre eigenen Stammesgenossen, sondern er mochte sie etwa, wie späterhin die Jazygen nach Britannien geschickt werden, nach Spanien senden, wo im Jahre 174 ein Aufstand der Mauren eine Verstärkung der römischen Besatzung nothwendig machte (Capitolin, V. Marci c. 21 init.: cum Mauri Hispanias prope omnes vastarent, res per legatos bene gestae sunt). Andere dagegen, ganze Hundertschaften oder kleine Völkerschaften, wurden ungetheilt auf römischem Boden angesiedelt, die einen in Dacien, die andern in Pannonien, sodann in Mösien, im übrigen Germanien wahrscheinlich im Westen und auch in Italien selber. Es mochte diese Maßregel zugleich aus der Absicht entsprungen sein, den großen Verlusten, welche die Bevölkerung des römischen Reiches durch die furchtbare ja noch immer wüthende Pest erlitten, einigermaßen zu steuern. Sie diente übrigens in Wirklichkeit nur dazu, die germanischen Völker selbst zu stärken, und das römische Reich durch germanische Elemente zu zersetzen und so den Umsturz der römischen Herrschaft vorzubereiten. Am gewagtesten war es, wenn Marc Aurel eine Reihe solcher Friede suchenden Germanen, denen es ja lediglich um Befreiung von der Kriegsnoth für den Augenblick, nicht um dauernden Frieden mit Rom zu thun war, in Italien selbst ansiedelte, im Ravennatischen, eben daselbst, wo vor Zeiten der Marcomannenherrscher Marbod residirt hatte. Das Gefährliche dieses Schrittes zeigte sich in Bälde. Bei der nächsten Verlegenheit der Römer durch eine Bewegung der Donaugermanen waren diese ravennatischen Colonen die ersten, welche Neuerungsversuche machten und sich der Stadt zu bemächtigen trachteten. Jetzt war der Kaiser gewitzigt und machte es sich von nun an zur Norm, nie wieder Barbaren nach Italien selbst hineinzuführen, die im Ravennatischen wohnenden wurden anderswohin umgesiedelt.

[1] Ist wohl nur Uebersetzung von gentes und nationes; s. D. V.-G. I, 2. Aufl. S. 80 N. 3. G. W.

Während jedoch der Kaiser mit den einen verhandelte, ging der Krieg mit den andern ruhig weiter. So brechen die in der Einleitung erwähnten Asdingen unter der Führung des Raus und Raptus, also wol zwei Hundertschaften unter ihren Principes, in Daeien ein, um sich dort anzusiedeln, in der Erwartung, sie würden unter der Bedingung eines Waffenbündnisses mit den Römern Land und noch Geld obendrein empfangen. Sie täuschten sich gröblich, denn der Statthalter von Daeien, Clemens, verweigerte ihnen beides. Jetzt richteten sie ihre Blicke anderswohin und gedachten das Land der Kostoboken zu erobern; die ihnen hierbei hinderlichen Weiber und Kinder stellten sie unter den Schild des Clemens, der ihr Vorhaben, die Rom feindlich gesinnten Kostoboken zu befehden, nur billigen konnte. Sie führten nun ihren Zweck aus, eroberten sich von jenen Grundbesitz, der für sie ausreichte, und nahmen ihre Weiber und Kinder wieder in Empfang, erlaubten sich aber nichtsdestoweniger Streifzüge in die daeischen Provinzen. Clemens, der einen solchen Ungehorsam nicht ungestraft hingehen lassen durfte, wurde der Nothwendigkeit, gegen sie zu Felde zu ziehen, durch die Lacringen überhoben. Diese fürchteten, Clemens möchte, um sich ihrer zu entledigen, die Asdingen in das von ihnen, den Lacringen, bewohnte Land verweisen, griffen daher, dieser Eventualität zuvorkommend, die nichts ahnenden Asdingen an und wurden ihrer leicht Herr. Sie hatten wahrscheinlich zuvor um Aufnahme in die römische Bundesgenossenschaft nachgesucht, die ihnen mit Rücksicht auf ihre Absichten gegen die Asdingen gern gewährt wurde. Aber auch die schwer gestraften Asdingen kamen demüthig um Hülfe flehend zum Kaiser, versprachen nie mehr etwas Feindseliges gegen die Römer zu unternehmen, erlangten endlich nach vielen Bitten Geld vom Kaiser und dann Grundbesitz wol im römischen Reich selber, wogegen sie sich anheischig machten den Römern Heeresfolge zu leisten, ein Versprechen, das sie nachher auch ausführten[1].

Nicht die gleiche Treue bewiesen die Cotiner, die sich zu denselben Obliegenheiten verpflichtet hatten. Der Kaiser hatte ihnen als Feldherrn gegen die Marcomannen den (nachherigen?) praefectus praetorio (Dio LXXII, 19) Tarruntenius Paternus geschickt; aber in denselben Augenblicke, wo dieser den lateinischen Brief des Kaisers in den Händen haltend ihnen seine Bestellung vorlesen will, ergreifen sie ihn und vergehen sich schwer an ihm, indem sie ihn vielleicht körperlich mißhandelten. Von einer Heeresfolge gegen die andern Germanen war selbstverständlich keine Rede mehr. Ein solches Gebahren erforderte eine energische Ahndung; es wurde ein Rachezug gegen sie unternommen und sie sämmtlich niedergehauen, Tarruntenius Paternus aus seiner unwürdigen Lage befreit, wenn er nicht schon vorher frei gelassen war.

[1] So fasse ich das offenbar aus Dio entnommene Fragment bei Petrus Patricius (I, 124 ed. Bonn.): *ὅτι ἦλθον καὶ Ἀσπιγγοι καὶ Λαχριγγοὶ εἰς βοήθειαν τοῦ Μάρκου*, das im ganzen mit Xiphilin zu vereinen ist.

Diese drei letzteren, Kotinen, Lacringen, Asdingen, gehören, wie wir oben gesehen, unzweifelhaft zur östlichen Völkerreihe, von der bisher in unsern Quellen keine Rede war. Auch hier war also die Taktik, die einen durch die andern in Ruhe zu halten, sich bald auf die einen zu werfen und sie zum Frieden zu bringen, um sich dann gegen die andern zu wenden. Im ganzen aber müssen diese Begegnungen mit den östlichen Völkern unbedeutender gewesen sein. Einer von diesen wilden Stämmen, das Volk der Kostoboken, war in Dacien eingefallen und von dort über Mösien und Dardanien raubend und verheerend nach Griechenland geschwärmt, bis ihnen bei Elatea Halt geboten wurde. Hier wurden sie von den Griechen, welche ein tapferer Elateer führte, in einen Hinterhalt gelockt und gezwungen, nach furchtbaren Verlusten heimzukehren (Paus. X, 34). Es zeigt uns dies, wie diese Völker im wesentlichen keinen andern Zweck verfolgten als den, Beute zu machen, sie waren von der Wanderlust durch die gothische Bewegung angesteckt worden. Wir werden uns unter ihnen nur einige Hundertschaften vorzustellen haben, die sich von dem ganzen Volke ablösten, da dieses ja vorher und nachher ruhig in seinen alten Sitzen am Tyrasflusse erscheint.

Endlich kamen auch die Jazygen mit Friedensanträgen zum Kaiser; aber er kannte ihre Treulosigkeit und war soeben noch von den Quaden, denen er auch getraut, aufs schmählichste betrogen worden. Jetzt wollte er den Barbaren kein Vertrauen mehr schenken, sondern alle mit Stumpf und Stiel ausrotten. Denn die Quaden hatten einmal keine Heeresfolge geleistet, sodann die Marcomannen, als diese mit Rom im Krieg befindlich sich auf ihr Gebiet flüchteten, der versprochenen Zusage zuwider aufgenommen und entschuldigten sich nun damit, sie seien gezwungen worden. Indessen auch ihren andern Verbindlichkeiten waren sie nicht nachgekommen; die Auslieferung der Gefangenen war eine nur sehr beschränkte, und dabei wußten sie vortrefflich ihre Interessen zu bewahren. Die, welche sie, wol wegen hohen Alters, zu keiner Dienstleistung mehr brauchen konnten oder welche beim Verkauf keinen namhaften Kaufpreis erzielten, gaben sie zurück. Von den Vornehmen lieferten sie zwar einige aus, behielten aber deren nahe Anverwandte und zwangen dadurch auch die Zurückerstatteten wieder zu ihnen zu kommen.

Ihren ihnen im Jahre 167 durch römisches Machtwort aufgedrungenen Häuptling Furtius hatten sie, wahrscheinlich weil er das römische Bündniß streng gehalten wissen wollte, verjagt und sich aus eigner Machtvollkommenheit in Ariogaisos einen Nachfolger gesetzt. Einer solchen brusquen Verachtung römischer Befehle gegenüber durfte Marc Aurel sich nicht schwach zeigen; standhaft verweigerte er ihnen die Erneuerung der Friedensverträge, obwohl sie sich zur Auslieferung von 50,000 Gefangenen bereit erklärten; auf den Kopf dieses „Königs“ aber setzte er einen Preis aus, 1000 Goldstateren (= 5666 ℳ Gold), für den der ihn lebend brächte, und die Hälfte dem der ihn todt überlieferte. Der Verräther, gelockt von dem hohen Lohn, fand sich

bald, und Ariogaiſos kam in des Kaiſers Gewalt, der ihn milde behandelte und nach Alexandria ſandte.

Endlich hatte er dann auch mit den Marcomannen ſeinen Frieden gemacht, den Anſtiftern des ganzen unheilvollen Krieges, und ſie ſchienen ſich durch ruhiges Verhalten und ſtrenge Befolgung der Friedensbedingungen eines Nachlaſſes an dieſen harten Laſten würdig zu zeigen. Sie erhielten daher ihre Geiſeln wieder, die wahrſcheinlich aus den vornehmſten Familien genommen waren. Sodann wurden ihnen die feſten Plätze, an denen ſie ihre Märkte an beſtimmten Tagen halten durften, feſtgeſetzt; daraus kann man wol ſchließen, daß ſie früher zur Abhaltung eines ſolchen Marktes ſtets die Genehmigung des Legaten der benachbarten Provinz einholen mußten, der dann den Ort beſtimmte und ſelbſt zur Aufſicht zugegen war. Endlich — und das war die weſentlichſte Erleichterung — das Intervall, das ſie von dem römiſchen Reiche ſchied, 76 Stadien von der Donau (zwei deutſche Meilen) wurde auf die Hälfte, 38 Stadien, herabgeſetzt und ihnen dadurch ein bedeutendes Stück Land zum Ackerbau zurückgegeben. In ähnlicher Weiſe wurden dann auch die Quaden, wie es ſcheint, wieder zu Gnaden angenommen, und ihnen folgen als die letzten die Jazygen, nachdem ſie die Wucht des römiſchen Kriegsarmes noch einmal ſchwer hatten empfinden müſſen. Ihren zweiten Fürſten Banadaſpus hatten ſie ins Gefängniß geworfen, weil er mit Marc Aurel, wahrſcheinlich ohne Vorwiſſen der Gemeinde, in Unterhandlung getreten war; jetzt ſtanden ſie unter dem Principat eines Zantiens, der zugleich mit ſämmtlichen Vorſtehern der Hundertſchaften zum Kaiſer kam und in demüthiger Weiſe um Frieden bat. Gegen ſie war der römiſche Imperator aufs unverſöhnlichſte geſtimmt, weil ſie ſich als die ärgſten Feinde der Römer erwieſen hatten. Allerdings waren die Jazygen dadurch, daß 106 Dacien zur römiſchen Provinz gemacht wurde, auf drei Seiten zwiſchen römiſches Gebiet eingekeilt, in ihrer freien Exiſtenz bedroht und mußten es gewärtig ſein, eines ſchönen Tages der römiſchen Herrſchaft unterthan zu werden. Daher ſtammt ihre Unverſöhnlichkeit, ihr Haß gegen alles was römiſch heißt; aber wir ſahen ſchon in der Einleitung, daß die zähe Widerſtandskraft der Jazygen ſich doch nur aus dem Zufluß der Gothen erklärt, welcher die Geſchlagenen mit neuen Kräften und friſchem Muth bald nach der Niederlage auf dem Kampfplatz wiedererſcheinen ließ. Ein nicht zu unterſchätzender Stützpunkt für dieſe Meinung liegt in den Worten des Dio: *ὅτι γὰρ καὶ τότε* (trotz der furchtbaren Niederlagen durch die Römer) *ἔτι ἐῤῥώντο.* LXXI, 16. Deshalb iſt ſeit 172 das Hauptgewicht auf den ſarmatiſchen Krieg gelenkt, deshalb nimmt Marc Aurel ſpäter den Titel Sarmaticus an, während für die übrigen der Name Germanicus genügt. Und ſo hebt auch Pauſanias[1] die

[1] VIII, 4: *ὁ δὲ Ἀντωνῖνος οὗτος ὁ δεύτερος καὶ τοὺς τε Γερμανοὺς, μαχιμωτάτους καὶ πλείστους τῶν ἐν τῇ Εὐρώπῃ βαρβάρων, καὶ ἔθνος τὸ Σαυροματῶν πολέμου καὶ ἀδικίας ἄρξαντος ἐπεξῆλθε.*

Sarmaten nachdrücklich hervor. Deshalb heißt es auch bei Dio: Marcus wollte ihre gänzliche Vernichtung, und nur die durch den Aufstand des Avidius Cassius ihm erwachsende Noth zwang ihn nachzugeben und auch ihnen den Frieden zu bewilligen; freilich waren dann auch die Bedingungen, die sie sich gefallen lassen mußten, weit härter. War den Marcomannen und Quaden ursprünglich ein Intervall von 76 Stadien auferlegt, so hatten sie das Doppelte freizulassen, ein Beweis von ihrer großen Gefährlichkeit für die Römer. Wie gewaltigen Schaden sie Rom zugefügt, das beweist aufs klarste die Zahl der von ihnen gefangen genommenen Römer. Von denselben war eine nicht geringe Anzahl verkauft, in der Gefangenschaft gestorben oder aus derselben entflohen, und dennoch konnten sie 100,000 zurückliefern, müssen also mindestens die doppelte Zahl gehabt haben. An der Richtigkeit dieser Angaben werden wir, da sie von römischer Seite stammen und daher schwerlich übertrieben sind, keinenfalls zweifeln dürfen. Auf der andern Seite zog der Kaiser einen wesentlichen Vortheil aus diesem Friedensvertrag. Da es galt, die kriegerischen Jazygen zu beschäftigen, so verpflichtete er sie zur Heeresfolge und sandte von dem ihm vertragsmäßig zu stellenden Contingent von 8000 5500 Reiter nach Britannien, wo die eingeborne Bevölkerung sich aufs neue erhoben zu haben scheint. Dieser Vertrag mit den Jazygen fällt in das Jahr 175 und ist wol der letzte, da der Abschluß durch den Kaiser erfolgte, ohne daß er die Ratificirung durch den Senat abgewartet hätte, in Folge des Cassianischen Aufstandes. Indessen nach Ablauf einiger Zeit beschickten die Jazygen den Kaiser und baten inständig, ihnen von den auferlegten drückenden Bedingungen einige nachzulassen. Er gab dann ihrem Ansuchen nach, damit sie nicht ganz und gar ihrer Nationalität entfremdet und das Eigenthum fremder Völker würden. Uebrigens mißtrauten sie dem Kaiser; weder sie noch die Buren, die wol mit ihnen sich den Römern unterworfen, hatten ein Waffenbündniß mit den Römern eingehen wollen, bevor ihnen nicht Marcus eidlich verbürgt hatte, den Krieg bis zu Ende führen zu wollen. Sie fürchteten, Marcus möge vor der Beendigung des Krieges sich mit den Quaden versöhnen, und ihnen dann in diesen feindliche Nachbarn zurücklassen, die natürlich den Abfall von der Bundesgenossenschaft aufs schwerste rächen würden. Der Kaiser, erzählt Dio weiter, nahm die Gesandten aller der um Erleichterung der Lasten bittenden Völker freundlich auf und gewährte jedem nach seinem Verdienst. Die einen erhielten sogar das römische Bürgerrecht, andere Grundsteuerfreiheit, endlich diejenigen, welche in den vom Kriege arg zugerichteten Landstrichen wohnten, für immer Getreidelieferungen aus den römischen Provinzialmagazinen. Die Jazygen hatten sich vermuthlich in Britannien und sonst als Bundesgenossen Roms vorzüglich bewährt. Er erlaubte ihnen daher den Handelsverkehr mit den Roxolanen durch Dacien hindurch, so oft der Statthalter Daciens damit einverstanden wäre; auch sonst erließ er ihnen noch manche harte Bedingung, nur hielt er für sie das Verbot auf-

recht, keine eigenen Fahrzeuge auf der Donau zu haben noch auch die in der Donau gelegenen Inseln zu betreten, und beschränkte auch ihre politischen Zusammenkünfte und den übrigen Handelsverkehr nach wie vor. Aus diesen jetzt noch aufrecht erhaltenen Bedingungen ersehen wir, wie lästig und ins Einzelne gehend die römischen Forderungen gewesen sein müssen, wohl dazu angethan, um ein Volk nach zweijähriger Maßregelung und Knechtung noch einmal zu einem Verzweiflungskampfe aufzustacheln. Die Anlegung von Castellen hielt Marcus nach Wietersheim (II, S. 73 Anm.) im Flachlande der Jazygen nicht für passend. Ganz anders nützten sie im Gebirgslande der Quaden und Marcomannen, wo sie die Gebirgspässe beherrschten. Bei dem immensen militärischen Talent in der Anlage ihrer Festungen wird man eine geschickte Auswahl der Hauptpositionen voraussetzen dürfen und es so erklärlich finden, daß zwei Legionen genügten, Marcomannen und Quaden im Schach zu halten. Diese beklagten sich, daß sie in ihrem Lande 20,000 Krieger in den Castellen hätten, die sie weder ruhig wohnen noch Ackerbau treiben noch überhaupt irgend etwas ohne Furcht und mit einem Gefühl von Sicherheit thun ließen, die noch dazu eine große Anzahl von Ueberläufern und Gefangenen bei sich aufnähmen und dabei selber das schönste Leben auf der Welt führten, sich den Luxus römischer Thermen in ihren Garnisonen erlaubten und an allen Lebensmitteln den reichlichsten Ueberfluß hätten. Die Quaden, die dies Eingeschnürtsein von römischen Castellen nicht zu ertragen vermochten, entschlossen sich mannhaft zu den Semnonen auszuwandern, die zwischen Elbe und Oder saßen. Indessen Marcus erkannte ihre Absicht im voraus, sperrte die Pässe und hinderte sie so an der Ausführung ihres Planes. Nicht als ob es ihm darum zu thun gewesen wäre, ihr Land römisch zu machen, im Gegentheil, er wollte sie nur für ihr eigenmächtiges Vorgehen strafen. Wenn von einer Abstellung dieser Mißstände auch nichts berichtet wird, so ist doch eine Erleichterung höchst wahrscheinlich vom Kaiser angeordnet, dessen Gerechtigkeitssinn eine solche Tyrannisirung durch seine Legaten unmöglich wollen konnte.

Ganz abgerissen erscheint ein werthvolles Fragment Dios, das uns einen interessanten Aufschluß giebt. Während uns oben bei jenen Ansiedelungen im römischen Reich nur die verschiedenen Provinzen genannt waren, nicht die Völkerstämme, die in ihnen Grundbesitz erhielten, heißt es hier, daß die Variſten 3000 an der Zahl überliefen und Land im römischen Reich empfingen. Die Variſten waren, wie wir zu Anfang gesehen, höchst wahrscheinlich nur ein Freicorps, das dieses Volk zu der gemeinsamen Erhebung gegen die Römer stellte. Jetzt lösten sie sich wahrscheinlich noch während des Krieges vom Bunde ab. Wo sie angesiedelt werden, wird nicht gesagt. Nun findet sich in den Quellen des zehnten Jahrhunderts am Abhange des Jura zur Saone am Ufer des Doubs ein Waraskergau erwähnt, dessen alte Genossen von Osten her zu stammen behauptet hatten (Zeuß a. a. O. S. 117). Wahrscheinlich waren das die Nachkom-

men der Variſten, von denen Dio erzählt und die hier angeſiedelt waren.

Nachdem nun der Kaiſer ſo die Angelegenheiten des Nordens geordnet und zwei Brüder, die Quintilier, in den dortigen Gegenden als Commandirende zurückgelaſſen hatte, vielleicht in Pannonien oder im Lande der Marcomannen und Quaden ſelber, reiſte er nach Rom, verlieh dort ſeinem Sohn Commodus die tribuniciſche Amtsgewalt und machte ſich dann mit ſeiner Gemahlin Fauſtina und ſeinem Sohn gegen Avidius Caſſius nach Syrien auf. Avidius Caſſius, ein Mann von republikaniſcher Strenge und nüchterner praktiſcher Geſinnung hatte ſchon lange den Kaiſer einen dialogista geſcholten, der die koſtbare Zeit mit ſolchen unnützen Tüfteleien über höchſt gleichgültige Dinge, mit ſchönen Ermahnungen zur Tugend, die kaum angehört noch viel weniger befolgt würden, zwecklos vergeudete, während ihm die furchtbaren Mißbräuche in der inneren Verwaltung, vor allem der Provinzen verborgen blieben. Jetzt in der mächtigen Stellung eines Statthalters von Syrien warf er ſich auf ein leeres Gerücht hin von Marc Aurels Tode zum Imperator auf. In einer herrlichen uns von Dio mitgetheilten Rede gab Marc Aurel ſeinen Legionen von dem Geſchehenen Nachricht: er wünſche nichts ſehnlicher, als in die Lage zu kommen, an ſeinem Gegner, den er im übrigen hochachtete, Verzeihung üben zu können. Dies wurde ihm durch die allzu dienſtbefliſſene Hand eines Centurio gewehrt, der den Avidius Caſſius ermordete, nachdem der kurze Traum ſeiner Herrſchaft drei Monate gedauert hatte.

Nichtsdeſtoweniger hielt es der Kaiſer für geboten, die Länder des Oſtens zu bereiſen, ihre Verwaltung zu ordnen, die aufgeregten Gemüther durch ſeine Erſcheinung zu beruhigen. Auf der Reiſe 176 ſtarb ſeine Gemahlin, die er trotz ihrer notoriſchen Untreue zärtlich geliebt hatte. Nicht wenig machten ihm die Völker Paläſtinas zu ſchaffen, welches er auf der Reiſe nach Aegypten paſſirte. Hier ſoll er, von Ekel erfüllt über die lärmenden und ſtreitenden Juden, ausgerufen haben: „O Marcomannen, o Quaden, o Sarmaten! Endlich habe ich Leute gefunden, deren Thorheit die eure noch überſteigt!“ [1] Ueber Athen kehrte er dann nach Italien zurück; ein furchtbarer Sturm im adriatiſchen Meer ließ ihn nur mit genauer Noth in den Hafen von Brunduſium einlaufen.

Unterdeſſen müſſen im Norden wieder Zuſammenſtöße ſtattgefunden haben. Denn als Marcus ſich zum Kriege gegen Caſſius vorbereitete, heißt es bei Dio, wurden ihm viele andere Siege gemeldet über verſchiedene Barbaren und zugleich der Tod des Caſſius. Vielleicht ſind unter den erſteren die in Spanien eingefallenen Mauren verſtanden, außerdem die Donaugermanen, die ſicherlich nach der Abreiſe

[1] Amm. Marc. XXII, 5: O Marcomanni, o Quadi, o Sarmatae, tandem alios vobis inertiores inveni, ein Ausſpruch, den Kaiſer Julian, der Nachäffer Marc Aurels, ſo nachahmte: Audite me, quem Alamanni audiunt et Franci.

des Kaisers ihre Unzufriedenheit mit ihrer drückenden Lage durch einige Aufstände zu erkennen gegeben. Zugleich muß 175 wieder ein größerer Sieg seit längerer Zeit erfochten sein, da gegen Ende des Jahres auf den Münzen der Imperatortitel zum achten Mal dem Kaiser beigelegt wird. Nach der Rückkehr aus Syrien triumphirte jetzt Marc Aurel am 23. December 176 mit seinem Sohn, dem er für das folgende Jahr das Consulat gab, nicht über Syrien, wo er keine Kriegsthaten vollführte, sondern über Germanen und Sarmaten. Die Münzen dieses Jahres zeigen Trophäen und auf der Rückseite die Umschrift De Germ. oder De Sarm. Wahrscheinlich wurde im Triumph eine Reihe gefangener Germanenfürsten vorgeführt und reiche Beutestücke zur Schau gestellt, die dem Volke zeigen sollten, nicht umsonst sei für so viel Verluste an Menschen, Geld und Zeit dort oben gestritten. Die Großartigkeit in der Ausstattung der Feier sollte die offenbaren Schattenseiten dieses das Reich so furchtbar entkräftenden Krieges verhüllen, hat er doch nach Hieronymus a. a. O. bei den öffentlichen Spielen zu gleicher Zeit 100 Löwen erscheinen lassen.

Für die Feststellung der Chronologie ist nicht ohne Wichtigkeit die folgende Erzählung bei Dio LXXI, 32. Der Kaiser hielt eine Anrede an das Volk, in der er erwähnte, er sei lange Jahre von Rom abwesend gewesen. Da hätten alle gerufen: ja 8, und mit ihren Fingern die Zahl gezeigt. Der Kaiser habe gelächelt und ihnen als congiarium Mann für Mann 8 aurei oder 200 Drachmen (50 ℳ) auszahlen lassen. Demnach dauerte der germanische Krieg acht Jahre, und diese erhalten wir, wenn wir nach römischer Sitte das angebrochene Jahr für voll rechnen, von 169—176. Wir müssen also den Aufbruch des Kaisers zum Kriege in das Jahr 169 setzen, nicht früher und nicht später. Auch aus der schon oben erwähnten Schrift des Galen, *περὶ τῶν ἰδίων βιβλίων*[1], ergiebt sich, daß ihm der germanische Krieg ungebührlich lange zu dauern schien. Nicht in Anschlag zu bringen sind bei dem Ausdruck Dios „achtjährige Abwesenheit des Kaisers“ dessen drei wahrscheinlich nur kurze Reisen in die Hauptstadt.

Indessen das Geschick ließ den Kaiser kein Jahr seiner Regierung frei von Kriegssorgen. Auch jetzt stellte es sich für ihn als eine Nothwendigkeit heraus, zugleich mit seinem jungen Sohn Commodus, dem Consul des Jahres, einen neuen Feldzug gegen die nordischen Barbaren zu unternehmen. Er hatte in jenen Gegenden die Gebrüder Quintilius zurückgelassen. Diese, Sextus Condianus und Sextus Maximus, hoch angesehen in Rom durch ihr bedeutendes Vermögen, ihre hohe Bildung und ihre wissenschaftlichen Bestrebungen (sie werden in den *Γεωπονικά* öfter citirt) und vortheilhaft bekannt durch ihre brüderliche Liebe, in Folge deren sie alle Aemter gemeinschaftlich

[1] *καὶ μετὰ ταῦτα* (Bestattung des Verus) *τῆς ἐπὶ τοὺς Γερμανοὺς στρατείας εἶχετο καὶ χρονίσαντός γε κατὰ τὴν ἀποδημίαν παρὰ πᾶσαν ἐλπίδα τοῦ Ἀντωνίνου σύμπας ἐκεῖνος ὁ χρόνος ἀξιολογώτατα τὴν ἄσκησίν μοι παρέσχεν.*

verwalteten[1], waren Männer, denen es weder an Verstand noch an persönlicher Tapferkeit noch an Kriegserfahrung fehlte. Aber dennoch waren sie nicht im Stande, dem Kriege dauernd ein Ende zu machen. Außerdem befand sich in diesen Gegenden Pertinax, wie wir aus seinem Leben ersehen: „Nach Beilegung des Cassianischen Aufstandes war er von Syrien in die Donaugegenden beordert, um hier die Wacht an der Donau zu übernehmen. Dann hatte er die Verwaltung erst beider Mösien, sodann von Dacien erhalten. Dann erhielt er zur Belohnung seiner guten und uneigennützigen Administration die Provinz Syrien; bis zur Verwaltung dieser Provinz hatte er sich rein bewahrt, nach dem Tode des Marcus aber wurde er gewinnsüchtig". Daraus geht klärlich hervor, daß ihm Syrien erst im Jahre 180 übertragen wurde, wonach er also von 177—179 an der Donau, in Mösien und Dacien war. Nun scheinen aber, da Pertinax bei Dio nicht erwähnt wird, die beiden Quintilier nicht sowol Legaten und Statthalter in den Provinzen gewesen zu sein, als ein außerordentliches Commando gehabt zu haben über die beiden Legionen, welche die Barbaren im Zaum halten sollten. So war es also nicht eigentlich Sache des Pertinax, sich in die kleinen Plänkeleien, die wol ununterbrochen stattfanden, einzumischen.

Der Imperatortitel, der im Jahr 177 zum neunten Mal dem Marc Aurel beigelegt erscheint, und zwar nach den Münzen gegen Ende des Jahres, deutet auf einen großen Sieg, den die Quintilier über die Germanen erfochten hatten. Ihn in das Jahr vorher zu setzen, ist kein Grund vorhanden, da einige Münzen dieses Jahres noch die Umschrift Imp. VIII führen. So viel sehen wir übrigens, daß die Friedensschlüsse absolut kein Ende der Feindseligkeiten herbeigeführt hatten; es war nur eine temporäre Ruhe einiger, und war hier eine Völkerschaft zur Ruhe gebracht, so erhob sich auf der andern Seite eine andere. Auch dies zeigt uns offenbar, daß die germanischen Völkerstämme eine fortwährende Verstärkung erhielten, da sie ja unmöglich nach all diesen furchtbaren Vernichtungsschlachten, nach diesen Verpflanzungen und Uebersiedelungen ins römische Reich allein und ohne fremde Hülfe die Kraft haben konnten, sich den Römern wieder aufs neue entgegenzusetzen. Es ist dies der redendste Beweis für die kräftige Unterstützung, welche die gothischen Schaaren und die von ihnen in Bewegung gesetzten Stämme den Jazygen und den andern Sarmaten angedeihen ließen. Bezeichnend ist deshalb auch der Ausdruck bei Dio: da die *scythischen* Verhältnisse wiederum die Anwesenheit des Kaisers erforderten, so vermählte er die Crispina rascher, als er sonst gethan haben würde, mit seinem Sohne Commodus. Die beiden Regenten reisten nun am 5. August 178 aus Rom nach Germanien ab, ein Datum, das uns Lampridius im Leben des Commodus genau angiebt. Vorher hatte der Kaiser in längerer Rede vom Senat das

[1] Dies wird von Dio LXXII, 5 mitgetheilt gelegentlich ihrer Ermordung durch Commodus; vgl. Lampridius, Vita Commodi 4.

nöthige Geld aus dem Staatsschatz erbeten und sich zum uralten Tempel der Bellona auf dem Marsfeld begeben. Das Beispiel der republikanischen Feldherren nachahmend, schleuderte er den mit Blut getränkten Speer gegen die Feinde des Reiches, Sarmaten, Quaden, Hermunduren, Marcomannen, in der Richtung nach Norden gegen das feindliche Land hin und deutete mit dieser Ceremonie einmal seinen festen Entschluß an, nicht eher zu ruhen, als bis er diese Feinde des römischen Reiches zu dauernder Ruhe gebracht, und andererseits seinen tiefen Unwillen über die beispiellose Wortbrüchigkeit der Barbaren. Waren doch alle Verträge von ihnen verletzt, schien es doch ein Ding der Unmöglichkeit, mit solchen Leuten, die eine punica fides zeigten, fernerhin auf Treu und Glauben hin zu verkehren! Und doch übersah er wol dabei, wie seine straffen Forderungen, sowie die Art und Weise, wie dieselben durch seine Untergebenen zur Ausführung gelangten, die an Freiheit und Unabhängigkeit gewöhnten und diese Güter höher als das Leben achtenden Germanen zwangen zu diesem Kampf, den das Recht der Nothwehr und die Liebe zur Existenz ihnen in gleicher Weise zur unabweisbaren Pflicht machten. Die Verzweiflung trieb sie in den Kampf, und diesmal war ihnen das Geschick gnädig. Marcus erlag einem frühen Tode, und sein Sohn Commodus, mit leichterem Sinn von der Natur beschenkt, gab einen Krieg auf[1], dessen Erfolglosigkeit trotz der ungeheuren auf denselben gewandten Anstrengungen er klar erkannte.

Paternus Tarruntenius, den wir schon früher kennen gelernt haben, hatte das Commando über eine sehr beträchtliche Truppenabtheilung erhalten und erfocht mit dieser, wahrscheinlich 179, einen großen Sieg über die Barbaren, welche einen ganzen Tag mit der äußersten Zähigkeit Widerstand leisteten, um schließlich, nach Dio, sämmtlich niedergehauen zu werden. Mag auch diese letztere Angabe ein wenig übertrieben sein, jedenfalls war der Verlust auf der germanischen Seite ein ungemein bedeutender. Wenn die Römer wuthentbrannt gegen die vertragsbrüchigen Barbaren die Waffen führten, so war es bei den Germanen die Verzweiflung, die sie den Tod wünschen ließ. Die Folge dieses glänzenden Sieges war, daß Marc Aurel zum zehnten Mal, Commodus zum dritten Mal vom Heer als Imperatoren begrüßt wurden. Von dem weitern Verlauf des Krieges bis zum Tode Marc Aurels wissen wir nichts, als daß er drei Jahre dauerte.

Am 17. März 180 starb der Kaiser unerwartet im Alter von 59 Jahren nach einer neunzehnjährigen Regierung. Wir wissen, daß er eine äußerst schwächliche Constitution besaß und sich sowohl durch die anhaltenden Kriegsstrapazen als durch die vielfachen geschäftlichen Anstrengungen, denen er sich mit einem übertriebenen oft an Pedanterie grenzenden Pflichteifer unterzog, noch mehr schwächte. Die Ursache seines Todes ist jedoch nicht ganz klar. Natürlich erscheint

[1] Lamprid. Vita Commodi c. 3: Bellum etiam, quod pater paene confecerat, regibus hostium addictus remisit ac Romam reversus est.

die Fabel, der Sohn habe seinen Vater vergiften lassen, dem klatschsüchtigen Capitolin der Beachtung werth; indessen die weitere Erzählung von den näheren Umständen beweist deutlich den Ungrund dieses Gerüchtes. Hecker l. c. findet es wahrscheinlich, daß Marcus an der noch immer, wenn auch nicht überall und nicht mit der gleichen Heftigkeit wüthenden Pest gestorben sei. Denn noch nach dem Jahre 180 wünscht Galen, daß sie doch endlich einmal aufhören möchte (De med. meth. V: ὃν εἴη ποτὲ παύσασθαι). Ferner sagt Capitolin, Marcus habe seinen Sohn von seinem Lager entfernt, ne in eum morbus transiret; also war die Krankheit eine ansteckende. Nun ist es aber nach der gewichtigen Stimme Heckers unerhört, daß nach zehn Jahren eine zweite ansteckende Krankheit aufgekommen wäre, und sonach verdient seine Vermuthung alle Beachtung. Ueber den Ort des Sterbefalls herrscht keine Uebereinstimmung in den Angaben. Während Aurelius Victor Vindobona nennt, erwähnt Tertullian, Apol. 25, Sirmium. Indessen ein Blick auf die Karte genügt, um das Letztere wenig wahrscheinlich zu machen. Wie früher hatte der Kaiser sein Standlager bei Carnuntum, und von der Krankheit ergriffen wurde er in das nahe Vindobona gebracht. Auch die folgenden Ereignisse zeigen deutlich, daß der Kriegsschauplatz nicht weit von Carnuntum war.

Nach Wietersheims Ansicht verläßt uns für diesen letzten Krieg alle Sicherheit der Chronologie (S. 16 ff. S. 48 Anm. 40, wo er die Meinung des Casaubonus, das 'trienio bellum post' bei Capitolin beziehe sich auf den vorhergehenden Krieg, mit Recht verwirft). Da Marc Aurel den 17. März 180 gestorben, dieser letzte Krieg aber drei Jahre gedauert haben solle, so sei es nöthig anzunehmen, Marcus sei schon 177 behufs einer Recognoscirung zur Armee gegangen, dann 178 zurückgekommen, um seinen Sohn Commodus abzuholen; bei dieser Gelegenheit habe er dann die Streitkräfte zusammengezogen, und der feierliche Auszug sei erfolgt. Diese Mühe ist unnöthig, wenn man die römische Sitte bedenkt, ein angebrochenes Jahr für voll zu zählen; der Ausdruck triennio bellum egit heißt auch nicht während ganzer dreier Jahre, sondern drei Jahre oder bis ins dritte Jahr. In Wirklichkeit waren es keine zwei Jahre vom August 178 bis zum März 180. Eine Recognoscirung aber war für den Kaiser, der so lange dort Krieg geführt hatte, absolut überflüssig. Der Aufstand des Cassius, sagt Capitolin (V. Marci c. 32), brachte den Kaiser von seinem ursprünglichen Plan, Marcomannien und Sarmatien zur römischen Provinz zu machen, zurück. Wenn dies wirklich die Absicht des Kaisers war, was zu bezweifeln ist, so muß man es als ein Glück für das römische Reich ansehen, daß ein äußerer Umstand den Kaiser in der Ausführung störte. Denn so unzulänglich die damalige Grenze war — und Reumont bemerkt treffend (I, S. 497), es habe sich damals herausgestellt, daß die Donau ebenso wenig, wie große Flüsse überhaupt, eine zuverlässige Scheidelinie bildete — so wäre die Stärke des römischen Reiches, falls es bis zu den Karpathen hinausgeschoben wäre, anstatt gemehrt, nur

geschwächt worden. Es war ja ein Posten, der sich nur mit der größten Schwierigkeit behaupten ließ, der unendliche Opfer und viel unnützes Blutvergießen kostete, dagegen aber außer dem sehr wohlfeilen Ruhm nichts eintrug. So wäre das römische Reich seinem Verfall noch rascher zugeeilt. Am verständigsten hätte man gehandelt, wenn man sich darauf beschränkt hätte, Noricum und den gebirgigen Theil von Pannonien und Illyrien, der für den Schutz von Italien von Wichtigkeit war, in strenger Hut zu halten.

Für die Zeit vom Tode Marc Aurels bis zum Frieden, den Commodus mit den Germanen schließt, sind wir besonders auf Herodians Kaisergeschichte angewiesen. Wie es mit den Germanen beim Tode des Kaisers stand, ersehen wir aus I, 3: „Nicht wenig bekümmerten ihn die benachbarten Germanen, die er noch nicht alle unterworfen hatte; sondern die einen hatte er durch Ueberredung zur Waffengenossenschaft veranlaßt, die andern mit Waffengewalt bezwungen. Es gab außerdem noch einige, die sich aus dem Staube gemacht und sich einstweilen zurückgezogen hatten, aus Furcht vor der Anwesenheit des tapferen Fürsten. Er argwöhnte nun, sie würden nach seinem Tode die Jugend seines Sohnes gering achten und ihn angreifen. Denn, fügt er hinzu, das Barbarengeschlecht pflegt sich bei den gewöhnlichsten Anlässen zu erheben". Nicht also, wenn sie Unrecht erlitten haben, nein wenn sie die Gelegenheit für günstig halten, dann brechen sie los. Einige Zeit lang nach dem Tode seines Vaters hielt sich der junge, kaum neunzehnjährige Kaiser tapfer. Eine Rede an seine Krieger, die uns Herodian vielleicht nach mündlichen Berichten reproducirt, athmet die edelste Gesinnung: „Euer Werk ist es, Krieger, wenn ihr den Rest des Krieges mit ganzer Tapferkeit beendigt und die römische Herrschaft bis zum Oceanus vorschiebt. Eure früheren Heldenthaten waren die Folge der Weisheit und Feldherrnkunst des verstorbenen Kaisers; wenn Ihr dagegen jetzt Erfolge erzielt, so sind sie Euer eigenstes Verdienst, und zugleich umkleidet Ihr meine Jugend durch Eure Heldenthaten mit neuer Würde; das Barbarenvolk jedoch, hat es erst einmal im Beginn einer neuen Regierung eine Abfertigung erfahren, wird gegenwärtig nicht, meiner Jugend spottend, Muth fassen und wird für die Zukunft aus Furcht vor den schon empfangenen Niederlagen sich ruhig verhalten". Herodian erzählt nun weiter, wie diese Stimmung bei dem jungen Kaiser nicht lange angehalten habe. Es war das nicht sowohl seine eigene Schuld als die der ihn umgebenden schlechten Freunde und Schmeichler, die die böse Jahreszeit an dem gebirgigen Donaufer, die nicht einmal einen schönen Herbst kenne, das stets kalte Wetter, den immerdar trüben und bewölkten Himmel klagend hervorhoben und dabei auf das schlechte Trinkwasser schalten. Was war natürlicher, als daß in Commodus der Wunsch erwachte, der durch solche Reden entzündet und immer lebhafter wurde, wieder zurückzukehren zu den Freuden der Residenz. Er fingirte demnach ein lebhaftes Heimweh und machte im Kriegsrath seinen Entschluß nach Rom zu gehen bekannt. Aber sein Schwager

Pompejanus hielt ihm so eindringlich, so überzeugend das Unkluge dieses Schrittes vor, daß er nicht umhin konnte, ihm Recht zu geben. „So natürlich die Sehnsucht nach der Heimath auch sei, so seien doch die Verhältnisse in Germanien zu wichtiger Natur, als daß dieses persönliche Gefühl nicht zurücktreten müsse. Ein Aufgeben des Krieges würde die Barbaren nur ermuthigen, die als das Motiv bei den Römern Furcht erkennen würden. Sodann führte er aus, wie ehrenvoll für den jungen Kaiser eine Unterwerfung aller Germanen sein würde und die Ausdehnung der Herrschaft bis an den Oceanus, er schilderte den Triumph in glänzenden Farben, wie die gefangenen Könige und Satrapen der Barbaren in Ketten dem Wagen des triumphirenden Imperators folgten. Endlich wies er auf die ganze anwesende kriegerische Macht des Reiches hin, die sein Schirm und sein Schutz sei". Da nun Commodus einen öffentlichen Abzug für unthunlich hielt, so beschloß er selber für seine Person ohne vorherige Ankündigung abzureisen; zuvor aber vertraute er denen, die er für würdig hielt, die Wacht an der Donau an und befahl ihnen Einfälle der Barbaren in die römischen Provinzen abzuwehren. Darauf kehrte er selbst nach Rom zurück. Seine Feldherren unterwarfen nun nach Herodian in nicht langer Zeit die Barbaren mit Waffengewalt, die andern wußten sie mit leichter Ueberredung auf große Versprechungen hin zur Freundschaft zu bewegen. Denn von Natur, fügt er hinzu, liebt das Barbarenvolk das Geld, und die Gefahr verachtend verschaffen sie sich entweder durch räuberische Einfälle und Angriffe das zum Lebensunterhalt Nothwendige oder sie verstehen sich um großen Geldeslohn zum Frieden. Dies habe Commodus gewußt und, da er gern aller Sorgen hätte ledig sein wollen, dazu Geld im Ueberfluß besessen ihnen alles gewünschte gegeben. Diese Version scheint jedoch nach Dio wesentlich zu Gunsten des Commodus modificirt werden zu müssen. Dio erwähnt von Geldzahlungen des Commodus nichts, im Gegentheil bei ihm erscheint Commodus als ein verständiger Mann, der wol wie sein Vater an Ort und Stelle mit den Germanen verhandelte. Die Marcomannen zeigen sich in einer kläglichen Gestalt. Bei der Menge der Gefallenen, bei der fortwährenden Verwüstung ihres Landes hatten sie weder zu leben noch auch Arbeitskräfte genug, um ihr Land wieder ertragsfähig zu machen. Sie entsenden eine seltsame Gesandtschaft, die wol auch auf furchtbare Verluste in den edeln Geschlechtern schließen läßt, nämlich zwei Principes und zwei Gemeinfreie[1], die um Frieden flehen sollten. Mit leichter Mühe hätte er sie gänzlich vernichten können, indessen scheute er die Anstrengungen und sehnte sich nach den Freuden der Hauptstadt. Er schloß daher mit ihnen auf die gleichen Bedingungen ab, wie sein Vater. Sie mußten ihm die Ueberläufer und die seit dem letzten Frieden gemachten Gefangenen zurückgeben, ihm jährlich eine bestimmte Menge Getreide liefern; dies wird den Marcomannen wol erlassen sein und

[1] Grimm, Rechtsalterthümer S. 268. Sybel, Deutsch. Königth. S. 156, 2.

von den übrigen gelten, die wir zu den gleichen Bedingungen angenommen denken müssen. Letztere Forderung erließ er dann später. Auch einige Waffen nahm er ihnen ab und ließ sich Krieger stellen, von den Quaden ein Contingent von 13,000 Mann, von den Marcomannen weniger. Dafür erließ er ihnen, von der jährlichen Aushebung ihm Mannschaft zu liefern. Ferner untersagte er ihnen, sich zu versammeln, wann und wo es ihnen beliebe, und erlaubte nur eine monatliche Versammlung zu Märkten an einem bestimmten Orte, an dem ein römischer Centurio zugegen wäre. Endlich verbot er ihnen, Krieg mit den Jazygen, den Buren und den Vandalen zu führen. Auf diese Bedingungen hin kam dann der Friede zu Stande, und jetzt zog Commodus sämmtliche Besatzungen aus den barbarischen Landen heraus, diejenigen ausgenommen, welche in dem von den Barbaren nicht zu betretenden Grenzintervall standen. Auch den Buren gab er auf ihre Bitte den Frieden. Früher hatte er, obwohl vielfach gebeten, es abgeschlagen, weil sie noch zu stark waren und offenbar keinen Frieden, sondern nur Aufschub wollten, um sich von neuem auf den Krieg zu rüsten. Jetzt aber, da sie fast aufgerieben waren, schloß er mit ihnen ab, nachdem er sich als Geiseln Gefangene hatte stellen lassen. Von den Buren wird die Zahl dieser Geiseln nicht angegeben, von den andern soll er 15,000 bekommen haben, eine etwas große Zahl, die wir uns vielleicht so erklären können, daß er die gemachten Gefangenen so lange als Geiseln zurückbehielt, bis er das feste Vertrauen auf die Erfüllung aller Friedensbedingungen gewonnen hatte. Endlich ließ er alle schwören, daß sie die 40 Stadien, die zwischen ihrem Lande und der römischen Provinz lagen, nicht bewohnen noch auch sich zeitweilig auf diesem Landstriche aufhalten wollten.

Ein nochmaliges Aufflackern der Kriegsflammen verhinderte Sabinianus, der wahrscheinlich in dieser Zeit Statthalter von Dacien war. 13,000 an die Provinz angrenzende Dacier brachen aus ihrer Heimath auf, um sich mit den kriegführenden Germanen zu verbinden, vielleicht durch ein anderes Volk aus ihren Sitzen verdrängt. Sabinianus verlegte ihnen den Weg, versprach ihnen Grundbesitz im römischen Dacien und brachte sie so zum Entschluß, vom Kriege abzustehen. Nach Wietersheim S. 63, 50 sind unter diesen die nach Plinius IV, 12, 26, vor den Jazygen in die Karpathen zurückgewichenen Dacier zu verstehen. Aber ich sehe durchaus keine Veranlassung zu dieser Annahme: sie hatten von vornherein und nicht erst unter Commodus am Kriege Theil genommen. Gerade auf letzteres deutet die Erzählung Dios.

Es sind nur Fragmente der Dionischen Erzählung, die uns Xiphilins Excerpt bewahrt hat; aber dennoch läßt sich der Gegensatz zu Herodians Auffassung nicht verkennen, und bei näherer Prüfung der Sache nach andern glaubwürdigen Zeugnissen wird uns Herodians Version als eine parteiische und einseitig gefärbte erscheinen. Herodian lehnt freilich ein näheres Eingehen auf die Details des Krieges durch-

aus ab, hätte aber dennoch erwähnen können, daß Commodus im Jahre 180 zum vierten Male mit dem Imperatortitel geehrt wurde, nach Ausweis der Münzen dieses Jahres. Das deutet meiner Meinung nach auf einen bedeutenden von den Legaten des Kaisers erfochtenen Sieg. Denn Eckhels Annahme (VII, S. 108), die Ertheilung des Imperatortitels sei Folge der Friedensschlüsse, ist ohne alle Analogie. Ich gehe aber noch weiter und glaube, Commodus war selbst bei dieser Schlacht zugegen, wenn auch natürlich die Legaten bei der Jugend des Kaisers den Hauptantheil an dem glücklichen Erfolge hatten. Denn zwei Aeußerungen unverdächtiger Zeugen lassen kaum eine andere Deutung zu. Sextus Aurelius Victor sagt, De Caes. 18, vom Commodus: bello plane impiger, quo in Quados prospere gesto Septembrem mensem Commodum appellaverat; und Eutrop VIII, 7, 1: Commodus nihil paternum habuit, nisi quod contra Germanos feliciter et ipse pugnavit. Danach trat also Commodus bei der Führung dieses Krieges wenigstens in die Fußstapfen des Vaters, griff energisch alle aufständischen Völker an, im Sommer des Jahres 180, und brachte sie zu Friedensanträgen. Von den Friedensbedingungen ließ er besonders die für die Barbaren ganz unerträgliche über die römischen Besatzungen in den germanischen Landen, die vielleicht die Ursache der abermaligen Erhebung gewesen war, weise fallen. Mag immerhin die Sehnsucht nach den Freuden der Hauptstadt für den jungen Kaiser das Motiv zu seiner größeren Nachgiebigkeit gewesen sein, es ist nicht zu bestreiten, daß er dadurch dem römischen Reich einen größeren Dienst leistete, als mit jener rauhen Schroffheit, welche die Germanen in nicht allzu langer Zeit wieder zu einem Kriege gegen Rom gezwungen hätte. Es ist stehende Sitte geworden, von dem „schimpflichen" Frieden zu reden, den der „entartete" Sohn Marc Aurels für Geld von den Germanen erlangt habe, und zu dieser typischen Auffassung ist die Darstellung Herodians ohne Zweifel der Anlaß gewesen. Aber wenn uns Dio von dieser Ablösung durch Geld nicht das Mindeste mittheilt, so wird es uns erlaubt sein an der Richtigkeit von Herodians Angabe unsere bescheidenen Zweifel zu hegen, zumal die verständigen Bedingungen des Commodus bei Dio eine solche Tributzahlung kaum zulassen. Aber, auch einmal angenommen, eine solche Abfindung durch Geld hätte wirklich stattgefunden, so werden wir uns vorsehen, deshalb den Frieden einen für Rom schimpflichen zu nennen, wenn wir uns daran erinnern, daß Hadrian und vielleicht auch Antoninus Pius eine Zeit lang solchen Völkern, die sie anders nicht in Ruhe zu halten vermochten, einen jährlichen Tribut entrichteten. Wozu auch die letzten Kräfte des furchtbar erschöpften Reiches, das so dringend der Ruhe bedurfte, zwecklos ohne die Aussicht auf dauernden Erfolg vergeuden? Ein anderer Punkt, der mir wenig wahrscheinlich vorkommt, ist die Aeußerung Herodians, Commodus habe reichlichen Vorrath an Geld gehabt, das er deswegen nicht hätte zu sparen brauchen. Wenn wir erwägen, daß der Krieg zwei Jahre bereits gedauert hatte, so werden

ſchwerlich annehmen dürfen, es ſei ausnahmsweiſe viel überflüſſiges Geld in den Kaſſen vorhanden geweſen. Wenn ich demnach die Haltung des Commodus in dieſem Kriege weit günſtiger beurtheile, als es ſonſt geſchieht, ſo möchte ich dagegen nicht ſo weit gehen wie Wietersheim, der ſich bemüht, auch weiterhin den Commodus zu entſchuldigen und zu vertheidigen. Ich halte die Wahl eines ſolchen Nachfolgers für einen ſchweren Fehler Marc Aurels, den ich ſeine Schwäche nicht minder vorwerfe, als die Nachſicht gegen die Fehltritte ſeiner Gemahlin. Bezeichnend für die Schwäche des Marcus iſt die Antwort, die er gab, als ein Freund ihn auf das unwürdige Gebahren der Fauſtina hingewieſen hatte: Wenn ich mich von ihr ſcheide, muß ich auch die Mitgift, d. h. die Herrſchaft, herausgeben.

Nach Eckhel (S. 109) war dann Commodus ſchon vor dem 22. October 180 wieder in Rom. Wahrſcheinlich blieben die Legaten des Kaiſers noch längere Zeit in den Donaugegenden, um über die ſtriete Ausführung der Friedensſtipulationen zu wachen, und noch mehrere Jahre hindurch[1] war in beiden Dacien, Pannonien und Noricum eine ſtärkere Heeresmacht concentrirt als gewöhnlich, um jene Völkerſtämme im Auge zu behalten. Doch jetzt endlich war die Kriegsluſt erſchöpft bei den Germanen, die furchtbar unter dem Kriege gelitten hatten, und es herrſchte für lange Jahre Ruhe in dieſen Gegenden.

So endete der marcomanniſche Krieg, nachdem er mit zeitweiſen Unterbrechungen fünfzehn Jahre hindurch gewüthet hatte, auf beiden Seiten mit einer ſeltenen Energie und Ausdauer geführt, auf beiden Seiten aber auch die ſchwerſten Wunden ſchlagend.

Von den germaniſchen Verluſten iſt im Lauf der Erzählung die Rede geweſen: wie erheblich die Zahl der Marcomannen abgenommen hatte, wie erſchöpft die einſt ſtarken Buren waren, wie die Cotiner gänzlich niedergehauen wurden, wie in der Schlacht des Jahres 179 faſt ſämmtliche Barbaren fielen. Von den römiſchen Verluſten hat uns die von den Siegern geſchriebene Geſchichte nicht gleich ausführlich berichtet. Nur einmal ganz zufällig erwähnt Lucian, daß in jener Niederlage der Römer vor der Belagerung Aquilejas faſt 20,000 von ihnen gefallen ſeien. Eine weitere Nachricht verdanken wir dem Capitolin (V. Marci c. 22): „viele Edle kamen um im germaniſchen oder marcomanniſchen Kriege, ja ſogar aus den meiſten adlichen Geſchlechtern einige Mitglieder“. Namentlich erwähnt ſind Furius Victorinus und Macrinus Vindex, die beiden Generale des Marcus. Aber die Verluſte auf römiſcher Seite werden durch die uns mitgetheilte Zahl der von den Germanen zurückgelieferten Gefangenen illuſtrirt. 163,000 können wir zuſammenzählen. Nun ſind uns aber die von den Marcomannen gemachten Gefangenen nicht genannt, wir können ſie im Verhältniß zu den Quaden auf 50,000 anſchlagen, bei den Jazygen, die 100,000 Gefangene auslieferten, war mindeſtens

[1] So ſpricht Herodian noch I, 9 von der *πρόνοια τῶν Ἰλλυρικῶν στρατευμάτων.*

die Hälfte, wie wir oben gesehen, wegen verschiedener Gründe nicht mehr zurückzuliefern. Wir können daher hierauf gestützt, die Zahl von 300,000 gefangenen Römern als nicht zu hoch gegriffen betrachten.

Wir haben uns freilich darunter nicht etwa nur Krieger zu denken, woher hätten die alle auch kommen sollen? sondern es waren aus den römischen Provinzen Daeien, Pannonien, Norieum und aus Italien selbst weggeschleppte römische Bürger, Frauen und Kinder. Und außerdem die Verluste durch die Pest, wie entsetzlich müssen sie das römische Heer betroffen haben, nach jener verzweifelten Maßregel zu schließen, die Räuber, Gladiatoren, Sclaven und ähnliches Gelichter zum Ersatz in die Reihen der römischen Legionen einstellte. Und nun gar die durch die Pest so furchtbar verödeten Strecken, denen Marc Aurel durch die Ansiedelung von Germanen im römischen Reich aufzuhelfen sich entschloß. Wie tief war man gesunken, als man jetzt den Feind in sein Land aufnahm und sich so den Pfahl mit eigner Hand ins Fleisch bohrte. Und wie ersehnt die Ruhe dem römischen Reiche war und wie wohlthätig, das zeigt die kurze Skizze unseres Krieges bei Ammian XXXI, 5 [1], der zuvor den Zug der Cimbern beschreibt: „Es überflutheten Italien, von entlegenen Gegenden am Oceanus herkommend, unerwartet die Teutonen mitsammt den Cimbern; aber nach unermeßlichen Niederlagen, die sie dem römischen Staate beibrachten, wurden sie in entscheidenden Schlachten durch eminente Feldherren überwunden, und mit Stumpf und Stiel ausgerottet, mußten sie durch die letzten Wechselfälle des Glücks einsehen, was kriegerischer Ungestüm gegen weise Vorsicht auszurichten vermag. Unter der Regierung des Marcus hat denn aufs neue die tolle Verblendung nicht mit einander harmonirender Völker durch gemeinsame Verschwörung nach ungeheurem Kriegsgetöse, nach dem jähen Einsturz eingenommener und geplünderter Städte, nach der Vernichtung der Heere des römischen Volkes nur wenige Theile derselben unversehrt gelassen. Bald jedoch wurde der Staat nach diesen unheilvollen Verlusten wiederum in seinem ursprünglichen Zustande hergestellt". Wenn wir diese Schilderung beachten, so sagen wir nicht zu viel, wenn wir annehmen, daß bei der Nachricht von dem glücklich mit den Germanen geschlossenen Frieden in Rom die Gemüther aufathmeten, und daß der begeisterte Empfang, den der junge Kaiser in Rom fand, nach Herodian I, 6, hauptsächlich der dankbaren Stimmung zuzuschreiben ist, die in der Hauptstadt wegen der glücklichen Beendigung des Krieges und des endlich erlangten Friedens, der längere Dauer versprach, unter der Menge herrschte [2].

[1] Die Stelle ist sehr corrupt, ich folge der Vermuthung von Casaubonus.

[2] Ich bemerke, daß der Vers. dieser Darstellung, der durch einen frühen Tod der Wissenschaft entrissene Dr. Dettmer aus Lübeck, sie nicht mehr selbst hat einer letzten Revision unterwerfen können. G. W.

Zwölfte Plenar-Verſammlung der hiſtoriſchen Commiſſion bei der königlich bayeriſchen Akademie der Wiſſenſchaften.

1871.

Bericht des Secretariats.

München im October 1871. In den Tagen vom 27. September bis 2. October trat die historische Commission zu ihren diesjährigen Plenarsitzungen zusammen. An denselben betheiligten sich außer dem Vorsitzenden, Geheimen Regierungsrath v. Ranke aus Berlin, Professor Hegel aus Erlangen, Geheimer Regierungsrath Pertz aus Berlin, Director v. Stälin aus Stuttgart, Professor v. Sybel aus Bonn, Professor Waitz aus Göttingen, Professor Wegele aus Würzburg, Professor Dümmler aus Halle als auswärtige Mitglieder; von den einheimischen nahmen Professor Cornelius, Reichsrath v. Döllinger, Oberbibliothekar Föringer, Geheimer Cabinetsrath a. D. Freiherr v. Liliencron, Staatsrath v. Maurer, Reichsarchivrath Muffat, Generallieutenant v. Spruner und der ständige Secretär der Commission Professor v. Giesebrecht an den Sitzungen Theil.

Der Vorsitzende eröffnete die Versammlung mit einer Ansprache, in welcher er auf den Verlust hinwies, welchen die deutsche Historiographie durch den Tod von G. G. Gervinus erlitten, indem er in eingehender Weise die schriftstellerische und politische Stellung dieses hervorragenden Gelehrten charakterisirte und würdigte; der Vorsitzende ging sodann auf die letzten großen Veränderungen in Deutschland ein, namentlich auf die Erneuerung des Kaiserthums, wobei er mit dem innigsten Danke der hochherzigen Entschließungen König Ludwigs II. gedachte.

Ueber die Arbeiten des abgelaufenen Geschäftsjahres erstattete der Secretär in herkömmlicher Weise Bericht. Die umfassenden Unternehmungen der Commission hatten durch den Krieg zwar einzelne Hemmungen erfahren, waren aber doch im Ganzen in regelmäßigem Fortgang geblieben. Seit der letzten Plenarversammlung hatten folgende Werke dem Publikum übergeben werden können:

1) Die Recesse und andere Akten der Hansetage von 1256—1430. Bd. I.
2) Briefe und Akten zur Geschichte des dreißigjährigen Kriegs in den Zeiten des vorwaltenden Einflusses der Wittelsbacher. Bd. I. Die Gründung der Union 1598—1608, bearbeitet von M. Ritter.
3) Geschichte der Wissenschaften in Deutschland. Bd. IX. Geschichte der germanischen Philologie von R. v. Raumer. Bd. X.

Geſchichte der Chemie in der neueren Zeit von H. Kopp. Abtheil. I. Die Entwickelung der Chemie vor und durch Lavoiſier.

4) Chroniken der deutſchen Städte vom 14. bis ins 16. Jahrhundert. Bd. IX, enthaltend die zweite Abtheilung der Straßburger Chroniken, bearbeitet von C. Hegel.
5) Jahrbücher des fränkiſchen Reichs unter König Pippin von L. Oelsner.
6) Bayeriſches Wörterbuch von J. A. Schmeller. Zweite, mit des Verfaſſers Nachträgen vermehrte Ausgabe, bearbeitet von G. K. Frommann. Lieferung V und VI.
7) Forſchungen zur Deutſchen Geſchichte Bd. XI.

Nach den Mittheilungen des Secretärs und den Berichten, welche im Laufe der Verhandlungen von den Leitern der einzelnen Unternehmungen erſtattet wurden, ſind mehrere andere Werke bereits weit im Druck vorgeſchritten, andere mindeſtens in der Bearbeitung erheblich gefördert. Zahlreiche Archive und Bibliotheken ſind auch im verfloſſenen Jahre von den Mitarbeitern der Commiſſion durchforſcht worden, wobei ſie in der Liberalität der Vorſtände ſtets die dankenswertheſte Förderung fanden.

Von der Geſchichte der Wiſſenſchaften ſind drei Bände unter der Preſſe: die Geſchichte der Zoologie von Profeſſor Victor Carus in Leipzig, die Geſchichte der Technologie von Geh. Rath Karmarſch in Hannover und die Geſchichte der Philoſophie von Hofrath Zeller in Heidelberg. Die Publication dieſer drei Werke ſteht im Laufe des nächſten Jahres zu erwarten, und das ſchwierige und umfangreiche Unternehmen wird damit in ſeiner größeren Hälfte durchgeführt ſein. Die Geſchichte der Botanik, wegen deren Bearbeitung neue Unterhandlungen nöthig wurden, hat jetzt Profeſſor Sachs in Würzburg übernommen. Die Commiſſion wird nach wie vor nur die abgeſchloſſenen Werke der Oeffentlichkeit übergeben; wenn von der Geſchichte der Chemie die erſte Abtheilung beſonders publicirt wurde, ſo war dies eine lediglich darin begründete Ausnahme, daß der Inhalt dieſer Abtheilung unmittelbar in wiſſenſchaftliche Tagesfragen eingriff.

Für die große Sammlung der deutſchen Städtechroniken ſind zur Veröffentlichung im nächſten Jahre der erſte Band der Cölniſchen und der zweite Band der Braunſchweigiſchen Chroniken in Ausſicht genommen. In Bearbeitung iſt ferner der vierte Band der Nürnberger Stadtgeſchichten. Die Fortſetzung der Straßburger Abtheilung iſt dadurch unmöglich geworden, daß alle Handſchriften der ſpäteren Chroniken aus dem 15. und 16. Jahrhundert in dem ewig beklagenswerthen Untergang der Stadtbibliothek und der Seminarbibliothek vernichtet worden ſind.

Für die Herausgabe der Reichstagsakten ſind die Arbeiten unausgeſetzt gefördert worden. Leider iſt der Druck des zweiten Bandes auch noch im verfloſſenen Jahre auf Hinderniſſe geſtoßen, doch wird er demnächſt begonnen und hoffentlich ohne Unterbrechung fortgeſetzt werden können.

Die Bearbeitung der Hanserecesse hat Dr. K. Koppmann mit dem rühmlichsten Eifer fortgeführt; der zweite Band wird schon in den nächsten Wochen veröffentlicht werden.

Von den Jahrbüchern des fränkischen und deutschen Reichs sind mehrere Abtheilungen in Bearbeitung. Wenn auch für das nächste Jahr kaum neue Publicationen zu erwarten stehen, ist doch die Fortführung auch dieses Unternehmens gesichert.

Für die Herausgabe der Wittelsbachschen Correspondenz sind die archivalischen Nachforschungen an verschiedenen Stellen fortgesetzt worden. Von der Correspondenz Churfürst Friedrichs III. von der Pfalz ist die zweite Abtheilung des zweiten Bandes im Druck, womit diese Correspondenz ihren Abschluß findet. Von den „Briefen und Akten zur Geschichte des 16. Jahrhunderts mit besondererer Beziehung auf Bayerns Fürstenhaus“ mußte der Druck des ersten Bandes im Sommer 1870, als der Bearbeiter Dr. v. Druffel zur Landwehr einberufen wurde, unterbrochen werden. Erst vor Kurzem ist die Fortsetzung ermöglicht worden, und läßt sich die Vollendung dieses Bandes im nächsten Jahre erwarten; der zweite Band wird bald nach dem ersten der Presse übergeben werden. Von den „Briefen und Akten zur Geschichte des dreißigjährigen Kriegs in den Zeiten des vorwaltenden Einflusses der Wittelsbacher“ ist der zweite Band so weit gefördert, daß im Laufe des nächsten Sommers der Druck desselben wird beginnen können. Auch für die späteren Bände dieser Abtheilung sind die Sammlungen erheblich vervollständigt.

Der Registerband für die Weisthümer, dessen Bearbeitung Professor R. Schröder und Dr. Birlinger in Bonn übernommen haben, wird ein Wörterbuch und einen Realindex enthalten. Das erstere, welches auf etwa zwei Drittel des Bandes berechnet ist, glauben die Bearbeiter der nächsten Plenarversammlung druckfertig vorlegen zu können.

Die neue Ausgabe von Schmellers Wörterbuch schreitet regelmäßig vor, und die Zeitschrift „Forschungen zur deutschen Geschichte“ wird wie bisher auch in der Folge fortgesetzt.

Hatte die Commission bei allen diesen Unternehmungen nur auf die sachgemäße und möglichst ununterbrochene Fortführung Bedacht zu nehmen, so waren weitgreifendere und schwierigere Fragen bei dem großen Werke, welches noch in Vorbereitung begriffen ist, der Berathung und Entscheidung zu unterwerfen. Aus den Berichten über die früheren Plenarversammlungen ist bekannt, wie die Commission auf den Antrag des Geh. Raths v. Ranke und des Reichsraths v. Döllinger vor drei Jahren die Bearbeitung einer allgemeinen deutschen Biographie beschloß und für die Redaction derselben den Freiherrn v. Liliencron gewann. Ueber Begrenzung und Einrichtung des Werks wurden bereits in der letzten Plenarversammlung eingehende Berathungen gepflogen und zugleich mit der Buchhandlung Duncker und Humblot in Leipzig über den Verlag Unterhandlungen eröffnet, die inzwischen zum Abschluß gediehen sind. Das Werk wird nach den

damals getroffenen Bestimmungen in gleicher Weise die Biographien von Regenten, Staatsmännern, Militärs, Gelehrten, Künstlern, Industriellen, insoweit ihre Wirksamkeit auf die Entwickelung der Nation von Einfluß war, zu liefern haben; der Umfang ist auf etwa 40,000 Artikel in 20 Bänden berechnet.

Im verflossenen Jahre haben sich die Vorarbeiten theils auf die Organisation des ganzen Unternehmens, theils im Besonderen auf die Bearbeitung des ersten Bandes gerichtet. Es galt unter Mitwirkung von Fachmännern aller Gebiete die Listen der aufzunehmenden Persönlichkeiten bestimmt festzustellen und die für die Bearbeitung der einzelnen Artikel geeigneten Kräfte aufzusuchen. Vor Allem war zuvörderst ein Kreis von solchen Mitarbeitern zu gewinnen, deren umfassende Betheiligung zugleich den Grund für eine zweckmäßige das ganze Werk umspannende Vertheilung der Arbeit legte. Es ward hierbei der Grundsatz befolgt, für die einzelnen wissenschaftlichen Fächer die Bearbeiter in erster Linie unter den entsprechenden Fachmännern zu wählen und erst in zweiter Reihe die Localforschung heranzuziehen, während für die politische Geschichte der einzelnen deutschen Lande die Bearbeiter unter den Specialhistorikern dieser Territorien gesucht wurden.

Die Theilnahme der Gelehrten ist dem Unternehmen in Würdigung seines wissenschaftlichen Werthes und seiner nationalen Bedeutung in so erfreulichem Maße entgegengekommen, daß der Beginn des Drucks im nächsten Herbst schon jetzt als gesichert betrachtet werden darf. Die meisten Schwierigkeiten sind durch die diesjährigen Verhandlungen der Commission beseitigt worden, wenn auch für einzelne Partien des Unternehmens die Kräfte noch nicht völlig ausreichen und auf den meisten Gebieten des so umfassenden Werks noch mehr berufene Hände zur Hülfe erwünscht und nöthig wären. Indem die Redaction deshalb bestrebt ist, den Kreis der Mitarbeiter mehr und mehr zu erweitern, glaubte die Commission im Allgemeinen zur Mitarbeit alle diejenigen Gelehrten auffordern zu sollen, welche auf Grund besonderer Studien entweder für ganze Gebiete oder an einzelnen Biographien Beiträge zu gewähren bereit wären. Man darf hoffen, daß die Veröffentlichung dieses Berichts im Sinne einer solchen allgemeinen Aufforderung wirken und fruchten wird und bittet alle Anerbietungen an den Redacteur der Biographie Freiherrn R. v. Liliencron hierselbst unmittelbar zu richten.

Bei der großen Ausdehnung, welche die Arbeiten gewonnen haben, machte sich schon in der vorjährigen Plenarversammlung das Bedürfniß, die durch den Tod entstandenen Lücken auszufüllen, in hohem Maaße fühlbar. Die damals in der von den Statuten vorgeschriebenen Weise gewählten Gelehrten haben inzwischen Seine Majestät der König zu ordentlichen Mitgliedern der Commission zu ernennen geruht. Professor Weizsäcker in Tübingen, der Herausgeber der Reichstagsakten, und Freiherr v. Liliencron hierselbst, der Redacteur der deutschen Biographie, sind in Folge dessen als ordentliche Mitglieder zur Commission hinzugetreten. Eine neue Lücke ist dadurch

entſtanden, daß Profeſſor Droyſen in Berlin, ſchon längere Zeit an dem Beſuche der Plenarverſammlungen verhindert, ſeinen Austritt aus der Commiſſion erklärte. Aus dieſem Grunde glaubte die Commiſſion einer neuen Ergänzung zu bedürfen und ſchritt auch diesmal zu neuen Wahlen, um Gelehrte, welche ſich um ihre Arbeiten bereits anerkannte Verdienſte erworben, zur Ernennung an allerhöchſter Stelle in Vorſchlag zu bringen [1].

[1] Die getroffenen Wahlen, des Prof. E. Dümmler in Halle zum ordentlichen, des Prof. A. Kluckhohn in München zum außerordentlichen Mitglied haben inzwiſchen die allerhöchſte Beſtätigung Sr. Majeſtät des Königs erhalten.

Ueber einige Quellen zur Papſtgeſchichte im vierzehnten Jahrhundert.

Von

Th. Lindner.

I. Die ſogenannte Chronik des Theodorich von Niem.

Eccard hat im erſten Bande des Corpus historicum medii aevi S. 1461—1550 eine ziemlich umfangreiche Chronik mitgetheilt, welche die Leben der Päpſte von Honorius IV. bis Martin V. enthält, alſo den weiten Zeitraum von 1285—1431 behandelt. Er nennt dieſelbe: Theodorici de Niem Vitae Pontificum Romanorum a Nicolao IV. usque ad Urbanum V. et inde ab Anonymo usque ad annum 1418. continuatae, additis imperatorum gestis. Der Titel iſt ungenau, ſelbſt wenn wir zunächſt von der Autorſchaft Theodorichs abſehen. Das Werk reicht, wie geſagt, bis zum Jahre 1431, nicht 1418; die Kaiſer und ihre Thaten ſind nur zu Anfang beſonders behandelt, indem kurze Abſchnitte über Adolf, Albrecht und Heinrich VII. eingelegt ſind, für die ſpäteren Kaiſer iſt das nicht mehr der Fall.

Bekanntlich iſt bisher nur ein verhältnißmäßig geringer Theil der Quellenwerke des vierzehnten und fünfzehnten Jahrhunderts kritiſch unterſucht worden; auch unſere Chronik hat noch keine Erörterung erfahren. Man begnügte ſich, ſie unter die Fortſetzungen des Martinus Polonus einzuſtellen. Indeſſen herrſcht gerade über dieſe noch die größte Unklarheit; ſo manche Schrift iſt lediglich aus dem Grunde in dieſes weite Rubrum eingereiht worden, weil über ſie noch nichts ſicheres feſtgeſtellt worden iſt, während einzelne, wie die ſogenannte Continuatio Austriaca, bereits in ihrer Eigenart erkannt und aus dem allgemeinen Sumpfe gerettet ſind. Freilich werden durchgreifende und völlig ſichere Reſultate erſt dann allenthalben zu erzielen ſein, wenn die Quellen des vierzehnten und fünfzehnten Jahrhunderts in derſelben Weiſe wie die der früheren Zeiten behandelt ſein, wenn wir alſo brauchbare und kritiſche Ausgaben und vor allem gründliche und umfaſſende Unterſuchungen der Handſchriften beſitzen werden. Viel iſt ja in den letzten Jahren in dieſer Richtung geſchehen, und es ſteht zu hoffen, daß dem guten Anfange eine wackre Fortſetzung nicht fehlen werde.

Der Ingolſtadter Profeſſor und Jeſuit Heinrich Schurz erwähnt in ſeinem Buche: Commentarius criticus de scriptis et scriptoribus tam antiquis quam novis (Ulm. 1763) unſre in Rede

ſtehende Chronik. In dem Artikel: de Niemo et Niemi scriptis bemüht ſich Schurz nachzuweiſen, daß ein Theodorich von Niem entweder nie exiſtirt habe oder daß wenigſtens das unter ſeinem Namen laufende Werk de schismate nicht von ihm herrühren könne. Vielmehr ſei dieſes eine ſchändliche Fälſchung und Erfindung der Proteſtanten, Schard, der erſte Herausgeber, wahrſcheinlich auch der ruchloſe Falſarius. Obgleich Schurz S. 308 ſelbſt eingeſteht, daß er die Chronik Niems nicht kenne, ſpricht er doch auch über ſie das Verdammungsurtheil; ſicher ſei ſie von andern Ketzern, welche in Schards Fußtapfen gewandelt, zuſammengeſtellt: ein Urtheil, ſchon deshalb im höchſten Grade verkehrt, weil unſere Chronik durchaus im päpſtlichen Sinne gehalten iſt. — Fabricius begnügt ſich mit der Wiedergabe des von Eccard aufgeſtellten Titels [1]; Roſenkranz erwähnt die Chronik gar nicht [2]. Auch Lorenz [3] ſpricht, ſoweit ich ſehe, von dieſen Papſtleben gar nicht, obgleich ihr Schwerpunkt in die Jahre von 1342—1365 fällt. Wahrſcheinlich wollte er ſie erſt bei ſpäterer ausführlicher Beſprechung Theodorichs behandeln, den er im vorliegenden Werke mit wenigen Worten abfertigt.

Eccard hat ſeiner Edition den berühmten Namen vorangeſtellt, weil einer der von ihm benutzten Codices [4] am Ende des erſten Abſchnittes über Urban V. die Worte enthält: Finis cronice Theoderici Nyem famosissimi litterarum apostolicarum et fundatoris hospitalis Almannorum in urbe, qui obiit et sepultus est Trajecti, Leodicensis dioccesis, in ecclesia sancti Gervasii, in qua erat canonicus anno Domini M°CCCC°. Eccard hält demnach den erſten Theil für Theodorichs Werk und ſchreibt ſo den zweiten Theil, welcher die Entſtehung des großen Schisma und dieſes ſelbſt behandelt, alſo gerade in Theodorichs Zeit und Thätigkeit ſchlägt, einem Andern zu. Schon das mag auffallen; eine weitere Unterſuchung wird ergeben, daß der berühmte Weſtfale unſerer Chronik überhaupt ganz fern ſteht. Wir laſſen indeſſen vorläufig die Frage nach dem Verfaſſer bei Seite, um zunächſt die Beſtandtheile der Chronik zu prüfen

Eccard giebt in der Einleitung an, daß er vier Codices und außerdem die Herold'ſche Edition benutzt habe. Unter letzterer iſt die Ausgabe des Martinus Polonus zu verſtehen, welche 1559 in Baſel erſchien [5]. Der Herausgeber Herold fügte dem Martinus, welcher

[1] Bibliotheca latina mediae et infimae aetatis V.

[2] Dietrich von Niem in ſeiner Zeit, in ſeinem Leben und Beruf; in Erhard und Gehren, Zeitſchrift für vaterländiſche Geſch. und Alterthumskunde Weſtfalens VI, S. 37 ff.

[3] Deutſchlands Geſchichtsquellen im Mittelalter von der Mitte des dreizehnten bis zum Ende des vierzehnten Jahrhunderts S. 130.

[4] Cod. Guelf; irrthümlich ſagt Eccard, auch der Cod. Weiss. enthalte dieſe Worte. Dies iſt nicht der Fall; ſ. unten.

[5] Mariani Scoti poetae . . . . . chronica. Adjecimus Martini Poloni archiep. Consentini ejusdem argumenti historiam. Basileae apud Jo. Oporinum (1559). Die Bemerkung von Potthaſt: „Alles nach 1277 iſt

bis 1277 reicht, noch eine Fortsetzung bis 1320 hinzu, welche er einer Fuldenser Handschrift entnahm. Von jenen vier Codices sind zwei Hannoveraner, A und B, wie sie Eccard bezeichnet. Beide reichen indessen nur bis zum Jahre 1328, dem Processe wider den Gegenpapst Nicolaus von Corbara. Diese drei umfassen demnach nur einen sehr geringen Theil unserer Chronik. Bedeutender sind die Codices Weissenburgensis und Guelferbytanus. Ersterer reicht bis zum Tode Clemens VI. im Jahre 1352, letzterer umfaßt die ganze Chronik und liegt überhaupt der Eccardschen Ausgabe zu Grunde. Auf diese beiden kommt es daher vor allen Dingen an, den Codex Heroldi und die beiden Hannoveraner können wir hier kurz erledigen. Ihr Text stimmt im Großen und Ganzen mit dem Weißenburger und Wolffenbütteler überein, die Abweichungen hat Eccard in Anmerkungen notirt. Am meisten weicht der Fuldenser Codex des Herold ab, dessen verschiedene Lesarten Eccard nicht genau genug angiebt; seine Textrecension ist eine ziemlich freie und mit einzelnen Zusätzen bereichert, von denen es freilich zweifelhaft ist, wie weit sie dem Codex selbst oder Herold angehören. Codex Hannover. A scheint nicht wesentlich zu variiren, B aber hat einen selbständigen größeren Zusatz zu Benedict XI. Wie Eccard angiebt, stimmt er nach Johann XXII. völlig mit der Chronik des Theodor Engelhusius überein[1]. — Trotz größerer oder geringerer Abweichungen liegt ihnen allen derselbe Text zu Grunde, wie sich später ergeben wird, der des Bernardus Guidonis und zwar in derselben Redaction, welche auch der Guelf. hat.

Da eine nähere Betrachtung der Eccardschen Chronik zeigte, daß in ihr die verschiedenartigsten Bestandtheile enthalten seien, kam es darauf an, den Charakter jener beiden umfassenden Codices, des Weissenburgensis und Guelferbytanus kennen zu lernen. Ich bat daher den Director der herzoglichen Bibliothek in Wolfenbüttel, Herrn Dr. Otto von Heinemann, um Auskunft, welcher sie mir in der bereitwilligsten und liebenswürdigsten Weise gewährte. Ich theile seine Beschreibung der Codices hier mit.

„Die beiden von Ihnen beschriebenen Handschriften befinden sich allerdings in der hiesigen herzoglichen Bibliothek. Die älteste von ihnen ist der Cod. Weissenburg. 85. klein Folio 87 Bl. Er ist auf Pergament und gehört der zweiten Hälfte des vierzehnten Jahrhunderts an. Er stammt aus dem bekannten Kloster Weißenburg im Elsaß und ist von dort — abgesehen von einem kurzen Besitze des Herrn von Blum zu Prag — mit den übrigen Weißenburger Handschriften in die Bibliothek gekommen. Doch scheint er nicht in Weißenburg geschrieben zu sein, denn es fehlt ihm die bei allen alten Handschriften des Klosters sich stets vorfindende Inscription: Codex

Zusatz des Editors", ist nicht ganz deutlich; man könnte meinen, Herold selbst sei der Verfasser der Fortsetzung.

[1] S. 1494 Anm.: quae vero sequuntur in Codice Hannoverano B, ad verbum extant in Engelhusio a Madero edito a p. 268 usque ad finem. (Theodori Engelhusii chronicon ed. Mader. Helmstad. 1671).

St. Petri et Pauli etc. Dagegen steht auf dem ersten Blatte unten von einer Hand des sechszehnten Jahrhunderts: Matth. Herrenberg D. Er enthält zunächst die Chronik des Martin von Troppau (Polonus) und zwar in der zweiten weitläuftigeren Redaction, nämlich so, daß die Päpste vorangehen. Diese endigen mit Clemens VI. In dem Leben Johann XXII. findet sich gleich nach den ersten Worten das von Eccard S. 1494—1499 abgedruckte Stück: Hic reservavit sibi reditus primi anni — tradidit dominio Azonis vicecomitis de Mediolano. Dann folgt (also nach Clemens VI.) die Reihe der Kaiser von Octavian bis zum Jahre 1343. Dietrich von Niem finde ich nirgend in dem Codex erwähnt, abgesehen davon, daß Ebert an der betreffenden Stelle Eccards Meinung, daß das eingeschaltete Stück über Johann XXII. und das kurz vorhergehende sowie das nachfolgende bis Clemens VI. aus Dietrichs Chronik entnommen sei, notirt hat. Die Handschrift selbst erwähnt seiner nicht. Das oben bezeichnete Stück, welches Eccard dem Dietrich von Niem zuschreibt, ist mitten in den Text hineingeschoben und von derselben Hand, wie das übrige.

Der zweite Codex mit der Bibliotheksbezeichnung 33. 14. Aug.[1] fol., 207 Bl., ist ein Papiercodex und erst im funfzehnten Jahrhundert geschrieben. Er enthält gleichfalls den Martinus Polonus in der zweiten Recension, doch so, daß Päpste und Kaiser miteinander abwechseln. Das oben bezeichnete Stück fehlt hier. Dagegen finden sich ganz wie Eccard angiebt, vor dem Beginn der Lebensbeschreibung Urban V. die roth unterstrichenen Worte: Finis cronice Theoderici Nyem famosissimi litterarum apostolicarum et fundatoris hospitalis Almannorum in urbe, qui obiit et sepultus est Trajecti, Leodicensis diocesis, in ecclesia sancti Gervasii, in qua erat canonicus anno Domini M°CCCC°. Dann folgt der weitere Text, wie ihn Eccard angiebt, bis zum Schluß S. 1550. Der letzte Theil des Codex enthält eine Abschrift der goldenen Bulle. Er stammt wahrscheinlich aus Erfurt, wenigstens deutet darauf eine Notiz vom Jahre 1478 hin, die sich auf dem vorderen Innerdeckel befindet.

Beide Handschriften sind ja von ein und derselben Hand und zwar uno tenore geschrieben, aber die Hand, welche den Weißenburger Codex geschrieben, wird gegen das Ende etwas kleiner, wohl in Rücksicht des abnehmenden Pergamentes. Original sind beide nicht".

Untersuchen wir nun die einzelnen Theile unserer Chronik. Drei große Gruppen lassen sich deutlich erkennen. Die erste umfaßt die Päpste bis Johann XXII. einschließlich.

Entnommen ist dieser Theil aus dem Werke des Bernardus Guidonis. Dieser, Bischof von Lodève in Languedoc, war ein überaus fruchtbarer Schriftsteller, wie der treffliche Artikel Potthasts zeigt[2]. Am bedeutendsten von seinen Werken sind die Flores temporum, eine Papstgeschichte bis auf seine Zeit. Leider sind dieselben,

[1] Ich bediene mich im Folgenden dieser Bezeichnung.

[2] Vgl. auch Wattenbach, Deutschl. Geschichtsq. S. 515, und Lorenz S. 298.

ſowie die Chronica imperatorum noch nicht vollſtändig gedruckt. Baluze indeſſen theilte die Leben der Päpſte Clemens V. und Johann XXII. in zwei Recenſionen mit, einer kürzeren und einer umfangreicheren; aus ihm entnahm ſie Muratori in die zweite Abtheilung des dritten Bandes der Scriptores rer. Italic. Die erſte Abtheilung deſſelben Bandes enthält Bernardi Guidonis vitae pontificum von Victor III. bis Johann XXII.[1]. — Mit dieſen Vitae ſtimmt nun unſere Chronik genau bis zu Clemens V. überein. Der Codex Aug. giebt, ſoweit ſich das aus Eccard conſtatiren läßt, den Text des Bernardus faſt wörtlich wieder (für Clemens V. iſt die zweite, ausführlichere Redaction benutzt, bei Baluze Vita quarta Clementis). Häufig differiren allerdings die Lesarten einzelner Worte; zuweilen ſind mehrere Worte und kleine Sätze ausgelaſſen[2]. Doch ſind dieſe Auslaſſungen nicht ſehr häufig und nie von größerem Umfange.

Anders ſtellt ſich das Verhältniß für Johann XXII. in Codex Aug., ſowie in Codd. Fuld., Hannov. A und B. Hier haben wir eine Combination der beiden Texte des Bernardus, wie ſie Baluze in Vita secunda und tertia giebt; allerdings ſtimmen beide ſelbſt häufig wörtlich überein. Die Eccardſche Chronik folgt hauptſächlich und namentlich zu Anfang dem zweiten umfangreicheren Texte (tertia vita bei Baluze), jedoch mit ſehr bedeutenden Auslaſſungen und Umſtellungen. So fehlt das ganze Stück bei Baluze S. 156—157: Item pontificatus sui anno secundo bis edito refrenatur; S. 160—163: Item in eodem anno bis evanuerunt; S. 164—165: Anno domini 1321 bis penitus separatis. Dieſe Vita bricht mit einer kurzen Notiz über den von Ludwig aufgeſtellten Gegenpapſt Nicolaus ab: et quando adhuc debacchantur in pejus et nondum venit finis malorum, ideirco in praesenti latius scribere distulimus longiorem narrationem suo post tempore scribendorum. Unſere Chronik dagegen hat dieſe Notiz nicht, ſondern giebt nach den Worten, welche beiden Vitae gemeinſam ſind: Hic summus pontifex plures constitutiones edidit utiles et salubres (E. 1498, B. 168 u. 141), die Erzählung der erſten Vita über Nicolaus, bis: sicut in transsumpto sententiae plenius legimus contineri (S. 142)[3].

[1] Von Clemens V. und Johann XXII. iſt in der erſten Abtheilung die zweite, umfaſſendere Redaction gegeben. Die Vitae bis zu Gregor VII. in A. Mai, Spicilegium VI. Ueber andere Bruchſtücke vgl. die angeführten Orte.

[2] Z. B. Baluze S. 67: Cum eodem quoque Dulcino fuit capta Margarita non tam malefica quam haeretica consors ejus in scelere, quae fuisse fertur de dioecesi Tudertina. Praedicta vero captio facta fuit etc. Bei Eccard S. 1475 fehlen die Worte: quae fuisse fertur de d. T. Und weiter unten: Tandem facta fuit debita executio justitiae de eisdem per curiam secularem, cui per sententiam et judicium ecclesiae tanquam haeretici fuere traditi et relicti. Bei E. fehlen die Worte von cui an. — Von den Abweichungen, welche ſich in Codd. Fuld., Hannov. A und B finden, habe ich bereits geſprochen, von denen des Cod. Weiss. ſ. unten.

[3] Auch im Vorangehenden iſt, trotzdem die Ereigniſſe nach der größern Vita erzählt werden, doch gelegentlich der Wortlaut der kleinern aufgenommen.

Die bei Baluze folgende Confessio antipapae und das Weitere sind nicht mitgetheilt. In unserer Chronik schließt sich vielmehr unmittelbar die Notiz über den Tod Johann XXII. an, mit ähnlichen Worten, wie sie Muratori aus dem Appendix Ptolemaei Lucensis ex cod. mss. Patavino giebt [1].

Hält man dies mit den wenn auch geringen Differenzen in den früheren Abschnitten, welche wir oben notirten, zusammen, so wird man annehmen müssen, daß uns hier nicht eine bloße Abschrift, sondern eine Ueberarbeitung des Werkes von Bernardus vorliegt. Freilich ist der Text desselben noch nicht sicher gestellt, ebensowenig, in welchem Verhältnisse die doppelten Redactionen der Leben des Clemens V. und Johann XXII. zu einander stehen.

Zwischen die Papstleben sind in unserer Chronik noch drei freilich recht dürftige Abschnitte über die Könige Adolf, Albrecht und Heinrich VII. eingeschoben. Ob auch sie aus Bernardus Guidonis herrühren, läßt sich nicht entscheiden, da dessen Werke, wie bemerkt, noch nicht vollständig gedruckt sind. Indessen scheint dem so zu sein; die Berichte über Adolf und Albrecht sind fast wörtlich in der Vita Bonifacii VIII., der Anfang über Heinrich VII. in der Vita Clementis V. enthalten. Jedenfalls hat Bernardus Guidonis hier den Ptolemäus von Lucca benutzt; nicht allein diese in sich abgeschlossenen Angaben über Adolf und Albrecht, sondern auch die in den Papstleben zerstreuten Notizen über diese sowie ihren Vorgänger Rudolf sind aus Ptolemäus wörtlich entlehnt. Dasselbe gilt von den ersten Worten über Heinrich bis: quod Modoetia aegre tulit. Das Folgende über Heinrich erscheint als selbstständiges Eigenthum der Arbeit, welche unserer Chronik zu Grunde liegt, also wahrscheinlich des Bernardus. Merkwürdig ist darin folgende Stelle: Res enim nova et dura videbatur quibusdam Italicis atque Tuscis et his maxime, qui populum regere videbantur, cum 65 annis et amplius a depositione ab imperio ultima Friderici sine imperatoris dominio perstitissent, quod ejus dominio subderentur, quo se aestimabant in perpetuum plurimi liberatos. Sed tyrannidis grave jugum, quod in cives suos exercuerant, merebatur, ut tyrannidi subderentur. Et hoc ipsum populus praecipue affectabat. Das Stück über Heinrich VII. bricht indessen bei seiner Krönung ab; die folgenden Ereignisse und namentlich der Tod desselben sind weder hier noch in der Vita Clementis erwähnt [2].

Die Vita Johannis XXII., wie sie in unserer Chronik vorliegt, ist nicht sehr ergiebig, sie erzählt fast nur von kirchlichen Acten, die großen politischen Ereignisse der Zeit, namentlich die deutschen Verhältnisse sind unbeachtet geblieben. Auch Bernardus Guidonis giebt in seinen originalen Aufzeichnungen nicht viel mehr, nur die Erhebung des Gegenpapstes und das damit Zusammenhängende ist in der ersten

[1] Ueber das Verhältniß dieses Codex zu unserer Chronik s. unten.

[2] Nur der Cod. Fuld. Heroldi bringt die Erzählung von Heinrichs Vergiftung, wahrscheinlich ist sie aber eine Interpolation Heroldes.

Vita ausführlich behandelt. — Wie es ſcheint, iſt bisher nicht bemerkt worden, daß dieſe Vita Joh. auct. Bern. Guid. einem bedeutenden deutſchen Geſchichtsſchreiber der damaligen Zeit zur Quelle gedient hat. Das erſte Capitel nämlich des Heinrich von Dieſſenhofen iſt lediglich ein faſt wörtlicher Auszug aus Bernardus. Nur ſehr Weniges iſt Eigenthum Heinrichs: die kurze Charakteriſtik Johanns, vir ardentis ingenii et in jure ecclesiastico et divino peritus; ferner der Satz: summus pontifex plura concessit et statum Alamanniae perturbavit in suis processibus contra Ludewicum factis, qui tamen male servabantur, et grandia multa emendare nisus; endlich der Zuſatz zu episcopum Tholosanum: ejus enim magister fuerat — contractavit[1].

Da ich gerade von der Benutzung des Bernardus durch Andere ſpreche, will ich eine allerdings nicht in den Zuſammenhang gehörige Bemerkung einſchalten. Auch Amalricus Augerius hat ſeine Historia Romanorum Pontificum faſt ausſchließlich aus Bernardus geſchöpft, deſſen Wortlaut er freilich häufig überarbeitete und mit gelegentlichen Zuſätzen verſah. Amalricus hat ſich ſeine Arbeit ſehr leicht gemacht; er bricht auch ſchon mit dem Jahre 1321 ab, während Bernardus bis zum Jahre 1330, alſo bis kurz vor ſeinen 1331 erfolgten Tod die Arbeit fortſetzte. Man darf demnach den Amalricus keineswegs ſo hoch ſchätzen, als es ſonſt mehrfach geſchehen. —

Sehr verſchieden von dieſem Codex Aug. iſt der Weißenburger. Auch er giebt bis zu Clemens V. einſchließlich die Arbeit des Bernardus. Doch hat er mancherlei charakteriſtiſche Zuſätze. Zunächſt nach unbedeutenden Einzelheiten S. 1467 die Erzählung über das Verhältniß des Papſtes Bonifacius VIII. gegenüber Albrecht[2], dann verſchiedene Zuſätze zum Leben des Bonifacius, welche für dieſen lebhaft Partei nehmen; ferner S. 1473 und 1474 umfangreichere Bemerkungen zu den Jahren 1306—1307 und S. 1477 zu dem Jahre 1310, italiſche Verhältniſſe betreffend. Endlich enthält der Codex ſtatt der aus Bernardus entnommenen Vita Johannis XXII. wie ſie die anderen Handſchriften bieten, einen ganz eigenen Text. Freilich, ein Leben Johanns können wir das Gegebene kaum nennen; es iſt lediglich eine inhaltsreiche Erzählung der Vorgänge in Oberitalien und in der Romagna bis zum Jahre 1334. Des Papſtes und der Kirche wird nur in den allererſten Worten gedacht, nicht weniger aber werden Kaiſer und Reich ignorirt. Kein Wort von

[1] Fontes rer. Germ. IV, ed. Alf. Huber S. 16. Darauf weiſt wohl auch die Ueberſchrift Heinrichs hin: Hic incipit liber XXV. conscriptus a domino H. dapifero de Diessenhoven — — capellano pape Johannis XXII., de quo nunc agetur et CCIII. pontifice, excepto primo capitulo hujus libri. Heinrich will damit andeuten, daß das erſte Capitel nicht ſelbſtändige Arbeit ſei.

[2] Dieſelbe Erzählung, aber kürzer, in Engelhusii chron. ed. Mader S. 262. Doch zeigt die Erzählung des Engelh. ſonſt keine Verwandtſchaft mit unſerer Chronik.

Ludwigs Romfahrt, nur gelegentlich wird gesagt: Romani rebellarunt Ludovico Bavariae, kein Wort von der Unternehmung des Königs Johann von Böhmen im Jahre 1333. In derselben Weise ist die folgende Vita Benedicti XII. geschrieben. Eccard giebt in den Anmerkungen nur die Stellen des Cod. Weiss., welche Nachrichten über Italien enthalten; man müßte demnach glauben, daß im Uebrigen der Cod. Weiss. mit dem Aug. übereinstimme. Aus Gründen, welche die spätere Untersuchung ergeben wird, war das aber nicht denkbar; auf meine Anfrage bestätigte Hr. von Heinemann, daß der Weiss. einen von dem Aug. völlig verschiedenen Text enthalte, und war so gütig ihn mir mitzutheilen. Er lautet: Benedictus XII. nacione Tholosanus, prius vocatus Jacobus, de ordine Cistereiensium, presbiter cardinalis tituli sancte Prisscе, 1334, die Martis, 13. Decembris, electus est in Romanum pontificem, coronatus dominica proxima post Epiphaniam, que fuit 11. die Januarii anni sequentis, sedit annos 7, menses 4, dies 12. Anno 1335, die 15. Junii Parmenses — sed non fecit (vgl. Eccard S. 1499 Anm. e). Hic per suam constitucionem declaravit altercaciones, que diu in (?) curiam Romanam concusserant, de statu beatorum et donatorum. Hic modicum carnalis fuit, frigidus in viribus ecclesie defendendis — providit (vgl. Eccard S. 1502 Anm. a). Mortuus est 1342. die 25. Aprilis, in Avinione.

Offenbar haben wir es hier mit Aufzeichnungen zu thun, welche in Italien und zwar wahrscheinlich in einer Stadt der Romagna entstanden; sie sind den italischen Städtechroniken der damaligen Zeit nahe verwandt. Da der Codex bereits in der zweiten Hälfte des vierzehnten Jahrhunderts geschrieben wurde, müssen obige Aufzeichnungen spätestens um die Mitte desselben gemacht sein, sie sind demnach so ziemlich gleichzeitig und jedenfalls gelegentlicher Beachtung werth. Hier ist nicht der Ort, näher darauf einzugehen.

Der Cod. Weiss. bietet uns, soweit wir ihn bisher untersucht haben, demnach eine Fortsetzung des Martinus Polonus, welche in Italien entstand um die Mitte des funfzehnten Jahrhunderts. Die Arbeit des Bernardus Guidonis wurde soweit benutzt, wie sie dem Fortsetzer zugänglich sein mochte, nur mit einzelnen Zusätzen über dem Schreiber besonders interessante Verhältnisse bereichert; dazu kam dann eine an Ort und Stelle geschriebene selbständige Fortsetzung.

Wahrscheinlich gelangte eine Abschrift dieser italienischen Arbeit nach Deutschland — auf welchem Wege wissen wir nicht —; wenigstens folgt ihr in der Handschrift eine deutsche Fortsetzung. Denn unzweifelhaft von einem Deutschen rührt die nunmehr folgende Vita Clementis VI. her. Sie stimmt wörtlich überein mit dem Codex Aug.; wir werden bald sehen, daß diese Vita von demselben Verfasser herrührt, welcher die Lebensbeschreibungen Innocentius VI. und Urban V. geschrieben hat. Der Cod. Weiss. bricht indessen mit Clemens ab. Wahrscheinlich veranlaßte ein äußerlicher Umstand den

plötzlichen Schluß; wie Heinemann bemerkt, wird die Hand, welche den Codex geschrieben, gegen Ende desselben kleiner; der Mangel an Pergament hat demnach vielleicht das Abbrechen der Arbeit geboten.

Wir wenden uns wieder zum Cod. Aug., der der Eccardschen Chronik zu Grunde liegt.

Die erste Gruppe der Papstleben reichte bis Johann XXII. einschließlich und beruhte auf Bernardus Guidonis; die zweite erstreckt sich von Benedikt XII. bis Urban V. und ist etwa gleichzeitig von einem Deutschen verfaßt.

Zunächst ist der Beweis für die Einheit des Verfassers zu führen und die Zeit der Abfassung zu bestimmen.

Die Art und Weise, in welcher die Nachrichten gegeben werden, ist überall genau dieselbe; unvermittelt stehen die Notizen neben einander, bald Deutschland, bald Frankreich, bald Italien betreffend, hier politische, dort kirchliche Vorgänge berührend, dann wieder Naturereignisse schildernd. Vor allen ist allenthalben Deutschland berücksichtigt; von Karl IV., dem imperator, wird mit großer Ehrfurcht gesprochen. Besonders bekannt und gut orientirt ist der Schreiber in den politischen und geographischen Verhältnissen der Länder am Rhein, vor allen aber tritt Lüttich mit den benachbarten Gebieten in den Vordergrund. Nicht minder aber weiß der Verfasser in Avignon und über die Vorgänge bei der Curie Bescheid. Naturereignisse, wie Sonnenfinsternisse, Erdbeben, Ueberschwemmungen, Pestilentien, sind mit besonderer Sorgfalt berichtet. Durch die Erzählung der Ereignisse hindurch ziehen sich Angaben über persönliche Erlebnisse und Beziehungen des Autors, alle trefflich für ein und dieselbe Person zusammenstimmend. Alles dies nöthigt uns zur Annahme Eines Verfassers für den ganzen Abschnitt von Benedict XII. bis Clemens VI.

Damit stimmt überein, was sich über die Zeit der Abfassung ergiebt. Sie läßt sich ziemlich genau begrenzen; der Autor schrieb zwischen 1373 und 1388. Zunächst heißt es zum Jahre 1350 S. 1504: (Alfonso regi Castellae) successit malus filius Petrus, de quo infra scribitur tempore domini Urbani quinti. Also wurde das Ganze nicht vor Urban V. verfaßt. In dem bei Baluze bewahrten Schlusse (siehe darüber im Folgenden) wird S. 142 gesagt: Haec domina (Brigida de regno Sueciae) de pueritia revelationes divinas habuit et claruit in vita et post mortem. Brigitta war also bereits gestorben, als die Erzählung niedergeschrieben wurde; sie starb 1373. Dagegen heißt es S. 1502: Wilhelmus comes Hollandiae a Frisonibus interficitur in bello, cujus comitatum, quia sine haerede fuit mortuus, Bavarus praedictus filio suo contulit, qui eum possidet in diem hodiernum. Wilhelm IV. fiel am 25. September 1345. Ihm folgte zunächst seine Schwester Margarethe, die Gemahlin Kaiser Ludwig des Baiern, welche Holland, Friesland und Seeland ihrem Sohne Wilhelm V. im Jahre 1349 abtrat. Später widerrief sie diese Cession, sah sich aber nach längerem Kampfe 1354 genöthigt, sie wieder zu erneuern.

Wilhelm V. indeſſen wurde 1357 wahnſinnig (vgl. S. 1509), daher führte für ihn ſein Bruder Albrecht die Regierung. Doch ſtarb Wilhelm erſt 1388.

Merkwürdig iſt das Verhältniß, in welchem der Eccardſche Text zu dem Baluzes ſteht, welcher gleichfalls dieſe Papſtleben mittheilt.

Die Vita Benedicti XII. in unſerer Chronik ſtimmt wörtlich mit der Vita quarta bei Baluze. Dagegen iſt die Lebensbeſchreibung von Clemens VI. bei Baluze nur in ſehr verkümmerter Geſtalt gegeben (Vita sexta). Kaum ein Drittel der umfangreichen Nachrichten unſers Autors findet ſich bei Baluze; was aber dort mitgetheilt iſt, ſtimmt ſo wörtlich überein, daß gar kein Zweifel obwalten kann: hier liegt dieſelbe Arbeit zu Grunde. Innocentius VI. (Vita secunda bei Baluze) ſtimmt wieder genau, natürlich mit Unterſchied einzelner Lesarten. Soweit die Mittheilungen unſerer Chronik über Urban V. reichen, ſind ſie identiſch mit der Vita secunda Urbani V. bei Baluze, nur einzelne Worte und Sätzchen fehlen da. Unſer Text bricht aber mitten im Jahre 1364 ab. Die Handſchrift, welcher Baluze bis dahin folgte, giebt noch einzelne Nachrichten über daſſelbe Jahr und ſchließt ebenfalls. Aus einer anderen aber giebt Baluze eine Fortſetzung bis zum Tode Urban V., welche ſicher von demſelben Verfaſſer herrührt. Offenbar hat demnach Baluze eine von der unſeren völlig verſchiedene Redaction benutzt; leider wiſſen wir nicht, welchen Handſchriften er dieſelbe entnahm. Indeſſen iſt es ſehr wahrſcheinlich, daß dieſe Codices nicht die Arbeit unſeres Autors allein umfaßten. Baluze bezeichnet die Vitae Innocentii und Urbani als das Werk eines Canonicus Bunnensis, nach unzweifelhaften Angaben im Texte ſelbſt; für die Vitae Benedicti und Clementis aber nennt er keinen Verfaſſer. Gleichwohl ſehen wir, daß ſie von demſelben Manne herrührten. Gewiß erkannte Baluze dieſe Einheit nicht, ſonſt würde er ſie bezeichnet haben; wir müſſen demnach annehmen, daß die von ihm benutzten Handſchriften ihn nicht darauf hinleiteten. Sie gaben alſo die fragliche Arbeit nicht allein oder geſondert, ſondern wahrſcheinlich in eine größere Compilation der Papſtleben aufgenommen und verarbeitet [1].

[1] Folgende Stelle (zugleich die einzige, in welcher ſich eine ſo ſtarke Differenz geltend macht) zeigt klar, daß die von Baluze benutzte Redaction von der, welche bei Eccard wiedergegeben iſt, verſchieden war.

Baluze S. 322 (Vita Clem. VI):

Dictus imperator vir fuit peritus litterarum et multarum linguarum, astutus, sagax, qui regnum Bohemie optime reformavit. In Italiam cum maximo veniens potentatu, ope et favore Urbani quinti terribilis primo apparuit, sed cito eum magna pecunia, sed majori infamia reversus est ad patriam ad proprios lares. Obiitque senex, eum imperasset annis triginta.

Baluze S. 346 (Vita Innocentii):	Eccard S. 1506 (V. Innocentii):
Eodem anno dominus Karolus rex Alamanniae et Bohemiae *descendens in Italiam coronam impe-*	Eodem anno dominus Carolus rex praefatus descendens in Italiam coronam imperialem suscepit

Soweit ich ſehe, hat dieſer Autor ſelbſtändig ſeine Aufzeichnungen gemacht, keine andere Quellen benutzt. Nur die Vita Benedicti XII. iſt auszunehmen. Einzelne Sätze derſelben ſtimmen wörtlich überein mit der V. B., welche Muratori aus dem Codex Patavinus mittheilt; dieſe wiederum iſt identiſch mit der Vita sexta bei Baluze ex appendice Ptolemaei Lucensis. Es ſind dies die Sätze von: Hic primus coepit construere — et malos odio habuit, und: Circa idem tempus surrexit quidam in partibus superioribus — congregatio dispersa est. Im Uebrigen herrſcht keine Uebereinſtimmung; die Stellen, in welchen von Ludwig von Baiern gehandelt wird, ſtehen ſogar im ſchroffen Gegenſatze:

Baluze S. 235 und Muratori.	Eccard S. 1500.
Hic confirmavit atque roboravit processus sententias contra Ludovicum de Bavaria asserentem se Romanorum imperatorem.	Iste sententias latas per dominum Johannem praedecessorem suum contra Ludowicum ducem Bavariae, qui se gessit pro imperatore, nunquam aggravavit, sed ei legatos suos misit, monens et hortans, ut ad ecclesiae rediret unitatem.

Eine Vergleichung der betreffenden Lebensbeſchreibungen zeigt durch den Charakter der Nachrichten deutlich, daß die eine in Italien, die andere in Deutſchland entſtand; ſicher aber haben beide eine gemeinſame Quelle benutzt.

Die Lebensumſtände des Verfaſſers laſſen ſich nach ſeinen eigenen Angaben einigermaßen erkennen. Er war in Lüttich geboren, er ſelbſt bezeichnet dieſe Stadt als ſeine Heimath [1]. Daher erklärt es ſich auch, daß er über die Verhältniſſe in Holland und den benachbarten Ländern beſonders gut unterrichtet iſt und von ihnen mit vieler Vorliebe erzählt. Auch ſpäter kam er gelegentlich wieder in ſeine Vaterſtadt; er erzählt uns, daß er im Februar 1363 ſich in Lüttich aufhielt während ſtrenger Kälte, ſo daß er öfters über die gefrorene Maas ging [2]. Vielfach reiſte er jedoch auch nach Avignon und kennt

et uxor ejus cum eo in basilica sancti Petri in die sancto paschae statim Romam (sic!) exiens. Eo die vicarium fecit — — — etc.	*rialem* de manibus domini Petri Ostiensis episcopi ad hoc missi *in basilica sancti Petri Romae in die sancto paschae* honorabiliter *suscepit, et uxor ejus cum eo statim Romam (sic!) exiens eo die.* Et *vicarium fecit* — — — etc.

Die erſte Stelle Baluzes iſt am Ende der Vita Clem. eingeſchoben, in unſrer Chronik gar nicht vorhanden und ſicher Interpolation eines Späteren.

[1] S. 1502: Eodem anno pontificatus, anno vero domini 47. inter Engwertum de Merckam, tunc Leodiensem episcopum, et patriam Leodiensem gravi dissensione suborta — — — etc. Freilich kann patria auch hier in der allgemeinen Bedeutung von „Gebiet" gebraucht ſein (vgl. unten in II).

[2] S. 1513: circa festum sanctae Luciae gelu fortissimum, ita ut

daher ſehr gut die dortigen Zuſtände und localen Verhältniſſe; ſchon im Jahre 1347 war er daſelbſt [1]. Der Autor war Weltgeiſtlicher; er hatte eine Pfründe in Bonn inne. Wann er dieſelbe erhalten, wiſſen wir nicht; ebenſowenig, wie er zu derſelben gelangte. Wie es ſcheint, war er bereits 1353 in Bonn; wenigſtens erzählt er, daß er im Januar dieſes Jahres zweimal über den gefrorenen Rhein ritt [2]. Im Februar 1361 war er wiederum daſelbſt und hielt ſich längere Zeit auf; nach der Ausdrucksweiſe, deren er ſich bei dieſer Gelegenheit bedient, ſcheint es, daß er nicht allzu oft dort geweſen war [3]. Wahrſcheinlich, nach dem Charakter ſeiner Nachrichten zu ſchließen, hielt er ſich oft und längere Zeit in Avignon auf. Im Mai 1364 kehrte er dorthin zurück; das Bonner Capitel hatte ihn von den Einkünften ſeiner Pfründe ſuspendirt; gegen daſſelbe wollte er an der Curie proceſſiren [4]. Wahrſcheinlich hing dieſe Suspenſion zuſammen mit den Störungen, welche der kurze Episcopat des Erzbiſchofs Adolf von der Mark und deſſen Abdankung in der Kölner Diöceſe herbeiführte. Im Jahre 1367 kehrte Papſt Urban nach Rom zurück, freilich nur, um es nach kaum drei Jahren wieder zu verlaſſen. Wahrſcheinlich begleitete unſer Autor den Papſt auf dieſer Fahrt; ſeine Ort- und Zeitangaben ſind ſo genau und detaillirt, daß ſie den Schluß geſtatten. Nur wenige Monate, nachdem Urban nach Avignon zurückgekehrt war, ereilte ihn der Tod. Mit einer Verherrlichung des Dahingeſchiedenen ſchließt auch die Arbeit unſeres wackeren Bonner Canonicus.

Bereits oben war erwähnt worden, daß der Cod. Aug. an der Stelle, an welcher die Erzählung vom Leben Urbans abbricht, die Angabe enthält: Finis cronice Theoderici Nyem famosissimi litterarum apostolicarum et fundatoris hospitalis Almannorum in urbe, qui obiit et sepultus est Trajecti, Leodiensis dioecesis, in ecclesia sancti Gervasii in qua erat canonicus, anno Domini 1400 (Eccard S. 1514) [5]. Aber die Lebensumſtände, wie wir ſie ſo eben kennen gelernt haben, verbieten mit Beſtimmtheit, den berühmten Theodorich von Niem als den Verfaſſer der Chronik zu betrachten. Derſelbe wurde um die Zeit, in welcher der wirkliche Verfaſſer bereits in Avignon ſich aufhielt (1347), erſt geboren; unmöglich kann er in ſo frühen Jahren eine Pfründe in Bonn inne-

omnia flumina congelata essent, me tunc Leodii morante et Mosam saepius transeunte. Von der ſtarken Kälte in dieſem Jahre erzählen auch die Ann. Leodienses, M. G. SS. XVI, 644.

[1] S. 1503: me tunc Avinione existente.

[2] S. 1506: egoque circa festum sanctae Agnetis eques bis transivi (Rhenum).

[3] S. 1511: me tunc Bunnae residente atque faciente in praebenda mea.

[4] S. 1514: Maji die tertia reversus fui Avinionem prosecuturus litem contra capitulum Bunnense, eo quod me a fructibus praebendae meae suspenderunt.

[5] Hinter litt. apost. muß ein Wort ausgefallen ſein, wahrſcheinlich abbreviatoris.

gehabt haben, ein Umſtand, auch ſonſt uns völlig unbekannt und zu den Lebensverhältniſſen Theodorichs keineswegs ſtimmend[1]. Auch war Theodorich in der Nähe von Paderborn geboren, kein uns bekannter Umſtand ſeines Lebens zeigt ihn in nahen Beziehungen zu Lüttich. Er ſtarb endlich erſt um 1420.

Indeſſen werden wir obige Angabe nicht ganz verwerfen können; ſie tritt zu beſtimmt auf. Wahrſcheinlich liegt eine Verwechſelung vor, deren Grund uns freilich unklar iſt. Wir ſahen oben, daß unſer Autor oft in Avignon war, ſich dort ſogar, wie es ſcheint, längere Zeiträume hindurch aufhielt; möglich alſo, daß er irgend ein Amt bei der Curie bekleidet hat. Da er zu Lüttich Beziehungen hatte und dieſe durch wiederholte Anweſenheit unterhielt, kann er ſehr leicht ſpäter in die dortige Diöceſe verſetzt worden ſein. Unter Trajectum kann hier nur Maſtricht zu verſtehen ſein; unmöglich könnte Utrecht, welches ja ſelbſt Bisthum war, in die Lütticher Diöceſe geſetzt werden. Das Todesjahr 1400 endlich hat nichts unwahrſcheinliches; ein Alter von ſiebzig bis achtzig Jahren, wie es unſer Autor demnach erreicht haben müßte, iſt ja nicht unmöglich. — Sehr wahrſcheinlich hat alſo irgend ein Abſchreiber hier eine Confuſion zwiſchen Theodorich von Niem und dem ehemaligen Bonner Canonicus zu Stande gebracht. Leider iſt es mir trotz ſorgfältiger Nachforſchung nicht gelungen, eine Spur zu finden, welche über die fragliche Perſönlichkeit nähere Aufklärung geben könnte[2].

Mag dem nun ſein, wie ihm wolle; jedenfalls haben wir die vorliegende umfangreiche Arbeit als eine faſt gleichzeitige zu betrachten, deren Werth ſchon darum nicht gering iſt. Aber auch der Inhalt mit ſeinen genauen Angaben über die verſchiedenartigſten Vorgänge in faſt ganz Europa iſt der Beachtung im hohen Grade würdig. Leider wimmelt der Eccardſche Druck von Fehlern, namentlich in den Zahlen, eine neue Ausgabe wenigſtens dieſes Stückes wäre ſehr wünſchenswerth. Der beſſere Text bei Baluze würde manche gute Unterſtützung geben, wenn die von dieſem benutzten Handſchriften ſich nicht mehr nachweiſen laſſen ſollten.

Meines Wiſſens iſt die Arbeit des Bonner Clerikers in Deutſchland (vgl. unten in II) nur von Werner Rolevinck benutzt worden. Dieſer aber that es in ſehr umfaſſender Weiſe, der größte Theil ſeiner Nachrichten für die Zeiten von Clemens VI., Innocenz VI. und Urban V. ſind ihr entnommen. Einige Beiſpiele werden genügen, das zu zeigen.

Werner Rol. fol. 85 b.[3]	Eccard S. 1508.
Terrae motus maximi fuere per diversa loca. Et Basilea tota ce-	Eodem anno in superiori Alemannia fuit terrae motus in die

[1] Vgl. den oben angeführten Aufſatz von Roſenkranz, und Lorenz S. 130.

[2] Meines Wiſſens exiſtirt auch in Maſtricht keine Kirche von St. Gervaſius, vielleicht liegt ein Schreibfehler für St. Servatius vor. Vgl. den Aufſatz: Maſtricht in Bezug auf ſeine mittelalt. Monumente, in Organ für chriſtliche Kunſt, XXI. Jahrg. 1871, 8.

[3] Bei Pistorius, Script. rer. Germ. II.

cidit 1356. cum multis castris in circuitu. Tunc homines velut bestiae in silvis commorantur nec civitates intrare audent. Bella etiam plura et pestilentiae et fames fuerunt. Terra in multis locis aquam albam et foetentem evomuit, quae castra et loca fortia casui dedit.

sancti Lucae et pluribus diebus, adeo quod civitas Basileensis tota periit in ruina et castra eam circa 85 ceciderunt. — — Homines illis diebus vagi in campis currebant non audentes in civitatibus et locis ubi erant domus lapideae permanere. Eodem anno fuit mortalitas et pestilentia cum caristia in multis locis Alamanniae. — — Eodem tempore in coena domini iterum fuit in partibus Basileae gravissimus terrae motus — — ita quod in multis locis terra hinlca albam aquam et foetentem evomens castra et loca fortia casui dedit et ruinae.

fol. 84 b.

Bellum maximum inter Philippum regem Franciae et Eduardum regem Angliae fuit, et tanta strages, ut mare Flandrense aliquot diebus tinctum sanguine videretur.

S. 1502.

Edwardo rege Angliae contra Philippum regem Franciae transituro, prope Saluzan portum Flandriae — — confligitur tanta strage facta, quod aqua maris plerisque diebus tincta sanguine videbatur.

Wie es scheint, stand Wernern auch der Schluß, welcher nur bei Baluze sich findet, zu Gebote.

fol. 85 b.

Brigitta vidua sanctissima de regno Sueciae clara habetur, multas revelationes habuit informatorias ad omnem statum ecclesiae, et ordinem instituit, cujus ipsa patrona est. — — Ordo salvatoris — — inchoatur, cujus regulam ipse salvator met dictavit.

Baluze S. 412.

Brigida de regno Sueciae petens confirmari regulam sibi revelatam a Deo — — haec — revelationes divinas habuit.

Doch kannte und benutzte Werner auch die Vita sanctae Brigittae. — Aus Werners Fasciculus temporum gingen diese Angaben dann in andere Chroniken über, namentlich in die des Philippus de Lignamine (bei Eccard I.), welcher bis gegen 1450 wörtlich Rolevincks Arbeit ausschreibt.

Wir kommen nunmehr zu dem dritten Theile unserer Chronik, den Papstleben von Urban V. bis Martin V.[1]. Genau stimmen diese überein mit den Vitae, welche Muratori in Scr. rer. It. II, 2 aus dem Codex Patavinus mittheilt als Anhang zum Ptolemaeus Lucensis. Auch Baluze hat eine Fortsetzung desselben benutzt, welche zum Theil eigenartigen Charakter besitzt. Es ist interessant, das gegenseitige Verhältniß dieser drei verschiedenen Arbeiten festzustellen.

[1] Unsere Chronik enthält nämlich eine doppelte Vita Urbani V., die des Bonnenser, welche in der Mitte abbricht, dann die zur dritten Gruppe gehörende.

	Chronik bei Eccard	Cod. Patav.	Appendix Ptolemaei bei Baluze.
Johann XXII.	gleich Patav. mit Benutzg v. Bern. Guid. (s. oben)	gleich Eccard [1]	Eigene Fassung, gleichfalls mit Benutzg v. Bern. Guid.
Benedict XII.	Eigene Fassung	gleich Baluze	gleich Pat.
	mit Benutzung einer gemeinsamen Quelle (s. oben)		
Clemens VI.	Eigene Arbeit	gleich Bal.	gleich Pat.
Innocentius VI.	Eigene Arbeit	gleich Bal.	gleich Pat.
Urban V.	I. Eigene Arbeit II. gleich Pat.	gleich Eccard II.	fehlt.
Gregor XI.	gleich Pat. u. Bal.	gleich Ecc. und Bal.	gleich Ecc. und Pat.
Urban VI. — Martin V.	gleich Pat.	gleich Ecc.	?

Es folgt daraus, daß Baluzes Handschrift nur über Johann XXII. variirte, sonst aber denselben Text wie der Cod. Patav. bot. Ferner, daß unser Cod. Aug. den ersten auf Bernardus Guidonis beruhenden Theil gleichfalls aus derselben Handschrift entnahm, aus welcher die Papstleben von Urban V. bis Martin V. geschöpft wurden; diese endlich war fast gleichlautend mit dem Cod. Patav. Wir sehen demnach eine viel verbreitete Papstchronik in bestimmter Gestalt vor uns, deren Entstehungszeit sich sogleich ergeben wird.

Diese Papstleben von Urban V. an rühren offenbar von Einem Verfasser her, welcher nicht vor Nicolaus V. schrieb (1447—1455)[2]. Da der Cod. August. noch im funfzehnten Jahrhundert geschrieben wurde, fällt demnach die Abfassungszeit jener Papstchronik in die zweite Hälfte dieses Jahrhunderts. Die zusammenhängende Erzählung betrifft ausschließlich das kirchliche Gebiet und bewegt sich meist auf der Oberfläche der Ereignisse. Es wird der Verlauf des Schisma dargestellt, mit der stark hervortretenden Tendenz, die Rechtmäßigkeit der römischen Päpste zu verfechten, welche in günstigem Lichte geschildert werden. Sicher war der Verfasser Italiener, wahrscheinlich ein Glied der römischen Kirche. Einen sehr bedeutenden Raum nimmt die Darstellung der Wahl Urban VI. ein, welche durch genaue Angaben und breite Schilderung unsere Aufmerksamkeit fesselt. Aber originalen Werth hat diese Erzählung nicht, sie beruht — und zum größten Theile wörtlich — auf dem Berichte, welchen Urban VI. selbst für

[1] Bis auf zwei Stellen, welche der Patav. mehr hat. S. 502 (bei Muratori a. a. O.): Hic summus pontifex — locupletiorem fuisse, über Johanns Reichthum, und am Schlusse S. 512: Dictusque antipapa — sepulturae. Der Schluß über Johanns Tod und die Wahl Benedicts ist bei Eccard kürzer, aber in den Worten übereinstimmend.

[2] S. 1533: (Innocentius VII) sepelitur in capella Pontificum nominata, quem papa Nicolaus quintus in anno jubilaeo repertum decoravit lapide.

den König von Caſtilien entwerfen ließ [1]. Natürlich wird die Wahl als eine völlig legale hingeſtellt, der Druck, welchen die Römer ausübten, wird ſehr verſchleiert. Nur einzelne Stellen ſind hinzugefügt oder umgearbeitet, um die Relation, welche urſprünglich für Gleichzeitige und mit den Verhältniſſen Bekannte geſchrieben war, den ſpäteren Leſern verſtändlich zu machen. Dabei ſind einzelne Irrthümer untergelaufen. So muß es z. B. gleich zu Anfang bei der Aufzählung der Cardinäle ſtatt: Johannes sancti Georgii ad velum aureum, heißen: Jacobus (Orſini); der ſpäter angeführte Johannes de Ursinis iſt ganz zu ſtreichen und dafür der ausgelaſſene Petrus de Vernhio tit. sanctae Mariae in Via lata einzuſetzen [2]. — Ein näheres Eingehen auf den Inhalt der Darſtellung iſt hier nicht am Orte.

Die Compoſition unſrer Chronik liegt demnach klar zu Tage. Den Anfang bildet Bernardus Guidonis in etwas überarbeiteter Geſtalt, dann folgt die Arbeit des Bonnenſer, endlich ſchließt eine aus Italien ſtammende Papſtchronik das Ganze. Da der Cod. Aug. von Einer Hand herrührt, muß die geſammte Compilation in der zweiten Hälfte des funfzehnten Jahrhunderts gemacht ſein. Wer ihr Urheber geweſen ſei, wiſſen wir nicht, wahrſcheinlich aber war er ein Deutſcher. Der Compilator hat nur das Verdienſt des Abſchreibens ſich erworben, von eigener oder wenigſtens redactioneller Thätigkeit iſt kaum die Rede. Er ſchrieb den Martinus Polonus ab; als dieſer ſchloß, hielt er ſich an eine Fortſetzung der Papſtgeſchichte, welche eben entſtanden, doch wahrſcheinlich weiter verbreitet war, da ſie auch im Cod. Patavinus und in den Handſchriften, welche Baluze benutzte, enthalten iſt. Jedenfalls umfaßte dieſe auch die Ueberarbeitung des Bernardus Guidonis. Nur für den Abſchnitt von Benedict XII. bis Urban V. folgte er der umfangreicheren Arbeit des Bonnenſer und ſetzte dieſe an die Stelle des ihm ſonſt vorliegenden Textes. Dafür müſſen wir ihm allerdings dankbar ſein.

Von dem Namen des Theodorich von Niem, welchen Eccard dem Werke auf die Stirn gedrückt hat, müſſen wir in Zukunft völlig abſehen. Da wir die Chronik nicht als eine ſelbſtändige literariſche Arbeit betrachten können, wird es wohl am beſten ſein, wenn die verſchiedenen Beſtandtheile derſelben wieder von einander getrennt und mit den ihnen gebührenden Namen beſonders bezeichnet werden.

---

[1] Mitgetheilt Ann. eccles. Baronii auctore Od. Raynaldo ed. Mansi a. 1378, 348—360. Dieſer Bericht iſt benutzt bis S. 1528 (bei Ecc.).

[2] Ebenſo wird von Orſini fälſchlich behauptet, er habe den Cardinal von St. Peter nominirt (E. S. 1520), während das der Cardinal von Florenz that (Rayn. S. 352). — Hin und wieder ſind Kürzungen vorgenommen; ſo wird z. B. der Brief nicht mitgetheilt, in welchem die in die Engelsburg geflüchteten Cardinäle ihre Zuſtimmung zu Urbans Inthroniſation gaben.

II. Vitae Pontificum ex editione Bosqueti.

Baluze theilt im erſten Bande der Vitae pap. Avenion. eine Anzahl Papſtleben von Benedict XII. bis Clemens VII. einſchließlich mit, welche ſchon früher Franciscus Bosquetus unter dem Titel: Pontificum Romanorum, qui e Gallia oriundi in ea sederunt historia — Parisiis 1632. 8°, veröffentlicht hat. Das Buch ſcheint in Deutſchland ziemlich ſelten zu ſein, wenigſtens iſt es weder in den Breslauer noch in den Berliner Bibliotheken vorhanden. Mein Freund, Dr. Paul Scheffer-Boichorſt, hatte daher die Güte, das Münchner Exemplar für mich einzuſehen. Nach einer unbedeutenden Einleitung, welche für das hiſtoriſche Verſtändniß der mitzutheilenden Vitae vorbereiten ſoll, folgen S. 9—18 Vita Clementis V., S. 18—45 Vita Johannis XXII., beide ex chronica ms. biblioth. Fuxensis, fratris Bernardi Guidonis, ord. praedicatorum etc. Dann folgen S. 45—322 Vitae Benedicti XII.—Clementis VII., ex ms. biblioth. Fuxensis, cui inscriptio 'Gesta quorundam pontificum Aquitaniae'. Idem liber manu exaratus habetur in biblioth. regia ad calcem chronicae Victorianae, quae 'Memoriale historiarum' inscribitur, ex illis gestis et aliis pontificum vitis ad Paulum II. collectus ab incertis auctoribus. Dieſelbe Handſchrift benutzte ſpäter Baluze, um den fehlerhaften Text jener erſten Ausgabe zu verbeſſern [1]; Muratori übernahm einfach den Text, wie ihn Baluze gab, in ſeine Sammlung von Papſtleben, welche im dritten Bande der Script. rer. Italic. enthalten iſt. — Dieſe Biographien ſind nicht ohne Intereſſe; ſie geben umfangreiche Nachrichten, beſonders über die Pontificate von Urban V. an und über die erſten Zeiten des großen Schisma. Es lohnt ſich daher, nach der Perſönlichkeit des Autors und der Zeit der Abfaſſung zu forſchen; weder Bosquet noch Baluze geben irgend welche Notizen, haben demnach in den Handſchriften ſelbſt aller Wahrſcheinlichkeit nach keine Andeutungen gefunden.

Daß ſämmtliche Lebensbeſchreibungen von Benedict XII. an bis auf Clemens von Einem Verfaſſer herrühren, erſcheint unzweifelhaft. Ueberall herrſcht derſelbe Stil, die gleiche Ausdrucksweiſe; faſt wörtlich kehren vielbeliebte moraliſche Betrachtungen wieder. Dieſelben Intereſſen treten allenthalben in den Vordergrund: der patriotiſche Eifer für Frankreich, der unbedingte Glaube an die Gerechtigkeit der avignoneſiſchen Sache; der Wiſſenſchaft und Kunſt wird durchgängig die gleiche Aufmerkſamkeit erwieſen. — Jedenfalls war der Verfaſſer unſrer Vitae nördlich der Alpen geboren, da er wiederholt den Ausdruck partes cismontanae im Gegenſatz zu Italien gebraucht (S. 494. 523), auch die nichtitalieniſchen Cardinäle, für welche damals der Ausdruck „Ultramontane“ allgemein üblich war, bezeichnet er als Cismontane (S. 450). Man wird nicht irren, wenn man ihn für

[1] vgl. I, praef. am Ende.

einen Franzosen erklärt. Denn an Frankreich nimmt er allenthalben das lebhafteste Interesse, und offenbar nicht blos deshalb, weil die Herrscher dieses Landes dem Gegenpapste Clemens günstig gesinnt waren. Die Kriege gegen England, die Unternehmungen gegen Flandern, die inneren Unruhen und sonstigen Vorgänge werden mit dem lebhaftesten Interesse verfolgt, die französischen Verhältnisse treten sehr stark in den Vordergrund der gesammten Darstellung. Ausführlich wird u. a. erörtert, von wie großer Bedeutung die Ehe Philipps des Kühnen mit Margarethe von Flandern gewesen, in Folge deren zunächst Flandern, Artois u. s. w. und später 1404 Brabant an Burgund fielen. Zum Vollzug dieser Ehe aber war päpstlicher Dispens nöthig, welchen Urban V. bereitwillig ertheilte, obgleich er eben England in derselben Angelegenheit abschläglichen Bescheid gegeben: et quod sic factum fuerit, a Deo creditur ordinatum. Si enim domus Angliae ad successiones venisset memoratas, — — aut domus Franciae statim ex toto absorpta fuisset — — etc. (S. 373). Der Nachricht von der Geburt Karl VI. wird hinzugefügt (S. 385): fuitque in ejus nativitate magnum gaudium toti regno, cum pro tunc nulla spes esset, quod ipse [Karolus V.] prolem esset habiturus. In welchem Theile Frankreichs wir jedoch den Geburtsort unseres Autors zu suchen haben, ist nicht ganz klar. Er zeigt sich gleich gut bekannt im Süden, in dem er allerdings durch seinen Aufenthalt in Avignon Bescheid wissen konnte, wie im Nordosten, in Flandern und den benachbarten Ländern, von deren Schicksalen er mehrfach berichtet. Oudenarde wird (S. 499) als locus amoenissimus mirabiliter aedificatus bezeichnet, wahrscheinlich hatte ihn demnach unser Schriftsteller gesehen. Doch kann dies auf irgend einer Reise geschehen sein; am wahrscheinlichsten ist mir, daß der Verfasser der in Rede stehenden Vitae seiner Geburt nach dem Süden Frankreichs angehörte. Wenn wir einigen Werth auf den von Bosquet angegebenen Titel der Handschrift Gesta pontificum Aquitaniae, ferner auf den Fundort derselben, Foix, legen wollen, könnten wir noch genauer das südwestliche an die Pyrenäen grenzende Gebiet als Heimat betrachten. Sehr gut stimmt damit überein, daß des Grafen Gaston von Foix vielfältig gedacht und namentlich sein Tod und die Schicksale seiner Leiche lebhaft geschildert (S. 528), daß ferner die Vorgänge in Spanien mit Vorliebe berücksichtigt werden [1].

Mit Bestimmtheit dürfen wir folgern, daß unser Schriftsteller

[1] Eine Eigenthümlichkeit im Ausdruck will ich hier kurz erwähnen, weil sie leicht zu Irrthümern über die Heimat des Autors führen könnte. Er gebraucht nämlich sehr gern das Wort patria in der allgemeinen Bedeutung von „Land, Gebiet", z. B. S. 437: Dictorum (Florentinorum) autem rebellioni — occasionem dedisse dicuntur tria; primo naturalis inconstantia, quae patriam illam et ejus incolas in eodem statu permanere diutius non sinere consuevit; vgl. S. 500 von Flandern, S. 510 u. 335 von der Provence, S. 252 von Neapel u. s. w.

dem Orden der Predigermönche angehörte. Daher ist er ein abgesagter Feind der Minoriten; während er die Dominicaner verherrlicht und alles was sie betraf ausführlich berichtet, erzählt er mit Vorliebe, wenn Minoriten ihrer ketzerischen Meinung halber verfolgt oder gar verbrannt wurden. Als ein spanischer Erzbischof nach Avignon gekommen war, um gegen die Bettelmönche zu hetzen, weil sie „ihre Sichel in fremde Ernte steckten", aber dort plötzlich starb, da hätten die genannten Brüder lieber Gaudeamus als Requiem gesungen, wie spöttisch bemerkt wird (S. 338). Eine der von Baluze benutzten Handschriften enthält auch eine von einem Gleichzeitigen hinzugesetzte Bemerkung des Inhaltes, daß unser Autor wahrscheinlich Dominicaner gewesen und daher über eine gewisse Streitsache zwischen der Pariser Universität und jenem Orden parteiisch berichte (S. 552). — Nicht allein an den politischen Ereignissen, auch an den Vorgängen auf geistigem Gebiete wird reger Antheil genommen; der Anonymus muß ein Mann von umfassender Bildung und lebhaftem Geiste gewesen sein. Die Gelehrsamkeit schätzt er ungemein, er nennt die großen Gelehrten seiner Zeit und ihre Hauptschriften, berichtet gern von den Anstalten, welche getroffen wurden, um die wissenschaftliche Thätigkeit zu fördern, namentlich von der Errichtung von Studien und Schulen; sorgfältig bemerkt er, wie die Päpste und einzelne Cardinäle sich der Wissenschaft und ihren Vertretern gegenüber stellten, wieweit sie selbst unterrichtet waren. Gelegentlich wird auch eine Erörterung über kirchenrechtliche Streitfragen eingefügt. Auch der Kunst widmete er ein aufmerksames Auge; er schildert mit mannigfachem Detail den Bau des päpstlichen Palastes in Avignon, wie derselbe allmälich errichtet und geschmückt wurde, erzählt von den Bauten der Cardinäle, beschreibt das Gemälde, welches Clemens VI. im Consistorium ausführen (S. 261), und die Gehäuse, welche Urban V. für die Häupter von St. Peter und St. Paul in der lateranischen Basilika fertigen ließ (S. 390). — Entsprechend dem Naturell des Verfassers ist auch die Darstellung sehr lebhaft und frisch; die Sprache freilich, obgleich fließend, wird oft sehr nachlässig und daher fehlerhaft; die wenig concinne Construction der Sätze läßt zuweilen den Sinn zweifelhaft.

Ob unser Biograph ein Amt bei der Curie bekleidet, wissen wir nicht; jedenfalls aber stand er zu derselben in nahen Beziehungen und hielt sich wahrscheinlich dauernd daselbst auf. Es scheint, daß er unter Urban V. an den päpstlichen Hof kam; wenigstens werden von da an seine Nachrichten völlig selbständig und sehr ausführlich; offenbar nahm er auch an Urbans Romfahrt Theil. Die warmen Lobeserhebungen, mit welchen Urbans Bruder Anglicus überhäuft wird (S. 366), legen die Vermuthung nahe, daß der Schriftsteller zu Anglicus in engen Beziehungen stand und vielleicht durch ihn nach Avignon kam. — Als Urban nach kaum dreijährigem Aufenthalte Italien wieder verließ, mag auch der Autor mit ihm nach Avignon zurückgekehrt sein. Indessen zog er später, als Gregor seinen Sitz nach Rom verlegte, wiederum über die Alpen; wenigstens erzählt er selbst, daß er kurz

nach dem Tode dieſes Papſtes, zur Zeit der Wahl Urban VI., in Rom anweſend war[1]. Späterhin muß der Verfaſſer, aus ſeinen Nachrichten zu ſchließen, dauernd in Avignon geweilt haben, ſeine perſönliche Stellung wird, angemeſſen ſeinen Fähigkeiten, keine untergeordnete geweſen ſein, und er ſelbſt erzählt, daß Cardinäle ihm perſönlich Mittheilungen machten[2].

Die Zeit der Abfaſſung läßt ſich nicht ganz genau beſtimmen. Wir ſahen oben, daß der Heimfall Brabants an Burgund durch den Tod der kinderloſen Herzogin im Jahre 1404 ſich bereits erwähnt findet (S. 373). Auf dieſelbe Zeit wird hingedeutet, wenn es S. 250 heißt: Ludovicus dux Bavarie — — comitatum (Hollandiae) dedit filio suo Willelmo, quem usque ad tempora nostra pacifice tenuit posteritas sua. Freilich iſt dieſe Angabe nicht ganz richtig. Wilhelm V. ſtarb 1388 ohne Erben zu hinterlaſſen; ihm folgte ſein Bruder Albrecht, der bereits früher die Regentſchaft geführt, dieſem ſein Sohn Wilhelm VI. im Jahre 1404; unſer Chroniſt hält alſo fälſchlich den Neffen für den Sohn. Dagegen geht aus der geſammten Haltung der Darſtellung hervor, daß ſie geſchrieben wurde, ehe durch das Piſaner Concil zum erſten Male die Beſeitigung der Schisma energiſch in Angriff genommen wurde. Die beſprochenen Vitae müßten demnach zwiſchen 1404 und 1409 entſtanden ſein. Damit aber laſſen ſich andere Angaben nicht recht in Einklang bringen. Wenn z. B. S. 263 bei Gelegenheit der Erwerbung Avignons durch Clemens VI. geſagt wird: quod quantum eidem Romanae ecclesiae utile et fructuosum exstiterit, inestimabile est, cum hodie non habeat locum alium in toto orbe, in quo liberius et securius commoretur, ut de ipsius solemnitate et situs commoditate taceatur, ſo können dieſe Worte unmöglich nach 1404, überhaupt nicht unter dem Pontificate Benedict XIII. geſchrieben ſein. Bekanntlich wurde letzterer in ſeinem Palaſte zu Avignon von den Franzoſen ernſtlich belagert und ſpäter wie ein Gefangener gehalten, bis er 1403 entfloh. Obgleich er alsdann von Karl VI. anerkannt wurde, kehrte er doch nicht mehr nach Avignon zurück, und wenn auch zunächſt die Cardinäle dort blieben, von einer ruhigen und ſicheren Situation konnte für die avignoneſiſche Partei nicht mehr die Rede ſein. — Die Schlußbemerkungen über Benedict XII. ferner ziehen eine Parallele zwiſchen dieſem und ſeinen gleichnamigen Amtsvorgängern, welche alle unter ihn geſtellt werden. Benedict XIII. aber geſchieht keine Erwähnung; man wird daraus ſchließen dürfen, daß jener Paſſus geſchrieben wurde, als dieſer noch nicht Papſt war. Denn unſer Verfaſſer iſt ſonſt des Lobes voll für Petrus von Luna, er nennt ihn auch am Schluſſe der Vita Cle-

[1] S. 451: quae etiam extra conclave attentata sunt, ego ipse tunc Romae existens utplurimum vidi.

[2] S. 452: Super iis vero, quae intra conclave dicta vel gesta sunt, me liquide informarunt dicti cardinales, cum quorum pluribus super iis saepius sum locutus.

mentis als rechtmäßigen Nachfolger. — Die Schlußworte der Vita Gregorii endlich machen den Eindruck, als seien sie nicht allzu lange nach der Wahl Urban VI. geschrieben: — — in scriptis redegi, ut ea nescientibus nota fiant veniantque in memoriam aliorum, qui de ipsis mentionem fieri jam audiverunt vel audient in futurum. Unmöglich hätte meines Erachtens der Verfasser noch nach dem Jahre 1404, also dreißig Jahre nach jenen Vorgängen, so schreiben können. Man muß demnach annehmen, daß die Papstleben in einer früheren Zeit, bald nach Gregors Tode in den ersten Zeiten von Clemens geschrieben wurden, daß der Verfasser aber später in den Jahren 1404—1409 sie noch einmal überarbeitete; wahrscheinlich fügte er da die Vita Clementis VII. hinzu. Dafür sprechen auch innere Gründe. Die Schilderung der Wahl Urbans ist äußerst lebhaft; wie der Autor selbst von ihrer Ungültigkeit überzeugt ist, hofft er auch, daß dieselbe allgemein werde verworfen werden; die ganze Darstellung ist von frischem, streitbarem Muthe durchdrungen. Ganz anders die Vita Clementis VII. Zwar zweifelt der Schriftsteller auch hier nicht an der Rechtmäßigkeit seiner Sache, aber tiefe Muthlosigkeit blickt überall hervor. Er klagt, wie wenig Erfolge man errungen, nirgends zeigt er Hoffnung für die Zukunft. Die traurigen Folgen, welche das Schisma für die Kirche gebracht, bedauert er aufrichtig, und ist schließlich bereit, auch die Verschuldung seiner Partei anzuerkennen (S. 498).

Der Standpunkt, welchen der Verfasser den Ereignissen gegenüber einnimmt, ist ein entschieden kirchlich-päpstlicher. Der Bonner Cleriker, von dem wir oben sprachen und noch einmal unten zu reden haben, nahm zwar auch das Papstthum zum Mittelpunkt seiner Erzählungen, aber seine Gedanken werden von demselben nicht ausschließlich beherrscht; es ist doch mehr der äußere Faden, an den er seine Angaben reiht. Anders bei dem Franzosen. Für ihn ist das Papstthum der Mittelpunkt der Ereignisse; er ist ein begeisterter Anhänger desselben, alle Päpste erscheinen im glänzendsten Lichte. Das deutsche Kaiserthum tritt fast ganz in den Hintergrund; Ludwig ist ihm nur der dux Bavarie, die italischen Freiheitsbestrebungen, deren Spitze gegen das Papstthum gerichtet waren, werden entschieden verdammt, jenes grausame Vorgehen Gregor XI. gegen die Florentiner findet vollen Beifall. Unser Anonymus ist der ausgesprochenste Vertreter des französisch-avignonesischen Papstthums überhaupt; schon deswegen ist er unbedingter Anhänger von Clemens und Benedict XIII. Durch die Lebhaftigkeit, mit der er schreibt, wurde die Wahrhaftigkeit der Darstellung leicht beeinflußt, so sehr auch der Schreiber einmal versichert, nur der Wahrheit zu dienen [1]. Die Darstellung der Wahl Urbans ist durchaus parteiisch; obgleich der Verfasser selbst in Rom war, bildet doch die Erklärung der Cardinäle vom 9. August die

[1] S. 498: — cum — — officii per me assumpti existat, ut nulli deferendo sicut meritorum sic et vitiorum veritas conscribatur et sicut de adversario, sic de proprio veritas in omnibus referatur.

Grundlage, auf welcher die Farben nur ſtärker aufgetragen werden. Jene merkwürdige Epiſode mit dem Cardinal von St. Peter wird gänzlich unterdrückt, wahrſcheinlich deshalb, weil ſie deutlich genug bewies, daß die Römer keineswegs für Urbans Perſönlichkeit Zwang ausübten. — Dieſelbe Nachläſſigkeit, welche im Stile herrſcht, zeigt ſich gelegentlich auch in der Chronologie; obgleich die Anordnung die annaliſtiſche iſt, wird die Zeitfolge doch nicht ſtreng bewahrt; gleichartige Ereigniſſe, welche ſich über mehrere Jahre ausdehnten, werden manchmal in eines zuſammengefaßt; ganze Jahresreihen werden mit dem gleichförmigen 'eodem tempore' eingeleitet.

Bemerkenswerth iſt nun, daß unſer Schriftſteller die Arbeit des Bonner Cleriker, welche wir oben in dem ſogenannten Chronicon Theodorici de Niem nachwieſen, kannte und faſt vollſtändig in ſein Werk hinübernahm. Namentlich in den Vitae Benedicti XII., Clementis VI. und Innocentii VI. bildet die Chronik des Bonnenſer die Grundlage der Erzählung. Weniger deutlich tritt ſie in der Vita Urbani V. hervor; wie wir oben ſahen, kam der Autor wahrſcheinlich unter deſſen Pontificate an den päpſtlichen Hof; er erzählt daher nunmehr Selbſterlebtes in faſt völlig ſelbſtändiger und umfangreicher Weiſe. Auch ſonſt hat er den Bonnenſer keineswegs ſclaviſch abgeſchrieben. Er hat ſehr viele eigene Nachrichten von allerlei Art hinzugefügt, meiſt hat er die knappe Erzählung erheblich erweitert, theils durch Phraſen, theils durch Hinzufügung von ihm bekannt gewordenen Einzelheiten. So ſind namentlich Notizen, welche Frankreich betreffen, weit ausführlicher gegeben; doch läßt die urſprüngliche Grundlage ſich leicht erkennen. Auch die Ordnung der Thatſachen iſt oft umgeſtellt, nicht ſelten ſind Nachrichten, welche dort von einander geſondert waren, in Einen Bericht zuſammengezogen. Alle Angaben ferner, welche nicht mehr auf die Zeit paßten, in welcher unſer Autor ſchrieb, ſind ſorgfältig geändert [1],

[1] Z. B. Eccard I, 1502:

Wilhelmus comes Hollandiae a Frisonibus interficitur in bello, cujus comitatum, quia sine haerede fuit mortuus, Bavarus praedictus filio suo contulit, *qui eum possidet in diem hodiernum.*

Bal. I, 250:

Eodem fere tempore Willelmus comes Hollandiae, magna suorum multitudine amissa, a Frisonibus, nullo sibi haerede superstite, interficitur. Propter quod Ludovicus dux Bavariae, qui se licet falso pro imperatore gerebat, comitatum hujusmodi filio suo dedit Willelmo, *quem usque ad tempora nostra pacifice tenuit posteritas sua.*

Ecc. I, 1501:

Hujus papae temporibus dominus Alphonsus rex Hispaniae contra regem Marochiae conserto praelio triumphavit et in signum victoriae idem rex vexillum suum domino papae misit, quod *usque hodie* in capella prope Avinionem conservatur.

Bal. I, 204:

Tempore etiam istius papae Alfonsus rex Castellae condicto proelio contra regem Marochiae Saracenum et infidelem triumphavit et in signum victoriae vexillum seu banderiam dicti regis una cum sua eidem papae misit; *quae usque ad longa tempora* in capella papali appensae permanserunt.

ebenſo alle perſönlichen Bemerkungen, welche der Bonnenſer einzuſtreuen liebte, weggelaſſen [1].

Wir ſahen bereits, daß der beträchtlichſte Theil des Inhalts unſerer Vitae den Süden und Weſten Europas, Frankreich, Spanien und Italien, umfaßt. Von ſehr großem und allgemeinem Werthe aber iſt die Vita Clementis VII.; ſie giebt ein klares, zuſammenhängendes Bild der Erfolge und Mißerfolge, welche die in Avignon reſidirende Curie zu verzeichnen hatte. Der Verfaſſer hat hier trefflich verſtanden zu gruppiren; ſein Geſichtskreis umfaßt alle Länder Europas, von Italien bis England, von Spanien bis Ungarn und Polen. Bei der großen Bedeutung, welche das Schisma auch für die deutſche Geſchichte hat, vermag daher auch dieſe aus der gedachten Vita vielfachen Nutzen zu ſchöpfen. Im Uebrigen, ſoweit es nicht eben Beziehungen zu Frankreich und zum Papſtthume ſind oder der Bonnenſer Cleriker ausgeſchrieben wird, wird Deutſchlands und der dortigen Ereigniſſe wenig gedacht; es ſcheint, daß dem Franzoſen deſſen innere Verhältniſſe ziemlich unbekannt waren. So kennt er wohl die Stellung Leopolds von Oeſtreich zum Schisma, aber von der Schlacht bei Sempach und den ſie herbeiführenden Umſtänden hat er eine unklare Vorſtellung (S. 514); er weiß von den Verhandlungen, welche über Wenzels Wahl mit der Curie gepflogen wurden, von deſſen Verhältniß zu Urban, aber des Königs ſonſtiger Regierung wird mit keinem Worte gedacht.

III. Petrus ab Herentals, prior Floreffiensis.

Petrus, nach ſeinem Geburtsorte „von Herentals" genannt, war Prior des Praemonſtratenſerkloſters Floreffe bei Namur und ſtarb daſelbſt am 12. Januar 1390 [2]. Er iſt der Verfaſſer verſchiedener religiöſer Schriften und einer Chronik, welche von Erſchaffung der Welt bis zum Jahre 1385 reicht. Die Handſchrift derſelben wird in Paris bewahrt; nur Bruchſtücke ſind gedruckt, und zwar im erſten Bande von Baluze als Vitae paparum Johannis XXII.—Clementis VII. — Wir erſehen daraus, daß Petrus nach der damals beliebten Methode verfuhr, die Päpſte und Kaiſer geſondert zu behandeln und einander gegenüber zu ſtellen; er ſelbſt ſagt einmal (S. 316): flagellantes, de quibus feci mentionem in titulo de Karolo magno ultimo imperatore.

Obgleich nur der Abſchnitt über die Päpſte von Johann XXII. ab gedruckt vorliegt, genügt das doch, um ein Urtheil über die hiſtorio-

[1] Z. B. bei Ecc. I, 1503: me tunc Avenione existente fehlt Bal. I, 253 u. ſ. w.; vgl. die in der erſten Abhandlung angeführten Stellen.

[2] Vgl. die Notizen in Monuments pour servir à l'hist. des provinces de Namur, de Hainaut et de Luxembourg, VIII, préf. XXXI.

graphischen Leistungen des Petrus zu fällen. Allzu günstig lautet dasselbe nicht, ein großer Geschichtsschreiber war Petrus keineswegs. Er begnügt sich meist, Bullen und sonstige Urkunden, zu deren Kenntniß er gelangt war, in extenso mitzutheilen und dieselben durch einen kurzen Text einzuleiten und zu verbinden. Doch liebt er es, dazwischen kleine anekdotenhafte Züge und Aeußerungen namentlich der Päpste zu erzählen, auch Verschen und sonstige Spielereien sind ihm willkommen. — Die Vitae machen den Eindruck, als seien sie in Einem Zuge niedergeschrieben. Die Vita Johannis XXII. ist ein Auszug aus dem Werke des Bernardus Guidonis; wir werden demnach die Chronik des Petrus unter die zahlreichen Fortsetzungen der Arbeit des Bernardus zu stellen haben. Für die folgenden Abschnitte benutzte Petrus keine anderen Quellen, als Urkunden und persönliche Erkundigung. Einmal nur beruft sich der Autor auf eigene Anschauung, indem er den Aufwand Clemens VI. tadelt; er hat sich selbst bei einem Aufenthalte in Avignon, Pfingsten 1342, davon überzeugt (S. 311). Seine Nachrichten über das römische Jubeljahr 1350 beruhen auf den Erzählungen eines Romipeta homo veridicus (S. 316).

Petrus beendete ursprünglich seine Chronik im Januar 1383[1]; aber 'vitae incolatu prolongato', wie er selbst S. 557 bemerkt, führte er sie noch weiter fort. Aber er kam nur bis 1385; mitten im Satze bricht sein Text ab. Ob dieser letzte Abschnitt erst um 1390 geschrieben wurde und demnach der Tod den jähen Abschluß verursachte oder ob andere Gründe früher den Schriftsteller an der Fortsetzung hinderten, läßt sich nicht erkennen.

Der historische Gewinn, den wir aus Petrus Chronik schöpfen, ist nicht allzu groß. Die Bullen und sonstigen Urkunden, welche er mittheilt, sind wohl alle anderweitig bekannt[2]; die Anecdoten, welche er von den einzelnen Päpsten erzählt, sind zwar oft recht charakteristisch, wie weit sie aber historisch sein mögen, muß dahingestellt bleiben. Uebrigens ist Petrus nachzurühmen, daß er ein ruhiges und klares Urtheil über Päpste und Cardinäle hat; er tadelt ungescheut, was ihm nicht recht erscheint und ist durchaus nicht von blinder Bewunderung des Papstthums erfüllt. — Da der Autor Papst- und Kaisergeschichte trennte, so sind in den gedruckten Vitae fast gar keine politischen Nachrichten enthalten, mit Ausnahme des letzten Stückes, welches von den Zeiten nach Gregor XI. und Karl IV. Tode handelt. Baluze hat demselben die Ueberschrift 'Vita Clementis VII.' gegeben, gewiß willkürlich; bei Petrus selbst kann er diesen Titel nicht gefunden haben. Denn derselbe ist keineswegs ein Anhänger von Clemens, er ist vielmehr von der Rechtmäßigkeit der Wahl Urbans überzeugt; ebenso hält er sich zu dem von Urban eingesetzten Püttticher

[1] S. 549: usque in praesentem diem a. n. d. 1383 mense Januario, quo praesentes chronicae capiunt finem.

[2] Daß der Brief Eduards von England an die Cardinäle unecht sei, hat schon Höfler bemerkt (Königin Anna von England ꝛc. S. 30 Anm. 3).

Bischof Arnold, dessen Gegencandidat Persand de Rochefort von Avignon unterstützt wurde. — Auch in diesem letzten Stücke verfährt Petrus, wie in den vorhergehenden Abschnitten; die Grundlage seiner Darstellung bilden zahlreiche Urkunden, welche er durch kurzen Bericht verbindet. Er erzählt von den beiden Papstwahlen, geht dann über zu der Wahl des Bischofs Persand von Rochefort und seines siegreichen Gegners Arnold von Horn, erzählt von dem Verhalten des Grafen Ludwig von Flandern gegenüber dem Kirchenstreite, überall Urkunden und Briefe mittheilend; daran schließen sich die Schreiben, welche König Wenzel und der Erzbischof Friedrich von Köln an Lüttich in Sachen des Schisma richteten. Die Fortsetzung erzählt mit nicht ganz richtigem Detail von dem Aufbruche Urbans von Rom und von dem Reichstage in Nürnberg im October 1383[1]. Der Tod des Herzogs Wenzel von Luxemburg und des Grafen Ludwig von Flandern veranlassen dann Petrus, flüchtig von den kirchlichen Dingen abzuschweifen, aber quia gesta expeditionis dicti comitatus Flandriae per se librum requirunt — — ad materiam dissensionis ecclesiae revertor. Endlich schließt die Chronik mitten in der Wiedergabe eines Briefes über das Verhalten der Pariser Universität zum Schisma.

Immerhin ist es zu bedauern, daß die Chronik des Petrus von Herentals nicht völlig gedruckt ist; der urkundliche und daher zuverlässige Charakter derselben, das ruhige und schlichte Urtheil des Verfassers lassen trotz der Dürftigkeit des Inhaltes das Werk doch nicht werthlos erscheinen. Das Magnum chronicon Belgicum benutzte des Petrus Chronik vielfach, besonders für Lütticher Geschichten; es bezeichnet dieselbe als compendium chronicorum Petri und theilt auch einzelne Stellen aus dem Abschnitte über die Kaiser mit.

[1] Das MCCCLXXXIV bei Baluze ist entweder ein Druck- oder ein Lesefehler für 1383.

Zur Geſchichte Kaiſer Friedrich II. in den Jahren 1239 bis 1241.

Von

Ed. Winkelmann.

I. Die italieniſchen Feldzüge 1239 und 1240.

Während die zweite Excommunication Friedrichs II. durch Gregor IX. in Deutſchland an dem faſt einmüthigen Widerſtande der Fürſten abprallte, ja den Anhang deſſelben dort eher vermehrte als verminderte, fand ſie in Italien einen trefflich vorbereiteten Boden, auf welchem ihre Saat auf das Beſte gedieh.

Alte ungetilgte Feindſchaften, von der Kirche ſelbſt bisher als Friedensſtörungen wiederholt verurtheilt, erhielten jetzt plötzlich höhere Berechtigung, wenn der eine Theil ſich für den Kaiſer erklärte, der andere eben des alten Grolles wegen für den Gegner deſſelben einſtand und von dieſem ſich die Weihe der Religion für ſeine Feindſchaft geben ließ. Die Rebellion der lombardiſchen Liga gegen den Kaiſer war ihr fortan nicht nur eine Nothwendigkeit, weil der Kaiſer ihre municipale Freiheit vernichten zu wollen erklärt hatte, ſondern ſie konnte auch als heiligſte Pflicht gelten, weil Gottes Statthalter auf Erden ſie gebot. Es bedurfte aber kaum noch eines Gebotes von Seiten des Papſtes, um den Widerſtand, zu welchem ihr eigenes Intereſſe die Liga zwang, allgemein zu machen und nachhaltiger als je zuvor. Denn das hatte Friedrich II. ſelbſt durch ſeine maßloſen Forderungen nach der Schlacht bei Cortenuova bewirkt, daß die Lombarden nun gänzlich darauf verzichteten, ſie durch Unterhandlungen herabzuſtimmen. Frieden und Freiheit konnten ſie allein von ſich ſelbſt und von Niederlagen des Kaiſers erwarten. Breſcia gab zuerſt im Jahre 1238 das Beiſpiel einer erfolgreichen heldenmüthigen Vertheidigung gegen ein Heer, zu welchem die halbe Welt ihre Contingente beigeſteuert hatte und welches vielleicht größer war als irgend eines, das je von Kaiſern in der lombardiſchen Ebene verſammelt worden war. Die Verzweiflung, welche ſich nach der Schlacht bei Cortenuova ſelbſt Mailands bemächtigt hatte, war überwunden; denn es war jetzt wenigſtens die Möglichkeit ferneren Widerſtandes erwieſen. Aber auch nur die Möglichkeit. Denn in dem Augenblicke, da Gregor IX. durch den über Friedrich ausgeſprochenen Bann ſich offen als Bundesgenoſſen der Liga bekannte, war dieſe immer noch in ihrem Beſtande höchlichſt gefährdet. Ihre letzten Glieder: Mailand, Breſcia,

Aleſſandria, Piacenza, Bologna und Faenza waren ſammt und ſonders vereinzelt und durch feindliche Städte von einander getrennt. Dagegen zog ſich das dem Kaiſer gehorchende Gebiet in einer ununterbrochenen Linie von Aquileja her bis an die weſtlichen Alpen hindurch, und was faſt noch wichtiger war, als dieſer Zuſammenhang, im Beſitze Veronas, Ravennas und des Paſſes von Pontremoli vermochte er jeden Augenblick deutſche und ſicilische Truppen in die Poebene zu werfen. So lange er dieſe Verbindungen mit dem Norden und Süden feſthielt, ſo lange durfte er von ſeiner Uebermacht einen ſchließlichen Sieg hoffen, und deshalb hat er ſein vornehmlichſtes Augenmerk auf die Sicherung derſelben gerichtet. Es war nicht ein unſicheres Umhertaſten, wie man nach dem äußeren Scheine glauben möchte, ſondern eine von der Natur ſelbſt, von der Richtung jener Straßen bedingte Strategie, wenn er ſich bald auf die eine, bald auf die andere Stadt warf, deren Abfall oder ungewiſſes Verhalten die wichtigen Verbindungen zu ſperren drohte.

I.

In ſtrategiſcher Beziehung war für Friedrich II. beſonders die Trevisaner Mark wichtig. Hier traf der Hauptweg von und nach Deutſchland mit der Küſtenſtraße des adriatiſchen Meeres zuſammen, auf welcher die ſicilischen Aufgebote und Werbtruppen ſo oft von Süden nach Norden gezogen ſind, um ſich an der Etſch mit deutſchen und lombardiſchen Abtheilungen zu vereinigen. Friedrich hatte deshalb hier auf Koſten der vier größeren Städte Verona, Padua, Vicenza und Treviſo und der einheimiſchen Herrengeſchlechter das Aufkommen einer Art militäriſchen Tyrannis befördert und gern geſehen. Aber trotz der brutalen Mittel, deren Ezelin von Romano ſich fortwährend zur Befeſtigung ſeiner Herrſchaft bediente, zum Theil ſogar wegen dieſer Mittel, war ſeine Macht in ihrem Beſtande noch immer ſo wenig geſichert, daß ſie am Anfange des Jahres 1239 eigentlich nur durch die Anweſenheit des Kaiſers aufrecht gehalten wurde, welcher Verona und Vicenza beſuchte und endlich mehrere Monate in Padua reſidirte [1]. Hier traf ihn die Nachricht von ſeiner Excommunication; ſie ſchreckte ihn aus ſeinem vergnügten Stillleben auf und nöthigte ihn in Vorausſicht der nun unvermeidlichen Ereigniſſe auf weitere Sicherung der Mark, dieſes hauptſächlichſten Stützpunktes ſeiner Stellung in Oberitalien, Bedacht zu nehmen. Nach der Reihe beſuchte er die einzelnen Städte; er mochte hoffen, daß der Glanz des Kaiſerthums, den er aufs Höchſte zu ſteigern liebte, in Treviſo und Vicenza ebenſowenig ſeine Wirkung verfehlen werde, als bei den Bürgern Paduas, welche lang genug Gelegenheit gehabt hatten, denſelben in nächſter Nähe zu bewundern. Aber ſelbſtverſtändlich durfte er von ſolcher Bewunderung allein keine dauernde Anhänglichkeit erwarten.

Schon früher hat er gelegentlich den von ihm abhängigen Städten

[1] Winkelmann, K. Friedrich II. Bd. II, S. 122—125.

von ſich aus Podeſtas gegeben, welche er mit Vorliebe aus den Familien ſeines ſiciliſchen Königreichs auswählte. Er hielt ſich ihrer Treue ganz beſonders verſichert, da ſie Hab und Gut, Freiheit und Leben aller Angehörigen gleichſam als Unterpfand ihrer Treue ihm im Königreiche zurückließen. Wie er mit ſiciliſchen Truppen Oberitalien zu unterwerfen ſuchte, ſo gedachte er das unterworfene Land mit ſiciliſchen Beamten zu beherrſchen. Verona ſchien unter der unmittelbaren Leitung Ezelins genügend verwahrt; aber Treviſo empfing einen kaiſerlichen Podeſta in der Perſon Jakobs von Morra, aus einem im Principato heimiſchen Geſchlechte, welches dem ſiciliſchen Beamtenſtaate eine Reihe tüchtiger Kräfte geliefert hat [1]. Vicenza ſtand ſeit 1238 unter Heinrich von Ebulo aus der Terra di Lavoro, jetzt ward es dem Tebald Franceſcus aus dem Principat übergeben, letzterer am 1. Mai auch zum Podeſta von Padua und zugleich zum Reichsvikar der ganzen Mark vom Oglio bis nach Trident ernannt. Ihm wurde ein gutes Einvernehmen mit Ezelin zur Pflicht gemacht [2].

Am beſten würde freilich für die Sicherheit der Mark geſorgt geweſen ſein, wenn es dem Kaiſer gelungen wäre, den Grafen Azzo von Eſte und ſeinen Anhang an ſich zu ketten und dieſe unruhigen Leute mit der hervorragenden Stellung Ezelins zu verſöhnen. Als er von Treviſo, wo er einen Theil jener Ernennungen vollzogen hatte, nach Padua zurückkehrte, ward er nicht müde, wie ein Zeitgenoſſe ſagt, Tage und Nächte hindurch mit Azzo, der unter freiem Geleite ſich ihm ſtellte, und mit den Männern der verſchiedenſten Parteien zu berathen, und dieſe Berathungen [3], welche im Kloſter der heil. Juſtina zu Padua gehalten wurden, ſchienen anfänglich den beſten Erfolg zu verſprechen. Es war ſchon etwas, daß Azzo überhaupt gekommen war; noch mehr, daß er ſeine Schlöſſer auszuliefern anfing. Endlich gab er ſeinen Sohn Rainald und deſſen Braut Adelheid, die Tochter Alberichs von Romano, als Geiſeln [4], und von ſeinen Anhängern

[1] Roland. IV, 11: Imperator volens placere omnibus de Marchia toto posse, equitavit Tarvisium, ubi honorabiliter est receptus. Ibi potestatem constituit de voluntate totius populi J. de M. Apulum, fidelem imperii, virum providum et prudentem. Friedrich war bis ſpäteſtens 11. April in Padua (Ann. S. Justinae); zwei Briefe vom 20. ſind aus Treviſo datirt. Böhmer, Reg. Frid. 971. 972. Huillard-Bréholles V, 307. 295.

[2] Ann. S. Justinae S. 157; Roland. IV, 11. — Heinrich von Ebulo (vgl. Nic. Smereghus bei Murat. Script. VIII, 99) kommt als Podeſta von Vicenza urkundlich am 15. Juni 1238 vor, H.-B. V, 214; Tebald übernimmt dieſe Stelle von ihm den 6. April 1239, Verci, Storia degli Ecelini III, 276, und für ihn fungirt damals Rizzardus Vicentiae dominus, nuncius et vicarius d. Tybaldi, H.-B. l. c. Nach Smereghus hat d. Rizzardus Thebaldini de Apulia pro d. Thebaldo Francigena vicario d. imperatoris ſein Amt noch 1241 gehabt.

[3] Roland. IV, 11. Die Zeit läßt ſich ungefähr dadurch beſtimmen, daß am 25. April auch der Großhofrichter Roger de Petra Sturnina in Padua war. Regest. Frid. bei Carcani, Const. regni Neap. p. 259. H.-B. V, 313. 314.

[4] Rolandinus nennt ſie Adeleita (in der Ausgabe der Mon. Germ.

verfügten ſich die meiſten wirklich in die Städte, die ihnen zum Aufenthalte angewieſen wurden. An einer zweiten Beſprechung, welche bald hernach zu Vicenza ſtattfand, betheiligten ſich alle Großen der Mark; von der kaiſerlichen Seite wurden Gefangene freigegeben, welche Ezelin früher verhaftet hatte, unter andern auch Abt Jordan von S. Benedict in Padua, der freilich doch nicht nach Padua zurückkehren durfte[1]; von der andern Seite fuhr man in der Uebergabe von Schlöſſern und Burgen an den Kaiſer fort, der ſie von Sarracenen beſetzen ließ. Aber zu einer gänzlichen Pacification dieſer Landſchaft gelangte man auch jetzt nicht; zuletzt ging man doch wieder in Unfrieden aus einander[2], und in dem Augenblicke, als Friedrich ſich an-

wohl durch Druckfehler Aledeita), nicht Adelasia, wie Verci, Ecelini II, 175, und Schirrmacher III, 137 haben. Sie war damals Braut, Rolaud.: uxorem sibi jam antea deputatam, sed nondum datam. Auch Friedrich hat ſie 1239 und 1240 nicht als Gemahlin Rainalds bezeichnet, ſondern immer nur filia Alberici de Romano (vgl. K.-O. 18. und 21. Nov. 1239, Carcani S. 275. 276). Sie wurde mit Rainald ins Königreich geſchickt und dort ſo ſtreng bewacht, daß ſie nur in Gegenwart der Aufſichtsbeamten mit Fremden ſprechen durfte; die für ſie beſtimmten Briefe mußten dem Kaiſer eingeſchickt werden. K.-O. vom 16. Januar und 12. April 1240; Carcani S. 322. 393; H.-B. V, 680. 890. In der Gefangenſchaft muß ihre Heirath vollzogen ſein, da ſie dem Rainald von Eſte 1247 einen Sohn Opizo gebar, der 1264 als Erbe ſeines Großvaters Azzo (Chron. parv. Ferrar., Murat. VIII, 486) Ahnherr der Eſte von Ferrara geworden iſt. Denn Rainald blieb bis an ſeinen Tod gefangen, vgl. Ann. Mantuani a. 1252: in die anni novi preteriti (?) obiit princeps R..... detentus in carceribus in Apulea in fortia imperatoris. Wie Paris de Cereta S. 14 und Chron. parv. Ferrar. l. c. behaupten, wurde er auf Befehl Konrads IV. vergiftet. Ob Adelheid die Freiheit wieder erlangt hat, weiß ich nicht.

[1] Schirrmacher III, 243 folgend, nahm ich früher (Geſch. Friedrichs II. Bd. II, S. 61) an, daß Jordan als Gefangener in Apulien geſtorben. Durch den Pariſer Codex der Ann. S. Justinae, M. G. SS. XIX, 155, erfahren wir aber Anderes: Imp. victus pecunia et multorum religiosorum et bonorum hominum precibus, trahens illum de carceribus et de manibus Sarracenorum, dedit in custodiam d. patriarche Aquil., qui honorifice fecit eum in quodam monasterio cum monachis habitare (nach Roland. IV, 11 geſchah das zu Anfang Mai 1239). Set postea trahens eum dominus, inde venit Venetias, et ibi honeste et religiose vivens, quando Domino placuit, ei reddidit spiritum. Jordan hat alſo in der That, wie Rolaud. IV, 3 ſagt, ſein Padua nicht wiedergeſehen. — Beiläufig bemerke ich, daß ſchon Innocenz III. 1211 dieſen Jordan einen in Worten und Werken tüchtigen Mann genannt hat. Er war damals zum Biſchofe von Ferrara beſtimmt, lehnte aber entſchieden die Wahl ab. Epist. Innoc. XIV, 76.

[2] Rolaud. l. c.: Ibi siquidem dictum fuit, scilicet in Vicentia, quod facta erat conspiratio quaedam in detrimentum imperatoris, quod postmodum inventum est esse falsum. Dagegen legt der Minorita Florentinus (Thomas, vgl. Forſchungen IX, 450), Böhmer, Font. IV, 646, dem Markgrafen einen Anſchlag auf das Leben des Kaiſers zur Laſt und meint, daß derſelbe ſich gerade wegen der Entdeckung deſſelben geflüchtet habe. Aber Rolandin hätte damals, als er ſein Buch publicirte, nicht nöthig gehabt, ein ſolches Vorhaben zu verheimlichen, obwohl er ein begeiſterter Anhänger der Eſte war, und überdies ſcheint Thomas für ſeine Anklage keine andere Quelle gehabt zu haben, als ein Manifeſt des Kaiſers vom 16. März 1240, in welchem Friedrich

ſchickte, Vicenza zu verlaſſen und über Verona weiter nach Weſten in die Lombardei zu ziehen, da loderte die Kriegsflamme in der Mark aufs neue empor. Ezelins eigener Bruder Alberich — derſelbe welcher ſchon im vorigen Jahre mit Uguccio de Pileo und anderen Unzufriedenen gegen die Reichsbeamten Oppoſition gemacht hatte und jetzt wegen der Abführung ſeiner Lieblingstochter nach Apulien mit dem Kaiſer und Ezelin gänzlich zerfallen war [1] — wagte zuſammen mit Biaquin und Guezilo von Camino am 14. Mai einen Ueberfall auf Treviſo. Die Stadt wurde vollſtändig überrumpelt. Der Podeſta Jakob von Morra entfloh, die einheimiſchen Anhänger des Kaiſers wurden gefangen geſetzt, und Treviſo war für immer dieſem verloren [2].

Dieſes Unglück, welches unerwartet hereinbrach, gleichſam als erſte Wirkung der Excommunication, bedrohte den ganzen Beſtand in der Mark, und es hätte deshalb alles darangeſetzt werden müſſen, um es wieder gut zu machen. Ein Heer ward in Padua geſammelt, der Hofaſtrolog, Magiſter Theodorus, berechnete für den Ausmarſch die günſtige Stunde [3], man lagerte ſich vor dem trevisaniſchen Caſtelfranco. Von hier aus wurde Treviſo nochmals zur Unterwerfung aufgefordert, und ihm eine Friſt von acht Tagen geſetzt; ſie verſtrich, ohne daß die

den Mordanſchlag als Thatſache hinſtellt und mittelbar den Papſt darum anklagt, H.-B. V, 844 — eine Behauptung, deren Glaubwürdigkeit ſich zur Genüge ergiebt, wenn Friedrich ſich am 13. Sept. zu ihrer Begründung nur auf die Volksſtimme zu berufen weiß: prout est publica voce notorium, H.-B. V, 1040. Den Mönch Thomas hat auch wieder ſeine von mir nachgewieſene Sucht nach Heimlichkeiten und ſeine Leichtgläubigkeit genarrt.

[1] Geſch. Friedrich II. Bd. II, S. 122. — Ueber die Irrigkeit der ſchon von Rolandin und Smereghus aufgeſtellten Behauptung, daß das Zerwürfniß der Brüder nur ein fingirtes geweſen ſei, um deſto beſſer beide Parteien ausbeuten zu können, vgl. Schirrmacher Bd. III, S. 327 Anm. 3.

[2] Roland. l. c.; Ann. S. Justinae S. 157. Nach den Ann. Placent. S. 481 waren die Aufſtändiſchen von Venedig mit Geld unterſtützt worden, und das iſt wohl glaublich, da Venedig auf Seite des Papſtes ſtand. Winkelmann II, 120. Gregor aber dankte 7. Juni dem Alberich für ſeine That, nahm ihn am 10. in ſeinen Schutz und empfahl ihn am 12. den Biſchöfen des venetianiſchen Gebiets. Verci III, 277 ff.; H.-B. V, 317. — Den Tag des Ueberfalls giebt allein Antonius Godius, bei Muratori, Script. VIII, 84: die Sabbati 12. Maii. Samstag fiel aber auf den 14. Mai. — Der Erzbiſchof Eberhard von Salzburg büßte bei der Gelegenheit ſein Gepäck ein. Ann. Salisb., Mon. Germ. SS. IX, 789.

[3] Nach Roland. IV, 12, der für dieſen Zug nach Treviſo die einzige Quelle iſt und ihn ſehr ausführlich beſchreibt, glaubte Theodorus, daß die Sonne in das Zeichen des Löwen trete. Sie trat aber in das des Scorpions, und deshalb, meint Rolandin, ſei Alles unglücklich gegangen. Sein Aſtrolog iſt wohl gleich dem mag. Theodorus philosophus, dem am 15. Dec. 1239 ein Schiff zur Rückfahrt in das Königreich angewieſen wird, Carcani S. 283; H.-B. V, 556; — der für den Kaiſer arabiſche Briefe ſchreibt, Carc. S. 339. 345. H.-B. V, 727. 745, und auch sciropis et zuccarum violaceum fabricirt, ſowohl für den Hof, Carc. S. 347. H.-B. V, 750, als auch für mächtige Gönner, z. B. Peter von Vinea, vgl. Huillard-Bréholles, Pierre de la Vigne S. 347. Alſo ein vielſeitig brauchbarer Mann!

Unterwerfung erfolgte, und nun ſchenkte Friedrich den treuen Paduanern, welche ihm mit ihrem Fahnenwagen ins Feld gefolgt waren, Caſtelfranco und die Stadt Treviſo mit ihrem Gebiete dieſſeits des Sile bis an die Grenzen von Padua und bis an das Meer. Dadurch war freilich noch gar nichts erreicht; auf eine langwierige Belagerung aber mochte Friedrich ſich ſelbſt nicht einlaſſen, da er ſeine Anweſenheit an anderen Stellen für nöthiger erachtete. Eine am 3. Juni eintretende Sonnenfinſterniß und der Schrecken, den ſie ihm ſcheinbar erregte, gaben ihm den erwünſchten Vorwand zum Rückmarſche nach Verona [1].

Auf dem Wege traf ihn ein neues Mißgeſchick. Noch war Azzo von Eſte in ſeinem Gefolge. Als Friedrich aber am 10. Juni mit den Herren der Mark und deutſchen und apuliſchen Truppen von Lonigo weiter zog und an S. Bonifacio vorbeikam, bat Azzo um Erlaubniß den Grafen Richard dort beſuchen zu dürfen. Er ging ins Schloß, aber weder er kam zurück noch ſeine Begleiter Peter de Montebello und Uguccio de Pileo aus Vicenza und Padua. Sei es, daß Azzo bisher nur gezwungen dem Kaiſer gefolgt war, ſei es, daß er, wie Rolandin erzählt, für ſein Leben fürchten zu müſſen meinte [2], oder daß er ein Zuſammengehen mit ſeinen alten Feinden, wie Friedrich es wollte, auf die Dauer für unmöglich hielt [3], er machte fortan wieder mit den Gegnern des Kaiſers offene Gemeinſchaft und beſiegelte die Rückkehr zu den Genoſſen dadurch, daß er mit ihnen ſogleich dem weiterziehenden Heere nachſetzte und einige Gefangene machte [4].

In keiner Schlacht geſchlagen und doch beſiegt, in ſeinem Anſehen aufs tiefſte durch den immer mehr wachſenden Abfall geſchädigt, da er ihn augenblicklich nicht beſtrafen konnte, ſo kam Friedrich in Verona an. Was wollte das bedeuten, daß nun am 13. Juni vor der durch Glockengeläut und Heroldsruf bei der Kirche des heil. Zeno verſammelten Gemeinde Peter von Vinea hoch zu Roß im Namen des Kaiſers über den Markgrafen Azzo von Eſte, die Grafen Uguccio von Vicenza, Peter von Montebello und Richard von S. Bonifacio, über Uguccio de Pileo und etwa neunzig angeſehene Leute der Mark und über ihre Söhne die Acht ausſprach, wenn ſie ſich nicht innerhalb einer Woche ſtellten, — daß er ferner ihre Lehnsleute des Eides entband, ihre Güter für verwirkt erklärte und dies von Ezelin als Vertreter der Commune von Verona und dann obendrein noch von jedem

[1] Roland. IV, 13: quamvis non ignoraret causam eclipsationis, ut credo, hac miraculosa re ostendens se quasi conterritum, recedere disposuit, et vocatis ad se .... majoribus de Marchia de ipso exercitu .... locutus est inter eos, et ostendens ipsis, quod oportebat eum ire in Lombardiam, cuilibet eorum solidum de imperiali camera dari fecit.

[2] So auch bei Malvecius (sec. XV), Murat. XIV, 913.

[3] Das heben namentlich die Ann. S. Justinae S. 157 hervor.

[4] Roland. l. c. Den Tag giebt wieder Ant. Godius als die Veneris 10. Junii. — Der Minorit Thomas (Minorita Florentinus) erzählt: „Weil der Mordanſchlag (gegen den Kaiſer) zu früh bekannt wurde, floh Azzo mit den Seinen". Vgl. jedoch vorher S. 266 Anm. 2.

einzelnen Veroneſer beſchwören ließ?[1] Die feierliche Weitläuftigkeit dieſes Gerichtsaktes konnte nur Blöde über die wirkliche Lage der Dinge täuſchen. Dieſe aber war der Art, daß Friedrich, der auf einen andern Schauplatz eilte[2], ſchon für ſeine Verbindung mit Deutſchland fürchtete und die ſorgſamſte Bewachung der Veroneſer Clauſen anordnete, durch welche er damals allein Zuzug von Norden her erhalten konnte[3].

Solche Befürchtungen waren keineswegs übertrieben. Nach dem Abzuge des Kaiſers hat der von ihm in Lonigo eingeſetzte Podeſta am 23. Juni Stadt und Burg den Geächteten ausgeliefert[4], Ugucccio de Pileo aber ſeine Burg Montecchio, welche er früher dem Kaiſer hatte übergeben müſſen, wieder eingenommen, ſo daß die Straße von Verona nach Vicenza ſchon geſperrt war. Im Auguſt eroberte Azzo ſeine Beſitzungen zurück, und das Glück, welches ihm fortwährend hold war, veranlaßte auch in Padua eine Verſchwörung zu ſeinen Gunſten. Aber dieſe ſcheiterte; von den Verſchworenen büßten ein Geiſtlicher und die Frau eines Nobile auf dem Scheiterhaufen, fünfzehn Leute wurden gehängt, noch andere geköpft[5]. Nur durch ein Schreckensregiment ſonder Gleichen konnte ſich noch die Tyrannis Ezelins und durch ſie die Herrſchaft des Kaiſers in den Städten der Mark behaupten und trotzdem nur nothdürftig dem allgemein hervortretenden Widerwillen gegenüber beſtehen[6].

[1] Verci, Storia degli Ecelini III. 271; H.-B. V, 319. Als Zeugen werden genannt: Graf Thomas von Acerra (ſtatt Cereta, vgl. Reg. Frider. Nr. 975; H.-B. V, 324), der Großhofrichter Thaddäus und Robert von Caſtellione aus Apulien (lies Apulorum ſtatt Aprilorum), Coni von Bramonte, Ezelin von Romano, Graf Bonifaz von Panico u. a. — Vgl. Paris de Cereta, M. G. SS. XIX, 11.

[2] Noch im Juni iſt er in Cremona, Ann. Placent. S. 481, und in Reggio, H.-B. V, 341.

[3] Roland. IV, 13: Amodo fuit studiosior custodiri exitum et introitum Alemanniae in Lombardiam et e converso. Sunt enim quaedam loca in districtu Veronae, quae vulgo appellant Clusas, per quas de facili potest negari talis introitus et patere. Fürſtliche Heere waren unter den damaligen Verhältniſſen Deutſchlands kaum zu erwarten; aber ſüddeutſche Städte in den Sprengeln von Augsburg, Eichſtätt und Wirzburg ſchickten zu Anfang 1240 Mannſchaften nach Italien. Höfler, Albert von Beham S. 4. 5. Ueber die Zeit ſ. Ratzinger, Hiſt.-polit. Blätter Bd. LXIV, S. 345.

[4] Ant. Godius S. 84.

[5] Roland. IV, 14. 15. Da er hier einfach referirt, iſt kein Grund ihm Glauben zu verſagen, wenn er auch ſonſt Ezelins Todfeind iſt. — Bei dieſer Gelegenheit wird Ezelin aus Padua die zahlreichen Geiſeln genommen haben, welche in einem Verzeichniſſe der im Königreiche 1239 oder 1240 verwahrten Gefangenen vorkommen. H.-B. V, 610 ff. Bei dem Jordanus obses Paduae (Carcani S. 403) iſt aus den oben S. 266 Anm. 1 angeführten Gründen nicht an den Abt Jordan zu denken, wie Schirrmacher III, 243 will.

[6] Es iſt bezeichnend, daß Ezelin zwar für die Zeit bis 1237 einen Vertheidiger gefunden hat, den Gerard Mauriſius, daß aber ſeit 1237 alle Geſchichtſchreiber der Mark ohne Ausnahme ihm feindlich geſinnt ſind, ſogar der Fortſetzer der Gerard, Antonius Godius, der ſehr richtig die Zeit vor und nach 1237 ſcheidet; vgl. Geſch. Friedrich II. Bd. I, 5. 13. Dieſelbe Geſinnung hat Rolandin

II.

Der schleunige Abzug des Kaisers aus der Trevisaner Mark war zum großem Theile durch die Verhältnisse in der Romagna veranlaßt worden. Daß Bologna und Faenza, Städte an der großen Straße, welche sich am Nordostabhange des Apennin hinzieht und den Norden Italiens mit dem Süden in Verbindung setzt, diese durch ihren Hinzutritt zur lombardischen Liga seit lange unterbrachen, war ein höchst empfindliches Hinderniß. Denn für den Fortgang des Kampfes mit der Liga kam alles darauf an, daß die sicilischen Truppen, mit denen er hauptsächlich geführt werden mußte, einen gesicherten Zugang in das Herz der Poebene hatten[1]. Weder die östliche Küstenstraße, an welcher Ferrara und Ravenna kaiserlich waren, noch die westliche Straße, welche zwischen Parma und Carrara den Apennin in dem Passe von Pontremoli überschreitet und dann immer in der Nähe des ligurischen Meeres nach Pisa führt, konnten für den Verlust der alten via Aemilia vollen Ersatz gewähren, welche nun Bologna und Faenza sperrten. Es wäre deshalb ein ungeheurer Vortheil für Friedrich II. gewesen, wenn es ihm gelang, gerade diese Städte zu bezwingen; aber man kann billig zweifeln, ob das große Ziel durch diejenigen Mittel zu erreichen war, welche er in Anwendung brachte.

Mit einem Heere, welches aus Deutschen, Siciliern, Toscanern und dem Aufgebote von Parma, Reggio und Modena zusammengesetzt war[2], brach er zu Ende des Juni von Westen her in das Gebiet von Bologna ein und begann seine Operationen mit der Belagerung der kleinen Grenzfesten Pimazzo, welches südlich von der großen Straße nach Bologna, und Crevalcore, welches nördlich von derselben liegt. Als wenn die Unterwerfung Bolognas von der Eroberung einzelner schlecht befestigter Punkte im Gebiete abhing und nicht vielmehr umgekehrt die Eroberung der Hauptstadt auch die Uebergabe der Burgen hätte nach sich ziehen müssen! Aber die Kriegführung des Mittelalters neigte überhaupt dahin, über Nebensachen das Hauptziel, wenn auch nicht ganz zu vergessen, so doch auf so lange zurückzusetzen, bis jene erreicht waren. So kam man fast regelmäßig dahin, in und an Kleinigkeiten Zeit und Mittel zu vergeuden, mit denen Größeres zu gewinnen möglich war.

und der Mönch von Padua, ibid. 14. 20. Für Ezelin, selbst für den Kaiser schreibt dort nicht ein Einziger mehr.

[1] In verschiedenen Briefen des Kaisers tritt dieser Gesichtspunkt deutlich hervor. Er belagert Pimazzo, per quod posset venientibus ad exercitum transitus impediri, H.-B. V, 351. Er beklagt bei dem Abfalle Ravennas besonders, stratas publicas per Marchiam et Ducatum praecludi. H.-B. V, 844. So erscheint ihm die Unterwerfung Comos wichtig, weil dies clavis introitus a Germania in Italiam ist. H.-B. V, 887.

[2] Ann. Placent. S. 481. Aber kein deutscher Fürst, kein schwäbischer Ministerial begegnet in den Zeugenreihen der Urkunden. — Von Reggio waren 200 Ritter und 1000 zu Fuß gestellt; Mem. potest. Reg., bei Murat. VIII, 1110. Später leistete auch Cremona mit seinem Carroccio Zuzug. H.-B. V, 565. — Eine Aufforderung Gregors an eine ligistische Stadt, Bologna nachdrücklich zu unterstützen, s. in der Beilage Nr. 1.

Nach längerer Belagerung und nachdem das Waſſer der Gräben abgeleitet worden war, fiel Pimazzo: die Trümmer der in Brand geſteckten Burg begruben einen Theil der Vertheidiger [1]. Crevalcore hatte am 14. Auguſt das gleiche Schickſal [2]. Weit und breit war inzwiſchen das Gebiet von Bologna verwüſtet worden. Aber war der Kaiſer dadurch ſeinem Ziele, der Unterwerfung Bolognas und der Oeffnung der großen Straße, um ein Weſentliches näher gekommen? Eben in jenen Tagen, in welchen er ſeine ganze Kraft an die Belagerung der beiden Burgen ſetzte, war Ravenna von ihm abgefallen und mit dieſer Stadt nun auch die Küſtenſtraße ſeiner Verfügung entzogen worden.

Das Stadthaupt von Ravenna, Paulus von Traverſara, hatte ſchon im vorhergehenden Jahre bei einer vorübergehenden Beſetzung des ligiſtiſchen Faenza [3] nicht ganz die Intereſſen des Kaiſers gewahrt und vor allem die dort gemachten Gefangenen nicht aus der Hand geben wollen. Die Acht war über ihn ausgeſprochen [4], aber, als er ſich fügte, wieder aufgehoben worden [5]. Der Umſtand, daß Friedrich ſich nicht bedachte, in Ravenna bedeutende Getreidevorräthe aufzuhäufen, beweiſt jedoch, daß er jene ganze Irrung nur einem augenblicklichen Mißverſtändniß zuzuſchreiben geneigt war. Aber als nun nach der Excommunication ſowohl von Seiten des Papſtes, welcher den Kardinal Sinebald, Rektor der Mark Ankona, dorthin ſchickte [6], als auch von

[1] Hauptquelle über die Belagerung iſt ein Bulletin des Kaiſers, H.-B. V, 351, aus welchem auch Ryec. de S. Germano S. 378 geſchöpft zu haben ſcheint. Außerdem giebt derſelbe die Zahl der Gefangenen, welche nach Ann. Plac. S. 481 und Ann. Parm. S. 679 den Städten Parma, Reggio und Modena zugetheilt wurden. Der Anfang der Belagerung wird in der Cronica di Bologna des Fra Bartolo della Pugliola (sec. XIV ex.), bei Murat. XVIII, 261, auf den 28. Juni geſetzt; aber ich weiß nicht, ob man dieſer ſonſt wahrſcheinlichen Angabe Bartolos trauen kann, da ſeine weitere Mittheilung, Pimazzo ſei nur durch Paliſſaden befeſtigt geweſen, im Widerſpruch ſteht mit der detaillirten Beſchreibung der Befeſtigung im Bulletin. Die Zeit der Eroberung läßt ſich darnach beſtimmen, daß in jenem Bulletin auch die am 25. Juli erfolgte Ernennung Enzios zum Reichslegaten erwähnt wird.

[2] Vgl. den Brief des Kaiſers an Cremona, in welchem er den Anfang der Belagerung meldet, und die Befeſtigung der Burg beſchreibt, H.-B. V, 365; eine Anzeige der Eroberung an Vercelli, ibid. 368, und eine andere, ib. 367, welche den Tag angiebt (ebenſo Ryec. de S. Germ. l. c.). Friedrich macht dabei den Witz: Crevalcore ſei zur crepa cordis für Bologna geworden. — Vgl. Ann. Mutin., Murat. XI, 61; Mem. potest. Reg. l. c.; Ann. S. Pantal. S. 473; Chron. Sampetr. ed. Stübel S. 76.

[3] Ueber die Vorgänge in Faenza in den Jahren 1238 und 1239 vgl. Ann. Placent. S. 479; Ann. Caesen., Murat. XIV, 1096; Ann. Mutin., ib. XI, 60; Matth. de Griffonibus, ib. XVIII, 111. Das Chron. Faventinum bei Mittarelli habe ich nicht vergleichen können.

[4] H.-B. V, 223 ohne Datum.

[5] Petr. de Vinea VI, 29. H.-B. V, 224 N.

[6] tractante magistro S. (Variante P.) cardinali, legato tunc Marchie. Friedrich in ſeiner Beſchwerdeſchrift vom 16. März 1240, H.-B. V, 844. Den Namen geben die Ann. S. Pantal. Colon., Böhmer, Font. IV, 471: papa misso Savenebaldo avertit Ravennam ab imperatore. Es iſt

Seiten Bolognas, Faenzas und namentlich Venedigs, welches schon bei dem Ueberfalle Trevisos mitgewirkt haben soll und im Juli 1239 sich mit Gregor IX. und Genua aufs engste verbündete, die größten Anstrengungen gemacht wurden, um Traversara zum entschiedenen Abfalle zu bewegen, da hielt seine einmal erschütterte Treue diesen Verlockungen nicht mehr Stand. Er vertrieb noch im Juni die Anhänger des Kaisers, welche sich nach Bertinoro zurückzogen, und überlieferte den wichtigen Platz dem Schutze der Venetianer und Bologneſen[1]. In der ganzen Romagna war jetzt nur noch Ferrara, wo Salinguerra herrschte, kaiserlich, und auch der Fall dieser vereinzelten Stadt, welche von Venedig und Bologna her zugleich angegriffen wurde, allein noch eine Frage der Zeit.

Friedrich II. hat diesen plötzlichen Schlag schwer empfunden; das bezeugt ein Brief, in welchem er die Ravennaten als Bethörte zur Umkehr ermahnt und ihnen im voraus seine Verzeihung zusichert[2]. Aber der Umstand, daß Bologna sich behauptete und ihm den Weg zur adriatischen Küste verlegte, machte es ihm unmöglich, die Wiedereroberung der verlorenen Stadt auch nur zu versuchen, welche durch den Bund der ligistischen Städte der Romagna mit Venedig und dem Papste geschützt war. Konnte er aber die ersteren nicht bezwingen, waren die Venetianer für ihn vollkommen unerreichbar, so blieb doch wenigstens der Papst seiner Vergeltung ausgesetzt, welcher nach dem bisherigen Streite mit der Feder in den Vorgängen zu Ravenna zuerst offen mit kriegerischen Maßnahmen hervorgetreten war. Die Verfügungen, welche Friedrich vor seinem Abzuge aus der Romagna erließ, sind ganz besonders dazu bestimmt gewesen, Gregor IX. empfindlich zu treffen.

III.

Während es bisher unter Friedrich II. üblich gewesen war, die Befugnisse der kaiserlichen Generallegaten auf einzelne Gebiete, z. B. auf Oberitalien, auf die Romagna oder auf Toscana zu beschränken, so daß in der Regel mehrere neben einander im Amte waren, wurde jetzt die Einheit der Legation wieder hergestellt. Am 25. Juli 1239 ernannte Friedrich seinen Sohn Heinrich, den König von Torre und Gallura in Sardinien, der unter dem Namen Enzio populär gewor-

Sinebald, Kardinalpresbyter von S. Laurentius in Lucina, gemeint, der spätere Papst Innocenz IV. Als marchie Anconitane rector kommt er mir zuerst am 1. April 1238 vor, Theiner, Cod. dom. temp. I, 110.

[1] Außer den schon angeführten Stellen vgl. Ryec. de S. Germ. S. 377 mense Julii; Ann. Placent. S. 481 zum Juni. Die Ann. Caesen., Mur. XIV, 1097, geben den Tag des Abfalls: die b. Juliani martyris. Ein „Märtyrer" Julianus findet sich weder im Juni noch im Juli; aber wohl zwei Heilige dieses Namens zum 9. und 12. Juni. Für den Juni spricht ferner der Umstand, daß Gregor schon am 26. Juli die Ravennaten wegen des Abfalls belobt, H.-B. V, 374 N. 1. Gleichzeitig wird ein Brief sein, in welchem er Traversara der Unterstützung der ligistischen Städte empfiehlt, H.-B. V, 373.

[2] H.-B. V, 372.

den ist, zum Reichslegaten in ganz Italien, auf daß, wie er sich ausdrückte, gleichsam ein Spiegelbild seiner selbst ihn überall vertrete [1]. Trotzdem erlangte Enzio keineswegs die volle königliche Machtvollkommenheit, welche den früheren Generallegaten der einzelnen Bezirke stets ausdrücklich verliehen worden war, nicht die Zusicherung, daß alles von ihm Verfügte dieselbe Gültigkeit haben sollte, als sei es vom Kaiser verfügt, nicht das Verbot der Appellation von seinen Entscheidungen. Der Umkreis der ihm überwiesenen Functionen ist zwar derselbe wie früher; aber der Kaiser behielt in jedem Falle jetzt die letzte Entscheidung in seiner eigenen Hand, ganz in derselben Weise wie der deutschen Reichsregierung gegenüber, rücksichtlich ihrer durch Zusammenwirken des deutschen Königs und der Fürsten zu Stande gekommenen Entscheidungen.

Friedrich stellte seinem Sohne die Erneuerung der kaiserlichen Rechte in Italien als Ziel seiner Thätigkeit hin. Aber im besonderen wurde Enzio dazu bestimmt, das Herzogthum Spoleto und die Mark Ankona dem Papste zu entreißen, der durch seine Undankbarkeit ihren Besitz verscherzt habe [2]. In einer Anschauung, die dem Kaiserthume stets geläufig gewesen ist, glaubte Friedrich II. sich durch Gregors Verhalten berechtigt, dasjenige zurückzunehmen, was frühere Kaiser, vor allen er selbst, unter der stillschweigenden Voraussetzung dauernder Ergebenheit den Päpsten gelassen oder übergeben hatten. Wie ein „verwirktes Lehen“ [3] zieht er jene Gebiete für das Reich ein, um sie fortan unmittelbar für dasselbe zu verwalten [4]. Er löst ihre Einwohner von den Eiden, welche sie mit kaiserlicher Genehmigung früher ihren kirchlichen Oberherren geleistet; er verheißt ihnen Aufrechthaltung und Erweiterung ihrer Privilegien, verlangt aber dagegen, daß alle sich um seinen Sohn den Reichslegaten schaaren, welchen er ihnen zur Vertheidigung der neuen Freiheit gegen die Legaten des Papstes zusendet. Man sieht, Friedrich hat sich das Verfahren Innocenz III. im Jahre 1198 zum Muster genommen, nur daß die Mittel, welche damals zur Begründung der Territorialherrschaft der Kirche dienten, jetzt zu ihrer Vernichtung angewendet wurden. Von der einen und von der anderen Seite wurde also das Interesse der Unterthanen

[1] Mon. Germ. LL. II, 330; H.-B. V, 358. Die Urkunde diente später als Formular für ähnliche Ernennungen, z. B. bei Petr. de Vinea V, 1 für die Ernennung eines Reichsvikars in der Lombardei unterhalb Pavia, möglicher Weise auch schon bei der Ernennung des Grafen Simon von Chieti, wie Schirrmacher III, 329 Anm. 5 meint, der Juli 1239 in diesem Amte vorkommt, H.-B. V, 357. Ueber die Befugnisse des Generallegaten vgl. Ficker, Forschungen zur Reichs- und Rechtsgesch. Italiens II, 175. 177.

[2] Vgl. die verschiedenen Ausschreibungen an Städte und Personen der Mark und des Herzogthums H.-B. V, 374—378, ohne Daten, aber wie ihr Inhalt zeigt, hieher gehörig.

[3] detentore vestro nostri beneficium imperii demerente. H.-B. V, 375.

[4] cum velimus Marchiam et ducatum Spoleti, duas in Italia sacri imperii provincias singulares, nostro imperio reformare. ibid. Aehnlich öfters.

aufgerufen. Von dem Anklange, den dieſe Aufrufe bei den Unterthanen fanden, mußte es abhängen, ob der Kaiſer, ob der Papſt als Sieger aus dieſem Wettſtreite um die Gunſt der Unterthanen hervorgehen werde, welcher nicht nur Italien von den Alpen bis an die Grenze des ſicilischen Königreichs mit Waffenlärm erfüllte, ſondern auch alle bisherigen Herrſchaftsverhältniſſe dort erſchütterte und alle Rechtsbegriffe verwirrte.

Der Beginn dieſes Kampfes verſprach, wie man weiß, dem Kaiſer ſehr wenig. Er hatte Treviſo eingebüßt und die dortige Landſchaft in Unruhe laſſen müſſen; er hatte die Romagna nicht erobert und ſah durch den Abfall Ravennas alle Verbindungen mit dem Königreiche bis auf den einzigen Paß von Pontremoli abgeſchnitten, im Rücken aber, in der Lombardei, ſeine Gegner nicht blos zur Vertheidigung, ſondern zum entſchiedenſten Angriffe gerüſtet. Wie wenig entſprach doch die amtliche Benachrichtigung über ſeine Erfolge, welche er damals zur Widerlegung ſchlimmer Gerüchte ſeinen ſicilischen Beamten zugehen ließ [1], dem wirklichen Sachverhalte! An dieſem ganzen Berichte iſt eigentlich nur das Eine wahr, daß er im Begriffe ſtand ſich gegen Mailand zu wenden.

IV.

Wie Bologna im Oſten, ſo wurde Mailand in der eigentlichen Lombardei das Centrum der gegen den Kaiſer gerichteten Bewegung, und der ſchon im Jahre 1238 von Gregor IX. als Nuntius dorthin abgeordnete päpſtliche Subdiakon und Notar Gregor von Montelongo, nach der Excommunication Friedrichs zum Legaten ernannt [2], übernahm es in die Unternehmungen der zur Liga gehörenden Städte Mailand, Brescia, Piacenza und Aleſſandria Einheitlichkeit zu bringen und ſie nach beſtimmten Geſichtspunkten zu leiten. Das war ein Mann ſo recht nach dem Herzen ſeines Meiſters, von klarem Verſtande, bedeutenden militäriſchen Kenntniſſen, ausgerüſtet mit perſönlichem Muthe und unläugbarer Willenskraft, der den Freiheitskampf der ligiſtiſchen Städte vortrefflich für die Zwecke der Kirche zu verwenden wußte und ſelbſt von ſeiner Aufgabe begeiſtert, die gerechtfertigte Erbitterung über die freiheitsfeindlichen Beſtrebungen Friedrichs zu wildem Fanatismus gegen den Gebannten zu ſteigern verſtand [3]. Im Einverſtändniß mit

[1] H.-B. V, 379.

[2] Winkelmann in den Forſchungen Bd. X, S. 256 Nr. 16. 17, S. 262 Nr. 21 und Geſch. K. Friedrichs Bd. II, 100 Anm. 1. Die dort gegebene Löſung wird beſtätigt durch die jetzt wenigſtens im Auszuge vorliegende Bulle, durch welche Montelongo am 6. Auguſt 1238 zum Nuntius beſtellt wird, Cacciaconti, Summ. monum. Vercell. S. 190: pro sedandis discordiis ac reformationibus pacis et concordiis faciendis, prout utile ecclesie foret, und durch Friedrichs Beſchwerdeſchrift vom 16. März 1240, H.-B. V, 843: Gregorio de Montelongo, quem pridem in Lombardia..... simplicem nuntium habebamus..... in eadem provincia legationis officium plene commisit. Die Klagen Friedrichs über das Wirken dieſes Mannes werden durch die Ann. Placent. S. 481 als begründet erwieſen.

[3] Ann. S. Justinae Patav. S. 156: populi trepidantia corda re

dem in Mailand in höchster Achtung stehenden Franziskaner-Provinzial Leo hat er zuerst die zum Kriege gegen die Kaiserlichen Ausziehenden mit dem Abzeichen und dem Ablaß der Kreuzfahrer versehen, als sollten sie gegen Ketzer und Heiden streiten: das Kreuz und die päpstlichen Schlüssel wurden schon im April 1239 die Feldzeichen der Mailänder[1]. Ueber Genua, welches sich der Städte der Lombardei mit demselben Eifer annahm, wie Venedig der Städte der Romagna und der Mark, schickten sie im Sommer Boten an den Papst. Ein Bündniß ward abgeschlossen des Inhalts, daß kein Theil ohne den Willen des andern mit dem Kaiser unterhandeln oder Frieden schließen dürfe. Die Mailänder stellten dem Papste soviel Geld als er wollte zur Verfügung[2]. Kurz, der Eifer der Städte für die Sache der Kirche, welche ihre eigene geworden war, bedurfte keiner weiteren Anspornung; schwieriger aber war es, diese Städte zu gemeinschaftlichem Handeln zu bewegen.

Als im Frühjahr 1239 der Reichsvikar im oberen Pothale Manfred Lanza mit den Mannschaften von Vercelli[3], Novara, Asti, Tortona und Pavia drei Wochen lang das Gebiet von Alessandria heimsuchte, forderte dieses vergeblich von Piacenza den bundesmäßigen Beistand, und als Lanza im Juli die Pobrücke, welche die Mailänder im Jahre 1237 zur Verbindung mit Piacenza erbaut hatten[4], und den Brückenkopf bei Orio angriff, versagte wieder Mailand die von Piacenza erbetene Unterstützung. Doch vermochte dieses mit eigenen Kräften den Angriff abzuwehren[5]. Wie sollte das erst werden, wenn der Kaiser selbst sich auf eine oder die andere Stadt des Bundes warf?

Friedrich hatte angekündigt, daß er in Mailand der Rebellion den Kopf zertreten wolle, und die ihm anhangenden Städte aufgefordert, sich bei seinem Erscheinen zum sofortigen Anschluß an den großen Zug gegen Mailand bereit zu halten. Es war klar, daß er einen entscheidenden Schlag gegen diese Stadt zu führen und das nachzuholen beabsichtigte, was nach der Schlacht von Cortenuova verabsäumt worden war. Noch ein Sieg wie dieser konnte ihn aus allen Verlegenheiten befreien[6].

fovit et amicos dissolutos Mediolanensium exhortatione vivifica roborans, ad pugnandum pro libertate viriliter inflammavit, et ne videretur verbotenns tantum alios ad pericula invitare, ipse personaliter ... se ipsum strennue opponebat. Salimbene S. 197 nennt ihn homo magni cordis et doctus ad bellum..... acies et bella ordinare sciebat.

[1] Ueber Leo s. Gesch. Friedrich II. Bd. II, 81; H.-B. V, 845. In Betreff ihrer Kreuzpredigten Ann. Plac. l. c.; Friedrich 16. März 1240: predicationi insistentes, Mediolanenses et alios, qnicumque nostram et nostrorum personam offenderant, a peccatis omnibus absolvebant.

[2] Ann. Placent. l. c.

[3] Im Gebiete von Vercelli wurden die einzelnen Gemeinden nach und nach aufgeboten, zwischen 15. Mai und 7. Juli. Cacciaconti, Snmmarium monum. Vercell. S. 181 ff.

[4] Memor. Mediol., M. G. SS. XVIII, 402.

[5] Ann. Placent. S. 481.

[6] Die Grundlage für die Darstellung des folgenden Feldzugs geben die

Aber die Mailänder dachten nicht daran, ihre ganze Existenz auf eine Karte zu setzen. In der Ungewißheit, ob und wieviel Beistand sie von den übrigen Bundesstädten erhalten würden, beschlossen sie sich auf eine zähe Vertheidigung zu beschränken, zu welcher die Natur ihres Landes selbst reichliche Mittel darbot. Auf den verständigen Rath Gregors von Montelongo griffen sie statt zum Schwerte zum Grabscheit; sie begannen das Wasser der Adda in den Lambro abzuleiten und so einen Graben herzustellen, welcher ihr Gebiet gegen einen Einfall von Lodi und Cremona her sichern sollte [1]. In ihrer Arbeit wurden sie nicht gestört.

Zwar war der Kaiser schon am 21. August aus der Romagna nach Parma zurückgekommen, dann nach Cremona gegangen. Aber am 31. stand er noch bei Pizzighettone, am 6. September wenige Miglien weiter bei Castiglione [2]: sei es, weil die aufgebotenen Contingente nur langsam eintrafen, sei es, weil er Nachricht über das Vorhaben der Mailänder erhalten hatte und über die nun zu ergreifenden Maßregeln unschlüssig war. Erst am 16. September hat er die Operationen begonnen, indem er in der Richtung auf Mailand bis Lodi vecchio (S. Maria di Lodi) vorging [3]. Aber obwohl nun die schon vorher gegen Bologna gebrauchten deutschen, sicilischen und toscanischen Mannschaften, dazu die Contingente aller kaiserlich gesinnten Städte und Herren in Oberitalien zu seiner Verfügung standen, Truppen wenn auch von verschiedener Güte, so doch in höchst bedeutender Anzahl [4], wäre es doch thöricht gewesen, den Stier bei den Hörnern zu fassen und den Uebergang über den neuen Graben im Angesichte des feindlichen Heeres erzwingen zu wollen. Es kam darauf an, durch einen Flankenmarsch die Feinde zur Aufgabe ihrer vorbereiteten und festen Stellung zu veranlassen, und dieses Manöver, welches dem Kaiser schon einmal im Jahre 1237 die größten Vortheile gebracht hatte, blieb auch jetzt nicht ohne Erfolg. Links abmar-

Annales Placentini, die ich schon früher wegen ihres für die Erkenntniß der strategischen Bewegungen wichtigen Details, z. B. bei Gelegenheit der Schlacht von Cortenuova, zu rühmen hatte. In die Absichten des Kaisers wird man durch einen Brief an Konrad IV., dann durch zwei Bulletins, welche etwa zu Ende des September verfaßt sind, H.-B. V, 386—390, und durch ein anderes vom Ende des Oktober, H.-B. V, 469, genügend eingeweiht.

[1] Irre ich nicht, so verdankt diesem Graben die kleine Adda (Addella) ihren Ursprung, welche jetzt oberhalb Melegnano sich mit dem Lambro verbindet.

[2] Reg. Frid. Nr. 978. H.-B. V, 380. Carcani S. 254.

[3] Galvaneus Flamma, Murat. XI, 675, läßt ihn schon am 12. Sept. in das Mailändische einrücken. Doch wird die Zeitangabe der alle einzelnen Bewegungen aufführenden Ann. Plac. den Vorzug verdienen. Galvaneus schreibt nach guten Localnachrichten, hat diese aber sagenhaft ausgeschmückt und, wie es scheint, auch mit den Ereignissen der Heerfahrt von 1245 zusammengeworfen.

[4] Nach Ann. Plac. S. 482 hatte Friedrich außer vielen Schützen 8000 Ritter, die Mailänder mit den Verstärkungen aus Crema und Brescia nur 5000. — Im Sept. verlangte Friedrich aus Deutschland Verstärkung, H.-B. V, 387. Die Zahl der Deutschen im kaiserlichen Heere vor Mailand giebt Galvaneus Flamma l. c. auf 5000 an.

ſchirend überſchritt er am 20. September [1] den Lambro. Darauf räumten die Mailänder ihre jetzt in der rechten Seite bedrohte Stellung hinter dem Graben und zogen ſich bis Claravalle, wenige Miglien von der Stadt ſelbſt zurück, da ſie nicht ſchlagen wollten, aufs neue mit einem Waſſergraben ſich deckend. So ſahen ſie ruhig zu, wie der Kaiſer die Ortſchaften im ſüdlichen Theile ihres Gebiets, Melagnano, Landriano, Beſcape u. A. der Vernichtung überlieferte [2].

Dieſe conſequente Defenſive, in der ſie ſich durch nichts beirren ließen, hat aller Wahrſcheinlichkeit nach Mailand gerettet. Denn obwohl in dieſer Bedrängniß Como ſich von der aufgezwungenen Verbindung mit Mailand losriß und dem Beiſpiele Comos Vareſe, dann Lecco, Mandello und die übrigen Gemeinden der Valſaſſina folgten; obwohl eine Diverſion, welche die Bologneſen gegen Modena machten — offenbar um die Kraft der Kaiſerlichen zu theilen — mit einer empfindlichen Niederlage der Bologneſen bei Vignola endete [3], Mailand ſelbſt war doch unangetaſtet geblieben, und der Kaiſer konnte auch von Süden her ſich der Stadt nicht nähern. Erſt nach längerer Pauſe nahm er die Bewegungen auf. Er hat ſeinen Flankenmarſch noch weiter ausgedehnt, auch den Lambro meridionale [4] überſchritten und verſucht von Südweſten, von Lucchiarella [5] her, einen Stoß gegen die Stadt zu führen oder ſie rechts laſſend die Baſis ſeiner Operationen in den Norden zu verlegen: aber auch hier ward es den Mailändern, unter Benutzung der natürlichen Verhältniſſe des Landes, deſſen Waſſerläufen ohne allzu große Mühe eine veränderte Richtung gegeben werden kann, ziemlich leicht, ſein weiteres Vordringen über Moirago hinaus zu hemmen [6]. Schweren Herzens mochte Friedrich ſich geſtehen, daß die wichtige Heerfahrt gegen Mailand vollſtändig mißlungen ſei. Am 22. Oktober zog er ſich hinter den Ticinello zurück und lagerte bei Villanteria am Lambro meridionale [7]; von hier wandte er ſich noch gegen Piacenza.

[1] Kaiſ. Bulletin H.-B. V, 388.

[2] Jedenfalls noch im September (Rycc. de S. Germ.), da in dieſem Monate eine Urkunde in castris in episcopatu Mediolanensium prope Landrianum gegeben iſt, Reg. Frid. Nr. 979. Dieſelbe Ortsbezeichnung trägt ein Befehl vom 3. Okt., Carcani S. 314. — Ann. Bergom. S. 810 zum Oktober: tunc erat in comitatu Mediolanensi et tunc cepit castrum de Landriano cum pluribus aliis locis. Vgl. Ann. S. Pantal. a. a. O. S. 473. Chr. Sampetr. ed. Stübel S. 76: ipsorum defensores suspendi precepit. Dicitur etiam ex eisdem civibus plus quam octingentos occidisse.

[3] Rycc. de S. Germano S. 378 nennt den Reichsvikar in der untern Lombardei Grafen Simeon von Chieti als Sieger. Matth. de Griffonibus, Murat. XVIII, 112.

[4] In der Ausgabe des Mon. Lambrum Merdarium ſtatt meridionarium. — Alle dieſe Bewegungen ſind in den Oktober zu ſetzen.

[5] Ann. Plac.: plebs de Locario.

[6] Memor. Mediol., M. G. SS. XVIII, 402: Cassina Somaruga. Nach Galvanens Flamma l. c. kam Friedrich bis Scanaſio, halbwegs zwiſchen Mailand und Binasco.

[7] Ann. Plac. l. c.; Mem. Mediol. l. c. Kaiſerliche Urkunden ſind vom

Es galt durch Eroberung der befestigten Pobrücke bei Orio die unmittelbare Verbindung zwischen Mailand und Piacenza abzuschneiden. Zu diesem Zwecke ging Markgraf Lanza mit den Mannschaften seines Vikariatsbezirks bei Pieve Porto Morone auf das südliche Ufer des Flusses über und griff die dortigen Brückencastelle an, während der Kaiser mit dem Reste des Heeres auf dem nördlichen Ufer am 29. Oktober vor dem Brückenkopfe bei Orio erschien[1]. Aber die Bürger von Piacenza hatten Zeit gehabt, diese wichtige Befestigung zu hartnäckiger Vertheidigung einzurichten und auszurüsten, und überdies trat bald ein so anhaltendes Regenwetter ein, daß der Fluß gewaltig stieg[2], in der Nacht vom 5. zum 6. November sein Ufergelände überschwemmte und den Kaiser nöthigte, mit Zurücklassung aller Vorräthe, Wagen und Maschinen schleunigst sich aus der nächsten Umgebung der Brücke zu entfernen. Er war ausgezogen um Menschen zu bezwingen: die irdischen und die himmlischen Wasser schützten sie.

V.

Von diesem Herbstfeldzuge des Jahres 1239, welcher im November mit einem zu Lodi abgehaltenen Hoftage[3] beschlossen ward, erntete der Kaiser keine andere Frucht als die Unterwerfung Comos und Lecco's, und diese war ohne sein unmittelbares Zuthun erfolgt. Der Bedrückungen von Seiten Mailands überdrüssig, hatten die Comasken sich im September ihm freiwillig unterworfen[4], in all' dem Unglücke

5–23. Okt. in castris prope Mediolanum ausgestellt. Carcani S. 413–420. 244–255.

[1] Aus dieser Zeit ein Bulletin H.-B. V, 469. — Quellen: Ann. Plac. S. 482; Memor. Mediol. S. 402: Etiam dicitur, quod ibi amisit carbonem suum (= Karfunkelstein); Ann. S. Pantal. a. a. O. 473. Die Angabe der Memor. Mediol., daß Friedrich am 22. Okt. gegen Orio aufgebrochen sei, wird durch die Ann. Plac. widerlegt, nach welchen acht Tage bei der Belagerung verstrichen waren, als die Ueberschwemmung des 5/6. November eintrat. Damit stimmen die Urkunden, welche vom 29. Okt. bis 4. Nov. in castris ante pontem Placentie ausgestellt sind. Carcani S. 255–257. Nach Ann. Plac. ging Friedrich am 7. Nov. nach Lodi zurück; es wird also das Datum eines Befehls aus Lodi, apud Laudum post reditum a ponte Placentie 6. Nov., Carc. S. 258, nur ein Irrthum statt 7. Nov. sein. Auf diese Zeit bezieht sich wohl Gregor X., als er dem Kloster Columba in der Diöcese von Piacenza gewisse Einkünfte verleiht: quoniam monasterium vestrum in diebus quondam Federici olim imperatoris et per ejus sevam barbariem exterminatum exstitit. Ughelli (edit. 1) II, 278.

[2] Die Angabe der Vita Gregorii, Murat. III, 586, daß die Ueberschwemmung Placentinorum artificio bewirkt sei, ist durchaus nicht begründet.

[3] Fecit parlamentum cum suis principibus et viris prudentibus sue partis. Die Urkunden zeigen den Kaiser vom 6. (? 7. vgl. vorher) bis 21. Nov. in Lodi anwesend. Wegen der Treue Lodis und weil die Bürger einen Minoriten verbrannten, beraubte Gregor IX. die Stadt des Bisthums, welches erst Innocenz IV. ihr am 9. Januar 1252 zurückgab. Ughelli (edit. 1) IV, 922.

[4] Ann. Plac. l. c., Ann. Bergom. S. 810 zum Oktober. Vergl. den Brief Friedrichs, in welchem er den Entschluß Comos lobt, H.-B. V, 385: velut qui jam opportuno tempore vestre fidei propositum declarastis.

dieſes Jahres der einzige Lichtblick. Denn obwohl Como durch ſeinen Beitritt die kaiſerliche Partei nicht erheblich verſtärkte, ſo war derſelbe doch in Folge der geographiſchen Lage der Stadt ein Vortheil, deſſen Tragweite Friedrich ſehr wohl zu ſchätzen wußte. Je unſicherer ſich während dieſer Monate die Verhältniſſe im Veroneſiſchen geſtalteten, je näher die Möglichkeit rückte, daß einmal die dortige Straße nach Deutſchland, bisher die einzige, welche Friedrich beſaß, geſperrt werden konnte, um ſo größeren Werth mußte er der Uebergabe Comos beilegen, welche ihm ein zweites Eingangsthor von und nach Deutſchland öffnete[1]. Die nach beiden Seiten hin ſich erſtreckende Bedeutung dieſes Platzes fand gleichſam darin ihren Ausdruck, daß ein Apulier Wilhelm de Lauro als Podeſta, ein Deutſcher der Markgraf Berthold von Hohenburg als Reichskapitän dorthin geſchickt ward[2].

Im übrigen bereitete Friedrich alles vor, um ſobald als möglich Oberitalien zu verlaſſen[3]. Die ligiſtiſchen Gefangenen, welche ſich zum Theil noch von der Schlacht bei Cortenuova her in den Kerkern der kaiſerlichen Städte vorfanden, ließ er unter Bedeckung abholen und in Cremona und Parma ſammeln. Er beſchloß ſie und die Geiſeln, welche Padua hatte geben müſſen, zu größerer Sicherheit ins Königreich mitzunehmen[4]. Er ſelbſt kam nach längerem Aufenthalte in Lodi[5] in der letzten Woche des November nach Cremona,

[1] Friedrich an Konrad IV., etwa vom Ende des September: Civitas Cumarum, clavis introitus a Germania in Italiam, H.-B. V, 387.

[2] Vgl. das kaiſ. Bulletin H.-B. V, 469 und die Vollmacht vom 28. Nov. für den kürzlich ernannten Kapitän, ſeine Amtsgewalt auch über diejenigen Bezirke auszudehnen, welche er den Mailändern noch abnehmen wird, ibid. 536. Bald darnach erſcheint derſelbe auch als Podeſta von Coma, ib. 1096. Sein Nachfolger iſt 1240 und 1241 Masnerius de Burgo: potestas et capitaneus Cumarum et circumjacentium terrarum oder pot. Cum. et circumjac. partium, s. imp. vicarius generalis, ibid. 1069. 1163. — Im Nov. (nach 22.) 1239 wurden alle Privilegien Comas beſtätigt. H.-B. V, 537.

[3] Schon am 14. Okt. meldet er ins Königreich ſeine Abſicht nach Mittelitalien zu ziehen. Carcani S. 262.

[4] Es waren bei der Einſchiffung zu Piſa am 26. Dec. nach Ann. Plac. im ganzen c. 400. Genauer nach dem im Regestum Friderici befindlichen Namensverzeichniſſe Carcani S. 302—306 aus Mailand 175, Piacenza 82, Cremana 5, je 1 aus Lodi und Crema und 65 Geiſeln aus Padua, alſo zuſammen 329. Dieſe Liſte iſt aber nicht vollſtändig, denn nach der K.-O. vom 5. März 1240, Carc. S. 363, ſollen es im ganzen 354 geweſen ſein. Beiläufig bemerke ich, daß ihre Gefangenſchaft im Königreiche keine harte geweſen ſein kann, da ſie einzeln den Baronen und höheren Beamten zur Bewachung und Verpflegung zugetheilt wurden. K.-O. vom 25. Dec. 1239, Carc. S. 301. Als Friedrich ſelbſt heimgekehrt war, ließ er die angeſehenſten Gefangenen zu zu ſich kammen und ihnen ſeine Schlöſſer zeigen. K.-O. vam 1. und 3. April 1240, Carc. S. 388.

[5] Das Itinerar des Kaiſers iſt durch die zahlreichen Daten des Regestum vollkommen, faſt für jeden einzelnen Tag feſtgeſtellt. Dieſelben beſtätigen und ergänzen vortrefflich die Darſtellung dieſer Monate in den Ann. Plac. S. 482. 483. Darnach befand Friedrich ſich in Lodi bis 21. Nav., in Cremona vam 24. Nov. bis Anfang Dec., in Parma vom 5—7. Dec. (vgl. H.-B. V, 547 N. 1), in Pontremoli am 11. Dec., in Sarzana am ſüdlichen Ausgange des

von hier am 5. December nach Parma. Das Thal des Taro hinaufziehend, überschritt er am 11. December die Apenninen am Passe von Pontremoli, auf der einzigen Straße von der Poebene nach Mittel- und Süditalien, welche ihm noch offen stand. Er ließ sie aufs stärkste befestigen und nahm zu größerer Sicherheit auch aus Pontremoli Geiseln mit. Die eben wegen dieser Straßen wichtigen Landschaften Lunigiana und Garfagnana wurden unter die Obhut des zum Reichsvikar ernannten Markgrafen Ubert Pallavicini gestellt [1].

Die öden Gipfel des Apennin, welche dem Kaiser bei dem Hinabsteigen in das Thal der Magra den Blick in die rückwärtsliegende Poebene verschlossen, mußten ihm als riesige Grabsteine seiner in jener Ebene zu Grunde gegangenen Hoffnungen erscheinen. Nach vierjährigem, zum Theil sehr angestrengtem Kampfe gegen die Liga der lombardischen Städte lag die Unterwerfung derselben in weiterer Ferne als je zuvor. Von jenem denkwürdigen Augenblicke an, in welchem Friedrich im Hochgefühle seines großen Sieges von Cortenuova die Capitulation der gedemüthigten und eingeschüchterten Lombarden verworfen und Uebergabe auf Gnade und Ungnade gefordert hatte, war die Nemesis über ihn gekommen. Brescia, Treviso, Bologna, Mailand und Piacenza haben sich nach einander gegen seine Angriffe behauptet, und dies Resultat war um so bedeutungsvoller, weil in der Zukunft der Widerstand wegen der Verbindung der Liga mit dem Papste, mit Venedig und mit Genua noch viel intensiver zu werden drohte. Indem nun Friedrich für seine Person von der Theilnahme am Kampfe zunächst abstand und, sich nach Mittelitalien wendend, ihn vorläufig den Reichsbeamten überließ, deutete er an, daß er fürs erste wenig Erfolg und Ruhm von demselben erwarte [2]. In der That handelte es sich fortan nicht sowohl um Unterwerfung der feindlichen Städte als um Erhaltung derjenigen, welche noch auf der kaiserlichen Seite standen.

VI.

In Mittelitalien war es mit der Sache des Kaisers viel besser bestellt als im Norden. Denn in Tuscien gab es durchaus keine Opposition, da Pisa und Siena von jeher durch ihre Anhänglichkeit ausgezeichnet waren, Lucca aber durch eine Entscheidung des Papstes über die Garfagnana gekränkt auf die Seite des Kaisers sich gestellt hatte [3]

Passes vom 14—17. Dec., dann kurz in Lucca (Ptolem. Luc. ann. bei Mur. XI, 1278), endlich in Pisa vom 22.—28. Dec. Vgl. Ryec. de S. Germ. a. 1239.

[1] Ann. Plac. S. 483. Der volle Amtstitel des Markgrafen ist s. imp. in Lunigiana, Versilia, Garfagnana et partibus convicinis vicarius generalis. Er blieb bis 1243 im Amte; H.-B. IV, 75. Ann. Parm. S. 670.

[2] Etwas übertreibend, aber im Grunde nicht unrichtig, sagt die Vita Gregorii: in sua confusus superbia terga prebuit hostibus, Tusciam quasi fugitivus ingressus, Murat. III, 586.

[3] Gregor IX. hatte die Rebellion der Garfagnana anerkannt und Lucca im Jahre 1234 genöthigt, diese Landschaft ihm selbst zu überlassen. Lucca half

und Florenz schon im Jahre 1238 übergetreten war[1]. In der Mark Ankona aber hatte König Enzio im September 1239 den Kampf mit den Päpstlichen mit gutem Erfolge begonnen, und der Kardinalpresbyter von S. Praxedis Johann von Kolonna, welchen Gregor IX. mit der Vertheidigung des Landes beauftragt hatte, ein Mann, dessen kriegerische Befähigung sich in dem Schlüsselkriege von 1229 nicht eben glänzend bewährt hatte und dessen politische Ansichten nicht unbedingt mit denen seines Oberherrn im Einklange standen[2], scheint dem Kaisersohne in keiner Weise gewachsen gewesen zu sein. Dazu kam, daß die Italiener überhaupt höchst sanguinisch sich von jedem Wechsel der Herrschaft besondere Vortheile versprachen. Jesi, des Kaisers Geburtsstadt und von ihm deshalb in dieser Zeit als ein zweites Bethlehem begrüßt[3], und Macerata öffneten dem Reichslegaten die Thore[4], für den es von großem Nutzen war, daß er jederzeit aus dem Königreiche Verstärkungen an sich ziehen konnte. Die Beamten desselben waren angewiesen ihm soviel Geld zu schaffen, als er verlange[5], und der Kapitän des Festlandes, Andreas von Cicala, wurde gerade deshalb vom Kaiser belobt, weil er, ohne eine ausdrückliche Anweisung vom Hofe zu erwarten, auf eigene Verantwortung mit

nun den Kaiserlichen bei der Eroberung derselben. Ptolem. Luc., Murat. IX, 1180; Mazzarosa, Storia di Lucca I, 90—92. 94. Uebrigens behandelte Friedrich die Garfagnana als unmittelbares Reichsgebiet. S. oben S. 280 A. 1.

[1] Gesch. Friedrich II. Bd. II, S. 86. Die Vita Greg. l. c. setzt anscheinend den Uebertritt von Florenz in das Jahr 1240.

[2] Ryec. de S. Germ. a. 1239 S. 378. Richard sagt nicht, daß Enzio, wie Böhmer, Reg. imp. 275, und ihm folgend Schirrmacher III, 141 und 334 behauptet, sich der Heerfahrt seines Vaters ins Mailändische und gegen Piacenza angeschlossen habe. Vielmehr bezeugt Friedrich selbst, H.-B. V, 367, daß sein Sohn nach der Einnahme von Crevalcore (14. Aug.) und als er sich gegen Mailand wandte, seine selbständigen Operationen begonnen habe. Ferner wird jene Behauptung auch durch Enzios während des Oktober und November 1239 in der Mark ausgestellte Urkunden (s. unten) widerlegt. Erst im Februar 1240 ist Enzio vorübergehend bei Friedrich in Foligno gewesen, H.-B. V, 743. Wir werden also Enzios Auftreten in der Mark mit Ryec. de S. Germ. in den Sept. 1249 setzen. — Vgl. über den Kardinal Gesch. Friedrich II. Bd. I, S. 327. Bd. II, S. 79. Nach Ryec. de S. Germ. wurde er ebenfalls im September (nicht Oktober wie Schirrmacher III, 149) in die Mark geschickt. Doch blieb Kardinal Sinebald (s. oben S. 271 A. 6) auch fernerhin im Amte des Rektors der Mark — z. B. 22. Mai 1240 Ughelli (1. edit.) I app. S. 127 und 15. Okt. 1240, Theiner, Cod. dom. temp. I, 114 — obwohl er mehr in der Romagna thätig gewesen zu sein scheint.

[3] H.-B. V, 378, sehr merkwürdig wegen seiner Wortspiele, welche an Blasphemie streifen.

[4] Privileg Enzios für Jesi vom Oktober aus dem Lager am Mosone in der Grafschaft Osimo und für Macerata vom November aus dem Lager vor Montecchio (zwischen Macerata und Matelica), H.-B. V, 463. 540. Letztere Urkunde hat Schirrmacher III, 332 irrthümlich für das Itinerar des Kaisers verwendet.

[5] K.-O. vom 14. Dec. 1239, Carcani S. 288. Ueber an ihn geleistete Zahlungen vgl. K.-O. vom 1. und 21. Nov., 27. Dec. 1239; 2. März, 3. April 1240, ibid. S. 256. 276. 311. 362. 388.

Rittern, Schützen und Sarracenen Enzio Zuzug geleiſtet hatte [1]. Ohne Zweifel hatte Enzio dieſer Unterſtützung vom Königreiche her einen großen Theil ſeiner Erfolge in der Mark zu verdanken.

Dagegen iſt es im Herzogthume Spoleto, welches Friedrich zugleich mit der Mark für heimgefallen erklärt hatte, bis zum Ende des Jahres 1239 nur zu kleineren Gefechten an der Grenze der Provinz Abruzzo gekommen. Ein Mal machten die Päpſtlichen von Spoleto aus einen Angriff auf die Grenzburgen, wurden aber mit Verluſt zurückgetrieben [2]; ein ander Mal gelang ein Einfall des Juſtitiars der Abruzzen in das Thal des Teverone: Citta S. Angelo wurde verbrannt, die Einwohner theils niedergemetzelt, theils verjagt [3]. Obgleich alſo die päpſtliche Herrſchaft im Herzogthum äußerlich noch unerſchüttert daſtand, war ſie in Wirklichkeit doch ſchon durch die Agitationen der Kaiſerlichen unterwühlt. Die Herren einer zwiſchen Rieti und Spoleto gelegenen Burg waren bereit ſie dem Kaiſer zu verkaufen. Im December waren geheime Unterhandlungen, bei denen ebenfalls Geld eine große Rolle ſpielte, zwiſchen Andreas von Cicala und den Rietinern im Gange [4] und im Januar 1240 ſoweit gediehen, daß die letzteren verſprachen, ſobald der Kaiſer nahe, ihm zu Willen zu ſein [5].

In der That, als Friedrich, welcher Weihnachten in dem treuen Piſa gefeiert hatte [6] und im Januar langſam über S. Miniato, Poggibonzi, Siena, Arezzo und Cortona nach Oſten gezogen war, am 22. Januar von Arezzo aus in das obere Tiberthal einbrach, ſtürzte die päpſtliche Herrſchaft im Herzogthum Spoleto ohne weiteres zuſammen. Nur Perugia, Aſſiſi, Spoleto und Terni blieben dem Papſte noch gehorſam [7]; alle übrigen Städte haben, den Aufrufen und Lockungen des Kaiſers nachgebend, denſelben die Thore geöffnet, und

[1] K.-O. vom 27. Dec. 1239, Carcani S. 311 vgl. S. 321 vom 15. Jan. 1240. Am 12. April wird befohlen, 200 im Königreiche für Enzio aufgebotene Ritter nöthigenfalls gewaltſam im Dienſte zu behalten, ibid. S. 393.

[2] Durch Bartholomäus von Anticoli. K.-O. vom 18. Nov. 1239, Carcani S. 275.

[3] K.-O. vom 14. Dec. 1239, Carcani S. 286: placet et volumus, quod locus ipse perpetuo desoletur.

[4] K.-O. vom 15. Dec. 1239, Carcani S. 283. Bei dieſer Gelegenheit erfährt man, daß Cicala ſich eines Nepoten des Papſtes Mattheus mit Liſt zu bemächtigen beabſichtigte.

[5] K.-O. vom 15. Jan. 1240, ibid. S. 321. Auch um das Grenzſchloß Caſſia wurde gehandelt. K.-O. vom 16. Febr. 1240, S. 349.

[6] Nach Vita Greg. S. 586 ließ Friedrich Gottesdienſt halten, obwohl die Stadt interdicirt war.

[7] Vita Greg. l. c.; K.-O. vom 1. Febr. 1240, Carcani S. 329. Auch einige feſte Burgen an der Grenze hielten ſich noch, z. B. Caſſia (ſ. Anm. 5) und Rocca Alberici, welche von dem Rebellen Jakob Sinibald vertheidigt wurde und am 28. April noch nicht erobert war, Carc. S. 390. 405. Terni hatte ſich ſchon vor dem 5. März ergeben, ibid. S. 364. Vgl Gregor IX. an Spoleto vom 1. Sept. 1240: quod vos in devotione ecclesie firmos sicut columpna immobilis persistentes nulla persecutio, nulla adversitas ab ipsius fidelitate potuit separare. Theiner, Cod. dom. temp. I, 114.

Foligno, wo er die ersten Jahre seines Lebens zugebracht, ihn gar glänzend empfangen[1]. So sehr fühlte er sich schon als Meister des Landes, daß er auf einem zu Anfang des Februar in Foligno abgehaltenen Städtetage Maßregeln zur Aufrechthaltung des Friedens traf[2] und Jakob von Morra, welcher durch den Abfall Trevisos verwendbar geworden war, zum Reichskapitän des Herzogthums ernannte[3]. Für Reichs-Tuscien war schon im Januar Pandulf von Fasanella aus dem Principato zum Kapitän bestellt worden[4].

Nach solchen mühelosen Erfolgen tauchte nun in Friedrich der Gedanke auf, seine Waffen auch in das römische Tuscien und in das Patrimonium zu tragen, um hier entweder seinen unversöhnlichen Gegner, der anderen Gründen kein Gehör gab, mit Gewalt zum Frieden zu zwingen oder, falls Gregor auch dann sich nicht zur Fügsamkeit verstehen wollte, dem Papstthum den letzten Rest weltlicher Herrschaft zu rauben.

VII.

Gregor IX. war seit dem Sommer keinen Zoll breit aus der Angriffsstellung zurückgewichen, welche er durch die gegen den Kaiser geschleuderte Anklage des Atheismus eingenommen hatte. Vielmehr wiederholte er am 21. Oktober 1239 die Anklage, daß Friedrich die göttliche Geburt Christi läugne, in einem Briefe an den König von Frankreich[5]; er rief auf Grund desselben alle Länder durch seine Legaten zum Kampfe gegen den Gotteslästerer auf. Am 18. November hat er den Bannfluch in noch geschärfterer Form erneuert und damals auch Ezelin und Enzio namentlich in denselben eingeschlossen[6]. Dabei beschränkte er sich in seinem Einschreiten keineswegs auf diejenigen Mittel, welche ihm sein Amt an der Spitze der Kirche bot, und er konnte sich auch nicht auf diese beschränken, da sein Streit mit dem Kaiser ursprünglich in weltlichen Fragen wurzelte und überhaupt kaum anders als mit weltlichen Waffen zu Ende zu führen war.

Zu diesem Zwecke brachte er schon, bevor der Bruch erfolgt war, ein Bündniß zwischen Venedig und Genua zu Stande, dessen Spitze auf das entschiedenste gegen den Kaiser gekehrt war, dessen Werth für

[1] Rycc. de S. Germ. a. 1240 S. 370; Vita Greg. l. c.; Friedrich an Foligno Petr. de Vin. II, 21. H.-B. V, 662. Albericus S. 574.

[2] H.-B. V, 743.

[3] Nach Friedrichs Schreiben an Foligno (s. vorher) etwa vom Januar war damals sein Schwiegersohn Thomas von Aquino zum Generalkapitän bestimmt. Er ist wohl kaum ins Amt getreten, denn Jakob erscheint als Kapitän schon in K.-O. vom 13. Febr. 1240, Carc. S. 348, durch welche dem Justitiar der Abruzzen befohlen wird, ihm 10 Ritter und 200 Knechte zu schicken. Vgl. 6. und 12. März, ibid. S. 366. 372; H.-B. V, 755. 810. 827.

[4] Rena e Camice, De' vicarii imp. (1782) S. 37. H.-B. V, 650. Ihm wurde am 24. Januar Peter von Catanea, Richter von Reggio, beigegeben. Ibid. S. 693.

[5] Gesch. Friedrich II. Bd. II, S. 133. H.-B. V, 547.

[6] Rycc. de S. Germ. a. 1239 S. 379. Encyclika vom 23. Novbr. 1239, M. G. SS. XVII, 390. Wegen Ezelin vgl. Rayn. §. 37.

den Papſt aber vornehmlich darin beſtand, daß jene Städte auf neun Jahre ſich verpflichteten, ohne ſeine Genehmigung keinen Vertrag oder Frieden mit dem Kaiſer einzugehen [1]. Von dieſer Vereinigung hat Friedrich wenigſtens bis zu ſeiner Excommunication keine Kenntniß gehabt; nach derſelben konnte er aus dem übereinſtimmenden Handeln der Verbündeten wohl auf den Beſtand eines Bündniſſes zwiſchen ihnen ſchließen. Ein päpſtlicher Legat entriß ihm mit Hülfe der Venetianer Ravenna, ein anderer führte das Einverſtändniß zwiſchen Genua und Mailand herbei und übernahm bei der Vertheidigung Mailands die Oberleitung. Aber die Gedanken der Verbündeten gingen bald weiter.

Durch Friedrichs Streben, ſein ſicilifches Königreich in handelspolitiſcher Beziehung von jenen großen Seemächten zu emancipiren, waren allmählich Genua und Venedig mehr und mehr zu der Ueberzeugung gedrängt worden, daß eine Aenderung zu Gunſten ihrer Intereſſen nur von dem gänzlichen Sturze des ſtaufiſchen Regiments zu hoffen ſei, und in dieſer radicalen Anſchauung trafen ſie nun wieder mit dem Papſte zuſammen, der aus anderen Gründen mehr allgemeiner Natur auf daſſelbe Ziel hinarbeitete. Alle waren darüber einverſtanden, daß man ſich nicht begnügen dürfe, hie und da je nach Zeit und Gelegenheit dem Kaiſer Abbruch zu thun: ſie wollten vielmehr das ſicilifche Königreich erobern, weil auf dem Beſitze deſſelben vorzüglich Friedrichs Machtſtellung in Italien beruhte. Nach einigem Hin- und Herſchicken iſt darüber am 29. Juli 1239 zu Anagni, wo Gregor IX. ſich damals aufhielt, ein Vertrag abgeſchloſſen worden [2], über deſſen Ausführung unmittelbar darauf zuerſt zwiſchen dem Papſte und Genua [3], dann am 23. September zwiſchen ihm und Venedig eine beſtimmtere Vereinbarung erzielt wurde. Gleich den Genueſen verpflichteten ſich die Venetianer zur Eroberung des Königreichs 25 Galeeren auszurüſten, deren Koſten — 275 Pfund genueſiſcher Denare für jede Galeere und für jeden Monat der Ausrüſtung — zur Hälfte der Papſt trägt; ferner verſprechen ſie 300 Ritter mit je drei Knappen und drei Pferden und dem nöthigen Proviant zu ſtellen und ins

[1] Geſch. Friedrich II. Bd. II, 119 ff. Man beachte auch, daß Gregor nach der Excommunication, ähnlich wie Innocenz III. zur Zeit des Thronſtreits zwiſchen Philipp und Otto IV., gelegentlich die Rechte des Kaiſerthums uſurpirt, z. B. wenn er 9. Mai 1239 den Genueſen ein Privileg de non evocando ertheilt; Lib. jur. Jan. I, 979.

[2] Vorläufige Punctation vom 29. Juli zwiſchen dem Podeſta von Genua und dem päpſtlichen Nuntius Subdiakon Berard, im Inhalte weſentlich gleich der Feſtſetzung mit den Venetianern vom 23. Sept. (ſ. unten). Bemerkenswerth iſt der Satz: quod commune Januae non teneatur de predictis, si commune Venetiarum cum d. papa et Romana eccle-ia ad concordiam non venerit de predictis; Lib. jur. Jan. I, 980. Aus den Ann. Jan. S. 189 ergiebt ſich klar, daß die Sache wiederum vom Papſte ausging.

[3] Die Urkunde iſt nicht erhalten; auf ihren Inhalt darf man aus der Abmachung mit den Venetianern ſchließen, da dieſe nach dem Vorbilde jener erfolgte. Vgl. H.-B. V, 393.

Königreich zu ſchaffen, doch ſo, daß der Papſt für jeden Ritter 20 Pfund als Monatsſold zahlt; endlich wollen ſie 2000 Fußſoldaten und 500 Schützen, welche die Kirche ſelbſt aufbringen wird, umſonſt hinüberführen. Dafür verpflichtet ſich aber der Papſt nach der Eroberung den Genueſen Syrakus und den Venetianern Barletta und Salpi mit ihrem Gebiete zu Lehen zu geben und ihnen im ganzen Königreich Zollfreiheit und beſonderen Gerichtsſtand unter eigenen Konſuln zu verſchaffen [1]. Ueberdies hat Gregor, zwar nicht in dem Vertrage ſelbſt, aber gleichzeitig mit der Ratification deſſelben am folgenden Tage, in einer zweiten Verbriefung den Venetianern und wahrſcheinlich ebenſo den Genueſen die Zuſicherung gegeben, daß ihnen von den Einkünften Siciliens ein Theil zufallen ſolle. Endlich nahm er ſie noch für die Zeit, in welcher ſie im Dienſte der Kirche beſchäftigt ſein würden, in ſeinen apoſtoliſchen Schutz [2]. Die Verbündeten aber mußten verſprechen, niemals etwas gegen denjenigen zu unternehmen, dem die römiſche Kirche nach der Eroberung das Königreich geben werde [3]. Wer als künftiger König Siciliens in Ausſicht genommen war, wird leider nicht geſagt.

Es iſt ſelbſtverſtändlich, daß dieſe auf Friedrichs Vernichtung abzielenden Vereinbarungen im tiefſten Geheimniß getroffen wurden, und wir können zweifeln, ob Friedrich überhaupt jemals von ihnen etwas erfahren hat, beſonders da der Angriff auf Sicilien keineswegs in der beabſichtigten umfaſſenden Weiſe zur Ausführung gekommen iſt. Obwohl er über die feindliche Geſinnung der beiden Seemächte längſt aufgeklärt war, hat er dennoch einige Zeit hindurch den Handel genueſiſcher und venetianiſcher Kaufleute im Königreiche geduldet; hier wog bei ihm offenbar das fiscaliſche Intereſſe, welches eine Schmälerung der Zolleinnahmen nicht zugeben mochte, ſchwerer als alle politiſchen Bedenken, welche ihm ſonſt den Verkehr ſeiner Unterthanen mit Bürgern feindlicher Länder nicht räthlich erſcheinen ließen. Auf der anderen Seite aber ſtand er auch nicht an, den Vorſchlägen ſeines Admirals zuzuſtimmen, wie wohl die jährlich aus der Levante kommenden Schiffskaravanen der Genueſen und Venetianer aufzufangen ſeien [4]. In eigenthümlichſter Art ſuchte er die Vortheile des Friedens und die des Krieges zugleich zu genießen.

[1] H.-B. V, 390—394.

[2] H.-B. V, 394 N. 1.

[3] Gregor IX. den 26. Sept. 1239 an Genua (und wahrſcheinlich ebenſo an Venedig), Lib. jur. Jan. I, 983. Alle Abmachungen wurden am 11. Okt. vom Rathe Genuas beſchworen, ib. 984.

[4] K.-O. vom 23. Jan. und 29. Febr. 1240, Carcani S. 323. 355. Wohl im Zuſammenhange mit Venedigs Feindſchaft hatte ſeit dem Sommer 1239 die Piraterie im adriatiſchen Meere, beſonders an der apuliſchen Küſte ſtark zugenommen; im Herbſte mußten deshalb ſchnellſegelnde Kriegsſchiffe ausgerüſtet werden. K.-O. vom 10. Okt. 1239, ib. S. 247. 248. Am 23. Jan. 1240 befiehlt Friedrich allen Verkehr mit den Häfen Slavoniens (Dalmatiens), von denen der Seeraub getrieben wurde, abzubrechen und dieſe Häfen zu blokiren; aber am 29. Febr. verlangt er, daß vor Anwendung der ſtrengen Maßregeln, die Städte Raguſa, Almiſſa, Spalatro und Zara nochmals aufgefordert werden,

Dagegen war er entschieden — und wie viel mag zu solchem Beschlusse der Aerger über Gregors fortgesetzte Angriffe auf seine Person und seinen Charakter beigetragen haben! — diesem Feinde gegenüber auch nicht die geringste Rücksicht zu nehmen und seine Erfolge in Mittelitalien bis auf das Aeußerste auszubeuten. Die im Sommer verkündete Einziehung der päpstlichen Territorien hatte sich zunächst auf Spoleto und Ankona beschränkt; aber zu Anfang des Jahres 1240 hatte Friedrich schon bei sich beschlossen, sie auch auf die zur Zeit Innocenz III. dem Reiche entzogenen tuscischen Gebietstheile auszudehnen [1], und es war nicht wahrscheinlich, daß die Durchführung dieser Maßregeln hier und vielleicht auch im alten Patrimonium schwieriger sein werde, als in jenen Provinzen. Von Aussöhnung mit dem Papste, welche in dieser Zeit der Erzbischof Lando von Messina aurieth, wollte Friedrich nichts wissen. Am 2. Februar ließ er dem in Anagni lebenden Vermittler mittheilen, weil mit Milde bei Gregor nichts auszurichten sei, wolle er soweit in das Patrimonium vorrücken, daß er des Erzbischofs Haus in Anagni sehen könne; vorher dürfe von Unterhandlungen keine Rede sein [2]. In Rom selbst wollte er den Frieden dictiren.

VIII.

Seit dem Herbste 1238 hatte in Rom allerdings die päpstliche Partei die Oberhand [3], aber keineswegs in dem Maße, daß eine Umwälzung zu Gunsten des Kaisers außer dem Bereiche der Möglichkeit lag. Ununterbrochen arbeitete Friedrich daran, eine solche sei es durch Lockung sei es durch Einschüchterung hervorzurufen. Erzürnt fragte er am 20. April 1239 die Senatoren, wie sie es wohl verantworten könnten, den römischen Kaiser in Rom selbst durch den Papst beleidigen zu lassen; er erinnert sie, daß er von ihnen nichts zu fürchten habe, sie aber von ihm bei dauernder Undankbarkeit die Zurücknahme seiner Wohlthaten sicher zu erwarten hätten [4]. Später als die Römer seine Anträge nicht unbedingt zurückgewiesen, wenigstens wiederholt durch Botschafter mit ihm verkehrt hatten, spricht er sich noch deutlicher aus. Ein unauflösliches Band soll das Kaiserthum und die

Kaution zu leisten, Carc. S. 323. 355. Auch dabei war wohl die Rücksicht auf die Zolleinnahmen vorherrschend.

[1] Friedrich an den Erzbischof von Messina vom 2. Febr. 1240: cum apud ipsum nil humanitatis prodesset, disposuimus .... Ducatum et Marchiam et terras alias, quae longo tempore imperio subductae fuerunt et subtractae, ad manus nostras et imperii revocare. Carcani S. 331. H.-B. V, 709.

[2] Ibid.: sic dei nutu disposuimus vicinari, ut domum tuam de Anagnia possimus cominus intueri. Die von Huillard vorgeschlagene, von Schirrmacher III, 151 angenommene Verbesserung domum suam (i. e. Gregorii) statt tuam ist nicht durchaus geboten, da der Erzbischof von Messina sich im Dec. 1238 wirklich nach Anagni zurückgezogen hatte. Ryec. de S. Germano S. 376.

[3] Gesch. Friedrich II. Bd. II, 112.

[4] Petr. de Vin. I, 7. H.-B. V, 307.

Römer umſchlingen und durch dieſes der ewigen Stadt der Glanz des Alterthums wieder zu Theil werden. Er lud zu dieſem Zwecke ſie ein, ihre Proconſuln, den Grafen Napoleon, des Johann Gaetani Sohn aus dem Hauſe Orſini, Johann de Polo, Otto Frangipani und Angelus Malebranchi, an ihn abzuordnen, die er mit Ehren und Würden auszeichnen und mit denen er die weiteren Schritte verabreden wolle [1]. Wie es ſcheint, blieb dieſe viel verſprechende Einladung nicht unbenutzt. Aber neben dieſem Verkehre mit der Stadtbehörde ging unaufhörlich ein anderer einher, mehr privater Art, mit einzelnen römiſchen Bürgern. Viele derſelben machten einträgliche Geldgeſchäfte mit dem Kaiſer, der, je mehr die Anforderungen an ſeine Kaſſe ſtiegen, um ſo weniger in der Lage war, mit ſeinen Gläubigern über den Zinsfuß zu markten [2]. Dieſe waren ohne Zweifel ſeine treueſten Anhänger. Andere Römer bekommen regelmäßige Jahrgelder, deren Auszahlung natürlich von ihrem jeweiligen Verhalten abhing [3], und ihnen wird die Drohung, welche Friedrich am 20. April 1239 ausgeſprochen, vollkommen verſtändlich geweſen ſein. Noch andere hatten im Königreiche Lehen [4]. Am meiſten aber war das mächtige, beſonders in Terracina und der Umgegend gebietende Geſchlecht der Frangipani mit Wohlthaten überhäuft worden, welche ſie durch völlige Hingabe an die Sache des Kaiſers zu vergelten hatten. Als am 14. Auguſt 1239 bei Gelegenheit einer Kundgebung zu Gunſten deſſelben ihr Thurm am Titusbogen, die ſogenannte Cartellaria eingeſtürzt war, ließ Friedrich ihn auf ſeine Koſten durch den Magiſter Johann von S.

[1] Petr. de Vin. III, 72. H.-B. V, 761: ut fiat nexus indissolubilis gratie nostre inter Romanum imperium et Romanos. Dieſen Brief habe ich früher, Geſch. K. Friedrichs II. Bd. I, 286 N. 1, zum Jahre 1228 verwerthet, wie ich jetzt glaube, mit Unrecht, obwohl es doch noch nicht ſo ſicher ausgemacht iſt, wie Gregorovius V, 201 annimmt, daß er in den Febr. 1240 gehört. Feſtzuhalten iſt, daß er nicht in die Zeit der erſten Excommunication 1227—1230 zu ſetzen iſt, da 1) die bei Petrus de Vinea geſammelten Briefe nicht ſo weit zurückreichen, — 2) der am Schluſſe beglaubigte Hofrichter Cyprianus (nach der beſſeren Lesart) erſt ſeit 1236 vorkommt, H.-B. V, 83 ff. Bringen wir ihn aber mit den Vorgängen nach der zweiten Excommunication, alſo nach dem 20. März 1239 zuſammen, ſo wird ſeine Zeit dadurch beſtimmt, daß Angelo Malebranchi als am kaiſerlichen Hofe anweſend in dem Schreiben des Archidiakons von Reggio Petrus Lombardus, H.-B. V, 1225, genannt wird, welcher vor dem Februar 1240 geſtorben iſt. Noch genauer würde freilich die Abfaſſungszeit ſich feſtſtellen laſſen, wenn wir annehmen dürfen, daß die am 15. und 19. Okt. 1239 im Lager vor Mailand den Frangipani gewährten Gunſtbezeugungen (ſ. unten) durch die Anweſenheit des vom Kaiſer in dem fraglichen Briefe eingeladenen Otto Frangipani veranlaßt worden ſind. Daß die Geſandten der Römer den Kaiſer in der Lombardei trafen, zeigt der Brief des Petrus Lombardus.

[2] K.-O. 1239: vom 14., 21., 29. Okt.; 9. Nov.; 6., 7., 24. Dec. — 1240: 8., 11., 26. Jan.; 3., 9. Febr.; 13. März; 5. Mai. Vgl. Winkelmann, De regni Siculi administratione S. 31.

[3] K.-O. vom 19. Okt. 1239: Cum beneficia dudum quibusdam civibus Romanis fidelibus nostris singulis annis ab excellentia nostra concessa eisdem solvi velimus. Carcani S. 253.

[4] Geſch. Friedrich II. Bd. II, 111. 112.

Germano in der alten Geſtalt wieder aufbauen [1]. Oddo Frangipani bekam im nächſten Oktober ein Lehen im Principato und gleichzeitig der Geiſtliche Manuel Frangipani eine Rente von 40 Unzen Gold angewieſen [2]. Goldene Netze warf Friedrich nach der römiſchen Bürgerſchaft aus. Doch war im Herbſte 1239 die Mehrzahl der Römer noch ſo päpſtlich geſinnt, daß Gregor es wagen konnte, in die Stadt zurückzukehren [3] und am 18. November, wie erzählt worden iſt, aufs neue den Bann gegen den Kaiſer zu verkündigen. Aber freilich den Boten des Kaiſers, welche wiederholt in die Stadt kamen [4], fehlte es nicht an Anknüpfungspunkten und Lockmitteln, um förmlich unter den Augen des Papſtes den Aufſtand gegen ihn vorzubereiten. Das Erſcheinen Friedrichs vor den Thoren Roms ſollte ſeinen Anhängern das Zeichen zur Erhebung geben, und die Zahl derſelben wuchs, je mehr der Augenblick der Entſcheidung ſich näherte.

Am 16. Februar 1240 brach Friedrich über Orta in das römiſche Tuscien ein, während in der Terra di Lavoro der Baron Pandulf von Aquino auf Koſten des Kaiſers Soldritter warb zu einem Einfalle in die Campagna [5]. Hier ſteckte Tivoli die kaiſerliche Fahne auf [6]. Ueberall erwies ſich die päpſtliche Herrſchaft unglaublich ſchwach: Orta, Viterbo, das feſte Monteſiascone, Toscanella, Montalto, Civita Caſtellana und Sutri unterwarfen ſich ohne allen Widerſtand [7], die kaiſerliche Flotte konnte in den Hafen von Civitavecchia einlaufen [8]. Friedrich ſelbſt iſt gewiſſermaßen durch dieſe Erfolge überraſcht. Er ſchreibt, daß ſeine Nuntien vollauf zu thun haben, um den einzelnen Städten und Burgen Tusciens und der Maritima die Huldi-

[1] K.-O. vom 15. Okt. 1239, Carcani S. 252. Darauf bezieht ſich auch Vita Gregor. S. 586, welche den Thurm nach der Herſtellung durch den Kaiſer wieder einſtürzen läßt. Auch Albericus S. 575 weiß davon: 1240 Romae quaedam turris cecidit mirabiliter Froipanorum in cathedra S. Petri, quam imperator contra papam munitam custodiri faciebat. Vgl. Gregorovius V, 201 Anm. 3. — Im folgenden Jahre läßt Friedrich die Häuſer der Römer Libibazano und Giulio Bibozi aufbauen. K.-O. vom 17. März 1240, Carcani S. 379.

[2] K.-O. vom 19. Okt. 1239, Carcani S. 253. Nach K.-O. vom 29. Febr. 1240, ibid. S. 357, hatte Manuel die ausdrückliche Erlaubniß vom Kaiſer, in Rom leben zu dürfen, man mag ſich denken, zu welchem Zwecke.

[3] Ryec. de S. Germ. S. 375. Vita Greg. l. c.

[4] K.-O. vom 22. Febr. 1240, ib. S. 350. Wie es ſcheint, ſtand auch der im päpſtlichen Gebiete ſich aufhaltende Biſchof von Gaeta in heimlichem Verkehr mit dem Kaiſer. K.-O. vom 21. Febr. l. c.

[5] K.-O. vom 1. Febr. 1240, ib. S. 330.

[6] Petr. de Vin. II, 14; H.-B. V, 665.

[7] Ryec. de S. Germ. S. 379; Vita Greg. S. 587; Albericus S. 574. Vgl. die Ortsangaben in den Briefen des Regestum. Die Ergebung Viterbos wurde wohl durch Friedrichs Brief Petr. de Vin. I, 22; H.-B. V, 663, vorbereitet, welcher die Folge hatte, daß er con grande honore fu riceuto. Croniche di Viterbo, Fontes IV, 704. — Sutri ſoll er nach den Ann. Dunstapl., bei Luard, Ann. monastici III, 153, auf Bitte des römiſchen Senators verſchont haben.

[8] K.-O. vom 5. März 1240, Carcani S. 363.

gung abzunehmen, zu welcher ſie ſich von allen Seiten wetteifernd drängten. In wenigen Tagen gedachte er in Rom einziehen zu können [1].

Es ſah doch ſo aus, als ob Gregor, der niemals ſich in größerer Bedrängniß befunden hat, ſehr bald zu unbedingter Unterwerfung unter den Willen des Kaiſers genöthigt werden ſollte. Während er im Wahne lebte, dem Kaiſer demnächſt das Königreich und damit die Herrſchaft über Italien entreißen zu können, ſah er eine Provinz der Kirche nach der andern verloren gehen, den Abfall Roms ſich vorbereiten, ſich ſelbſt von Verräthern umgeben und fern von der Hülfe ſeiner Verbündeten, in drohendſter Nähe aber den Gegner, welchen nicht blos der prinzipielle Gegenſatz, ſondern auch perſönliche Erbitterung furchtbar machte. Das war eine Lage, wie ſie kaum entſetzlicher für einen Menſchen gedacht werden kann, der doch von der Gerechtigkeit ſeiner Sache überzeugt iſt. Man wird nicht gerade ſagen dürfen, daß er an ihr irre geworden ſei, wenn er ſie in dieſer Noth gleichſam einem Gottesurtheile unterwarf [2]. Er bedurfte einer Beſtätigung derſelben von oben her, weniger für ſich, obwohl es menſchlich geweſen wäre, wenn auch in ihm ſich Zweifel geregt hätten, als vielmehr in den Augen ſeiner Umgebung und beſonders der römiſchen Bürger, von deren Verhalten in der allernächſten Zeit ſeine Rettung oder ſein Untergang abhing.

Wußte er ſelbſt ſich nicht mehr zu helfen, ſo war es Pflicht des Apoſtelfürſten für ſeinen Statthalter einzutreten. Am 22. Februar, dem Tage der Stuhlfeier Petri, ließ Gregor das Holz vom Kreuze Chriſti und die Häupter der Apoſtel Petrus und Paulus in feierlicher Prozeſſion zur Peterskirche tragen. Er ſelbſt war mit in dem Zuge der Kardinäle und Prälaten. Eine ungeheure Menge hatte ſich verſammelt. Sie empfing die Prozeſſion mit Lärm und Hohn; doch bald ſiegte die Schauluſt, dann die in Fleiſch und Blut übergegangene Verehrung der Heiligen. Die Predigt des Papſtes fand ſchon aufmerkſame Hörer, und was er ſprach, weckte in den Herzen die Frage des Selbſtvorwurfs, wie es möglich ſei, die Heiligen zu verehren und doch ihren Stellvertreter zu verfolgen? Dieſelbe Menge, welche noch vor wenigen Stunden bereit geweſen war, dem Kaiſer Stadt und Papſt auszuliefern, drängte nun wetteifernd, um ſich von dem letzteren das Kreuz auf die Schulter heften zu laſſen zur Bekämpfung des Kaiſers. In eben dieſer Wandlung der Gemüther, welche Gregor als unmittelbare Eingebung der Heiligen betrachtet wiſſen wollte, ſah

[1] H.-B. V, 762. Der intereſſante Brief, welcher offenbar an einen ſicilischen Beamten gerichtet und wie viele andere aus dieſer Zeit zu weiterer Mittheilung an das Publikum beſtimmt war, wurde nach Friedrichs Einzug in Viterbo geſchrieben. Nach dem Regestum hielt er ſich vom 21. Febr. bis zum 1. März und dann wieder vom 12.—16. März dort auf. Da nun der Kaiſer von dem am 22. Februar geſchehenen Umſchwunge in der Stimmung der römiſchen Bürgerſchaft noch keine Kenntniß hat, wird der Brief am 21. oder 22., ſpäteſtens am 23. Februar geſchrieben ſein.

[2] Eligentes justitiam nostram divino examinari judicio. Gregor in einem undatirten Schreiben, deſſen Aechtheit unzweifelhaft iſt. H.-B. V, 778.

er den augenſcheinlichen Beweis, daß ſeine Sache die gerechte und zum endlichen Triumphe beſtimmt ſei [1].

Dieſer Vorgang bleibt für alle Betheiligten charakteriſtiſch genug, auch wenn man neben dem religiöſen Motive der Wandlung noch andere wird annehmen müſſen, vor allem den Haß gegen das vom Kaiſer begünſtigte Viterbo, mit welchem der echte Römer unmöglich auf einer Seite ſtehen konnte [2]. Noch mehr aber kommt es darauf an, die Wirkung des Umſchwungs zu erfaſſen, welche der Papſt natürlich möglichſt groß darzuſtellen, der Kaiſer in ſeinen Streitſchriften möglichſt abzuſchwächen ſich beſtrebt. Denn davon kann keine Rede ſein, daß, wie Friedrich glauben machen will, nur Straßenjungen, alte Weiber und einige Soldritter das Kreuz genommen hätten [3]. Dieſe Behauptung, welche darauf ausgeht, die Begeiſterung des 22. Februar ins Lächerliche zu ziehen, wird durch die einfache Thatſache widerlegt, daß der Kaiſer alle Anſchläge auf das jetzt von einer fanatiſirten Menge vertheidigte Rom aufgab [4]. Auf der andern Seite hat doch auch Gregor durch den 22. Februar nicht mehr gewonnen, als daß ſeine perſönliche Sicherheit zunächſt nicht weiter gefährdet wurde und er in Rom bleiben konnte. Aber auch ein ſolcher beſchränkter Gewinn wird nicht ganz gering anzuſchlagen ſein. Denn die von der kaiſerlichen Partei beabſichtigte Revolutionirung Roms und die Aufnahme Friedrichs in die Mauern der ewigen Stadt würden höchſt wahrſcheinlich den großen Kampf zu Gunſten des Kaiſers beendigt haben, und inſofern lag darin, daß ſie zum mindeſten vertagt werden mußte, ein ebenſo bedeutender Vortheil für den Papſt, als ein ſchwerer Nachtheil für den Kaiſer. In demſelben Augenblicke, in welchem Friedrich die Entſcheidung ſchon mit Händen zu faſſen glaubte, iſt ſie ihm wieder auf unbeſtimmte Zeit entglitten. Zu einem gewaltſamen Angriffe aber auf die Stadt war er offenbar nicht genügend gerüſtet.

[1] Quellen ſind jener Brief des Papſtes, in welchem aber ſeine Mitwirkung ganz hinter der Macht der Heiligen zurücktritt und der Hergang als ein unmittelbares Wunder dargeſtellt wird, ferner ein bisher ungedruckter Brief Gregors an den bekannten Albert den Böhmen, Archidiakon von Paſſau (Lorch) ſ. unten Urkundenbeilage Nr. 2, in welchem ſein perſönlicher Antheil mehr hervortritt, und endlich Vita Greg. S. 587, welche einigermaßen dem pſychologiſchen Momente zu ſeinem Rechte hilft. Nach den Ann. de Dunstaplia, bei Luard, Ann. monast. III, 453, hat Gregor gepredigt: Haec est ecclesia et hae sunt reliquiae Romanorum, quas usque ad mortem tueri debetis, quas protectioni Dei et vestrae committimus. Ego autem non fugio, sed hic misericordiam Dei exspecto. Jedenfalls wird der Inhalt ſeiner Predigt der Art geweſen ſein. Ptolem. Luc. hist. eccl., bei Murat. XI, 1135, erzählt, daß Gregor bei jener Speculation auf die Bigotterie der Römer ſich leiten ließ consilio ut tradunt d. Neapolionis de Ursinis (vgl. jedoch S. 287) et d. Anibaldi de Anibaldis.

[2] Seit 1238 lagen beide Städte wieder in Fehde. Croniche di Viterbo, Font. IV, 704.

[3] Friedrich am 16. März 1240. H.-B. V, 841 ff.

[4] Nach Vita Greg. l. c. hat er ſolche römiſche Kreuzfahrer, wenn er ihrer habhaft wurde, grauſam zu Tode martern laſſen.

Immerhin war das Mißglücken jener lombardiſchen Unternehmungen von 1239 reichlich durch die Ergebniſſe dieſes mittelitalieniſchen Winter-Feldzuges aufgewogen, welcher dem Kaiſer den größten Theil des Kirchenſtaates überliefert hatte.

Nachdem er gleichwie in den übrigen Provinzen Italiens auch für das eroberte Tuscien einen Mann aus dem Königreiche Rainald von Aquaviva zum Reichskapitän beſtellt [1], dann Corneto, die letzte tuſciſche Stadt, welche noch von den Päpſtlichen gehalten wurde, mit Hülfe Viterbos unterworfen [2] und Viterbos ſelbſt, als des wichtigſten Platzes im Lande, ſich theils durch große Verſprechungen, theils durch Geiſeln zur Genüge verſichert hatte [3], trat er am 16. März den Rückweg in das Königreich an. Seine nächſte Aufgabe war ſowohl dieſes, die Hauptſtütze für den Krieg in Italien, gegen jeden Handſtreich ſicher zu ſtellen, als auch alle Mittel deſſelben ſo zuſammenzufaſſen, daß die Gegner bei dem nächſten Feldzuge durch überlegene Macht erdrückt würden. Am 19. März 1240 betrat Friedrich II. nach fünfjähriger Abweſenheit wieder den Boden ſeiner Erbländer [4].

Urkunden-Beilage.

1. Papſt Gregor IX. ermahnt eine Gemeinde zur ſchleunigſten Unterſtützung des vom Kaiſer Friedrich II. angegriffenen Bologna (1239 Juli).

Cum, sicut nostis, F. dictus imperator, impugnator fidei et ecclesie persecutor, districtum Bon. hostiliter nuper ingrediens graviter opprimat eorum civitatem, credimus vos sicut viros prudentes animadvertere pericula, que ex hoc

[1] 29. Febr. 1240, H.-B. V, 779. Rainald war ein Baron aus den Abruzzen, ibid. 611, und ſchon 1231 in Viterbo Kapitän geweſen. Ryec. de S. Germ. S. 365. Nach Ryec. S. 379, dem wahrſcheinlich Vinc. Ciarlanti, Ist. del Sannio lib. IV, c. 16 S. 340, gefolgt, auf den dann wieder Bussi, Ist. de Viterbo S. 126, ſich beruft, ließ Friedrich den Grafen Simon von Chieti als Kapitän in Viterbo zurück. Graf Simon aber war Reichsvicar in der Lombardei unterhalb Pavia. H.-B. V, 357.

[2] Croniche di Viterbo S. 704. Ueber die Zeit ſ. die letzte Anmerkung.

[3] Am 15. März hielt er noch eine Bürgerverſammlung auf dem Platze S. Lucia und legte die Zerwürfniſſe einiger großen Familien Viterbos bei. Croniche di Viterbo l. c.; Bussi, Istoria di Viterbo S. 126. Seine Verſprechungen erfüllte er im Sept., als er Viterbo eine große Herbſtmeſſe geſtattete, dort caput quodammodo regionis et provinciae facientes Münzen zu ſchlagen und einen Palaſt zu errichten befahl: aulam imperialem, in qua sit nostra habitatio continua. Bussi S. 405. H.-B. V, 1043. 1044. Der Bau wurde 1242 begonnen. Croniche S. 705.

[4] Das Regestum ergiebt folgendes Itinerar: Viterbo 21. Febr.—1. März, Toscanella 2., Montalto 5., Corneto 6.—10., Viterbo (post reditum a Corneto) 12.—16., Orta 16., Amelia 17., Arrono 18., Antrodoco 19. März.

poterunt imminere, si eis tamen, quod absit, et aliorum desit auxilium subvenire[1]. Ut igitur persecutoris dicti conatus facilius auctore Domino reprimantur et eisdem bonus assurgat virilis animus resistendi, universitatem vestram rogandam duximus et monendam, vobis per apostolica scripta mandantes, quatenus sic ipsis in hujus necessitatis articulo auxilium vestrum impendere studeatis contra adherentes persecutori prefato, potentie vestre brachium extendendo, quod possint vestro juvamine imminentibus periculis obviare nosque devotionem vestram commendare merito valeamus.

Breslau, Univ.-Bibl. Mss. Classe IV Nr. 102. Pap., 15. Jahrh. fol. 26b Nr. 34.

---

2. Papst Gregor IX. meldet die von Friedrich II. an den Tag gelegte Nichtachtung des Bannes, den Einfall desselben in den Kirchenstaat und den durch die Procession vom 22. Februar veranlaßten Umschwung in Rom. Er beauftragt den Empfänger (Albert Archidiakon von Lorch) in der Diöcese Passau das Kreuz gegen Friedrich predigen zu lassen (1240 März).

Sancte matris ecclesie gratiosa benignitas circa perditionis filium Fr. dictum imperatorem quasi ab infantie sue cunabulis omnem fere quam potuit favoris affluentiam cumulavit. Quoniam erga ipsam multiplici tanto contemptu sibi gravamen pro gratia compensavit, tandem, ut se corrigeret, super diversis articulis jam per mundi latitudinem publicatis, in quibus divine majestatis oculos, sedem apostolicam et universalem ecclesiam unanimiter offendebat, diligenter fuit monitus ab eadem. Ipso quidem proiciente post tergum monitiones hujusmodi et salutis semitas dampnabiliter declinante, de fratrum nostrorum consilio excommunicationis sententiam in eundem tulimus, pie sperantes, ut vel sic [se][2] ad actorem vite converteret ac corrigentis ecclesie salubribus consiliis coaptaret. Sed ipse, ut mundo innotesceret, apud eum haberi[3] pro nichilo auctoritatis privilegium, quod apostolorum principi ejusque successoribus contulerit excellentia domini Jesu Christi, quin ymo ut penitus illud infringeret et per consequens fidei catholice gloriam vacuaret, propter quod juxta sanctorum statuta patrum non immerito hereticus est diecndus, spretis ecclesie clavibus, divina, que olim in contemptu habuit, post anathematis vinculum presumptione dampnabili, quantum in eo est, fecit assidue prophanari. Preterea idem dictis scriptis et factis predicans impudenter,

[1] subventionis?
[2] fehlt in der Handschrift.
[3] habetur Hs.

quod sententia in ipsum lata non teneat [vigorem] [1], et quasi videri cupidus, quantum divinis legibus sit amicus, sibi vendicans presulis potestatem, in locis, ad que pervenit, latas in illa relaxat interdum sententias et fideles nostros in terra ecclesie, cujus partem non modicam occupavit et residuum occupare nititur, a juramento fidelitatis absolvens, dictorum locorum sacerdotes et clericos, ut Romano pontifici vel eorum prelatis non obediant vel intendant, jurare compellit. Quid ultra? Ducens pro nichilo, si ecclesie ramos infringeret, nisi succideret et radicem, ad hoc vires sui convertit ingenii, ut nos et fratres nostros per participes sui sceleris ab urbe propelleret ac exinde sacre fidei titulum aboleret. Nos autem humiliter attendentes, quod ipsius non possit obsisti versutiis, nisi per divine subsidium pietatis, lignum crucis dominice gloriosum et beatorum Petri et Pauli capita in publicum cum solita reverentia deducentes, ecclesiam principis apostolorum insigni die cathedre sue duce Christo cum processione solempni, concurrentibus clericis et populo Romano, reverenter adivimus, in qua audita cum lacrimis ex ore nostro proposita causa Christi, ejusdem multitudo populi copiosa signum crucis ad ejus gloriam contra predictum Fr. pro defensione fidei ac libertatis ecclesiastice de nostris ac nostrorum fratrum manibus sic avide susceperunt, ut non solum tunc unus alium prevenire contenderet et successive ad idem postea per dies singulos reliquorum multitudo innumerabilis properaret, verum etiam illi, qui accessserant corruptione seducti, ut contra ecclesiam acuerent linguas suas, subito in loquela novi labii et lingua altera jubilum Domino resonantes, ad crucis signaculum devote accurrerent assumendum. Cum igitur nos doceant animi vigiles, ut manus fidelium contra illum conveniant, qui Herodis sequendo vestigia, ipsorum tam acriter redemptorem impugnat, discretioni tue per apostolica scripta mandamus, quatenus fideles ejusdem in Pattaviensi civitate et diocesi constitutos per te ac alios, quos videris oportunos, secundum indultam tibi et illis a Deo gratiam exhorteris, ut sponse Christi super injuriis, quas patitur, condolentes, et exhibentes circa ipsam filialis devotionis affectum, pro fide et ecclesiastica libertate tuendis contra tyrannum hunc sumpto signo crucis se potenter accingant. Nos enim de omnipotentis Dei misericordia et beatorum Petri et Pauli apostolorum ejus auctoritate confisi, omnes de civitate et diocesi memoratis, qui vere penitentes ac confessi laborem istum in propriis personis et expensis subiverint, cum familiis ac bonis omnibus eorundem, donec de ipsorum obitu vel reditu certissime cognoscatur,

[1] fehlt Hs.

sub protectione ecclesie recipimus. Qui vero bellatores idoneos in expensis propriis duxerint destinandos, necnon qui ad hoc de bonis propriis congrue ministrarint, vel qui ad ipsum in alienis expensis etc.

Leipzig, Univ.-Bibl. Mss. Nr. 1268, Pap., 15. Jahrh. fol. 118. Ohne Zweifel an den bekannten Mag. Albertus archidiaconus Laureacensis (Albert den Böhmen) gerichtet, an den und für den auch die in der Handschrift vorangehenden Briefe geschrieben sind, welche Huillard-Bréholles V, 1035—1037 gedruckt hat.

Die älteren Magdeburger Burggrafen.

Von

F. Frensdorff.

So zahlreich auch die Arbeiten sind, welche die städtische Verfassungsgeschichte aufzuweisen hat, so giebt es doch noch immer eine Reihe von Grundfragen, welche bis jetzt keine abschließende, völlig befriedigende Beantwortung gefunden haben. Dahin gehört namentlich die nach der rechtlichen Stellung der Burggrafen. Da sich keine für alle Burggrafen zutreffende Antwort ergeben wollte, hat man begonnen, die der einzelnen Städte abgesondert zum Gegenstand der Untersuchung zu machen.

Der Magdeburger Burggrafschaft ist noch keine solche ihre ganze Entwicklung umfassende Würdigung vom verfassungsgeschichtlichen Standpunkte zu Theil geworden. Sie soll auch hier nicht versucht werden. Nur auf eine Vorarbeit für eine derartige rechtsgeschichtliche Arbeit ist es zunächst abgesehen, auf Herstellung einer möglichst vollständigen und zuverlässigen Liste der ältern Magdeburger Burggrafen bis zum Jahre 1136, in welchem Burchard von Querfurt in das Amt gelangt. Von da ab bleibt es dann ununterbrochen bis zum Jahre 1269 in den Händen der Querfurter. Es wird sich im Folgenden zeigen, wie wenig Sicherheit und Uebereinstimmung bis jetzt in der Aufstellung einer solcher Burggrafenliste erreicht ist. So enthält, um nur auf die neueste Untersuchung hinzuweisen, die im Uebrigen so verdienstvolle Arbeit von Dr. Holstein über „die Burggrafen von Magdeburg aus dem Hause der Edeln von Querfurt“ (Geschichtsblätter für Stadt und Land Magdeburg 1871, Heft I, S. 33 ff.), in den wenigen Eingangszeilen, welche sie den ältern Burggrafen widmet, mehrere irrthümliche Angaben, die ähnlich fort und fort in den Burggrafenverzeichnissen alter und neuer Zeit wiederkehren.

I.

Die älteste Urkunde eines Magdeburger Erzbischofs, von der wir wissen, ist die, durch welche Gero, der fünfte in der Reihe der Magdeburger Erzbischöfe, das Kloster U. L. Frauen zu Magdeburg im Jahre 1016 begründet. Dieselbe Urkunde ist die früheste, welche das Amt eines Magdeburger Burggrafen kennt[1]. Idem vero qui

[1] Ich lasse hier absichtlich die aus dem 10. Jahrhundert bekannten Magdeburger Vögte außer Acht, wenn auch Vogtei und Burggrafschaft von Magdeburg im engsten Zusammenhange stehen.

et praefectus est urbis Magdeburgi, soll auch der Vogt des neuen Klosters sein und nur auf Verlangen der Mitglieder desselben einen Untervogt für sich bestellen dürfen[1]. Wenige Jahre später sind wir im Stande, einen Magdeburger Burggrafen auch mit Namen zu bezeichnen und von ihm ab dann die Träger des Amts in fast ununterbrochener Folge fortzuführen. Dieser erste namhaft zu machende Burggraf ist Friedrich aus dem Hause der Grafen von Walbeck, einem vornehmen sächsischen Geschlechte, welches das Kloster Walbeck nordöstlich von Helmstädt[2] gegründet hatte. Der Stifter desselben, Graf Liuthar, war der Großvater des Burggrafen; sein Vater hieß Siegfrid. Das bekannteste Glied der Familie ist der Bruder des Burggrafen Friedrich, der Geschichtschreiber Thietmar, Bischof von Merseburg[3]. Obschon er in seiner Chronik seines Bruders Friedrich einigemale gedenkt[4], so geschieht es doch, ohne daß er ihn zu Magdeburg in Beziehung brächte, geschweige denn daß er ihm den Titel eines Magdeburger Burggrafen beilegte[5]. Als solchen lehrt ihn uns erst der Annalista Saxo kennen. Aber die Worte: Fridericus prefecturam in Magdaburch administravit[6], besagen auch alles, was wir hier über ihn erfahren. Ein blos genealogisches Interesse führt die Erwähnung herbei. Der Annalist zählt ihn unter den Gliedern der Walbeckschen Familie auf, wo er möglichst vollständige Notizen über diese geben will, durch das Vorkommen eines Angehörigen des Hauses in seiner Erzählung zu solchem Exkurs veranlaßt[7].

Einer ähnlichen genealogischen Zusammenstellung des Annalista Saxo verdanken wir dann auch Nachrichten über die weitern Schicksale der Magdeburger Burggrafschaft[8]. Dem Burggrafen Friedrich folgte sein Sohn Konrad in dem Amte nach. Als er ohne männliche Erben verstarb, ging es auf seinen Stiefbruder Meginfrid (Meinfrid) über, den seine Mutter Thietberga ihrem zweiten Gatten, einem edeln Hessen, geboren hatte[9]. Meginfrid darf deshalb weder

[1] v. Heinemann, C. d. Anhalt. Nr. 100.

[2] Später Collegiatstift, vgl. Magdeburger Schöffenchronik (Chron. der deutschen Städte VII) S. 59[11] und 140[2] A. 1; nicht zu verwechseln mit dem Jungfrauenkloster Walbeck südlich von Aschersleben, einer Stiftung der Mechthild, der Tochter K. Otto I. (Ann. Saxo 637 [50] ff.)

[3] † 1018, vgl. Cohn, Forschungen VIII, 160.

[4] I, 7; IV, 26; VI, 33 (SS. III, 738. 779. 820).

[5] Man darf wohl daraus schließen, daß Friedrich erst nach der Zeit Thietmars zu dieser Würde gelangte.

[6] SS. VI, 643[2] ad a. 998. Hegel, (Kieler) Monatsschrift 1854 S. 166, hat bereits bemerkt, daß die Stelle nicht, wie man nach Walters Citat (Deutsche Rechtsgesch. §. 197 N. 1) annehmen könnte, auf das Jahr bezogen werden darf, zu welchem der Annalista Saxo gelegentlich diese Notiz giebt.

[7] SS. VI, 679[19].

[8] SS. VI, 688[12]. 755[13].

[9] S. 688[12]: Fridericus genuit ex Thietberga comitissa Conradum Magedaburgensem comitem. Defuncto Friderico, viduam illius Thietbergam accepit quidam nobilis de proceribus Hessorum genuitque illi

als Graf von Walbeck noch überhaupt als sächsischen Stammes bezeichnet werden, wie oft geschehen ist [1]. Der klaren und correkten Auseinandersetzung des Annalista Saxo gegenüber wäre dieser Irrthum unmöglich gewesen; aber man ist lieber der Magdeburger Schöffenchronik und ihren Ableitungen gefolgt, welche die originalen Nachrichten zusammengezogen und dadurch entstellt haben [2]. Doch könnte noch eine alte, dem 11. Jahrhundert angehörende Quelle für die sächsische Abkunft des Burggrafen Meinfrid angeführt werden. Ich meine das Carmen de bello saxonico, auf dessen Aussage sich weder die älteren noch die neuern Schriftsteller, welche Meinfrid zu einem Sachsen machten, gestützt haben noch stützen konnten, da ihnen die Quelle unbekannt war oder als unecht galt. Das Gedicht bezeichnet ihn als Sprecher der Gesandtschaft, welche die Sachsen an König Heinrich IV. schicken, um ihm ihre Beschwerden vorzutragen, und nennt ihn den ersten aller Sachsen an Muth und Waffentüchtigkeit [3]. Aber gegenüber dem detaillirten Zeugniß des Geschichtschreibers wird man der Angabe des Dichters kein allzu großes Gewicht beilegen dürfen; mag man sie nicht für einen Irrthum erklären, zu dem der Autor leicht durch die Parteistellung des Burggrafen verführt werden konnte, so darf man sie vielleicht geradezu, anstatt auf die genetische, auf die politische Zugehörigkeit Meinfrids beziehen. Bedürfte es noch eines weitern Beweises dafür, daß Meinfrid nicht blos ein Franke war, sondern auch in jener Zeit trotz seiner mannigfachen Beziehungen zu Sachsen wirklich für einen Franken gehalten wurde, so liefert ihn die Vita s. Haimeradi, welche dem Ende des 11. Jahrhunderts angehört. Auf einer Fahrt nach dem heiligen Lande wurden Meinfrid und seine Gefährten lange durch widrige Winde zurückgehalten, bis sie eine Erscheinung belehrte, daß ihre Vernachlässigung des heil. Haimerad an ihrem Ungemach Schuld sei: Nullus vestrum, qui indigenae estis hujus sancti, prius domum suam ingrediatur, quam viri Dei visitet sepulchrum. Nach ihrer Rückkehr geht denn auch ihr erster Weg nach Hasungen (jetzt Burghasungen, westlich von Cassel), der Grabstätte des heil. Haimerad [4].

Meinfrid ist der erste Magdeburger Burggraf, der in deutlichern

Meinfridum, qui predicto fratri suo Conrado, quia filium non habuit, in comitatu successit.

[1] So bemerkt schon O. v. Heinemann gegen Müllenstedt (Neue Mittheil. X, 2, 214), der aber demungeachtet (Magd. Gesch.-Bl. III, 298) Meinfrid so zu bezeichnen fortfährt; ebenso Holstein Magd. Gesch.-Bl. VI, 33.

[2] Schöffenchron. 102[11]: in dem stride to Fladeheim wart erslagen Mengfrid de borchgreve von Magdeborch. desses greven vader heit Frederik und was van der gravescop van Walbeke. Richtig ist die Stelle des Annal. Saxo Schöffenchron. S. 211[13] wiedergegeben.

[3] Carmen de b. sax. (hrsg. von Waitz, Abh. der Königl. Gesellsch. der Wiss. zu Göttingen Bd. XV, Gött. 1870) V. 36 ff.:

Inter eos animis qui maximus extat et armis
Verbis Saxonum sic Meginfridus agebat.

[4] Vita s. Haimeradi c. 32 (SS. X, 606[20] ff.).

Zügen in der Geſchichte hervortritt. Wie die Magdeburger Erzbiſchöfe mit Entſchiedenheit zur ſächſiſchen Oppoſition hielten, ſo auch der Burggraf. Das Carmen de bello saxonico weiſt ihm, wie bemerkt, geradezu die Stelle eines Führers zu. Für Magdeburg wurde er thätig, als König Heinrich im Jahre 1075 gegen das Erzbisthum heranrückte. Doch fand ſich ein unblutiges Mittel, ihn abzuwehren: man trug das Haupt des heiligen Sebaſtian um die Grenzen, und der Kaiſer wich zurück[1]. Den Kampf gegen den Kaiſer hat er dann auch mit ſeinem Leben bezahlt. Er fiel in der Schlacht bei Flarchheim am 27. Januar 1080[2], das vornehmſte Opfer auf der Seite Rudolfs von Rheinfelden[3]. So ſehr der Geſchichtſchreiber, der hierüber am ausführlichſten berichtet, mit ſeinem Herzen der Sache des Gegenkönigs zugethan iſt, ſo erblickt er doch in dem Tode des Burggrafen die gerechte Strafe dafür, daß er, der ſchon lange die Waffen um Gott zu dienen niedergelegt hatte, dem ſchnöden Erwerb von ein paar Gütern zu Liebe abtrünnig geworden war und wieder das Kriegshandwerk ergriffen hatte[4]. Von den Thatſachen, auf welche dieſer Ausſpruch hindeutet, iſt nichts weiter bekannt, als die fromme Fahrt, welche Meinfrid mit einigen Genoſſen unternahm[5].

Für die Zeit nach dem Jahre 1080 fehlt es an Nachrichten über Magdeburger Burggrafen; erſt mit dem Beginn des zwölften Jahrhunderts treten ſie wieder nachweisbar hervor. Im Jahre 1104 begab ſich eine Magdeburger Geſandtſchaft auf den Weg, um dem damals zu Lüttich weilenden Kaiſer Vorſtellungen in Betreff des Biſchofsſtreites zu machen, der nach dem Tode des Erzbiſchofs Hartwig († 1102) in Magdeburg entſtanden war. Unter den Mitgliedern der Geſandtſchaft, die übrigens nicht an ihr Ziel gelangte, da ſie unterwegs vom Grafen Dietrich von Katlenburg überfallen und gefangen genommen wurde, nennen die Annales Hildesheimenses einen comes Herimannus[6], der Annalista Saxo: Herimannum Magadaburgensem comitem[7]. Der Annalista Saxo gedenkt ſeiner noch zum Jahre 1118, wo er ſeinen Tod meldet, und an einer dritten Stelle, wo von ſeiner an den Grafen Rudolf von Stade verheirateten Tochter Richardis die Rede iſt[8]. Ueber die Herkunft des Burggrafen Hermann ſchweigt dieſe wie andere Geſchichtsquellen

[1] Bruno, de bello saxonico c. 52 (SS. V, 348).

[2] Nicht, wie Holſtein Magd. Geſch.-Bl. VI. 33 ſchreibt, am 28. Jan. 1079.

[3] Bruno c. 117 (S. 378); Berthold, SS. V, S. 325: de militia autem Roudolfi regis 38 et hi omnes praeter duos de minoribus, non de militaribus ensiferis cecidisse referuntur, quorum unus Meginfridus comes quidam parthenopolitanus.

[4] Nach den Worten in A. 3 fährt Berthold fort: arma jam diu pro Deo deposita ob turpes quorundam praediorum quaestus apostata resumserat, unde et Dei justi judicis ultore gladio illic confossus perierat.

[5] Vita s. Haimeradi oben S. 299.

[6] SS. III, 107[43].

[7] SS. VI, 739[3].

[8] Ibid. 755[20]. 761[43].

der Zeit völlig. Erſt Spätere machen ihn zu einem Grafen von Plötzke.

Der Graf von Plötzke, bald Hermann, bald Helprich, bald Dietrich mit Taufnamen, ſpielt in den Liſten Magdeburger Burggrafen, neuern[1] wie ältern, eine Rolle, und iſt doch nur durch ein Mißverſtändniß zu dieſer Würde gekommen. Allerdings iſt das Mißverſtändniß ſchon alt; die Schuld trägt die Magdeburger Schöffenchronik. Der Annalista Saxo bemerkt zum Jahre 1118 den Tod des Grafen Helprich von Plötzke[2] und fährt nach einer Reihe von Notizen über deſſen Ascendenten und Geſchwiſter fort: item eodem anno obiit Heremannus Magedaburgensis comes[3]. In den Magdeburger Annalen finden ſich die Nachrichten verkürzter wieder: 1118 .... Helpricus comes de Plozeke et Hermannus comes, advocatus Magdeburgensis ecclesiae, obierunt[4]. Die Schöffenchronik macht daraus: in dem jare dar na starf greve Helpfrid und greve Herman van Plotzike, borchgreve und domvoget to Magdeborch, 13. Kln. Marcii[5]. Die Tagesangabe darf nicht zu der Annahme verleiten, als habe der Schöffenchroniſt hier eigenthümliche, uns nicht zugängliche Quellen benutzt. Das Datum hat für die gegebene Nachricht keinerlei Werth und iſt nur durch ein Verſehen an dieſe Stelle gerathen. Auf den vorhin ausgehobenen Satz läßt die Schöffenchronik die Worte folgen: in dem sulven jare in dem Merzen sach men eins avendes vurige wolken, de duchten alle steden like na wesen. Die letzte Quelle dieſer Notiz iſt Ekkehard: 13. Kalend. Martii hora vespertina vidimus nubes igneas ..... unicuique civitati tam vicinus ipse fulgor videbatur[6]. Wiederholt iſt ſie vom Annalista Saxo zum Jahre 1117, zu welchem ſie auch Ekkehard giebt, unmittelbar nach der Beſchreibung eines Erdbebens deſſelben Jahres[7]. Auch die Schöffenchronik erwähnt letzteres Ereigniß: dar na in dem 1117. jare wart grot erbevinge[8], läßt nun aber nicht wie Ekkehard und der Ann. Saxo ſofort die Notiz über die feurigen Wolken folgen, ſondern ſchiebt die Bemerkung über den Tod der Grafen Helpfrid und Hermann dazwiſchen. Bei der Verwirrung, die dadurch in der Jahresangabe entſtand, mag dann auch das Tagesdatum: 13. Kln. Marcii, das vielleicht als Correktur zu den Worten: in dem Merzen, an den Rand geſetzt war, an die unrichtige Stelle gerathen ſein.

Der Annalista Saxo (reſp. Ekkehard) und die Annales Magdeburgenses ſind für uns die nachweisbaren Quellen, aus welchen

[1] Vgl. z. B. Arnold, Freiſtädte I, 98; Gfrörer, Gregor VII. Bd. VII, 290.
[2] S. 755[11].
[3] S. 755[20].
[4] SS. XVI, 182.
[5] S. 110[25].
[6] SS. VI, 253[12].
[7] Ibid. S. 754[25].
[8] S. 110[24].

die Notiz der Schöffenchronik S. 110[25] geflossen ist. Es ist allerdings wahrscheinlich genug, daß ihr Verfasser hier wie an andern Stellen nicht jene beiden Annalenwerke neben einander benutzte und excerpirte, sondern aus einer beiden zu Grunde liegenden Schrift schöpfte, die uns verloren ist[1]. Aber die Verderbniß des Textes an der Hauptstelle werden wir dem Schöffenchronisten mit gutem Gewissen zuschreiben und damit die Schuld an dem Grafen Hermann oder Helprich von Plötzke, der in den Magdeburger Burggrafenverzeichnissen figurirt, aufbürden dürfen. Den Burggrafen Dietrich von Plötzke haben wir der unzuverlässigen Burggrafenliste am Schlusse des zweiten Buches der Schöffenchronik zu danken[2], die wohl kaum dem Verfasser des Haupttextes zur Last zu legen ist, so viele Widersprüche enthält sie gegen diesen[3]. Die Angabe wird darauf zurückzuführen sein, daß der Annalista Saxo von dem Schwiegersohne des Burggrafen Konrad, Dietrich von Plötzke, sagt: totumque patrimonium illius cum ea (der Mechtild) suscepit[4], und der Verfasser jener Liste unter dem patrimonium auch die Burggrafschaft versteht.

Der seit dem Anfang des 12. Jahrhunderts begegnende Burggraf Hermann hat noch zu andern Combinationen Anlaß gegeben, die nicht weniger falsch sind als die vorgedachten. Namentlich hat man ihn gern mit den Burggrafen des 11. Jahrhunderts in Verbindung gesetzt und zu einem Sohne des Burggrafen Meinfrid gemacht: ein Irrthum, der mittelalterlichen Geschichtsquellen noch fremd ist. Die Schöffenchronik enthält vielmehr ein geradezu entgegenstehendes Zeugniß, sie spricht ausdrücklich dem Burggrafen Meinfrid Söhne ab[5]. Will man dieser Aussage, die allerdings in jenem am Schlusse des zweiten Buches befindlichen Aufsatze vorkommt, keinen vollen Glauben beimessen, zumal der Annalista Saxo, der sonst für die hier gemachte Zusammenstellung vornehmlich die Quelle bildet, keinen direct correspondirenden Satz hat, so erwäge man das negative Verhalten des Annalista Saxo selbst, der bei seinem großen Interesse für genealogische Verhältnisse und seiner ausgebreiteten Kenntniß derselben schwerlich einen Sohn Meinfrids in seinen Mittheilungen übergangen haben würde, wenn ein solcher existirt hätte.

So ist es denn wahrscheinlich genug, daß erst durch schriftstellerische Einflüsse neuerer Zeit die angeführte Combination in die Literatur eingedrungen ist. Es hat sich keine ältere Autorität dafür auffinden lassen als Joh. Ludw. Gebhardi[6], der in seinen genealogisch-historischen Abhandlungen III, (1766) 75 ff. auf Grund einer Urkunde des Jahres 1144, in welcher die Markgräfin Richardis von

[1] C. Günther, Die Chronik der Magd. Erzbischöfe (Gött. 1871) S. 69 ff.
[2] S. 211.
[3] S. unten S. 312 ff.
[4] S. 688[17].
[5] S. 211[20].
[6] Ich folge darin der Angabe G. Bodes (Magd. Gesch.-Bl. III, 196 ff.).

Stade, die Tochter des Burggrafen Hermann[1], und Irmingard, Tochter des Dietrich von Plötzke und Gemahlin des Markgrafen Udo von Stade[2], Elmshorn an das Kloster Neumünster veräußern[3], eine Abkunft beider von einem gemeinsamen Parens, dem sie ihre Rechte an den genannten Gütern verdanken, annimmt[4]. Aber diese Rechte lassen sich weit einfacher aus ihrer Verheiratung mit Stader Grafen herleiten[5]. Die so künstlich gestützte Combination hat sich lange Zeit großen Ansehens zu erfreuen gehabt; die Verwandtschaft des Burggrafen Hermann und Meinfrids ist in den Untersuchungen als Thatsache behandelt, die man weder geprüft noch belegt hat[6], und mit Beharrlichkeit selbst von solchen Forschern festgehalten worden, welche andere bei Erörterung dieser Fragen vorgebrachte Irrthümer erkannt und mit Entschiedenheit bekämpft haben[7].

Erst Untersuchungen der jüngsten Zeit ist es gelungen, die Herkunft des Burggrafen Hermann aufzuhellen, und zwar mittelst Urkunden, die, weil zum Theil entlegenen Ursprungs, für diese Verhältnisse unbeachtet geblieben waren.

Eine erst neuerdings veröffentlichte Urkunde aus dem Anfange des 12. Jahrhunderts, die Schenkung von Schweinfurt an Magdeburg betreffend[8], bezeichnet den Burggrafen Hermann als Bruder des Erzbischofs Hartwig von Magdeburg (1079—1102)[9]. Damit allein

[1] S. oben S. 300 A. 8.

[2] Oben S. 302 A. 4; Ann. Sax. 688[22].

[3] Westphalen, Monum. ined. II, 17.

[4] Der parens communis soll Thietberga sein, die in erster Ehe mit Friedrich von Walbeck, in zweiter Ehe mit dem Vater Meinfrids verheiratet war (s. oben S. 298 A. 9). Die Mutter ihres ersten Gatten war Kunigund, eine Gräfin von Stade (A. S. 642[61]). Deren Dotalgut, die Besitzungen zu Elmshorn, hinterließ Friedrich von Walbeck seiner Gemahlin als Witthum, und von dieser schreiben sich die Rechte ihrer Descendenten dritten Grades her. Das ganze Gebäude beruht aber auf Annahmen, die sich Gebhardi zurechtgelegt hat, um das Zusammentreffen der Irmingard und der Richardis in dem Besitz von Rechten an Elmshorn zu erklären, die sie, ohne daß der Cansens ihrer Verwandten erwähnt würde, aufgeben. Da bei der Irmingard die Abstammung von einer Gräfin von Stade sicher ist, glaubte er auf solche auch bei der Richardis schließen zu dürfen und machte deshalb den Burggrafen Hermann, über dessen Abstammung man nichts wußte, zum Sohne Meinfrids.

[5] Bade a. a. O. S. 197.

[6] Es scheint besonders durch den Einfluß G. W. v. Raumers, der in seinen Charten und Stammtafeln zu den Regesta hist. Brand. T. II der Autorität Gebhardis folgt, diese Ansicht eingebürgert zu sein. Vgl. Mooyer, N. Mittheil. VII, 4. 87; Hoffmann, Gesch. von Magdeburg I, 492.

[7] Heinemann, N. Mitth. X, 2, 215 (vgl. oben S. 299 A. 1 und unten S. 304 A. 2).

[8] Aus einem magdeburger Copialb. des 15. Jahrhunderts im Landesarchiv zu Bernburg mitgetheilt von Mülverstedt, N. Mitth. X, 1, 130. Ueber die Schenkung vgl. Chron. Magd., bei Meibom, SS. rer. Germ. II, 320. Ueber die Zuverlässigkeit der Urkunde vgl. Mülverstedt a. a. O. S. 134, Heinemann das. II, 213 ff. Selbst wenn die Urkunde gefälscht sein sollte, würde der uns hier allein interessirende Punkt aufrecht zu erhalten sein (s. nächste Anm.).

[9] Der erste Herausgeber der Urkunde wagt die Stelle 'ejusdem advo-

war noch nicht viel erreicht; denn über die Herkunft des Erzbiſchofs ſagten die Quellen nur ſo viel, er ſtamme aus einem der angeſehenſten Geſchlechter Frankens [1]. Ja, es wurde darin eine Beſtätigung der Annahme gefunden, Hermann ſei der Sohn Meinfrids geweſen, da des letztern Vater, wie oben bemerkt, quidam nobilis de proceribus Hessorum war [2]. Auf die richtige Spur, wo jenes angeſehene fränkiſche Geſchlecht zu ſuchen ſei, wies zuerſt eine kleine Notiz Wattenbachs [3]. Doch ſcheint ſie an ihrer verſteckten Stelle überſehen worden zu ſein, und kurz darauf fanden gleichzeitig und ſelbſtändig zwei Unterſuchungen von G. Bode [4] und von Frhrn. von Reitzenſtein [5], daß die Urkunden des Kloſters St. Paul in Kärnthen den gewünſchten Aufſchluß gewährten. Danach gehören die Brüder Hermann und Hartwig von Magdeburg dem rheinfränkiſchen Geſchlecht der Grafen von Spanheim an. Ihr Vater iſt der Graf Sigfrid, der eine Gräfin Richardis aus dem Lavantthale geheiratet und ſich auf deren Erbgütern in Kärnthen anſäſſig gemacht hatte. Hier gründete der älteſte Sohn, Graf Engelbert, das Kloſter St. Paul, in deſſen Urkunden dann auch ſeiner Brüder, des Erzbiſchofs Hartwig und des Grafen Hermann, Erwähnung geſchieht [6].

cati frater Magdeburgensis episcopus' allerdings nicht auf den vorher genannten 'comes Hermannus Magdeburgensis advocatus' zu beziehen, obſchon er dieſe Verbindung als die eigentlich richtige anerkennt (S. 139 A 1), weil er unter der Herrſchaft jener irrigen Meinungen ſteht, Herrmann ſei der Sohn Meinfrids und dieſer aus ſächſiſchem Geſchlecht geweſen (oben S. 303 A. 6 und 298 A. 9), und er doch Erzbiſchof Hartwig im Chron. Magd. II, 313 als 'vir de principibus Francorum nobilitate clarissimus' bezeichnet findet. Gegen Müllenhoffs Auslegung vgl. Heinemann a. a. O. Auch die undatirte Urkunde im Schenkungsbuche des Kloſters Reichenbach (Wirtemb. Urk.-Buch II, 399), auf welche R. Schröder in der Zeitſchr. für Rechtsgeſch. IX, 410 für andere Zwecke aufmerkſam macht, kann als Beleg dieſer Verwandtſchaft gelten, denn 'H. Magadb. urbis prefectus' und der nachher erwähnte H. frater ejus (sc. archiepiscopi) ſind identiſch.

[1] S. die vorige Anm.

[2] So argumentirt Heinemann a. a. O. S. 215; vgl. oben S. 298 A. 8. Ihm folgt Potthaſt, wenn er in ſeiner Biſchofsliſte den Erzbiſchof Hartwig als „Grafen von Magdeburg" bezeichnet (Bibl. hist. med. aev., Suppl. S. 350).

[3] N. Mitth. XI, 522 unter Berichtigungen. In den Excerpta ex Necrologio fraternitatis canon. Seccov. (Diplomataria sacra ducatus Styriae ed. Pusch et Frölich 1756) II, 365 iſt verzeichnet: Kal. April. Engelbertus fundator s. Pauli in Lavent; 15. Kal. Julii Hartowigus ep. Magd. frater Englberti.

[4] Magd. Geſch.-Bl. III, 190 ff.

[5] N. Mittheil. XII (1869), 245 ff.

[6] Codex traditionum mon. S. Pauli (in Auszügen mitgetheilt von Ankershofen, Geſch. von Kärnten II, 371. 908 ff. und danach Reitzenſtein a. a. O. S. 250 ff). Bode kennt dieſe Urkunden aus Hormayrs Mittheilungen im Archiv für Geogr., Hiſtorie ꝛc. Jahrg. XI (Wien 1820), 281 ff. Heinemann a. a. O. S. 215 hat bereits darauf hingewieſen, daß der ſonſt nicht im Stader Grafenhauſe vorkommende Name Hartwig, den der Enkel des Burggrafen Hermann, der Erzb. Hartwig von Bremen († 1168), führt, ſich aus dieſer Verwandtſchaft erklärt. Daſſelbe gilt dann auch, wie Bode S. 196 bemerkt, von der Tochter Hermanns, die nach ihrer Großmutter Richardis heißt (oben S. 300 A. 8).

Durch den nachgewiesenen Zusammenhang zwischen dem Erzbischofe Hartwig und dem Burggrafen Hermann wird nun auch die Vermuthung beseitigt, als sei letzterer im Jahre 1085, in welchem Kaiser Heinrich IV. nach Magdeburg kam und an Stelle des ihm feindlich gesinnten Erzbischofs Hartwig den bisherigen Abt von Hersfeld, gleichfalls Hartwig mit Namen, auf den erzbischöflichen Stuhl erhob[1], vom Kaiser mit der Burggrafenwürde betraut worden[2]. Die Vermuthung stützte sich lediglich auf die Thatsache, daß Burggraf Hermann zu jener Deputation der kaiserlich Gesinnten gehörte, die sich 1104 zum Kaiser nach Lüttich begab[3]. Es ist vielmehr wahrscheinlich genug, daß der Erzbischof Hartwig seinem Bruder das Amt des Burggrafen in Magdeburg alsbald nach dem Tode des Burggrafen Meinfrid zuwandte. Die Burggrafschaft war eine erzbischöfliche Beamtung. Von einer Bestellung des Burggrafen durch den König liegt kein Zeugniß vor, dagegen wird einigemale in den ersten Jahrzehnten des 12. Jahrhunderts eine Uebertragung des Amts durch den Erzbischof erwähnt[4]. Wiederholt sehen wir dabei Rücksicht auf verwandschaftliche Verhältnisse nehmen[5]. Da das Amt ein für die öffentliche Rechtsordnung unentbehrliches war und uns zwischen Meinfrid und Hermann kein Burggraf weder bei Geschichtschreibern noch in Urkunden genannt wird, so liegt die Vermuthung nahe, Erzbischof Hartwig werde bald nach 1080 seinen Bruder zur Uebernahme der Burggrafenwürde nach Magdeburg berufen haben, mögen wir ihn auch erst später urkundlich als Träger derselben nachweisen können. Erzbischof Hartwig, obschon 1079 von Rudolf von Rheinfelden auf den erzbischöflichen Stuhl erhoben[6], wird bei seinem Lebensende (1102) als ein „unermüdlicher Vermittler" in dem Streit zwischen der kaiserlichen und der päpstlichen Partei gerühmt[7]. Danach kann auch das politische Verhalten seines Bruders, des Burggrafen, kaum etwas auffallendes haben[8], zumal wenn es richtig sein sollte, daß der Gegenkandidat des von den Gregorianern nach Erzbischofs Hartwig Tode erwählten Domherrn Heinrich von Asle der Magdeburger Dompropst Hartwig und dieser, der als Sohn des Grafen Engelbert bezeichnet wird[9], ein Neffe des Burggrafen gewesen wäre.

[1] Annalista Saxo 723[46].
[2] Arnold, Freistädte I, 98.
[3] Oben S. 300.
[4] Zu den Jahren 1118 und 1136 (s. unten S. 307 A. 7 und 310 A. 1).
[5] S. unten (die in Anm. 4 angeführten Stellen).
[6] Bruno c. 98, SS. V, 368; Berthold eod. S. 323; Chron. Magd. bei Meibom II, 313.
[7] Ekkehard. Chron. univ., SS. VI, 224: pro scismate ..... resarciendo inter utramque partem mediator infatigabilis.
[8] Aus Schöffenchronik 108[31] darf nicht das Gegentheil gefolgert werden; in der Quelle, dem Chron. Magd. S. 322, ist nur die Aufforderung des Kaisers an den praefectum cum plerisque ejus urbis civibus erwähnt, aber nicht ihre Ablehnung.
[9] Ann. Hildesheim., SS. III, 107: (imperator) Leodium venit, quo venire debuerunt comes Herimannus et Magedeburgensis aecclesiae

Burggraf Hermann ist der erste Inhaber des Amts, der sich in Urkunden nachweisen läßt. Sein Name begegnet hier in den Jahren 1090 bis 1112[1], bald als comes urbis oder urbis praefectus, bald als advocatus. Einigemale sind beiderlei Titel verbunden zu der Bezeichnung: comes Hermannus Magdeburgensis advocatus oder urbis prefectus ejusdem ecclesie advocatus[2]. Burggraf Hermann starb im Jahre 1118.

Der Annalista Saxo fügt der Nachricht vom Tode des Burggrafen Hermann[3] die Worte hinzu: pro quo Wicbertus comes electus est. Der neue Burggraf von Magdeburg war keine unbekannte Persönlichkeit. Ein vielbewegtes, mannigfach in die Reichsgeschichte der letzten Jahrzehnte verflochtenes Leben lag hinter Wiprecht von Groitzsch, als er im Jahre 1118 die Burggrafschaft Magdeburg empfing[4]. Einem Grafengeschlechte angehörig, das in der zweiten Hälfte des 11. Jahrhunderts in der Gegend zwischen Saale und Mulde, dem später sog. Osterlande, emporgekommen war, hatte er sich früh durch Gründung des Klosters Pegau an der Elster einen

praepositus vocabulo Hartwigus, comitis Eggelberti filius, episcopus ibi constituendus; vgl. oben S. 300 A. 6. Ann. Saxo, SS. VI, 738[57] ff.: Teodericus ... comes Saxonicus ..... quosdam de Magadaburgensibus post inperatorem Leodium ituros ad inperatoris injuriam depredatus est cepitque inter eos Asicum quendam Magadaburgensis ecclesie canonicum, imponens ei simoniace episcopatum affectare, cumque eo Herimannum Magadaburgensem comitem, arguens eum hujus emptionis esse auctorem. Die beiden Berichte widersprechen sich. Giesebrecht, Geschichte der deutschen Kaiserzeit III, 727 (3. Aufl.) combinirt sie, zählt drei Mitglieder der Gesandtschaft namentlich auf und läßt die Frage, wessen Beförderung zur erzbischöflichen Würde sie betreiben wollten, im Dunkel. In den bekannt gewordenen Magdeburger Urkunden dieser Zeit findet sich kein Dompropst Hartwig; 1100 bekleidet Bruno, 1108 Eckard diese Würde (N. Mitth. X, 1, 130 und 144), Asicus kommt als Esico prepositus de Sancto Sebastiano 1100 und 1108 vor (das.). — Ueber den Dompropst Hartwig s. Bode a. a. O. S. 200.

[1] 1090 Heremann advocatus (N. Mitth. X, 2, 220).
1100 comes Hermannus Magdeburgensis advocatus (das. X, 1, 130).
Nach 1102 (Urkunde des Erzb. Heinrich) Herm. urbis prefectus (das. S. 141 A. 4 vgl. mit S. 143 A. 4).
1107. 1108 Herm. comes urbis (das. S. 143 A. 4).
1108 (Urkunde des Erzb. Adelgot) Cod. dipl. Anh. I, N. 171.
1110 (Urkunde des Klosters Berge) H. urbis prefectus ejusdem ecclesie advocatus (Mülverstedt, Magd. Gesch.-Bl. III, 292).
1112 (Urkunde des Erzbischofs Adelgot) H. advocatus (Beyer, Mittelrhein. Urkb. I, N. 442).
Undatirte Urkunde des Reichenbacher Schenkungsbuches: H. Magadburgensis urbis prefectus (s. oben S. 303 A. 9).

[2] S. die vorstehende Anmerkung.

[3] Oben S. 301 A. 3.

[4] Zwischen den Burggrafen Hermann von Spanheim und den Burggrafen Wiprecht schiebt Holstein (Magd. Gesch.-Bl. VI, 33) den Burggrafen Helprich von Plötzke (oben S. 301), den auch diese neueste Untersuchung nicht missen mag, ein, muß ihn dann aber noch in demselben Jahre, in welchem er das Amt antritt, sterben lassen.

Namen erworben[1]. Der Lebensbeschreibung des Grafen Wiprecht, die hier in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts entstand, verdanken wir die besten Nachrichten über den merkwürdigen Mann, insbesondere auch über seine Beziehungen zu Magdeburg.

Anfangs stand Wiprecht von Groitzsch im besonderen Vertrauen Heinrich V., so daß sein Einfluß den Kaiser bestimmt haben mochte, das erledigte Erzbisthum Magdeburg seinem Schwestersohne Adelgot im Jahre 1107 zu verleihen[2]. Als aber fünf Jahre später die sächsischen Fürsten wieder die Waffen gegen den jungen König ergriffen, wie sie es gegen den Vater gethan hatten, war in ihren Reihen auch Wiprecht von Groitzsch und sein Neffe, der Erzbischof von Magdeburg[3]. Jener hatte seine Theilnahme durch eine längere Gefangenschaft auf der Burg Trifels zu büßen, aus der er erst zwei Jahre nach der Schlacht am Welfesholze, in welcher sein gleichnamiger Sohn den kaiserlichen Feldherrn, Graf Hoier von Mansfeld, tödtete, befreit wurde (1115)[4]. Durch Unterstützung des Kaisers gelangte er wieder in den Besitz von Groitzsch, das seine Söhne, um nur das Leben des Vaters zu retten, mit anderm Erbgut dem Kaiser zum Opfer gebracht hatten[5]. Wie andere Herren des östlichen Sachsens traten jetzt auch Wiprecht und der Magdeburger Erzbischof von der Opposition gegen den Kaiser zurück[6].

In derselben Zeit, da Wiprecht wieder in den Besitz von Groitzsch und Leisnig kam, empfing er aus der Hand seines Neffen, dem er früher zur erzbischöflichen Würde verholfen, die durch den Tod Hermanns von Spanheim erledigte Burggrafschaft Magdeburg zu Lehn[7]. Wie bedeutend das Amt war, zeigt die Bemerkung der Pegauer Annalen: es umfaßte den Oberbefehl über 1000 Krieger, die nach der sie auszeichnenden Waffe des Schildes bezeichnet werden[8], und gewährte Einkünfte im Belauf von 500 Pfunden. Die letztern werden nur zum Theil aus der Handhabung der dem Burggrafen zustehenden Gerichtsbarkeit fließen, zum andern Theil gewiß aus dem Besitz von Grundstücken, die mit dem Amt verbunden waren. Ein Jahr nach jener Verleihung starb Erzbischof Adelgot[9]. Zu seinem Nachfolger

[1] 1091 zu erbauen begonnen, wurde das Kloster 1096 durch den Erzbischof Hartwig von Magdeburg geweiht. Annal. Pegav., SS. XVI, 244 ff. Cohn, Die pegauer Annalen (Mitth. der Gesellschaft des Osterlandes IV, 472 ff.).

[2] Eine Schwester Wiprechts war an Wernher von Veltheim verheiratet, dem sie zwei Söhne Wernher und Adelgot gebar. Annal. Pegav. 235[34]. Giesebrecht III, 783.

[3] Ann. Pegav. 251. Giesebrecht 783.

[4] Ann. Pegav. 251[45], 253[27]. Giesebrecht 857.

[5] Ann. Pegav. 253[29] ff. vgl. mit 251[41].

[6] Giesebrecht S. 921.

[7] Ann. Pegav. 253[33]: eodem tempore ab Adelgoto archiepiscopo Magdaburgense praefecturam mille clipeis et 500 talentis praeditam in beneficium accepit. Oben A. 2 und S. 306.

[8] Homeyer, System des Lehnrechts, Sachsenlp. II, 2, S. 289.

[9] Ann. Rosenveld. ad a. 1119 (SS. XVI, 104[10]).

wurde Ruotger (Rüdiger), der Sohn einer Stiefschwester Wiprechts[1], erwählt. Die Magdeburger Bischofschronik hebt ausdrücklich hervor, daß die Verwandtschaft mit dem Burggrafen darauf von Einfluß gewesen sei[2]. Wiprecht von Groitzsch bekleidete das Amt bis zu seinem Tode. Er starb am 22. Mai 1124 in Folge von Brandwunden, die er sich den Winter zuvor in Halle zugezogen hatte, während er dort zur Wahrnehmung seiner Functionen als Vogt verweilte[3]. Urkundliche Erwähnungen Wiprechts in seiner Eigenschaft als Burggrafen finden sich, soweit veröffentlichtes Material in Betracht kommt, selten. Ein Beispiel gewährt der Stiftungsbrief des Erzbischofs Ruotger für das Kloster Neuwerk bei Halle vom Jahre 1121. Hier steht an der Spitze der Laienzeugen vor dem Grafen Otto von Ballenstedt mit seinem Sohne Albrecht (dem Bären) und dem Grafen Rudolf von Stade: civitatis nostre Wipertus comes et ecclesie nostre advocatus[4].

Der älteste Sohn Wiprechts, ebenfalls Wiprecht genannt, war vor ihm gestorben. So kam die Burggrafschaft von Magdeburg an den zweiten Sohn Heinrich. Dieser, dem von dem reichen Besitzthum des Vaters anfangs kaum mehr als dies Amt übrig geblieben war[5], bekleidete dasselbe bis zu seinem Tode (1135, Dec. 31)[6]. Des Burggrafen Heinrich wird bei dem Aufstande, der 1129 gegen den Erzbischof Norbert in Magdeburg ausbrach, gedacht[7]. Er bestimmte die aufrührerische Menge dadurch zum Auseinandergehen, daß er einen Gerichtstag ansetzte, an dem alle, die eine Klage gegen den Erzbischof zu haben vermeinten, erscheinen und Recht empfangen sollten[8]. Außer-

[1] Die Mutter Wiprechts, Sigena, hatte sich wieder verheiratet mit dem Grafen Friedrich von Leugenfeld; eine Tochter aus dieser Ehe vermählte sich mit einem Grafen Ruotger und gebar ihm einen gleichnamigen Sohn, der 1119—1125 Erzbischof zu Magdeburg war. Ann. Pegav. 235[42] ff. und 255[10].

[2] Chron. Magd. II, 324: favore Wiperti urbis (so statt des sinnlosen vobis bei Mencken) [comitis] consanguinitatis causa exaltatus, tandem electione cleri et populi eidem cathedrae est intronisatus. Daraus Schöffenchronik 215[10].

[3] Ann. Pegav. 254[17] ff.: in villa Halle, ubi advocatiae causas administrabat . . . . .

[4] Dreyhaupt, Saalkreis I, 722 (vgl. Heinemann, Albrecht der Bär 320, 8). Heinemann, Cod. dipl. Anh. Nr. 188 giebt nur die Zeugenreihe, jedoch mit der irrigen Interpunction, die sich schon bei Boysen, Histor. Magazin I, 326, findet: laici vero civitatis nostre: Wipertus . . . . . Otto comes et fil. ejus Adelbertus, Rodolfus comes. Die Zeugen von Otto an konnten nicht als Angehörige der Stadt Magdeburg bezeichnet werden.

[5] Heinemann, Albrecht der Bär S. 60 und 325.

[6] Annal. Pegav. 257[30] (vgl. dazu Cohn a. a. O. 506), Necrol. Peg. bei Mencken SS. II, 156; Annal. Saxo 770 und Chron. m. Sereni (ed. Eckstein) S. 14 verzeichnen den Tod zum Jahre 1136, weil sie das Jahr mit Weihnachten beginnen. Cohn a. a. O.

[7] Die Vita Norberti (SS. XII, 699) spricht blos vom comes urbis, das Chron. Magd. S. 327 von Henrico urbis prefecto.

[8] Vita Norberti l. c.: diem indixit, quo venirent omnes justam adversus episcopum querimoniam habentes justiciam accepturi; recesserunt illi ad praeceptum judicis.

dem erwähnen ihn Urkunden aus den Jahren 1131—1135, ihn als urbis praefectus[1] oder als marchio et advocatus bezeichnend. Den Titel eines Markgrafen, den ihm die jüngern Urkunden beilegen[2], trägt er von der Mark Lausitz, die ihm nach dem Tode seines Vaters Albrecht von Ballenstedt entrissen hatte, König Lothar aber auf dem Reichstage zu Lüttich 1131 zurückgewährte[3].

Erzbischof Norbert war am 6. Juni 1134 gestorben. Zu seinem Nachfolger wurde am nächsten Peter- und Paulsfeste (29. Juni) in Gegenwart des Königs Lothar der Canonicus der Magdeburger Kirche, Konrad von Querfurt[4], aus einem sächsischen Geschlechte, mit dem Lothar durch seine Großmutter Ida nahe verwandt war[5], erwählt. Als zu Ende des nächsten Jahres der Burggraf Heinrich auf der Reise zum Reichstag zu Speier in Mainz starb[6], übertrug der neue

[1] Urkunde K. Lothars von 1131 Februar 5 bei Dreyhaupt, Saalkreis II, 844 (Stumpf 3225): a praefato fideli nostro Magdeb. ecclesie archiepiscopo Norberto per manum Henrici ejusdem urbis prefecti in concambium ..... suscepimus castrum .... Schartfeld ..... Wegen des Datums vgl. Cod. dipl. Anh. Nr. 206.

[2] Urkunde des Erzbischof Konrad von Magdeburg für Kloster Neuwerk von 1135 Januar 6, bei Dreyhaupt I, 722: an der Spitze aller Laienzeugen Henricus marchio et advocatus; Urkunde desselben Erzbischofs für Kloster Gottesgnade von 1135 März 4, M. G. SS. XX, 684 A. 9, wo 'advocatus' auf das Verhältniß Heinrichs zu Magdeburg, nicht, wie Cohn N. Mitth. XI, 151 will, zum Kloster Gratia Dei zu beziehen sein wird.

[3] Ann. Pegav. 255. 256; Ann. Saxo 767; Ann. Magd. 184 (wo legati jure statt legali jure des Ann. Saxo gedruckt ist). Heinemann, Albrecht der Bär 61. 87. 325. 334.

[4] Ann. Saxo 769[3] (Ann. Magd. 184[50]).

[5] Nach dem Annal. Saxo 658[34] (745[31]) und einer dem Ende des 12. Jahrhunderts angehörigen Aufzeichnung über die Stiftung der ecclesia in castro Querforde (zuerst mitgetheilt bei Buder, Nützl. Sammlung versch. meistens ungedruckter Schriften (Frankf. und Leipzig 1735) S. 484–490; jetzt correkter nach der erst aus dem 16. Jahrh. stammenden und gegenwärtig im Staats-Archiv zu Magdeburg aufbewahrten Handschr. herausg. von Holstein in der Zeitschrift des Harzvereins IV, S. 78 ff., vgl. das. I, 36 Anm.; benutzt ist die Schrift von O. Abel, König Philipp S. 356, danach Wattenbach, Geschichtsquellen S. 378, 1, bei Pauhast fehlt sie) ist der Stammbaum folgender:

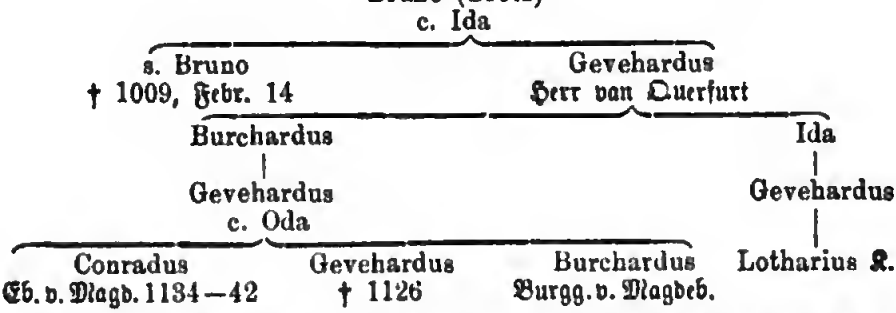

[6] Ann. Saxo 770[18] (Ann. Magd. 186[1]): Heinricus marchio Magedaburgensisque comes, filius Wicberti marchionis, ad curiam pergens, Mogontie obiit.

Erzbischof das erledigte Amt seinem Bruder Burchard [1], der dafür der Magdeburger Kirche einen Complex seines Allodialbesitzes übertrug, welcher einen Jahresertrag von dreißig Pfund lieferte. Die älteste Urkunde, welche den Burggrafen als solchen kennt, ist aus der ersten Hälfte des Jahres 1136 [2].

Im Geschlecht der Querfurter Grafen verblieb die Magdeburger Burggrafschaft über 130 Jahre, bis zum Jahre 1269, in welchem sie der damalige Burggraf Burchard an die Herzöge Johann und Albrecht von Sachsen, Söhne des 1261 verstorbenen Albrecht I., verkaufte [3]. Fast ununterbrochen vererbt sich das Amt im Geschlechte jenes ersten Burchard vom Vater auf den Sohn [4], und alle Inhaber bis auf einen führen den Namen Burchard. Es ist leicht erklärlich, daß ihre Unterscheidung große Schwierigkeiten verursacht hat und in abweichender Weise von den Genealogen versucht worden ist [5]. Der Gegenstand liegt außerhalb der Aufgabe, die wir uns hier gesetzt haben, und ist eingehend in dem zu Anfang citirten Aufsatze des Dr. Holstein behandelt worden.

II.

Im vorstehenden Abschnitte ist der Versuch gemacht, einen Umriß der äußern Geschichte der Magdeburger Burggrafen auf Grund von Urkunden und Nachrichten der Geschichtschreiber zu geben. Vergleicht man damit den ältesten Entwurf einer Burggrafenliste, der sich in der Magdeburger Schöffenchronik findet, so zeigen sich mancherlei Verschiedenheiten.

Der Herausgeber der Schöffenchronik, Dr. K. Janicke, hat dargethan, daß sie ihrem Hauptbestande nach in der zweiten Hälfte des vierzehnten Jahrhunderts, etwa in den Jahren 1360—1372 von dem Schöffenschreiber Heinrich von Lammspringe verfaßt worden ist,

[1] Ann. Saxo l. c. Ausführlicher Chron. Magdeburg. S. 328: secundo ordinationis suae anno Henricus marchio, qui et Magdeburg comes fuit, obiit et praefecturam urbis, quam ipse tenebat, fratri suo Burchardo commisit, pro qua ipse tradidit ecclesiae de proprietate sua tantum praediorum, unde singulis annis utilitas 30 talent. proveniat.

[2] Urkunde Erzb. Konrad a. 1136 (aus seinem zweiten Regierungsjahre, vgl. oben S. 309 A. 4) bei Ludewig, Rell. mss. II, 337, vgl. mit Winter, Prämonstratenser S. 354: laici testes: Burchardus domini archiepiscopi Cunradi frater germanus et prefectus urbis.

[3] Boysen, Histor. Mag. III, 30 ff.

[4] Auf den Burggrafen Burchard, der an dem Kreuzzuge K. Friedrich I. theilnehmend, während desselben zu Antiochia 1190 starb (Riezler, Forschungen X, 145), folgt bis zum Jahre 1210 dessen Bruder Gebhard, aber nach 1210 erscheint wieder ein Sohn jenes Burchard, so daß vermuthlich dessen Unmündigkeit beim Tode des Vaters die Succession des Oheims herbeiführte. Verwaltete dieser das Amt etwa bis zum 21. Jahre Burchards, bis der Neffe zu seinen Tagen kam? Vgl. Holstein a. a. O.

[5] Vgl. Mooyer, N. Mitth. VII, 4, 78 ff. (1846). v. Ledebur, Grafen von Ballenstein (Berlin 1847) S. 51 ff. 66 ff. Holstein a. a. O. mit den Zusätzen von v. Mülverstedt ebendas.; v. Arnstedt, das. S. 459 ff.

zugleich aber darauf hingewieſen, wie ſehr ſich die letzten Partien des zweiten Buches durch ihre Unebenheiten und Mängel von den voraufgehenden und nachfolgenden Beſtandtheilen der Chronik unterſcheiden, ſo daß die Vermuthung nahe liegt, das Ende des zweiten Buches, wie es unſere Handſchriften darbieten, rühre von einem andern Verfaſſer her [1]. Dieſe Annahme iſt meines Erachtens auch auf den Aufſatz über die Burggrafſchaft zu erſtrecken [2].

Nach der Ankündigung des Schöffenchroniſten zu Eingang ſeines Werkes ſoll daſſelbe in drei Theile zerfallen und der dritte mit einer Liſte der Magdeburger Erzbiſchöfe und der Magdeburger Burggrafen beginnen [3]. Jene will er bis auf die Zeit des Erzbiſchofs Otto (1327—1361), dieſe bis zum Jahr 1294, wo „die Bürger das Burggrafenamt kauften", herabführen [4]. Die verſprochene Biſchofsreihe findet ſich nun allerdings an der angegebenen Stelle [5], dagegen ſteht das Verzeichniß der Burggrafen am Schluſſe des zweiten Buches und zwar in der Form eines umſtändlichen Aufſatzes [6], der zuerſt Entſtehung, Bedeutung und Entwicklung des Burggrafenamts zu geben verſucht, dann die Inhaber deſſelben aufzählt und daran die Namen der Magdeburger Schultheißen vom Beginn des 13. Jahrhunderts bis zum Jahr 1455 reiht. Dieſe drei Theile ſtehen in einem natürlichen Zuſammenhange. Der Verfaſſer geht davon aus, Magdeburg habe ſeit alten Zeiten zwei Richter gehabt, einen geiſtlichen am Biſchof, einen weltlichen am Burggrafen. Vertritt jener den Papſt, ſo vertritt dieſer den Kaiſer. In der neuern Zeit iſt eine Vereinigung eingetreten, nu is dat wertlike gerichte to dem geistliken komen, also dat de bisehop ok borchgreve is worden [7]. Nachdem der Verfaſſer die Urſachen dieſer Umwandelung darzulegen verſucht und die Namen der ihm bekannt gewordenen Burggrafen aufgezählt hat, lenkt er zu jenem Anfange wieder zurück mit den Worten: also sint nu beide gerichte wertlik und geistlik to samene komen [8]. In demſelben Jahre, in welchem die Bürger von Magdeburg das Burggrafenamt frei kauften, erwarben ſie das Schultheißenthum. Die Erwähnung des erſtern Rechtsgeſchäfts bietet ungezwungen den Anlaß, auch des zweiten kurz zu gedenken und auch über die Inhaber des Schultheißenamtes Mittheilungen zu machen, ein Thema, von dem in jener Ankündigung zu Eingang der Schöffenchronik gar nicht die Rede war. Daß es nicht aus freien Stücken von demſelben Verfaſſer, der

[1] Janicke, Einleitung zur Schöffenchron. S. XX ff. Gött. gel. Anz. 1869 (Stück 41).

[2] Janicke a. a. O. ſcheint das nur für den Schluß der Schultheißenliſte (ſ. unten) gelten laſſen zu wollen.

[3] S. 1^{17} und 2^{6} ff. Jedem der drei Theile ſoll ein ſolches Vorſtück vorangeſchickt werden. Gött. gel. Anz. 1869 S. 1621.

[4] S. 2^{7} ff.

[5] S. 214 ff.

[6] S. 210 ff.

[7] S. 210^{16}.

[8] S. 212^{12}.

jenen Eingang ſchrieb, etwa nachträglich behandelt wurde, folgt ſchon daraus, daß nicht einmal die beiden erſten Theile des Aufſatzes über die Burggrafen meines Erachtens von ihm herrühren können.

In den Eingangsworten der Schöffenchronik iſt der Beginn der Burggrafſchaft in die Zeit Kaiſer Otto I. geſetzt; der Aufſatz ſpricht von ihr ſchon unter König Heinrich [1]. Als die erſten Burggrafen nennt er den Markgrafen Gero, den Herzog Hermann Billung und deſſen Sohn, unhiſtoriſche Nachrichten, von denen ſich der Text der Chronik, ſo ausführlich er auch von den beiden erſtgenannten Perſönlichkeiten handelt, frei erhält [2]. Es folgen Burggrafen aus dem Hauſe Walbeck. In den ſie und ihre Familienverhältniſſe betreffenden Sätzen zeigt ſich ſtarke Benutzung des Annalista Saxo, namentlich jener genealogiſchen Notizen zum Jahre 1049, von denen ſchon früher die Rede war; manches iſt richtig, anderes entſtellt wiedergegeben; ein paar Mal finden ſich eigenthümliche Mittheilungen, die ſich weder auf dieſe noch auf eine andere bekannte Quelle zurückführen laſſen. Aber immer bleibt der Aufſatz unabhängig von dem Texte der Schöffenchronik und geräth einigemale geradezu in Widerſpruch mit dieſem.

Prüfen wir das Einzelne. Die Bemerkung [3]: de greven van Walbeke weren so eddel und rike, dat de hertogen von Beieren er dochter nemen, mag auf die Nachricht des Ann. Saxo zielen, daß der Graf Liuthard von Walbeck, der wegen einer Verſchwörung gegen das Leben Kaiſer Otto I. nach Baiern verbannt

[1] S. 2^{8} (vgl. 1^{22}) vgl. mit 210^{21}, 211^{11}.

[2] S. 54 und 57 vgl. mit 211^{3} ff. Hundert Jahr ſpäter als die Schöffenchronik entſtand die Chronik des Kaurad Bothe, das ſog. Chronicon picturatum Brunswicensium. Hier finden ſich die Sätze des Textes der Magd. Schöffenchronik bereits im Sinne der ſpätern Geſchichtsauffaſſung umgeſtaltet. Vgl. S. 310 (Leibniz, SS. rer. Brunsw. III) unten: dusse greve Gero borchgreve to Meydeborch etc. mit Schöffenchronik 54^{15}, 55^{3} und vorher ad a. 965: to Meydeborch was eyn borggreve de heyt Gero mit Schöffenchronik 54^{11}, wo nur vom Markgrafen Gero die Rede iſt. Von Hermann Billung ſagt die Schöffenchronik 58^{8}: dar na satte on de keiser to einem richter in sine stad (Adam. Brem. II, 8: commisit ei vices praefectorum); daraus macht Bothe 311: dar na satte he öne vor eynen richter in de stadt to Meydeborch. — Die Stelle des Annal. Saxo ad a. 968 (SS. VI, 622^{38}): Bernardus Halberst.... antistes, natus ex nobilissimo Saxonum, sicut adhuc perspicuum est in his qui ex ejus genere descenderunt ..... obdormivit in domino, giebt die Schöffenchron. 57^{4}: ok starf bischop Bernt von Halberstad. disse was van eddeler gebort. bi den tiden weren vele greven in Sassenlande van sinen slechte, wieder und fügt hinzu: om horde ok to de borchgreve to Meideborch als hir na geschreven is (Bothe S. 304 macht daraus: Bischop Bernart.... was geboren eyn borggreve to Meydeborch effte eyn greve van der Elve). Biſchof Bernhard war aus dem Geſchlecht der Grafen von Hadmersleben. Eine Stelle, auf welche jene Bezugnahme der Schöffenchronik paßte, finde ich im weitern Verlauf des Textes nicht; darf man ſie deshalb als eine blaße Anweiſung auf die zu Anfang des dritten Buches zu gebende Burggrafenliſte verſtehen, wie eine ähnliche ſich noch zum zweitenmale findet? S. unten S. 314 A. 9.

[3] S. 212^{9}.

war, seine Tochter Eila dem Herzoge Berchthold von Baiern vermählte[1]. Die Schöffenchronik weiß von der Gefangenschaft Luthars in Baiern, aber nichts von dieser Heirat[2]. Zur Sühne seines Verbrechens stiftete Graf Luthar das Kloster Walbeck[3]. Es ist unklar, ob der Verfasser des Aufsatzes[4] diesen oder seinen gleichnamigen Sohn als ersten Burggrafen, 'richter' wie er sagt, aus dem Hause Walbeck bezeichnen will, denn sein Bericht wirft die ersten Generationen dieses Geschlechts ganz durch einander[5]. Sicherlich aber waren weder der erste noch der zweite Graf Luthar Magdeburger Burggrafen[6]. Thietmar, der selbst diesem Geschlechte angehörte, kennt keinen solchen; der Annalista Saxo[7] und der Text der Schöffenchronik[8] führen keinen frühern Burggrafen als den der dritten Generation des Hauses Walbeck angehörenden Friedrich auf, von dem der Aufsatz sagt, daß er borchgreve blef[9]. Die nun folgenden Angaben über die Ehe Friedrichs, seine Gemahlin Thietberga, deren Söhne die Burggrafen Konrad und Meinfrid, sind aus dem Annalista Saxo entlehnt und nur etwas abweichend geordnet. Die Nachrichten von einer zweiten Tochter des Burggrafen Konrad, Hedwig, welche Aebtissin zu Hecklingen wurde, von den drei Töchtern des Burggrafen Meinfrid, die nach Namen und Stand angeführt werden, der positive Ausspruch, daß Meinfrid ohne Söhne verstorben sei, gehören dem Burggrafenaufsatze eigenthümlich an[10]. Was er weiter über die Schicksale der Burggrafschaft vorbringt, die nach dem Tode Meinfrids auf den Schwiegersohn Konrads, Dietrich von Plötzke, und danach auf dessen Schwiegersohn, den Markgrafen Udo von Stade, übergegangen sein soll, beruht wieder auf den gedachten genealogischen Notizen des Ann. Saxo, die durch ein allerdings grobes Mißverständniß entstellt und unbrauchbar gemacht sind. Wie vom Grafen Dietrich von Plötzke[11], so wird auch vom Markgrafen Udo von Stade in der Vorlage gesagt, er habe mit seiner Frau deren väterliches Erbgut empfangen[12],

[1] S. 627[1].
[2] S. 59[7].
[3] Thietmar VI, 30. Schöffenchronik 59[10].
[4] S. 211[10].
[5] vgl. Janickes Anm. 3 zu der cit. Stelle.
[6] Bothe S. 315 kennt einen borggreven Ludert to Meydeborch, der mit einer Schwester Kaiser Heinrich II., Hedewig, verheiratet gewesen sein soll.
[7] S. oben S. 298 A. 6.
[8] S. 102[11].
[9] S. 211[13].
[10] S. 211 Z. 18, 20 ff. Ich habe vergebens nach Quellen gesucht, aus denen diese Nachrichten entlehnt sein könnten; daß erst der Bearbeiter dieses Theils der Schöffenchronik sie den Sätzen des Annal. Saxo eingefügt haben sollte, ist allerdings nicht grade wahrscheinlich. Die Nachrichten betreffen alle geistliche Personen in der Nähe Magdeburgs oder in Magdeburg selbst und sind deshalb ihrem Inhalte nach wohl unverwerflich.
[11] S. oben S. 302.
[12] A. S. 688[22]: Irmingardis nupsit Udoni marchioni, totaque hereditas avi sui Conradi comitis cessit ei.

worunter der Verfasser des Aufsatzes dann auch die „Grafschaft von Magdeburg nebst allem Zubehör" begreift [1]. Aus der Ehe des Udo von Stade und der Irmingard giengen ein Sohn und zwei Töchter hervor [2]. Von diesem Sohne Heinrich las der Verfasser an einer andern Stelle des Annal. Saxo, er sei ohne Erben verstorben [3]. Da er mit der Wiedergabe dieses Satzes die Nachricht verbindet [4], der Bischof Konrad von Magdeburg habe vom Kaiser Lothar für seinen Bruder Burchard von Querfurt die Burggrafschaft erworben, so ist es nicht unwahrscheinlich, daß er jenen erblos versterbenden Heinrich mit dem Burggrafen Heinrich (von Groitzsch) identificirt, nach dessen unbeerbtem Absterben die Burggrafschaft an die Querfurter kam [5].

Alle diese Nachrichten giebt der Verfasser in völliger Unabhängigkeit von dem Text der Schöffenchronik. Am schlagendsten geht das daraus hervor, daß nach der hier befindlichen Notiz Burggraf Meinfrid in der Schlacht am Welfesholze (1115) fiel, während vorher in Uebereinstimmung mit dem Annal. Saxo sein Tod in der Schlacht bei Flarchheim (1080) erzählt ist [6]; daß zwar an beiden Stellen ein Graf von Plötzke irrig zum Burggrafen gemacht, aber im Text Hermann, hier Dietrich genannt wird [7]; daß endlich die Liste, die mehrere fälschlich als Inhaber der Magdeburger Burggrafschaft aufgenommen, andere, die sie wirklich bekleidet haben, ausgelassen hat, nemlich Wiprecht von Groitzsch und seinen Sohn Heinrich, von deren burggräflichem Amte im Texte der Chronik mehrfach die Rede ist [8].

Das Resultat unserer Untersuchung ist: das Verzeichniß der Burggrafen ist nicht blos an einen andern Platz gerathen, als ihm ursprünglich zugedacht war, sondern, trotz seiner wiederholten Ankündigung, ein solches geben zu wollen [9], hat der Schöffenchronist keines geliefert. Was sich jetzt der Art am Schluß des zweiten Buches der Chronik findet, rührt nicht von ihm her und ist als Quelle für die äußere Geschichte der Magdeburger Burggrafen unbrauchbar.

Die irrigen Nachrichten des Aufsatzes haben aber lange nachgewirkt, zum Theil bis in die neuesten Untersuchungen und Darstellun-

[1] S. 212[3].
[2] Annal. Saxo 688[23].
[3] Annal. Saxo 761[47] zum Jahre 1124. Er starb 1128, das. 766[5].
[4] S. 212[5]: do was . . . .
[5] S. oben S. 309.
[6] S. 211[24] vgl. mit 102[11].
[7] S. 211[18] vgl. mit 110[25] (s. oben S. 301 ff.). Auch die Anlässe, die zu dem gemeinsamen Irrthum geführt haben, sind verschiedene, wie oben gezeigt ist.
[8] S. 112[25]. 114[14]. 215[10]. Auf eine Stelle des Aufsatzes, die eine richtige Angabe enthält, während der Text eine ungenaue Notiz hat, ist schon oben S. 299 Anm. 2 hingewiesen worden.
[9] Außer dem Eingang S. 2[7] auch 102[15], vielleicht auch 57[9] (s. oben S. 312 A. 2 am Ende). Derartige Bezugnahmen ohne Ausführung finden sich auch sonst, vgl. S. 112[19].

gen hinein[1]. Darin liegt auch die Rechtfertigung unſers längern Verweilens bei dieſem Abſchnitte.

Um hier auch noch den dritten, von den Magdeburger Schultheißen handelnden Theil des Aufſatzes zu erledigen, ſo bietet er nicht weniger auffällige Mängel als der vorangehende. Beginnt dieſer die Reihe der Burggrafen zu früh, ſo jener die der Schultheißen zu ſpät, nämlich erſt mit der Zeit, dat me de gifte in der stad [bok] schriven began[2], was nach Ausſage der Chronik ſeit etwa 1215 der Fall war[3]. Dieſe ſelbſt führt aber ſchon zum Jahre 1213 her Diderik, ein schultet der stad, ein gud ritter auf[4], und den Urkunden zufolge gab es mindeſtens ſchon ein Jahrhundert früher Schultheißen in Magdeburg[5]. Der Irrthum mag daraus entſprungen ſein, daß dem Verfaſſer das ſeit 1215 angelegte Stadtbuch bekannt geworden war, in welches die vor dem Schultheiß vorgenommenen Auflaſſungen eingetragen wurden. Die Namen der Schultheißen, welche er aufführt, ſind zum Theil unrichtig, zum Theil gar nicht aus Urkunden nachweisbar[6]. Die Nachricht, die Erwerbung des Schultheißenthums ſei den Bürgern im Jahre 1292 gelungen, iſt irrig und widerſpricht der früher gemachten Mittheilung, nach welcher ſie ins Jahr 1294 gehört[7]. Tilo Weſſeke, den die Chronik als erſten bürgerlichen Schultheißen nach jenem Ereigniß nennt[8], iſt gar nicht in der Liſte erwähnt. Dieſe iſt bis zum Jahre 1455 fortgeführt. Aber unſere ganze Darlegung wird zur Genüge gezeigt haben, daß nicht blos der Schluß dieſes dritten Theils, ſondern der ganze gleich dem zweiten Theile des Aufſatzes eine ſpätere, nicht der urſprünglichen Schöffenchronik angehörende Arbeit iſt.

Wann ſie entſtanden iſt, wird ſich ſchwerlich beſtimmt nachweiſen laſſen. In Ermangelung andern Anhalts[9] wird man die Zeit nach

[1] Eine richtige Liſte findet ſich bei Rathmann, Geſch. von Magdeburg I, 272 (irrig I, 238). Die von Hoffmann, Geſch. von Magdeburg I, 492 gegebene hat nur den oben S. 303 A. 6 gerügten Fehler. Dem Verzeichniß Arnolds, Freiſtädte I, 98, fehlt der erſte Burggraf, Friedrich von Walbeck. Im Uebrigen ſ. oben S. 301. 303 ff.

[2] So wird der Satz S. 212[16] im Hinblick auf S. 142[6] zu ergänzen ſein, vgl. Homeyer, Stadtbücher S. 26.

[3] S. 142[6].

[4] S. 138[15].

[5] Der älteſte in Urkunden begegnende iſt Alveric, der in der oben benutzten Urkunde von 1100 (S. 306 A. 1 und 303 A. 8) unter dem überaus bezeichnenden Titel secundus advocatus ejusdem civitatis, in der Urkunde Erzb. Adelgots von 1108 (Cod. dipl. Anh. N. 171) als Alvericus prefectus erſcheint.

[6] Vgl. Janickes Anm. zu Schöffenchronik S. 212 und 213.

[7] S. 212[24] vgl. mit 176[11].

[8] S. 176[16].

[9] Aus den Worten S. 211[8]: Walbeke bi Helmstede, dar nu ein canonie geworden ist, iſt nichts zu entnehmen; ſie kommen ähnlich ſchon S. 59[12] vor (wo übrigens die Worte: dat nu canoniken heiten, als Zuſatz im Druck hervorzuheben geweſen wären). Auch die Worte S. 212[6] laſſen ſich nicht für die Datirung gebrauchen, da „die von Schrapelau" nur einen Zweig

1455[1] bis 1468, von welchem Jahr die letzte Originaleintragung der Handschrift handelt[2], als die der Abfassung nicht blos des Schultheißenverzeichnisses, sondern des ganzen Aufsatzes, dessen Zusammenhang oben gezeigt ist[3], annehmen dürfen. Können wir auch nicht die direkte Benutzung desselben durch Konrad Bothe nachweisen, so sehen wir doch, wie sich die unhistorische Auffassung über die ersten Träger des Burggrafennamtes in dem Jahrhundert nach Entstehung des ursprünglichen Bestandes der Schöffenchronik verbreitet hat[4].

Von dem ersten Theile des Aufsatzes, der theoretischen Auseinandersetzung über Bedeutung und Entwicklung der Burggrafschaft, ist bis jetzt nicht näher die Rede gewesen und soll auch nicht weiter gehandelt werden, da die vorliegende Untersuchung sich allein die äußere Geschichte der ältern Burggrafen zum Gegenstand genommen hat. Ist unsere frühere Darlegung richtig, so kann auch dieser rechtshistorische Theil nicht dem Grundbestande der Chronik angehört haben. Doch enthält er einzelne Wendungen, die einer ältern Zeit als der zweiten Hälfte des funfzehnten Jahrhunderts zu entstammen scheinen[5].

der Querfurter bedeuten sollen und diese ja nach den folgenden Worten die Burggrafschaft 1269 aufgaben.

[1] Daß nicht etwa ältere Schultheißenverzeichnisse blos fortgesetzt wurden, zeigt die Unvollständigkeit und Mangelhaftigkeit der Angaben aus dem 14. und dem Anfang des 15. Jahrhunderts.

[2] Schöffenchronik Einleitung S. XLI.

[3] S. 311 ff.

[4] S. 312 Anm. 2.

[5] S. 210[30]: de bischope hadden in den tiden lever de casele wenn de platen u. s. w.; besonders: se horden lever in dem reventer to dische lesen wenn den husman up dem torne blasen und viende ropen. Vgl. in dem Text der Chronik S. 107[28]: wente de keiser sprak, de papen hedden mer gudes wenn godes und mer wertschop wenn hillicheit.

Karl des Großen Sachſenzüge 776—785.

Von

W. Kentzler.

Im Jahre 775 hatte Karl der Große die Ausführung seines Entschlusses, Sachsen zu einem Theil des fränkischen Reichs zu machen, begonnen[1]. Von den Westfalen, den Engern und den Ostfalen bis zur Ocker — und über diesen Fluß ist er damals nicht hinausgegangen — war ihm gehuldigt worden. Er ist aber nicht gleich damals auch zur Organisation des unterworfenen Landes als nun einer Provinz seines Reiches geschritten; nur mit der Bekehrung zum Christenthum ist vermuthlich schon 775 der Anfang gemacht. Als Unterpfand aber für die Gelübde des heidnischen Volks hat der König nur Geiseln mit sich ins Reich geführt und hier zur Erziehung in fränkische Klöster vertheilt[2].

Zunächst von den Häuptern, dem Adel des Volks hat Karl diese Huldigung erreicht. Während einst die Reiche der Thüringer und Alamannen in den Verband des fränkischen Reichs übergingen einfach durch den Fall ihrer Könige und Herzöge, während die Unterwerfung der Langobarden sich vollzog durch den Untergang der alten Königsdynastie, fehlte es in Sachsen für das ganze Volk wie für die einzelnen größeren Theile[3] an solchen einheitlichen Organen, die vor-

[1] Vgl. Forschungen zur Deutschen Gesch. XI, 79 ff. Ein paar Punkte sind dort zu ändern; S. 91 ist zu lesen: Ostfalen bis zur Ocker; S. 92 statt „die Fürsten" lies „der Adel"; zu den Worten S. 93 „an ihrer Spitze stand als erwählter Heerführer auch jetzt ohne Frage schon Widukind" vgl. unten.

[2] Die Quellenbelege über Stellung von sächsischen Geiseln und über Wegführung von Gefangenen durch Karl während des ganzen Verlaufs der Kämpfe führt v. Richthofen, Zur lex Saxonum S. 103 N. 1, auf. Ueber die Vertheilung in fränkische Klöster vgl. Translatio S. Liborii, Mon. Germ. hist. SS. IV, 151 (Hathumar, Badurad, s. gleich nachher); Translatio S. Viti c. 5, SS. II, 577, auch bei Jaffé, Bibliotheca I, 8; Alcuini opera ed. Froben II, 268; M. G. hist. LL. I, 89 (das letzte nach Sickel, Acta regum et imperatorum Karolinorum II, 286, aber wohl keine offizielle Ausfertigung). In Betracht kommen namentlich die geistlichen Stifter zu Würzburg, Reims (Ebbo, seit 835 Bischof von Hildesheim), Corbie, Tours, Constanz, Reichenau, Augsburg. Auch an Laien, besonders Grafen, wurden Geiseln zur Beaufsichtigung gegeben, M. G. a. a. O. Hathumar und Badurad, die beiden ersten Bischöfe von Paderborn, waren geborene Sachsen und als Geiseln in Würzburg erzogen, vgl. Rettberg, Kirchengeschichte Deutschlands II, 441.

[3] Im vorfränkischen Sachsen waren wahrscheinlich noch mehr solcher Theile zu unterscheiden als die vier, welche der Poeta Saxo, SS. I, 228. 254, aufzählt. Die Verwendung des Namens Ostfalen für alle nicht zu den Engern gehörige

aussichtlich durch ihre Unterwerfung unter fränkische Herrschaft und Christenthum das Schicksal auch der Massen entschieden hätten. Zwar gab es Gauvorsteher, aus deren Zahl, wie der Angelsachse Beda erzählt, bei ausbrechendem Krieg durchs Loos der Heerführer bestimmt ward, eine Nachricht, welche aber nicht für die Annahme von politischer Gemeinschaft unter den größeren Theilen des sächsischen Volksstamms geltend gemacht werden darf[1]; allein in den Quellen, welche die Unterwerfung durch Karl den Großen berichten, treten diese Gauvorsteher gar nicht hervor. Man hat, wo Ausdrücke wie majores natu[2], primores[3], nobiles, nobilissimi[4] begegnen, nur an Adel zu denken.

Der Stand des Adels ragte im alten Sachsen vor den übrigen außerordentlich bedeutend hervor[5]. Jeder adliche Grundherr nahm

Sachsen im Osten der Weser bis zur Elbe dürfte fränkischer Sprachgebrauch sein, in alter Zeit jene Bezeichnung nur für die Bevölkerung zwischen Leine und Ocker gegolten haben, die Bewohner Nordthüringens und des Bardengaus von jener politisch geschieden gewesen sein. Vgl. unten zum Jahre 780. — Ueber den Mangel des Königthums bei den Sachsen, der aller Ueberlieferung zum Trotz doch von einzelnen Neueren geleugnet worden ist, vgl. Waitz, D. V.-G. I (1865), 195; III, 114 N. 1.

[1] Beda, Historia gentis Anglorum V, c. 10, der von satrapae, Gauvorstehern, bei den Sachsen spricht. Beda ist aber für die Verhältnisse der festländischen Sachsen kein sicherer Gewährsmann; die ganze Erzählung, bei deren Gelegenheit er jene Angabe macht, hat sehr vielen Anstoß erregt, vgl. Rettberg, Kirchengesch. II, 397 ff.; Zeitschrift des Vereins für die Geschichte Niedersachsens 1870, S. 88.

[2] z. B. Annales Petaviani a. 776, SS. I, 16.

[3] Unus ex primoribus Westfalaorum heißt es in den Ann. Einhard. a. 777, SS. I, 157, von Widukind; vgl. Ann. Laur. maj. a. 798, SS. I, 184.

[4] (Karolus) constituit super (Saxoniam) comites ex nobilissimis Saxonum genere sagen die Ann. Mosellani a. 782, SS. XVI, 497, und die Ann. Lauresh. a. 782, SS. I, 32. Die Vita Liutbirgae c. 1, SS. IV, 158, nennt den Ostfalen Haffio oder Hessi quendam inter primores et nobilissimos gentis illius; vgl. unten zum Jahre 782.

[5] v. Richthofen a. a. O. S. 125 N. verweist auf eine Beilage über die nobiles, die leider bei dem bedauernswerthen Augenleiden desselben nicht scheint zur Ausführung gekommen zu sein, wenigstens nicht da ist. Ich führe hier das Wichtigste über „die in furchtbarer Weise prävalirende Stellung der nobiles im alten Sachsen“ (v. Richthofen S. 124) an. In Betracht kommt a) das Tutelverhältniß, in welchem freie Grundbesitzer zu einem sächsischen nobilis standen, vgl. über dasselbe lex Saxonum c. 64, und die Beilage über die sächsischen domini unten. b) Das überaus hohe Wergeld des Adels in der lex Saxonum c. 14 (1:2:12) hat v. Richthofen als altsächsisch nachgewiesen und stimmt Waitz, Gött. gel. Anz. 1869 S. 365, ihm zu. S. auch unten in der Beilage. c) Sowol das capitulare Saxonicum a. 797 c. 3 als die lex Saxonum c. 36 stellen nicht den Freien als denjenigen hin, bei welchem das normale Fredum von 12 solidi zu zahlen ist, aus dem sich durch Vervielfältigung das Fredum des nobilis und durch Theilung das des Liten ergeben hätte, sondern den nobilis; v. Richthofen S. 119 ff. d) Die Todesstrafe bei Misheirath, von welcher Rudolf in der Translatio S. Alexandri c. 1, SS. II, 675, berichtet und welche die Exclusivität des adlichen Standes verbürgt. Man muß an der Richtigkeit der Nachricht festhalten trotz der Bedenken von Wilda, in Richter, Kritische Jahrbücher I, 350, v. Sybel, Deutsches Königthum S. 95, Rettberg a. a. O.

nicht blos einem größeren Kreise von Liten, sondern auch als Schutzherr einer Anzahl Freier diesen gegenüber eine Stellung ein, in welcher er als dominus beider bezeichnet wird [1]. Was für historische Vorgänge das Abhängigkeitsverhältnis namentlich Freier vom Adel begründet haben, ist nicht mehr ersichtlich; Thatsache aber ist, daß dem adlichen Grundherrn dingliche Rechte an dem Boden zustanden, welcher im erblichen Besitze von Freien, im Besitze von Liten war, welche letztere nachweisbar auch noch persönlich vom Adel abhängig waren [2]. Diese herrschaftliche Stellung adlicher Grundherren, verbunden mit wahrscheinlich umfassendem Grundbesitz, den der einzelne hatte, ist als die Grundlage anzusehen für die ständische Bevorzugung, welche der Adel als herrschender Stand im alten Sachsen genoß; sie ließ ihn aber auch als denjenigen Stand erscheinen, welcher in erster Reihe für die fränkische Herrschaft gewonnen werden mußte, um durch sein Beispiel und seinen moralischen Einfluß auch die abhängigen Stände zu gleichem Schritt zu bestimmen.

Es ist aber dem Könige nicht gelungen, den adlichen Stand als solchen auf seine Seite zu bringen. In den großen Fragen jener Tage gingen, wie sich voraussehen ließ, die vornehmen Männer des Volkes verschiedene Wege: die einen unterwarfen sich früh und zu dauernder Treue der fränkischen Sache, während andere, unter ihnen Widukind und Abbio, den Eid der Treue verweigerten oder ihn brachen. Aber im Ganzen kann man doch sagen, daß der König schon bis zum Jahre 777 einen großen Theil des Adels für sich gewonnen hat. Um das Interesse desselben mit den Bestrebungen der fränkischen Herrschaft eng zu verflechten, sind Maßregeln mannigfacher Art zur Anwendung gebracht. Indem der König die sächsischen Edelinge auf der einen Seite über ihre politische Zukunft beruhigte, hat er auf der anderen Seite ihnen bisherige Rechte entzogen, deren Wiedererlangung von dem Verhalten der einzelnen gegenüber der fränkischen Herrschaft abhängig gemacht ward [3]. Aber so lange ein anderer Theil sächsischen Adels hartnäckig für die alten Zustände den Schild erhob, war das Beispiel dieser auf das Volk selber von größerer Wirksamkeit.

Nachdem im Jahre 775 Karl von den vornehmsten Männern bei den Westfalen, den Engern und Ostfalen als dem König derselben gehuldigt worden, hing jetzt die factische Herrschaft von der Treue und Gesinnung der einzelnen ab, von dem Anschluß der Freien und Liten an die zunächst vom Adel vollzogene That, und bei künftigen Auf-

II, 565, Usinger, Forschungen zur lex Saxonum S. 44 N. 3. Dagegen ist zu vergleichen was Waitz, D. V.-G. I (2. Aufl.), 213, und v. Richthofen S. 223—229 ausgeführt haben. e) Die Todesstrafe auf Tödtung eines dominus (vgl. capitula de partibus Saxoniae c. 12. 13; lex Saxonum c. 25, 26), welche altsächsisches Recht ist. Ueber die häufige Todesstrafe bei den alten Sachsen vgl. v. Richthofen S. 220 ff., 282 ff.

[1] S. die Beilage am Schluß dieser Abhandlung.

[2] Vgl. v. Richthofen S. 276 N. Ueber die Stellung der Liten s. auch unten.

[3] Das Nähere weiter unten und in der Beilage.

ſtänden von der ſiegreichen Bewältigung derſelben durch die fränkiſchen Waffen.

Als das fränkiſche Heer im October 775 aus Sachſen zurückgekehrt war, forderte zunächſt die Aufrechthaltung ſeiner langobardiſchen Herrſchaft die Gegenwart des Königs in Italien [1].

Darum zog Karl von der Weihnachtsfeier 775, die er in Schlettſtadt gefeiert, über die Alpen [2].

Doch gleich im Frühling des folgenden Jahres 776, wo der König noch in Italien weilt, vergeſſen die Sachſen die geleiſteten Eide und Geiſeln und ergreifen die Waffen der Empörung [3]. Nicht zu verheerendem Zuge über die Grenze brechen ſie auf; im eignen Lande giebt es zu thun; gegen die Zeichen fremder Herrſchaft, die fränkiſchen Kaſtelle mit ihren Beſatzungen richtet ſich ihre Erhebung [4].

Sie wenden ſich zuerſt gegen die Eresburg. Mit knappem Wort erzählen die ſog. Einhards-Annalen [5] die Eroberung der Feſte und die Vertreibung der Beſatzung aus derſelben. Dagegen nach dem Lorſcher Annaliſten, der diesmal ausführlicher iſt, fiel die Burg nicht durch Waffengewalt in die Hände der Sachſen, ſondern deren „böſe Anſchläge und Vorſpiegelungen“ beredeten die Franken zum Abzug und zur Räumung derſelben [6]. Aber Näheres erfahren wir nicht. Und mir ſcheint, es liegt auf der Hand, daß, wie bei dem Bericht über den Kampf bei Lübbeke, ſo auch jetzt die ſog. Einhards-Annalen den Vorzug verdienen [7]. Offenbar will der Lorſcher Annaliſt

[1] Ueber die italiſchen Angelegenheiten vgl. Abel, Jahrbücher des fränkiſchen Reichs unter Karl d. Gr. I, 185 ff.

[2] Ann. Lauriss. maj., SS. I, 152. 154.

[3] Ann. Laur. maj. l. c. S. 154. Ueber die Bedeutung von dulgere, welches ſie gebrauchen „im Stich laſſen, preisgeben“ vgl. Ducange, Glossarium ed. Henschel II, 961. Wirth, Geſch. der Deutſchen I, 444, kommt durch falſche Interpretation des Worts zu den wunderlichſten Behauptungen.

[4] Es iſt doch kaum anzunehmen, daß derſelben Reflexionen vorausgegangen über Karls Nichtachtung der von den Seinen bei Lübbeke geſchloſſenen Verträge (vgl. Forſchungen XI, 97), und daß hierin das Motiv für dieſen Aufſtand zu ſuchen ſei, wie Funk, bei Schloſſer und Bercht, Archiv IV, 295, und Abel a. a. O. 201 meinen.

[5] Ann. Einhardi, SS. I, 155: Aeresbergum castrum a Saxonibus expugnatum, ac praesidium Francorum quod in eo posuerat expulsum. Es wurde alſo gekämpft.

[6] Ann. Laur. maj. l. c.: Aeresburgum castrum per mala ingenia et iniqua placita Francos exinde suadentes (Saxones) exiendo; sic Aeresburgum a Francis derelictum muros et opera destruxerunt.

[7] Abel a. a. O. S. 202 N. 3 erklärt zwar, die Ann. Laur. maj. hätten den Vorzug; allein wie dieſe bei dem Berichte von Kriegsthaten verfahren, iſt ja bekannt; Niederlagen der Franken verſchweigen ſie entweder ganz oder rücken ſie in ein möglichſt günſtiges Licht; die Bedeutung und den Ruhm von unzweifelhaften Siegen derſelben ſuchen ſie dadurch zu erhöhen, daß ſie dieſelben mit geringen Streitkräften weit zahlreichere Sachſen überwinden laſſen. Dieſe Eigenthümlichkeit des Lorſcher Annaliſten iſt Abel natürlich bekannt; da muß man ſich aber wundern, daß er dazu kommt, in dieſem Fall den Lorſcher Annalen kurzhin den Vorzug zu vindiziren. Dieſen haben vielmehr hier wie in ähnlichen Fällen, wo ihn Abel denſelben auch zuweiſt, die Ann. Einhardi. Vgl. Ueber-

den Sieg sächsischer Waffen nicht zugestehen. Als aber die Franken aus dem Kastell vertrieben waren, zerstörten die Sachsen sofort die Mauern und Werke der Eresburg und wandten sich durch diesen Erfolg ermuthigt in gleicher Absicht zur Sigburg.

Auch diese, sagt der Lorscher Annalist, gedachten sie vertragsmäßig in ihre Gewalt zu bekommen. Allein die Besatzung der Sigburg leistete tapferen Widerstand, so daß die Sachsen nichts auszurichten vermochten. Nach einer Erzählung, die sich aber nur als späterer Zusatz in einigen Handschriften der großen Lorscher Annalen findet [1], wurde die Feste durch ein göttliches Wunder gerettet. Die Sachsen, heißt es, versahen sich mit allerlei Belagerungswerkzeug und wollten gerade den Sturm auf Sigburg beginnen, als plötzlich über der Kirche des Ortes zwei rothflammende Schilde sichtbar wurden. Von Schrecken über diese Erscheinung ergriffen sollen die Heiden ihrem Lager zugeflohen sein und auf der Flucht sich selber unter einander getödtet haben. Die Franken aber setzten den Fliehenden nach und verfolgten sie bis an die Lippe.

Dem wahren Sachverhalt entspricht auch diesmal der Bericht in den sog. Einhards-Annalen [2]. Durch einen kühnen Ausfall der Belagerten überrascht, in den Rücken gefaßt, wurden die Sachsen nach großem Verlust nicht nur gezwungen die Belagerung aufzugeben, auch in die Flucht getrieben, zersprengt und von den nachsetzenden Franken bis an die Lippe verfolgt.

Alle diese Einzelheiten vernahm der König, als er aus Italien heimgekehrt, wol nicht vor Anfang August 776 [3] die Reichsversammlung zu Worms hielt [4]. Aber schon vorher, als er kaum die Alpen wieder überschritten hatte, waren Boten zu ihm gekommen und hatten ihm von dem Aufstande der Sachsen gemeldet [5]. Man darf behaupten,

fall bei Lübbeke, Forschungen XI, 95 f., Niederlage am Süntel a. 782; Schlacht bei Detmold a. 783 unten.

[1] SS. I, 154 N.; Reginon. chron., SS. I, 558, und Ann. Saxo, SS. VI, 559, übertragen diese Wundergeschichte irrthümlich auf die Eresburg. Die Sigburg wird bei ihnen Desebnrgh, Deseburg, genannt. Vgl. Seibertz, Landes- und Rechtsgeschichte Westfalens I, 3, 1, S. 190, 55, über die frühere unrichtige Identifizirnng der Sigburg mit dem Desenberg bei Warburg. Ueber die Lage der Sigburg, v. Ledebur, Kritische Beleuchtung S. 15 ff.

[2] Ann. Einhardi l. c. fahren fort: Sigibergum aliud castellum oppugnatum quidem, sed non captum, eo quod hii qui in eo causa praesidii fuerant constitnti, facta eruptione incautos atque obpugnationi intentos Saxones a tergo invaserunt, et plurimis interfectis reliquos non solum obpugnationem dimittere, sed etiam fugere compulerunt.

[3] Abel S. 201. 203 N. 2.

[4] Ann. Laur. maj. l. c. S. 156: Et cum pervenisset domnus Carolus rex Wormatiam et omnes istas causas audiens et ibi placitnm tenens.

[5] Während die Ann. Laur. maj. 154 sagen: Reversus est in Franciam. Tunc nuntius veniens qui dixit Saxones rebellantes, heißt es in den Ann. Einhardi l. c.: Cui vix Alpes transgresso occurrerunt qui nunciarent etc.

daß Karl nicht ohne Sorge wegen eines in seiner Abwesenheit in Sachsen etwa zum Ausbruch kommenden Aufstandes nach Italien wird gezogen sein [1]. Diese Besorgnis hat ihn im Süden wol zu besonderer Eile gespornt [2], doch hatte er das wichtigste in Italien geordnet, als er zur Rückkehr sich anmachte [3].

In Worms aber wurde sofort noch ein Kriegszug nach Sachsen beschlossen, der auch ohne Verzug mit einem großen Heer angetreten ward. Da dem König viel daran lag, so rasch wie möglich im Lande der Empörer zu erscheinen, wird er wahrscheinlich den kürzesten Weg, also durch Hessen genommen haben [4]. Und mit Blitzesschnelle durch die Verschanzungen und Verhaue, durch welche die Sachsen ihr Land zu schützen meinten, hindurchbrechend, vereitelt er jeden Versuch der Gegner sich zu widersetzen und gelangt zu den Quellen der Lippe [5].

[1] Ganz unbegründet ist es, wenn Seibertz a. a. O. 190 von der „befestigten Herrschaft Karls in Sachsen" spricht und daß er daher voll „Unbesorgtheit" nach Italien gezogen sei.

[2] Ann. Einhardi l. c.: eadem qua venerat velocitate reversus est (aus Italien).

[3] Abel S. 201.

[4] So auch Rettberg a. a. O. II, 384. Dagegen meint Abel S. 203: Karl „rückte ohne Zweifel von Westen her durch Westfalen, wo ihm Sigburg einen festen Stützpunkt gewährte". So ausgemacht ist das aber jedenfalls nicht. Der Weg durch Westfalen stimmt mit des Königs Eile wenig, auch nicht mit Abels eigner Angabe: „er wünschte natürlich zuerst den Sachsen Eresburg wieder zu entreißen", abgesehen davon, daß von einem „Entreißen" gar nicht die Rede sein kann, da die Sachsen im Frühjahr die Festungswerke der Eresburg zerstörten, nicht die Feste besetzten.

[5] Ann. Laur. maj. l. c.: Consilio facto cum dei adjutorio sub celeritate et nimia festinatione Saxonum caesas seu firmitates subito introivit. Ann. Einh. l. c.: tanta celeritate ad destinatum a se in Saxonia locum pervenit, ut omnes hostium conatus, quibus ei resistere parabant, illa festinatione praeverteret. Nam ad fontem Lippiae veniens etc. Befestigungen und Verhaue der Sachsen werden in früherer Zeit und während der Kämpfe Karls verschiedentlich erwähnt. Ich setze die Stellen her: Ann. Mettenses a. 748, SS. I, 330 (an der Ocker): Saxones vero cum Grippone ex alia ripa erant, ubi maximam inter se et Francos firmitatem statuerunt und Pippinus — castella eorum destruxit (in Nordthüringen); a. 753, S. 331 (zwischen Lippe und Ruhr): firmitatesque eorum destruxit. Ann. Laur. maj. a. 758, I, 140: et firmitates Saxonum per virtutem introivit; vgl. Ann. Mettenses a. 758, S. 333; Ann. Laur. maj. a. 776 l. c. oben; a. 779, S. 160 (nach dem Kampf bei Bocholt an der Aa): [Saxones] reliquerunt omnes firmitates; a. 785, S. 166: Saxones qui rebelles fuerunt depraedavit et castra coepit et loca eorum munita intervenit (von Eresburg aus); Ann. Petaviani a. 785, S. 17: et eodem anno destruxit Saxonorum cratibus sive eorum firmitatibus; Ann. Laur. a. 797, SS. I, 37: K. — pervenit ad pagum qui dicitur Wihmuoti, ubi firmitas eorum facta fuit, et ipsa firmitate interrupta. Zu den Angaben der Ann. Mettenses vgl. Bonnell, Anfänge des karolingischen Hauses S. 162. Im Uebrigen s. Wigand, Archiv für westf. Gesch. VI, 4, 1; Möller, Hohensyburg S. 21; Seibertz a. a. O. I, 180 und in Zeitschrift für vaterländ. Gesch. (Westfalens) V, 100 ff.; Rose, ebendas. X, 190 ff. Doch gehen die Behauptungen dieser Neueren nicht selten viel zu weit. — Wenn Abel S. 201 und Note 4 auf das ad destinatum — locum der Einhards-Annalen Gewicht

Erſchreckt und geſchmeidig gemacht durch das gewaltſame Daherziehen des alles vor ſich niederwerfenden Frankenheeres erſcheinen hier vornehme ſächſiſche Männer[1] vor Karl und bitten um Frieden. Sie verpfänden insgeſammt „Land“ (patria) dem fränkiſchen Könige, geloben noch einmal Chriſten zu werden, und die Treue gegen den König und das fränkiſche Volk bewahren zu wollen[2]. Darauf zieht Karl mit den Franken nach Eresburg, ſtellt die im Frühjahr zerſtörten Befeſtigungswerke her und kommt zurück an die Lippe. Hier legt er eine neue Feſte auf ſächſiſchem Boden an, welche den Namen Karlsburg[3] erhält. Und nun eilen, während Karl ſo zum zweiten Male an der Lippe ſich aufhält, die Sachſen überaus zahlreich mit Weib und Kind herbei, laſſen ſich taufen und ſtellen dem Könige Geiſeln[4].

zu legen ſcheint, ſo überſieht er dabei die Eigenthümlichkeit des Verfaſſers derſelben, ſeinen Helden immer als überlegend und vorausſehend zu ſchildern; vgl. Ranke, Abhandlungen der Berliner Akademie 1854 S. 425.

[1] Ann. Petaviani, SS. I, 16: timore perculsi venerunt majores natu; nicht alle Sachſen alſo kamen, wie die Ann. Laur. maj. ungenau angeben (vgl. folgende Note), was auch Abel 204 N. 1 hervorhebt.

[2] Ann. Laur. maj. l. c.: Et Saxones perterriti omnes ad locum ubi Lippia consurgit venientes, ex omni parte et reddiderunt patriam per wadium omnes manibus eorum et spoponderunt se esse christianos et sub dicione domni Caroli regis et Francorum subdiderunt. Et tunc dominus Carolus rex una cum Francis reaedificavit Aeresburgum castrum denuo, et aliud castrum super Lippiam, ibique venientes Saxones una cum uxoribus et infantibus, innumerabilis multitudo baptizati sunt, et obsides dederunt, quantos dominus rex ab eis quaesivit — vgl. unten.

[3] Ann. Laur. maj. l. c. vorige Note; Ann. S. Amandi, SS. I, 12; Ann. Petaviani S. 16: aedificaverunt Franci in finibus Saxonorum civitatem quae vocatur urbs Karoli. Die Ann. Mosellani, SS. XVI, 496, nennen den Ort Karlsburg. Für die Lage der Burg kommen die Ann. Petaviani a. 778 l. c. in Betracht: Interim Saxones rebellantes, moveruntque exercitum amne Rene properantes, incenderuntque oppida et igne cremaverunt civitatem, quae Franci construxerunt infra flumen Lipiam; wonach man vermuthen darf, daß die Karlsburg am untern Lauf der Lippe, nicht weit von dem Einfluß derſelben in den Rhein lag. Wenn aber Dederich, Geſchichte der Römer und Deutſchen am Niederrhein S. 213 N. 1, die Karlsburg mit Lippeheim, welches in den Annalen zuerſt 779 genannt wird, glaubt identifiziren zu können, ſo ſtimmt das nicht mit den Quellen. Die Karlsburg lag auf ſächſiſchem Gebiet, Lippeheim aber auf fränkiſchem Boden. Von ſpäteren Autoren wird der Ort zuſammengebracht mit Vechteleren. Heinrich v. Herford ed. Potthaſt S. 26: castrum super Lippiam prius regis Saxonum Widekindi scilicet Vechelere. Die Cronica comitum de Clivis et Marca, bei Seibertz, Quellen II, 135, ſagen Vechteleren, auch Rolevinck, De laudibus Westphaliae, bei Leibniz, Scriptores rerum Brunsvicensium III, 622; vgl. dazu Leibniz, Annales imperii I, 63. Nach Seibertz, L. und R.-G. Weſtfalens I, 3, 1 S. 195 N., iſt aber ein Vechteleren a/Lippe nicht bekannt. Nach Pertz, ad Ann. Einh. a. 776 N., iſt Karlsburg das heutige Lippſtadt. Doch iſt Lippſtadt erſt um 1150 gegründet, vgl. Fürſtenberg, Monum. Paderbornensia S. 140, Schaten, Historia Westf. S. 302, Ann. Paderborueuses I, 8 (a. 776), Scheidt, Bibliotheca Gotting. S. 40 N. zu Rolevinck. Die Lage der Feſte genau zu beſtimmen, wird ſchwerlich gelingen, zumal ſie ſchon a. 778 wieder zerſtört und ſoviel wir wiſſen nicht wieder aufgebaut ward.

[4] Siehe oben Note 2. Die Ann. Einh. l. c., wie Abel S. 204 N.

Daß dieſe letztere Thatſache und jene Verpflichtung des bei Karls erſtem Aufenthalt an der Lippe erſchienenen Adels connexe Ereigniſſe ſind, iſt nicht zu bezweifeln; ebenſowenig, daß nicht wieder blos Adliche, gar diejenigen nur, mit welchen Karl früher verhandelte, unter den ſpäter ſich einfindenden Sachſen können verſtanden werden; vielmehr wird man mit Rückſicht auf die zahlreichen Maſſen, von welchen gemeldet wird, auch an die übrigen Stände und ſo ſich die Sache zu denken haben, daß auf Betreiben des Adels, der durch die voraufgegangenen Verhandlungen hierzu ſich veranlaßt fühlte, hinterher auch die abhängige Bevölkerung des von jenem vertretenen Gebietes zur Taufe ſich einfand. Karl hat alſo, das iſt die Anſicht, den Adel für die Ruhe des Landes, auch der abhängigen Stände verantwortlich gemacht[1], und wenn die Annalen berichten, daß Land (patria) dem Könige, den Franken verpfändet worden, ſo denke ich alles dasjenige, welches den Adel in ſeinem Verhältnis zu denjenigen anging, die hinterher zur Taufe ſich einfanden, d. h. den Freien und Liten. Jedenfalls die Rechte, welche dieſen gegenüber der einzelne Adliche hatte, konnten per wadium in die Hände anderer gegeben werden. Es ſcheint aber gerechtfertigt zu ſein, wenn man ſagt, daß vermöge dieſer Rechte dem Adel eine Verfügung über den in Frage kommenden Grund und Boden zuſtand, ſofern nur die privatrechtlichen Verhältniſſe der einzelnen Angeſeſſenen nicht weiter als äußerlich dabei berührt wurden[2]. Dieſer Grund und Boden insgeſammt, die patria, ging dann vermöge und mit allen den Rechten, welche der Adel an demſelben und an den darauf Angeſeſſenen hatte, per wadium in die Hände des Königs der Franken über. In der Summe dieſer Rechte beſtand das dominium des einzelnen Adlichen. Karl aber verhandelte mit denen, welche vor ihm ſich ſtellten, mochten ſie nun als ſolche gekommen ſein oder nicht, als mit den Vertretern der Geſammtheit des Adels aus dem bis dahin unterworfenen Lande. Thatſächlich ſtellte die Sache ſich ſo, daß jeder Herr eines Adelsguts dieſes auch für das bisher damit rechtlich verbundene dominium bedingungsweiſe noch blieb; nur iſt Grund zu der Annahme, daß der König ſchon damals die Beſtä-

mit Recht bemerkt, ſind ungenau, ziehen die Ereigniſſe zuſammen und verlegen dieſe Taufen ſchon in den erſten Aufenthalt Karls an der Lippe.

[1] Die Worte der Ann. Laur. maj. oben S. 322 N. 5 ſind bisher nicht anders gefaßt, als daß das Volk habe erklären müſſen, ſein Recht am Grundeigenthum verwirkt zu haben, wenn es von der gelobten Treue laſſe; ſo auch Waitz a. a. O. III, 119. 139. Abel a. a. O. 204, ſoviel wie ich ſehe zuerſt, hat die Stelle auf die „angeſehenſten Männer des Volks“ bezogen, und, indem er den offenbaren Zuſammenhang zwiſchen den Ereigniſſen bei Karls erſtem und zweitem Aufenthalt an der Lippe richtig heraushob, erklärt, der König habe alle die angeſehenſten Männer, die bei ihm ſich eingefunden, perſönlich für die dauernde Unterwerfung des Landes verantwortlich gemacht. Aber nähere Angaben macht Abel nicht, auch nicht beim Jahre 777, wo noch einmal Gelegenheit geweſen wäre, dieſes zu thun. Daß es ſich bei den Angaben der großen Lorſcher Annalen zum Jahre 776 und 777 nicht um dieſelbe Maßregel handelt, ſ. unten.

[2] S. die Beilage.

tigung des Erben in jenes auch in dieſes zu erben ſich wird vorbehalten haben [1].

Ein weſentlicher Theil der Grundlagen von des Adels hervorragender Bedeutung im Lande ward durch die Maßregel von 776 in Frage geſtellt. Sollte in dem was geſchah ein Sporn zu dauernder Treue, worauf es doch ankam, liegen, ſo kann es auf der anderen Seite nicht an Zugeſtändniſſen gefehlt haben, welche der König dem ſächſiſchen Adel machte. Unſere annaliſtiſchen Quellen laſſen in dieſer Beziehung gar nichts verlauten; doch, wie es ſich bei dem inneren Zuſammenhang der Dinge als natürlich ergibt, ſo darf man im Hinblick auf Quellenbelege aus etwas ſpäterer Zeit es als unzweifelhaft anſehen, daß der König ſchon jetzt in Rückſicht auf deſſen bisherige Stellung dem ſächſiſchen Adel Verheißungen gemacht, die ihn bei Bewahrung der Treue über ſeine politiſche und ſoziale Zukunft innerhalb des fränkiſchen Reichsverbandes [2], zunächſt aber darüber beruhigen konnten, daß, falls dauernde Ruhe herrſche, auch die Verpfändung des dominium wieder in Wegfall kommen ſolle. Was für Intereſſe nun, wenn gleichzeitig dieſes geſchehen war, der Adel daran hatte, daß die abhängige Bevölkerung zur Taufe vor dem König ſich einfand, iſt leicht zu erkennen. Karl aber dürfte hauptſächlich aus der Zahl dieſer die Geiſeln genommen haben, die er mit fortführte [3].

Nach ſo wichtigen Vorgängen während ſeines zweiten Aufenthaltes an der Lippe trat der König den Rückweg aus Sachſen an. Nachdem er noch in alle drei Kaſtelle, in Eresburg, Sigburg und Karlsburg, ſtarke Beſatzungen gelegt hatte, kam er durch das Gebiet zwiſchen Lippe und Ruhr ziehend ins fränkiſche Reich zurück. Wo er zunächſt nach Beendigung des Feldzuges ſich aufhielt, iſt nicht bekannt. Erſt in Heriſtall, wo er das Weihnachtsfeſt feiert [4], begegnet er wieder.

Ein Feldzug von großer Bedeutung lag abermals hinter ihm. Der erſte Aufſtand der Sachſen nach ihrer Unterwerfung im vorigen Jahre war niedergeſchlagen; was im Uebrigen erreicht war, ließ eine größere Wirkung auf den empöreriſchen Sinn der Gegner erwarten, als die ſonſt allein zur Anwendung gekommene Stellung von Geiſeln. Und aus dieſem Geſichtspunkt ſchien die erneuerte Huldigung von 776 eine verläßlichere als die von 775 zu ſein. Dieſe Zuverſicht kommt

[1] Vgl. die Beilage. Es war das durch die Verhältniſſe gegeben; ich werde aber namentlich zu dieſer Annahme hier geführt mit Rückſicht auf die Entwickelung der Verhältniſſe des dominium bei den 780 unterworfenen Theilen des Sachſenſtamms vgl. unten. (Wenn ich zu den hier und im Folgenden entwickelten Anſichten mich jeder Bemerkung enthalte, ſo bedarf es wohl kaum beſonderer Erinnerung, daß ich damit nicht auf eine weitere Prüfung und Einwendung bei anderer Gelegenheit verzichte. G. W.).

[2] S. zum Jahre 777.

[3] S. oben die Ann. Laur. maj. und Ann. Einhardi. Im Jahre 780, wie ausdrücklich berichtet wird, nimmt Karl Geiſeln aus den Freien und Liten. Vgl. unten.

[4] Ann. Laur. maj. l. c. Abel a. a. O. S. 204 N. 5.

auch zum Ausdruck in mehreren kleineren Annalen[1], und auch Karl selber war über die Erfolge des beendigten Feldzugs in solchem Maße erfreut, daß er dem Papste dieselben mitzutheilen sich beeilte[2].

Aber so groß diese sein mochten, die Möglichkeit künftiger Aufstände war natürlich keineswegs ausgeschlossen. Und dem Könige selber ist am wenigsten der Gedanke an künftige Empörungen in dem neuen Reichslande fern geblieben. Das Jahr 777 mit seinen Ereignissen giebt davon Zeugnis.

Zum ersten Male auf sächsischem Boden hielt er damals die große Reichsversammlung des Jahres ab. Es kam darauf an, durch den feierlichen Act des Reichstags auf sächsischem Boden und durch das Erscheinen der Sachsen auf demselben die Zugehörigkeit dieser zum Reiche zu constatiren. Die nachdrückliche Einschärfung des gegenseitigen Verhältnisses namentlich vor dem Adel der unterworfenen Gebiete wurde bezweckt. Zugleich diente die Abhaltung des Reichstags zur Information über den Stand der Dinge insofern, um nach dem was sich ergab die weiteren Maßnahmen einzurichten.

Ende Juni oder zu Anfang Juli 777[3] zog der König nach Paderborn[4]. Eine überaus zahlreiche, die Versammlung bildende waffenfähige Mannschaft begleitete ihn[5].

Die sog. Einhards-Annalen leiten ihre Erzählung über die Vorgänge zu Paderborn mit den Worten ein, Karl sei diesen Reichstag abzuhalten nach Sachsen gekommen wegen der treulosen Versprechungen, denen er keinen Glauben habe beimessen können[6]. Der Verfasser dieser Annalen hat wiederholt ähnliche Bemerkungen gemacht und kam dazu, weil er die Dinge, als er schrieb, im Zusammenhang überblickte und wußte, wie wenig Glauben im Ganzen die Schwüre der Sachsen verdienten. Es muß aber auffallen, daß er gerade 777 dazu geführt wird, nach dieser Seite besonders sich auszusprechen: das Land ist seit Karls erstem Aufenthalt an der Lippe in Ruhe. Der innere Zusammenhang[7], der ihm vorschwebte, zwischen der Maßregel von

[1] Vgl. Ann. Laur. min., SS. I, 118 a. 778; Ann. Lauresh., SS. I, 30; Ann. S. Amandi eb. S. 12; Ann. Petaviani S. 16. S. auch unten zum Jahre 785. Die Ann. Mosellani, SS. XVI, 496, zählen beim Jahre 777 die Jahre seit dem Tode Gregors des Großen und weichen hier die Ann. Lauresh. von ihnen ab, welche dies erst beim Jahre 785, SS. I, 32, thun.

[2] Vgl. Abel S. 205.

[3] Am 7. Juni befindet sich Karl noch in Nimwegen, vgl. Abel S. 211 und 215.

[4] Ann. Laur. maj. a. 777, S. 156; Ann. Einhardi S. 157; Ann. Petaviani S. 16. Paderborn wird hier zum ersten Male genannt, vgl. Rettberg a. a. O. II, 440; Abel 215 N. 1.

[5] Ann. Laur. maj. l. c.: ibique convenientes omnes Franci; Ann. Einh. l. c.: cum ingenti exercitu in Saxoniam profectus est.

[6] Ann. Einh. l. c.: propter fraudulentas Saxonum promissiones, quibus fidem habere non poterat, ad locum Padrabrun, generalem populi sui conventum in eo habiturus, cum ingenti exercitu in Saxoniam profectus est.

[7] S. unten.

776 und dem was 777 geſchah wird ſeine Aeußerungen gerade an dieſer Stelle veranlaßt haben.

Konnte dem Könige dieſe Thatſache ſchon bislang nicht entgangen ſein, auf dem Tage von Paderborn trat unzweideutig heraus, daß ein Theil des Adels aus dem bis dahin unterworfenen Lande den Gehorſam verweigerte. Unzweifelhaft war der geſammte Adel der Weſtfalen, Engern und Oſtfalen bis zur Ocker auf der Reichsverſammlung ſich einzufinden geladen worden. Und aus jedem Theile des Sachſenlandes, ſo ſagt der Lorſcher Annaliſt, kamen die Sachſen herbei. Nur Widukind und eine Anzahl ſolcher welche ihm anhingen verharrten in Feindſchaft und blieben aus [1]. Aber am Ende war auch nicht allen, welche erſchienen waren, völlig zu trauen. Die Nothwendigkeit zu einer weiteren Maßregel, welche die ganze Stellung jedes einzelnen Adlichen berührte, war ſomit gegeben. Die Verpfändung des dominium war ſummariſcher Art [2]; überhaupt die Thatſache eines Aufſtandes im Lande ſollte die Einziehung dieſes, des geſammten, zur Folge haben. Jetzt aber auf dem Tage zu Paderborn wurde das perſönliche Verhalten des einzelnen beſonders ins Auge gefaßt. Es handelt ſich um nachdrückliche Verpflichtung jedes einzelnen Adlichen zu perſönlich treuem Verhalten. Jeder der verſammelten Edelinge muß eidlich geloben, daß er auf ſeine Freiheit und ſein Adelsgut, auf ſeine ganze Stellung, in dem Falle verzichte, daß er nicht in allen Dingen den chriſtlichen Glauben und die Treue gegen den König, deſſen Söhne und gegen die Franken bewahren würde [3]. Die Annalen

[1] Ann. Lanr. maj. l. c.: et ex omni parte Saxoniae undique Saxones convenerunt, excepto quod Widochindis rebellis exstitit cum pancis aliis: in partibus Nordmanniae confuginm fecit una cnm sociis suis. Alle Sachſen ſind nicht gekommen; daß die Annalen den Adel im Auge haben, dürfte aus dem Zuſatze excepto quod Widochindis rebellis exstitit hervorgehen. Ueber Widukind ſ. unten S. 332.

[2] S. oben S. 325.

[3] Ann. Laur. maj. l. c.: ibiqne (Paderborn) multitndo Saxonum baptizati sunt et secnndnm morem illorum omnem ingennitatem et alodem manibus dulgtum fecerunt. si amplius inmntassent secnndum malam consuetudinem eorum, nisi conservarent in omnibus christianitatem vel fidelitatem supradicti Caroli et filiorum ejus vel Francorum. Vgl. hiermit die Worte derſelben Annalen über Karls Maßregel von 776 S. 325 N. 2. Die Ann. Einh. geben 777 ihre Vorlage folgendermaßen wieder: qui venerant, in tantum se regis potestati permisere, ut ea conditione tunc veniam accipere mererentur, si ulterins sua statnta violarent, et patria et libertate privarentnr; die Einhards-Annalen gebrauchen alſo ſtatt alodis den Ausdruck patria, den die Ann. Laur. maj. beim Jahre 776 in Anwendung brachten, und beide Ausdrücke können gleichbedeutend ſtehen; allein in denſelben Annalen, bei den Angaben zu zwei unmittelbar aufeinander folgenden Jahren, erwartet man, wenn es ſich um die Bezeichnung ein und deſſelben Objectes handelt, keine verſchiedenen Ausdrücke. Das 'omnem ingennitatem' etc. der Lorſcher Annalen gewinnt bei meiner Auffaſſung des Zuſammenhangs der Dinge Bedeutung. Das domininm, welches 776 in Betracht kam, iſt eine der Grundlagen der Stellung, welche der Adel einnahm; dieſe ſoll ganz einbüßen, wer perſönlich die Treue bricht. —

erzählen weiter in ihrem Bericht von zahlreichen Taufen, welche auch in Paderborn wiederum vor sich gegangen sind. Neben dem Adel waren gewiß zahlreiche Freie und Liten versammelt; an allen, die da waren, in größeren Massen und von weiter her als 776 an der Lippe, wurde die Taufe vollzogen; und daß außerdem damals durch Anordnungen für Predigt und den Fortgang der Bekehrung im Lande Sorge getragen, ist nicht zu bezweifeln [1].

Freilich aus den annalistischen Quellen erfahren wir hierüber nichts. Aber auch im Uebrigen ist ihre Erzählung über die Vorgänge zu Paderborn einseitig und wenig befriedigend. Das ganze Detail der Verhandlungen, die offenbar damals geführt sind, übergehen sie mit Schweigen; und nur was Karl von den Sachsen verlangte, schien den Annalisten wichtig genug um verzeichnet zu werden.

Aber ich denke es liegt auf der Hand, daß, da Karl auf den Adel bei der Unterwerfung Sachsens sich stützte, die Verhältnisse dieses in aller Ausführlichkeit jetzt in der Weise zur Sprache gekommen sind, wie dies bereits im vorigen Jahr an der Lippe vorläufig geschehen sein wird. Kam es auf der einen Seite darauf an, möglichst schwere Verpflichtungen zur Bewahrung der Treue den Adlichen aufzuerlegen, so doch auf der andern nicht minder darauf, den Adel in seiner Stellung, seinem Ansehn gegenüber den andern Ständen nicht zu erschüttern: noch war jeder einzelne erbeingesessene Adliche dominus [2]. Unmittelbar das eigne Interesse gebot es dem Könige, den Adel in seiner ganzen bisherigen Stellung auf feierliche Art zu bestätigen, in seinem dominium, in seinem überaus hohen Wergeld, kurz in allen den Vorrechten, die den sächsischen Adel in so hohem Grade über die anderen Stände emporhoben, sofern sie natürlich mit der Oberherrschaft des Königs und den Satzungen der christlichen Kirche in keinem Widerspruch standen [3].

Wenn der Verfasser der sog. Einhards-Annalen die Maßregel von 776 ganz unerwähnt läßt, so kann das daher kommen, weil zu seiner Zeit das dominium bereits wieder erblich geworden war; vgl. hierzu und über das jus paternae hereditatis der Vita Hludovici c. 24, SS. II, 619, die Ausführungen der Beilage. — Daß an die letzten Worte der großen Lorscher Annalen a. 777, S. 329 N. 3, das c. 24 der Lex Saxonum anklingt, hat Waitz, Nachrichten von der G.-A. Universität 1869 S. 32, bemerkt. Das 'secundum morem illorum' scheinen die Lorscher Annalen hinzuzufügen im Hinblick auf das fränkische Reichsrecht, nach welchem der Tod auf Infidelität gegen den König stand und welches im Jahre 782 auch in Sachsen zur Einführung kam. Andererseits dürften dieselben Worte mit geltend gemacht werden können gegen die Meinung von v. Richthofen, der a. a. O. 217 in den statuta regis der Ann. Einh. die Capitula de partibus Saxoniae meint sehen zu sollen, eine Ansicht, die schon Waitz, Nachrichten 1869, Stück 3, zurückgewiesen hat.

[1] Was die Spezialitäten der Bekehrungsgeschichte betrifft, verweise ich vorläufig auf Abel, Jahrbücher I.

[2] Vgl. oben S. 326.

[3] Aufzeichnungen in dieser Beziehung erfolgten in den Capitula de partibus Saxoniae a. 782 c. 12. 13, nachdem aber wesentliche Veränderungen in Bezug auf das dominium vor sich gegangen waren; und in der Lex Saxonum,

Aber aufgezeichnet ſind Beſtätigungen altſächſiſcher Rechte freilich erſt ſpäter; wie denn überhaupt trotz mancher Beſtimmungen, die Karl als König und chriſtlicher Herrſcher zum Schutz — um nur dieſen Punkt anzuführen — von Predigt und chriſtlichen Einrichtungen für Sachſen ſchon damals erlaſſen haben muß, von ſchriftlicher Abfaſſung und dem Erlaß eines ganzen Geſetzes auf dem Paderborner Tage noch nicht die Rede ſein kann. Am wenigſten aber ſind die Capitula de partibus Saxoniae damals erlaſſen worden [1]. Sie enthalten zwar Einzelnes, was immerhin dem Stand der Dinge ſchon von 777 in Sachſen entſprechen mag, auf der anderen Seite aber Beſtimmungen, die gleichzeitig mit dem, was die Annalen über die perſönliche Verpflichtung des Adels berichten, nicht können getroffen ſein [2], andere, welche die Organiſation Sachſens als Provinz durch Einſetzung von Grafen zur Vorausſetzung haben und darum früheſtens dem Jahre 782 angehören [3].

Soviel aber ſcheint mir nach allem was ich ſehe gewiß, daß Karl bis zum Jahre 777 einen großen Theil des ſächſiſchen Adels für ſich gewonnen hat [4]; einem anderen Theil freilich war es mit der Treue nicht Ernſt. Von der Bedeutung des Einfluſſes, welchen das Beiſpiel des fränkiſch geſinnten Adels auf die übrige Bevölkerung im Lande übte, hing die künftige Ruhe und, kam es zu Aufſtänden, Bedeutung und Umfang derſelben ab. Die erklärteſten Gegner der Fremdherrſchaft, Karls gefährlichſte Feinde aber waren diejenigen unter dem Adel, welche auf dem Paderborner Tage überall nicht erſchienen waren. Der hervortretende Mann unter dieſen war der Weſtfale Widukind [5].

deren Abfaſſung ich mit Waitz, Gött. gel. Anz. 1869, S. 372, gegen v. Richthofen, der ſie um 785 ſetzt, als den Jahren 802—803 angehörig anſehe.

[1] Die Anſicht v. Richthofens S. 170 ff., daß die Capitula ſchon 777 erlaſſen worden, iſt entſchieden zurückzuweiſen, vgl. Waitz, Nachrichten 1869, Stück 3, und unten.

[2] Die Maßregel von 777 und die Beſtimmung des c. 11 der Capitula (Einführung der Todesſtrafe auf Infidelität) können unmöglich derſelben Zeit angehören. Waitz, Nachrichten S. 33.

[3] Vgl. unten zum Jahre 782.

[4] Die domini, zu deren Schutz Karl a. 782 in den Capitula de partibus Sax. die Todesſtrafe beſtätigt, ſind ſächſiſche Adliche und ſeine Vertreter, vgl. unten; aus dem ſächſiſchen Adel nimmt er zu derſelben Zeit ſeine Grafen; die Auslieferung der 4500 Sachſen bei Verden a. 782 erfolgt durch ſächſiſchen Adel, deſſen ſich Karl 785 auch bei ſeinen Unterhandlungen mit Widukind und Abbio vor ihrer Unterwerfung bedient. Solcher Adel, daran wird ſich nicht zweifeln laſſen, hatte von den Aufſtänden die erfolgten ſich ferngehalten und ſchon früh dem fränkiſchen König ſich angeſchloſſen.

[5] Vgl. oben S. 329 N. 1. Unus ex primoribus Westfalaorum wird Widukind in den Ann. Einh. l c. genannt. Daß Widukind der erwählte Heerführer der Weſtfalen geweſen ſei (nach Beda, Hist. eccl. gentis Anglorum V, c. 10), darüber fehlt es an einer beſtimmten Angabe; es mag aber angenommen werden, wie ich dies ſelber bisher gethan, weil ſich auf der anderen Seite wenigſtens nicht geradezu nachweiſen läßt, daß er es nicht war. Aber auch ohne eine ſolche offizielle Stellung in den erſten Jahren der Kriege läßt

Sein Name wird bei Gelegenheit des Paderborner Tages in den Quellen zum ersten Male genannt. Es heißt, er habe, frevelhafter Thaten sich bewußt und die Strafe des Königs fürchtend, die Reichsversammlung gemieden und außerhalb Sachsens bei dem Dänenkönige Sigfrid Zuflucht gesucht [1]. Er wird also in hervorragender Weise an den früheren Aufständen Theil gehabt haben; und wenn er fern zu den Dänen flieht, so hat es den Anschein, als habe er schon damals mit seinen Gesinnungsgenossen sich daheim nicht mehr sicher gefühlt, seitdem die besonneneren Männer unter dem Adel ohne Selbsttäuschung über das Vergebliche von Auflehnungen gegen den Frankenkönig diesem sich anschlossen. Oder soll man annehmen, daß er mit seiner Flucht ins dänische Land weitausschauende Pläne verbunden hat? Dachte er etwa daran, die Normannen zur Theilnahme an dem Kampf gegen die fränkische Herrschaft in Sachsen mit aufzurufen, auch nur insoweit, daß sie durch Angriffe auf das fränkische Reich die Streitkräfte desselben nach anderer Seite hin ableiteten und in Sachsen schwächten?

sich sein bedeutendes Hervortreten in den Quellen sehr wol erklären, aus seinen persönlichen Eigenschaften und seiner auf großen Grundbesitz sich gründenden Stellung, die er als mächtiger dominus eingenommen haben muß. Wenn ein Mann wie Widukind, bei dem Abfall zahlreichen Adels von der vaterländischen Sache, diese vertheidigte, so reichte schon dies aus, ihn zum Leiter van Aufständen und so für die Annalen besonders erwähnenswerth zu machen. Beim Jahre 775, wo es an der Zeit gewesen wäre, Widukind als den Führer der westfälischen Völkerschaft zu nennen, wird er nicht erwähnt; aber hervorgetreten wird er auch damals, auch schon 776 sein (vgl. folgende Note). Wenn er aber und Abbio von Karl selber in dem Briefe an König Offa bei Bouquet, Recueil V, 620, als duces Saxoniae bezeichnet werden, so kann dies für seine vermuthliche Heerführerstellung bei den Westfalen schon deshalb nicht geltend gemacht werden, da der Brief entschieden unecht ist; s. Sickel, Acta Kar. II, 276. Und wenn er auch anderswo, zuerst Vita Liudgeri, SS. II, 410, als dux Saxonum (ebenso in der jüngeren Vita, eb. S. 419) bezeichnet wird, kann es nur bedeuten, daß er einer der Hauptführer der aufständischen Sachsen gewesen ist. Es findet sich also kein Beleg dafür, daß Widukind erwählter Heerführer der Westfalen ums Jahr 776 — die Grenze rein altsächsischer Zustände — gewesen ist, freilich auch nicht geradezu für das Gegentheil, wenn nicht die Art, wie er von den Einhards-Annalen (s. oben) zuerst erwähnt wird, für dieses sich anführen läßt. Hiernach ist zu modifiziren was über Widukind in Forschungen XI, S. 93 und in der Zeitschrift für die Geschichte Niedersachsens Jahrg. 1870, gesagt worden ist. — Ueber Widukinds Bezeichnung als in occidentali regione dux in der jüngeren Vita Mathildis, SS. IV, 284, als Herzog von Sachsen, Westfalen und Engern, oder gar König von Engern ꝛc. in mehreren späteren Chroniken (Thietmar I, 6, SS. III, 737; Widukind I, 31, SS. III, 431; Heinrich von Herford ed. Potthast S. 26. 31. 32. 37. 72. 136; Chron. rythmicum ducum Brunsvicensium, bei Leibniz, Script. III, S. 7; Botho, Chron. picturatum, bei Leibniz SS. III, 286. 288. 289. 292. 295 u. a.) vgl. Abel S. 413, der freilich nicht alles anführt.

[1] Ann. Laur. maj. l. c.; Ann. Einh. l. c.: multorum sibi facinorum conscius et ob id regem veritus, ad Sigifridum Danorum regem profugerat. Eine bestimmte Strafe hatte Widukind vor dem Jahre 777 noch nicht zu fürchten. Daß seine Gemahlin Geva eine Schwester oder Tochter Sigfrids gewesen, ist eine beweislose, sagenhafte Angabe zuerst im Chron. rythmicum, Leibniz SS. III, S. 8.

Unverkennbar berührten die Dinge in Sachſen auch des Dänen Intereſſe nahe genug; es konnte demſelben nicht gleichgültig ſein, wenn in kommenden Jahren der Franke an der Eider ſein Nachbar ward [1]. Aber es ſteht feſt, daß alle etwaigen Aufforderungen Widukinds ohne thatſächliche Folgen blieben [2], der Däne erſt weit ſpäter feindlich gegen das fränkiſche Reich hervorgetreten iſt.

Damals aber zur Zeit des Paderborner Reichstages und bis ins nächſte Jahr 778 hinein erharrte Widukind als Gaſt des däniſchen Königs die günſtige Gelegenheit, nach Sachſen zurückzukehren, hier alle unzufriedenen und fanatiſchen Elemente um ſich zu ſammeln und ſeinem Haß gegen die Fremdherrſchaft Ausdruck zu geben.

Der geeignete Zeitpunkt war da, als Karl, aufgefordert von einer arabiſchen Geſandtſchaft, die nach Paderborn zu ihm gekommen war, ſeinen Kriegszug über die Pyrenäen 778 angetreten hatte, der Kern fränkiſcher Streitmacht im fernen Weſten beſchäftigt war [3].

Als die Sachſen, ſagt der Lorſcher Annaliſt [4], dieſe Thatſache erfahren hatten, da erhoben ſie ſich auf Widukinds und deſſen Genoſſen Ruf zur Empörung. Waren aber alle [5] bisher unterworfenen Sachſen an derſelben betheiligt, ſo erwartet man nach dem was vorausging jetzt den Beginn eines großen Befreiungskampfs, der bis zu einer letzten Entſcheidung geführt wird.

Doch was erfolgte, war aber nur eine Erhebung voll barbariſchen Ungeſtüms, keine große, achtunggebietende That; kein Kampf der Verzweiflung, wo der Einzelne alles, auch ſeine realſten Güter aufs Spiel ſetzt! Zunächſt gilt es Rache zu nehmen für die heidniſchen Heiligthümer, die Karl ohne Zweifel, wo er ſie fand, hatte vernichten laſſen [6]; und als der König 779 ſelber wieder ins Land zieht, da ſetzt man ſich freilich zur Wehr, — aber kein zum Aeußerſten entſchloſſenes, ganzes Volk ſteht in Waffen.

Es läßt ſich nicht zweifeln, die Maſſe des ſächſiſchen Adels hat von dieſen Aufſtänden ſich fern gehalten [7]. Deren ganze Exiſtenz noch

[1] Aehnliche Vermuthungen bei Hegewiſch, Karl d. Gr. 122; Seibertz, L. u. R.-G. I, S. 191.

[2] S. aber unten zum Jahre 782.

[3] Vgl. über dieſen Zug Karls Abel S. 228 ff. Der Aufbruch war gleich nach Oſtern, 19. April, erfolgt. Abel S. 251.

[4] Ann. Laur. maj. a. 778, S. 158: Et cum audisseut Saxones, quod domnus Carolus rex et Franci tam longe fuissent partibus Hispaniae, per suasionem supradicti Widokiudi vel sociorum ejus — iterum rebellati sunt. Widukind wird ſelbſt mit an der Spitze geſtanden haben.

[5] Die Annalen ſprechen nicht von 'omnes' Saxones.

[6] Vgl. Ann. Einh. S. 159 unten.

[7] Vgl oben S. 331. Die Aufſtände werden vielmehr auch gegen den fränkiſch geſinnten Adel im Lande ſelber gerichtet geweſen, auch nur mit ſeiner Hülfe die ſchnelle Beſeitigung derſelben durch Karl 779 möglich gemacht ſein. In den Quellen erfahren wir darüber zwar nichts. Aber was verſchweigen uns dieſe nicht alles! Allein auf die Annalen angewieſen wären wir gar nicht im Stande, eine nur irgendwie befriedigende Darſtellung der Sachſenkriege Karls

nicht so in Frage stand, die Freien und Liten, erhoben sich leichteren Muthes; zunächst die wol, welche zu Widukind und dessen Genossen in unmittelbarer Beziehung standen; ihnen schlossen sich von dem gegebenen Beispiele fortgerissen andere an.

Wie man vordem zu Raub, Mord und Vernichtung ins Gebiet des Frankenreichs eingebrochen war, so überschritten die Sachsen auch jetzt die Grenzen ihres Landes; aber deutlich trat es zu Tage, sagen die sog. Einhards-Annalen, daß diesmal nicht Plünderung, sondern blutige Rache der Zweck ihres Einfalls war [1].

Die zügellosen Schaaren wälzten sich gegen den Rhein, brannten die Ortschaften nieder und legten auch die an der Lippe zwei Jahre zuvor gegründete Karlsburg in Asche [2]. Ueberall siegreich, von keinem starken Widerstand gehemmt, durchfluthen sie rheinabwärts das fränkische Land und kommen bis Deutz [3]; nur die Breite des Stroms verbietet den Uebergang [4]. So kehren sie um, und unter Verwüstung und Brand geht es den Rhein wieder hinauf bis dahin, wo gegenüber am linken Ufer die Mosel dem Strome zufließt. Nichts Heiliges, nichts Profanes wird verschont, kein Alter, kein Geschlecht; und Gräuelthaten wurden verübt, welche der Lorscher Annalist, wie er sagt, sich sträubt zu berichten.

Schon war es Mitte des Sommers [5] und Karl bereits aus Spanien heimgekehrt nach Auxerre mit dem fränkischen Heerbann gekommen, als ihn die Kunde von den Thaten der Sachsen traf. Doch

d Gr. zu liefern. Ich bezweifle, daß wir z. B. van dem späteren Stellingaaufstande aus fränkischen Annalen jemals erfahren hätten, wenn dieser nicht in die Reichsgeschichte eingegriffen hätte. — Daß aber während der Kämpfe Karls Vertreibung von sächsischem Adel durch Volksgenossen vorgekommen ist, wird durch zwei Urkunden bezeugt: vgl. die Urkunde bei Dronke, Traditiones Fuldenses Nr. 261 S. 133, für den Sachsen Bennit, Sohn des Amalnng, welcher letztere wegen seines christlichen Glaubens die Heimath hatte verlassen müssen. Eine zweite ganz ähnliche Urkunde ist für einen Sachsen Hiddi gedruckt bei Schaten, Histor. Westf. 440, und sanft; die Zweifel, welche Cahn, Forschungen VI, 577, gegen die Aechtheit erhaben, hat er selbst, Forschungen VII, 611, zurückgenommen. Der in der ersten Urkunde genannte Amalung ist der älteste bekannte Stammvater des Billungischen Geschlechts, vgl. Otta v. Heinemann, Zeitschr. des histor. Vereins für Niedersachsen 1865 S. 138 ff.

[1] Ann. Einh. l. c.: ut liquido appareret, eos non praedandi, sed ultionem exercendi gratia Francorum terminos introisse.

[2] Ann. Petaviani l. c. aben S. 325 N. 3.

[3] Ann. Laur. maj. l. c.; Ann. Einh. l. c. Regino, SS. I, 559, schreibt irrthümlich Duria castrum.

[4] Ann. Einh. l. c.: Cum amnem traicere non possent, quicquid a Diutia civitate usque ad fluentum Mosellae vicorum villarumque fuit, ferro et igni depopulati sunt. Nach dem späteren (11. Jahrhundert) und wenig zuverlässigen Chron. S. Martini Colon., SS. II, 214, fallen die Sachsen das Schatteuklaster auf einer Rheininsel zerstört habeu; ganz falsch aber ist die Nachricht über die Zerstörung der Kirche auf der Rheininsel Kaiserswerth in dem untergeschobenen Briefe des h. Liudger an den Bischof Rixfrid van Utrecht; vgl. Rettberg, D. K.-G. II, 396. Abel 253 N. 4.

[5] Abel S. 252.

nicht er ſelber brach nun noch gegen ſie auf; er entließ die Maſſe des Heeres, welches eben den ſpaniſchen Feldzug hinter ſich hatte, begab ſich nach Heriſtall und entſandte nur oſtfränkiſch-alamanniſche Streitkräfte über den Rhein, welche, wenn es ginge, die Sachſen noch auf fränkiſchem Boden faſſen und ſie von hier zurücktreiben ſollten [1].

Die Sachſen aber warten die Gegner nicht ab, ſondern machen ſich auf die erſte Botſchaft von ihrem Herannahen auf und kehren gegen die eigne Grenze hin um. Sie eilen in den Lahngau und kommen in die Nähe des Kloſters Fulda [2]. Dieſes aber iſt ihnen beſonders verhaßt. Des Kloſters Vorſteher war Sturm, welcher das Chriſtenthum bereits in Sachſen gepredigt hatte [3]; auch waren wiederholt in Fuldas Zellen wegen ihres chriſtlichen Glaubens verfolgte Sachſen aufgenommen worden [4]; außerdem reizten wohl die Schätze, an welchen das Kloſter ſehr reich war [5].

So ſchickt man eine Schaar gegen Fulda, um alles Lebloſe mit Feuer zu vernichten, die Diener des Herrn aber mit dem Schwerte zu tödten [6]. Der Abt Sturm aber hatte nicht ſo bald von dem Anſchlage der Sachſen erfahren, als er die Kloſterbrüder vor ſich zuſammenrief, ihnen die Gefahr vorhielt, welche drohte, und den Rath gab, mit dem Körper des heil. Bonifazius nach Hamelburg an der fränkiſchen Saale zu eilen. Und während Sturm ſelbſt dann in die Wetterau ſich aufmacht in dem Gedanken, wie er die Pläne der Feinde Chriſti vereiteln möge, zogen die Kloſterbrüder mit dem Körper des heil. Bonifazius, der in Fulda 24 Jahre geruht hatte, und von allen Inſaſſen des Kloſters begleitet, davon. Sie brachten die erſte Nacht in einem Kirchlein zu, da wo die Fledena der Fulda zufließt; gelangten am nächſten Tage zur Sinna, einem Nebenflüßchen des Mains, ſchlugen hier ein Zelt, in das ſie den Heiligen legten und

[1] Ann. Laur. maj. l. c.; Ann. Einh. l. c.: Cujus rei nuntium cum rex apud Autesiodorum civitatem accepisset, extemplo Francos orientales atque Alamannos ad propulsandum hostem festinare jussit. Ipse caeteris copiis dimissis Heristallium villam, in qua hiemare constituerat, venit. Abel 253 und 254 N. 1 bemerkt mit Recht, daß nach dieſem Bericht Karl gerade im Begriff war ſein Heer zu entlaſſen, als er die Nachricht von dem Sachſenaufſtand vernahm; daß die Einhards-Annalen hier beſſer unterrichtet ſind als die Lorſcher.

[2] Ann. Laur. maj. l. c.: — reversi sunt (Saxones) per Logeuchi (Lahngau); Vita Sturmi c. 23, SS. II, 376.

[3] Vgl. Abel 213.

[4] Vgl. Rettberg a. a. O. I, 622. Auch Haſſio ging nach Fulda, vgl. Forſchungen XI, 92.

[5] Seiters, Bonifaz 477 ff. 481; Vita Sturmi c. 14. 20 l. c.

[6] Vita Sturmi c. 23 l. c.: Quorum (Saxonum) cum exercitus in Loganacinse, quod prope — coenobium jacet, consedissent, conspiraverunt, ut lectam virorum multitudinem de exercitu ad ipsum monasterium mittereut et cuncta quae reperirent igni comburerent et servos Dei ferro trucidarent. Der Biograph Sturms, Eigil, erzählt als Augenzeuge.

bauten für sich selber Hütten ringsum. Drei Tage hatten sie hier geweilt, da kam am vierten die Botschaft, fränkische Truppen seien gegen die Sachsen ins Feld gerückt, hätten sie besiegt und ins eigene Land zurückgetrieben. Auf solche Kunde hoben sie die Gebeine des heil. Bonifazius wieder auf und brachten sie hocherfreut in das Kloster und an ihre alte Ruhestätte zurück.

Die von Karl gesandten Ostfranken und Alamannen waren in Eilmärschen über den Rhein marschirt und den Sachsen scharf auf der Ferse gefolgt, hatten sie so gezwungen ihre Anschläge auf Fulda fallen zu lassen und ereilten sie endlich beim Uebergang über die Eder zwischen Leisa und Battenfeld, griffen sie an und brachten ihnen eine beträchtliche Niederlage bei [1]. Nur wenige Sachsen sollen fliehend in die Heimath entkommen sein. Die Franken aber folgten ihnen nicht dahin; sie begnügten sich vor der Hand damit, den nächsten Zweck erreicht und die empöreriſchen Schaaren vom fränkischen Boden wieder entfernt zu haben.

Uebrigens hat man Recht sich zu wundern, daß die Aufständischen nicht gleich anfangs im eignen Lande Widerstand fanden. Wie es auffällt, daß von keiner Belagerung, Zerstörung weder der Sigburg noch der Eresburg berichtet wird, so befremdet das thatenlose Verharren der Besatzungen beider [2]. Offenbar mangelhaft und sehr schweigsam sind unsere Quellen; fast nur skizzenhaft was sich begab zu berichten, begnügen sich die Lorscher und die sog. Einhards-Annalen; sie haben allgemeine Worte der Entrüstung, aber es fehlt an Aufzählung der einzelnen Thaten und Gräuel. Ohne Sturms Biographie was wüßten wir von dem Angriff auf Fulda? Nur die Ann. Petaviani berichten die Zerstörung der Karlsburg! Da ist wol die Ueberlieferung über manches Ereignis schweigsam hinweggegangen.

Oder läßt sich der Umstand, daß in den Quellen von der Sigburg und Eresburg diesmal keine Erwähnung geschieht, für die Annahme in Anschlag bringen, daß in den südwestlichen Gauen überhaupt Ruhe geherrscht, zunächst das mittlere und nördliche Sachsen an dem Aufstand betheiligt war? Eine solche Ansicht gewinnt an Wahrscheinlichkeit, wenn man die Richtung hinzunimmt, welche die Empörer gegen den Rhein einschlugen, durch die Ereignisse des folgenden Jahrs

[1] In den Ann. Laur. maj. l. c. heißt es: et scarae Francorum non occurrerunt obviam eis, sed vestigium eorum observantes, consecuti sunt eos super fluvium — Adarna in loco qui dicitur Libesi, während der Poeta Saxo, SS. I, 235, Baddanfeldun nennt. Der erste Ort auf dem rechten, Battenfeld, heute Battenberg, auf dem linken Ederufer. Wahrscheinlich während die Sachsen gerade mit dem Flußübergang beschäftigt waren, wie auch Abel 255 meint, fand der Kampf statt, und sagen denn auch die Ann. Einh. l. c.: eosque (Saxones) statim in ipso fluminis vado (Franci) adorti tanta strage ceciderunt, ut ex ingenti multitudine vix pauci domum — pervenisse dicantur. Daß der Kampf an der Eder stattfand, berichten auch die Ann. Mosellani, SS. XVI, 496, und Ann. Lauresh., SS. I, 31.

[2] Das bemerkt auch Leibniz, Ann. imperii I, 86.

und den Weg, welchen Karl, als er nun selber wieder daherkam, durch das mittlere Sachsen bis zum Mittellauf der Weser genommen hat[1]. Dann hätten Widukind und dessen Genossen aus den Gegenden, die so in Betracht kommen, ihren Anhang um sich geschaart. Dann wäre es im Jahre 779 auch dem Könige nur darum zu thun gewesen, die Gaue des mittleren Sachsens aufs neue in Pflicht zu nehmen.

Jedenfalls aber ist die Erhebung von 778, 779 keine aller bis dahin unterworfenen Sachsen gewesen. Karl selber legt den Ereignissen von 778 diese Bedeutung nicht bei; er ist damals nicht selber nach Sachsen gegangen, und leicht ist der Sieg, welchen der ostfränkisch-alamannische Heerbann über die Gegner davonträgt.

Da aber die Unruhen fortdauern, rüstet sich im Juni[2] (oder etwas später) 779 der König selber zu einem Kriegszug nach Sachsen. Er kommt von der Reichsversammlung zu Düren und bringt bei Lippeheim über den Rhein ins sächsische Land. Nordöstlich der Lippe bei Bocholt an der Aa trifft er westfälische Schaaren[3], die sich verschanzt haben. Sie sind entschlossen, dem König den Weg zu versperren.

Da es aber zum Kampf kommt, sind sie freilich zu schwach. Kurzgefaßt sind die gleichzeitigen Annalen. Die Sachsen wurden geschlagen, ergriffen die Flucht, verließen alle Befestigungen und den

[1] S. unten S. 339.

[2] Abel 270; v. Richthofen 136. Ueber Karls Aufenthalt seit Auxerre vgl. Abel 255. 269. Die Urkunde für St. Denis vom Oktober, Goddinga villa, Oct., a. 11 et 5, Böhmer, Acta Karolorum Nr. 94 S. 12, welche Abel 255. 272 ins Jahr 779 setzt, gehört aber nach Sickel II, 250, der Abels Datirung willkürlich findet, so lange ins Jahr 778, bis die Lage des Ortes Goddinga genau nachzuweisen und dann ausreichender Grund gefunden ist, sie ins Jahr 779 zu setzen.

[3] Ann. Laur. maj. S. 160: — et fuit synodus in villa Duria et iter actus est in partibus Saxoniae. Ad Lippeham transitur Renus fluvius, et Saxones voluerunt resistere in loco ... Bohholt. Die Sachsen hatten sich verschanzt, da es gleich nachher heißt: reliquerunt omnes firmitates eorum. Ueber Lippeheim, welches nicht mit Wesel identisch, sondern zwischen dem heutigen Bislich und Flüren beim Einfluß der Lippe in den Rhein lag, vgl. Abel 270 N. 6. Bocholt an der Aa, einem Nebenfluß der Yssel, welches die Ann. Einh. Buocholt, die Ann. Fuldenses, SS. I, 349, Hohholz, die Ann. Tiliani, SS. I, 221, Bothsloz schreiben, lag nach den Ann. Laur. maj. und Ann. Einh. noch nicht auf dem Gebiet der Westfalen, welches Karl erst nach ihrer Besiegung betritt. Und daß die Sachsen bei Bocholt aufständische Westfalen waren, scheint ganz unzweifelhaft; diese unterwarfen sich nach dem Bocholder Kampfe zunächst wieder; erst später an der Weser auch die Engern und Ostfalen. Hätten auch diese an der Aa gekämpft und hätten sie Zeit gefunden bis an die Weser vor dem Sieger zurückzugehen, so wäre dies doch auch den Westfalen wol nahegelegt gewesen, und jedenfalls hätte man doch an einer eingegangenen Vereinigung der Streitkräfte festgehalten, mit gemeinsamer Action nach der Niederlage bei Bocholt weiteren Widerstand versucht. Auch Abel S. 271 sagt richtig: bei Bocholt „waren ohne Zweifel auch hier nur Westfalen zur Stelle" (vgl. übrigens die folgende Note).

Franken wurde der Weg frei ins weſtfäliſche Land[1]. Nach einer ſpäteren Nachricht aber, deren Grundlage ächt und alt erſcheint, ſetzten ſich die Sachſen nach dem Kampfe bei Bocholt noch einmal beim Koeswalde feſt, wurden abermals geſchlagen und in die Flucht getrieben[2].

[1] Ann. Laur. maj. l. c.: (Saxones) non praevaluerunt, sed abinde fugientes reliquerunt omnes firmitates eorum, et Francis aperta est via, et introeuntes in Westfalaos conquesierunt eos omnes.

[2] Der in einem alten Rotteluſchen Lagerbuch, welches nach 1803 vorhanden war, von Wilkens gefundene und von ihm, Verſuch einer Geſchichte der Stadt Münſter S. 69, zuerſt edirte Bericht lautet nach dem revidirten Abdruck von Wilmans, in Zeitſchrift für vaterländiſche Geſch. und Alterthumskunde (Weſtfalens) Neue Folge VIII, S. 155 ff. (Manuſcript des kgl. Prov.-Archivs zu Münſter IV, I, fol. 170) alſo: — exercitum sese apud Buchuldi obviam obtulerunt. Quo fusis multis lazzis denuo in monte Coisio recollecti et Francys resistentes fugati. Qua pugna Roibartus, fratre Suiberto vulnerato, hostibus retentus est. Hic vero magno cum merore se in castrum recepit. Ex quo post aliquot dies mulier egrotum humeris clam in sylvam Sytheri, quae fuit Thegaton sacra, nocte portavit; vulnera ibidem lavans, exterrita clamore effugit. Quo preterito, Francy expugnatum castrum intraverunt (vgl. Ann. Laur. maj. in variger Rate). Quod postea vero Roibartus sacro (fonte) purgatus cum multis bonis recepit. Hic etiam plures curtes, de quibus litterae extant, ecclesiis et claustro nostro in salutem animarum dedit, pro quo requiescat in pace. Rex vero corpora inhumari jussit, ibique in curia paulo post sibi erecta pluries, quum in Saxoniam ex Francia sibi fuerit iter, quievit. Locum vero, in quo inhumata sunt corpora, Dotharpa habitantes dixerunt. Hec expugnatio fuit anno post Chr. 779. quum . . . . Aus dieſem Bruchſtück, welches Wilmans a. a. O. ganz ausführlich beſpricht, ergibt ſich: 1) daß nach der Schlacht bei Bocholt ein Treffen am mons Coisius vorfiel; 2) daß in dieſem Treffen der Sachſe Suibert, Roibarts Bruder, verwundet wurde, und 3) daß nicht weit davon ein Hain des Gottes Syther lag. Gegen die Aechtheit des Bruchſtücks, wie es uns vorliegt, ſpricht zwar Manches, namentlich die Worte quae fuit Thegaton saera, da eine deutſche Gottheit dieſes Namens nicht bekannt; dieſelben ſind vielmehr einem handſchriftlichen Fragment des Macrobius im Somnium Scipionis I, c. 2 aus dem 15. Jahrh. entnommen, ſo daß die Abfaſſung des ganzen Bruchſtücks mit dieſem gleichzeitig ſein wird (SS. II, 377 Note; Rettberg a. a. O. II, 432). Auf ſolche Abfaſſung weiſen auch die vielen im Kloſter Notteln vorhandenen Schenkungsurkunden, von denen die Nachricht redet; endlich ſcheint der Name mons Coisius, der nicht Kaesfeld bezeichnen kann, welches ſchon im 9. Jahrh. (Vita Liudgeri, SS. II, 414) Coasfelt hieß, der silva Caesia des Tacitus (Annal. I, 50) nachgebildet zu ſein. Aber trotzdem kann man den hiſtoriſchen Inhalt der Nachricht, wie Wilmans a. a. O. ausführlich dargethan hat, als ächte Ueberlieferung anerkennen. Eine neue Stütze giebt der Vertheidigung des Bruchſtücks Peterſen in Forſchungen VI, 223 ff. durch den Nachweis, daß der Name Zioter in Zeter, Ziter und Sider entſtellt iſt, indem er gleichzeitig S. 319 vermuthet, daß vielleicht der Name Caesius oder Coesius urſprünglich zuſammenhängt mit Syther-Zoeter, Ziater, und meint, der Bericht erſcheine als ein unmittelbares Zeugnis für Verehrung des Zio (Irmin) in einem Haine bei Koesfeld unter dieſem ſeinem älteſten Namen; wobei zu beachten, daß noch bis in die neuere Zeit der Name Syther einen unmittelbar bei Natteln belegenen Strich Landes bezeichnete, vgl. Wilmanns a. a. O. 163 ff. — Merkwürdigerweiſe erwähnt Abel unſer Bruchſtück weder zum Jahre 779, noch ſonſt irgendwo.

So überwunden beugen ſich die Weſtfalen dem ſiegreichen Franken aufs neue, und dieſer zieht durch ihr und der weſtlichen Engern Gebiet von keinem Feinde gehemmt an die mittlere Weſer. Noch an dem linken Ufer des Stroms, den er nicht überſchreitet, ſchlägt er bei einem Orte, der Medofulli[1] genannt wird, ein mehrtägiges Lager auf und nimmt hier auch die aufſtändiſchen Engern und die Oſtfalen bis zur Ocker aufs neue in Pflicht[2]. Sie ſtellen Geiſeln und ſchwören abermals Treue.

Aber nicht darum allein kann es nach der Niederwerfung des Aufſtandes ſich damals gehandelt haben. Die auf dem Paderborner Tage 777 gedrohte Strafe war von dem am Aufſtande betheiligten Theile des Adels verwirkt[3], und wurde ohne Zweifel vollzogen. So verfiel eine Anzahl adlicher Erbgüter damals dem König. Wichtiger aber iſt, daß nun die gedrohte Folge für das dominium eintrat: Karl, das Volk der Franken wurde der dominus[4]. Damit hörte jegliche Verbindung zwiſchen Adelsgut und dominium auf. Nichtsdeſtoweniger jedoch wurde das Inſtitut des dominium als ſolches aufrecht erhalten. Auch konnte der König durchaus nicht gemeint ſein, grundſätzlich den ſächſiſchen Adel aus ſeiner Stellung zu der übrigen Bevölkerung des Landes verdrängen zu wollen. Aber treue und möglichſt zuverläſſige Männer mußten es ſein, die ſie einnahmen. Eine Garantie für die Erfüllung dieſer Bedingung gewann Karl in der Neugeſtaltung

[1] Die Lage des Ortes Medofulli genau anzugeben, iſt nicht möglich. Zwar ſagen alle Quellen, die eine derartige Angabe enthalten, daß Karl bis an, nicht über die Weſer hinausgegangen ſei (Ann. Petaviani, SS. I, 16: incendentes usque flumen Viseram; Ann. Mosellani, SS. XVI, 496: Karlus rex iterum in Saxonia usque ad fluvium Wiseraha; Ann. Lauresh. l. c.). Allein das iſt auch der einzige Anhaltspunkt, den die Quellen gewähren; und auch dieſer iſt von um ſo geringerem Werthe, als man zugeben kann, daß die Bezeichnung der Gegend, in welcher das Frankenheer am linken Ufer lagerte, möglicherweiſe von dem zunächſt jenſeits des Stroms gelegenen Orte entlehnt ward. Aber auch ſonſt nützen uns jene Quellenangaben wenig, da wir für die Richtung von Karls Marſch von Bochott aus jeder beſtimmten Stütze entbehren. So erklärt es ſich, daß der Ort überall an der Weſer, wo nur irgend Aehnlichkeit des Namens ſich kundthut, und wie am linken auch am rechten Ufer des Stroms geſucht iſt. Ich verweiſe in Bezug auf die ausführliche Litteratur auf v. Ledebur, Kritiſche Beleuchtung S. 67 ff., der ſelber mit drei Vorſchlägen hervorgetreten iſt: Münden (!), Meiſeld bei Rehme, Kirchdorf Fuhlen; — aus jüngerer Zeit kommt Wippermann, Bulkigou (1859) S. 197 ff., hinzu, welcher das alte Medofulli im Dorfe Uffeln jenſeits oder in der Stadt Blotho diesſeits der Weſer ſucht. Sich beſtimmt für die eine oder andere Vermuthung zu entſcheiden, iſt indes ebenſo unthunlich, wie es befremdet, wenn in älterer Zeit der Ort gar mit Meppen, Medebach oder Münſter identifizirt worden, wobei die quellenmäßige Lage an der Weſer ganz außer Acht gelaſſen ward. So lange wir nicht irgend einen beſtimmten Anhaltspunkt über den Weg Karls an die Weſer beſitzen, bleibt jeder Verſuch, Medofulli genau zu fixiren, ein müßiger. Ueber den Namen Medofulli, Midoſelli = poculum mulsi vgl. Grimm, Geſch. der deutſchen Sprache 657.

[2] Ann. Laur. maj. l. c.; Ann. Einh. l. c. Zu den erſteren vgl. unten.

[3] S. oben S. 329.

[4] S. oben S. 326.

der Dinge, wie sie nach Beseitigung der Aufstände von 778—779 ins Leben gerufen wurde: es ist der König, welcher von jetzt an die domini einsetzt, sie sind seine Vertreter[1].

Eine Menge von Anordnungen im Einzelnen ergeben sich so, welche die Thätigkeit Karls im Jahre 779 in Anspruch nahmen. Die Natur der Verhältnisse mußte es mit sich bringen, daß auch in den weiteren Jahren, wenn Karl in Sachsen sich aufhielt, Angelegenheiten des dominium in Berathung und Erledigung kamen.

Wie lange sich Karl, nachdem er sein Lager bei Medofulli verlassen, noch in Sachsen aufgehalten hat, ist ebensowenig bekannt als die Zeit wann er die Weser erreichte[2]. Jedenfalls aber ist er nach der Zusammenkunft mit Engern und Ostfalen wieder umgekehrt und hat seinen Rückweg über Eresburg[3] auf Worms[4] genommen.

Schon beim Beginn des Feldzuges hatte Karl den Abt Sturm, welcher bereits früher (etwa seit 776) die Eresburg als Missionsstation zugewiesen erhalten hatte, mit seinen Genossen zum Schutze des Ortes dorthin abgeordnet. Als dann der König alle Anordnungen seinem Wunsche gemäß getroffen hatte und auf seinem Rückmarsch nach Eresburg kam, hieß er den frommen Mann noch einige Tage in der Feste verweilen[5]. Erst als diese Zeit verstrichen war, machte sich der schon hochbetagte Sturm von Krankheit gebeugt nach Fulda wieder auf, wo er bereits am 17. Dezember des Jahres das Zeitliche segnete[6].

Karls Erfolge auf dem Feldzuge von 779 waren von nachhaltiger Wirkung. Er hatte die unruhigen Elemente in Sachsen siegreich zu Boden geworfen; und unverkennbar ist der Ausgang ihrer aufrührerischen Thaten auf dieselben von niederschlagendem Eindruck gewesen. Es treten Jahre der Ruhe ein, und erst im Jahre 782 ist es zu neuem Aufstand gekommen.

Mit dem Jahre 780 stellt sich ein Abschnitt in der Unterwerfungsgeschichte der Sachsen heraus. Bis zu diesem Jahre hat es der König überhaupt nur mit den Westfalen, Engern und Ostfalen bis zur Ocker zu thun gehabt. Er hat vor allem den Adel dieser Völkerschaften für sich zu gewinnen gesucht, hat im Jahre 779 die von dem feindlich gesinnten Theile desselben geführten Elemente der

[1] S. die näheren Ausführungen der Beilage.

[2] Unächt ist die Urkunde für S. Maximin zu Trier (data mense Augusto anno XL [Harenberg emendirte XI = 779] regni nostri; acta Padrebruna fisco nostro) bei Schaten, Hist. Westf. 314; Beyer, Mittelrhein. Urkundenbuch I, 52. II, 580, obgleich Erhard, Regesta hist. Westf. Nr. 161, sie vertheidigt; vgl. aber besonders Rettberg a. a. O. I, 475; auch Abel 271 N. 5; v. Richthofen 136 N. 1; Sickel, Acta Karolinorum 421. Ueber die Urkunde Goddinga villa, Oct. 11 et 5 s. oben S. 337 N. 2.

[3] So die Stelle Note 5.

[4] Karl feiert Weihnachten in Worms; Ann. Laur. maj. l. c.; Ann. Einh. l. c.

[5] Vita Sturmi c. 24, SS. II, 377.

[6] Vita Sturmi c. 25 l. c. Abel 272 N. 3.

Opposition überwältigt und ist nun im Jahre 780 einmal zu durchgreifender Organisation des eroberten Landes zunächst in kirchlicher Hinsicht übergegangen, wozu durch Einsetzung einzelner Prediger in früheren Jahren erst der Anfang gemacht war, dann aber hat er die Unterwerfung auch auf die bis dahin noch nicht eroberten Theile Sachsens ausgedehnt, hat sich so zum Herrn des ganzen Sachsenlandes gemacht, hat auch in den hinzutretenden Gegenden kirchliche Einrichtungen getroffen, und endlich im Jahre 782 auch die weltliche Organisation Sachsens als Provinz durch Einsetzung von Grafen ins Werk geführt, damals auch das erste große Gesetz im Zusammenhang für das neue Reichsland erlassen.

Nach solchen Ereignissen des Jahres 782 gelingt es dann Widukind und dessen Genossen einen neuen Aufstand ins Leben zu rufen. Neben dem unzufriedenen Theile des Adels im Lande ist es die Masse der Freien und Liten, die sich betheiligt. Nach dem Wortlaut des Gesetzes straft Karl mit Strenge die ihm ausgelieferten Empörer. Darüber kommt es zu den großen entschlosseneren Kämpfen von 783 und 784, bis endlich nach siegreicher Ueberwindung auch dieser umfassenderen Aufstände der König mit dem Reichstage zu Paderborn, mit der Gewinnung und Taufe Widukinds auch diese dritte Periode der Unterwerfung (782—785) glücklich zu Ende bringt [1].

Nach Ueberwindung der Aufständischen bei den Westfalen, Engern und Ostfalen (779), ist Karl im Jahre 780 zum ersten Male nach Ueberschreitung der Weser auch über die Ocker hinausgegangen und bis an die Elbe, da wo die Ohre ihr zufließt [2], vorgerückt. Er hat Ostern (26. März 780) [3] in Worms gefeiert, und ist dann zu Anfang des Sommers (etwa im Juli) [4] an der Spitze des fränkischen Heers nach Sachsen aufgebrochen.

Einen allgemeinen Ueberblick über das was geschah und den äußersten Zielpunkt des Zuges geben die Annales Mosellani [5] in folgenden Worten an: „Der König drang bis an den großen Elbstrom vor, und alle Sachsen ergaben sich ihm, und von allen empfing er Geiseln, sowol von den Freien als von den Liten. Auch theilte er das Land Bischöfen, Presbytern und Aebten zu, damit sie in ihm tauften und predigten". Die Ann. Petaviani [6] aber führen aus, daß

[1] v. Richthofens Eintheilung S. 148, abgesehen von dem Zuge von 772, in drei Hauptabschnitte: 1) a. 775—777; 2) a. 778—782; 3) a. 782—785 ist nicht ganz den Thatsachen entsprechend. In den Jahren bis 780 handelt es sich nur um Sachsen bis zur Ocker. Es muß also heißen: 1) a. 775—780; 2) a. 780—782; 3) a. 782—785.

[2] Vgl. unten.

[3] Abel S. 283.

[4] Eine ganz sichere Angabe ist nicht möglich. Abel a. a. O. N. 4.

[5] Ann. Mosell. l. c.: pervenit usque ad fluvium magnum Heilba et Saxones omnia accepit in hospitate tam ingenuos quam et lidos; divisitque ipsam patriam inter episcopos et presbyteros seu et abbates, ut in ea baptizarent et praedicarent. Ebenso die Ann. Lauresh. l. c.

[6] Ann. Petaviani S. 16: adquisivit universam terram illam sub forti brachio. Ipso quoque anno Saxones derelinquentes idola, Deum

Karl damals (780) jenes ganze Land seinem starken Arm unterworfen habe. In demselben Jahre, sagen sie, gaben die Sachsen ihre Götzen auf, sie beteten den wahren Gott an, glaubten an seine Werke und bauten zu derselben Zeit auch Kirchen. Es ist das erste Mal, daß so die Annalen in ausführlicherem Wort über die völlige Unterwerfung und die Bekehrung Sachsens sich auslassen [1]. Es geschieht das ohne Zweifel einmal im Hinblick auf die Ereignisse früherer Jahre, dann aber auch auf die Erfolge dieses neuen Zuges Karls, auf dem auch die zwischen Ocker und Elbe gelegenen Gaue und die Nordelbinger [2] unter fränkische Herrschaft gezogen wurden. Und offenbar ist kein Grund vorhanden, das was über die Vertheilung des Sachsenlandes unter Geistliche und über den Bau von Kirchen berichtet wird, blos auf die 780 hinzutretenden Gegenden zu beziehen [3]; solche Auffassung dürfte auch in Widerspruch mit der Angabe der Lorscher Annalen stehen, die im Allgemeinen gleich zu Anfang seines Zuges versichern, daß Karl 780, um Anordnungen zu treffen, nach Sachsen gezogen sei [4].

Diese waren aber Anordnungen vorzüglich in kirchlicher Beziehung. Der König hat das ganze Land, das, nachdem zum ersten Male während seiner Abwesenheit kein Aufstand erfolgt war, wenigstens bis zur Ocker völlig gewonnen zu sein schien, damals in Missionsbezirke getheilt [5], hat namentlich den Willehad in diesem Jahre zu Taufe und Predigt nach Wigmodien entsendet [6].

verum adoraverunt et ejus crediderunt opera, eodem quoque tempore aedificaveruntque ecclesias. Vgl. über den Bau von Kirchen in diesen und den nächsten Jahren bis 782 auch Vita Willehadi c. 5, SS. II, 381. Ueber Kirchen in Sachsen in den Jahren bis 785 vgl. v. Richthofen a. a. O. 153 ff.

[1] Und man begreift die Berechtigung, welche sie zu solchen Aeußerungen haben: ein großer Theil des Adels war gewonnen; die Erhebung eines Theils desselben, der Freien und Liten von 778—779 niedergeschlagen; auf solche Erfolge fußend, ruft Karl die Häupter auch des übrigen Sachsens im äußersten Osten 780 vor sich, auch dieser Unterwerfung und Taufe erfolgt; Karl war in der That damals Herr im Sachsenlande. Erst was 782 erfolgt und die daran sich schließenden Erhebungen stören wieder die Ruhe der begründeten Herrschaft.

[2] S. gleich unten.

[3] Mit Recht bezieht Abel 285 die Nachrichten auf das ganze Land; v. Richthofen 138 dagegen mit Unrecht blos auf das nordöstliche Sachsen, vgl. S. 167, indem er meint, daß schon 775 das Land bis zur Ocker unter bestimmte Geistliche vertheilt gewesen sei, S. 152, 166, wofür es aber an ausreichenden Beweisen fehlt.

[4] Die Königs-Annalen berichten über die inneren Einrichtungen, welche Karl in Sachsen getroffen, Bestimmtes gar nicht. Sie geben nur dann und wann Winke, daß solche getroffen, und diese darf man dann nicht außer Acht lassen. So sagen die Ann. Laur. maj. S. 160: Tunc — Carolus — iter peragens ad disponendam Saxoniam ad Aeresburgum pervenit, et inde ad locum ubi Lippia consurgit, ibique sinodum tenens; worin liegen dürfte, daß Karl auch schon in Eresburg und an den Lippequellen nothwendig scheinende Anordnungen getroffen.

[5] Ich verweise hierfür vorläufig auf Abel S. 285 ff. Jedenfalls wird Karl, da Sturm von Fulda im Dezember 779 (vgl. oben S. 333) gestorben war, ihm jetzt einen Nachfolger in Sachsen gegeben haben, vgl. Abel S. 286.

[6] Vgl. Vita Willehadi c. 5 l. c., womit zu vergleichen c. 8 S. 383.

Karl ist auf seinem Zuge von Worms aus über Eresburg an die Quellen der Lippe gekommen. Hier, wo er noch am 28. Juli d. J. sich aufhält [1], hat er die Reichsversammlung abgehalten [2] und wahrscheinlich die kirchlichen Angelegenheiten Sachsens bis zur Ocker von hier aus geordnet [3]. Dann zieht er über die Weser. Sein Plan ist, den äußersten Osten des Landes aufzusuchen, und auf dem Wege an die Elbe macht er am linken Ufer der Ocker bei Ohrum [4] Halt.

Dort, erzählen die Lorscher Annalen, wurden alle Bardengauer und viele von den Nordalbingern getauft [5]. Der Verfasser der Einhards-Annalen dagegen spricht von „allen Sachsen der östlichen Landestheile", die nach Ohrum auf des Königs Befehl gekommen und in sehr großer Anzahl getauft worden seien [6].

Zunächst wird es wol richtig sein beide Nachrichten so zu verstehen, daß nicht alle, sondern die Edelinge dieser Volkstheile sich einfanden, nur von so vielen Freien und Liten etwa begleitet, als Karl Geiseln aus diesen mit sich fortführen zu wollen erklärt hatte.

Es fragt sich aber weiter, in welchem Verhältnis die Angaben der Lorscher und Einhards-Annalen über die Volkstheile, welche nach Ohrum sich einfanden, zu einander stehen [7]. Diese überarbeiten jene

Nach den Angaben der Vita kann nicht zweifelhaft sein, daß Willehads Sendung nach Wigmodien 780 anzusetzen ist. So auch Abel S. 285, v. Richthofen S. 158 N. 2, während Erhard, Regesta hist. Westf. Nr. 152, unbegreiflicherweise das Jahr 776 herausrechnet. Rettberg, D. K.-G. II, 452. 538, läßt Willehad schon 779 nach Wigmodien gehen, ebenso Lappenberg zu Adam von Bremen I, c. 12, während er SS. VII, 390 N. 2 ebenfalls das Jahr 780 annimmt. Und dieses ist offenbar das richtigere, da 779, falls etwa die Vita dieses Jahr zuläßt, von kirchlichen Anordnungen nichts gemeldet wird.

[1] Vgl. Abel 283 N. 5; Sickel, Acta Kar. II, S. 38 Nr. 77.

[2] Ann. Laur. maj. oben S. 342 N. 4; Ann. Einh. S. 161.

[3] Das meint auch wol Abel S. 284; für Sachsen jenseits der Ocker wird dies entweder zu Ohrum oder an der Elbe geschehen sein, an welchem letzteren Ort jedoch die Lorscher und Einhards-Annalen berichten, daß der König die sächsischen Angelegenheiten gegenüber den Slaven in Ordnung gebracht, worauf Abel, 284 N. 1. 295, mir nicht geachtet zu haben scheint.

[4] Ann. Laur. maj. l. c.; Ann. Einh. l. c. Daß Ohrum (Orhaim) am linken und nicht, worauf das 'ultra Obacra' der Lorscher Annalen führen könnte, am rechten Ufer der Ocker liegt, bemerkt mit Recht Abel 284 N. 2. Der Ort kommt schon zur Zeit Pippins vor in Ann. Laur. maj. a. 747 S. 136, wo es heißt: supra fluvium Obacra in loco qui dicitur Orheim. Ueber vermuthliche alte Befestigungsreihen an der Ocker vgl. Lüntzel, Die Diözese Hildesheim S. 174; Lambrecht, in Archiv des historischen Vereins für Niedersachsen 1863 S. 384 ff.

[5] Ann. Laur. maj. l. c.: in ipso itinero (an die Elbe) omnes Bardongauenses et multi de Nordleudi baptizati sunt. Wenn man eben den Adel versteht, so braucht man an dem 'omnes' keinen Anstoß weiter zu nehmen, wie man das sonst immer gethan hat. Ueber die Nordelbinger vgl. unten.

[6] Ann. Einh. l. c.: Cui (Karolo) cum ibi (an der Ocker) omnes orientalium partium Saxones ut jusserat occurrissent, maxima eorum multitudo — baptizata est.

[7] Diese Frage ist, soviel ich sehe, bisher niemals ernstlich behandelt. Abel

bekanntlich und ergänzen sie nicht selten. Da sie nun hier die Angabe ihrer Vorlage nicht beibehalten, vielmehr einen offenbar umfassenderen Ausdruck zur Bezeichnung jener Sachsen verwenden, so kann es nicht zweifelhaft sein, daß sie auch mehr als die Lorscher bezeichnen wollen. Man könnte darum der Meinung sein, daß die „alle Sachsen der östlichen Landestheile“ in den Einhards-Annalen die Gesammtheit der Bewohner im Osten der Weser mit Ausnahme der Engern, die nicht in Betracht kommen können, umfassen, und dann aus den Lorscher Annalen diesen noch die Nordalbinger hinzufügen[1]; allein wenn die Lorscher Annalen bezeugen, daß die Sachsen bis zur Ocker schon im Jahre 779 wieder unterworfen wurden[2] und seit dieser Zeit von einem Aufstand in Sachsen bis zur Ankunft des Königs in Ohrum überall nicht die Rede ist, so ist hiernach gewiß, daß die Bevölkerung zwischen Leine

284 aber erwähnt gar nicht einmal, daß beide Annalen in ihren Angaben von einander abweichen. — Willkür aber zu wenig umsichtige Kritik hat bisher über beide Nachrichten zu Gericht gesessen; Eckhart, Francia orientalis I, 675, wirft den Königs-Annalen Verwirrung der Thatsachen vor, rühmt die Genauigkeit der Ann. Lauresh. (oben S. 341 N. 5), die doch eine einschlagende positive Angabe gar nicht enthalten, und erklärt, die Ostfalen seien zu Karl an die Ocker, die Bardengauer und Nordleute an die Ohre gekommen. Wirth, Gesch. der Deutschen I, 447, spricht kurzweg von Ostfalen; de la Brière, Charlemagne I, 174. 175, schickt die Westfalen, Engern und Ostfalen nach Ohrum, die Bardengauer, Nordleute und Slaven an die Elbe. Funk, in Schlosser und Bercht Archiv IV, 296, findet die Angaben der Lorscher Annalen lächerlich, erklärt ihre Bardengauer für Bewohner der Bährde bei Magdeburg, die Ostsachsen der Einhards-Annalen für Nordschwaben (s. aber S. 345) und Nordthüringer; Abel S. 284 führt an, was die Ann. Laur. maj. geben.

[1] So führt Zeuß, Die Deutschen und ihre Nachbarstämme S. 389, die Ausdrücke Ostfalahi, Ostfalai, Ostfali, Osterliudi, Austreleudi, Anstrasii, Saxones orientales als ganz gleichbedeutend auf. Dies wäre ganz richtig, wenn die letztere Bezeichnung in den Einhards-Annalen genau auf alle die Sachsen ginge, von denen der Poeta Saxo, SS. I, 228, sagt: regionem solis ad ortum iuhabitant Osterliudi — confinia quorum infestant conjuncta suis gens perfida Sclavi (vgl. aber den weiteren Text), während der Poeta in Einklang zu sein scheint mit dem Sprachgebrauch in der Lex Saxonum c. 47. 48, wo von dem ehelichen Güterrecht der Engern und Ostfalen die Rede und unter den letzteren auch die Bewohner von Norththuringgo, Nordswevogo, Hassego mit zu verstehen sind, vgl. v. Richthofen S. 406. Dagegen ist bei den Lorscher Annalen zweifelhaft, ob sie den Namen Ostfalen als für alle Sachsen zwischen Weser und Elbe, die nicht zu den Engern gehören, verwendbar kennen; sie nennen die Sachsen zwischen Leine und Ocker a. 775 Austreleudi Saxones, Austrasii; die zwischen Ocker und Elbe bis nordwärts nach Schöningen beim heutigen Helmstädt a. 784 S. 166: Ostfalai; führen aber die Bardengauer immer mit diesem Namen auf, nie als Ostfalen. Schon hiernach, dann aber nach dem weiter festzustellenden Sprachgebrauch der Einhards-Annalen (s. den Text) ist es falsch, wenn zuletzt v. Richthofen S. 406 sagt: mit dem Sprachgebrauch der fränkischen Annalen stehe in Uebereinstimmung der Poeta Saxo, wenn er das Land zwischen Rhein und Elbe von Westfalen, Engern und Ostfalen bewohnt darstellt und die Sitze der letzteren bis zur Elbe ausdehne.

[2] Ann. Laur. maj. a. 779, S. 160: Reliqui qui ultra Wisara fuerunt (bei Medafulli), d. h. die jenseits der Weser bis 779, also bis zur Ocker, unterworfenen Sachsen, was die Ann. Einh. a. 779 l. c. wiedergeben mit Angrarii et Ostfalai.

und Ocker noch einmal zur Huldigung vor sich zu laden, für den König nicht der mindeste Grund war, diese in dem Ausdruck der Einhards-Annalen darum nicht mitbegriffen sein kann. Und kommt noch hinzu, daß gerade diese Annalen als Ostfalen, eine Bezeichnung, die sie nur 775, 779 und hier zuletzt[1] zur Verwendung bringen, die Bewohner zwischen Leine und Ocker benennen[2], daß sie darum gerade im Gegensatz zu diesen jenen allgemeinen Ausdruck für die übrige Bevölkerung im östlichen Sachsen gewählt zu haben scheinen. Als solche bleiben dann übrig, neben den Sachsen der Lorscher Annalen, im Südosten die Nordthüringer[3], von denen in früherer Zeit erst die Bewohner südlich der Bode bis Unstrut, — des Hassegos[4] und des Nordswevogos[5] — fränkischer Herrschaft und Kirche gewonnen waren. Nun zieht aber Karl noch im Jahre 780 ungestört von der Ocker zur Elbe durch das Land nördlich der Bode, den Norththuringgo und das daranstoßende Land, dessen Bewohner durch Pippin erst blos zur Zahlung eines Tributes genöthigt waren[6], verheert 784 dasselbe Gebiet unter Verwüstung und Brand, wobei eine früher schon erfolgte Unterwerfung unzweifelhaft ist[7], — und andererseits bezeichnen die Einhards-Annalen 784 ebenfalls als östliche Sachsen gerade Bewohner dieser Gegend, die Benennung Ostfalen vermeidend, welche die Lorscher Annalen zur Anwendung bringen[8]. Vor 780, wo Karl noch nicht über die Ocker hinausgeht, kann die Unterwerfung dieser Nordthüringer nun nicht wol erfolgt sein. Daß diese jetzt erst ebenfalls zu Ohrum geschehen, dafür spricht alles[9], und fügt sie, für welche ihm der specielle Name zu fehlen scheint, der Verfasser der

[1] Ann. Einh. a. 775, S. 153: Hessi — cum omnibus Ostfalais; a. 779 s. vorige Note.

[2] Dies schließe ich eben daraus, daß sie nach 779 in den folgenden Jahren, wo Karl über die Ocker gegangen ist, den Ausdruck Ostfalai nicht mehr gebrauchen, und statt desselben, wo ihn die Ann. Laur. maj. a. 784 S. 166 für das Gebiet zwischen Ocker und Elbe (s. vorige S. N. 1) haben, offenbar zur Unterscheidung von Ostfalai 'orientales Saxones' sagen. Wir hätten dann in ihnen ein Zeugnis für das was Lüntzel, Gesch. der Diözese Hildesheim, ausgeführt hat, daß der Name Ostfalen im engeren Sinne nur für den Umfang dieser Diözese gegolten habe.

[3] Vgl. über diese im allgemeinen v. Ledebur, Nordthüringen 1842, der aber, wie schon v. Richthofen S. 395 bemerkt hat, ganz unrichtig behauptet, daß der Nordthuringogo östlich von der Ocker, und die daran stoßende Gegend bis zur Elbe, ja nördlich über die Ohre hinaus bis in die Altmark das Land von fränkischen Königen schon vor 780 abhängig und dem Christenthum unterworfen gewesen wäre.

[4] Vgl. über diesen Gau und seine Bekehrung vor 780 v. Richthofen S. 396. 398 ff.

[5] Vgl. v. Richthofen S. 396 f. Hahn, Jahrb. des fränk. Reichs S. 92 ff.

[6] Fredegar. cont. c. 117, bei Bouquet, Recueil II, 459, vgl. Hahn a. a. O. 94 und unten.

[7] Vgl. unten.

[8] Vgl. oben N. 2.

[9] v. Richthofen S. 394: „das Norththuringgo jedenfalls bereits im Jahre 780 — unterworfen"; vgl. damit S. 138 N. 1.

Einhards-Annalen den Sachsen seiner Vorlage in seinem allgemeinen Ausdruck, welcher auch diese umfaßt, hinzu. Es sind also neben den Bardengauern und Nordalbingern auch die Bewohner des Nordthuringgos und des bis zur Elbe sich anschließenden Landes 780 zur Unterwerfung gebracht[1].

Bei dieser Unterwerfung im Jahre 780 soll es nach dem bestimmten Zeugnis der Quellen zu zahlreichen Taufen und zur Entgegennahme von Geiseln aus Freien und Liten gekommen sein[2]; und hat die Erwähnung namentlich der letzteren in dieser Beziehung in angeblichen politischen Rechten, welche die Liten im alten Sachsen gehabt hätten, bisher ihre Erklärung gefunden[3]. Aber nicht die be-

[1] Für die Richtigkeit der Angabe der Lorscher Annalen, daß auch nordalbingische Sachsen nach Ohrum gekommen und sich taufen ließen, dürfte eine Bestätigung in der Vita Willehadi c. 6, SS. II, 382, liegen, nach welcher vor dem Jahre 782 bei den Ditmarschen gepredigt wurde, was eine vorausgegangene Unterwerfung voraussetzen läßt. — Ueber Umfang und Grenzen des Bardengaus s. v. Hammerstein-Loxten, Der Bardengau, Hannover 1869; vgl. auch Zeitschr. des Vereins für die Gesch. Niedersachsens 1869 S. 86 ff.

[2] S. die Stellen oben S. 343 N. 5.

[3] Daß die Liten im alten Sachsen im Besitz politischer Rechte gewesen, ist eine Annahme, der doch sehr erhebliche Bedenken entgegenstehen. Die Nachricht der Vita Lebuini, SS. II, 361 f., daß Liten an der großen jährlichen Versammlung zu Marklo (s. Forschungen VI, 343 f. und unten) theilgenommen hätten, verdient keinen Glauben; und sagt v. Richthofen S. 277 N. mit Recht: „Hatte Hucbald vernommen, daß die großen jährlichen mit Opfern verbundenen sächsischen Versammlungen von zwölfen aus jedem Gau besucht worden seien, so mochte er ergänzend hinzufügen, daß die zwölf gewählt worden wären aus der Bevölkerung jedes Gaus, zu der auch die Liten gehörten". Die Stellung, welche der Lite in Sachsen einnahm, erkennt man aus denjenigen Stellen der Gesetze, in welchen er mit dem servus zusammengestellt wird; lex Saxonum c. 50, vgl. v. Richthofen S. 275 N. 2; und stimmt die Vorschrift in der lex Saxon. c. 18 über die Haftungspflicht der Herren für die von ihren Liten gegen ihren Willen verübten Verbrechen mit der für die servi darin überein, daß die Herren haften, wenn sie die Liten als solche behalten, daß sie aber nicht zu haften brauchen, wenn sie die Liten der Verfolgung der Verletzten preisgeben, ebenso wie sie für den flüchtigen Sklaven es nicht zu thun verpflichtet sind, wenn sie ihn aufgeben. Auch wurden Liten mit ihren Familien ebenso wie die servi an Kirchen und Klöster verschenkt, vgl. die zahlreichen Stellen in den Traditiones Corbejenses ed. Wigand z. B. Nr. 351. 362. 398. 467. In der lex Frisionum XI, 1. 2 ist von der servitus liti die Rede, vgl. v. Richthofen S. 275 N. 3; auch Usinger a. a. O. S. 37. Wenn der letztere aber mit Berufung auf c. 15 der capitula de partibus Saxon. (s. unten) meint, daß die Liten selbst sogar über Unfreie (soll heißen Knechte) verfügten, so ergibt sich das aus dem angezogenen c. 15 nicht. Nithard IV, c. 2, SS. II, 668, gibt die Bezeichnung lazzi wieder mit serviles, vgl. in der Beilage. — Andererseits steht der Lite in Sachsen dem Freien näher als anderswo; vgl. lex Saxonum c. 17, wo a libero vel lito, nicht liberto zu lesen, vgl. Usinger S. 36 N. 2; v. Richthofen S. 72. Das wird eben darauf zurückzuführen sein, daß beide Stände abhängige waren, wobei die Frage nach den politischen Rechten eines jeden nicht in Betracht kommt; nach dem oben angeführten wird man solche den Liten absprechen müssen; die Freien besaßen sie ohne Zweifel trotz ihrer Abhängigkeit, die eben dem Grade nach von der der Liten sich bedeutend unterschied. Aber doch ist die Stellung beider dem herrschenden Adel gegenüber eine gemeinschaftliche, worauf auch die Art, wie beide

sonderen Verhältnisse des einzelnen Standes als solchen, vielmehr die Rücksicht auf die gemeinschaftliche Stellung beider, der Freien und Liten als abhängiger Bevölkerung gegenüber dem Adel, mit welchem verhandelt wurde, hat zu jenem Acte geführt; und die Annalisten berichten jene Thatsache als eine besondere, weil es für sie Auffälliges hat, daß gerade auch aus der Zahl der abhängigen Bevölkerung Geiseln genommen werden. Bei dem Verhältnis der Abhängigkeit, in welchem Freie und Liten zum Adel standen, scheint die Erwartung berechtigt, daß eine Verpflichtung dieses, die sich von selbst versteht und keiner Erwähnung bedarf, auch für jene schon ausgereicht hätte. Das war jedoch in der That hier so wenig wie früher in den Gebieten zwischen Ocker und Rhein der Fall; und deshalb nimmt Karl die Freien und Liten noch besonders in Pflicht.

Bei den Verhandlungen, welche vorausgingen und mit dem Adel ohne Zweifel geführt sind, wird es sich aber, wie 776 an der Lippe so jetzt hier, um die Verpfändung des dominium gehandelt haben. Die capitula de partibus Saxoniae, welche im Jahre 782 auch für die 780 eroberten Gebiete erlassen wurden, setzen wenigstens insoweit Gleichmäßigkeit in den Verhältnissen aller domini Sachsens voraus, daß man zu der Annahme geführt wird, das freie Erbrecht in das dominium sei in den Gebieten von 780 Beschränkungen von Seiten des fränkischen Königs unterworfen gewesen.

Ueber die Erfolge bei Ohrum hat aber Karl das Ziel seines Feldzuges nicht aus dem Auge verloren. Er rückte durch Nordthüringen an den Zusammenfluß von Ohre und Elbe, in die Gegend des heutigen Wolmirstedt, um die Angelegenheiten Sachsens und der Slaven, welche jenseits der Elbe wohnten, gegen einander zu ordnen. Allerdings aus den Quellen erfahren wir nicht, um was es sich eigentlich damals gehandelt hat. Es wird aber dem an geordnete Verhältnisse gewöhnten Frankenkönig darauf angekommen sein, in unverrückbaren Grenzpfählen allen Grenzstreitigkeiten zwischen Sachsen und Slaven, die vielleicht früher gespielt hatten, ein Ziel zu setzen, diesen als ihr angrenzender Nachbar im Glanz seines Heeres sich zu zeigen. Dabei werden die Slaven dem Könige allerdings insoweit Gehorsam

Stände neben dem Adel in den capitula c. 15 und 17 aufgeführt werden, hinweisen dürfte. Dies ist das Entscheidende überall da, wo Freie und Liten neben einander genannt werden, im Heer, z. B. in den Urkunden bei Erhard, Urk. zu den Regesta hist. Westf. S. 7 und 22 (zu der letzteren vgl. Waitz, D. V.-G. IV, 509, der an ihrer Echtheit zweifelte; dagegen vgl. Wilmans, Kaiserurk. I, 187), als Geiseln. Wenn in den Gesetzen Karls, in den capitula de partibus Saxoniae c. 19. 20. 21; capitulare Saxonicum a. 797 c. 5 u. sonst, neben den nobiles und ingenui auch die liti genannt werden, so geschieht das nicht mit Rücksicht auf die bisherige Stellung der letzteren in der Gemeinde, sondern lediglich im Interesse der Zwecke, welche die fränkische Herrschaft und die Kirche verfolgt. Die Gerichtsversammlungen z. B., auf welchen die Liten sich einfinden sollen, dienten ihnen gegenüber gewiß zu einer Controle, und war eben Karl um so mehr genöthigt, auch die Liten heranzuziehen, als es ihm nicht gelang, den gesammten Adel, die Herren der abhängigen Bevölkerung, den adlichen Stand zu gewinnen. S. auch die Beilage.

gelobt haben, als sie versprechen mußten, jede Ueberschreitung fränkisch-sächsischen Gebiets auf immer meiden zu wollen [1].

Gegen die große Masse der Slaven war eine solche Ordnung der Dinge genügend; weiter aber ist Karl gegangen gegenüber den Bewohnern von zwei kleineren slavischen Gauen, welche schon in den Kämpfen Pippins mit seinem Stiefbruder Grifo und mit den Sachsen erwähnt werden [2]. Beide, die zwischen Nord- und Südthüringen eingeklemmten Bewohner des Frisonofelds und des Winidongaus [3], waren noch Heiden, und es mußte dem Könige viel daran liegen, auch sie, die Vorposten heidnischer Slaven inmitten von fortan durchaus christlichem Lande, ebenfalls zur Annahme des christlichen Bekenntnisses zu bewegen. Gerade diese beiden Gaue mit ihren Bewohnern werden gemeint sein, wenn es heißt, es seien viele tausend heidnischer Wenden zum Könige gekommen, er aber unterwarf sie mit Gottes Hülfe, und eine andere Quelle hinzufügt: „auch bekehrten sich eine große Anzahl heidnischer Wenden und Friesen“ [4].

Nach so wichtigen Ereignissen hat der König das sächsische Land wieder verlassen. Er ging, von zahlreichen Geiseln, die er mit fortnahm, begleitet, über den Rhein nach Düren [5] und in demselben Jahre noch fern in den Süden, nach Italien, nach Rom. Seine Frau, seine Söhne Pippin und Ludwig begleiteten ihn, jener wurde von Hadrian zum Könige der Langobarden, dieser zum aquitanischen Könige gesalbt und gekrönt. — Der Baiernherzog Tassilo wurde von Rom aus zur Pflicht und zum Gehorsam zurückgerufen, erschien im Jahre 781 zu Worms vor dem Könige und sandte ihm Geiseln nach Quierzy.

[1] In den Lorscher Annalen werden die Slaven a. 782 S. 162 geradezu rebelles genannt, und Karl bietet die Ostfranken und Sachsen gegen sie auf, weil sie, um Beute zu machen, ins Sächsische und Thüringische eingefallen sind. Vgl. auch Ann. Einh. a. 782 S. 163 und unten.

[2] Fredegar cont. c. 117 l. c. Vgl. v. Wersebe, Beschreibung der Gaue S. 84 ff.; Reuberg a. a. O. II, 553; Bolze, Die Sachsen vor Karl dem Gr. S. 18; beſ. Hahn a. a. O. S. 93 ff. und Excurs 22.

[3] Hahn a. a. O. S. 218. Ueber das Friesenfeld vgl. v. Richthofen 412 f.

[4] Ann. Petaviani, SS. I, 16: Et venerunt ad domnum regem multa milia gentilium Winethorum hominum; Ann. Mosellani l. c.: Necnon et Winidorum seu et Frisionum paganorum magna multitudo ad eum conversa est; entsprechend die Ann. Lauresh. l. c.: necnon et Winidorum seu Fresorum paganorum magna multitudo credidit. Das nicht ganz klare 'conversa est' der Ann. Mosell. werden die Ann. Lauresh. nun doch wol richtig mit 'credidit' verdeutlicht haben; mehr wie das 'venire' der Ann. Petav., wofür es Abel S. 295 N. 4 halten möchte, ist es gewiß. Abel ist aber a. a. O. im vollständigsten Irrthum, wenn er die Winidorum multitudo auf die große Masse der Slaven bezieht, an deren Anerkennung fränkischer Oberhoheit und Bekehrung zum Christenthum damals nicht gedacht werden kann. Auch hätte es Abel nach den Ausführungen zuletzt von Hahn (s. N. 2) nicht passiren sollen, bei den Fresiones der Annalen noch an Friesen zu denken, S. 295 N. 4, von denen man freilich nicht annehmen kann, daß sie zu Karl an die Elbe gekommen sein sollen. Wir haben es mit den Bewohnern des Frisonofeld und des Winidongau zu thun.

[5] Vgl. über die Geiseln oben S. 319 N. 2. Ueber Karls Aufenthalt in Düren Abel 297.

wo Karl überwinterte und noch Oſtern (7. April 782)[1] ſich aufhielt.

Das ganze Jahr 781 aber war ohne Aufgebot eines Heeres verfloſſen[2]; im ganzen Umfange des Reiches hatte Ruhe geherrſcht; auch in Sachſen war es trotz der Abweſenheit des Königs zu keiner Erhebung gekommen. Was konnte dieſen mehr in ſeinem Vertrauen ſtärken, was ihn getroſter machen, daß, wenn auch noch Feinde der fränkiſchen Herrſchaft und des Chriſtenthums unter den Sachſen vorhanden waren, doch im allgemeinen die Unterwerfung des Landes eine geſicherte ſei?

Und in dieſem Vertrauen iſt Karl im Jahre 782 nach Sachſen gezogen, um hier abermals die jährliche Reichsverſammlung abzuhalten. Er glaubt den Zeitpunkt gekommen, Sachſen als fränkiſche Provinz zu organiſiren.

Karl iſt nach dem Oſterfeſte 782 nach Düren gegangen, weilt hier noch am 4. Juli dieſes Jahres[3], zieht dann bei Köln über den Rhein[4], gelangt an die Lippe, in die Nähe von Lippſpringe, und die große Reichsverſammlung hat hier mehrere Tage in der zweiten Hälfte des Julimonats getagt[5]; am 28. Juli aber ſteht der König ſchon wieder in Hersfeld[6].

Alle Sachſen, ſagt der Lorſcher Annaliſt[7], waren an den Quellen der Lippe erſchienen, wofür die Ann. Fuldenses ſetzen: alle vornehme Männer des Volks. Nur — ein warnendes Zeichen für Karl — abermals Widukind und ſeine Genoſſen ſtellten ſich nicht. Jener war auch jetzt außer Landes zu den Normannen geflohen[8].

Statt ſeiner aber kamen Geſandte des däniſchen Königs[9]. Man

[1] Ann. Laur. maj. 162.

[2] Ann. Petaviani, SS. I, 16: Sine hoste fuit hic annus.

[3] Abel 342.

[4] Ann. Laur. maj. l. c.

[5] Ann. Laur. maj. 162; Ann. Einh. 163: et castris ibi (an den Lippequellen) positis, per dies non paucos ibidem moratus est. Ann. Mosellani, SS. XVI, 797; Ann. Lauresh. I, 32; Ann. Alamannici, Guelf., Nazar., SS. I, 40; Ann. Petav., SS. I, 16. Am 25. Juli, wahrſcheinlich ſchon auf dem Rückwege nach Hersfeld, und wie Sickel, Acta Kar. II, 255, meint, etwa am Zuſammenfluß der Lippe und Alme, ſtellt Karl eine Urkunde für Speier aus, bei Remling, Urkb. zur Geſch. der Biſchöfe zu Speier S. 4 Nr. 6, welche ſchließt: Actum Haribergo publico, ubi Lippa confluit; vgl. Abel 342 N. 5, der die Ausſtellung noch in der Nähe von Lippſpringe annimmt, was aber nicht angehen dürfte, da ja Karl ſchon am 28. Juli in Hersfeld ſich befindet; vgl. folgende Note.

[6] Nach einer Urkunde bei Wenk, Heſſiſche Landesgeſchichte III², S. 14 Nr. 13, vgl. Abel 343.

[7] Ann. Laur. maj. l. c.: ibique omnes Saxones venientes excepto rebellis Widochindus; die Ann. Fuldenses, SS. I, 349, erklären dieſe Worte wol richtig, wenn ſie ſagen: K. habuit conventum in loco ubi Lippia oritur cum omnibus primatibus Saxonum.

[8] Vgl. vorige Note und Ann. Einh. l. c., in denen es gleich nachher heißt: Widokindus, qui ad Nordmannos profugerat.

[9] Ann. Laur. maj.: Illuc (an die Lippequellen) convenerunt Nordmanni missi Sigifridi regis, id est Halptani cum sociis suis.

hört nichts über den Zweck, welchen diese Gesandtschaft verfolgte. Ob sie geschickt war zum Ausdruck der friedlichen Gesinnungen des Dänenkönigs, zugleich zur Entschuldigung für den Widukind und dessen Genossen geleisteten Schutz?[1] — Aber Widukind hielt sich gerade damals wieder im dänischen Lande auf[2], findet auch nach dem Aufstande am Süntel in diesem Jahr dort abermals Zuflucht[3]. Man ist fast versucht zu vermuthen, daß die Gesandtschaft als letzte Aufgabe hatte, den König geflissentlich über die Gesinnungen Sigfrids und Widukinds zu täuschen; ihre Absendung scheint kaum außer Zusammenhang mit Anschlägen des letzteren auf eine neue Erhebung gegen die fränkische Herrschaft gestanden zu haben[4], und muß man gestehen, daß jene Dänen als Zeugen aller Vorgänge auf der Versammlung vortrefflich geeignet waren, die sicherste Kunde über den Stand der Dinge in Sachsen mit heimzubringen.

Und was auf der Reichsversammlung geschah, waren Ereignisse von Bedeutung für die Zukunft des sächsischen Volks. Als anerkannter Herrscher im ganzen Lande, welches seit dem Jahre 779 keinen Versuch zum Aufstand gewagt hat, schreitet der König dazu, die abschließende Einverleibung Sachsens ins fränkische Reich damit zu vollziehen, daß er Grafen als seine Beamte über dasselbe setzt. Und so sehr hält sich Karl der Treue des sächsischen Adels versichert, daß er, wie die Ann. Mosellani und Laureshamenses berichten, Männer aus den edelsten Geschlechtern[5] des Volkes selbst mit diesen Aemtern betraute.

[1] So meint Abel 349, s. aber den weiteren Text.

[2] Vgl. S. 349 N. 8.

[3] Vgl. unten.

[4] An diese Gesandtschaft haben sich die wunderlichsten und unbegründetsten Vermuthungen geknüpft bei Schaten, Historia Westf. 320; Gensler, Wittekind S. 32; de la Brudre I, 189; Luden, Gesch. des Teutschen Volks V, 25 ff.; Capefigue, Charlemagne I, 217. Sie reden alle mehr oder weniger von einem umfassenden kriegerischen Zusammenhandeln der Sachsen und Dänen.

[5] Ann. Mosellani l. c.: — constituit super eam (Saxoniam) comites ex nobilissimis Saxones genere; ähnlich die Ann. Lauresh. l. c. Vgl. über das Verhältnis beider Annalen zu einander W. Giesebrecht, die fränkischen Königsannalen S. 40, aber auch Oelsner, Jahrbücher unter König Pippin S. 520. Vgl. Vita Liutbirgae c. 1, SS. IV, S. 137: quendam inter primores et nobilissimos gentis illius nomine Hessi cum aliis quam plurimis, quibus comitatum dederat, magnis etiam sustentavit honoribus. Unter den nobilissimi werden diejenigen zu verstehen sein, aus denen Karl um 782 auch die Grafen nahm, vgl. die Beilage. Ueber v. Richthofens Auffassung des Berichts der Annalen s. gleich unten. Ohne Zweifel im Anschluß an diese verbürgte Thatsache der Einsetzung sächsischen Adels in Grafenämter hatte Merkel, lex Saxonum Einleitung S. 6 N. 1 (1853), die c. I—XXIII der lex Saxonum, welche er als ein „Adelsstatut und verbrieftes Landrecht des herrschenden Stammes" (vgl. v. Richthofen 120 f.) bezeichnete, als 782 erlassen angenommen; er hatte überhaupt die lex Saxonum in drei Theile getheilt. Diese Merkelsche Eintheilung fand fast überall Anerkennung, vgl. Usinger, Forschungen zur lex Saxonum S. 8; und Abel 344 hält sie für „erwiesen", behandelt deshalb die ersten 23 Capitel der lex unter dem Jahre 782. Allein Merkel hatte jene Eintheilung und Ansicht aufgestellt, ohne das Verhältnis der vorhandenen Texte der lex sorgfältig erwogen zu haben; dieses ist zuerst von

Die Richtigkeit dieſer Angabe iſt niemals beſtritten worden. Sie verdient um ſo unbedingteren Glauben, da Karl bereits, indem er ſie als ſeine domini einſetzte, ergebene Adliche in ſeine Dienſte gezogen hatte [1], und läßt ſich wol annehmen, daß es gerade ſolche domini waren, denen Karl außerdem jetzt das Grafenamt übertrug [2]. Ein ſolcher Graf, der zugleich dominus war, genoß damit für ſeine Perſon einen außerordentlich bedeutenden Schutz [3].

Man hat aber gemeint, daß die Einſetzung von Grafen überhaupt ſchon früher, unmittelbar nach der erſten Unterwerfung 775 erfolgt ſei. Jetzt ſei es nur darauf angekommen, auch ſächſiſchen Adel in ſolche Aemter zu ſetzen [4]. Aber es iſt ſehr vieles, was ſolcher Behauptung entgegenſteht [5]. Zunächſt entbehrt ſie alles und jedes Belegs in den Quellen [6]. Grafen in Sachſen werden vor dem Jahre 782 nirgends erwähnt, wol aber wird uns gleich bei dem in demſelben Jahre zum Ausbruch kommenden Aufſtand der Graf Emming im Lerigau [7] genannt. Ferner würde doch Karl, falls er im Jahre 775 ſofort zur Einſetzung von Grafen, damals von Franken, geſchritten wäre, in derſelben Weiſe wol auch im Jahre 780 bei der Erweiterung der Unterwerfung verfahren ſein [8], nach ſolchen umfaſſenden Vorgängen wäre

Uſinger a. a. O. S. 1—8, auf das eingehendſte aber von v. Richthofen, Zur lex Saxonum, feſtgeſtellt, und kann nach den Ausführungen des letzteren die lex Saxonum unbedingt nur für ein einheitliches Geſetz gelten, während Uſinger, aber aus ganz anderen Gründen als Merkel, doch wieder die c. 61—66 als einen beſonderen Theil unterſchied S. 16, eine Eintheilung, die im Zuſammenhang ſteht mit der Anſicht Uſingers von der lex Saxonum als einer Privatarbeit, als welche ſie aber entſchieden nicht gelten kann. Von der Anſicht Richthofens über die Abfaſſungszeit der lex iſt oben S. 330 A. 3 kurz die Rede geweſen; ausführlich konnte natürlich weder dort noch hier auf ſie und andere Anſichten eingegangen werden. Aber auch eine Behandlung des Merkelſchen erſten Theils der lex muß, nach dem was geſagt iſt, beim Jahre 782 unterbleiben.

[1] Vgl. oben S. 350 N. 5 und die Beilage.

[2] Uſinger S. 40 äußert einen ähnlichen Gedanken. Unter den nobiliores im capitulare Saxonicum a. 797 c. 3. 5 dürften diejenigen Adlichen verſtanden ſein, welche im Lande blieben, aber keine domini, und wenn Karl aus dieſen die Grafen nahm, auch dies nicht waren, auch vorerſt keine Ausſicht hatten in ſolche Stellung zu kommen.

[3] Vgl. capitula de partibus Saxoniae c. 13 und 30.

[4] v. Richthofen a. a. O. 138 N. 3.

[5] Alles weſentliche gegen die Anſicht v. Richthofens und ſeine mit dieſer in Zuſammenhang ſtehende Datirung der capitula hat bereits Waitz, Nachrichten 1869 S. 27—35, geltend gemacht.

[6] Von Grafen in Sachſen vor 782 weiß keine einzige Quelle; zum erſten Male 780 ſagen die Lorſcher Annalen, Karl ſei 'ad disponendam Saxoniam' über den Rhein gegangen, ſ. oben S. 342 N. 4, und wenn man ſich den ganzen Gang der Dinge vergegenwärtigt, ſo war es auch in der That erſt damals am Platze organiſirend in Sachſen aufzutreten; es ſind dann 780 vorzugsweiſe kirchliche Einrichtungen getroffen, Anordnungen vielleicht auch in Betreff des dominium gemacht; danach wartet Karl das Verhalten der Sachſen ab; da ſie 780 und 781 ruhig bleiben, geht er weiter und ſetzt Grafen ein.

[7] Vita Willehadi c. 6, SS. II, 382.

[8] Dieſe Behauptung hätte v. Richthofen conſequenterweiſe jener, die er

dann aber schwerlich Raum gewesen für die Verwendung sächsischen Adels zu Grafenämtern in einer Ausdehnung, daß dieses Ereignis vor anderen erwähnenswerth und wichtig genug gewesen wäre, die Aufmerksamkeit eines fern lebenden Chronisten auf sich zu ziehen [1].

Vielmehr scheinen die Annalen von einer allgemeinen Maßregel Karls zu berichten; jetzt nach der Unterwerfung des ganzen Landes erfolgt dieselbe für das gesammte Gebiet auf einmal, und ausschließlich sächsischen Adel [2] hat der König für diese Grafenämter gewählt [3].

Und diesem Umstand entsprechend sind die Vorschriften und Bestimmungen, welche Karl für diese Grafen getroffen hat. Wären diese schon früher, 775 oder 777, mit dem ganzen Gesetze, in dem sie verzeichnet stehen [4], und für Grafen fränkischer Abkunft, gegeben worden, so würden manche derselben wenigstens an diesem Orte sicherlich bei Seite gelassen sein. Man wird sich schwer überzeugen, daß Karl in einem Organisationsdecret für Sachsen fränkischen Grafen den Verlust dieses Amtes anzudrohen für geeignet gehalten hätte, falls

zum Jahre 775, also für das Gebiet bis zur Ocker, ausspricht, hinzufügen sollen, da ja auch er eine weitere Unterwerfung Sachsens von der Ocker zur Elbe, in den Jahren 778—782, wie er sagt (vgl. aber oben S. 342 N. 1), unterscheidet. Was Karl für jenes Gebiet gethan haben soll, sollte man denken, hätte er hinterher gleich bei der Unterwerfung auch dieses, die 780 erfolgt ist, ins Werk gesetzt.

[1] Waitz a. a. O. S. 29.

[2] In fränkischen Annalen aus dem Kloster St. Maximin, die der Baron von Reiffenberg im Jahre 1844 in dem Compte-rendu des séances de la commission royale d'histoire, Tom. VIII (Bruxelles) S. 168—192, herausgab und welche die Jahre von 710—811 umfassen, namentlich für die Zeit von 787—795 eigenthümliche Nachrichten enthalten, von 721 an aber zunächst vereinzelt, von 754—785 genauer den Ann. Mosellani und Laureshamens. sich anschließen, was, nachdem beide sich hier trennen, für die letzteren auch noch 786 sich zeigt, wird zum Jahre 782 gesagt: (Carolus) constituit super (Saxones) comites ex nobilibus Francis atque Saxonibus; vgl. die Worte der Ann. Mosellani und Laures., welche dem Verfasser der Annalen aus St Maximin vorlagen, oben S. 350 N. 5. Der durch den Druck hervorgehobene Zusatz, welchen der letztere macht, ist aber offenbar keine Verbesserung und ohne Werth. Vgl. über diese Annalen Waitz, Nachrichten von der G.-A. Universität 1871 S. 307 ff.

[3] Nicht ganz so weit geht Waitz a. a. O.: „Offenbar ist von einer allgemeinen Maßregel für Sachsen, wenn auch nicht für ganz Sachsen die Rede". Wenn Wippermann, Buckigau S. 200, die Nachricht der Ann. Mosellani nur auf die Gegend, in welcher der Reichstag gehalten wurde, auf Westfalen und allenfalls auf Westengern bezieht, weil nur dieses dem König 782 unterworfen gewesen, so ist der Grund, welchen er anführt, gegen die Quellen; und seiner Ansicht steht die in diesen verbürgte Thatsache entgegen, daß Sachsen bis zur Elbe, ja auch die Nordalbinger 782 unterwarfen waren; und ist man mit Rücksicht hierauf berechtigt anzunehmen, daß wenn Karl in diesem Jahre nach dem Zeugnis der Ann. Mosellani Grafen in Sachsen eingesetzt hat, er dieses auch im östlichen Sachsen zwischen Weser und Elbe gethan hat, wenn man auch die Nordalbinger, deren Unterwerfung wol am wenigsten eine gesicherte war, allenfalls ausnehmen mag.

[4] Die capitula de part. Sax. sollen eben nach v. Richthafen S. 170. 216 um 775 oder 777 zu Paderborn erlassen sein.

ſie Uebelthätern bei ſich ſelber eine Freiſtätte gewährten [1], daß ſie, wie das als allgemein gültige Vorſchrift im fränkiſchen Reiche galt, unter einander Frieden und Eintracht zu halten und im Falle des Zwiſtes unter einander darüber wenigſtens ihres Dienſtes nicht zu vergeſſen hätten [2], und das alles in einem Geſetze, welches ausſchließlich darauf gerichtet iſt, die Heiligkeit fränkiſch-chriſtlicher Inſtitutionen der ſächſiſchen Nationalität tiefer ins Bewußtſein zu bringen und einzuſchärfen [3].

Dieſe Vorſchriften über die Rechte und Pflichten der Grafen in Sachſen bilden den einen Theil der capitula de partibus Saxoniae, des erſten großen Geſetzes, welches Karl für Sachſen erlaſſen hat [4].

[1] Capitula de part. Sax. c. 24.

[2] Ibid. c. 29.

[3] Und an deſſen Berathung, wie mir unzweifelhaft iſt, auch die auf dem Reichstage verſammelten Sachſen betheiligt geweſen ſind. Vgl. über die Anweſenheit von Sachſen an den Lippequellen S. 349 N. 7; in den capitula ſelber heißt es: c. 1: hoc placuit omnibus; c. 15: consenserunt omnes, worunter nicht blos die Franken zu verſtehen ſind. Wenn Karl im übrigen damals ſächſiſchem Adel das vollſte Vertrauen ſchenkte, wird er ihn auch an den Berathungen über das Geſetz haben theilnehmen laſſen.

[4] Eine Geſchichte des Geſetzes hat Gaupp, Recht und Verfaſſung der alten Sachſen S. 13 f., und v. Richthofen a. a. O. S. 127 ff. gegeben. Ich ſetze die Hauptſachen her: Im 17. Jahrhundert zugleich mit dem capitulare Saxonicum a. 797 durch den um die weſtfäliſche Geſchichte hochverdienten Biſchof von Paderborn, Ferdinand von Fürſtenberg, in der einzigen aus Mainz ſtammenden, noch jetzt im Vatican befindlichen Handſchrift des 9. Jahrhunderts aufgefunden, wurden die capitula zuerſt von dem damaligen Vorſteher der Vaticaniſchen Bibliothek, Lucas Holſtenius († 1661) herausgegeben. In neuerer Zeit ſind ſie bei Pertz, Legg. I, 48 ff., bei Merkel, lex Saxonum 1853 S. 16 ff., gedruckt; eine neue Ausgabe in den Legg. von v. Richthofen ſteht bevor. Die Handſchrift nennt das Geſetz: Capitulatio de partibus Saxoniae constitute sunt. Eine beſondere Bedeutung, wie ſie Luden u. a. vermutheten (vgl. Stobbe, Rechtsquellen I, 215), kann der Ueberſchrift nicht beikommen. Pertz a. a. O. änderte ſie in: Capitula quae de partibus S. constituta sunt, ſtatt deſſen Waitz, D. V.-G. III, 123 N. Capitula haec oder ista vorzieht. — Bedeutend ſind über die Zeit der Abfaſſung des Geſetzes, dem die Jahresangabe fehlt, die Meinungen auseinander gegangen. Meines Wiſſens hat die capitula zuerſt Baluze, Capitularia I, 245, ins Jahr 789 geſetzt, dem ſind Gaertner, Leges Sax. tres quae exstant 1730, v. Savigny, Vermiſchte Schriften IV, S. 17, Zoepfl, D. St.- u. R.-G. I (1. Aufl.), 119 u. a. beigetreten; während bereits Grupen († 1767), Praefatio in legem Saxonum, bei Spangenberg, Beiträge zu den Teutſchen Rechten des MA. 192 (1822), gegen das Jahr 789 Einſpruch erhoben und nach Vergleich des Inhalts der capitula mit den Angaben der Annalen das Jahr 780 als Abfaſſungszeit annehmen zu müſſen geglaubt hatte. In daſſelbe Jahr 780 wieſen das Geſetz auch Hegewiſch a. a. O. 178, de la Bruère l. c. 171, Gaillard, Histoire de Charlemagne II, 241 u. a. Dagegen hat dann aber Luden, Geſch. des Teutſchen Volks V, 499, eine viel ſpätere Zeit, die nächſten Jahre nach 804 in Vorſchlag gebracht. Keine dieſer Datirungen konnte befriedigen. Eichhorn, D. St.- u. R.-G. §. 134 (4. Aufl. S. 554), zuerſt wies auf die Zeit um 785 hin, und Pertz, Legg. I, 48, ſetzte die Abfaſſung geradezu in dieſes Jahr 785 auf den Reichstag von Paderborn; ſeiner Datirung ſind dann die meiſten Neueren gefolgt, zuletzt Abel 401, der es am natürlichſten findet, wenn das Geſetz nach Paderborn 785 verlegt wird.

Und da nun eben auf der Reichsverſammlung von 782 die Einſetzung ſächſiſcher Grafen ins Werk geführt worden iſt, ſo erſcheint dieſe Thatſache an ſich ſchon zu ausreichender Begründung der Anſicht geeignet, daß auch jenes Geſetz, welches die an ſolche gerichteten Verordnungen enthält, auf eben dieſer Verſammlung verkündigt wurde. Dabei kann nicht in Betracht kommen, daß ſich im übrigen einzelne Beſtimmungen vorfinden, die allenfalls ebenſo gut ſchon in früheren Jahren könnten getroffen ſein; dieſe ſind nimmermehr derart, daß ſie dem Stand der Dinge des Jahres 782 nicht mehr entſprechend erſchienen; und das Geſetz ſchon dem Jahre 777 zuzuweiſen empfiehlt ſich, wie früher geſagt iſt, auch deshalb nicht, weil die in demſelben auf Infidelität gegen den König verordnete Todesſtrafe nicht in dieſelbe Zeit mit jener Maßregel fallen kann, welche Karl auf dem Paderborner Tage gegenüber dem ſächſiſchen Adel ergriffen hatte [1]. Und auf eine Zeit nach dieſem Jahre weiſt auch der Umſtand, daß in demſelben die Unterwerfung nicht Sachſens bis an die Ocker, ſondern des ganzen Landes vorausgeſetzt wird, ſo daß man auch ſchon um deswillen genöthigt iſt, die Abfaſſung deſſelben über das Jahr 780 hinauszurücken [2]; wie denn überhaupt der Inhalt des Geſetzes, ſoweit er auf kirchliche Inſtitutionen Bedacht nimmt, nicht erſt die Einführung dieſer vor Augen hat [3], ſondern die Heiligkeit und Unverletzlichkeit der ſchon vorhandenen und in Zukunft hinzutretenden einſchärfen, die Reſte des Heidenthums entfernen will. So iſt das Geſetz für ein Land zur Verkündigung gekommen, deſſen Bevölkerung längere Zeit bereits zum Uebertritt in die chriſtliche Kirche angehalten wurde, in welchem für Gotteshäuſer, Predigt und Seelſorge ausreichend Sorge getragen und wo es des Einzelnen Schuld iſt, wenn er noch außerhalb

Waitz a. a. O. jedoch bemerkte ſchon 1860, daß immerhin auch an ein etwas früheres Jahr gedacht werden könne, und Uſinger S. 30 N. 1, wollte es lieber dem Jahre 782 zuweiſen. Nachdem dann aber v. Richthofen a. a. O. die Zeit gleich nach 775, wahrſcheinlich die Verſammlung zu Paderborn 777, als die dem Inhalt des Geſetzes angemeſſenſte Zeit hat nachweiſen wollen, iſt Waitz, Nachrichten 1869 S. 27—35, dieſer Anſicht entgegengetreten und hat beſtimmt das Jahr 782 in Anſpruch genommen, eine Datirung, die ſich faſt mit Nothwendigkeit aufdrängt. Ihm folgt auch Sohm, Altdeutſche Reichs- und Gerichtsverfaſſung I, 105.

[1] Vgl. oben S. 329.

[2] Eine ſolche Vorausſetzung finde ich in dem c. 8: Si quis deinceps in gente Saxonorum inter eos latens non baptizatus se abscondere voluerit etc., wo das Sachſenvolk, nicht ein Theil blos deſſelben als bereits früher getauft oder zur Taufe aufgefordert', angeſehen wird. Die Beſtimmung in c. 8 konnte nicht ſchon 775 oder 777 getroffen werden (vgl. auch die folgenden Noten). Vgl auch c. 10, wo unter den christiani alle Angehörigen des fränkiſchen Reichs, auch die Sachſen zu verſtehen ſind.

[3] Wenn v. Richthofen S. 170 ſagt: „Den Inhalt der capitula de part. Sax. kann ich mir nur ſo erklären, daß ſie von Karl für ein ihm eben erſt unterworfenes, bisher heidniſches Land erlaſſen ſind", vgl. noch beſonders S. 128, ſo ſteht abgeſehen von allem Anderen, was ſonſt gegen ſeine Anſicht geltend zu machen iſt, dieſer die Auffaſſung, welche durch das ganze Geſetz die Sachſen als chriſtliches Volk betrachtet, entſchieden entgegen (vgl. N. 2); ſ. beſonders außer

des neuen kirchlichen Verbandes ſich hält und Heide bleibt, wo darum dieſe Minorität, welche die Taufe verachtet, der Todesſtrafe verfallen ſoll [1].

Daß aber andererſeits die Abfaſſung des Geſetzes nicht über die Verſammlung an den Lippequellen 782 hinaus in ein ſpäteres Jahr verlegt werden darf [2], ergibt ſich aus der Anwendung, die ſeinen Beſtimmungen noch in demſelben Jahre zu Theil ward, — aus der Hinrichtung der 4500 Sachſen bei Verden an der Aller, die von den Häuptern des Volks in dem Bewußtſein dem Könige ausgeliefert wurden, daß ſie wegen ihrer Theilnahme an dem voraufgegangenen Aufſtande und Süntelkampf ihr Leben verwirkt hätten [3].

Der ganze Stoff des Geſetzes iſt in zwei Abſchnitte getheilt. Die erſten 14 Beſtimmungen, welche von der Heiligkeit chriſtlicher Kirchen und von todeswürdigen Verbrechen handeln, werden unter der Bezeichnung majora capitula zuſammengefaßt [4], während die übrigen als minora capitula aufgeführt ſind [5]. Jene ſind gleichſam mit Blut geſchrieben; doch kann nicht dem Könige aus der durch faſt alle Beſtimmungen gehenden Androhung der Todesſtrafe der Vorwurf grauſamer Strenge erwachſen [6]; bei dem ganzen Charakter des Geſetzes war auf die bisherigen Zuſtände und geſetzlichen Vorſchriften maßgebende Rückſicht zu nehmen, und da in dem heidniſchen Sachſen die Todesſtrafe ſehr in Gebrauch ſtand, namentlich auch bei Verletzung heidniſcher Heiligthümer in Anwendung kam [7], ſo iſt es natürlich, daß Karl, um nicht ſelber das Anſehen chriſtlicher Inſtitutionen gegen jene herabzuſetzen, auf dieſe die altſächſiſche Todesſtrafe übertrug. Und wird eben gleich zu Anfang der majora capitula ſummariſch verordnet, daß die chriſtlichen Kirchen in Sachſen nicht geringere Ehre genießen ſollen als die eitlen Heiligthümer der Heiden [8], ſo involvirt das mit anderen Worten, daß ebenſo häufig und überall da wo nach

c. 8 und 10 noch c. 17 und 32. Die Bekehrung des ſächſiſchen Volks konnte aber um ſo weniger in der Spanne Zeit von 775—777 vollſtändig vor ſich gegangen ſein, als Karl bis dahin noch gar nicht einmal der weltliche Herr im ganzen Lande geworden war. Aber auch nur bis zur Ocker kann jene damals noch nicht in dem Grade zur Durchführung gebracht ſein, wie dieſelbe in unſerem Geſetze vorausgeſetzt wird.

[1] Vgl. c. 8.

[2] Alſo nicht ins Jahr 785 zu ſetzen iſt, vgl. oben S. 353 N. 4.

[3] Vgl. unten und Waitz, Nachrichten 1869 S. 33.

[4] Cap. 1—14.

[5] Cap. 15—34.

[6] Gegen dieſe frühere Anſicht, der übrigens ſchon ſonſt, wenn auch nicht ſo eingehend und ausführlich, namentlich von Wilda, Strafrecht der Germanen, entgegengetreten iſt, vgl. die Ausführungen von v. Richthofen S. 220 ff., wo auch die Zeugniſſe für Todesſtrafen in vorkarolingiſcher Zeit in Sachſen zuſammengeſtellt und behandelt ſind.

[7] Vgl. unten.

[8] c. 1: Primum de majoribus capitulis hoc placuit omnibus, ut ecclesiae Christi, quomodo construuntur in Saxonia et Deo sacratae sunt, non minorem habeant honorem, sed majorem et excellentiorem, quam vana habuissent idolorum. Vgl. v. Richthofen S. 185.

den gesetzlichen Bestimmungen der heidnischen Zeit Verwirkung des Lebens in Geltung gewesen war, unter denselben oder analogen Bedingungen nunmehr für feindliches Verhalten gegen die christliche Kirche und Satzung in dem christlichen Lande die altheidnische Todesstrafe in Kraft treten soll. So ist also diese aus dem sächsischen Rechte herübergenommen. Wie fern aber überhaupt dem fränkischen König der eigne Antrieb zu terroristischer Gesetzgebung für das neue Reichsland gelegen hat, das zeigt sich in der Vermeidung nun gerade der Todesstrafe als Strafmaß bei Verletzung von solchen Geboten, welche rein christlichen Ursprungs und ohne Analogie in den sächsischen Verhältnissen der heidnischen Zeit, darum ohne Rücksicht auf diese verfügt worden sind[1]. Mit möglichster Milde, muß man da sagen, ist er bei diesen Bestimmungen zu Werke gegangen, bei denen nicht die Strenge altheidnischer Satzung ihm Richtschnur und Maß gezogen hat. Wird ja auch gerade das versöhnende Element in christlicher Lehre und Kirche wiederholt in unserem Gesetze hervorgehoben[2]; und das Erste, was er aus fränkischem Recht zu größerer Ehre der neuen Kirche, als solche den eiteln Heiligthümern der Heiden vordem gezollt ward, zur Einführung bringt, ist das Asylrecht der Kirche[3].

Weil nun aber jede freventliche Entweihung der Heiligthümer nach altheidnischer Satzung, die wenigstens in dem Volksrecht der stammverwandten Friesen[4] noch eine Aufzeichnung gefunden hat, mit dem Tode gesühnt ward, so wird in den capitula de partibus Saxoniae eben diese Strafe über einen jeden verhängt, welcher in irgend einer Weise den Frieden der Kirche bricht, sei es, daß er gewaltsamerweise in ein Gotteshaus eindringt, oder mit Gewalt oder durch Diebstahl etwas aus ihm entwendet, oder daß er ein solches in Asche legt[5]. Diese letztere Bestimmung steht außerdem in Einklang mit demjenigen Strafrecht der alten Sachsen, welches jedem Brandstifter Todesstrafe bestimmte, ein Grundsatz, der auch fürderhin in Sachsen seine vollste Geltung behielt, wo nach der lex Saxonum c. 38[6] jedes absichtliche

[1] Vgl. besonders c. 19, 20, 21 u. a.

[2] Vgl. c. 2. 14.

[3] Vgl. unten S. 358 N. 4.

[4] Addit. legis Frisionum Tit. XI, §. 1, Legg. III, 696; vgl. Wilda, Strafrecht S. 496; Waitz, D. V.-G. III, 109 N. 2; besonders v. Richthofen S. 185 f. und Note 66 zu Legg. l. c.

[5] c. 3. „Die Todesstrafe, welche nach c. 3 erfolgen soll, stimmt so genau mit dem altfriesischen Recht der heidnischen Tempel überein, daß ich sie für aus dem älteren Recht entnommen halten muß", v. Richthofen S. 189. Vgl. zu c. 3 die lex Saxonum c. 21, wo außer diesem c. 3 noch die c. 32 und 33 der capitula de part. Sax. benutzt sind, v. Richthofen S. 116 ff., außerdem ist zu vergleichen v. Richthofen S. 195 ff. 230 f. Daß die lex Saxonum nach Abfassung der capitula de part. Sax. aufgezeichnet ist, hat v. Richthofen ausführlich nachgewiesen, wenn man auch mit seiner Datirung der lex nicht einverstanden sein kann.

[6] Lex Saxonum c. 38: Qui domum alterius vel noctu vel interdiu suo tantum consilio volens incenderit, capite puniatur, vgl. v. Richthofen 195. 232. 308. S. auch Sachsenspiegel II, Art. 13 §. 4 und 5; Usin-

Anzünden eines Hauſes mit dem Tode beſtraft werden ſoll, nachdem König Karl in dem capitulare Saxonicum von 797, vor der ſchriftlichen Aufzeichnung jener, die Erlegung der Bannbuße von 60 solidi durch den Brandſtifter angeordnet hat [1]. Wenn dagegen die Verhängung der Todesſtrafe über den Mörder eines Menſchen in der Kirche von dem Geſetze nicht ausdrücklich aufgeführt wird, ſo iſt dieſe Beſtrafung für ein ſolches Verbrechen, welche erſt in der lex Saxonum c. 21 beſonders erwähnt wird, doch auch in der allgemeinen Beſtimmung über die Ehre, welche die chriſtlichen Heiligthümer genießen ſollen, ausgeſprochen, da eben nach dem Rechte der heidniſchen Tempel Blutvergießen in ihnen für die höchſte Verletzung derſelben galt [2]. Dieſe altſächſiſche Todesſtrafe wird dann auch übertragen auf das böswillige Nichtinnehalten der Faſten [3], auf die Tödtung eines Geiſtlichen, für welche in anderen fränkiſchen Geſetzen nur erhöhte Bußen in Anwendung kamen [4]. Wie die Heiden in früherer Zeit chriſtlichen Gebrauch und die Anhänger deſſelben mit dem Tode verfolgten, ſo ſoll, um die letzten Reſte des Heidenthums aus dem nun chriſtlichen Volk zu verbannen, überhaupt jede Ausübung altheidniſcher Sitte, jedes Verharren im Heidenthum mit dem Leben gebüßt werden. Solches verfügen die Capitel 6—9. Bei Todesſtrafe ſoll niemand nach Heidenart ſich von Aberglauben umſtricken und in den Sinn kommen laſſen, jemanden für eine Hexe zu halten, deshalb zu verbrennen, von dem Fleiſch andern zu eſſen zu geben [5] oder ſelbſt

ger S. 22 N. 1, der aber unrichtig behauptet, daß Karl der Große im capitulare Saxonicum 797 die Todesſtrafe abgeſchafft habe, S. 21, 49; vgl. folgende Note. Ueber die altſächſiſche Strafe des Niederbrennens des Hauſes vgl. capitulare Saxonicum c. 8 und Gaupp, Recht und Verfaſſung der alten Sachſen S. 135 f.; über Brandſtiftung im Allgemeinen v. Richthofen S. 305—311.

[1] Daß dieſe Bannbuße neben der Todesſtrafe gezahlt werden ſollte, wie v. Richthofen gegen frühere Meinungen, wie Gaupps a. a. O. S. 135 u. a., S. 307 ff. dargethan hat, iſt wol noch ſicherer anzunehmen, wenn die Aufzeichnung der lex Saxon. nach dem Capitulare Saxon. erfolgt iſt, woran gegen v. Richthofens abweichende Anſicht feſtgehalten werden muß. Dem Strafſatz im Gewohnheitsrechte der Sachſen, welches erſt ſpäter (802 oder 803) aufgezeichnet wurde, fügte Karl 797 jene Bannbuße hinzu; er wird nicht die Todesſtrafe im Jahre 797, capitulare Saxon. c. 8, abgeſchafft, ſie hinterher, lex Saxon. c. 38, wieder eingeführt haben.

[2] v. Richthofen 185. 188. 196. 233.

[3] Capitula de partibus Saxon. c. 4.

[4] c. 5. Ueber die Bußen für Geiſtliche im übrigen fränkiſchen Reich vgl. v. Richthofen S. 272 N. Wahrſcheinlich war früher das Leben der heidniſchen Prieſter durch die Todesſtrafe geſchützt. Uebrigens wiſſen wir von ſolchen Prieſtern gar nichts; nur Rudolf, Translatio S. Alexandri c. 2, SS. II, 675, erwähnt, wo er Tacitus Germania c. 10 ausſchreibt, einen sacerdos populi, und ſagt Waitz, D. V.-G. I (1865) 259 mit Recht: „Merkwürdig, daß bei der Bekehrung zum Chriſtenthum der Prieſter ſo wenig Erwähnung geſchieht, keines Widerſtandes, den vorzugsweiſe ſie der Annahme des neuen Glaubens geleiſtet haben".

[5] c. 6, vgl. Wilda, Strafrecht S. 100; Rettberg, D. K.-G. II, 390; v. Richthofen S. 212 ff.

davon zu eſſen. Bei gleicher Strafe wird das Verbrennen von Todten unterſagt [1], ebenſo die grauſame Unſitte der Menſchenopfer, die gerade bei den Sachſen und Frieſen ſich am längſten erhalten hat [2]; endlich wird einem jeden der Tod gedroht, welcher noch fürderhin ohne getauft zu ſein am heidniſchen Glauben feſthält und zur Vollziehung der Taufe zu erſcheinen ſich weigert [3].

Es liegt auf der Hand, daß namentlich dieſe letzte Verfügung immer nur eine Minorität fanatiſcher Heiden im Auge haben kann; wie denn überhaupt die Uebertragung der Todesſtrafe auf Verbrechen gegen die chriſtliche Kirche die Verbreitung dieſer in Sachſen, ja ſchon ein gewiſſes Anſehn derſelben zur Vorausſetzung hat. Und daß ein ſolches beim Erlaß unſeres Geſetzes vorhanden geweſen ſein muß, dafür läßt ſich auch geltend machen, was die majora capitula über den Schutz, welchen die Kirchen, welchen Geiſtliche in gewiſſen Fällen gewähren ſollen, mit aufführen. Denn was im dritten Capitel über das aus der fränkiſchen Geſetzgebung auf Sachſen übertragene Aſylrecht der Kirche geſagt wird, ſetzt in dieſem Lande ohne Zweifel ſchon recht eigentlich eine Achtung vor dem Gotteshauſe voraus, welche auf eine umfaſſende und bereits tiefer gegründete Verbreitung des Chriſtenthums ſchließen läßt, wenn es heißt, daß ein noch nicht zum Tode verurtheilter Verbrecher [4] in der Kirche Schutz haben ſoll gegen

[1] c. 7 vgl. c. 22. Bei den heidniſchen Germanen findet ſich neben der Sitte die Todten zu verbrennen auch die des Begrabens. Das Begraben iſt das Urſprüngliche, das Verbrennen Fortſchritt geiſtiger Volksbildung, dann Rückkehr zum Begraben, als die Menſchheit fähig geworden, noch allgemeinere Stufen der Veredlung zu betreten, nach Grimm, Abhandlungen der Berliner Akademie 1849 S. 192; vgl. im allgemeinen v. Richthofen S. 214 und die dort citirten Schriften.

[2] c. 9; vgl. Tacitus Germania c. 9; Bolze, Die Sachſen vor Karl d. Gr. S. 15; auch Waitz, D. V.-G. III. 124 N. 4, gegen Erhard, Regesta Nr. 180, der die letzten Worte des c. 9 unrichtig vom Misbrauch der Hoſtie zu heidniſcher Zauberei verſteht; v. Richthofen S. 204 ff.

[3] c. 8; vgl. oben S. 334. Dem dort Beigebrachten füge ich hier noch einmal ausdrücklich hinzu, daß ich mich im directen Widerſpruch mit v. Richthofen befinde, wenn er S. 201 ſagt: „Nicht ein im chriſtlichen Gewande fortlebendes Heidenthum bekämpfen die capitula, ſondern ſie wollen unter Androhung der Todesſtrafe die noch offen im Heidenthume verharrenden Bewohner Sachſens zwingen, ſich zum Chriſtenthum zu bekennen". Vielmehr bin ich der Anſicht, daß das c. 8 immer nur eine Minorität von Heiden in dem im übrigen zum Chriſtenthum übergetretenen Volke im Auge hat. Auch iſt nicht einſeitig darauf Gewicht zu legen, wie v. Richthofen S. 199 thut, daß in den capitula Heidentempel und Heiden erwähnt werden, ſondern vielmehr herauszuheben, daß das Geſetz in den Sachſen in erſter Reihe Chriſten ſieht, ſie geradezu als ſolche bezeichnet, und der Heiden nur deshalb erwähnt, weil es natürlich auch ſolche im Lande noch gibt, und weil das die vollzogene Einführung der chriſtlichen Kirche in ganz Sachſen vorausſetzende Geſetz, um dieſe vor Durchdringung mit den Traditionen und Gebräuchen heidniſcher Zeiten zu ſchützen, ſelbſtverſtändlich das Vorhandenſein dieſer nicht umgehen, nicht todtſchweigen kann.

[4] c. 2. Was hier verordnet iſt, ſtimmt überein mit c. 3 der capitula quae in lege Salica mittenda sunt von 803, Legg. I, 113, während Karl in der lex Saxonum c. 27 in Einklang mit c. 8 des capitulare von 779,

die Rache ſeiner Verfolger, bis er vor das Gericht geführt wird; dann ſoll er nach Möglichkeit und ſoweit es gerichtlich ihm zuerkannt iſt Schadenserſatz leiſten; hinterher aber werde er vor den König geführt, und dieſer mag ihn dann hinſchicken, wohin es ihm gut dünkt. Und ebenſo wie hier kann der Werth der geſetzlichen Beſtimmung nur auf einem gewiſſen ſchon vorhandenen Anſehn chriſtlicher Inſtitutionen in Sachſen ſich gründen, wenn am Schluß der majora capitula die Verordnung ſich findet, daß bei der ganzen Reihe der todeswürdigen Verbrechen dieſe Strafe nicht eintreten ſoll, falls der Schuldige aus freien Stücken ſeine Zuflucht zu einem Geiſtlichen nimmt, ein offenes Bekenntnis ablegt und Beſſerung verſpricht [1], — eine Beſtimmung, die unmöglich den Zweck verfolgen konnte, auf dieſe Weiſe Vertrauen und Einfluß den Dienern der neuen Kirche erſt verſchaffen zu wollen [2].

Zu den Verbrechen aber, auf welche der Tod ſteht, und welche auch nur durch freiwilliges Bekenntnis und Buße vor einem Geiſtlichen können geſühnt werden, gehören noch weitere, als blos diejenigen, welche gegen das Chriſtenthum und deſſen Gebote gerichtet ſind. Die wichtigſten politiſchen Verbrechen werden ſo aufgeführt [3]; unter ihnen ſolche, welche gegen Inſtitute von offenbar altſächſiſchem Urſprung verübt werden können, deren Strafmaß darum bei der häufigen Verwendung der Todesſtrafe im altſächſiſchen Recht ebenfalls aus dieſem herſtammen wird [4], deren Erwähnung und Stellung aber in dem überaus ſyſtematiſch angeordneten [5] Geſetze ſich daraus erklärt, daß die domini in Sachſen um dieſe Zeit des Geſetzes die Vertreter des Königs, ſeine Beamte, waren [6].

Legg. I, 36, ausdrücklich befiehlt, daß ein in die Kirche geflüchteter zum Tode verurtheilter Verbrecher keinen Schutz finden, ausgeliefert werden ſoll. So iſt alſo für Sachſen genau daſſelbe Aſylrecht der Kirchen, wie es im fränkiſchen Reiche galt, zur Verfügung gekommen, vgl. v. Richthofen S. 194 f. Irrthümlich behaupteten noch Abel S. 403 und Uſinger S. 20, daß in c. 2 der capitula de partibus Sax. von einem bereits zum Tode verurtheilten Verbrecher die Rede ſei, daß alſo in demſelben eine Abweichung von dem ſonſt gültigen Aſylrecht vorliege, und daß das c. 28 der lex Saxonum das Gegentheil von dem in den capitula Verordneten ſage. Ueber das Aſylrecht der Kirche vgl. im allgemeinen Wilda, Strafrecht S. 537 ff.; Dann, in Zeitſchrift für deutſches Recht III, 327 ff. und Wildas Kritik dieſer Abhandlung a. a. O. S. 540 N.; auch v. Woringen, Beiträge zur Geſch. des deutſchen Strafrechts (1836) S. 57 f.

[1] c. 14; vgl. c. 4, wo es der Erwägung des Prieſters anheimgegeben wird, ob etwa Noth zum Eſſen von Fleiſch während der Faſten getrieben hat.

[2] So meint Uſinger S. 43. Dagegen muß man gelten laſſen, wenn Waitz, D. V.-G. III, 125, und Abel S. 403 ſagen, dieſe Beſtimmung hätte die Wirkung haben müſſen, das Anſehn der Kirche und ihrer Diener zu erhöhen, hervortreten zu laſſen. Daß dieſelbe auch zu Misbräuchen Anlaß geben konnte und wol auch gab, bemerkt mit Recht Gaillard, Hist. de Charlemagne II, 244.

[3] c. 10. 11. 13.

[4] Ueber die domini vgl. oben S. 320 N. 5; über die Todesſtrafen bei den Sachſen oben S. 355 N. 6. Noch Uſinger S. 39 hielt die Todesſtrafe des c. 13 für fränkiſch.

[5] Dies hebt auch hervor Uſinger S. 46.

[6] Vgl. oben S. 351 und beſonders die Beilage. Das hohe Wergeld

Dagegen ist nicht ganz sicher, ob eine Analogie im älteren Rechte für die Todesstrafe auf Landesverrath sich vorfand, welche im 10. Capitel des Gesetzes behandelt wird[1]. Wer mit den Heiden feindliche Anschläge gegen den König und das Volk der Christen macht, heißt es, wird mit dem Verluste des Lebens bestraft. Daran reiht sich dann die Verordnung der Todesstrafe auf Infidelität gegen den König[2], ein Verbrechen, welches natürlich erst nach der Eroberung Sachsens begangen werden konnte, so daß also hier ein Act rein fränkischer Gesetzgebung vorliegt; während wieder altsächsische Rechtsanschauungen bei der Bestimmung des nächsten Capitels maßgebend gewesen sind, wenn derjenige sein Leben verwirkt haben soll, welcher die Tochter seines Herrn raubt[3]. Eigenthümlich und gewiß nicht ohne Bedeutung, doch ohne daß eine ganz sichere Erklärung sich finden ließe, ist die Stellung dieses Capitels vor dem weiteren Verbote bei Todesstrafe, daß niemand seinen dominus oder seine domina ermorden soll[4].

Mit dieser letzten Verordnung schließt dann die Reihe der Verbrechen, welche mit dem Tode bestraft werden sollen.

des Adels wurde merkwürdigerweise erst in der lex Saxonum definitiv bestätigt, was aber eine Beibehaltung und Gültigkeit desselben vor dem Jahre 802 (803) nicht ausschließt.

[1] c. 10; v. Richthofen 321. Bei den pagani des Capitels wird wol besonders an Widukind und dessen Genossen, außerdem an die heidnischen an den Grenzen Sachsens wohnenden Dänen und Slaven zu denken sein; jedenfalls sind aber unter der gens christianorum auch die Sachsen mit zu verstehen. Aber natürlich gab es auch in Sachsen selbst noch Heiden genug, was noch für die spätere Zeit verbürgt die Translat. S. Alexandri c. 4, SS. II, 676. 677 (a. 863).

[2] c. 11: Si quis domino regi infidelis apparuerit, capitali sententia punietur; vgl. c. 24 der lex Saxonum: Qui in regnum vel in regem Francorum vel filios ejus de morte consiliatus fuerit, capite puniatur. Die Worte der lex erinnern an die Ann. Lanr. maj. a. 777, oben S. 325 N. 2. Vgl. zu dem c. 11 v. Richthofen S. 321. 425. Die lex specialisirt die Personen, gegen die das Verbrechen verübt werden kann, benutzt aber wie mir scheint nicht blos c. 11, sondern auch das c. 10 der capitula de partibus Saxoniae.

[3] c. 12: Si quis filiam domini sui rapnerit, morte moriatur; vgl. lex Saxonum c. 26. Die lex Saxonum c. 49 setzt auf Frauenraub überhaupt nur Bußen, vgl. v. Richthofen 285 ff., während die Todesstrafe im ältesten sächsischen Rechte wie auch später nach Publication der lex Saxonum, welche hierüber schweigt, für Ehebruch und Verführung galt, vgl. v. Richthofen 282 ff. — Ueber dies Capitel 12 und über den filius domini, der erst in der lex Saxonum c. 26 erwähnt wird, vgl. die Beilage.

[4] c. 13: Si qnis dominum suum vel dominam suam interfecerit, simili modo pnnietur; vgl. oben und lex Saxonum c. 25. Ob man bei der domina an reichbegüterte Frauen in Sachsen, wo das Erbrecht der Töchter galt, oder an die uxor domini zu denken hat, kann zweifelhaft sein. Usinger S. 40 denkt an jene; doch ist zu bemerken, daß bei Usingers Annahme auffällig bleibt, daß die lex Saxonum blos von dominus spricht; im c. 26 der lex wird dagegen die uxor genannt, neben ihr die filia, die mater domini und der filius, so daß in der lex die ganze Familie des dominus besonders geschützt erscheint; s. die Beilage.

Es folgen die minora capitula, und unter ihnen diejenigen zuerſt, welche es mit der Ausſtattung der einzelnen Kirchen in Sachſen, mit der Heilighaltung religiöſer Feſte und anderen Vorſchriften der chriſtlichen Kirche zu thun haben. In den Fällen, wo der vorgeſchriebenen Ordnung zuwider gehandelt werden ſollte, werden in dieſen capitula nur Bußen und zwar die große Bannbuße von 60 solidi, auch Quoten und Vervielfältigungen derſelben verhängt, die eben durch unſer Geſetz in Sachſen zur Einführung kam [1].

Im 15. Capitel wird den zu einem Kirchſpiel vereinigten pagenses die Pflicht auferlegt, ihrer Kirche ein Gehöft und zwei Hufen zu geben, und ſollen ohne Rückſicht auf ſtändiſchen Unterſchied je 120 Inſaſſen des Kirchſpiels außerdem einen Knecht und eine Magd an ihr Gotteshaus liefern [2]. Zur weiteren Ausſtattung aber wird der Zehnte verordnet. Nach Chriſti eigner Vorſchrift ſoll von allen Einkünften des königlichen Fiscus, ſeien es Friedensgelder, Bannbußen oder was ſonſt an denſelben gezahlt wird, der zehnte Theil an die Kirche und die Diener derſelben gegeben werden [3], und demgemäß verordnet nun Karl [4], daß auch die Sachſen alleſammt, Edle, Freie und

[1] Ueber den Königsbann vgl. v. Richthofen S. 341 ff. Ueber ſeine Einführung in Sachſen durch die capitula de partibus Saxon. S. 342 ff.; daß Quoten und Vervielfältigungen dieſer Buße vorkamen, die, wie Uſinger S. 45 N. 2 irrthümlich meint, nie getheilt oder nach Ständen abgeſtuft wäre, ſ. v. Richthofen S. 343, welcher S. 344 N. auf Wilda, Strafrecht S. 479, verweiſt, wo aus anderen Capitularien zwei- und dreifache Bannbußen angeführt ſind; vgl. auch c. 9 des capitulare Saxonicum a. 797, wo ſie aufs Zehnfache erhöht werden darf.

[2] c. 15: De minoribus capitulis consenserunt omnes, ad unamquamque ecclesiam curte et duos mansos terrae pagenses ad ecclesiam recurrentes condonant, et inter centum viginti homines, nobiles et ingenuos similiter et litos, servum et ancillam eidem ecclesiae tribuent. Daß in dieſem Capitel jede Beziehung auf eine Eintheilung ſächſiſchen Landes in Centenen, vgl. Waitz, D. V.-G. I (1865), S. 153. III (1860), S. 126 N. 5, Abel S. 405, ſowie auf irgend eine alte oder neue Gliederung dadurch, ausgeſchloſſen wird, daß in ihm von den Kirchſpielinſaſſen zu der beſtimmten Präſtation je 120 Menſchen herangezogen werden, ohne Rückſicht auf ſtändiſchen Unterſchied, bemerkt mit Recht v. Richthofen S. 176 N. 1. Ueber die Anwendung des Duodezimalſyſtems bei den Sachſen vgl. v. Richthofen S. 376 ff. Es iſt eine unerwieſene Behauptung von Wippermann, Bukkigau S. 3, wenn er ſagt, daß ſich die im c. 15 ausgeſprochene Verpflichtung vielleicht nur beſchränkt habe auf die Kirchen am Sitze von Archidiakonen, welche er ſich als die geiſtlichen Vorſteher der urſprünglichen ſächſiſchen Gaue denkt, von denen mehrere zuſammengelegt das Bisthum bildeten.

[3] c. 16: Et hoc Christo propitio placuit, ut undecumque census aliquid ad fiscum pervenerit, sive in frido sive in qualecumque banno et in omni redibutione ad regem pertinente decima, pars ecclesiis et sacerdotibus reddatur. Daß das 'Christo propitio placuit' in beſtimmtem Gegenſatz ſteht zu dem 'consenserunt omnes' in c. 15, iſt klar, und bemerkt zuletzt nach dem Vorgang anderer Abel S. 405 N. 1.

[4] c. 17: Similiter secundum dei mandatum praecipimus, ut omnes decimam partem substantiae et laboris sui ecclesiis et sacerdotibus donent tam nobiles quam ingenui similiter et liti, juxta quod deus unicuique dederit christiano, partem deo reddant. Vgl. unten.

Liten mit dem zehnten Theil von dem Ertrage ihres Vermögens und ihrer Arbeit das Gleiche thun.

Nach dieser überaus wichtigen Bestimmung, die wegen der Strenge, mit welcher der Zehnte eingetrieben ward, in der Folgezeit dem Volke der Sachsen seine Zugehörigkeit zur christlichen Kirche lästig und drückend gemacht hat, wird in den weiteren zunächst von Beobachtung christlicher Ordnung und ihrer Vorschrift gehandelt. An Sonn- und Festtagen soll Jedermann in die Kirche gehen, das Wort Gottes hören und gute Werke verrichten; nur bei dringender Noth oder in Kriegsgefahr dürfen an solchen Tagen öffentliche Zusammenkünfte und Gerichtsversammlungen gehalten werden [1]. Es wird dann aber ferner die Taufe aller Kinder innerhalb Jahresfrist anbefohlen; wer ohne Erlaubnis des Geistlichen die Taufe seines Kindes über die Frist hinausschiebt, erlegt die zweifache Bannbuße von 120 solidi, wenn er dem adlichen Stande angehört, ist er ein Freier, so zahlt er die einfache mit 60, als Lite die halbe [2]. Mit derselben Abstufung (4 : 2 : 1) für die übrigen Stände schließt, bei Androhung der vollen Bannbuße von 60 solidi, welche der Adliche erlegen soll, sich das Verbot von kirchlich unerlaubten Ehen an [3], und werden in diesem Zusammenhang gewiß nicht wegen ungleichen Geburtsstandes untersagte, sondern offenbar solche gemeint sein, deren Schließung den Anschauungen der christlichen Kirche zuwiderlief: hauptsächlich Ehen bei zu naher Verwandtschaft sollen verhindert werden; vielleicht auch solche hat das Capitel im Auge, die von der Kirche nicht eingesegnet sind [4]. Ganz dasselbe Strafmaß wie hier verbietet dann im Folgenden allerlei heidnische Gebräuche mit der Bemerkung, daß bis zur Erlegung der Buße in den Dienst der Kirche gegeben werden soll, wer nicht sofort dieselbe zu leisten vermag [5]. Ebenso sollen die heidnischen Priester und Wahrsager den christlichen Kirchen [6] — doch wol als Knechte [7] — ausgeliefert werden, während im 22. Capitel an Stelle des Leichenverbrennens (c. 7) die Bestattung Gestorbener auf den christlichen Kirchhöfen verfügt wird [8].

[1] c. 18; vgl. Waitz, D. V.-G. IV, 311.
[2] c. 19.
[3] c. 20: Si quis prohibitum vel inlicitum conjugium sibi sortitus fuerit, si nobilis solidos 60, si ingennus 30. si litus 15. Offenbar ist bei diesem Capitel nicht an wegen ungleichen Geburtsstandes verbotene Ehen zu denken, von denen Rudolf, Translatio S. Alexandri, SS. II, 675, spricht, vgl. oben S. 320 N. 5. In Betreff dieser wird es bei den in Sachsen geltenden Vorschriften sein Bewenden behalten haben, da Karl an den ständischen Verhältnissen des Adels nichts geändert hat. Auf die Aufrechthaltung der Todesstrafe bei Misheirathen zwischen Adlichen und Zugehörigen eines anderen Standes, dürfte auch c. 12 der capitula (vgl. oben und was in der Beilage zu c. 12 bemerkt ist) hinweisen. Ueber die Absicht des c. 20 vgl. v. Richthofen S. 174, der die nöthige Literatur anführt in N. 4.
[4] So vermuthet wol mit Recht Usinger S. 45 N.
[5] c. 21.
[6] c. 23, vgl. oben S. 357 N. 4.
[7] So auch Usinger S. 45.
[8] c. 22; vgl. oben S. 358.

In den letzten zehn Capiteln kommt es endlich zur Behandlung von Verhältnissen mannigfaltigen Inhalts. Sie haben namentlich den Zweck, die Rechtssicherheit in Sachsen herzustellen, Angelegenheiten des Privatrechts, staatliche Ordnung und Verwaltung auf fränkischen Fuß zu bringen und der Weiterentwicklung fränkischer Institutionen den Weg zu bahnen. Dabei entspricht es dem neu geschaffenen Stande der Dinge, der noch nicht unbedingten Brauchbarkeit und Zuverlässigkeit der eingesetzten Beamten sächsischer Nationalität sehr wol[1], daß wiederholt bei den Strafbestimmungen gerade auf diese im Falle von Dienstversäumnis und unrechtmäßigem Verfahren ein Auge geworfen wird. So gleich in dem 24. Capitel, wo der große Bann[2] nach fränkischem Recht als Fredum auf die heimliche Aufnahme von Räubern und anderen Uebelthätern gesetzt und hinzugefügt wird, daß, wenn ein Graf sich solches zu Schulden kommen läßt, er seines Amtes verlustig gehen soll[3]. Und bei gleicher Strafe sollen sich die Grafen der Annahme von Geschenken und Bestechungen enthalten[4]. Auch wird ihnen eingeschärft, Friede und Eintracht unter einander wol zu bewahren, wenigstens wenn einmal Zwietracht unter ihnen entstanden sei, den Dienst des Königs nicht darunter leiden zu lassen[5].

Auf der anderen Seite wird dann aber auch für den Schutz ihrer Person und dafür Sorge getragen, daß ihren Befehlen und Anordnungen der gehörige Nachdruck beiwohnt. Ermordung eines Grafen oder Anschläge auf sein Leben hat Einziehung des Erbes zur Folge[6], während dagegen den Grafen die Befugnis zuertheilt wird, innerhalb ihres Amtsbezirks bei Rache oder größeren Sachen unter Königsbann von 60 solidi, bei geringeren unter Grafenbann von 15 solidi richten zu dürfen[7].

Es versteht sich von selbst, daß alle diese Bestimmungen rein fränkischen Ursprungs sind; die Gesetzgebung des Reichs macht sich aber auch in weiteren Verordnungen in diesem Theil unseres Gesetzes geltend, wenn bei Strafe des großen Banns der eigenmächtigen Pfändung entgegengetreten[8]; wenn bei gleicher Strafe die Hemmung des Rechtgangs, namentlich der Appellation an den König verboten[9]; wenn ferner über die Stellung von Bürgen vor Gericht gehandelt und dabei

[1] Das hebt auch hervor Usinger S. 46; vgl. auch oben S. 355.
[2] c. 24; vgl. v. Richthofen 298.
[3] c. 28.
[4] Meine Voraussetzung ist hier nicht etwa die, daß diese und die folgenden Bestimmungen für Grafen fränkischer Abkunft überhaupt nicht könnten erlassen sein; vgl. oben S. 353.
[5] c. 29.
[6] c. 30. Sonst galt im fränkischen Reich Zahlung dreifachen Wergeldes.
[7] c. 31; vgl. v. Richthofen S. 240 ff.
[8] c. 25; vgl. lex Bajuvariorum XIII, 1, M. G. Legg. III, 314: Pignorare nemini liceat nisi per jussionem judicis; Wilda, Strafrecht S. 36; Pfändungsrecht in Zeitschrift für deutsches Recht I, S. 190—198, bes. 196; Sigel, Gerichtsverfahren S. 41; auch Usinger S. 55.
[9] c. 26; vgl. Usinger S. 45 N. 1.

verordnet wird, daß das Vermögen desjenigen mit Beſchlag belegt werden ſoll, der einen Bürgen zu finden nicht in der Lage iſt [1]. Ebenſo tritt der fränkiſche König als Geſetzgeber hervor, wenn, wie das auch für andere Gegenden des Reiches außer für Sachſen geſchah, die Ableiſtung gerichtlicher Eide in der Kirche befohlen wird [2], während dagegen im 33. Capitel, welches von Meineid handelt, ausdrücklich auf das noch ungeſchriebene Gewohnheitsrecht der Sachſen verwieſen iſt [3], nach welchem auf Meineid der Tod [4] ſtand. Das Schlußcapitel des ganzen Geſetzes verbietet den Sachſen das freie Verſammlungsrecht. Nur dem Königsboten allein ſteht es zu, allgemeine Verſammlungen des Landes anzuberaumen; im übrigen aber haben die Grafen in ihren Amtsbezirken Gerichtstage zu halten, und den Geiſtlichen wird die Pflicht zugetheilt, über die ſtrenge Befolgung dieſer Vorſchrift zu wachen [5].

[1] c. 27; die Worte des Capitels 'solidos decem aut unum bovem' hielt Uſinger S. 27 für verderbt, vgl. aber v. Richthofen 393 f. Zu dem c. 27 vgl. auch Sohm, Altdeutſche Reichs- und Gerichtsverfaſſung I, 122.

[2] c. 32. Daß Eide in der Kirche geſchworen werden ſollen, ordnet Karl außer für Sachſen auch für andere Gegenden des Reiches an, z. B. in c. 12 der capitula quae in lege Ripuaria mittenda sunt, Legg. I, 118: omne sacramentum in aecclesia aut supra reliquias juretur.

[3] c. 33: De perjuris secundum legem Saxonorum sit. Dieſes Capitel iſt neben c. 3 u. 32 benutzt in der lex Saxonum c. 21 u. 22, v. Richthofen S. 116 ff. Daß lex Saxonum ſprachlich ſowol geſchriebenes als ungeſchriebenes Recht bedeuten kann, bemerkt v. Richthofen S. 115 N. 3. Eide wurde im Heidenthum ſo gut geleiſtet wie im Chriſtenthum, wogegen Abel S. 347 N. 3 Bedenken zu tragen ſcheint; die alten Sachſen ſchworen auf ihre Waffen, wie andere heidniſche Völker, v. Richthofen S. 119 N. 1. Ueber die Umbildung der heidniſchen Eidesformen im fränkiſchen Reich vgl. Rettberg, D. K.-G. II, 731. Daß lex Saxonorum in c. 33 das Gewohnheitsrecht der Sachſen bezeichnet, erklärten ſchon Gaupp, Recht und Verfaſſung S. 46; Waitz III, S. 295 N.; Uſinger S. 11 u. a.

[4] v. Richthofen 117 f., 234 f. zu lex Saxon. c. 21 und 22, wo wegen des Meineides ein Unterſchied gemacht zwiſchen wiſſentlichem und unwiſſentlichem; auf letzteren wird Verluſt der Hand verordnet, vgl. v. Richthofen S. 236 f. und Waitz, Nachrichten 1869 S. 39 N.

[5] c. 34: Interdiximus, ut omnes Saxones generaliter conventus publicos nec faciant, nisi forte missus noster de verbo nostro eos congregare fecerit; sed unusquisque comes in suo ministerio placita et justitias faciat. Et hoc a sacerdotibus consideretur ne aliter faciat. In dieſem Verbote ſieht Gaupp, Recht und Verfaſſung S. 38 N., den ſicherſten Beweis für die Richtigkeit deſſen, was Hucbald in der Vita Lebuini, SS. II, S. 361 f., von den allgemeinen Verſammlungen der Sachſen bei Marklo berichtet. Allein abgeſehen davon, daß die Nachricht Hucbalds, gegen deren Richtigkeit Waitz, D. V.-G. I (1865), S. 200. 341, manche Bedenken äußerte, während Abel S. 96 N. 5, wenn auch nicht an den Angaben Hucbalds im Einzelnen, doch an der Thatſache einer jährlichen Verſammlung in Marklo feſthalten will, nach meiner Anſicht nur in der Beſchränkung auf die unzweifelhaften Verſammlungen der einzelnen größeren Theile des Sachſenſtammes Glauben verdient, ſollte man doch wol annehmen, daß, wenn Karl die eine beſtimmte jährliche Verſammlung bei Marklo den Sachſen hätte unterſagen wollen, er dies in anderem Wortlaut, als es geſchieht, gethan hätte. Er hätte dieſe ſelber unter namentlicher Anführung verboten. Darum kann zwiſchen dem c. 34 und der Hucbaldi-

In dieſem Organiſationsdecret, welches alſo im Jahre 782 verkündigt worden, war die Zukunft des ſächſiſchen Volks im Großen und Ganzen ſowol als auch die Lage der einzelnen Stände innerhalb des neuen Reichsverbandes aufs deutlichſte vorgezeichnet.

Unter dem Adel ragen die domini als des Königs Vertreter vor anderen hervor. Sie haben zwar den König nun über ſich, ſie ſind auch in ihrer materiellen Lage inſoweit beſchränkt, als ſie zu Abgaben an die Kirche verpflichtet ſind, aber auf der anderen Seite wird ihnen eine nicht in bloßer Ehre beſtehende, eine blos ideelle Entſchädigung dadurch zu theil, daß vorzugsweiſe aus ihrer Mitte die Grafen genommen werden; ihre ganze politiſche, ihre reale Stellung wird dadurch gefördert, ein weſentlicher Theil der Befugniſſe, welche bisher bei der Volksgemeinde ruhten, wird auf ſie, die Grafen, übertragen.

Der Adel des ſächſiſchen Volks, ſoweit er dominium verwaltete und in Grafenämter erhoben ward, hat alſo, nachdem er einmal über die mehr ideellen Bedenken, die dem Aufgeben ſeiner bisherigen völligen Unabhängigkeit und des heidniſchen Glaubens entgegenſtanden, hinaus war, über ſeine Lage im fränkiſchen Reich ſich nicht zu beklagen gehabt.

Es iſt aber nicht zu bezweifeln, daß auch erbeingeſeſſener Adel im Lande blieb ohne ſolches dominium, Adel, der auch nicht mit einem Grafenamte betraut wurde. Wie ſtand es mit dieſem? Wie geſtaltete ſich weiter die Lage der Freien und Liten, nachdem das Decret von 782 erlaſſen war?

Ihre Lage ward offenbar nur ſchlechter. Bisher war es blos darauf angekommen, ſich feindſeliger Handlungen gegen Franken und Chriſtenthum ſtreng zu enthalten, die Lehren der Kirche waren verbreitet, doch wahrſcheinlich auch unter Aeußerlichkeiten vielfach im Anſchluß an die Eigenthümlichkeiten des bisher heidniſchen Volks. So hatte ein gewiſſes Anſehen chriſtlicher Lehre in Sachſen und ihrer Verkündiger begründet werden können. Jetzt aber wurde man mit einem Male die ganze Realität des Bodens, auf dem man ſtand, ge-

ſchen Nachricht gar kein Zuſammenhang obwalten, ſelbſt dann nicht, wenn man dieſer nur in beſchränktem Maße Glauben beimißt (vgl. Forſchungen VI, 343 ff.), da in dieſem Fall die capitula wiederum nicht von omnes Saxones generaliter ſprechen könnten. Aber auch für ſich betrachtet, liegt in dem Wortlaut des c. 34 durchaus kein zwingender Grund, um anzunehmen, daß es gegen bisher übliche allgemeine Verſammlungen des ganzen Sachſenſtammes gerichtet iſt. Daſſelbe bringt in der Form eines Verbots allgemeine Verſammlungen des Landes durch missi zur Einführung, nimmt damit indirect den Sachſen das freie Verſammlungsrecht, drückt dies letztere aber mit Rückſicht auf das was er einführen will ſo aus, als wenn ſolche allgemeine Verſammlungen ſchon ſonſt bei den Sachſen üblich geweſen wären. Damit iſt aber nicht geſagt, daß dieſes der Fall war. Ich verweiſe der Analogie wegen auf den Wortlaut des c. 18, wo Verſammlungen und gerichtliche Zuſammenkünfte an Sonn- und Feſttagen bei dringender Noth geſtattet werden, ſonſt aber verboten ſein ſollen. — Sohm a. a. O. S. 3 hält an der Richtigkeit von Hucbalds Nachricht feſt und erklärt dieſe wie jede andere Stammesverſammlung für eine Opferverſammlung.

wahr. Das fränkiſche Reich verlangte Aufgabe der vorzüglichſten politiſchen Rechte des freien Mannes, legte allerlei den bisherigen Anſchauungen widerſtrebende Verpflichtungen auf; die fränkiſche Kirche hatte materielle Bedürfniſſe, die zu befriedigen waren.

Da war es natürlich, daß ein Theil des Adels, daß die Freien und Liten nicht zufrieden der Zukunft entgegenſahen, daß man auf Wiederherſtellung der altväterlichen Zuſtände bedacht war, daß man in der fränkiſch geſinnten Adelspartei nicht mehr die Männer des Vorbildes, ſondern Verräther und die Beeinträchtiger der eignen Rechte erblickte, und gegen ſie wie gegen die fränkiſche Herrſchaft überhaupt das Schwert der Befreiung zu wetzen begann.

Die folgenden Kämpfe ſind nach allem, was ich ſehe, nicht in erſter Reihe um Wiederherſtellung der heidniſchen Götter geführt, ſondern politiſche und materielle Fragen ſtehen im Vordergrund. Daher die Hartnäckigkeit, die Entſchloſſenheit, die auf ſächſiſcher Seite in ihnen hervortritt, und die Betheiligung aller Gaue des Landes, zu der dann beſonders die geſetzmäßige, aber blutige That bei Verden nach der erſten Erhebung in dieſem Jahre den Anlaß gibt.

Aber auch ſchon gleich nach Verkündigung der capitula de partibus Saxoniae wird es nur des äußeren Anſtoßes, des Führers bedurft haben, um bewaffnete Auflehnung gegen die fränkiſche Herrſchaft hervorzurufen.

Widukind mit ſeinen Genoſſen hatte auf dem Tage an den Lippequellen ſich abermals nicht geſtellt [1]. Darf man ſchon nicht glauben, daß er es alle die Jahre der Ruhe an Agitationen und Vorbereitungen, mit denen jene däniſche Geſandtſchaft vielleicht in Zuſammenhang ſtand [2], hatte fehlen laſſen: jetzt kamen ihm die Ereigniſſe, welche ſich ſoeben vollzogen hatten, weſentlich zu Hülfe [3]. Er iſt nach

[1] Vgl. S. 350.

[2] Vgl. oben a. a. O.

[3] Daß hauptſächlich die Ereigniſſe ſelber, zumal auch das Blutbad bei Verden, aber auch ſchon vorher die ganze ſich fühlbar machende Lage, die weiteren Aufſtände hervorgerufen haben, zeigt ſich auch wol darin, daß Widukind in der zweiten Hälfte des Jahres 782, dann 783—785 gar nicht erwähnt wird. Wenn es ihm jetzt zuerſt wieder nach Verlauf von drei vollen Jahren der Ruhe gelang, eine Erhebung zu leiten, ſo müſſen die eigentlich treibenden Urſachen in dem geſucht werden, was auf dem Tage an der Lippe geſchehen war. Man kann auch ſagen, wenn es ſich blos darum gehandelt hätte die Sachſen zu Chriſten und Angehörigen des fränkiſchen Reichs unter Aufrechterhaltung ihrer alten Zuſtände zu machen, ſo war dies Ziel 782 völlig erreicht. Sie erhoben ſich jetzt, weil ihre bisherige nationale Exiſtenz zum erſten Male energiſch angegriffen war, — und zwar in erſter Reihe die Freien und Liten, auch derjenige Theil des Adels, welcher nur einbüßte, wie jene, die nun alle insgeſammt gegenüber den Beſchränkungen ihrer perſönlichen Verhältniſſe nichts mehr von fränkiſcher Herrſchaft und Chriſtenthum wiſſen wollten. Daß namentlich die Abgabe des Zehnten den Sachſen unerträglich war, iſt aus Alcuins Briefen bekannt; vgl. Epistolae ed. Froben Nr. 28 S. 37; Nr. 31 S. 42; Nr. 37 S. 51; Nr. 72 S. 104: Decimae ut dicitur Saxonum subverterunt fidem, ſchreibt Alcuin an Arno von Salzburg; Nr. 80 S. 117; Nr. 92 S. 135. Ein Beiſpiel für

Sachſen zurückgeeilt, hat die unzufriedenen Elemente um ſich geſammelt [1].

Der König war nach vollendeter Reichsverſammlung nach Hersfeld gegangen [2] und von da über den Rhein in ſeine Stammlande zurückgekehrt. Kaum aber wird er hier angekommen ſein, als ihn die Nachricht von feindlichem Auftreten der Slaven traf [3]. Die Sorben, ein ſlaviſches Volk zwiſchen Elbe und Saale, waren in das benachbarte thüringiſche und ſächſiſche Gebiet eingefallen und richteten hier plündernd und brennend große Verwüſtungen an [4]. Sofort erließ Karl an drei ſeiner Hofbeamten, den Kämmerer Adalgis, den Marſchalk Gailo und den Pfalzgrafen Worad den Befehl, mit dem Aufgebot der Oſtfranken [5] und Sachſen, die ja betheiligt waren [6], ſo ſchnell als möglich die Slaven in ihre Grenzen zurückzuweiſen.

Dieſe drei Hofbeamten hatten bereits mit dem oſtfränkiſchen Aufgebot ſächſiſchen Boden betreten [7], als ſie erfuhren, daß die Sachſen unter Widukinds Führung ſich zum Kampf gegen die Franken gerüſtet hätten. An Betheiligung der Sachſen an dem Zuge gegen die Slaven war nun ſchwerlich zu denken [8], — und vielleicht wegen dieſes unerwarteten Ausfalls an Streitkraft ohne Ausſicht auf glückliche Erfolge an der Elbe, geben ſie den Zug gegen die Sorben auf und wenden ſich mit dem oſtfränkiſchen Aufgebot dahin, wo Widukind die empöreriſchen Schaaren der Sachſen verſammelt hat. Sie thun das nach eigenem Entſchluß, ohne den Befehl des Königs, wie der Lorſcher Annaliſt ausdrücklich hinzufügt [9].

Zehntverleihung an eine beſtimmte Kirche in Sachſen bietet Eresburg; vgl. die Urkunden, welche v. Richthofen 154 N. anführt.

[1] Ann. Laur. maj., SS. I, 162; Ann. Einh., SS. I, 163: Widokindus — in patriam reversus vanis spebus Saxonum animos ad defectionem concitavit.

[2] Vgl. oben S. 349.

[3] Ann. Einh. l. c.

[4] Ann. Laur. maj. l. c.: Sclavos paucos qui rebelles fuerant; Ann. Einh. l. c.: Sorabi Sclavi, qui campos inter Albim et Salam interjacentes incolunt, in fines Thuringorum et Saxonum — ingressi; vgl. auch Abel S. 352 N. 1.

[5] Wahrſcheinlich Thüringer; vgl. Knochenhauer, Geſch. Thüringens S. 12. 17.

[6] Dies wird wol das durchſchlagende Moment ſein, wenn Karl ſie mit aufbieten ließ.

[7] Während die Ann. Laur. maj. ſagen: Et in via audientes (die drei Hofbeamten), quod Saxones rebellati fuissent, conjungentes supradictam scaram (vgl. folgende Note), inruerunt super Saxones et uullum mandatum exinde fecerunt domno Carolo rege, geben die Ann. Einh. an, daß ſie eben ſächſiſches Gebiet betreten hatten, als ſie von der Erhebung hörten: cum Saxoniae fines ingressi essent; Wippermann, Butkigau 201, wird Recht haben, wenn er meint, die drei Hofbeamten ſeien über die Unſtrut aus Thüringen ins Sächſiſche gekommen, vgl. oben N. 5.

[8] Abel S. 345 N. 2 hebt richtig hervor, daß es an ſich unwahrſcheinlich iſt und widerlegt wird durch die Ann. Einh., die ausdrücklich nur die Oſtfranken nennen, wenn nach der Darſtellung der großen Lorſcher Annalen (vgl. N. 1) auch die Sachſen zu den Oſtfranken der drei Hofbeamten ſtießen. Wippermann S. 203 meint, daß die Nordthüringer am Aufſtand betheiligt waren.

[9] Ann. Laur. maj. l. c. oben N. 1; vgl. auch Abel a. a. O. N. 3.

Aber auch ins Reich war inzwiſchen die Kunde von dem Aufſtand der Sachſen gelangt. Sofort hatte ein Graf Theodorich im ribuariſchen Franken, ein Verwandter des Königs, um raſch der Gefahr zu begegnen, Truppen geſammelt und war nach Sachſen geeilt [1].

Eine ſchwere Niederlage ſtand den Franken bevor. Freilich die Lorſcher Annalen berichten das Gegentheil. Nach ihnen kam es zum Kampf, in welchem die Franken tapfer ſich ſchlugen, viele Sachſen tödteten und Sieger blieben; doch fielen von den fränkiſchen Befehlshabern Adalgis und Gailo am Berge Süntel [2]. Wie ganz anders aber ſtellt ſich die Sache nach den Einhards-Annalen. Ihr Verfaſſer ſcheut ſich nicht, erlittene Niederlagen unverhohlen zu bekennen; und mit aller Ausführlichkeit berichtet er was ſich ereignete, freilich ohne daß nun doch auch ſeine Darſtellung in allen Theilen genau und völlig befriedigend wäre.

Auf ſächſiſchem Boden traf jener Theoderich, den übrigens der Lorſcher Annaliſt gar nicht erwähnt, mit den drei oſtfränkiſchen Führern zuſammen [3]. Dieſe wollten in aller Haſt gegen die aufſtändiſchen Sachſen vorrücken; er aber gab ihnen den Rath, daß ſie erſt durch Kundſchafter den Stand der Sachſen und was bei ihnen vorginge erforſchten, dann wollten ſie, wenn das Terrain es erlaubte, zugleich den Angriff beginnen. Der Vorſchlag wird gutgeheißen, und mit Theoderich zuſammen dringen ſie bis zum Süntelgebirge vor, an deſſen nördlicher Seite das Lager der Sachſen ſtand [4]. Da wo ſie den

[1] Ann. Einh. l. c. Ueber Theoderichs Verwandtſchaft mit Karl verlautet nichts näheres, vgl. Abel a. a. O. N. 1, wo auch andere Vermuthungen über ihn behandelt ſind. Seibertz, L.- u. R.-G. W. I, 3, 1 S. 221, macht ihn zum Herzog der Ribuarier!

[2] Ann. Laur. maj. l. c.; vgl. oben S. 322 N. 7 und unten.

[3] Ann. Einh. l. c.: Quibus in ipsa Saxonia obviavit Theodericus comes, propinquus regis cum his copiis, quas audita Saxonum defectione raptim in Ribuaria congregare potuit. Wippermann S. 203 meint: „Das oſtfränkiſche Heer wird die Richtung auf Höxter genommen haben; dies wird das wirkliche Sachſenland ſein, wo Theoderich über Eresburg heranziehend zu den Oſtfranken ſtieß. — Wären die vereinigten Heere am linken Weſerufer auf dem dortigen ſchwierigen Terrain vorwärts marſchirt, ſo konnten ſie nicht an den Süntel kommen (vgl. aber unten), von dem ſie immer durch die Weſer getrennt blieben. Einmal mußte dieſe überſchritten werden, um den Sachſen entgegenzurücken, was für Theoderich bei Höxter am leichteſten zu bewerkſtelligen ſein mochte, da dort die Oſtfranken das rechte Ufer ſchon beſetzt hatten". Wie aber Wippermann in dieſer letzten Angabe dem Theoderich einen Weſerübergang zuſchreibt, von dem die Annalen nichts wiſſen, ſo läßt er bei ſeiner ganzen Darſtellung und bei den Angaben näherer Localitäten den Umſtand außer Acht, daß die ganze Bergkette bis zur Porta Weſtfalica nicht nur, ſondern auch am Weſtufer der Weſer bis in das Osnabrückiſche in älteren Zeiten den Namen Süntel führte, wie zuerſt Grupen, Observationes rerum et antiquitatum Germanicarum etc. S. 584 ff., nachgewieſen hat. Dies iſt aber wichtig, da die Ann. Einh. nicht angeben, daß der Kampf am rechten Ufer, wohin Wippermann ihn verlegt, ſtattgefunden habe (vgl. weiter unten). Indem er aber dieſe Vorausſetzung macht, kommt er dazu, jenen Weſerübergang dem Theoderich beizulegen.

[4] Ann. Einh. l. c.: — ad montem qui Suntal appellatur, in cujus septentrionali latere Saxonum castra erant posita.

Süntel erreichen, alſo am Südfuße der Bergreihe, die von Oſten nach Weſten von Münder nach Minden ſich fortziehend noch am linken Weſerufer bis gegen Osnabrück hin ſich ausdehnt [1], ſchlägt Theoderich ein Lager, jene drei Hofbeamten aber ſetzen, einer mit ihm getroffenen Verabredung gemäß, um ſo leichter die Bergreihe umgehen zu können, über die Weſer und machen unmittelbar am Ufer des Fluſſes Halt. Hinterher aber greifen ſie auf eigene Hand, damit nicht der Sieg an Theoderichs Namen ſich knüpfe, die Sachſen an, werden geſchlagen, und faſt alle Oſtfranken finden den Tod. Nur wenige rettet die Flucht; dieſe aber kommen nicht in das eigene Lager zurück, ſondern fliehen in das des Theoderich, welches jenſeits des Berges lag.

So berichten die Einhards-Annalen. Und das iſt ja klar, daß die kämpfenden Oſtfranken und Sachſen mit des Theoderich Lager auf demſelben Ufer des Stroms ſich befunden haben. Nur die Berge, nicht auch die Weſer trennte die Ribuarier von dem Schauplatz des Kampfes [2]. Aber wie reimt ſich nun damit die Angabe von dem einmaligen Uebergang [3] der Oſtfranken über den Strom nach ihrem Zuſammentreffen mit dem Theoderich? Nicht einmal, zweimal [4] müßten ſie dieſen vollbracht haben, wenn anders beides neben einander beſtehen ſoll. Sie müſſen nach ihrer Vereinigung und Berathung mit dem Theoderich, gleichviel ob dieſe auf dem linken oder auf dem rechten Stromufer vor ſich gegangen ſein mag, allemal wenn ſie den Strom hinterher überſchritten, über denſelben auf die Seite, wo Theoderich und wo die Sachſen ſtanden, zurückgegangen ſein; und könnte der Kampf, da es hierüber an directen Angaben fehlt, ebenſo gut auf dem rechten wie auf dem linken Weſerufer ſtattgefunden haben, je nachdem man die Begegnung beider fränkiſcher Heere und das Lager der Sachſen auf dieſer oder jener Seite des Fluſſes annimmt. Allein ſteht nun in den Annalen von einem ſolchen zweimaligen Ueberſchreiten der Weſer durch die Oſtfranken nichts, ſo wird entweder dieſes hervorzuheben von ihnen verſäumt [5] oder ſonſt etwas in ihren Angaben

[1] Vgl. oben S. 368 N. 3; v. Ledebur, Kritiſche Beleuchtung S. 80.

[2] Das geht hervor aus den Worten der Ann. Einh. l. c.: Qui tamen evadere potuerunt, non in sua, unde profecti sunt, sed in Theoderici castra, quae trans montem erant, fugiendo pervenerunt.

[3] Von ſolchem nur einmaligen Ueberſchreiten der Weſer reden aber die Ann. Einh. l. c.

[4] So auch Abel S. 355. Da auch (ſ. Wippermann oben S. 368 N. 3) v. Ledebur a. a. O. annimmt, daß Theoderich mit den Oſtfranken am rechten Ufer zuſammengetroffen ſei, alſo vorher, da er aus Ribuarien kam, die Weſer überſchritten hatte (vgl. S. 368 N. 3), demgemäß den Kampf am Süntel auf die Oſtſeite der Weſer verlegt, ſo läßt er die Oſtfranken einen ſolchen zweimaligen Uebergang über den Fluß erſt ſüdwärts des Gebirges aufs linke Ufer bei Wittenhauſen, dann nordwärts deſſelben zurück ans rechte, etwa bei Minden, ausführen.

[5] Die Richtigkeit einer ſolchen Annahme würde dann ſehr viel wahrſcheinliches für ſich haben, wenn wir ganz genau den Punkt kennten, wo das Zuſam-

ungenau ſein. Will man jenes nicht annehmen, und iſt es ſchwer zu bezweifeln, daß nur die Berge allein Theoderich und die Kämpfenden trennten, ſo müſſen entweder die näheren Umſtände über den Weſerübergang der Oſtfranken falſch angegeben oder die Angabe über das Zuſammentreffen Theoderichs mit den oſtfränkiſchen Führern ſo zu verſtehen ſein, daß doch die Weſer die Heere ſelber noch trennte. Und da nach allem, was bekannt iſt, wahrſcheinlich Theoderich auf der linken, die Oſtfranken, da ſie von einem beabſichtigten Zuge gegen die Slaven umgekehrt waren, auf der rechten Seite den Fluß erreichten [1], ſo kann man einmal vermuthen, daß der Uebergang dieſer vor ihrer Berathung mit dem Theoderich ſtattfand [2], in Folge deren ſie dann Aufſtellung dicht am Fluße und näher bei den Sachſen nahmen, ſo daß alſo das Ueberſchreiten des Fluſſes nicht mit jenen verabredet war; — oder aber man läßt die Erzählung der Annalen in dieſem Theile beſtehen und faßt die Sache ſo, daß Theoderich, obwol die Weſer ſeine Schaaren und die Oſtfranken noch trennte [3], mit den Führern derſelben ſich ins Einvernehmen ſetzte, hinterher jedes Heer, um die Sachſen, von denen man noch nicht ſcheint gewußt zu haben wo ſie ſtanden, aufzuſuchen [4], an ſeinem Ufer die Weſer bis an den Südfuß des Süntels hinabzog, wo dann die Oſtfranken verabredetermaßen, weil ſie an ihrem Ufer über die Berge nicht hinüberkonnten, ſondern ſie umgehen mußten [5], um jenſeits derſelben, falls ſie nicht vorher auf die Sachſen ſollten

mentreffen beider Heere erfolgte. — Falls dieſes überhaupt als eine Vereinigung beider Heere an demſelben Ufer der Weſer zu faſſen iſt, hängt von der Localität, wo die Begegnung geſchah, in erſter Reihe die Fixirung auch des Süntelkampfplatzes ab, zunächſt was die Cardinalfrage betrifft, ob dieſer auf dem rechten oder auf dem linken Ufer der Weſer zu ſuchen ſei.

[1] So auch Abel 356.

[2] So Abel 355 ff., der, obwol er dies nicht ausdrücklich hinzufügt, die Localität des Kampfes aufs linke Ufer verlegt. Gegen ſeine Vermuthung muß man aber doch einwenden, daß ſie den Zweck des Weſerübergangs der Oſtfranken, den die Ann. Einh. angeben (quo facilius montem circumire posseut, transgressi Wiseram), ganz außer Acht läßt.

[3] Jedenfalls kann nach dem Berichte der Annalen ſehr wol angenommen werden, daß eine förmliche Vereinigung beider Heere nicht vor ſich ging. Zuerſt heißt es: Quibus in ipsa Saxonia obviavit Theodericus, und gleich nachher: una cum illo — ad montem perveneruut; Ann. Einh. l. c., nachdem vorher noch geſagt iſt: si loci qualitas pateretur, simul eos adorirentur. Gerade dieſe letzten Worte ſcheinen mir gegen die Annahme einer völligen Vereinigung, auch nur eines nahe Nebeneinanderherziehens zu ſprechen.

[4] Is (Theod.) festinantibus legatis consilium dedit, ut primo per exploratores, ubi Saxones essent vel quid aput eos ageretur, sub quanta fieri posset celeritate cognoscerent, tum, si loci qualitas pateretur, simul eos adorirentur. In Rückſicht hierauf durfte es ſich wol empfehlen, daß jedes Heer vorläufig für ſich an ſeinem Ufer die Weſer hinabzog.

[5] Dies war für ſie nothwendig, als ſie an den ſteilen Abfall des Süntels gegen das rechte Ufer der Weſer im heutigen Jacobsberg an der Porta Westfalica gekommen waren; jenſeits der Gebirgspforte werden ſie der Verabredung mit Theoderich gemäß wieder an ihr rechtes Ufer haben zurückgehen, hier ihrerſeits die Recognoscirung nach den Feinden fortſetzen wollen.

getroffen ſein, an ihr Ufer zurückgekehrt dieſes noch weiter hinabzuziehen, ebenfalls aufs linke Ufer, an dem alſo Theoderich ſich befand, hinübergingen und dicht am Rande des Fluſſes, weil ſie nun hier von der Nähe der Sachſen erfuhren, ein Lager ſchlugen [1]. Sie müſſen dies gethan haben in etwas größerer Entfernung von Theoderich, der, als auch er an den Südfuß des Süntels gekommen war, ſein Lager aufſchlug. Aber Adalgis, Gailo und Worad haben kaum die Nähe der Feinde in Erfahrung gebracht, als ſie ſich unter einander berathen, und weil ſie fürchten, dem Theoderich, wenn er am Kampf ſich betheilige, möge der Ruhm des Sieges zufallen, beſchließen, ohne ihn mit den Sachſen zu kämpfen. Und eilig geht es daran; nicht als gelte es den Kampf mit einem in Schlachtreihe ſtehenden Feind, ſondern Fliehende zu verfolgen und Beute zu machen, ſo jagt jeder daher, ſo raſch ſein Pferd ihn davonzutragen vermag. Aber die Sachſen ſtehen kampfbereit und in Schlachtordnung vor ihrem Lager; ſie umzingeln die Gegner und machen faſt alle nieder [2]. Nur wenige entrinnen und kommen in Theoderichs Lager [3]. Aber ſchwerer als die Zahl der Gefallenenen traf die Franken der Verluſt von zwei der Legaten, Adalgis und Gailo; außerdem waren vier Grafen und gegen zwanzig andere erlauchte und vornehme Männer auf dem Schlachtfeld geblieben, abgeſehen von den Uebrigen, welche ihnen gefolgt waren und lieber mit ihnen ſterben als ſie überleben wollten [4].

So war ein fränkiſches Heer faſt völlig vernichtet. Aber auch ſonſt hinterließ der Aufſtand blutige Spuren. Am heftigſten in den nördlichen Gegenden ſcheint er getobt zu haben; auch die Ditmarſchen waren an demſelben betheiligt [5]. Gegen die Grafen, die Miſſionare, die chriſtlichen Kirchen, gegen alles, was mit fränkiſcher Herrſchaft zuſammenhing, gingen die Empörer mordend und brennend vor; man kann ruhig behaupten, daß auch die domini unter dem Aufſtand zu leiden hatten. So wenig zwar dieſes bezeugt iſt, erfahren wir auch im übrigen nur ſpärliche Einzelheiten; die einzige Vita Willehadi [6]

[1] Hiernach würde alſo der Kampf auf dem linken Ufer vor ſich gegangen ſein. Außer der Darſtellung deſſelben bei v. Ledebur a. a. O. S. 77 ff. (vgl. oben S. 369), der zunächſt die Anſicht von Pertz, Note zu den Ann. Einh. l. c., zurückweiſt, welcher letztere den Kampfplatz zwiſchen Oldendorf und Münden ſucht und ihn mit dem auf dem Rücken des Gebirgszuges hier gelegenen Dachtelfeld zuſammenbringt, ſelbſt dann das ſächſiſche Lager nach Larbecke, das des Grafen Theoderich bei Holzhauſen, die Flucht der Franken über das Gebirge in die Engpäſſe von Nammen und Wülpke verlegt; vgl. noch die Darſtellung bei Schaten, Hist. Westf. 321; Eckhart a. a. O. I, 687; Leibniz a. a. O. 103 f.; Hegewiſch, Karl d. Gr. 182 f.; Luden, Geſch. des Teutſchen Volks IV, 334 Wirth, Deutſche Geſchichte I, 448; de la Bruère I, 191 ff.

[2] Ann. Einh. l. c.

[3] Ann. Einh. l. c. oben S. 369 N. 2.

[4] Ann. Einh. l. c. Wenn de la Bruère l. c. 195 erzählt, Adalgis und Gailo hätten in der Verzweiflung den Tod geſucht, ſo iſt das, wie ſchon Abel S. 356 N. 4 bemerkt, ſeine eigene Erfindung.

[5] Vita Willehadi c. 6, SS. II, 681 f. und unten.

[6] Vita Willehadi l. c.

hat solche uns aufbewahrt. Seit zwei Jahren [1] hatte Willehad in Wigmodien die christliche Lehre verkündigt. Er mußte in Folge der Empörung schleunigst seinen Wirkungskreis verlassen, floh in das friesische Rüstringen (an der Westseite der Weser) und rettete sich, indem er von dort aus Friesland umschiffte; so kam er auf altfränkischen Boden. Da aber bei den fortdauernden Unruhen in Sachsen noch sobald nicht an Wiederaufnahme seiner Predigt zu denken war, ist er nach Italien zu König Pippin und weiter nach Rom gegangen [2]. Geraume Zeit nachher kam er ins fränkische Reich zurück und begab sich ins Kloster Epternach, wo er fast zwei volle Jahre im Kreise von Schülern, die wie er aus Sachsen entflohen waren, mit geistlichen Uebungen und gelehrter Arbeit beschäftigt war; erst im Jahre 785 konnte ihn Karl in das beruhigte Sachsen zurückführen [3].

War aber Willehad selber der Grausamkeit der Sachsen entgangen, manche seiner Schüler und Gehülfen starben den Märtyrertod. Ein Presbyter Folcard und ein Graf Emming wurden im Gau Leri [4], Benjamin im Rüstringerlande [5], der Cleriker Atreban bei den Dithmarschen [6], Gerwal mit seinen Gefährten im Bremenschen erschlagen. Und sicher noch anderer Orten hat der Aufstand ähnliche Opfer gefordert. Auch im mittleren Sachsen, wo ja der Süntel sich hinzieht, wird man die Zeichen fränkischer Herrschaft vernichtet, Grafen und Priester zu vertreiben gesucht haben.

Dabei ist an und für sich die Frage ja gleichgültig, ob vor oder

[1] Vgl. zu der Vita oben S. 342 N. 6. Ueber Wigmodien vgl. v. Richthofen S. 158 N. 3.

[2] Vita Willehadi c. 7, l. c.

[3] Vita Willehadi c. 8, l. c. S. 382 f., und unten.

[4] Vita Willehadi c. 6, l. c. Vgl. über diesen Gau Mittheilungen des historischen Vereins zu Osnabrück 1853, S. 271.

[5] Wenn v. Richthofen S. 160 N. 1 gegen Abel S. 353 N. 1. 383. 539 f., welcher der richtigen Ansicht ist, daß nicht schon jetzt, sondern erst 784 auch die Friesen östlich vom Flie sich erhoben haben, um eine Erhebung der Friesen 782 wahrscheinlich zu machen, sich auf die Angabe der Vita Willehadi c. 6 über die Ermordung des Benjamin und auf die der Vita Lindgeri c. 18, SS. II, 410, stützt, daß der Presbyter Lindger, nachdem er sieben Jahre lang bei den Friesen gepredigt, in Folge eines durch Widukind hervorgerufenen Aufstandes flüchtig geworden sei, unter welchem mit Hinzuziehung der Königsannalen, welche Widukind nur noch an der Spitze dieser Empörung namentlich aufführen, eben kein anderer als der von 782 verstanden werden könne, so kann man diesen Ausführungen gegenüber den als chronologisch richtig sich ausweisenden sonstigen Angaben der Vita Lindgeri und bei der ausdrücklichen Anführung der Friesen als Theilnehmer am Aufstand durch die Königsannalen erst zum Jahre 784 keineswegs beipflichten (vgl. unten). Die Ermordung des Benjamin im Rüstringerlande setzt um so weniger eine Erhebung auch der Friesen voraus, als ja Willehad gerade in diese Gegend flieht (vgl. oben). Daß dieselben keineswegs mit ihrer Lage zufrieden waren, zeigt die verbürgte Empörung a. 784, sie werden darum nichts dagegen gehabt haben, wenn die Sachsen den Benjamin auf ihr Gebiet verfolgten, hier erschlugen, ohne daß sie nun selber die Waffen der Empörung zur Hand genommen hatten.

[6] Vita Willehadi c. 6, l. c. Hieraus schließt auch Abel 353 wol mit Recht, daß die Ditmarschen am Aufstand betheiligt waren, vgl. auch oben S. 346 N. 1.

erſt nach dem Kampfe am Süntel jene Gräuel, von welchen die Vita Willehadi berichtet, verübt worden ſind[1]. Da aber die Sachſen unmittelbar nach dem Kampfe gerade in jene nördlichen Gegenden ſcheinen gezogen zu ſein, und man erwarten darf, daß ſie mit dem bloßen Siege über ein fränkiſches Heer ſich nicht begnügt haben, ſo werden ſie wol erſt nach demſelben in zügelloſem Selbſtbewußtſein zu blutiger Vernichtung von fränkiſchen Inſtituten in größerem Maßſtab geſchritten ſein[2]. Freilich die Annalen berichten kein einziges Wort, was die Sachſen nach ihrem Siege begonnen haben, auch des Theoderich Schickſale nach jener Niederlage der Oſtfranken übergehen die Einhards-Annalen, die allein ihn erwähnten, mit Schweigen. Ob er in ſeinem Lager ſtehen geblieben[3], und von hier aus den König über die letzten Vorgänge in Sachſen durch Boten benachrichtigt hat? Ob die Sachſen gerade wegen ſeiner Anweſenheit jenſeit des Süntels ſich in die nördlicheren Gegend geworfen haben? Das mögen nun Fragen ſein ohne großen Belang; aber entbehrt man auf ſie ſchon die fehlende Antwort der Quellen nicht gerne, ſo iſt man noch mehr verlegen, um einen beſtimmten Anhalt in ihnen zur Erklärung der kommenden Ereigniſſe, des widerſtandsloſen Verhaltens der eben noch aufſtändiſchen Sachſen[4], als nun Karl ſelber mit gar nicht großem Heer unter den Siegern am Süntel erſcheint[5]. Warum halten ſie da nicht feſt an dem was ſie einmal begonnen, bleiben im Aufſtand, ſetzen auch ihm ſich zur Wehr? Es reicht da nicht aus, daß man blos ſagt, Widukind mit ſeinen Genoſſen ſei wieder zu den Dänen entflohen[6]; ſo hätten den Maſſen des Volks die ſporneuden Führer gefehlt! Vielmehr muß man vermuthen, daß die Empörer nach ihrem Siege am Süntel im eignen Lande auf Widerſtand ſtießen, daß eine Niederwerfung des Aufſtands, ehe Karl ſelbſt in Sachſen erſchien, vor ſich gegangen, daß dieſe vielleicht mit Hülfe Theoderichs durch den fränkiſch geſinnten Adel in Sachſen ſelber, durch die domini, erfolgt war. In den Annalen iſt immer nur von Waffenthaten des Königs und fränkiſcher Heere die Rede; aber durch ſie allein wäre vielleicht niemals die völlige Ueberwindung des großen und mächtigen Sachſen-

[1] Abel S. 352 f. ſetzt die Vertreibung Willehads und was ſich anſchloß vor den Süntelkampf; S. 356 N. 4: „man kann zweifelhaft ſein, wahrſcheinlich (Gründe?) aber geſchah ſie vorher"; dagegen ſehen Rettberg, D. K.-G. II, 388, u. a. dieſe Ereigniſſe erſt als nach demſelben erfolgt an.

[2] Hegewiſch a. a. O. S. 184 macht den Sachſen einen Vorwurf daraus, daß ſie ihren Sieg nicht benutzt hätten.

[3] Vermuthungen bei Schaten, Hist. Westfaliae 322.

[4] Es liegt auf der Hand, daß es nicht ausreicht, wenn Abel 357 hier wie bei anderen Gelegenheiten das Verhalten der Sachſen blos damit glaubt hinreichend zu erklären, wenn er ſagt: ſie ſcheinen über die raſche Ankunft Karls beſtürzt geweſen zu ſein; vgl. Abel S. 107 a. 772; S. 177 a. 775 u. ſonſt.

[5] Das geht hervor aus den Ann. Laur. maj. l. c.: Hoc audiensque — rex una cum Francis, quos sub celeritate conjungere potuit; vgl. Ann. Einh. l. c.

[6] Daß dies der Fall war ſ. S. 374 N. 4. Warum, darf man wol fragen, floh er immer außerhalb Sachſens zu den Dänen?

ſtamms erreicht; dadurch daß Karl ſich früh eine bedeutende und mächtige Partei in dem begütertſten und einflußreichſten Adel des Landes geſchaffen, iſt dieſe weſentlich gefördert, mit ihrer Hülfe wird ihm auch jetzt die Bewältigung der Gegner gelungen ſein [1].

Und das ſcheint unzweifelhaft, daß dem König allein, blos umgeben von einer fränkiſchen Kriegsmacht, vielleicht keiner größeren als der kürzlich am Süntel vernichteten, die folgende Hinrichtung eines ganzen Heeres von Sachſen unmöglich geweſen wäre. Nur indem er dabei unterſtützt war von einer größeren, ihm ganz ergebenen, von ihm perſönlich abhängigen Partei, die bei der blutigen That auch das eigene Intereſſe verfolgt ſah, kann dieſe ins Werk geſetzt ſein.

Als der König, ſo erzählen die Einhards-Annalen, von jener Niederlage am Süntel erfahren hatte, da glaubte er keinen Augenblick zögern zu dürfen, er ſammelte ſchleunigſt ein Heer und eilte nach Sachſen [2].

Geradeswegs in den Norden ſcheint er gerückt zu ſein, und als er in den Sturmigau nach Verden [3] gekommen war, da rief er alle die vornehmſten Männer um ſich zuſammen, forſchte bei ihnen nach den Urhebern des Aufſtandes, und ſie alle bezeichneten Widukind, der aber ſchon wieder zu den Dänen entflohen ſei. Statt ſeiner aber lieferten ſie dem Könige alle die Uebelthäter aus, welche am regſten ſeinem Ruf zur Empörung gefolgt waren, damit ſie getödtet würden. Und ſo wurden 4500 Sachſen an einem Tage auf des Königs Befehl bei Verden an der Aller enthauptet [4].

Die ganze Lage der Dinge forderte zu dieſer Hinrichtung auf. Da einmal auf der Reichsverſammlung des Jahres in den capitula de partibus Saxoniae der Tod als geſetzliche Strafe auf Infidelität

[1] S. unten zu dem Blutbad bei Verden.

[2] Ann. Einh. l. c.: Cujus rei nuntium cum rex accepisset, nihil sibi cunctandum arbitratus, collecto festinanter exercitu in Saxoniam proficiscitur, accitisque ad se cunctis Saxonum primoribus, de auctoribus factae defectionis inquisivit. Eine genauere Zeitbeſtimmung, wann Karl nach Sachſen ging, iſt nicht möglich vgl. Abel S. 357 N. 2; zu den Ann. Einh. vgl. oben S. 373 N. 5 die Ann. Laur. maj. l. c.

[3] S. die Belege unten N. 4; über den Sturmigau vgl. v. Werſebe, Beſchreibung der Gaue S. 234.

[4] Ann. Laur. maj. l. c.: illuc (nach Sachſen) perrexit et pervenit usque ad locum ubi Alara confluit in Wisora. Tunc omnes Saxones iterum convenientes, subdiderunt se sub potestate supradicti domno rege et reddiderunt omnes malefactores illos, qui ipsud rebellium maxime terminaverunt, ad occidendum, quattuor millia quingentos, quod ita et factum est, excepto Widochindum, qui fuga lapsus est partibus Nordmanniae; Ann. Einh. l. c.: — ceterorum qui persuasioni ejus (Widukindi) morem gerentes tantum facinus peregerunt, usque ad 4500 traditi et super fluvium Alaram in loco qui Ferdi vocatur jussu regis omnes una die decollati sunt. Vgl. auch Ann. Mosellani, SS. XVI, 497; Ann. Lauresh., SS. I, 32; Ann. Petaviani, ibid. I, 17; Ann. S. Amandi, ibid. I, 12. Beim Jahre 798 heißt es in den Ann. Laur. maj. S. 184: Karl habe Geiſeln weggeführt, quos perfidissimos primores Saxonum consignabant.

gegen den König und eine Reihe anderer Verbrechen, die außerdem in Betrach kommen können, verfügt worden war [1], so mußte sie schon um der Autorität des Gesetzes willen nun da sie verwirkt war auch in Vollzug gesetzt werden. Auch daß nun dieses in solchem Umfang geschehen ist, hat gar nicht in der Entscheidung des Königs gelegen. Jene große Zahl wurde ihm ausgeliefert, wie ausdrücklich bezeugt ist [2], von den Häuptern des Volks [3]; bei diesen ruhte die Bestimmung der Zahl, und wenn sie ein ganzes Heer wie sie wußten gesetzlich dem Tode Verfallener auslieferten, so scheinen gerade sie die Beseitigung so vieler gewünscht, zunächst das eigene Interesse, die eigene Sicherheit dabei vor Augen gehabt zu haben.

Man hat wol Verrath an ihren Volksgenossen diesen vornehmen Männern zum Vorwurf gemacht [4]; aber doch nur wenn sie selber an dem voraufgegangenen Aufstand betheiligt gewesen wären, ist dieser am Platze. Man hat aber allen Grund anzunehmen, daß jener Adel schon seit länger für die fränkische Sache gewonnen, dem Könige treu war und in seinem Dienste stand [5]. Und nach der ganzen Lage der Dinge hat man dann Unrecht, den König persönlich der Leidenschaft, des blind handelnden Zorns über die am Süntel erschlagenen Franken zu zeihen; die Hinrichtung bei Verden ist kein dunkler Punkt in der Geschichte seiner ruhmvollen Thaten [6]. Man macht sie dazu, wenn man nicht die Umstände achtet wie sie waren, oder gar sich von den Quellen entfernt und behauptet, die 4500 Sachsen hätten dem König sich selber gestellt [7].

[1] Vgl. oben S. 360. So schon Waitz, Nachrichten 1869 S. 33: „Mir scheint durchaus nothwendig, daß vorher die gesetzliche Androhung der Todesstrafe erfolgt sein mußte. Dann erklärt sich, wenn die Ann. Laur. maj. sagen: reddiderunt ad occidendum. Sie wußten, was denselben bevorstand; es war keine Willkür, keine Rachethat Karls, sondern die Ausführung dessen, was die Sachsen hatten als Recht annehmen müssen". Daß Karl Strafen zu vollziehen die Absicht hatte, liegt wol in den Worten der Ann. Mosellani l. c.: et quod nonnulli suorum in hac seditione (am Süntel) interissent, rursum abiit in Saxoniam. Schon Albert Krantz, Saxonia II, c. 13 sagt: Magnus profecto numerus, qui legibus poenam daret. Sed voluit (Karolus) sceleratissimo facinori statuere et exemplum et suum non deesse supplicium.

[2] Siehe S. 374 N. 2 und vorige Note.

[3] Ann. Einh. oben S. 374 N. 2 und 4.

[4] Besonders Genßler, Wittekind S. 37. Dagegen hat dann Wirth a. a. O. I, 449 f. schon die Vertheidigung des Adels übernommen, aber aus ganz anderen Gesichtspunkten und bei einer ganz haltlosen Interpretation der Quellen, namentlich der Ann. Lauresh. l. c.

[5] Vgl. bes. was oben S. 321 über die domini gesagt ist.

[6] Vgl. die früheren Auffassungen und Beurtheilungen des Verdener Blutbades bei Schaten, Hist. Westf. 322 f.; Hegewisch a. a. O. 184 f.; Dippoldt, Karl d. Gr. S. 73; Luden a. a. O. IV, 336 f.; Funk, in Schlosser und Bercht, Archiv IV, 298; Wirth a. a. O. I, 449. 451. 452. 453, welcher den König frevelhafter Grausamkeit, der Barbarei, des Terrorismus eines Wütherichs zeiht; ähnlich Seibertz, L.- u. R.-G. W. I, 3, 1 S. 193 u. a.; vgl. außerdem Rettberg a. a. O. II, 388; Abel 358. Sie machen alle mehr oder weniger Karl einen Vorwurf aus der That bei Verden.

[7] Schon Wirth a. a. O. 450 bezweifelt, daß die Sachsen ausgeliefert

Es ist ja gewiß, daß das menschliche Gefühl auf Seiten der Sachsen steht; aber wie die Dinge nun einmal lagen, war dem König nichts anderes übrig gelassen, als an den Ausgelieferten das blutige Strafgericht zu vollziehen. Daß es ihm selber schmerzlich gewesen, mag man glauben; um so mehr als er nicht hoffen durfte, durch eine so erschütternde That gleich dauernden Frieden im Lande erzielt zu haben [1]. Aber doch so viel hat sie zur Folge gehabt, daß nun in Sachsen alle empörerischen Elemente auf einmal zu Tage kamen, es möglich gemacht ward, in offner Feldschlacht die Ueberlegenheit fränkischer Kriegsmacht zu zeigen, und in wenigen Schlägen, in möglichst kurzer Frist alle die Gegner, die noch vorhanden waren, physisch und moralisch zu Boden zu werfen.

Für den Augenblick freilich scheint Ruhe im Lande geherrscht zu haben. Es rührt sich kein Arm, als der König von der Richtstätte mitten durch Sachsen zurück an den Rhein sich begibt, man läßt es ruhig geschehen, daß er auch noch eine große Anzahl von Uebelthätern als Gefangene [2] mit fortführt. Aber es war wie die Schwüle und Stille, die dem losbrechenden Gewitter vorausgeht. Wenn nicht noch in diesem Jahr, so doch gleich zu Anfang des nächsten muß es zu den furchtbarsten Unruhen in Sachsen gekommen sein.

War die letzte Erhebung immerhin von keinem geringen Umfang gewesen, jetzt hält man sich in keiner Gegend des Landes weiter zurück. Entschlossener als je in allen Theilen des Landes wagen die Männer, soweit sie nicht fränkisch gesinnt sind [3], den Kampf um Befreiung.

wurden. Ebenso findet Abel a. a. O. N. 2 es wahrscheinlicher, daß sie sich freiwillig stellten; schon v. Richthofen S. 140 N. 2 hat gegen Abel bemerkt, daß seine Annahme gegen die Quellen ist.

[1] Ich muß mich gegen Ranke, Zur Kritik, in den Abhandlungen der Berliner Akademie 1854 S. 425, erklären, wenn er zum Jahre 783 sagt: „Wie hätte auch Jemand denken sollen, daß nach jener furchtbaren Hinrichtung, durch welche man alle unruhigen Elemente vernichtet zu haben meinte, sofort ein großer Aufstand ausbrechen würde? Dann würde ja eine so grausame Handlung unterblieben sein. Die Nachricht von dem Aufstande (nämlich 783) kam ohne Zweifel unerwartet“ (vgl. unten). Wie hier bei Ranke eine falsche Beurtheilung des Verdener Blutbades zu Grunde liegt, so auch bei Seibertz a. a. O., wenn er S. 193 sagt: „durch solche Barbarei verfehlte Karl den Zweck, den er erstrebte, gerade am meisten“; oder wenn Genßler a. a. O. S. 36 Karls Verfahren ein unpolitisches nennt, weil er so den Krieg verlängerte, statt ihn zu verkürzen. Karl aber ist in der Vollziehung des Blutbades der Nothwendigkeit, der Lage der Dinge, nicht solchem bestimmten Zweck, wie jene vermuthen, gefolgt; daß jene That nicht spurlos an den Sachsen vorübergehen, daß es bei der ohnedies vorhandenen Unzufriedenheit eines großen Theils des Volks mit der persönlichen Lage nun erst recht zu verzweifelten Aufständen kommen würde, wird er sich dabei nicht haben verhehlen können, er mußte auf neue Kämpfe in Sachsen gefaßt sein.

[2] Ann. Petaviani, SS. I, 17: Multos vinctos Saxones adduxerunt in Francia.

[3] Nur so ist es zu verstehen, wenn die Ann. Einh. S. 165 von einer omnimoda defectio reden; die Lorscher Annalen lassen im Ausdruck die Bedeutung der Erhebung weiter nicht hervortreten, sagen nur: eo quod Saxones

Um jedoch möglicherweise dieſe auch durchzuſetzen, dazu hätte es wenigſtens einer Vereinigung aller ſächſiſchen Streitkräfte bedurft[1]. Aber wie es ſonſt niemals zu einer ſolchen gekommen iſt[2], ſo haben auch jetzt die Aufſtändiſchen aus den einzelnen Landestheilen ſich nicht zu einem einzigen Heer zuſammengethan. Dieſe und jene Völkerſchaft wird im Verlauf der Aufſtände von 783—785, welche innig zuſammengehören, beſonders genannt; und im Weſten, im Oſten der Weſer, an verſchiedenen Orten, zu verſchiedener Zeit, haben die Franken zu kämpfen, die Erhebungen zu bewältigen und niederzuſchlagen gehabt.

iterum rebelles fuissent, S. 164. Von einer allgemeinen Erhebung des ganzen Volks ſpricht Abel 368; bei den Aufſtänden von 783—785 darf aber ein großer Theil der vornehmſten Männer nicht als mitbetheiligt gedacht werden.

[1] Die Bezeichnung Saxones in den Annalen kann nicht als Beleg dafür dienen, daß eine Vereinigung aller Aufſtändiſchen vor ſich gegangen; die Quellen reden bekanntlich in der Regel von Saxones auch da, wo nur ein beſtimmter Theil des ganzen Volks gemeint iſt, vgl. z. B. Ann. Laur. maj. a. 775 und Forſchungen XI, 93 f.; daß ſie die Namen ſolcher Theile beſonders angeben, iſt Ausnahmefall. Man darf deshalb in Fragen dieſer Art nur dann nach den Angaben der Annalen zu einem beſtimmten Jahr ſich entſcheiden wollen, wenn dieſe ganz ſichere Anhaltspunkte gewähren. Andernfalls aber hat man die ganze Summe der Verhältniſſe und Thatſachen, das ganze Bild zu Rathe zu ziehen, welches die Geſammtheit der Quellen bis zu einem gewiſſen Zeitpunkt vor uns entworfen hat. Und von dieſer Baſis aus kann nun zunächſt nicht zweifelhaft ſein, daß es bei dieſem und den folgenden Aufſtänden in Sachſen zu revolutionären Kämpfen, wie gegen andere Zeichen von fränkiſcher Herrſchaft und Chriſtenthum (vergl. das Jahr 782), ſo gegen den fränkiſch geſinnten Adel des Volks gekommen iſt. Mit dieſen Feinden im eignen Hauſe machten ſich die Aufſtändiſchen in den einzelnen Gegenden und hatten ſie in erſter Reihe zu thun. Hiervon erfahren wir zwar aus den Annalen kein directes Wort, und am wenigſten darf man das bei den Königsannalen erwarten, die ja verſäumen, ſelbſt der wichtigſten Einrichtungen, welche Karl in Sachſen getroffen, Erwähnung zu thun, die uns nicht den geringſten Einblick in die inneren Bewegungen des Landes während der Kriege gewähren. Gleichwol kann aber nur in jener Weiſe die defectio der rebelliſchen Sachſen zunächſt ſich geäußert haben. So viele Gaue im Lande, ſo viele Revolutionen im Kleinen! Als der König herankommt, ſind ſie im vollen Gange. Und wenn nun weiter unzweifelhaft iſt, daß eine Vereinigung aller ſächſiſchen Streitmacht in früheren Jahren niemals erfolgte, ſo wird man am richtigſten ſo ſich entſcheiden, daß man ſagt, nur in denjenigen Theilen ſtrebten, neben der Bekämpfung fränkiſcher Inſtitutionen, fränkiſch geſinnten Adels im Lande, die Aufſtändiſchen nach Vereinigung zu größerem Heere, welche dem Angriff durch die herankommende fränkiſche Streitmacht zunächſt und am meiſten ausgeſetzt waren. Da aber ganz Sachſen im Aufſtand begriffen, von Empörern erfüllt war, richtete ſich der Angriff des fränkiſchen Heers vorausſichtlich zunächſt gegen Weſtfalen und Engern. Hier werden darum die Aufſtändiſchen, als Karl über den Rhein ging, zu geſchloſſener Streitmacht zuſammengetreten ſein; aber, da die Annalen zwei ſächſiſche Heere unterſcheiden, muß man wol annehmen, in jedem Gebiete auch nur für ſich. Im Uebrigen iſt noch wegen der Angaben der Quellen zum Jahre 784 eine allgemeine Vereinigung ſächſiſcher Streitmacht für 783 nur wenig wahrſcheinlich. In ihnen werden 784 ausdrücklich einzeln für ſich die Weſtfalen und die Sachſen zwiſchen Ocker und Elbe genannt. Aber auch wenn man 783 insgeſammt auf demſelben Schlachtfeld geſchlagen war, ſollte ich denken, würde man an der allgemeinen Vereinigung feſtgehalten haben, wenn es zu dieſer im Jahre 783 gekommen geweſen wäre.

[2] Vgl. zu 775 Forſchungen XI, 95; zu 779 oben S. 339.

Der König hatte den Winter in seiner Pfalz zu Diedenhofen an der Mosel zugebracht, hielt sich noch Ostern (23. März 783)[1] dort auf und war mit Zurüstungen auf einen Feldzug nach Sachsen beschäftigt[2], als am Abend des Himmelfahrtstages, 30. April, seine Gemahlin, die Königin Hildegard, und kurze Zeit nachher seine jüngste Tochter, ebenfalls Hildegard genannt, ihm durch den Tod entrissen wurden. Die feierliche Beisetzung der Leichen ließ noch einige Zeit verstreichen; es mochte Ende Mai, vielleicht auch schon Juni geworden sein, als es zu dem beschlossenen Zuge nach Sachsen kam. Aber die Rüstungen waren auch jetzt noch nicht völlig beendigt; es mochten Nachrichten, welche inzwischen über die wachsenden Unruhen und den Umfang derselben bei dem Könige eintrafen, den sofortigen Aufbruch vorerst mit dem Heere soweit es bereit war gebieten; weitere Streitkräfte sollten gesammelt, ihm nachgeschickt werden[3].

Wo Karl über den Rhein ging, wissen wir nicht. Als er aber mit seinen Franken ins Land der Engern, an den nordöstlichen Fuß des Osning, in die Nähe des heutigen Detmold gekommen war[4], traf er auf feindliche Massen. Die Sachsen, sagen die Lorscher Annalen[5], setzten sich hier zu offner Schlacht in Verfassung, aber die tapferen Franken stürzten sich auf sie, errangen den Sieg und eine sehr große Zahl ihrer Gegner machten sie nieder, nur wenige Sachsen konnten fliehend sich retten. Und ähnlich ist der Bericht in den Einhards-Annalen[6]; auch eine dritte Quelle, die Ann. Mosellani[7], bestätigen

[1] Ann. Laur. maj. l. c. Karl ist noch im Mai in Diedenhofen; vgl. Abel S. 358 N. 6.

[2] Ann. Einh. l. c.: Cum ad expeditionem Saxonicam se praeparasset, priusquam de memorata villa moveret, Hildigardis regina uxor ejus decessit 2. Kal. Majas. Ueber den Tod der Königin und der Prinzessin Hildegard vgl. Abel 368 ff.

[3] Es geht dies aus den Berichten der Königsannalen hervor. Nach den Lorscher Annalen geht Karl cum paucis nach Detmold, dann zurück nach Paderborn, und hier conjungens exercitum suum (s. den weiteren Text N. 5). Nach den Ann. Einh. führt Karl einen exercitus nach Sachsen und erwartet später in Paderborn partem exercitus, quae adhuc de Francia venire debuerat.

[4] Ueber den Weg, welchen Karl hierher einschlug, gibt Wippermann, Bukkigau 206, eine Vermuthung. Der Name Theotmelli, Theotmalli, Thietmalli bezeichnet offenbar eine Dingstätte, vgl. Waitz, D. V.-G. I (1865), S. 322 N. 4; Abel S. 370 N. 5. Die Deutung auf das heutige Detmold unterliegt keinem Zweifel; vgl. auch Preuß und Falkmann, Lippische Regesten 1, 50.

[5] Ann. Laur. maj. l. c.: — cum paucis Francis ad Theotmalli pervenit. Ibi Saxones praeparaverunt pugna in campo —. Franci victores extiterunt. Et cecidit ibi maxima multitudo Saxonum, ita ut pauci fugam evasissent.

[6] Ann. Einh. S. 165.

[7] Ann. Mosellani a. 783, SS. XVI, 497: rex perrexit in Saxonia cum exercitu magno, et rebellantibus illis commissum est bellum, et ceciderunt ex parte Saxonum multa milia (Detmold), et iterum bellum commissum est (an der Hase), et pugnaverunt Franci cum Saxones et opitulante gratia Christi habuerunt victoriam, et ceciderunt de parte Saxonum etiam multa milia plurima quam antea. Vgl. Ann. Petaviani l. c.: concitaverunt (Saxones) praelium circa fl. Visera et secus fl. Assa.

es, daß ſehr viele Sachſen bei Detmold gefallen ſind. Es iſt darum gar kein Anlaß zu bezweifeln, daß der Ausgang des Kampfes für die Franken ſiegreich geweſen iſt[1]. Er kann aber auch nach den übereinſtimmenden Angaben über die Menge der gefallenen Sachſen nicht ohne Bedeutung geweſen ſein. Zwar ſuchen die Lorſcher Annalen die Sache ſo darzuſtellen, als habe der König nur mit ſeinem unmittelbaren Kriegsgefolge den Sieg über die Sachſen erfochten; aber ſie verrathen das Beſtreben, Waffenthaten des Königs gefliſſentlich noch zu erhöhen; mit einer Handvoll Leute kann Karl aber unmöglich in ein überall im Aufſtand befindliches Land ſich gewagt[2], noch weniger, auch wenn Terrain und alle näheren Umſtände, unter welchen der Angriff geſchah, für ihn überaus günſtig geweſen wären, einen Vortheil errungen haben. Wäre dies gleichwol geſchehen, ſo müßte dieſer ohne alle Erheblichkeit, könnten auch die Sachſen nur in ganz geringer Anzahl bei Detmold verſammelt geweſen ſein, über die er geſiegt hätte. Aber von einer großen Menge erſchlagener Sachſen, von einer gänzlichen Niederlage derſelben reden ja auch die Einhards-Annalen, welche in Schlachtberichten ganz ohne Rückhalt verfahren[3]. Man hat daher auch diesmal ihnen zu folgen. Karl iſt dann

[1] Statt der Worte der Lorſcher Annalen a. a. O.: Et inde cum victoria venit ad Paderbrunnen, ibi conjungens exercitum suum, führen die Ann. Einh. nach ihrem Bericht der Detmolder Schlacht aus: Cumque de loco proelii ad Padrabrunnon se cum exercitu recepisset atque ibi castris positis partem exercitus, quae adhuc de Francia venire debuerat, operiretur, audivit, Saxones in finibus Westfalaorum super fluvium Hasam ad hoc congregari, ut ibi cum eo, si venisset, acie confligerent. Man hat den Ausdruck 'se recepisset' urgirt und ohne Rückſicht darauf, daß die Ann. Einh., welche doch auch von einem Siege bei Detmald ſprechen, in Schlachtberichten ſich zuverläſſig erweiſen, gemeint, bei Detmald ſei unentſchieden gekämpft worden, ſa beſ. Möier, Osnabrückiſche Geſchichte I, 203; Luden a. a. O. IV, 338 glaubte ſogar, Karl ſei im Nachtheil geblieben. vgl. auch Funk a. a. O. 298; Seibertz a. a. O 193 u. a. Solcher Auffaſſung iſt dann Ranke, Kritik a. a. O. 425 f., entgegengetreten, hat aber, den inneren Widerſpruch in den Angaben der Lorſcher Annalen (S. 318 N. 5) überſehend, dieſen allein ſich angeſchloſſen, und gemeint S. 426: man dürfe annehmen, daß der Vorfall bei Detmold nicht ein förmlicher Kampf der großen Heere, ſondern nur eine Ueberraſchung der ſich in Verfaſſung ſetzenden ſächſiſchen Völker durch das unmittelbare Kriegsgefolge des fränkiſchen Königs war. Allein auch dieſe Darſtellung kann nicht befriedigen, und Abel S. 371 iſt ihr nicht beigetreten, ſondern er hält, nach den Angaben der Vita Karoli c. 8, SS. II, 446, welche verſichert, daß bei Detmold zum erſten Male in förmlicher Feldſchlacht gekämpft ſei, an einem ernſten Kampfe feſt, legt aber dann wieder in das 'se recepisse' der Ann Einh. eine Deutung, die dieſem Ausdruck nicht zukommt, und meint: wäre bei Detmold eine Schlacht geſchlagen worden, und wäre Karl in derſelben wirklich ſa entſchieden Sieger geblieben, ſa wären die folgenden Ereigniſſe unverſtändlich; ſolle man dennoch glauben er habe geſiegt, ſa dürfe wenigſtens das ganze Treffen nur von untergeordneter Bedeutung geweſen ſein. Ich kann mich weder mit der einen noch mit der anderen dieſer Darſtellungen einverſtanden erklären; vgl. den weiteren Text und die Noten dazu.

[2] Daß Karl die Bedeutung des Aufſtandes wenigſtens ungefähr gekannt, darauf weiſen ſeine Rüſtungen, vgl. oben S. 378 N. 2.

[3] Vgl. außerdem Ann. Mosell. l. c. und oben N. 1.

gleich mit größerer Streitmacht ins Land gerückt[1]; es ist nicht zu einem Handstreich oder zu einem Treffen, sondern zu einer Feldschlacht bei Detmold, wie diese auch Einhard in der Vita des Königs[2] erwähnt, gekommen; und wenn man nach der Localität des Kampfplatzes urtheilen darf, so wird die Vernichtung eines Heeres aufständischer Engern[3] hier vor sich gegangen sein.

Aber man hat Ursache zu glauben, daß auch den Franken dieser Sieg große Opfer gekostet hat. Mit dem Muth der Verzweiflung wird sich der Sachse gewehrt und die verhaßten Gegner zu Boden gestreckt haben; auch Karls Verluste sind schwerlich nur kleine gewesen. Er wird den Ernst, die Entschlossenheit des diesmaligen Aufstandes bei Detmold kennen gelernt, von Vorbereitungen in anderer Gegend Sachsens ebenfalls zur Feldschlacht vernommen und es trotz des erfochtenen Sieges nicht für gerathen gehalten haben, mit seinem schon gleich nicht vollzähligen, nun auch bei Detmold noch geschwächten Heere sich weiter ins Land zu wagen. Deshalb zieht er vorerst in südlicher Richtung auf die andere Seite des Osning nach Paderborn[4]. Hier will er den weiteren Zuzug abwarten[5].

Als Karl in Paderborn eintrifft, sind die Verstärkungen aus dem Reiche noch nicht zur Stelle. Es laufen aber inzwischen genauere Nachrichten über die Bewegungen des sächsischen Aufstandes bei ihm ein[6]; auf westfälischem Boden an der Hase, vernimmt er, hat ein großes sächsisches Heer seine Aufstellung genommen, entschlossen mit dem heranrückenden König sich in offner Feldschlacht zu messen[7]. Sobald die erwarteten Truppen zu ihm gestoßen sind, bricht Karl von Paderborn auf, dem zweiten sächsischen Heere entgegen[8].

[1] Ann. Einh. l. c.: Cujus funeri (Königin Hildegards) cum more solemni justa persolveret, in Saxoniam — duxit exercitum.

[2] Vita Karoli l. c.: Hoc bello, licet permultum temporis spatio traheretur, ipse non amplius cum hoste quam bis acie conflixit, semel juxta montem qui Osnengi dicitur, in loco Theotmelli nominato, et iterum apud Hasa fluvium, et hoc uno mense paucisque interpositis diebus.

[3] S. oben S. 377 N. 1. Ich weise es also zurück, wenn Abel S. 372 N. 3 sagt: „man hat an ein einziges aus Engern, Westfalen und Ostfalen bestehendes sächsisches Heer zu denken, das mit gutem Vorbedacht von Detmold an die Hase rückte". Ebensowenig bin ich mit Funk a. a. O. 298 einverstanden, wenn er die Engern und Ostfalen dem Könige bei Detmold gegenüberstellt.

[4] Dies meine Auffassung von dem 'se recepisse' der Ann. Einh. l. c. Da sie vorher von einem entschiedenen Siege sprechen, hat man gar keinen Grund, bei diesem Ausdruck an den Rückzug eines geschlagenen, auch nicht an den eines irgendwie entmuthigten Heeres zu denken. Der einzige Anlaß zu der rückgängigen Bewegung liegt in der numerischen Schwäche der fränkischen Streitmacht, deren Verstärkung nach Paderborn beordert ist.

[5] Ann. Einh. l. c. und oben S. 379 N. 1.

[6] Ann. Laur. maj. l. c. Ann. Einh. l. c.

[7] Ann. Einh. l. c.: — audivit (in Paderborn) Saxones in finibus Westfalaorum super fl. Hasam ad hoc congregari, ut ibi cum eo, si venisset, acie confligerent. Vgl. Ann. Laur. maj. l. c.

[8] Ann. Einh. l. c.: — adunatis quae tum ad se venerant quasque

Ohne Verzug, ſobald die Verhältniſſe es nur geſtatten, iſt dieſer Aufbruch erfolgt und mit größter Schnelligkeit muß das fränkiſche Heer den Marſch bis zur Haſe zurückgelegt haben. Denn nur einen Monat und gar nicht viele Tage nach der Detmolder Schlacht ſoll nach der Vita des Königs dieſe zweite an der Haſe geliefert ſein [1].

Die Schlachtreihen der Feinde ſtehen ſich gegenüber. Es wird mit Anſtrengung, mit Hartnäckigkeit und Ausdauer gekämpft. Aber das Glück und die Ueberlegenheit ſind ſchließlich auch diesmal auf fränkiſcher Seite. Die Leichen erſchlagener Sachſen decken auf weiter Fläche die blutige Walſtatt [2]. Und in ſo vollſtändiger Weiſe waren in beiden Schlachten, bei Detmold und an der Haſe, die Sachſen zu Boden geworfen worden, daß ſie den König in Zukunft weder herauszufordern, noch, wenn er daherkam, ihm Widerſtand entgegenzuſetzen wagten, außer wo die Oertlichkeit ihnen beſonderen Schutz bot. So faßt Einhard in der Vita des Königs ſein Urtheil über die Bedeutung dieſer Schlachten zuſammen [3], und das iſt ſchon richtig, daß es nicht zu ähnlichen großen Schlachten, überhaupt nicht zu Kämpfen auf freiem Felde mit Karl ſelber weiter gekommen iſt. Aber gegen eine fränkiſche Heeresabtheilung hat man nun doch noch einmal auf offnem Terrain die Waffen geführt. Die Weſtfalen, gegen deren Kern, wie ich glaube, die Schlacht an der Haſe geſchlagen ward [4], haben im nächſten Jahre, wenn nicht gerade dem König ſelber, doch fränkiſchen Schaaren tüchtig zu thun gemacht und nicht übel Luſt gehabt, noch einmal in größerer Schlacht ſich zu ſchlagen [5].

Aber von einer weiteren Schlacht weiß die Geſchichte nichts; im Oſten der Weſer iſt es zu keiner gekommen. Wol aber iſt auch hier der Aufſtand mächtig entbrannt, wie in den nördlichen ſo in den ſüdlichen Landen jenſeits des Stroms [6]. Karl ſelber hat noch in dieſem Jahr, dann in den folgenden gerade auch dieſe Gegenden heimgeſucht, iſt mit der Geißel des Krieges blutig in ihnen umhergezogen und hat auch ſie endlich zur Ruhe gebracht.

Es will mir nicht einleuchten, daß auch die nicht zu den Engern

ante secum habebat Francorum copiis, ad locum ubi congregati erant sine dilatione profectus est. Nach den Lorſcher Annalen zog Karl erſt in Paderborn ſeinen Heerbann zuſammen, nachdem er vorher bei Detmold cum paucis geweſen (vgl. oben S. 378 N. 5).

[1] Vermuthungen über den Weg, den Karl an die Haſe einſchlug, vgl. bei Möſer, Osnabrückiſche Geſch. I, 148; Cloſtermeyer, Kleine Beiträge S. 44; Wippermann a. a. O. S. 207.

[2] Ann. Laur. maj. l. c. Ann. Einh. l. c. Ann. Mosellani oben S. 378 N. 7.

[3] Vita Karoli c. 8, SS. II, 447.

[4] Vgl. oben S. 377 N. 1. S. 380 N. 3; auch Funk a. a. O. ſteht in den Sachſen an der Haſe Weſtfalen, während nach Leibniz, Annales I, 109, Karl hier mit Weſtfalen und Engern gekämpft haben ſoll.

[5] Vgl. zum Jahre 784 unten S. 384 ff.

[6] Daß dieſes der Fall, darauf weiſt Karls Zug über die Weſer an die Elbe noch in dieſem Jahre (vgl. unten S. 382 ff.); dann aber beſonders was in dem folgenden Jahre geſchieht.

gehörigen jenseits der Weser angesessenen Volkstheile an den Schlachten bei Detmold und an der Hase betheiligt gewesen sind[1]. Bei ihnen wie anderswo wird sich der Aufstand zunächst in Vernichtung alles Fränkischen in ihren Gauen documentirt haben, sie haben sich frei in der Väter Weise gerirt und die Ankunft des Königs erwartet, dann aber unter dem Eindruck der Niederlagen der Westfalen und Engern nicht den Muth, vielleicht nicht die Führer gehabt, um die offne Feldschlacht zu wagen.

Aber auch ohne eine solche ist das östliche Land schließlich beruhigt worden, wie denn auch die Schlachten bei Detmold und an der Hase beide nicht schon völlig entscheidende Schläge für Westfalen und Engern gewesen sind.

Nur für den Augenblick haben sie Stillstand erzwungen; schon im folgenden Jahre hat man die Waffen der Empörung aufs Neue gerührt.

Nach dem Siege an der Hase[2] wird Karl noch längere Zeit in sächsischen Landen beschäftigt gewesen sein. Aber die Annalen ver-

[1] Vgl. oben S. 377 N. 1. Den Kampfplatz an der Hase genau anzugeben, ist nicht möglich, da die Quellen hierzu nichts mittheilen. In der Gegend von Bramsche suchen ihn: v. Ledebur, Land und Volk der Bructerer S. 29 N.; Wippermann a. a. O. 207: Potthast zu Heinrich v. Herford S. 30 N. 2; — bei Backeloh: Bödeker in Wigand, Archiv II, 300. Dagegen wird seit dem 12. Jahrhundert in einzelnen Chroniken der Schlagvorderberg, eine Anhöhe bei Osnabrück, auf dem rechten Ufer der Hase, als Ort der Schlacht angegeben. Möser a. a. O. S 205 N. c, hat zuerst eine bezügliche Stelle angeführt; er hatte, was er mittheilte, auf der Dombibliothek zu Osnabrück auf altem Pergament gefunden; es stimmt die Stelle aber wörtlich überein mit Heinrich v. Herford ed. Potthast S. 32 f., was Abel S. 373 N. 2 übersieht; auch Betha, Chronicon picturatum, bei Leibniz, SS. III, 289 a. 786, nennt den Schlagvorderberg, allein man darf aus diesen so sehr späten Nachrichten weiter nichts entnehmen, als daß der Schlagvorderberg in späteren Jahrhunderten für den Ort der Schlacht gegolten hat. Möser a. a. O. 148 f., 205, 267 f. empfiehlt das Terrain bei Osnabrück als ein sehr geeignetes; über die Identität des Schlagvorderberges mit der heutigen Klus vor dem Herrenteichsthore bei Osnabrück, vgl. Mittheilungen des histor. Vereins zu Osnabrück 1853 III, 276 ff., Stüve zu Möser, Sämmtliche Werke I, 172 (sonst habe ich nach der Ausgabe der Osnabrückischen Geschichte von 1780 citirt). Ueber sagenhafte Erzählungen, welche sich an die Schlacht an der Hase angeschlossen haben, vgl. Abel 373 f.

[2] Eine genaue Taxirung der Schlacht ist durchaus nicht möglich, da die Quellen gar keine Angabe hierüber enthalten, ausgenommen die Vita Karoli c. 8 f. oben S. 380 N. 2; nur läßt sich aus ihr auch nichts Genaues entnehmen; doch wird die Schlacht wol in den Juli zu setzen sein. Wenn aber Möser a. a. O. 206; Ideler, Karl d. Gr. I, 164, u. a. mit Rücksicht auf den Brief Hadrians an Karl vom Jahre 786, Cenni, Monumenta dominationis pontificiae I, 463, in welchem der Papst mittheilt, daß er auf den 23., 26. und 28. Juni 786 dem Wunsche Karls gemäß zur Feier seiner Siege über die Sachsen Dankfeste angeordnet habe, diese Tage glauben als die Schlachttage an der Hase ansehen zu dürfen, so ist dies einfach deshalb unrichtig, weil der Papst selber die Wahl jener Tage gar nicht mit jener Schlacht in Zusammenhang bringt, vielmehr andere Gründe anführt, weshalb erst im Juni 786 das Dankfest gefeiert werden soll. Wenn die Sage, bei Botho a. a. O. (vgl. oben N. 1), die Schlacht an der Hase drei Tage dauern läßt, so kann das nicht in Betracht kommen, vgl. Abel 374.

meiden jedes Detail. Sie geben nur an, daß er die Weſer überſchritten, alles verwüſtend bis zur Elbe gezogen, dann aber in ſeine Stammlande heimgekehrt ſei[1]. Er that es auch diesmal, wie 782, in Begleitung einer großen Zahl von Gefangenen[2]. Erſt am 9. October[3] befindet ſich der König in Worms.

Nachdem er dann das Weihnachtsfeſt und Oſtern 784 in Heriſtall[4] gefeiert hatte, laufen Nachrichten über neue feindliche Bewegungen in Sachſen ein, welche ihn veranlaſſen, ſobald es die Jahreszeit zuläßt, mit einem Heere über den Rhein zu gehen, um, wie die Einhards-Annalen ſich ausdrücken, die letzten Schläge gegen die Sachſen zu führen[5].

Und kräftig regte ſich jenſeits des Rheins das feindliche Volk; die Weſtfalen[6] voran wüthet die Empörung in den nördlichen Gegenden[7] und in den Gebieten an Elbe und Saale[8]. Selbſt ein Theil der Frieſen, wie die Lorſcher Annalen ausdrücklich bezeugen[9], erhob wieder das Haupt gegen die fränkiſche Herrſchaft und das Chriſtenthum.

Gemeint ſind die Frieſen öſtlich vom Flie[10]. Seit faſt ſieben Jahren (ſeit 777) hatte der Presbyter Liudger im frieſiſchen Oſtragau mit Eifer und Erfolg die chriſtliche Lehre verkündigt, da erhob ſich „die Wurzel der böſen That“ Widukind als Führer der noch heidniſchen Sachſen, er machte auch abtrünnig die Frieſen vom Wege des Herrn, brannte die Kirchen nieder, jagte die Diener Gottes davon, und bis zum Flie fielen die Frieſen wieder ab vom chriſtlichen Glauben und opferten den Götzen nach Heidenart. Da ſolches geſchah, mußte Liudger Friesland verlaſſen. So berichtet Altfrid in der Vita[11] des ſpäteren erſten Biſchofs von Münſter. Und es iſt kaum zu bezweifeln, da auch die Annalen von einer Erhebung der Frieſen nur zu dieſem Jahr erzählen, auch was ſonſt in Betracht kommt auf 784 führt[12], daß die Flucht Liudgers nicht ſchon früher, wie man ſonſt annahm 782[13], ſondern erſt in dieſen Zuſammenhang zu ſetzen iſt. Solcher Entſcheidung kann die Erwähnung Widukinds in der Vita und die Angabe, daß er die Erhebung veranlaßt habe, ſchwerlich entgegenſtehen. Er wird zwar von den Annalen als Rufer zum

[1] Ann. Laur. maj. l. c. Ann. Einh. l. c.
[2] Ann. Einh. l. c.: captivorum quoque magnus abductus est numerus.
[3] Abel S. 374.
[4] Ann. Laur. maj. l. c. Abel S. 376.
[5] Ann. Laur. maj. S. 166. Ann. Einh. S. 167: ad reliquias belli Saxonici conficiendas rex — venit ad Wisuram.
[6] Vgl. S. 384.
[7] Vgl. unten S. 386.
[8] Vgl. unten S. 387.
[9] Ann. Laur. maj. l. c.
[10] Vita Liudgeri c. 18, SS. II, 410.
[11] Vita Liudgeri l. c.
[12] Vgl. Abel 383. 539 f.
[13] S. oben S. 372 N. 5.

Aufſtand zum letzten Mal 782 genannt [1]. Auch wird er als ſolcher nach dieſer Zeit nicht mehr hervorgetreten ſein; in dem ganzen Zuſtand des Landes, in den Ereigniſſen ſelber lag nun ſchon Sporn genug zur Erhebung [2]; wenn aber die Vita gleichwol Widukind als den Dränger zu jenem Abfall bezeichnet, der die Flucht Liudgers veranlaßt habe, ſo kann, gegenüber den andern chronologiſchen Angaben der Vita ſelber [3], welche auf 784 führen, doch dieſer Umſtand um ſo weniger für das Jahr 782 geltend gemacht werden, als der ſpäter ſchreibende Altfrid bei dem bedeutenden Hervortreten Widukinds in den ſächſiſchen Kämpfen überhaupt leicht dazu kommen konnte, den Agitationen deſſelben auch die in Rede ſtehende Erhebung zuzuſchreiben, zumal ſich die Empörungen von 783, 784 an die von 782, welche Widukind leitete, aufs innigſte anreihen, und nicht zu bezweifeln iſt, daß er auch an dieſen thätigen Antheil genommen hat [4].

Er war Weſtfale [5]; gerade die Weſtfalen haben ſich überaus hartnäckig gezeigt. Auch die erſten Schläge des Königs auf dem Feldzuge von 784 haben das Land dieſer getroffen.

Nicht gerade reichlich fließen die Quellen für die Geſchichte des Zuges, den Karl 784 nach Sachſen ausgeführt hat. Aber ſchon die vielen Bewegungen, die er macht, die Vorſicht, mit der er zu Werke geht, zeigen aufs deutlichſte, wie auch nach den Ereigniſſen von 783 ſich die ſtürmiſchen Unruhen in Sachſen noch nicht gelegt hatten [6].

Karl iſt nach Oſtern dieſes Jahres bei Lippeheim über den Rhein gegangen, iſt viel in den Landen weſtlich der Weſer umhergezogen, hat namentlich die Gaue der Weſtfalen unter Verwüſtungen heimgeſucht, und iſt endlich an den unteren Lauf der Weſer gekommen [7], um über ſie hinaus die jenſeits gelegenen nördlichen Gegenden, man darf glauben Wigmodien und den Bardengau [8], im Aufſtand zu

[1] Vgl. oben S. 367.

[2] S. oben S. 366 N. 3.

[3] Vita Lindgeri l. c.: Albricus episcopus in ipsa perversa commotione migravit ad dominum. Tunc Liudgerus necessitate compulsus deseruit partes illas. Alberich von Utrecht ſtarb am 21. Auguſt 784, vgl. Abel S. 539.

[4] Vgl. unten a. 785.

[5] S. oben S. 331.

[6] v. Richthofen ſagt doch zu viel, wenn es S. 141 bei ihm heißt: „die Macht der Sachſen war gebrochen, an einen offenen Widerſtand nicht mehr zu denken". — Ueber das Fragment einer Umarbeitung der Ann. Laur. maj., das Pertz als Ann. Werthinenses ediert hat, SS. XX, S. 1 ff., ſ. Waitz, Forſchungen VIII, S. 631. Daß Abbio — er heißt hier Abbi — gener Widukinds genannt wird, erſcheint, wie dieſer ſchon bemerkt hat, als willkürlicher Zuſatz.

[7] Ann. Laur. maj. l. c.: Ingressus est Saxoniam circuiendo et vastando, usque quod pervenit ad Huculvi. Ann. Einh. l. c.: vastatis Westfalaorum pagis, venit ad Wisuram. Daß Karl wohin er kam Sachſen verwüſtet, bezeugen auch Ann. Petaviani l. c. 17: rex Karolus venit in Saxonia, terram illam vastantes et destruentes omnia.

[8] Vgl. unten. Dagegen ſucht Wippermann a. a. O. 208 f. auszuführen, Karl ſei ſchon vor der Schlacht an der Haſe über die Weſer nach Bremen und von da nach Stade gezogen (vgl. oben), und habe es jetzt auf den Bukkigau

hemmen. Er gedachte bei einem Orte, den die Quellen Huculvi nennen und der wahrscheinlich mit dem alten Hockeleve, jetzt Petershagen [1], identisch ist, über den Strom zu setzen, allein der weit über seine Ufer hinausgetretene Fluß, so sagen die Quellen, verbot ihm den Uebergang [2]. Doch darf man kaum glauben, daß die Ueberschwemmungen allein den König an seinem Zuge nach dem Norden verhindert haben [3]. Es hätten sich doch wol Mittel und Wege gefunden, der Schwierigkeiten, welche die Ueberschwemmung entgegensetzte, Herr zu werden [4], und falls es bei Huculvi durchaus nicht ging, an anderer Stelle über den Strom zu gelangen. Vielmehr muß dem König, als er daran war die Expedition in die nördlichen Gegenden auszuführen, diese wegen sonstiger unerwarteter Ereignisse gefährlich, überhaupt sein weiterer Kriegsplan plötzlich ein anderer geworden sein. Und da ist wahrscheinlich, daß Nachrichten bei ihm eingelaufen sind über feindliche Demonstrationen, welche in seinem Rücken von den Westfalen gemacht wurden [5], daß ihm zu gleicher Zeit höchst beunruhigende Gerüchte über Empörungen aus dem südöstlichen Sachsen zu Ohren kamen [6]. Dies

abgesehen gehabt. Aber wie jener Zug nach Stade eine beweislose Hypothese ist, so kann Wippermann auch für die zweite Vermuthung keinen stichhaltigen Grund anführen. Gesetzt, daß auch der Bukkigau damals im Aufruhr war, und Karl jetzt über die Weser nicht dorthin hätte gelangen können, so würde er das doch wol spätestens im nächsten Jahre bewerkstelligt haben, aber der Bukkigau wird nun überall in den Quellen zu diesen Jahren gar nicht erwähnt. Dazu kommt, daß auch schon die Angabe der Ann. Einh. a. 784, Karl habe in aquilonales partes vordringen wollen, gegen Wippermann spricht.

[1] Das Huculvi der Quellen wurde von Soekeland, Straßen der Römer und Deutschen S 35, ganz falsch mit Hövelhoff an der Ems identifizirt. Nach den Angaben der Quellen kann nur an einen Ort an der unteren Weser gedacht werden. Ist damit schon die Vermuthung auf Höxter, welche sich bei Leibniz a. a. O. S. 111 u. a findet, als unrichtig ausgeschlossen, so sind dagegen zuerst von Grupen, Origines Germaniae II, 191, Hinweise auf Ortschaften erfolgt, deren Lage wenigstens jener Angabe der Quellen Genüge thut. Er schlug Oyel im Hoyaschen Kirchspiel Lohe bei Nienburg, aber Oyel zwischen Syke und Thedinghausen, $^1/_2$ Meile von der Weser, vor. Allein größere Wahrscheinlichkeit der Identität mit Huculvi, welches kaum so weit nordwärts als jene Orte zu suchen sein wird, spricht für Petershagen unterhalb Minden, an welches zuerst Pertz, SS. I, 166 N. 88, gedacht hat, und ihm haben Möller, Saxones S. 59 N., und zuletzt v. Richthofen a. a. O. 142 N. 1 beigestimmt. Petershagen, welches früher Hockeleve geheißen, erhielt a. 1367 nach einem in ihm 1316 erbauten Schloß Petershagen diesen neuen Namen bei Ertheilung des Weichbildrechts; so Pertz a. a. O. Vgl. über die Litteratur wegen des Ortes Huculvi v. Ledebur a. a. O. S. 83 f. Abel S. 384 hat sich für keinen der vorgeschlagenen Orte bestimmt entschieden.

[2] Ann. Laur. maj. l. c. Ann. Einh. l. c. Auch die Ann. Mosellani, SS. XVI, 497, und die Ann. Lauresh., SS. I, 32, melden eine große Ueberschwemmung. An dieser Thatsache kann darum nicht gezweifelt werden

[3] So meint freilich Abel 384.

[4] So mit Recht auch Wippermann a. a. O. 209; wenn er aber vermuthet, der zu starke Feind jenseits der Weser habe den Uebergang gewehrt, so hat er damit schwerlich das Richtige getroffen.

[5] Vgl. unten S. 387 ff.

[6] Vgl. unten S. 387 ff.

beides wird ihn bestimmt haben, von seinem Zuge in nördlichere Gegenden jetzt abzusehen, und man irrt kaum, wenn man annimmt, was durch die Ereignisse des folgenden Jahres bestätigt werden dürfte, daß der König gerade in diesem Augenblick zu dem Entschlusse gelangt ist, überhaupt vorderhand die Dinge im Norden, in Wigmodien und im Bardengau, gehen zu lassen[1], sich zunächst mit seinen Unternehmungen ganz auf das westliche Land und den Südosten zu werfen, hier erst völlig und durchgehends gesicherte Ruhe zu schaffen, um dann, von keinen Feinden im Rücken weiter beunruhigt, endlich auch die nördlicheren Lande zu Gehorsam und geregeltem Zustand zurückzuführen. Erst nach dem Paderborner Tage 785 hat er dann wirklich auch dieses ins Werk gesetzt.

Im Jahre 784 aber ist der König, von der angeschwollenen Unterweser, die in Folge heftiger Regengüsse das umliegende Land weit überschwemmt hatte[2], weg, südwärts durch Engern, vielleicht die Grenze gegen Westfalen entlang gezogen[3], hat ein persönliches Erscheinen im Südosten von Sachsen, wohin er während der Dauer der Unruhen seit 782 noch vielleicht nicht gekommen war[4], als für zunächst nothwendig erkannt[5]; um aber gleichzeitig den feindlichen Bewegungen in Westfalen entgegenzutreten, diese im Zaum zu halten, hat er mit einer Abtheilung des Heeres seinen Sohn, den Prinzen Karl, dorthin gesendet[6], während er selber nach Thüringen vorwärts marschirte und durch dasselbe östlich bis an die Elbe und auf ostsächsischen Boden gelangte[7], auf denselben, welchen Pippin im Jahre 747 oder 748 im Kampf mit seinem Stiefbruder Grifo und den Sachsen zwischen Elbe und Ocker ebenfalls durch Thüringen kommend erreicht hatte[8].

Und um jene Gegenden zwischen Elbe und Ocker hat es auch jetzt sich gehandelt. Die Lorscher Annalen nennen die Sachsen, auf

[1] Vgl. unten S. 394.

[2] S. oben S. 385 N. 2.

[3] Wippermann S. 209 behauptet, Karl sei von der Unterweser südwärts nach Eresburg und dann bei Höxter über die Weser gegangen, um in das östliche Sachsen zu gelangen. Es ist eben Wippermann hier wie anderswo darum zu thun, den Bukkigau eine möglichst wichtige Rolle spielen zu lassen.

[4] Jedenfalls muß zweifelhaft bleiben, ob Karl schon 783 nach der Schlacht an der Hase auch hierher gekommen war; vgl. oben S. 382 N. 2.

[5] Vgl. gleich unten Note 7.

[6] Ann. Laur. maj. l. c.: filium suum Carolum dimisisset una cum caetera scara contra Westfalaos. Vgl. Ann Einh. l. c. und unten.

[7] Ann. Laur. maj. l. c. Ann. Einh. l. c.: Ipse per Thuringiam — venit in campestria Saxoniae, quae Albi atque Salae fluminibus adjacent, depopulatisque orientalium Saxonum agris ac villis incensis, de Scahningi — in Franciam reversus est.

[8] Ueber diesen Zug Pippins vgl. Fredegar cont. c. 117 bei Bouquet, Recueil II, 459; Ann. Laur. maj. c. 747, SS. I, 136; Ann. Petaviani a. 748, SS. I. 11; Hahn, Jahrbücher S. 92 ff. Dieser Zug Pippins ist dem, welchen Karl jetzt nach Nordthüringen (s. unten) unternimmt, so auffallend ähnlich, daß er unbedingt bei der Behandlung des letzteren herangezogen werden muß.

welche der König es abgesehen hatte, Ostfalen [1]. Die Einhards-Annalen bezeichnen aber so nur die Sachsen zwischen Leine und Ocker [2] und behalten hier die Bezeichnung der Lorscher Annalen nicht bei, sondern nennen die Sachsen zwischen Elbe und Ocker östliche Sachsen [3]. Gemeint sind die Nordthüringer nördlich der Bode [4]; und man hat den Eindruck, daß dieser Name für die nördlich vom eigentlichen Thüringen angesessenen Sachsen den fränkischen Autoren noch nicht bekannt, wenigstens nicht geläufig war.

Auch bei dem Zuge Pippins (747 oder 748), der genau dieselbe Gegend betraf, welche Karl in diesem Jahre 784 durchzogen hat, auch gerade soweit nordwärts im Osten der Ocker, bis Schöningen an der Meißau, bis wohin auch dieser gekommen ist [5], werden in keiner einzigen Quelle die in diesem Striche wohnenden Sachsen mit dem Namen Nordthüringer belegt. Gleichwol ist ohne Bedenken hinzustellen, daß gerade diese damals wie jetzt in den Quellen gemeint sind.

Nicht weit von dem Einfluß der Saale wird Karl die Elbe erreicht haben [6]. Er ist dann durch Nordthüringen gezogen unter Verwüstung und Brand; er verheerte die Aecker der östlichen Sachsen und legte ihre Wohnorte in Asche, sagen die Einhards-Annalen [7]. So hat er zuerst Stagnfurd [8], das spätere Steinfurd an der Ohre, einen jetzt verschwundenen Ort, erreicht, ist von hier aus nach Norden bis Schöningen an der Meißau, nicht weit vom heutigen Helmstädt [9], weitergerückt, dann aber, man weiß nicht auf welchem Wege, in altes Reichsland zurück und nach Worms gegangen, wo er sich bald nachher aufhält [10].

In Schöningen, so berichten die Lorscher Annalen, wurde zwischen dem Könige und den Sachsen ein Abkommen getroffen, dessen

[1] Ann. Laur. maj. l. c.: ut per Toringiam de orientale parte introisset super Ostfalaos.

[2] Vgl. oben S. 344.

[3] Ann. Einh. oben S. 386 N. 7.

[4] Vgl. oben S. 345.

[5] Vgl. oben S. 386 N. 8 und Ann. Laur. maj. a. 784 l. c. Ann. Einh. Note 7.

[6] Das läßt sich nach den Angaben der Quellen annehmen.

[7] Ann. Einh. l. c. oben S. 386 N. 7.

[8] Ann. Laur. maj. l. c.: et inde (von der Elbe) ad Stagnfurd et inde ad Scahiningi; den Ort Stagnfurd identifizirten Leibniz, Annales I, 111, später auch noch Pertz, SS. I. 166 N. 89, mit Stasfurt an der Bode; daß man aber an Steinfurd an der Ohre, welches nicht mehr existirt, zu denken hat, führt v. Ledebur, Kritische Beleuchtung S. 88 ff., aus.

[9] Ann. Laur. maj. l. c. (vorige N.). Ann. Einh. l. c. oben 386 N. 7. Schöningen lag nach Wedekind, Noten zu einigen Geschichtschreibern des M.-A. II, 101 ff., und v. Wersebe, Gaue S. 119, auf der Grenze zwischen dem Derlingo und Norththuringgo, welche beide im weiteren Sinne zu Nordthüringen gehören, welches sich nordwärts bis gegen die Ohre, südwärts bis an die Unstrut erstreckte. Dagegen setzt v. Ledebur, Nordthüringen S. 31, den Ort entschieden in den Derlingo. Vgl. über Schöningen auch Hahn a. a. O. S. 93 N. 4.

[10] Ann. Laur. maj. l. c. Ann. Einh. l. c.; vgl. unten S. 388 ff.

Inhalt ſie aber weiter nicht angeben[1]. Wir können darum nur vermuthen, daß es ſich zunächſt um künftige tadelloſe Treue gegen den König und die fränkiſch-chriſtlichen Inſtitutionen, auf der anderen Seite aber wahrſcheinlich um eine Erleichterung ihrer materiellen Lage für die Sachſen gehandelt habe. Gerade hierauf mußte der König ſein Augenmerk richten, da, wenn nicht Alles trügt, das Unerträgliche des materiellen Zuſtandes vorzugsweiſe mit den Anſtoß zu den letzten Erhebungen gegeben hat[2]. Wir ſind aber auch gerade für Nordthüringen, wie mir ſcheint, nicht ganz ohne Anhalt für das, was in materieller Beziehung zu Schöningen mit den Sachſen dürfte vereinbart ſein. Auf jenem Zuge Pippins (747 oder 748), ſo berichtet uns der Fortſetzer des Fredegar[3], hätten ſich die Sachſen zwiſchen Elbe und Ocker der fränkiſchen Herrſchaft unterworfen und dabei das Verſprechen gegeben, jene Tribute, welche ihnen einſt Chlotachar (I. oder II.) auferlegt gehabt, von jetzt an vollſtändig und für alle Zukunft zu zahlen. Daß dies beſtändig geſchehen, wird Niemand behaupten; aber Karl dürfte, als er die Nordthüringer nördlich der Bode 780 zum erſten Male unterwarf[4], auf jenes Verſprechen zurückgegangen, ſo eine Erneuerung jenes Tributes ins Werk geſetzt ſein. Nun war ja aber durch die Einführung des Zehnten im Jahre 782[5] eine neue Abgabe auch den Nordthüringern auferlegt, ſo die materielle Lage dieſer gegenüber den Sachſen in anderem Gebiet eine noch ſchlimmere geworden. Dürfte es ſich da nicht gerade um Ablöſung, Aufhebung jenes Tributs in dem Schöninger Abkommen gehandelt haben, um ſo mehr, als vermuthlich in einer alten Urkunde, wahrſcheinlich dem verlornen Stiftungsdiplom, gerade für Halberſtadt, dem ſpäteren geiſtlichen Mittelpunkte für das Nordthüringerland, von Befreiung jeglichen Tributs unter Aufrechthaltung des Zehnten die Rede geweſen ſein wird?[6] — So hätte dann Karl die Nordthüringer

[1] Ann. Laur. maj. l. c.: Inde ad Scahiningi, ibique conventionem factam.

[2] Vgl. oben.

[3] Fredeg. cont. c. 117 l. c.: juri Francorum sese (gemeint ſind die Sachſen öſtlich der Ocker, nördlich von den Nordſchwaben, d. h. nördlich der Bode), ut antiquitus mos fuerat, subdiderunt et ea tributa, quae Chlotario quondam praestiterunt, plenissima solutione ab eo tempore deinceps esse se reddituros promiserunt; vgl. Waitz, D. V.-G. III, 45 N. 2; Hahn a. a. O. S. 94.

[4] Vgl. oben S. 341 ff.

[5] Vgl. oben S. 361.

[6] Es heißt im Poeta Saxo a. 803, SS. I, 261:

At vero censum Francorum regibus ullum
Solvere nec penitus deberent atque tributum,
Cunctorum pariter statuit sententia concors;
Sed tantum decimas divina lege statutas
Offerrent ac presulibus parere studerent,
Ipsorumque simul clero, qui dogmata sacra,
Quique fidem Domino placitam vitamque doceret.

Was der Poeta giebt, hat in den Ann. Quedlinburg., SS. III, S. 40 a. 803, das Gewand einer urkundlichen Formel: Karolus, conventu habito in palatio

im Schöninger Vertrag den übrigen Sachſen in ihrer materiellen Lage wenigſtens gleichgeſtellt, und das wäre für ſie immerhin ſchon eine fühlbare Verbeſſerung geweſen; und dürfte was ſo beſtimmt ward bei der ſpäteren geiſtlichen Stiftung aufs Neue beſtätigt worden ſein. Nur eine Vermuthung wird freilich ſo ausgeſprochen, aber ohne eine ſolche läßt ſich überall ein Inhalt für das Schöninger Abkommen nicht finden. Denn ein Schriftſtück, welches uns den Wortlaut deſſelben aufbewahrt haben will, iſt ein ungeſchicktes Machwerk ſpäterer Zeit [1].

Als der König von Schöningen nach Franken zurückgekehrt war und in Worms ſich aufhielt, kam der junge Karl aus Weſtfalen, wohin er mit einer Abtheilung des Heeres entſendet geweſen, zu dem Vater [2]. Kurz vorher hatte jener ein Reitertreffen [3] gegen auf-

Salz, Saxones antiqua libertate donavit eosque pro conservanda fide catholica ab omni solvit tributo, excepto quod illos omnes divites ac pauperos totius suae culturae ac nutriturae decimas Christo et sacerdotibus ejus reddere jussit. Van Saxones an hat genau dieſelben Worte der Annalista Saxo, SS. VI, 565, und ſehr ähnlich lautet es im Chronicon Halberstad. a. 803 ed. Schatz, und in der Chronik des Paſſauer Canonicus Johannes Staindel (aus der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts). Außerdem ſind zu vergleichen die falſchen Diplome für Verden, Mainz 786, 29. Juni; für Bremen, angeblich ausgeſtellt Speyer 786, 14. Juli; das ebenfalls falſche Praeceptum pro Trutmanno comite a. 789 (vgl. Kappmann in Forſchungen IX, S. 507 ff.). Daß die Worte der Ann. Quedl. l. c., welche aus einer gemeinſamen Quelle mit dem Poeta ſtammen werden, den Eindruck einer urkundlichen Formel machen, hat zuerſt Simſon, Forſchungen I, 303 ff., ausgeſprochen. Jene Quelle wird wahrſcheinlich das verlorene Halberſtädter Stiftungsdiplom geweſen ſein. In dieſem dürfte dann gerade mit Rückſicht auf jene Tribute, welche Pippin den Nordthüringern auferlegt hatte, jene Befreiung von denſelben ausgeſprochen geweſen ſein, und haben dann die ſpäteren Chroniken die Sache als auf die Sachſen überhaupt bezüglich hingeſtellt, wobei jedoch wiederum zu beachten iſt, daß ein Theil derſelben ſpeziell nordthüringiſcher Gegend angehört. Daß Karl jemals den Sachſen aus eigenem Antrieb Tribute auferlegt, ſteht nirgends und muß entſchieden in Abrede genommen werden, da alle anderen deutſchen Stämme im fränkiſchen Reich von der Zahlung eines Tributes oder Zinſes frei waren. Das ſchließt aber nicht aus, daß Karl da, wo er die Verpflichtung zur Tributzahlung aus früherer Zeit vorfand, dieſe vorläufig erneuert hat, namentlich zu einer Zeit, wo auch der Zehnte noch nicht eingeführt war. Die Einführung des letzteren war nun 782 erfolgt, und da lag es nahe, daß Karl die Nordthüringer für alle Zeit von der Verpflichtung zu jenem Tribute entband. Dies wird zu Schöningen geſchehen ſein und wurde ſpäter in dem Halberſtädter Diplom beſtätigt. — Außerdem kann es ſich in Schöningen um Anordnung in Betreff des dominium gehandelt haben, da daſſelbe in Folge der Aufſtände auch hier dem König anheim gefallen war; vgl. oben.

[1] Caroli magni constitutio Scahiningensis, zuerſt bei Harenberg, Monumenta inedita 1758, I, 90 a. 784; von Pertz, LL. II^b, 1, unter die Spuria gewieſen, unter denen ſie auch Sickel, Acta Karol. II. aufführt. Dies Aktenſtück iſt ganz entſchieden falſch, vgl. Waitz, D. V. G. III, 122 N 1; weshalb ich auf den Inhalt deſſelben hier weiter nicht eingehe, vgl. Abel 385.

[2] Ann. Laur. maj. l. c. und oben S. 386 N. 6. Ann. Einh. l. c.: Karl befiehlt ſeinem Sohn, vor ſeinem Zuge nach Nordthüringen: in Westfalaorum finibus sedere.

[3] Nach den Ann. Einh. l. c.

ſtändiſche Schaaren der Weſtfalen geliefert, war aber ihnen gegenüber Sieger geblieben [1].

Als nämlich der Prinz, um die Weſtfalen in Schach zu halten, im Lande derſelben umherzog, vernahm er, daß die Aufſtändiſchen dabei wären, ſich im Dreingau nördlich der Lippe zuſammenzurotten [2], offenbar in der Abſicht mit vereinigter Kraft ſich auf die Franken zu werfen und dieſe dann zu vernichten. Sie in dieſem Plane zu ſtören, es zu einer vollſtändigen Vereinigung aller aufſtändiſchen Elemente nicht kommen zu laſſen, die ſchon vereinigten aber auseinander zu jagen, zu ſchlagen, das räth die ganze Lage der Dinge und Karl entſchließt ſich ſofort dazu. Er rückt von da, wo er gerade ſteht [3], in den Dreingau und trifft hier die Sachſen, die, ſowie ſie ſeiner anſichtig werden, den Angriff beginnen [4], trotzdem ſie noch nicht alle zur Stelle geweſen ſein werden. Und dieſem Umſtand verdankt dann der Prinz ſeinen Sieg. Er iſt den feindlichen Schaaren numeriſch einigermaßen gewachſen, ſetzt dem ungeſtümen Angriff derſelben Ruhe und Ausdauer des Widerſtandes entgegen, und ſo gelingt es den Franken, ſich des Siegs zu bemeiſtern: viele Sachſen werden erſchlagen, die übrigen auseinandergeſprengt [5]; und der Zweck, auf welchen es zunächſt ankam, iſt damit erreicht. Aber weitere Gefahren ſcheinen zu drohen, überall rührt ſich noch jetzt das rebelliſche Volk; der junge Karl ſieht ein, daß er mit ſeiner geringen Streitmacht, zumal er im Kampf ſoeben noch eingebüßt hat, ſeine Aufgabe, die Gegner vollſtändig im Zaume zu halten, nicht mehr erfüllen, auf ein weiteres Begegnis es nicht ankommen laſſen kann. Um drohenden Gefahren mit Erfolg zu begegnen, bedarf es größerer Streitmacht [6]. Und ſo

[1] Ann. Laur. maj. l. c.: Westfalai vero voluerunt se congregare ad Lippiam. Quo audito a supradicto filio domni Caroli regis, obviam eis accessit una cum scara quae cum eo dimissa fuit, in pago qui dicitur Dragini, et inierunt bellum. Der jüngere Karl ſiegt, multis Saxon. interfectis. Ann. Einh. l. c.: cum ei (Karolo filio) iter agenti in pago Draigui juxta Lippiam fl. Saxonum occurrisset exercitus; beide Annalen ergänzen ſich in ihrem Bericht; Karl rückt den Weſtfalen entgegen nach den Laurſcher, und wird, als er in ihre Nähe kommt, von ihnen angegriffen nach den Einhards-Annalen. Ranke, Zur Kritik a. a. O. 426 f., folgt dagegen ausſchließlich den Laurſcher Annalen, und behauptet, nach ihnen habe Karl angegriffen; wobei er den Einhards-Annalen den Vorwurf der Unbeſtimmtheit macht. Uebereinſtimmend mit den Ann. Einh., aber ausführlicher, erzählt die, Forſchungen VIII, S. 633 gedruckte, Ueberarbeitung den Angriff der Sachſen, einen großen Sieg Karls (interfectisque plurimis, immo innumeris Saxonibus, cum triumpho ad genitorem — reversus est).

[2] Vgl. vorige Note. Der Ort des Kampfes läßt ſich näher nicht angeben. Ueber den Dreingau vgl. Vita Idae, SS. II, 571; Transl. S. Alexandri, SS. II, 678 c. 6; Pertz zu SS. I, 166 N.; Soeteland, Straßen S. 31 ff. 55 ff.; Erhard, Geſchichte der Stadt Münſter (1837) S. 36.

[3] Ann. Laur. maj. oben N. 1.

[4] Ann. Einh. l. c. oben N. 1.

[5] Ann. Laur. maj. l. c. Ann. Einh. l. c.

[6] Aehnlich Ranke, Zur Kritik a. a. O. 427, welcher zugleich die Anſicht Möſers, Osnabr Geſch. 1, 206, der jüngere Karl werde an der Lippe eine Niederlage erlitten haben, zurückweiſt.

iſt Karl verſtändig genug, nach Worms zum Vater zu eilen, ihn über die Lage der Dinge genauer in Kenntnis zu ſetzen und was weiter geſchehen ſoll dieſem anheimzuſtellen.

Und dem König erſcheint, was er erfährt, bedenklich genug. Es wird Kriegsrath gehalten, ein außerordentlicher Entſchluß wird gefaßt. Um die zu fürchtende Vereinigung der Empörer, eine Sammlung ihrer Kräfte während des Winters zum Wiederlosbruch im Frühjahr nicht eintreten zu laſſen, ſoll das fränkiſche Heer, den König an der Spitze, ſofort noch nach Sachſen anſprechen [1], hier im Lande überwintern, die Gegner in der Vereinzelung halten, um ſie alle der Reihe nach und einzeln, ſo viel ihrer noch da ſind, in ihren Verſtecken und befeſtigten Orten aufzuſuchen, niederzuwerfen, zu vertilgen, um endlich das lang erſehnte Ziel geſicherter Ruhe vollauf zu erzwingen [2].

Noch vor Ende des Jahres 784 bricht das fränkiſche Heer ins Sachſenland auf. Es iſt möglich, daß es durch Heſſen über Höxter zunächſt an die Emmer gelangt iſt [3]. An dieſem Fluß im Lande der Engern in der villa Liudihi, dem ſpäteren Oldenlüde, im Huetta- oder Waizzago, ganz in der Nähe der ſächſiſchen Feſte Stidrioburg, Schieder an der Emmer, feiert der König das Weihnachtsfeſt [4]. Dann bricht er weiter nach Norden hin auf; vielleicht über das Schlachtfeld bei Detmold iſt er an der Werre hinunter über Salz-Uffeln nach Herford und ſo auf die Straße gekommen, die nach Rehme, am Zuſammenfluß von Weſer und Werre, lief [5]. Aber noch weiter über Rehme [6] hinauszugehen, verbietet die Strenge der rauhen Jahreszeit; ſtarke Ueberſchwemmungen der Flüſſe kommen hinzu: ſo hält der König

[1] Ann. Laur. maj. l. c.: remeavit (filius) ad genitorem suum in Wormacia civitate, ibique inito consilio cum Francis, ut iterum hieme tempore iter fecisset — rex in Saxoniam; quod ita et factum. Vgl. Ann. Einh. l. c.: Rex — congregato iterum exercitu in Saxoniam profectus est. Vgl. auch Ann. Mosellani, SS. XVI, 497; Ann. Laureshan. I, 32; Ann. S. Amandi I, 12.

[2] S. beſonders S. 392.

[3] Vermuthung von Wippermann a. a. O. 210.

[4] Ann. Laur. maj. l. c. Ann. Einh. l. c. Die villa Liudihi nennen nur die Ann. Laur. maj.; es iſt Oldenlüde ſüdlich von Pyrmont. Wenn die Ann. Laur. maj. das Waizzagawi, die Ann. Einh. dagegen das Hwettagoe nennen, ſo verwenden ſie nieder- und oberdeutſche Wortformen, um den Namen Weiſſes-Gau (pagus albus) auszudrücken und geben damit ein Zeugnis gegen die ſeit Falles Traditiones Corbejenses gangbare Anſicht, nach welcher ein Hwettago bei Pyrmont und ein ihm benachbartes Weſſiga bei Bielefeld gelegen haben ſoll; vgl. v. Richthofen, Zur lex Saxonum S. 143 N. 1. Abel S. 387 N. 1 hielt noch an einer localen Unterſcheidung der beiden Gaunamen feſt und meinte: der Lorſcher Annaliſt habe eine irrige Angabe, während doch ſein Waizzagawi ganz denſelben Gau bezeichnet, welchen die Ann. Einh. Hwettagoe nennen.

[5] Vermuthung von Wippermann a. a. O. 210.

[6] Ann. Laur. maj. a. 785 l. c.: usque ad Rimie pervenit super fl. Wisora, ubi confluit Waharna — et propter nimis inundaciones inde reversus est Aeresbergum; vgl Ann. Einh. l. c. Wippermann S. 210 meint, Karl habe bei Rehme über den Strom gewollt und es habe auch jetzt dem Buckigau gelten ſollen (vgl. oben S. 386 N. 3).

es für gerathen, wieder südwärts zu ziehen. In Eresburg nimmt er selber sein Winterquartier, ruft auch seine Gemahlin Fastrada und seine Kinder dorthin [1]; das fränkische Heer lag in der Umgegend, in Baracken untergebracht [2].

Aber war der König auf seinem Marsche nach Rehme verwüstend und alles niederwerfend dahergezogen, so ist er auch den Winter über von Eresburg aus thätig genug gewesen. Während Gattin und Kinder unter dem Schutz eines Theiles des Heeres in Eresburg bleiben, rückt der König selber wiederholt mit bewaffneter Macht zu Streifzügen aus, die er auch ohne seine persönliche Theilnahme noch ausführen läßt [3]. Wo sich Gegner nur rühren, ist er gleich bei der Hand, er sitzt ihnen stets auf der Ferse; die befestigten Plätze der Aufständischen werden genommen, die Verhaue zerstört, die Straßen gesäubert [4]. Man kann sich denken, daß auch eine Masse von Gesindel sich damals im Lande umhertrieb. Aber auch deshalb wird der König die Landstraßen von allen Feinden der Ordnung haben reinigen lassen, um es dem fränkisch-gesinnten Adel, der, soweit er nicht das aufgeregte Land fliehend verlassen, gewiß hart und am meisten unter den Stürmen, die über das Land gezogen waren, zu leiden gehabt, aber wol in stark befestigten Schlössern und Burgen zum Theil wenigstens glücklich sie überstanden hatte [6], es möglich zu machen, ungestört auf der nächsten großen Versammlung des Reichs, die Karl in Paderborn abzuhalten beschlossen hatte [6], sich einzufinden.

Der König hat Ostern, 30. März 785, in Eresburg gefeiert [7] und sich bis in den Juni hier aufgehalten [8]. Während seiner Anwesenheit sind neue Befestigungen in Eresburg angelegt, auch eine Kirche gebaut worden [9]. Im Juni aber verlegt der König sein Standquartier tiefer ins Land, nach Paderborn [10], wo auch der siebenjährige

[1] Ann. Einh. a. 785 l. c.

[2] Ann. Petaviani a. 784, I, 17: Et eodem anno in verni temporis sedit domnus rex Karolus Herisburgo, et Franci sederunt in gyrum per borderes. Zum Jahre 785 heißt es dann in denselben Annalen: Tunc rex commoto exercitu de ipsis tentoriis. Mit Bezug auf letzteren Ausdruck übersetze ich „Baracken". Ueber andere Vorschläge für die Bedeutung des per borderes vgl. Abel S. 387 N. 4, der das Nöthige zusammengestellt hat.

[3] Ann. Laur. maj. l. c.: multoties scara misit et per semetipsum iter peregit: Saxones, qui rebelles fuerunt, depraedavit et castra coepit et loca eorum munita intervenit. Vgl. Ann. Quedlinb. a. 785, SS. III, 38: omnia exercitui necessaria Saxones sibi ministrare praecepit.

[4] Ann. Laur. maj. l. c. fahren fort: et vias mundavit, ut dum tempus congruum venisset, sinodum publicum tenuit ad Paderbrunnen.

[5] Vgl. oben bes. S. 377 N. 7. Ohne dabei an solchen treuen Adel zu denken, sagt auch Ranke a. a. O. 427: „er reinigte die Straßen, so daß alle zu der öffentlichen Versammlung in Paderborn kommen konnten".

[6] Vgl. Note 4 und S. 393.

[7] Ann. Laur. maj. l. c.

[8] Ann. Mosellani l. c. Ann. Lauresh. l. c.

[9] Ann. Mosellani l. c. Ann. Lauresh. l. c.

[10] Vgl. oben; Ann. Einh. l. c. Ann. Mosellani l. c. S. auch Abel S. 407 N. 4.

König von Aquitanien Ludwig in Vasconischer Tracht, mit einem Gefolge aquitanischer Krieger auf dem Reichstage eintrifft [1].

An der Reichsversammlung, der ersten, die seit dem Jahre 782 wieder auf sächsischem Boden abgehalten ward, nahmen dann außer den Franken auch Sachsen Theil [2]. Denn das Land im Westen, im Südosten war glücklich wieder und völlig beruhigt [3]. Allein um was sich die Verhandlungen auf dem Paderborner Tage nun eigentlich gedreht, erfahren wir nicht. Nicht eine einzige Quelle, die mehr als die bloße Thatsache dieser Versammlung erwähnte [4]. Aber es läßt sich vermuthen, daß die sächsischen Angelegenheiten in erster Reihe Gegenstand der Berathungen gewesen sind. Im Uebrigen festhaltend an seinen Geboten und Forderungen aus früherer Zeit, hat der König vielleicht in Einzelheiten, die sich aber gänzlich unserer Kunde entziehen, die Lage der gedrückteren Stände etwas leichter und besser zu machen gesucht, wenn man auch freilich nicht meinen darf, daß dieselbe erheblich erträglicher wurde, so daß aus diesem Grunde von weiterer Empörung zunächst Abstand genommen wäre [5]. Ueberhaupt werden dann aber fränkische Verwaltung und Bekehrung wieder in Fluß gesetzt [6] und darauf Bedacht genommen sein, durch Maßregeln und Anordnungen die Schäden, welche die stürmischen Jahre seit 782 dem Lande geschlagen, so schnell als möglich wieder zu heilen.

Aber keineswegs waren schon alle Unruhen in sächsischen Landen beseitigt [7], als der König die Reichsversammlung zu Paderborn abhielt. Zwar sagen die Lorscher Annalen, Karl habe von Paderborn weg ganz Sachsen durchzogen, alle Wege hätten ihm offen gestanden, nirgends sei er auf Widerstand gestoßen [8]. Aber nur bis zu einer gewissen Grenze haben die Annalen hier Recht. Im Nordwesten und jenseits der Weser, in Wigmodien und im Bardengau [9] traf er freilich auf Widerstand; dort war noch keine Ruhe geschaffen; erst um dieses auch hier zu thun, hat der König sich jetzt in den Norden gewendet, ist in die Gegenden vorgerückt, von denen er seit dem Frühjahr 784 Abstand genommen und in die er erst jetzt zuerst wieder gelangt ist [10].

Er kam in den Dersiagau zwischen Hase und Hunte (südlich vom Lerigau in der späteren Osnabrücker Diözese), so berichten die

[1] Vita Hludowici c. 4, SS. II, 609, und Abel 401.

[2] Ann. Einh. l. c.: publicum conventum populi sui in Padrabrunno, und dürften diese Annalen unter dem populus suus schon die Sachsen mit verstehen, welche in den Ann. Mosellani l. c. ausdrücklich genannt werden.

[3] Vgl. unten.

[4] Ueber die capitula de partibus Saxoniae, deren Abfassung Pertz, LL. I, 48, dem Paderborner Tage zuwies, vgl. oben S. 352 ff.

[5] Vgl. unten über Widukinds Uebertritt zur christlichen Kirche.

[6] Vgl. hierfür Vita Willehadi c. 8, SS. II, 382 f., und unten.

[7] S. gleich nachher.

[8] Ann. Lanr. maj. l. c.: Et inde (von Paderborn) iter peragens, vias apertas, nemini contradicente, per totam Saxoniam quocumque voluit.

[9] S. gleich unten.

[10] Vgl. auch oben S. 386.

Ann. Petaviani [1], und verheerte jene Gegend mit Feuer und Schwert, darauf überschritt er die Weser, und überall zerstörte er die Befestigungen und Verhaue der Sachsen. Es ist zwar nicht gesagt, wo er über die Weser gegangen sei, aber nach der Lage des Dersiagaus zu schließen, dürfte dieses bei Bremen [2] oder bei dem späteren Petershagen [3] geschehen und der König so ins östliche Wigmodien [4] vorgerückt sein. Als er dann hier die Verschanzungen der Sachsen niedergeworfen, sie selber zu Pflicht und Gehorsam gebracht hatte [5], hat sich der König, wie er das von Wigmodien aus wiederholt auch in späteren Jahren gethan hat, etwas südwärts in das Gebiet der Bardengauer gewendet, und endlich auch hier Ruhe und Ordnung zurückgeführt [6].

Und in dieser Gegend ist dann für lange Jahre der letzte fränkische Schwertstreich gegen die Sachsen gethan. Erst im Jahre 792 beginnt eine neue Reihe von Kämpfen. Es ist das die Zeit, wo ein neues Geschlecht, alle die, welche von den letzten heidnischen Müttern um 775 geboren und aufgewachsen unter den Kämpfen um die angestammte politische Freiheit, den heidnischen Glauben das waffenfähige Alter erreicht haben. Da erfaßt unter dem Drucke fränkischer Herrschaft die Söhne der feindliche Geist ihrer Väter. In dem scharfen Contrast, in welchem die Erinnerung an eine vergangene freiere Zeit der Altvordern mit der beschwerlichen, politisch unfreien Gegenwart steht, liegt das Motiv zu den neuen Empörungen. Daß es zu solchen aber erst 792 wieder gekommen ist, wird sich daraus erklären [7], daß der Kern der empörerischen waffenfähigen Mannschaft bis 785 so ziemlich vernichtet, was dem Schwerte entgangen, moralisch herunter war. An allen Enden besiegt und zu Boden geworfen hatten die aufständischen Elemente von 782—785 endlich zu weiterer Erhebung den Muth verloren. Und von bedeutendem Einfluß auf die moralische Stimmung in Sachsen muß außerdem ein Ereignis gewesen sein, welches noch

[1] Während die Ann. Laur. maj. l. c. und Ann. Einh. l. c. hier weniger genau sind, wie auch Abel S. 408 N. 3 bemerkt, enthalten die Ann. Petaviani detaillirte Angaben. Es heißt bei ihnen a. a. O.: Tunc domnus rex Karolus commoto exercitu de ipsis tentoriis, venitque Dersia (die Versammlung zu Paderborn lassen sie weg), et igne combussit ea loca, venit ultra flumen Visera, et eodem anno destruxit Saxonorum cratibus sive eorum firmitatibus: et tunc adquisivit Saxones cum Dei auxilio. Pertz, SS. I, 17 N. 3, will für Dersia irrig Hessia lesen; vgl. über den Dersiagau v. Ledebur, Kritische Beleuchtung S. 101 ff., Wippermann a. a. O. 211, v. Richthofen S. 400 N.

[2] So meint Wippermann a. a. O.

[3] S. oben S. 385 N. 1.

[4] Wigmodien ist zwar nicht ausdrücklich genannt, es kann sich aber nur um dieses Gebiet gehandelt haben.

[5] Vgl. oben N. 1.

[6] Ann. Laur. maj. l. c. Ann. Einh. l. c.; besonders Ann. Mosellani l. c. 497 und Ann. Lauresh. l. c. 32.

[7] Die Meinung der Ann. Einh. a. 785 l. c. ist: quievitque illa Saxonicae perfidiae pervicacitas per annos aliquot ob hoc maxime, quoniam occasiones deficiendi ad rem pertinentes invenire non potuerunt.

dem Jahre 785 angehört: die Unterwerfung und Bekehrung Widukinds und seiner nächsten Genossen.

Es ist nicht zu bezweifeln, daß der Westfale Widukind auch an den letzten stürmischen Unruhen thätigen Antheil genommen hat[1]. Freilich geht man zu weit, wenn man behauptet, daß er auch bei diesen die eigentliche Seele, der Treiber zum Aufstand gewesen sei[2]; aber da er ein wahrscheinlich durch ausgedehnten Grundbesitz mächtiger Mann in Westfalen gewesen sein wird[3], außerdem durch die wiederholte Leitung von Aufständen eine von allen gekannte Persönlichkeit war, so fehlte gleichsam die Krone den Erfolgen der letzten Jahre, wenn nicht auch er mit seinen Genossen zu endlichem Stillstand bewogen und seinem feindlichen Treiben entzogen ward.

Dies zu erreichen hat Karl einleitende Schritte, als er im Bardengau stand, gethan.

Dort erfuhr er, so erzählen die Annalen[4], daß Widukind und ein anderer vornehmer Sachse Abbio[5] im Gebiete der nordelbingischen Sachsen sich aufhielten. In Folge dessen knüpfte der König versöhnliche Unterhandlungen mit beiden Männern an, wobei er sich geborner Sachsen bediente. Er ließ sie durch diese auffordern zu ihm nach

[1] Vgl. oben S. 384. Genannt wird er in den Quellen seit dem Blutbade bei Verden erst jetzt wieder.

[2] Als solcher wird er hingestellt in den Ann. Laur. maj. a. 778 S. 158: Saxones — per suasionem Widukindi vel sociorum ejus — rebellati sunt; a. 782 S. 162: suadente W.; in Ann. Einh. a. 782, S. 163: ex consilio W.; in Ann. Mosellani a. 785, SS. XVI, 497 und Ann. Lauresh. SS. I, 32; nach letzteren bezeichnet ihn die vita Willehadi c. 8, SS. II, 383, welche auch sonst die Ann. Mosellani oder die Lauresh. benutzt hat: totius mali auctor et incentor perfidiae, ähnlich die Translatio S. Alexandri c. 3, SS. II, 675, vgl. ferner Ann. Einh. a. 782 l. c.: omnes — W. hujus sceleris (Aufstand beim Süntel) auctorem proclamarent; Vita Liudgeri, c. 18, SS. II, 410, wird er radix sceleris genannt. — Außerdem heißt es in den Ann. Einh. a. 777, S. 157, von Widukind: multorum sibi facinorum conscius sei er zu den Dänen geflohen; ebenso werden er und Abbio a. 785, S. 167: facinorum suorum sibi conscii genannt. Rebellis heißt Widukind Ann. Laur. maj. a. 777 und a. 782. Bei Späteren wird ihm der Vorwurf gemacht, selber nach der Herrschaft in Sachsen gestrebt zu haben, in den Ann. Laur. min. a. 779, SS. I, 118: Withuctindus Saxo tyrannidi nititur; a. 785 l. c.: W. — post multam tyrannidem peractam — baptizatur.

[3] Ueber Widukinds muthmaßliche Besitzungen in Sachsen, vgl. Abel 414 f., der fast alles zusammengestellt hat. In der, aber erst 863 abgefaßten, Transl. S. Alexandri c. 3 l. c. heißt es von ihm: qui claritate generis et opum amplitudine eminebat.

[4] Ann. Laur. maj. l. c. 168. Ann. Einh. l. c.

[5] Ueber die Persönlichkeit Abbios weiß man nichts näheres. Abel S. 404 nennt ihn den Anführer der Ostfalen; mir ist nicht bekannt, woher Abel das wissen will; ebensowenig kenne ich die Vorlage, nach welcher ihn Albert Krantz, Saxonia VI, c. 23, als denjenigen bezeichnet, qui trans Albim dominaretur in — Holsatia. Die späteren ganz haltlosen Vermuthungen über Abbio, zu denen auch die im Bruchstück späterer Annalen (oben S. 384 N. 6) gehört, vgl. bei Abel S. 408 N. 4 und 417 f.

Franciens zu kommen und ihre feindliche Gesinnung fahren zu lassen [1]. Aber eingedenk ihrer strafbaren Thaten hegten anfangs beide Bedenken gegen die Aufrichtigkeit, mit welcher der König ihnen entgegenkam. Um auf alle Fälle persönlich sicher gestellt, vor Strafe geschützt zu sein, verlangten sie Stellung von Geiseln [2]. Karl hat ihnen dann diese gewährt und einem seiner Hofbeamten, dem Amalwin, Auftrag gegeben beiden Männern die Geiseln zuzuführen, sich selber indes auf den Rückmarsch aus Sachsen gemacht, auf welchem er die Eresburg noch einmal berührte. „Schon sandte die Sonne herbstliche Strahlen zur Erde", als er von seinem Sohn Ludwig in Eresburg Abschied nahm und ihn wieder nach Aquitanien entließ [3]. Außerdem entsandte der König damals von hier aus den Willehad zurück ins Gebiet der Wigmodier, wo er früher gepredigt hatte [4]. Dieser kam aus Epternach, wo er zwei Jahre geweilt. Jetzt schien der Zeitpunkt für die Wiederaufnahme seiner Missionsthätigkeit da zu sein; Karl verlieh ihm als Zufluchtsort bei etwaigen neuen Verfolgungen das burgundische Kloster Mont-Jutin; und nun verkündigte Willehad wiederum das göttliche Wort, stellte die zerstörten kirchlichen Anlagen her, und zu Predigern in denselben wählte er in dem schweren Amt eines Missionars schon bewährte Männer aus. Da er also verfuhr, erhielten, heißt es, noch in demselben Jahre die Sachsen den christlichen Glauben, den sie verloren gehabt, aufs Neue zurück [5].

Karl aber hat sich von Eresburg auf altfränkischen Boden begeben; in Attigny hatte er beschlossen die Ruhe des Winters zu genießen [6];

[1] Ann. Laur. maj. l. c.: ibique (Bardengou) mittens post Widochindum et Abbionem, et utrosque ad se conduxit et firmavit, ut non se subtrahissent, nisi in Franciam ad enm pervenissent; was sagen will, Karl ließ ihnen das Thörichte weiteren Widerstandes vorstellig machen; daß dies per Saxones geschehen, sagen die Ann. Einh. l. c. und hat man unter denselben an schon länger der fränkischen Sache gewonnenen Adel zu denken (vgl. auch oben S. 330); daß unter diese aber nicht auch Amolwin (siehe gleich nachher) gerechnet werden darf, hat gegen Eckhort, Francia orient. I, 697, u. a. bereits Abel S. 408 N. 6 und S. 409 N. 7 bemerkt, wo auch die falsche Identifizirung der Person des Amalwin, welchen die Ann. Laur. maj. l. c. einen missus des Königs, die Ann. Einh. l. c.: unus anlicorum nennen, mit dem Sachsen Amolung (vgl. oben S. 333 N. 7) bereits getadelt ist.

[2] Ann. Laur. maj. l. c. Ann. Einh. l. c.

[3] Vita Hludowici c. 4, SS. II, S. 609.

[4] Vgl. oben S. 372. Daß Karl den Willehad erst jetzt bei seinem zweiten Aufenthalt in Eresburg, nicht schon als er sich in der ersten Hälfte dieses Jahres hier aufhielt, wieder nach Wigmodien sandte, geht daraus hervor, daß erst nach dem Paderborner Tage auch in den nördlichen Gegenden die Ruhe völlig wieder hergestellt ward, vgl. oben S. 393. Abel S. 407 N. 2 entscheidet sich bestimmt weder für den ersten noch für den zweiten Aufenthalt Karls in Eresburg.

[5] Vita Willehadi c. 8, SS. II, 382 f.; Anskars Worte: Sicque ipso anno, divino ordinante instinctu, gens Saxonum fidem christianitatis, quam amiserat, denuo recepit, sind den Worten der Ann. Mosellani a. 785 l. c.: Cumque Saxones se illi dedissent, christianitatem, quam pridem respuerant, iterum recipinnt, nachgebildet; vgl. auch oben S. 395 N. 2.

[6] Ann. Laur. maj. l. c. Ann. Einh. l. c. Karl feiert in Attigny das Weihnachtsfest und Ostern, 23. April 786.

und als er hier nun ſich anſchickt, noch vor Ablauf des Jahres, da wurde ihm endlich die Erfüllung auch ſeines letzten Wunſches in Betreff Sachſens zu Theil: Widukind und Abbio begleitet von ihren Genoſſen fanden ſich bei dem König ein. Sie wurden alle gewonnen, getauft[1], und Karl ſelber, ſo heißt es, hob ſeinen langjährigen Gegner aus der Taufe und ehrte ihn durch reiche Geſchenke[2].

Man darf glauben, daß Widukind in alle ſeine Beſitzungen in Weſtfalen wieder eingeſetzt worden iſt[3]; er wird in die ganze Stellung eingerückt ſein, die dem gewonnenen Adel überhaupt vom König gewährt war. Gerade auch ſeine Heimatloſigkeit, kann man wol ſagen, hat ihn noch zuletzt an den Aufſtand gefeſſelt; alles was er beſeſſen war dem König anheimgefallen; dieſer gab ihm nun, gleichzeitig ein Zeichen ſeiner Großmuth und ſeiner politiſchen Klugheit, alles was derſelbe verloren wieder zurück; und ſo fand er Ruhe. An eine völlige Befreiung des Vaterlandes, das mußte Widukind eingeſehen haben, war nicht mehr zu denken; daß er aber aus religiöſer Ueberzeugung zum Chriſtenthum übergetreten ſei, darf man gewiß nicht behaupten[4].

Widukinds Unterwerfung und Taufe wird in allen Annalen als ein bedeutendes Ereignis gefeiert[5]; und der Lorſcher Annaliſt fügt

[1] Ann. Laur. maj. l. c. conjunxerunt se ad Attiniacum villa ad — Carolum. Et ibi baptizati sunt — Widukindus et Abbio una cum sociis eorum. Ann. Einh. l. c.

[2] Ann. Mosellani l. c. Ann. Lauresh. l. c. und die Translatio S. Alexandri, SS. II, S. 676. Das ſächſiſche Taufgelöbnis, das, wie bei den Taufen der Sachſen überhaupt, ſo auch bei der Widukinds vermuthlich wird zur Anwendung gekommen ſein, iſt erhalten und abgedruckt bei Müllenhaff und Scherer, Denkmäler deutſcher Poeſie und Proſa S. 153, danach auch bei Abel S. 409 N. 3. In Bezug auf die ſehr zahlreichen Sagen, welche ſich an Widukinds Taufe, die an den verſchiedenſten Orten ſoll vollzogen ſein, angeſchloſſen haben, verweiſe ich auf Abel S. 412 f., der überhaupt das Meiſte geſammelt hat, was aus ſpäterer Geſchichte und Sage auf die Perſönlichkeit Widukinds Bezug hat, S. 412—418. Ich ſetze nur eine Berichtigung zu Abel S. 412 N. 2 her. Wenn er hier nach den angeblichen ſagenhaften Namen Widukinds vor ſeiner Taufe, Nickheim, anführt und ſich dabei auf das Chronicon rhythmicum principum Brunsvicensium, bei Leibniz, SS. III, S. 3, beruft, ſo hat er wie alle vor ihm dabei überſehen, daß jener angebliche Name Widukinds nur auf dem ſchlechten Abdruck der Braunſchweiger Reimchronik bei Leibniz beruht. Nach der Hamburger Handſchrift, welche Lappenberg bereits 1838 in Pertz Archiv VI, S. 390 ff. beſprochen und aus welcher er Proben mitgetheilt hat, lautet nämlich Vers 110 f.:

Der Saxen vursten, dē nycheyn genoz
By siner zit was over al sin lant.

Danach darf von jenem angeblichen Namen Widukinds vor ſeiner Taufe nicht mehr die Rede ſein. Ueber den Namen „Widukind“ vgl. Peterſen in Forſchungen VI, S. 315.

[3] Wenigſtens heißt es in der jüngeren vita Mahthildis c. 2, SS. IV, S. 285: nach der Taufe Witikinus in propriam remeavit patriam; vgl. auch Abel S. 414.

[4] Siehe die Beurtheilungen über Widukinds Uebertritt bei Rettberg a. O. II, S. 407 ff., Seibertz a. O. S. 198, Wirth I, S. 454 u. a.

[5] Siehe Ann. Mosellani l. c.; Ann. S. Amandi SS. I, S. 12; Ann.

ſeiner Erzählung die freudigen Worte hinzu: „Damals war ganz Sachſen ein völlig unterworfenes Land“ [1]. Doch darf man dieſe Worte nicht ſo verſtehen, als wenn nun damals zuerſt die Unterwerfung Sachſens erfolgt, Widukinds Uebertritt für dieſe das eigentlich durchſchlagende Ereignis geweſen wäre. Von Rechtswegen war ganz Sachſen ſeit dem Jahre 780, zum größten Theil ſeit 775 bereits fränkiſches Reichsland; jetzt war es durch die phyſiſche und moraliſche Bewältigung aller feindlichen Elemente auch factiſch ein ſolches geworden; es war nicht im mindeſten mehr daran zu denken, daß eine vollſtändige Lostrennung von fränkiſcher Herrſchaft durchgeſetzt werde; an die von einem Theile des Adels früher vollzogene Thatſache waren auch die andern Beſtandtheile deſſelben jetzt wol oder übel zum Anſchluß gezwungen; und nur für dieſen dauernden Anſchluß war es von Wichtigkeit, daß nun auch die letzten feindlichen Großen der fränkiſchen Sache gewonnen waren.

Nach den letzten ſiegreichen Kämpfen, vollends nach Widukinds und ſeiner Genoſſen Bekehrung konnte man einer gedeihlichen Entwicklung fränkiſch-chriſtlicher Inſtitutionen in Sachſen ruhig entgegenſehen. Dieſe Zuverſicht bringt man zum Ausdruck, und Karl ſelber hat ſich, freudig bewegt über ſeine großen Erfolge wie er war, gedrungen und verflichtet gefühlt, noch in demſelben Jahre den Abt Andreas von Luxeuil nach Rom zu entſenden, dem Papſt Anzeige zu machen von dem was er erreicht und ihm die Bitte um Anordnung eines Dankfeſtes zur Feier des Sieges auszuſprechen [2]. Und Sachſen war der Punkt, wo ſich die Wünſche von König und Papſt ſchon lange begegneten. Darf man glauben, daß Hadrian ſelber vordem in Karl den großen Gedanken an die Unterwerfung und Bekehrung der Sachſen zum Durchbruch gebracht hatte [3], jetzt war dieſelbe erreicht, und freudig beſtimmte der Papſt den 23., 26. und 28. Juni 786 zur kirchlichen Feier in allen chriſtlichen Ländern für den auch ihm willkommenen Sieg [4].

Wenn es in ſpäteren Jahren auch zu einer Reihe neuer Kämpfen in Sachſen gekommen iſt, an dem was einmal erreicht war, an der Zugehörigkeit des ſächſiſchen Volks zu dem Verbande des fränkiſchen Reichs haben ſie doch nichts mehr ändern können.

Laur. min. a. 785, SS. I, S. 118 u. a. Die Ann. Laur. l. c. zählen bei 785 die Jahre ſeit dem Tode Gregors des Gr. vgl. auch oben S. 328 N. 1.

[1] Ann. Laur. maj. a. 785 l. c.: Et tunc tota Saxonia subjugata est.

[2] Dieſe Sendung des Abtes von Luxeuil ergibt ſich aus dem Antwortſchreiben des Papſtes bei Cenni, Monumenta I, S. 461 ff., Codex Carolin. Nr. 91, vgl. auch Abel S. 411. Ueber das ſog. Karoli M. capitulare legationis romanae, LL. II, S. 550, in welchem Karl ſich ſchon ganz als Herrn von Sachſen fühlt, vgl. Abel S. 410, N. 2.

[3] Vgl. Forſchungen XI, 88 f.

[4] Siehe den Brief bei Cenni a. a. O.

Beilage.

Die domini in Sachsen bis zum Stellingaaufstand 841.

Neben domini von Knechten und Liten [1] werden in den fränkisch-sächsischen Rechtsquellen domini ohne welchen Zusatz genannt: Capitula de partibus Saxoniae c. 12: Si quis filiam domini sui rapuerit, morte moriatur; c. 13: Si quis dominum suum vel dominam suam interficerit, simili modo punietur; lex Saxonum c. 25: Qui dominum suum occiderit, capite puniatur; c. 26: Qui filium domini sui occiderit vel filiam aut uxorem aut matrem stupraverit, juxta voluntatem domini occidatur. Andererseits ist in der lex Saxonum c. 64 von einem mundherrlichen Verhältniß Adlicher zu freien Grundbesitzern die Rede: liber homo, qui sub tutela nobilis cujuslibet erat qui jam in exilium missus est, si hereditatem suam necessitate coactus vendere voluerit, offerat eam primo proximo suo; si ille eam emere voluerit, offerat tutori suo vel ei qui tunc a rege super ipsas res constitutus est; si nec ille voluerit, vendet eam cuicumque libuerit [2]. Endlich erwähnen mehrere frän-

[1] Lex Saxonum c. 18. 50. 51. 52. 53. Die zahlreichen Stellen in der lex Frisionum vgl. bei v. Richthofen zu LL. II, S. 703.

[2] Das Capitel 64 gehört bekanntlich zu den in Beziehung auf ihre Auslegung bestrittensten Stellen in der lex Saxonum. Meine Interpretation bezieht, wie es am natürlichsten ist, den Zusatz 'qui jam in exilium missus est' auf den nobilis, und übersetze ich die Worte 'tutori suo...constitutus est': seinem Tutor, das will heißen demjenigen, welchen der König zu der Zeit darüber eingesetzt hat; mit anderen Worten, dieser tutor ist der Vertreter des Königs. Auf den nobilis beziehen jenen Zusatz auch Gaupp, Recht und Verfassung der alten Sachsen S. 215 f.; Stobbe, in Zeitschrift für deutsches Recht XV, 317; Waitz, D. V.-G. III, 140 N. 2, während Gärtner, Saxon. leges tres S. 108 N. 1; Eichhorn, D. R.-G. §. 57 N. z; Sandhaas, Germanistische Abhandlungen 1852, S. 189, u. a. denselben auf den Freien beziehen. Vgl. v. Richthofen a. a. O. S. 103 ff., der die Litteratur der Stelle ausführlicher bespricht, selbst dann aber bei den Worten 'in exilium missus' (deren Anwendung auf aus der Heimat Weggeführte er mit Unrecht bestreitet, vgl. divisio imperii a. 806 c. 13, SS. I, S. 142) an den Freien, aber nicht an einen solchen denkt, welcher von Karl aus Sachsen weggeführt ist, sondern an einen friedlosen Mann, der in echter Noth begriffen sein Gut verkaufen darf, um sich zu lösen; und unterscheidet v. Richthofen S. 107 drei Personen, welche an dem Gut eines Freien, der in der Tutel eines nobilis stand, Näherrechte besitzen: den nächsten Erben, den nobilis, unter dessen Tutel er stand, und denjenigen, der damals vom König über das Gut gesetzt ist. Daß v. Richthofen dazu kam, unter dem in exilium missus einen landflüchtigen Mann zu verstehen, ist sehr zu erklären, wenn er diese Worte auf den Freien bezog und dann unzweifelhaft richtig erkannte, daß an einen Weggeführten nicht könne gedacht werden, da ein solcher ja eigentlich die Todesstrafe und, wenn diese an ihm nicht vollzogen, er zur Wegführung begnadigt ward, seine Güter verwirkt hatte, diese also nicht verkaufen durfte, und daß das 'in exilium missus' ebensowenig auf einen solchen Freien paßt, welchen Karl zeitweise als Geisel aus Sachsen mit fortnahm. Und ohne Frage Recht hat v. Richthofen auch darin, wenn er die willkürliche Ansicht Merkels, Lex Saxonum 1853, S. 5, welcher bei seiner Theorie über die Dreitheilung der lex Saxonum für die von ihm

kiſche Autoren zur Zeit des Bruderkrieges der Söhne Ludwig des Frommen domini in Sachſen, welche den von Lothar durch Verheißungen auf Wiederherſtellung früherer Zuſtände zum Aufſtande verlockten und zum Stellingabunde zuſammengetretenen Freien und Liten gegenübergeſtellt werden. Nithard, historiarum lib. IV, c. 2, SS. II, 668: [Lotharius] etiam in Saxoniam misit, friling is lazzibusque, quorum infinita multitudo est, promittens, si secum sentirent, ut legem, quam antecessores sui tempore quo idolorum cultores erant habuerant, eandem illis deinceps habendam concederet. Qui supra modum cupidi nomen novum sibi, id est Stellinga, imposuerunt, et in unum conglobati, dominis e regno pene pulsis, more antiquo qua quisque volebat lege vivebat; IV, c. 6, SS. II, 671: Eodem etiam tempore Stellinga in Saxonia contra dominos suos iterum rebellarunt; sed praelio commisso nimia cede prostrati sunt; ac sic auctoritate interiit, quod sine auctoritate surgere praesumpsit. Nach Rudolf von Fulda, Ann. Fuldenses a. 842, SS. I, 363, unterdrückt Ludwig: validissimam conspirationem libertorum legitimos dominos opprimere conantium, während es in den Ann. Xantenses a. 841, SS. II, 227, heißt: per totam Saxoniam potestas servorum valde exereverat super dominos suos et nomen sibi usurpaverunt Stellingas et multa inrationabilia commiserunt. Et nobiles illius patriae a servis afflicti et humiliati sunt.

Ich ſtelle zunächſt das Folgende feſt. An dem beſtimmten Zeugnis Nithards, daß auch Freie an dem Aufſtande gegen ihre domini theilgenommen haben, kann es nichts ändern[1], wenn Rudolf von Fulda blos von liberti, welchen Namen er, Translatio S. Alexandri c. 1, SS. II, 675, den Liten gibt, der Xantener Annaliſt aber gar von servi ſpricht[2]. Dieſe Bezeichnung ſcheint von dem Annaliſten nicht

angenommene Entſtehungszeit der c. 61—66 eines Anhaltspunktes aus anderen Quellen bedurfte, daß nämlich unter dem in der Verbannung lebenden ſächſiſchen Adel, von dem nach Merkel c. 64 ſpricht, gerade an die Wegführungen Karls im Jahre 798 gedacht werden müſſe, damit zurück weiſt, daß er S. 103 ſagt: dieſe Wegführung a. 798 ſei in keiner Weiſe die einzige geweſen, im Gegentheil habe König Karl, wie die fränkiſchen Annalen erwähnen, ſeit 772 vielfach Geiſeln aus Sachſen weggeführt. Aber andererſeits kann man doch v. Richthofens Interpretation des c. 64 keineswegs beiſtimmen; vielmehr hat man unzweifelhaft in dem 'in exilium missus' den nobilis zu ſehen. Die Worte 'vel ei qui tunc a rege super ipsas res constitutus est' aber ſind ein explizirender Zuſatz, wer unter dem tutor zu verſtehen ſei, und finden ihre Erklärung aus den Veränderungen, welche das dominium durch Maßregeln Karls d. Gr. erfuhr. In Folge dieſer war der König der tutor, welcher die einzelnen tutores einſetzte als ſeine Vertreter auch noch zur Abfaſſungszeit der lex Saxonum (802—803).

[1] So auch Waitz a. a. O. III, S. 137 N. 2, vgl. auch I (2. Aufl.), S. 176 N.

[2] Wenn blos an Liten zu denken wäre, könnte der Ausdruck servi eher gerechtfertigt erſcheinen. Nithard IV, c. 12, SS. II, 668, ſagt bekanntlich, daß das ſächſiſche Volk zerfalle in edhilingi, frilingi und lazzi, und ſetzt hinzu:

zur Andeutung eines wirklich vorhandenen rein ſervilen Verhältniſſes, nur um des Gegenſatzes zu domini willen, zur Anwendung gebracht oder perſönlicher Auffaſſung deſſelben entſprungen zu ſein[1]. Man wird aber bei dem Umſtand, daß Freie in Verbindung mit Liten bei Nithard genannt werden, an das Schutzverhältnis zu denken haben, in welchem nach lex Saxonum c. 64 jene in Sachſen zum Adel ſtanden; wobei die Vorausſetzung gemacht iſt, daß die domini bei Nithard Adel ſind, mit welchem er ſie zwar nicht, wie das in den Ann. Xantenses geſchieht[2], in der Weiſe identifizirt, daß man außerdem annehmen könnte, jeder nobilis in Sachſen ſei auch dominus geweſen. Dies war auch zu Nithards Zeit beſtimmt nicht mehr der Fall[3], und ſo vermeidet derſelbe mit beiden Ausdrücken zu wechſeln, obwol, auch ohne das beſtimmte Zeugnis von anderer Seite, ſchon aus Nithard hervorgeht, daß die domini zum ſächſiſchen Adel gehörten, unter dieſem diejenige Partei ausmachten, welche im Kampfe der Brüder auf Seiten Ludwig des Deutſchen ſtand[4].

Speciell in jenem Schutzverhältnis zu Freien heißt aber der nobilis in c. 64 der lex Saxonum tutor[5]. Der Name dominus wird außer für den Herrn von Knechten für denjenigen von Liten gebraucht; und liegt in allen den Stellen, die hierbei in Frage kommen, die eine oder die andere beſtimmte Beziehung zu Tage[6]. Wenn dagegen in c. 25. 26 der lex Saxonum von einem dominus ohne Zuſatz die Rede iſt, ſo wird dieſe Bezeichnung ſchwerlich mit tutor gleichbedeutend den Mundherrn von Freien bezeichnen, und ebenſowenig iſt dies für die capitula de partibus Saxoniae anzunehmen, deren

latina lingua hoc sunt nobiles, ingenniles atqua serviles; außerdem wird der Lite mehrfach in der lex Sax. und in der lex Frisionum mit dem servus zuſammengeſtellt, mit dem er auch was die Haftungspflicht des Herrn angeht übereinſtimmenden Beſtimmungen unterliegt. Siehe oben.

[1] Vielleicht iſt der Ausdruck von dem Xantener Annaliſten mit beabſichtigter Verächtlichkeit gewählt. Ich erinnere hier daran, wenn es ſpäter von König Heinrich IV. bei Lambert, SS. IV, S. 194, heißt: Saxones omnes servilis conditionis esse crebro sermone usurpabat. Auch das iſt verächtliche und übertreibende Auffaſſung. Dieſelbe dürfte aber zur Zeit der fränkiſchen Kaiſer ausgegangen ſein von der Erinnerung an Zuſtände, wie ſie Karl d. Gr. wenigſtens vorübergehend ins Leben gerufen hatte. Durch die Einziehung des dominium (ſiehe oben S. 339 und unten) war die Maſſe der ſächſiſchen Bevölkerung in ein Abhängigkeitsverhältnis zum fränkiſchen König getreten, und blieb darin, bis Ludwig d. Fr. durch einen Gnadenact das dominum zu Erbrecht wieder an ſächſiſchen Adel zurückgab (ſiehe nachher).

[2] Siehe oben S. 400.

[3] Siehe weiter unten.

[4] Nithard IV, c. 2, l. c.: Sed pars illorum, quae nobilis inter illos habetur, in duabus partibus in dissensione Lodharii ac fratrum suorum divisa, unaque eorum Lodharium, altera vero Lodhuwicum secuta est. Bald darauf erzählt er dann von der Aufreizung der Freien und Liten gegen die domini. Dieſe ſind auch gemeint in den Ann. Bertiniani a. 842, SS. I, 439 unter den fideles Ludwigs; ſo auch Meyer von Knonau, Nithard S. 61.

[5] Siehe oben S. 399 N. 2.

[6] Siehe oben S. 399 N. 1.

Beſtimmungen bei der Abfaſſung der lex in dieſe herübergenommen, in gewiſſen Beziehungen erweitert ſind. Dagegen könnte man an den Herrn von Liten in beiden Geſetzen denken, alſo die Todesſtrafe, durch welche in ihnen das Leben eines dominus und Mitglieder ſeiner Familie geſchützt ſein ſollen, auf einen ſolchen beziehen[1]. Allein wie

[1] Die Frage, wer in den Rechtsquellen unter dem dominus zu verſtehen ſei, iſt ſehr verſchieden beantwortet. Vgl. im allgemeinen v. Richthofen S. 273 ff. Ich kann mich ebenſowenig der Anſicht, daß nur die Herren von Sklaven und Liten, welche ſchon v. Richthofen S 274 zurückweiſt, als derjenigen anſchließen, daß fränkiſche Lehnsherren, oder endlich der, daß blos die adlichen Mundherren der lex Saxonum c. 64 gemeint ſeien. Zunächſt muß feſtſtehen, daß bei der prävalirenden Stellung des Adels im alten Sachſen, ſiehe oben S 320, die domini in den Rechtsquellen ſächſiſche Edelinge ſind, zu welchen auch Nithard ſeine domini rechnet, obgleich zu ſeiner Zeit unter denſelben nicht blos eingebarner Adel, ſondern auch ſolche Franken ſich befunden haben werden, welche nach Ann. Laureſh. a. 799, SS. I, 38, Güter in Sachſen als Lehen empfangen hatten. v. Richthofen erklärt ſich S. 281 dahin, daß ihm mehr dafür zu ſprechen ſcheine, unter den dominis altſächſiſche Edelinge zu verſtehen, und dem ſchließt Waitz, Nachrichten 1869, S. 365, ſich an. Andererſeits aber denkt v. Richthofen dabei an die adlichen Mundherren der lex Sax. c. 64, während Waitz, D. V.-G. III, S. 125 N. 1, zwiſchen Herren von Liten und jenen ſchwankte. Uſinger, Lex Saxonum S. 33, der auch das dominium für ein altſächſiſches Inſtitut hält, jedoch der unrichtigen Anſicht war, daß die hier in Betracht kommende Todesſtrafe von Karl eingeführt ſei, vgl. S. 39, meinte S. 38. 39, der Adel ſei Herr des Standes der Liten geweſen und einzelne Edle außerdem Schutzherren von vielleicht zahlreichen Freien, unterſcheidet aber unter den letzteren abhängige und ſolche die es nicht waren, welches letztere gegenüber den Beſtimmungen der lex Sax. über die ſtändiſchen Verhältniſſe der Freien, nach denen ſie den Liten, mit welchen ſie daher oft zuſammengeſtellt werden, ſehr nahe ſtanden, mir nicht annehmbarer ſcheint. Gleichwol kommt aber Uſinger was die Stellung der domini angeht dem Richtigen am nächſten. v. Richthofen S. 279 ſagt ſelber, er habe zu einer feſten Meinung, ob in den beiden ſächſiſchen Geſetzen unter den dominis fränkiſche Lehnherren oder altſächſiſche Mundherren zu verſtehen ſind, nicht gelangen können. Ein Bedenken gegen die letztere Annahme liegt für ihn darin, daß ihr zu Folge Karl d. Gr. die Todesſtrafe zum Schutz der ſächſiſchen adlichen Mundherren in den capitula anerkannt haben ſollte, während er die Wergeldsverhältniſſe der ſächſiſchen nobiles erſt in der ſpäteren lex Saxonum behandelte, wobei v. Richthofen aber Verſchiedenartiges zuſammenwirft; denn die domini ſind zwar Adliche, aber nicht mit dem adlichen Stande zu identifiziren, wie dies doch v. Richthofen zu thun ſcheint. Es ſpricht aber gegen die Annahme, daß blos die ſächſiſchen Mundherren gemeint ſeien, ſehr beſtimmt, wie mir ſcheint, daß dieſe nicht domini, ſondern tutores heißen, und Uſinger S. 36 N. 3 hat ſehr Unrecht, wenn er ſtatt 'nobilis qui in exilium missus est', 'dominus' ſetzt. Der Umſtand, daß in den überaus ſyſtematiſch angeordneten capitula de partibus Saxoniae die zum Schutz der domini aufgezeichneten Beſtimmungen unmittelbar hinter der Todesſtrafe auf Hochverrath gegen den König folgen, erklärt ſich aus der Stellung, welche dieſe domini als des Königs Vertreter einnahmen. Ich muß gegenüber dem beſtimmten Zeugnis Nithards, welcher ſeine domini — und bei denen in den Rechtsquellen denke ich bis 799 nur an eingebornen Adel — den Freien und Liten gegenüberſtellt, und auch erwähnt, daß die Todesſtrafe an den Stellinga zur Anwendung gekommen ſei (vgl. unten N 1), die Häupter abhängiger Freien und Liten verſtehen. — Ich füge hinzu, daß, wie auch Uſinger S. 38, bemerkt hat, bei den domini liti, welche in der lex Sax. begegnen, nur an Adel gedacht werden kann.

Nithard erzählt ist der Tod als gesetzmäßige Strafe durch Ludwig den Deutschen gegen die aufrührerischen Stellinga, also Liten und Freie, zur Anwendung gekommen; und das ist sehr wichtig. Denn darf man bei Nithards Worten, da es sich um Bestrafung verbrecherischer Thaten gegen die domini Nithards handelt, an die Bestimmungen in der lex Saxonum c. 25 und 26 denken [1], so kommt man dazu, in den domini der fränkisch-sächsischen Rechtsquellen Adliche von solcher Stellung in Sachsen sehen zu müssen, welche Nithard als domini bezeichnet, d. h. in Hinblick auf lex Sax. c. 64 nicht blos Mundherren von Freien, die für sich in der lex 'tutores' heißen, auch nicht blos Herren von Liten, sondern beides; und wird man nun sagen können, der Name dominus ist wie bei Nithard so auch in den Rechtsquellen nicht blos in dem Sinne gebraucht, in dem man bei Liten von einem Herrn spricht, sondern überhaupt für das Haupt abhängiger Leute in Anwendung gebracht, wobei es auf den Grad der Abhängigkeit der Einzelnen weiter nicht ankommt. Streng genommen paßt er nur für Liten, kann aber hier auf beide Verhältnisse bezogen sein. Dabei mag es wahrscheinlich dünken, daß die Benennung dominus die Uebertragung eines altsächsischen Ausdrucks ist, mit welchem der einzelne Adliche als der eigentliche Herr von dem Grund und Boden bezeichnet wurde, auf welchem sowol seine Liten als auch seine Freien ansessig waren. Liten hatten bekanntlich überall keinen freien Grundbesitz; andererseits dürfte das Vorkaufsrecht, welches dem adlichen Mundherrn an der hereditas seines Freien zustand, diesem gegenüber einen herrschaftlichen Anspruch ausdrücken, welchen der Adliche auf die hereditas hatte und der sich darauf zurückführen ließe, daß zu der Zeit, wo sich — wahrscheinlich in Folge von Eroberung des sächsischen Bodens durch einen siegreichen Stamm, als dessen Zugehörige der sächsische Adel, wie wir ihn vorfinden, dürfte anzusehen sein — die historischen Verhältnisse im alten Sachsen begründeten, einem Theil der Unterworfenen Land erblich unter der Bedingung belassen blieb, daß dasselbe nicht, ohne daß es vorher dem Adlichen zum Kauf angeboten war, von andern durfte erworben werden [2]. Liegt in diesem Rechtsverhältnis ein Moment zur Begründung der Annahme, daß der einzelne Adliche der eigentliche Herr des Grundes und Bodens auch seiner Freien war, so, füge ich hinzu, wird man folgern dürfen,

[1] Nithard IV, c. 4, S. 670: Lodhuwicus etenim in Saxonia seditiosos qui se — Stellinga nominaverunt, nobiliter, legali tamen caede, compescuit. Einzelnheiten über die vollzogenen Strafen siehe Ann. Bertiniani a. 842, S. 439. Vgl. Dümmler, Ostfränkisches Reich I, 178; Meyer v. Knonau a. a. O. S. 77. Daß die Todesstrafe in den capitula und in der lex Saxonum „gewissermaßen" durch Nithard bestätigt werde, bemerkte Usinger S. 32 N. 4.

[2] Es ist das natürlich nur eine Vermuthung, die sich im Einzelnen nicht weiter begründen läßt. Daß die massenhafte Bildung der Liten auf diese Weise erfolgt ist, wird aus dem östlichen Sachsen später von den Thüringern berichtet, vgl. Translatio S. Alexandri, SS. II, 675; Widukind I, c. 14 u. a. Man könnte annehmen, daß die in Abhängigkeit gekommenen sächsischen Freien der Adel unterworfener Bevölkerung waren.

daß man jenem, ſofern nur die privatrechtlichen Verhältniſſe der einzelnen Angeſeſſenen nicht weiter dabei berührt wurden, eine Verfügung über dieſen Grund und Boden wird zugeſtanden haben; und dann konnte wohl die Geſammtheit des erbeingeſeſſenen Adels oder eine Vertretung deſſelben aus einem größeren Gebiete dasſelbe thun für das was die Liten und Freien hier an Land innehatten [1].

In heidniſcher Zeit, ſtehe ich nicht an zu behaupten, war jeder adliche Grundherr in Sachſen Schutzherr einer Anzahl von Freien, Herr von Liten, war dominus [2]. Das dominium haftete erblich am Adelsgut [3].

Dieſen Connex aber von Gut und dominium hat Karl d. Gr. während ſeiner Herrſchaft beſeitigt [4]. Ein ganz klarer Hinweis auf Veränderungen, welche hier eintraten, liegt für mich in den Angaben des c. 13 der capitula de partibus Saxoniae und in c. 25. 26 der lex Saxonum, wenn ich den Inhalt dieſer mit jenem vergleiche. Ich kann unter der Vorausſetzung, daß das altſächſiſche dominium erblich war, die Entwickelung der Dinge nur ſo mir vorſtellen, daß, nachdem zur Zeit der Abfaſſung der capitula die Erblichkeit des dominium in Wegfall gekommen war, in ſpäterer Zeit, als die Redaction der lex erfolgte, wieder eine Annäherung an die ehemaligen Verhältniſſe des dominium ſtatthatte, daß daſſelbe auf dem Wege war wieder erblich zu werden.

Die Einziehung des dominium [5], ſo daß der König, das Volk der Franken als der dominus eintrat, erfolgte im Jahre 779 bei den Weſtfalen, Engern und Oſtfalen bis zur Ocker; erſt ſpäter, wahrſcheinlich 785, bei den übrigen im Jahre 780 zuerſt unterworfenen Stammestheilen. Hieraus ergibt ſich für die Zwiſchenzeit eine gewiſſe Verſchiedenheit in der Stellung der domini im Weſten der Ocker und derjenigen in den 780 eroberten Gebieten. Dort werden die domini ſeit 779 vom Könige eingeſetzt, hier bleibt bedingungsweiſe jeder noch dominus, welchen Karl in dieſer Stellung gefunden hat.

[1] Vgl. oben zum Jahre 776.

[2] Siehe oben S. 321. Nur ſo ſcheint ſich die überaus hervorragende Stellung des Adels im alten Sachſen zu erklären. Die Wergelder wurden mit kleinen solidi zu zwei Trimſen gezahlt und betrug das des Adlichen 1440, das des Freien 240, das des Liten 120 Sol. (v. Richthofen S. 124 N. 1). Ueber den Ausdruck ruoda in lex Saxonum c. 14 vgl. v. Richthofen 376 ff.

[3] Dieſe Anſicht wird nahe gelegt durch den Umſtand, daß die Todesſtrafe, welche Karl für die Perſon des einzelnen damals von ihm eingeſetzten dominus in den capitula beſtätigt, in altſächſiſcher Zeit die ganze Familie eines adlichen dominus ſchützte. Dies zeigt c. 26 der lex Saxonum, in deren Beſtimmungen man die Rückkehr zu früher gültigen zu ſehen hat, wie ſchon der Zuſatz 'juxta voluntatem domini' zeigen dürfte (vgl. weiter unten). War das dominium erblich in alter Zeit, ſo bildete es einen Theil der ganzen adlichen paterna hereditas, konnte aber auch für ſich ſo bezeichnet werden, ſo daß der Ausdruck 'jus paternae hereditatis', in der vita Hludovici c. 24, SS. II, 619, das Recht in das dominium zu erben bedeuten kann. Siehe auch unten.

[4] Siehe oben S. 326. 339 ff.

[5] Siehe oben S. 339.

Doch kommt auch hier nur dieſer für ſeine Perſon in Betracht. In den Beſtimmungen der capitula de partibus Saxoniae, welche für das ganze Sachſenland 782 erlaſſen worden ſind, wird perſönlicher Schutz nur dem dominus oder der domina, nicht auch dem filius, dem Erben beſtätigt, während der filia freilich Erwähnung geſchieht, aber aus Gründen, die direct auf das Erbrecht keinen Bezug haben dürften [1]. Die capitula zeigen, daß das Erbrecht für das dominium auch in den 780 unterworfenen Landſchaften nicht unmittelbar anerkannt war, wenigſtens die Beſtätigung des Erben bei Todesfällen wird ſich der König bedungen haben. Vollſtändige Gleichmäßigkeit durch das ganze ſächſiſche Land kam in die Verhältniſſe erſt, nachdem die Aufſtände von 782—785 zu Boden geſchlagen waren.

Nachdem das dominium zu völlig freier Verfügung in die Hände des Königs gekommen, hat er daſſelbe nicht ſelber verſehen und ausgeübt, aber auch nicht Franken als domini eingeſetzt. Daß Karl Franken zu irgendwie offizieller Stellung in Sachſen verwendet habe, wird bis 782 und darüber hinaus in guten Quellen nirgends erwähnt: erſt 799 heißt es, daß er Güter zu Lehen an ſeine Getreuen, Biſchöfe, Presbyter, Grafen und andere Vaſſen verliehen habe [2], und daß er manchen von dieſen auch dominium zugewieſen, läßt ſich wol annehmen. Aber vor dieſer Zeit war es lediglich ſächſiſcher Adel, welcher, durch Wahl des Königs dazu beſtimmt, das dominium wahrnahm. Da treuer Adel vorhanden war [3], verſteht ſich dies ſo von ſelbſt, daß ein völliger Ausſchluß des Adels vom dominium überhaupt die planloſe Verzichtleiſtung auf Verfolgung derjenigen Zwecke bedeuten würde, welche der König von vornherein bei ſeinen Maßregeln in Betreff des dominium im Auge hatte [4]. Außerdem iſt gewiß, daß Karl gerade ſächſiſchen Adel in Grafenämtern verwendet [5], und ſind wahrſcheinlich unter den nobilissimi, aus denen er die Grafen nimmt, domini gemeint [6]. Dieſe erlangten vor anderem Adel, welcher vom dominium ausgeſchloſſen im Lande blieb, eine ausgezeichnete Stellung, und konnte die Wahrnehmung dieſer gerade fränkiſchen Autoren nicht entgehen.

Es mußte aber der Wunſch und das Streben der von Karl eingeſetzten domini ſein, das dominium in althergebrachter Weiſe zu Erbrecht mit dem Adelsgut vereinigt reſtituirt zu erhalten. Und dies wird Karl in Ausſicht geſtellt haben. Damit hatte er nämlich ein

[1] c. 12, vgl. oben S. 360 N. 4, auch unten.

[2] Ann. Lauresh. a. 799, SS. I, 38: et — rex inde tullit multitudinem Saxonorum cum mulieribus et infantibus — et ipsam terram eorum divisit inter fideles suos, id est episcopos, presbyteros, comites et alios vassos suos.

[3] Siehe oben S. 350 ff.

[4] Siehe oben S. 326 und gleich unten.

[5] Siehe oben a. 782.

[6] S. die Stellen, welche nobilissimi ſagen, oben S. 350 N. 5; über die Verwendung dieſer Bezeichnung in karolingiſcher Zeit vgl. Waitz, D. V.-G. IV, 280.

vorzügliches Mittel in der Hand, ſich wegen der Treue aller Betheiligten für die Zukunft ſicher zu ſtellen. Da kommen dann namentlich die als Erben berechtigten Söhne ſolcher domini in Betracht. War nicht der Anſpruch auf das Erbgut von ihm verwirkt, ſo rückte der Erbe in dieſes ohne Weiteres ein. Die Verleihung des gleichzeitig erledigten dominium hing aber von dem Willen des Königs ab; die Verleihung unterblieb, wenn die Perſon desjenigen, welcher Erbe in das Adelsgut war, nicht ganz und völlig geeignet erſchien. — Aber auch für die betheiligten Freien und Liten konnte es auf die Dauer nicht ohne Werth ſein, ob das dominium verliehen wurde oder erblich war. Als ſich die wildeſten Leidenſchaften gelegt, ſich die Unmöglichkeit herausgeſtellt hatte, den neu geſchaffenen Zuſtand der Dinge wieder zu beſeitigen, mußte es doch auch für dieſe ſehr wünſchenswerth ſein, nicht für alle Zukunft in Bezug auf die Perſon ihres dominus an königliche Verfügung, den Möglichkeiten und Zufall beeinflußten, ſondern an die feſte Norm des Erbrechts ſich gewieſen zu ſehen. Man ſieht, das Intereſſe aller Betheiligten an der Wiederherſtellung des dominium zu Erbrecht gab dem König zur Beſtimmung des Verhaltens der Einzelnen, zur Zügelung empöreriſcher Gedanken ein vorzügliches Mittel an die Hand[1]. Karl wird für die erbberechtigten Söhne die Ausſicht zunächſt auf Verleihung des vom Vater innegehabten dominium perſönlich an ſie, außerdem aber den Gnadenact in Ausſicht geſtellt haben, durch welchen, ſobald eine allgemeine Verfügung hierüber zuläſſig erſcheinen werde, das dominium zu Erbrecht, als eine paterna hereditas, ſolle wieder hergeſtellt werden können[2]. Dieſen Act hat erſt Ludwig der Fromme gleich nach ſeinem Regierungsantritt vollzogen. Darüber berichtet der anonyme Biograph dieſes Kaiſers das Folgende[3]: Ludwig

[1] S. unten die Stelle aus der Vita Hludovici c. 24 l. c.

[2] S. auch unten.

[3] Vita Hludovici c. 24 l. c.: Quo etiam tempore Saxonibus atque Frisonibus jus paternae hereditatis, quod sub patre ob perfidiam legaliter perdiderant, imperatoria restituit clementia. Quod alii liberalitati, alii adsignabant improvidentiae, eo quod hae gentes naturali adsuefactae feritati, talibus deberent habenis coherceri, ne scilicet effrenes in perduellionis ferrentur procacitatem. Thegan, Vita Hludovici c. 14, SS. II, 593, ſagt nur: habuit (Hludovicus) generale placitum suum in partibus Saxoniae et ibi multa bona constituit. — Wie man bisher gemeint, daß es ſich bei den in den Lorſcher Annalen von 776 und 777 (ſ. oben) erwähnten Maßregeln nicht um Verſchiedenes, auch nicht um den Adel, ſondern beide Male um den Grundbeſitz des Volkes, namentlich der Freien gehandelt habe, ſo iſt auch was die Vita Hludovici berichtet bisher nur auf das Volk, insbeſondere die Freien bezogen worden. An Ausführungen im Einzelnen hat es da nicht gefehlt. Da eine völlige Entziehung des Grundbeſitzes, ſo hat man geſagt, in maſſenhafter Ausführung unmöglich geweſen ſei, habe Karl, damit überhaupt eine Art Realiſirung des Angedrohten doch eintrete, die Freien aus freien Grundeigenthümern zu Lehusleuten gemacht, ihnen ein beſtimmtes Recht, das der Vererbung auf die Angehörigen, vollſtändig entzogen, dabei das Geſchäft, im Todesfall eines Freien deſſen Angehörige zu belehnen, den Beamteten unter den Edelingen übertragen, welchen letzteren das volle Eigenthumsrecht überall ſei belaſſen worden. Dieſes Belehnungsgeſchäft ſei eine Lockſpeiſe

habe an Sachſen und Frieſen jus paternae hereditatis, welches ſie

der Habſucht für die Edelinge geweſen, welche ſie ihrem Volke hätte entfremden müſſen; und ſei es eben dem Könige darauf angekommen, den Adel für ſich zu gewinnen. Während Eckhart, Francia orientalis II, 115, einfach erklärte: jus paternae hereditatis allodia designat, quibus gaudebant et quae ad heredes transmittebant homines liberae et ingenuae conditionis, und ähnlich andere, z. B. de la Bruère l. c. II, 144: les Saxons qui demeurèrent dans leur patrie furent privés du droit de succéder à leurs parens, hat namentlich Funck, Schloſſer und Berchts Archiv IV, 299, Ludwig der Fromme S. 53 f., 244, jene oben erwähnte Anſicht ausgeführt, und ihm ſind andere, z. B. Wippermann, Bukkigau 222, in allen Stücken gefolgt. Doch ſind von den meiſten Funcks Ausführungen im Einzelnen verworfen worden, bereits von Eichhorn, D. St.- u. R.-G. S. 557, v. Sybel, Entſtehung des deutſchen Königthums S. 58, Dümmler, Oſtfränkiſches Reich I, S. 61 N. 84, u. a. Während dann aber v. Sybel ein dem nordiſchen Odalsrecht vergleichbares Recht des Erbes bei den Sachſen vermuthete, welches jedoch in den Nachrichten, welche wir haben, nicht deutlich hervortritt (vgl. Waitz, D. V.-G. I (1865), S. 187) — dieſes habe Karl den Sachſen entzogen, Ludwig zurückgegeben — hat Waitz a. a. O. III, 142, die Sache ſo zu faſſen geſucht, daß er ſagt, es habe den Anſchein, als wenn Karl mit Rückſicht auf die geſetzlich eingetretene Verwirkung (Maßregeln von 776 und 777, ſ. oben) das volle Eigenthumsrecht den Sachſen entzog und ſie nur eines wie aus Gnade verliehenen Beſitzes genießen ließ, ein Zuſtand, bei dem es fortwährend in ſeinem Willen ſtand, ob derſelbe bleiben und auch auf die Erben übergehen ſollte, dies wenigſtens von der Bewahrung der Treue abhängig war, und der deshalb als ein Mittel betrachtet werden konnte, um das widerſtrebende Volk in Abhängigkeit zu halten. — Allein es findet ſich nicht die geringſte Spur, welche auf die hier für möglich gehaltenen Verhältniſſe wieſe; und begreift man ſchwer, wie die lex Saxonum c. 40 ff. dazu kommt, mit dem Erbrecht in Sachſen, von den Verhältniſſen des Gemeinfreien in c. 40 ausgehend, ſich ausführlich abzugeben, wenn daſſelbe erheblichen Beſchränkungen „ſollte unterworfen geweſen ſein". — Ich erwähne dann noch kurz einer anderen älteren Anſicht über das jus paternae hereditatis. Wenn ich von der abſehe, daß einzig das Recht der testamenti factio in Betracht gekommen wäre, Leibniz, Annales I, 67, und von der ganz groben Auffaſſung, welche die Worte der Vita als l'usage des anciennes lois verſtehen will, Himly, Wala et Louis le Débonnaire, Paris 1849, S. 70, ähnlich noch Warnkönig und Gerard, Histoire des Carolingiens II, (1862), S. 12, ſo handelt es ſich um diejenige Anſicht, nach welcher die namentlich in den letzten Jahren der Kriege (nach 792) aus der Heimath Hinweggeführten, ſpäter aber in dieſelbe Zurückgebrachten in Betracht gekommen ſeien. Dieſe Rückkehr von Sachſen, hat man gemeint — Hahn, Reichshiſtorie (1723) I, 140; Schuback, Dissertatio de transportatione Saxonum (1748) S. 52. 57, auch Eichhorn a. a. O., der dann noch beſonders an die 804 Exilirten denkt — ſei noch zur Zeit Karls d. Gr., die Wiedereinſetzung in die verlornen Güter aber unter Ludwig d. Fr. nach Angabe ſeiner Vita erfolgt. Allein dieſe Anſicht ließ außer Acht, daß es ſich bei dieſer Wiedereinſetzung ehemals Exilirter nicht um jus paternae hered., ſondern um die paterna hereditas ſelber handeln mußte. Es kommen in der That zur Zeit Ludwigs Wiedereinſetzungen in das väterliche Erbe vor, die aber nicht mit jener Stelle der Vita in Zuſammenhang zu ſetzen ſind. Karl hat bekanntlich in den letzten Jahren der Kriege zumal aus den nordöſtlichen Gegenden und von jenſeits der Elbe ganz ohne Unterſchied die Sachſen gauweiſe aus der Heimath hinweggeführt, und da ſind es dann unte Ludwig diejenigen, welche daſſelbe zurückerhalten oder um Reſtitution in die paterna hereditas ſelber bitten, vgl. Urkunde bei Schaten, Ann. Paderborn. I (1. Ausg.), 65; (2. Ausg.) S. 43; und die epistola reclamatoria bei Bou-

wegen ihrer Treulosigkeit unter seinem Vater gesetzmäßig verloren gehabt, aus kaiserlicher Gnade zurückgegeben. Solches Verfahren hätten einige auf Rechnung seiner Freigebigkeit gebracht, andere aber als unvorsichtig getadelt, weil es zur Bändigung jener wilden Völker solcher Zügel bedurft habe. Es scheint mir unzweifelhaft, daß unter dem jus paternae hereditatis das Recht auf Erbe in das dominium verstanden ist.

Nach dem was ich ausgeführt habe, waren zu Karls Zeit die domini in Sachsen seit 779 des Königs Vertreter und von ihm eingesetzt, aber mit der Aussicht in späterer Zeit das dominium zu Erbrecht restituirt zu erhalten. Und ich denke, dem entspricht es vollkommen, wenn in den capitula de partibus Saxoniae 782 der im alten Sachsen der ganzen Familie eines dominus gegenüber dem Kreise seiner abhängigen Freien und Liten zugewiesene Schutz nur auf die Person des dominus oder der domina beschränkt anerkannt wird. Nur für den Raub der Tochter des dominus wird außerdem die Todesstrafe bestätigt, was sich vielleicht mit der Verheißung auf Wiederherstellung der früheren Verbindung von Adelsgut und dominium ließe zusammenbringen, da bekanntlich in Sachsen das Erbrecht der Töchter galt [1]. Aber wahrscheinlicher liegt ein Anderes zu Grunde. Karl mußte, gerade wie er die Dinge gestaltete, auf Aufrechthaltung des Ansehns soweit es ging auch der Familie eines dominus, in Rücksicht auf die für den adlichen Stand in Sachsen seit alter Zeit geltenden Bestimmungen über Misheirathen bedacht sein [2]. Mit der Veränderung in der Stellung der domini waren die Schranken nicht gefallen, die dieselben als Adel von den übrigen Ständen bis dahin schroff geschieden; hieran erinnernd scheint jene Bestätigung (c. 12) gerade an diese Stelle in den capitula gesetzt zu sein, während die unmittelbare Anreihung beider auf die domini bezüglichen Capitel (c. 12 und 13) an das c. 11, welches die Todesstrafe auf Infidelität gegen den König verordnet, sich sehr leicht erklärt, wenn die domini eben nur die Vertreter des Königs als des eigentlichen dominus waren. Andererseits aber kann bei dieser Auffassung der Dinge weiter nicht auffallen,

quet, Recueil VI, 399; Eckhart, Francia orient. II, 115; Jaffé, Bibliotheca germ. III, 319 ff., der den Brief ins Jahr 815 setzt, und ihm folgt v. Richthofen S. 109 N. Ist diese Datirung blos mit Rücksicht auf die Vita Hludovici vorgenommen, so ist sie zu verwerfen, da in dieser von einer Restituirung vordem Vertriebener nicht die Rede ist. Auch Usinger a. a. O. S. 15 N., verwechselt noch jus patern. hered. mit dieser selber, wenn er für möglich hält, daß bei der Restitution durch Ludwig diejenigen Güter in Betracht gekommen seien, welche 799 an seine Getreuen durch Karl d. Gr. vertheilt wurden, Ann. Laureshan. a. 799, vgl. oben.

[1] Lex Saxonum c. 44, vgl. die epistola reclamatoria bei Jaffé a. a. O., wo von der materna hereditas des pater Richart und von der hereditas des Bittstellers und seiner Schwester die Rede ist. Man kann auch anführen, wenn Hassio nach dem Tode seines einzigen Sohnes seine Güter unter seine beiden Töchter vertheilt, vgl. Vita Liutbirgae, SS. IV, 158. Reichbegüterte Frauen kommen in Sachsen viel vor; z. B. Trad. Corbej. Nr. 9. 14. 16 u. a.

[2] Translatio S. Alexandri c. 1, SS. II, 675; vgl. oben S. 320 N. 5.

es entspricht ihr vielmehr vollkommen, wenn eines Schutzes, den der filius domini und die übrigen Glieder der Familie dieses offenbar im alten Sachsen genossen, keine Erwähnung geschieht. Wol aber ist das der Fall in c. 26 der lex Saxonum; jedoch wird derselbe dann hier unter einem höchst beachtenswerthen und charakteristischen Zusatz gewährt[1]. Die Aufnahme der ganzen Familie in den dem dominus für seine Person bestätigten Schutz durch unmittelbare Verfügung des Königs würde der Anerkennung des Erbrechtes in das dominium nahe gekommen sein. Diese hält Karl auch bei Abfassung der lex noch nicht an der Zeit. Gleichwol mochte factisch bis dahin (802—803) in den meisten Fällen das Einrücken des nächsten Erben auch in das von dem Erblasser des Adelsgutes verwaltete dominium durch königliche Verleihung vor sich gegangen sein; und dieser Erfahrung gegenüber ist dann die Todesstrafe zum Schutze des filius und der übrigen Familie des dominus in der lex wenigstens als eine Concession an den Wunsch des letzteren vom König gewährt worden.

Aber noch Weiteres dürfte nun seine Erklärung finden. Ich erinnere daran, daß schon zur Zeit Ludwig des Frommen, dann gleich nach seinem Tode Parteien unter dem Adel in Sachsen in zuverlässigen Quellen erwähnt werden[2]. Diese Sonderstellungen dürften, wenn sie auch erst damals für uns heraustreten und in Folge der Spaltungen im Reich geschichtlich erwähnenswerth werden, ihrem ersten Ursprunge nach in der Zeit der Unterwerfung Sachsens durch Karl d. Gr. wurzeln. So gewiß er den adlichen Stand in der lex Saxonum mit seinen althergebrachten Vorrechten anerkannt hat, er konnte es nicht vermeiden, daß innerhalb desselben eine Spaltung ins Leben trat. Nur eine mehr oder weniger große Anzahl adlicher Familien erfreute sich seiner Gunst und Beförderung, aus denen die domini, aus denen die Grafen genommen wurden. Andere aber büßten nur ein, verloren das dominium gänzlich, wurden ihrer politischen Rechte ohne jede Entschädigung beraubt: eine Verschiedenheit innerhalb des Adels selbst ist damit geschaffen worden.

Was endlich die Stellingaaufstände[3] betrifft, so kann hier nicht

[1] Siehe den Wortlaut des Capitels oben S. 399: juxta voluntatem domini.

[2] Ich verweise hier auf Meyer von Knonau S. 60.

[3] Außer den oben S. 400 angeführten Quellen kommen für die Geschichte der Stellingaaufstände noch in Betracht Ann. Bertiniani a. 841 und 842, SS. I, 437—439; Ann. Xantenses a. 842, SS. I, 227. Vgl. die Darstellungen bei Funck, Ludwig d. Fr. S. 206. 215. 218; Dümmler, Ostfränkisches Reich I, 159 ff. 178 f.; Meyer von Knonau, Nithard S. 60 f. 77, die jedoch alle die Ansicht zu Grunde legen, als habe Karl d. Gr. die Macht des Adels in Sachsen gegenüber den Freien und Liten gesteigert. Die Bedeutung des Namens Stellinga ist unentschieden und bisher nicht genügend erklärt. Nithard a. a O. IV, c. 2 a. a. O. nennt ihn ein nomen novum; Prudentius in den Ann. Bertiniani a. 841 l. c. spricht sich so aus, als wenn die Freien und Liten überhaupt Stellinga geheißen hätten: Saxonibus qui Stellinga appellantur; doch wird Nithard wol Recht haben; siehe Dümmler a. a. O. S. 160 N. 8; Meyer von Knonau S. 114 N. 351. Eckhart, Francia orientalis II, 350,

der Ort ſein, ſie in ihrem geſchichtlichen Zuſammenhang zur Darſtellung zu bringen und auf eine Unterſuchung im Einzelnen einzugehen. Nur diejenigen Geſichtspunkte hebe ich heraus, die mir für die Beurtheilung dieſer Aufſtände maßgebend zu ſein ſcheinen. Lothar ruft die Stellinga auf ihm beizuſtehen, nicht dadurch, daß er ihnen Beſeitigung der domini oder eine ſpeciell in ihrem Verhältnis zu dieſen beſſere Lage in Ausſicht ſtellt, ſondern er verſpricht ihnen im Allgemeinen Wiederherſtellung eines rechtlichen Zuſtandes, wie er in vorchriſtlicher Zeit vorhanden geweſen[1]. Daß nun ihre Erhebung ſich gegen die domini richtet, iſt einmal natürlich, weil Lothar es zunächſt auf dieſe, die Anhänger Ludwigs, gemünzt hat; die domini waren es aber auch, und deſſen gedachten nun die Freien und Liten, welche einſt der Durchführung und Entwickelung der fränkiſchen Herrſchaft in Sachſen durch ihr Verhalten weſentlich Vorſchub geleiſtet hatten. Hinzu kommt, daß manche der domini nicht die von Alters angeſtammten Herren waren. Durch die Veränderungen, welche Karl d. Gr. vorgenommen, mußte es geſchehen ſein, daß mancher Freie und Lite unter einen dominus gekommen war, mit dem oder mit deſſen Familie er bis dahin gar nichts zu ſchaffen gehabt hatte; manche der domini zu Lothars Zeit waren gewiß auch Franken, ſolche Biſchöfe, Presbyter, Grafen, denen Karl Güter in Sachſen zu Lehen gegeben hatte. Faßt man alle dieſe Umſtände ins Auge und dazu den, daß die beiden Stände der Freien und Liten gerade am ſchwerſten die Laſten der fränkiſchen Herrſchaft zu tragen hatten, ſo begreift man ſehr wol, wenn die Stellinga keinen Anſtand nahmen, auf ihre domini loszuſchlagen[2].

erklärt Stellinga durch restituti; du Cange, Glossarium ed. Henſchel VI, 369: Nachkommen des Altväterlichen; Wedekind, Noten II, 474, Note 682: Stelleinnehmer der Edelinge; Funck, Ludwig d. Fr. 207: Wiederherſteller des alten Rechts; Jasmund in der Ueberſetzung des Nithard, Geſchichtsſchreiber der deutſchen Vorzeit, IX. Jahrh., 1851, S. 56, N. 1 kommt zu keinem Reſultat.

[1] Dieſe Bedeutung haben doch wol die Worte Nithards, IV, c. 2, l. c.: legem quam antecessores sui tempore quo idolorum cultores erant habuerant; vgl. Ann. Bertiniani a. 842, daß die Stellinga christianam fidem pene reliquerant. Daß aber an einen allgemeinen Rückfall in das Heidenthum nicht zu denken, bemerkt gewiß mit Recht Dümmler a. a. O. S. 161 N. 9 und 254.

[2] Dabei erwähne ich noch, daß in der Zeit der Auflöſung des Reichs auch manche Vergewaltigungen der Großen gegen die abhängige Bevölkerung vorgekommen ſein werden, welche eine gereizte Stimmung innerhalb der letzteren hervorgerufen hatten, und daß dieſe den Abſichten Lothars zu Gute kam.

Kritiſche Unterſuchungen zu dem Kriege Theodoſius des Großen mit den Gothen 378—382.

Von

G. Kaufmann.

I. Ueber Zosimus IV, 26—34.

Die Darstellung, welche Zosimus im IV. Buche seiner Geschichte in den Capiteln 26—34 von den Kämpfen des Theodosius mit den Gothen gegeben hat, ist zwar die ausführlichste, aber auch die verwirrteste aller Darstellungen. Daher haben die Bearbeiter dieser Periode immer nur das eine oder andere aus Zosimus entnommen, und zwar fast niemals so wie er es giebt, sondern wie es einem jeden richtig schien. Eine zusammenhängende Untersuchung dieser Capitel ist deshalb ein dringendes Bedürfnis, zumal der Versuch, den Pallmann, Geschichte der Völkerwanderung I, 141 f., macht, wohl die Ueberzeugung gewährt, daß hier ein ebenso geschmackloses als unklares Durcheinander vorliegt, aber nicht erkennen läßt, ob und wie die Angaben des Zosimus benutzt werden dürfen.

Ich gebe zunächst den wesentlichen Inhalt der einzelnen Capitel.

c. 24. Da die Barbaren Pannonien, Mösien und Thracien bedrängten, während zugleich die Deutschen am Rhein die römischen Städte belagerten, ernannte Gratian den Theodosius zum Kaiser des Ostens.

c. 25. Theodosius nahm sein Hauptquartier in Thessalonich, erledigte mit Gerechtigkeit eine große Zahl der verschiedensten Anliegen, welche vor ihn gebracht wurden, und rüstete sich zum Kampf gegen die Gothen, Taifalen und andere Scythen, welche von den Hunnen aus ihren Sitzen getrieben waren, die Donau überschritten hatten und nun die Städte im römischen Reich bedrängten. Die Römer konnten das Feld nicht halten, doch gelang dem Modares, einem Gothen in römischem Dienst, ein glücklicher Ueberfall, durch den Thracien von den Barbaren gesäubert wurde.

c. 26. Ein gewisser Julius, dem von Valens die Aufsicht über die 376 als Geiseln nach Kleinasien geführte vornehme gothische Jugend übergeben war, läßt die halberwachsenen Jünglinge ermorden, weil sie verabredet hätten, über die Römer herzufallen.

c. 27. Während Modares Thracien und Julius Kleinasien von den Gothen säuberte, führte Theodosius in Thessalonich einen schwelgerischen Hofhalt und verdoppelte die Zahl der Beamten.

c. 28. 29. Weitere Klagen über die Schwelgereien des Theodosius; für Geld verkauft er wichtige Stellen an Unwürdige. In Folge dieses verringerte sich das Heer, und die Städte erlagen dem Druck der Steuer und den Erpressungen der Beamten. In ihrer Noth flehten die Einwohner zu Gott, denn noch war es nicht verboten in die Tempel zu gehen und τὰ θεῖα nach Väter Weise zu verehren.

c. 30. Als Theodosius die Schwäche des Heeres sah, forderte er die Barbaren jenseit der Donau[1] auf, zu ihm zu kommen: er werde alle diejenigen, welche zu ihm übergingen, in das Heer aufnehmen. Diese folgten der Aufforderung, in der Hoffnung, wenn sie erst in der Mehrzahl wären, alles in ihre Hand zu bekommen. Theodosius erschrack selbst über die große Zahl der in das Heer eingetretenen Barbaren, und sendete deshalb einen Theil dieser germanischen Söldner nach Egypten, indem er dafür egyptische Legionäre nach Thessalonich kommen ließ. Unordnungen der germanischen Soldaten auf dem Marsche.

c. 31. Nachdem die ägyptischen Soldaten den macedonischen Legionen eingereiht waren, gab es weder in den Lagern Ordnung noch einen Unterschied zwischen Römern und Barbaren. Sie standen bunt durcheinander im Glied, und auch die Listen der Legionäre wurden nicht mehr weiter geführt. Es war den gothischen Ueberläufern — so nennt Zosimus die gothischen Söldner, weil ihre Stammgenossen mit Theodosius noch im Kriege standen — sogar gestattet, in ihre Heimat zurückzukehren, wenn sie nur einen Stellvertreter stellten[2], und wenn es ihnen beliebte, wieder in römische Dienste einzutreten.

Die Gothen jenseit der Donau erfuhren durch die Ueberläufer von diesen Unordnungen, giengen über die Donau und drangen, von den Ueberläufern unterstützt, ohne Widerstand zu finden, bis an die Grenze Macedoniens. Hier begegnete ihnen Theodosius mit seinem ganzen Heere; sie drangen aber in einem nächtlichen Ueberfall bis zu dem Zelt des Kaisers, geleitet von einem mächtigen Wachtfeuer, das vor denselben brannte, und von den Ueberläufern. Die Masse der Gothen im römischen Heer fiel zu ihnen ab, nur die Römer und eine Anzahl Gothen kämpften für Theodosius, bis sie alle erschlagen waren. Durch diese Aufopferung gewann der Kaiser Zeit zur Flucht.

Hätten die Barbaren ihren Sieg benutzt, sie hätten sich alles ohne Kampf unterworfen. Allein sie begnügten sich mit dem Siege, der sie zu Herren von Macedonien und Thessalien gemacht hatte, und thaten auch den Städten nichts Uebles, in der Hoffnung, Tribut von ihnen zu erhalten.

c. 32. Da Theodosius hörte, daß die Gothen deshalb wieder

[1] Zosimus nimmt offenbar an, daß südlich der Donau keine Gothen mehr waren; doch scharf und bestimmt pflegt er sich solche Fragen nicht vorzulegen. Bei seiner Nachlässigkeit ist sehr wohl möglich, daß er mit „die Gothen überschritten die Donau" nichts anderes sagen will als: sie erneuerten den Angriff auf Thracien.

[2] Also sind doch Listen geführt.

in ihre Sitze (jenseit der Donau also) zurückgegangen seien, sicherte er die Städte durch die Besatzungen, sandte Briefe an Gratian mit der Bitte um Hülfe und trieb die Steuern mit aller Strenge ein, als ob Thessalien und Macedonien nichts Böses erfahren hätten [1].

Und was die Barbaren aus Menschlichkeit übrig gelassen hatten, das forderten jetzt die Steuerbeamten. Da war alles voll Jammer und Klage, und man wünschte die Barbaren herbei.

c. 33. Während Thessalien und Macedonien nach dem Abzuge der Gothen durch des Kaisers Beamte in solche Noth geriethen, hielt Theodosius einen prächtigen Einzug in Constantinopel, als ob er wegen glänzender Siege triumphire, und vergaß unter den Genüssen der Hauptstadt die Leiden der Provinzen.

Dagegen sandte Gratian, erschreckt durch die Nachricht von des Theodosius Niederlage, ein starkes Heer unter Arbogast und Bauto, zwei Franken im römischen Dienst. Diese trieben die Gothen aus Thessalien und Macedonien [2] nach Thracien, und da sich die Barbaren in dieser verwüsteten Provinz nicht halten konnten, so liefen sie nach einander zu Theodosius über und wurden von demselben wieder in das Heer aufgenommen, obschon ihn das eben erlittene Unglück doch hätte warnen können. Bald waren die Barbaren wieder Herren im Staat.

Und das war eine Folge der Thorheit des Theodosius, diese Thorheit aber eine Folge seiner Schwelgerei. — Damit gewinnt Zosimus Veranlassung zu einer Schilderung dieser Schwelgerei, welche ein Gegenstück zu c. 28 bildet. Nur schloß c. 28 mit dem Troste, daß man doch noch zu den Göttern beten dürfe, während c. 33 mit der Klage schließt, daß auch dieser Trost genommen sei.

c. 34. Ohne Zusammenhang mit dem Voraufgehenden, nur äußerlich angeschlossen durch ein „während Theodosius so lebte", folgt hier eine Geschichte vom Kaiser Gratian, der einen unfähigen Beamten in Illyrien hatte und sich gezwungen sah, zwei deutschen Stämmen von jenseit des Rheines, von denen der eine unter Allothos und Saphrax, der andere unter Fritigern stand, damit sie nur von den Celten abließen, zu gestatten über die Donau zurückzugehen (oder die Donau hinabzufahren [3]) und das obere Mösien und Paionien in Besitz zu nehmen.

[1] Also sind die Gothen in Thessalien gewesen.

[2] Wo eben nur kaiserliche Steuerpächter plündern sollten.

[3] Nitzsche, Der Gothenkrieg unter Valens und Theodosius (Altenburg 1871) S. 30 N. 16 will διὰ τοῦ Ἴστρου „mittelst der Donau", also „auf der Donau hinabfahrend" übersetzen, indem er die gewöhnliche Erklärung „die Donau zu überschreiten" als sachlich unmöglich darzustellen sucht, durch die Frage: ob man denn die Donau überschreiten müßte, um aus Noricum nach Pannonien zu kommen. Allein abgesehen davon, daß Pannonien nur durch eine wenigstens nicht ganz sichere Vermuthung für Paionien in den Text kommt, so trägt der Einwand gar nichts aus, weil die Gothen jedenfalls die Donau überschreiten mußten, um Mösien zu besetzen. — καταλαβεῖν ist von Richter, Das Weströmische Reich 375—388 S. 692, gegen den Sprachgebrauch durch „betreten" statt durch „besetzen" erklärt.

Nachdem die Germanen die Donau überschritten hatten, faßten sie den Plan, durch Paionien nach Epirus zu ziehen, den Acheloos zu überschreiten und über die helleniſchen Städte herzufallen, zuvor gedachten ſie ſich jedoch Lebensmittel zu verſchaffen und den Athanarich, das Haupt des gothiſchen Königsgeſchlechts, aus dem Wege zu räumen, um niemanden in ihrem Rücken zu haben, der ihr Unternehmen (den Zug nach Süden) hindern könne[1]. Sie griffen ihn an und vertrieben ihn ohne Mühe aus den Gegenden, in denen er war[2]. Athanarich floh zum Theodoſius, der gerade von einer lebensgefährlichen Krankheit geneſen war. Theodoſius nahm ihn mit ſeinem Gefolge bei ſich auf, zog ihm ſogar ein Stück Wegs aus der Stadt Conſtantinopel entgegen, und da er ſtarb, ließ er ihn mit königlicher Pracht begraben.

Die Pracht dieſes Begräbniſſes erfüllte alle Barbaren mit Staunen und Bewunderung, die feindlichen Gothen kehrten in Folge davon in ihre Heimat zurück, und die Begleiter des Athanarich übernahmen die Bewachung der Donauufer und hinderten auf lange hin feindliche Einfälle.

Dieſe wilde Maſſe widerſpruchsvoller Ereigniſſe ſoll ſich begeben haben von der Erhebung des Theodoſius zum Kaiſer, 19. Jan. 379, bis zum Tode des Athanarich, Januar 381. In dieſe zwei Jahre müßte alſo fallen:

1) Kampf um Thracien, der nicht gerade kurz geweſen ſein kann, da die Römer anfangs das Feld nicht halten konnten.

2) Schwelgerei, Vermehrung der Beamten, kurz tolle Wirthſchaft des Theodoſius, welche das Heer ſchwächt.

3) Allmähliche Aufnahme von Barbaren in das Heer.

4) Da ihrer zu viele wurden, ſendete Theodoſius einen Theil derſelben nach Aegypten und ließ Soldaten von dort nach Macedonien kommen; die Aegypter marſchierten durch Kleinaſien.

[1] Jene beiden *μοῖραι* unter Fritigern und Alathos und Saphrax zwingen Gratian *ἐνδοῦναι σφίσιν, ἀπολιπούσαις τὰ ἐν Κελτοῖς, διὰ τοῦ Ἴστρου Παιονίαν καὶ τὴν ἄνω Μυσίαν καταλαβεῖν.... διαπλεύσαντες οὖν ἐπὶ τούτοις τὸν Ἴστρον, διανοούμενοί τε διὰ Παιονίας ἐπὶ τὴν Ἤπειρον διαβῆναι, περαιωθῆναι δὲ τὸν Ἀχελῷον καὶ ταῖς Ἑλληνικαῖς πόλεσιν ἐπιθέσθαι, τροφὰς πορίσασθαι ᾠήθησαν πρότερον, Ἀθανάριχόν τε παντὸς τοῦ βασιλείου τῶν Σκυθῶν ἄρχοντα γένους ἐκποδῶν ποιήσασθαι πρὸς τὸ μηδένα κατὰ νώτου τὸν κωλύσαντα τὴν αὐτῶν ἐπιχείρησιν ἔχειν.* Sie faſſen alſo den Plan, nach Süden zu ziehen und *διανοούμενοι .. διαβῆναι*, vorher gedachten ſie jedoch (*πρότερον .. ᾠήθησαν*) ſich Lebensmittel zu verſchaffen und den Athanarich zu vertreiben. Zoſimus legt demnach den Angriff gegen Athanarich nach den Vertrag des Gratian, aber vor den Marſch nach Süden. In ſeiner nachläſſigen Weiſe deutet Zoſimus nicht einmal an, ob die Gothen das ihnen abgetretene Möſien in Beſitz nehmen oder dieſe Abtretung vernachläſſigen wollten. Dies iſt wieder eine Folge ſeiner Verwirrung der Ereigniſſe, der Zug nach Süden fällt vor jene Verhandlungen mit Gratian, ſ. unten. Für die Kritik iſt noch ganz beſonders bemerkenswerth, daß Athanarich als Scythe bezeichnet wird, Fritigern und Genoſſen als *δύο μοῖραι τῶν ὑπὲρ τὸν Ῥῆνον Γερμανῶν.*

[2] *ἐπιθέμενοι .. αὐτῷ σὺν οὐδενὶ πόνῳ τῶν τόπων ἐν οἷς ἦν ἀπανέστησαν.*

5) Zweiter Auflöſungsproceß des Heeres.

6) Einfall der Barbaren.

7) Niederlage des Theodoſius an der Grenze von Macedonien. Dieſe Provinz nebſt Theſſalien geräth in die Hände der Gothen, welche jedoch freiwillig zurückgingen nach jenſeits der Donau.

8) Theodoſius ruft ein Heer des Gratian zur Hülfe herbei.

9) Dies drängte die Gothen aus Theſſalien und Macedonien, wo doch eben nur die Steuerbeamten hauſen ſollten, nach Thracien.

10) Nach einander traten hier die Abtheilungen der Gothen in die Dienſte des Theodoſius.

11) Einfall des Fritigern und der Oſtgothen, Flucht des Athanarich

Mag man ſelbſt jene Auflöſungsproceſſe und Märſche, den thraciſchen Krieg u. ſ. w. in noch ſo reißender Schnelligkeit vor ſich gehen laſſen — es bleibt doch immer unmöglich, alles dies als eine Reihe innerhalb der beiden Jahre 379. 380 nach einander fallender Ereigniſſe anzuſehen. Dazu kommen die ſachlichen Widerſprüche, die ſelbſt dann noch bleiben, wenn wir uns entſchließen dem Zoſimus zu glauben, daß die Gothen aus den eroberten oder doch ſchutzlos preisgegebenen Provinzen zwei Mal freiwillig wieder hinter die Donau zurückgegangen ſeien.

Solchem Wirrwarr gegenüber haben wir nicht nur das Recht, ſondern die Pflicht, den Zuſammenhang, den Zoſimus herſtellt, vollends ſeine Begründungen, vollſtändig fallen zu laſſen, von den einzelnen thatſächlichen Angaben ferner nur dasjenige feſtzuhalten, was durch andere Zeugniſſe feſtſteht oder ſich mit denſelben vereinigt.

Man kann in dieſem Berichte drei Gruppen unterſcheiden:

I. c. 24 und 25. Theodoſius wird gelobt wegen ſeiner Gerechtigkeit in der Verwaltung und der Energie ſeiner Rüſtung. Sein Feldherr Modares ſäubert Thracien.

Nach einem Einſchiebſel (c. 26) über die Ermordung der gothiſchen Geiſeln beginnt mit c. 27 Abtheilung II. Sie reicht bis c. 33 incl. Dieſe Capitel enthalten nicht ſowohl eine Erzählung von Ereigniſſen, die ſich unter Theodoſius zugetragen haben, als eine Schmährede auf Theodoſius. Benutzt Zoſimus hierzu auch vorzugsweiſe den unglücklichen Zuſtand des Reichs 379—381 und die Maßregeln des Theodoſius aus dieſer Zeit, ſo zieht er doch auch herbei, was ohne Zweifel ſpäter fällt [1]. Zweimal beruft er ſich ſogar auf den Zuſtand des Reichs bei Theodoſius' Tode [2]. Erſt wird die Verwaltung des Theodoſius getadelt, dann ſeine militäriſchen Einrichtungen. Dies ſetzt ſich fort bis c. 33, wo die von Gratian geſandten Truppen Hülfe bringen und Theodoſius die bedrängten Barbaren wieder in ſein Heer aufnimmt. Den Schluß dieſes Abſchnittes bildet eine

[1] So der Glanz des Hofhalts c. 28 und 33.

[2] c. 27 die Zahl der Beamten beim Tode des Theodoſius. c. 33 die Schwelgerei unter ſeinem Nachfolger.

Klage, daß hierdurch die Barbaren Herren im Staat geworden seien, und daran sei die Schwelgerei des Kaisers schuld, der sich auch seine Umgebung hingegeben hätte und die auch nach Theodosius Tode noch herrsche.

III. Ganz äußerlich angeschlossen folgt dann c. 34 die Erzählung von Fritigern, in welcher wieder anerkennend oder wenigstens nicht unfreundlich über Theodosius gesprochen wird.

Abtheilung I ist eine Erzählung des thracischen Krieges im Jahre 379.

Als Einleitung erwähnt Zosimus den Uebergang der Gothen von 376, ähnlich wie er ihn c. 20 erwähnt hatte, geht dann über die Rüstungen des Theodosius mit einem allgemeinen Ausdrucke hinweg und schildert ausführlich, wie glücklich sein Feldherr Modares die Gothen aus Thracien vertrieb.

Nicht ganz so leicht ist mit Abtheilung III fertig zu werden, jedoch bietet uns die Mittel zur Prüfung Jordanis c. 28, dessen Darstellung hier der Hauptsache nach auf einer annalistischen Aufzeichnung zu beruhen scheint, wie die deren Reste wir noch bei Idacius, Prosper, Cassiodor ꝛc. haben.

Daß Zosimus 34 und Jordanis 27. 28 von demselben Ereigniß sprechen, ist unzweifelhaft; denn

1) stimmen nicht nur die Namen der Führer überein, sondern beide sagen bestimmt, daß Fritigern den einen Stamm führte, Alatheus und Saphrax den anderen.

2) In beiden Erzählungen sind sowohl die Lande nördlich der Donau als auch Thessalien und Epirus bedroht. Nur sagt Jordanis: Fritigern bedrohte den Süden, Alatheus und Saphrax mit ihren Ostgothen Pannonien, während nach Zosimus beide Schaaren erst die nordwestlichen Provinzen bedrohen und dann beide über die Donau zurückgehen und nach dem Süden ziehen.

Die genauere Angabe des Jordanis hat die Vermuthung für sich auch auf genauerer Kenntniß zu beruhen.

3) Nach beiden schloß Gratian mit den Gothen einen Vertrag; nicht eine Schlacht entschied.

4) Bei beiden folgt auf diesen Vertrag die Aufnahme des Athanarich in Constantinopel und sein baldiger Tod.

5) Nach beiden fallen diese Ereignisse in die Zeit der Krankheit des Theodosius[1].

Jordanis reiht diesen zweiten Gothenkrieg — so können wir ihn der Kürze wegen nennen — mit Sicherheit ein in den Zusam-

[1] Jord. c. 28: ubi vero post haec Theodosius convaluit imperator. c. 27: Theodosio principe paene tunc usque ad desperationem aegrotante. Zosim. IV, 39⁹: (Ἀθανάριχος) ὡς Θεοδόσιον ἑώρακε ἀρτίως ἀπαλλαγέντα νόσου τὸν βίον αὐτῷ καταστησάσης εἰς ἀμφίβολον. Man ist versucht zu glauben, die Bezeichnung der Krankheit sei einer gemeinsamen Quelle entnommen, — doch genügt der Anklang wohl noch nicht dazu.

menhang ſeiner Erzählung. Da Theodoſius, heißt es bei ihm, von Gratian zum Mitkaiſer ernannt war, ordnete er das Heer theils durch Strenge, theils durch Güte, und trieb dann die Gothen aus Thracien, das ſie ſeit der Schlacht von Adrianopel beherrſchten. Da aber Theodoſius hierauf lebensgefährlich erkrankte, ſo wuchs den Gothen der Muth zu einem neuen Einfall, und zwar theilten ſie ſich. Fritigern mit dem einen Theil [1] zog gegen Theſſalien, Epirus und Achaja, Alatheus und Saphrax mit dem anderen Theile gegen Pannonien. Als Gratian dies erfuhr, der damals in Gallien gegen die Vandalen kämpfte, zog er mit einem Heere herbei, wagte jedoch nicht die Entſcheidung der Waffen, ſondern ſchloß Frieden mit den Gothen und lieferte ihnen Lebensmittel.

Bis zu dieſem Punkte iſt die Erzählung des Jordanis ſo einfach und ſchreitet in einem ſo klaren Zuſammenhange fort, daß wir nicht zweifeln werden, den Gang der Ereigniſſe hier richtig angegeben zu finden. Wir entnehmen ihm zunächſt folgendes:

1) Der zweite Krieg iſt veranlaßt durch die Krankheit des Theodoſius.

2) Er iſt beendet durch einen Vertrag mit Gratian.

Zoſimus kehrt die Sache um. Die Gothen ziehen nach Süden in Folge eines Vertrags, durch den ſie bewogen werden, die nordweſtlichen Lande nicht weiter zu beunruhigen.

Zoſimus ſagt nicht, daß Gratian den Gothen, denen er Möſien und Päonien überließ, auch die Erlaubniß gab zu einem Zuge nach dem Süden. Machten ſie ihn nun gegen den Vertrag, ſo war der Vertrag ſelbſt hinfällig, der Krieg erneuert, und davon hören wir nichts: und umgekehrt iſt es ſchwer zu glauben, daß Gratian, der im Begriff war dem bedrohten Oſtreich zu Hülfe zu ziehen, Schaaren von Gothen auf daſſelbe gelenkt hätte, die ihm in Illyrien läſtig waren [2].

Auch an und für ſich müßten wir Bedenken tragen, der Darſtellung des Zoſimus, ſei es nun in der einen oder der anderen dieſer beiden möglichen Auffaſſungen, zu folgen: gegenüber dem deutlichen Widerſpruch des Jordanis iſt dies ganz unzuläſſig.

[1] Wir vermuthen Weſtgothen, doch iſt nicht einmal wahrſcheinlich, daß alle Weſtgothen bei Fritigern und alle Oſtgothen bei Alatheus und Saphrax blieben. Wir wiſſen darüber nur, daß auch nichtgothiſche Schaaren mit den Gothen (Zoſimus c. 25) 376 die Donau überſchritten und Miſchungen vielfach begegneten.

[2] Richter S. 507 nimmt dies an und hilft ſich mit dem Zuſatz, „in das ohnehin von Germanen überſchwemmte Epirus“ über die Schwierigkeit hinweg. Nach ihm folgen die Ereigniſſe ſo: Während der Krankheit des Theodoſius dringt Fritigern nach Süden, Alatheus und Saphrax nach Illyrien. Gratian eilt herbei und lenkt auch dieſe Schaaren nach Süden. Auf dem Wege begegnet ihnen der unterdes geneſene Theodoſius, wird von ihnen geſchlagen, bittet Gratian um Hülfe, welcher den Bauto und Arbogaſt ſendet. Dieſen gelingt es, die Gothen nach Thracien zu drängen, wo es dann zu Verträgen kam (380), denen 382 der noch feindliche Reſt der Gothen folgte.

Wir legen deshalb den Jordanis zu Grunde und fügen die thatsächlichen Angaben des Zosimus in den so gewonnenen Rahmen ein. So ergiebt sich folgender Verlauf des zweiten Krieges.

Während der Krankheit des Theodosius erneuerten die Gothen ihren Angriff auf das Reich. Fritigern zog nach Süden, Alatheus und Saphrax nach Pannonien. Die Streifzüge der letzteren dehnten sich weit nach Westen aus, wo der Statthalter von Illyrien Vitalian seiner Aufgabe nicht gewachsen war. Gratian eilte aus Gallien herbei und brachte die Gothen durch einen Vertrag dahin, ihre Plünderungszüge einzustellen. Die Thatsache, daß erst Theodosius selbst nach seiner Genesung die Stellung der Gothen zum Reich endgültig ordnete, daß die Chronisten erst 382 den Abschluß des wirklichen Friedens verzeichnen, lehrt uns, daß Gratian nur einen Waffenstillstand abschloß, dessen Bedingungen theils bei Zosimus theils bei Jordanis erhalten sind: Die Gothen nehmen Mösien und Paionien[1], sei es ganz oder theilweise, in Besitz, und erhalten Lebensmittel geliefert, dagegen stehen sie von weiteren Plünderungszügen ab.

Dem gegenüber erweckt die Darstellung des Jordanis im Großen und Ganzen den Anschein, als habe 1) Gratian selbst schon einen wirklichen Frieden mit den Gothen geschlossen; und als habe 2) Athanarich an der Spitze dieser Gothen gestanden.

Da Theodosius gesundete, fährt die oben abgebrochene Erzählung des c. 27 im c. 28 fort, freute er sich, daß der Frieden mit den Gothen schon geschlossen war, stimmte ihm bei, und fesselte den König Athanarich, der damals dem Fritigern nach dessen Tode gefolgt war, durch Geschenke und Freundlichkeiten an sich und lud ihn ein nach Constantinopel zu kommen.

Nur in der Bemerkung, Theodosius et ipse in hac pace consensit, und deutlicher in einer späteren Stelle des c. 28[2], welche sagt, daß die Gothen erst einige Zeit nach dem Tode des Athanarich in das Föderatverhältniß eintraten, daß dagegen die Mannen des Athanarich getrennt von dem großen Gothenvolke bereits vorher, gleich nach dem Tode ihres Führers, in römische Dienste traten, bewahrt Jordanis Spuren einer richtigeren Auffassung. Denn es ist falsch,

[1] Man hat vermuthet, daß Pannonien zu lesen sei, allein da Paionien keine geographische Unmöglichkeit bietet, so ist es nicht zu entscheiden. Es trägt dies übrigens nichts aus, da wir uns doch keine bestimmte Vorstellung von dem Aufenthalte machen können.

[2] c. 28: defuncto rege Athanarico, cuuctus ejus exercitus in servitio Theodosii imperatoris perdurans, Romano se imperio subdens, cum milite velut unum corpus efficit, militiaque illa dudum sub Constantino principe foederatorum renovata, et ipsi dicti sunt foederati. Die Schaar des Athanarich wurde zuvörderst in die Legion eingereiht, sie bildeten mit den römischen Truppen gleichsam einen Körper, nachdem aber das schon unter Kaiser Constantin eingerichtete Föderatverhältnis wieder erneuert war (d. h. nachdem die übrigen Gothen zu Föderaten gemacht worden waren), wurden auch jene (die Mannen Athanarichs) Föderate genannt. — So richtig erklärt von Ritsche a. a. O. S. 21 N. 53.

daß Gratian ſchon einen definitiven Frieden abſchloß, die Chroniſten ſagen beſtimmt, daß dies erſt am 3. Oct. 382 geſchah[1]; und daß Athanarich nicht als König der Gothen nach Conſtantinopel kam, ſondern als Flüchtling, bezeugen die Zeitgenoſſen.

1. Der Redner Themiſtius ſagt in Orat. XV, welche die Tugenden des Theodoſius preiſt (ed. Bonn. S. 234): „Du haſt den Gothenfürſten[2], der als ἱκέτης als Schutzflehender zu dir kam, der ſich ohne Waffen in Deine Hand gab, ſo daß Du nach Belieben mit ihm verfahren konnteſt, aufgenommen wie Alexander den Inderfürſten Porus".

2. Ammian Marcellin, der weitaus zuverläſſigſte Geſchichtſchreiber der ganzen Zeit, ſagt 27, 5: ubi (i. e. Constantinopoli) postea Athanaricus, proximorum factione genitalibus terris pulsus, fatali sorte decessit et ambitiosis exsequiis ritu sepultus est nostro.

Dazu tritt die Angabe des Zoſimus c. 34. Die Gothen wollten, ehe ſie ihren Raubzug gegen den Süden der Halbinſel antraten, erſt den Athanarich aus dem Wege ſchaffen, um Niemanden im Rücken zu laſſen, der ſie bei ihrem Vorhaben hindern könne, und vertrieben ihn ohne Mühe τῶν τόπων ἐν οἷς ἦν. Er floh zu Theodoſius, der eben von ſeiner lebensgefährlichen Krankheit wieder hergeſtellt war, und dieſer nahm ihn nicht nur auf, ſondern zog ihm ſogar ein Stück Wegs aus Conſtantinopel entgegen und begrub ihn, da er bald darauf ſtarb, mit königlicher Pracht.

Dieſen drei von einander durchaus unabhängigen Zeugniſſen gegenüber kann kein Zweifel mehr ſein, Athanarich kam nicht als König der Gothen, ſondern als Flüchtling nach Conſtantinopel, und Jordanis hat hier eine Correctur der Geſchichte in majorem Gothorum gloriam aufgenommen, wie an ſo mancher Stelle.

Er wollte weniger Lücken in der Königsreihe erkennen und den lockeren Zuſammenhang des Volkes feſter erſcheinen laſſen, und vor allem wollte er vermeiden von den Kämpfen der Gothen untereinander viel zu reden. Hat er doch auch die früheren Kämpfe des Athanarich und Fritigern mit keinem Worte erwähnt. Um ſo leichter konnte er jetzt ſo erzählen, daß, wer nur den Jordanis lieſt, glauben muß, Athanarich ſei von jeher bei den Gothen des Fritigern ꝛc. geweſen, ſei nach dem Tode deſſelben ſein Nachfolger geworden und als König der Gothen, die entweder unter ihm oder ſchon unter ſeinem Vorgänger mit dem Kaiſer Frieden und Freundſchaft geſchloſſen hatten, von Theodoſius eingeladen, ihn in Conſtantinopel zu beſuchen. Jordanis = Caſſiodor — denn dieſe Correcturen rühren ſchon von Caſſiodor her, wie deſſen Chronik zeigt — brauchte vor ſolcher Aenderung um ſo weniger zurück zu ſchrecken, als Theodoſius den Athanarich durchaus

[1] Descr. cons. Idat. adscr. Marcellini chronic.

[2] τὸν Γέτην δυνάστην ὁ πάλαι σεμνὸς καὶ ὑψηλογνώμων; dies ſtimmt vortrefflich zu der Schilderung Amm. 27, 5.

als König behandelte, oder ihn vielmehr weit glänzender empfing, denn je ein Barbarenkönig empfangen iſt. Er zog ihm eine Strecke Wegs entgegen, und da er ſtarb, veranſtaltete er ihm ein Leichenbegängniß ſo glänzend, daß ſelbſt die verwöhnte Hauptſtadt erſtaunte und unſere dürftigen Chroniken den Tag anmerken, an welchem der Kaiſer den König der Gothen beſtattete.

Dieſe Chroniſten ſchreiben ſämmtlich ſpäter und verdanken dieſe Nachricht, wie die meiſten anderen, wahrſcheinlich einem Auszuge aus den acta diurna, griech. ὑπομνήματα, d. h. der kaiſerlichen Staatszeitung oder einer dem ähnlichen Stadtchronik. Sie nennen den Athanarich ausdrücklich König, ein Zeichen, daß er in Conſtantinopel officiell ſo bezeichnet wurde. Auch Zoſimus, der ihn noch ausführlicher den ἄρχων des königlichen Geſchlechts der Gothen nennt, beweiſt dies, und es iſt nicht ſchwer Gründe zu finden, welche den Theodoſius bewegen konnten, den Flüchtling Athanarich ſo zu ehren.

Einmal wirkte es auf die Hauptſtadt, die nach Triumphzügen verlangte, und die ſich von dem Schrecken des während Theodoſius Krankheit gefährlich erneuten Gothenkriegs raſcher erholte, wenn ſie ſich dem Glauben hingab, der König der Gothen ſei Gaſt des Kaiſers; und dann wirkte es auch auf die Gothen.

Dieſe hatten zu ihren damaligen Führern, von denen der einflußreichſte, Fritigern, vielleicht nicht einmal mehr lebte, kein anderes Verhältniß, als dasjenige war, in welchem ein Theil vom Heer einſt zu Athanarich ſtand, und jetzt ſollten ſie ſich entſcheiden, den Kampf mit Rom zu erneuern oder mit Rom einen Friedensvertrag abzuſchließen. Die glänzende Aufnahme des angeſehenen Häuptlings konnte von großem Einfluß ſein auf dieſe Entſcheidung.

Ammian und Zoſimus geben auch Aufſchluß darüber, von wo und durch wen Athanarich vertrieben ward.

Erſtens ergiebt ſich aus dem Zuſammenhange, den ich gleich darlegen werde, daß Ammian die Flucht des Athanarich vorzugsweiſe deshalb mittheilt, um zu zeigen, daß Athanarich ſpäter bei ſeiner Weigerung die Donau zu überſchreiten nicht beharren konnte. Ammian war alſo der Anſicht, daß jene Flucht den Athanarich über die Donau führte.

Daſſelbe folgt aus den Worten 'genitalibus terris' ſei Athanarich vertrieben. Unmöglich kann unter dieſem Namen ein Land ſüdlich der Donau gemeint ſein, denn die Donau bildet die Scheide, was nördlich liegt, iſt von Rom aufgegeben, iſt Scythenland, ſüdlich gelten die Gothen als Eindringlinge. Wahrſcheinlich iſt an Siebenbürgen zu denken, wohin ſich Athanarich 376, als die Maſſe der Gothen die Donau überſchritt, mit dem Reſt, der ihm treu geblieben war, zurückgezogen hatte [1].

Bei dieſer Annahme gewinnen auch die für ſich allein nicht näher zu beſtimmenden Worte des Zoſimus eine anſprechende Erklärung.

[1] Amm. 31, 4 am Ende.

Als die Gothen ſich anſchickten nach dem Süden zu ziehen, fürchteten ſie, ihr alter Gegner Athanarich könne ihnen in den Rücken fallen, und ſie vertrieben ihn aus den Orten, in denen er war.

Vortrefflich paßt dies auf die Lage Siebenbürgens. Während ſo die unbeſtimmte Ortsangabe des Zoſimus durch Ammian näher beſtimmt wird, ſo bezeichnet umgekehrt Zoſimus deutlicher Gothen als den Feind, der den Athanarich vertrieb.

Ammian hat dafür den Ausdruck 'proximorum factione pulsus', der zu den mannigfaltigſten Combinationen Veranlaſſung gegeben hat, der aber einfach Gothen bedeutet. Der Zuſammenhang, in welchem die Worte ſtehen, veranlaßte die Wahl dieſer Bezeichnung. Ammian erzählt nemlich, Buch 27 c. 5, den Friedensſchluß, welcher die mehrjährigen Kriege des Kaiſer Valens gegen Athanarich beendete. Athanarich weigerte ſich damals den römiſchen Boden zu betreten, indem er vorgab durch einen Eid und ein ſeinem Vater gegebenes Verſprechen daran gehindert zu ſein.

Die Römer ſahen darin einen übermüthigen Trotz, der Gothe wolle nur den Schein vermeiden, als komme er zu dem Kaiſer um den Frieden zu erlangen, aber Valens gab nach, fuhr dem Gothen in die Mitte der Donau entgegen, und hier wurde auf den Schiffen der Friede geſchloſſen. Die Römer empfanden dieſen Trotz des Athanarich ſehr lebhaft, Themiſtius erinnerte daran in der Rede, welche die Milde preiſt, mit der Theodoſius ſpäter den flüchtigen Athanarich aufnahm, und in demſelben Sinne fügt Ammian jener Erzählung, daß der Kaiſer der Römer den Athanarich nicht zwingen konnte über die Donau zu kommen, die Bemerkung hinzu: „aber ſpäter kam er nach Conſtantinopel proximorum factione pulsus".

So ſteht 'proximorum factione' in einem ſtillſchweigenden Gegenſatze zu den Römern, die den Athanarich nicht zwingen konnten [1], und im Gegenſatz zu den Römern ſind alle Gothen dem Athanarich proximi. Es liegt daher kein Grund vor, proximi mit Verwandten zu überſetzen, und durch die Hoffnung auf eine genauere Kenntniß die kritiſch berechtigte Vereinigung der Angaben des Zoſimus, daß Athanarich von Gothen, und des Ammian, daß er proximorum factione vertrieben ſei, zu ſtören [2].

Ueber die Zeit, wann Athanarich vertrieben ward, läßt ſich nur ſagen, daß es im Laufe des Jahres 380 geſchehen ſein muß. Allein es iſt ebenſowohl möglich, daß die Gothen ihn angriffen, als ſie ſich während der Erkrankung des Theodoſius auf Pannonien ſtürzten, alſo vor dem Vertrage mit Gratian, als nach demſelben. Es konnte dem

[1] Themistius Orat. XV ed. Bonn. S. 234. 190 d.: *ων τοὺς ὅπλοις οὐκ ἐκρατήσαμεν τούτους τῇ σῇ πίστει προσηγαγόμεθα αὐτοκλήτους*, führt dieſen Gedanken beſtimmt aus. Die Worte gehen, wie der Zuſammenhang unzweifelhaft macht, auf Athanarich; wenigſtens zunächſt auf ihn, es liegt nahe das „den wir nicht beſiegen konnten, der kommt freiwillig", auf jene frühere Weigerung zu beziehen, an welche Themiſtius ſchon in derſelben Rede erinnert.

[2] Nitzſche l. c. thut dies.

Gratian nur lieb sein, wenn sich die Gothen unter einander befehdeten [1]. Wurde Athanarich im Anfang jenes Zuges aus Siebenbürgen verdrängt, so wird er sich eine längere Zeit heimatlos in den Landen nördlich der Donau umhergetrieben haben.

Nachdem so die I. und III. Abtheilung des Berichtes erläutert sind, haben wir die Mittel, die bös verwickelte Abtheilung II zu prüfen.

Zosimus bietet in seiner sogenannten Geschichte überhaupt keine im eigentlichen Sinne zusammenhängende Erzählung, er giebt vielmehr eine Anzahl von Ereignissen in zwar meist chronologischer Folge, jedoch oft unterbrochen durch Fremdartiges und nur durch die eine oder andere Beziehung mit einander verknüpft. Der Zusammenhang ist ein sehr oberflächlicher, wichtiger ist dem Zosimus hier die einzelne Geschichte, dort die Bemerkung, die er anknüpft. So erzählt er z. B. c. 38 den Sieg des Promotus zum zweiten Male, den er c. 35 kürzer schon mitgetheilt hatte, und c. 25 leitet er die Kämpfe des Theodosius ein: „Als ungeheuere Massen der Gothen die Donau überschritten hatten und die Städte des Reichs bedrängten, weil die Hunnen ihnen ihre Wohnsitze genommen hatten", gleich als ob er von alle dem noch nichts gesagt hätte, und es stand doch schon c. 21. Es kann daher nicht auffallen, daß er c. 27 auch nach der Episode von c. 26 nicht anknüpft an c. 25 und also nicht sagt, ob die Truppen des Theodosius nach dem Siege des Modares den Kampf fortsetzten, ob sie die Donau bewachten, ob Waffenstillstand eintrat: wir könnten uns nicht wundern, einzelne abgerissene Ereignisse aus dem weitern Verlauf des Kampfes zu erhalten.

Allein in diesen Capiteln c. 27—33 treten auch derartige Angaben in den Hintergrund; was gegeben wird, scheint nur vorgebracht zu sein, um die Schmähreden auf Theodosius erneuern zu können. So ist es denn oft sehr schwer zu erkennen, worauf sich die Worte des Zosimus beziehen und wie weit sie das Richtige treffen.

Mehr als alles andere, mehr selbst als die Unterdrückung des heidnischen Gottesdienstes erbittert ihn die Aufnahme der Gothen in das Heer, ihr steigender Einfluß im Staate.

Zweimal läßt er den Theodosius diese Maßregel vornehmen. Zuerst c. 31 479 und dann c. 33 am Schluß des Kampfes. Das erste Mal sei er dazu gedrängt durch den Mangel an Soldaten, den er durch seine Verschwendung und schlechte Verwaltung selbst herbeigeführt habe, das zweite Mal sei gar keine Nöthigung vorhanden gewesen, sondern Theodosius habe es lediglich aus Dummheit gethan, und diese Dummheit sei wiederum eine Folge seiner Liederlichkeit gewesen. Unter dieser zweiten Aufnahme der Gothen in das Heer, welche Zosimus zu solch sinnlosen Anklagen misbraucht, sind aller Wahrscheinlichkeit nach die Verträge zu verstehen, durch welche Theo-

[1] Zosimus legt den Angriff bestimmt nach dem Vertrag der Gothen mit Gratian, allein er hat die Reihenfolge der Ereignisse vielfach verkehrt. Geschah der Angriff beim Beginn des zweiten Kriegs, so wurde er von der Schaar des Alatheus und Saphrax gemacht, da Fritigern nach Süden zog.

doſius, wie die Chroniken melden, 382 das ganze Gothenvolk in ſeine Dienſte nahm. Seitdem erfüllten die Gothen wirklich die Hauptſtadt und die Provinzen in allen möglichen Stellungen, was Zoſimus mit den Worten beklagt: *καὶ πάλιν ἐπὶ τοῖς αὐτομόλοις τὰ πράγματα ἦν.*

Ich wüßte nicht, an welche Verträge des Theodoſius mit den Gothen man ſonſt denken könnte. Auch zeigen der Schluß des c. 34 ſowie der Inhalt der folgenden Capitel, daß der Gothenkrieg beendet iſt. Da nun der Anfang des c. 34 nur eine ungeſchickte Wiederholung eines früheren Ereigniſſes enthält, wie ſich gleich ergeben wird, oder, wenn man dies nicht annehmen will, eine nicht weiter zu beſtimmende neue Gefahr, die plötzlich auftauchte und ebenſo plötzlich verſchwand, in keinem Falle aber die Beendigung des Gothenkrieges meldet: ſo hat Zoſimus dieſe Beendigung entweder überhaupt nicht erwähnt, oder dieſes Ende iſt in jener Aufnahme in das Heer des Theodoſius zu ſuchen.

Ein zwingender Beweis iſt bei Zoſimus nachläſſiger Darſtellung zwar auch hierauf nicht zu bauen, aber es erhöht doch die Wahrſcheinlichkeit der ſchon ohne dies nahe liegenden Annahme.

Sind aber c. 33 die Verträge zu verſtehen, durch welche Theodoſius den Waffenſtillſtand, welchen Gratian während ſeiner Krankheit mit den Gothen abgeſchloſſen hatte, in einen wirklichen Frieden umwandelte, ſo gehört der c. 33 erwähnte Zug des Bauto und Arbogaſt in den zweiten Krieg.

Von dieſem zweiten Kriege haben wir zwei Berichte, bei Zoſimus 34 und bei Jordanis 27. 28, die oben behandelt ſind; wir würden alſo hier Bruchſtücke eines dritten Berichtes haben, welche eine Lücke der beiden anderen ausfüllen durch nähere Bezeichnung des Heeres, das Gratian dem Oſten zu Hülfe ſchickte. Es paßt ſehr gut, daß ſich aus jenen zwei Berichten ergab, daß Gratian die Gothen nicht durch einen entſcheidenden Kampf ſondern durch Verhandlungen zur Ruhe brachte, und daß ebenſo Bauto und Arbogaſt zu keinem eigentlichen Kampfe gekommen ſind.

Dieſelbe Vermuthung bietet ſich dar, wenn man von dem Anfang dieſer Erzählung ausgeht, von c. 30. 31.

Ich erinnere an die Hauptpunkte derſelben:

1) Die Barbaren des c. 31 drangen nach Theſſalien vor, als Theodoſius ſein Heer durch verkehrte Maßregeln wehrlos gemacht hatte. Sie ſiegten vollſtändig, gingen dann aber freiwillig wieder in ihre Heimat zurück.

2) Bauto und Arbogaſt wurden auf den Hülferuf des Theodoſius von Gratian nach dem Oſten geſandt, drängten aus Theſſalien die Gothen, von denen man nicht begreift, woher ſie kommen, da eben allein die Steuerexecutoren des Theodoſius dieſe Gegenden zu beunruhigen ſchienen.

3) Fritigern ꝛc. drang nach Süden (Theſſalien, Epirus, Acar-

nanien ſind die Ziele) vor, kehrte aber um aus Erſtaunen über das prächtige Begräbnis des Athanarich.

Dieſe entſetzliche Verwirrung löſt ſich am beſten durch die obige Vermuthung, daß Fritigern ꝛc. eben die Gothen waren, welche von Bauto und Arbogaſt aus Theſſalien verdrängt wurden, daß Zoſimus alſo den Zug des Fritigern zwei Mal erzählte. Die Verwirrung iſt dadurch geſteigert, daß Zoſimus die erſte Erzählung deſſelben in der Mitte abbricht und die eingedrungenen Gothen erſt freiwillig über die Donau[1] zurückkehren, und dann ſchließlich doch aus Theſſalien verdrängt werden läßt[2].

Die Vermuthung wird um ſo ſicherer durch den Umſtand, daß Zoſimus bei der zweiten Erzählung c. 34 eine ganz andere Quelle benutzte als in den früheren Capiteln[3].

Wenn nun Zoſimus, der die Namen Fritigern, Allothos und Saphrax nur an dieſer Stelle hat und alſo auch wohl in ſeiner ſonſt benutzten Quelle nicht gefunden hatte, die Schaaren derſelben auf den erſten Blick für andere hielt als diejenigen, welche bei Adrianopel ſiegten und den Theodoſius bedrängten, ſo iſt leicht erklärlich, daß er zu der wiederholten Erzählung kam. Der kluge Einfall, die

[1] Sie kommen c. 31: *τὸν ποταμὸν διαβάντες* und c. 32: *τὰ οἰκεῖα κατέλαβον.*

[2] Ich faſſe hier c. 31 und 33 als zuſammengehörig. Das iſt, ſoviel ich weiß, bisher nicht geſchehen, aber das ſpricht an und für ſich nicht gegen meine Auffaſſung, da bisher noch jeder mit c. 31 gemacht hat, was ihm beliebte. Streng den Worten des Zoſimus gemäß iſt meine Auffaſſung nicht — aber eine ſolche iſt auch geradezu unmöglich. Dagegen kommt ſie in einem ſehr wichtigen Punkte mit Zoſimus überein, der ſtets überſehen wird, wenn man in c. 31 einen beſonderen Gotheneinfall ſieht.

Nach Zoſimus bittet Theodoſius den Gratian um Hülfe, weil er von den Gothen des c. 31 geſchlagen iſt; Gratian ſendet den Bauto und Arbogaſt (c. 33), und dieſe vertreiben gothiſche Schaaren aus dem Süden.

Zoſimus bezeichnet dieſe von Bauto und Arbogaſt verdrängten Gothen nicht näher, man muß aber doch vermuthen, daß es diejenigen waren, welche den Theodoſius ſchlugen und dazu zwangen um Hülfe zu bitten, denn Zoſimus deutet nicht an, daß noch andere Gothen den Theodoſius bedrängten. Freilich läßt er die Gothen des c. 31 freiwillig über die Donau zurückgehen — aber wer deshalb in c. 31 einen beſonderen Gotheneinfall ſieht, der kommt nicht nur in Verlegenheit, wie er ihn in den Rahmen der übrigen Ereigniſſe einfügen ſoll, ſondern er muß auch in c. 33 das Ende von der Erzählung eines Gotheneinfalls ſehen, deſſen Anfang Zoſimus vergeſſen hat. c. 44 kann ihn nicht enthalten. Es ſtammt aus einer anderen Quelle, iſt ein Ganzes für ſich, hat ſeinen Schluß, wenn auch einen ſehr wunderlichen.

[3] Nitzſche hat dies S. 31 bemerkt und erwieſen; denn

1) nennt Zoſimus die Gothen ſonſt regelmäßig Scythen und noch in dieſem Capitel den Athanarich das Haupt des königlichen Geſchlechts der Scythen; dagegen ſind ihm die Schaaren des Fritigern, Allothos und Saphrax *δύο μοῖραι τῶν ὑπὲρ τὸν Ῥῆνον Γερμανικῶν ἐθνῶν*, 2 Stämme der Germanen von jenſeit des Rheins, und

2) werden hier dieſe Sieger von Adrianopel, von denen Zoſimus ſchon ſo viel berichten mußte, wie ganz neue, unbekannte Schaaren eingeführt.

Gothen aus Erstaunen über das prächtige Begräbnis des Athanarich wieder umkehren zu lassen, kommt gerade recht, um auch denjenigen, welche den Zosimus sonst nicht kennen, deutlich zu beweisen, wie wenig Mühe er sich nahm zu prüfen, ob die Vermuthung, daß diese Erzählung einen neuen, noch nicht aufgeführten Gothenein fall enthalte, mit seiner übrigen Darstellung nicht in Widerspruch stehe.

Aber es läßt sich nicht nur eine äußere Veranlassung zu solcher Wiederholung erkennen, es sprechen dafür auch zahlreiche innere Gründe:

1) die völlige Unmöglichkeit, die Angaben des Zosimus, so wie er sie giebt, in einen vernünftigen Zusammenhang zu bringen.

2) Zosimus weiß offenbar selbst nicht, ob Fritigern ꝛc. vor oder nach Beendigung des Feldszugs des Bauto und Arbogast nach dem Süden drangen. So oberflächlich er nun auch den geschichtlichen Zusammenhang festhält, er würde schwerlich versäumt haben zu sagen, wie sich das Heer der beiden Franken oder die von denselben bedrängten Gothen zu dem Einfall des Fritigern verhielten, wenn er sich darüber irgend eine Vorstellung hätte machen können oder gar etwas davon gewußt hätte.

3) Der Umstand, daß jene Vermuthung die Hauptschwierigkeit — den zweimaligen freiwilligen Rückzug der siegreichen Gothen hinter die Donau — aufhebt.

4) Daß beide Züge c. 31—33 (oder wenn man c. 31 als einen selbständigen Zug ansehen will, c. 33) und c. 34 den Anmarsch eines weströmischen Heeres veranlassen.

5) Daß beide Züge auf Thessalien gerichtet sind.

6) Daß es sehr unwahrscheinlich ist, daß nach der Beendigung des thracischen Kriegs (wahrscheinlich Ende 79, da es in den Chroniken heißt: „Am 17. November wurden in Constantinopel viele und große Siege über die Gothen gemeldet") bis Januar 381 nach einander zwei Gothenzüge nach dem Süden und zwei Sendungen weströmischer Heere gegen sie stattfanden.

7) Daß beide Züge durch Vertrag geendet wurden.

Grund 4. 5 und 7 können auch dienen zu beweisen, oder doch sehr wahrscheinlich zu machen, daß der Zug bei Zosimus c. 31—33 gleich ist mit dem Zuge den Jordanis c. 27. 28 erzählt.

Oben ist aber bewiesen, daß dieser Zug bei Jordanis gleich ist mit dem von Zosimus c. 34 geschilderten Zuge. Also handeln auch c. 31—33 und 34 von demselben Zuge.

Die beiden Schlußreihen haben gewisse Beweisgründe gemeinsam, da sie jedoch von ganz verschiedenen Ausgangspunkten ausgehen, so bietet jede einen selbständigen Beweis für die erwähnte Annahme.

Diese ist übrigens um so leichter, als Zosimus in diesen Capiteln noch anderes mittheilt, was schon in Abtheilung I gegeben war, und anderes, was in den Zusammenhang des in den Abtheilungen I und III Gegebenen gehört. Dies bedarf einer weiteren Ausführung,

durch welche zugleich die anderen thatſächlichen Angaben, welche ſich in dieſen Capiteln finden, zu der Unterſuchung herangezogen werden.

Wiederholt iſt c. 27 die Beſprechung der Verwaltung des Theodoſius, die ſchon Eingang c. 25 ſteht, nur mit dem Unterſchiede, daß Theodoſius c. 25 gelobt, c. 27 gehäſſig getadelt wird.

In den Zuſammenhang des c. 25: *ὁ μὲν βασιλεὺς Θεοδόσιος ἐς πόλεμον παντρικῇ παρεσκευάζετο*, gehören die Angaben des c. 30: „als der Kaiſer Theodoſius ſah, daß das Heer *παρὰ πολὺ ἐλαττωθὲν* ſei, machte er bekannt, daß er Gothen, die zu ihm überlaufen wollten, in die Legionen aufnehmen werde“. Zoſimus legt dieſen elenden Zuſtand des Heeres, den Theodoſius bemerkt und zu heilen ſucht, in die Zeit nach dem thraciſchen Kriege und führt ihn auf des Theodoſius eigene Verſchwendung zurück; allein das iſt einfache Gehäſſigkeit. Es iſt gewiß nicht wahr, daß Theodoſius nach dem thraciſchen Kriege, alſo Ende 79 oder Anfang 80, das Heer verfallen ließ und dieſem Verfall dann plötzlich durch Aufnahme von Gothen in das Heer zu begegnen ſuchte. Dieſe Maßregel erſcheint dagegen als eine willkommene Erläuterung zu den oben angeführten Worten des c. 25: *Θ. παντρικῇ παρεσκευάζετο*.

Nach der Niederlage von Adrianopel mag das Heer allerdings *παρὰ πολὺ ἐλαττωθὲν* geweſen ſein, es neu zu bilden war die erſte und vorzüglichſte Aufgabe des Theodoſius, als er von Gratian berufen ward. Nachdem das erſte Jahr überſtanden und Thracien durch glückliche Kämpfe befreit war, mußte das Heer in einem bedeutend beſſeren Zuſtande ſein.

Nach einer Unterbrechung, welche zeigen ſoll, daß ſich ſelbſt Theodoſius von den großen Gefahren dieſer Aufnahme der Barbaren in das Heer überzeugen mußte, ergänzt Zoſimus c. 31 ſeine Angaben über die Art dieſer Aufnahme in c. 30. Die Gothen traten in die Legionen ein, bildeten keine geſonderten Abtheilungen, durften, wenn ſie einen Stellvertreter ſchickten, nach Hauſe zurückkehren und, wenn es ihnen beliebte, wieder eintreten.

Manches hiervon klingt auffallend, doch iſt kein genügender Grund, die Angaben als unrichtig zu bezeichnen, und zu einer näheren Prüfung fehlen uns die Mittel.

So darf man ſie denn benutzen; nicht ſo dagegen die weitere Angabe des Zoſimus, daß in Folge des eine heilloſe Unordnung in den Legionen eingeriſſen ſei, welche auch die ſpätere Niederlage verſchuldete. Nicht blos, daß ſich hier die Gehäſſigkeit des Zoſimus zu auffallend kund gibt, ſondern er widerſpricht ſich auch, indem er c. 31 nach einander ſagt, es ſeien keine Liſten mehr geführt, und darauf, die Barbaren durften nach Hauſe gehen, wenn ſie einen Stellvertreter ſchickten. Alſo hatte man doch Liſten, um das Fehlen bemerken zu können.

Nicht viel mehr iſt anzufangen mit der Niederlage, die Theodoſius c. 31 an der Grenze Macedoniens erlitten haben ſoll.

Sachgemäß iſt die Darſtellung des Zoſimus keinenfalls, allein

der Umſtand, daß er, trotz ſeines Eifers die Ueberläufer — ſo nennt er die gothiſchen Söldner — als untreu und unzuverläſſig darzuſtellen, erzählt, eine Abtheilung Gothen hätte ſich zuſammen mit den Römern im Heer für den Kaiſer geopfert und ihm ſo die Flucht ermöglicht, bürgt dafür, daß der Darſtellung irgend etwas thatſächliches zu Grunde liegt. Da der zweite Einfall der Gothen während der Krankheit des Theodoſius ſtattfand, ſo muß man wohl dieſen Ueberfall ſeines Zeltes in den thraciſchen Krieg legen. Zoſimus hätte ihn dann ebenfalls am unrechten Orte erzählt — doch am beſten läßt man dieſe Nachricht ganz unbenutzt, da die Abſicht des Zoſimus zu übertreiben offenkundig iſt und es deshalb zweifelhaft bleibt, ob die urſprüngliche Begebenheit nicht etwa ein unbedeutender Ueberfall war, der in der Quelle, aus welcher Zoſimus hier ſchöpfte, nur deshalb bemerkt war, weil der Kaiſer bei denſelben in Gefahr gerieth. Der Kampf mit den Gothen, der vielfach den Charakter des kleinen Kriegs gehabt zu haben ſcheint, konnte dazu tauſend Gelegenheiten bieten.

Nach dem Ergebnis dieſer Unterſuchungen könnte man alſo aus dem Gothenkriege 379—382 folgendes als ſicher oder doch als wahrſcheinlich bezeichnen.

Ende 378 wurde Theodoſius von Gratian aus Spanien, wo er in freiwilliger Verbannung lebte, herbeigerufen und ſiegte über die Sarmaten an der Donau [1].

Am 19. Januar 379 wurde er zum Kaiſer des Oſtens ernannt. Die Römer waren nicht im Stande, das Feld zu halten, Theodoſius mußte ſeine Armee erſt neu bilden. Er nahm ſein Hauptquartier zu Theſſalonich und verſtärkte ſein Heer durch Gothen, die er in ſeinen Dienſt lockte und in die Legionen einreihte, obſchon ihre Stämme noch mit ihm im Kampfe lagen.

Man iſt verſucht hier auch die weitere Angabe des Zoſimus einzufügen, daß Theodoſius Truppen aus Egypten kommen ließ und dafür gothiſche Söldner nach Egypten ſandte; doch iſt die Verwirrung in dem Bericht des Zoſimus ſo groß, daß man nicht entſcheiden kann, ob er hier nicht ebenfalls irriger Weiſe eine ſpätere Maßregel hineinbringt.

Der Kampf ſcheint wechſelnd geweſen zu ſein, beſtimmt überliefert iſt nur der glückliche Ueberfall des Modares, eines Gothen im römiſchen Dienſt, durch den die Gothen aus Thracien gedrängt wurden. Dieſe glücklichen Erfolge berichten die Chroniken mit den Worten: „Am 19. November 379 wurden in Conſtantinopel viele und große Siege über die Gothen gemeldet“ [2].

[1] Dieſe Anſicht iſt von Richter S. 691 N. 26 aufgeſtellt, aber nicht hinreichend begründet. Nitzſche S. 11 ſucht ihn zu widerlegen, doch iſt ſeine Beweisführung falſch, wie ich Philologus Bd. XXXI, 473 ff. zu zeigen ſuchte.

[2] Der Ausdruck verräth, wie Wietersheim, Geſch. der Völkerw. IV, S. 118 gut bemerkt, den kaiſerlichen Bülletinſtyl, und bietet deshalb dieſe Stelle einen deutlichen Wink über den Charakter des oder der Annalenwerke, auf das unſere

Da erkrankte Theodosius lebensgefährlich 380, und sofort erneuerten die Gothen ihren Angriff, den wir der Kürze wegen als den zweiten Krieg bezeichnen wollen. Fritigern zog nach Süden, die Ostgothen nach Nordwesten. Der Statthalter von Illyrien konnte ihnen nicht widerstehen.

Auf diese Nachricht eilte Gratian aus Gallien herbei und sandte gegen Fritigern seine Feldherrn Arbogast und Bauto — wahrscheinlich von Italien aus über das adriatische Meer.

Fritigern wich vor ihnen nach dem Norden zurück, und ebenso befreite Gratian Illyrien von den Ostgothen. Zu einem entscheidenden Kampfe ist es auf keinem der beiden Kriegsschauplätze gekommen, man schloß einen Vertrag, in welchem die Gothen gegen die Lieferung von Lebensmitteln versprachen, ihre Plünderungszüge einzustellen und sich in Mösien und Paionien oder, wie andere wollen, Pannonien zu halten [1]. Dies mag sich im Sommer 380 zugetragen haben.

In dieser Stellung wollten die Führer der Gothen ihren alten Gegner Athanarich, der seit 376 in Siebenbürgen saß mit dem allem Anscheine nach kleinen Theile der Gothen, der damals nicht über die Donau gehen wollte, nicht in ihrem Rücken lassen und vertrieben ihn aus seinen Bergen. Vielleicht hatten sie ihn auch schon beim Beginn dieses zweiten Kriegs vertrieben, doch bat Athanarich den Theodosius, der unterdes genesen und am 15. Novbr. 380 aus Thessalonich in Constantinopel eingezogen war [2], erst am Ende des Jahres um eine Zufluchtsstätte. Theodosius gewährte ihm diese Bitte sehr bereitwillig und empfing ihn mit den höchsten Ehren. Zum Staunen der Constantinopolitaner zog der Kaiser dem Gothenhäuptling entgegen und ließ ihn als einen König der Gothen bezeichnen und ehren. Da Athanarich, der am 11. Januar 381 in Constantinopel ankam, schon am 25. Januar starb, so bestattete ihn Theodosius mit einem unerhörten Glanze.

Ohne Zweifel war diese Behandlung auf die Gothen in Mösien und Paionien berechnet, mit denen noch kein wirklicher Friede geschlossen

Chronisten für den größten Theil ihrer Angaben zurückzuführen sind; es war eine Zusammenstellung aus den Nachrichten der römischen Staatszeitung, den acta diurna, griechisch ὑπομνήματα.

[1] Richter kommt zu der vorher S. 415 N. 3 angeführten Erklärung des καταλαβεῖν Παιονίαν etc., weil Zosimus die Gothen nach Süden marschieren läßt, nachdem ihnen Mösien ꝛc. von Gratian überlassen war. Diese gewaltthätige Deutung mag ein Wink sein, zu welchen Mitteln sich auch ein so besonnener Forscher wie Richter gedrängt sieht, wenn man die Reihenfolge des Zosimus beibehalten will.

[2] Zosim. c. 33: Θ. λαμπρὸς καὶ ὥσπερ θριαμβον ἐκτελῶν — εἰσῆει. Dies ist wohl richtiger als das 'triumphavit' des comes Marcellinus, der hier sehr summarisch ist. Dem Zosimus hätte es gut gepaßt, sagen zu können, Theodosius habe einen förmlichen Triumph gefeiert; aber Theodosius konnte doch keinen wirklichen Triumph feiern, während der Feind noch unbezwungen im Felde stand. Das Datum nach Fast. Idat. XVIII. Kal. Dec. Im Chron. pasch. VIII. Kal. Dec. ist die X weggefallen.

war. Die Begleiter (wohl das Gefolge) des Athanarich[1] traten damals gleich in römiſche Dienſte, und zwar als Legionäre. Sie übernahmen die Wache an der Donau; woraus jedoch nicht geſchloſſen werden kann, daß alles Land ſüdlich der Donau von den Gothen befreit war.

Der Redner Themiſtius deutet in einer im Winter 381 (während des Aufenthaltes des Athanarich) gehaltenen Rede an, daß man für den kommenden Frühling die Erneuerung des Kampfes erwartete. Doch ſcheint es nicht dazu gekommen zu ſein. Im Auftrage des Kaiſer Theodoſius gelang es dem nun dieſes Erfolges willen von den Zeitgenoſſen hochgeprieſenen Saturnin[2] Verträge mit den Gothen abzuſchließen, ſo daß die Chroniſten zu dem 3. October 382 den Abſchluß des Friedens mit dem geſammten Gothenvolk melden konnten. Idat. fast. ad 382 (Roncallius II, 96): Universa gens Gothorum cum rege suo in Romaniam (zu leſen: Romano imperio) se tradiderunt.

Die Bemerkung 'cum rege suo' widerſpricht der unleugbaren Thatſache, daß die Gothen damals nicht als eine geſchloſſene Gemeinde unter einem Allkönig (die Namen Alarich, Theoderich, Hermanrich enthalten dieſen Begriff) ſtanden, wohl auch nicht unter einem von allen Schaaren anerkannten zu der Leitung des Krieges gegen Rom gewählten Herzoge. Und da die Chronik des comes Marcellinus (Roncall. II, 267) dieſelbe Angabe der urſprünglichen Faſten ſo wiedergiebt: universa gens Gothorum, Athanarico rege suo defuncto, Romano sese dedit imperio, ſo iſt es nicht nöthig, nach einer weiteren Erklärung des 'cum rege suo' zu ſuchen. Es iſt verſchrieben[3], oder es iſt eine Zuſammenfaſſung dieſer Nachricht über die Ergebung der Gothen mit der früheren des Athanarich, ganz wie auch der comes Marcellinus den Tod des Athanarich an dieſer Stelle noch einmal erwähnt. Wer nur dieſe Stelle des comes Marcellinus kennt, muß glauben, daß Athanarich König dieſer Gothen war und daß ſie ihren Widerſtand gegen Rom aufgeben, nachdem ihnen der Tod dieſen Führer geraubt hat. Allein bei dem vorausgehenden Jahre verzeichnet Marcellin genauer, daß Athanarich mit Theodoſius bereits 381 einen Vertrag ſchloß, nach Conſtantinopel kam und ſtarb. Indem hieraus folgt, daß Athanarich nicht der Führer dieſer Gothen geweſen ſein kann, weil dieſelben ſonſt keine Veranlaſſung gehabt hätten, ſich erſt im folgenden Jahre zu übergeben, und daß noch weniger der Tod dieſes Führers die Gothen bewogen haben kann, ſich vor Rom zu beugen — ergibt ſich, daß Marcellin oder ſeine Quelle, die gleichzeitigen Annalen, den Tod des Athanarich

[1] Zos. 34: οἱ σὺν αὐτῷ; Jord. 28: ejus (Athanarici) exercitus, gegenübergeſtellt dem Gothenvolk, das in das Föderatverhältnis eintritt.

[2] S. Nitzſche a. a. O. S. 20 N. 50.

[3] Nitzſche S. 20 N. 52 nimmt eine Dittographie an. Aus Gothorum rege suo defuncto ſei Gothorum cum r. s. d. geworden. Hierdurch wurde defuncto ſinnlos und fiel ſpäter weg.

hier nur deshalb erwähnt, weil seine Aufnahme und sein Begräbnis das auffallendste, vielbesprochenste politische Ereignis jener Jahre war. In ähnlicher Weise könnte auch der Verfasser der nach dem Idatius benannten Fasten seiner Freude, daß nun endlich Friede sei, dadurch Raum gegeben haben, daß er bei dem Vertrage [1], den die Gothenschaaren mit Theodosius eingingen, daran erinnerte, daß auch der König Athanarich seinen Frieden mit Rom geschlossen hatte.

Die Gothen wurden foederati, und auch das Gefolge des Athanarich trat jetzt in diesen freieren Dienst zurück.

Es gab aber eine große Partei unter den Römern, welche diese Verträge mit den Barbaren für einen Schimpf und für die unerschöpfliche Quelle neuen Unglücks hielt. Zosimus ist eine der giftigen Zungen dieser Partei.

Auch hatten sie Anlaß zu der Klage, daß diese Verträge Rom in die Gewalt der Barbaren gegeben hätten, denn diese begegnen in den höchsten und einflußreichsten Stellungen, und die ungehobelten Sitten, die Wildheit der Germanen führten zu Ausbrüchen, welche sich als bequeme Handhaben für jeden darboten, der die Maßregel schmähen wollte und es durfte, da er nicht in der verzweifelten Lage war, andere Mittel zur Rettung des Staats nachweisen zu müssen, wenn er dies verwarf.

Eine solche Scene ist uns im siebenten Fragment des Eunapius erhalten, das von dem Streite des Eriulf und Fravitta an der Tafel des Kaisers erzählt, und auch Zosimus hat c. 40 einen freilich sehr unklaren Bericht, aus dem man die Schwierigkeiten ersieht, welche aus dieser Stellung der Germanen erwuchsen, und den Ingrimm, mit dem sie getragen wurden.

II. Die Fragmente 6. 7. 46 des Eunapius [2].

In den Fragmenten des Eunapius finden sich drei Erwähnungen eines Uebergangs der Gothen über die Donau.

Fragment 6 [3] ist unzweifelhaft der Uebergang des Jahres 376, es ist die ausführlichste Schilderung desselben, die auch dem Zosimus zu Grunde liegt. Hierüber herrscht keine Meinungsverschiedenheit. Fragment 7 und Fragment 46 sind dagegen vielfach so verstanden, als sei hier von einem anderen, und zwar von einem feindlichen Uebergange die Rede. Dies ist irrig.

[1] Oder vielleicht richtiger Verträgen; denn es ist wahrscheinlich, daß mit den einzelnen Gruppen, Stämmen oder Vereinigungen von Bruchtheilen mehrerer Stämme unter Herzogen verhandelt wurde. Schließlich mag denn ein Gesammtvertrag geschlossen sein, wenigstens scheint der Wortlaut der Chroniken dies zu fordern.

[2] ed. Bonn. S. 48. 52. 82.

[3] ed. Bonn. S. 48.

Fragment 7 beginnt: *Ὅτι ἐπὶ Θεοδοσίου τοὺς πρώτους χρόνους τῆς βασιλείας τὸ τῶν Σκυθῶν ἔθνος ἐξελαυνόμενοι τῆς χώρας ὑπὸ τῶν Οὔννων διεβεβήκεσαν τῶν φυλῶν ἡγεμόνες ἀξιώματι καὶ γένει προήκοντες, οὗτοι ταῖς τιμαῖς τοῦ βασιλέως ἐξωγκωμένοι καὶ πάντα ἐφ' ἑαυτοὺς ὁρῶντες κείμενα στάσιν ἐν ἀλλήλοις οὐ μικρὰν ἤγειραν...* Also: Zur Zeit, da Theodosius zu regieren begann, wurden die Gothen von den Hunnen aus ihren Sitzen vertrieben. Es kamen damals die angesehensten Führer derselben über die Donau, und diese wurden übermüthig in Folge der Geschenke und Ehren, mit denen sie Theodosius überhäufte, wurden unter sich uneins, und so kam es schließlich bei einem Gastmahl des Kaisers zum blutigen Kampf.

Die Geschichte von dem gestörten Gastmahl ist das Hauptstück der Erzählung. Der erste Satz: Im Anfange der Regierung des Kaisers Theodosius wurde das Volk der Scythen von den Hunnen aus seinen Sitzen vertrieben, und da setzten die angesehensten Führer derselben über die Donau — will nur erklären, wie denn die Gothenfürsten, deren Streit an des Kaisers Tafel zum blutigen Morde führte, nach Constantinopel kamen.

Es kommt dem Eunapius so ganz durchaus nur hierauf an, daß er sogar vergißt anzugeben, daß auch das Volk der Gothen die Donau überschritt.

Das aber ist vor allem scharf zu betonen: nicht die leiseste Andeutung läßt vermuthen, daß diese Gothen gegen den Willen des Kaisers die Donau überschreiten; sie kommen, und ihre Führer werden mit Ehren überhäuft und haben einflußreiche Stellungen am Hofe des Theodosius.

Nun kennen wir aber unter der Regierung des Theodosius keinen friedlichen Uebergang der vor den Hunnen flüchtenden Gothen; diese Merkmale passen dagegen vollständig auf den Uebergang von 376 unter Valens, und es giebt auch keinen anderen Uebergang, auf den sie sonst passen.

Entscheidend sprechen für diese Annahme die Worte: *τὸ τῶν Σκυθῶν ἔθνος ἐξελαυνόμενοι τῆς χώρας ὑπὸ τῶν Οὔννων.* Diese Worte weisen unzweideutig auf das Ereignis, welches die Masse der unter Theodosius im römischen Reich befindlichen Gothen über die Donau führte, und verbieten geradezu an einen einzelnen sei es größeren oder kleineren Haufen zu denken, der erst kam, als *τὸ τῶν Σκυθῶν ἔθνος* schon einige Jahre im Reiche lebte.

Gegen diese Gleichstellung erheben sich aber zwei Schwierigkeiten: 1) Eunapius legt den Uebergang in den Beginn der Regierung des Theodosius, der erst in Folge der durch den Uebergang von 376 entstandenen Wirren auf den Thron kam. 2) Eunapius schließt unmittelbar an die Erwähnung des Uebergangs eine Erzählung von der Aufmerksamkeit und Gunst, mit welcher Theodosius die Häuptlinge der Gothen behandelte.

Man darf dieser letzterwähnten Schwierigkeit nicht durch die Ver-

muthung ausweichen, daß Eunapius hier vielleicht von denjenigen Gothen ſpreche, die, wie der ſiegreiche General Modares, während des Kampfes auf Seiten Roms ſtanden; denn die Stelle erweckt in ihrem Zuſammenhang den Eindruck, daß die Maſſe der Gothen in freundlichen Beziehungen zu Theodoſius ſteht; die Erzählung fällt alſo in die Zeit nach den Verträgen von 381 und 382.

Streng genommen durfte ſie alſo nicht unmittelbar angeſchloſſen werden an den Donauübergang von 376. Jedoch verliert dieſe Schwierigkeit ſowie der Irrthum in dem Namen des Kaiſers ihr Gewicht, wenn man erwägt, daß Eunapius nicht ſowohl Geſchichte erzählt als Geſchichten. Weil er nur die Anecdote von Eriulf und Fravitta einleiten wollte, ſo begnügte er ſich, den Leſer ganz allgemein daran zu erinnern, daß die Gothen von den Hunnen gezwungen wurden die Donau zu überſchreiten, ohne die wechſelnden Schickſale anzugeben, durch welche ſie zu Theodoſius in freundliche Beziehungen traten.

Iſt doch auch in Wahrheit jener Donauübergang des Jahres 376 der eigentliche Ausgangspunkt für die ſpätere bedeutſame Stellung der Gothen im römiſchen Reich.

Daß Eunapius aber dieſen Donauübergang in den Beginn der Regierung des Theodoſius legt, iſt eine einfache Nachläſſigkeit, die aber bei ihm nicht auffallen kann, der in der Einleitung zwar verſpricht, die Ereigniſſe nach den Kaiſern zu ordnen, im Uebrigen jedoch ſeine Misachtung der Chronologie ausführlich auseinanderſetzt.

Veranlaßt wurde der Fehler wohl dadurch, daß Eunapius im Begriff war, die Stellung der Gothen zu Theodoſius zu ſchildern.

Aehnlich leitet Zoſimus IV, 25 die Erzählung von dem Siege des Modares ſo ein, daß man glauben könnte, die von Modares beſiegten Gothen ſeien zur Zeit des Theodoſius über die Donau gekommen. Und doch nehmen alle an, daß jener Gothenübergang c. 25 derſelbe iſt, den Zoſimus ſchon c. 20 erwähnte, nämlich der von 376. Wer aber alles Gewicht auf die Worte *ἐπὶ Θεοδοσίου τοὺς πρώτους χρόνους τῆς βασιλείας* legen will, der muß annehmen, es ſei unter Theodoſius ein ähnlicher Uebergang erfolgt wie 376, eine Annahme, welche ſich freilich durchaus nicht vereinigt mit dem, was wir ſonſt von dieſen Kämpfen erfahren, und ebenſo wenig den Worten *τὸ τῶν Σκυθῶν ἔθνος* entſpricht. Aber doch iſt ſie eher zu rechtfertigen, als, wie dies oft geſchehen, aus Fragment 7 einen feindlichen gegen den Willen der Römer erzwungenen Uebergang zu machen.

Fragment 46 bietet eine ausführliche Schilderung von den Liſten, durch welche ſich die Gothen bei ihrem Uebergange über die Donau den Anſchein gaben, als ſeien ſie Chriſten. Jeder Stamm hatte zwar ſeine heidniſchen Heiligthümer, ſeine Prieſter und Prieſterinnen bei ſich, aber niemand ließ davon etwas laut werden[1]. Dagegen machten

[1] ed. Bonn. S. 82: *εἶχε δὲ ἑκάστη φυλὴ ἱερά τε οἰκοθεν τὰ πάτρια συνεφελκομένη καὶ ἱερείας τούτων καὶ ἱερείας· ἀλλὰ σιγανή τις ἦν λίαν καὶ*

ſich einige Gothen in wunderlichem Aufzuge als Biſchöfe breit, und auch eine Art Mönche zeigten ſich, angethan, wie ſie bei den Römern zu ſein pflegen. Die Römer ließen ſich auch ſorglos machen und gewinnen, denn die Barbaren ſchwuren Eide, ohne ſie halten zu wollen, während die Kaiſer ängſtlich über die Erfüllung ihrer Zuſage wachten. Wirklich brachten es die Gothen dahin, daß ſelbſt kluge Leute unter den Römern ſie für Chriſten hielten[1].

Eine Zeitbeſtimmung findet ſich in dem Fragment nicht, auch ſteht es inmitten ſo ganz verſchiedenartiger Dinge, daß aus der Reihenfolge der Fragmente gleichfalls keine Andeutung entnommen werden kann. Wir ſind alſo auf innere Kriterien angewieſen.

Die Gothen[2] ſuchen bei dem Uebergange über die Donau ſich vor den Römern ängſtlich den Schein zu geben, als ſeien ſie Chriſten.

Daraus folgt 1) daß ſie nicht gegen den Willen der Römer den Uebergang erzwangen, ſondern daß die Römer den Uebergang geſtatteten[3]; 2) daß die Römer zu dieſer Erlaubnis vorzugsweiſe durch den Glauben bewogen wurden, die Gothen ſeien Chriſten. Allem Anſchein nach ſind auch Eide gewechſelt zwiſchen Römern und Gothen.

Man erinnert ſich bei dieſen Angaben ſofort an die Erzählung des Jordanis c. 25, daß die Gothen 376, als ſie um die Erlaubnis baten die Donau überſchreiten zu dürfen, geloben Chriſten zu werden[4].

Dies ſpricht für die Annahme, daß Fragment 46 gleichfalls von dem Uebergang im Jahre 376 handelt.

Das Gleiche folgt aus dem Umſtande, daß die Gothen, welche als Freunde die Donau überſchreiten, ſchließlich als Feinde der Römer auftreten. Eunapius bezeichnet ſie in dem ganzen Fragment nur als

ἀδαμάντινος ἡ περὶ ταῦτα σιωπὴ καὶ τῶν ἀπορρήτων ἐχεμυθία, ἡ δὲ εἰς τὸ φανερὸν προσποίησις καὶ πλάσις εἰς τὴν πῶν πολεμίων ἀπάτην διηρτυμένη. Einige, die wie Biſchöfe angethan waren: *εἰς τὸ μέσον προεφίεσαν, παντὸς τοῦ ἀφύλακτον διὰ τῶν καταφρονουμένων ὅρκων παρ' ἐκείνοις παρὰ δὲ τοῖς βασιλεῦσι σφόδρα φυλαττομένων, ὑποτρέχοντες καὶ κατασκευάζοντες....* Das heißt doch: die Römer verſahen ſich keiner Gefahr von den Gothen, weil dieſe ihnen eidliche Verſicherungen gegeben hatten und weil ſie glaubten, daß die Barbaren den Eid ebenſo treu hielten wie die Kaiſer.

[1] Schluß des Fragments: Da die Gothen ihr Heidenthum ſorgfältig verbargen, *εἰς τοσαύτην ἄνοιαν ἐξεπώκεσαν* (die Römer) *ὥστε συμπεπεῖσθαι σαφῶς καὶ ἀμάλως τοὺς δοκοῦντας νοῦς ἔχειν* (daß auch die, welche in dem Rufe ſtanden, klug zu ſein, ohne allen Zweifel dahin übereinkamen) *ὅτι χριστιανοί τέ εἰσι καὶ πάσαις ταῖς τελεταῖς ἀνέχοντες.*

[2] Der Name Gothen oder Scythen begegnet zwar nicht in dem Fragment, daß aber von ihnen die Rede iſt, unterliegt keinem Zweifel.

[3] Unbegreiflicher Weiſe folgert Wietersheim, IV, S. 523, daraus, daß die Gothen ſich fälſchlich ſtellen als ſeien ſie Chriſten, daß die Römer den Uebergang nicht ausdrücklich erlaubt hätten, daß es kein Uebergang ſei, der kraft eines Vertrags erfolge, ſondern ein feindlicher Einfall. Nach Eunaps Darſtellung ſind doch offenbar die Römer durch jene Verſtellung der Gothen bewogen, die Erlaubnis zu geben. Kamen die Gothen mit Gewalt, was lag ihnen denn daran, ob die Römer ſie für Chriſten oder Heiden hielten?

[4] Jord. 25: Et ut fides uberior illis haberetur, promittunt se, si doctores linguae suae donaverit, fieri christianos.

οἱ πολέμιοι, und da der Uebergang von den Römern in Folge jener Täuſchung geſtattet iſt, ſo iſt dieſe Bezeichnung durch eine Anticipation ihres ſpäteren Verhaltens gewählt.

3) deutet die Bemerkung: ἐν τοσούτοις κακοῖς κέρδος αὐτοῖς (Römern) ἐδόκει γνήσιον τὸ δωροδοκεῖσθαι παρὰ τῶν πολεμίων — in ſolcher Noth hielten es die Römer nicht für Unrecht, von den Gothen Geſchenke zu nehmen — auf die Schilderung, welche Eunap Fragment 6 von dem Benehmen vieler kaiſerlichen Beamte bei dem Uebergang von 376 entwirft, welche darüber wachen ſollten, daß die Gothen ihre Waffen ablieferten, und in der Gier nach ſchönen Sclaven und Sclavinnen oder blind gemacht[1] durch große Geſchenke, den Gothen geſtatteten ihre Waffen zu behalten.

Entſcheidend iſt endlich der Eingang des Fragments: φυλαὶ μὲν γὰρ πολεμίων τὴν ἀρχὴν διεβεβήκεσαν ἄπειροι καὶ πλείους ἐπιδεέβαινον. Das iſt offenbar der Maſſenübergang von 376, der einzige von dem wir wiſſen.

Im Gegenſatz zu dieſer Auffaſſung findet Wietersheim, Völkerwanderung IV, 516, in Fragment 46 und in 7 eine Nachricht von dem Donauübergang des Athanarich. Er ſtützt ſich dabei auf die Angabe, daß die Gothen des Fragment 46 Heiden waren: die Gothen des Fritigern[2], welche 376 die Donau überſchritten, ſeien Chriſten geweſen, Athanarich dagegen habe die Chriſten verfolgt.

Allein von der Art und Weiſe, wie ſich die religiöſen Gegenſätze unter den Gothen mit der Rivalität der Häuptlinge verquickten, haben wir nur ein ſehr unklares Bild; wir wiſſen kaum mehr, als daß Athanarich zu einer Zeit die Chriſten verfolgte. Es iſt nicht möglich, auf ſo unbeſtimmte Kenntnis weittragende Schlüſſe zu bauen. Wir haben gar keinen Grund zu der Annahme, daß die Gothen Fritigerns auch nur der Mehrzahl nach Chriſten waren. Die Schlußfolgerung Wietersheims ſtreitet aber auch außerdem gegen Jordanis c. 25, der ausdrücklich ſagt, daß die Gothen, welche 376 die Donau überſchritten, erſt geloben Chriſten zu werden, alſo der Maſſe nach Heiden waren.

Auch von anderen iſt Fragment 46 — meiſt zuſammen mit Fragment 7 — auf Athanarich gedeutet. Nun hat zwar noch faſt jeder neue Bearbeiter eine andere Darſtellung von den Schickſalen des Athanarich gegeben; allein darin kommen die letzten ausführlichen Bearbeitungen von Wietersheim[3], Richter[4] und Nitzſche[5] überein,

[1] τοὺς δὲ τὸ μέγεθος κατεῖχε τῶν δώρων .... νικηθέντες δὲ ὑπὸ τούτων νίκην αἰσχίστην ... μετὰ τῶν ὅπλων ἐδίξαντο.

[2] Fritigern wird ſtets (Ammian, Jordanis, Zoſimus) mit der tenuis geſchrieben, ſtreng genommen müßte es th ſein; unſere heutige Sprache fordert nach dem Geſetze der Lautverſchiebung das weiche d, allein da unſere Sprache den Namen nicht mehr hat, ſondern nur die Theile, aus denen er zuſammengeſetzt iſt, ſo ſind wir nicht berechtigt, an dem fertigen Namen die Lautverſchiebung vorzunehmen und Friedegern zu ſchreiben.

[3] l. c. 120 und 522.

[4] Das Weſtrömiſche Reich S. 512 „von Hunnen bedrängt“ geht auf Eun. 7.

[5] Gothenkrieg S. 16 und Excurs 7.

daß Athanarich 379 oder 380 ohne Bewilligung des Valens die Donau überschritt, daß er sich im Süden mit den Gothen von 376 vereinigte, dort Einfluß gewann, zuletzt aber von seinen Feinden gezwungen wurde, nach Constantinopel zu flüchten.

Allein oben ergab sich aus Ammian Marcellin, dem weitaus zuverlässigsten Zeugen für diese Zeit, daß Athanarich in den Landen nördlich der Donau von Gothen, die ihm feindlich waren, bedrängt und zur Flucht nach Constantinopel getrieben wurde. Seine Flucht ist sein Uebergang über die Donau, von einem anderen Donauübergang finden wir keine Andeutung in den Quellen; aber, da man nicht erkannte, daß die Fragmente des Eunapius Nr. 6. 7. 46 je einzelne Züge desselben großen Gothenübergangs von 376 mittheilen oder ihn als Einleitung für eine Anecdote erwähnen, sondern sie zu sehr als Theile einer zusammenhängenden regelmäßig fortschreitenden Darstellung behandelte: so glaubte man in Fragment 7 und 46 einen neuen Gothenübergang gefunden zu haben, mit dem man nicht wußte wohin. Gleiches Dunkel ruhte auf den Schicksalen des Athanarich [1], und so knüpfte man den neuen Donauübergang an diesen Namen an.

Richter begründet seine Darstellung hier nicht, Wietersheim führt einiges an, was ich oben (S. 436) glaube widerlegt zu haben, und weil er sich den Donauübergang des Athanarich als einen feindlichen Einfall denkt, so macht er den unbegreiflichen Versuch, die Worte des Fragment 46 so zu deuten, als handelten sie auch von einem feindlichen Einfall.

Nachdem dies einmal geschehen war, ist Nitzsche zu entschuldigen, daß er das unglückliche Capitel Zosimus IV, 31, das im vollen Gegensatz zu Eunapius 7 und 46 wirklich von einem feindlichen Donauübergang der Gothen spricht und mit dem an und für sich nichts anzufangen ist, ebenfalls auf Athanarich bezog und mit Fragment 7 und 46 combinirte.

Die Unhaltbarkeit der hierauf gegründeten Darstellung von Athanarichs Schicksal habe ich Göttinger gel. Anz. 1871, Stück 111, zu zeigen gesucht.

Die Versuche, welche gemacht sind in Fragment 46 einen anderen Donauübergang zu finden als den großen des Jahres 376, bestärken demnach nur die Ansicht, zu welcher uns oben die Prüfung des Fragments selbst führte: Fragment 46 handelt von dem Uebergang des Jahres 376.

Man könnte fragen, ob Fragment 46 ein Stück aus einer zusammenhängenden größeren Schilderung dieses Donauübergangs sei, allein die Weise des Eunapius spricht dafür, daß er auch hier nur ohne weiteren Zusammenhang einige auffallende Züge des Gothenübergangs zu einer Anecdote zusammenstellt.

Das Fragment enthält manche willkommene Einzelheit, allein schon der Preis, welcher den Römern ob ihrer Vertragstreue gemacht

[1] Pallmann, Völkerwanderung I, S. 141, hält sich richtig an Ammian.

wird, verräth die Absichtlichkeit der Darstellung, warnt vor unbefangener Annahme. Dazu ist der Hauptgedanke nicht nur so geschmacklos wie möglich, sondern widerlegt sich geradezu selbst. Die Römer sollen nicht wissen, ob ihre gefürchteten Nachbarn Heiden oder Christen sind? sollen so gutmüthig dumm sein, daß sie sich durch eine plumpe List täuschen lassen? Und endlich was soll man von einer Darstellung sagen, die den Anschein erweckt, als sei das Bekenntnis für sich allein ein hinreichender Grund, die Barbaren in das Reich aufzunehmen?

Man muß aus Eunapius 6 und Jordanis c. 25 die Geschichte des Uebergangs entnehmen und diese aus Fragment 46 dahin ergänzen, daß der Uebergang in zwei großen Abtheilungen erfolgte und daß die Gothen ihr Gelübde, Christen werden zu wollen, dadurch zu bestärken suchten, daß sie ihre heidnischen Heiligthümer versteckt hielten und sich einen christlichen Anschein gaben; sei es, daß sie nur die Christen, die sich unter ihnen fanden, besonders hervortreten ließen, oder beliebige Leute als Bischöfe und Mönche verkleideten.

Kleinere Mittheilungen.

Der Biſchof Aluberht.

(Nachtrag zu XII, S. 151. 159 und 165).

Von R. Pauli.

Daß Aluberht, von dem es in den northumbriſchen Annalen bei Simeon von Durham zum Jahre 767 heißt: ad Ealdsexos ordinatus est episcopus, derſelbe iſt wie Alubert, der Zeitgenoſſe Gregors von Utrecht und Liudgers, der in der Folge der erſte Biſchof von Münſter wurde, geht in der That aus Altfrids Vita des letzteren hervor. Ich verdanke dieſen Wink Herrn Prof. Stubbs in Oxford, der ſelber nunmehr ſeinen Verſuch, in Aluberht einen in der zweiten Hälfte des achten Jahrhunderts noch nicht feſt untergebrachten Biſchof Aldberht von London nachzuweiſen, fallen läßt. Durch die Vita S. Liudgeri I, 10, SS. II, 407, wozu Wattenbach, Deutſche Geſchichtsquellen im Mittelalter 2. Aufl. S. 165, zu vergleichen, gewinnt aber nicht nur die Echtheit jener alten Annalenreſte, ſondern auch meine Vermuthung, daß durch Glaubensboten wie Aluberht die merkwürdigen Angaben über Karls des Großen Sachſenzüge unmittelbar in die Jahrbücher der Kirche von York gelangt ſein müſſen, eine neue, und, wie mir ſcheint, die allerbeſte Stütze. Das angeführte Capitel lautet:

Venit interea vir quidam de terra Anglorum, Alubert nomine, ad abbatem Gregorium, cupiens Domino cooperante plebi partis illius in doctrina prodesse; erant enim rudes in fide. Quem abbas Gregorius libenter suscepit, et comperto quod esset vir bonus et doctus, suasit, ut sibi coepiscopus fieret. Non enim fuerat idem Gregorius ad gradum episcopalem ordinatus, set presbiterii perseveravit in gradu. Vir igitur prudens, ad haec: 'Ut scias', inquit, 'me cum licentia et consilio episcopi mei (Erzbiſchof Aethelberht von York 766—780) huc transmeare, mitte mecum fratres fideles ad terram de qua egressus sum, ad episcopum meum, ut ab eo ordiner ego et illi; tali enim modo consensum praebeo'. Quod abbas Gregorius libenter audiens, direxit eum, et cum eo Liutgerum, aliumque fratrem fortiorem aetate, Sigibodum nomine, ad episcopum de quo Alubertus dixerat. Qui eundem Alubertum ordinavit episcopum (alſo im Jahre 767), Sigibodum presbiterum, Liutgerum diaconum, et manserunt illic anno uno.

Alchuinus etiam illo in loco tunc magister erat, qui postea temporibus Karoli Turonis et in Frantia magisterium exercuit. Cui statim Liutgerus hauriens ab eo spiritalia dogmata sedulo jungebatur. Post anni vero circulum (768) revertentes qui missi erant, Domino gubernante venerunt ad abbatem Gregorium; qui benigne suscipiens eos, gavisus est valde in adventu eorum, et mansit cum eo Alubertus, collaborans in opere Domini.

Ueber die Frieſen hinweg konnte Aluberhts eigentliche Aufgabe, die Bekehrung der feſtländiſchen Sachſen — ad Ealdsexos ordinatus est episcopus — erſt durch die Feldzüge Karls und die Begründung der erſten Kirchen auf ſächſiſchem Gebiete zur Ausführung gelangen. Seiner Vermittlung, da er bei Gregor von Utrecht verbleibt, wird man demnach die northumbriſchen Nachrichten zu 771, 772, 774, 775 beinah mit Sicherheit zuſchreiben dürfen. Nicht minder überraſchend aber iſt es, daß gleich wie in jenen nordengliſchen Jahrbüchern in der Vita S. Liudgeri ebenfalls Alcuin auftritt. Capitel 11 erzählt, wie Liudger ſpäter noch einmal ad praefatum magistrum Eboraicae civitatis Anglorum zurückkehrt, um drei Jahre und ſechs Monate hindurch ſein Schüler zu ſein, bis Streitigkeiten zwiſchen Frieſen und Angeln es rathſam machen, die Heimat wieder aufzuſuchen. Auf dem direkten Seewege zwiſchen Friesland und Northumbrien wird damals ſchon überhaupt weit mehr, als wir jetzt ahnen können, ausgetauſcht worden ſein.

Zu Liudprand.

Von R. Peiper.

Unter den alten Schriftstellern, die Liudprand benutzt hat, steht oben an Boetius; freilich ob er in der Antapodosis den Plan der Consolatio habe nachahmen wollen, muß zweifelhaft bleiben: es kann natürlich nur die Nachahmung im Aeußeren, im Wechsel zwischen Vers und Prosa gemeint sein, wie sie sich bei Saxo Grammaticus, Dudo u. a. findet: das Vorbild scheint, wie für Saxo feststeht, Marcianus Capella in dieser Beziehung zu sein. Für die Kritik des Boetius ist trotz bestimmter Reminiscenzen nichts zu gewinnen. Ant. II, 26 zerlegt Liudprand das von Boetius (I, 2) angewandte Metrum in zwei Verse: Inclita Saxonum
ceu leo frendens.
Keine meiner Handschriften, von denen eine gute Anzahl älter als L., stimmt ihm hierin bei. In den von Köpke angeführten Entlehnungen aus Boetius dürfte manches nachzutragen sein, z. B. IV, 15, 3:

Novimus nunc rex dederis popello
Morte tu quantas propria ruinas

ist nach Boetius II, 6 gebildet:

Novimus quantas dederit ruinas etc.

Ebendort v. 18: quae premit tardus radians Bootes
aus Boet. IV, 5, 3: cur legat tardus plaustra Bootes.

Wichtiger — für mich — scheint mir eine andre Stelle desselben Gedichts, Ant. IV, 15, 23–28:

Ex quibus nomen referens in astra
cuncta calcabis pedibus per orbem,
quae premit tardus radians Bootes
et quibus nomen dedit Hesper almus:
Lucifer rursus vocitatus idem,
surgit Eoo properans corusco.

aus der mit größter Sicherheit hervorgeht, daß Liudprand auch den Dichter, auf dem die Verse des Boetius basiren, selbst, und nicht bloß den letzteren vor Augen gehabt hat: es ist das der Tragiker Seneca. Boetius hat gerade die Stelle, auf welche Liudprand sich stützt, nicht reproducirt; sie findet sich Phaedra 757—760 meiner Ausg.:

Qualis est primus referens tenebras
nuntius noctis modo lotus undis
Hesperus, pulsis iterum tenebris
Lucifer idem.

(bereits von mir in dem Programm des Breslauer Magdalenaeums 1871, S. 36, bemerkt).

Zum Dank für diesen für die Textgeschichte der Tragödien nicht unwichtigen Fingerzeig wollen wir von dem Verfasser, an dem mancher prosodische Fehler zu rügen wäre, einige Thorheiten abwenden, die ihm der Editor aufgebürdet hat.

Ant. II, 4 soll Liudprand geschrieben haben:

Fulgura crebra volant throno demissa tonantis
ignea: mox trepidant qui nigrum in candida vertunt;
conscia tum metuunt scelerum sulcare suorum
pectora, vulno pariter ruitura supremo.

Wer wegen des falsch gemeisseten throno nicht den Verfasser, sondern die Abschreiber verantwortlich machen wollte, würde doch wohl fehlgreifen: es ist der vierte Vers mit seinem vulno, zu dem der Herausgeber wunderbar die Erklärung vulnere gibt, der uns zur Ehrenrettung des L. veranlaßt. Die weniger guten Handschriften suchen mit vulnereo oder judicio zu helfen: das sind schwache Auskunftsmittel. Der Verfasser schrieb einfach:

Vulcano pariter ruitura supremo.

Vgl. Ant. III, 3 (Vergil Aen. IV, 68).

III, 3 liest man:

Exstinguuntur matres pueri innuptaeque puellae.

'Ypermeter versus' meint der Glossator. Nein, L. schrieb Stinguuntur, was er freilich wohl nicht aus Lucrez, sondern aus Cicero bei Priscian X, 882 (Stinguuntur radii) kennen konnte.

Ein anderer Vers desselben Gedichts lautet:

Jaspidis hic praecium viridis rutilique topazii
Spernitur et saphyrus pulcherque beryllus.

Der lückenhafte Vers wird in einer Handschrift durch Einschiebung von carus, durch ortyx in einer andern ergänzt, eine dritte zeigt wie in der Vulcanstelle eine lacuna. Hervag schob onyx ein, was sich wol, verglichen mit einer Stelle in Arderici ad Rofridum comitem ep. (MM. V, 469 v. 44), annehmen ließe, wo es heißt:

Sardius et cuncti lapides pariterque smaragdus
Te coram vilent, sicque beryllus, onyx,
Japsis carbunculusque, topazius ast iacinthus,
Chrisolithus nec non teque saphirus amat.

Es wäre damit auch bei Liudprand dieselbe Quantität wie hier für das Wort saphirus gewonnen: indessen, daß die tribrachische Messung im Mittelalter Geltung hatte neben der andern, beweisen außer anderem eben jene Einschiebsel, und so lese ich mit Wiederholung des pulcher:

Spernitur et saphyrus pulcher, pulcherque beryllus.

In Vers 24:

Imperii libuit cum sceptra tuli; nunc haud placet, esto!

war libuit ohne Bedenken zu tilgen.

Zu Ruotgers Leben Brunos.

Von E. Dümmler.

Die Anforderungen an die Herausgeber mittelalterlicher Schriftwerke haben sich, wie das nicht anders sein kann, durch immer vollkommenere Leistungen auf diesem Gebiete gesteigert, und manche Ausgaben zumal in den früheren Bänden der Monumenta Germaniae befriedigen nicht mehr vollständig. Ein besonderes Studium pflegt man heutzutage namentlich den für Stil und Charakter eines Autors oft sehr wichtigen Entlehnungen aus den Klassikern und Kirchenschriftstellern zuzuwenden.

In dem neuen Abdrucke Ruotgers von Pertz sind in dieser Hinsicht nur die ausdrücklich namhaft gemachten biblischen Citate nachgewiesen, aber auch diese nicht einmal alle, denn es hätte doch c. 34 zu Ende angemerkt werden müssen, daß die Worte: et qui hoc dixit auf den Apostel Paulus gehen (s. Röm. 12, 15; 1. Cor. 5, 5). Viele andre sind übersehen; so hätte c. 22 statt foras pugnae intus timores nach 2. Cor. 7, 5 foris verbessert werden sollen, und der wunderliche Satz (c. 2): Nam media caritate constrata sunt, wird uns gewiß deutlicher werden, wenn wir wissen, daß er aus Cantic. 3, 10 stammt; Christi bonus odor (c. 14) gehört 2. Cor. 2, 15 an u. s. w.

Interessanter sind für uns die Berührungen Ruotgers mit alten Dichtern. Von Prudentius, den nach c. 4 Bruno vorzüglich liebte, ist c. 16 der Vers: tutor opum, vindex scelerum, largitor honorum (Contra Symmach. II, 434), den Theodulf von Orleans öfter auf Karl den Gr. anwendet, auf Otto I. übertragen. Aus Juvenals Satiren (VII, 159—160: quod laeva parte mamillae nil salit Arcadico juveni) stammen c. 5 die Worte: cui in laeva parte mamillae nil saluit. Persius Satire I, 5—6 (accedas examenque improbum in illa castiges trutina, nec te quaesiveris extra) liegt in c. 6 zu Grunde: Non enim examen improbum in illa castigavit trutina, nec se quaesivit extra. Vergils Aeneis (I, 435: ignavom fucos pecus a praesepibus arcent) begegnet uns c. 33: ignavum pecus arcendum a praesepibus, wo J. von Jasmund in seiner auch sonst nicht allzu sorgfältigen Uebersetzung mit fast erheiterndem Misverständnis überträgt: daß die scheue Heerde vom Abgrunde sorgsam fern zu halten sei! Ferner gehört c. 35: summa dies et ineluctabile tempus der

Aeneis II, 324 an, und das auf Lindolf bezügliche viamque affectavit Olimpo den Georgica IV, 562 (viamque adfectat Olympo).

Den Text Ruotgers hat Gieſebrecht (Kaiſerzeit I, 823) an einer offenbar verderbten Stelle (c. 11) glücklich verbeſſert. Ein Misverſtändnis aber ſcheint es mir, wenn Dierauer (Büdinger, Unterſuch. zur mittleren Geſch. II, 39) die Worte: trophaea per totam regni ipsius latitudinem usque ad ejusdem gentis fines frequentissima (c. 35), von einer Menge eroberter Siegeszeichen verſteht. Ich glaube, daß trophaea einfach für Siege zu nehmen iſt und der Autor von den Rückzugsgefechten zwiſchen dem Lech und der ungriſchen Grenze ſpricht.

Brunos Lehrer, den Biſchof Israel (c. 7) habe ich ſchon an einem andern Orte (Neue Mittheil. des thüring. ſächſ. Vereins XI, 232) als Mönch zu St. Maximin nachgewieſen.

Wie weit erſtreckte ſich Baiern im zehnten Jahrhundert?

Von G. Waitz.

Die oft verhandelte Frage nach der Ausdehnung des Herzogthums Baiern im 10. Jahrhundert iſt aufs neue von Dr. Stein erörtert worden (oben S. 126 ff.), ſo, daß ich mit den Reſultaten im weſentlichen übereinſtimmen, die Beweisführung aber nicht für befriedigend erklären kann. Es mögen der Sache deshalb hier noch einige Worte gewidmet werden.

Daß außer dem nördlich der Donau liegenden Theil der Regensburger Diöceſe auch der Nordgau damals mit Baiern verbunden war, unterliegt nach meiner Meinung keinem Zweifel, und haben gegen v. Lang (Gaue S. 110 ff.) u. a. Gieſebrecht (Jahrb. Otto II. S. 133) und zuletzt Hirſch (Jahrb. Heinrich II. Bd. I, S. 10 ff.) hinreichend gezeigt. Beweiſend iſt die Urkunde K. Heinrich II., Mon. B. XXVIII, 1, Nr. 311, S. 504, wo es heißt: omnia praedia ad curtem Uraha pertinentia atque servientia Bawaricis legibus subdita — in pago Nortgowe et in comitatu Heinrici comitis constituta; wo man nur bemerken mag, daß die beſondere Hervorhebung des Bairiſchen Rechts wohl darauf hinweiſt, daß das Land nicht von jeher und zweifellos als Bairiſch galt, aber jetzt vollſtändig ihm einverleibt, Bairiſchem Recht unterworfen war. Langs Einwendung aber (S. 121), daß es ſich nur um Bauern handele, die „nach Bairiſchem Oekonomieſyſtem angeſiedelt waren", ſammt der Hinweiſung auf den Grundſatz des perſönlichen Rechts, wird ſchon deshalb niemand gelten laſſen, da es ſich in der Urkunde nicht um coloni, ſondern um praedia handelt[1]. Mit dieſer Angabe ſtimmt es auch vollſtändig überein, wenn der hier genannte Graf Heinrich beim Ann. Saxo 977, SS. VI, S. 627: marchio in Bawaria heißt[2], oder Thietmar V, 20, S. 799, ſagt: ad Bavariam tendens, Heinricum ... amovere conatur; vgl. II, 14, S. 750, in Beziehung auf den Vater desſelben: misit tunc Bavariam ad Bertoldum comitem. Damit iſt auch Stein vollſtändig in Uebereinſtimmung.

[1] S. Spruner, Gaue S. 61 ff.

[2] Ebenſo heißt Diepold von Vohburg 1103, S. 737: marchio de Bawaria. Vgl. die zweifelhafte Urk. Heinrich V., Wenck III, S. 65: Diebbolt marchio Bajoariae; und Hermann von Altaich, SS. XVIII, S. 382: quatuor marchiones —, Chambensis, qui dicebatur de Vohburch ... ad celebrationem curie ducis Bawarie veniebant.

Viel zweifelhafter ist die Sache bei Bamberg, das im Volkfeld in der Grafschaft desselben Berthold lag (Urk. Otto III., a. a. O. Nr. 138, S. 201: civitatem videlicet Papinberc nominatam cum omnibus ad hanc respicientibus et eo in servicium versis et Nendilin Uraha, in comitatu Berchtoldi comitis Volcveld nuncupato sita, wo sich das Letzte selbstverständlich auf beides, Bamberg und Nendilin-Aurach, beziehen muß), an der Grenze des Radenzgaus (s. Schultes, Hist Schriften S. 212, mit der Karte). Der Gau Folcfeld wird nicht unter den pagi orientalium Francorum aufgezählt, aus denen Würzburg die sogenannte Ostarstuosa empfing (Urk. Arnulfs, a. a. O. Nr. 71, S. 98), während gleich darauf ein Königshof in demselben als zehntpflichtig genannt wird. Hirsch vermuthet, daß er ebenso wie der Radenzgau als Markgebiet angesehen und deshalb hier nicht genannt sei, was mir freilich noch zweifelhaft erscheint. Andere dagegen wollen ihn zu Baiern rechnen, und berufen sich darauf, daß Bamberg nach Baiern gesetzt werde. So besonders Giesebrecht in dem Excurs zu den Jahrbüchern Otto II., S. 134, dem sich Hirsch I, S. 16 N. 3, anschließt.

Keineswegs kann man aber mit diesem sagen, daß Bamberg öfter nach Baiern gesetzt werde. Sondern es geschieht in Wahrheit nur in einer Stelle der Ann. Hildesh. 964, SS. III, S. 60, mit der sich auch Dr. Stein S. 126 beschäftigt: Isto anno Berengarius rex Langobardorum obsessus in monte sancti Leonis ibique captus et cum vi deductus una cum regina ejus cohabitatrice Willa in Bajoariam ad castellum Bavenberg, ibique novissimum diem praesentis vitae dimisit.

Der Ann. Saxo, den er wie andere vor ihm anführt, kommt hier gar nicht in Betracht; er hat seinen Bericht: Berengarius cum suis in monte sancti Leonis obsessus vincitur, et id ipsum castellum imperatoris dicioni subditur, et Berengarius cum Willa in Bawariam mittitur; et postmodum in castello Babenberh vitam presentem finivit, nicht, wie auch Giesebrecht meinte, mittelbar oder unmittelbar aus den Ann. Hild. geschöpft, am wenigsten, wie Stein für möglich hält, diese mit Bewußtsein verbessert; sondern, wie ich in der Ausgabe und oben S. 126 in einer Anmerkung bemerkt, den ersten Theil des Satzes: Berengarius — mittitur wörtlich aus dem Cont. Reginonis abgeschrieben; die Worte et — finivit sind aber in dem Originaltext erst später am Rande hinzugefügt und stammen wahrscheinlich aus Ekkehard, wo es heißt, SS. VI, S. 190: Berengarium capit, et cum conjuge sua Willa nomine ad castellum Babenberg misit, ubi et presentem vitam clausit. Wir haben es hier also mit einer der gewöhnlichen Compilationen aus zwei Quellen zu thun, und es bedarf nicht der Erklärung von Lang (S. 121), daß Berengar erst nach Baiern abgeführt und dann anderswo, in Bamberg, gestorben sei.

Die älteren Ann. Hild. machen ohnedies, wie Giesebrecht mit Recht bemerkt, solche Deutung unmöglich. Aber auch ihr Text hat seine

Bedenken. Ihre Quelle ſind bekanntlich die Ann. Hersfeldenses. Zwei andere Texte, die Ann. Weissenburgenses und Lambert haben nichts von Baiern: Berengerus rex obsessus est in monte sancti Leonis, ibique captus et in Babenberg deductus (atque in Babenberg ductus est cum Willa uxore sua). Von ſpäter bekannt gewordenen Ableitungen übergehen die Ann. Ottenburani das Letzte ganz, dagegen geben die Ann. Altahenses majores genau den Wortlaut der Ann. Hild. Folgte man der Ausgabe, welche 'Ann. Hers.' am Rande bemerkt, ſo müßte man annehmen, daß der Text der Hersfeld. ſchon dieſe Faſſung gehabt; allein dazu ſind wir nicht ohne weiteres berechtigt, da die Hild. ſelbſt in ihrer jetzigen Geſtalt neben den Hersfeld. benutzt worden ſind (ſ. Gieſebrecht in der Einleitung SS. XX, S. 776)[1].

Leider fehlen hier die Ann. Quedlinburgenses, die mit den Hild. parallel gehen. Vielleicht könnte man meinen, daß der Text der Magdeburgenses dafür einen Erſatz bieten könne, indem er, wenn auch mittelbar, auf ſie zurückzuführen ſei[2]. Aber die wenigen Worte, in denen es hier 962, in Anſchluß an die aus Cont. Reginonis genommene Nachricht von der Belagerung Berengars und Willas, heißt: Deo propicio celeriter capit, mittensque eos in castellum Bavenberch dictum, ubi et praesentem vitam finierunt, ſind näher mit Ann. Saxo und Ekkehard verwandt, und wahrſcheinlich auf ihre Ueberlieferung zurückzuführen. Die Quelle Ekkehards iſt wieder das Chron. Wirziburgense (SS. VI, S. 29), das, freilich an ganz falſcher Stelle, dem Excerpt aus Hermann von Reichenau die Worte einſchiebt: Inde cum regina conjuge ejus Willa nomine ad castellum Babenberch deductus, praesentem vitam clausit. Ich zweifle kaum, daß dies in irgend einer Weiſe auf die Hersfelder Annalen zurückgeht. Dieſe haben dann nur Bamberg, nicht Baiern genannt.

In dieſer Annahme kann aber irre machen, daß die Hersfeld., wie ſchon Archiv VI, S. 682, gezeigt iſt, ihrerſeits den Cont. Reginonis benutzten, deſſen Nachricht, ganz übereinſtimmend mit dem Ann. Saxo, lautet, SS. I, S. 626: Berengarius cum suis in monte sancti Leonis obsessus vincitur, et id ipsum castellum imperatoris ditioni subditur, et Berengarius cum Willa in Bawariam mittitur. Man kann ſagen, da Baiern in der Quelle (dem Cont. Reg.) und der Ableitung (den Ann. Hild.) ſich finde, werde es wahrſcheinlich auch in den zwiſchen beiden ſtehenden Ann. Hersf. nicht gefehlt haben; dieſe hätten dann nur aus eigener Kenntnis Bamberg hinzugefügt, und ſpäter einige der Ableitungen (Weiss. und Lamb.) allein dieſes beibehalten, ſei es weil ſie (d. h. der ihnen gemeinſchaftlich zu Grunde liegende Text) überhaupt abkürzten,

[1] Auch Ehrenfeuchter, Die Annalen von Niederaltaich S. 53 ff., iſt damit in Uebereinſtimmung, wenn er auch regelmäßig die Ann. Hersf. als Quelle betrachtet.

[2] So nahm ich an Archiv d. Geſellſchaft VI, S. 690 N.

oder wohl gar wußten, daß Bamberg nicht zu Baiern gehörte, und es deshalb wegließen. Stände die Sache so, dann hätten wir in den Hersf. doch eine Compilation zweier Nachrichten, der des Cont.: Berengar sei nach Baiern gebracht, einer zweiten: er sei in Bamberg gestorben.

Nehmen wir aber dies Verhältnis nicht an, so sind es die Hild., welche eine solche Combination gemacht haben. Sie fanden in den Hersf. Bamberg, anderswo Baiern, und schrieben dies zusammen. Daß sie unabhängig von den Hersf. auch selbst den Cont. Regin. benutzt, ist nicht wahrscheinlich, da ihre übrigen etwas genaueren Nachrichten dieser Jahre in ihm ihre Quelle nicht finden. Aber woher jene stammen, konnte auch die Notiz über Baiern kommen.

Jedenfalls steht die Sache so, daß eine Ueberlieferung nur Baiern, eine zweite nur Bamberg hat, eine dritte, die mit beiden in Verbindung steht, beides; daß also nicht von Anfang an Baiern und Bamberg verbunden waren, sondern es erst später wurden. Und das scheint mir die Bedeutung der Angabe sehr wesentlich zu schwächen: es ist für sie, daß ich so sage, kein selbständiger Autor, sondern nur ein Compilator verantwortlich.

Darauf aber, daß nun doch auch der Cont. Regin. Baiern nennt, wo Bamberg gemeint ist, glaube ich kein Gewicht legen zu sollen, wie es auch andere nicht gethan haben. Wir wissen ja nicht, ob er überhaupt etwas von Bamberg erfahren oder mehr nur eine unbestimmte Kunde von Berengars Schicksal empfangen hatte.

Einem unter allen Umständen so zweifelhaften Zeugnisse stehen andere ganz unzweideutige gegenüber. Thietmar nennt, wo er von der Gründung des Bisthums spricht (VI, 23, S. 814), ausdrücklich civitatem Bavenberg nomine in orientali Francia sitam. Eine freilich unechte (s. Hirsch II, S. 46 f.; Stumpf Nr. 1412), aber doch immer alte Urkunde sagt (Würtemb. Urkb. Nr. 205, S. 242): castrum Babenberch dictum in Austrofrancie parte situm. Ich habe hiernach keinen Zweifel, daß Bamberg fortwährend als Theil Ostfrankens galt, auch nachdem es durch die Schenkung Otto II. in den Besitz des Bairischen Herzogs übergegangen war.

Noch weniger kann das übrige Ostfranken nach meiner Ansicht als Bairisch in Anspruch genommen werden. Eine Stelle des Adalbold, auf die man sich beruft (s. Giesebrecht a. a. O.), wo es heißt, c. 28, SS. IV, S. 690: Inde in silvam Speicheshart, quae Bavariam a Francia dividit, kann freilich nicht mit Lang (S. 113) dadurch erledigt werden, daß man ändert: utramque Franciam dividit. Ebensowenig ist es erlaubt, wie Stein nach dem Vorgang anderer (s. Hirsch I, S. 16 N. 3) will, unter Speicheshart nicht den Spessart, sondern einen wenig bekannten Speinshart in Franken zu verstehen. Denn Adalbold schreibt ja nur den Thietmar aus, wo V, 23, S. 802, steht: Inde profectus ad silvam Spehteshart nuncupatam; eine Stelle, die er sicher nicht berichtigen wollte und konnte, sondern wo er oder sein Abschreiber — und es ist zu erinnern, daß wir nur eine neue vielfach mangelhafte Abschrift

des 16. oder 17. Jahrhunderts haben, in der namentlich die Namen vielfach entſtellt ſind — eben nur die Form ungenau wiedergegeben hat. Dazu macht er einen Zuſatz, der mit allem in Widerſpruch ſteht was wir ſonſt wiſſen und unmöglich dazu dienen kann, eine ſo wichtige Thatſache, wie die Verbindung Oſtfrankens mit Baiern ſein würde, anzunehmen. Adalbold iſt, wie ſchon Hirſch (I, S. 16 N. 3) bemerkt hat, kein Autor auf den man großes Gewicht legen darf. Er hat nichts gethan als die Erzählung des Thietmar in elegantes Latein gebracht: er iſt mehr Lobredner und Rhetor als Hiſtoriker, und ſchon im Jahre 1841 urtheilte ich: Ideo etiam quae hic illic tamquam de suo, quamvis non magni momenti, adjecit, sublestioris esse fidei mihi videntur. Er, in dem fernen Utrecht lebend, hat ſchwerlich eine irgendwie genaue Anſchauung und Kenntnis der geographiſchen und politiſchen Verhältniſſe Deutſchlands gehabt. So iſt er auch an einer andern Stelle mit dieſer Angabe ſelbſt im Widerſpruch. Freilich hat nicht, wie Lang ſagt (S. 113), „derſelbe Adalbold“ zum Jahre 1078 Thüringen an Franken und nicht an Baiern grenzen laſſen: die angeführte Stelle ſteht im Ann. Saxo, der ſie aus Bruno abſchrieb, und offenbar nur, weil man früher meiſt auch für das Jahr 1003 die aus Adalbold entnommene Stelle des Ann. Saxo citierte, iſt es Lang paſſiert, auch eine zweite desſelben Autors dem Adalbold beizulegen: ein Beweis, wie man früher wohl die Quellen zu benutzen pflegte. Aber mit Recht hat Hirſch a. a. O. darauf aufmerkſam gemacht, daß Adalbold, c. 25, wo es ſich um den Zug K. Heinrichs gegen den Markgrafen Heinrich in der Böhmiſchen Mark und dem Nordgau handelt, ſagt: in Franciam exercitum super Hezelonem duxit, wozu Thietmar auch keinen Anlaß gab, der vielmehr in dieſem Zuſammenhang von Baiern ſpricht (vorher S. 447). Ich bin deshalb auch nicht geneigt; mit Wenck (Heſſ. Landesgeſch. II, S. 628 N.) und Hirſch (a. a. O.) eine weitere Ausdehnung des Namens Speſſart über ein Waldrevier bis zu der Weſtgrenze des Volkfelds anzunehmen und daraus die Bemerkung zu erklären; ſondern ich halte es einfach für einen Irrthum des Autors.

Eine andere Frage wäre, ob es zu dieſem Irrthum Anlaß gegeben, daß der Herzog von Baiern eine Zeit lang auch Oſtfranken unter ſich gehabt hat. Wäre das der Fall, ſo wäre es aber noch keine ſolche Vereinigung Oſtfrankens mit Baiern oder dem Bairiſchen Herzogthum, wie wir bei dem Nordgau annehmen müſſen, ſondern nur daſſelbe Verhältnis, wie es beſtand, da der Herzog Otto einmal das Herzogthum in Baiern und Alamannien beſaß, ohne daß dadurch das eine mit dem andern vereinigt wurde. Was Gieſebrecht dafür noch anführt (Jahrb. S. 134), „daß mit den Baiern vereinigt die Oſtfranken zur Krönung Heinrich II. nach Worms zogen“, ſcheint mir aber gar nichts zu beweiſen: Thietmar ſagt nur, V, 7, S. 793, daß Heinrich cum primis Bawariorum et orientalium Francorum Wormatiam venit, was ſich vollſtändig erklärt, wenn er auf dem Weg an den Rhein durch Oſtfranken ging und hier die Großen für

ſich gewann; er nennt auch gleich nachher orientalem Franciam sibi quam fidelem, was kaum ein Grund war hervorzuheben, wenn Oſtfranken wie Baiern Heinrichs herzogliches Gebiet geweſen wäre.

Viel bedeutender erſcheint mir die bekannte Stelle Liudprands II, 21, S. 292: Hoc eodem tempore Arnoldus cum uxore et filiis Hungaria rediens, honorifice a Bajoariis atque ab orientalibus suscipitur Francis. Doch möchte ich auch daraus nicht wie früher (Jahrb. Heinrich I. Neue Bearb. S. 54) mit Sicherheit entnehmen, daß damals ganz Oſtfranken unter den Bairiſchen Herzogen geſtanden, ſondern mit Gieſebrecht S. 133 glauben, daß der Ausdruck ſich ſchon aus der Mark nördlich der Donau gegen Böhmen, die Arnold wie ſein Vater Liutpold innehatte, erkläre. Vgl. Dümmler, Geſch. des Oſtfränk. Reichs II, S. 564 N. 48. Nimmt man eine weitere Ausdehnung der Gewalt aber nicht jetzt an, ſo fehlt, wie ich meine gezeigt zu haben, jeder genügende Grund, um ſie ſpäter ſtattfinden zu laſſen. Am wenigſten bietet Eberhards von Franken Tod dazu einen Anlaß. Eine Mark in Oſtfranken, die dieſer verwaltet, exiſtierte nicht, wie ich früher dargethan (Forſchungen III, S. 154 ff.); Grafſchaften, Lehen oder Allodien Eberhards und ſeines Hauſes, bemerkt Stein (oben S. 125), laſſen ſich nicht nachweiſen. Es müßte ſich alſo ganz einfach um herzogliche Rechte handeln, und dieſe ſind, ſoviel ich ſehe, über die böhmiſche Mark und den Nordgau hinaus bei den Bairiſchen Herzogen nirgends nachzuweiſen [1].

[1] In den Urkunden iſt von der marca quae vocatur Nabburg ſo die Rede, daß ſie als Theil des Nordgaus erſcheint; Mon. B. XXIX, S. 71. 148. Dagegen wird bei der marchia quae vocatur Camba (marcha Campae) einer ſolchen Verbindung nicht gedacht.

Fünf Kaiserurkunden.

Mitgetheilt von

H. Cardauns.

Die folgenden Urkunden entnehme ich der reichen Urkundensammlung des Marcellengymnasiums zu Cöln; Nr. IV liegt in einer Copie von moderner Hand vor, die jedoch direct aus dem Original geflossen sein dürfte, weil sich unter ihr die sorgfältige Abbildung des zerbrochenen königlichen Siegels befindet, die übrigen im Original. Nr. V ist auszüglich gedruckt bei Lacomblet, Urkundenb. für die Gesch. des Niederrheins II, S. 623 N. Nr. II verdient als urkundlicher Beitrag zu einer vielfach besprochenen Streitfrage (vgl. Schirrmacher in den Forschungen XI, 337 ff.) besondere Beachtung. An Kaiserurkunden besitzt die Gymnasialbibliothek — abgesehen von ganz späten Stücken — außerdem noch das Original der bei Lacomblet II, 588 nach einer Abschrift (früher schon bei Kremer, Akadem. Beiträge III, 224) gedruckten Urkunde Albrechts vom 28. August 1298 (Böhmer Nr. 10). Sie ist vortrefflich erhalten und mit den Siegeln des Königs und der von ihm gestellten Bürgen versehen, nur das Siegel Herzog Rudolfs von Baiern ist abgefallen. Ebenso die Urkunde Ludwig des Baiern für Cornelimünster, die Quix, Codex dipl. Aquensis Nr. 316 S. 220, wohl nach einer andern Ausfertigung gedruckt hat. Dann die beiden angefochtenen Privilegien Heinrich III. für Brauweiler vom 18. Juli 1051 (Stumpf Nr. 2408 und 2409), vortrefflich erhalten, mit schönen Siegeln versehen und, falls unächt, jedenfalls meisterhafte Fälschungen[1]. Ueber sonstige interessante Urkunden der Gymnasialbibliothek — sie besitzt bis 1300 über 100 Originalien, darunter mehrere aus der ersten Hälfte des 10. Jahrhunderts — hoffe ich an anderer Stelle berichten zu können.

I. Kaiser Friedrich II. bestätigt die Schenkung zweier ehemals der Aachener Propstei gehöriger Kirchen an das Aachener Stift, die Erzb. Engelbert von Cöln noch als Propst von Aachen gemacht und kraft kaiserlicher Vollmacht bestätigt hat. Frankfurt, 19. April 1220.

Fridericus divina favente clemencia Romanorum rex semper augustus et rex Sicilie. Universis Christi fidelibus

[1] Sie gehören auch nicht zu denen, die H. Pabst aus innern Gründen entschieden verwirft, Archiv der Gesellschaft XII, S. 119. 131. Er kannte diese Originale nicht. G. W.

tam presentibus quam futuris. Cum ex regia munificentia omnium ecclesiarum utilitati, sicut tenemur ex debito, sic habeamus in voluntate liberali prospicere, desiderii nostri specialis est, ecclesiam Aquensem, quanto ad nos spectat familiarius, tanto intensius modis omnibus sublimare. Noverint igitur tam presentes quam futuri, quod dilectus ac fidelis noster Engelbertus Coloniensis archiepiscopus, cum prepositus adhuc esset Aquensis, duas ecclesias ad preposituram Aquensem pertinentes de Haristallo et de Berge sancti Laurentii pie devotionis intuitu in communes usus refectorii fratrum Aquensis ecclesie donavit et auctoritate nostre regie majestatis, qua tunc ex delegatione nostra fungebatur, confirmavit. Considerantes igitur factum suum de pio caritatis fonte manasse, ipsum gratum habentes et ratum, presentis pagine scripto confirmamus, inhibentes, ne prepositus futurus vel alius tam pie sue donationi et nostre libere concessioni contrarium futuro in tempore audeat attemptare. Datum apud Frankenvurt, anno dominice incarnationis 1220, 13. Kalendas Maji.

Siegel abgefallen.

II. Kaiser Friedrich II. weist dem Ritter Hermann von Calkum eine Jahresrente von 10 Mark auf den Kaiserswerther Zoll zu Lehen an. Wien, 20. November 1241[1].

Fridericus dei gracia Romanorum imperator semper augustus, Jherusalem et Sycilie rex. Universis Christi et Romani imperii fidelibus, ad quos littera presens devenerit, graciam suam et omne bonum. Celestis altitudo consilii in ea dignitatis collocavit nos apice, quod semper virtutibus intendere et circa nostros et sacri imperii fideles de plenitudine nostre gracie teneamur semper agere graciose. Patcat igitur et clarescat omnibus, quod nos Hermanno de Calichem militi, fideli nostro dilecto, facientibus devocionis sue obsequiis in omni cultura fidei fidelissime et frequenter inpensis, feodum decem marcarum in thelonio castri nostri Werdensis annis singulis damus concedimus et depntamus hereditarie possidendum et in festo beati Martini hyemalis ab officiato castri nostri ibidem, qui pro tempore fuerit, eidem, ammota difficultate qualibet, assignandum. In cujus facti protestacionem et roboris firmitatem presentem ei suisque heredibus litteram conscribi et imperiali nostro sigillo fecimus communiri. Datum Wyene, 20. die Novembris, indictione 11 (?), anno incarnacionis dominice millesimo CCXL primo.

Rothe Stränge, Siegel abgefallen.

---

[1] Vgl. über diese Urk. die mir während des Drucks zugekommene Abhandlung Ficters, Sitzungsb. der Wiener Akad. 1871 Dec. G. W.

III. Kaiſer Friedrich II. beſtätigt einen Tauſchvertrag zwiſchen Propſt und Capitel der Aachener Stiftskirche. Ariano, Auguſt 1243.

Fridericus dei gracia Romanorum imperator semper augustus, Jerusalem et Sicilie rex. Decano et capitulo Aquensi, fidelibus suis, graciam suam et omne bonum. Presentatas culmini nostro peticiones vestras favorabili benivolencia recepimus, in quibus nostre celsitudini supplicastis, quatenus permutacionem per vos cum Aquensi preposito, fideli nostro, de curia, que ad preposituram Aquensem pertinet, pro domo decani factam ratam habere et confirmare, ac statutum, quod fecistis de prebendis in ecclesia vestra vacantibus, ut, siquis in concanonicum vestrum per vos electus fuerit, altero vestrorum concanonicorum decedente vel prebendam resignante, fructus prebende, ad quam receptus fuerit, quattuor annis sequentibus post annum defuncti ad fabricam ecclesie cedere debeant, confirmare similiter de nostra gracia dignaremur. Nos igitur, qui racionabiles fidelium nostrorum peticiones ex quadam animi clemencia non novimus obaudire, vestris supplicacionibus favorabiliter annuentes, permutacionem per vos cum Aquensi preposito, fideli nostro, de curia ad preposituram Aquensem pertinente pro domo decani factam, sicut juste et racionabiliter facta est, ratam habemus et confirmamus, ac statutum, quod fecistis de prebendis in ecclesia vestra vacantibus, ut, siquis in concanonicum vestrum per vos assumptus fuerit, altero vestrorum concanonicorum decedente vel prebendam resignante, fructus prebende, ad quam receptus fuerit, quattuor annis sequentibus post annum defuncti fabrice ecclesie libere cedere debeant, et similiter de nostra gracia confirmamus. Ad hujus itaque nostre confirmacionis memoriam presens scriptum fieri et majestatis nostre sigillo jussimus communiri. Dat. Ariani, anno dominice incarnacionis millesimo ducentesimo quadragesimo tercio, mense Augusti, prime indictionis.

Wohlerhaltenes Siegel an rothen Strängen.

IV. König Richard befreit das Kloſter Camp von jeder Zollabgabe zu Kaiſerswerth. Cöln, 30. Mai 1257.

Ricardus dei gracia Romanorum rex semper augustus. Universis sacri imperii Romani fidelibus presentem paginam inspecturis imperpetuum. Ad utriusque vite felicitatem prodesse nobis nequaquam ambiguum, si loca divino cultui mancipata curaverimus ampliare et eorum comoda pia intenderimus voluntate. Ex innata igitur nobis regali clementia predecessorum nostrorum imperatorum et regum vestigiis inherentes, [Campensis] fratribus monasterii duximus indulgendum, ut

de omnibus suis rebus .... ab omni exactione thelonii apud castrum nostrum Werdense predictum monasterium .... sit liberum .....

Dat. Colonie 30. dic Maii, indictione 15, anno domini 1257, regni vero nostri anno primo.

V. König Albrecht I. erklärt die Verträge für ungültig, durch welche Reichslehen des Stifts Cornelimünster in andere Hände übergegangen sind. Cöln, 29. Auguſt 1300.

Albertus dei gracia Romanorum rex semper augustus. Universis sacri Romani imperii fidelibus presentes litteras inspecturis graciam suam et omne bonum. Ad universitatis vestre noticiam deducimus per presentes, quod nos venerabilis Reynardi.. abbatis Sancti Cornelii Indensis ordinis beati Benedicti, principis nostri dilecti, et.. conventus ipsius, Coloniensis dyocesis, instantivis precibus favorabiliter annuentes, vendiciones, alienaciones, distractiones, obligaciones, seu usufructuum constituciones per ipsos.. abbatem et.. conventum seu eorum.. predecessores dicti monasterii in bonis allodialibus, predialibus, seu aliis quibuscunque bonis ipsius monasterii, que a nobis tenentur et imperio, quibuscunque personis preter consensum nostrum et permissiouem seu.. predecessorum nostrorum Romanorum.. regum illustrium factas, bonis in Drechtinchusen ac omnibus et singulis suis pertinenciis dumtaxat exceptis, non obstante si dyocesani locorum premissis consensum adhibuerunt, auctoritate nostra regia, quantum de jure possumus, revocamus, ipsasque vendiciones, alienaciones, distractiones, obligaciones seu usufructuum constituciones circa dicta bona tamquam illicite factas penitus annullamus, restituentes praefatos.. abbatem et conventum et eorum in dicto monasterio sancti Cornelii successores in iutegrum, eisdem bonis suis per dictum Reynardum.. abbatem seu suos.. predecessores distractis indebite, ut est dictum, ac rogantes vos universos et singulos.. duces.. comites.. barones, nobiles et alios quoscumque, in quorum dominiis seu districtibus dicta bona prefati monasterii sita sunt, vobisque districtius injungentes, quatinus prelibatos.. abbatem et.. conventum per nos ad sepedicta bona restitutos contra quoslibet offensores suos in eisdem bonis manuteneatis, et fideliter nostro nomine defendatis, gratum sacro imperio ac nobis in hoc obsequium impensuri. Datum Colonie 4. Kal. Septembr., anno domini 1300, regni vero nostri anno tercio.

Siegel in gelbem Wachs an einem Pergamentſtreifen. Die Figur des Kaiſers ſchön erhalten, die Umſchrift faſt ganz abgebröckelt. Böhmer, Addit. I, Nr. 621.

Die Geſchäftsordnung in Sachen der äußeren Politik am Wiener Hofe zu Kaiſer Leopolds und Lobkowitz' Zeiten.

Von

J. Großmann.

Als ich im Frühjahr vergangenen Jahres in Wien Acten betreffend die östreichische Geschichte unter Kaiser Leopold durchforschte, erregten bald die genauen Angaben, wie diese Schriftstücke zustandegekommen waren, mein Interesse; sie befanden sich am Schlusse eines jeden Actenstückes und wiesen die Art der Entstehung desselben genau nach. Im Hinblick nun auf die vielen unklaren Vorstellungen, wem eigentlich jene Unbeweglichkeit und Zähigkeit, jene Unentschlossenheit und Doppelsinnigkeit, die die damalige östreichische Politik kennzeichneten, zu danken sei, entschloß ich mich, jene einzelnen zerstreuten Nachrichten einmal zusammenzulegen, um die Geschäftsordnung aus ihnen zu reconstruiren, die man damals am kaiserlichen Hofe beliebte. Ich glaubte durch diese Construction und Section der östreichischen Staatsmaschine den Ursprung jener Politik entdecken zu können.

Jene Angaben sind vollständigster Art. Sie geben an, wann und wo und bei wem die Sache beraten wurde, wie viel Räte anwesend waren und ihre Namen, wann dann der Beschluß dem Kaiser vorgelegt wurde, und wie dieser sich dazu verhalten hat. Aus der Masse dieser und vieler gelegentlicher Bemerkungen konnte man die Regeln entnehmen, nach denen damals in Wien verfahren wurde.

Auch hier gab es zu Zeiten Kaiser Leopolds I. noch keine nach den Geschäften geschiedenen Ministerien, wie gleichzeitig etwa am französischen Hofe; sondern wie die Fürsten im Reiche, so war auch der Kaiser von einer Anzahl sogenannter „Geheimer Räte" umgeben, die je nach Bedarf bald in Fragen der innern, bald in Fragen der auswärtigen Politik in Wien oder als Gesandte an andern Höfen beschäftigt waren.

Lag nun der Unterschied dieser Regierungsmaschine von der der andern Höfe schon in der größeren Anzahl der Räte, so lag ein größerer, und ich möchte sagen der alles entscheidende Unterschied nicht in der Verwendung und Eintheilung der Räte nach den verschiedenen Geschäften der Regierung, sondern in der Vertheilung derselben *nach den verschiedenen Richtungen eines und desselben Geschäftes*. Der Kaiser theilte nämlich seine Räte in verschiedene Commissionen, die je nach der Wichtigkeit der Geschäfte, die er ihnen beimaß, aus 4—8 Räten und 1—3 Sekretairen bestanden. Jede derselben beherrschte — so zu sagen — ein gewisses genau begrenztes

Gebiet der auswärtigen Politik: die eine vertrat die Beziehungen des Kaisers zu den Reichsfürsten, die andere die des Kaisers und Reiches zu Frankreich, die dritte die Beziehungen zu Spanien, eine andere wachte über das kaiserliche Interesse auf dem Reichstage u. s. f. Die Zahl dieser Commissionen, die neben einander bestanden, läßt sich nicht angeben, da sie nach der Anzahl der schwebenden Fragen sich richtete. Plötzlich eintretende Ereignisse, wie z. B. der Lothringer Einfall 1670 oder der ungarische Aufstand, riefen selbstverständlich außerordentliche Commissionen hervor, die aber nach Erledigung der betreffenden Geschäfte wieder aufgelöst wurden.

In diesem Sinne theilte sich auch die kaiserliche „Reichshofkanzlei" in die „lateinische" und in die „teutsche Expedition", je nach der Sprache, in der die Correspondenz geführt wurde.

Hätte nun jede Commission immer aus andern Räten bestehen müssen, so wäre eine unendlich große Anzahl von Räten nötig gewesen, und da einer Commission niemals zweierlei Geschäfte übertragen wurden, so war es fast Regel, daß ein Rat mehreren Commissionen angehörte. Es konnte aber doch nicht ausbleiben, daß bei dieser Art der Geschäftsführung, wobei die Thätigkeit, die ein Mann verrichten konnte, immer mehreren übertragen wurde, infolge der gegen den Ausgang des siebenzehnten Jahrhunderts in enormer Weise zunehmenden Geschäfte, auch die Zahl der Räte demgemäß vermehrt wurde. Nach 1678 betrug sie 22, im Todesjahre Leopolds dagegen 164 [1].

In den Sitzungen der Commissionen wickelten sich nun die Geschäfte ab. Sie hatten einen Präsidenten mit ziemlich weitgehenden Befugnissen und der immer eines der höchsten Hofämter bekleidete. Er empfing die einlaufenden Berichte und Depeschen des Residenten und Gesandten und las sie zuerst; die abgehenden Instructionen konnte er nach Gutbefinden im letzten Momente noch aufhalten, um, falls inzwischen noch weitere Nachrichten eingetroffen sind, zu sehen, ob etwa das abzusendende Schreiben „zu hemmen und andere consilia und resolutiones zu fassen, oder aber sonsten derselben nur etwas zu addiren oder deminen und also fortzuschicken sei". Bei ihm fanden die Beratungen der Commission, die „geheimen Conferenzen" statt. Er setzt sie an ganz nach eigenem Ermessen; er entscheidet, ob gleich nach dem Eintreffen einer Relation eine Conferenz zur weiteren Instruction des Gesandten abgehalten werden soll, oder ob man dazu noch mehrere und weitere Nachrichten abwarten solle. Er erbrach die Briefe der Fürsten seines Ressorts an den Kaiser und behielt sie, ohne sie demselben vorlegen zu müssen.

In der Behandlung des Weiteren tritt nun die Conferenz ein. Sie beriet auf Grund der eingezogenen Nachrichten das weitere Verfahren; sie beriet die neue Instruction für den Gesandten bis in

[1] Mailath, Gesch. des österreich. Kaiserst. IV, S. 382. Jedoch sind hierunter auch die sehr zahlreichen, immer auf Reisen befindlichen Gesandten zu rechnen.

das kleinſte Detail hinein und concipirte die Antworten auf die Briefe der Fürſten. Aber nicht blos die gegebenen Verbindungen weiter zu führen war Sache der Commiſſion, ſondern ſie hatte auch das Recht, dem Kaiſer zur Anknüpfung von neuen zu raten, ihm zu empfehlen, dieſe oder jene Höfe mit Geſandten zu dieſem oder jenem Zwecke zu beſchicken, um mit denſelben Verträge und Allianeen zu ſchließen. Die Herbeiziehung aller möglichen Combinationen, ſoweit ſie in dem der Commiſſion zugewieſenen Gebiete lagen und dem Intereſſe der Sache entſprachen, lag in dem Bereiche ihrer Beratungen.

Ueber die Geſchäftsordnung, die in der Sitzung ſelbſt gehandhabt wurde, ſind wir wenig unterrichtet. Dieſelbe ſcheint mehr vertrauliche Unterhaltung geweſen zu ſein als Debatte, wobei man die abweichenden Meinungen ausglich; und man ſcheint, wenn anders die Sache zur Entſcheidung reif war, nicht eher auseinander gegangen zu ſein, als eine Einigung der Anſichten ſtattgefunden hatte. Denn von auseinander gehenden Rathſchlägen der Räte einer Commiſſion unter ſich oder gar von entgegengeſetzten iſt mir kein Fall bekannt. Und ſchließlich fand eine ganz allgemeine Abſtimmung nach Art der Umfrage im Reichstage ſtatt über das Reſultat der Beratungen; der Einzelne erklärte ſeine Zuſtimmung im Allgemeinen, ohne grade mit jeder Kleinigkeit einverſtanden zu ſein. Nur etwa wenn der Präſident einer ſolchen nicht beiſtimmte, konnte auf ſeinen beſonderen Wunſch ſeine beſondere Meinung in dem betreffenden Schriftſtück — um nicht Protokoll zu ſagen —, dem ſchließlichen Ergebniß der Sitzung nebenbei erwähnt werden.

Sitzungsprotokolle nämlich gab es überhaupt nicht; es wurden keine aufgenommen. Dagegen wurde das Reſultat der Beratung durch einen der anweſend geweſenen Secretaire aufgeſetzt, und zwar, wie es ſich von ſelbſt verſteht, ſo bald als möglich. Nicht aber noch vor Schluß der Sitzung und im Beiſein der Räte, ſondern erſt nachher und in ſeinem eignen Lokale verfaßte der Sekretair das Schriftſtück. Auch konnten inzwiſchen 1—2 Tage vergehen.

War zur Erledigung einer Angelegenheit mehr als eine Conferenz nöthig, ſo verfaßte der Sekretair ſein „Gutachten“ erſt nach Abhaltung der Schlußſitzung. Auf der Rückſeite des Actenſtückes verzeichnete er dann die vorhin angedeuteten Umſtände, unter denen der Beſchluß zuſtande gekommen war.

Dieſes ſo angefertigte „Gutachten“ wurde dann noch einmal den Räten der Commiſſion zur Durchſicht vorgelegt, die auch nicht ſelten mehr oder weniger umfaſſende Verbeſſerungen vornahmen.

War ſomit der Conferenzbeſchluß in eine beſtimmte Faſſung gebracht, ſo wurde derſelbe dem Kaiſer nicht etwa zu eigner Anſicht vorgelegt — dazu paßte ſchon das Aeußere des Entwurfes nicht —, ſondern er wurde demſelben *vorgetragen*[1].

Zu dieſem Zwecke verſammelten ſich die Räte der Commiſſion

[1] Ausdrücklich heißt es auf vielen derartigen Actenſtücken: lectum coram S. C. M. und: dieſes *Concept* iſt von J. M. reſolvirt worden.

abermals zu einer geheimen Conferenz, die aber beim Kaiser selbst abgehalten wurde. Einer der Sekretaire trägt nun das „Gutachten“ oder den „Ratschlag“, denselben verlesend, als referendarius dem Kaiser vor [1]. Wird es für notwendig gehalten, so erfolgt hierbei auch die Verlesung der einen oder andern Relation der Gesandten oder eines fürstlichen Schreibens, je nach dem Gutdünken und Empfehlung der Räte [2]. Darauf erklärt sich der Kaiser einverstanden, was ebenfalls durch den Sekretair auf dem Actenstücke bemerkt wird [3].

Nicht uninteressant ist auch die fast ständige Disposition eines solchen „Gutachtens“ der Commission, welches seinem Zwecke zu entsprechen von vornherein in Form einer Anrede an den Kaiser abgefaßt ist.

Es beginnt mit der Anrede: „Allergnädigster Kaiser und Herr“. Der Eingang hebt nun der Reihe der eingekommenen Berichte und Relationen nach die Hauptmomente derselben auszugsweise hervor und faßt ein Resultat des bisher Erreichten aus ihnen zusammen. Das alles hätten die Räte wohl in Obacht genommen, um dem Kaiser ferner untertänigst „einzurathen“, wie die Sache ferner zu prosequiren oder „abzuschneiden“, wie der oder jener Gesandte weiter zu „instruiren“ oder zu „revociren“ sei. Darauf werden die für den weiteren Gang der Dinge notwendigen Umstände dargelegt. Man hätte dazu Unterredungen mit den oder jenen fremden Gesandten gehabt. Nach abermaligen Conferenzen und andern eingetroffenen Nachrichten sei man nun zum folgenden Resultate gekommen. Darauf werden die Gründe für und wider die gefasste Meinung vorgetragen, und „die rationes gegen einander abgewogen“, worauf der Schluß aus alledem dargelegt wird, enthaltend die Instruction oder Depesche zur Weiterentwicklung der politischen Beziehungen. Der Gedankengang, wie er sich in dem Einzelnen vollzieht, ist in dem Actenstück wiedergegeben.

Die geheimsten Ideen und Gründe werden hier unter den Motiven unverblümt mit einem kräftigen und zugleich vertraulichen Tone dargelegt, als ob dem Kaiser vorgedacht werden sollte.

Bei weniger wichtigen Sachen werden 6, 7, 8 Relationen eines

[1] Aeußerst selten kommt es vor, daß dieser Conferenz noch andere, der betr. Commission nicht angehörige Räte beiwohnen; aber in außerordentlichen Fällen kommt es doch vor, z. B. Votum über das holländische Schreiben vom 28. Jan. 1672 d. d. Wien, den 24. Febr. 1672. W. A. Hier wohnten der geheimen Conferenz bei dem Kaiser im Ganzen 16 Geh. Räte bei, einschließlich die Räte der Commission, die aus 6 Mitgliedern bestand.

[2] Der Kaiser bekam also die an ihn gerichteten Relationen der Gesandten oder fürstlichen Schreiben keineswegs in die Hand; vielmehr theilen ihm die Räte davon nur mit, wie viel und was sie für gut halten. Es finden sich in derartigen Actenstücken nicht selten Randbemerkungen, welche angeben, daß dieser oder jener Passus in dem für das Gutachten zum Vortrag beim Kaiser anzufertigenden Extract ausgelassen werden soll; z. B. Relation des kais. Principal-Commissarius d. d. Regensburg, den 19. Febr. 1670.

[3] Relatum Augustissimo (Ort und Datum) et placet, wie geraten.

Gesandten abgewartet, ehe die betreffende Conferenz gehalten und ein weiterer Beschluß gefaßt wird. Auch ist in solchen Fällen das Resultat der Conferenz nicht eigentlich ein Gutachten in der Form einer Anrede an den Kaiser, sondern der Beschluß der Räte erhält von vornherein die Form eines kaiserlichen Schreibens an den betreffenden Gesandten oder Residenten, der vorher immer auf 2—3 Schreiben ein Recepisse erhalten hat.

Das vom Kaiser durch sein placet legitimirte Gutachten der Räte wird darauf in dem betreffenden Theile — wenn nötig — in die directe Redeweise übertragen und zur definitiven Unterschrift des Kaisers in der betreffenden Expedition kopirt. Hierüber können abermals 2—3 Tage vergehen. Darauf erfolgt die Absendung durch den Präsidenten der Commission [1].

Fast ausnahmslos — Eingriffe des Kaisers in außerordentlichen Fällen waren äußerst selten — wurde dieser Geschäftsgang [2] festgehalten.

Aus der Darstellung dieser Geschäftsordnung geht nun ein Doppeltes hervor.

Einmal ist klar, daß bei diesem directen Verkehr der Commission mit dem Kaiser keinerlei Verkehr der Commissionen unter einander zu bemerken war [3], und zweitens, daß es zwischen der Commission und dem Kaiser keinerlei höhere Instanz gab. Der Geheime Rat und der Reichshofrat waren also in ihrer Gesammtheit keineswegs eine Einheit wie etwa gleichzeitig das Geheime-Ratscollegium in Berlin, noch waren sie der höchste Rat des Kaisers, sondern sie waren nur der Fundort für das Material an Räten zur Einsetzung der Commissionen [4]. Die ganze Reihe der gleichzeitig neben einander arbeitenden Commissionen in ihren verschiedenen Richtungen hatte ihren Einigungspunkt somit nur — im Kaiser. Nach der Geschäfts-

[1] Interessant ist die Beobachtung, daß die geheime Conferenz der Räte gewöhnlich an dem Orte stattfand, an dem der Kaiser sich befand; z. B. in Wien, Ebersdorf, Neustadt, Laxenburg. Aber nicht etwa, um dem Kaiser nach abgehaltener Sitzung sofort Bericht zu erstatten — was vielleicht in den allerdringendsten Fällen geschehen mochte —, sondern es geschah nur pro forma oder aus alter Gewohnheit. Dagegen richtete sich der Ort der Aufzeichnung der Beschlüsse nach dem Aufenthaltsorte des Chefs der Commission, dem der assistirende Sekretair folgte. Reiste derselbe, z. B. der Herzog von Sagan, nach der Sitzung auf einen Landsitz, so nahm der Secretair auch dort das Gutachten der Räte auf. So heißt es z. B. auf einem Actenstücke: Consultirt beim Herzog von Sagan in Laxenburg, den 5. Mai 1673 (hier war gleichzeitig der Kaiser). Aufgesetzt Gundtramsdorf, den 6. Mai 1673 von 6—7 Uhr früh. Relatum Aug.mo in Laxenburg, eodem dato.

[2] Dies wird der sogenannte Dikasterialweg gewesen sein, über den Mailath an einer Stelle im Unklaren ist.

[3] Es findet sich in der That keine Spur davon. Collisionen konnten auch kaum stattfinden, da, wie erwähnt, ein Rat immer mehreren Commissionen angehörte. So mangelte es nicht an Verbindungen der Commissionen unter einander.

[4] Die Geheimen Räte des Kaisers waren fast immer zugleich Reichshofräte.

ordnung, die dieſer ſich geſchaffen hatte, liefen alle Fäden der Staatsleitung bei ihm zuſammen. Für die Aufrechterhaltung der Einheit der ganzen Politik in ihren verſchiedenen Richtungen kam alſo alles auf die Impulſe an, die von der Perſon des Kaiſers überall hin ertheilt wurden. Welcher Art war nun das Wirken deſſelben?

Lobkowitz, der ſeinen Herrn und Kaiſer ſehr genau kannte, vergleicht Leopold einmal mit einer Statue, die man trägt, wohin man will, und ihr Stellungen nach Belieben giebt[1]. Und ich finde, daß er vollkommen Recht hat. Nicht im Geringſten kümmerte er ſich um ſeine eignen Angelegenheiten; ſondern er ließ alles an ſich herankommen. Weder bekam er irgend einen wichtigen Bericht oder Schreiben in die Hände — die Räte laſen ihm in der geheimen Conferenz hin und wieder eine Relation nach eigner Auswahl, und erſt, nachdem ſie ſelbſt ſchlüßig geworden waren, vor —, noch änderte er je etwas an einem Gutachten der Commiſſion, zu dem er ſtets ſofort ſein placet gab. Geruht er einmal, ein Handſchreiben zu erlaſſen oder einem Schreiben ein eigenhändiges Poſtſcriptum hinzuzufügen, etwa als beſondere Gunſt oder Antrieb für den betreffenden Empfänger, ſo geſchieht dies immer nur auf vorherigen Antrag der Räte, die ihm das Concept davon zur einfachen Abſchrift vorlegen. Nichts thut der Kaiſer aus eignem Antriebe. Die Räte beſchließen nicht, wie es dem Kaiſer gutdünkt; ſondern wie es den Räten gutdünkt, beſchließt der Kaiſer.

Die Folge dieſer Art kaiſerlicher Willensmeinung war nun, daß die Regierung ſich in einzelne Commiſſions-Regierungen auflöſte, deren Zahl je nach der Dringlichkeit der Geſchäfte vermehrt oder vermindert wurde. Der Schwerpunkt aller Staatsleitung lag ſomit in den Händen der Räte, aus denen die verſchiedenen Commiſſionen beſtanden. Der Kaiſer ſchien nur dazu da zu ſein, um die Meinungen derſelben zu legitimiren. Die Geſammtheit der Geheimen Räte zu Wien war der Ort, aus welchem die Regenten von Kaiſer und Reich hervorgingen.

Hält man dieſe Art der Geſchäftsführung, die der Kaiſer ſich zur eignen Bequemlichkeit und Beruhigung geſchaffen hatte, feſt, ſo folgt daraus die Erklärung der ganzen Leopoldiniſchen Politik.

Es war keine gewaltſame, leidenſchaftsvolle, überſtürzende Politik, wie manche andere der damaligen Zeit, vielmehr jeden, auch den kleinſten Schritt ruhig überlegend. Es iſt wahr: dieſe Räte des Kaiſers waren ſo leicht nicht aus der Faſſung zu bringen, mochten noch ſo plötzliche und unerwartete Ereigniſſe eintreten, bei denen die öffentliche Meinung und jeder einzelne in fieberhafte Unruhe geriet. Als alle Welt damals bei der ſo unerhörten Gewaltthat, dem Lothringer Einfalle (1670), in die höchſte Aufregung kam und Rache und Vergeltung forderte, überlegten ſich „die zu der Sach deputirten“ Räte dieſe „Sache“ erſt von allen Seiten und mit äußerſter Ruhe, ehe ſie dem nach Paris zu ſendenden Botſchafter die Inſtruction gaben, die an

[1] Mailath IV, 288.

Umsicht, Ueberlegtheit bis ins kleinste Detail und Gemessenheit nichts zu wünschen übrig ließ. Aeußerst vorsichtig schreitet man vorwärts, bei jedem Schritt sich umschauend, den Rückzug und alle möglichen Hinterthüren sich offen haltend.

Aber andrerseits war auch eine kühne, ein hohes Ziel fest ins Auge fassende und in alle Verhältnisse mächtig eingreifende Politik von den Räten nicht zu verlangen. Denn ein großartiges politisches System, das immer ein mehr persönliches Gepräge haben wird, läßt sich nun einmal einer beliebig zusammengesetzten und aus oft sehr zweideutigen Elementen bestehenden Commission von Räten nicht einflößen. Und wäre einer von ihnen dazu geeignet und geneigt gewesen, so hätte ihn der andere, der ihm nicht folgen konnte, gewiß gehemmt. Und wer hätte das überhaupt thun sollen? Hätte es der Kaiser gekonnt, so hätte er die Räte nicht für sich regieren lassen. Zur Durchführung eines politischen Systems gehört eine Reihe von Jahren; aber die Commission bleibt nicht dieselbe, sondern ihre Mitglieder wechseln. Konnte der Nachfolger mit den Geschäften auch einfach die Absichten und die Verantwortlichkeit des Vorgängers für dessen Politik mit übernehmen?

Die Politik der Räte konnte mithin naturgemäß nur eine conservative sein, die sich um die Zukunft nicht mehr, als unbedingt notwendig war, kümmerte und nur gegebenen Falles das Interesse des Kaisers möglichst wahrzunehmen suchte. So erklärt es sich einfach, daß die östreichische Politik die schon damals alle Mächte bewegende Frage, die der Theilung der spanischen Erbschaft, welche das kaiserliche Haus so unmittelbar berührte, als viel zu weit aussehend nicht selbst in die Hand nahm, sondern daß alle Anträge in dieser Angelegenheit von außen kamen. Das wichtige Recht der Initiative ging dieser Art von Regierung durchaus ab.

Natürlich! Denn wer sollte die Verantwortlichkeit für eine gewagte Politik übernehmen? Etwa die Räte? Sie, die das unbedingte Vertrauen des Kaisers besaßen, der zu allem ja sagte, was sie rieten, mußten sich für ihre Ratschläge auch verantwortlich fühlen. Eine Politik, die das Kriegsglück herausforderte, konnte als zu unsicher nicht die ihrige sein[1]. Denn wer schützte sie im Falle des Mißlingens vor Intrigue und Verrat? Es gab Beispiele genug, daß Räte, die das ganze Vertrauen des Kaisers besessen hatten, doch recht schlimm geendet hatten.

So mußte es aber auch kommen, daß, wenn ein Gegner sich entschlossen zeigte, seine Absicht beharrlich durchzusetzen, die Räte es stets vorziehen mußten, lieber mit möglichster Eleganz nachzugeben, als die Verantwortlichkeit eines entschlossenen Widerstandes zu übernehmen. Drohungen erreichten daher häufig ihr Ziel. Keine Epoche ist charakteristischer für diese Art von Regierung als das Jahr 1672,

[1] Das sprechen die Geh. Räte selbst aus in der Relatio Conferentiae habitae bei Ihro fürstl. Gn. von Lobkowitz ꝛc. vom 19. August 1672.

beim Beginn des Rachekrieges Ludwigs gegen die Holländer. Da fühlen die Räte sehr deutlich die Notwendigkeit des Krieges gegen Frankreich; aber die Lockungen und Drohungen der Franzosen schüchtern sie so ein, daß sie auf die kindischeste Weise den Ausbruch noch hinzuziehen suchen, um nur auf Frankreich, das den Frieden bereits unzählige Male gebrochen hatte, die Schuld des ersten Angriffs schieben zu können, damit der Kaiser nicht „die völlige Verantwortung auf sie werfe“ [1]. Die Furcht, nicht zu reüssiren und sich dadurch das kaiserliche Vertrauen zu verscherzen, überwog bei weitem das Verlangen, große Erwerbungen zu machen, mit denen ein Risiko verbunden war. Man sieht, auf wie kleinlich persönliche Verhältnisse die kaiserliche Politik sich gründete.

Die Vorteile, die sie dem Mächtigen gegenüber nicht zu behaupten wagten, suchten die Räte nun dem Kaiser im Kleinen wiedereinzubringen, wo weniger Gefahr und Widerstand zu fürchten war: daher die Rücksichtslosigkeit gegen minder Mächtige, wenn deren Interesse mit dem des Kaisers kollidirte. Man erhitzte sich viel weniger in weltbewegenden Fragen als bei Ergatterung eines kleinen Fürstentums oder einer Grafschaft. Das war der Grund, weshalb Oestreich unter dem guten Kaiser Leopold weder gefürchtet war von den Großmächten, noch geachtet von den kleinen Staaten [2].

Wenn nun aber der Kaiser immer kurzweg das annahm, was die Commission ihm vorschlug, und der ganze Umfang der Staatsleitung innerhalb der Thätigkeit der Commissionen lag, wo war der Raum für die Thätigkeit eines ersten „Geheimen Rats“ oder Principal-Ministers?

Es ist klar, daß dessen politische Thätigkeit der Hauptsache nach innerhalb der bisher beschriebenen Geschäftsordnung liegen mußte. Und so war es in der That.

Leiteten die Commissionen die auswärtige Politik in ihren verschiedenen Richtungen, so war der Principal-Minister — deren Chef. Mochte er also in vielen Fällen den Kaiser persönlich beraten: im Laufe der Geschäfte kam sein Rat nur unter den andern in Betracht. In den „geheimen Conferenzen“ der Commissionen hatten die Meinungen der andern Räte völlig gleiches Gewicht mit der seinigen. Es läßt sich gar nicht feststellen, wie viel in den „Gutachten“ oder den „Voten“ vom ersten Minister herrührte; wenn er in der Conferenz fehlte, so genügte der Beschluß der Uebrigen vollkommen dem Kaiser, der auch in diesem Falle sein placet gab. Es war auch keineswegs selbstverständlich, daß er der Chef aller Commissionen war: es giebt Beispiele genug, wobei auch andere Würdenträger diese Stelle einnahmen. So leitete Lobkowitz z. B. die Commission betreffend die

[1] Ebenda.

[2] Merkwürdiger Weise, aber freilich aus ganz andern Gründen, hatten auch die Holländer damals so ziemlich dieselbe Art der Geschäftsordnung für die auswärtige Politik. Und man kann nicht verkennen, daß auch deren Politik im Allgemeinen einen der kaiserlichen ganz homogenen Charakter hatte.

polnische Königswahl im Jahre 1669, während Auersperg doch erster Minister[1] war; und zu Lobkowitz' Zeiten leitete der Hofkanzler Hocher die so wichtigen Beziehungen des Kaisers zu den Holländern[2]. Es war ferner Herkommen, daß sogar die damals überaus wichtigen Verhandlungen mit den Türken nicht vom ersten Minister, sondern vom Präsidenten des Hofkriegsrats geleitet wurden. Und bei den so lebhaften Beziehungen mit Spanien liefen nebenher Verhandlungen der Beichtväter, von denen auch kein Minister eine Ahnung hatte.

Man sieht wohl, daß ein alles durchdringender Einfluß — auch nur auf dem Gebiete der auswärtigen Politik — keineswegs so selbstverständlich zum Amte des Prineipal-Ministers gehörte. Auch der schwache Kaiser Leopold entbehrte der Anwandlungen eines Selbstherrschers keineswegs; auch er wies seinem Principal-Minister im Allgemeinen die Richtung an, in der sich derselbe zu bewegen hatte[3].

Es gab aber eine Befugniß, welche der Stellung des Prineipal-Ministers doch besondere Bedeutung geben und ihn aus der Reihe der übrigen Minister und Räte herausheben konnte, wenn der Träger derselben sie auszubeuten verstand. Es war die Befugniß, den *directen Verkehr fremder Botschafter mit dem Kaiser zu vermitteln*. Die Natur der Anträge, die sie brachten, entschied nun über den Antheil der Thätigkeit, den der Prineipal-Minister dabei hatte.

Brachten dieselben nämlich Anträge ihrer Regierungen, die dem Kaiser persönlich vorgetragen werden sollten, so beriet zunächst der erste „Geheime Rat" als erster Mitwisser den Kaiser, ob derselbe im Allgemeinen auf Verhandlungen eingehen, resp. die Sache einer Commission übergeben oder ob er sie ablehnen solle.

War in diesem Falle die Thätigkeit des Prineipal-Ministers eine nur kurze und vorübergehende, so änderte sich die Sachlage, wenn — jener Antrag ein *geheimer* war. Die Erledigung eines solchen durch eine Commission mit der ganzen Weitläufigkeit dieses Geschäftsganges war nun nicht zu empfehlen. Das Interesse der Sache erforderte eine einfachere Behandlung. Da trat als selbstverständlicher Ausweg die *persönliche Thätigkeit* des ersten Ministers an die Stelle der Commission. Dieser wurde gleichsam eine geheime Commission zur Erledigung einer besonderen politischen Aufgabe.

Es gab in einem solchen Falle in Wien also eine doppelte Politik: eine officielle, durch die Commissionen geleitete, und eine ministerielle, geheime, die der Principal-Minister noch neben seiner Thätigkeit als Commissions-Chef führte. Die Commissionen waren durch die Mitglieder, die gleichzeitig mehreren derselben angehörten, mit einander verwoben; sie konnten sich nicht gut widerstreiten. Dagegen

[1] Ad. Wolf, Lobkowitz S. 169, dessen Ausführungen ich übrigens im Allgemeinen keineswegs beipflichte.

[2] Dies nach den Acten des Wiener Archivs.

[3] Es versteht sich von selbst, daß der erste Minister noch eine Reihe von Neben- und Ehren-Aemtern hatte; sie kommen indes hier nicht in Betracht.

war die Thätigkeit des Principal-Ministers in dem genannten Falle zwar nicht außer allem Zusammenhange mit der übrigen Politik des Kaisers, aber doch besonderer Art, da er hier ganz seinem eignen Gutdünken folgen konnte und von seinen Ideen nichts zu Gunsten einer Majorität zu opfern brauchte. Seine ganze persönliche Anlage kam hier allein in Betracht und zur Geltung.

Da nun der Natur der (geheimen) Sache nach ohne Nachtheil für dieselbe eine Vereinbarung über die nun einzuschlagende Politik mit den Räten nicht stattfinden konnte, so war auch in diesem Falle der Kaiser der Ort, in welchem beide Politiken zusammenkamen. An ihm hätte es also gelegen, beide, die officielle und die ministerielle Politik, derart nebeneinander zu führen, daß die eine die andre förderte oder zum mindesten nicht hinderte; denn sonst konnte sie nur Schaden bringen. Da aber der Kaiser auch hier die Träger beider Richtungen nach *deren eignem* Gutdünken schalten ließ und sich um die Vereinigung derselben nicht kümmerte, so standen auf diese Art *zwei* Regierungsorgane neben einander, jedes mit selbständigen Absichten und eigner Bewegung.

Es ist auch natürlich, daß die Politik des Ministers freier und beweglicher war, als die der Räte; denn mußte er sich gleichwol auch dem Kaiser verantwortlich für seine Ratschläge fühlen, so war er doch nicht gehemmt von den Bedenklichkeiten ängstlicher Kollegen. Und sie war es auch.

Kein Fall ist für diese Art doppelter Regierung charakteristischer als die Behandlung der ersten Anträge Ludwig XIV., betreffend die Theilung der spanischen Erbschaft. Als er sie nämlich am Anfang 1667 durch Wilhelm von Fürstenberg in Wien anbringen ließ, und der Kaiser die Sache einer Commission, zu der auch der Principal-Minister Auersperg gehörte, zur Begutachtung übergab, wagten die Räte nicht, dem Kaiser zu einem so weitaussehenden Plane zu raten, dessen Ausführung in unbestimmter Ferne lag. Die Verantwortlichkeit schien ihnen zu groß, die ganze Sache unfaßbar.

Der Kaiser wies den Antrag ab.

Als aber ein halbes Jahr später derselbe Antrag *im Geheimen* durch den französischen Gesandten Gremonville bei Auersperg gemacht wurde, und der Minister sich nun *allein* der Sache annehmen konnte[1], kam jener berühmte erste Theilungsvertrag der spanischen Monarchie zu Stande[2]. Hatten die Räte vordem nur auf die Nachtheile und Unbequemlichkeiten gesehen, die jener Vertrag in das ganze politische System bringen konnte, und für welche sie nicht verantwortlich werden wollten, so sah der Minister nur auf die Vorteile, die das Anerbieten brachte und er suchte diese für den Kaiser und für sich zu verwerthen. Jene leitete die Vorsicht, diesen lockte der Gewinn.

[1] Wenigstens glaubte Auersperg, es sei sein eignes Werk.
[2] Mailath IV, S. 69.

Aber konnte dieſe heterogene Art der Geſchäftsführung in politiſchen Dingen nicht leicht zur Colliſion gleichberechtigter Regierungsorgane führen? Konnten bei dem ſelbſtändigen Vorgehen jedes derſelben nicht leicht ihre Wege ſich kreuzen und hemmen? Betrachten wir zur Beantwortung dieſer Fragen vom Standpunkte der Geſchäftsordnung aus die Thätigkeit und Politik des Principal-Miniſters Lobkowitz.

Auch Lobkowitz' Stellung und Einfluß bewegte ſich durchaus innerhalb des oben gezeichneten Rahmens, mochte immerhin der Kaiſer beim Antritt ſeines Amtes ihm im Falle etwaiger Abweſenheit die Leitung aller Geſchäfte „ohne Eintrag und Hinderniß" übertragen [1]. Aber trotz aller kaiſerlichen Liebe und Vertrauens war doch auch dieſes Miniſters Einfluß nicht ſo durchdringend, als es gewöhnlich angenommen wird; auch ihm gegenüber kam noch ein guter Theil kaiſerlichen Eigenwillens und Laune in Betracht. So verſchickte der Kaiſer Geſandte in hochwichtigen Angelegenheiten, und ohne daß ſein erſter Miniſter dabei mitgewirkt hatte [2]; er ließ Commiſſions-Gutachten, an denen auch Lobkowitz ſich betheiligt hatte, von andern aufs neue unterſuchen [3]. Und als 1672 die Räte einmal in einer Anwandlung von Mut zur Ausdehnung des kaiſerlich-brandenburgiſchen Bündniſſes durch andere Reichsfürſten und zu kräftigen Maßregeln gegen die Franzoſen drängten, ſo beſtätigte Leopold ihre Beſchlüſſe, obwol dieſelben ohne und trotz Lobkowitz zu Stande gekommen waren [4]. Sein immerhin mächtiger Einfluß trat eigentlich nur einmal in beſonderem Grade hervor: bei den Vorbereitungen Ludwigs XIV. zum Rachekriege gegen die Holländer.

Als nämlich der König von Frankreich in den Jahren 1670 und 1671 ſich die möglichſte Mühe gab, die Holländer für den gegen ſie beabſichtigten Krieg politiſch zu iſoliren, kam ihm natürlich ungemein viel darauf an, den Kaiſer von jeder Action fern zu halten. Der natürliche Weg, dieſes geheime Verlangen beim Kaiſer anzubringen, war — Lobkowitz. Es gelang dem franzöſiſchen Kabinete bekanntlich, dieſen zu gewinnen; und das Reſultat der Intrigue war der geheime Vertrag vom 1. Novbr. 1671, in welchem der Kaiſer ſich zur Neutralität zwiſchen den ſtreitenden Partien verpflichtete. Es war im Weſentlichen Lobkowitz, der dieſes Abkommen durchgeſetzt hatte.

[1] Wolf, Lobkowitz S. 204.

[2] z. B. Harrach nach Spanien, ſ. Walf a. a. O. S. 394. Ein andres Beiſpiel auch bei Helbig, Jeſaias Puffendorfs Bericht ꝛc. S. 65.

[3] So ein Gutachten vom Mai 1672, betr. die Extenſion des §.: Und gleichwie ꝛc. durch den Hofkanzler Hocher.

[4] Die Commiſſion für die Beziehungen des Kaiſers zu den deutſchen Fürſten, der auch Lobkowitz angehörte, bemühte ſich lebhaft um die Verſtärkung jenes Bündniſſes durch die mächtigſten Reichsfürſten. An dieſen Commiſſionsberatungen nahm Lobkowitz ſehr geringen Antheil, weil er dieſe franzoſen-feindliche Politik bekanntlich verdammte. Trotzdem ſchloß ſich der Kaiſer der Politik der Räte an, die auch zum Theil die Abſichten des Principalminiſters ſehr wohl kannten.

Aber nun begann der Krieg und wurde so rücksichtslos von Seiten der Franzosen gegen die Rechte des Reichs geführt, daß der Kaiser nicht umhin konnte, dagegen zu protestiren. Von der Notwendigkeit der Umstände und seiner kaiserlichen Ehre gedrängt, ging er noch im Juni 1672 das Bündniß mit Brandenburg ein, das ihn zur Sendung eines Heeres an den Rhein verpflichtete. Während nun die Räte der Commission die gesetzlichen Verordnungen und Anzeigen an die Reichsgebiete und Kreise erließen, durch welche der Marsch der Armeen gehen sollte, denselben den Durchzug zu gestatten, schrieb Lobkowitz an den Kurfürsten von Mainz, diesen Heeren den Uebergang über den Main zu verwehren, und an Montecuculi das Verbot, eine Schlacht mit den Franzosen zu schlagen[1]: beide, die Räte und Lobkowitz, handelten vollkommen richtig in Bezug auf die politische Richtung, die sie vertraten; der letztere mit Bezug auf den geheimen Vertrag mit Frankreich. Beide verfuhren durchaus nach dem Willen des Kaisers. Die Folgen, die das gleichzeitige Vorgehen beider Politiken nach ihrer Collision hatte, mußten nun über die Möglichkeit der Weiterexistenz einer derselben entscheiden.

Durch die officielle Politik des Kaisers, d. h. durch das Vorgehen gegen die Franzosen, war der Krieg aus den Niederlanden auf den Reichsboden gespielt worden, und die ministerielle Politik desselben verbot, den Reichsfeind zu bekämpfen. Indem nun der kaiserliche Feldherr in der That den geheimen Weisungen des Ministers folgte, lähmte die geheime Politik die vom Kaiser auch gut geheißene officielle: die deutschen Heere leisteten nichts, und die betrogenen Bundesgenossen, vor allen Brandenburg, fielen vom Kaiser ab. Aber nun reizte die Widerstandslosigkeit von Seiten des Reiches die Franzosen nur zu neuen Uebergriffen; die Klagen der geschädigten Reichsfürsten konnten nicht unerhört bleiben; die persönliche Ehre des Kaisers lief Gefahr. Die ganze Entwicklung der Dinge trieb zum Kriege, d. h. zur kräftigen Wiederaufnahme der lahmgelegten officiellen Politik.

Lobkowitz fühlte sehr wohl, daß nach der Niederlage, die seine Politik erlitten hatte, sein Einfluß dahin sei. Er betheiligte sich nicht mehr an den Conferenzen der Räte, die ohne ihn beschlossen, und forderte — im Herbst 1673 — seine Entlassung. Der Kaiser verweigerte sie, und Lobkowitz trat mehr und mehr zurück[2]. Aber mochte auch der Kaiser seinem Minister verzeihen, daß dieser ihm zu einer Politik geraten, die so gänzlich Fiasko gemacht hatte: die Räte, deren Politik jener so schnöde hintertrieben hatte, vergaben ihrem Gegner nicht. Als der Zufall ihnen Actenstücke des französischen Gesandten Gremonville von höchst zweifelhafter Aechtheit in die Hände spielte[3], ergriffen sie den Moment, den Sturz des Verhaßten herbei-

[1] Mailath S. 39.

[2] Die Geschäfte, die er als Chef von Commissionen hatte, nahm zum Theil Schwarzenberg an sich.

[3] Wolf, Lobkowitz S. 410.

zuführen. Sie gaben dem Kaiſer Kenntniß davon, und dieſer ernannte zur Unterſuchung der Sache — eine Commiſſion.

Dieſe beſtand aus dem Fürſten Schwarzenberg, Oberſt-Kämmerer Grafen Lamberg, dem Grafen Montecuculi, Hofkanzler Hocher und dem Secretair Abele [1]. Drei von dieſen, nämlich Schwarzenberg, Lamberg und Hocher, waren Mitglieder der deutſchen Commiſſion, derjenigen, welche ſich am meiſten über den Miniſter zu beklagen hatte. Die Anklagen [2], die ſie dem Fürſten zur Laſt legten, ſind ſo furchtbarer Natur, daß — wenn ſie begründet wären — ſie einen einfachen Tod als eine zu milde Strafe erſcheinen ließen. Aber der Kaiſer ſchien ſelbſt nicht an deren Richtigkeit zu glauben und gab der Commiſſion unzweideutig zu verſtehen, daß er die Unterſuchung beendet haben wolle [3]. An einem langwierigen Prozeſſe gegen Lobkowitz konnte ihm nichts gelegen ſein; ſeine eigne Mitſchuld hätte dabei zu Tage treten müſſen. Den Räten zu Liebe und um ſich ſelbſt nicht zu kompromittiren, mußte der Kaiſer den Miniſter verurteilen laſſen; aber es widerſtritt ſeinem Gefühle, einen Mann hart zu beſtrafen, der ihm in ſeiner Weiſe auch hatte dienen wollen [4]. Daher wurde Lobkowitz auf ziemlich glimpfliche Weiſe ſeiner Aemter entſetzt und auf ſeine Güter verbannt.

Es war alſo im Weſentlichen eine Frage der Geſchäftsordnung, welche durch dieſen berühmten Prozeß entſchieden wurde; die nämlich, ob es dem Kaiſer erlaubt ſein ſolle, durch zwei verſchiedene und von einander unabhängige Organe Politik zu treiben, oder ob die Politik eine einheitliche ſein müſſe. Die Entwicklung der Dinge entſchied ſich natürlich für das letztere einfachere, da der Kaiſer ohnehin nicht im Stande war, das komplicirtere Verfahren durchzuführen. Lobkowitz wurde alſo nicht deshalb beſeitigt, weil er dem Kaiſer zu einer ſtaatsgefährlichen Politik geraten hatte — dieſer hatte ſie auch gebilligt —; ſondern weil er in das Getriebe der officiellen Staatsmaſchine eingriff, wurde er von dieſer bei Seite geſchoben.

Soviel wird nun aus der Darſtellung des Geſchäftsganges und der Betheiligung der entſcheidenden Factoren an demſelben klar geworden ſein, daß ein dauernder und intenſiver Einfluß von einer Seite auf den Kaiſer nicht vorhanden oder wenigſtens nicht wahrzunehmen war. Es waren weder die „Jeſuiten“ — ihr Einfluß zeigt ſich mehr in dem dem Kaiſer Leopold von Jugend auf eingeprägten Charakter [5] — die den Kaiſer beherrſchten, noch eine Hofkamarilla oder Clique von Würdenträgern; es war vielmehr ſo, daß der Kaiſer zwar nicht ſelbſt regierte, ſich aber doch inſofern ſelbſtändig zeigte, als

[1] Mailath IV, S. 45.
[2] Wolf a. a. O. S. 411; Mailath IV, S. 46.
[3] Ebenda.
[4] Der Kaiſer ſagte einmal, Anfang 1672, zu Lobkowitz, er wolle ihn auf ſeinem Poſten erhalten, wenn er ihn ohne mit Frankreich zu brechen aus dieſem Wirrwar hinausführe. S. Wolf S. 390.
[5] Nur die Beziehungen zu Spanien kann man ohne ſie nicht verſtehen.

er diejenigen ganz nach augenblicklichem Gutdünken ernannte, von denen er sich — dann allerdings ziemlich willenlos — leiten ließ. Daß er sich ferner in der Treue seiner Räte oft täuschte, versteht sich von selbst. Denn befanden sich unter der großen Anzahl derselben auch viele edle und brave Männer, so gab es doch auch feile Seelen genug, die das persönliche Interesse dem des Kaisers vorzogen. Das europäische Kabinet, das ein Stück Geld darauf verwenden wollte, konnte nirgends so leicht etwas erfahren oder erlangen, als in Wien; und Ludwig XIV. fand auch in jeder Commission einen Commissionär für seine Angelegenheiten.

Von unmittelbarer Wirkung war diese Vielheit der obersten Leitung der Geschäfte auf das Gesandtschaftswesen überhaupt.

Es waren eigentlich vier Räte, die aus der Zahl der übrigen hervortraten und ihrer sonstigen Würden halber verschiedene Richtungen in der Politik — so zu sagen — haben durften, nämlich außer Lobkowitz der Präsident des Reichshofrats Fürst Schwarzenberg, der Oberst-Kämmerer Graf Lamberg und der östreichische Hofkanzler Baron Hocher. Diese waren mehr gleichberechtigt nebeneinander, als dem Range nach verschieden; sie gaben den übrigen Räten die Impulse.

Die Gesandten nun, die die auseinandergehenden Meinungen der obersten Räte ebenfalls kannten, hielten sich, da sie eben in Folge jener mangelnden Einheit ihrer vorgesetzten Behörde nicht völlig objectiv sein konnten oder wollten, näher an denjenigen jener vier Räte, dessen Richtung ihnen am meisten zusagte. So hielt sich z. B. der kaiserliche Gesandte Lisola im Haag an den Hofkanzler Hocher, Goes in Berlin an ebendenselben, Basserode in Stockholm an Lamberg u. s. w. Diese Parteinahme der Gesandten hatte nun aber für die Direction der gesammten auswärtigen Politik die bedenklichsten Folgen. Denn sollten sie in ihren Relationen Dinge berichten, die vielleicht ihren politischen Gegnern in Wien zu Gute kamen? So kam es, daß die officiellen Relationen, welche dem ganzen Ministerium, d. h. allen Räten der betr. Commission, vorgelegt wurden, nicht selten ziemlich dürftig waren. Nur das Notwendigste wird darin berichtet; unangenehme Sachen werden gefärbt; über andere ging man mit Redensarten hinweg. Ueberhaupt waren sie so eingerichtet, daß sie der eignen Partei zum Mindesten nicht schaden konnten.

Die Dinge nun, die man auf diese Weise absichtlich zurückhielt, wurden in besonderen, geheimeren, Relationen niedergelegt, die zwar äußerlich ebenfalls an den Kaiser gerichtet waren, an ihn aber nicht durch die Hände des Präsidenten der betr. Commission, sondern durch die des betr. Parteiministers gelangten. Die Intrigue ward hierdurch gleichsam officiell gutgeheißen.

Von diesen Relationen wurde den andern Räten nur mitgetheilt, was durch Verbreitung den eigenen Zwecken Nutzen bringen konnte. Aber nicht selten wurden von denselben auch für den Kaiser nur Extracte gemacht, in denen auch ihm wichtige Nachrichten, die ihn vielleicht erschrecken oder zu gegentheiligen Ansichten bringen konnten, vor-

enthalten wurden. Randbemerkungen auf dem Original deuteten dem Sekretair an, was in dem Auszuge für den Kaiser ausgelassen werden sollte.

Aber da auch diese Relationen manchmal in unrechte Hände gelangen oder zur allgemeinen Mittheilung verlangt werden konnten, so waren die allergeheimsten Sachen auch in ihnen ausgeschlossen: diese wurden — um ganz sicher zu gehen — nur den Privatbriefen des Gesandten an den vertrauten Minister vorbehalten. In ihnen finden wir die letzten Gründe ihres Handelns und ihrer Absichten. Dieser Verkehr zwischen Minister und Gesandten blieb aber durchaus geheim. Auch hier war es nur der Kaiser, der von dem einen oder andern Schreiben Nachricht erhielt.

Hielt der Minister es einmal für nützlich, auch andern Räten einen solchen Privatbericht mitzutheilen, so wurde derselbe — um das Geheimniß des Verkehrs zu bewahren — umgeformt, d. h. derartig abgefaßt, als ob er als Relation an den Kaiser gerichtet worden wäre; statt des Wortes Excellenz wird überall Majestät gesetzt, und Sätze, die er verschweigen wollte, werden natürlich ganz weggelassen. So findet man in den Akten nicht selten Copien scheinbar an den Kaiser gerichteter Relationen, deren Originale oft ganz anders lautende Privatschreiben an einen Minister waren [1].

Man sieht hieraus, daß die Geheimen Räte keineswegs alle in gleicher Weise genau über die Vorgänge an den auswärtigen Höfen unterrichtet waren, sondern daß der Eine über diese, der Andere über jene Verhältnisse genauer informirt war. Die Majorität faßte mithin auch auf Grund völlig ungenügender und gefärbter Nachrichten Beschlüsse, die bei einmütiger, gegenseitiger Mittheilung aller einkommenden Nachrichten und überhaupt bei größerem gegenseitigem Vertrauen niemals gefaßt worden wären: der Mangel an Vertrauen hinderte jeden angemessenen und energischen Beschluß. Ein Meer von Intriguen mußte erst überwunden werden, ehe eine Sache zum Austrag kam. Die ganze östreichische Politik wurde durch diese Art von Geschäftsführung — unwahr.

Es dürfte nicht unangemessen sein, noch einige Worte über den inneren Kanzleidienst bei der Reichshofkanzlei hinzuzufügen.

Dieser zeigte die musterhafteste Ordnung. Die Aktenstücke sind meist mit einer ganzen Reihe von Bemerkungen versehen, die uns gleichsam die Geschichte derselben darstellen.

Auf den längeren „Gutachten“ und „Voten“ befindet sich zunächst vorn auf der linken Seite des gebrochenen Bogens eine kurze

[1] Eine Folge dieser Geschäftsführung war auch die, daß die geheimen Relationen selten, die Privatbriefe an die Minister fast nie zu den Akten gelegt wurden, sondern daß die betr. Minister diese Berichte bei sich behielten; und da nach deren Tode der auf das Amt bezügliche Nachlaß von der Regierung selten reklamirt wurde, so blieben oft die allerwichtigsten Aktenstücke bis zum heutigen Tage in den Privatarchiven der Adelsfamilien.

Inhaltsangabe derſelben, und auf der Rückſeite die bereits oben angedeutete Angabe der Umſtände, unter denen das Schriftſtück zuſtande gekommen war. Die abzuſendenden Schreiben haben ebenfalls vorn die Inhaltsangabe. Sind ſie nun wirklich an ihre Adreſſe abgeſchickt worden, ſo ſteht darunter ein mehr oder weniger ausgeſchriebenes Expeditum mit allerhand Schnörkeln umgeben; zuweilen iſt auch der Name des Secretairs damit verbunden, der den Brief definitiv abgeſchrieben hat. Häufig iſt auch nur der Name des betreffenden Secretairs vorhanden. In allen dieſen Fällen iſt anzunehmen, daß das Schreiben wirklich abgeſchickt wurde. Fehlen dieſe Angaben — was allerdings äußerſt ſelten vorkommt —, ſo iſt die Abſendung zweifelhaft. Gewöhnlich aber finden ſich für den Fall der Nicht-Abſendung oder nachträglichen Aenderung die ausdrücklichen Bemerkungen: iſt nicht abgegangen, oder: iſt anders eingerichtet worden.

Die ankommenden Berichte und Briefe wurden auf der Rückſeite ſofort kurz regeſtrirt und das Datum der Ankunft am kaiſerlichen Hofe genau vermerkt. Waren ſie franzöſiſch geſchrieben, ſo wurden ſie von einem Sprachkundigen zum Gebrauch der Räte ins Lateiniſche oder Deutſche überſetzt; waren ſie in Chiffern geſchrieben, ſo wurden ſie ſofort von einem beſtimmten Secretair aufgelöſt, und zwar meiſt auf demſelben Blatte, indem die deutſche Ueberſetzung zwiſchen die Zeilen der Chiffern geſchrieben wurde. Der Secretair bemerkt dann am Ende genau Tag und Stunde, in welcher die Auflöſung ſtattfand. Wurde von irgend einem Schriftſtücke eine Copie oder Extract gemacht, ſo iſt genau angegeben, für wen und wann ſie gemacht worden iſt, und auch dann, wenn das Actenſtück nur zum Theil wieder benutzt wurde. Auf dieſe Weiſe kennt man genau das Material, deſſen ſich die kaiſerlichen Unterhändler bei Vertrags- oder Friedens-Verhandlungen bedient haben. So müſſen z. B. die zum Friedenscongreß nach Nymwegen geſchickten Geſandten — nach der Anzahl der Schriftſachen zu ſchließen, die für ſie copirt wurden und die Jahrzehnte weit zurückreichen — faſt ein kleines Archiv dahin mitgenommen haben. Indem nun die Acten der einzelnen Commiſſionen für ſich geordnet und zuſammengelegt wurden, ſo wurde die Commiſſions-Einrichtung auch maßgebend für die Eintheilung der Schriftſachen überhaupt und ſomit maßgebend für die Eintheilung des ganzen Wiener Archivs für die zweite Hälfte des 17. Jahrhunderts.

Die Acten der einzelnen Commiſſionen bilden bei dem mangelnden Verkehr der Commiſſionen unter einander ein abgeſchloſſenes Ganze für ſich; ſie laſſen eine politiſche Thätigkeit außerhalb derſelben kaum ahnen. Um die öſtreichiſche Geſchichte unter Kaiſer Leopold I. zu ſchreiben, muß man alſo erſt die Geſchichte der einzelnen Commiſſionen durchforſchen; ſie alle zuſammen ergeben das ganze Bild dieſer Regierung.

Die Streitfrage über den Urſprung des Artikelbriefs und der zwölf Artikel der Bauern.

Von

Alfred Stern.

I.

In Folge einer glücklichen Entdeckung von Felix Stieve[1] erschien die verwickelte Frage nach der Entstehung der zwölf Bauern-Artikel, wenn nicht ihrer Lösung näher gebracht, so doch um ein Bedeutendes vereinfacht. Eine Durchsuchung der Quellen zur Geschichte der Reichsstadt Kaufbeuren führte zu dem beiläufigen Ergebnis, daß jener „Fuxsteiner", in welchem Jörg den lange gesuchten Verfasser des Bauern-Programms gefunden haben wollte[2], ein ganz anderer sei als Johann von Fuchsstein, der verschlagene Diener Ulrichs von Würtemberg. Daß damit eine Persönlichkeit aus der Untersuchung ausgeschieden schien, der nun als „Dr. Sebastian Fuchssteiner von Fuchsstein zum Calmberg" Erkannte, über den in der That so gut wie nichts weiter verlautet, dies war noch die geringste Folge der Stieveschen Entdeckung. Wichtiger war, daß mit ihr alle jene Vermuthungen hinfällig wurden, welche durch das Medium des Dieners dem Herzog Ulrich einen Einfluß auf die schwäbischen Bauern, auf die Entstehung der zwölf Artikel einräumen wollten. Der ganzen Kombination, welche ich in einer früheren Arbeit über die zwölf Artikel (Leipzig, Hirzel 1868) S. 139—148 gewagt hatte, um die verschiedenen uns überlieferten Nachrichten einigermaßen in Einklang zu bringen, wurde durchaus der Boden entzogen, und ich zögerte um so weniger, dies sofort zuzugeben[3], als es mir nie in den Sinn gekommen war, eine Reihe bloßer Vermuthungen „auch nur als annähernd sicher hinzustellen".

Wären damit nur auch alle Schwierigkeiten dieser Untersuchung entfernt worden! Zwar nach der neuesten Arbeit, die sich diesem Gegenstande zugewandt hat, sollte man meinen, dies sei durchaus der Fall[4]. Ihr Verfasser kommt nach gründlichem Studium der Quellen

[1] F. Stieve, Die Reichsstadt Kaufbeuren und die baierische Restaurationspolitik. Ein Beitrag zur Vorgeschichte des dreißigjährigen Krieges. München 1870. S. 7 Anm. 1.

[2] J. E. Jörg, Deutschland in der Revolutionsperiode von 1522—1526. Freiburg i/Br. 1851, S. 172–191.

[3] S. Göttinger gel. Anz. 1870, Stück 10.

[4] Die Oberschwäbischen Bauern im März 1525 und die zwölf Artikel. Von Dr. F. L. Baumann. Kempten 1871.

und in scharfsinniger Ausführung der früheren Ansicht von Cornelius[1] zu folgenden Resultaten: Was das Verhältnis der zwölf Artikel zu den bekannten Memminger Artikeln betrifft, so ist daran festzuhalten, daß beide ein gemeinsames Original nicht gehabt haben können (S. 58), eine Behauptung, mit der ich vollständig übereinstimme; diese Memminger sind vielmehr das Original der erstgenannten, der intellektuelle Urheber der Memminger Eingabe ist Schappeler, ihr Verfasser, „soweit eben Bauernartikel einen Verfasser haben", Sebastian Lotzer, der aus Keßlers Sabbata bekannte Feldschreiber des Baltringer Haufens (S. 62); vermuthlich hat eben derselbe diese von ihm redigirte Memminger Eingabe „dem Bauernparlamente, welches das göttliche Recht aussprechen sollte, als Schema für diese Arbeit vorgelegt" (S. 63), diese Arbeit aber, die Abfassung des „gemeingiltigen Programms des oberschwäbischen Bauernbundes" — denn als solche stellen die zwölf Artikel sich dar — hat Christoph Schappeler übernommen, er ist in derselben Weise Redactor der zwölf Artikel, wie es von Lotzer in Betreff der Memminger Eingabe vermuthet worden ist (S. 66). Damit wäre denn freilich alles in schönster Harmonie und ein verwickeltes Problem auf die denkbar einfachste Art gelöst.

Ich bin nicht im Stande, diese Lösung für die richtige zu halten, und zwar deshalb nicht, weil ich über ihren Ausgangspunkt, das Verhältnis der Memminger und der zwölf Artikel, trotz Baumanns Ausstellungen meine frühere Ansicht festhalten muß. Ich hatte behauptet, die zwölf Artikel seien das Original der Memminger, und auch Baumann, indem er das Gegentheil ausspricht, thut es in einer ziemlich zurückhaltenden Weise, welche etwa auftauchende Zweifel an der Richtigkeit der eignen Ansicht nicht durchaus abschneiden zu wollen scheint. Es ist nun schwer, ja unmöglich, Beweisführungen, wie die, um welche es sich hier handelt, zwei Mal vorzunehmen. Satz für Satz und Wort für Wort war hier zu vergleichen, und da sich Sätze und Worte inzwischen nicht geändert haben, so wäre man genöthigt, das früher Gesagte nochmals vollständig abzuschreiben. Man muß in diesem Falle jedem Leser überlassen, sich durch genaue Vergleichung und unbefangene Prüfung der beiden Aktenstücke ein Urtheil zu bilden, nur in negativer Weise durch Zurückweisung einiger Einwände bin ich im Stande, die alten Argumente aufs Neue zu stützen.

Ich möchte nun zunächst Baumanns Ansicht entgegentreten, daß die vorliegende Aufgabe mit zwingender Kraft überhaupt nicht zu lösen sei. Sein Grund ist (S. 53), „daß es uns an allem Material hiezu fehle", da uns nur der Text der beiden Aktenstücke zu Gebote steht.

Wenn ich mich nicht täusche, so ist dies gerade das, was wir brauchen, ja die Abwesenheit „alles Materials", die Nothwendigkeit, die beiden Aktenstücke rein für sich, aus allem historischen Zusammenhang losgelöst, zu vergleichen, sollte wohl sehr geeignet sein, die größere

[1] Studien zur Geschichte des Bauernkrieges (Aus den Abhandl. der kgl. bayer. Akad. der Wissensch. III. Classe, IX. Bd., 1. Abth.). 1861.

Sicherheit und Unparteilichkeit bei dieſer Vergleichung zu verbürgen. Wenn der Eine mit dem Hintergedanken an dieſe Aufgabe herantritt, die zwölf Artikel ſeien eine Erweiterung irgend welcher Forderungen einer einzelnen Bauerſchaft, der Andere in der Idee, ſie ſeien die Vorlage für vielfache Bauern-Forderungen geweſen, ſo dürften beide ſehr in Gefahr ſein, die nöthige Unbefangenheit zu verlieren. Gerade daß uns die Quellen kein „Material" für dieſe und jene Anſicht, überhaupt kein Material betreffend das Verhältnis beider Aktenſtücke zu liefern ſcheinen, ermöglicht es uns, ohne Voreingenommenheit die Vergleichung vorzunehmen, und bei dieſer, ich möchte ſagen, den Hiſtoriker einen Augenblick hinter dem Philologen zurücktreten zu laſſen. Wichtiger iſt der erſchwerende Umſtand, den Baumann gleichfalls anführt, nämlich „daß wir den Originaltext der zwölf Artikel nicht haben, ſondern nur eine Reihe mehr oder weniger von einander abweichender Abſchriften und Drucke" [1].

Indes auch dies iſt für die Unterſuchung beinahe völlig bedeutungslos, da wir mit Ausnahme eines Falles auf diejenige Geſtalt, welche die zwölf Artikel urſprünglich gehabt haben mögen, niemals genöthigt ſind zurückzugreifen, von der einen wie von der andern Seite niemals ſonſt eine Stelle der zwölf Artikel benutzt wird, deren Wortlaut deshalb angefochten wäre, weil er etwa vom Originaltext abwiche. Nicht einmal darüber herrſcht zwiſchen uns eine verſchiedene Anſicht, ob die zwölf Artikel in erſter fertiger Geſtalt die Marginalien getragen haben. Wie ich mich (S. 9. 10 meiner Arbeit) zu dieſer Anſicht bekannt habe, obwohl das älteſte uns erhaltene Exemplar der Marginalien entbehrt, ſo ſteht offenbar auch Baumann nach ſeinen Ausführungen von S. 66 nicht an, poſitiv zu bejahen, daß dieſelbe Hand die Artikel redigirt und ſie mit den Randbemerkungen ausgeſtattet habe.

Mir ſcheint es demnach recht wohl möglich zu ſein, die geſtellte Frage mit mehr als bloßer Wahrſcheinlichkeit zu beantworten, und ich verſuche in Folgendem die Angriffe gegen meine Beweisführung abzuwehren. Ich hatte gegen die Originalität der Memminger Eingabe vorgebracht, daß im Gegenſatz zu ihrer Einleitung und zu ihrem Schluß, denen ich den Charakter der Selbſtändigkeit nicht abſpreche, von zwei Stellen abgeſehn, die eigentlichen Artikel den Memminger Rath nicht direkt, ſondern in der ſonderbarſten myſtiſchen allgemeinen Ausdrucksweiſe anreden, die dem umfaſſenden Programm aller Bauerſchaften wohl anſtehen mag, ſich aber in einer lokalen Beſchwerdeſchrift ſehr wunderbar ausnimmt. Auch vermißte ich jede Beziehung auf die Oertlichkeit, auf der ſie erwachſen ſein ſollten, die Aufführung des

[1] Die Gründe, warum es bis jetzt nicht verſucht worden iſt, den Originaltext der zwölf Artikel herzuſtellen, ſ. S. V. VI meiner Arbeit über die zwölf Artikel. Auch O. Waltz, der Recenſent der Baumannſchen Schrift in v. Sybels Z. S., wird wohl zugeben, daß die Herſtellung des „urſprünglichen Textes der zwölf Artikel" Germaniſten-Arbeit wäre. So lange ſie nicht gemacht worden, ſieht ſich der Hiſtoriker auf die vorhandenen Texte angewieſen. Uebrigens wird A. Birlinger in der „Alemannia" die zwölf Artikel von der ſprachlichen Seite betrachten.

Namens auch nur eines der zwanzig Dörfer, von denen sie ausgegangen waren. Baumann behauptet nun, es sei eine Eigenthümlichkeit des oberschwäbischen Idioms, selbst bei direkter Anrede sich unbestimmter Wendungen zu bedienen. Wenn dies der Fall ist, worüber ich mir kein Urtheil erlaube, so würden die sonstigen gerade aus dem Schoße der oberschwäbischen Bauerschaft hervorgegangenen Aktenstücke für diese von Baumann behauptete Eigenthümlichkeit in der That wenig passende Beispiele gewähren. Sehen wir ab von denjenigen, welche sich gar nicht nach außen wenden, sondern den Charakter einer Art Regulative für die Bauern selbst tragen, so werden wir überall denjenigen direkt angeredet finden, an den sich das betreffende Aktenstück wendet. Die Allgäuische Landschaft bedient sich dieser natürlichen Redeweise in ihrem Schreiben an Erzherzog Ferdinand (Cornelius S. 201), die Christliche Vereinigung kennt jene unbestimmten Wendungen nicht in ihrer Verhandlung mit dem Schwäbischen Bunde (Cornelius S. 203), ebensowenig treten sie in der Eingabe der Unterthanen des Abtes von Roth oder in dem Brief des Kemptener Ausschusses an den Hauptmann Siegmund von Pfeffenhausen auf [1], und die Allgäuer Artikel vom 24. Februar gewähren ein recht deutliches Beispiel, wie gut auch die schwäbischen Bauern in der Form einen Unterschied zu machen wußten, wenn es sich nur um das Aussprechen vereinbarter Grundsätze oder um die Nothwendigkeit direkter Anrede handelte. Am wenigsten war wohl Baumann berechtigt, die Artikel der Kislegger, deren Veröffentlichung wir ihm erst verdanken, als Mittel seines Gegenbeweises zu benutzen. Es wäre noch erst zu beweisen, ob sich diese Artikel der Kislegger überhaupt „an ihre Junker richten". Ich meinestheils möchte es bezweifeln, gestützt auf das allerdings spärliche Material, welches Baumanns Forschungen ans Licht gezogen haben. Volcker von Freiberg meldet seinem Schwager, Wolf von Schellenberg: „die puren im Allgeu sind uffrürend und ligend zu Sundthoffen by ainandren, und üwer purn zu Kyszleck, die sind och uffrürig gewesen, aber sy sind wyder gestellt und die von Wangen handlend zwüschend üwers brueders und ir wegen" [2]. Es liegt nahe zu vermuthen, daß unter diesen Umständen die Kislegger Bauern ihre Artikel nicht „ihren Junkern" zusandten, sondern „denen von Wangen", als Grundlage für die eingeleitete Unterhandlung, wie uns derartiges ja öfters namentlich vor dem Ausbruch des eigentlichen Bauernkrieges begegnet. Uebrigens ist mir gerade das Beispiel der Kislegger Artikel erwünscht, weil auch sie, analog sonstigen Bauern-Artikeln, mit Ausnahme der zwölf, von lokaler Beziehung nicht ganz frei sind [3].

Was den zweiten Grund betrifft, daß es natürlicher sei anzunehmen, ein Aktenstück lasse bei flüchtiger Benutzung eines andern

[1] Baumann S. 6. 14; Jörg S. 138. 427.

[2] Baumann S. 87 zu S. 6 Anm. 19.

[3] S. Artikel 9: „Item zum Neundten des groß klag und beschwerd, vil der urtail vorm stab zu Kyslegk außgangen, unnd nuß beschwert für die von Schellenberg geapeliert" ꝛc. (Baumann S. 89).

die hier vorgefundenen Marginalien weg, als daß dieſe Marginalien zu den betreffenden Stellen bei einer Umarbeitung geſucht werden, ſo muß ich auf früher Geſagtes (ſ. S. 130. 131) verweiſen. Nur zweierlei will ich zur Abwehr gegen Baumann hinzufügen. Er darf ſich nicht darauf berufen, daß das älteſte Exemplar der zwölf Artikel, das wir kennen, jene überaus flüchtige Abſchrift, die ich im Anhang zum Abdruck bringe, der Marginalien entbehrt. Denn, wie ich ſchon oben erwähnt, iſt er mit mir der Anſicht, daß die erſte Redaktion und die Zufügung der Marginalien zu derſelben Zeit und von derſelben Hand geſchehen iſt. Ferner iſt er leicht zu belehren, wenn er nach einer Erklärung dafür ſucht, „daß der Ueberarbeiter der zwölf Artikel die genaue Bibelcitation mit einer ungenauen vertauſche“. Die zwölf Artikel ſetzten die richtige Marginalie (Gal. 2) zu dem entſprechenden Sinn der Bibel-Stelle [1]. Eine flüchtige Benutzung ließ die allgemeine Verweiſung auf dieſe Stelle ſtehn, veränderte aber, wie dies einem eiligen Plagiator leicht begegnet, den Sinn jenes Citats in einen andern allerdings mit jenem verwandten. Dagegen dürfte es ſchwieriger ſein zu erklären, erſtens wie ſo ein Original zu einem ausgeſprochenen Satze den Apoſtel Paulus in durchaus unpaſſender Weiſe citiren konnte; zweitens, die Möglichkeit dieſes Verfahrens zugegeben, ob es ſo natürlich ſei anzunehmen, daß der ſpätere Bearbeiter ſich zu der allgemeinen Verweiſung den paſſenden Sinn aus der Bibel herausſuchte [2].

Endlich hat mich auch Baumanns Verſuch, zu zeigen, daß die Lücken und Unklarheiten der Memminger Artikel zu ihrer Erklärung ein Zurückgreifen auf die zwölf, als ihr Original, nicht nöthig machen, keineswegs überzeugt. Nur was er S. 57 über das „nit“ des vierten Artikels ſagt, bin ich im Stande zuzugeben. Im Uebrigen muß ich auf die früher vorgenommene Vergleichung verweiſen und kann hier nur einzelne Punkte nochmals hervorheben.

Die Memminger Beſchwerdeſchrift wiederholt in zwei getrennten Artikeln ganz daſſelbe, nämlich daß man fortan für den Pfarrer ſelbſt den Unterhalt aufbringen wolle. Daß dieſe faſt mit denſelben Worten in zwei Artikeln auftauchende Wiederholung ſinnlos ſei, habe ich nicht behauptet, daß ſie ſich aber in einem Aktenſtück, welches man für ein Original halten ſoll, ſehr wunderlich ausnimmt, daran muß ich feſthalten. Ich finde bei erneuter Vergleichung, daß ſich dieſe auffallende Erſcheinung am leichteſten durch die Annahme erklärt, daß die zwölf Artikel das Vorbild der Eingabe waren. Dieſe Eingabe wich materiell dadurch von den zwölf Artikeln ab, daß ſie nicht wie dieſe Aufhebung allein des kleinen Zehnten, ſondern auch des großen Zehnten verlangte. Nach ihnen blieb ſonach in der Hand der Gemeinde gar

[1] S. 130 Anm. meiner Arbeit.

[2] Beiläufig bemerkt, darf ſich Baumann, um zu beweiſen, „daß es auch in der Reformationszeit durchaus nicht ausſchließliche Sitte war, genau die Bibelſtellen zu citiren“, wohl nicht auf S. 14 meiner Arbeit berufen, da hier nicht das Aktenſtück ſelbſt, ſondern nur die Relation eines Dritten angezogen wird.

kein Fonds zurück, der für die Besoldung der Pfarrer zu verwenden gewesen wäre, und es war daher durchaus berechtigt, wenn, um allen Befürchtungen entgegenzutreten, gleich im ersten Artikel, wo man das principielle Recht der freien Wahl verlangte, auch die principielle Pflicht für den Unterhalt des Gewählten zu sorgen, betont wurde. Selbstverständlich war hier auch der Fall eingeschlossen, in dem „zum Unterhalte der Pfarrer der Zehnten noch erhalten war". Wenn derjenige, welcher die Memminger Eingabe verfaßt haben soll, im zweiten Artikel auf den ersten kurz verwiesen hätte, so wäre dies, obwohl überflüssig, doch nicht unnatürlich gewesen, dagegen das am Ende dieses zweiten Artikels einfach, wie ein ganz selbständiger zum ersten Mal auftretender Satz, Hinzugefügte: „Auch wollen wir den pfarrer mit leiblicher notturft versehen": sollte doch bedeutende Zweifel an der Originalität des Aktenstückes erwecken und findet nur eine leichte Erklärung, wenn man den zweiten Artikel der zwölf als Vorlage betrachtet. Wäre das Verhältnis beider Aktenstücke das umgekehrte, so mußte man gleich im ersten Artikel der zwölf jene Versicherung, betreffend den Unterhalt des Pfarrers erwarten, und ihr Redactor würde um so weniger Bedenken getragen haben, den Satz schon an dieser Stelle aus den Memminger Artikeln herüberzunehmen, da dies mit seiner sonstigen, nicht weitschweifigen, aber doch Alles erschöpfenden Art zu reden gar wohl harmonirt hätte.

Baumann vergleicht, um seine Beweisführung zu stützen, den sechsten Artikel der Eingabe mit dem eilften der zwölf, wie ich es auch früher (s. S. 121 Anm. 3) gethan hatte. Der Bequemlichkeit wegen, setze ich hier beide Artikel nochmals nebeneinander, und verweise für die rechtshistorische Literatur auf die kurze, von mir a. a. O. gegebene Notiz:

Art. 6 der Memminger Eingabe.

Zum sechsten begern wir, das wir hinfüro nit mer mit eierschatz also beschwert werden, sonder wie ainem ain gut gelichen werd umb ain zimlichen gult, das er alsdan mit sambt seinen nachkomen sollich gut weiter unbeschwert brauchen mugen.

Art. 11 in den zwölf Artikeln[1].

Zum eylfften wollen wir den brauch genant den todfall gantz und gar abthun haben, den nymmer leyden noch gestaten, das mann witwen weysen das yhre wider Gott uñ ehren also schendlich nehmen beraubē sol, wie es an vil ortten (mancherley gestalt) geschehen ist, und von dem so sie besitzen uñ beschirmen sollen, handt sie uns geschunden uñ geschaben, uñ wañ sie wenig snge hetten gehabt, hetten dis gar genomen, das Gott nicht mehr leyden will, sondern sol gantz ab seyn, keyn mensch nichts hynfure schuldig seyn zu geben, widder[2] wenig noch vil.

Die Worte auf die es ankommt sind „eierschatz" und „todfall". Im Falle unter dem „eierschatz" der Memminger nicht auch das verstanden

[1] Nach dem Exemplar hist. eccl. eccl. 198 in Bibl. Georg. Aug.

[2] „weder" muß es heißen, s. auch Bensen, Gesch. des Bauernkriegs in Ostfranken S. 519.

wäre, was man gewöhnlich Todfall nennt, und unter dem Todfall der zwölf nicht auch das, was man gewöhnlich Ehrschatz nennt, so würde in jedem der beiden Aktenstücke die entsprechende Forderung des anderen fehlen. Denn die Memminger reden in keinem Artikel sonst von dem Todfall, und die zwölf reden in keinem Artikel sonst von dem Ehrschatz [1]. Ich hatte mich daher zweifelnd über die Deutung, welche den beiden Ausdrücken hier zu geben wäre, ausgesprochen. Welcher verschiedene Sinn gewöhnlich mit ihnen verbunden wird, ist mir sehr wohl bewußt, aber ich durfte schon früher darauf hinweisen, daß es Ausnahmen von diesem gewöhnlichen Gebrauch giebt, und daß gerade im sechszehnten Jahrhundert in Süddeutschland der eine Ausdruck willkürlich mit dem anderen vertauscht wird. Deutlicher kann man doch nicht sprechen als die Urkunde des Vertrags von Renchen z. B. es thut: „Auff den Eylfften Artickel (nämlich der zwölf): ... Item weil in diesem land ein alter gebrauch, das einer der fellige Güter inn hat, auch davon fäll gibt, das an andern Orten nit todtfell, sondern Erschatze genannt werden", und gleich darauf wird mehrmals „erschatz oder fall" ganz gleichbedeutend gebraucht [2]. Damit vergleiche man Schreiber, Der deutsche Bauernkrieg. Gleichzeitige Urkunden III, S. 17 Nr. 9: „Wie auch der Eigenschaft und mit wenig Worten der Todfällen halb anzeigt ist ꝛc.", und S. 42 Nr. 9: „Was Güetter bishar Erschatz geben" u. s. w. Beide Stellen beziehen sich auf einander; die erste kommt in den Beschwerden der Vorderösterreichischen Bauerschaft vor; die andere in der vermittelnden Antwort der Eidgenossen, es zeigt sich an einem neuen Beispiel, daß die Ausdrücke Ehrschatz und Todfall abwechselnd gebraucht wurden, und mehr hatte ich nicht behauptet. Rohling [3] ist der Ansicht, daß sich der „Todfall" der zwölf Artikel mit dem „Ehrschatz" der Memminger decke. Ich war absichtlich einer bestimmten Entscheidung ausgewichen und wage sie auch jetzt nicht zu geben. Gesetzt aber die Rohlingsche Auffassung sei unrichtig, der Artikel betreffend den Todfall fehle in der Memminger Beschwerdeschrift, wie der betreffend den Ehrschatz in den zwölf Artikeln, was würde daraus für das Prioritäts-Verhältnis des einen Aktenstückes zum andern folgen? Baumann findet es (S. 64 a. E.) auffallend, daß die Memminger Eingabe von dem Todfall gänzlich schweigt, jener „schmählichsten Abgabe, gegen die in allen Theilen Schwabens das Volk schon so lange kämpfte" (Baumann S. 59). Aber wird diese auffallende Thatsache etwa dadurch erklärt, daß man die Originalität der Memminger Artikel behauptet, ist anzunehmen, daß ihr Redaktor diese verhaßteste

[1] Es ist ein Irrthum von Baumann, wenn er S. 64 die Forderung betr. den Ehrschatz in den zwölf Art. wegen des Inhalts ihres achten Artikels für überflüssig hält. Dieser achte Artikel hat mit dem Ehrschatz gar nichts zu schaffen, sondern nur mit der Jahresgülte.

[2] Bensen S. 550.

[3] Die Reichsstadt Memmingen in der Zeit der evangelischen Volksbewegung, 1864, S. 135 Anm.

Abgabe zufällig vergessen haben sollte; und andrerseits, wie kam es, daß die zwölf Artikel, die doch sonst so sorgsam und umsichtig abgefaßt sind, die erste Hälfte jenes sechsten Artikels ihrer vermeintlichen Vorlage gänzlich übersahen und des Ehrschatzes, der den Bauern doch auch nicht eben erwünscht war, nirgendwo gedachten?

Endlich wird die Verschiedenheit des Wald-Artikels, der wir in beiden Aktenstücken begegnen, nicht dann erst erklärlich, wenn man sich dazu versteht, die zwölf Artikel als Grundlage der Memminger anzunehmen? Die zwölf verlangen mehr als jene, nämlich Vergleichung auch über redlich erkaufte Wälder. Auf dieses Mehr zu verzichten, wie Baumann S. 59 sich ausdrückt, waren aber die Memminger Bauern gar nicht in der Lage, da, wie er selbst zugiebt, der Stadtrath dieser Forderung schon dadurch zuvorgekommen war, daß er den Gemeinden an bestimmten Orten das Holzungsrecht einräumte [1].

Es erübrigt noch ein Wort über die beiden Stellen der direkten Anrede zu sagen, welche sich in den zwölf Artikeln finden. Ueber das „ir" des dritten Artikels in dem Satze: „ir werdent uns der eigenschaft als war und recht christen gern entlassen" weiß ich zwar nichts Neues beizubringen [2]. Aber der Anfang eben dieses Artikels fordert zu einer nochmaligen Betrachtung heraus. Er lautet: „zum dritten, ist der brauch bisher gewesen, das man uns fur yhr eygen leut gehalten habe" [3]. Ich hatte behauptet, daß das „ihr" verbunden mit „man habe" zwar richtig, aber nicht recht glatt laute; nicht recht glatt deshalb, weil der Leser leicht in Versuchung gesetzt wird, und so scheint es Bullinger ergangen zu sein, das „man" und das „ihr" auf dasselbe Subjekt zu beziehn, die Herrschaften; richtig, weil diese Deutung gar nicht die ausschließlich zulässige ist, sondern das „man" sehr wohl in dem allgemeinen Sinn, die Menschen, die öffentliche Meinung oder einem ähnlichen gefaßt, das „ihr" aber auf die Herrschaften bezogen werden darf, auf welche schon der vorhergehende Artikel, ohne daß das Wort genannt wird, hie und da hindeutet. Diese Erklärung scheint mir genügend, und schon durch sie würde die scheinbar direkte Anrede an dieser Stelle der zwölf Artikel entfernt werden. Dieser Gedankengang erhält aber, wie ich erst nachträglich sehe, eine Bestärkung durch die Lesart des ältesten Exemplars der zwölf Artikel, welches uns aufbewahrt ist. Bei der Abfassung meiner früheren Arbeit konnte ich dies noch nicht benutzen, sonst würde ich schon dort bemerkt haben, daß an der entsprechenden Stelle dieses ältesten Exemplars, wie ich jetzt finde, das Wörtchen „ir" gar nicht steht. Der Anfang des dritten Artikels lautet daselbst: „Zum driten ist der gebrauch bisher gewesen, das man uns für aigen leut gehalten hat" (s. unten den Abdruck). Man könnte sich zwar darauf berufen,

[1] Baumann S. 64; vgl. meine Arbeit über die zwölf Artikel S. 121 Anm. 2 und S. 133.

[2] Vgl. S. 130 meiner Arbeit.

[3] So das Exemplar Bibl. Georg. Aug.: hist. eccl. eccl. 198; s. die Varianten S. 129 Anm. 1 a. a. O.

daß dieſe Kopie ſehr flüchtig gemacht und auch ſonſt lückenhaft ſei, daß alſo vermuthlich das „ir“ nur in Folge eines Verſehens des Abſchreibers ausgefallen; indes ſo lange dies nicht bewieſen iſt, bleibt die Thatſache der Beachtung werth. Es wäre alſo wohl möglich, daß die urſprüngliche Faſſung dies „ir“ gar nicht kannte, und daß es ſich vielleicht in Folge eines unrichtigen Verbeſſerungs-Eifers in das Exemplar oder in die Exemplare einſchlich, welche dem Memminger Programm und den Drucken, ſoweit wir dieſe kennen, zu Grunde lagen [1].

Ich ziehe aus allem Geſagten nochmals den Schluß, daß die zwölf Artikel die Grundlage der Memminger geweſen ſind. Wer ſie dieſen zu Grunde gelegt hat, weiß ich nicht; daß es der Feldſchreiber Lotzer war, daß er dabei unter dem Einfluſſe Schappelers ſtand, iſt indes ſehr wohl möglich. Jedenfalls iſt die Frage leicht abzuweiſen, wie es kam, „daß Schappeler nicht hinderte, daß der Ueberarbeiter ſo liederlich die zwölf auszog“ (Baumann S. 54). Liederlich bleibt die Memminger Eingabe ſo wie ſo, mag ſie nun Original der zwölf Artikel geweſen ſein oder umgekehrt. Nimmt man mit Baumann das Erſte an, ſo dürfte man mit demſelben Rechte fragen, wie es kam, daß Schappeler nicht hinderte, daß Lotzer eine ſo liederliche Eingabe machte. Im einen wie im andern Falle war Schappelers Intereſſe an der Memminger Eingabe gleich groß, nach der einen wie nach der andern Annahme erſcheint ſein Verhältnis zu Lotzer und zu den Bauern als daſſelbe [2].

Wenden wir uns indes von dieſem Gebiet bloßer Vermuthungen, die weder durch Keßlers Sabbata noch durch Holzwarts Chronik unterſtützt werden, jene gerade für dieſe Zeit ſo ausgezeichnet unterrichteten Quellen, noch einmal zu dem gewonnenen Reſultat zurück.

Baumann meint zwar S. 52, die Entſcheidung der Frage über das Verhältnis der beiden im Vorigen verglichenen Aktenſtücke dürfte nicht mehr die alte Bedeutung haben. Wenn ich nicht irre, ſo hängt

[1] Ich verweiſe ferner auf die Wiedergabe in J. P. Schunk, Beyträge zur Mainzer Geſchichte (1789) II, S. 277: „Iſt der Gebrauch bishera geweſen, daß man uns für Leibeigen gehalten hat“. Schunk giebt S. 275 an, dies Exemplar der zwölf Artikel ſei „aus einer alten Handſchrift“ entnommen.

[2] Ich bin übrigens genöthigt, hier der Darſtellung van Baumann S. 62 entgegenzutreten. Er ſagt: „Keßler berichtet, daß man Latzer dem Ulrich Schmid als einen Mann nannte, „der geſchickt ſei die ſach nach vermugen Gottes wort nßzeſprechen, all die in ein ſumm und ordnung zu ſtellen“, und daß man ihn als „ein erfarner geſellen fallicher dingen halb“ bezeichnete. Das dürfte wahl den Sinn haben, daß er bereits einmal das göttliche Recht in Artikel gebracht, weil man ihn gerade in dieſer Arbeit erfahren nennt. Wie aber eben gezeigt, iſt das einzige in Artikel gebrachte göttliche Recht die Eingabe, ſalglich wird man nicht umhin können, Latzer als den Verfaſſer der Eingabe anzunehmen, ſaweit eben Bauernartikel einen Verfaſſer haben“. — In dieſer Darſtellung iſt ein Sprung. Man iſt durchaus nicht genöthigt, die van Keßler referirten Worte ſo zu denken, wie Baumann es thut. Sie können ſich ganz ungezwungen auf jene Reihe der aus Latzers Feder gefloſſenen Flugſchriften beziehen, die er vor dem Bauernkriege erſcheinen ließ (ſ. Baumann S. 23). Man kann alſo wahl umhin, Lotzer als den Verfaſſer der Eingabe anzunehmen, und muß ſich mit bloßen Vermuthungen begnügen.

aber eben mit der Entscheidung dieser Frage die Entscheidung einer anderen aufs Engste zusammen, die für die ganze Untersuchung von größter Bedeutung ist, und die ich früher vielleicht nicht stark genug betont habe. Wer sich mit mir das Urtheil gebildet hat, daß die Memminger Artikel aus den zwölf hervorgegangen sind, darf die letzten nicht für das Programm des Oberschwäbischen Bauernbundes halten, überhaupt nicht als ein Erzeugnis dieses Bundes betrachten. Dieser Bauernbund wurde, wenn man den frühesten Termin annehmen will, erst am 6. März geschlossen, die Memminger Artikel, um so viel mehr die zwölf, haben nachweislich schon vor dem 3. März existirt.

II.

Daß dieses sekundäre Resultat nunmehr festgestellt ist, hat eine nicht zu unterschätzende Bedeutung. Denn einerseits wurde selbstverständlich die Untersuchung der Frage nach dem Ursprung der zwölf Artikel von jeher durch die Annahme, sie seien das Programm des Oberschwäbischen Bauernbundes, gar sehr beeinflußt, andrerseits beruhte eben diese Annahme auf einer Art stillschweigender Uebereinkunft, ohne daß man für nöthig befunden hätte, sie auf die Ueberlieferung der bestunterrichteten Quellen zu prüfen. Auch Baumann folgt dem Zuge dieser Tradition, wie mich dünkt, ohne ausreichende Unterstützung eines urkundlichen Beweises. Als Aufgabe des ersten Bauernparlamentes vom 6. März bezeichnet er (S. 25): „Feststellung des göttlichen Rechts, verbunden mit der Bezeichnung jener frommen und gelehrten Männer, welche geleitet von der heiligen Schrift über dasselbe entscheiden sollten, sodann die Gründung des Bauernbundes". Indes eben dies Bauernparlament griff nach Gründung des Bundes „seine weitere Aufgabe noch nicht an: die Declaration des göttlichen Rechts und die Ernennung von Richtern über dasselbe", man gieng vielmehr am 8. März auseinander, „in der Absicht, über acht Tage abermals zu Memmingen zu tagen, um an die Frage nach dem Inhalt und den Aussprechern des göttlichen Rechts herauzutreten" (S. 36. 37).

Das zweite Bauernparlament, welches vom 14.—17. März tagte, soll nunmehr jene damals von der Tagesordnung abgesetzte Aufgabe gelöst, eine „Liste der Hochgelehrten, welche den Span nach Laut des göttlichen Wortes entscheiden sollten" aufgestellt und „die officielle Aussprache des göttlichen Wortes" in den zwölf Artikeln vorgenommen haben (S. 67).

Ich bekenne, daß ich bei aufmerksamem Durchlesen der vertrauenswürdigsten Quellen von diesem Gange der Bauern-Versammlungen nichts finden kann. Die Quellen berichten weder, daß die Aufgabe der ersten Bauern-Versammlung die Feststellung des göttlichen Rechtes gewesen, noch daß diese Versammlung sich bei ihrer Trennung diese Feststellung für die folgende Zusammenkunft vorbehalten[1], noch daß

[1] S. 37 wollte Baumann unter Anm. 14 diese Behauptung offenbar

dieſes zweite Parlament die Aufgabe gelöſt habe. Leider ſind ebenſowohl die archivaliſchen wie chronikaliſchen Ueberlieferungen zu dürftiger Art, als daß wir ein ſo klares Bild von dieſen Verſammlungen entwerfen könnten [1], doch aber glücklicher Weiſe eben ausführlich genug, um uns vor der Gefahr willkürlicher Zeichnung zu bewahren. Vor allem nämlich iſt es die Chronik Sabbata des Johann Keßler [2], des Vertrauten von Schappeler und Lotzer, anerkannt für dieſe erſte Periode der Bewegung von größtem Werth, welche uns die Thatſachen einigermaßen zuſammenhängend vorführt.

Ich brauche nicht zu wiederholen, wie hier (S. 321 ff.) der Anfang der Bewegung unter den Baltringern geſchildert wird, da Baumann dieſe Entwicklung klar und überſichtlich gegeben hat. Genug, daß Ulrich Schmid, der Führer der Bauern, gemäß dem Verſprechen, das er den Geſandten des ſchwäbiſchen Bundes gegeben, nach Memmingen zieht „guter hoffnung, er wurde da perſonen finden, die in ſeinem furnemen im möchten hilflich und beradten ſin, und erkantnus hielten Tutſcher nation gelertſten, welchen die ſach nach vermugen Gottes wort uſſzeſprechen ſolte haim geſtelt werden, all die in ain ſumm und ordnung ſtellen ſampt andren artickln, ſo der herſchafft furzehalten nottwendig beduncken wurde“ (a. a. O. S. 326). In Memmingen findet er Lotzer und gewinnt ihn als Feldſchreiber. Am 6. März (das Datum ſteht bei Keßler zwar nicht ausdrücklich, iſt aber aus ſonſtigen Quellen bekannt) [3] verſammeln ſich in Memmingen nicht nur die Baltringer, ſondern auch die Allgäuer und Seebauern, und dieſe drei Haufen ſchließen nach einer lebhaften Debatte einen Bund und „verfaſſtend anhellig die artickel in geſchrifft ſampt den ſtätten und perſonen, ſo zu richter erkieſſt und ernempt“ (S. 328). Vergleichen wir nun dieſen Bericht von dem Gange der Verſammlung mit dem Bilde, welches Baumann davon entwirft. Nach Baumann ſollte die Verſammlung, ſollten die Bauern das göttliche Recht feſtſetzen und die Gelehrten, welche ſie in einer Liſte zuſammenzuſtellen hatten, ſollten über dies feſtgeſetzte göttliche Recht entſcheiden, nach Keßler wurde weder von Ulrich Schmid noch von der Bauernverſammlung beanſprucht oder verſucht, das göttliche Recht ſelbſt auszuſprechen, ſondern nur eine Summe und Ordnung, d. h. eine Liſte der Gelehrteſten feſtzuſtellen, welche ihrerſeits die Ausſprache nach Gottes Wort vornehmen ſollten [4]; nach Baumann führte die Ver-

mit einer Quellen-Angabe belegen. In dem Verzeichnis der Anmerkungen findet ſich aber für S. 37 N. 14 gar keine Belegſtelle.

[1] S. auch Cornelius S. 155. 161.

[2] Herausgegeben von Götzinger in den Mittheilungen zur vaterl. Geſch. im Auftrage des hiſtor. Vereins in St. Gallen V—X. S. Götzingers Mittheilungen über einen früheren Entwurf der Sabbata, der übrigens nichts über den Bauernkrieg enthält, a. a. O. Neue Folge. 4. Heft, S. 127 ff.

[3] S. Baumann S. 25 Anm. 1 nach Rohling.

[4] Das „all die“ in der oben citirten Stelle Keßlers kann ſich nur auf „gelertſten“ beziehen.

ſammlung den erſten Theil ihrer Tagesordnung, die Deklaration des göttlichen Rechtes, nicht aus, aus Gründen, die er ſelbſt erſt (S. 36) zu ſchaffen benöthigt iſt; nach Keßler einfach deshalb nicht, weil dieſe Deklaration nie auf ihrer Tagesordnung geſtanden hatte. Störend und verwirrend erſcheint nur der zwei Mal von Keßler gebrauchte Ausdruck „Artikel“; indes das unter dieſen Artikeln nicht die Ausſprache des göttlichen Rechtes zu verſtehn iſt, wird durch den Zuſatz, den er das zweite Mal macht, ganz klar: „Demnach in gemainem truck geoffenbaret, die ich zu warem urkund, wie es von inen uſſgangen, von wort zu wort abgeſchrieben, volgend hernach ſetzen will“. Hierauf folgt nun eine Kopie der auf dieſer Tagſatzung angenommenen Artikel der Bundesordnung ſammt der, ſei es gleichzeitig ſei es ſpäter, zugefügten Liſte der Männer, von denen es in dem älteſten Exemplar ausdrücklich heißt, ſie ſeien angezeigt „zu ausſprechung des götlichen rechten“ [1]. Dieſe Artikel der Bundesordnung wurden vermuthlich auch in der That „der herſchaft furgehalten“, als Begleitſchreiben mag jener Brief an den Schwäbiſchen Bund gedient haben, welcher bei Cornelius S. 203 abgedruckt iſt [2].

Die Hauptſache iſt daran feſtzuhalten, daß erſichtlich weder in dieſer erſten Verſammlung zu Memmingen noch bei den folgenden, über welche die Quellen noch viel dürftiger ſind, die Aufgabe der Bauern war, das göttliche Recht ſelbſt zu deklariren, ſondern daß ſie ausdrücklich zu dieſem Zweck gewiſſe Perſönlichkeiten bezeichnen. Man muß in der That auch ſagen, daß es ſehr unpolitiſch von ihnen geweſen wäre, jene ſchwierige Frage ſelbſt löſen zu wollen. Baumann ſetzt vortrefflich auseinander, wie die Anſichten unter den landſchaftlich verſchiedenen Bauerſchaften ſchon auf der erſten Tagſatzung auseinandergiengen, wie dieſe Verſchiedenheiten in der Auffaſſung des Begriffes von göttlichem Recht um ein Haar zum gänzlichen Bruch geführt hätten, wie man nur mit Mühe eine Faſſung der bedenklichen Artikel

[1] Cornelius S. 186. Die gewöhnliche Annahme geht dahin, daß auch die älteſte Liſte der „doctores“ ſpäter als die Bundesordnung entſtanden ſei, nämlich auf der zweiten Tagſatzung zu Memmingen zwiſchen 14. und 17. März, ſ. Cornelius S. 163, Baumann S. 68 und Anm. 45 dazu. Der Grund dafür ſoll ſein, daß Weißenfelder am 19. März das Daſein dieſer Liſte meldet (Jörg S. 265). Indes dieſe Thatſache ſchließt doch nicht aus, daß die Liſte ſchon früher als den 14. exiſtirt hat. Derſelbe Weißenfelder ſendet z. B. erſt am 16. März ein Exemplar der Bundesordnung, die ſchon am 7. verfaßt war (ſ. Baumann S. 95 Anm. 8 zu S. 35). Nach Keßler hätte man volles Recht zu vermuthen, daß Bundesordnung und Liſte der doctores, wie ſie denn in dem älteſten Druck der Bundesordnung zuſammen erſcheinen (Cornelius S. 183), auch gleichzeitig, nämlich auf dem erſten Tag zu Memmingen entſtanden ſind. Allerdings lag Keßler die zweite Ausgabe der Bundesordnung vor (ſ. Cornelius 154. 166; Beuſen S. 540) daher er von „ſtätten und perſonen“ ſpricht, während in dem älteſten Exemplar der Liſte von Städten keine Rede iſt. Baumann S. 100 (Anm. 14 zu S. 75) irrt, wenn er Keßler die erſte Auflage der Bundesordnung anführen läßt. Bei Keßler ſteht im Titel „rodten“, nicht „redten“, außerdem verweiſt der Herausgeber auf Strobel.

[2] Vgl. Baumann S. 36; Mone, Quellenſammlung zur Badiſchen Landesgeſchichte II, 120. 121; S. 138 Anm. meiner Arbeit über die zwölf Artikel.

der Bundes-Ordnung fand; da war es denn doch wohl sehr gerathen, da nicht anzunehmen war, daß sich in einer Woche die eine Partei völlig zur Ansicht der andern bekehren würde, diesen bedenklichen Boden nicht wieder zu betreten, eine Deklaration des göttlichen Rechts aus der Bauern-Versammlung heraus hintanzusetzen und diese delikate Frage lieber den „Gelehrtesten Deutscher Nation" zu überlassen.

Gegenüber dieser deutlichen Sprache der Quellen beweist es gar nichts für die entgegenstehende Ansicht, daß am 11. März die Räthe der Rappersweiler den Abgesandten des Schwäbischen Bundes versprachen, „das sy inerhalb acht tagen gemainer Versamlung des Bundts ettlich artigkel *irer beschwerden halb* und was ir fürnemen sey schrifftlich oder mündlich zuschicken" wollen[1]. Es scheint mir durchaus willkürlich hieraus zu machen: „*Die zwölf Artikel* sollten, wie die Rappersweiler Hauptleute am 11. März verheißen, dem schwäbischen Bund vorgelegt werden" (Baumann S. 67), vielmehr gaben die Rappersweiler, vermuthlich um die lästige Gesandtschaft nur los zu werden, ein Versprechen rein für sich, ohne jeden Bezug auf den Bauernbund, und sie waren vollkommen dazu berechtigt, da die Bundesverfassung so lose war, daß sie eine gesonderte Verhandlung eines Haufens mit seiner Herrschaft durchaus nicht verbot. Im Gegentheil setzt die Bundesverfassung die Möglichkeit einer solchen voraus und behält dem Bunde nur die Ratifikation vor[2].

Haben wir somit gesehn, daß nach den Quellen in dem Verlauf der Memminger Bauernparlamente sich gar keine Stelle für eine Deklaration des göttlichen Rechts Seitens des Oberschwäbischen Bauernbundes finden läßt, als welche man sich seit einiger Zeit gewöhnt hat die zwölf Artikel aufzufassen, so wird es gerathen sein, die vertrauenswürdigsten Quellen noch einmal ausdrücklich daraufhin anzusehn, in welchem Zusammenhang sie die zwölf Artikel erwähnen, um den Gedanken gänzlich zu entfernen, sie seien als Manifest des Oberschwäbischen Bauernbundes zu betrachten, welches den Räthen des Schwäbischen Bundes als Grundlage der Unterhandlung vorgelegt sei. Da tritt uns nun zunächst die merkwürdige Erscheinung entgegen, daß wir die zwölf Artikel in den Verhandlungen des Schwäbischen Bundes mit jenem Bauernbunde, soweit sie uns aufbewahrt sind, mit keiner Silbe erwähnt finden. Dies gänzliche Stillschweigen über das entschieden wichtigste Dokument aus der ganzen Periode der Verhandlung hat den Anhängern der von uns bekämpften Ansicht in der That nicht wenig Schwierigkeiten gemacht und sie zu Erklärungs-Versuchen gedrängt, die entweder mit andern historisch beglaubigten Thatsachen in Widerspruch stehn oder gar nicht erklären, warum die Akten gänzlich schweigen, sondern nur warum es nicht zur Unterhandlung über dieses

[1] Baumann S. 39 Anm. 5, vgl. S. 40. 67.

[2] „Item ob sich jemants mit seiner oberkeit *in ein vertrag einlassen welt*, so sol er on vorwissen und verwilligung gemeiner lantschaft diese vereinung nit beschliessen". Cornelius S. 185.

präsumirte Programm kam [1]. Ebenso auffällig ist, daß der Weißenhorner Kaplan, Thoman Nikolaus, die zwölf Artikel als ein Element, und ein erwähnenswertheres hätte es ja nicht geben können, in den Verhandlungen zwischen den beiden Bünden gar nicht kennt. Er ist über diese Verhandlungen und die Organisation des Bauernbundes ganz wohlunterrichtet und beschreibt sie mit folgenden Worten [2]: „In mitler Zeit (das letzte vorhergehende Datum ist der 18. Februar), erwählten die Bauern Hauptleut, Richter, Räth, machten Artikel, wie sie ihr Regiment halten wöllten, (er spielt auf die Bundesordnung an), schickten ihr Räth zu dem schwäbischen Bund, zeigten ihnen ihr Fürnehmen an. Man zog sie mit Worten auf, so lang man konnt, richtet sich indessen auch zur Gegenwehr, war auch Noth". Von den zwölf Artikeln ist keine Rede. Noch merkwürdiger als dies Uebergehen ist aber die Art, wie die beiden Quellen, auf welche man sich in erster Linie verwiesen sieht, die zwölf Artikel einführen. Holzwart [3] beginnt sein interessantes Werk mit einem Abschnitt: De causis seditionis (fol. 3b—13b), deren nach seinen Worten drei waren, nämlich die verbreiteten Ansichten der 'turbulenti concionatores', sodann die 'gravamina rerum publicarum et privatarum', endlich 'obaeratorum et perditorum hominum colluvies'. Von fol. 17b an folgt die eigentliche Geschichte des Bauernkrieges, anhebend mit der Erzählung von der Empörung der Schwarzwälder im Jahr 1524, sodann fortschreitend zu dem Bericht der Baltringischen Bewegung, die sich alsbald weiter verbreitete. Fol. 18b wird die Verhandlung des Schwäbischen Bundes mit den Baltringern berührt. Der zu ihnen gesandte Bürgermeister Neithard erklärt die Bereitwilligkeit des Bundes zur Verhandlung. In Folge dessen geben die Baltringer ihm ihre Beschwerden mit [4], welche er nach Ulm zurückbringt. Darauf folgt, den Faden der Erzählung unterbrechend, die Schilderung von Ulrichs von Würtemberg Versuch, sein Land wieder zu gewinnen (fol. 18b—24b). Erst nachdem dies Thema abgehandelt, knüpft der Verfasser wieder den abgerissenen Faden an mit den Worten: Articuli igitur et gravamina, quae supra scripsi rusticos (am Rande: Baltringae) confoederatis dijudicanda dedisse, postquam sunt perlecta, aequas conditiones rustieis pepererunt,

[1] S. meine Arbeit S. 135; Baumann S. 67 a. E.

[2] S. über ihn Stälin, Wirtemb. Gesch. IV, 1, S. 252; Baumann 83. Die von mir citirte Stelle findet sich in K. Jäger, Mittheilungen zur schwäbisch-fränkischen Reformationsgeschichte I, S. 297.

[3] S. über ihn Baumann S. 84. Ich habe der Direktion der Augsburger Stadtbibliothek dafür zu danken, daß sie mir den Einblick in Holzwarts Chronik ermöglichte.

[4] Itaque rustici (vorhergeht ad Baldringenses) statim sua gravamina recitarunt, quibus simul acceptis consul cum suis iterum Ulmam se contulit. Ich beziehe die Verhandlung auf den 16. Februar, an welchem Tage „der bündischen Commission über 300 Artikelbriefe überreicht sein sollen"; s. Baumann S. 20, vgl. daselbst S. 21 und 22 die weiteren Verhandlungen über die eingereichten Artikel der Baltringer.

et nisi ipsis furiis agitati fuissent, certe nihil causae habuissent excitandi tam truculentam seditionem etc. Von der Schließung des Bundes von Baltringern, Allgäuern und Seebauern berichtet Holzwart nichts, die zwölf Artikel dagegen kennt er nicht nur, sondern theilt sie in extenso mit. Aber an welcher Stelle erfolgt diese Mittheilung? Man wird bemerkt haben, daß ich vorhin den Inhalt von fol. 13b—17b seines Werkes nicht angegeben habe. An dieser Stelle, nach Aufzählung der Gründe des Bauernkrieges, vor dem Beginn der Schilderung desselben, finden sich die zwölf Artikel aus dem Zusammenhang dieser Schilderung gänzlich losgelöst, als eine Erscheinung für sich, in der sich, nach der Ansicht Holzwarts, die Gründe des gesammten Aufruhrs zusammengefaßt offenbaren[1].

Am frappantesten endlich erscheint das Verfahren von Johann Keßler. Ich habe schon erwähnt, wie er, und er von allen Gewährsmännern am ausführlichsten, die Bewegung der Baltringer, die Schließung des Bauernbundes, die Bundesverfassung selbst in den Kreis seiner Darstellung zieht; auch die weiteren Verhandlungen mit den Bundesständen zu Ulm sind ihm bekannt[2]. Die zwölf Artikel werden nicht erwähnt. „Dieses Schweigen", meint Baumann S. 63, „ist leicht zu erklären. Keßler erzählt nur was er weiß. Seine einzige Quelle ist die Mittheilung Lotzers (und allenfalls Schappelers). Beide aber hatten Gründe genug von den zwölf Artikeln zu schweigen". Zugegeben, daß beide Gründe genug hatten von den zwölf Artikeln zu schweigen, so hatte Keßler als ihr Freund auch Grund genug nicht von ihnen zu reden. Wunderbarer Weise thut er es aber doch, er erinnert den Leser, was sich so leicht hätte vermeiden lassen, an das gefährliche Aktenstück, denn nur die zwölf Artikel sind unter „der buren furnemen und gestellte artickel" zu verstehen, über die „Martinus Luther und Philipp Melanchton als under anderen erkiesste richter schuldiger pflicht halbenn iren sententz mit besunderbaren schrifften ze erkennen geben" (S. 329). Er erwähnt also die zwölf Artikel, aber nicht da, wo man nach der gegnerischen Ansicht es erwarten sollte, sondern erst nach beendigter Erzählung jener Verhandlungen, wie Holzwart, als eine eigenartige literarische Schöpfung.

Mit allem Gesagten steht es keineswegs in Widerspruch, wenn Holzwart von den zwölf Artikeln sagt, sie seien an den Schwäbischen Bund geschickt worden[3]. Gewiß, nachdem sie einmal in Umlauf gesetzt waren, wurden sie auch dem Schwäbischen Bunde zugesandt. Wir wissen aus einer großen Zahl von Beispielen, daß dies das ge-

[1] fol. 17a: Hos articulos ideo ex germana in latinam transtuli linguam, ut in hoc opere cerni posset, quas causas rustici suae seditioni praetexerint.

[2] Keßler S. 328 unten.

[3] Articulos ad Suevicum foedus missos, s. Baumann Anm. 44 zu S. 67. Ueber Weißenfelders Worte, mit denen er am 22. März ein Druck-Exemplar der zwölf Artikel begleitet, verweise ich auf meine Arbeit S. 115, vgl. Cornelius S. 169.

wöhnliche Verfahren war, welches die Bauern einſchlugen, das allgemeine Manifeſt den Herrſchaften, die ſie ſich eben gegenüber ſahen, zur Annahme vorzulegen. Es wird den Grafen von Hohenlohe, es wird der Beſatzung des Frauenberges in Würzburg zugeſandt [1]; aber es wäre doch etwas voreilig aus dieſer Thatſache des Zuſendens ſchließen zu wollen, die Artikel ſeien in erſter Linie in usum der betreffenden Addreſſaten verfaßt worden.

Faſſen wir das Ergebnis noch einmal zuſammen: Als feſtſtehend wird die Priorität der zwölf Artikel vor den Memminger Artikeln angenommen, welche vor dem Daſein des Oberſchwäbiſchen Bauernbundes nachweislich exiſtirt haben; die nächſte unabweisliche Folge dieſer Annahme iſt, daß die zwölf Artikel nicht die von dem Oberſchwäbiſchen Bauernbund ausgegangene Deklaration des göttlichen Rechts geweſen ſein können, ein Satz, der ſeine Beſtätigung findet in Allem, was wir von den Verhandlungen dieſes Bauernbundes wiſſen, in der Art, wie die beſtunterrichteten Quellen das Auftreten der zwölf Artikel ſei es erwähnen ſei es verſchweigen, endlich, um auch das noch hinzuzufügen, in ihrer eignen Form. Denn in der That weiſen alle Aktenſtücke, die von dem Oberſchwäbiſchen Bauernbunde ausgegangen ſind, ſchon äußerlich auf dieſe Abſtammung hin, ſei es, daß ſie, wie die Bundesordnung, von einer „erſamen lantſchaft dieſer chriſtlichen vereinigung“ ſprechen, wie der Brief an den Schwäbiſchen Bund vom 7. März, die Unterzeichnung tragen „ausſchutz und geſanten gemainer lantſchaft von den hufen vom Algäu, Bodenſee und Baltringen“, oder gar, wie die „Landesordnung“, ihren Urſprung durch Namhaftmachung der einzelnen Haufen hinlänglich dokumentiren [2]. Die zwölf Artikel im Gegentheil wollen einen lokalen Urſprung nicht kundthun und ſich auf eine lokale Bedeutung nicht beſchränken, ſie ſind nach ihrem Titel: „Artikel aller Bauerſchaft“ und kündigen ſich damit als ein Aktenſtück ganz eigenthümlicher Art, auf allgemeine Wirkſamkeit berechnet, an.

Freilich geht das ganz klar aus den Quellen hervor, daß die Gegend, von welcher aus zuerſt das allgemeine Manifeſt verbreitet wurde, Ober-Schwaben war [3]. Indeſſen habe ich ſchon früher auf einige andere Nachrichten hingewieſen, welche den Urſprung des Dokumentes in den Schwarzwald verſetzen. Es wäre ermüdend dieſe hier zu wiederholen; nur eine Angabe muß ich nochmals hervorheben, da ihre Bedeutung allzu oft unterſchätzt wird. Thomas Münzer nennt in ſeinem Bekenntnis die zwölf Artikel ausdrücklich: „dye zwelff

[1] Zimmermann, Geſch. des großen Bauernkrieges.' Zweite Aufl. 1856. I, 491. II, 457.

[2] S. Cornelius Beilage II. IV. VII.

[3] So erklärt ſich, daß der vom Schauplatz der erſten Ausbreitung entfernte Wilhelm zu Limpurg einige Wochen nachher ſagen konnte, die zwölf Artikel ſeien von der Bauerſchaft oberhalb Ulm an der Donau ausgegangen, ſ. S. 116 meiner Arbeit. Unbegreiflicher Weiſe heißt es noch in Lorenz und Scherer, Geſch. des Elſaſſes 2. Aufl. 1862, S. 129: „Die zwölf Artikel, welche in Thüringen oder Franken entſtanden“.

artigkel der Schwertzwelder baurn“ [1]. Baumann sucht sich S. 52 mit dieser Nachricht folgendermaßen abzufinden: „Wenn also Münzer die zwölf Artikel die der Schwarzwälder, und die Bauern von Kandern sie die Artikel der Waldbauern nennen, so ist damit nichts gesagt, als daß sie dieselben von letztern erhalten haben“. Dieser Nachsatz kann sich wohl auf die „Bauern von Kandern“ beziehen, mit „Münzer“ steht er aber der Konstruktion nach außer aller Verbindung. Es dürfte auch schwer sein, den deutlichen Sinn von Münzers Worten wegzuläugnen, und wenn wir auch im Auge behalten, daß hier ein Bekenntnis vorliegt, also eine historische Quelle, deren Lauterkeit immer sehr sorgfältig zu prüfen ist, so wird doch die ausschweifendste Phantasie in Verlegenheit sein zu erklären, wie ein Bekennender sich so eigenthümlich versprechen mochte, daß er „Artikel der Schwarzwälder Bauern“ nannte, was er nach Baumann „Artikel der Oberschwäbischen Bauern“ hätte nennen sollen, oder, wenn sein Gedächtnis anfieng zu schwanken, ebenso gut einer anderen Landschaft Deutschlands zuweisen konnte. Am wenigsten darf man wohl diese Nachricht unbeachtet lassen, wenn man selbst von den Bekenntnissen Knopfs von Luibas einen so ausgiebigen Gebrauch macht.

Man würde sich sowohl für die Aufhellung dieser Münzerschen Worte wie der ganzen Frage sehr viel von der Untersuchung versprechen dürfen, welche Baumann S. 51 für eine andere Gelegenheit verheißt, zu welcher Zeit die zwölf Artikel „in den Klettgau kamen und hier wie überall unter die Masse das zündende Wort warfen“. Ich bekenne, daß ich bis jetzt nicht im Stande gewesen bin, einen solchen Anfangs-Termin des ersten Auftauchens im Schwarzwald aufzufinden, wie er sich für die meisten übrigen Landschaften oft auf den Tag nachweisen läßt. Was den Charakter der Schwarzwälder Bewegung betrifft, so muß ich im Ganzen und Großen daran festhalten, daß sich schon im Jahre 1524 das religiöse Element ihr beimischt. Ich gebe gern zu, daß meine Vermuthung, die 44 Artikel der Klettgauer seien vom November 1524 zu datiren, nicht haltbar ist, daß sie vielmehr in den Anfang des Jahres 1525 zu setzen sind, indes bleiben die Thatsachen unanfechtbar, daß schon im Sommer 1524 in Waldshut von den Bauern eine „evangelische Brüderschaft“ gestiftet, die rein protestantische regierungsfeindliche Stimmung dieser Stadt, deren Kampf sich um das Recht freier Lehre durch einen der Bürgerschaft genehmen Pfarrer drehte, mit den Tendenzen der einziehenden Bauern „vermischt“ wird, im Herbste desselben Jahres von Zürich aus die förmliche Aufforderung an die Bauern erfolgt, ihrer Bewegung einen religiösen Charakter zu verleihen und in Folge des Zusammenwirkens dieser Ursachen schon im December eine Berufung

[1] Münzers Worte, auf die ich noch zurückkomme, lauten in dem ausführlicheren Exemplar seines Bekenntnisses: „Auß etlichen artigkeln, so dye brueder bewogen dye ime nit wislich seyn, seyn dye zwelff artigkel der Schwertzwelder baurn zum teyl gewest und andere“. S. „Die zwölf Artikel“ ꝛc. S. 43 ff., vgl. S. 117. 118.

auf das „göttliche Recht“ gegenüber dem historischen Seitens der Schwarzwälder Bauern erfolgt [1].

III.

Bis jetzt ist, wie man vielleicht mit Verwunderung bemerkt haben wird, von einem Verfasser der zwölf Artikel noch nicht die Rede gewesen; in der That absichtlich nicht, damit ohne Bezugnahme auf eine Persönlichkeit die in Betracht kommenden Fragen unbefangener in's Auge gefaßt werden konnten. Es ist schon früher darauf hingewiesen worden, daß das Aktenstück selbst die Vermuthung nahe legt, nicht eine, sondern zwei Redactoren seien bei seiner Abfassung thätig gewesen [2]. Der Verlauf der Untersuchung führte dahin, einerseits den Memminger Prediger Christoph Schappeler als mitbetheiligt bei der Redaktion wie der Verbreitung des Aktenstückes zu vermuthen, namentlich die Einleitung seiner Hand zuzuweisen. Neben ihm tauchte alter Ueberlieferung zufolge Thomas Münzer auf, dessen direkte Betheiligung an der Autorschaft aber doch nicht nachweisbar erschien. Dagegen drängte sich eine mit ihm eng verbundene merkwürdige Persönlichkeit der Beachtung auf: Balthasar Hubmaier von Friedberg. Ich versuchte nachzuweisen, wie Hubmaier inmitten der aufständischen Schwalzwälder Bauerschaft, in Waldshut, der Stätte jener evangelischen Brüderschaft, angesiedelt, den Bauern zum Prediger des Aufruhrs wurde, sodann zum Berather und Literaten, in welcher Eigenschaft er sogar als „anfenger und uffweger des gantzen beurischen kriegs“ bezeichnet wird. Ich entwickelte, wie er einen ausführlichen Verfassungsentwurf, sei es selbstständig aufgesetzt oder durch Benutzung und Veränderung einer fremden Vorlage sich zu eigen gemacht, wie er, und in diesem Fall entschieden selbstständig, den bekannten Artikel-Brief verfaßt [3] und endlich gleichfalls gesonderte Artikel redigirt habe, welche dem Sinne nach nur die zwölf sein konnten, deren Tendenzen sich in der That schon längst in seinen Schriften und Predigten ausgedrückt fanden.

Die Hauptquelle für diese Sätze bildete eine kleine Schrift von Johannes Faber, deren Vertrauenswürdigkeit ich mich noch einmal darzulegen genöthigt sehe, da ein leiser Versuch gemacht ist, sie in Zweifel zu ziehen. Johannes Faber, dessen Lebensschicksale ich wohl im Ganzen als bekannt voraussetzen darf [4], konnte die Zeit des Bauernkrieges gerade im südwestlichen Deutschland als Augenzeuge [5]

[1] Ich darf wohl auf eine Ausführung in den Gött. gel. Anzeigen 1871 Stück 44 verweisen.

[2] S. meine Arbeit S. 11, vgl. S. 25. 145.

[3] Ich will nicht unterlassen hier nachzuholen, daß schon Cornelius, Gesch. des Münsterischen Aufruhrs II, S. 33, von Hubmaier sagt, er habe „den aufrührischen Bauern kriegathmende Artikel geschrieben“.

[4] Vgl. die S. 67. 68 meiner Arbeit über die zwölf Artikel angegebenen Quellen.

[5] S. Schreiber, Der deutsche Bauernkrieg. Gleichzeitige Urkunden III, 132. 142. 143. 169.

verfolgen, im December 1525, nachdem die Stadt Waldshut wieder eingenommen war, wurde er in officieller Eigenschaft dorthin gesandt, um den katholischen Gottesdienst wieder einzuführen. Bei dieser Gelegenheit hielt er bei dem geflüchteten Hubmaier Haussuchung und that den glücklichen Fund einer Anzahl zurückgelassener Papiere, welche den Flüchtling aufs äußerste blosstellten. Er wurde im Jahre 1528 noch einmal direkt mit Hubmaier zusammengeführt, konnte frühere Erfahrungen durch neue Kunde, die er aus mündlichem Gespräch schöpfte, ergänzen, gelangte außerdem in Besitz von Hubmaiers Urgicht [1] und baute auf alle diese Nachrichten seine summarische Erzählung. Mag man nun auch wohl im Auge behalten, daß Fabers Erbitterung über Hubmaiers Lehren und Wandel um so größer sein mußte, je schmerzlicher ihn die Erinnerung berührte, in ihm einen alten Freund und Studiengenossen abgefallen zu sehen [2], mag man sich auch erinnern, daß Faber, der von seinen Ueberzeugungen tiefdurchdrungene Katholik und der treue Diener seines Herrn, Parteischriftsteller ist, so kann dies doch, bei Allem, was wir sonst von seinem Charakter wissen, nicht dazu veranlassen, ihm, dem eigene Anschauung und urkundliche Beweise zu Gebote standen, eine Fälschung der historischen Facta zuzutrauen. Nicht einmal die Vermuthung erscheint gerechtfertigt, daß Faber dem Waldshuter Prediger politische Verbrechen Schuld gegeben habe, weil so allein ein Grund für die Verfolgung und Bekämpfung gewonnen werden konnte. Die lutherischen Ansichten Hubmaiers, vor allem aber seine Lehren über die Taufe waren ketzerisch genug, um ihn zu einem todeswürdigen Verbrecher zu stempeln. Mit vollem Recht erklärt sich daher Baumann S. 45 für „weit entfernt, Faber tendenziöse Entstellung der Thatsachen vorzuwerfen". Aber er macht zwei andere Einwürfe gegen die Glaubwürdigkeit dieser Quelle, freilich, wenn ich mich nicht täusche, solche, welche ihr Ziel verfehlen. Zunächst ist es nämlich ganz richtig, daß man in Fabers Erzählung häufig die „chronologische Genauigkeit" vermißt, er wirft Thatsachen zusammen, die nachweislich verschiedenen

[1] „Und ist offentlich sein urgicht in beysein viel thausent menschen vorlesen worden, wie hernach volget, unnd mir von dem Richter der Stadt Wienn zugeschickt". Faber: „Ursach warumb der widerteuffer Patron und erster anfenger Dr. Balthasar Hübmair zu Wien auf den zehenden tag Martii verbrant sey" 1528. b II.

[2] Vgl. die noch zu besprechende Schrift: Doctoris Joannis Fabri adversus Doctorem Balthasarum Pacimontanum.... orthodoxae fidei catholica defensio; B II: ... jam inde a compluribus annis hominem et noram, et eo familiariter eram usus, cum adhuc esset incolumi mente et sensu, ac conscientia incontaminata, et uterque communibus studiis uno in Gymnasio sub eisdem praeceptoribus operam daremus. Daselbst C spricht Faber zu Hubmaier: impulit... me pervetus quaedam familiaritas, qua et in studiis olim una in academia, atque aliis deinde pluribus in locis mutuo usi sumus, et amor ille singularis, quo te semper complexus sum, quoad opinione, nescio qua, transversus in hanc errorum sentinam delatus me tua... instituta, dogmata, ac facta refugere coegisti. Hubmaier wie Faber hatten in Freiburg i/B. studirt.

Zeiten angehören, einmal datirt er ein Ereignis etwas zu früh, ein andermal etwas zu spät. Aber wer hätte vielen andern Gewährsmännern bei einer historischen Untersuchung nicht schon denselben Vorwurf zu machen gehabt, ohne daß er deshalb die Wahrhaftigkeit dieser Gewährsmänner in Betreff der Ueberlieferung der Thatsachen selbst verdächtigt hätte? Man bedenke, daß Faber über zwei Jahre nach dem Geschehen der Ereignisse schreibt, die er miterlebt hat; da konnte es ihm leicht begegnen, einen Fehler in der Chronologie zu machen, während ihm das Faktische noch ganz gegenwärtig war. Zahlen vergessen sich leichter als Thatsachen. Ferner ist zuzugeben, daß Faber „an dem Mangel scharfer Trennung dessen leidet, was Hubmaier verfaßte und was er von andern übernommen, abgeschrieben und commentirt hat". Glücklicher Weise aber tritt dieser Mangel nicht überall ein, wie man hiernach glauben sollte, namentlich nicht da, wo er uns sehr empfindlich wäre, d. h. nicht mit Bezug auf diejenigen Aktenstücke, auf welche es uns in erster Linie ankommt. Vielmehr spricht sich Faber über den Ursprung dieser mit wünschenswerthester Klarheit aus; wenn wir diese an andern Stellen vermissen, so kann das unser Vertrauen in das deutlich Ausgesprochene nicht erschüttern und unsere Untersuchung nicht beeinträchtigen.

Zunächst nun ist es der bekannte Artikelbrief, welchen Faber ganz deutlich der Autorschaft Hubmaiers zuschreibt. Ueber die Identität des Aktenstückes kann kein Zweifel bestehen, und sie ist auch nicht angezweifelt worden, denn dieses Aktenstück stimmt, wie die Vergleichung gezeigt hat, seinem Wortlaut nach mit den von Faber überlieferten Sätzen überein. Aber unser Gewährsmann läßt auch keinen Zweifel darüber entstehen, ob wir es hier mit einem von Hubmaier *verfaßten*, oder „von andern übernommenen, abgeschriebenen und commentirten" Aktenstück zu thun haben. Nicht nur, daß er berichtet, es sei in der ihm bekannten Handschrift Hubmaiers vorgefunden, er sagt geradezu, dieser habe es „gemacht" [1]. Baumann S. 69. 70 behauptet allerdings das Gegentheil, aber ich sehe nicht ein, auf welche Beweise für diese Behauptung der Schriftsteller aus dem neunzehnten Jahrhundert gegenüber dem deutlich ausgesprochenen Satze des Schriftstellers aus dem sechszehnten Jahrhundert sich stützen kann. Er führt zwar eine von ihm gemachte verdienstliche Entdeckung an, welche ihm als Beweismittel dienen soll. In Pflummerns († 1635) Annalen III, 515—519 hat er gleichfalls ein Exemplar des Artikelbriefs gefunden. Pflummern berichte, daß ihn die Baltringer zur Ausbreitung ihrer Brüderschaft benutzten. Da aber der Baltringer-Haufen früher untergegangen sei [2], als sich das erste Auftreten des Artikelbriefes unter den Schwarzwäldern nachweisen lasse,

[1] S. S. 82 meiner Arbeit.

[2] Baumann sagt „in den ersten Tagen des Aprils", indes erst das Gefecht bei Wurtzach am 14. April vernichtete den Baltringer Haufen für immer, s. Stälin IV, 279.

ſo könne er nicht von dieſen, ſondern müſſe von jenen reſp. den Oberſchwaben ausgegangen ſein.

Pflummern hat ſeine Annalen beinahe ein Jahrhundert nach dem Bauernkrieg geſchrieben (1616—1621), beinahe ein Jahrhundert ſpäter als Faber. Der Wortlaut von Fabers Nachricht liegt klar und deutlich vor, der Wortlaut von Pflummerns Nachricht, deſſen Mittheilung ſehr erwünſcht geweſen wäre, liegt uns nicht vor Augen. Die Vermuthung drängt ſich auf, daß er unter den aus der Baltringer Bewegung ſtammenden Archivalien auch den Artikelbrief fand und daraus ſeine Behauptung abſtrahirte.

In ganz ähnlicher Weiſe hat Schreiber die „Feldartikel“ (einen Entwurf der Bundesordnung) den Schwarzwälder Bauern zugewieſen, weil er ſie im Freiburger Stadt-Archiv unter den aus ihrem Kreiſe ſtammenden Urkunden fand, während ſie ſicher dem Oberſchwäbiſchen Bauernbunde angehören und von dieſem her erſt zu den Schwarzwäldern gelangten [1]. Aber wenn wirklich auch die Baltringer ſich des Artikelbriefs bedienten, und es wird ſich noch ein Moment zeigen, dies wahrſcheinlich oder doch erklärlich zu machen, und er nicht ganz gleich frühe, wie bei ihnen, im Schwarzwald als wirkſam nachzuweiſen iſt, ſollte dieſe Negative ſo viel Kraft haben, Fabers poſitive Angabe umzuſtoßen?

Baumann ſucht ferner für ſich geltend zu machen, daß der „Artikelbrief ein Kind des evangeliſchen Geiſtes ſei“, welchen evangeliſchen Geiſt er den Schwarzwäldern erſt von den Oberſchwaben her zugekommen laſſen ſein will. Ich vermag von dieſem evangeliſchen Geiſt in dem ganzen Aktenſtück vom erſten bis zum letzten Satz [2] nichts zu finden, als die allgemeine Berufung auf „das gottliche Recht“ und das „heilge Evangeli unſers Herrn Jeſu Chriſti“, durch welche die ſehr unevangeliſchen Androhungen äußerſter Gewaltſamkeit gedeckt werden. Nun tritt, wie erwähnt, dieſe Berufung auf „das göttliche Recht“ ſchon Ende 1524 unter den Schwarzwäldern auf [3], und die Klettgauer erklären bereits im Herbſt deſſelben Jahres, ſie ſeien Willens dem Evangelium mit Leib und Blut anzuhangen [4].

Am gewagteſten erſcheint es aber, in einem Abſchnitt des Artikelbriefs eine „Weiterentwicklung des Schlöſſerartikels“ finden zu wollen, welcher am 7. März in die Bundesordnung der Oberſchwaben aufgenommen war. In dieſem Artikel der Bundesordnung ſtellte man an die Herrſchaften das Verlangen, eine Vermehrung der Beſatzung ihrer Schlöſſer, ſowie Klöſter, ſolle ſich nur aus Mitgliedern des Bauernbundes rekrutieren [5]. Selbſt dieſes gegenüber den

[1] Schreiber, Urkunden Bd. II, S. XII. 18. Baumann S. 25 Anm. 2.

[2] S. den Artikelbrief bei Schreiber II, 87.

[3] Vgl. noch zu den ſchon früher citirten Stellen Schreiber I, 140. Burkhart von Schellenberg an die Stadt Villingen, 9. Dec. 1524.

[4] S. S. 102 meiner Arbeit über die zwölf Artikel.

[5] Es wird nicht verlangt, das „Schlöſſer und Klöſter nur mit Gliedern des Bundes beſetzt werden ſollten“, wie Baumann S. 31 angiebt, vgl. den

weitgehenden Forderungen des Artikelbriefs höchst bescheidene Verlangen wurde am 20. März wieder außer Kraft gesetzt [1]. Es dürfte somit schwierig sein zu überzeugen, daß eine Weiterentwicklung dieser Anfänge in den Tendenzen des Artikelbriefs zu finden sei, welcher „alle Schlösser, Klöster und Pfaffenstiftung", als von welchen „aller Verraut, Zwangknus und Verderpnus ervolgt und erwachsen", ohne Weiteres in den Baun verkündigte, d. h. sofortiger Zerstörung preisgab. Es heißt doch die Augen vor der deutlichen Mittheilung der Quellen verschließen, wenn man nicht sieht, welche Bauerschaften diese im Artikelbrief ausgesprochenen Tendenzen zuerst verfolgten. Keine andern sind es als die Schwarzwälder. Im Sommer 1524 bildet sich unter ihnen eine Brüderschaft, die sich die „evangelische" nennt. Deren Ziel ist „schlösser und clöster und was den namen hat gaistlich zerstören" [2]. Der Ort, an welchem sich diese Brüderschaft bildet, ist Waldshut. Ebenda verweilt Balthasar Hubmaier, von welchem Faber ausdrücklich sagt, er habe den Artikelbrief gemacht, den man allerdings als eine Weiterentwicklung des kurzen Programms dieser Waldshuter Brüderschaft sehr wohl bezeichnen kann. Alle diese Thatsachen schließen sich, wie man bemerkt, vortrefflich zusammen. Aber selbst die Erscheinung eben dieses Artikelbriefs auch unter andern Bauerschaften wird durch die Quellen erklärt. Nicht nur, daß sie berichten, wie jene Waldshuter evangelische Brüderschaft ihre Boten „in alle landt" sandten, um zum Abfall zu mahnen und unter diesen Landen auch den Allgau nennen [3], wir erfahren auch, daß Hubmaier den von ihm verfaßten Artikelbrief „gen Hall und andere ort außgeschickt" [4], und es ist somit nicht so wunderbar, daß das Aktenstück auch zu den Baltringern gelangt ist. Die Zeit seiner Abfassung wird nunmehr etwas früher zu setzen sein, als ich es damals gethan habe, als mir Baumanns Entdeckung noch nicht bekannt war.

Wenden wir uns nunmehr zu Fabers Mittheilungen über die zwölf Artikel, so ist in Betreff der Identität des Aktenstückes wiederum eine erfreuliche Uebereinstimmung vorhanden. Auch Baumann (Anm. 34 zu S. 51) ist der Ansicht, daß Fabers Worte „sondere Bawren artickel, die in dem Druck außgangen", und zwar Artikel, an deren Vorhandensein der ganze „jemerlich und erschrocken auffrur unnd blutvergissen" sich knüpft, nur auf die berühmten zwölf Artikel zu beziehen sind.

Ferner drückt sich zum Glück auch hier wieder Faber ganz deut-

Artikel der Bundesordnung bei Cornelius S. 185: „Ob sie aber weiter dan bisshher geschehen, besetzen, das sollen sie thun mit leuten diesser vereinung verpunden und zugehörig".

[1] Baumann S. 73 a. E.

[2] Villinger Chronik bei Mone, Quellensammlung II, 90.

[3] Villinger Chronik a. a. O.: „schriben in alle landt als Hegew, Algaw. Sundtgaw, Breyßgaw, Elsaß, Franckhen, Saxen, Meyßen und den gantzen Rein hinab biß gen Trier".

[4] Faber b. l.

lich darüber aus, ob wir es mit einem von Hubmaier verfaßten oder „von andern übernommenen, abgeschriebenen und commentirten Aktenstück zu thun haben“. Er berichtet, Hubmaier habe wie den Artikelbrief so auch diese gedruckten Artikel „gemacht“. Indes macht Baumann den Einwurf, Fabers Angabe befinde sich mit Hubmaiers eignem Geständnis „nicht in gänzlichem Einklang“. Ich hatte nämlich aus diesem Geständnis den Satz angeführt: „Item mehr hat er bekant, wie er der Bauern Artickel, ßo yhm von yhnen aus dem höre zukomen seind, dieselbigen yhnen erweytert und außgelegt, und denselbigen solchs eingebildet, die antzunehmen als christlich und billich“. Ich war, wie ich gern eingestehe, in der irrigen Meinung befangen, das Wort „höre“ bedeute hier nicht „Heer“, sondern „Gehör“, mündlich, von Mund zu Ohr. Aus zahlreichen Beispielen namentlich der historischen Volkslieder, bin ich aber auch zu der Ueberzeugung gelangt, daß das Wort allerdings „Heer“ bedeutet, und damit hat sich auch meine Auffassung jenes Satzes aus Hubmaiers Geständnis wesentlich geändert [1]. Ich bin gar nicht mehr geneigt, ihn auf die zwölf Artikel zu beziehen, sondern vielmehr auf die Artikel des Artikelbriefs. Daß diese ihm aus dem „Heere“ zukamen, erscheint sehr natürlich, wenn man sich erinnert, daß ihr Inhalt schon im Sommer 1524 das Programm von Hans Müllers Heerhaufen bildete. Auch war es der Stellung Hubmaiers, als Rathes und Schriftverfassers für die Bauern, ganz angemessen, ihr kurzes Programm zu erweitern und auszulegen, d. h. wie Baumann S. 51 ganz annehmbar erklärt, „durch seine eigenen Ideen zu commentiren“, und sie dazu zu bewegen, seinen Artikelbrief, der die Berufung auf das göttliche Recht und das heilige Evangelium enthält, als ein christliches und billiges Manifest anzunehmen. Somit ist der völlige Einklang zwischen den Worten von Hubmaiers Geständnis und von Fabers Bericht hergestellt. Sie dürften sich auf zwei ganz verschiedene Objekte beziehen [2], und es ist somit unbewiesen, daß „Hubmaier, durch dessen Worte verführt, Faber die unter seinen Papieren gefundenen zwölf Artikel als sein Werk ansah, ganz klar bezeugt, daß er zwar mit denselben sich beschäftigte, keineswegs aber ihr Verfasser sei“ (Baumann S. 51). Früher konnte ich aus Fabers Briefwechsel und einigen zeitgenössischen Schriftstellern

[1] S. v. Liliencron, Die historischen Volkslieder der Deutschen III, S. 410 (1522). V. 1: „und was des kaisers höre, begangen hat am möre“. V. 4: „Er brach auf mit seinem höre“. III, S. 465 (1525): „Götz von Berlingen und auch sein hör“. In dem Waldshuter Lied von 1468 steht bei Liliencron I, 556: „Töni Steinhuser was öch im here“, aber in der Wiedergabe des Liedes bei J. v. Müller, Gesch. Schweiz. Eidgen. (Ausg. von 1826) IV, 568, und bei Hansjakob, Der Waldshuter Krieg vom Jahre 1468 (Waldshut 1868) S. 58: „im höre“.

[2] Wenn man die Worte aus Hubmaiers Bekenntnis dennoch auf die zwölf Artikel beziehen wollte, so hat man zu bedenken, daß diese, weil das Original der Memminger, schon vor dem 3. März 1525 existirt haben, zu welcher Zeit ein „Heer“ der Bauern im Schwarzwald schon längst vorhanden, in Oberschwaben kaum erst in der Bildung begriffen war.

wohl gewiſſe Ausſprüche anführen, welche die Glaubwürdigkeit der mitgetheilten Nachrichten im Allgemeinen beſtärkten, aber eine direkte Beſtätigung aus Fabers Munde ſelbſt nachzuweiſen, ſah ich mich leider außer Stande. Inzwiſchen aber habe ich Gelegenheit gefunden, eine andere Schrift Fabers einzuſehen, in welcher man dieſe gewünſchte Beſtätigung, wie ich denke, unſchwer ausgedrückt finden wird. Es iſt dies die Orthodoxae fidei catholica defensio adversus doctorem Balthasarum Pacimontanum, wenig Monate ſpäter als jene andere Schrift deſſelben Autors verfaßt[1]. Die Widmung an Georg von Sachſen datirt vom 1. Juli 1528 (Datum Pragae, 1. Julii Anno salutis 1528); aus ihr, verglichen mit einigen Sätzen jener anderen Schrift: Urſach warumb ... D. B. Hübmair zu Wien ... verbrant ſei, fol. b II, wird hinreichend klar, welchen Umſtänden dieſe Orthodoxae fidei defensio ihre Entſtehung verdankt. Im Gefängnis, den nahen Tod vor Augen, erbat ſich Hubmaier, ſei es in Anwandlung wirklicher Reue, oder, was wohl wahrſcheinlicher, in der Hoffnung der Verbrennung zu entgehen oder ihren Termin doch hinausgeſchoben zu ſehen, als Gunſt die Erlaubnis, mit Johann Faber, dem alten Freunde, damaligen Biſchof von Wien, ein theologiſches Geſpräch führen zu dürfen. Die Bitte wurde gewährt. Faber begab ſich in Begleitung des Dr. Marcus Bock von Leopoldsdorff, Oeſterreichiſchen Vizthums, und des Wiener Rektors Dr. Ambroſius Saltzer, mit der Bibel in der Hand zu dem Gefangenen. Das Geſpräch der vier Männer, vorzugsweiſe Dialog zwiſchen Hubmaier und Faber getreu wiederzugeben, iſt der Zweck von Fabers umfangreicher Schrift. Weitaus zum größten Theil iſt ihr Inhalt religiöſer Natur; man diſputirte über die Kindertaufe, das Abendmahl, die Meſſe und alle andern dogmatiſchen Gegenſtände, welche die Geiſter in jenen Tagen ſo lebhaft bewegten. Es würde uns vom Ziele abführen an dieſer Stelle hierauf näher einzugehen, darzulegen, in welchen Punkten Hubmaier ſeine Uebereinſtimmung mit der orthodoxen Lehre zugab, in welchen

[1] Doctoris Ioannis Fa- | BRI, ADVERSVS DOCTOREM BALTHASA- | RVM PACIMONTANVM, ANABAPTIS- | TARVM NOSTRI SAECVLI, PRIMVM | AVTHOREM, ORTHODOXAE FI- | DEI CATHOLICA DEFENSIO, | EZECHIELIS XIII. Das Großgedruckte mit rothem Druck; hierauf folgt die Aufführung von Heſekiel Cap. 13 V. 2: 'Audite' bis V. 10: 'non est pax'. Darunter (ich löſe die Abkürzungen des Druckes auf): Gratia, auctoritate, privilegioque, cum Sereniss. Vngarię Bohe- | mięque Regis Ferdinandi, tum Caesareę Majesta. Melchior | Lotther hoc opus procudit, in hoc, ne quis ad decennium | vsque, sub, decem marcarum auri puri, mulcta imprimat. (Die letzte Seite nennt gleichfalls den Melchiorem Lottherum Lipsię als Verleger und fügt die Jahreszahl 1528 hinzu; groß 4. G. g. III. fol. CI). Von dieſer Schrift, welche noch ſeltener zu ſein ſcheint, als die „Urſach" ꝛc., ſah ich zuerſt ein Exemplar im Brit. Muſeum 1009. d. 10. Sodann ermöglichte mir die Freundlichkeit der Direktion der Münchener Univ.-Bibl., das daſelbſt unter Theologie 250 befindliche Exemplar zu benutzen. Dieſe Schrift iſt es, welche Bullinger, Reformationsgeſchichte I, 305, erwähnt. Hoſek, Balthaſar Hubmaier, Brünn 1867, hat die Schrift, ſoweit ich erkennen kann, fleißig benutzt, wenn auch nicht die hier in Betracht kommenden Stellen.

nicht [1]. Für unſere Zwecke ſind nur diejenigen Stellen des Buches von Wichtigkeit, in welchen ein Rückblick auf die frühere politiſche Thätigkeit Hubmaiers, ſpeciell auf ſchriftſtelleriſches Wirken im Dienſte der aufrühriſchen Bauern geworfen wird.

Die allgemeine Charakteriſtik, welche in der Vorrede von Hubmaier gegeben wird, entſpricht ſchon Bekanntem. Fol. B II daſelbſt iſt von den Wiedertäufern die Rede, und es heißt weiter: Illorum antesignanus et praecipuus autor quidam doctor Balthasar, qui cum se Pacimontanum (Friedberger von ſeiner Geburtsſtadt) scriberet, bellorum et rebellionum suscitator fuit assiduus... non contentus, quod in Germania multis in oppidis, et potissimum sub inclyta Austriae domo tumultus conci taverit horribiles.... mox in Moravia.. in eandem Catabaptistarum haeresim.. relapsus est. Im Laufe des Geſprächs kommt Faber auf die Wiedertäufer und Aufrührer ausführlich zu ſprechen, und als Hubmaier ſich gegen die Anſchuldigungen extremer Geſinnungen verwahrt, hält ihm Faber Folgendes vor (fol. XXb):

Et tu cum Pilato manus lavare vis, quasi ad te nihil de seditione rusticorum pertinuerit. Sed o homo inexcusabilis es, Galilaeus es, loquela tua manifestum te facit, loquela autem non oris modo, sed etiam manus tuae ac stili, quibus te in subditorum mentes subtili oblitum veneno insinuasti, delendos principes, reges, satrapas, solo aequanda castra, nobilitatis nomen funditus extirpandum (ut antea te etiam Lutherus) docuisti, et e suggestu pro concione publice praedicasti, et persuasum tamen esse volebas, hac verbi divini insolenti adulterinaque interpretatione, te obsequium praestare deo hac in re tam grandi (in qua uno anno tuis tuique similium factiosis Evangelisationibus plus quam centena millia virorum corruerunt) a vero sensu, a recta scripturae sacrae intelligentia aberrasti etc. Cogita, recogita miser, quam perdita cogitatione misere seductus sis, qui forte triginta foliis, tua manu exaratis, sperasti, ut veluti e tripode, divinoque oraculo, prolatis verbis tuis subditi arma arriperent, undique confluerent, conspirarent, regibus, principibus, nobilibus cunctis praesentem interitum perniciemque afferrent, monachorum, sacerdotum, nobilium, sacra prophanaque loca, bona, monasteria, castra involarent, dejicerent, funditus everterent; Recordare, quam exiciale bannum rusticano ignobiliique vulgo jam armis saevienti praescripseris. Quae omnia hisque duriora recta in oculis tuis ac aequa visa sunt, quomodo racemationes tuae, utroque ex testamento per te inductae, manifeste declarant etc. Leider werden dieſe

[1] S. Cornelius, Geſchichte des Münſteriſchen Aufruhrs II, S. 57. 58. Erſt aus dieſem Werke erhielt ich die Kunde, daß Fabers Schrift in München vorhanden ſei.

Vorwürfe wieder durch dogmatiſche Erörterungen unterbrochen, und erſt im Fortgang des Geſprächs kommt Faber gelegentlich auf dasſelbe Thema zurück. So ruft er dem Gefangenen zu (Fol. XL b): Refer nunc animum ad rusticanorum articulos, quorum tu primus et praecipuus auctor extiteras, in quibus sub Evangelii practextu docebas, ejiciendos reges, evertenda castra, perdendos nobiles, novos magistratus instituisti, ita quod rapinis et praedae exposueris omnia etc. Bei dieſer Stelle ſteht die gedruckte Rand-Note: Danielis XI (Faber beweiſt nämlich halb und halb, daß der Prophet Daniel ſchon den ganzen Bauernkrieg vorhergeſagt hat) und darunter: Rusticanorum articulorum auctor.

Im Allgemeinen kommt noch ein Mal in dem Kapitel: De libertate Christiana, auf den Bauernkrieg die Rede (Fol. LXXIII), woſelbſt Faber Luthern den weſentlichen Antheil an der Hervorrufung des Aufruhrs Schuld giebt und bemerkt, ihm ſei es zu danken, daß Germania jetzt eher zu nennen ſei: Grimania, ubi diaboli seminaria evaluerunt. Aber ganz am Ende der Schrift, Fol. CI, wird auch Hubmaiers literariſche Thätigkeit im Bauernkrieg noch ein Mal hervorgehoben. Faber ruft ihm zu: Conscientiae tuae justam tranquillitatem parabis, idque faciliter, si cogitabis, quam crassa Minerva, quam sordide et in obliquum sensum scripturas interpretatus sis, ut agrestibus adversus reges, principes, magistratus, novum regimen circiter triginta arcus papiri conscriptum evulgaveris.

Vergleichen wir die bis jetzt ausgezogenen Mittheilungen, welche Faber in dieſer Schrift macht, mit jenen, welche in der früher allein benutzten (Urſach ꝛc.) ſich der Beachtung aufdrängten, ſo wird man die Glaubwürdigkeit dieſer um einiges beſtärkt finden, da in beiden Fällen offenbar dieſelben Aktenſtücke gemeint ſind. Es ſind keine anderen als der Verfaſſungsentwurf und der Artikelbrief [1]. Gerade in dieſen wird die Einrichtung einer neuen Regierung, die eventuelle Abſetzung der Könige und Fürſten verlangt, wie es ſcheint, die Abſchaffung des Adels vorbereitet, die Zerſtörung von Schlöſſern und Klöſtern gefordert, der weltliche Bann als Zwangsmittel eingeführt. Wenn in der vorliegenden Schrift einmal von triginta folia, ein ander Mal von triginta arcus die Rede iſt, welche zwei Ausdrücke ſich, ſoweit mir bekannt, im mittelalterlichen Latein nie decken, ſo liegt es bei der auffallenden Uebereinſtimmung der Zahl ſehr nahe, hier im zweiten Fall an einen Flüchtigkeitsfehler zu denken, dreißig Bogen wären auch für den ſchreibluſtigſten Publiciſten dieſer Zeit faſt etwas zu viel geweſen. Nimmt man an, das Vorgefundene habe aus dreißig Blättern beſtanden, und preßt man die Worte tua manu exaratis nicht zu ſehr, ſo würde auch das Formelle in beiden Berichten in Einklang ſein. In der Schrift „Urſach“ ꝛc. heißt es, daß von den

[1] S. S. 72 meiner Arbeit über die zwölf Artikel.

vorgefundenen Anschlägen und Fürnehmen der Bauern derselbigen Artikel acht Blätter durchaus von Hubmaier, die übrigen von anderen geschrieben, aber von seiner Hand korrigirt seien[1]. Da auch diese somit Hubmaiers Gepräge trugen, von ihm adoptirt waren, so mochte Faber immerhin die Gesammt-Masse seiner Hand zuschreiben. Auch mochte der Verfassungsentwurf recht wohl den größten Theil der zweiundzwanzig Blätter füllen; man muß nur bedenken, daß er uns sehr fragmentarisch mitgetheilt wird und ohne Zweifel mit vielfachen Verweisungen aus beiden Testamenten und sich daran schließenden Ausführungen durchwoben war, wie dies Faber hier andeutet[2]. Daß Hubmaier den Verfassungsentwurf in gleicher Weise wie den Artikelbrief an die Oeffentlichkeit gebracht habe, ist mir nicht bekannt, nach dem 'evulgaveris', wie es oben vorkommt, sollte man es indes vermuthen[3], und zu den Unmöglichkeiten gehört ja keineswegs, daß damals ein Schriftstück öffentliche Wirksamkeit hatte, auch ohne gerade gedruckt zu sein, welches uns in eigner Gestalt nicht mehr vorliegt. Können wir ja doch von dem Artikelbrief, der gleichfalls im Mscrpt. so vielfach verbreitet wurde, nur drei Exemplare nachweisen! Der Haupt-Werth des Mitgetheilten, die Bestärkung, welche den früheren Nachrichten Fabers aus ihm erwächst, wird durch diese nicht ganz klaren Angaben der Aeußerlichkeiten nicht abgeschwächt.

Und wie nun in jener ersten Schrift an den Auszug aus dem Verfassungsentwurf und aus dem Artikelbrief sich die Mittheilung reihte, Hubmaier habe noch „sondere Bauernartickel" gemacht, unter denen nur die berühmten zwölf zu verstehen waren, so schließt sich hier an die zusammengeworfenen Excerpte aus Verfassungsentwurf und Artikelbrief ein Vorwurf, der sich auf gesonderte, von den übrigen Schriften getrennte Bauern-Artikel bezieht. Auf die mitgetheilten Worte: si cogitabis — evulgaveris, folgt nämlich noch der Satz: posthac multa et longa verborum serie, sediciosos articulos Evangelicis monumentis applicaveris. Freilich steht hier nicht, wie in der ersten Schrift, daß diese Artikel gedruckt seien, aber wenn man überlegt, daß beide Male von diesen Artikeln an der entsprechenden Stelle geredet wird, nach völliger Erledigung (daher wohl das 'posthac') der übrigen Aktenstücke, so daß es nicht möglich ist, die Notiz auf diese zurückzubeziehen, so bleibt in der That auch hier nichts übrig, als diese aufrührischen Artikel mit den zwölf zu identificiren; und die nähere Charakterisirung, daß Hubmaier diese, nach der ersten Mittheilung von ihm gemachten Artikel den evangelischen Schriften ange-

[1] S. 72 meiner Arbeit.

[2] Eine Zeit lang habe ich geglaubt, Faber spiele vielleicht auch auf die Schrift: „An die Versammlung gemeiner Bawerschaft" an (s. Zimmermann I, S. 420, meine Arbeit S. 37 Anm. 1. S. 78. 112 Anm. 3, Forschungen X, S. 661 Anm.), deren Autorschaft oder vielmehr letzte Redaktion er gleichfalls Hubmaier zuschreibe. Ich habe bis jetzt aber noch nicht genügende Beweise für diese Vermuthung.

[3] Danach würde sich S. 78 meiner Arbeit über die zwölf Artikel korrigiren.

paßt habe, kann nur dazu dienen uns die Erinnerung an die zwölf Artikel nahezulegen.

Vergeblich hoffen wir, in der Relation dieses Gesprächs eine Auslassung Hubmaiers selbst, eine Antwort auf diese Summe von Vorwürfen zu hören. Er zog es vor seinerseits diese Dinge mit Stillschweigen zu bedecken, vielleicht selbst auf die Gefahr hin, daß, wie wir später noch sehen werden, Faber ihm möglicher Weise zu viel Schuld gab. In der verzweifelten Lage, in der sich der Gefangene befand, war dies noch am klügsten gehandelt, überhaupt zeigt er sich in den meisten Punkten höchst nachgiebig und bittet Fabern zuletzt um seine vermittelnde Fürsprache, wodurch, wie wir wissen, weder seine Verbrennung noch seines Weibes Ertränkung abwendig gemacht wurde.

Aus diesem Stillschweigen wird man indes am wenigsten Gründe ableiten können, um Fabers Glaubwürdigkeit zu erschüttern. Sie erscheint hier um so größer, da sein Gespräch mit Hubmaier vor zwei Zeugen geführt wurde und diese nach der Veröffentlichung von Fabers Schrift mehr als berechtigt waren, jede Abweichung von der Wahrheit, die er sich etwa hätte zu Schulden kommen lassen, zu tadeln, falls man nicht die durch nichts gestützte Behauptung aufstellen will, alle drei seien gleichsam zu einem Komplott verbunden gewesen, dem Hingerichteten nachträglich Verbrechen Schuld zu geben, die er, wie ihnen nicht verborgen, niemals begangen habe.

Vergleicht man diese neuen Mittheilungen Fabers mit den schon bekannten, so wird man zwar es immer für wünschenswerther halten, wenn, auch im Verlauf historischer Untersuchungen, gefunden wird, daß zwei Gewährsmänner unabhängig von einander dasselbe sagen, aber es doch auch nicht gleichgültig ansehen, wenn sich zeigt, daß ein Gewährsmann an zwei verschiedenen Stellen, zu verschiedenen Zeiten dasselbe sagt.

Einem Bedenken habe ich geglaubt schon früher entgegengearbeitet zu haben[1]. Ich versuchte zu zeigen, daß Hubmaier der äußersten Richtung der Wiedertäufer niemals gehuldigt, daß die Sprache des von ihm bearbeiteten Verfassungsentwurfs, so weit er uns bekannt, und des von ihm verfaßten Artikelbriefs anständig und gemäßigt sei, wie die der zwölf Artikel, daß diese früher aufgesetzt zu sein scheinen als jene Aktenstücke, also zu einer Zeit, da die Tendenzen der Bewegung noch ziemlich bescheiden waren, endlich aber, daß es einen großen Unterschied in der publicistischen Aufgabe mache, ob der Schriftsteller seine subjektiven Ansichten entwickle oder die Aufgabe zu lösen suche, ein allgemeines Programm, welches allen Partei-Schattirungen genügen sollte, abzufassen. Baumann S. 46 kann sich mit dieser Erklärung nicht befreunden, im Hinblick auf die übrigen literarischen Schöpfungen Hubmaiers ruft er aus: „Wahrlich, Hubmaier wäre Heuchler, wenn er diese Artikel (die zwölf) verfaßt hätte!“ Die Moralität Hubmaiers, von dieser Seite aufgefaßt, zu vertheidigen,

[1] S. S. 86. 99 meiner Arbeit über die zwölf Artikel.

ſcheint mir eine Aufgabe zu ſein, welche über den Rahmen dieſer Unterſuchung hinausgeht. Wie gut er, wenn es nöthig war, ſich zu fügen wußte, zeigt gerade ſein letztes Geſpräch mit Faber. Indes möchte ich doch an einem Beiſpiel zeigen, wie gefährlich es iſt, mit dieſem Maßſtab der Moral die Richtigkeit der hiſtoriſchen Thatſachen meſſen zu wollen. Baumann nimmt an, Chriſtoph Schappeler ſei der alleinige Redactor der zwölf Artikel. Eben dieſer Schappeler erklärt ſpäter dem Heinrich Bullinger nicht nur, dieſe Artikel ſeien ihm nie in den Sinn gekommen, ſondern, was, wie wir wiſſen, eine poſitive Unwahrheit iſt, „habe nie nütt mit den puren gehandlet“ [1]. Soll man nun ausrufen: Wahrlich, Schappeler wäre ein Lügner geweſen, wenn er die Artikel doch verfaßt hätte? Oder ſoll man nicht lieber ſeine Ehrlichkeit preisgeben, um gewiſſe beglaubigte Thatſachen zu retten?

IV.

Auf dieſem Punkt ſtände nun die Frage. Die zwölf Artikel haben vor dem 3. März exiſtirt, ſie können nicht das Programm des Oberſchwäbiſchen Bauernbundes ſein, obwohl ſie ſich anſcheinend von Oberſchwaben aus zuerſt verbreitet haben. Sie ſind das allgemeine Manifeſt ſämmtlicher aufrühriſcher Bauern, von allen ſonſtigen Beſchwerdeſchriften derſelben formell unterſchieden. Sie ſcheinen ſelbſt anzudeuten, daß mehrere Hände bei ihrer Abfaſſung thätig waren. Auch weiſt die Ueberlieferung auf mehrere Verfaſſer hin. Auf der einen Seite ſteht Schappeler von Memmingen, durch eine Reihe von Zeugniſſen, welche ſich anſcheinend auf die Wittenberger Kreiſe als Quelle zurückführen laſſen, als Verfaſſer genannt; von anderer auch feindlicher Seite als ſolcher nicht erwähnt, während er ſelbſt entſchieden läugnet, daß ihm die zwölf Artikel je in den Sinn gekommen ſeien. Daneben iſt die Benutzung der zwölf Artikel durch jene der Unterthanen von Memmingen, wo Schappeler ſaß, zu beachten. Auf der andern Seite wird Hubmaier, ein rühriger Bauern-Literat, als Verfaſſer angegeben, deſſen Schriften und Predigten allerdings ſchon lange die Tendenzen der zwölf Artikel erreicht hatten. Seine enge Verbindung mit Thomas Münzer, Münzers Einfluß auf die Bildung ſeiner politiſchen Anſichten iſt nachweisbar, und man kann nicht umhin, ſich dabei zu erinnern, daß Münzer ſelbſt in der Ueberlieferung lange Zeit als Autor der zwölf Artikel galt. Was beſonders wünſchenswerth wäre zu wiſſen, welche Theile des Aktenſtückes dieſem oder jenem Autor zu danken ſeien, ſein Name mag nun ſein wie er wolle, darüber fehlt uns bis jetzt jede Kunde. Daß aber eine ſolche Theilung anzunehmen ſei, laſſen auch die Worte von Münzers Bekenntnis ſchließen, in denen er ſagt, die zwölf Artikel der Schwarzwälder Bauern ſeien zum Theil aus etlichen Artikeln ſolcher Brüder hervorgegangen, die ihm nicht wißlich (ſ. oben S. 493 Anm.), ſei es, daß er dieſe „Brüder“ wirklich nicht kannte, oder nicht nennen wollte, um ſie nicht zu kompromittiren.

[1] Bullinger, Reformationsgeſchichte I, 245.

In dieſes Stadium der Frage fällt eine Nachricht von größter Wichtigkeit, auf welche zuerſt aufmerkſam gemacht zu haben, ein unbeſtreitbares Verdienſt Baumanns iſt. Er entnimmt ſie der ſchon erwähnten Chronik des Jakob Holzwart, welche den Titel führt: Rustica seditio totius fere Germaniae. Ueber den Werth dieſer bis jetzt leider ungedruckten Chronik etwas hinzuzufügen, hieße nur Baumanns klare Auseinanderſetzung (S. 84) wiederholen. Es genüge zu ſagen, daß der Chroniſt fünf Jahre nach dem Bauernkrieg ſchrieb, daß ihm vielfache Aktenſtücke zu Gebote ſtanden, und daß er ſich über die Oberſchwäbiſchen Verhältniſſe beſonders wohl unterrichtet zeigt. Leider hat Baumann S. 66 die in Frage kommende Stelle Holzwarts nicht vollſtändig mitgetheilt [1], ſondern in einer eigenthümlichen Verkürzung, welche den unbefangenen Leſer, dem Holzwarts Chronik nicht vorliegt, verwirren und zu einer falſchen Auffaſſung deſſen verleiten muß, was der Chroniſt zu ſagen beabſichtigte. Ich hebe daher die von Baumann ausgelaſſenen Worte durch geſperrten Druck hervor. Die Stelle findet ſich in Holzwarts Chronik S. 17, unmittelbar der lateiniſchen Ueberſetzung der zwölf Artikel angehängt, die oben erwähnt iſt, und lautet ſo: Hos articulos ideo ex germana in latinam transtuli linguam, ut in hoc opere cerni posset, quas causas rustici suae seditioni praetexerint. Quinque priores articuli de eligendo parocho, de decimis, de carnali servitute, de communi captura piscium, avium, ferarum etc. potissimum conficti sunt a falsis concionatoribus. Reliqui articuli ad gravamina pertinent, quae cum a rusticis cuidam praedicatori Memmingensi (worunter nachweislich Schappeler zu verſtehen iſt) essent allata [2], ipse detortis scripturis, ut est videre in marginibus, ea confirmavit et de suo multa adjecit. Durch dieſen merkwürdigen Ausſpruch eines vertrauenswürdigen Gewährsmannes wird in der That ein ganz neues Licht auf die Unterſuchung geworfen. Hier zum erſten Mal wird zwiſchen den einzelnen Theilen der zwölf Artikel im Hinblick auf ihre Abfaſſung ein deutlicher Unterſchied gemacht und ſcharf hingeſtellt, welchen Antheil Schappeler an dem Werke hatte, der ſophiſtiſch genug nachher abläugnen mochte, daß ihm die zwölf Artikel je in den Sinn gekommen, eben weil ſie nicht ſämmtlich aus ſeiner Feder gefloſſen waren. Aber wenn ich mich in der Auffaſſung der Worte unſres Chroniſten nicht täuſche, unterſcheidet er auch die Art und Weiſe, wie die erſten fünf Artikel zu Stande gekommen ſeien, ganz deutlich von der Art und Weiſe, in welcher die folgenden geworden. Jene, die Artikel über das Recht freier Pfarrer-Wahl, über den Zehnten, die Leibeigenſchaft, die Freiheit von Jagd, Fiſchfang und

[1] Vollſtändig wurde ſie zuerſt bekannt aus Stälin, Wirtembergiſche Geſchichte IV, S. 272 Anm. 4.

[2] Baumann ſchiebt hinter allata ein: (scl. gravamina d. h. die 12 Artikel ꝛc.).

Holzleſe ſind vorzüglich 'a falsis concionatoribus' erdacht, dieſe über die Beſchwerung mit Frohnden gegen Herkommen wie Vertrag, über die Gülten, die peinlichen Strafen, die eingezogenen Gerechtigkeiten an Wieſen und Aeckern, den Todfall [1], waren Beſchwerden, welche die Bauern dem Schappeler zutrugen, die er mit Marginalien verſah und denen er formelle Erweiterungen zufügte. Unter dieſe letzten wird man ungezwungen den Schlußvorbehalt, der den zwölften Artikel bildet, und die Einleitung einreihen können, welche untereinander ihrem Weſen nach verwandt ſind, und von denen die letzte, wie früher zu zeigen verſucht, Schappelers Grundſätzen durchaus entſprach. Nach den Worten unſres Chroniſten beſteht der Unterſchied des Verfahrens bei der Redaktion der beiden Theile des Aktenſtückes alſo darin, daß das zweite dem Schappeler zugeſchriebene Stück dieſem nur ſeine Form verdankt, der oder die Verfaſſer des erſten Stückes auch das Materielle ſozuſagen frei erfanden. Trotzdem dieſer Gegenſatz ſtatuirt wird, thut man doch vielleicht Unrecht, die Worte allzu ſehr zu preſſen. Wenn man nämlich Holzwarts Chronik genau durchlieſt, ſo erhält man den Eindruck, daß er, wie ja auch zahlreiche moderne Erzähler dieſer Ereigniſſe, von der Ueberzeugung durchdrungen war, die bäuerliche Bevölkerung Deutſchlands ſei an ſich gar nicht ſo verdorben geweſen, ſondern erſt durch von außen her in ſie hineingetragene Lehren, namentlich auch von lutheriſcher Seite her, verhetzt und zum Abfall gereizt worden. Es mochte ihm daher die Annahme glaublich und erwünſcht erſcheinen, daß namentlich die unterſcheidenden [2] Forderungen über das Recht freier Pfarrer-Wahl, Aufhebung der Leibeigenſchaft und des kleinen Zehnten nicht im Schooße der Bauern ſelbſt erwachſen, ſondern erſt künſtlich ihren Beſtrebungen von anderer Seite her eingefügt ſeien. Von dem übrigen Inhalt der erſten fünf Artikel ließe ſich dies, wie früher auseinandergeſetzt, gewiß nicht mit Recht behaupten [3], aber auch dieſe neuen mit der Reformation in Zuſammenhang ſtehenden Forderungen hätte ſchwerlich Jemand als frei erfunden den Bauern annehmbar machen können, wenn ſie nicht ſelbſt ſchon ihren Tendenzen zugeneigt geweſen waren. Immerhin konnte auch ſo die Rolle des Artikelverfaſſers für dieſen erſten Theil weniger paſſiv ſein als die Schappelers, welcher ſich erſt die Beſchwerden vermuthlich umwohnender Bauern als Grundſtock für ſeine Arbeit zutragen ließ. Wem die Zufügung der Bibelſtellen am Rande der erſten fünf Artikel zu danken ſei, ob gleichfalls Schappeler oder den Verfaſſern, läßt Holzwart dunkel. Nach ſeinen Worten ſollte man das Erſte nicht vermuthen. In merkwürdiger Weiſe dient nun aber Holzwarts Mittheilung dazu, jenen Satz aus Münzers

[1] Man wird bemerken, daß bei dieſer Aufzählung der zwölfte Artikel wegbleibt. Dies geſchieht deshalb, weil er kein 'gravamen' iſt, ſondern nur den Schlußvorbehalt bildet, in dem an das Wort Gottes als entſcheidende Inſtanz appellirt wird.

[2] S. Ranke, Deutſche Geſchichte im Zeitalter der Reformation II, 134.

[3] S. meine Arbeit über die zwölf Artikel S. 4.

Bekenntnis aufzuhellen. Münzer ſagt von den zwölf Artikeln, ſie ſeien „zum Theil aus etlichen Artikeln geweſen, ſo die Brüder bewegt, die ihm nicht wißlich“, mit andern Worten einem Theile der zwölf Artikel lägen die Beſchwerden von Bauern (und alle aufgeſtandenen Bauern nennt er Brüder) zu Grunde, die er nicht namhaft machen konnte, oder wahrſcheinlicher, nicht namhaft machen wollte. Wer ſähe nicht, wie vortrefflich Holzwarts Worte hiezu paſſen: Reliqui articuli (die auf die fünf erſten folgenden) ad gravamina pertinent, quae cum a rusticis praedicatori Memmingensi (Schappeler) essent allata, ipse ea confirmavit et de suo multa adjecit. Ueber die Entſtehungsgeſchichte des Bauern-Programms mochte aber Münzer ganz genau unterrichtet ſein, da er, wie wir wiſſen, auch von Thüringen her mit den Oberdeutſchen in beſtändiger Verbindung blieb[1].

Wer iſt aber unter den falsi concionatores zu verſtehen, den Urhebern der erſten fünf Artikel? So unerwartet es klingen mag, zunächſt ſollte man, wie ich meine, wieder an den nun längſt zu den Todten geworfenen Fuchsſteiner denken. Der Doktor Johannes von Fuchsſtein iſt ja durch Stieve glücklich beſeitigt, aber der Doktor Sebaſtian von Fuchsſtein iſt geblieben. Geblieben iſt ferner die Gewisheit, daß dieſer mit den Bauern in engem Verhältnis ſtand, und die von Jörg aufgefundene Nachricht der Bairiſchen Hauptleute, die ſich nunmehr auf ihn bezieht. Einen falsus concionator könnte man ihn zur Noth nennen, denn es iſt überliefert, daß er ſich in der Kirche zu Kaufbeuren einen Predigtſtuhl aufſchlagen ließ, um das Wort Gottes deutſch zu leſen. Vor allem erſcheinen aber die Worte eben jener Bairiſchen Hauptleute verführeriſch. Sie melden, mit Ueberſendung eines Exemplares der zwölf Artikel: „Wir achten, Fuxſteiner zu Kaufbeuren ſei faſt aller Artikel Kanzler“. Alſo auch hier ſcheint eine Theilung der zwölf Artikel vorgenommen zu werden; und läge die Vermuthung nun ſo ferne, daß Fuchsſteiner die erſten fünf Artikel verfaßt habe, für die wir den Autor ſuchen? Indes alles, was früher zuſammengeſtellt iſt, um den Werth der Nachricht zu beeinträchtigen, muß ſich auch hier wieder geltend machen. Daß wir es hier mit einem bloßen Gerücht zu thun haben, daß ſich die Worte „faſt aller Artikel“ ungezwungen auf die Geſammt-Maſſe von bäuriſchen Beſchwerdeſchriften dieſer Gegend beziehen laſſen, daß die zweite mögliche Deutung der Schwierigkeit begegnet, wie man von zwölf Artikeln die fünf erſten als „faſt alle“ bezeichnen durfte: alles dies muß die Bedeutung jener Nachricht herabmindern. Sodann würde ſie doch auch mit Holzwarts Worten in gewiſſem Widerſpruch

[1] S. Die zwölf Artikel S. 37. Vgl. Forſchungen zur Deutſchen Geſch. Bd. XI, Heft 2: Seidemann, Beiträge zur Geſchichte des Bauernkriegs in Thüringen S. 384, Bericht des Salzaer Amtmanns Sittich von Berlepſch an Herzog Georg: Münzer und Pfeiffer haben auf dem Predigtſtuhle geſagt ... „ſie hätten auch von Schwarzwäldiſchen Bauern Verſtand, daß ſie auch ihre chriſtlichen Brüder und Anhang ſein wollten“.

ſtehen. Er ſpricht nicht von einem falsus concionator, ſondern von mehreren falsi concionatores. Wir haben aufs Neue zu fragen, wen er unter dieſen verſtehen mag.

Vielleicht führt uns eine genauere Betrachtung ſeiner Worte doch dem Ziele näher. Holzwart iſt, wie erwähnt, eifriger Katholik. Schappeler, der lutheriſche Geiſtliche, konnte ihm kein Prediger und Lehrer des Rechten ſein. Und doch ſcheint er ihm die falsi concionatores in leiſem Gegenſatz gegenüberzuſtellen, gleich als hätte dies Wort eine techniſche Bedeutung, welche eine beſondere Klaſſe von falſchen Rednern, unterſchieden von den Bekennern rein lutheriſcher Lehre bezeichne. Man wird daran erinnert, daß Keßler einmal ſagt[1]: „Und die wil man die waren frouen predicanten und diener Gottes (nämlich die proteſtantiſchen Prediger) ſo gruſam veracht ... hatt Gott entgegen in ſinem zorn falſche und verkerte propheten ufferweckt, die den buren in irem furnemen recht gaben... als namlich Thomas Muntzer", daß Luthers Ausdrücke „Derjenige, ſo eure Artickel geſtellt hat ... wird ein rottiſcher Prophet etwa ſein", und: „Es helfen euch nicht die Capitel der Schrift, ſo euer Lugenprediger und falſcher Prophet an den Rand geſchmieret hat" u. ſ. w.[2], genau ebenſo von ihm auf Münzer und die Wiedertäufer angewandt worden ſind, in deren Bezeichnung katholiſche wie proteſtantiſche Schriftſteller ſomit ziemlich übereinſtimmen. Endlich können wir Holzwarts Sprachgebrauch aus ihm ſelbſt noch deutlicher erkennen. Wie früher erwähnt, ſind ihm erſte Urſache der Empörung die Lehren der turbulenti concionatores. Er nennt dieſelben gleich darauf seditiosi doctores, auch im Verlauf ſeiner Erzählung furiosi, impii concionatores[3]. Der Ausdruck falsi concionatores kommt, ſoweit ich ſehe, nicht eben vor, wohl aber wird fol. 10 das tertium argumentum falsorum doctorum erwähnt, und dieſer Ausdruck bezeichnet wohl daſſelbe wie jener. Unterſuchen wir nun, welche Lehren der Chroniſt dieſen falsi concionatores Schuld giebt, ſo zeigt ſich, daß es diejenigen ſind, welche man gemeiniglich den Wiedertäufern zuſchreibt, deren Partei ebenſowohl eine politiſche wie eine religiöſe war, nämlich: die Lehre Chriſti verbiete die Leibeigenſchaft, durch das Chriſtenthum ſei die Gemeinſchaft der Güter vorgeſchrieben, Fürſten und Regierungen, welche die Annahme dieſer Grundſätze weigerten, ſeien zu entſetzen, ja eventuell zu tödten[4]. Als den Erfinder dieſer letzten Doktrin bezeichnet er

[1] Sabbata I, S. 319.

[2] S. meine Arbeit über die zwölf Artikel S. 39.

[3] Fol. 4. 10. 11.

[4] Fol. 4: Cum abhinc per quinquennium varia genera praedicatorum emerserint, inter reliquos quidam perniciosi spermologi hujusmodi doctrinam populo inculcabant: Christum nos suo sanguine redemisse et ad libertatem vocasse. Itaque Christianos non debere esse obnoxios servituti corporali, nam et Paulus dicat: Redempti estis praetio, nolite servi fieri hominum. Secundo praeceptam in Christianismo rerum communionem, nam et natura omnes res sunt communes

fol. 10 a. E. den Thomas Münzer. Und ſelbſt die Erwähnung der zwölf Artikel giebt ihm Gelegenheit, an die wiedertäuferiſchen Lehren nochmals zu erinnern. Es iſt, als ob er gefühlt hätte, daß die zwölf Artikel ſelbſt, nach ſeinen vorhergehenden Auseinanderſetzungen über die falsi concionatores, deren Doktrinen nicht ſtark genug ausgedrückt hätten, und er fügt daher ſeinen oben mitgetheilten Worten hinzu: Rerum communio, quanquam in articulis non aperte comprehendatur, tamen a falsis concionatoribus in cancellis fortiter praedicabatur, et rustici haec diu noctuque clamitabant. Kurz geſagt, wenn ich den Chroniſten nicht misverſtehe, ſo behauptet er, die erſten fünf Artikel ſeien von Anhängern wiedertäuferiſcher Lehren gemacht. Blicken wir nun zurück, wem denn neben Schappeler mit einigem Rechte die Ehre zugeſchrieben iſt, bei der Abfaſſung der zwölf Artikel die Hand im Spiel gehabt zu haben, ſo iſt es in erſter Linie Balthaſar Hubmaier, in zweiter, mehr als Berather und Lehrer hinter ihm ſtehend, Thomas Münzer. Beide Männer, mochte jener auch durchaus nicht der extremen Richtung angehören, dieſer vorwiegend die politiſche Richtung in ſeiner Perſon darſtellen, werden ſeit alter Zeit mit vollem Recht als Häupter der Wiedertäufer angeſehen, über ihre enge Verbindung beſteht kein Zweifel. Münzer machte den Waldshuter Prediger erſt zum Politiker, wenn der Schüler bei der Abfaſſung des Bauern-Manifeſtes betheiligt war, ſo konnte zeitgenöſſiſche Ueberlieferung auch leicht den Lehrer mit ihr in Verbindung bringen. Mit einem Worte, Holzwarts merkwürdige Nachricht, weit entfernt die Glaubwürdigkeit Fabers zu erſchüttern, dient, wie mir ſcheint, dazu, ſie noch zu beſtärken. Es darf nicht Wunder nehmen, wenn Faber die Autorſchaft ſämmtlicher Artikel Hubmaier zuſchreibt und dieſer ſich nicht dagegen wehrt. Die Erklärung der letzten Thatſache habe ich ſchon vorbereitet. Hubmaier vermeidet ſeinerſeits ganz und gar auf das bedenkliche Thema einzugehen, ſeine Strafe konnte nicht milder werden, wenn er ſich auch nur zu einer partiellen Mitwirkung an der Abfaſſung des Manifeſtes verſtand, höchſtens hätte er andere in Ungelegenheiten gebracht. Andererſeits kann das Nichtwiſſen Fabers das poſitive Zeugnis des kundigen Holzwart nicht erſchüttern. Lieber wollen wir bekennen, ohne Kunde über die Gründe von Fabers Irrthum zu ſein, als Holzwarts Nachricht einfach über Bord werfen. Daß aber Hubmaier ſich ſchon frühe den vorzüglichen Inhalt jener fünf erſten Beſchwerden zu eigen gemacht hatte, daß ſeine ganze Stellung in Waldshut der beſte praktiſche Kommentar zu jenem erſten Artikel über das Recht der freien Pfarrer-Wahl geweſen, und daß ſich ſogar in ſeinen

et in primitiva ecclesia inter apostolos et Christianos omnia fuere communia. Postrema et hoc dogma sparserunt in vulgus, principes, magistratus atque item reliquos sive ecclesiasticos sive seculares, qui illorum opinionem non approbarent, ejiciendos atque item occidendos esse. Fol. 11 heißt es, man ſehe hos ipsos errores iterum in Anabaptistas repullulare.

Schriften Anklänge an die Worte der beiden ersten Artikel finden, habe ich früher zu zeigen versucht [1].

Der Dunkelheiten bleiben indes noch genug zurück.

In welcher Weise eine Verständigung zwischen Schappeler und Hubmaier, die sich von früher her kannten, bewerkstelligt wurde, wann und wo zuerst die Zusammensetzung des Aktenstückes geschah, wie der Plan reifte es zum allgemeinen Manifest zu machen, in welchem die Spuren der doppelten Arbeit so geschickt verwischt wurden, daß wir ohne sonstige Kunde diese im Texte der Artikel selbst, abgesehen von der Einleitung, nicht ahnen würden, warum das Aktenstück, welches, wieder abgesehen von der Einleitung, vor dem 3. März in fertiger Gestalt vorhanden gewesen sein muß, erst zwei bis drei Wochen später an die Oeffentlichkeit tritt [2], aber vorher der Beschwerdeschrift der Memminger, vielleicht auch anderen bäurischen Urkunden [3] als Vorlage diente, ob nicht einzelne Exemplare der Artikel ohne Einleitung ausgegeben wurden, wie nach früher Mitgetheiltem zu vermuthen ist [4], in welcher Weise sodann die windschnelle Verbreitung über ganz Deutschland hin und warum von Ober-Schwaben aus bewerkstelligt wurde: auf alle diese berechtigten Fragen geben uns die Quellen, soweit sie bis jetzt erschlossen sind, keine Antwort. Besser immerhin dies einzugestehn, als die überlieferten Thatsachen ignoriren, falls sie sich nicht wollen zusammenfügen lassen. Von allen Dunkelheiten dürfte wohl eine am leichtesten aufzuhellen sein, ob und inwiefern ein Zusammenhang zwischen der Schwarzwälder und Oberschwäbischen Bewegung, speciell zwischen Waldshut und Memmingen, anzunehmen sei. Daß die Waldshuter evangelische Brüderschaft von Hause aus mit der Absicht umfassender Organisation in die Ferne strebte, wird nur zu leicht vergessen. Unter den Landen, in welche sie ihre Boten absandte, wird der Allgau ausdrücklich genannt [5]. Man wird sich daher auch wohl besinnen dürfen, es mit Baumann [6] für einen „einfachen Schreibfehler" zu halten, wenn der Bischof von Augsburg am 29. Februar 1525 den Bairischen Herzogen den Abfall seiner Bauern mit den Worten meldet, sie seien „der pauren pundtnusz im Hegew anhengig worden". Höchst auffällig ist ferner, daß in dem Entwurf der Verfassung des Oberschwäbischen Bauernbundes vom 6. März 1525 dem Bunde das Recht zugesprochen wird

[1] S. meine Arbeit über die zwölf Artikel S. 69. 71. 107. 109. 110 A.

[2] Es müßten sich denn die Worte Ecks, datirt 17. Februar, über den „Eingang aller Bauerschaft Begehren" wirklich auf die zwölf Artikel beziehen (s. Jörg S. 406, meine „zwölf Artikel" S. 116 Anm. 1 S. 143).

[3] Ich darf auf die Ausführung meiner früheren Arbeit S. 143 verweisen, vgl. daselbst 147 Anm. 2, wa das „und andere" aus Münzers Bekenntnis erklärt wird.

[4] S. S. 11 meiner Arbeit über die zwölf Artikel, zu welcher Stelle noch nachträglich zu bemerken ist, daß die Einleitung auch in dem Abdruck nach „einer alten Handschrift" bei Schunk fehlt, s. aben S. 485 Anm. 1.

[5] S. aben S. 498 Anm. 3.

[6] S. 98 Anm. 19 zu S. 44.

zur Bestreitung seiner Bedürfnisse von jeder Herdstätte zwei Kreuzer zu erheben [1], während die im Sommer 1524 in Waldshut gegründete evangelische Brüderschaft bereits genau denselben Beitrag zu denselben Zwecken von jedem Mitgliede verlangte [2] und auch im Mai und Juni 1525 sich der gleiche Grundsatz der Selbstbesteuerung mit genau demselben Ansatz unter den Schwarzwäldern vorfindet [3]. Den interessantesten Aufschluß über die Verbindung der Waldshuter Brüderschaft mit der Oberschwäbischen Bewegung hat aber Baumann selbst gegeben, indem er aufgefunden hat, daß der von Hubmaier verfaßte Artikelbrief auch zu den Baltringern gedrungen, möglicher Weise sogar von ihnen in derselben Weise benutzt worden ist, wie es von Seiten der Schwarzwälder geschah. Und bei dieser Gelegenheit sei denn auch gesagt, daß zwischen eben diesem Hubmaierschen Artikelbrief und den zwölf Artikeln selbst eine Verbindung bestanden zu haben scheint, daß beide Aktenstücke vermuthlich schon frühe zusammen verbreitet wurden. Wenigstens glaube ich nicht zu irren, wenn ich in dem als Anhang II mitgetheilten Briefe der Innsbrucker Regierung eine solche Verbindung angedeutet finde. Die „etlichen untreglichen und unleidlichen artigkl", auf denen die „innhaltung" der Bauern steht, können kaum etwas anderes sein, als die eben erschienenen zwölf Artikel, und in den hierauf folgenden Worten ist ein Anklang an die Sätze des Artikelbriefs schwer zu verkennen. Ja, dieser selbst sagt in seiner Einleitung, die christliche Vereinigung beabsichtige eine „brüderliche Ermanung und Vereinigung in allen gepürlichen Sachen, den gemeinen christenlichen Nutz betreffende, in disen byligenden Artikeln begriffen", und es wäre doch ebensowohl möglich, daß sich diese Worte auf die mitgesandten zwölf Artikel beziehen sollten, wie auf die drei Abschnitte des Artikelbriefs selbst [4].

Alles in Allem betrachtet, scheint mir Baumanns S. 44 ausgesprochene Behauptung nicht haltbar: „Es kann keine Spur eines

[1] Baumann S. 27, s. die Artikel bei Cornelius S. 190. Schreiber II, 20: „Item welche sich in unser kristenliche Vereinigung verpflichten, die sollen von jeglicher Herdstatt zwen Krützer geben, mit welchem Geld die Posten und Anderes usgericht wird".

[2] Villinger Chronik (Mone, Quellensammlung II, 90): „machten ein evangelische bruoderschaft, welcher darin wolt sein, der solt alle wochen ½ batzen geben, mit dem gelt schriben sie in alle landt ꝛc.".

[3] Schreiber, Urkunden II, S. 141 (25. Mai 1525): „Üch sig zu wissen, daß ein jedwederer, der in diser Bruderschaft begriffen ist, schuldig ist zwen Crützer zu Hertstatt-Gelt". Daselbst II, 217 (17. Juni 1525): „Item dieweil man in dieser Handlung viel Kosten zu der Post und anderm gebrauchen muß, und aber hievor zu Aufenthalt, das wir zu allen Theilen unter Anderm in unsern Artikeln geschworen haben, ein jede Herdstatt zwen Kreuzer zu geben". Hatten die Schwarzwälder wirklich besondere Artikel, unter ihnen entstanden, in welchen diese Bestimmung vorkam, oder hatten sie die Verfassung des Oberschwäbischen Bauernbundes in Gestalt des Entwurfes von diesem überkommen? Damit wäre ein neuer Beweis der Verbindung geliefert. Man vgl. oben S. 497 Anm. 1.

[4] S. „Die zwölf Artikel" ꝛc. S. 84.

Zuſammenhangs der Bewegung in Oberſchwaben und im Schwarzwalde vor dem April 1525 in den gleichzeitigen Quellen nachgewieſen werden".

Ich verkenne nicht, daß man von den Reſultaten der Unterſuchung, welcher ich nichts mehr hinzuzufügen habe, nicht eben allzu befriedigt ſein wird. Eine völlige Löſung der Frage wäre nun doch nicht erfolgt, Dunkelheiten, welche ich nicht aufzuhellen vermag, bleiben zurück. Vom Standpunkt, ich möchte ſagen, der Aeſthetik aus verdient die Baumannſche Löſung entſchieden den Vorzug. In ihr ſchließt ſich die ganze Kette aufs ſchönſte zuſammen, der Leſer kann auf den erſten Blick keine Lücke entdecken, von der Memminger Beſchwerdeſchrift bis zu dem Programm des Schwäbiſchen Bauernbundes ſcheint ſich Urkunde aus Urkunde, Thatſache aus Thatſache organiſch zu entwickeln. Ich ziehe vor, von dem Stoff, welchen die Quellen bieten, nichts zu ignoriren, was die Beachtung herausfordert, in ihnen nichts zu finden, was ſie nicht ausdrücken zu wollen ſcheinen, und wäre es auf die Gefahr hin, eine unvollſtändige, nicht allen Anfragen der Wißbegier genügende Löſung der Aufgabe zu liefern. Es kann der Forſchung keine Schande bringen, wenn ſie geſtehen muß, daß das Geſchick und die Heimlichkeit der Autoren und Verbreiter jenes denkwürdigen Aktenſtückes ihre Bemühungen in manchem Punkte fruchtlos mache, und ſie wird, bis ſich neue Quellen erſchloſſen haben, mit manchen Zuſätzen den Wunſch Melanchthons zu dem ihrigen machen müſſen: „Erſt wollt' ich, das der die artickel geſchriben hatt und ſovil ſchrifft falſchlich anzogen, das derſelbig ſeyn namen hinzugeſchriben hette, das were ym liecht gehandelt" [1].

Anhang I.

Das älteſte bekannte Exemplar der zwölf Artikel.

(München. Allg. Reichs-Archiv. Bauernkriegs-Sachen. Schwabhalb de anno 1525, tom. IV, lit. B, fol. 328—330).

Bekanntlich hat zuerſt Jörg a. a. O. S. 182 auf dies Exemplar der zwölf Artikel aufmerkſam gemacht. Es iſt dasjenige, welches die Bairiſchen Hauptleute am 22. März ihren Herzogen mit jenem Hinweis auf „Fuxſteiner als faſt aller Artikel Kanzler" überſenden. Es ſtammt nach ihrer Angabe aus Oberdorf bei Kaufbeuren, denn ſie nennen es „der Bauern zu Oberdorf im Tigen Beſchwerungsartikel". Wir beſitzen kein älteres Exemplar, denn dasjenige, welches gedruckt an demſelben 22. März in Ulm auftaucht [2], mag zwar älteren Datums ſein, liegt uns aber nicht vor. Es war durchaus nicht die Abſicht bei der Wiedergabe dieſes Oberdorfer Exemplars einen Muſter-

[1] Corp. Ref. XX, 651.
[2] S. S. 115 meiner Arbeit über die zwölf Artikel.

Text der zwölf Artikel herzustellen, dazu erscheint auch in der That keines ungeeigneter als eben dieses. Vielmehr sollte dieses Exemplar mit allen seinen Verkürzungen, Verstümmelungen und Schreibfehlern, welche auf große Eile des Kopisten einen Schluß erlauben, vorgeführt werden. Wenn nämlich ein glücklicher Zufall irgendwo noch ein gleich altes oder gar älteres, sei es in Mscrpt oder Druck vorhandenes Exemplar zu Tage fördert, so kann selbst eine Vergleichung der Interpunktion, der einzelnen Buchstaben u. s. w. möglicherweise für die Forschung nach der Entstehung und Verbreitung nicht ganz nutzlos sein. Bei der Abschrift dieses Oberdorfer Exemplars, die ich der Güte des Herrn Dr. Felix Stieve verdanke, wurde daher nichts an der vorgefundenen Form geändert, mit Ausnahme der Verwandlung von v und w in den Vokal, wo sie für diesen stehen, und der großen Buchstaben in kleine, wofern jene nicht am Anfang von Satztheilen vorkommen. Auch beim Abdruck habe ich aus den entwickelten Gründen geglaubt, jene diplomatische Genauigkeit befolgen zu sollen, die den Kundigen ohnehin nicht in Verwirrung setzen wird.

Daß die Einleitung in diesem Exemplar fehlt, ist schon früher als ein Grund für die Annahme geltend gemacht, daß sie später entstanden sei als die Artikel selbst. Das Fehlen der Marginalien würde aber einen solchen Schluß mit Bezug auf diese noch nicht erlauben (s. oben S. 479; Abschnitt III meiner Arbeit über die zwölf Artikel). Vielmehr scheinen diese hier wie auch später oft als eine unwichtigere Zugabe mit derselben Flüchtigkeit weggelassen zu sein, welche den Abschreiber zu so zahlreichen sinnstörenden Verstößen, Mißverständnissen und Auslassungen verleitete. Um diese nur der Hauptsache nach hervorzuheben, habe ich zur Vergleichung das Exemplar der zwölf Artikel bei Öchsle (Beiträge zur Geschichte des Bauernkrieges ꝛc. 1830 S. 246 ff.) unter der Bezeichnung Ochsle herangezogen und diejenigen Stellen durch gesperrten Druck bezeichnet, welche in dem Oberdorfer Exemplar bei der Eile des Kopirens ausgefallen sind. Außerdem ist auch auf das Exemplar der zwölf Artikel bei Bensen, im Falle auch dessen Lesart von dem Öchsleschen abweicht, verwiesen. Wie sich bei der Vergleichung zeigt, stimmt das Bensensche häufig genauer mit dem Oberdorfer Exemplar als das Öchslesche, ohne daß ich weitere Schlüsse auf diese Erscheinung zu bauen wagte.

Vermerckt hernach die artickl so die paurschaft und hindersas gaistlicher und weltlicher für beschwarnus haben, als hernach steet.

Zum ersten. Ist unser diemiedig bit und beger auch unser aller wil und mainung das wir furohin gewalt und macht wollen haben ain ganze gemain sol ain pfarer selbs erwellen und kiesen auch gewalt haben den selbigen wider zu endsezen, wan er sich ungepurlich hielt. Derselbig erwelt pfarer sol uns das clar hailig evangelium lauter und clar predigen on allen menschlichen zusaz leer und gepot,

drew (?)[1] uns den glauben staz ver kinden, Geit uns ein ursach got umb sein gnad zu biten[2], wan so nns der selbig war glaub nit eingebildet wirt so beleiben wir statz flaisch nnd blut das dan niehz nnz ist wie clarlich in der geschrift stat das wir allain[3] durch sein barmherzigkait selig miesen werden, darumb ist nns ein solicher vor geer nnd pfarer von noten nnd in diser gestalt in der geschrift begrindtt.

Zum andern, Nach dem der recht zechendt, auf geseczt ist im alten testament nnd in dem neuen erfullet, nicht destmynder wöllen wir den rechten koren zechent gern geben. doch wie sich geburt, dem nach man zn got geben[4] und den seinen mittailen, Gepurt er ainem pfarer. So clar das wort gotz verkbindt. Seyen wir des willens hin furo disen zechent unser kirchen brobst so dan ain gemain[5] sollen im semlen[6] und ein nemen darvon ainen pfarer so von ainer ganzen gemain erwält wirt sein zimblich gnugsam aufenthalt geben im nnd den seinen nach erkantnus ainer ganzen gemain nnd was uberbleibt sol man armen durftigen so im selben dorff verhanden sendt mit tailen nach gestalt der sach und erkanthnns ainer gemain was nberflus belib sol man behalten ob man raisen muest von lands not wegen. damit man khain lands stenr durf anf den armen an legen sol mans von disem yberfins ausrichten, anch ob sach wär, das ains oder mer dorffer weren die die[7] (sic) den zechenden selbs verkanft hetten aus etlicher nothalben die selbigen so darumb zu zaigen in der gestalt haben von ainem ganzen dorff der sol es nit ergelten[8]. Sonder wir wellen uns zimblicher weis nach gestalt nnd sach mit im vergleichen. Im solichs widerumb mit zimblichem zil nnd zeit ablesen aber wer von kbainem dorff solichs erkauft hat nnd ire vorfaren inen selbs solichs zn geaignet haben wöllen sollen nnd sendt inen niehz weiters schnldig ze geben allain wie obstat unsern erwelten pfarer damit zu nnderbalten nach malen ablesen oder noturftigen mittailen wie die heilig geschrift inhalt. sy seyen gaistlich oder weltlich. den klainen zechent wellen wir gar nit geben dan got der her das vich frey dem menschen beschaffen hat, das wir für ain nnzimblich zechent schezen. Den

[1] dann Öchsle.
[2] vns den selbigen waren glauben einbilden, vnd in vns bestetten. Öchsle.
[3] durch den waren glauben zn Gott kommen kinden. Vnnd allein d. s. b. Öchsle.
[4] dem nach man soll in Gott geben. Öchsle.
[5] g. setzt. Öchsle.
[6] eynsamlen. Öchsle.
[7] Fehlt bei Öchsle.
[8] entgelten. Öchsle.

die menschen erdicht haben. Darumb wel wir in nit weiter geben.

Zum driten ist der gebrauch bisher gewesen das man uns fur aigen leut gehalten hat[1] welichs zu erbarmen ist angesechen das uns Cristus al mit seinem teuren kosparlichen plut vergiessen erlost und erkauft hat, den hierten gleich so wol als den hechsten khain ausgenomen noch hin dan gesezt[2] darumb erfindt sich mit der geschrift das wir frey seyen und wollen sein, nit das wir gar wollen frey sein, khain oberkait haben wöllen lernet uns got nit. wir sollen in geboten leben nit in freiem flaischlichem willen sonder got lieb haben in erkhenen als unsern hern und got daruach in unsern nechsten menschen in erkhenen[3] und thon des alles das so wir auch gern heten. Das uns got am nachtmal gepoten hat zu ainer leze gelassen, darumb sollen wir nach seinem gebot leben, zaigt und weist uns dis gebot[4] nit allain der oberkait, souder wir sollen uns gegen yederman diemietigen, das wir auch gern gegen unserm erwalten und gesezten oberkaith so uns von got gesezt, in allen zimblichen und cristenlichen sachen gern gehorsam[5] seien anch on zweifel ir werdent uns die aigenschaft als war nnd recht cristen gern endtlassen, oder uns im evangelium des berichten das wirs seien.

Zum vierten ist bisher im brauch gewesen, das khain armer man nit gewalt gehabt das wildpret gefigel oder visch in flyesenden wassern nit zefachen zu gelassen worden welches uns ganz unzimblich und unbrnderlich dunckht. Sonder aigen nutzig und dem wort gotes nit gemes sein auch in etlichen ortern die oberkait uns das gewild zu truz und mechtigen schaden haben will uns das nuser so got den menschen zu gutem hat waxen lassen die unvernynftigen thier in uunuz verfrezen[6] und dem nachsten ist wan als got der her den menschen erschuff, hat er im gewalt geben, yber alle thier yber den vogel im luft und nber den vysch im waser. Darumb ist unser beger, wan einer wasser het, das es mit gnugsamer gschrift beweisen mag, das man das wasser unwysenlich also erkauft het begern wir ims nit mit gwalt zu nemen Souder man muest ain cristenlich einsechen darinne haben von wegen bruederlicher lieb aber,

[1] d. m. v. fur ir eygen leut gehalten haben Öchsle. hatt Benſen.
[2] noch hin dan gesezt fehlt bei Öchsle.
[3] sonder Gott lieben, yn als vnnseren herren yn vnseren nechsten erkennen. Öchsle.
[4] gebot nit an, das wir der oberkeyt nit gehorsam seyen nit allein etc. Öchsle.
[5] gehorsam sein. Seyen auch etc. Öchsle.
[6] verfretzen mutwilligklich leyden, myessen darzu still schweygen, das wider Gott vnd den nechsten ist«. Öchsle.

wär nit gnugsam anzaigen darumb khan than sols ain gemain zimblicher weis mittailen.

Zum funften seyen wir auch beschwert, der bezalung[1] halb, dem[2] nnser herschaften haben inen die holzer alle allain geaignet und wan der arm man was bedarff mus ers umb zway gelt kauffen, ist nnser mainung was fur holzer seyen es habents gaistlich oder weltlich innen die es nit erkauft haben sollen ainer ganzen gemain[3] zimblicher weis frey sein ein yetlicher[4] sein noturft inns haus zu brenen umb sonst lassen nemen auch wo von noten sein wurd zu zimeren auch umbsonst nemen doch mit wyssen der so von der gemain darzu erweld werden. So aber khains verhanden, wer dan dan[5] das so redlich erkauft ist worden sol man sich mit demselben bruederlich und cristenlich vergleichen wo aber des gut am ersten[6] aus ine selbs geaignet wer worden, und nachmals verkauft worden, sol man sich vergleuchen nach gestalt der sach und erkantlnus bruderlicher lieb und der heilig geschrift.

Zum sechsten ist unser hart beschwerung der dienst halben welche von tag zu tag gemert werden taglichen zu nemen Begern wir das man ain zimbliches einsechen darin thue nns dermassen nit so hart beschwären, sonder uns gnedig hierinen ansechen wie unser elter gedient haben allain nach laut des wort gotes.

Zum sibenden das wir hinfuro uns ain herschaft nit weiter wolen lassen beschweren, sonder wie ers[7] ain herschaft zimblicher weis ainem verleucht, also sol ers besizen. laut der verainigung des hern und pauren, der her sol in nit weiter zwingen noch triugen mer dienst noch anders von in[8] umb sonst begern, darmit der baur solch gut an beschwert also ruewiglich[9] brauchen und niessen mug ob aber dem hern dienst von nöten weren sol im der paur willig und gehorsam sein für ander doch zu stund von[10] zeit das dem pauren nit zu nachtail dien, und im umb ain zimblichen pfening dienst[11] thon.

Zum achtende seyn wir beschwert und der so vil guetern

[1] becholtzung Ochsle.
[2] dann Ochsle.
[3] gemein wider anheymfallen, vnd einer gemein zimlicher weisz etc. Ochsle.
[4] eim yetlichen Ochsle. eynen ytzlichen Benfen.
[5] Fehlt bei Ochsle.
[6] anfang Ochsle.
[7] es Ochsle.
[8] ym Ochsle.
[9] ryegiglich Ochsle. rüeblich Benfen.
[10] st. vnd zeyt Ochsle.
[11] pfening zu t. Ochsle. p. denn t. Benfen.

inehaben[1] das die selbigen gietern die gult nit ertragen kinden und die pauren das ir darauf ein biessen und verderben das die hersehaft die selbige guter erber leut besichtigen lassen nnd nach der billichait ain gult ersehepfen. darmit der paur sein arbait nit umb sunst thue dan ain yegklieher tagwercker[2] ist seines lons wirdig.

Zum neünden. Seyen wir beschwert der grossen frevel So man stez neue sazung maeht, nit das man uns straff naeh gestalt der sach[3] sonder zn zeiten aus grossem neid und zu zeiten aus grosser gunst nit nach gestalt der sach[4] Ist unser mainung uns bey alter geschribner straff[5]. darnaeh die saeh gehandelt ist und nit nach gunst.

Zum zechenden seyen wir beschwert, das etlich haben ine zu aignet wisen nnd der gleichen äcker die dann ainer gemain zu gehoredt die selbigen werden wir wider zu unser gemain[6] handen nemen. Es sey dan sach das mans redlieh erkauft hab wo mans aber unbillicher weis erkauft het, sol man sieh gietigklich und briederlich[7] mit ainander vergleichen nach gestalt der sach.

Zum aindelften wollen wir den brauch den todfall genant ganz und gar abthon haben den nymer leiden noch gestadten, das man witwen und waisen das ir wider got nnd eren[8] also schentlich nemen und berauben[9] wie es an vil orten in mancherlay gestalt geschechen ist nnd von den so sy beschizen nnd beschirmen sollen, hand sy nns gesehnnden und geschaben und wo sy wenig fug heten sy es gar[10] genomen das got nit mer leiden wil Sonder sol ganz ab sein khain mensch hinfuro niehz schnldig sein zegeben weder wenig noch vil.

Zum zwelften ist unser beschlus und maynung entliche[11] wo ainer oder mer artickl alhie gestelt weren[12]. So dem wort gotes nit gemes weren als wir dan nit vermainen die selben artickl wol[13] man uns mit dem wort gotes fur nnzumblich anzaigen wollen wir darvon absten wo man uns mit grnnd der geschrift erklärt. Ob man uns schon etlich

[1] nnd der viel so gutter inn haben etc. Öchsle.
[2] ietlicher taglöner Öchsle. ytzlicher tagwerrker Benſen.
[3] So auch bei Benſen; bei Öchsle: strafft nach der sach.
[4] n. n. g. d. s. fehlt an dieſer Stelle bei Öchsle.
[5] straff straffen Öchsle.
[6] eygen Öchsle. gemeynen Benſen.
[7] gietigklich und fehlt bei Öchsle. gütlich vnd brüderlich Benſen.
[8] wider Got eren vnd recht Öchsle. wider Got vnd eeren Benſen.
[9] s. berauben sol Öchsle. s. nemen beranben sol Benſen.
[10] h. gehabt, hetten disz gar Öchsle.
[11] vnd endtliche meinung Öchsle.
[12] alsz hie gestelt so Öchsle.
[13] a., wo man Öchsle.

artickl yetznnd zuliees[1] und hernach sich befendt[2] das unrecht wern sollen sy von stnnd an tod und ab sein, nichz mer gelten der gleichen ob sy[3] in der geschrift mit der warhait mer[4] erfunden[5] die wider beschwerung des nechsten wern[6] als woll wir nns auch vorbehalten haben Haben (sic), darmit wöllen wir beschlosen haben[7] und uns in aller cristenlichen leer geben[8] und brauchen, darnmb wir got den hern piten wöllen der[9] das selbig geben khan und sonst niemands Der frid Cristi sey mit uns allen. Amen.

Anhang II.[10]

Schreiben der Regierung zu Innsbruck an das Reichsregiment zu Eßlingen, 23. März 1525.

(G. L. Archiv zu Carlsruhe Nellenburger Missiv-Buch I, fol. 125[a]).

Gepaursam im reich verpundnus etc.

Hochgebornner fürst, fründlicher lieber vetter, nnnser lieb unnd fründschafft zuvor, auch edl ersamen gelerten lieben besonndern und getreuen: Unns ist hierynn beslossen copey zne komen[11], welcher gestalt sich die paursamin an etlichen orten zu ainannder verbunden uud geschworen haben, und als aber derselben innhaltung anf etlich untreglich und nnleidlich artigkl gestelt[12], auch unns daneben angelanngt ist, wie sy nmb verlangnng willen aines merern anhanngs nnndersteen, den jhenen, so nit zu inen sweren wellen, und in besetzung der slosser seiu, pfel fur ire heuser zn schlagen, damit ire weib noch kinder nit aus noch ein knmmen, noch yemand ainich

[1] yetzo zugeb Öchsle. ytzundt zu liesz Benſen.
[2] befindet Öchsle. befendt Benſen.
[3] sich Öchsle.
[4] mer artikel Öchsle.
[5] erfinden Öchsle. erfunden Benſen.
[6] die wider Gott vnd b. d. n. etc. Öchsle.
[7] wollen wir vnns auch vorbehalten vnd beschlossen haben, vnd vns in aller etc. Öchsle.
[8] yeben Öchsle. vben Benſen.
[9] der vns das Öchsle.
[10] Ich verdanke die Abschrift der Güte meines Freundes Dr. Gmelin zu Carlsruhe. Ich führe die Minuskel durch, verändere v und w vorkommenden Falls in u und interpungire selbständig.
[11] Diese fehlt in dem Missiv-Buch.
[12] Vgl. die Einleitung des Artikelbriefs (Schreiber, Urkunden II, 87): Dwyl bisbar grosse Beschwerden... uffgelegt worden... ervolgt, dass man sölch Burden und Beschwerden lenger nit tragen noch gedulden mag etc.

gmainschafft mit inen haben solle[1]. Demnach damit dann solchem mit stattlicher vorbedrachtung entgegengannggen, und annder geferlichait und verderben, so daraus erfolgen, verhnet werden mug, so begern wir an euer lieb und euch annder mit besonnderm ernstlichen vleisz, ir wellet antstat und in namen der Rö. kay. mt. unnsers gnedigen lieben herren und brueders, ain vleissig einsechen und naehdennckhen haben, welcher gestalt soleh der paursamin emperung, furnemen und praetika nidergedruckht und gestilt und sonnderlichen zu ablaynung desselben an all und jeklich dess heiligen reichs stennde ernstlich [fol. 125b) mandata und gepotsbrief ansgeen lassen, damit ain yeder derselben stannd in seinem furstenthumb, oberkait unnd gebiet zum ernnstlichsten und vleissigisten verhnet, daz sich seine unnderthanen nit dermassen als ungehorsam noch auffruerig beweisen, noch sich die jhenen, so wie vor steet, abgefallen, zu inen bewegen lassen; wie ir dann hieryn der mergkliehen notdurft nach wol zu hanndlen wisset. Das wellen wir umb euer lieb und euch annder zusambt dem daz wir darfur achten, daz ir in anseehnng gelegenhait der leüff selbst darezue genaigt seitt, fruntlich beschnlden nnnd erkennen. Datum Ynsprugg, am 23. tag Mareii anno 25.

An die reichsregierung zu Esslingen.

[1] Vgl. Artikelbrief a. a. O.: Der weltlich Bann halt in diso Meinung. Dass alle so in diser christenlichen Vereinigung sind ... mit denen so sich sperren und widern brüderliche Vereinigung inzugan... gantz und gar kein Gemeinschaft halten noch bruchen sollen .... Und welcher uss den, so in die Vereinigung ingangen, söllichs übersehe, der soll fürhin ouch usgeschlossen sein.. und mit Wyb nnd Kinden Widerwärtigen oder Spennigen zugeschickt werden.

Zur Geſchichte Kaiſer Friedrichs II. in den Jahren 1239 bis 1241.

Von

Ed. Winkelmann.

(Fortſetzung).

II. Die Reorganisation des sicilischen Königreichs 1240.

Schwere Zeitläufte hatten Friedrich II. betroffen, seitdem er vor fünf Jahren aus seinen Erblanden ausgezogen war, um in Deutschland die Rebellion seines Erstgeborenen niederzuwerfen; schwerere hatte er aller Wahrscheinlichkeit nach noch vor sich. Man dürfte sich nicht wundern, wenn nach der zweiten Excommunication eine ernste Stimmung, wie sie den Verhältnissen entsprach, am kaiserlichen Hofe heimisch geworden wäre. Aber das war durchaus nicht der Fall. Mitten im Kriegslärm und im Drange schwerer Sorgen findet auch das, was allein dem Vergnügen zu dienen und die heitere Pracht der Hofhaltung zu steigern geeignet war, stets seine Berücksichtigung, und die zahlreichen aus dem kaiserlichen Kabinete an die Verwaltungsbehörden der Erblande gerichteten Befehle[1] betreffen kaum häufiger die laufenden Regierungsgeschäfte, als den Ankauf und die Abrichtung von Falken und Windhunden, die Erhaltung des Wildstands in den kaiserlichen Gehegen, die Geschicke dieses oder jenes beliebten Leibpferdes oder die Aufspürung schön gezeichneter Berberrosse. In jenen kritischen Wochen des Herbstes 1239, in welchen der Angriff auf Mailand unternommen ward und ohne Ergebniß blieb, fand die kaiserliche Regierung noch Zeit, auf Mittel zu sinnen, wie dem Ueberhandnehmen der Wölfe und Füchse in den Parks Siciliens oder der Terra di Lavoro zu steuern sei. Ununterbrochen werden Hunde, Falken, Habichte aus den Erblanden ins Feldlager, aus dem Feldlager wieder ins Königreich geschickt[2]. Wie sehr dem Kaiser persönlich

[1] Die Belege für die folgende Darstellung finden sich zumeist in dem berühmten Regestum Friderici, welches nach einer alten in Neapel vorhandenen Papierhandschrift (Archiv V, 18. Huill.-Bréholles, Introduction S. LXXX) zuerst Carcani, Constitutiones regni Siculi. Neap. 1786, dann vermischt mit anderen Stücken und nach der Zeitfolge geordnet Huillard-Bréholles veröffentlicht hat. Ich müßte es hier wieder abdrucken lassen, wollte ich für jedes Einzelne die betr. Stellen beibringen. Wo es nöthig ist, citirte ich meist nach Carcani allein, da eben die Angabe des Datums so wie so die Auffindung bei Huillard-Bréholles sicher stellt.

[2] Kais. Befehle z. B. über Gestüte und ausgezeichnete Rosse 1239: 14. 21. Nov.; 1240: 11. Jan., 13. Febr., 30. März, 12. April; über Hunde 1239: 24. Nov., 25. Dec.; 1240: 13. Jan., 6. 11. Febr., 26. März, 1.

dieſe Dinge am Herzen liegen, ſieht man daraus, daß er ein Mal, hocherfreut über den ergiebigen Ausfall ſeiner Kranichbeizen, ihn einem in der Heimath weilenden Falkonier mittheilen läßt und denſelben auffordert, ſich ſchleunigſt zum Empfange ſeines Antheils am Hofe einzufinden [1]. Der kriegeriſche Durchzug Friedrichs durch Mittelitalien wurde ſo gleichſam zu einer wandernden Jagd von höchſt fremdartigem Ausſehen. Da waren Diener aus allen Nationen und Sprachen, vorherrſchend Sicilianer, aber auch mauriſche Tänzer und junge Neger, welche auf ſilbernen Trompeten bliesen [2]. Da konnte man Leoparden aus der Berberei ſehen, und zwar theils ungezähmte, theils ſolche, die ſchon in Luceria zur Jagd abgerichtet waren. Zahlreiche Kameele — ſie wurden für den Dienſt des Hofes auf Malta gezüchtet — trugen das Gepäck [3]. Jene Jagdthiere und die beſſeren Roſſe waren mit koſtbaren Decken behangen, die Diener meiſt in orientaliſche Stoffe gekleidet, in Cammelot, Bougran, Seidenzeug und golddurchwirkte Purpurtücher, welche aus Accon und Tripolis verſchrieben werden mußten [4]. Daß der Hof ſo glänzend als möglich auftreten ſollte, war offenbar der eigene Wille des Kaiſers, welcher in der Verfolgung dieſes Zieles ſich wenig darum kümmerte, ob ſeine Kaſſe auch die gewaltigen Koſten dieſer verſchwenderiſchen Hofhaltung zu beſtreiten im Stande war. Selbſt in ſolcher Bedrängniß, daß er wegen Geldmangels den Ausbau ſiciliſcher Burgen einzuſtellen befiehlt [5], und während er in ſeinen Erlaſſen wiederholt bekennen muß: „in der Kaſſe ſei augenblicklich kein Geld“ [6], während er gegen unerhörte Wucherzinſen Anleihe auf Anleihe häuft, kauft er doch noch von provençaliſchen und venetianiſchen Kaufleuten koſtbare Geräthe und Schmuckſachen von ſehr hohem Werthe an [7], einer Liebhaberei für Edelſteine und dergleichen

12. April; Gehege und Wildſtand in Apulien 19. Okt., in Monopoli 8. Nov. 1239, in Eboli 11. Jan., in Tarent 29. Jan., 8. Febr. 1240, in Sicilien 14. Nov., 16. Dec.; Vernichtung der Wölfe in Sicilien 14. Okt., in Terra di Lavoro 6. Nov. 1239, 10. Febr., 31. März 1240; über Falken, Habichte, Kraniche u. a. 1239: 4. 17. 24. 27. Nov., 26. 28. Dec.; 1240: 12. 29. Jan., 1. 9. 12. Febr., 14. 15. 20. März, 5. Mai. — Am 21. Febr. 1240 werden custodes unche et tabaccorum erwähnt, Carc. S. 350. Orientaliſten, die ich um die Bedeutung dieſer Worte fragte, blieben die Antwort ſchuldig, während Huillard ſie kurzweg mit „Unzen und Hyänen“ erklärt.

[1] 29. Jan. 1240, Carc. S. 328.

[2] 28. Nov., S. 280; 24. Dec. 1239, S. 299; 14. Jan. 1240, S. 320. 321; 5. Febr. S. 337.

[3] Ueber Leoparden 21. Nov., 25. Dec. 1239, 6. 23. Febr., 10. März, 28. April 1240; Kameele 21. Nov. 1239, 21. Febr., 12. April 1240. Vgl. Ann. Colmar. a 1235: Frid. imp. venit Columbariam (März 1236) in multitudine camelorum. M. G. SS. XVII, 189.

[4] 1. 15. Dec. 1239, Carc. S. 280. 293; 31. März 1240, S. 384—387.

[5] 17. Nov. 1239, Carc. S. 268. 270.

[6] 3. Febr., 2. März 1240, Carc. S. 338. 362.

[7] Einmal eine scutella de onichio und andere Koſtbarkeiten für 1230 Goldunzen. 4. Nov. 1239, Carc. S. 257; vgl. 29. Febr. 1240, S. 360. — Ueber andere Ankäufe der Art: 24. Nov., S. 277; 1. Dec., S. 280; 7. Dec., S. 282; 30. April 1240, S. 407.

huldigend, welche, wie es scheint, in den Kreisen der Händler sehr wohl bekannt war und auch von seinen Beamten ausgebeutet wurde. Mehr als einmal kommt es vor, daß der Kaiser Geschenke der Art von Leuten erhält, welche bei ihm irgend etwas erreichen oder sich persönlich in Gunst setzen wollen; er bedankt sich dann dafür, daß sie seiner in schuldiger Ehrfurcht gedacht haben[1].

Diese kostbare Hofhaltung entfaltete sich noch stattlicher nach der Rückkehr in das Königreich, gehoben durch die reiche Einrichtung der königlichen Schlösser und Paläste, welche zum Theil erst von Friedrich II. errichtet, zum Theil von ihm verschönert und erweitert und mit allem Luxus eines fast orientalischen Lebens versehen worden waren. Er war auf diese seine Schöpfungen ziemlich stolz; die Vornehmsten unter den im Königreiche gefangen gehaltenen Lombarden ließ er zu sich kommen und ihnen seine Paläste und Lustschlösser zeigen[2]. Man darf aber bezweifeln, daß er ihnen auch einen Einblick in die Geheimnisse derselben gewährt hat, in die Einrichtungen der von maurischen Eunuchen gehüteten Harems, deren Ausdehnung allerdings nicht im Einzelnen nachgewiesen, deren Vorhandensein aber an Orten, wie Luceria, Melfi, Avellino und Messina, nicht in Abrede gestellt werden kann[3].

Aber es würde ein großer Irrthum sein zu glauben, daß die kurze Frist, auf welche Friedrich am 19. März 1240 in sein Erbkönigreich zurückkehrte, allein der Erholung, dem üppigen Genuß geweiht gewesen wäre, zu welchem allerdings dort tausend Lockungen einluden. In der That, in einem solchen Staate, wie der sicilische war, in welchem Alles und Jedes von Oben her angeordnet und überwacht werden sollte, mußte Vieles der Neuordnung bedürfen,

[1] z. B. 21. Nov. 1239, S. 276.
[2] 1. 3. April 1240, S. 388.
[3] Da die Sache oft bezweifelt worden ist, stelle ich hier die mir augenblicklich erreichbaren Stellen aus den amtlichen Erlassen zusammen, welche für sich selbst sprechen: 10. Okt. 1239, Carc. S. 247: Quod per te ordinatum est de eunuchis, quos G. de Amato gaytus Panormi in Apuliam miserat, placet nobis; placet etiam, quod expensas dari facis ... tribus domicellis camere nostre, quas castellanus Panormi de Atro misit apud Melfiam moraturas; H.-B. V, 440. — 10. Nov. 1239, Carc. S. 261: Mandamus, quatenus ad requisitionem archadii Lucerie et Benbuschenky de Luceria servorum nostrorum pro garciis nostris, que sunt Lucerie, unicuique earum videlicet tunicam etc., ancillis autem camere nostre, que ibidem sunt, pro unaquaque juppam unam etc. facias exhiberi; H.-B. V, 486. — 18. Nov. 1239, Carc. S. 275: Domicellis nostris, que sunt in castro Avellini, pro vestimentis earum emendis pecuniam necessariam persolvas; H.-B. V, 522. — 21. Nov., Carc. S. 276: Placet nobis, quod domicellas, que erant in castro (Gifoni), ad castrum Avellini misisti, moraturas ibidem; H.-B. V, 523. — 5. Febr. 1240, Carc. S. 338: De ancillis curie nostre, que sunt in palatio Messane et cum nullum servitium faciant, victum a curia nostra recipiunt, mandamus, ut statuas eas ad aliqua servitia facienda sive ad filandum sive ad alia quecumque opera, ut panem non comedant otiosum; H.-B. V, 722.

nachdem der Herr faſt volle fünf Jahre (25. April 1239 bis 19. März 1240) außer Landes geweſen war.

Nicht als ob während dieſer Jahre ein Centrum innerhalb des Königreichs ganz gefehlt hätte und in jeder Angelegenheit der nomadiſirende Hof des Kaiſers hätte aufgeſucht werden müſſen. In früheren Fällen war die Praxis die geweſen, daß während der Abweſenheit des Kaiſers entweder der Großhofjuſtitiar allein oder neben ihm ein anderer angeſehener Mann unter dem Titel eines Reichskapitäns zum Regenten beſtellt wurde[1]. Bei ſeiner Abreiſe im Jahre 1235 aber hatte Friedrich auf eine Einrichtung zurückgegriffen, welche während ſeiner Unmündigkeit beſtanden hatte, nämlich zu einer kollegialiſchen Regierungsbehörde. Selbſtverſtändlich wurde in dieſelbe jener höchſte Beamte des Königreichs, der Großhofjuſtitiar, berufen: ſeit 1223 hatte Heinrich von Morra dieſes Amt inne. Auch der frühere Reichskapitän Thomas von Aquino, Graf von Acerra[2], fand ſeinen Platz im Kollegium, in welches außer dieſen beiden noch drei hohe Geiſtliche aufgenommen wurden: Berard, Erzbiſchof von Palermo, Jakob, Erzbiſchof von Capua, und Peter, Biſchof von Ravello, als Männer des beſonderen kaiſerlichen Vertrauens (familiares)[3]. Während dieſe Biſchöfe, wie es ſcheint, für ſich allein die oberſte Leitung aller auf die Kirchen des Königreichs bezüglichen Angelegenheiten hatten, waren ſie andrerſeits doch auch an der Civil- und Militärverwaltung des Königreichs betheiligt. Gemeinſchaftlich mit den weltlichen Kollegen hielten ſie Hoftage ab. Wurde der Eine oder der Andere aus dem Kollegium abgerufen oder zeitweilig in anderer Weiſe verwendet, ſo führten die Uebrigen allein die Geſchäfte weiter. So kam es, daß im Herbſte 1239, als Friedrich II. die der Regentſchaft ertheilten Vollmachten zurückzog[4], thatſächlich an derſelben zuletzt nur noch der Erzbiſchof von Capua und der Biſchof von Ravello betheiligt waren.

Die Auflöſung der Regentſchaft ſteht im engſten Zuſammenhange mit einer durchgreifenden Veränderung der Verwaltung Siciliens. Nachdem ſeit dem Auguſt 1238 der Erzbiſchof von Palermo aus der Regentſchaft abgerufen worden, um wiederholt zu Sendungen an den päpſtlichen Hof verwendet zu werden, nachdem dann ſeit dem Mai 1239 auch der Graf von Acerra dauernd an den Hof gezogen worden war und endlich ſeit dem Auguſt auch der Großhofjuſtitiar Heinrich

[1] Ficker, Forſch. zur Reichs- und Rechtsgeſch. Italiens I, 354 ff.

[2] Aber Graf Thomas führt jetzt niemals den Titel capitaneus regni.

[3] Der von Ficker aufgeſtellten Anſicht von der Beſchaffenheit dieſer Regentſchaft (I, 356. 357) kann ich nicht beipflichten. Vgl. Beilage I.

[4] Genau läßt ſich die Zeit nicht beſtimmen; doch dürfte es zugleich mit der allgemeinen Verſetzung der höheren Beamten im Sept. 1239 geſchehen ſein, Ryec. de S. Germ. S. 378. Am 5. Okt. 1239 iſt ſchon ein neuer Kapitän des Feſtlands in Thätigkeit, H.-B. V, 420, und am 13. Okt. werden die Mitglieder des früheren Regentſchaftskollegiums aufgefordert, ihre Rechenſchaft einzuſenden; Carc. S. 249. 250; H.-B. V, 744 — vgl. K.-O. 24. Dec. 1239, Carc. S. 299; H.-B. V, 601.

von Morra ſich dort auf Befehl des Kaiſers einfand [1], wie es ſcheint, begleitet von den Mitgliedern des Großgerichts [2]: ſeitdem war der Mittelpunkt der ganzen erbländiſchen Verwaltung in das wandernde und noch Monate lang außerhalb des Königreichs ſich bewegende Hoflager verlegt, und von dieſem aus wurde nun das Königreich regiert [3]. Sicherlich gereichte dieſe Entfernung der oberſten Inſtanz der Verwaltung nicht zum Vortheil; denn eine ſo große Rührigkeit dieſelbe auch in dieſer Zeit, wie wir ſehen werden, auf verſchiedenen Gebieten entwickelte, es war doch eine Verſchleppung der Geſchäfte von dem neuen Syſteme unzertrennlich. Wenn trotzdem die anfänglich vielleicht nur probeweiſe eingeführte Neuerung ſpäter beibehalten, ja ſogar geſetzlich feſtgeſtellt wurde, ſo kann dafür kaum eine andere Erklärung gefunden werden, als in der jetzt mehr und mehr hervortretenden Abſicht, die Zuſtändigkeit der oberſten Behörde des Königreichs nach und nach auch auf Reichsitalien zu erſtrecken, in welchem der kaiſerliche Hof ſich oft genug aufhielt, und ſo die Verſchmelzung dieſes letzteren mit den Erbländern anzubahnen.

Daß eine ſolche Abſicht damals beſtand, iſt ebenſo unzweifelhaft, als daß ſie den Grundverträgen, welche zwiſchen den Päpſten und dem Kaiſer über das Verhältniß der Erblande zum Kaiſerreiche abgeſchloſſen und von den deutſchen Fürſten verbürgt worden waren, entſchieden zuwiderlief. Dieſe Verträge verboten jegliche Union, und nur mit Mühe hatte Friedrich II. vor ſeiner Kaiſerkrönung es durchgeſetzt, daß die Kurie wenigſtens die Perſonalunion zuließ, die allerdings nicht gut zu vermeiden war. Im Allgemeinen iſt es dabei bis zum Frieden von S. Germano geblieben, und erſt ſeit dem Jahre 1230 laſſen ſich vereinzelte Spuren bemerken, daß auf kaiſerlicher Seite eine engere Verknüpfung der durch die Verträge getrennten Hälften Italiens ins Auge gefaßt war. Nicht ſowohl von einem nationalen Standpunkte aus, welchen Friedrich II. beizulegen auch nicht der geringſte Anlaß

[1] Belege in Beilage I.

[2] Dies ergiebt ſich aus dem Regestum, welches bei jedem Befehle anmerkt, durch wen der Kaiſer die Ausfertigung deſſelben hat anordnen laſſen. Der Uebergang zu der neuen Form der Verwaltung wird dadurch gebildet, daß ſchon einige Zeit vorher am kaiſerlichen Hofe gewiſſe Hofrichter für die Behandlung der ſiciliſchen Sachen angeſtellt geweſen zu ſein ſcheinen. Ficker I, 360. 361.

[3] Ich ſtehe nun nicht an, mir in der Art einen Zuſammenhang zwiſchen dem Beginn des Regestum Friderici und dem Aufhören der Regentſchaft zu denken, daß jenes angelegt wurde, als mit der Aufhebung der letzteren alle Geſchäfte wieder direct vom Hofe aus erledigt werden mußten. Dann würde alſo der Beginn des Regestum mit den erſten Tagen des Oktober 1239 (reſp. den letzten des September) ebenſowenig ein zufälliger ſein, als der Schluß dieſer merkwürdigen Sammlung in den letzten Tagen des Mai 1240 (16. Mai, Carc. S. 408), in welchen Friedrich die Vorbereitungen für den neuen Feldzug nach Norden beendet hatte und die für die Dauer ſeiner Abweſenheit neu geſchaffenen Oberinſtanzen des Königreichs in Wirkſamkeit treten ließ. Ich betrachte alſo dies Regestum nicht als ein Bruchſtück, ſondern als ein in ſich abgeſchloſſenes Ganzes, dem höchſtens einige Blätter am Anfange und am Ende verloren gegangen ſein dürften.

vorhanden ist, als vielmehr einfach aus Nützlichkeitsgründen, — vor Allem, weil die Verbindung Reichsitaliens mit dem Kaiserreiche immer lockerer wurde und von Deutschland aus für die Behauptung des ersteren gar zu wenig geschah. Da mußte denn das sicilische Königreich mit seinen Mitteln aushelfen: den sicilischen Truppen hatte Friedrich II. seine besten Erfolge zu danken, mit den sicilischen Steuern hat er vornehmlich die Kosten seiner Feldzüge in Reichsitalien bestritten. Eine Vermischung der doppelten Beziehungen desselben zum Kaiserreiche und zum Erblande kam da ganz von selbst; es bedurfte eigentlich nur einer Beschleunigung des natürlichen Verlaufs dieser Verschmelzung. Im Einzelnen mag die Grenze zwischen dem absichtlichen Betreiben und dem bewußten Geschehenlassen dessen, was die Umstände mit sich brachten, nicht immer leicht erkennbar sein, aber im Ganzen tritt auch die Absicht deutlich genug hervor. Man wird immerhin einiges Gewicht darauf legen dürfen, daß Gesetze, welche in den Erblanden galten, auch auf das Kaiserreich ausgedehnt wurden [1], und daß hie und da sicilische Großrichter auch in Prozessen delegirt wurden, welche Oberitalien betrafen [2]. Die Kriegsraison erklärt es, wenn lombardische Ritter nach Foggia geschickt werden [3] und sicilische Vasallen und sarracenische Knechte in den Plätzen des Nordens die kaiserliche Fahne schützen müssen. Aber viel bedeutsamer ist es, daß nun, entgegen dem in der ersten Hälfte der Regierungszeit Friedrichs herrschenden Gebrauche, nach welchem die Reichsbeamten in Italien auch wirklich Reichsangehörige waren, mehr und mehr Sicilianer in alle Stellen eindringen. Schon im Mai 1238 fordert Friedrich die Barone seiner Erbländer auf, nach dem Norden zu kommen, damit er sie dort als Podestas verwenden könne [4], und seit dem Bruche mit dem Papste, als jede Rücksicht auf die alten Verträge wegfiel, hat er mit wenigen Ausnahmen die Verwaltung der ihm unterworfenen Gebiete und Städte in Ober- und Mittelitalien nur Männern aus dem Königreiche anvertraut [5]. Man wird nicht leicht in solchem Verfahren die Absicht, welche es eingab, verkennen; unzweifelhaft aber wird sie

[1] z. B. die Ketzergesetze, M. G. LL. II, 327. 328 (vgl. Böhmer, Reg. Frid. 948) und Constit. regni Sicil. I, Tit. 1. 2, bei denen mir eine doppelte Uebertragung stattgefunden zu haben scheint: zuerst eine Annahme der Reichsgesetze von 1220 im Königreiche, dann die Rückübertragung derselben mit den Erweiterungen, welche sie dort erhalten, ins Kaiserreich. Ferner werden Const. II, Tit. 50. 51 — es sind noch der Ueberschrift und nach dem von Merkel herausgegebenen Cod. Vatic. §. 44 Gesetze des Königs Roger — zwar nicht mit denselben Worten, aber offenbar mit Benutzung der Vorlage, am 22. Febr. 1239 als Reichsgesetz publicirt; M. G. LL. II, 330.

[2] Ficker, Forschungen II, 361. Dahin gehört auch die Aechtung Azzos von Este und seiner Genossen durch Peter von Vinea 13. Juni 1239; H.-B. V, 319.

[3] K.-O. vom 18. März 1240: Quia premittimus H. de Morra usque Fogiam cum militibus Lombardis, qui de mandato nostro veniunt in regnum pro servitio nostro. Carc. S. 382; H.-B. V, 855.

[4] Ryec. de S. Germano S. 376.

[5] S. die vorige Abhandlung in Betreff der einzelnen Ernennungen.

durch die Umgeſtaltung, welche im Jahre 1240 mit der Stellung des ſiciliſchen Großhofjuſtitiars und ſeiner Beiſitzer, der vier Großrichter, vorgenommen wurde und in der Hauptſache darauf hinauslief, daß dieſe ſiciliſche Behörde ſich in ein geſetzlich ſtets am jeweiligen Sitze des Kaiſers anweſendes Hofgericht verwandelte und zugleich ihre Wirkſamkeit geſetzlich auch auf das Kaiſerreich ausdehnte. In beiden Beziehungen war in der letzten Zeit vorgearbeitet worden; aber was bisher, namentlich in den Monaten, welche der Aufhebung der Regentſchaft folgten, nur ausnahmsweiſe ſtattgefunden hatte, wurde durch die neuen Konſtitutionen, welche jene Umgeſtaltung zum Inhalte haben, zur Regel erhoben. Der ſiciliſche Großhofjuſtitiar ſollte fortan alle Bittſchriften ſowohl aus dem Kaiſerreiche als auch aus den Erblanden annehmen und in der Regel von ſich aus erledigen und ebenſo in der Regel über diejenigen Klagen ſelbſtändig entſcheiden, welche entweder bei den Oberkämmerern der Erblande oder bei den Kapitänen des Kaiſerreichs gegen den Fiscus anhängig gemacht wurden. Das neue Hofgericht war alſo fortan die höchſte Inſtanz ohne Unterſchied für Sicilien und für Reichsitalien [1].

[1] Const. I, Tit. 38. 39. 40. 42; H.-B. V, 156—161. Vgl. Rycc. de S. Germ. S. 384 zum Sept. 1243: ab obsidione (Viterbii) recessit et inde Grossetum se contulit, ubi quasdam edidit sanctiones contra judices, advocatos et notarios... quarum initium tale est: Nichil veterum auctoritati detrahitur. Friedrich II. war Dec. 1243 noch vor Viterbo, H.-B. VI, 140; in Groſſeto im Januar, H.-B. VI, 152 (Vesi, Storia di Romagna III, 9 N. giebt den Ort), und im Febr. 1244, H.-B. VI, 162. Da nun die oben angeführten Geſetze, wenn auch etwas abweichend von Richards Citat, mit Nichil veterum principum auctoritate detrahimus beginnen, hat Huillard und ich ſelbſt früher, De regni Sic. administr. S. 11, die Publication dieſer Geſetze in den Anfang des J. 1244 geſetzt. Aber Ficker, Forſch. I, 362 Anm. 4, hat ganz Recht, wenn er dagegen betont, daß der vom Kaiſer in der Einleitung zu denſelben erwähnte kürzere Aufenthalt im Königreiche, dem ein Feldzug in Oberitalien vorangegangen ſein ſoll, auf das Jahr 1240 hinweiſt, und daß auch der innere Zuſammenhang dieſer Reform mit den ſonſtigen Veränderungen des ſiciliſchen Beamtenſtaates im Mai 1240, auf welche ich ſelbſt l. c. S. 43 aufmerkſam gemacht, daſſelbe Jahr fordert. In jedem Falle hat Richard alſo irgendwie ſich geirrt, und zwar glaube ich, daß ſein Verſehen nicht in der Zeitangabe, ſondern in dem Citate Nichil veterum ſteckt. Denn daß der in ſeinen Zeitangaben peinlich gewiſſenhafte Autor eine Geſetzpublication zu Groſſeto Jan. 1244 angemerkt haben ſollte, wenn damals überhaupt keine erlaſſen wurde, ſcheint mir ganz undenkbar. Dagegen enthalten die mit Nichil veterum beginnenden Conſtitutionen in der That etwas ganz Anderes als sanctiones contra judices u. ſ. w. Mit anderen Worten, wir werden allerdings annehmen müſſen, daß zu Groſſeto Jan. 1244, wie Richard berichtet, Geſetze publicirt wurden, nur nicht diejenigen, welche mit Nichil veterum anheben und das Großgericht betreffen, ſondern eben sanctiones contra judices etc., welche wir allerdings aus den Const. regni Sicil. nicht mit Sicherheit auszuſcheiden vermögen. Uebrigens hat Ficker über alle mit dieſer Umgeſtaltung des Großgerichts im Zuſammenhange ſtehenden Fragen vollſtändig erſchöpfend gehandelt, S. 363 über die Beſtellung deſſelben als Hofgericht, S. 366 über die Reihenfolge und den Aufenthalt der Großhofjuſtitiare, S. 369 über die Kompetenz des Hofgerichts für Reichsitalien, in welcher Beziehung ich gern bekenne, erſt durch Fickers Ausführungen über die Irrigkeit früher ausgeſprochener Anſichten (Geſch. Friedrichs II. Bd. I, S. 479) ins Klare gekommen zu ſein.

Dieſe höchſt bedeutſame Umgeſtaltung war wahrſcheinlich ſchon im Auguſt 1239 beabſichtigt, als Friedrich II. den Großhofjuſtitiar Heinrich von Morra zu ſich berief und dann bei ſich behielt; ſie muß im Prinzipe ſchon entſchieden geweſen ſein, als die Regentſchaft aufgelöſt und ſeit dem September 1239 die Regierung des Königreichs unmittelbar vom Hofe aus durch den Großhofjuſtitiar und das Großgericht geführt wurde[1]; aber ſie kam erſt im Zuſammenhange mit der neuen Organiſation des ſiciliſchen Beamtenſtaats, welche die Folge derſelben war und ſpäter beſprochen werden ſoll, im Frühlinge des nächſten Jahres zur geſetzlichen Geltung und Ausführung.

In den dazwiſchen liegenden Monaten entfaltete das Großgericht, als es mit dem Kaiſer von Oberitalien durch Tuscien und Spoleto nach Apulien zog und dann dort natürlich bei ihm blieb, anſcheinend unter ſeiner unmittelbaren Mitwirkung eine faſt fieberhafte Thätigkeit in Betreff des ſiciliſchen Königreichs. Wir vermögen dieſelbe vollkommen zu würdigen, indem durch ein glückliches Verhängniß alle für das Königreich beſtimmten Erlaſſe des Kaiſers aus dieſer Zeit erhalten ſind, und wir erkennen aus der Sammlung derſelben, dem Regestum Friderici, daß die Regierung damals für nichts größere Sorge trug, als das Königreich für alle Fälle ſo zu ſagen in Kriegsbereitſchaft zu verſetzen[2]. Denn jene Erlaſſe, ſofern ſie nicht gerade das Wohlleben des Hofes zum Gegenſtande haben — und vernachläſſigt wurde dies durchaus nicht —, beziehen ſich in ihrer Mehrzahl auf die Steigerung der Einnahmen, auf die Sicherung des Landes gegen jeden von Außen kommenden Angriff, auf die Unterdrückung aller Agitationen der päpſtlichen Partei im Innern und endlich auf eine noch ſtärkere Centraliſation der Verwaltung, alſo auf vier Dinge, welche allerdings in Kriegszeiten von beſonderer Wichtigkeit ſein mußten. Es wird zweckmäßig ſein, die Thätigkeit der Regierung nach dieſen verſchiedenen Richtungen hin geſondert zu betrachten.

Die regelmäßigen Einnahmen der ſiciliſchen Krone überſtiegen höchſt wahrſcheinlich die Einkünfte eines jeden andern europäiſchen

[1] Sollte das Verſehen Richards von S. Germana, ſeine Verwechslung der Konſtitutionen von 1240 und der Geſetze von 1244 dadurch veranlaßt ſein, daß auch jene zur Zeit eines Abzugs des Kaiſers von Viterbo, nämlich im März 1240, fertig, wenn auch noch nicht publicirt wurden? In dieſem Falle würde ſich die Unbekanntſchaft Richards mit den Konſtitutionen von 1240 dadurch erklären, daß er gerade zu der Zeit, da der Entwurf derſelben fertig geworden wäre, einen Auftrag bekam, welcher ihn vom Hofe entfernte. Vgl. K.-O. vom 5. März 1240, Carc. S. 365; auch 13. März, S. 373. 374. Jene Annahme aber, daß die Konſtitutionen zu Anfang des März 1240 wenigſtens im Entwurfe fertig waren, darf ſich darauf ſtützen, daß der Kaiſer, welcher am 1. März einen Landtag nach Foggia ausſchrieb (Carc. S. 362. 363), damals doch darüber im Klaren ſein mußte, was er demſelben mittheilen wollte.

[2] Die Ann. S. Pantaleon., SS. XXII, 533, faſſen ſehr gut dieſe Thätigkeit zuſammen: Anno 1240. Apuliam regreditur, regnum illud ibi ordinarie disponit, collecta pecunia erarium suum ditat, postmodum militiam validam coadunat.

Souverains [1]. Trotzdem vermochte Friedrich II. gleich beim Beginne des Krieges mit dem Papſte in keiner Weiſe durch ſie ſeine Bedürfniſſe zu befriedigen. Obwohl im Januar 1240 im ganzen Königreich, auch von den Geiſtlichen, die Kollekte in der Höhe der vorjährigen Steuer erhoben worden war [2], klagte der Kaiſer doch im Februar und März wiederholt, daß ſeine Kaſſen leer ſeien [3]. Die Löhnung der Soldritter konnte in dieſen Monaten nicht gezahlt werden [4]. Man mußte alſo darauf Bedacht nehmen, neue Einnahmequellen zu entdecken, und die drängende Noth erlaubte nicht, im Aufſuchen und in der Benutzung derſelben wähleriſch zu ſein. Als Jemand in Sicilien einen Schatz gefunden und verheimlicht haben ſollte, wurde Befehl gegeben, ihn durch die Folter zur Ausſage zu zwingen [5], und als ein Profeſſor des Rechts Obert Commenalis von Agoſta die Anzeige machte, daß er in der dortigen Gegend Schätze finden zu können glaube, ging die Regierung begierig auf dieſe Anträge ein. Sie geſtattete ihm das Nachgraben auf eigene Koſten, ordnete aber ſogleich eine ſorgfältige Ueberwachung an, um die etwaige Ausbeute für den Fiscus zu verwerthen [6]. Mit großem Eifer werden jetzt alle Steuerrückſtände und Schulden eingetrieben, denn — ſo heißt es einmal in einem darauf bezüglichen Edikte — „es iſt nicht mehr als billig, daß Wir, die Wir einem jeden Unterthanen ſein Recht zu wahren befehlen, ebenfalls in Unſern Rechten nicht verkürzt wurden“ [7]. Alle Kaſſenbeſtände wurden eingefordert [8], und zuerſt werden gegen die Steuereinnehmer des letzten Jahres [9], dann überhaupt gegen viele längſt aus dem Amte getretene Beamten nachträglich Unterſuchungen eingeleitet, um zu ermitteln, ob ſich in ihren Händen nicht noch etwas der Krone gehörige Geld befände. Dieſe Ermittelung war die Aufgabe des am 3. Mai 1240 eingeſetzten Reviſionshofes zu Melfi, welcher die Rechenſchaftsberichte und Kaſſenbücher aller Beamten prüfen und mit ſolcher Prüfung ſogar zwanzig Jahre zurückgehen ſollte, bis auf die Zeit der Kaiſerkrönung [10]. Wer die Stellung dieſer argwöhniſch überwachten

[1] Geſch. Friedrich II. Bd. I, S. 354 ff.

[2] Ausſchreibung der Kollekte vom 25. Dec. 1239, Carc. S. 306 (vgl. 6. Febr., 13. März 1240, S. 339. 372); über die Erhebung der Steuer im Januar Ryccc. de S. Germ. S. 379. Vgl. a. a. O. I, 359.

[3] 3. Febr. 1240: quia in camera nostra in presenti pecunia non habetur. Aehnlich 2. März; Carc. S. 338. 362.

[4] Am 22. März 1240 wird ihnen der Lohn angewieſen: pro duobus preteritis mensibus, quibus expensas a curia nostra pro defectu pecunie non receperunt. Ibid. S. 382.

[5] 12. März 1240, ibid. S. 370.

[6] 12. März 1240, ibid. S. 372.

[7] 25. April 1240, ibid. S. 402.

[8] 16. 17. April 1240, ibid. S. 397. 398.

[9] Ryccc. S. 379: ut de sua malitia pro meritis puniantur.

[10] Zuerſt waren zwei Reviſionshöfe beabſichtigt, einer für das Feſtland und der andere für Calabrien und Sicilien; Carc. S. 238, H.-B. V, 967. Doch wurde das betr. Edikt noch vor der Bekanntmachung kaſſirt, und man entſchloß ſich, 3. Mai 1240, zur Errichtung eines einzigen Hofes für das ganze König-

und bei dem kleinſten Verſtoß mit Hab und Gut, mit Leib und Leben in Anſpruch genommenen ſiciliſchen Beamten an ſich ſchon wenig beneidenswerth, ſo wurde ſie es noch weniger, als die Regierung ihnen nun auch die Pflicht auflegte, mit ihrem Privatvermögen den Nöthen der Krone abzuhelfen. In kurzen Friſten wurden ihnen hinter einander Zwangsanleihen in nicht unbeträchtlicher Höhe abgepreßt [1].

Ehrenwerther und zugleich verſtändiger war eine andere Maßregel, von der man ſich eine Steigerung der regelmäßigen Einnahmen verſprach, nämlich eine Belebung des Handels durch Herabſetzung der ihn belaſtenden Zölle, welche beſonders bei den Hauptausfuhrartikeln des Königreichs, bei Getreide und Vieh, ſo beträchtlich war, daß ſie faſt einer Aufhebung des Zolles gleichkam [2]. Aber wie konnte der Handel und im Zuſammenhange damit der Ertrag der Zölle einen größeren Aufſchwung nehmen, wenn einmal die wichtigſten Kaufleute des Mittelmeers, die Genueſen und Venetianer, von der Betheiligung ausgeſchloſſen werden mußten [3], — wenn ferner aus politiſchen Gründen

reich, deſſen drei Mitglieder: ab universis et singulis, qui a tempore coronationis nostre de officio, quod exercuerunt, tenentur curie nostre, rationem recipiant, et quoscumque curie debitores invenerint, ad solutionem residui studeant cohercere. Carc. S. 238; H.-B. V, 968. Für dieſen Reviſionshof ſcheint mir jetzt, gegen eine frühere Anſicht (Geſch. Friedr. II. Bd. I, 367), die ſpezielle Inſtruction bei H.-B. IV, 219 ff. beſtimmt geweſen zu ſein, da in ihr auf die erloſchene Regentſchaft Bezug genommen wird. — Uebrigens wurde mit dieſer Rechnungsbehörde fortwährend experimentirt und Abänderungen vorgenommen. Ein Mal beſtanden, ohne daß ſich die Zeit genau beſtimmen läßt, auf dem Feſtlande drei Reviſionshöfe zugleich, zu Monopoli, Melfi und Cajazzo (vgl. Ernennung und Inſtruction der Reviſoren Petr. de Vin. III, ep. 14. 65; H.-B. IV, 216—219); ſpäter aber gab es doch wieder nur einen Reviſionshof auf dem Feſtlande, wie die Inſtruction von 1247, Petr. de Vin. III, ep. 64; H.-B. VI, 577, zeigt, welche ſich auf am Anfange des Jahres erlaſſene Beſtimmungen zurückbezieht. — Ueber den Titel des Chefs: magister rationalis = logotheta ſ. De regni Sic. administr. S. 16 N. 26; S. 45).

[1] Rycc. de S. Germano S. 379 zum April 1240: Imperator a suis officialibus certam exigit pecunie quantitatem. Dieſe Nachricht wird durch einen Befehl an die Münzmeiſter in Brindiſi 13. April 1240 illuſtrirt: quod subveniant domino in presenti servitio et portent onus cum universitate, quia de gratia indulta eis per privilegia domini dominus poterit gratiose et liberaliter providere; Carc. S. 395. Zum Juli berichtet dann wieder Rycc. l. c.: per totum regnum jussu imperatoris ab hiis omnibus, quibus per officiales suos aliqua fuere commissa officia, certa exigitur pecunie quantitas; et tunc quidam de S. Germano .... taxati fuerunt in 200 uncias auri.

[2] Vgl. die ſpeziellen Decrete über den Exporthandel vom 5. Okt. 1239, Carc. S. 416–419; H.-B. V, 418—424. Ausführlicheres darüber Geſch. Friedrich II. Bd. I, 357.

[3] Urſprünglich lag dies nicht in der Abſicht des Kaiſers, der noch 15. Dec. 1239 die Genueſen, wenn ſie nur um kaufmänniſcher Zwecke willen ins Land kämen, auch ohne Geleitsbriefe ruhig gewähren laſſen wollte; Carc. S. 292; H.-B. V, 577. Die Schwierigkeit aber, bei ſolcher Freigebung des Verkehrs Agitationen der Feinde fernzuhalten, führte ſehr bald zur völligen Ausſchließung der in feindlichen Gebieten heimiſchen Kaufleute. In Betreff der Venetianer

es räthlich ſchien, nicht alle Häfen dem Verkehre zu öffnen und wenn endlich die Krone ſelbſt das wichtigſte Produkt, nämlich das Getreide, thatſächlich monopoliſirte? Noch am 17. Nov. 1239 hatte Friedrich die Vorſchläge eines Finanzbeamten, durch weitere Beſchränkung des Getreidehandels der Privaten den eigenen Getreidehandel der Krone deſto einträglicher zu machen, mit ſittlicher Entrüſtung und mit Kundgebungen vortrefflicher Grundſätze über wahre Regentengröße zurückgewieſen[1]. Aber ſchon im Februar — die Kaſſen waren leer und man brauchte eben Geld und Geld um jeden Preis — wurde befohlen, die Schiffe der Privaten ſo lange zurückzuhalten, bis die Frachtſchiffe der Krone ausgelaufen ſeien[2]. Damit war jede Konkurrenz beſeitigt. Der unmittelbare Gewinn war doch zu verlockend, und man bedurfte viel zu ſehr auf der Stelle hoher Einnahmen, als daß eine allmähliche Steigerung des Zollertrages hätte abgewartet oder ſo ſchönen Sätzen, wie, daß reiche Unterthanen ein Ruhm für den Herrſcher ſeien, in der Praxis hätte nachgelebt werden können.

Wie hätte bei ſo entſchieden fiscaliſchen Tendenzen, bei ſolcher Ausbeutung der Privaten und ſelbſt der eigenen Beamten die Regierung ſich bedenken ſollen, auch die Einkünfte und Güter der Geiſtlichkeit für die ſonſt nicht zu befriedigenden Bedürfniſſe des Staates in Anſpruch zu nehmen, beſonders da ja dieſe Bedürfniſſe durch das feindſelige Verhalten des Oberhaupts der Kirche ſelbſt veranlaßt worden waren. Gelegentlich war es auch ſchon früher vorgekommen, daß der Klerus, außer zu der Grundſteuer, welche von ihm wie von allen Grundherrn erhoben wurde, auch zu außerordentlichen Steuern und Anleihen herangezogen worden war[3]. Aber nach der Excommunication von 1239 wurde das die Regel. Nachdem am Anfange des Jahres die Grundſteuer erhoben worden, wurde im Juni von allen Cathedralkirchen und Abteien ein außerordentliches Hülfsgeld eingefordert, von den Klerikern ſelbſt die Hälfte ihres Einkommens. Das wiederholte ſich dann im April 1240[4]. Aber es floſſen auch in die königlichen Kaſſen alle Einkünfte der durch Tod oder durch Vertreibung ihrer Inhaber erledigten Bisthümer, und die Zahl derſelben wuchs fortwährend nicht ohne Zuthun der Regierung, welche an der Vermehrung der Vakanzen ein bedeutendes pecuniäres Intereſſe hatte. Es wurden neuerdings nach der Excommunication viele Biſchöfe aus politiſchen Gründen gezwungen, ihre Sitze zu verlaſſen und ſich über die Grenze zu begeben, und es wurden andrerſeits der Neubeſetzung vakanter

vgl. 1. und 15. Jan. 1240, Carc. S. 313. 321; H.-B. V, 619. 677; in Betreff der Genueſen 17. Mai 1240, H.-B. V, 993. Gewiſſen Eingebornen des Königreichs war dagegen am 5. Okt. 1239 der Handel mit Vieh und Getreide nach Venedig noch geſtattet worden, doch mit dem charakteriſtiſchen Zuſatze: caute hoc faciens, ne videatur hoc omnibus generaliter esse permissum et perveniat ad notitiam Venetorum; H.-B. V, 422.

[1] Carc. S. 269; H.-B. V, 507.

[2] Geſch. Friedrich II. Bd I, S. 356. 378 ff.

[3] Daſelbſt S. 332 ff. 345.

[4] Rycc. de S. Germ. S. 377. 379.

Stellen unüberwindliche Hinderniſſe in den Weg gelegt[1]. Hatte Friedrich ſich ſchon im Herbſte 1238 in dieſer Beziehung gegen Vorwürfe von Seiten des Papſtes zu vertheidigen gehabt[2], wie viel ſchwerer würde ihm ein Jahr ſpäter ſolche Vertheidigung geworden ſein. Denn zu Anfang Oktobers 1239 waren von den 21 Erzbisthümern des Königreichs 5, von den ungefähr 120 Bisthümern nicht weniger als 26 durch Tod oder Vertreibung erledigt; ein Erzbisthum und mehrere Bisthümer kamen in den nächſten Wochen noch hinzu[3]. In allen dieſen Fällen nahm nun die Krone die Verwaltung der Temporalien in ihre Hand, welche man damals allgemein, ohne Rückſicht auf ihre ſehr verſchiedenartige Herkunft, als ein vom Herrſcher lehnbares und daher auch zu verwirkendes Gut betrachtete[4]. Allerdings wurden aus

[1] S. unten. — Ein Erzprieſter, der ſich ohne Erlaubniß des Hofes um das Bisthum Bovino bewarb, ſollte beſtraft werden. 8. Febr. 1240, Carc. S. 342.

[2] Geſch. Friedrich II. Bd. II, S. 101. 105.

[3] Nach der amtlichen Liſte bei Carc. S. 246, H.-B. V, 438. 439, waren am 10. Okt. 1239 ohne Inhaber im Lande: die Erzbisthümer Monreale (vgl. Carc. S. 289), Reggio, Roſſano (am 16. Dec. war der Erzbiſchof [Baſilius?] ſchon todt, Carc. S. 294. 295; am 13. März 1240 wird ein Erzbiſchof erwähnt, Carc. S. 372, vielleicht nach Ughelli edit. 2, Tom. IX, 295, Baſilius II.), Sorrento und Otranto; die Bisthümer Girgenti (Urſus vertrieben), Ceſalu (Harduin längſt vertrieben, Geſch. Friedr. II. Bd. II, 102; um 1240 erſcheint ein Biſchof Jocelin, Pirri, Sicilia sacra, ed. 3. II, S. 806), Catanea, Strongoli, Aliſe, Teleſe, Capaccio, Averſa, Teano (Roffrid, Mai 1239 vertrieben, ſtirbt Okt., Rycc.), Carinola (Calinensis, Mai 1239 vertrieben, Rycc.), Policaſtro, Venaſro (Mai 1239 vertr., ſtirbt Juni, Rycc.), Sora (Guido, vertr., Ughelli ed. 1. Tom. I, app. S. 157), Aquino (Mai 1239 vertr., Rycc.), Gaeta (im Febr. 1240 ſteht der Biſchof im geheimen Verkehr mit dem Kaiſer, K.-O. vom 21. Febr., Carc. S. 350), Chieti, Penna, Melfi (11. Juni 1240 giebt es einen Melfiensis electus, Carc. S. 238), Lecce, Monopoli (Wilhelm, vertr., Ughelli ed. 1. Tom. I, 1047), Venoſa, Salpi (Petrus, vertr., Ughelli VII, 1242), Potenza, Vieſte, Leſina und Ascoli. — Zu den Vertriebenen kam wohl ſehr bald der Biſchof Jakob von Cajazzo, da 10. Okt. 1239 gegen ihn eine Unterſuchung eingeleitet wird, Carc. S. 247, und der Kaiſer darauf einen Andreas zum Biſchof machte, Ughelli VI, 571. — Am 23. Okt. wurde unverzügliche Vertreibung des Biſchofs von Fundi befohlen, Carc. S. 255. — Endlich ſtarb noch vor Ablauf des Jahres der Erzbiſchofs Johann von Amalfi, und ſeine Stelle wurde zunächſt nicht beſetzt, Ughelli VII, 292. Am 8. Febr. 1240 war auch Bisthum Bovino vakant, Carc. S. 342. — Am 16. Dec. 1239 ließ der Kaiſer dem Erzbiſchofe von Capua bemerken, daß die im früher (wohl als Mitglied der Regentſchaft) ertheilte Vollmacht, die Vornahme geiſtlicher Wahlen zu geſtatten, erloſchen ſei: mandamus, si quam de ecclesiis regni vacare contigerit, auctoritate dudum tibi a nostra majestate concessa non prestes in antea licentiam eligendi. Carc. S. 298; H.-B. V, 597.

[4] K.-O. 1239 vom 8. und 10. Okt., Carc. S. 244. 245. 246; 17. Nov. S. 267; 15. Dec. S. 289; 1240 vom 29. Febr. S. 358; 8. März S. 367. In Betreff Amalfis alte Notiz bei Ughelli ed. 1. Tom. VII, 292: vacavit ecclesia Amalfitana (ſ. vorige Anm.) per annos 15, et prefatus d. Federicus imp. tenuit ecclesiam Amalfitanam et percepit omnes redditus et proventus ipsius archiepiscopatus et conferebat de facto omnia beneficia vacantia. In Betreff Ceſalus Zeugenausſage aus der Zeit Karls I., in Pirri Sicil. sacra II, 806: proventus ipsius terre Cephaludi Fridericus rex sibi usurpaverat a tempore coronationis sue usque ad obitum

den Einkünften dieſer ſequeſtrirten Kirchengüter die Unterhaltungskoſten der Gebäude, der Lohn der Prieſter, das heißt derjenigen, welche trotz der geiſtlichen Cenſuren ihren Dienſt verſahen und in keiner Weiſe verdächtigt waren, ferner die Staatsſteuern und überhaupt die laufenden Ausgaben beſtritten; aber es wurde dafür geſorgt, daß ein möglichſt großer Ueberſchuß blieb, welcher jedoch nicht mehr den Stiftern zu Gute kam, ſondern entweder in die Centralkaſſen abgeführt oder unmittelbar zur Beſoldung der Beamten des Königreichs verwendet wurde [1]. Dieſe Quelle floß um ſo reichlicher, je ſchroffer ſich das Verhältniß zum Papſte geſtaltete, und je ſtraffer der Kaiſer die Zügel der Geiſtlichkeit anzog, um ſie von der Betheiligung an den gegen ihn gerichteten Umtrieben des Papſtes abzuſchrecken.

Argwohn war ſtets ein hervorſtechender Charakterzug dieſer Regierung Friedrichs II., aber er richtete ſich mit ganz beſonderer Schärfe gegen zwei Klaſſen der Bevölkerung, gegen die Vaſallen und gegen die Geiſtlichen. Gegen Beide wurden ſchon im Juni 1239 Vorſichtsmaßregeln ergriffen [2].

Von den Erſteren hatten allerdings zur Zeit des erſten Krieges mit dem Papſte Viele ſich auf die Seite deſſelben geſchlagen, und obwohl ihnen durch den Frieden von S. Germano Amneſtie ausgewirkt war, blieben ſie doch immer verdächtig, und ihr Aufenthalt im Königreiche während dieſes neuen Conflictes war in der That nicht unbedenklich. Sie wurden daher angewieſen, ſich zum Dienſte in die Lombardei zu begeben, die reicheren Vaſallen auf eigene, die ärmeren auf Koſten der Krone. Gegen Einzelne, welche beſonders gefährlich ſcheinen mochten, wurden gegen den ausdrücklichen Wortlaut jener Amneſtie jetzt noch nachträglich Prozeſſe wegen ihres früheren Verhaltens eingeleitet [3].

Von den Geiſtlichen und beſonders von den Bettelmönchen wurden zunächſt alle diejenigen aus dem Lande gewieſen, deren Heimath zur lombardiſchen Liga gehörte; dann wurden überhaupt die Güter und Pfründen aller, welche nicht im Königreiche zu Hauſe waren, mit Beſchlag belegt. Umgekehrt erhielten die noch am päpſtlichen Hofe weilenden Geiſtlichen aus dem Königreiche, natürlich mit Ausnahme der abſichtlich Entfernten, den Befehl unverzüglicher Heimkehr: wer demſelben nicht gehorcht, verliert auf der Stelle ſein Vermögen

et post eum rex Conradus et d. Manfredus eadem jura pro ipsis percipi fecerunt.

[1] z. B. 20. April 1240 die Einkünfte des Bisthums Capaccio. Carc. S. 399.

[2] Edikt bei Ryec. de S. Germ. S. 377; das Regestum bietet zahlreiche Belege für die Ausführung der einzelnen Sätze dieſer Edicte; ſie ſämmtlich aufzuführen dürfte zwecklos ſein.

[3] 22. Febr. 1240, gegen die Prieſter Oddo und Dodo und Landulf von Squintrone in den Abruzzen, Carc. S. 351; 13. März gegen Binitus von Palagonia in Sicilia citeriore, S. 375; 24. April gegen die Barone Robert von Bacile in den Abruzzen und Arnald von Collalto in Moliſe, S. 401.

und ſeine Anſtellung[1] und darf dann ſpäter unter keinen Umſtänden zurückkommen. Der Verkehr mit Rom wurde überhaupt, auch den Laien[2], unterſagt; nur ausnahmsweiſe und mit beſonderen Erlaubnißſcheinen wurden Einzelne dorthin oder von dort her über die Grenze gelaſſen. Wer aber überwieſen wurde, gegen den Kaiſer gerichtete Briefe oder Aufträge des Papſtes in das Königreich mitgebracht zu haben, der ſollte ohne Rückſicht auf Stand oder Geſchlecht kurzweg dem Galgen verfallen ſein.

Man ſieht, worauf Friedrich abzielt. Er will ſein Königreich, welches die Grundlage ſeiner ganzen Stellung iſt, gleichſam mit einem Damme abſperren, von welchem die allgemeine Verwirrung der Geiſter, welche draußen brauſete, machtlos abprallen ſoll. Er weiß, daß die Gegenpartei alle Mittel in Bewegung ſetzen wird, um von Außen her dieſen Damm zu untergraben — wehe ihm, wenn dieſem Beſtreben ſich hülfreiche Hände aus dem Innern des Königreich entgegen ſtrecken! Aus der Furcht vor dieſer Gefahr iſt die übrigens bald noch geſteigerte Strenge jener Edikte entſprungen, mittels deren die Regierung die widerſtrebenden Geiſter, welche unfaßbar blieben, wenigſtens von der Bethätigung ihrer Geſinnung abſchrecken zu können glaubte. Denn dieſe waren ihr weit gefährlicher, als die offenen Feinde und als diejenigen, welche im Verdachte ſtanden, zu denſelben zu gehören[3]. Es war ja verhältnißmäßig ein Leichtes, dieſe theils durch Ausweiſung theils durch Criminalproceſſe unſchädlich zu machen; aber die Zahl derer, welche mit ihrer Geſinnung zum Papſte neigten, war unüberſehbar, und die Regierung, welche ſie nicht kannte, war deshalb aus begreiflicher Sorge dazu geneigt, ſie noch größer anzunehmen, als ſie in Wirklichkeit ſein mochte. Da ſie die Frage, wer ihr Freund und wer ihr Feind ſei, nicht zu beantworten vermochte, glaubte ſie recht ſicher zu gehen, wenn ſie bis zum Erweis des Gegentheils Jedermann für verdächtig hielt.

Unter ſolchen Umſtänden mußte das Unweſen der Denunciationen ſich nothwendig zur üppigſten Blüthe entwickeln. Allerdings ſollten dieſe nach den Geſetzen des Königreichs auch den Namen des Angebers enthalten[4], aber einmal gab die Nennung des Klägers natürlich

[1] 1239, 10 Okt.: Confiscation der Güter derer, welche den Termin zur Rückkehr verſäumt haben, Carc. S. 245. 246; 1240, 20. Jan.: Confiscation gegen Mag. Johann von Caſerta, der noch bei dem Papſt iſt, und gegen Richard Iſa von Caſerta, der dem übrigens treuen Erzbiſchofe Andreas einen Brief des Papſtes überbracht hat, S. 322. 323; 22. Febr. ſ. vorher; 27. Febr.: Erneuerter Confiscationsbefehl in Betreff der am römiſchen Hofe Lebenden, S. 352; 31. März über die Verwaltung des confiscirten Gutes, S. 384.

[2] Vgl. die meiſten der vorher angeführten Stellen. — Der Cleriker Emanuel Frangipani hatte dagegen Erlaubniß in Rom zu leben, 29. Febr., Carc. S. 357; aber die Frangipani gehörten zur kaiſertichen Partei.

[3] Zu ſolchen wurden z. B. alle Verwandten eines vertriebenen Biſchofs gerechnet und daher gleichfalls vertrieben; ſo 15. Dec. 1239 die Verwandten des Biſchofs von Cefalu, Carc. S. 291.

[4] Geſch. Friedrich II. Bd. I, S. 351. 353.

von vorn herein der Anklage mehr Gewicht, machte dieſe alſo für den Betroffenen deſto gefährlicher, und dann ſcheint jene Forderung des Geſetzes thatſächlich nicht immer aufrecht gehalten worden zu ſein. In jedem Falle glaubte die kaiſerliche Regierung offenbar um ihrer eigenen Sicherheit willen ſolcher Anzeigen nicht entbehren zu können, welche ziemlich zahlreich bei ihr einliefen [1], und wenn ſie auch in der Regel dieſelben zur näheren Prüfung und Unterſuchung den zuſtändigen Behörden zuſchickte, ſo ſcheint ſie in dieſer kritiſchen Zeit doch faſt ebenſo häufig allein auf Grund jener Anzeigen von ſich aus Kabinetsjuſtiz geübt zu haben. Nicht gering iſt die Zahl derjenigen Fälle, in welchen ſie, ohne daß von einer Voruntersuchung die Rede wäre, Güterconfiscationen ausſpricht [2] und Einkerkerungen verfügt. Einige ſolcher Strafurtheile mögen hier angeführt werden, weil ſie gewiſſermaßen die Vielſeitigkeit des kaiſerlichen Argwohns illuſtriren. Verhaftung und Confiscation wurde gegen Gentile de Popleto verhängt, ohne Angabe eines Grundes, aber wahrſcheinlich weil er ein Bruder oder Verwandter des Gualterio de Popleto war, welcher derſelben Strafe verfiel, als er den Hof ohne Urlaub verlaſſen hatte [3]; — gegen Gilbert de Bayrano, der, ohne Erlaubniß vom Marſchall Filangieri zu haben, aus dem heiligen Lande heimgekommen war [4]; — gegen einen Richter, der ſich in der Lombardei ſchlecht geführt haben ſollte [5], und gegen einen Lehnsmann, der ſich ohne Erlaubniß verheirathet [6]; — gegen einen Prieſter in Sulmona, der vor eilf Jahren dieſe Stadt dem Papſte habe ſchwören laſſen [7], und an demſelben Tage gegen einen andern Prieſter, welcher, als ſeine Kinder durch kaiſerlichen Gnadenakt legitimirt wurden, die Urkunde zurückwies, weil ſie in Folge der Excommunication des Kaiſers ungültig geworden ſei [8]. Im

[1] Vgl. im Regestum zum 22. Okt., 18. Nov., 11. 14. 27. Dec. 1239. — 13. Jan., 3. 6. 8. 15. 21. Febr., 13. 17. März, 11. 14. April 1240.

[2] u. A. 6. Febr. 1240 gegen Raynaldus de Supino de Campania: quia noster indevotus existit, per indevotionem nostram gratiam demeretur. Carc. S. 342; H.-B. V, 734. Es iſt derſelbe, welcher 1248—1251 als comes Romaniolae der päpſtlichen Partei fungirt, H.-B. VI, 655.

[3] 22. Okt., 14. Dec. 1239; Carc. S. 254. 283; H.-B. V, 461. 555. Ueber den Vollzug der Strafe ſ. 10. Febr. 1240; Carc. S. 345; H.-B. V, 746. Bemerkenswerth iſt, daß die domini de Pupplito zu denen gehörten, welche ſchon 1228 gegen den Kaiſer ſich empört hatten. Ryec. de S. Germ. 1228 Mai, Juni und Auguſt.

[4] 11. Dec. 1239; Carc. S. 282; H.-B. V, 555. — Gregor hatte ſchon 26. Febr. 1231 geklagt, daß der Kaiſer das heil. Land als Detentionsplatz für die ihm Verdächtigen brauche. H.-B. III, 265.

[5] 28. Dec. 1239; Carc. S. 313; H.-B. V, 644.

[6] 29. Febr. 1240; Carc. S. 359; H.-B. V, 789. In einem ganz gleichen Falle 15. März, Carc. S. 376; H.-B. V, 835, tritt das Motiv des Anklägers ganz deutlich hervor, nämlich Blutrache.

[7] 8. Febr. 1240; Carc. S. 342; H.-B. V, 737.

[8] Carc. S. 343; H.-B. V, 740. — Sehr milde wurde der Erzbiſchof von Salerno behandelt, gegen den die Aebtiſſin von S. Michael daſelbſt denuncirt hatte, daß er die Nonnen von S. Georg nur aus dem Grunde gebannt habe, weil ſie ſich an keiner dem Kaiſer feindlichen Wahl betheiligen wollten.

April 1240 wird plötzlich der Erzprieſter von S. Germano auf Befehl des Kaiſers verhaftet[1]. Kurz vermöge ihrer mannigfachen freiwilligen Diener unter der Bevölkerung brauchte die Regierung wohl kaum irgend eine Läugnung ihrer Autorität ungeſtraft zu laſſen, und nicht ohne Abſicht verbreitete ſie den Schein um ſich, als ob ſie mit ihren Mitteln auch den geheimſten Umtrieben der päpſtlichen Partei gewachſen ſei. Sie wußte im Lager vor Mailand beſſer als der Juſtitiar der Abruzzen, welche Leute aus ſeiner Provinz mit dem auf päpſtlicher Seite ſtehenden Titularherzog Rainald von Spoleto eine geheime Zuſammenkunft gehabt hatten, alſo dem Tode am Galgen verfallen waren[2]; ſie konnte dem Juſtitiar der Terra di Lavoro aus Arezzo mittheilen, was er ſelbſt längſt hätte wiſſen müſſen, daß ein Magiſter aus Caſerta noch am päpſtlichen Hofe verweile und daß gar ein Anderer, um ſeinem Sohne eine Pfründe zu verſchaffen, einen päpſtlichen Empfehlungsbrief vorgewieſen habe[3]; ſie durfte unter dem Scheine ihrer Allwiſſenheit den Präceptor der Templer in Italien zu beſchuldigen wagen, daß ſeine Untergebenen als Ordenscouriere ſich mit der Vermittlung ſolcher Geldſendungen befaßten, welche zu Unternehmungen gegen den Kaiſer beſtimmt ſeien[4].

Mögen nun dieſe Angaben begründet geweſen ſein oder nicht, das läßt ſich aus ihnen doch mit Sicherheit entnehmen, daß man ſich auf kaiſerlicher Seite unmöglich über die mangelhafte Wirkung der Juniedikte hat täuſchen können. Die Grenze war immer noch nicht genügend bewacht, der Verkehr mit dem päpſtlichen Hofe immer noch nicht ganz abgeſchnitten. Wir wiſſen heutzutage ſehr gut, daß auch die ſorgfältigſte Grenzſperre niemals das Durchſchlüpfen feindlicher Agenten oder das Herüberkommen für gefährlich erachteter Blätter zu verhindern vermag. Wenn aber allen Erfahrungen zum Trotz es noch im neunzehnten Jahrhunderte Regierungen gegeben hat, auch wohl noch giebt, welche ohne Abſperrung nicht beſtehen zu können glauben, wird nachſichtig auch über die wenigſtens nicht ungeſchickteren Verſuche des dreizehnten Jahrhunderts geurtheilt werden müſſen, welche obendrein eine Zeit lang die möglichſte Ueberwachung der Perſonen mit möglichſter Erleichterung des Waarenverkehrs zu vereinigen bemüht waren. Auf die Dauer ließ ſich beides zugleich natürlich nicht durchführen, und wir haben geſehen, daß der Kaiſer, ſobald bei

Er wurde nur angewieſen, den Bann aufzuheben und den Nonnen geheime Abſtimmung zu geſtatten. 19. März 1240, Carc. S. 381.

[1] Rycc. de S. Germ. S. 379. — Sollte dieſer mit dem Johannes de Dragone identiſch ſein, welcher 28. April 1240 in Ketten nach Malta geſchickt wird? Carc. S. 405; H.-B. V, 931.

[2] 13. Okt. 1239: laqueo facias sine mora suspendi, ut sit illis ad penam, ceteris ad terrorem. Carc. S. 248; H.-B. V, 442. Ueber den Gang des Prozeſſes ſ. 10. Febr. 1240, Carc. S. 345; H.-B. V, 747.

[3] 20. Jan. 1240, Carc. S. 322; H.-B. V, 683.

[4] 6. Febr. 1240: Pro certo nos didicisse cognoscas etc. Si nos inde sic certi erimus, sicuti sumus de predictis. Carc. S. 340, H.-B. V, 728.

ihm der politiſche Geſichtspunkt den fiscaliſchen überwog, überhaupt den Handelsverkehr der Kaufleute aus ihm feindlichen Gebieten unterſagte, um der Gegenpartei die Gelegenheit zu Anknüpfungen in ſeinem Lande zu erſchweren[1]. Zu gleichem Zwecke wurden die Studenten aus feindlichen Gebieten vom Beſuche der Univerſität Neapel ferngehalten[2]. Man war geradezu erfinderiſch in Vorkehrungen gegen die Einſchleppung des päpſtlichen Giftes. An die ſchon in den Dekreten vom Juni 1239 geordnete Ueberwachung der Landgrenzen, welche nur mit Päſſen überſchritten werden durfte, ſchloß ſich ſeit dem April 1240 eine wo möglich noch peinlichere Ueberwachung des Verkehrs in den Häfen. Kein Schiff durfte landen, bevor die Hafenpolizei es durchſucht und ſich über Heimath, Herkunft und Beſtimmungsort Gewißheit verſchafft hatte. Auch die Herkunft der Bemannung und der Paſſagiere ſollte genau geprüft werden und Alle darauf einen Eid leiſten, daß ſie keine gegen die Sicherheit des Kaiſers und ſeiner Reiche gerichtete Mittheilung zu überbringen hätten. Aber auch nach dieſer Vereidigung ſollten Alle noch ſo lange feſtgehalten werden, bis die Prüfung der etwa an Bord vorgefundenen Papiere beendigt ſei und ein kaiſerlicher Spezialbefehl den Arreſt aufhebe[3].

Daß alle Vorſichtsmaßregeln zuletzt doch vergeblich geweſen ſind und daß ihnen zum Trotz die von Außen in das Königreich hineingetragene Agitation dennoch in demſelben Wurzel gefaßt hat, ergiebt ſich aus den oben erwähnten Prozeſſen, welchen viele andere aus den folgenden Jahren angereiht werden könnten. Man wird aber wohl nicht irren, wenn man mit Friedrich II. die Träger dieſer Agitation vornehmlich in den Mitgliedern der neuen Orden ſucht, welche theils vermöge ihrer zahlloſen Veräſtelungen, theils durch ihre Unſcheinbarkeit und ihre Anſpruchsloſigkeit, theils aber auch wegen ihres Anklangs bei dem Volke ganz vorzüglich zu jenem ebenſo wichtigen als ſchwierigen und lebensgefährlichen Geſchäfte geeignet waren. Namentlich unter den Franziskanern gab es eine zahlreiche und eben damals herrſchende Partei, welche unbedingt ſich dem Dienſte des Papſtes widmete, weil ihre Gegner, die für den Augenblick beſiegten Anhänger der milderen Obſervanz, einen Rückhalt am Kaiſer geſucht und gefunden hatten.

An der Spitze der Letzteren ſtand der Bruder Elias, einer der älteſten und bedeutendſten Genoſſen des Ordensſtifters. Sein Leben verfloß im wunderlichen Wechſel, je nachdem die eine oder die andere der von Anfang an im Orden vorhanden geweſenen Richtungen überwog oder vom Papſte in Schutz genommen wurde. Schon 1219 zum Generalvikar des Ordens ernannt, wurde er 1220 abgeſetzt, um

[1] S. oben S. 532.

[2] Vgl. die Edikte und Proclamationen vom 14. Novbr. 1239; Carc. S. 263. 264; H.-B. V, 493—496. Vgl. Geſch. Friedrich II. Bd. I, S. 377.

[3] Vgl. die Inſtruction des Admirals Nicolin Spinola als des oberſten Chefs aller Hafenbehörden, 16. April 1240; Carc. S. 397; H.-B. V, 903.

1221 wieder eingesetzt zu werden[1] und dann in dieser Würde zu verbleiben, bis das Generalkapitel ihn nach dem Tode des Stifters, am 6. Juni 1227, für würdig erklärte, der Nachfolger desselben in der höchsten Stelle des Ordens zu werden[2]. Gregor IX. hat ihn bestätigt, obwohl schon damals Jedermann wissen wußte, daß Elias auf die buchstäbliche Erfüllung der harten Regel keineswegs großes Gewicht legte; ja der Papst selbst soll ihn zu dem großartigen Kirchenbau veranlaßt haben, der die Gebeine des Stifters bergen sollte und so wenig zu den mehr als bescheidenen Ansprüchen dessen stimmte, welchen man zu ehren beabsichtigte. Eben dieser Kirchenbau, welcher bedeutende Anforderungen an die einzelnen Convente zur Folge hatte, dann die Lebensweise des Elias, welche, wie seine Gegner sagten, mehr einem Ritter oder Fürsten zieme als dem Nachfolger des Schwärmers von Assisi auf dem Wege der Armuth, endlich die Nachsicht, mit der er auch Anderen gegenüber die Disciplin handhabte, Alles zusammen veranlaßte im Jahre 1230 seine erste Absetzung[3]. Gregor erkannte sie an, er hatte offenbar den Grundsatz, dem Orden die möglichste Freiheit in seinen eigenen Angelegenheiten zu lassen, und er ließ es deshalb auch ruhig geschehen, daß im Jahre 1236 Elias, der inzwischen als Einsiedler gelebt haben soll, durch eine entgegengesetzte Revolution zum zweiten Male zur Herrschaft gelangte und nun seine früheren Gegner mit Gewalt niederzuwerfen und zu entfernen suchte[4]. Mit den Mächtigen der Erde stand Elias sich damals ganz vortrefflich: der Papst ließ ihn gewähren, und der Kaiser rühmt sein und seiner Brüder Leben als einen festen Halt der Sterblichen und empfiehlt sich ihrer Fürbitte[5]. Seine Stellung wurde aber sehr schwierig, als der neue Conflict zwischen dem Kaiser und dem Papste ausbrach und wie die ganze Kirche so auch den Minoritenorden spaltete. Wenn aber Friedrich behauptete, daß die entschiedene Hinneigung des Meisters zum Kaiserthume den Hauptanlaß zu seiner zweiten Entsetzung gegeben habe, welche am 16. Mai 1239 erfolgte, so war damit sicherlich zu viel gesagt. Den Anlaß zum Sturze des Elias gab vielmehr auch dieses Mal zunächst sein despotisches Verfahren und sein laxes Verhalten zur Ordensregel, wie denn auch zu seinem Nachfolger ein unbedingter Vertreter der strengen Richtung erwählt wurde.

[1] Wadding, Ann. Minor. I, 109. 331, II, 3.
[2] Ibid. II, 164. Hase, Franz von Assisi S. 165. 171.
[3] Ibid. II, 242. Hase S. 171.
[4] Ibid. II, 412. — Voigt, Die Denkwürdigkeiten des Minoriten Jordanus von Giano S. 124.
[5] S. das in vielen Beziehungen interessante Schreiben des Kaisers fratri Elie et universis fratribus etc., welches Bilbassof in der Zeitschr. für thür. Gesch. Bd. VII, Heft 1, und dann in seinem „Pfaffenkönig" (Kiew 1867) S. 161—175 herausgegeben hat. Es muß noch 1236 geschrieben sein, und zwar bald nach der Erwählung des Elias, welche am 17. Mai stattgefunden hat. — Für die liberaleren Neigungen des Elias spricht auch der Umstand, daß er 1236 für die Kirche zu Assisi von Giunta Pisano ein Crucifix malen ließ. Hase S. 139 Anm. 17.

Nur zögernd und nur um die Spaltung im Orden zu beseitigen, entschloß Gregor sich die Absetzung des Elias zu bestätigen [1]. Das ist jedoch wahr, daß Elias sich nach seiner Absetzung unbedingt der kaiserlichen Partei in die Arme warf; mit Wort und Schrift war er, wie ein Zeitgenosse berichtet, für dieselbe thätig und wurde deshalb und weil er dem Gebote des Papstes trotzend seinem Nachfolger den Gehorsam verweigerte, endlich gebannt. Schon am Anfange des Jahres 1240 galten er und ein Mönch des Namens Heinrich, von dessen Schicksalen wir weiter nichts wissen, dem Papste als heillose Apostaten [2]. Vergebens versuchte Elias 1243 auf einem Kapitel zu Genua seine nochmalige Herstellung durchzusetzen; von der Versammlung zurückgewiesen, trat er wahrscheinlich schon im nächsten Jahre eine Fahrt ins heilige Land an, für welche Friedrich ihm als seinem „Vertrauten und Getreuen" Empfehlungen an die Fürsten des Ostens mitgab. Später soll er, mit geistlichen Uebungen und kirchlichen Bauten beschäftigt, in seiner Vaterstadt Cortona gelebt haben, und daselbst ist er 1253 gestorben [3]. Aber eben die vom Papste Gregor IX. verurtheilte Richtung des „Apostaten", welcher über die mildere Observanz, über die Zulässigkeit des Besitzes und dergleichen mit der Mehrzahl seiner Ordensgenossen zerfallen war, wurde im Laufe der Jahre doch wieder die herrschende und endlich vom Papste Nicolaus III. förmlich als die berechtigte anerkannt. Wie willkürlich erscheinen also die Vorwürfe, welche Gregor gegen den Kaiser schleuderte, weil er dem gestürzten Elias seinen Schutz gewährte!

[1] H.-B. V, 346. 347. Vgl. dagegen Jordanns von Giano S. 125 über die den Sturz des Elias vorbereitende Agitation im Orden und die ausführliche Darstellung der Vorgänge im Generalkapitel, welche der Minorit Thomas de Eccleston giebt, bei Brewer, Mon. Francisc. I, 46, und Rycc. de S. Germ. S. 378 zum Dec. 1239: quod male administrasset, eum ipse papa ab administratione amovit.

[2] Rycc. l. c.: in odium pape imperatori adhesit. — Thomas de Eccleston l. c. S. 47: non ferens ipse humiliationem suam, quippe qui obedire non dedicerat, ad partes Frederici se transtulit. Unde non immerito a papa publice excommunicatus est. — Ann. de Dunstaplia, bei Luard, Ann. monast. III, 155: depositus est, papa approbante. Qui per apostasiam transtulit se ad imperatorem, et ideo tanquam scismaticus condemnatur. Wahrscheinlich traf Elias mit dem Kaiser zusammen, als dieser im Januar 1240 nach Cortona kam, wo jener wohnte. Thomas l. c.: electo ad morandum loco Cortunae. — Matth. Paris. hist. major (ed. 1640) S. 519, scheint sagen zu wollen, daß Elias der Verfasser der heftigsten kaiserlichen Flugschriften gewesen sei, und der Chronist giebt gleichsam eine Inhaltsangabe derselben. Dieser Meinung ist auch Hase S. 174. Wenn aber Hase fortfährt: „doch behauptet Elias immer noch eine gemessene Stellung, durch die seine Wiedereinsetzung möglich war", — so ist die Annahme einer solchen Möglichkeit entschieden ein Irrthum. Vgl. Thomas de Eccleston S. 71: In absolutione (vom Amte) fr. Heliae quaesitum fuit a papa, si posset iterum eligi, et respondit papa quod non, und die eigene Aeußerung Gregors, H.-B. V, 777, welcher dem Kaiser vorwirft: Elia et Henrico quibusdam, non prophetis, sed prophanis apostatis, testibus sue perversitatis assumptis.

[3] Petr. de Vin. III, ep. 15; H.-B. VI, 147. — Hase S. 174. 175.

Gewiß werden demſelben viele Genoſſen, welche ſeine Auffaſſung theilten, auf die Seite des Kaiſers gefolgt ſein, und auch dem Predigerorden ſcheinen Spaltungen, welche durch Parteinahme für den letzteren gegen den Papſt veranlaßt wurden, nicht ganz gefehlt zu haben [1]. Es gab ſolche Brüder, welche gerade in der Beraubung der Kirchen durch den Kaiſer das beſte Mittel zur Einführung der Armuth Chriſti ſahen, die dem wahren Geiſtlichen gezieme. Aber die große Maſſe der Bettelmönche war päpſtlich geſinnt, und da dieſelben aus dieſer Geſinnung kein Hehl machten, zogen ſie ſich in ſteigendem Maße Beeinträchtigungen und Verfolgungen von Seiten der kaiſerlichen Regierung zu [2], bis ſie endlich im November 1240 ſammt und ſonders über die Grenze geſchafft wurden. In jedem Convente durften nur zwei aus dem Königreiche ſelbſt gebürtige Brüder zur Bewachung der Gebäude zurückbleiben [3].

Einen Hauptſtützpunkt der Agitation im Königreiche gab natürlich die Enclave Benevent ab, welche 1051 von den Einwohnern dem Papſte Leo IX. aufgetragen und 1054 von Heinrich III. der römiſchen Kirche beſtätigt worden war [4]. Dieſe Stadt mit ihrer vergleichsweiſe freien Stellung war nun dem Kaiſer ganz beſonders ein Dorn im Auge; er hat ſie einmal „einen Stein des Anſtoßes, einen Fels des Aergerniſſes für ſein Reich“ genannt [5] und ſich nachdrücklichſt bemüht, den Conflict mit dem Papſte zur Unterwerfung dieſer unbequemen Enclave zu verwerthen. Je weniger die Einwohner, wie es ſcheint, Luſt zeigten ihre Selbſtändigkeit aufzugeben, mit um ſo größerem Eifer betrieb Friedrich die Sache. Schon von Oberitalien aus, im December 1239, gab er Anweiſung, die Umgegend der Stadt zu unterſuchen, jede Zufuhr dorthin zu hindern und Niemand, auch nicht die dort anſäſſig gewordenen ſiciliſchen Unterthanen, herauszulaſſen. „Mögen ſie in der Freiheit, die ſie ſich erwählt, Hungers ſterben und zu Grunde gehen“ [6]. Sogleich werden die Vorbereitungen zur Ausführung dieſes frommen Wunſches getroffen [7]: die Einſchließung wird

[1] Der Dominikaner Bartholomäus von Trient ſpricht 1241 ſeine Freude über die Gefangennahme der zum Concil reiſenden Prälaten aus; H.-B. V, 1146. — Zwei Andere, Rolandin und Nikolaus, treten 1246 als Fürſprecher des Kaiſers auf; H.-B. VI, 426. — Um 1248 legte der Dominikaner Arnold dem Kaiſer einen Plan zur Reformation der Kirche vor und klagte den Papſt Innocenz IV. fünfundzwanzigfacher Häreſie an. Vgl. Fr. Arnoldi de correctione ecclesiae epistola ed. Winkelmann. Berol. 1865. Selbſtverſtändlich waren diejenigen Ordensbrüder, welchen Friedrich im Königreich zu bleiben erlaubte, ſeine Anhänger.

[2] Vgl. wegen der Minoriten zu Palermo 15. Dec. 1239, 15. April 1240; Carc. S. 291. 397; H.-B. V, 574. 902.

[3] Ryec. de S. Germ. S. 380.

[4] Gieſebrecht, Kaiſerzeit (3. Ausg.) II, 494. 498. 652.

[5] 23. Jan. 1240; Carc. S. 324.

[6] 15. Dec. 1239: expedire videmus honori nostro, ut in libertate, quam sibi elegerunt, fame pereant et in ipsa contabescant. Carc. S. 286; H.-B. V, 562.

[7] 25. Dec. 1239; Carc. S. 306; H.-B. V, 625.

enger gezogen und die Bitte einzelner, die dem Verderben geweihte Stadt verlaſſen zu dürfen, unbarmherzig zurückgewieſen. Denn man berechnete ganz richtig, daß, je größer die Zahl der Eingeſchloſſenen ſei, um ſo ſchleuniger bittere Noth ſie zur gemeinſamen und unbedingten Ergebung treiben werde[1]. Indeſſen kam es doch erſt im Frühlinge 1240 zu wirklichen Feindſeligkeiten vor der Stadt, zur Verwüſtung der Umgegend, ſei es weil die mit der Ausführung beauftragten Beamten bis dahin auf gütlichem Wege zum Ziele zu gelangen glaubten, ſei es weil anfänglich nicht eher genügende Mannſchaften verfügbar waren, als bis der Kaiſer mit dem Lehnsheere herbei kam. Nach ſeiner Entfernung wurde dann im Auguſt die eigentliche Belagerung begonnen; doch erſt im April 1241 ergab ſich die Stadt, deren Mauern nun gebrochen und deren Einwohner entwaffnet wurden[2].

Durch ſolche Mittel bewirkte der Kaiſer, daß innerhalb ſeiner Erblande zunächſt kein Widerſpruch gegen ſeine Politik mehr laut wurde. Gegen Unruhen im Innern wußte er ſich geſichert, Angriffe von Außen her waren bei der für ihn ſo ungemein glücklichen Wendung des Krieges in den päpſtlichen Staaten auch nicht zu fürchten. Dennoch verſäumte er Nichts, wodurch die Vertheidigungsfähigkeit des Königreichs erhöht werden konnte. Es handelte ſich natürlich dabei beſonders um die beiden nördlichen Grenzprovinzen, um die Abruzzen und um die Terra di Lavoro. Jene wurden zum Theil durch die Grenzfeſtung Antrodoco gedeckt, welche auch als Depot für die außer-

[1] 23. Jan. 1240: volumus, quod omnes intus tam diu aqualore famis arescant, qnousque cogantur per famis asperitatem et inopiam omnes unanimiter nostris addiscere obedire imperiis. Carc. S. 324; H.-B. V, 689.

[2] Einzige Quelle für die Belagerung ſind die wenigen Notizen bei Rycc. de S. Germ. S. 380 und Verſe aus dem Archive von S. Sofia in Benevent, welche Ughelli ed. 2. VIII, 136, mittheilt:

Anno milleno bis centum atqne triceno
ac ne fallaris, adjncto rite noveno,
urbs dilecta satis, urbs multae nobilitatis,
urbs dilecta nimis, dnm fatis non datur imis,
nunc nimis infelix et caesaris obruta marte
desolata manet, nnlla reparabilis arte,
fit subjecta malis; fervor jnbet imperialis.
Nunc luit eventum destructa jacens Beneventum.

Will man aber der Angabe des Biſchofs Capuferrus c. 1280 (Ughelli l. c.) trauen, ſo wurden nicht blos die Mauern und Thürme, wie Rycc. ſagt, ſondern auch die Stadt ſelbſt theilweiſe zerſtört: Friderici quondam imp. perniciosa tyrannis civitatem eandem sic dirui ac destrui jussit, pront universorum patuit oculis et nos, qni direptionem ipsam periculose pertnlimus, nsque in hodiernum diem irreparabilia damna lugemus. Aber wahrſcheinlich fand der Biſchof es klug, auch die Zerſtörung der Stadt durch die Truppen Karls I., weil Benevent Manfred angehangen, auf die Rechnung Friedrichs II. zu ſetzen. Vgl. Sarnelli, Memor. cronol. de' vescovi ed arcivesc. di Benevento. Napoli 1691. 4°, bei H. W. Schulz, Denkmäler Unteritaliens II, 313. Noch im Jahre 1690 wurde in einer Inſchrift am Glockenthurm der Kathedrale jener Eroberung durch Friedrich II. gedacht. Daſelbſt S. 312.

halb des Königreichs ſtehenden Abtheilungen Bedeutung hatte; aber um dieſe Seite noch beſſer zu verſchließen, vor Allem um den Zugang in das wichtige Hochthal des Aterno zu ſchützen, beſchloß Friedrich etwa um dieſe Zeit, wie ſchon früher Gregor IX. geplant hatte, die dortigen zerſtreuten Bewohner zu einer größeren Stadtgemeinde zu vereinigen. Der dafür auserſehene Platz hieß Accula, aber Friedrich veränderte dieſen Namen „nach dem ſiegreichen kaiſerlichen Zeichen“ in Aquila. Er verlieh im Voraus der Stadt nicht unbedeutende Vorrechte [1]. Zur Ausführung der Stadtgründung iſt es jedoch aus uns unbekannten Gründen bei ſeinen Lebzeiten nicht mehr gekommen, und erſt ſeit 1254 iſt die Stadt Aquila wirklich ins Daſein getreten [2].

Für die Sicherheit der Terra di Lavoro kam es vor Allem auf die prächtige Poſition an, welche der in der Richtung auf Pontecorvo gegen den Garigliano vorſpringende Gebirgsriegel von Monte Caſſino mit ſeinen faſt unerſteiglichen Berggipfeln darbietet. Es war daher die erſte Vorſichtsmaßregel geweſen, welche der Kaiſer ergriffen hatte, nachdem der Bruch zwiſchen ihm und dem Papſte erfolgt war, daß er ſich dieſer wichtigen Stellung verſicherte. Er ließ Pontecorvo und Monte Caſſino mit ſeinen Leuten beſetzen, vor denen nach und nach die meiſten Mönche der berühmten Abtei weichen mußten [3], dann dieſe Plätze und die kurz zuvor befeſtigte Rocca Janula oberhalb San Germano mit Wurfgeſchützen ausrüſten [4]. Mit großer Einſicht beſchränkte man ſich meiſt auf die Bereitſtellung der wirklich wichtigen Burgen und zerſtörte die übrigen, deren Behauptung eine nutzloſe Zerſplitterung der Kräfte herbeigeführt haben würde [5] oder deren Verbleiben allein in der Hand der Vaſallen gerade in ſolchem Augenblicke ſehr bedenklich erſchien. Schärfer als je wurde deshalb auf die Beobachtung jenes Geſetzes geſehen, welches Ausbeſſerung oder Verſtärkung der Ritterburgen unbedingt unterſagte [6], und mehr als eine Burg wurde durch gute Worte, Liſt oder offene Gewalt in die Hand der Krone gebracht [7],

[1] Geſch. Friedrich II. Bd. I, S. 318 Anm. 3. Die undatirte Gründungsurkunde Friedrichs ſteht Petr. de Vin. VI, ep. 9; H.-B. V, 1008 — über ihre Zeit ſ. ibid. S. 1012 N. 1. Vgl. Schulz, Denkmäler II, 67. 68.

[2] Alexander IV. verlegte 20. Febr. 1257 das Bisthum Furcone nach Aquila: pensantes, quod omnes fere habitatores, Furconis videlicet et Amiterni, hoc est ab Orno putrido et Beffi ac Rivo Ambario usque Corun et Montem regalem, incolatum suum apud predictam terram transtulisse dicuntur etc. Ughelli I, 424. Es fand alſo recht eigentlich ein Synoikismos ſtatt.

[3] Ryec. de S. Germ. S. 377. 378 zum April, Juni und Juli 1239.

[4] 13. Oft. 1239; Carc. S. 249; über die Ausführung Ryec. de S. Germ. S. 378 zum Oktober.

[5] 6. Febr. 1240 wegen der Schlöſſer der Grafſchaft Fundi; Carc. S. 341.

[6] Constit. III, Tit. 32 auf Grund eines zu Capua Dec. 1220 erlaſſenen Geſetzes, das Jan. 1231 (Ryec. de S. Germ.) neu eingeſchärft war. Ueber die Ausführung vgl. verſchiedene Befehle vom 14. und 15. Dec. 1239, Carc. S. 283—286, und 16. Febr. 1240 in Betreff des Schloſſes Tagliacozzo, ibid. S. 349.

[7] 15. Dec. 1239, 6. Febr. 1240 Verfügungen wegen der Burg Cerro; Carc. S. 292. 340.

welche ſie in der Regel dem Erdboden gleich machen ließ. Freilich blieben auch ſo noch immer genug der Reparatur oder Beſetzung für würdig erachtete Burgen übrig[1], zu deren Aufgabe unbedenklich hätte geſchritten werden können, wenn man mit dem anſcheinend angenommenen Syſteme, die vielen kleinen Feſten durch wenige aber ſehr ſtarke Plätze zu erſetzen, über den erſten Anfang hinaus gekommen wäre. So war, wie erwähnt, Aquila zwar zum Centralwaffenplatz für die Abruzzen auserſehen worden, aber noch nicht einmal begonnen; die Herſtellung großartiger und zugleich in künſtleriſcher Hinſicht bedeutender Feſtungsbauten bei Capua im Weſten[2] und bei Luceria im Oſten[3] wurde eifrig betrieben, war aber noch lange nicht vollendet, ſo daß eigentlich nur der Complex von Burgen bei San Germano vollſtändig ausgerüſtet war.

Ein gleiches Syſtem konnte bei dem Küſtenſchutz nicht in Anwendung kommen. Hier erforderte jeder Hafen, mochte er groß oder klein ſein, gewiſſe Vorkehrungen zum Zwecke ſeiner Vertheidigung, und ganz beſonders in dem Falle, wenn er etwa königliche Arſenale, Werften oder Magazine barg. Neapel wurde deshalb ſchon im Herbſte 1239 verproviantirt und mit Beſatzung verſehen[4]. Auf der Oſtküſte hatte Brindiſi ſich von jeher beſonderer Fürſorge zu erfreuen gehabt, aber die Feſtungswerke von Bari, Trani, Otranto und in den übrigen apuliſchen Plätzen bedurften noch im März 1240 der Ausbeſſerung und Ausrüſtung[5]. Im Allgemeinen wurde die Befeſtigung der Küſten nicht gerade vernachläſſigt, aber auch nicht mit beſonderem Eifer betrieben: man erwartete offenbar von der Seeſeite keinen Feind, und doch drohte gerade von dieſer Seite her die größte Gefahr,

[1] Allgemeine Verfügungen über Bau und Ausrüſtung vom 15. 27. Dec. 1239, 3. Mai 1240, S. 283 ff. 311. 410. — Im Einzelnen wurden in dieſer Zeit noch zu repariren oder auszurüſten befohlen, z. B. in der Terra di Lavoro Mondragone 9. Okt., 29. Febr., S. 245. 359; Caſtellamare di Volturno 22. Oct., S. 254; Gifuni und Torre Maggiore 18. Nov., S. 275 u. ſ. w. Ganz neu gebaut wurden Caſtel del Monte bei Andria ſ. 29. Jan. 1240, S. 327, und die Burgen zu Averſa 6. Febr. S. 341, zu Catanea 24. Nov. 1239, 29. März 1240, S. 277. 383, und zu Meſſina 3. April, S. 389.

[2] 17. Nov. 1239, 3. April 1240; Carc. S. 272. 390. Im Uebrigen verweiſe ich auf die durchaus muſtergültige Schilderung dieſes berühmten Baus durch Strehlke bei Schulz, Denkmäler II, 167—168.

[3] Der große Burgenbau zu Luceria wurde 1233 begonnen (Rycc. de S. Germ. h. a.); dieſem Bau gehören aber die vorzüglich erhaltenen Reſte nicht mehr an, wie Huillard-Bréholles, Recherches sur les monuments pl. XIX. XX. meint, ſondern was er abbildet ſtammt aus den Zeiten Karls I. und II., wie die von Schulz I, 169 benutzten und im Urkundenbuch veröffentlichten Baurechnungen dieſer Könige zeigen. — Zur Ausſchmückung ſeines Baues ließ Friedrich II. ſteinerne Bildſäulen, die zu Schiff nach Neapel gebracht waren, von dort salubriter herüberſchaffen, 22. April 1240, Carc. S. 399. 400, und im J. 1242 ebenfalls statuam hominis aeream et vaccam similiter, quae diu steterat apud S. Mariam de Crypta ferrata et aquam per sua foramina artifiose fundebat. Rycc. de S. Germ. h. a.

[4] H.-B. V, 424 ff.

[5] 16. 18. März 1240; Carc. S. 378. 380.

nämlich jener Angriff, zu welchem Venetianer und Genueſen unter den Auſpicien des Papſtes ſich vereinigt hatten. Die Gemächlichkeit, mit welcher die Ausrüſtung der Küſtenbefeſtigungen ins Werk geſetzt ward, die geringe Fürſorge für die Sicherheit der unzweifelhaft am Meiſten gefährdeten Inſel Sicilien, die Nachſicht, welche der Kaiſer bis zum Ende des Jahres 1239 dem Handelsverkehr jener Seemächte gewährte, Alles beweiſt, daß er noch immer ohne Kenntniß von jener Verabredung war, welche nicht weniger als ſeinen plötzlichen und völligen Untergang bezweckte. Allerdings wurde fortwährend an der Vergrößerung der Flotte gearbeitet, deren Leitung etwa ſeit dem December 1239 Nicolin Spinola übernommen hatte — „Genuas berühmteſter Bürger", wie die Annalen ſeiner Vaterſtadt ihn nennen [1] —, aber ſie war, in Unkenntniß jener Gefahr, theils in verſchiedene Häfen vertheilt, theils in einzelnen Unternehmungen, bei der Blokade der Seeraub treibenden Häfen Dalmatiens, bei der Beobachtung der Vorgänge in Tunis, oder gar im fiskaliſchen Getreidehandel, beſchäftigt, und größere Abtheilungen hätten daher, wenn jener Angriff wirklich erfolgte, kaum ſchnell genug zuſammengezogen werden können. Für den Frühling 1240 wurde beabſichtigt, die gewöhnlich im Mai aus dem Orient heimkehrenden Convois der Genueſen und Venetianer wegzufangen [2]; ob dieſe Abſicht geglückt iſt, wiſſen wir nicht [3].

Zu den Vorkehrungen, durch welche die Vertheidigungs- und Leiſtungsfähigkeit des Königreichs geſteigert werden ſollte, gehört nun auch die größere Centraliſation der Verwaltung, welche in den Einrichtungen des Mai 1240 ihren Abſchluß fand [4]. Die erſten Schritte zu derſelben waren ſchon im Oktober 1239 gethan worden und, wie wir annehmen dürfen, im Zuſammenhange mit dem Aufhören der Regentſchaft von 1235 und mit der thatſächlichen Verlegung des Großgerichts in das Hoflager des Kaiſers. Man begann damit, daß mit Ausnahme des weſtlichen Sicilien und der Abruzzen die übrigen Provinzen des Königreichs zu drei größeren Gruppen vereinigt wurden. Terra di Lavoro und Principato, ferner Capitanata, Baſilicata und Apulien, endlich Calabrien und Sicilien dieſſeits des Salſo erhielten in jeder Gruppe einen gemeinſchaftlichen Kämmerer und einen

[1] Ann. Jan. a. 1231: vir nobilis et clarissimus civis Januae. M. G. SS. XVIII, 177. — H.-B. V, 577 ff. giebt den bei ſeiner Berufung nach Sicilien mit ihm geſchloſſenen Vertrag. — Ueber das ſiciliſche Seeweſen der Zeit vgl. Geſch. Friedrich II. Bd. I, S. 362.

[2] 23. Jan., 29. Febr. 1240; Carc. S. 323. 355. Zu dem erwähnten Zwecke befahl der Kaiſer wohl am 22. und 28. April, in den verſchiedenen Provinzen Panzer zuſammenzubringen und dem Admiral zu übergeben. Ibid. S. 400. 405.

[3] Aber man möchte es glauben, da die Ann. S. Pantaleon., SS. XXII, 533, zu 1240 berichten: imperator tres naves Venetorum capit, ubi predam valentem 70,000 marcarum invenit.

[4] Zur beſſeren Einſicht in die ganze Verwaltungsorganiſation füge ich Beilage II bei: „Verzeichniß der Reichs- und Provinzialbehörden des Königreichs Sicilien in der Zeit Friedrichs II".

gemeinſchaftlichen Generalcollector. Die Centraliſation auf dem Gebiete der Militärverwaltung ging ſogar noch weiter. Jene Gruppeneintheilung gab die Grundlage ab für die neuen Feſtungsinſpectionen, aber in der nächſt höheren Inſtanz wurden dieſe Gruppen mit den außerhalb derſelben gebliebenen Provinzen wieder zu zwei umfaſſenderen Bezirken zuſammengelegt.

Friedrich ernannte damals den Andreas von Cicala zum Kapitän des geſammten Feſtlandes mit Ausnahme Calabriens, welches in herkömmlicher Weiſe mit Sicilien verbunden blieb [1] und mit dieſem ebenfalls einen gemeinſchaftlichen Kapitän in der Perſon des Jordan Filangieri empfing [2]. Statthalter des abweſenden Kaiſers, wie man dieſe Kapitäne genannt hat, waren ſie eigentlich nicht und nicht mit denjenigen Beamten zu vergleichen, welche bei früheren Entfernungen des Kaiſers mit demſelben Titel an die Spitze des Königreichs geſtellt worden waren. Denn ihre Aufgabe beſchränkte ſich vielmehr, wie die während des Winterhalbjahrs an Cicala gerichteten Erlaſſe zeigen, hauptſächlich auf die Sorge für die allgemeine Sicherheit ihres Bezirks und dann auf eine derartige Zuſammenfaſſung und Bereitſtellung der militäriſchen Kräfte, daß dieſe auch außerhalb des Königreichs zur Unterſtützung des Kaiſers und der dortigen Reichsbeamten verwendet werden konnten. In letzterer Beziehung war der Kapitän auf die Mitwirkung der gewöhnlichen Provinzialbehörden angewieſen, von denen der Juſtitiar die nöthigen Aufgebote zu erlaſſen und durchzuführen, der Kämmerer die erforderlichen Geldmittel zu liefern hatte. Dagegen hatte der Kapitän zum Zwecke der beſſeren Aufſicht über den Zuſtand der königlichen Burgen eine ganz neue Provinzialbehörde zu Hülfe bekommen, jene ſchon erwähnten Feſtungsinſpectionen, welche am 3. Okt. 1239, wahrſcheinlich gleichzeitig mit dem Amte des Kapitäns ſelbſt, ins Leben gerufen wurden [3]. Im Allgemeinen dürfen wir alſo die Stellung des Kapitäns von 1239 ungefähr mit der eines modernen Kriegsminiſters vergleichen.

Dieſelbe veränderte ſich aber ſehr weſentlich im Frühlinge des folgenden Jahres [4], als jene Anknüpfung des Großgerichts an den

[1] Ryccc. de S. Germ. S. 378: Mense Oct. quidam Andreas de Cicala a Porta Roseti usque ad fines regni per imperatorem capitaneus constituitur. Andreas kommt im Regeſtum ſeit 5. Okt. vor; ſeine Ernennung mag auf den verlorenen Anfangsblättern deſſelben geſtanden haben, da ſie jedenfalls nicht ſpäter, wahrſcheinlich aber gleichzeitig mit der Beſtellung der Feſtungsinſpectoren am 3. Okt. geſchah, welche jetzt das Regeſtum eröffnet.

[2] Ficker, Forſchungen I, 364: „Für Sizilien mit Kalabrien iſt damals ein entſprechender Beamter noch nicht ernannt, da wir ihn ſonſt ſicher im Regeſtum erwähnt fänden". Vielmehr wird Filangieri am 16. Dec. als Kapitän erwähnt, aber allerdings ſchon 24. Jan. 1240 wieder entlaſſen: Licet dudum mandaverimus, ut in partes Calabrie et Sicilie te conferres et ibi pro nostris servitiis capitanie officium exerceres. Carc. S. 294. 325; H.-B. V, 588. 691; vgl. 812. 868. 977.

[3] Carc. S. 413. 414; H.-B. V, 409 ff. Vgl. über dieſe Inſpectionen Geſch. Friedrich II. Bd. I, 365.

[4] Darauf wurde zuerſt von mir aufmerkſam gemacht in De regni Sic.

wandernden kaiserlichen Hof durch die neuen Konstitutionen zu einer gesetzlichen und dauernden Einrichtung erhoben wurde, und mithin die Gewißheit bestand, daß diese oberste Behörde des Königreichs künftig in der Regel ihren Sitz außerhalb desselben haben werde. In der Hauptsache wurde diese Neuerung, wie gezeigt worden ist, durch die neue Politik veranlaßt, welche der Kaiser nun rücksichtlich Reichsitaliens befolgte. Aber andrerseits müssen die von ihr unzertrennlichen Unzuträglichkeiten sowohl für die Verwaltung als auch für die Rechtspflege während jener Monate, in denen sie vor ihrer gesetzlichen Feststellung schon thatsächlich bestand, in dem Maße einleuchtend geworden sein, daß die Errichtung einer im Königreich bleibenden Zwischeninstanz zwischen den Provinzialbehörden und dem außerhalb weilenden Großgerichte und Kaiser zur unerläßlichen Nothwendigkeit wurde. Die dauernde Umgestaltung des Großgerichts zum Hofgerichte, die Errichtung einer Zwischeninstanz im Königreiche selbst, die damit zusammenhängenden Aenderungen in der Verwaltungsorganisation und die neuen Konstitutionen, welche diesem Allem die gesetzliche Sanktion geben sollten, das werden nun die Gegenstände gewesen sein, um deren Publication willen Friedrich auf den 8. April eine Versammlung seiner obersten Beamten und Abgeordnete von allen Städten und den Burgflecken des Domaniums nach Foggia berief[1]. Dann schritt man zur Ausführung. Am 3. Mai 1240 wurde eine solche Menge Entlassungen, Versetzungen und Beförderungen bekannt gemacht, daß die ganze sicilische Beamtenwelt ein anderes Aussehen bekam. Die wichtigste Aenderung aber lag darin, daß Andreas von Cicala unter Belassung in seiner bisherigen Stellung als Kapitän des Festlandes für dieses auch zum Oberjustitiar ernannt wurde[2]. Der „Kriegsminister" wurde dadurch zugleich auch der Vorgesetzte der Provinzialjustitiare und vereinigte also fortan mit seinen militärischen Vollmachten auch die eigentliche Regierung und die höchste Criminal- und Disciplinargerichtsbarkeit, mit alleiniger Ausnahme derjenigen Fälle, welche der Kaiser durch ein besonderes Gesetz und durch die dem Oberjustitiar ertheilte Instruction dem Großgericht und sich selbst vorbehielt.

Das Gleiche geschah in der sicilischen Kapitanie. Da Filangieri

administr. S. 43; Gesch. Friedrichs II. Bd. I, 367 ff. Vgl. Ficker I, 364 ff., der namentlich zuerst die Consequenzen für das sicilische Rechtswesen gezogen hat.

[1] Gesch. Friedrich II. Bd. I, 375. Ich bin jetzt geneigt, auch die Theilnahme der Barone an diesem eigenthümlichen Landtage zuzugeben, da höchst wahrscheinlich das Lehnsaufgebot auf dieselbe Zeit (s. unten S. 551 Anm. 6) gleichfalls nach Foggia einberufen war.

[2] Carc. S. 411: Capitaneus et magister justitiarius a porta Roseti usque ad fines regni. Ich behalte den früher gebrauchten Ausdruck „Oberjustitiar" für das neue Amt bei, weil dieses dadurch besser von dem Justitiar der Provinzen und dem Großhofjustitiar unterschieden werden kann, als durch den von Ficker I, 352. 364 vorgeschlagenen Titel Großjustitiar. — Die Befugnisse des Oberjustitiars ergeben sich aus Const. I, Tit. 43, welcher, wie Ficker mir beistimmt, dieser Zeit angehören muß, und nicht dem J. 1235, wie H.-B. IV, 182 will; ferner aus der Instruction vom 3. Mai 1240, Carc. S. 235, welche die dort eingeräumten Befugnisse zum Theil noch erweitert.

ſchon im Januar von ſeinem Amte hatte zurücktreten müſſen, war es einige Monate unbeſetzt geblieben. Nun wurde am 3. Mai 1240 der bisherige Juſtitiar von Sicilia ulteriore Roger d'Amiei zum Kapitän und zugleich, wie Cicala, zum Oberjuſtitiar der ſüdlichen Reichshälfte ernannt [1]. In gewiſſem Sinne wurde die Centraliſation hier ſogar noch weiter geführt als in der nördlichen, indem nämlich in der letzteren jede Provinz wie früher einen eigenen Juſtitiar erhielt, die beiden ſicilischen Provinzen aber jetzt zu einem Bezirke vereinigt und einem gemeinſchaftlichen Juſtitiar, ebenſo einem gemeinſchaftlichen Kämmerer unterſtellt wurden [2].

Genau genommen war dieſe Vereinigung der Kapitanie mit dem Amte des Oberjuſtitiars innerhalb der Verwaltung des Königreichs nicht ſowohl eine Neuerung als vielmehr die Rückkehr zu einer Einrichtung, welche Innocenz III. bei ſeinem Rücktritte von der Vormundſchaft Friedrichs im Jahre 1208 getroffen und dieſer ſelbſt bis zu ſeiner Kaiſerkrönung beibehalten hatte [3]. Ihre Wiederaufnahme im Mai 1240 aber hatte natürlich nur einen Zweck: möglichſte Concentration der Mittel des Königreichs trotz längerer Entfernung des Regenten und des Großgerichts. Dafür ſpricht auch die gleichzeitige Einſetzung des allgemeinen Reviſionshofes zu Melfi, von welcher ſchon oben geſprochen worden iſt. Wie aber die ganze Umgeſtaltung der ſicilischen Verwaltung in den Jahren 1239 und 1240 eine Folge der Abſichten war, mit welchen Friedrich II. ſich in Betreff der Verſchmelzung Italiens mit dem Königreiche trug, — wie denn namentlich auch die neue Spitze der ſicilischen Verwaltung ſich den Einrichtungen annäherte, welche er jüngſt für Reichsitalien getroffen hatte —, ſo ſollte nun umgekehrt die geſteigerte Centraliſation des Königreichs die Mittel herbeiſchaffen, um Reichsitalien immer vollſtändiger ſeinem Willen zu unterwerfen.

Während des ganzen Winters und Herbſtes waren faſt ohne

[1] Obwohl in der Ernennungsurkunde, Carc. S. 411, Roger nicht ausdrücklich als Oberjuſtitior bezeichnet wird, dieſer Titel auch ſonſt in königlichen Erloſſen fehlt und die Ann. Sic., M. G. SS. XIX, 497, (nach der berichtigten Rechnung) zu 1240 den neuen Juſtitiar von Sicilien ihm zur Seite ſtellen: mense Junii fuit secretus Siciliae Obertus et justitiarius Petrus de Calabria et capitaneus Rogerius, — ſo kann doch nicht, wie ich es früher that (Geſch. Friedrich II, Bd. I, 368), bezweifelt werden, daß Roger die Aemter des Kapitäns und Oberjuſtitiars vereinigte. Denn auch Cicala wird in königlichen Erloſſen gelegentlich mit abgekürztem Titel nur Kapitän genannt, obwohl er doch erwieſener Maßen Oberjuſtitiar war, und endlich entbehrt Roger ſelbſt in anderen des vollen Titels nicht, 3. 5. Mai 1240, Carc. S. 233. 234. 240: capitaneus et magister justitiarius a porta Roseti usque Farum et per totam Siciliam, H.-B. V, 954. 960. 975, nennt ſich auch ſelbſt ſo, H.-B. V, 1067. — Man wird übrigens der Annahme Fickers I, 366, daß während Rogers Geſandtſchaft nach Aegypten 1241—1243 Andreas von Cicala ihn in der ſicilischen Kapitanie vertreten habe, um ſo lieber beiſtimmen, weil derſelbe auch ſonſt mit dem Titel capitaneus regni vorkommt.

[2] Carc. S. 412. Geſch. Friedrich II. a. a. O.

[3] Vgl. Beilage II.

Unterbrechung Truppen und Gelder nach Norden gegangen, und es ist früher betont worden, daß zum Beispiel die Erfolge Enzios in der Mark Ankona vornehmlich dieser Unterstützung aus dem Königreiche her zugeschrieben werden müssen. Aber auch die übrigen Reichsbeamten in Ober- und Mittelitalien wurden nicht vergessen. Am 6. December 1239 wurden 10,000 Goldunzen, fast $1^1/_4$ Million Franken, zur Löhnung der Söldner allein in der Mark Treviso angewiesen [1]. Zur Verstärkung des Markgrafen Ubert Palavicini, des Reichskapitäns in der Lunisiana, wurden zu Ende des Jahres 200 Mann angeworben und mit Sold auf drei Monate versehen ihm zugeschickt; überdies nahmen die pisanischen Galeeren, welche die Gefangenen aus der Lombardei nach Neapel gebracht hatten, für ihn aus den Speichern der Krone soviel Getreide nach Sarzana mit, daß die Schlösser der Lunisiana und besonders die von Pontremuli auf ein halbes Jahr verproviantirt werden konnten. Im April 1240 wurden ihre Vorräthe erneuert, und da sich um den bisherigen Lohn Niemand mehr dorthin anwerben lassen wollte, mußte der Sold nach und nach auf mehr als das Doppelte erhöht werden [2]. Dem im Februar ernannten Reichskapitän von Spoleto Jakob von Morra ließ der Kaiser sogleich acht Ritter und 200 Knechte senden, dem Reichskapitän von Viterbo Rainald von Aquaviva zehn Ritter für seinen persönlichen Dienst [3]. Ferner befahl er am 2. Mai 20 Ritter, 20 Schützen und 20 Knechte von Neapel aus nach Sardinien einzuschiffen, wo sie dem Vikar des Königs Enzio zur Verfügung gestellt werden sollten [4]. Bedenkt man nun, daß außerdem die Behauptung des kümmerlichen Restes von Jerusalem fortwährend bedeutende Opfer erheischte, daß gleichzeitig der Unterhalt der Kreuzfahrer, welche in Sicilien überwinterten, die kaiserlichen Mittel stark in Anspruch nahm [5], und daß vor Allem die Rüstungen für des Kaisers eigenen Feldzug nach Norden keine Unterbrechung erleiden durften, so hat man einen ungefähren Maßstab für die mannigfachen außerordentlichen Bedürfnisse, welchen das sicilische Königreich allein genügen sollte und eine Zeit lang auch wirklich genügt hat. Freilich nur mit Zuhülfenahme eines sehr theuern Anleihesystems und jener fiscalischen Maßregeln, deren Unbilligkeit schon früher gedacht worden ist.

In jenen Tagen des September 1239, als Friedrich II. noch seine vergeblichen Angriffe gegen Mailand richtete, begann er schon

[1] Carc. S. 280. Am 14. Dec. war das Geld schon ausgezahlt, S. 289.

[2] 27. Dec. 1239; 3. 9. 24. April 1240, Carc. S. 312. 390. 392. 401.

[3] 13. Febr. (vgl. 13. März) 1240, Carc. S. 348. 372. — 29. Febr., S. 354.

[4] Ibid. S. 409. Ueber die Soldverhältnisse dieser Zeit s. Gesch. Friedrich II. Bd. I, S. 364 Anm. 3. 5.

[5] Ueber Jerusalem und die Kreuzfahrt des Jahres 1239 werde ich in anderem Zusammenhange handeln, und ich bemerke hier nur, daß die Verproviantirung des Schlosses in Tyrus und die Löhnung der dortigen königlichen Söldner von Sicilien aus beschafft werden mußte. Vgl. 8. Febr., 16. März, 15. April 1240; Carc. S. 343. 379. 397.

die erſten Vorbereitungen für den Feldzug des nächſten Jahres zu treffen. Alle Lehnsleute des Königreichs wurden damals erinnert, ſich mit Roſſen und Waffen zu verſehen, um bereit zu ſein, wenn der kaiſerliche Ruf an ſie komme, bei Verluſt des Lehns[1]. Als er Weihnachten zu Piſa feierte, befahl er alle in den Erblanden erhältlichen Streitroſſe aufzukaufen[2]. Aus Accon werden Baliſten verſchrieben, andere einem Syrer, dem Meiſter Simon in Meſſina, in Arbeit gegeben[3]. Ebendaſelbſt wurde im königlichen Palaſt unter der Leitung erfahrener Piſaner eine Fabrik für Eiſendrahtpanzer eingerichtet, noch im April eine Beſtellung von 6000 Hufeiſen gemacht[4]. Faſt in jedem Monate erkundigte ſich der Kaiſer mit einiger Ungeduld, wie weit die Rüſtungen gediehen ſeien; er verlangt von den Juſtitiaren der Provinzen zu wiſſen, in welcher Anzahl die Aufgebotenen ſich geſtellt haben, wie es mit ihrer Bewaffnung ausſehe und wie die Muſterung ausgefallen ſei[5]. Und als der größte Theil des Aufgebots ſich wahrſcheinlich ſchon an ſeinem Hofe zu Foggia eingefunden hatte[6], da bot er nachträglich am 27. April noch 261 Ritter auf, welche am 8. Juni in Capua bereit ſtehen ſollten[7].

Friedrich traf ſchon früher, in den letzten Tagen des Mai dort ein[8]; im Juni kam er nach S. Germano, wo er ſechs Tage blieb, und rückte dann in der Mitte des Monats bis hart an die päpſtliche Grenze vor, bis zur Garigliano-Brücke bei Ceperano[9]. Seine Abſicht war in die Campagna einzubrechen und, wie er damals ſeinem Sohne Konrad IV. und deſſen Räthen nach Deutſchland meldete, den jetzt ſchon den Frieden herbeiſehnenden Papſt ſo gründlich zu demüthigen, daß derſelbe künftig nicht wieder gegen Kaiſer und Reich ſeinen Mund

[1] Ryec. de S. Germ. S. 378 zum September. Vgl. 18. Nov. 1239, Carc. S. 272.

[2] Carc. S. 302.

[3] 5. Febr., 31. März 1240; ibid. S. 337. 385.

[4] 5. Febr., 27. April; ibid. S. 337. 403.

[5] 14. Dec. 1239; 24. Jan., 27. Febr. 1240; ibid. S. 288. 325. 352.

[6] Ich ſchließe auf eine Heeresſammlung in Apulien aus dem Umſtande, daß die in Accon gelauften, zeitweilig in Meſſina aufbewahrten Baliſten am 29. März dorthin beordert wurden, Carc. S. 383, und ferner aus der Nachricht des Ryec. de S. Germ. S. 379: Mense Madii imperator congregato exercitu de Apulia venit Capuam. Fand aber im April eine Verſammlung der Barone in Foggia ſtatt, dann hat auch ihre Auslaſſung in der Reihe der zum Landtage dorthin Eingeladenen (Geſch. Friedrich II. Bd. I, S. 375) nichts Auffälliges mehr.

[7] Carc. S. 403. 406.

[8] Am 6. Mai war er noch in Foggia, Carc. S. 241. 244, wahrſcheinlich auch noch am 11., ſ. die Vorladung des Erzbiſchofs Peter von Neapel, Ughelli ed. 1. VI, 164; am 16. war er in Apizzi im Beneventaniſchen, Carc. S. 408; am 26. in Neapel, H.-B. V, 944; aber noch im Mai kam er nach Capua, ſ. Ryec. de S. Germ. (vorher N. 6) und Urkunde für Como, H.-B. l. c. Dort blieb er wenigſtens bis 4. Juni, H.-B. V, 1000. Am 7. Juni war er in Teano, Carc. S. 238.

[9] Ryec. de S. Germ. S. 379. Friedrich urkundet am 11. und 13. Juni in S. Germano. Carc. S. 238; H.-B. V, 1000. 1001.

aufzuthun ſich erlaube[1]. Beſonderen Widerſtand hatte er nicht zu erwarten, da Gregor IX. erſt am 19. Juni die Mannſchaften der Campagna und Maritima gegen ihn aufbot[2]. In dieſem Augenblicke wurde ihm Halt geboten. Die deutſchen Fürſten verſuchten damals durch den Deutſchordensmeiſter Konrad von Thüringen zwiſchen dem Kaiſer und dem Papſte Frieden zu ſtiften, und der Erſtere durfte nicht wagen, ihre Vermittlung durch einen Zug auf Rom zu durchkreuzen. Aber er ging in ſeiner Nachgiebigkeit gegen ihre Wünſche auch nicht ſo weit wie im Jahre 1230. Er kam der deutſchen Vermittlung nur in ſoweit entgegen, daß er den beabſichtigten Einfall nicht ausführte und den kleinen Reſt des päpſtlichen Patrimoniums fürs Erſte nicht weiter antaſtete, der ihm im anderen Falle rettungslos verfallen geweſen wäre. Für das aber, was ihm hier entging, hielt er ſich in anderer Weiſe ſchadlos, indem er die große Heeresrüſtung, welche jetzt zu ſeiner Verfügung ſtand, zur Vervollſtändigung ſeiner Herrſchaft in den übrigen Provinzen des Kirchenſtaats und zu wuchtigen Schlägen gegen die Rebellen der Romagna verwendete, welche in dieſen zugleich auch den Papſt als ihren Bundesgenoſſen trafen[3].

Beilage I.

Von der ſiciliſchen Regentſchaft der Jahre 1235 bis 1239.

Den Charakter der ſiciliſchen Regentſchaft, welche Friedrich II. bei ſeiner Abreiſe nach Deutſchland im Jahre 1235 einſetzte, ſcheint mir Ficker, Forſch. zur Reichs- und Rechtsgeſch. Italiens I, 356. 357, gänzlich verkannt zu haben. Er hat zunächſt die Theilnahme des Biſchofs Peter von Ravello überſehen, indem allerdings Richard von S. Germano, M. G. SS. XIX, 373, zum Juni 1235, wo er zuerſt von der Regentſchaft ſpricht, denſelben nicht nennt[4]. Ueber Ryec.

[1] Höfler, K. Friedrich S. 420; H.-B. V, 1003 — geſchrieben nach Empfang der Nachricht vom Falle Aleſſandrias, welcher im Mai erfolgte (Ann. Placent.) und bevor Friedrich das Königreich verlaſſen (Nos enim copiosis operibus de regno nostro assumptis .... procedemus hostiliter u. ſ. w.), jedenfalls im Juni.

[2] Sie ſollten ſich am 22. Juni in Ferentino einfinden und mit denen, welche gegen Friedrich das Kreuz genommen, unter den Oberbefehl des Kardinals Richard von S. Angelo treten. Ausſchreiben an Velletri bei Borgia, Istor. della chiesa di Velletri S. 276.

[3] Eine Auseinanderſetzung ſeiner Motive giebt er in dem Schreiben Scimus — procedamus, H.-B. V, 1004. Zu dieſen aber kam ganz gewiß auch der Umſtand, daß am 3. Juni Ferrara ſich der ligiſtiſch-päpſtlichen Partei in der Romagna hatte ergeben müſſen. — Ryec. de S. Germ.: Campaniam non intravit, usus consilio saniori, sed per Soram et Marsiam direxit in Ancone marchiam gressus suos. Der Abmarſch fand nach dem 19. Juni ſtatt, da Gregor (ſ. vorher) an dieſem Tage noch ſeinen Angriff erwartete.

[4] Vielleicht war anfangs der Biſchof von Ravello gar nicht in Ausſicht genommen. Denn die vorhergehende Stelle zum April: Acerrarum comes,

de S. Germ. S. 374 erzählt zum Mai 1237, daß Peter von Ravello mit den Erzbischöfen von Palermo und Capua zusammen kaiserliche Aufträge erhält und ausführt. Ferner haben wir eine Urkunde vom 28. Juli 1237, in welcher der Erzbischof von Palermo und Peter von Ravello sich als d. imp. familiares bezeichnen und den königlichen Verwaltungsbehörden Befehle geben, H.-B. V, 106. Der Kaiser selbst sagt im August 1239 von dem Bischofe von Ravello und dem Erzbischofe von Capua, daß sie — die übrigen Mitglieder der Regentschaft waren inzwischen abgerufen — seine Stellvertreter im Königreiche seien, H.-B. V, 749; diese Beiden sind bei den verschiedensten Geschäften Mittelglieder zwischen dem Kaiser und den Provinzialbehörden, H.-B. V, 661. 711. 720. 749. 835. Endlich wird der Bischof von Ravello gleich den übrigen Mitgliedern der Regentschaft zur Rechenschaftsablage verpflichtet, H.-B. V, 444; am 24. Dec. aber dem Erzbischofe von Capua wegen seiner Krankheit, welche ihn verhinderte die Namen der von ihm, dem Erzbischofe von Palermo und dem Bischofe von Ravello benutzten Beamten mitzutheilen, diese Mittheilung erlassen, H.-B. V, 601. Dem Bischofe von Ravello darf also der Platz in der Regentschaft durchaus nicht bestritten werden.

Es ergiebt sich ferner aus dem Gesagten und noch mehr aus der unten folgenden Uebersicht der Thätigkeit der Regentschaft, daß eine Auffassung, nach welcher bei derselben die Bischöfe „weniger in Betracht kommen dürften", unmöglich die richtige sein kann. Die Bischöfe haben ja fast ausschließlich die Leitung aller auf Kirchen u. s. w. bezüglichen Angelegenheiten, Jakob von Capua, wie es scheint, für sich besonders noch die Vollmacht Bischofswahlen abhalten zu lassen, vgl. H.-B. V, 597; sie sitzen gemeinschaftlich mit den weltlichen Kollegen den von ihnen berufenen Hoftagen vor, und sie führen, wie die Uebersicht zeigt, in Abwesenheit jener auch allein die Geschäfte fort. Wir werden deshalb auch die Ansicht verwerfen müssen, daß die Regentschaft 1235—1239 gestaltet gewesen sei, wie bei der Abwesenheit des Kaisers im Jahre 1232. Denn 1232 standen der Reichskapitän Thomas von Accrra und der Großhofjustitiar Heinrich von Morra ganz allein an der Spitze der Regierung, im Jahre 1235 aber hatten sie nicht nur jene drei Bischöfe neben sich, sondern diese überwogen vielmehr im Kollegium so sehr, daß man fast sagen möchte, der Reichscapitan und der Großhofjustitiar seien den Bischöfen beigegeben worden, gleichsam wie Fachminister. Gerade die Stelle, welche Ficker für seine Behauptung anzieht, daß „der Kaiser seine Befehle gemeinsam an Thomas und Heinrich richtet" (H.-B. IV, 913), gerade diese beweist durch ihren Wortlaut: tam ipsis quam familiaribus nostris, daß eben nicht jene Beiden für sich allein, sondern nur in

magister justitiarius .... necnon Capuanus, Ydrontinus et Panormitani archiepiscopi .... (imperatorem) usque Fanum secuti sunt, wo offenbar auch die Mitglieder der Regentschaft gemeint sind, weist auf den Erzbischof von Otranto hin, und erst als dieser zurücktrat oder starb, wird der Bischof von Ravello in die Regentschaft gezogen worden sein.

Gemeinſchaft mit den Familiaren, d. h. mit den drei Biſchöfen die oberſte Autorität im Königreiche waren.

Offenbar hat Friedrich II. bei der Einſetzung dieſer Regentſchaft 1235 die während der Zeit ſeiner Unmündigkeit regierende Behörde der Familiaren (vgl. die Ausführung in den Forſchungen VI, S. 396 ff.) ſich zum Muſter genommen, ſo z. B. gleich in der Zahl der Mitglieder. Eine bemerkenswerthe Abweichung von jenem Vorbilde aber beſteht darin, daß er das weltliche Element, welches in der Behörde von 1198 nur durch ein Mitglied des höheren Adels vertreten geweſen war, in der Behörde von 1235 durch Hineinziehung der beiden höchſten Reichsbeamten verſtärkte. Aber freilich hatten auch dann noch die Biſchöfe das Uebergewicht der Stimmenmehrheit. — Ein weiterer Unterſchied tritt in dem Amtstitel hervor. Hatte der Titel der familiares 1198 für alle Mitglieder des Kollegiums gegolten, ſo ſcheint er ſich 1235 allein auf die Biſchöfe beſchränkt zu haben. Es mochte wohl unpaſſend vorkommen, mit dieſem Ausdrucke des höchſten königlichen Vertrauens die weltlichen Mitglieder auszuzeichnen, welche doch nur Beamte und daher abſetzbar waren. Soweit wir ſehen können, wurde in dieſer Beziehung zwiſchen ihnen und den Biſchöfen ſehr beſtimmt unterſchieden (vgl. vorher: tam ipsis quam familiaribus nostris). Der Titel für das Geſammtkollegium aber war jetzt domini curiae imperialis.

(S. nebenſtehende Ueberſicht).

Beilage II.

Die Reichs- und Provinzialbehörden des Königreichs Sicilien 1197—1250.

Von der Absicht ausgehend, durch eine tabellarische Zusammenstellung der sicilischen Beamten in den Jahren 1239 und 1240 die damals vorgenommene Umgestaltung der Verwaltung zu möglichster Anschaulichkeit zu bringen, fand ich es angemessen, damit die Bedeutung jener Neuerungen gewürdigt werden könnte, auch die Beamten der früheren und die der späteren Jahre beizufügen, deren leider nur zu Wenige bekannt sind. Daß in ein paar tausend Urkunden mir der eine oder der andere Namen entgangen sein mag, will ich bereitwillig von Vorne herein zugeben; indessen würde selbst eine solche gelegentliche Nachlässigkeit an dem Gesammtresultate der folgenden Aufstellung kaum Etwas ändern. Bei dieser ist die nachstehende Ordnung beobachtet worden:

1. Reichsbehörden.
2. Oberbehörden der Reichshälften.
3. Provinzialbehörden der Festlandes (außer Calabrien)
   a. Justitiarii.
   b. Camerarii.
   c. Collectores pecuniae curiae.
   d. Magistri portulani.
   e. Provisores castrorum.
4. Provinzialbehörden der Insel mit Calabrien.
   a. Justitiarii.
   b. Dohane de secretis et questorum magistri.
   c. Collectores pecuniae curiae.
   d. Magistri portulani.
   e. Provisores castrorum.

Anmerkungen.

Balius, capitaneus regni.	Magnae curiae magister justitiarius.	Magistri ratiociuii.	Admiratus[4].
1197 Sept. 28. Kaiserin Konstanze. 1198 Nov. 27 gestorben. 1198 Dec. Innocenz III. regni balius et tutor regis — Regentschaft der familiares. Forsch. VI, 394 ff.	1202. Bartorillus de Paranicio H.-B. Introd. p. CXXXIX.		... Guilelmus Grossus comes Melitae, regni Sic. admir. Pirrus S. 906; vgl. Innoc. Ep. II, 221. Ann. Jan. 1201 S. 118. 1203 Aug. Guilelmus Malconvenant comes, magnus adm. Pirrus S. 934.
1208 Dec. Ende der Vormundschaft.		... Riccardus logotheta. H.-B. II, 231.	
	1209 Sept. Guglielmus de Petrecaco et Andreas de Baro magistri justit. H.-B. I, 175 N. 1.		1211. Guilelmus Porcus. Ann. Jan.
		1212 Dec. Andreas logotheta. ibid. I, 232.	
	1216 Juni. Stephanus de Partenico. ibid. II, 198 N. 2.		1216 Dec. — adm. regni, victoriosi stolii admir. H.-B. I, 488. 490.
	1221 Juni. Walterus com. Croton. mag. regni justit.[1]. Theiner, Patrim. I, 67.	1221 Febr. — regni Sic. logotheta. ibid. II, 115.	1221 — abgesetzt. † 1222[5]. — Henricus de Malta comes, mariui stolii adm. Rycc. de S. Germ.
	1223. Henricus de Morra[2]. Rycc. de S. Germ.		
1226 Febr. Henricus de Morra mag. just., capitaneus regni. Rycc. de S. Germ. S. 345.			

Balius, capitaneus regni.	Magnae curiae magister justitiarius.	Magistri ratiocinii.	Admiratus.
1228 April. Raynaldus dux Spoleti, regni balius (— c. Juni 1229). Rycc.			1229 — H.-B. III, 488.
1232 Jan. Thomas de Aquino Acerr. comes, regni capit. (— c. Juni 1232) Rycc.		1232 Juli. — H.-B. IV, 375[3].	
1235 April 25. Regentſchaft der domini curiae ſ. oben Beil. I.			
1239 c. Sept. Ende der Regentſchaft.			1239 Dec. Nicolinus Spinula. ibid. V, 577.
		1240 Mai 3. Rechnungshof zu Melfi. ibid. V, 968.	
			1241 Febr. März 25. Ansaldus de Mari. Lib. jur. Jan. I, 999.
1242 Mai. Andreas de Cicala regni capit. Rycc.	1242 Aug. 15 — Fider, Forſch. I, 366. — geſtorben. Rycc.		
1243 Febr. — H.-B. VI, 81.			
			1245. Andreas de Mari. Ann. Jan.
	1246 Nov. Ryccardus de Montenigro. Fider 367.	1247 April – 1249 Febr. Mag. Petrus de Vinea aule protonot. et regni Sic. logotheta. ibid. VI, 524. Ann. Plac. S. 498.	
	1250 Dec. — H.-B. VI, 801. 808.		

2. Oberbehörden der Reichshälften.

Apulia et Terra Laboris. (a porta Roseti usque ad Trontum ad fines regni).		Sicilia et Calabria. (a porta Roseti usque Farum et per totam Siciliam).	
Capitaneus	Magister justitiarius	Capitaneus	Magister justitiarius
	1199 Nov. Berardus com. Laureti et Cupersani. Innoc. Ep. II, 205.		
	1201 c. Aug. Theiner, Mon. Slav. I, 59.		
	— c. Sept. Petrus com. Celanensis. ibid. S. 61.		
	1202 Sept. 12. Walterus Bren. com. († Juni 1205) Inn. Ep. V, 84. H.-B. I, 92.	1203. Guilelmus Capparonus regni custos et mag. capit. Sicil. — Inn. Gesta c. 36.	
	1204 Sept. 1. Jacobus d. pape consobr. et maresc. Epist. VII, 124.		
	1206 Dec. Petrus Celanens. com. ibid. IX, 195.		
	1208 Juli. Jacobus com. Marsici. Ughelli ed. 1. VII, 709.		
1208. Petrus de Celano et Riccardus Fundanus com., magistri capit. a Salerno usque Ceperan. Rycc.	— Petrus Celan. com. Rycc.		
1209 April 14. Ricc. de Aquila com. Fund., capit. et mag. just. Apulie et Terre Laboris. Fider I, 354.			
1217. Berardus Gentilis com. Nereti, cap. et mag. just.[6]. Ughelli ed. 2. X, 299.			
1220. Matheus Gentilis com. Alesine et Civitatis[7]. H.-B. II, 597 N., vgl. S. 168.			
— Sept. Jacobus de S. Severino com. Avellini, cap. et mag just. Ap. et T. Lab. Ughelli ed. 1. VII, 453.			
	1221 Thomas de Aquino Acerrarum comes, mag. just. Ap. et T. Lab.[8]. Rycc.		
1239 c. Okt. 3. Andreas de Cicala. Rycc. S. 378.		1239 (Okt.?) Dec. Jacobus Filangerius — 24. Jan. 1240. H.-B. V, 585. 691.	
1240 Mai 3. — H.-B. V, 947.		1240 Mai 3. Rogerius de Amicis capit. et mag. just. H.-B. V, 951, vgl. 954. 960. 975. — Ann. Sic. S. 497.	
1240 Mai 3. Andreas de Cicala, cap. et just. a porta Roseti etc. H.-B. V, 951.			
1241 Juni — Rycc. de S. Germ.		1241 April 18. H.-B. V, 1067.	
		1241/42. Gesandter in Aegypten. Ann. Sic. l. c.	
1242/43 Adreas de Cicala capit.		regni s. vorige Tafel.	
		1243/44. Rogerius de Parisio capit. (et mag. just.?). A. Sic.	

Aprut

1221 Ric
Ofen. H.-

1229. Rac
sa. ibid

b. Camerarii oder procuratores demaniorum etc.

Aprutium	Terra Laboris.	Principatus.	Capitanata.	Basilicata.	Apulien.
1202 April 22. Richardus frater militiae templi, nobilis vir Eugenius et M. de Potentia magistri camerarii Apuliae et Terrae Laboris et ducatus Amalphiae. Innoc. Epist. V, 21. 22, vgl. 76[14].					
.... Johannes de Senicio. H.-B. V, 835.			...Piscopus Johannes. H.-B. V, 445.		
.... Thomasius de Acto de Suessa. ib. 444. 909.	1237. Angelus de Marra (— 1239 Oft.). H.-B. V, 106. 420. 423—425. 451. 769. 802.				
1239 (bis Sept.) Major de Plancatone. ib. 978.	1239 Oft. 5. Riccardus de Pulcaro. ibid. S. 806[16].		1239 Oft. 9. 10. Thomasius de Brundusio. H.-B. V, 433. 440[18].		
— Oft. 10. Criscius Amalfitanus de Capua mag. cam.[15] (bis nach 1240 Mai 3). ib. 437. 598. 707. 894. 958.	1240 Mai 3 bleibt im Amte. ib. 948. 958.		— Oft. 10. Alexander filius Henrici. ibid. S. 437.		
	1240 April. Petrus Silvaticus proc. dem. et revocatorum. ib. S. 918.	1239/40 Jacobus Leonis de Capua proc. dem. ib. 515. 918.	1240 Mai 1. ibid. S. 941.		
			— Mai 3. Petrus Castaldi (de Castaldo) mag. proc. curie. ibid. 678. 957[19].		
			— Juni 7. — ibid. S. 1001.		
					1244 März Ugo de Lilla mag. proc. Apul. H.-B. VI, 911.
	1246 Just. Aug. Johannes Morenus. H.-B. VI, 435. 443.				1246 Mai. Muricus de Siponto et Lambertus de Barolo magistri proc. curie in Apulia. ibid. S. 421.
		1246 Dec. Ademarus de Trano. ib. 474.			
		1247 Sept. judex Jacobus de Sanctis de Capua. ib. 571.			
	1249 Apr. Guilelmus Turrionis (Tunnonis[17]). H.-B. VI, 718.				
	— Juni 26. ib. 743.				
	1250 Jan. Nicolaus Rufulus. H.-B. VI, 757.				
	— Juni, nicht mehr im Amte. ib. 777.				

c. Collectores pecuniae curiae.

Aprutium.	Terra Laboris et Principatus.	Capitanata et Basilicata	Apulia.
1239 Oft. 5. Silvester de S. Paulo. H.-B. V, 413.	1239 Oft. 5. Stephanus Romoaldi (de Romoaldo) de Baro[21]. H.-B. V, 417. 931.	1239 Oft. 5. Judex Philippus de Aversa. H.-B. V, 417.	
1240 März 18 entlaſſen[20]. ibid. S. 854.	1240 Febr. 29 im Amte, entlaſſen vor — April. ibid. 791. 931[22]. — Mai 6 wieder ernannt. ib. S. 980.	1240 März 18. — ibid. S. 853. — April 14 nicht mehr im Amte. ibid. S. 901[24].	

d. Magistri portulani.

			(vor 1239 Dec.) Johannes de Romaldicio et Johannes judicis Sparodi mag. port. H.-B. V, 639. 1240 April. Leo Bellus port. Bari. ibid. S. 917.
1240 Mai 3. Johannes Vitus de Thermulis. H.-B. V, 956.		1240 Mai 3. Ugo mag. port. a Thermulis Capitanate usque ad portam Roseti. ibid. S. 955.	

e. Provisores castrorum.

1239 Oft. 5. Johannes de Raymo de Capua. H.-B. V, 412.	1239 Oft. 5. Guilelmus fil. Laurentii[23] de Suessa. H.-B. V, 413.	1239 Oft. 5. Guido de Guasto. H.-B. V, 413. 853. 895.	
1240 April 28. — ibid. 930.	1240 Juni 4. — ibid. S. 997.	1240 April 25. — ibid. S. 919.	
1240 Oft. 11. B. de Sugio, Nachfolger des Vorigen. ibid. S. 747.			

4. Provinzialbehörden der Insel mit Calabrien.

a. Justitiarii.

Calabria.		Sicilia.	
Vallis Grata (Gratis)	Terra Jordana.	citra flumen Salsum.	ultra flumen Salsum.
1198. Comes Raynerius Marchiforte Calabrie capitan. Acta Sanct. Mai 29 (ed. Venet.) S. 478.			
1199 Mai 15. D. Symeon de Mamistra capit. et mag. comestab. atque just. Vallis Crathis, Vallis Signi et Vallis Zyani[25]. ibid.			
1199. Alexander fil. Guilelmi Vallis Gratis just. Ughelli ed. 2. IX, 198.	1200. R. just. de Calabria. Theiner, Mon. Slav. merid. I, 49.		
1200 März. Simeon de Mamistra, reg. Calabrie minister(?) justit. Acta Sanct. l. c. S. 479[26].			
1203. Rogerius fil. Raonis just.[27]. Ughelli IX, 205.			
1220 Nov. Leo de Matera. ibid.[27] IX, 276.			
1221 Nov. Rogerius Attavus just. Calabr. H.-B. II, 208.			
1222 Dec. — wahrscheinlich im Amte. ibid. S. 276.			
1225 Jan. Alexander de Policastro (Policoro, H.-B. V, 929) Calabrie et T. Jord. just. ibid. S. 520.			
. . . . . stirbt im Amte. ibid. V, 929.			
		1232 Aug. Riccardus de Montenigro just. totius Siciliae, oder mag. just. Sicil. Rycc. de S. Germ.; Ann. Sic. S. 497; H.-B. V, 445. 976.	
.... Senator de Archo (Archis) just. Vall. Grate et T. Jord. ibid. S. 445.			
1238/39. — noch im Amte. ibid. S. 517.		1238/39. Guilelmus de Sanguineto. H.-B. V, 813.	.... Rogerius de Calvellis. H.-B. V, 446. 573. 597.
.... Johannes de Venafro. ibid. S. 966. † im Amte.			
.... Robertus Malerba just. Calabr. ibid. S. 445.			
		1239 Sept. Guilelmus de Anglone. Ann. Sic. l. c.; H.-B. V, 436.	

a. Justitiarii (Fortsetzung).

Calabria.		Sicilia	
		citra flumen Salsum.	ultra flumen Salsum.
1239 Oft. 10. Goffridus de Monte Fuscolo just. Calabr. H.-B. V, 436. 475. 609.	1239 Oft. 10. Tholomeus (Ptol.) de Castilione just. V. Gr. et T. Jord.[28]. H.-B. V, 437.		1239 Oft. 10. Rogerius de Amicis. H.-B. V, 435.
		1240 Mai 3. — ibid. S. 946. — Mai 10. — nicht mehr. ib. 985.	1240 Mai 3 — zum Kapitän ernannt.
1241 Mai 7. — ibid. S. 929.	1241 Mai 7. — ibid. S. 929.	1240 Mai 3. Petrus de Calabria a Faro usque per totam Siciliam just. H.-B. V, 953. 860. — Juni. — Ann. Sic. S. 497. 1241/42. — ibid. 1243/44. Guilelmus de Caravia just. Sic. ibid.[29]. 1243 Aug. 22. Oft. 25. Thomas de Molisio. H.-B. VI, 110. 111. 1246 Juli. Hugo de Casino (Carpasino) just. in Sic.[30]. Ann. Sic. S. 498. 1250. Guilelmus Villanus. H.-B. VI, 802. 803. 917.	

b. Dohane de secretis et questorum magistri (Kämmerer).

Calabria	Sicilia citra flumen Salsum.	Sicilia ultra flumen Salsum.
2121. Michael de Rossano cam. Calabr. Ughelli ed. 2. IX, 370.		... Raymundus secretus Panormi. H.-B. V, 571.
(vor 1230 Nov.). Mattheus Marchafaba doane de secretis et mag. (camerarius) in Calabria. H.-B. III, 258[31].		(vor 1239 Okt.). Severinus de Calataphim, maj. bajulationum Sic. ultra fl. Salsum. ibid. 446. 668.
1233 Sept. Matthaeus Marchafaba secr. Sicil. et Calabr. Ann. Sic. S. 497.		
1239 Aug. 1. — stirbt. ibid.[32].		
— Okt. Major de Plancatone (Blancadoria) secretus	Messane[33]. H.-B. V, 410. 1239 Okt. Johannes de Cioffo. H.-B. V, 445.	1239 Okt. 5. Obertus Fallamonachus secr. Panormi. ibid. 424.
	1240 März 5. — ibid. S. 805.	
1240 Mai 2. — ibid. S. 943. Am 6. Mai nicht mehr im Amte. S. 975.		1240 Mai 2. — ibid. 945.
1240 Mai 3. Johannes de Cioffo (Zoffo) mag. cam. a porta Roseti usque ad Farum. H.-B. V, 944. 954.	1240 Mai 3. Obertus Fallamonachus doanerius de secretis et mag. questorum a Faro usque per totam Siciliam. H.-B. V, 952.	
— Mai 13. — ibid. V, 411.		
	1242/43. Gesandter nach Marocco. Ann. Sic. S. 497.	
	1247 Aug. Philippus de Cathania mag. cam. in Sic. cit. H.-B. VI, 653.	
		1250. Johannes Pu ... cam. Sic. ult. H.-B. VI, 803.

c. Collectores pecuniae curiae.

Calabria.	Sicilia citra flumen Salsum.	Sicilia ultra flumen Salsum.
1238/39. Thomasius de Marturano. H.-B. V, 517.		
1239 Oft. 5. Judex Jacobis de Sanctis de Capua. H.-B. V, 418. 893 [34].		1239 Oft. 5. Stancionus Amalfitanus de Capua. H.-B. V, 418.
1240 April 12. — ibid. S. 893.		1240 April 12. — ibid. S. 893.

d. Magistri portulani.

	1239 Oft. 13. Angelus Frisarius. H.-B. V, 446.	(vor 1239 Oft.). Obertus Fallamonachus. H.-B. V, 446 [35].
	1240 Mai 3. — bleibt im Amte. ibid. S. 956. 978.	

e. Provisores castrorum.

1239 Oft. 5. Johannes Vulcanus de Neapoli. H.-B. V, 419.		1239 Oft. 5. Guerrerius de Franco. H.-B. V, 414.
1240 Mai 3. 6. — bleibt im Amte. ibid. S. 965. 977.		1240 Mai 3. — bleibt im Amte. ibid. S. 965.

Anmerkungen.

[1] Die Bedenken Fickers, Forſch. zur Reichs- und Rechtsgeſch. Italiens I, 355 Anm. 1, gegen die Auffaſſung des Walter von Cotrone, der andere Juſtitiare unter ſich hat, als Großhofjuſtitiar vermag ich nicht zu theilen, ebenſowenig mit ihm an einen Großjuſtitiar von Apulien zu denken. Dem Letzteren ſteht nicht nur Walters Titel (regni just.), ſondern der Umſtand entgegen, daß Thomas von Acerra wahrſcheinlich in dieſer Stellung war.

[2] Ueber ihn und ſeine ganze Amtsthätigkeit vgl. Ficker S. 354 ff.

[3] Als Andreas regni Siciliae logotheta et justitiarius provinciae (?) in einem Geſetz Friedrich II., Constit. III, Tit. 38, H.-B. IV, 225. — Fälſchlich bezieht H.-B. Introd. S. CXXXII die Stelle im Befehle 10. Okt. 1239: in scriniis quondam logothetae, Carc. S. 247 (ebenſo 13. Okt. Carc. S. 249), auf Andreas; ſie geht vielmehr auf den 1229 ermordeten Juſtitiar von Apulien Paulus de Logotheta. — Ueber die Bedeutung des Titels logotheta im Königreiche ſ. De regni Sic. administratione S. 16.

[4] Geſchichte K. Friedrich II. Bd. I, 362.

[5] Daſelbſt S. 165. 177.

[6] Ohne Titel noch Dec. 1216. H.-B. I, 492.

[7] Der Sohn des Vorigen.

[8] Die Verwendung des Thomas von Acerra (Ryec. de S. Germ.) entſpricht eigentlich mehr dem Amte eines Kapitäns. — Ueber die nun folgende Vereinigung des Amtes eines Oberjuſtitiars des Feſtlandes mit dem des Großhofjuſtitiars ſ. Ficker I, 354.

[9] Auch als Pissone, Piscionus, Piscione. H.-B. V, 565. 559. 554. 624.

[10] Der Zeit nach ganz unbeſtimmt.

[11] Trat nach der erſten Excommunication Friedrichs auf die Seite der Kirche. Ryec. de S. Germ. S. 372 zum Auguſt 1234.

[12] Der Zeit nach ganz unbeſtimmt.

[13] Als predecessor des folgenden bei H.-B. VI, 561.

[14] In Innoc. Ep. V, 22 heißt es: G. frater mil. templi. — Der Name Richard iſt durch Ep. V, 87 ſicher geſtellt. Da in dieſer Bulle, in welcher Innocenz an Richard und Eugenius zugleich justitiariatus officium in demanio totius Apuliae et Terrae Laboris et ducatus Amalphiae überträgt, jener M. de Potenza nicht genannt wird, darf man annehmen, daß er nur der Rechtsbeiſtand der Großkämmerer war.

[15] Am 4. Febr. 1240 wird er bezeichnet als procurator demaniorum, morticiorum et excadentiarum curiae. H.-B. V, 713.

[16] subrogatus in locum Angeli de Marra. H.-B. V, 437. Merkwürdiger Weiſe hat Richard de Pulcaro ſeine Ernennung vom 5. Okt. 1239 erſt am 22. Jan. 1240 erhalten. ibid. S. 806.

[17] H.-B. V, 106.

[18] Als predecessor des Alexander H.-B. V, 477. 673. 886. 890. 941. — Er erhält noch 13. Okt. und 8. Nov. 1239 Aufträge, welche auf eine amtliche Stellung in denſelben Provinzen hinweiſen. ibid. 413. 483.

[19] loco dicti Alexandri statutus. H.-B. V, 678. Sein voller Titel lautet: mag. procurator bajulationis demaniorum, morticiorum et excadentiarum a Thermulis Capitanatae usque ad portam Roseti. ibid. S. 957.

[20] Aber ſchon 17. März 1240 ohne Amtstitel H.-B. V, 850. — Seine Geſchäfte gehen an den Kämmerer der Abruzzen über. ibid. S. 854.

[21] statutus super erario in Terra Laboris. 24. Jan. 1240. H.-B. V, 684.

[22] Seine Geſchäfte werden dem Kämmerer der Terra di Lavoro und des Prinzipats zugewieſen.

[23] Ein Mal de Sancto Laurentio. H. B. V, 521.

[24] Non susceperat officium. H. B. V, 531.

[25] Er hat unter ſich die regii justitiarii d. Guilelmus de Bisiniano, d. Rogerius filius Joelis, d. Alexander filius Guilelmi, von denen die beiden letzten auch ſonſt (ſ. die Tabelle) vorkommen.

[26] In eigener Urkunde vom Sept. 1201 ohne Amtstitel: Simeon de Mamistra, dominus Montisfrigidi. Acta Sanct. Mai 29 (ed. Venet.) S. 443; Ughelli ed. 2. IX, 453.

[27] Es iſt mir fraglich, ob Roger und Leo von Matera wirklich Juſtitiare des ganzen Calabrien geweſen ſind.

[28] Wie iſt das gleichzeitige Vorkommen eines Juſtitiars von Calabrien und eines für die beiden Theile der Provinz zu erklären? Ein Unterſchied des Ranges ſcheint nicht ſtattgefunden zu haben.

[29] Unzweifelhaft Juſtitiar für ganz Sicilien, da für Sicilia citeriore ein Anderer nachweisbar iſt und die ann. Siculi ſich mit den Beamten von Ulteriore nicht befaſſen.

[30] Wahrſcheinlich doch auch für ganz Sicilien.

[31] Als früheren Kämmerer von Calabrien erwähnt Friedrich II. ihn Febr. 1231. H.-B. III, 258 — auch ſeine permutatio, die darin beſtand, daß Marchaſaba im Nov. 1230 in Apulien gefangen genommen wurde. Ryec. de S. Germ.

[32] Zur Zeit ſeines Todes hatte er camerarii Vallis Gratae et Terrae Jordanae unter ſich. H.-B. V, 475.

[33] War auch über Calabrien geſetzt. H.-B. V, 436. 600. 978. Er hat abwechſelnd drei, einen und zwei Kämmerer unter ſich. ibid. S. 867.

[34] Am 18. Nov. 1239 als custos particularis erarii nostri in partibus ipsis. H.-B. V, 517.

[35] Die Urkunde vom 15. Dec. 1239, in welcher Obert, der längſt ein anderes Amt hatte, noch als mag. portulanus Siciliae ultra fl. Salsum bezeichnet wird, H.-B. V, 557, ſcheint eine nachträglich ausgefertigte Entlaſtung zu ſein.

Außer den in obigen Verzeichniſſen aufgeführten Beamten ſind noch einige Andere von hervorrage. der Bedeutung, welche ich doch nicht einreihen konnte oder nicht machte, z. B. den Henricus abbas, consul Tunnisi, der zu den mannichfaltigſten Geſchäften gebraucht wird und eine Zeitlang auch die kaiſerliche Kriegskaſſe geführt zu haben ſcheint, cf. H.-B. V, 473. 52 . 547; ferner die Verwalter des Staatsſchatzes im Caſtel dell Uova zu Neapel: Marinus de Valle, Angelus de Marra et judex Eufranon de Porta custodes erarii nostri in castro Salvatoris ad mare apud Neapolim 1239 Oct. 31 — 1240 Jan. 23. H.-B. V, 471–695. Seit dem 3. Febr. kommen nur noch die beiden letzten vor, nach dem 13. Febr. 1240, H.-B. V, 753, auch dieſe nicht mehr. Das Amt erloſch, als der Staatsſchatz geleert war, und deshalb konnte Caſtel dell Uova am 10. Febr. ohne alle Gefahr der Kaiſerin Iſabella II. zum Wohnſitz angewieſen werden. H.-B. V, 757. — Die häufig vorkommenden Verwalter der großen königlichen Geſtüt- und Heerdenwirthſchaften haben keine politiſche Bedeutung und ihre Aufzählung dürfte deshalb nicht vermißt werden.

Ueber das Gedicht von der Zuſammenkunft Karls des Großen und Papſt Leos III. in Paderborn.

Von

B. Simſon.

Der uns aufbehaltene gleichzeitige Gesang über die weltgeschichtlich so folgenreiche Zusammenkunft Karls des Großen und des flüchtigen Papstes Leo III. zu Paderborn im Jahr 799 ist wohl neuerdings in seinem Werthe erheblich überschätzt worden. Ein so competenter und geistvoller Beurtheiler wie Wattenbach [1] will in dem Verfasser einen „ausgezeichneten" Poeten, einen „Mann von ungewöhnlichem Geiste und großer dichterischer Begabung" erkennen, „der sich den Unterricht der Hofschule mit bestem Erfolge zu Nutze gemacht hatte". Außer der lebendigen Schilderung und ihren reichen Farben rühmt Wattenbach auch das bemerkenswerthe Geschick der Anlage. „Es wehe uns", so faßt er den Eindruck, welchen er aus dem Gedicht empfangen, zusammen, „darin gleichsam die frische Luft jenes kraftvollen Lebens an", in die es uns versetze. Auch ein anderer neuerer Schriftsteller, dessen ästhetisches Urtheil vielleicht vorzugsweise Beachtung verdient, F. Gregorovius [2], hält dies Gedicht für eines der besten aus der karolingischen Zeit, dessen Verfasser (nach der von ihm festgehaltenen Voraussetzung Angilbert) eine lebhaftere poetische Ader zeige als Alcuin. — Schon früher urtheilten Lorenz [3] und Bähr [4] ähnlich, zum Theil auch Hegewisch [5], obschon der Letztere, der sich mit

[1] Deutschlands Geschichtsquellen im Mittelalter, 2. Aufl. S. 122—123.

[2] Gesch. der Stadt Rom im Mittelalter. II, S. 529 N. 1.

[3] Leben Alcuins S. 217. Indessen bekundet in Lorenzs Augen das Gedicht doch nur „kein unglückliches poetisches Talent" und überdem eine „jugendliche Phantasie", vgl. auch Bähr.

[4] Gesch. der röm. Literatur im karolingischen Zeitalter S. 85 („so daß es jedenfalls den besseren poetischen Erzeugnissen dieser Zeit beigezählt werden muß").

Auch Luden, Gesch. des teutschen Volks IV, S. 562 N. 29, rühmt wenigstens die „ausgezeichnete Sprache" des Gedichts, während Hegewisch diese umgekehrt als „schwerfällig und hart" bezeichnen zu müssen geglaubt hat und Leibniz (Ann. Imp. I, 202) mit einem gedämpften Lobe nur von einem 'non pessimum carmen' spricht. Gleichwohl hat auch der Letztere die Schilderung, „die uns in das Zeitalter und den Hof Karls vertraulicher einführe", der Aufnahme in seine Annalen für werth gehalten (l. c. S. 204).

[5] Geschichte der Regierung K. Karls d. Gr. S. 171 N. 40. H. meint hier von diesen Versen: „sie mögen sein, von wem sie wollen, so beweisen sie, daß die Akademie an Karls Hof die schönen Wissenschaften nicht bloß zum Behuf der Religion cultivirte, daß durch die Lesung der Alten doch einige Funken

diesem Poem eingehender beschäftigt hatte, nothwendig zu einer einigermaßen abweichenden Ansicht über den formellen und materiellen Werth desselben gelangt war.

Soviel allerdings ließ sich auf den ersten Blick nicht verkennen, daß diese bestechende Sprache, diese lebhaften und prächtigen Farben, wie sie es ja damals auch nicht sein konnten, keineswegs originell seien, daß der Poet vielmehr antiken Mustern, namentlich dem Virgil, nachahme. Der Dichter „borgte sich", so sagt Gregorovius[1], trotz jenem Lobe, das er ihm spendet, zutreffend, „in der Armut seiner Zeit einige Farben aus dem damaligen Schulvirgil". Auch hob Hegewisch[2] bereits die hauptsächlichsten der von ihm dem Virgil entlehnten Partien hervor. Aber im Einzelnen ist man der Art, wie er den Virgil und andere Muster benutzte, meines Wissens bisher noch nicht nachgegangen, und doch fällt diese zum Theil ziemlich mühelose Untersuchung in hohem Grade zu seinem Nachtheil aus. Denn wenn wir die erborgten Flittern erkennen und abstreifen, bleibt nicht allein an seinem Machwerk nicht mehr allzu viel Rühmliches übrig, sondern stellt sich, wie mich dünkt, auch heraus, daß er jene fremden Federn mit wenig Verständniß und Geschick, geschweige denn mit Geist verwandt hat.

So überzeugen wir uns zunächst von der Richtigkeit der bereits durch Hegewisch gemachten Bemerkung[3], daß mehrere seiner anziehendsten Schilderungen im Wesentlichen dem Virgil entlehnt sind.

Der Dichter beschreibt vorgeblich den Aufbau der neuen Königsstadt Karls zu Aachen, des künftigen „zweiten Rom": aber es ist eine Copie der Gründung Karthagos, wie Virgils Aeneide diese besingt:

v. 99—106[4]:	Virg. Aen. L. I, v. 423—429:
Hic jubet esse forum, sanctum quoque jure senatum,	Instant ardentes Tyrii, pars ducere muros
Jus populi et leges ubi sacraque jura capessant.	Molirique arcem et manibus subvolvere saxa,
Insistitque operosa cohors; pars apta columnis	Pars aptare locum tecto et concludere sulco;

von Genie entzündet wurden. . . . . Man wird mit Vergnügen viele Züge von Genie und allenthalben eine gewisse Lebhaftigkeit der Darstellung bemerken".

[1] Vgl. außerdem namentlich Hegewisch (s. die folg. Note) sowie Luden, Wattenbach (S. 123 N. 1) und Lorentz (a. a. O.: „Es verräth dieses Gedicht einen Kenner Virgils").

[2] A. a. O.: „Wir finden in diesen Versen einen Nachahmer Virgils, auf dessen Phantasie wenigstens die schönen Gemälde in der Aeneide keine schwache Eindrücke gemacht hatten. Er beschreibt das Gewühl bei den Bauten zu Aachen, wie Virgil das zu Karthago; eine Jagdpartie Karls, wobei seine Gemahlin, Söhne und Töchter zugegen sind, wie Virgil die Jagd der Dido und die Wettkämpfe der Trojaner".

[3] S. Anm. 2.

[4] Wir citiren nach der Orelli'schen Ausgabe als der relativ correktesten (Helperici sive ut alii arbitrantur Angilberti Karolus Magnus et Leo papa. E cod. Turic. sec. IX. emend. Jo. Casp. Orellius. Turici 1832).

Saxa secat rigidis, arcem molitur in altum;
Ast alii rupes manibus subvolvere certant,
Effodiunt portus statuuntque profunda theatri
Fundamenta, tholis includunt atria celsis.
Hic alii thermas calidas reperire laborant.
Jura magistratusque legunt sanctumque senatum;
Heic portus alii effodiunt; hic alta theatri
Fundamenta locant alii immanesque columnas
Rupibus excidunt, scenis decora alta futuris.

Er vergleicht ferner das thätige Treiben der Bauarbeiter mit dem emſigen Schaffen der Bienen, die ihre Vorräthe einſammeln und ihre Zellen bauen: es iſt daſſelbe Bild, welches Virgil ebendort und außerdem auch im viertem Buch der Georgica ausgeführt hat, und zwar hat unſer Poet beide Stellen benutzt:

v. 127—136:
Fervet opus; velutique solent aestate, futurae,
Pulchra, hiemis non inmemores, alimenta ciborum
Quum facere ore legunt carpentes floscula apesque
Per latices, per thyma volant stridentibus alis;
Floribus insidunt aliae praedaque redire
Accepta studeant, redolentia castra revisant,
Aut foetus aliae certant educere adultos,
Aut quum nectareas componunt ordine cellas,
Rosoida stipantes sinuoso poplite mella:
Haud aliter lata Franci spatiantur in urbe.

Virg. Aen. l. o. v. 430—433. 436:
Qualis apes aestate nova per florea rura
Exercet sub sole labor, quum gentis adultos
Educunt fetus, aut quum liquentia mella
Stipant et dulci distendunt nectare cellas.
. . . . . .
. . . . . .
Fervet opus, redolentque thymo fragrantia mella.
und
Virg. Georg. L. IV, v. 156—157. 162—164. 169:
Venturaeque hiemis memores aestate laborem
Experiuntur et in medium quaesita repouunt.
. . . . . .
. . . . . .
. . . . . .
. . . . . .
. . aliae spem gentis adultos
Educunt fetus; aliae purissima mella
Stipant et liquido distendunt uectare cellas.
. . . . . .
. . . . . .
. . . . . .
. . . . . .
Fervet opus, redolentque thymo fragrantia mella.
ſowie v. 200—201:
Verum ipsae e foliis natos et suavibus herbis
Ore leguut . . . . .

Vgl. auch Virg. Ecl. IV, v. 30:
Et durae quercus sudabunt roscida mella.

Aus dem lärmenden Gewühl der erstehenden fränkischen Königsstadt führt uns der Dichter darauf hinaus in den der Pfalz benachbarten königlichen Thierpark; aber auch bei dessen Beschreibung [1] schließt er sich mehrfach enge an Virgils Ausdrucksweise an:

v. 137—139 (vgl. auch v. 250. 315—316):	Virg. Aen. L. I, v. 441:
Non procul excelsa nemus est et amoena virecta,	Lucus in urbe fuit media, laetissimus umbra.
Lucus ab urbe virens et prata recentia rivis	Virg. Aen. L. VI, v. 638:
Obtinet in medio multis circumsita muris.	Devenere locos laetos et amoena vireta.
v. 144—145:	Virg. Aen. L. VI, v. 674—675:
Hosque torosjuxta cervorum pascitur agmen	Riparumque toros et prata recentia rivis
Riparum	Incolimus . . . . .

Ebenso ist die Darstellung des königlichen Jagdzugs, insbesondere des Aufbruchs zur Jagd beim grauenden Morgen, welche nun folgt, theilweise eine Nachahmung der berühmten Erzählung von der Jagd des Aeneas und der Dido im vierten Buche der Aeneide, nicht nur in der Anlage, sondern auch in den einzelnen Wendungen [2]:

v. 153—158:	Virg. Aen. L. IV, v. 130—136:
Exoritur radiis quum primum Phoebus honestis	It portis, jubare exorto, delecta juventus;

[1] Eine entsprechende Schilderung desselben Jagdparks bei der Aachener Pfalz findet sich bekanntlich bei Ermoldus Nigellus L. III, v. 583—594, M. Germ. SS. II, 500, und es ist nicht ohne Interesse, sie mit derjenigen unseres Poeten zu vergleichen:

Est locus insignis regali proximus aulae,
Fama sui late quae vocitatur, Aquis,
Marmore praecinctus lapidum sive aggere septus,
Consitus arboribus, quo viret herba recens;
At fluvius medium praelambit gurgite lento,
Hunc volucres variae incolitantque ferae.
(Quando placet regi, paucis comitantibus illuc
Venandi studio saepius ingreditur,
Figere cornigerum praegrandia corpora ferro
Cervorum, aut dammas percutere atque capras,
Seu, glatie stringente solum sub tempore brumae,
Unguigeris volucres exagitare capis).

Ebenfalls eine Schilderung desselben Parks in Walahfrids Versus de Aquisgrani palatio v. 117 ff. ed. Dümmler in Z. f. D. A. XII, S. 464.

[2] Nach Hegewisch (s. oben Seite 570 Anm. 2) wäre in der Schilderung der Jagdpartie auch dasjenige der Wettkämpfe der Trojaner in der Aeneis (L. V, 286 ff.) benutzt. Ich habe mich indessen zunächst kaum davon überzeugen können.

Et jubar ignicomo perlustrat lumine montes,	Retia rara, lagae, lato venabula ferro,
Praecipites scopulos et summa cacumina tangens	Massylique ruunt equites et odora canum vis.
Silvarum, thalamo properat dilecta[1] juventus	Reginam thalamo cunctantem ad limina primi
Regali, parte ex omni collecta, resistit	Poenorum exspectant; ostroque insignis et auro
Nobilium manus exspectans in limine primo.	Stat sonipes ac frena ferox spumantia mandit.
v. 168—169:	Tandem progreditur, magna stipante caterva[2].
Egreditur tandem, circum stipante caterva,	
Europae veneranda pharus	
v. 173—174:	
Lata ferunt juvenes ferro venabula acuto	
Retia quadruplici conjunctaque linea limbo.	
v. 182—183:	
Hinc thalamo cunctata diu regina superbo	
Procedit, multa circum comitante caterva.	
v. 193—194:	Virg. Aen. L. IV, v. 156—157:
Magnanimos inter proceres regina superbo	At puer Ascanius mediis in vallibus acri
Gaudet equo	Gaudet equo .....

Die fröhliche Waidluſt hat ihr Ziel erreicht; das Mahl, welches ihr folgt, iſt beendigt; indeſſen hat ſich die Nacht herabgeſenkt, der Schlaf umfängt die milden Glieder: da erſcheint dem Frankenkönig im Traum der Papſt, klagend, verſtümmelt und mit Blut beſudelt — wie der geſchleifte, blut- und ſtaubbedeckte Hektor dem Aeneas in der Nacht, da die Achäer in Troja eindrangen[3]:

v. 326—331:	Virg. Aen. L. II, v. 270—273:
Portentum rex triste videt monstrumque nefandum	In somnis, ecce, ante oculos, maestissimus Hector
In somnis, summum Romanae adstare Leonem	Visus adesse mihi largosque effundere fletus,
Urbis pontificem maestosque effundere fletus,	Raptatus bigis, ut quondam, aterque cruento
Squalentes oculos, maculatum sanguine vultum,	Pulvere, perque pedes trajectus lora tumentes.

[1] Muß vielleicht gleichfalls delecta heißen; vgl. auch Virg. Aen. L. IX, v. 226: Ductores Teucrum primi, delecta juventus und unten.

[2] Vgl. auch Virg. Aen. L. I, v. 496—497:
Regina ad templum, forma pulcherrima Dido,
Incessit, magna juvenum stipante caterva.
ſowie Lib. II, v. 370—371:
Primus se Danaûm, magna comitante caterva,
Androgeos obfert nobis . . .

[3] Vgl. auch Wattenbach a. a. O. S. 123 N. 1: „Dieſer dem Virgil entlehnte Kunſtgriff iſt freilich nicht ſelten".

Truncatam linguam horrendaque multa gerentem Vulnera	v. 277—279: Squalentem barbam et concretos sanguine crines Vulneraque illa gerens, quae circum plurima muros Accepit patrios . . . . .

Außerdem habe ich eine Anzahl einzelner Stellen (und wie viele mögen mir entgangen ſein!) bemerkt, an welchen unſer Dichter ebenfalls Virgiliſche Wendungen copirt zu haben ſcheint[1].

v. 187: Candida purpureis cinguntur tempora vittis.	Virg. Aen. L. VI, v. 665: Omnibus his nivea cinguntur tempora vitta.
v. 218: . . . et pulchrum subnectit fibula amictum.	l. c. L. IV, v. 139: Aurea purpuream subnectit fibula vestem. (vgl. L. V, v. 313).
v. 225: Lactea quippe ferunt pretiosam colla murinam.	l. c. L. VIII, v. 660—661: . . . tum lactea colla Auro innectuntur . . . .
v. 238: Frena superbus equus spumantia dente volutat.	l. c. L. IV, 135: Stat sonipes ac frena ferox spumantia mandit.
v. 257: Clara Sophocleoque ornatur virgo cothurno.	Virg. Ecl. VIII, v. 9—10: En erit, ut liceat totum mihi ferre per orbem Sola Sophocleo tua carmina digna cothurno?
v. 297: Corruit ille, vomens vitam cum sanguine mixto.	Virg. Aen. L. II, v. 532: Concidit ac multo vitam cum sanguine fudit, und L. IX, v. 349—350: Purpuream vomit ille animam, et cum sanguine mixta Vina refert morieus . . . . .
v. 300—301: Mox aliam Karolus praedam jubet inde movere Et socios verbis claros ita fatur amicis.	l. c. L. II, v. 372: . . . atque ultro verbis compellat amicis.

[1] Von einer Reihe anderer kann man dies mit geringerer Sicherheit, jedoch ebenfalls mit Wahrſcheinlichkeit behaupten. So vergleiche man v. 1—2 mit Virg. Aen. L. IV, v. 546; v. 123 mit Aen. L. VI, v. 122; v. 140—144 mit Virg. Georg. L. I, v. 382—387; v. 150 mit Virg. Aen. L. VI, v. 684; v. 155—156 mit Aen. L. VI, v. 678; v. 170 mit Aen. L. IV, v. 150; v. 211 mit Aen. L. II, v. 488; v. 283 und 511 mit Aen. L. II, v. 667 (ſ. aber auch unten S. 577); v. 342 mit Aen. L. VII, v. 160—161; v. 358 mit Aen. L. IV, v. 8; v. 392 und 465 mit Aen. L. II, v. 707; v. 447 mit Virg. Georg. L. IV, v. 548; v. 518 mit Virg. Aen. L. II, v. 313.

v. 302—303:
Hanc fortuna diem nobis deducere laetam
Annuit auguriis et nostra incepta secundat.

v. 325:
Membra sed exoptant placidum defessa soporem.

v. 332—333:
... Rapidos Romana ad moenia missos
Tres jubet ire . . . . .

v. 336:
Festinant rapidis legati passibus . . .

v. 352:
Virus pestiferum concepit pectus anhelum.

v. 415—416:
Rex pius interea gelidum transnavigat amnem
David, spumosi superans vaga[1] cerula Rheni.

v. 432:
... et tandem juvat hic succedere tectis.

v. 470:
Tela manu glomerat mox loricasque trilices.

l. c. L. VII, v. 259—260:
Tandem laetus ait: 'Di nostra incepta secundent.
Auguriumque suum! . . . .

l. c. L. IV, v. 522 f.:
Nox erat, et placidum carpebant fessa soporem
Corpora . . . . .

l. c. L. VII, v. 153—154:
Centum oratores augusta ad moenia regis
Ire jubet . . . . .

und v. 156—157:
Haud mora, festinant jussi rapidisque feruntur
Passibus . . . . .

l. c. L. VI, v. 48—49:
. . . . . sed pectus anhelum
Et rabie fera corda tument . . .

l. c. L. VII, v. 197—198:
Quid petitis? quae causa rates aut cujus egentes
Litus ad Ausonium tot per vada caerula vexit?

l. c. L. I, v. 627:
Quare agite, o tectis juvenes succedite nostris.

und L. II, v. 478:
Succedunt tecto . . . .

l. c. L. III, v. 467:
Loricam consertam hamis auroque trilicem.

Endlich ist auch die Bezeichnung 'pater Karolus' oder 'Karolus pater'[2], welche der Dichter so häufig auf den Frankenkönig anwendet, eine Nachahmung des 'pater Aeneas'[3].

Den andern alten Römischen Dichtern hat der Verfasser, soviel wir verfolgen konnten, nur einzelne Wendungen abgehorcht; insbesondere dem Ovid und Lucan:

v. 276:
... aper fulvus fit vallere pertus.

v. 293:
... et horrendo rabidos rotat ore molossos.

Ov. A. Am. II, v. 373:
Sed neque fulvus aper media tam saevus in ira.

l. c. v. 374:
Fulmineo rabidos[4] quum rotat ore canes.

[1] Sollte wohl heißen: vada (vgl. auch unten S. 578 Anm. 2).
[2] S. v. 149. 177. 294. 308—309. 487.
[3] Vgl. z. B. Virg. Aen. L. II, v. 2.
[4] Hierdurch wird zugleich die Lesart rabidos in der Handschrift und bei Orelli bestätigt, während Pertz das auch an und für sich schon viel weniger passende rapidos hat.

v. 510[1]:	Met. L. VI, v. 556—557:
Truncatamque loqui miratur forcipe linguam.	... Compressam forcipe linguam Abstulit ense fero . . . (nämlich Tereus der Philomele).

Die Pharsalia des Lucan (insbeſ. Lib. I) benutzte er nur an wenigen Stellen, an dieſen aber ganz offenbar:

v. 331—332:	Lucan. Phars. L. I, v. 246:
... Sollicitos gelidus pavor occupat artus Augusti	Dirigüere metu, gelidus pavor occupat artus.
v. 339—340:	Lucan. Phars. L. I, v. 4 (ſ. auch ſonſt):
Cognataeque acies properant super ardua Rheni Litora	Cognatasque acies . . . .
v. 395:	l. c. v. 183:
- gelidas superemus cursibus Alpes.	Jam gelidas Caesar cursu superaverat Alpes.
v. 480—482:	l. c. v. 245:
— At Karolus medio micat agmine laetus: Aurea crista tegit frontem et conspectus in armis Fulget	Et celsus medio conspectus in agmine Caesar.

Noch enger als an Virgil ſchließt ſich dieſer Poet ferner an Venantius Fortunatus an, zwar nicht gerade an deſſen höfiſche Gedichte, welche ſonſt der damaligen Schulpoeſie bei der Verherrlichung der Herrſcher und ihrer Familie ſo vielfach zum Muſter dienten[2], wohl aber an ſeine Vita Martini, eine metriſche Uebertragung der Biographie dieſes Heiligen von Sulpicius Severus[3].

Nicht nur ahmt er überhaupt den Styl des Venantius nach, ſondern er ſcheint der gedachten Dichtung deſſelben zunächſt auch die Eintheilung ſeines Werks und das Bild, worin er dieſe kleidete, entnommen zu haben. Wie nämlich unſer Poet am Eingange des uns aufbehaltenen dritten Geſanges (v. 1—12), vergleicht auch Venantius ſeine Dichtung in der Einleitung mit einer Seefahrt auf ſtürmiſchem Meere und kommt zu Anfang aller drei folgenden Bücher auf dies Bild zurück. Hat ſich der Verfaſſer dabei auch nicht genau an die

[1] Vgl. außerdem v. 101—192 mit Ov. Fast. L. III, v. 529; v. 119—120 mit A. Am. L. III, v. 779; v. 130 mit A. Am. L. I, v. 96; v. 432 (ſ. oben S. 575) mit Met. L. II, v. 766—767 und L. VIII, v. 549.

[2] S. Dümmler im Archiv für Kunde der öſterreich. Geſchichts-Quellen Bd. XXII, S. 280—281.

[3] Dagegen hat unſer Dichter die gleichfalls hexametriſche Vita Martini des Biſchofs Paulinus von Nola, des Schülers des Auſonius (ſ. Opp. ed. Muratori, Veronae 1736), ſoviel ich ſehe, nicht benutzt. Uebrigens verdanke ich den Hinweis auf die Vita Martini des Venantius ſowie auf eine Reihe der hier in Betracht kommenden Stellen des Virgil der freundlichen Unterſtützung des Herrn Dr. F. Jonas.

Worte des Vorgängers angelehnt, ſo borgte er demſelben doch zugleich einzelne Ausdrücke ab:

v. 6:	Venant. V. S. Mart. L. II, v. 5:
Quo vocat aura levis . . .	Ad cursum levis aura vocat...
v. 11:	l. c. Praef. v. 29:
Cogens me rapido nunc tendere in ardua gressu.	Tendere pollicitum quia cogor ad ardua gressum.

Viel ausgiebiger benutzte er daſſelbe Vorbild bei der Schilderung der Jagd, der Meute, welche dort allerdings auf ſcheue Haſen, bei ihm auf den wild ſchäumenden Eber losgelaſſen wird:

v. 267—287:	Venant. V. S. Mart. L. III, v. 328—336:
. . . . Plebs inclita tendit	
Venandi studio, regique exercitus omnis	Obvia (so), venandi studio, volat agmen equorum,
Jam sociatus adest; mox ferrea vincla rapacum	Nare sagace canum fit praeda reperta frutetis,
Cuncta cadunt resoluta canum, lustra alta ferarum	Transiliunt campos equites et voce sequuntur,
Nare sagace petunt, quaerentes rite rapinam,	Iutendunt leporem fugitivum agitare molossi,
Et lustrant avidi condensa frutecta molossi;	Saltibus excussi, latratu et dente minaci
Diffusi errantes in opacis saltibus, omnes	Diffusi excurrunt, celeres in amore rapinae,
Sanguineam silvis praedam reperire laborant.	Alter in alterius miscent vestigia saltus;
Cingit eques saltum, fugitivis obvia turbis	Iste sequax tacitus, petit hic clamoribus auras,
Turba paratur; aper fulvus fit valle repertus;	Hio frutice in vacuo delusus odore rotatur.
Mox nemus insiliunt equites et voce sequuntur;	
Praedam agiles certant fugitivam agitare molossi	
Et sparsi currunt per opaca silentia silvae.	
Iste taoendo volat celerem post rite rapinam,	
Ille autem vacuas complet latratibus auras;	
Errat hic umbrosis delusus odore frutectis,	
Alter in alterius hino saltibus inde rotatur.	
Ille videt, praedam hic sentit odore fugacem.	
Fit strepitus, silvis consurgit stridor in imis,	
Et tuba magnanimos incendit ad acra molossos	
Proelia, dirus aper quo se fert dente minaoi.	

Desgleichen tritt die Benutzung des nämlichen Gedichts noch in vielen andern Verſen auf das Entſchiedenſte hervor:

v. 12:

Europae quo celsa pharus (Karl[1]) cum luce coruscat.

v. 70 (vgl. auch v. 64. 93):

Summus apex regum . . .

v. 180:

Cornua concrepitant, fragor ingens atria complet.

v. 215:

Immixta est niveis amethystina vitta capillis.
(vgl. v. 224).

v. 254:

Pes, manus, ora, genuae, cervix radiata nitescit.

v. 264:

Illi sorte datur dehinc ultimus ordo senatûm.

v. 426:

Est locus insignis, quo Patra et Lippa flueutant (Paderborn).

v. 508—509:

Miratur gemiuas jam dudum luce feuestras
Extinctas et uunc reparatum lumine vultum.
(vgl. v. 364).

Venaut. V. S. Mart. L. I,

v. 48—49:

Non eget ille meis tenebris, quia luce coruscans
Gallica celsa pharus (Martin) fulgorem extendit ad Indos.

l. c. L. I, v. 123:

Et quia summus apex fidei, virtutis, houoris.

l. c. L. I, v. 217:

Mox fragor astra petit, clamor vagus atria complet.

l. c. L. III, v. 470—471:

Forsau erat niveis amethystina vitta capillis
Sculptilis impressis et inauribus alta sigillis.
(vgl. auch L. I, v. 378).

l. c. L. I, v. 375:

Pes, manus, ora, genuae, recubabat imago sepultae.
(vgl. auch L. III, v. 473).

l. c. L. II, v. 96:

Accubat interea princeps, simul ordo senatus.

l. c. L. IV, v. 642:

Pergis ad Augustam, quam Vindo Lycusque fluentant (Augsburg).

l. c. L. IV, v. 695:

Diffugiente gemens oculorum luce fenestris[2].

Durchaus an Venantius Fortunatus' Manier erinnern überdies die Wortſpielereien, die abſichtliche, einen eigenthümlichen Effekt hervorbringende Wiederholung deſſelben Worts unmittelbar hintereinander, welche uns beſonders im Eingange dieſes Geſanges, in der Lobrede auf Karl mehrfach begegnet[3].

[1] S. unten.

[2] Auch finden ſich die Ausdrücke vada caerula (v. 416, vgl. oben S. 575) und amoena vireta (v. 137, vgl. oben S. 572), wie bei Virgil, auch in der Vita Martini des Venantius, erſterer ſogar wiederholt (ſ. Praef. v. 9; Lib. IV, v. 275 reſp. L. I, v. 89).

[3] Vgl. v. 29 (Justior est cunctis cunctisque potentior exstat), v. 32 (Justitiae cultor cultores diligit omnes), v. 46 (Fitque timore pio pius impius ille coactus), v. 47 (Erigit hinc humiles humilesque extollit in altum), v. 240 (Innumeris circum circumstrepit agmen equorum). Vgl. ferner v. 162 (Hinnit equusque ad equum), v. 275—276 (— — — fugitivis obvia turbis — Turba paratur), v. 319 (Laeta parat Karolus sociis conuivia laetus). In den Verſen 29—38 wiederholen ſich die Worte: Justior — justis — justitiae — Justus — Injustos — justitiam fortwährend.

Die vorhergehenden Zusammenstellungen können von Kennern der römischen Poesie durch ausgedehntere Vergleichungen und Nachforschungen ohne Zweifel noch vielfach ergänzt und vervollständigt werden. Dieselben gewähren aber bereits einen genügenden Einblick in die Art und Weise, wie dieser Poet seine Muster benutzte. Allerdings wird man nicht umhin können zuzugeben, daß er die Stellen, an welche er seine Schilderungen anlehnt, nicht unglücklich gewählt hat. Aber in hohem Grade schülerhaft ist doch die Art, in welcher er die dorther erborgten Floskeln durch einander würfelt [1], um damit ein scheinbar neues und originelles Bild zu gewinnen. Er flicht freilich überall auch noch andere Züge zwischen hinein, jedoch wird sich auch deren Ursprung wahrscheinlich guten Theils noch als ein fremder erweisen lassen. Es scheint also, daß wir eine Mosaik aus fast lauter von anderwärts zusammengelesenen Steinen vor uns haben.

Noch viel bedenklicher ist der offenbare Mangel an Verständniß, die mechanische Gedankenlosigkeit, womit der Verfasser manchen dieser Steine seinem Werke eingefügt hat. Oder läßt sich — um nur das Auffallendste hervorzuheben — ein seltsamerer Mißgriff denken, als daß dieser vermeintlich so geistvolle Dichter, weil in Virgils Eklogen etwas vom Sophokleischen Kothurn steht, den Jagdstiefel der Prinzessin Theodrada ebenfalls als einen „Sophokleischen Kothurn" besingt? [2] Wurden ferner wirklich in Aachen die Fundamente zu einem Theater gelegt und Häfen ausgegraben, wie nach Virgils Vorstellung bei der Gründung von Karthago? [3] Auch wenn der Verfasser auf die Schaaren, welche Karl gegen die Sachsen über den Rhein führt, die Bezeichnung Cognatae acies anwendet, welche der Römische Dichter für die einander bekämpfenden Bürgerheere des Cäsar und Pompejus erfand [4], that er es wohl ohne den Sinn des Ausdrucks zu überlegen und zu erfassen. Denn nachher erstaunt der Papst Leo bei ihm über alle die an Sprache, Tracht und Waffen mannichfach verschiedenen Völker, welche er im Lager des mächtigen Frankenkönigs aus den entferntesten Ländern versammelt sieht [5]. Hätte unser Dichter den Ausdruck Lucans verstanden, hätte ihm und seinen Zeitgenossen überhaupt ein eigentliches Bewußtsein von der Stammesverwandtschaft der Franken und Sachsen beigewohnt, so konnte er jene Bezeichnung weit passender für diese sich feindlich gegenüber stehenden germanischen Völker gebrauchen.

In solchem Grade unselbständige Schilderungen können, auch

[1] Namentlich tritt dies bei der Schilderung der Meute der Hunde nach Venantius hervor (s. oben S. 577).

[2] v. 257, vgl. oben S. 574.

[3] v. 104—105, vgl. oben S. 571.

[4] v. 339, vgl. oben S. 576.

[5] v. 495—496:

Quam varias habitu, linguas (linguis?), tam vestis et armis
Miratur gentes diversis partibus orbis.

wenn sie von einem Zeitgenossen herrühren, keinen erheblichen geschichtlichen Werth beanspruchen[1]. Wo uns Theodulf oder Walahfrid oder selbst Ermoldus Nigellus den fränkischen Hof und dessen Persönlichkeiten schildern, fühlt man hindurch, daß sie mit diesen Verhältnissen und Menschen wohl vertraut waren, für die letzteren dichteten, sie mit ihrer Lobpreisung erfreuen, durch bescheidenen Humor ergötzen wollten, nicht selten unter Pseudonymen und Andeutungen neckisch verstecken, was jener Kreis sofort verstand, uns heute ein Räthsel bleibt. — Hier dagegen ist Alles Schema. So konnte den König Karl und seine Kinder, seinen Königssitz, seine Jagden, Gelage und Heere, den Virgil und Venantius und wer weiß welche poetischen Vorbilder sonst noch in der Hand, allenfalls auch ein Poet schildern, der von allem dem nie etwas zu Gesicht bekommen hatte. Nirgends beinahe ein charakteristischer Strich in dieser Zeichnung, der uns Personen und Sitten lebendig veranschaulichte. Die antike Verkleidung bedeckt seelenlose Körper. So bewegt sich die Charakteristik Karls des Großen — natürlich eitel Lobpreisung — in den hohlsten Formen: durch seinen Glanz, der durch keine Wolken verdunkelt und durch keine Nacht unterbrochen wird, die Sonne beschämend, überragt der erhabene Fürst an sämmtlichen Herrschertugenden[2] und nicht minder in sämmtlichen sieben freien Künsten alle andern Sterblichen, Homer und Cicero nicht ausgeschlossen; seine vortrefflichen Eigenschaften lassen sich in metrisch aneinander gereihten Beiwörtern nur so herzählen[3]. So geht es achtzig Verse hindurch. Auch die Beschreibung der Königin und der Prinzessinnen, welche beinah eine wie die andere in glänzender Schönheit, mit strahlendem Nacken, prächtig geschmückt in dem Jagdzuge aufeinander folgen, ist von der größten Einförmigkeit, ermüdender noch als ähnliche in andern Erzeugnissen der damaligen Hofpoesie[4]. Zwar glaubt Pertz in den besonders glänzenden Farben,

[1] Luden a. a. O. will ihnen eine gewisse culturhistorische Bedeutung beimessen. — Ein verfassungsgeschichtliches Interesse mag allenfalls die Unterscheidung von duces und comites (v. 30. 178. 318. 430), von senatus, populus und plebs (v. 58. 264. 320—322. 354. 358. 367) haben, obgleich das letztere Wort wenigstens an einigen Stellen (v. 267. 486) offenbar keine prägnante Bedeutung hat. Die fränkischen Missi werden einmal als manifesti viri bezeichnet (v. 379—380).

[2] Vgl. A. Pannenborg, Ueber den Ligurinus (Forschungen XI, 206 N. 4), welcher allerdings diese Art der Charakteristik von Persönlichkeiten als eine Eigenthümlichkeit der mittelalterlichen Poeten überhaupt nachweist.

[3] v. 61—66:

Fulget in orbe potens, prudens gnarusque, modestus,
Inluster, facilis, doctus, bonus, aptus, honestus,
Mitis, praecipuus, justus, pius, inclitus heros,
Rex, rector, venerandus apex; augustus, opimus,
Arbiter insignis, judex, miserator egenûm,
Pacificus, largus, solers hilarisque, venustus.

Auch diese Herzählung von Prädikaten ist übrigens ganz im Styl des Venantius.

[4] G. Freytag meint, daß die Stelle in Carm. III, 1 des Bischofs Theodulf von Orleans, wo derselbe Kleidung und Schmuck der Fürstinnen an Karls

mit denen der Dichter Karls Tochter Bertha ſchildere, die Liebe des Gatten (Angilberts) zu erkennen[1]. Hieran iſt jedoch nur ſoviel richtig, daß derſelbe dieſe Fürſtin — in ſeinem Munde allerdings das höchſte, vielleicht indeſſen ein thatſächlich begründetes Lob — an männlichem Muth wie an Blick und Stimme als ein Ebenbild des Vaters feiert[2]. Im Uebrigen hat Orelli Recht, wenn er entgegnet[3], nach der emphatiſchen Schilderung ihrer Schönheit zu ſchließen, könnte uns der Dichter mit gleich viel Grund als der Gatte oder Geliebte der Gisla oder Theodrada gelten. Nur daß die Schilderung von ihnen allen, für meine Empfindung mindeſtens, keine Liebesglut, nicht einmal wirkliche Theilnahme, ſondern den Hauch kalter und trockner Schulpoeſie athmet. Die dick aufgetragenen Farben erſetzen jene nicht und dürfen uns nicht ihren Schein vorſpiegeln.

Gleichwohl mögen wir dem Gedichte eine gewiſſe, obſchon nur ſehr geringfügige, hiſtoriſche Bedeutung nicht abſprechen. Wenn auch der 'vicus' Aachen, wie er in Einharts Translatio ss. Marcellini et Petri[4] und andern gleichzeitigen Schriften erſcheint, trotz der Marienkirche, der Pfalz und dem Jagdpark, und trotz dem antiken Charakter der dortigen Bauten Karls[5], jedenfalls weit entfernt war, jene urbs und Roma secunda zu ſein oder zu werden, welche der Poet beſingt, ſo bleiben doch einzelne Züge in ſeiner Schilderung des aufblühenden Lieblingsaufenthalts des Frankenkönigs vielleicht beachtenswerth: insbeſondere, was er von den dort ſprudelnden heißen Quellen, die ihre Ausläufer in alle Theile der Stadt entſenden, und von der Anlage der Bäder ſagt, welche man mit Bänken auf „marmornen" (ſteinernen) Stufen umgeben habe[6]. Auch ſeine Beſchreibung des Thierparks bei der Aachener Pfalz wird durch die entſprechende im dritten Buch von Ermoldus Nigellus' Lobgedicht auf Ludwig den Frommen und auch durch diejenige Walahfrid Strabos beſtätigt[7]. — Während dagegen in dieſem Gedichte (v. 400, vgl. v. 332 ff.) Germar als einer der drei Geſandten auftritt, welche Karl ſofort abordnet, um ſich nach dem Geſchick des Papſtes zu erkundigen, wird

Hofe ſchildert, dem Verfaſſer dieſes Epos bei ſeiner Beſchreibung der einzelnen Königstöchter vorgeſchwebt habe. Indeſſen ſcheint mir dies mindeſtens fraglich.

[1] M. G. SS. II, 392.

[2] v. 221—223.

[3] S. 10.

[4] 27. 28. 29. 62 (Opp. ed. Teulet II, S. 232. 234. 236. 312) etc., vgl. auch Vita Caroli M. 31 (Jaffé IV, 536). Allerdings werden in der Translatio auch Lüttich, Valenciennes, Maeſtricht ebenſo bezeichnet (43. 68, S. 266. 328).

[5] S. Joh. Friedr. Böhmers Leben, Briefe u. ſ. w. herausg. von Janſſen II, S. 154 Nr. 67.

[6] v. 106—111.

[7] Vgl. oben S. 572. Insbeſondere wird durch Ermoldus ebenfalls bezeugt, daß dies Jagdgehege mit Mauern umgeben war und daß ein Bach hindurch floß (l. c. v. 585. 587).

derſelbe in dem Leben Leos III.[1] vielmehr unter den drei Grafen genannt, welche, zuſammen mit einer Anzahl von Erzbiſchöfen und Biſchöfen, den Papſt als Miſſi des Königs nach Italien zurückgeleiten, in Rom wieder in ſeine Rechte einſetzen und Gericht über ſeine Feinde (Paſchalis, Campulus und deren Anhang) halten. Zuerſt ſendet Karl demſelben dort den Erzkapellan Erzbiſchof Hildebold von Köln und den Grafen Ascarich und darauf ſeinen Sohn Pippin mit anderen Grafen entgegen[2]. Und daß auch andere der Erzählung des Dichters von der Flucht des Papſtes und der Begegnung deſſelben mit Karl eigenthümliche Züge lediglich poetiſche Licenzen, nur Mittel ſind, um „die Hauptereigniſſe näher an einander rücken“[3], die Vorfälle ſich „in raſchen Zügen“[4] folgen laſſen zu können, mithin von Seiten der Geſchichtskunde ebenſowenig Beachtung verdienen dürften als jener Traum, in welchem Leo (Hektor) dem Frankenkönige (Aeneas) erſcheint und denſelben das ihm widerfahrene Unheil ankündigt, iſt kaum die Frage. So läßt der Dichter den Papſt nach der an ihm verübten Mißhandlung gleich in Spoleto Hülfe ſuchen und dort erſt von Herzog Winigis aufgenommen werden (v. 373 ff.), während jener nach unſern Hauptquellen[5] aus dem Kloſter San Erasmo nach der vor der Stadt gelegenen Baſilika des heil. Petrus gelangt und ſich dort unter den Schutz der fränkiſchen Königsboten, des Abts Wirund von Stablo und des Herzogs Winigis, flüchtet. Der Letztere, welcher, wie es ſcheint, auf die Kunde von der dem Papſt angethanen Gewalt mit einer Heerſchaar vor die Stadt gerückt war, dieſelbe jedoch nicht angriff, ließ denſelben zunächſt nach Spoleto geleiten. — Dorthin beſcheidet der Papſt in unſerm Gedichte ferner die von Karl abgeordneten Miſſi, weil er gehört hat, daß dieſelben die Römer wegen ihres Verfahrens wider ihn, ihren Herrn, nicht in gewohnter Weiſe hätten begrüßen wollen[6]:

. . . . . solitam Romanis ferre salutem[7]
Non voluisse, suum quoniam sine culpa potentem
Suppliciis dominum cruciassent . . .

Die Bewohner der Orte, welche Leo auf ſeiner Reiſe über die Alpen berührt, ſtrömen ihm überall entgegen, um ihn zu ſehen, ſeine

[1] V. Leonis (Lib. pont. ed. Vignolius II, 251), vgl. Jaffé, Reg. Pont. Rom. S. 217.

[2] l. c. S. 249, vgl. Jaffé l. c.: Ipse vero christianissimus et orthodoxus atque praecipuus clementissimusque rex illico ut audivit, misit in obviam ejus Hildivaldum archiepiscopum et capellanum et Ascaricum comitem, et postmodum proprium filium suum Pippinum excellentissimum regem cum aliis comitibus; vgl. auch Ann. Einh. 799, SS. I, 187.

[3] Vgl. Wattenbach a. a. O.

[4] Vgl. Gregorovius a. a. O. S. 529.

[5] S. Vita Leonis l. c. S. 248, die fränkiſchen Königsannalen (Ann. Lauriss., Ann. Einh.) 799, SS. I, 184. 187, Ann. Laur. min., Chron. Moiss. cod. Rivipull. 799, ibid. S. 120. 304.

[6] v. 376 ff.

[7] Vgl. v. 446.

Füße zu küſſen und ihm Ehrengeſchenke darzubringen[1]. Aehnlich erzählt auch die V. Leonis[2] wenigſtens, daß die Anhänger des Papſtes aus den Städten des Römiſchen Gebiets zu ihm geeilt ſeien, wie denn überhaupt nicht zu verkennen iſt, daß Auffaſſung und Darſtellung des Dichters ſich am meiſten derjenigen dieſer Papſtbiographie nähern[3]. — Inzwiſchen eilt ein Bote Leos ihm an das königliche Hoflager voraus und meldet ſein Schickſal und ſeine Ankunft, worauf ihm König Karl, der alſo ſeinen Traum bewahrheitet findet, ſeinen Sohn Pippin mit einer Heerſchaar entgegenſchickt. Dieſer macht ſich in Folge deſſen 'centum cum milibus' auf den Weg (v. 448. 452), was wohl nur ein poetiſcher Ausdruck für das anderwärts gebrauchte 'cum multis milibus' (v. 337. 448) ſein kann[4].

Im Uebrigen verdient ein Umſtand noch eine beſondere Bemerkung. Bei der Schilderung des Jagdzuges wird nämlich von der königlichen Familie allein Ludwig, der ſpätere Kaiſer, nicht erwähnt. Und doch kann man als urkundlich verbürgt anſehen, daß der damalige König von Aquitanien im Sommer vor der Zuſammenkunft Karls mit dem Papſte in Paderborn (799) am Hofe ſeines Vaters in der Pfalz zu Aachen verweilte; denn eine dort am 13. Juni dieſes Jahres ausgeſtellte Schenkungsurkunde ſeiner Vatersſchweſter Gisla an das Kloſter St. Denis iſt, wie von ſeinen beiden älteren Brüdern Karl und Pippin, auch von ihm (und zwar wahrſcheinlich doch ſofort) unterzeichnet[5]. Nehmen wir aber auch an, der Dichter ſchildere uns eine ganz beſtimmte königliche Jagd, die im Jahr 799 zu Aachen ſtattfand und bei der Ludwig nicht gegenwärtig war, ſo bleibt es noch immerhin einigermaßen befremdlich, daß er ſeine Abweſenheit mit keinem Worte bemerkt[6].

[1] v. 409 ff.

[2] l. c. S. 248: Quo andito, per diversas civitates Romanorum fideles ad eum occurrerunt.

[3] So namentlich in Bezug auf die angebliche völlige Unſchuld und wunderbare Heilung des verſtümmelten Papſtes (ſiehe unten) ſowie auf den Empfang deſſelben durch Karl (vgl. v. 497 ff. mit V. Leon. l. c. S. 249).

[4] Gregorovius a. a. O. giebt es aus Verſehen durch „zehntauſend Mann" wieder.

[5] Tardif, Monumens historiques S. 73—74, Nr. 99; vgl. Mabillon, Ann. Ben. II. 339; Böhmer, Reg. Karol. Nr. 203. Die Urkunde, welche im Original vorliegt, iſt von Stumpf (Reichskanzler I, 1, S. 104 N. 148) ohne genügenden Grund verdächtigt worden. König Karl beſtätigte die darin enthaltene Schenkung durch Diplom vom nämlichen Tage (Sickel, K. 160, vgl. Bd. II, S. 277. Bouquet V, 761 Nr. 78).

[6] Eckhart, Francia or. I, 790 (vgl. S. 773) nimmt, auf Grund unſeres Gedichts, welches Ludwig auch bei der Zuſammenkunft in Paderborn nirgends erwähnt, an, derſelbe ſei bald nach dem 13. Juni 799 nach Aquitanien zurückgeſandt worden. Trifft dieſe Annahme zu und war Ludwig wirklich in Paderborn nicht anweſend, ſo würde man das Cap. 9 der auch in ihrem erſten Theil chronologiſch ſo zerrütteten Vita Hludowici des Aſtronomus (M. G. SS. II, 611) nicht auf dies Jahr beziehen können, wie das von mehreren Seiten geſchehen iſt (ſ. Leibniz, Ann. Imp. I, 190. 200. 202. 206. v. Bünau,

Endlich fällt noch auf, daß unter den Töchtern Karls, die in dem Jagdzuge einander ſonſt offenbar nach Alter und Rang folgen, die Hiltrud nicht allein zuletzt genannt, ſondern auch im Gegenſatz zu ihren Schweſtern ſehr ſtiefmütterlich behandelt wird [1]. Ein Dichter, der wirklich am Hofe und für den Hof ſchrieb [2], durfte wohl ohne dringende Gefahr anzuſtoßen und zu verletzen einen ſolchen Unterſchied kaum machen [3], zumal man nach Einhart [4] zunächſt vorausſetzen müßte, daß Hiltrud gleich der Theodrada eine Tochter des Königs von ſeiner Gemahlin Faſtrada, dagegen Hruodhaid, welche unſer Poet beiden voranſtellt, das Kind einer Concubine war [5].

Die Annahme [6], daß dieß auf uns gelangte Gedicht ein Fragment eines größeren Ganzen ſei, erſcheint unwiderſprechlich. Wir bemerkten [7], daß der Eingang (v. 1—12) den Einleitungen zu den einzelnen Büchern der metriſchen Vita Martini des Venantius Fortunatus nachgeahmt, der (freilich auch an ſich naheliegende und nicht ſeltene) Vergleich des Dichters mit einem zu Meer fahrenden Schiffer dorther entlehnt iſt. Um ſo gewiſſer wird es demnach, daß unſer Poet unter den „zwei Stürmen", die, wie er ſagt [8], ſeine ermatteten Glieder bereits überſtanden haben, ehe er nun von Neuem auf die ungewiſſe See ausläuft, nichts anderes als zwei vorhergehende Geſänge dieſes Epos oder mindeſtens zwei von ihm vorher verfaßte Gedichte ähnlicher Art meinen kann, welche mit dem vorliegenden in einem gewiſſen Zuſammenhange ſtanden [9].

deutſche Reichshiſtorie II, 524. Foß, Ludwig der Fromme vor ſeiner Thronbeſteigung, Progromm des K. Friedrich-Wilhelms Gymnaſiums in Berlin 1858, S. 15. 48; anders freilich S. 12).

[1] v. 263—267.

[2] In dem Umſtande, daß der Poet Karl öfter „David" nennt (vgl. v. 14. 393. 416) hat man bekanntlich ſogar eine Beſtätigung dafür zu finden geglaubt, daß derſelbe zu dem vertrauten literariſchen Freundeskreiſe, der „Akademie" des Königs gehört habe (ſ. Wattenbach S. 122).

[3] Hegewiſch glaubt allerdings in der Charakteriſtik der Töchter Karls „das Verlangen des Dichters zu erkennen, „mit ſeinem Gemälde Beifall auch bei dem Frauenzimmer zu erhalten".

[4] V. Caroli M. c. 18, Jaffé IV, 525: Habuit et alias tres filias Theoderadam et Hiltrudem et Hruodhaidem; duas de Fastrada uxore ....., tertiam de concubina quadam, cujus nomen modo memoriae non occurrit.

[5] Allerdings drückt ſich Einhart in der eben angeführten Stelle nicht mit der erforderlichen vollen Deutlichkeit aus — möglicherweiſe aus eigener Unkenntniß; vgl. aber auch Coniſius l. c. S. 478 N. (c) und (e).

[6] Für dieſelbe auch Hegewiſch; gegen ſie, ſoviel ich ſehe, nur Basnage, welcher in ſeiner Ausgabe von Canis. Lect. ant. II, 1, S. 473 meint: Mutilum tamen non videtur illud opusculum, sed partibus suis constans. Es iſt dies inſofern zutreffend, als der vorliegende Geſang allerdings in gewiſſer Art ein abgerundetes Ganze bildet (vgl. auch unten); dennoch muß daſſelbe aus dem oben erörterten Grunde eine Abtheilung eines größeren Werkes geweſen ſein.

[7] Vgl. oben S. 576.

[8] v. 3. Languida quae geminas superarunt membra procellas. Vgl. Pertz l. c. S. 392.

[9] So müßte man die Auffaſſung Bährs (a. a. O. S. 85), nach welcher

Schade nur, daß der erhaltene Theil, mit Ausnahme eines einzigen, sehr allgemeinen und unbestimmten Fingerzeigs, schlechterdings keinen Anhaltspunkt darbietet, an den sich Vermuthungen über den Inhalt des Ganzen anknüpfen lassen. Den Schluß hat allerdings Pertz[1] aus v. 10—12:

Vela movet placidus tremulis cita flatibus Eurus,
Cogens me rapido nunc tendere in ardua gressu,
Europae quo celsa pharus cum luce coruscat,

wie mir scheint, mit Recht gezogen, daß mindestens das Ende des diesem dritten voraufgegangenen zweiten Buchs im Osten, oder doch östlich von dem Sitze des fränkischen Hofes, spielte. Der Ostwind[2], soviel wird uns noch verrathen, treibt die Segel des poetischen Schiffleins den Höhen zu, wo der „erhabene Leuchtthurm Europas, der große Frankenherrscher Karl[3], strahlt. An seinem Hofe verweilte das Werk unmittelbar vorher nicht; ich möchte sogar beinahe glauben, überhaupt noch nicht. Der Dichter wendet sich ja seiner Person und seinem Königssitze zu Aachen ausdrücklich erst zu, wie Gegenständen, mit denen er sich wenigstens eingehender noch nicht beschäftigt hat, die er bei dem Leser erst einführen will. Dürfte man also überhaupt irgend eine weitere Folgerung hinsichtlich des Inhalts der verlorenen früheren Gesänge wagen, so wäre es vielleicht noch am ehesten die negative, daß in ihnen von Karl dem Großen, in einläßlicherer Weise mindestens, noch nicht die Rede war. Auf alle Fälle bleibt die verbreitete Annahme[4], daß wir hier ein Bruchstück eines ganz diesem König und seinen Thaten gewidmeten Epos vor uns hätten, eine mehr als fragliche. Demgemäß ferner auch die Voraussetzung, daß dies auf uns gekommene Bruchstück nur der Anfang des

die Eingangsverse nur andeuten sollen, daß der Verfasser sich früher schon in andern Poesien versucht habe, mindestens präcisiren.

[1] l. c. S. 392.

[2] Freilich kommt 'Eurus' in der klassischen lateinischen Poesie auch für Wind überhaupt vor.

[3] Darin daß mit dem „Leuchtthurm Europas" Karl der Große gemeint ist, hat Orelli (S. 22) Recht; in der That wird der König in v. 169 abermals 'Europae veneranda pharus' genannt, und wir sahen auch oben (S. 574), daß diese Bezeichnung zu den dem Venantius entlehnten gehört, welcher (V. Martini Lib. I, v. 48—49) den heiligen Martin als den „erhabenen Gallischen Leuchtthurm" feiert. Demungeachtet bleibt aber Pertzs oben gedachte Schlußfolgerung, die Orelli angreift, berechtigt.

Uebrigens haben wir uns bei dieser Gelegenheit zu erinnern daß der Name Europa damals, wie auch in den nächstfolgenden Jahrhunderten, noch keineswegs in seiner heutigen Bedeutung für den Erdtheil fixirt war; vielmehr wandte man denselben damals meist auf die Völker und Staaten des Westens, insbesondere auf das Gebiet des karolingischen Reichs an; vgl. L. Giesebrecht, Wendische Geschichten I, 28; Waitz, Deutsche Verfassungsgeschichte III, 181 N. 1. Waitz bezieht sich hier auch auf unser Gedicht; die von ihm citirten Stellen lassen sich noch vermehren, z. B. durch Ann. Lauriss. min. cod. Fuld. 810; Ermold. Nigell. L. III, v. 267, M. Germ. SS. I, 121. II, 494; V. S. Benedicti c. 40, Mabillon A. SS. O. S. Ben. IVa, 207).

[4] S. Pertz l. c.; Wattenbach S. 121; G. Freytag, Bilder aus der deutschen Vergangenheit I³ S. 344.

dritten Buchs sei[1]. Dasselbe darf uns, dünkt mich, mit seinen 536 Versen um so mehr als das ganze dritte Buch gelten, als der Verfasser am Schlusse geradezu andeutet, daß er das ihn augenblicklich beschäftigende Thema — den Empfang des flüchtigen Papstes durch den mächtigen Frankenkönig auf sächsischer Erde — erschöpft habe[2], mithin doch zu einem Ruhepunkt, wenn auch nicht an das Ende seines Werks überhaupt, gelangt zu sein scheint[3].

Canisius und Basnage[4] glaubten annehmen zu müssen, und Pertz und die meisten andern neueren Forscher[5] sind ihnen darin gefolgt, daß der Poet Augenzeuge der Zusammenkunft zwischen König und Papst in Paderborn gewesen sei; nur ein solcher habe diese Schilderung davon entwerfen können. Hegewisch[6] jedoch macht auch hier eine Ausnahme, und wir möchten uns ihm auch in diesem Punkte anschließen und jene Voraussetzung weder für nothwendig noch selbst für wahrscheinlich ansehen. — Jene Schilderung von Paderborn und dem dortigen Heerlager des Frankenkönigs, vom Glanz und Klirren der Waffen, von dem Staub, der unter den Hufen der Rosse aufwirbelt, dem Ton der Kriegstrompete, dem Flattern der Fahnen, der leuchtenden Erscheinung des großen Königs selbst, den aufgereihten Schaaren der Priester in ihren langen Gewändern, von der Begrüßung des Papstes, vor welchem das Heer dreimal zu Boden fällt, dem Gottesdienst in der Kirche, von den Tafeln, auf denen in goldenen Gefäßen der Falerner schäumt, ist ohne Zweifel farbenreich und prächtig[7]. Aber gesetzt selbst, es sei nicht der Fall, was nach den oben zusammengestellten Proben doch so wahrscheinlich ist; gesetzt,

[1] Wattenbach S. 122.

[2] v. 535—536:

Cum tali a Karolo Leo fit susceptus honore,
Romanos fugiens propriisque repulsus ab oris.

[3] Wattenbach S. 122 vermuthet, dasselbe sei unvollendet geblieben und eben deshalb weder vollständig erhalten noch hinlänglich beachtet worden.

[4] l. c. S. 473.

[5] Vgl. außer Pertz (l. c.) Luden a. a. O.; Wattenbach S. 122; Gregarovius S. 529.

[6] Sehr treffend bemerkt er a. a. O.: „Basnage (welcher die Autorschaft Alcuins deshalb für unmöglich hält, weil der Verfasser damals in Paderborn zugegen gewesen sein müsse) scheint den Dichter wie einen Geschichtschreiber beurtheilt zu haben. Jener, wenn er nicht ein bloßer Versmacher ist, spricht immer mit der Lebhaftigkeit eines Augenzeugen; wer wird daraus schließen, daß er wirklich Augenzeuge alles dessen, was er erzählt, gewesen sei?“

[7] Sehr schön reproduzirt sie Gregarovius. — Die Hauptstärke des Dichters besteht indessen in der Schilderung von Geräusch und Lärm. Obschon er sich auch bei dieser fremder Floskeln bedient, so ist sie doch ja wiederholt und energisch, daß es ihm in der That gelingt, den Leser zu betäuben, vgl. v. 121 (vastus fragor aethera pulsat), v. 122. 159 (fit strepitus, clamor consurgit vastus in urbe etc.), v. 180 (fragor ingens atria complet), v. 210—211 (fragor ignea sidera pulsat), v. 285—286, v. 421, v. 424—425 (Vastus ad astra frequens conscendit clamor et Echo — Rupibus e gelidis, saxoso a monte resultat), v. 469 ff., v. 518 (Exoritur clamor, vox ardua pulsat Olympum).

dieſe Züge ſeien nicht zum guten Theile ebenfalls aus den Werken anderer Poeten zuſammengeborgt, alſo unhiſtoriſch; geſetzt, der Dichter fiele hier nirgends aus dem Coſtüm ſeiner Zeit: reichte nicht eine lebhafte, durch wiederholt empfangene ähnliche Anſchauungen und beſonders durch entſprechende Schilderungen anderer Dichter genährte Phantaſie hin, dies Bild zu malen? Iſt daſſelbe ſo individuell beſtimmt, daß es nur von einem Augenzeugen jener Scenen herrühren kann?

Müſſen wir dieſe Frage verneinen, ſo haben wir dagegen, ſoviel ich ſehe, keinen Grund zu beſtreiten, daß wir es hier mit einer unmittelbar gleichzeitigen Dichtung zu thun haben[1]. Vielmehr verräth der Verfaſſer an keiner Stelle irgend welche Kenntniß von den Dingen, die ſich aus jener Paderborner Zuſammenkunft entwickelten und ihr folgten, ſo daß er, was dies betrifft, ſofort danach geſchrieben haben könnte. Von dem Inhalt der Verhandlungen, die Papſt und König dort mit einander pflogen, erfahren wir — möglicherweiſe allerdings, weil es uns nur als Fragment überkommen iſt — nichts aus ſeinem Gedichte. Es giebt uns keine Ahnung davon, daß dieſe Begegnung das bedeutſame Vorſpiel zu dem weltgeſchichtlichen Akt der Erneuerung des Römiſchen Kaiſerthums war. Kein Vers deutet darauf hin, daß dieſer König der Könige, der an Güte und jeglicher Tugend und Kunſtfertigkeit alle übrigen ebenſoweit überragt als durch die Macht ſeines Reichs[2], bald in der That auch eine noch viel glänzendere Krone tragen ſollte. — Auch indem uns der Dichter die Königin Liutgard bei dem Jagdzuge unmittelbar nach ihrem Gemahl in ſtrahlender Schönheit vorführt, verräth er keine Wiſſenſchaft davon, daß

[1] Orelli (S. 7) meint, Caniſius beipflichtend, daß das Gedicht von einem Zeitgenoſſen Karls des Großen im Jahr 800 oder wenig ſpäter geſchrieben ſein müſſe; ähnlich Bähr (S. 85), die Dichtung dürfte in die erſten Jahre des 9. Jahrhunderts fallen. Freytag (a. a. O.) ſetzt die Abfaſſung des erhaltenen Bruchſtücks ſogar ſchon in den Spätherbſt 799, und wir könnten uns dieſer Annahme aus den oben erörterten Gründen bis auf Weiteres anſchließen. Dagegen ſteht und fällt Freytags Aufſtellung, daß das ganze Epos bereits in Arbeit und der lateiniſchen Tafelrunde des Hofes wohl bekannt geweſen ſein müſſe, als Theodulf von Orleans ſeine Epiſtel an Karl (Carm. III, 1) ſchrieb, d. h. im Herbſte d. J. 796, mindeſtens mit der Autorſchaft Angilberts (ſ. unten). Dieſelbe ſcheint ſich nämlich auf v. 145—146 jenes Gedichts zu ſtützen:

Dulce melos canerem tibi, ni absens, dulce Homere,
Esses, sed, quoniam es, hinc mea Musa tacet.

[2] v. 86—87:

Scilicet imperii ut quantum rex culmine reges
Excellit, tantum cunctis praeponitur arte.

Vgl. v. 28—29:

Rex cunctos superat reges bonitate per orbem,
Justior est cunctis cunctisque potentior exstat.

Der Ausdruck 'imperii' in v. 86 braucht uns ohne Zweifel in dieſer Hinſicht ebenſowenig irre zu machen als der Umſtand, daß der Dichter den König, wo es ihm in den Vers paßt, gelegentlich auch einmal 'augustus' nennt (v. 332. 406; vgl. auch v. 64 und 94, wo dies Wort aber adjektiviſch gebraucht iſt).

der Leib dieſer Fürſtin ſchon ein Jahr darauf zu Tours im Sarge ruhen ſollte[1].

Uebrigens mögen wir die Frage nach dem Verfaſſer nicht einer nochmaligen Discuſſion unterwerfen, da dieſelbe faſt nothwendig fruchtlos bleibt. Die Hypotheſe, daß es Alcuin geweſen ſei, iſt mindeſtens haltlos, und der Helpericus, mit welchem ſich Orelli ſo wacker abgequält hat, braucht uns auch nicht mehr zu beſchäftigen, nachdem Pertz[2] aufs Neue die ſchon früher[3] gemachte Bemerkung beſtätigte, daß die räthſelhafte Note fer̄ helpē in der Handſchrift gar nicht zu dieſem Gedichte gehört. Andererſeits hat wieder Orelli[4] die Schwäche der Gründe, welche Pertz für Angilberts Autorſchaft entwickelte, genügend aufgedeckt; es bleibt davon höchſtens das unweſentliche Nebenargument übrig, daß der Dichter den kriegeriſchen König Pippin (welchem Angilbert, ſein ehemaliger primicerius palatii, allerdings ſehr nahe ſtand[5]) ausführlicher preiſet[6] als ſeinen Bruder Karl, obſchon er dieſen doch auch, ähnlich wie ſeine Schweſter Bertha[7], More patri et vultu similis[8] nennt. — Kurz, Freytags Verdict: „Die Annahme, daß Angilbert Verfaſſer des Epos von Karl ſei[9], wird aufrecht erhalten werden müſſen, bis die Gegner nachweiſen, von wem es überhaupt ſonſt verfaßt ſein könnte", hat keine Rechtsbeſtändigkeit. — Dümmler hat vermuthungsweiſe Theodulf genannt[10]. Aber, wenn ſich dergleichen auch nicht demonſtriren läßt, mir ſcheint, in jedem Verſe beinahe aus Theodulfs Feder athmet mehr Geiſt als in dieſem ganzen Poem. Der hochbegabte Biſchof von Orleans hat daſſelbe Thema wie unſer Dichter, die Aufnahme

[1] Sie ſtarb daſelbſt bekanntlich am 4. Juni 800 (Ann. Lauriss., Einh. Ann., Ann. S. Amandi, Lauresham., S. Emmerammi Ratispon., Quedlinburg., Poeta Saxo v. 588—592; SS. I, 186. 187. 14. 38. 93; III, 40; Jaffé IV, 592).

[2] S. Archiv der Geſellſchaft für ältere deutſche Geſchichtskunde VII, 363.

[3] S. Canis. Lect. ant. ed. Basnage l. c. S. 472 (non propter notas illas, quas ad hoc poëma non pertinere existimo).

[4] S. 10. Insbeſondere macht Orelli für meine Empfindung nicht mit Unrecht geltend, daß der Beiname „Homer", welchen Angilbert im Hofkreiſe führte und den ihm nach Vieler Meinung dies Epos eingetragen haben ſoll, inſofern gerade wider ſeine Autorſchaft ſpricht, als v. 74:

Atque suis (sc. Karoli) dictis facundus cedit Homerus

mit Rückſicht auf denſelben in ſeinem Munde ſeltſam und gleichſam unbeſcheiden klingen konnte.

[5] Er hat ſeine Rückkehr bekanntlich beſungen, als er dem Beſieger der Avaren im Jahr 796, nach Italien eilend, in Langres begegnete, ſ. Du Chesne, Script. rer. Franc. III, 647, vgl. Wattenbach S. 121.

[6] v. 200 ff.

[7] Vgl. oben S. 581.

[8] v. 197.

[9] „Hohe Wahrſcheinlichkeit" ſchreibt derſelben auch G. Meyer von Knonau in ſeiner Probevorleſung: Ueber die Bedeutung Karls des Großen für die Entwicklung der Geſchichtſchreibung im neunten Jahrhundert S. 17, zu; ſ. dagegen S. Abels Recenſion in Götting. gel. Anz. 1867 Stück 36.

[10] Wattenbach S. 122.

des vertriebenen Papſtes durch König Karl, behandelt [1]. Mit welchem Geſchick weiß er da z. B. eine beſtimmte Antwort auf die Frage zu umgehen, ob Leo III. von ſeinen Feinden wirklich der Zunge und der Augen beraubt worden ſei und ſie durch ein göttliches Wunder wieder erhalten habe. Die Thäter läugneten, ſagt er, die Ausführung, geſtänden aber die Abſicht zu: man zweifle, ob die Heilung des Papſtes das größere Wunder ſei, oder daß jene an der Vollführung ihres grauſamen Vorhabens verhindert worden:

[2]Seditiosa cohors Judam est ex parte secuta,
Ille necem Domini, praesulis ista volens.
Reddita namque negat, negat haec ablata fuisse,
Haec auferre tamen se voluisse canit.
Reddita sunt, mirum est, mirum est auferre nequisse,
Est tamen in dubio, hinc mirer an inde magis.

Und unſer Dichter? Er wird nicht müde, das Ammenmärchen [3] von der wirklichen Verſtümmelung des Papſtes und dem Wunder, welches Gott darauf durch ſeine Heilung an ſeinem hohen Prieſter gethan, immer von Neuem, zum Theil in denſelben Ausdrücken, zu wiederholen [4], wie er denn überhaupt in Wiederholungen ſehr ſtark iſt [5].

[1] Carm. III, 6.

[2] l. c. v. 463—468; v. 469—474 folgt dann die ſtarke, indeſſen nicht geiſtloſe Schmeichelei für den König:

Nam salvare Petrus cum posset in urbe Quirina
Hostibus ex atris insidiisque feris,
Hoc tibi salvandum, rex clementissime, misit
Teque sua voluit fungier ille vice.
Per se reddit ei membrorum damna pavenda
Et per te sedis officiique decus.

[3] Leibniz, Ann. Imp. I, 201—202, und Muratori, Annali d'Italia IV, 432 f. (vgl. auch Barmann, Politik der Päpſte I, 309, und Forſchungen XII, 163), haben ſich die Mühe gemacht, die Quellenſtellen zu ſammeln, welche beſagen, daß die Empörer dem Papſte nur Augen und Zunge rauben wollten, es jedoch nicht wirklich vollführten. Sie haben dabei noch unterlaſſen den Hauptzeugen anzuführen, nämlich Leo III. ſelbſt, der in ſeinem am 23. December 800 vor verſammelter Synode geleiſteten Reinigungseide ſagte: Auditum, fratres karissimi, et divulgatum est per multa loca, qualiter homines mali adversus me insurrexerunt et debilitare voluerunt et miserunt super me gravia crimina (Jaffé IV, 378, Epist. Carolin. Nr. 20).

[4] S. v. 329—331. 364—365. 368—371. 381—382. 398—399. 412—414. 437—440. 508—510. 516—517.

[5] So vergleiche man v. 454—457 mit v. 501—503 (ſ. auch Canis. l. c. S. 482 N. (d)), ferner v. 8—9 mit v. 468, v. 11 mit v. 244, v. 12 mit v. 169, v. 25—26 mit v. 236, v. 63—64 mit v. 93—94, v. 79 mit 84, v. 101 mit 123, v. 106 mit 125, v. 121—122 mit 159 und 285, v. 143 mit v. 181, v. 149 mit 464, v. 168 mit 183, v. 178 mit 318 und 430, v. 182 mit 193, v. 191 mit 226 und 245, v. 193—194 mit 249, v. 194 mit 479, v. 203 mit 482, v. 213—214 mit 237, v. 215 mit 224, v. 216 mit 227, v. 241 mit 262, v. 268 mit 305, v. 283 mit 511, v. 296 mit 341, v. 306 mit 469, v. 326—328 mit 443—444, v. 336 mit 405—406, v. 338 mit v. 496, v. 350 mit 378—379, v. 377 mit 446, v. 385 mit 435—436 und 536, v. 392 mit 465, v. 448 mit 452, v. 451 mit 487—488, v. 459 mit 498, v. 461 mit 500, v. 475 mit 487.

Gewiß, das war kein Theodulf. Es war ein, wenn auch gelehriger und talentvoller, mit einer lebhaften jugendlichen Phantasie[1] begabter Schüler. Wir maßen uns nicht an, irgend jemandem die Freude an seinem für die literarischen Bestrebungen, welche unter dem Scepter des großen und weisen Frankenkönigs auf eine kurze Weile wieder aufblühten, so bemerkenswerthen Produkte trüben zu wollen. Nur daß diese Freude, eine poetische, in glänzenden Farben schillernde Darstellung jener weltgeschichtlichen Zusammenkunft in Paderborn aus der Feder eines Zeitgenossen zu besitzen, „auf einen Augenblick aus der einförmigen Atmosphäre der Chronisten entrückt zu sein“[2], zu einer Ueberschätzung dieses Gedichtes geführt hat. Die Modifikation dieses zu günstigen Urtheils enthebt uns zugleich der Verwunderung darüber, daß diese Schulübung zu ihrer Zeit kaum eine Beachtung in weiteren Kreisen auf sich gezogen zu haben scheint.

Beliebte aber wenigstens mehrfach wiederkehrende Worte und Wendungen sind coruscus und coruscare (v. 212. 221. 251. — v. 12. 170. 205. 216. 227. 229. 233. 417. 477); opimus (v. 13. 60. 64. 166. 186. 196. 203. 333. 386. 468. 482); certare und certatim (v. 112. 133. 278. — v. 124. 208. 408); radiare etc. (v. 189. 191. 254. 430); laetus (v. 237. 319. 448. 480. 526. 531. 533); placidus (v. 6. 10. 214. 325. 382. 446. 459. 498); magnanimus (v. 193 — von den Großen des Hofes —; v. 286 — von den Jagdhunden); ordo (v. 212. 259. 264); passim (v. 119. 311. 317. 409); jam dudum (v. 45. 414. 444); Inque vicem (v. 163. 462. 499. 505); vertice toto (v. 418. 460. 492).

Eigenthümlich ferner ist der Gebrauch von sorte (v. 116, 264, wenn nicht etwa forte dafür zu lesen) als Flickwort; als solches dient außerdem, neben jure (v. 76. 99), auch ordine (v. 227. 320. 375, vgl. auch v. 214. 216).

Die in der lateinischen Poesie des Mittelalters beliebte Anknüpfung durch interea findet sich in v. 251. 415. 434. Zu den Fehlern im Latein des Dichters gehört ein wiederholter Gebrauch des Ablativs statt des Dativs (v. 37: cervice; v. 192: Agmine; v. 494: externo ... agmine), sowie von in mit dem Ablativ statt des bloßen Ablativs (v. 375. 384). — Hinsichtlich der mangelhaften Prosodie vgl. Basnage l. c. S. 473.

Auf Verbesserung des Textes glauben wir uns nicht einlassen zu sollen. Ein paar mögliche Emendationen (delecta juventus in v. 156; vada cerula in v. 416) wurden bereits oben S. 573 Anm. 1 und S. 575 Anm. 1 berührt. Außerdem ist in v. 301 wohl ita affatur, in v. 490 vielleicht orbis statt urbis zu lesen und nach v. 496 möglicherweise etwas ausgefallen. — Auch in Bezug auf die Interpunktion dürften die Herausgeber manches versehen haben.

[1] Eine solche wollte auch bereits Lorenz a. a. O. (vgl. Bähr S. 85) in diesem Gedicht erkennen. — Angilbert war dagegen wohl nicht viel jünger als König Karl, mithin 799 etwa fünfzig Jahr alt (vgl. Wattenbach S. 117).

[2] Wattenbach S. 123.

Ueber die Anfänge des Königs der Westgothen Leovigild.

Von

Fr. Görres.

1. Leovigilds Regierungsantritt und Kriegsthaten. (569 resp. 567—577 incl.).

Es war dem Westgothenkönig Athanagild während einer dreizehnjährigen Regierung trotz der unrühmlichen Art seines Emporkommens gelungen, sein tief erschüttertes Reich vor neuen Katastrophen zu bewahren, Ruhe und Ordnung wiederherzustellen und so eine bessere Zukunft der Monarchie wenigstens anzubahnen. Da er aber keinen Sohn besaß, auf den sich die Wahl der Großen nach des Vaters Tode hätte lenken können, so war das unglückliche Reich, das eines kräftigen Herrschers so sehr bedurfte, nach dem Ableben Athanagilds abermals der Willkür eines zügellosen Adels preisgegeben. Die ehrgeizigen Großen konnten sich nicht einigen über die Wahl eines neuen Königs, und so blieb der westgothische Thron zum Schaden des Staates und zum Vortheil der einheimischen und auswärtigen Feinde fünf Monate lang unbesetzt[1]. Endlich wurde der bisherige Statthalter von Septimanien, Liuva zu Narbonne zum Könige des Gothenreichs ernannt (Ende 567 oder April 568[2]).

Unter den schwierigsten Verhältnissen trat der neue Monarch die Regierung an. Spanien war der Heerd von Kriegen und Empörungen; die Byzantiner, nicht mehr durch den kräftigen Arm Athana-

[1] Nur Isid. Hisp. hist. Goth., aera 592 = 554, am Schluß: Decessit autem Athanagildus Toleti propria morte, vacante regno mensibus 5, und das im Jahre 680 verfaßte Chronicon breve Wisigothorum (auch Chron. Wisigoth. regum genannt) (aera 592. Athanagildus regnavit annos 14, menses 6, vacante regno menses 5) erwähnen das Interregnum. Die übrigen Autoren, selbst Johannes von Biclaro (anno 2. imperatoris Justini junioris), übergehen das Zwischenreich.

[2] Vgl. Joann. Biclar. chron. l. c. Isid. Hisp. hist. Goth. aera 605 (= 567). Greg. Turon. hist. Franc. IV, 38. Fredegarii hist. Franc. epit. c. 63. Chron. reg. Goth. (seu Chron. breve etc.) aera 605. Chron. et series regum Wisig. etc. aera 605. Bloß Isidor erzählt ausdrücklich, daß Liuva zu Narbo zum König gewählt wurde (Liuva Narbone Gothis praeficitur). Die Chronol. et series reg. Goth. berichtet nur: Luiba regnavit — in Narbona. Die übrigen Autoren, so namentlich der Chronist von Biclaro, constatiren nur das Factum der Thronbesteigung Liuvas (J. Biclar.: Liuva — in regnum provehitur).

gilds im Schach gehalten, gewannen im Herzen der Halbinsel immer mehr an Terrain: dazu trat der Uebermuth eines verwilderten Adels, der nicht mehr einen energischen Herrscher zu fürchten hatte, stets unverhüllter hervor, und so wetteiferten innere und auswärtige Feinde darin, den Ruin des unglücklichen Landes zu vollenden. Liuva wagte es nicht, seine gallischen Besitzungen zu verlassen, um jenseits der Pyrenäen seine königlichen Rechte geltend zu machen; ohne Zweifel war seine beständige Anwesenheit in Septimanien wegen der drohenden Nachbarschaft der Franken erforderlich, die ja leicht die bedenkliche Lage der Gothen zur Abrundung ihres eigenen Reiches benutzen konnten[1]. Nicht unwahrscheinlich ist aber auch die Vermuthung, die septimanische Königswahl sei in Spanien von dem gothischen Adel nicht allseitig anerkannt worden[2]. Unter solchen Verhältnissen weilte Liuva stets zu Narbonne, und diese Stadt erhielt so zum zweiten Male die unter den obwaltenden Umständen gewiß sehr zweifelhafte Ehre, Residenz des westgothischen Königs zu sein[3]. Aber nur ganz kurze Zeit erfreute sich die septimanische Hauptstadt solcher Auszeichnung. König Liuva erkannte gar bald die Unmöglichkeit, auf die Dauer allein die dornenvolle Bürde der Herrschaft zu tragen. Daher erhob er schon im zweiten Jahre seiner Regierung Leovigild, seinen ungleich kräftigeren Bruder, zum Mitregenten und ernannte ihn zu seinem künftigen Nachfolger; gleichzeitig überließ er ihm den unabhängigen Besitz Spaniens und behielt sich selbst bloß die Verwaltung von Septimanien vor (569, Januar oder April)[4].

[1] Den Gedanken, daß die beständige Anwesenheit des Königs Liuva in Septimanien durch die drohende Nachbarschaft der Franken geboten war, finde ich bereits von Bernard Hyper, dem deutschen Uebersetzer einer Histoire ecclesiastique par Godeau, ausgeführt (vgl. Godeaus Allgem. Kirchengesch. übersetzt (aus einer italienisch. Uebertragung des Werkes) von B. Hyper I, S. 58 Anm. 33. Augsburg 1768).

[2] So scheint es in der That, da Liuva gar bald gerade auf die Verwaltung Spaniens verzichtete; auch sagt die Chronol. et ser. reg. Goth. ausdrücklich, Liuva habe zu Narbo regiert; diese Worte dürften einen gewissen Gegensatz bezeichnen, in dem der Herrscher zu seinen spanischen Gebietstheilen stand. Ich finde die im Texte mitgetheilte Vermuthung schon ausgesprochen von Pfahler, Alterthümer S. 99, und Dahn, Könige V, S. 127.

[3] Liuva hat zwar bis zu seinem Tode (573) zu Narbo residirt, aber Capitale des Reiches war diese Stadt nur während der Alleinherrschaft Liuvas (568—569), vgl. Chronol. aera 605: Luiba regnavit annos 3 in Narbona. Vgl. Dahn VI, S. 551. Zum ersten Mal war Narbo unter Gesalich Residenz (vgl. Dahn l. c.).

[4] Wegen der Chronologie vergleiche man die betreffende Beilage. — Den Vertrag der beiden Brüder kann man auch kurz so darlegen: Leovigild erhält die volle Königsgewalt über die spanischen Provinzen und außerdem die Anwartschaft auf Septimanien (im Falle von Liuvas Ableben). Liuva seinerseits verwaltet nach wie vor Septimanien, aber mit der Königswürde geschmückt. — Am schärfsten und prägnantesten drückt sich Isidor (l. c. aera (605 über diese Verhältnisse aus: qui — Leuvigildum fratrem non solum successorem, sed et participem regni sibi constituit, Hispaniaeque administrationi praefecit, ipse Galliae regno contentus. — So in dem ausführlicheren Text

Die Ernennung Leovigilds zum Mitregenten war die größte Wohlthat, die Liuva seinem Volke hätte erweisen können; in Leovigild erblicken wir den Retter der westgothischen Nation. — Nach den vorhandenen dürftigen Quellen läßt sich leider über die frühere Geschichte Leovigilds (vor seiner Thronbesteigung) fast gar nichts ermitteln und wir sind fast nur auf Vermuthungen angewiesen[1]. Selbst Johannes von

in der Ausgabe des Arevalus (Isid. Op. VII, S. 123); in dem kürzeren wenig abweichend: L. fratrem suum socium regni constituit etc. Ich glaube mich für den ersten Text entscheiden zu müssen; denn so findet sich die Stelle verbotenus bei dem Chronisten Lucas Tudensis (von Tuy), im 13. Jahrhundert, dem der richtige Text der historischen Werke des Isidor Hispal. noch vorlag (vgl. Lucae Tudensis chronicon mundi, lib. II, in der Hispania illustrata ed. Andreas Schott, Tom. IV, S. 49). Vgl. J. Biclar., España Sagrada VI, anno 3. Justini imp.: — Leovigildus — superstite fratre in regnum citerioris Hispaniae constitnitur. Chronol. et ser. reg. Goth.: Iste (Luiba) fratri Leovigildo Hispaniae administrationem dedit. — F. Ch. Schlosser nimmt an, Leovigild sei schon 567, gleichzeitig mit seinem Bruder, in Spanien zum König ausgerufen worden (vgl. Schlossers Weltgeschichte II, S. 296). Allein diese Behauptung wird schon durch das Zeugniß der drei angeführten Quellen (Joh. von Biclaro, Isidor und Chronol. etc.) widerlegt. Jenen westgothischen Autoren stehen natürlich Gregor von Tours und Fredegar, die auswärtigen Berichterstatter, an Bedeutung für die Geschichte Leovigilds weit nach. Aber auch diese bieten für die Behauptung Schlossers keinen Anhaltspunkt. Gregor von Tours sagt zwar (Hist. Franc. IV, 38): Leuva cum Leuvieldo fratre regnum accepit. Allein der fränkische Bischof, der überhaupt die spanischen Angelegenheiten vor der Empörung Hermenegilds nur beiläufig erzählt, berührt an der betreffenden Stelle die Erhebung Leovigilds ganz kurz; es ist ihm nur um das Wesentliche zu thun; über das Interregnum und die kurze Alleinherrschaft Liuvas geht er hinweg. Viel wichtiger als beides ist in der That die gemeinsame Herrschaft der Brüder, sowie die alleinige Regierung Leovigilds. Fredegar (Hist. Franc. epit. c. 63) folgt Gregor.

[1] Was die Bedeutung dieser Namen betrifft, so waren hierüber bis tief in unser Jahrhundert hinein irrige Vorstellungen verbreitet. Man leitete nämlich, nach dem Vorgang des Hugo Grotius (vgl. dessen Prolegomena zu seiner Ausgabe der Hist. Gothor., Vandalor. etc., Paris 1605) beide Namen vom lateinischen 'leo' ab und übersetzte demnach Liuva mit „Löwe" und Leovigild mit „Löwenheld" (leoni par). Noch Aschbach (Westgothen S. 196) bedient sich dieser Etymologie. Allein die neuere gothische Sprachforschung hat überzeugend nachgewiesen, daß beide Namen mit dem gothischen 'liub', althochdeutsch lieb (carus), zusammenhängen. Demgemäß übersetzen wir Liuva mit 'carus' (lieb, werth, beliebt), oder besser mit homo carus, und Leovigild mit 'is, qui carus habetur'; der letztere Name bedeutet wörtlich: Jemanden, der als 'werth, lieb' gilt, der für „theuer" angesehen wird. Der Name Leovigild bezeichnet im Grunde nur den verstärkten Namen Liuva. Man kann den Namen Leovigilds etwa mit „Liebling" oder (etwas frei) mit „Liebling des Volkes" wiedergeben. Vgl. E. Förstemann, Altdeutsches Namenbuch I, S. 842. 843. 847; Pfahler, Deutsche Alterth. S. 691.

Was die vielen Varianten der beiden Namen anbelangt, so ist die ursprünglichste und richtigste Schreibweise derselben ohne Zweifel Liuva und Liuvigild, wie ja schon aus dem Zusammenhang jener Namen mit 'liub' hervorgeht. Auf Münzen: Liuua (= Liuva) und Liuuigildus; Liuvigildus auch in der Inschrift bei Hübner, Inscr. hisp. christ. Nr. 76 S. 22. Aber schon gegen Ende des 6. Jahrhunderts wurde diese Liuuigildus öfter abgeschwächt in Leuuigildus (so schon in einer gleichzeitigen septimanischen Inschrift bei

Biclaro, der uns doch ein ziemlich vollständiges Bild von dem Regenten Leovigild entwirft, läßt den Forscher hier im Stich. Ueber die Herkunft der beiden Brüder schweigen die Quellen gänzlich. Weder Namen der Eltern, noch Ort und Zeit der Geburt hat uns die undankbare Geschichte aufbewahrt [1]. Muß nun auch die vornehme Abkunft der Brüder dahingestellt bleiben, so darf man doch annehmen, daß beide, und namentlich Leovigild, schon vor ihrer Erhebung sich großen Ansehens und eines mächtigen Einflusses erfreuten. Ein freilich sehr später Schriftsteller erzählt, Liuva sei bereits sieben Jahre vor seiner Thronbesteigung (560—567) Statthalter von Septimanien gewesen [2]. Diese Mittheilung darf man trotz der späten Quelle als wahrscheinlich ansehen, da Liuva in Narbo zum König gewählt wurde, ohne Zweifel also dort Einfluß besaß und auch bis zu seinem Tode in Septimanien weilte.

Liuva, der Mann des Friedens, war der unter den damaligen Umständen doppelt schweren Last des Reiches nicht gewachsen; er nahm daher seinen Bruder zum Mitregenten an. Aus dem Vertrauen, das der ehemalige Statthalter Septimaniens in seinen Bruder setzte, darf man schließen, Leovigild habe schon lange vor seiner Thronbesteigung sich als wahre Herrschernatur erprobt [3]. Für die Annahme,

Ruinart, ed. Greg. Tur. opera S. 1393) und in Leovigildus. Was unsere Autaren angeht, so geben die Handschriften unzählige Varionten. Doch scheint es gewiß, daß Gregor von Tours sich der Form Leuvichildus bedient hat. Die Isidarischen Handschriften schwanken zwischen Liuvigildus und Leuvigildus. Poulus Diacanus nennt den berühmten Gothenkönig: Lewigildus. Ich halte an der Bezeichnung Liuva und Leovigild fest, weil sie die gebräuchlichste ist und die Autarität der Acten des dritten Concils von Toleda (Mansi IX, S. 986) sowie des Chronisten Paul von Merida und vor Allem des Johannes von Biclaro (nach den meisten Manuscripten) für sich hat; die Form Leovigildus kommt auch auf einigen Münzen vor (Rasche, Lexicon universae rei numariae, tomi II pars poster. S. 1606, 1607). Vgl. Förstemann S. 849 ff.; Dahn V, S. 127; Dietrich, Aussprache des Goth. S. 68.

[1] Wie über die Herkunft, so findet sich auch über das Alter Leovigilds in den Quellen nicht die geringste Angabe. Es ist also nur eine willkürliche Combination Marianas, wenn dieser spanische Jesuit den Gothenkönig in einem langen (fingirten) Schreiben an den rebellischen Hermenegild sich selbst einen alten Mann nennen läßt (Mariana, De rebus Hispaniae lib. IV, S. 183, Haager Ausgabe). Was die beiden Brüder betrifft, so belehrt uns der Ausdruck des Chronisten von Biclaro: — Leovigildus germanus Liuvani regis etc. daß beide einer Ehe entstammt, also rechte Brüder waren. Ueber den Unterschied der Begriffe germanus und frater vgl. Isid. Hisp. Origiuum lib. IX, 6 et de differentiis etc. lib. I, Nr. 242.

[2] Vgl. Lucae Tudeusis chron. mundi lib. II (Hisp. illustr. IV, S. 49). Den Irrthum dieses dem 13. Jahrhundert angehörigen Chronisten, der den Bruder Leovigilds nach bei Lebzeiten Athanagilds zum Könige macht, hat Dahn (V, S. 127) bereits berichtigt. Auffallender Weise erzählt Mariana (De reb. Hisp. l. V, c. 11), Liuva habe als Präfect des byzantinischen Kaisers Justin II. Septimanien verwaltet. Allein damals war jede, auch die formelle Abhängigkeit der Westgothen von Ram resp. von Byzanz längst erloschen; Athanagild, der damalige Gothenkönig, ließ sogar Münzen prägen, auf denen das Bildniß des Kaisers fehlte.

[3] Schön und treffend finde ich diesen Gedanken bereits von dem französischen

Leovigild sei schon vor seiner Erhebung eine einflußreiche Persönlichkeit gewesen, scheint auch noch ein anderer Grund zu sprechen. Die Energie und Umsicht, mit der er vom Augenblick seiner Thronbesteigung an allen Obliegenheiten seines schweren Berufes nachkam, setzen eine lange Uebung im Kabinet wie im Lager voraus. Es kann daher nicht genug bedauert werden, daß wir den inneren Entwickelungsgang dieses fähigen Herrschers nicht mehr im Einzelnen verfolgen können[1].

Nur ein Factum aus dem Vorleben Leovigilds steht nach den Berichten der Zeitgenossen unumstößlich fest. Der Bruder Liuvas war nämlich zweimal vermählt, und seine erste Ehe fällt in die Zeit vor seiner Erhebung; als er den Thron bestieg, war die erste Gemahlin bereits nicht mehr am Leben. Kein gleichzeitiger Chronist nennt den Namen dieser ersten Gattin Leovigilds. Auch über den Glauben derselben werden wir im Unklaren gelassen. Ob sie, wie eine viel spätere Zeit wissen wollte, Katholikin war, oder sich wie ihr Gemahl, zum Arianismus bekannte, muß dahingestellt bleiben, da die Quellen darüber schweigen. Nur so viel erfahren wir, daß sie die Mutter von Leovigilds beiden Söhnen Hermenegild und Reccared war[2]. Um so mehr weiß die spätere spanische Tradition seit der Mitte des dreizehnten Jahrhunderts von dem früheren Ehe-

Historiker Basnage ausgeführt, der mit ebensa viel gesundem Urtheil als Quellenkenntniß die Geschichte Leavigilds behandelt. Vgl. Basnagii Annales politico-ecclesiastici etc., Rotterodami 1706, tom. III, S. 845: Corporis animique virtutibus, quae principem decent, ornabatur Leovigildus, quibus permotus frater ejus regni sui participem esse voluit.

[1] Man darf dem Spanier Mariana wohl beistimmen, wenn er (V, 11) sich so über Leavigilds Antecedenzien ausdrückt: Suscepto regno vivida ante virtute et belli pacisque artibus clarus haudquaquam otio se dedit. Alle bestimmteren Vermuthungen sind aber sorgfältig auszuschließen. Wahl darf man mit Aschbach (Westgothen S. 196) und Pfahler (D. Alterth. S. 99) annehmen, Leavigild habe bereits vor seiner Thronbesteigung einen großen Anhang auf der iberischen Halbinsel besessen. Auch ist Dahns Meinung, wanach der Bruder Liuvas vor seiner Erhebung in Spanien in der ersten Machtstellung stand, in völliger Uebereinstimmung mit dem historischen Zusammenhang (V, S. 127). Allzu bestimmt drückt sich dagegen über Leovigilds frühere Laufbahn Hyper (l. c.) aus, wenn er behauptet, derselbe habe schon vor Liuvas Thronbesteigung einen der ansehnlichsten Posten des Staates bekleidet. Hypers weitere Annahme, der zufolge Leovigild während der Alleinherrschaft seines Bruders die Regierung in Spanien verwaltete, trägt lediglich den Charakter einer willkürlichen Hypothese, zu deren Gunsten sich auch nicht die leiseste Andeutung in den Quellen auffinden läßt.

[2] Vgl. J. Biclar., a. 7. Justini jun. Hier heißen die beiden Prinzen filii ex amissa uxore; vgl. Greg. Tur. hist. Franc. IV, 38. V, 39. IX, 1. Hier werden in Betreff der ersten Gattin Leavigilds die Ausdrücke 'alia uxor, prima uxor' (im Gegensatz zu der zweiten Gemahlin des Königs, Goisvintha) gebraucht; Fredegarii hist. Franc. epit. c. 82. Isidar erwähnt überhaupt die Gemahlinnen Leovigilds nicht. Daß sich Leavigild, wie damals überhaupt die Westgothen, zum Arianismus bekannte, geht aus der gesammten Quellenlitteratur (besanders aus Johannes von Biclara, Isidor, Gregar van Tours, aus den Acten des dritten Concils van Toleda, aus Paul van Merida u. s. f.) sawie aus dem ganzen historischen Zusammenhang klar hervor.

bündniß des Gothenkönigs zu erzählen. Ein sehr später Chronist, der schon erwähnte Lucas von Tuy, gibt nämlich dem gläubigen Leser über Namen, Religion, ja sogar über den Stammbaum der Mutter Hermenegilds die in den Quellen vermißten Aufschlüsse. In den Text Isidors, den er seiner Uebersicht der gothischen Geschichte zu Grunde legt, schiebt er unter andern folgende Stelle ein: „Da Leovigild anfangs als Katholik galt, so heirathete er Theodosien, die Tochter Severians, des Statthalters der Carthaginensischen Provinz (Carthagena); Severian war aber ein Sohn Theodorichs“ [1]. Diese Erzählung, von den beiden spanischen Geschichtschreibern des fünfzehnten Jahrhunderts, den Bischöfen Roderieus Santius und Alphons von Carthagena, später mit dem Zusatze bestätigt, daß die Mutter Theodosieus Theodora hieß, fand bis auf die neueste Zeit vielfach Glauben und Verbreitung, am meisten in Spanien selbst; dort wurden (im fünfzehnten Jahrhundert) Theodosia, die angebliche erste Gemahlin Leovigilds, und deren Eltern sogar durch Gemälde verewigt [2]. Das Unwahrscheinliche der ganzen Tradition fällt in die Augen. Sehr bedenklich ist schon der Umstand, daß man erst siebenhundert Jahre nach dem Tode des Gothenfürsten so wichtige Details über seine erste Ehe veröffentlicht. Das Ganze macht nicht den Eindruck der Sage, sondern trägt unverkennbar den Stempel der Erfindung. Der Zweck dieser historischen Fiction war ein doppelter, zunächst ein mehr untergeordneter: die Mutter des „Märtyrers“ Hermenegild und Reccareds, des ersten katholischen Königs von Spanien, soll der Nachwelt als Katholikin gelten. Um den Ehebund der frommen Theodosia mit dem ketzerischen Monarchen in einem günstigeren Lichte erscheinen zu lassen, fügt der Chronist von Tuy die ganz unglaubliche Notiz bei, Leovigild sei anfangs für orthodox angesehen worden [3]. Von größerer Bedeutung war der zweite Zweck. Der Ruhm des ersten rechtgläubigen Beherrschers der iberischen Halbinsel und der spanischen Könige des späteren Mittelalters, die sich als Nachfolger Reccareds betrachteten, sollte durch einen glänzenden bis auf Theodorich den Großen, den Helden der Sage, hinaufreichenden Stammbaum erhöht werden. Da nun jene späte spanische Tradition Theodosien als Schwester Florentinas und der drei bekannten Bischöfe, Isidor und Leander von Sevilla und Fulgentius von Astigi, bezeichnet, so sind wir in der Lage den Bericht des Lucas von Tuy einer kritischen Prüfung zu unterziehen. Von den genannten Geschwistern Theodosiens haben nämlich

[1] Vgl. Lucae Tudensis chron. mundi lib. II (Hisp. ill. IV, S. 49): Qui (Leuuigildus) cum primo christianus haberetur, Theodosiam filiam Severiani, ducis Carthaginensis, filii regis Theuderici, duxit uxorem; ex qua Ermegildum et Reccaredum filios suscepit.

[2] Vgl. Roderici Santii episcopi Palentini historiae Hispanicae partis II c. 19, et Alfonsi a Carthagena episcopi Burgensis regum Hispanorum etc. anacephalaeosis (in Beli Angli bibliotheca: rerum Hispanicarum scriptores aliquot S. 319 und 613).

[3] Dahn hat zuerst auf diese unwahrscheinliche Mittheilung des Chronisten von Tuy hingewiesen.

zwei, Isidor und Leander, in ihren Schriften mitunter Anlaß genommen, sich über ihre Familienverhältnisse zu äußern. Dieser Umstand verdient um so mehr Beachtung, als beide Bischöfe bekanntlich Zeitgenossen Leovigilds waren. Aus den Andeutungen Isidors geht nun zunächst hervor, daß Severian, der Vater jener Brüder, nicht die Würde eines Dux oder Statthalters der Carthaginensis bekleidete, sondern bloß der Geburt nach dieser Provinz angehörte[1]. Die Existenz der Theodosia scheint aber höchst fraglich zu sein, da Leander in einem Schreiben an seine Schwester Florentina mit einiger Ausführlichkeit seiner Geschwister (Florentina, Isidor und Fulgentius) gedenkt, auch seine Eltern erwähnt, dagegen von Theodosia vollständig schweigt[2]. Abgesehen von der inneren Unwahrscheinlichkeit der genealogischen Notizen des Chronisten von Tuy, berechtigt uns schon der Umstand, daß Severian nicht Statthalter der Carthaginensischen Provinz war, zur Verwerfung der Abstammung Theodosiens von dem großen Könige der Ostgothen[3]. Nach dem Gesagten ist ferner die Verschwägerung Leovigilds mit der eifrig katholischen Familie Severians höchst zweifelhaft.

Unter den ungünstigsten Verhältnissen übernahm Leovigild die Verwaltung Spaniens. Die Byzantiner hatten seit der Zeit des für die Gothen so verderblichen Interregnums ihre Besitzungen im Süden der Halbinsel immer weiter ausgedehnt. Geschickt benutzten sie die Erbitterung der rechtgläubigen Eingebornen wider die ketzerischen Germanen zur Vergrößerung ihres Gebietes. Da der neue Beherrscher Spaniens im ersten Regierungsjahr noch nicht im Felde erscheinen konnte, so gestaltete sich die Situation in Bätica für die Griechen auch während des Jahres 569 immer günstiger. Cordova, die ächt romanisch gesinnte Stadt, war der Mittelpunkt einer kirchlich-politischen Insurrection des Südens, die den Zweck verfolgte, mit Hülfe

[1] Isidor von Sevilla schrieb eine kurze Biographie seines Bruders Leander, und er, der den Stand des gemeinsamen Vaters kennen mußte, auch nicht die geringste Veranlassung hatte, hierüber falsche Nachrichten zu verbreiten, nennt seinen Vater Severian einfach einen Provinzialen, Angehörigen der Carthaginensis: De viris illustribus c. 41: Leander genitus patre Severiano Carthaginiensis provinciae etc., und De scriptoribus ecclesiasticis c. 28: Leander genitus patre Severiano Carthaginensis provinciae Hispaniae. Beide Biographien sind gleichlautend. Mit Recht bemerkt Breul in seiner Ausgabe Isidors (S. 517) zu der zuerst angeführten Stelle: Falso Lucas et alii addunt Duce. Auffallender Weise läßt noch Pfahler (D. Alterth. S. 100) den Vater Leanders als Statthalter (dux) der Carthaginensis gelten. Dahn (V, S. 237) und Helfferich (Arianismus S. 52) verwerfen mit Recht die Combination, wonach Severian (byzantinischer) dux der Carthaginensis war.

[2] Vgl. Leandri Sanctimonialium regula ad Florentinam sororem (bei Mabillon, Annales ordinis s. Benedicti, Paris 1703, I, S. 157).

[3] Ueber die genealogischen Fabeln der späteren spanischen Tradition, die Familie Severians betreffend, findet man ebenso ausführliche als vortreffliche Untersuchungen bei Dahn V, S. 236 f. Dort ist auch die einschlägliche spanische Litteratur (seit dem fünfzehnten Jahrhundert) in den Kreis der Discussion gezogen. Vgl. Helfferich l. c.

der Kaiserlichen die Provinz Bätica für immer dem verhaßten Barbarenjoche zu entziehen. Auch manche andere Städte der Südküste, soweit sie nicht schon zum byzantinischen Reiche gehörten, begaben sich unter den Schutz dieser Macht. Die griechischen Besitzungen auf der Halbinsel mögen wohl damals ihre größte Ausdehnung erlangt haben; nach Norden zu erstreckten sie sich bereits bis zur Sierra Morena[1].

Im Nordwesten Spaniens herrschten die unlängst zum Katholicismus bekehrten Sueven. Auch sie verhielten sich zu ihren arianischen Nachbarn keineswegs sympathisch und waren gern bereit, die Bedrängniß des Gothenreichs zu Gunsten ihres eigenen Staates auszubeuten. Cantabrien und Vasconien (Land der heutigen Basken), beides Provinzen im Norden der Halbinsel, die wohl nie vollständig unterworfen waren, schienen nicht geneigt, gutwillig den neuen Herrscher anzuerkennen. Die übrigen Territorien der Halbinsel gehörten den Westgothen, aber damals nur dem Namen nach, wenigstens größtentheils. Allenthalben tobte Krieg und Aufruhr. Einheimische Unzufriedene und auswärtige Feinde reichten sich die Hand, den Bau der westgothischen Monarchie zu untergraben, und zum Deckmantel ihrer ehrgeizigen Absichten nahmen die meisten den Katholicismus. Der orthodoxen römischen Bevölkerung Spaniens war es aller Orten, nicht bloß im Süden, unerträglich, unter einem ketzerischen Fürsten zu stehen, und gern unterstützte sie die aufrührerischen Versuche einiger Großen. Ueberhaupt war der Adel, auch der arianische, dem König keineswegs hold, wie dies ja in Wahlreichen nichts seltenes ist[2].

[1] Nach v. Spruners gründlichen Untersuchungen besaßen die Byzantiner zur Zeit ihres höchsten Einflusses in Spanien folgende Territorien auf der Halbinsel (nach der heutigen politisch-geographischen Eintheilung): den südlichsten Theil von Valencia, das Herzogthum Gandia (etwas südlich von der Stadt Cullera d'Albuquerque am Mittelmeere gelegen), ferner das Gebiet von Alicante, Murcia, Granada, Jaen, ganz Andalusien (mit Ausnahme des südwestlichen Theils, d. h. der Provinz Sevilla zwischen dem untern Guadalquivir und der untern Guadiana, so daß noch ein beträchtliches Territorium östlich vom Bätis nebst Sevilla gothisch war). Byzantinisch war also von Andalusien noch das heutige Cordova. Den Byzantinern gehörte ferner (westlich von jenen dazwischen liegenden gothischen Gebieten) das heutige Algarve, die Südspitze des Westens der iberischen Halbinsel. — Die nöthigen wissenschaftlichen Belege für diese Zusammenstellung der oströmischen Besitzungen in Spanien werde ich in einer Abhandlung über Athanagild beizubringen suchen.

[2] Unsere beiden Hauptautoren, Johannes von Biclaro sowohl als Isidor von Sevilla, erzählen übereinstimmend, daß das westgothische Reich oder vielmehr Spanien um 569 beim Regierungsantritt Leovigilds der Ausdehnung nach sehr beschränkt war. Johannes drückt sich correcter aus, als Isidor, indem er auch den Grund jener auffallenden Thatsache mittheilt. Vgl. J. Biel. a. 3. Justini jun. (= 569): Leovigildus — provinciam Gothorum, quae jam per rebelliones diversorum fuerat diminuta etc. — Seit den Tagen des großen Eurich gehorchte nämlich der größte Theil von Spanien den Westgothen, und wenn um 569 plötzlich ihr Reich einen beschränkten Umfang hat, so ist dies nur die Folge von Empörungen. Isidors Worte (l. c. aera 606: nam antea (id est ante Leuvigildum) gens Gothorum angustis finibus aretabatur) könnten leicht zu der irrigen Auffassung verleiten, die Westgothen seien selbst nach Eurichs Eroberungen nur im Besitze eines

Leovigild bekundete gleich anfangs inmitten all dieſer Stürme eine ungemeine Energie und Umſicht in Durchführung ſeiner Pläne. Er ſtellte ſich die wahrhaft großartige Aufgabe, die Weſtgothen zu Herren der geſammten Halbinſel zu machen und dieſen nationalen Einheitsſtaat vermittels eines kräftigen Königthums und auf der Baſis eines gemäßigten Arianismus zu conſolidiren. Zunächſt freilich nahm die militäriſche Seite ſeiner Aufgabe allzu ſehr die ganze Thätigkeit des Monarchen in Anſpruch, als daß er an die religiöſe Einigung des Landes denken konnte. Doch entging ihm der doppelte Charakter der Oppoſition keineswegs. Ehe er jedoch das Schwert zog, that er einen friedlichen, aber nicht unwichtigen Schritt, um ſein königliches Anſehn, wenigſtens in den ihm treu gebliebenen Gebieten, zu heben. Da nämlich ſeine erſte Gemahlin ſchon geſtorben war, ſo heirathete er in ſeinem erſten Regierungsjahre (569) Athanagilds Wittwe, die Königin Goiswintha, in zweiter Ehe, und gewann ſo die Anhänger ſeines Vorgängers [1]. Im folgenden Jahre (570) eröffnete Leovigild ſeine glänzende militäriſche Laufbahn als Regent mit einem Feldzug nach dem Süden. Bezeichnend für ſeinen kühnen Sinn und die conſequente Durchführung ſeines Zieles iſt der Umſtand, daß er gleich anfangs nicht defenſiv, ſondern offenſiv vorging. Entſchloſſen ſuchte er den Feind im eigenen Lager auf. Der Gothenfürſt bedrängte die Stadt Malaga, entriß dieſe Beſitzung den Griechen, verwüſtete die Landſchaft und vertrieb die kaiſerliche Beſatzung. Hierauf unternahm er einen verheerenden Einfall in das Baſtetaniſche Gebiet, eroberte es und zwang die byzantiniſche Garniſon zum Abzug. Nach ſolchen Erfolgen kehrte der ſiegreiche Monarch nach ſeiner Hauptſtadt zurück [2]. Im folgenden Jahre (571) traf blutige Rache das rebelliſche Aſinoda. Dieſe Stadt des Südens hatte nämlich, wie ſo viele andere, um dem verhaßten Germanenjoche zu entgehen, bereitwilligſt dem oſtrömiſchen Kaiſer gehuldigt und von demſelben eine Beſatzung erhalten.

kleinen Theiles von Spanien geweſen. Leovigild iſt alſo während ſeiner Regierung weit weniger als Eroberer, denn als Bezwinger rebelliſcher Provinzen aufgetreten, die ſchon längſt zum Reiche gehört hatten.

[1] Vgl. Joh. Biel. l. c. (= 569); Greg. Tur. l. c. IV, 38. V, 39. IX, 1; Fredeg. l. c. epit. c. 82. Ich leſe Goiswintha mit Dietrich (Ausſprache des Goth. S. 68). Dieſe Verehelichung Leovigilds mit Athanagilds Wittwe fand nach dem Regierungsantritt des erſteren, aber noch im Jahre 569 ſtatt (vgl. Joh. Biclar. l. c.: Leovigildus — in regnum — constituitur, Goisvintham — in conjugium accipit etc.).

[2] Vgl. Joh. Biel. l. c. a. 4: Bastania, das heutige Baeza, gelegen unweit des rechten (nördlichen) Ufers des obern Guadalquivir, in gerader Linie öſtlich von Cordova in der heutigen Provinz Jaen (vgl. v. Spruner). Dieſer Feldzug fand alſo erſt im Jahre 570 (a. 4. Just. imp.) ſtatt. Verſuche, das königliche Anſehn in den dem Gothenreiche treu gebliebenen Territorien zu befeſtigen, ſowie Rüſtungen mögen das erſte Regierungsjahr Leovigilds (569) ausgefüllt haben. Der Chroniſt von Biclaro iſt faſt die einzige Quelle für die Geſchichte der glorreichen Kriegsthaten des Gothenkönigs in den Jahren 570—577 (incl.).

Hier bedurfte es der Tapferkeit des Heldenkönigs nicht; der Verrath eines in der Stadt ansäſſigen Gothen öffnete dem Monarchen die Thore. Leovigild drang zur Nachtzeit ein, ließ die griechiſchen Truppen über die Klinge ſpringen und vereinigte die Stadt wieder mit dem weſtgothiſchen Reiche[1]. Jetzt kam die Reihe an eine Stadt, die ſchon lange, wohl ſchon ſeit den Tagen des unglücklichen Agila, vom Gothenſtaate abgefallen war. Der König überfiel des Nachts das ſtolze Cordova, richtete ein Blutbad in der Bätisſtadt an und erklärte ſie wieder für eine weſtgothiſche Beſitzung. Auch viele andere Städte und Burgen, deren Namen uns die Geſchichte nicht aufbewahrt hat, bekam er in ſeine Gewalt, brach durch Maßregeln unerbittlicher Härte den Widerſtand der Landbevölkerung und ſchlug die gemachten Eroberungen wieder zum Reiche[2].

Mit der Einnahme von Cordova durfte Leovigild ſeine militäriſche Aufgabe im Süden der Halbinſel, wenigſtens vorläufig, als abgeſchloſſen betrachten, und nichts hinderte ihn mehr, auch den Norden des Landes von rebelliſchen Elementen zu ſäubern. Ehe er jedoch

[1] Vgl. Joh. Biel. anno 5. Justini imp. (= 571). — Aſinoda, auch Aſſidonia genannt, iſt das heutige Medina-Sidonia; es liegt in einer Ebene, nicht allzuweit öſtlich von Cadix, ziemlich in der Nähe der Meerenge (Straße von Gibraltar) (vgl. Mariana V, 11 und v. Spruner). Iſidor erwähnt weder die Eroberung von Aſinoda ausdrücklich, noch führt er überhaupt die Kriegsthaten Leovigilds im Süden der Halbinſel (570—572 incl.) einzeln auf, ſondern bedient ſich folgender allgemeiner Ausdrücke: cesserunt etiam armis illius plurimae rebelles Hispaniae urbes. Fudit quoque diverso proelio milites (i. e. Justini imp. milites), et quaedam castra ab eis occupata dimicando recepit (Hist. Goth. aera 606).

[2] Vgl. Joh. Biel. a. 6. Just. (= 572), und die Siegesmünze: Liuvigildus Cordobam bis obtinuit. Die Münze wurde erſt (584) bei Gelegenheit der zweiten Einnahme der Bätisſtadt geprägt; es wird alſo auf derſelben Siegesmünze die zweimalige Eroberung Cordovas verherrlicht. — Dahn (V, 130) nimmt ſehr richtig an, die Bätisſtadt ſei ſchon ſeit Agilas Regierung von den Gothen nicht mehr bezwungen worden. Wenn er aber zugleich behauptet, Cordova ſei, wie Aſſidonia, durch nächtlichen Verrath gefallen, eine Meinung, die ſich auch bei Aſchbach (Weſtgothen S. 198) findet, ſo dürfte er zu weit gehen. Was zunächſt die Siegesmünze betrifft, ſo conſtatirt dieſe bloß, daß die Stadt in die Gewalt des Königs fiel; ob durch Verrath, oder nach vorhergegangenem Sturm, läßt der Ausdruck 'obtinnit' („er erlangte die Stadt, bemächtigte ſich derſelben") unentſchieden. Auch Johannes von Biclaro bedient ſich eines zweideutigen Ausdrucks: Leovigildus rex Cordubam — nocte occupat etc. Dieſe Stelle, an und für ſich betrachtet, läßt es alſo zweifelhaft, ob Leovigild durch Verrath oder durch Waffengewalt ſich den Weg in die Stadt bahnte. Betrachtet man aber die Worte des Chroniſten im Zuſammenhang und vergleicht ſie mit dem Berichte deſſelben Autors über den Fall von Aſſinoda, ſo gewinnt die Annahme, der Gothenkönig ſei nach vorhergegangenem Kampfe in die Bätisſtadt eingezogen, nicht wenig an Wahrſcheinlichkeit. Der Chroniſt hat an beiden Stellen das Verbum 'occupare'. An der erſteren (a. 5. Justini), wo er die Einnahme Aſinodas mittels Verrath ſchildert, fügt er ausdrücklich zu 'occupat' das Wort 'proditione' hinzu. Da nun an der zweiten Stelle, wo das Schickſal Cordovas erzählt wird, der Ausdruck 'proditione' fehlt, ſo darf man annehmen, daß Leovigild nur in Folge eines Kampfes zur Nachtzeit die Stadt beſetzte.

dieſe blutige Abrechnung vornahm, trat ein Ereigniß ein, das, wenn es ihn auch vielleicht perſönlich ſchmerzlich berühren mochte, die politiſchen Entwürfe des unternehmenden Fürſten in ſeinen Folgen ungemein begünſtigen mußte. Im Jahre nach dem Falle der Bätisſtadt (573) ſtarb nämlich Leovigilds Bruder Liuva, und der König von Spanien vereinigte nun auch Septimanien unter ſeinem Scepter. So war denn die Spaltung, die ſeit vier Jahren im Reiche beſtanden, hierdurch gehoben, und Leovigild durfte jetzt, wenigſtens rechtlich, als Alleinherrſcher des Gothenſtaates gelten [1].

Liuva ſcheint ſeit der Erhebung ſeines Bruders nur Titularkönig geweſen zu ſein; kein Chroniſt gedenkt einer Regentenhandlung dieſes Fürſten. Jedenfalls ſah er ſich durch den ſtrahlenden Ruhm ſeines hochbegabten Bruders in den Hintergrund gedrängt. Für dieſe Auffaſſung ſprechen folgende Worte Iſidors von Sevilla: Dem Könige Liuva wird nur ein Regierungsjahr beigelegt; die übrigen Jahre Liuvas werden ſeinem Bruder Leovigild zugerechnet [2]. Trotz des ſteigenden Uebergewichts unſeres königlichen Helden entſtand keine Eiferſucht zwiſchen den Brüdern, es ſcheint vielmehr unter ihnen eine löbliche Eintracht gewaltet zu haben. So ließ der Beherrſcher Septimaniens Münzen prägen, die außer dem eigenen Bildniß auch das des Bruders trugen, und die prunkende Inſchrift auf denſelben Münzen 'Liuuigildi regis victoria' bekundete zugleich die loyale Freude des Narbonenſiſchen Fürſten über die glorreichen Waffenerfolge des Bruders [3]. Was die Verwaltung Septimaniens durch Liuva betrifft, ſo ſtanden die Bewohner jener Provinz ohne Zweifel nicht ungern unter dem Scepter eines Herrſchers, der ſeit vielen Jahren mit ihren Wünſchen und Bedürfniſſen vertraut war. Zudem verfolgte Liuva — im ſcharfen Gegenſatz zu ſeinem Bruder — die entſchiedenſte Friedenspolitik: „Friede im Innern und nach außen", ſo lautete das Programm des ſeptimaniſchen Regenten, und es gelang ihm auch, daſſelbe nach beiden Richtungen hin zur Geltung zu bringen. Während die iberiſche Halbinſel der Schauplatz unaufhörlicher Kriege und Empörungen war, blieb Liuvas kleines Reich von allen Stürmen verſchont. Mit den Franken lebte er in Frieden, und im Inneren des Staates zeigte ſich das Vertrauen zwiſchen Herrſcher und Volk unerſchüttert, da der erſtere ſo einſichtsvoll, als milde, den berechtigten Wünſchen ſeiner orthodoxen Unterthanen Vorſchub leiſtete [4].

Nachdem in der angegebenen Weiſe die äußere Einheit des Gothenſtaates wiederhergeſtellt worden, führte Leovigild ſein ſiegreiches Heer nach dem Norden der Halbinſel und überfiel die Provinz Sa-

[1] Joh. Bicl. a. 7. Justini; Isid. aera 605. 606; Chronol. et ser. reg. Goth.; Greg. Tur. IV, 38; Fredegar l. c. c. 63.

[2] Vgl. Isid. l. c. aera 605.

[3] Ueber die Münzen Liuvas vgl. Mariana l. c.; Rasche tomi II. pars poster. S. 1798. Eine Silbermünze Liuvas I. erwähnt nach dem Reichelſchen Katalog Soetbeer (Forſchungen zur Deutſch. Geſch. I, S. 286).

[4] Vgl. Greg. Tur. IX, 24.

baria. Auch dieſes Unternehmen wurde mit dem günſtigſten Erfolge gekrönt. Der Sieg des Königs war vollſtändig, und die geſammte Landſchaft huldigte wieder dem gewaltigen Fürſten (573)[1]. Jetzt kam die Reihe an eine Provinz des Nordens, deren kriegeriſche Bewohner wegen ihres kühnen unabhängigen Sinnes, ihrer unbändigen Freiheitsliebe ſeit vielen Jahrhunderten berühmt waren. Cantabrien, gedeckt durch ſeine Gebirge, hatte den welterobernden Römern ſehr lange, bis auf die Zeiten Octavians, ſiegreich Trotz geboten, und es war wohl auch von den Gothen nie völlig unterworfen worden. Um ſo höher muß man aber Leovigilds Thatkraft ſchätzen, dem die vollſtändige Bezwingung des tapfern Stammes endlich gelang. Der Gothenkönig, der vor keiner Gefahr zurückbebte, rückte entſchloſſen in die Provinz ein, warf jeden Widerſtand vor ſich nieder und ließ die rebelliſchen Großen, die ſich die Herrſchaft über das Land anmaßten, ihren Uebermuth mit dem Leben büßen; das Vermögen der Hingerichteten wurde eine Beute des Fiscus. Hierauf bemächtigte ſich Leovigild der feſten Stadt Amaja; hiermit war die Beſitznahme des Landes vollendet, und jetzt erſt durfte Cantabria mit Fug und Recht als weſtgothiſche Provinz gelten (574)[2].

[1] Vgl. Joh. Biel. a. 7. Justini (= 573): Leovigildus rex Sabariam ingressus Sapos vastat etc. Isid., aera 606: Sabaria ab eo omnis devicta est. Die Lage dieſer Provinz iſt ungewiß; nur ſo viel dürfte feſtſtehen, daß man ſie im Norden der Halbinſel zu ſuchen hat. Mariana (l. c.), der in der alten Geographie ſeines Landes ſonſt ſo ſehr bewanderte Hiſtoriker, vermag dieſes Mal keine Aufſchlüſſe zu bieten. Aſchbach (Weſtgothen S. 199) hat die verſchiedenen Anſichten der ſpaniſchen Forſcher über die geographiſche Lage von Saborio ſorgfältig zuſammengeſtellt, kommt aber zu keinem beſtimmten Reſultat. Spruner (l. c.) ſchwankt; er läßt die Wahl, ob man die Landſchaft im Norden oder im Süden Spaniens ſuchen will. Ihm zufolge lag ein Saboria (auch Saboro genannt) etwas nordweſtlich von der Küſtenſtadt Malaga (alſo in der heutigen Provinz Granada). Aber in keinem Falle war dieſe Landſchaft (Stadt und Gebiet) Gegenſtand des Feldzuges von 573, da Leovigild bereits im Jahre 570 mit Malaga und den umliegenden Territorien gründlich aufgeräumt hatte. Spruner kennt aber noch ein zweites Sabario; dieſe Stadt (auch Sanabria genannt) lag ſüdöſtlich von Gallicia-Brocara, unweit der ſueviſchen Grenze (heute: Puebla de Sanabria, im Bisthum Aſtorga, im ſüdweſtlichen Theile von Leon). Mit Dahn (V, S. 130) möchte ich dieſe zuletzt genannte Stadt für das alte Sabaria anſehen. Vgl. noch Gallandii Bibl. vet. pat., tom. XII, prolegomena S. XXVI.

[2] Vgl. Joh. Biel. a. 8. Justini (= 574); Isid. l. c.: Cantabros iste obtinuit. Cantabria (im engſten Sinne) lag an beiden Ufern des obern Ebro; nach Nordoſten dehnte es ſich ziemlich weit aus, bis zu den Auslöufern der (Weſt-) Pyrenäen. Dieſe Landſchaft entſpricht heute dem nordöſtlichen Theile von Leon und Theilen von Biscaya. Was die Stadt Amaja betrifft, ſo iſt (dem Chroniſten von Biclaro zufolge) nur ſo viel gewiß, daß ſie in der eben beſchriebenen Provinz Cantabria lag. Spruner vermuthet, man habe die Stadt Amaja unweit vom rechten (ſüdlichen) Ufer des obern Ebro zu ſuchen. Zu verwerfen iſt jedenfalls die Meinung Mariana's (l. c.), der Amaja mit Aregia identificirt, und demgemäß erſtere in die Gegend zwiſchen Burgos und Leon verſetzt. Mariana überſieht, daß Johannes von Biclaro und Iſidor von zwei

Im folgenden Jahre finden wir den Gothenkönig abermals im Norden thätig; eine neue Empörung rief ihn nach den Aregenſiſchen Gebirgen. Mit gewohnter Rüſtigkeit erſchien er im Felde, nahm den Provinzialdynaſten Aſpidius und deſſen Familie gefangen, zog das Vermögen des geſtürzten Uſurpators ein und vereinigte das ganze Gebiet wieder mit dem Reiche (575)[1].

Nach Beſiegung der aufrühreriſchen Bewohner Aregias richtete Leovigild ſein Augenmerk auf das ſueviſche Reich. Hier war Miro König. Dieſer war, wie ſchon aus ſeiner Freundſchaft für den berühmten Pannonier Martin von Dumium hervorgeht[2], eifriger Katholik. Leovigild lebte wohl ſchon ſeit ſeinem Regierungsantritt mit ihm in unfreundlichen Beziehungen. Ohne Zweifel hegte der rechtgläubige Monarch aus religiöſen und politiſchen Gründen einen tiefen Haß gegen den arianiſchen Nachbarſtaat, und wenn Miro in ſeinen beiden erſten Regierungsjahren noch nichts Feindliches gegen das Weſtgothenreich unternahm, ſo iſt die Urſache dieſer ſcheinbaren Friedenspolitik in dem Umſtande zu ſuchen, daß der neue Suevenkönig vorerſt mit der Befeſtigung ſeiner Herrſchaft und der weiteren Verbreitung des Katholicismus genugſam beſchäftigt war. Die Spannung zwiſchen beiden Fürſten erreichte aber den höchſten Grad, als, Miro (572) in nicht zu verkennender Weiſe die Abſicht verrieth, ſein kleines Reich auf Koſten des ausgedehnten Nachbarſtaates zu ver-

verſchiedenen Feldzügen in verſchiedenen Territorien ſprechen. Vgl. Aſchbach (S. 199); Lembke (Spanien I, S. 66); Dahn (V, S. 131).

[1] Joh. Biel. a. 9. Justini (= 575): Leovigildus rex Aregenses montes ingreditur, Aspidium loci seniorem cum uxore et filiis captivos ducit etc. Isid.: Aregiam iste cepit. Ueber die Lage von Aregia (Aregenses montes) iſt ſchon viel geſtritten worden. Mit Unrecht behauptet Mariana, Aſpidius ſei in Aquitanien beſiegt warden (V, 11, S. 181). Dieſe Anſicht haben ſchon Lembke und Aſchbach (l. c.) verworfen, und zwar der letztere aus dem triftigen Grunde, weil Leovigild nachweislich nie nach Gallien gekommen iſt; wir wiſſen nicht einmal, ob er je ſeine ſeptimaniſche Provinz beſucht habe. Lembke (l. c.) verſteht unter montes Aregenses die ſonſt Araucones genannten Gebirge. Manche haben die montes Aregenses mit Arragonien identificirt. Allein weit beſſer dürfte es ſich empfehlen, mit Aſchbach (l. c.) anzunehmen, daß dieſe Berge gegen Gallicien hin gelegen ſind. Mit vollem Recht ſtützt Aſchbach ſeine Vermuthung auf folgende Stelle Iſidors (in der Hist. Suev.): Remismundus vicina sibi pariter Auregensium loca et Lucensis conventus maritima populatur. Aehnlich v. Spruner; er zeichnet nämlich die Aregenses montes als Grenzſcheide des gothiſchen und ſueviſchen Gebietes, ſüdlich von Aſturia, zwiſchen dem Oſten van Bracarensis provincia und dem Nordweſten Cantabriens; heute heißen ſie die Aſturiſchen Gebirge (d. h. nur der öſtliche Theil derſelben); vgl. Dahn V, S. 131. v. Spruner vermuthet, ohne dies jedoch als gewiß hinſtellen zu wollen, die Stadt Aregia habe am Südabhange der Aregenses montes, am oberſten Lauf eines Flüßchens gelegen, das zum rechten (nördlichen) Ufer des Durius ſtrömt. — Ueber Aſpidius und die ſpaniſchen Provinzialdynaſten (ſ. dem fünften Jahrhundert) überhaupt: vortrefflich Dahn l. c.

[2] Dieſer widmete ihm ſein Buch: Formula honestae vitae sive de quatuor virtutibus cardinalibus. D'Achery, Spicil. ed. 2. III, S. 312.

größern. Der Suevenkönig unternahm nämlich um jene Zeit einen Kriegszug gegen den im Norden der Halbinsel wohnenden Stamm der Rucconen, ohne Zweifel in der Absicht, ihn zu unterwerfen. Ob er diesen Zweck erreicht habe, oder nicht, diese Frage läßt sich nur durch Vermuthungen beantworten, da unsere Quellen darüber schweigen[1]. Nur so viel steht unbestritten fest, daß Leovigild im Jahre 576 den Feldzug gegen das Suevenreich eröffnete. Unter Verheerungen bahnte sich der Gothe mit seinem sieggewohnten Heer den Weg in das Innere von Galläcien. Die Sueven müssen damals ungeheure Verluste erlitten haben. König Miro sah sich nämlich genöthigt, eine Gesandtschaft an seinen Gegner abzuordnen und demüthig um Einstellung der Feindseligkeiten zu bitten. Der stolze Sieger verstand sich aber nicht zu einem förmlichen Friedensvertrag, wie der gebeugte Monarch wohl gehofft hatte, sondern bewilligte nur einen kurzen Waffenstillstand (576). Diesen Ausweg wählte Leovigild wahrscheinlich in der Absicht, dadurch die Niederlage Miros zu einer dauernden zu machen. Wenn auch der Strom der nachfolgenden Ereignisse den gothischen Helden von dem Gedanken abbrachte, bald

[1] Dieser Feldzug Miros gegen die Rucconen ist durch das Zeugniß unserer beiden Hauptautoren verbürgt; vgl. Joh. Biel. a. 6. Justini (= 572): Miro Suevorum rex bellum contra Rucconcs movet. Isid. hist. Suev.: Hic (Miro) bellum secundo regni anno contra Ruccones intulit. Die Wohnsitze der Rucconen lassen sich nicht mit Gewißheit bestimmen. Einige Herausgeber des Johannes von Biclaro, verzweifelnd, dieses Problem zu lösen, haben das Ruccones des Textes in der willkürlichsten Weise in Aragones umgeändert, so selbst die beiden verdienstvollen editores der genannten Chronik, Florez (España Sagr. VI) und Gallandius (Bibl. vet. pat., Venet. 1778, tom. XII). Allein diese Forscher übersehen, daß sich bei Isidor, Hist. Suev. (nach fast allen Handschriften) die Form Ruccones (oder ein wenig verderbt Roccones) vorfindet. Die Richtigkeit der Lesart Ruccones wird noch durch den Umstand bestätigt, daß der Chronist von Sevilla noch an einer anderen Stelle (in der hist. Goth.) die Ruccones erwähnt. (Diese Lesart finde ich für beide Stellen Isidors in den Ausgaben von Breul und Arevalus). Nach dem Gesagten war also jener Feldzug Miros in keinem Fall gegen Aragonien gerichtet, aber auch nicht gegen die Vascones (vgl. Luc. Tud. II, S. 42, das Glossem am Rande). Am meisten dürfte es dem historischen Zusammenhang entsprechen, wenn man mit v. Spruner und Dahn (VI, S. 570) unter den Ruccones einen nicht allzu weit von der suevischen Grenzen wohnenden cantabrischen Volksstamm versteht. Diese Annahme stimmt auch mit der (schon angeführten) Stelle Isidors (in der hist. Goth.) überein, wo die Rucconen in Verbindung mit den Astures genannt, also dem nördlichen Spanien zugetheilt werden; außerdem sind die Rucconen nach Isidor ein Gebirgsvolk; dies Alles steht im Einklang mit der v. Sprunerschen Vermuthung. Die betreffende Stelle Isidors aera 650 (er spricht vom König Sisebut 612–621) lautet: Astures enim rebellantes — in ditionem suam reduxit. Ruccones montibus arduis undique conseptos per duces evicit. — Dem Gebiete der Ruccones entspricht heute der nordwestlichste Theil von Altcastilien, an der Grenze gegen Leon (vgl. v. Spruner). Mariana (V, 11) erzählt, das Land der Ruccones heiße zu seiner Zeit Rivogia, und diese Gegend zeichne sich durch besondere Fruchtbarkeit aus, durch den Reichthum an Getreide u. s. f.

wiederum gegen die ſueviſchen Nachbarn das Schwert zu ziehen, ſo war doch Leovigild berechtigt, zu jeder Zeit die Feindſeligkeiten zu erneueren, und darum erſcheint die Abhängigkeit Miros von ſeinem Ueberwinder um ſo größer[1].

Leovigilds militäriſche Aufgabe im Norden der Halbinſel war jetzt, wenigſtens vorläufig, erfüllt[2]; aber ſchnell erwuchſen dem Gothen neue Feinde. Im ſüdöſtlichen Spanien hatte die Provinz Orospeda dem Könige den Gehorſam aufgekündigt. Sofort wandte ſich der unerſchrockene Monarch nach dieſen Gegenden; ſeiner Kühnheit und ſeinem Glücke gelang es, die Städte und Burgen der Provinz zu beſetzen und das Land wieder unter ſeine Botmäßigkeit zu bringen. Allein bald nachher brach ein neuer Aufruhr in Orospeda aus. Dieſes Mal war es das Landvolk, das ſich dem Scepter Leovigilds nicht fügen wollte. Aber raſch erlagen die Empörer der überlegenen Macht des gewaltigen Herrſchers, und ſeitdem blieb die Provinz in ungeſtörtem Beſitz der Weſtgothen (577)[3].

[1] Johannes von Biclaro (a. 10. Just.) iſt die einzige Quelle: Leovigildus rex in Gallaecia Suevorum fines conturbat, et a rege Mirone per legatos rogatus pacem iis pro parvo tempore tribuit. In Betreff der Veranlaſſung dieſes Feldzugs differiren die Anſichten der Forſcher. Mariana, den ganzen hiſtoriſchen Zuſammenhang verkennend, läßt naiver Weiſe den Gothenkönig nur aus Aerger über die Converſion der Sueven zum Katholicismus das Schwert ziehen: Expetendae a Suevis poenae, nisi religionis mutatae causa nulla erat etc. — Aſchbach (l. c.) und Dahn (V, S. 131) nehmen mit Recht an, daß jenem Feldzuge Feindſeligkeiten von Seiten des Königs Miro vorhergegangen ſeien. Wenn ſie aber behaupten, der Aregenſiſche Aufſtand (von 575) habe von dem Sueven-fürſten militäriſche Unterſtützung erhalten, ſo kann man ihnen nicht beiſtimmen, da dieſe Anſicht ſich nicht nachweiſen läßt, inſofern Johannes von Biclaro eine Förderung jener Rebellion durch Miro nicht erwähnt. Angemeſſener dürfte es alſo ſein, den Feldzug von 576 als Rachekrieg wegen der Expedition des Suevenkönigs gegen die Rucconen, alſo gegen gothiſches Gebiet, zu betrachten. Ob übrigens das öfter erwähnte Unternehmen Miros gegen jenen Cantabriſchen Volksſtamm für unſern Gothenkönig nur einen willkommenen Vorwand abgab, das Suevenreich zu demüthigen, dieſe Frage läßt ſich bei dem Schweigen des Abtes von Biclaro nicht mehr entſcheiden. Wie ſchon erwähnt, wiſſen wir nicht, ob König Miro die Rucconen wirklich unterworfen hat. Vielleicht wurde er an der Eroberung des Landes in Folge des blitzſchnellen Vorgehens der Gothen nach Sabaria, einem hart an der ſueviſchen Grenze belegenen Gebiet, gehindert.

[2] Die ſpäten ſpaniſchen Schriftſteller, Lucas von Tuy (II, 49) und (nach ihm) Michael Ritius (letzterer geborner Neapolitaner, aber ſpäter ſpaniſcher Unterthan) (Bel, Biblioth. S. 666) erzählen, Leovigild habe auf ſeinen Feldzügen im Norden der Halbinſel den Byzantinern (milites Romani) eine entſcheidende Niederlage bei Legio beigebracht, dann dieſe Stadt eingenommen und nach ſeinem eigenen Namen Leon benannt. Mit Recht verwirft Dahn (V, S. 130) dieſe Erzählung als Fabel. Das Verworrene des ganzen Berichtes geht ſchon aus dem Umſtande hervor, daß die Byzantiner im Norden der Halbinſel erwähnt werden, während doch ihre ſpaniſchen Beſitzungen (von Süden nach Norden) nie über die heutige Sierra Morena (Marianus mons) hinausreichten.

[3] Joh. Biel. a. 1. Tiberii II. imp. (= 577) (einzige Quelle!). Iſidor ſagt nur ganz allgemein: Cesserunt etiam armis illius plurimae rebel-

So hatte denn Leovigild in acht Jahren unter faſt ununterbrochenen Kämpfen nicht nur Ruhe und Sicherheit ſeinen Unterthanen wieder verſchafft, ſondern auch den gothiſchen Namen weithin in Furcht und Achtung geſetzt. Die eigene Tüchtigkeit des Herrſchers, aber auch der Mangel einer einheitlichen Leitung in den Operationen der Gegner dürften uns die großartigen Erfolge des Monarchen erklären. Es tritt jetzt in dem vielbewegten Leben unſeres Gothenkönigs ein kurzer Zeitpunkt der Ruhe ein, und ihn wollen wir benutzen, in großen Zügen ein Bild der inneren Politik und Regierung des Mannes vorzuführen, den wir bis dahin nur auf dem Schlachtfelde bewundern konnten.

---

2. Leovigilds innere Politik und Regierung [1].

Die außerordentlich ungünſtigen Verhältniſſe, unter denen Leovigild das Reich übernahm, erklären ſich am beſten aus der Ohnmacht des weſtgothiſchen Königthums. Wohl gelang es dem heldenmüthigen Herrſcher nach achtjähriger blutiger Arbeit, die empörten Provinzen zu unterwerfen und ſeinem Volke den Frieden wieder zu erkämpfen. Allein mit dieſen gewiß glorreichen Erfolgen begnügte ſich Leovigild keineswegs; er gehörte nicht zu den Monarchen, die bloß das Bedürfniß des Augenblicks berückſichtigen, und darum betrachtete er die herrlichen Kriegsthaten ſeiner erſten Regierungsepoche nur als rein perſönliche Errungenſchaften, die ein ſchwacher Nachfolger leicht wieder einbüßen konnte. Feſten, unverwandten Sinnes verfolgte der Bruder Liuvas das erhabene, eines wahren Fürſten ſo würdige Ziel, die pyrenäiſche Halbinſel unter gothiſchem Scepter politiſch zu einigen. Wollte Leovigild dieſe Aufgabe in befriedigender Weiſe löſen, ſo mußte er auch die Zukunft ſeines Reiches ſo weit in den Kreis ſeiner Berechnung ziehen, als dies nach menſchlichem Ermeſſen möglich war. Und ſo hegte denn der gewaltige Herrſcher die feſte Ueberzeugung, zum Ausbau und zur Befeſtigung ſeines Einheitsſtaates ſei nicht bloß die militäriſche Occupation der einzelnen Territorien, ſondern eine vollſtändige Regeneration des weſtgothiſchen Königthums als ſolches

les Hispaniae urbes. Orospeda Mons (d. h. die nach dieſen Gebirgen benannte Provinz) zog ſich faſt in gerader Linie von Norden nach Süden, ſie entſpricht heute folgenden Territorien: dem öſtlichen Theil von Neucaſtilien ferner dem öſtlichen Theil von La Mancha (darin die Sierra de Alcaraz), außerdem dem weſtlichſten Theile von Murcia, endlich einem kleinen Theil des öſtlichen Andaluſiens und des ſüdöſtlichen Granada (vgl. Mariana l. c.; v. Spruner; Aſchbach S. 200; Lembke S. 66 und Dahn V, S. 131). Eine vortreffliche Schilderung der Kriegsthaten Leovigilds (570—577 incl.) findet ſich in den Annalen von Baſnage (Tom. III, S. 847 ff.).

[1] Dieſer Abſchnitt läßt ſich der Natur der Sache nach nicht chronologiſch behandeln. Die in demſelben mitgetheilten Materialien beziehen ſich alſo nicht etwa bloß auf das erſte Jahrzehnt der Regierung Leovigilds, ſondern vielfach auf die geſammte Regierungszeit dieſes Königs.

unbedingt erforderlich. Die Uebel, an denen jene Institution krankte, konnten Leovigilds prüfendem Geiste nicht unbekannt bleiben, und er bekundete auch die nöthige Energie und Umsicht, die geeigneten Mittel zur Hebung des königlichen Ansehns überhaupt anzuwenden.

Ein Hauptgrund der Ohnmacht des Königsthums lag darin, daß der gothische Adel das Wahlrecht hatte, die stolzen Magnaten betrachteten den König nur als einen aus ihrer Mitte, dem sie das Präsidium verliehen. Bei dieser Sachlage war Leovigild beständig darauf bedacht, einerseits die Macht des Königthums zu heben und anderseits den Einfluß der Großen zu schwächen. Um eine geregelte Thronfolge wenigstens anzubahnen, suchte er den westgothischen Staat in ein Erbreich zu verwandeln. So nahm der König in der Absicht, die Krone seinem Hause zu sichern, schon sehr frühe (573) seine beiden Söhne erster Ehe Hermenegild und Reccared zu Mitregenten an [1].

[1] Vgl. Joh. Biel. a. 7. Justini: Leovigildus — duosque filios suos ex amissa conjuge, Hermenegildum et Reccaredum consortes regni facit. Der Chronist berichtet also ausdrücklich, daß beide Prinzen vom Vater zu Mitregenten ernannt wurden. F. Wachter (in seiner kurzen Biographie Hermenegilds: Allgem. Encyklopädie der Wissenschaften ꝛc., herausg. von Ersch und Gruber, 2. Section, Theil VI, Leipzig 1829, S. 347) behauptet demnach mit Unrecht, Leovigild habe damals bloß seinen Sohn Hermenegild zum Reichsgehülfen bestimmt. Vermuthlich, um Uneinigkeiten zwischen seinen Söhnen vorzubeugen, stellte der König beide Prinzen als Candidaten für die künftige Königswahl auf. Was die Machtsphäre der beiden Reichsgehülfen Leovigilds anbelangt, so hat man darunter nach dem Wortlaute des Chronisten von Biclaro einen Antheil an der Gesammtregierung des Reiches zu verstehen. Diese ideellere Theilung der Herrschaft konnte in der Ferne leicht verkehrt aufgefaßt werden, in dem Sinne, als habe Leovigild wirklich eine Realtheilung des Staates in Provinzen vorgenommen. Diese Darstellung des Vorganges, wonach also der König damals seinen Söhnen förmlich einzelne Provinzen zur Regierung überlassen habe, findet man bei Gregor von Tours. Dort heißt es (Hist. Franc. IV, 38): Ille (Leuvigildus) quoque inter eos regnum aequaliter divisit. Diese Auffassung ist entschieden zu verwerfen (so auch W. Giesebrecht in seiner Uebersetzung Gregors I, S. 197 Anm. 1), da sie in den spanischen Quellen keine Bestätigung findet und auch mit dem historischen Zusammenhang, insbesondere mit der Einheitspolitik Leovigilds in schroffem Widerspruche steht. Weder damals (573) noch später fand eine Realtheilung in Provinzen statt. Hermenegild nahm allerdings (579), wie wir bald sehen werden, seinen Aufenthalt zu Sevilla (Hispalis); allein die Verleihung von Bätica (oder vielleicht nur eines Theiles dieser Landschaft) an Hermenegild war nur eine Maßregel, um die erschütterte Ruhe der königlichen Familie zu sichern. Wachter (l. c.) scheint Leovigilds auf einen gothisch-spanischen Einheitsstaat gerichtete Politik völlig zu verkennen, wenn er annimmt, der König habe bereits (573) die Theile des Reiches bestimmt, die später jeder der beiden Prinzen erhalten solle. Gegen eine wirkliche Theilung des Gothenstaates im Jahre 573 spricht sich mit Recht Dahn aus (V, S. 135). Aschbach (Westgothen S. 202) bestreitet zwar, daß mit der Erhebung der Prinzen zu Mitregenten (573) eine Belehnung derselben mit Provinzen verbunden gewesen, nimmt aber fälschlich an, im Jahre 578, zur Zeit der Gründung von Reccopolis, habe Reccared eine Provinz erhalten; die Quellen wissen hiervon nichts zu erzählen. Richtig faßt Lembke (Spanien I, S. 67) die Beförderung der beiden Königsöhne zu Mitregenten auf. Uebrigens darf man sich auch den Antheil, den Leovigild seinen

Bisher waren die westgothischen Herrscher noch durch keine äußeren Abzeichen ihrer Würde kenntlich. Leovigild empfand diesen Mangel und traf demgemäß seine Vorkehrungen. Daher umgab er sich, um seine Person vor den übrigen Großen auszuzeichnen, mit königlichen Glanze, kleidete sich zuerst in königliche Gewande und bediente sich zuerst von den westgothischen Monarchen im buchstäblichen Sinne eines Thrones[1]. Diese und ähnliche Maßregeln waren nicht bloß auf den stolzen Adel, sondern auch auf das Volk berechnet. Es muß einen imposanten Eindruck auf die Menge der Gothen gemacht haben, wenn sie ihren stattlichen Herrscher in vollem Schmucke der Königsgewalt erblickten. Nun hatten bei der großen Ausdehnung des Reiches natürlich verhältnißmäßig nur wenige Bürger wirklich Gelegenheit, die Persönlichkeit ihres Königs kennen zu lernen. Um aber auch der großen Mehrzahl seiner Unterthanen die Erhabenheit des Regenten nahe zu legen, ließ der Gothenfürst Münzen prägen, auf denen sein Brustbild mit allen Insignien der Königswürde dargestellt war[2]. Diese Einrichtungen, die den Zweck hatten, auf rohe ungebildete Gemüther zu wirken und durch Entfaltung von äußerem Glanze die Ehrfurcht vor der Person des Monarchen selbst zu steigern, wurden

Söhnen (573) an der Gesammtregierung gönnte, nicht allzu umfassend vorstellen. Die den Prinzen eingeräumten Rechte waren wohl sarmeller Natur. Sie erhielten zwar den Königstitel (deßhalb heißt Hermenegild bei Greg. Magn. dialog. lib. III, 31, und Reccared schon (585) var seiner Thronbesteigung bei Joh. van Biclaro: rex), aber der Vater behielt sich die volle Souverainetät vor und übte sie im ganzen Umfang nach wie vor aus; schwerlich hatten die Prinzen das Münzrecht; die Münze Hermenegilds, die wir noch besitzen, rührt wohl aus der Zeit seiner Empörung her. Die Ernennung der Königssöhne zu Mitregenten erfolgte nach dem Berichte des Chronisten van Biclaro im J. 573 unmittelbar nach der Eroberung van Soboria (vgl. Joh. Biel. a. 7. Just. = 573). Was das Alter der Prinzen betrifft, so war Hermenegild der ältere der beiden Brüder (vgl. Greg. Tur. V, c. 39).

[1] Vgl. Chronol. et ser. reg. Goth.: Primus regali veste opertus solio resedit. Da der Verfasser dieser Chronol. vielfach Isidor excerpirt, so mögen auch diese Worte van dem Bischof herrühren, dem sie auch in einigen Ausgaben vindicirt werden. So findet sich in der Ausgabe der Isidorischen Werke von Breul und Arevalus (T. VII) der Satz: Primusque etiam inter suos regali veste opertus in solio resedit. Nam ante eum et habitus et consessus communis ut populo, ita et regibus erat (vgl. Helfferich, Westgothenr. S. 9). Auch Paullus Diaconus Emeritensis, De vitis patr. Emerit. (bei Aguirre, Collect. max. omn. Hispan. concil. IV) c. 12 erwähnt, daß Leovigild im buchstäblichen Sinne auf einem Throne saß (vgl. Cenni, De antiquitate ecclesiae Hispanae I, 177. 178, II, 3; Dahn V, 133. 134; VI, 543. 544).

[2] Münzen Leovigilds, auf denen das Brustbild (protome) des Herrschers mit dem Diadem geschmückt erscheint, beschreibt Rasche (l. c.). Helfferich, der vor 1858 Gelegenheit hatte, die spanischen Bibliotheken durch Autopsie kennen zu lernen, gibt (Westgothenr. S. 9) folgende, gewiß interessante Mittheilung: „Immer mehr Goldmünzen von Leovigild kommen in Spanien zu Tage auf denen der König mit allen Auszeichnungen der Königsgewalt abgebildet ist". Leider war es mir ebenso wenig als Dahn (VI, 269) vergönnt, auch nur eine einzige Münze des Gothenfürsten einzusehen.

von Leovigild dem byzantinisch-römischen Hofceremoniell entlehnt, wie es sich seit Diocletian und Constantin dem Großen entwickelt hatte. Es war dies eine nicht unbedeutende, aber auch wohl die einzige Concession, die der Gothenkönig an das Römerthum machte. Wenngleich durch und durch germanisch gesinnt, so besaß Leovigild doch zu viel staatsmännische Einsicht, um den großen Vortheil zu verkennen, der ihm aus der Adoption jener Institutionen nothwendig erwachsen mußte.

Im engsten Zusammenhang mit der Einführung eines Hofceremoniells und der Hebung des königlichen Ansehns überhaupt stand die Begründung einer festen Residenz. Während der kurzen Alleinherrschaft Liuvas war Narbo Sitz des Königs. Allein es bedarf wohl kaum der Bemerkung, daß diese Stadt nicht auf die Dauer Metropole bleiben konnte; schon ihre geographische Lage machte dies unmöglich. Um so glücklicher war Leovigild in der Wahl seiner Hauptstadt. Er verlegte den Sitz des Reiches nach Toledo. Diese Stadt, im Mittelpunkte der Monarchie am rechten Ufer des Tajo gelegen, da wo der mittlere Lauf dieses Flusses beginnt, konnte als die natürliche Residenz des Gothenstaates gelten. Nicht bloß politische, sondern auch militärische Gründe mochten für die Tajostadt (damals noch Toletum genannt) sprechen. Sie beherrschte ja durch ihre günstige Position einen nicht geringen Theil der Halbinsel. Ohne Zweifel lernte unser Gothenkönig während einer achtjährigen äußerst kriegerischen Epoche die militärischen Vortheile schätzen, die ihm seine Residenz am Tajo bot. Während in den verschiedensten Richtungen, bald im Norden, bald im Süden der Halbinsel, Empörungen gegen ihn ausbrachen, war er von Toledo aus nie allzu entfernt vom Heerde eines solchen Aufstandes und konnte auf diese Weise um so eher auf energische Vertheidigung bedacht sein. Schon Leovigilds Vorgänger Athanagild hatte mit Vorliebe in der Tajostadt geweilt; hier wurden seine beiden Töchter Brunhilde und Gailesvintha erzogen. Ein Zeitgenosse, der Dichter Venantius Fortunatus, nennt schon damals Toledo die Hauptstadt des westgothischen Reiches; hier hielt Athanagild gerade Hof, als er vom Tode überrascht wurde. Sicher hatte dieser König die Absicht, Toledo zur Metropole der Monarchie zu erheben. Aber nicht ihm verdankte die Stadt ihren Charakter und ihre Bedeutung als feste Residenz[1], — das Gepräge einer Hauptstadt und das,

[1] Statt aller schon früher gegebenen Citate hier nur das am meisten entscheidende: Venant. Fortun. VI, 7. Dahn (VI, 552) hat zuerst darauf aufmerksam gemacht, daß sich in diesem Gedichte einiges Detail über Athanagilds Vorliebe für Toledo findet. Gleichwohl nehme ich mit Helfferich (Westgothenr. S. 8) und Dahn (l. c.) an, daß die Tajostadt erst seit Leovigild definitive Hauptstadt des Reiches war. Wäre nämlich Toledo schon unter Athanagild feste Residenz gewesen, so müßte nach dem Tode dieses Königs, im Anfange der Regierung Leovigilds schon die officielle Bezeichnung regia urbs Toletana vorkommen; dies ist aber nicht der Fall. Aschbach (S. 195) behauptet also irrthümlich, nicht Leovigild, sondern Athanagild habe zuerst in Toledo *residirt*. Als Beweis führt er nur die bekannte Stelle bei Isidor an: Decessit — Athanagildus — Toleti. Ven. Fort. VI, 7 scheint ihm unbekannt zu sein.

was man die Traditionen einer Residenz nennt, gewann sie erst unter der Regierung Leovigilds [1].

Der Gothenkönig begnügte sich aber nicht damit, einige Maßregeln zur Hebung des Ansehns der Krone zu treffen; er benutzte vielmehr das Uebergewicht, das seine ganze imponirende Persönlichkeit und vor Allem der Glanz seiner Siege ihm gewährte, um auch mit dem übermüthigen Adel die blutige Abrechnung zu halten. Die vornehmen Provinzialen (wie z. B. einen Aspidius) hatte Leovigild wiederholt auf seinen Schlachtfeldern zu bekämpfen; aber ebenso sehr wie die romanischen Standesgenossen grollten die gothischen Großen einem Herrscher, der ihnen systematisch die angemaßten Rechte wieder zu entreißen suchte. Leovigild verfuhr (im ersten Decennium seiner Regierung, zwischen 570 und 578) mit der äußersten Strenge gegen die gothischen Magnaten. Gewiß ist, daß er sehr viele dieser Großen hinrichten ließ; Andere, denen er das Leben schenkte, verurtheilte er zur Verbannung. Der König scheint sogar einzelne Adelsgeschlechter vollständig ausgerottet zu haben.

Wohl mag man in diesen Handlungen des Monarchen übertriebene Härte oder gar Grausamkeit erblicken. Wer aber bedenkt, daß diese Großen beständig die Existenz des Staates gefährdeten, wird Leovigilds Verfahren in einem viel milderen Lichte ansehen. Jene adelichen Gegner des Monarchen waren ja nach dem Ausdrucke unseres vorzüglichsten Berichterstatters, des Abtes von Bielaro, „Usurpatoren und Zerstörer der spanischen Freiheit". Gregor von Tours bezeichnet dieselben Großen zwar in höchst naiver Weise, aber nicht ohne Wahrheit, als Männer, die gewohnt waren, Könige aus dem Wege zu räumen. Ohne Zweifel waren viele der von Leovigild verfolgten Adelsfamilien an den Revolutionen betheiligt, die seit Theudes' Zeiten den westgothischen Staat erschütterten. In jedem Falle aber konnte die unerbittliche Strenge Leovigilds seinen friedlichen Unterthanen nur erwünscht sein, da sie von dem Uebermuthe des trotzigen Adels nicht wenig zu leiden hatten [2].

[1] Quellenbelege für Leovigilds Residiren in Toledo: Joh. Biel. a. 4. Tiberii (= 580): Arianische Synode zu Toledo; Greg. Tur. V, 39. Nach Hermenegilds Besiegung kehrt Leovigild nach Toledo zurück: regressusque ad urbem Toletum etc., vgl. ibid. VI, 43 (diese Stelle bezieht sich auf denselben Vorgang). — Paull. Emerit. c. 12: Ein orthodoxer Bischof wird vom König nach Toledo zur Verantwortung gezogen. — Ohne Zweifel ist Toledo gemeint, wenn der Chronist von Bielaro (a. 4. Just.) von Leovigild sagt: et victor solio redit. — Isid. hist. Goth., Chronol. etc., aera 606: Leovigild stirbt zu Toledo. Am wichtigsten jedoch das folgende Zeugniß: Bereits (589) heißt Toledo in den Acten des Concilium III. Toletanum urbs regia (vgl. Mansi IX, 977). Daß damals die Tajostadt „Residenz" genannt werden konnte, darf als Resultat der Regierung Leovigilds betrachtet werden, nicht aber als Folge der Bemühungen Reccareds, der um jene Zeit erst drei Jahre auf dem Throne saß (vgl. Cenni, De antiquit. eccl. Hisp. I, 177. 178; Dahn l. c.).

[1] Vgl. Joh. Biel. anno 2. Tiberii imp. = 578: Leovigildus rex, extinctis undique tyrannis et pervasoribus Hispaniae

Man darf annehmen, daß auch die legislatorische Thätigkeit des Monarchen mit seiner inneren Politik im Einklang stand.

Unstreitig hatte das Gesetzbuch, welches Eurich den Westgothen gegeben, viele Mängel, und in dem Jahrhundert vom Tode dieses Königs bis auf Leovigild mögen die Gothen die Schattenseiten jener Sammlung lebhaft empfunden haben. Es war daher dem Volke höchst erwünscht, daß Leovigild das Gesetzbuch seines großen Vorgängers einer Revision unterzog. Leider sind wir bei dem geringen quellenmäßigen Material außer Stande, die Bedeutung des Herrschers für die Entwickelung des westgothischen Rechts näher zu verfolgen; doch ist es wohl möglich, wenigstens die Tendenz von Leovigilds legislatorischer Thätigkeit im Allgemeinen sich vorzustellen. Isidor von Sevilla, der etwas jüngere Zeitgenosse, charakterisirt ganz kurz mit folgenden Worten: „Leovigild legte verbessernde Hand an das Gesetzbuch Eurichs, so weit dieses ungenügende Bestimmungen enthielt; sehr viele Gesetze, deren Beobachtung im Laufe der Zeit außer Gebrauch gekommen war, schärfte er von Neuem ein und zahlreiche Bestimmungen, die nicht mehr zeitgemäß waren, beseitigte der König“ [1].

superatis — resedit etc. — Greg. Tur. IV, 38: Ille (Leuvichildus) — regnum — divisit, interficiens omnes illos, qui reges interimere consueverant, non relinquens ex iis mingentem ad parietem. Isid. l. c.: Exstitit autem et quibusdam suorum perniciosus: nam quoscumque nobilissimos ac potentissimos vidit, aut capite truncavit, aut opibus ablatis proscripsit et proscriptos in exsilium egit. Vgl. Chronologia et ser. etc., aera 606: suis perniciosus fuit. Potentes per cupiditatem damnavit. Ohne Zweifel sind hier gothische (arianische) Große gemeint; hierfür spricht zunächst der Ausdruck suis perniciosus fuit bei Isidor und in der Chronologia, ferner der Zusatz qui reges interimere consueverant bei Gregor; und wenn man auch unter den tyranni et pervasores des Biclarenſers einen Theil des Provinziolodels verstehen darf, so sind sicher gothische Große darunter einbegriffen. — Die im Texte erwähnten strengen Maßregeln Leovigilds gegen den gothischen Adel fanden vor dem Jahre 579 statt; denn a. 2. Tiberii II. imp. (= 578) waren sie nach Johannes von Biclaro bereits getroffen. — Man darf als gewiß annehmen, daß der König sehr viele adeliche Unruhestifter hinrichten oder doch verbannen ließ, da dies von allen Autoren, selbst von dem besonnenen Chronisten von Biclaro (s. Citat im Anfang dieser Anm.) bezeugt wird. Ueber Leovigilds Verhältniß zum gothischen Adel findet mon vortreffliche Untersuchungen bei Dahn (V, S. 132. 133). Dieser Forscher hat überzeugend dargethan, in wie weit kirchlich gesinnte Quellen, wie Isidor und (nach ihm) die Chronologia das Verfahren des Gothenkönigs wider jene Großen in einem schiefen Lichte aufgefaßt haben. Nach dem Gesagten ist auch die Behauptung Wachters (l. c.) zu berichtigen, der dem Monarchen willkürlich ein Motiv seiner Handlungsweise unterschiebt, dessen Vorhandensein sich schwerlich darthun läßt. Wachter fügt nämlich, nachdem er die Erhebung Hermenegilds zum Mitregenten erzählt, Folgendes hinzu: „Leovigild hatte alle Anderen, welche Ansprüche auf das Reich machen konnten, umbringen lassen“.

[1] Vgl. Isid. l. c.: In legibus quoque ea, quae ab Enrico incondite constituta videbantur, correxit, plurimas leges praetermissas adjiciens, plerasque superfluas auferens. Dies ist die einzige Erwähnung der legislatorischen Wirksamkeit Leovigilds von Seiten unserer Autoren. — Die Chronologia gibt den mageren Bericht Isidors in folgender noch kürzerer Form

Von den Gesetzen Leovigilds ist nichts erhalten[1], aber so viel darf man vielleicht annehmen, daß sie, wie so manche andere Maßregeln dieses Herrschers, Stärkung des Königthums und Schwächung der Macht des Adels bezweckten[2]. Indeß ist es gewiß unzulässig, dem Könige Leovigild eine gänzliche Umarbeitung des gothischen Gesetzbuches zuzuschreiben. Er mag die vorhandene Sammlung zweckmäßiger redigirt und ergänzt haben, aber schwerlich hat er die Grundzüge derselben erschüttert[3]. Uebrigens beschränkte sich Leovigilds gesetzgeberische Thätigkeit wohl nicht auf die Revision der specifisch gothischen Rechtsquelle. Ihm, dem Herrscher, dessen Regierung so vielfach durch den nationalen Gegensatz gehemmt wurde, mußte es Bedürfniß sein, die häufig sehr verwickelten gegenseitigen Beziehungen der Romanen und Gothen zu regeln. Namentlich bezogen sich, wie es scheint, sehr viele Gesetze Leovigilds auf die äußerst schwierige Ordnung der

wieder: Gothorum leges ante correxit. Wir wissen nicht, in welchem Jahre Leovigild die Revision des gothischen Gesetzbuches vornahm; wahrscheinlich geschah dies vor der Empörung Hermenegilds, in der Zeit der Ruhe zwischen 577 und 579.

[1] In dem unter König Kindasvinth (reg. 641—652) redigirten abschließenden Gesetzbuch der Westgothen (es führt den Titel leges Wisigothorum) sind einige Gesetze früherer Könige aufgenommen, aber keine einzige dieser Bestimmungen enthält die Aufschrift: Leovigildus rex. Etwas weiter führen die von Bluhme 1847 herausgegebenen Fragmente der Antiqua. „Die Auffindung, oder eigentlich Wiederherstellung von Bruchstücken der „Westgothischen Antiqua" hat, mit Helfferich S. 14 zu sprechen, den nicht hoch genug anzuschlagenden Gewinn gehabt, daß man im Stande ist, mit ziemlicher Sicherheit den allgemeinen Befund der gothischen Rechtszustände schon zur Zeit Leovigilds zu ermitteln". Aber im Einzelnen bietet auch die Bluhmesche Antiqua nur sehr dürftiges Material für den vorliegenden Zweck. Wir lernen nur ein Gesetz des Königs, und auch dieses nur in allgemeinen Umrissen, kennen. Außerdem erfährt man, daß sich die Gesetzgebung Leovigilds unter Anderem einer weiter unten zu erwähnenden Richtung zugewandt hat. Uebrigens liegt es sehr nahe, aus der Bluhmeschen Antiqua Rückschlüsse auf die Gesetzgebung Leovigilds zu ziehen. Bluhme hat nämlich überzeugend nachgewiesen, daß der Sohn und Nachfolger unseres Gothenkönigs, Reccared I. (586—601), der Urheber jener Sammlung ist (Westg. Antiqua S. 10 ff.).

[2] Vgl. Aschbach l. c. Lembke S. 77 und 204 ist zu unbestimmt über Leovigilds Gesetzgebung; er begnügt sich mit der Uebersetzung der bekannten Stelle Isidors. Treffend erkennt Dahn (V, S. 134) Leovigilds legislatorische Thätigkeit in folgenden Momenten: „Reform und Verstärkung der Gerichtsgewalt, strenge Rechtspflege zum Schutze der Gemeinfreien durch die Staatshülfe". Mit Recht läßt auch Helfferich die Gesetzgebung des Gothenkönigs mit seiner sonstigen auf Constituirung eines gothisch-spanischen Einheitsstaates gerichteten Politik in innigem Zusammenhange stehen (Westgothenrecht S. 9). Aehnlich Pfahler (D. Alterth. S. 100).

[3] Hierüber verbreitet sich Helfferich (Westgothenr. S. 15) in vortrefflicher Weise, so daß man ihm unbedingt folgen darf. Er macht mit Recht auf den conservativen Zug aufmerksam, der sich in der gesammten westgothischen Gesetzgebung verfolgen läßt. Er meint: „Die Continuität des Westgothen-Rechts zu unterbrechen, wäre zwecklos gewesen, und hätte die Rechtsverhältnisse der Gothen auf das bedenklichste gefährdet".

Besitzverhältnisse zwischen den beiden Nationalitäten[1]. Es läßt sich zwar bei dem Mangel des bezüglichen Quellenmaterials nicht mehr nachweisen, aber es ist doch höchst wahrscheinlich und dem historischen Zusammenhang entsprechend, daß Leovigilds Gesetze manche harte Bestimmungen gegen seine römischen Unterthanen enthielten; allein wenn man erwägt, wie häufig der Thron des Königs in Folge romanischer Empörungen auf das äußerste gefährdet war, wird man die Sicherheitsmaßregeln des Gothenfürsten in einem milderen Lichte beurtheilen[2]. Ob Leovigild bei seiner gesetzgebenden Thätigkeit sich der Beihülfe der arianischen Geistlichkeit und des gothischen Adels bediente und die Zustimmung beider Corporationen einholte, diese Frage läßt sich im Ganzen und Großen bloß durch Vermuthungen beantworten[3].

In völliger Uebereinstimmung mit der sonstigen Politik des Gothenkönigs stand noch eine andere höchst wichtige Maßregel. Um nämlich die zur Hebung des königlichen Ansehns erforderlichen Anstalten in der geeigneten Weise zu treffen, mußte Leovigild nicht unbedeutende Geldmittel zur Verfügung haben. Darum bereicherte er

[1] Die Westgathen hatten zur Zeit der Gründung ihres Reiches in Gallien und Spanien zwei Drittheile des Landes für sich in Besitz genommen und der einheimischen Bevölkerung nur ein Drittel des Grundbesitzes überlassen. Diese Verhältnisse gaben natürlich Anlaß zu einer Reihe von Mißhelligkeiten zwischen den gut situirten Siegern und den in ihrem Eigenthum geschädigten Besiegten; diese Zwistigkeiten mögen in einzelnen Nachklängen bis auf die Zeiten Leovigilds fortgedauert haben. Aus der Antiqua geht hervor, daß Leovigild ein (im Einzelnen nicht bekanntes) Gesetz 'de antiquis terminis' (über den alten Grunddesitz der Römer und Gothen) erließ und darüber Verfügungen traf (vgl. Bluhme S. X und S. 2, Fragment von c. 277 der Sammlung; hier sagt Reccared Folgendes von seinem Vater (Leovigild): Antiquos vero terminos sic stare jubemus, sicut et bonae memoriae pater noster in alia lege praecepit. In Betreff einer Reihe streitiger Besitzverhältnisse zwischen Römern und Gothen, die von Leovigild entschieden wurden, vergleiche man die Stelle bei Bluhme S. 4: Omnes autem causas, quae in regno bonae memoriae patris nostri seu bonae seu male actae sunt, non permittimus penitus commoveri. Vgl. Aschbach S. 267.

[2] Vgl. Helfferich, Westgothenr. S. 15.

[3] Dahn (VI, 249) nimmt an, Leovigild habe die Revision des gothischen Gesetzbuches unter Zuziehung von Klerus und Adel vorgenommen. Dasselbe vermuthet, wenn auch etwas zaghaft, Helfferich a. a. O. S. 9. Für die Ansicht beider Historiker läßt sich die Autorität der spanischen Concilien (seit der dritten Synode von Toleda von 589), die zugleich Reichsversammlungen waren, geltend machen. Leider kennen wir aber nur ein einziges arianisches Concil aus der Zeit Leovigilds: die Toletanische Synode von 580. Zwar wohnten diesem Concil auch gothische Großen bei; da es sich aber auf derselben Versammlung, wie wir bald sehen werden, nur um arianische Dogmen, und nicht auch zugleich um weltliches Recht handelt, so läßt es sich nicht mit Sicherheit nachweisen, daß Leovigild bei Revision der Gesetze des großen Eurich Adel und (arianische) Geistlichkeit zu Rathe zog. Indeß möchte ich es doch vermuthen; nur halte ich es für unwahrscheinlich, daß der König den gothischen Adel auch in den Fällen befragt habe, wo er bemüht war, den Einfluß der Großen auf gesetzlichem Wege zu beschränken.

den Fiskus und vermehrte die Staatskasse mit der Kriegsbeute und dem Vermögen der verbannten oder hingerichteten Großen [1].

Ohne Zweifel war Leovigild, der seinen Herrscherberuf so ernst auffaßte, sorgfältig bemüht, die wahren Interessen seiner Unterthanen zu fördern. Fast alle Schritte des Monarchen, die zunächst Stärkung der königlichen Gewalt bezweckten, wurden von der bei weitem größeren Mehrzahl seiner Gothen mit Freuden begrüßt, weil ihnen aus jenen Maßregeln nicht geringe Vortheile erwuchsen. So mag vor Allem Leovigilds Verfahren gegen den übermüthigen Adel den gothischen Gemeinfreien willkommen gewesen sein. Im Uebrigen wissen wir über die Bestrebungen des Königs, wenigstens für das materielle Wohl seines Volkes in ausreichender Weise Sorge zu tragen, nur sehr wenig.

Leovigild ließ in allen Provinzen seines Reiches viele und, wie es scheint, gute Münzen schlagen und beförderte auf diese Weise Handel und Verkehr [2]. Dem rastlosen Auge des Herrschers entging nicht leicht ein Uebelstand seiner Unterthanen. So nahm er wahr, die Provinz Celtiberien habe noch zu wenig Städte aufzuweisen. Daher gründete er in diesem Gebiete eine neue Stadt, nannte sie nach dem Namen seines zweiten Sohnes (Reccared) Reccopolis, versah sie mit Mauern und Vorstädten und bewilligte den Einwohnern Steuernachlässe (578) [3].

[1] Vgl. Isid. l. c.: Fiscum quoque primus iste locupletavit primusque aerarium de rapinis civium hostiumque mauubiis auxit. Dieser Maßregel lag keineswegs Geiz und Habsucht zu Grunde. Gut urtheilt Lembke (S. 77) über diesen Punkt. Daß Leovigild das Aerar auch durch erhöhte Steuern bereicherte, folgt zwar nicht mit Nothwendigkeit aus den Worten Isidors, ist aber doch nicht unwahrscheinlich (vgl. Dahn V, 133). Mit Recht macht Dahn (l. c.) gegen Aschbach (S. 256) geltend, daß es sich bei den Finanzmaßregeln Leovigilds nicht um die erste Anlage einer Staatskasse handelte. Ueber die praktische Identität von fiscus und aerarium, über die Verschmelzung des königlichen Vermögens mit dem Staatsgut in jener Zeit vergleiche man Dahns vorzügliche Untersuchung (VI, 252 f.).

[2] Rasche (l. c.) erwähnt (nach Velasquez) Münzen Leovigilds mit folgenden Prägarten: Cardova, Hispalis (Sevilla), Elvara, Merida, Toledo, Narbonne. Helfferich (l. c.) erwähnt Goldmünzen des Königs. Vgl. Dahn VI, 269.

[3] Vgl. Joh. Biel. a. 2. Tiberii imp. (= 578); Isid. l. c.; Chron. et ser. etc. Die Lage der später von den Arabern zerstörten Stadt Reccopalis läßt sich nicht mit Sicherheit bestimmen. Gewiß ist nur, daß sie der Provinz Celtiberia angehörte; denn dies wird von sämmtlichen drei Autoren bezeugt. Ob Reccopalis im Norden oder im Süden Celtiberiens gelegen, muß dahingestellt bleiben. Was nun jene Provinz betrifft, so entspricht sie heute dem Lande zwischen dem obern Tajo und dem obern Duero. v. Spruner schwankt; er läßt die Wahl, ob man die Stadt Reccopolis nordöstlich von Toledo, am linken Ufer des obern Tajo, also im Süden der Provinz Celtiberia, suchen will, so daß sie der Lage nach der heutigen Stadt Almonacia (im Norden von Neucastilien) entspräche — aber, ob man vorzieht, das alte Reccopolis in den Norden von Celtiberien (unweit der Ruinen von Numantia), in die Gegend des obern Duero, in den nordöstlichen Theil der jetzigen Provinz Altcastilien, zu verlegen. Mariana ist geneigt, Reccopolis im Süden von Celtiberien, in der Nähe von Almonacillum, zu suchen (V, 11). Lembke (S. 67) giebt über die Lage der

Das erste Decennium der Regierung Leovigilds ging zu Ende, und der König durfte mit Genugthuung auf seine bisherige Thätigkeit zurückblicken. Der tapfere Arm des Herrschers hatte unter gewaltigen Anstrengungen einen ehrenvollen Frieden erkämpft; Dank der ebenso energischen als besonnenen Politik Leovigilds war der verderbliche Einfluß des gothischen Adels geschwächt, das Ansehn der Krone nicht wenig gehoben worden. Ruhe und Sicherheit herrschten wieder in dem so lange aufs tiefste erschütterten Lande, und Alles schien eine friedliche Zukunft zu versprechen. Da beschloß der Gothenkönig sein mühevoll errungenes Werk zu krönen; eine dynastische Verbindung mit dem mächtigen Frankenvolke sollte der Monarchie einen neuen Bundesgenossen zuführen, seinem Hause und damit zugleich dem gothischen Königthum eine noch befestigtere Stellung verschaffen. So erblickte denn Leovigild in einer Verschwägerung mit den fränkischen Höfen eine weitere, nicht zu unterschätzende Garantie für die

Stadt keine Auskunft. Aschbach (S. 201) und Dahn (V, S. 134) stellen sorgfältig die differirenden Ansichten der älteren spanischen Forscher über die Lage von Reccopolis zusammen. Johannes von Biclaro erzählt, Leovigild habe den Bewohnern von Reccopolis 'privilegia' ertheilt. Unter privilegia verstehe ich hier „Steuernachlässe" oder „Steuerbefreiung" überhaupt (vgl. Dahn VI, 261). Die Thatsache der Gründung von Reccopolis durch Leovigild ist durch die Autorität unserer beiden zuverlässigsten Berichterstatter, der spanischen Chronisten Johannes von Biclaro und Isidor, ausreichend verbürgt. Auffallend dürfte aber eine Münze Reccareds I. mit der Inschrift 'Reccopolim fecit' sein (vgl. Rasche IV[a], S. 782). Auf dieser Münze scheint also Reccared sich selbst, und nicht seinen Vater, als Gründer jener Stadt zu verherrlichen. Allein trotzdem halte ich daran fest, daß Leovigild und nicht sein Sohn (578) die Stadt Reccopolis gegründet hat. Die Aufschrift jener Münze dürfte nämlich nur ein etwas starker Ausdruck für die Thatsache sein, daß Reccared sich mit einigem Rechte eine Betheiligung an dem Werke seines Vaters zuschreiben durfte. Reccared war nämlich zur Zeit der Gründung jener Stadt schon längst Mitregent seines Vaters, nahm also, wenigstens der Theorie nach, an den Regierungshandlungen seines Vaters Antheil, also auch an der Erbauung jener Stadt. Außerdem war Reccared an der Gründung insoweit betheiligt, als die Stadt nach seinem Namen benannt wurde. Endlich ist es nicht unwahrscheinlich, daß Reccared die junge, ihm zu Ehren benannte Stadt vergrößert und verschönert habe. Die erwähnte Münze tritt also dem Zeugnisse unserer Chronisten nicht entgegen. Es frägt sich aber noch, ob jene Münze vor, oder nach dem Regierungsantritt Reccareds geprägt ist. Bei Lebzeiten des Vaters schwerlich; denn wenn auch dem Sohne der Titel rex zustand, wie ihn eben die Münze zeigt, so ist bei dem herrischen Selbstgefühl Leovigilds, der mit so viel Eifersucht die königliche Prärogative hütete, nicht zu erwarten, daß er dem Prinzen das so wichtige Münzrecht verliehen habe. Zudem trug ja die Ernennung beider Söhne zu Mitregenten nur einen formellen Charakter. Man darf also annehmen, daß die Münze zur Zeit der Alleinherrschaft Reccareds geschlagen wurde. Nach dem Gesagten ist Dahn (l. c.) mit Recht zweifelhaft, ob eine auf Reccopolis bezügliche Münze aus der Regierungszeit Leovigilds existire. — Die unrichtige Combination Marianas (S. 182), Leovigild habe nach der Gründung von Reccopolis sein Reich in drei Theile zersplittert, den Prinzen Hermenegild und Reccared Sevilla und Reccopolis als Hauptstädte ihrer Gebiete zugewiesen und sich selbst Toledo als Residenz vorbehalten, hat schon durch Aschbach (l. c.) und Dahn (V, 135. VI, 552) die verdiente Widerlegung gefunden.

fortſchreitende friedliche Entwickelung des Reiches. Allein dieſes Mal ſahen ſich die politiſchen Combinationen des Königs in der ſchrecklichſten Weiſe getäuſcht. Aus der Vermählung des Prinzen Hermenegild mit der fränkiſchen Königstochter Ingundis entkeimte für den weſtgothiſchen Staat eine Reihe der gefährlichſten Unruhen, die das Reich dem Untergange nahe brachten. Die für die pyrenäiſche Halbinſel ſo verhängnißvolle Empörung Hermenegilds gegen ſeinen königlichen Vater liefert den augenſcheinlichſten Beweis, daß auch der gewandteſte Staatsmann von der Alles bezwingenden Macht der Verhältniſſe abhängig iſt.

Kleinere Mittheilungen.

Zur Controverse über die Compoſition der Altaicher Annalen.

Von H. Kitt.

Es ſei mir geſtattet, gegenüber den Erörterungen Lindners (Forſchungen XI, 531—47 und insbeſondere 547—60) auf einige meiner Ausführungen zurückzukommen.

Zunächſt habe ich zu einem Einwurfe des Hrn. Prof. Waitz[1], den in gütiger brieflicher Mittheilung auch Hr. Prof. Gieſebrecht gegen mich erhoben hatte, die Belege beizubringen. Ellinger hat ſich in der That im Kloſter Altaich mit Abſchreiben von Büchern beſchäftigt, ſo der Epitome des Paulus Diakonus aus Pompejus Feſtus[2]. „Vortreffliche Handſchriften einer Bibel von Ellingers Kunſt wurden in Niederaltaich und Tegernſee aufbewahrt“[3].

Es war demnach von mir jene Stelle aus der Chronik der Aebte von Tegernſee (S. 81 meiner Schrift) völlig bei Seite zu laſſen; immerhin bleibt als Stützpunkt für meine Vermuthung der in den Annalen mit dem Jahre 1041[4] und wieder zwiſchen 1056 und 1057[5] zu ſtatuirende Einſchnitt in Verbindung mit der Notiz über die i. J. 1042 in Tegernſee eingetretene Vacanz. Denn auf wen dürfte dieſe in ihrer völligen Vereinzelung — aus keinem andern auswärtigen Kloſter werden Vacanzen notirt[6] — eher zurückzuführen ſein, als auf den dabei am meiſten Intereſſirten, Ellinger.

Ein weiteres Argument liefert jetzt der Sprachgebrauch. Der

[1] a. a. O. S. 559 N. 1.

[2] Abbas indignus Ego Ellinger peccator istam glossam scripsi, dum essem in Altahensi Monasterio . . ; Pez in der Dissert. isagog. zum Thes. Anecd. Nov. VI, S. XVI.

[3] Günthner, Geſch. der litter. Anſtalten in Baiern I, 369, vgl. 192.

[4] 1041 S. 25 findet ſich nach eine aus Hermann von Reichenau entnommene Notiz (Perlbach in den Forſchungen X, S. 452 N. 10); mit dem Abſatz auf S. 26 beginnt die ſelbſtändige, von Hermann unabhängige Darſtellung der Kriegszüge (meine Schrift S. 81 und 88 N. 3). Die Zurückweiſung der Ausführungen Ehrenfeuchters über die Benutzung Hermanns von Reichenau (Annalen von Niederaltaich S. 60—63) ſcheint mir von Lindner a. a. O. S. 538 namentlich gegenüber der in der Note erläuterten Stelle auf S. 61 nicht genügend motivirt zu ſein.

[5] Meine Schrift S. 81 N. 2. Die Note 6 der Ausgabe S. 61 fällte ſchon zu 1056 vor N. 9 angebracht ſein nach Geſch. der deutſch. Kaiſerzeit II, 527.

[6] Daß Ulrichs Nachfolger auch für St. Emmeran genannt wird, erklärt ſich aus ſeiner Darſtellung. Meine Schrift S. 82 N. 4.

in unſern Annalen öfter wiederkehrende Ausdruck ovantes wird in der Epitome des Feſtus[1] geſetzt gleich laetantes, ab eo clamore quem faciunt redeuntes ex pugna victores milites; genau in dieſem Sinne findet ſich das Wort in den Schlachtſchilderungen der früheren Jahre[2]. Es begegnet wieder bei dem von mir ſo genannten Fortſetzer Wenzels, aber in völlig alterirtem, uneigentlichem Sinne: 1068 S. 87 nach glücklich vermiedenem Kampf, da von keinem Siege, weder der einen noch der andern Partei, die Rede ſein kann; von fröhlich heimkehrenden Pilgern 1065 S. 81. Es werden demnach auch einzelne Wiederholungen aus Wenzels Sprachgebrauch (Lindner a. a. O. S. 551. 557 N. 1) gegenüber der Zuſammenſtellung S. 85 u. Schr. nicht weiter in Betracht kommen können.

Am entſchiedenſten glaubt ſich Lindner (S. 554 f.) gegen meine Deutung einer Stelle des Bonitho wenden zu müſſen; er hält mir entgegen die Satzverbindung — das zweite 'sed' in ſeiner Anführung der Stelle S. 554 verliere dadurch allen Sinn. Nun redet aber Bonitho, nachdem er Cadalos Ankunft in der Lombardei gemeldet, in den zwei dazwiſchenliegenden Sätzen nicht von ihm ſelbſt, ſondern von ſeinen Anhängern, den symoniaci, erſt mit 'prefatus Cadalus' greift er wieder auf ihn zurück; damit rechtfertigt ſich das 'sed', damit meine Deutung des 'non longo post tempore', das ſich nicht an den nächſtvorhergehenden Satz, ſondern an die Stelle, wo zuletzt von Cadalus die Rede war, d. h. an ſeine Ankunft in der Lombardei, anſchließt. Indem dazwiſchen Bonitho von der Freude der symoniaci darüber ſpricht, fügt er der Meldung von ihrem Entſtehen gleich die Hindeutung auf das Ende derſelben durch das Auftreten der Beatrix bei; konnte davon nicht die Rede ſein vor dem Hinſchwinden jeglicher Hoffnung auf dem Concile zu Mantua, ſo iſt es anderſeits undenkbar, daß auf einen Zug der symoniaci für ſich, ohne Anführung des Cadalo, hingewieſen ſein ſollte[3].

[1] ed. Müller S. 195.

[2] 1042 S. 33 von den ſiegreichen Ungarn; S. 34 von den Kärntnern unter Markgraf Gotfrid; 1044 S. 41 nach dem Sieg an der Raab; 1050 S. 52 nach dem Kampfe um Hainburg. Die zwei Male, daß in dieſer frühern Partie auf eingezogne Erkundigungen hingedeutet wird — ohne die ſpätere Emphaſe, die doch bei dieſen entlegneren Zeiten beſſer am Platze wäre, wenn man ſchon hier an den nach 1073 Schreibenden zu denken hätte, — beziehen ſich auf eben dieſe Kriegszüge: ut comperimus 1042 S. 33; comprobabantur fuisse majora 1050 S. 53.

[3] Ich ſpreche S. 63 N. 2 mißverſtändlich von Beſiegung „des Gegners" ſtatt genauer: der Gegenpartei. — Beatrix befand ſich allerdings Nov. und Dec. 1061 allein in Toscana (Gieſebrecht aus Camici III, 1091); aber ſo wahrſcheinlich dies iſt (vgl. Gotfrids Regeſten in Lindners „Anno der Hl.") ſo wahrſcheinlich iſt es, daß damals ein Zuſammenſtoß nicht ſtattfand. Laſſen ſich Bonithos Worte jedenfalls nicht auf Cadalo deuten, der doch 1062 und 1063 ſelbſt den Zug leitete, ſo ſagen unſere Annalen S. 64 ausdrücklich 'illo . . anno in episcopatu suo quievit' und aus Donizo I, 18, SS. XII, 375, erſieht man, daß Beatrix ſich damals auf eine unbedeutende Defenſivmaaßregel beſchränkte:

Eine Verbindung zwiſchen Benzo und den Annalen (Lindner S. 557 f., vgl. S. 554) habe ich nicht aufgeſtellt. Die Uebereinſtimmung jener zerſtreuten Aeußerungen mit der in den Annalen mitgetheilten Rede — und nicht auf deutſche Paraphraſirung (Lindner S. 558) kommt es hiebei an — ſchien mir bemerkenswert genug, um darauf aufmerkſam machen zu ſollen. Der Herausgeber zieht daraus den Schluß auf eine gemeinſame Quelle: ich ſehe nicht, was dagegen einzuwenden, und bei dem „Gewimmel", das in Benzos Schrift herrſcht, darf man wohl ſo herausgreifen. Dagegen gebe ich gerne zu, daß ich zu weit gegangen bin, wenn ich bei Umſtellung des Berichtes von 1061 an dem Datum der Annalen feſthielt (Lindner S. 558 N. 1). Auf den erſten Beſchluß der deutſchen Fürſten aber (Ann. Altah. S. 70), auf das dort in Ausſicht geſtellte canonicum et sinodale judicium, wonach Alexander 'juste' entweder beſtätigt oder abgeſetzt werden ſoll, ſcheint auch die Rede S. 67 zu deuten — die auf einen endgültigen Entſcheid dringt —, wenn ſie ſagt: Alexander, der ſich Papſt nenne, ſei es nicht und werde es nicht ſein, 'siquidem juste de eo judicatum fuerit'.

Ich habe einen Unterſchied gemacht zwiſchen den Worten, mit denen Günthers und mit denen ſpäter Wenzels bei ihrem Hingange gedacht wird (Lindner S. 552). Auf die Interpolationen will ſich Lindner nicht einlaſſen (S. 558). Nun ſteht feſt, daß die Worte S. 88 geraume Zeit nach Wenzels Tode geſchrieben ſind — solent adhuc protestari heißt es von den Mönchen der beiden Klöſter —, da der Annaliſt in einem Zuge ſchrieb, nicht vor 1073. Nicht ſo ſpät aber, acht Jahre nach Günthers Tod, können die Worte S. 77 geſchrieben ſein: jam[1], post mortem ejus, . . . non possumus recordari. Noch ſcharf empfindet der Schreiber die Trennung von dem Lebenden, er ſcheint ihn eben noch vor Augen gehabt zu haben[2].

quem (Cadalum) sprevit docta Beatrix;
Nam foveam parvam deridendi sibi causa
In strata fieri tunc precepit Motinensi.

(In noctis tenebris möchte ich mit Cadalus tenebrosus at ivit verbinden; ſo ſagt Bonitho: furtim Bononiam venit). Es gehört zu den Abſonderlichkeiten bei Benzo, daß auch bei ihm, der Beatrix bei jenem Tumult am zweiten Tage des Concils doch alle Haltung verlieren läßt — ſie fällt geradezu in Ohnmacht —, ſie doch von Anno als Helferin und Wohlthäterin in der Gefahr geprieſen wird: veraciter vocaris Beatrix, in tribulationibus constitutis adjutrix et benefactrix, SS. XI, 633.

[1] Dies jam iſt überſehen von L. Weiland in der Ueberſetzung (Geſchichtſchr. der deutſch. Vorzeit. Lieſg. LI, S. 67).

[2] Lindner meint (S. 553), es liege „nicht das mindeſte Zeugniß" für eine Freundſchaft zwiſchen Günther und Wenzel vor. Einen Anhaltspunkt für ihre Bekanntſchaft liefert aber doch ihr Zuſammentreffen in Florenz bei Wenzels Wahl zum Abte von Leno 1055 (meine Schrift S. 62, vgl. S. 85 N. 2). Wer dagegen ſagt uns, daß Wenzel (Lindner S. 552) immer und überall „begleitende Mönche um ſich gehabt? Von dieſen hat der Annaliſt die genauere Kunde der italiſchen Vorgänge; er iſt ſelbſt vertraut mit Günther und beruft ſich daneben ängſtlich (1065 S. 77) auf die secretorum illius conscii? —

Und da ſcheint ſich mir allerdings der folgende Satz — solent affirmare in Analogie zu solent protestari S. 88 — als ſpäter eingeholte Erkundigung davon abzuheben. Daß derſelbe, der die Stelle aus Günthers Brief mittheilt, nicht kurz vorher ſie excerpirt haben wird (S. 91 m. Schr.), ſcheint mir wenigſtens hörbar, und das Hinzufügen ſpäterer ausſchmückender Tradition läßt ſich hier ſo wenig verkennen wie bei dem Kampfe um Hainburg im J. 1050 (S. 94 m. Schr. Vgl. Meyndt, Die älteren Beziehungen Deutſchlands und Ungarns, Leipzig 1870, S. 34 f.); die Angabe von 12000 Pilgern gegenüber der zeitgenöſſiſchen des Ingulph von 7000 (m. Schr. S. 91 N. 2) tritt in Analogie zu den nur 12000, die auf normänniſcher Seite im J. 1066 gefallen ſein ſollen [1], gegenüber den 15000 der andern Schriftſteller (Gieſebrecht S. 83 N. 1).

Was das Vorkommen zuſammenfaſſender Charakteriſtiken betrifft, ſo wird man gerade bei Otto, auf den der Fortſetzer immer und immer wieder zurückkomut, eine ſolche vermiſſen, und am wenigſten dürfte zu einem Verhalten wie 1067 S. 85 das Prädikat prudens 1061 S. 68 paſſen; er erſcheint als ein durchaus verächtlicher Charakter.

Auch eine ſchon von Gieſebrecht bezeichnete Einſchiebung (1048 S. 50) beſtreitet Lindner (S. 550). Die Härte der Verbindung wird aber durch Wiedergabe des Inhalts nicht gehoben. Nachdem von der römiſchen Geſandtſchaft und Bezeichnung der Päpſte die Rede geweſen, hält es allerdings ſchwer, 'dat' auf 'imperator' zurückzubeziehen.

Als „hochbedeutenden" Mann (Lindner S. 553 f.) habe ich Wenzel nirgends hingeſtellt; auf ſeine Empfehlung an Kaiſer Heinrich durch den von Konrad ſo hochgeſchätzten Richer (erat enim sibi nimium et carus et utilissimus. Leo Ostiensis II, 63, SS. VII, 671) möchte ich allerdings Gewicht legen. Wiſſen wir von keiner Schenkung an Altaich aus dieſer Zeit, ja wurde die Abtei an Herzog Otto geſchenkt (Lindner S. 553 N. 1), ſo iſt eben zu bedenken, daß ſie für Wenzel nur eine Zugabe zur leuenſiſchen war.

[1] Man wird die Notiz mit Ehrenfeuchter auf Leute aus dem Gefolge der Wittwe Toſtigs, der Tochter Balduins V. von Flandern, zurückführen dürfen. Truppen Balduins fochten auf normänniſcher Seite mit, daher hier die Verminderung der Zahl.

Zur Geſchichte des Wendenkreuzzuges im Jahre 1147.

Von **F. Winter.**

Herr Prof. v. Heinemann hat vor kurzem in ſeinem Codex diplomaticus Anhaltinus I, S. 252 ff. ein intereſſantes Schreiben eines Presbyters G. mitgetheilt, worin der Schreiber eines bevorſtehenden 'colloqium, quod in brevi habituri sunt principes in nemore' gedenkt.

Das Schreiben iſt ohne Datum, aber nach den darin enthaltenen Andeutungen beſtimmt v. Heinemann ſeine Abfaſſungszeit mit Recht als das Jahr 1147 und noch näher: Anfang Juni dieſes Jahres. Als Ort der Zuſammenkunft nennt der Brief: in nemore. Der Herausgeber bezieht dies auf den Unterharz, in dem ein Archidiaconat den Namen bannus in nemore trug. Wir hoffen über Zeit und Ort der Fürſtenzuſammenkunft durch Mittheilung einer noch ungedruckten Urkunde Gewißheit geben zu können.

Graf Otto von Ammensleben ſchenkt dem Kloſter Ammensleben ſein Gut daſelbſt 1148.

In nomine sancte et individue trinitatis. Quoniam preceptis salutaribus sepius admonemur videntes, quid futurum sit cogitare, et qnia vanum est in vita congregare et cui ea dimittamns ignorare, nec aliquid nos morientes ex terrenis facultatibus secuturum preter quod pietatis studio pauperibns ant profectui divine famulacionis fuerit impensum: hec et his similia satis hortantur quemlibet sapientem, sibi per se ipsnm, dum adhnc vacat et potest, in futurnm prospicere, nec causam anime sne incerto heredum aut posteritatis sne beneficio prosequendam relinquere. Unde ego qualiscunque fidelium dei gracia comes Otto, institutus (sic! instinctus?) amore propagandi ac amplificandi cenobii, qnod parentes et una mecnm fratres mei in Ammenesleve collegio monachorum sub regula beati Benedicti vivencium pia devocione construxerunt, pro remedio anime mee et eorundem parentum meorum, inopie ipsorum fratrum ex meo specialiter suffragari cupiens, cnm assensu meorum heredum, favente et confirmante Adelberto marchione et Ottone filio ejus, legitima donacione contuli eidem cenobio predium, quod in ipsa villa Ame-

neslove hereditario jure mihi obvenerat, id est 13 mansos et dimidium cum quinque areis in ipsa villa sitis, in Valethorp vero unum mansum cum dimidio, cum omnigenis commoditatibus utrolibet pertinentibus, quesitis et adhuc inquirendis, presente et suscipiente ipsam donationem domino Bertoldo primo et venerabili ejusdem cenobii abbate. Hujus vero tradicionis pactum ut perpetuo maneat inconvulsum, consilio et voluntate domini Fritherici reverendi Magdeburgensis ecclesie archiepiscopi, in cujus diocesi predictum cenobium cum ipsa possessione situm est, in presencia totius cleri ac populi ejus peragere studui, bannoque ipsius ac sigillo communiri impetravi. Interfuerunt autem huic negocio testes et cooperatores dominus Wicherus Brandenburgensis episcopus, Arnoldus Magdeburgensis, Irminhardus Hildeslovensis abbates, Gerhardus majoris ecclesie prepositus, Thidericus canonicus frater meus cum Bia sorore nostra et filio ejus Burchardo de Valckenstein, Evermod prepositus S. Marie, Volcoldus vicedominus, Adelbertus marchio et filii ipsius Otto et Hermannus, Heinricus de Wichmannsthorp, Hugoldus et Fridericus de Anifrideslove, preterea complures fideles et nobiles, presente tota Magdeburgensi ecclesia in ascensione domini. — His ita tam seculari quam ecclesiastico jure ordinabiliter perfectis, deinde ut major huic tradicioni inesset auctoritas, quarto abhinc die convenientibus ad generale colloquium in Germerslove omnibus fere Saxonie episcopis et principibus cum innumera procerum ac populi multitudine, cum favore ac testimonio omnium predictam donacionem cum heredibus meis a me renovatam episcoporum banno corroborari petii.

Data 5. Kalend. Junii dominice incarnacionis 1148, indict. 10. Actum Magdeburg, in dei nomine feliciter. Amen.

Die Urkunde iſt nicht aus der Urſchrift, ſondern aus einer im Privatbeſitz befindlichen Copie entnommen, aber wir haben Urſache die Copie für ziemlich genau zu halten.

In der Datirung ſtimmt die ind. 10 mit der Jahreszahl nicht; es müßte vielmehr ind. 11 ſein. Indeß ein Irrthum in der ind. iſt gar häufig. Die Jahreszahl haben wir um ſo mehr für richtig zu halten, als wir dieſelbe Jahreszahl in einer handſchriftlichen Chronik von Ammensleben finden. Die Urkunde wird auch wohl identiſch ſein mit der, welche in einem Urkundeninventar von Kloſter Ammensleben im Magdeburger Staatsarchiv folgender Maßen regiſtrirt iſt: Donation Markgraf (sic!) Ottonis zu Braudenburg über ein Vorwerk und etzliche Hufen Landes und andre Höfe zu Ammensleben. M. CXL. VIII[1]. Die Verwechſelung mit dem Grafen Otto von Brandenburg, Sohne Albrechts des Bären, konnte um ſo leichter ſtattfinden, als ſich der Ausſteller kurzweg comes Otto nennt.

[1] Cod. dipl. Anhaltinus I, 260.

Wenn nun die Urkunde vom 28. Mai 1148 datirt ist, so liegt es am nächsten, für die am Himmelfahrtstage stattgefundene Verhandlung in Magdeburg an den des genannten Jahres zu denken. Himmelfahrt fiel 1148 auf den 20. Mai; vier Tage darauf fand die Fürstenzusammenkunft statt, also am 23. oder 24. Mai, und am 28. Mai wurde die Urkunde niedergeschrieben. So wäre alles in bester Ordnung.

Allein wir haben doch unsere ernsten Bedenken dagegen. Es ist noch eine andere, bisher ebenfalls ungedruckte Urkunde vorhanden, nach welcher Ottos Bruder, der Domherr Dietrich, dem Kloster ebenfalls eine Schenkung macht, und diese Schenkung confirmirt Erzbischof Friedrich, als das Kreuzheer sich bei Havelberg befindet. Diese Schenkung geschah ebenfalls aus dem gräflichen Erbgut und bedurfte der Zustimmung des Grafen Otto. Es ist uns undenkbar, daß dieser Schenkung keine Erwähnung sollte gethan sein, wenn die Schenkung Ottos im Jahre 1148, also *nach* dem Kreuzzuge stattgefunden hätte.

Nein, die Schenkung fand *vor* dem Kreuzzuge statt, also am Himmelfahrtstage 1147, den 29. Mai, war die feierliche Bekräftigung derselben durch den Erzbischof Friedrich in Magdeburg, und am vierten Tage darauf, also am 1. oder 2. Juni 1147 war die Fürstenzusammenkunft. Nicht *nach*, sondern *vor* Feldzügen und Kreuzzügen pflegen Fürsten und Edle Zuwendungen an ihre Familienstiftungen zu machen. Zum Heil seiner Seele geschieht die Zuwendung, falls er im Kreuzzuge bleiben sollte. Dies leuchtet ziemlich deutlich hervor aus den Worten, es sei nicht gut, für sein Seelenwohl auf das ungewisse Wohlwollen der Erben oder der Nachwelt zu rechnen. „Zum Heil seiner Seele" fühlt sich sein Bruder noch in Havelberg, also kurz vor dem Betreten des eigentlich feindlichen Gebiets, bewogen eine Zuwendung zu machen. Und es ist gar nicht unmöglich, daß zugleich bittere Geldverlegenheit durch diese „Schenkungen" den Klostersäckel für die ritterliche Ausrüstung zum Kreuzzuge öffnete.

Daß die Urkunde ein Jahr später ausgestellt ist, als die Uebereignung geschah, ist im zwölften Jahrhundert durchaus nichts ungewöhnliches. Die weiter unten mitgetheilte Urkunde wird sofort ein Beispiel davon geben.

Was den Ort der Fürstenzusammenkunft anbetrifft, so wird er in der einen Urkunde als Germersleben, in der andern in nemore bezeichnet. Wäre letzteres wirklich der Unterharz, so müßten damit zwei verschiedene Zusammenkünfte bezeichnet sein. Allein wenn man dies unwahrscheinlich finden wird, so wird man auch der Ortsbestimmung „im Unterharz" jedenfalls den Vorwurf machen müssen, daß es eine sehr unbestimmte Bezeichnung ist. Die Möglichkeit, daß die Zusammenkunft anderswo wirklich stattgefunden habe, als wo sie in Aussicht genommen war, wird man bei den Verkehrsverhältnissen des Mittelalters nicht eben wahrscheinlich finden. Wir glauben, daß in nemore und in Germerslove einen und denselben Ort bezeichnet. In nemore wäre der durch die Volkssitte als solcher bestimmt bezeich-

nete Versammlungsort einer Landschaft, im Volksmunde wohl: „im Hagen“ oder „im Haag“. Wenn nun, wie wir mit v. Heinemann annehmen, der Prämonstratenser Presbyter Günther in Gottesgnaden bei Calbe an der Saale, der Verfasser und der Propst Evermod von St. Marien in Magdeburg der Empfänger des Briefs war, so konnte es für den Empfänger nicht zweifelhaft sein, was gemeint war, wenn jener schrieb: „Ich beschwöre dich auf das inbrünstigste, suche vor der Besprechung, welche die Fürsten nächstens im Hagen haben werden, den Markgrafen Albrecht auf“. Der nemus oder Hagen bei Germersleben war eben in Ostsachsen ein allbekannter Ort.

Germersleben, an der Grenzscheide des Nordthüringergaus und Schwabengaus auf dem nördlichen Bodenufer und zugleich auf der Schneide des Halberstädter und Magdeburger Sprengels gelegen, ist uns als Zusammenkunftsort und Dingstätte auch sonst nicht unbekannt.

Als Graf Berengar sich die Vogtei über das Kloster Hillersleben unrechtmäßig angemaßt hat, wird die Sache in Germersleben zur Entscheidung gebracht (zwischen 1180 und 1192), obwohl Germersleben nicht zu der Grafschaft gehörte, in deren Gebiet das Kloster Hillersleben lag. Es heißt in der Urkunde: Cum idem comes in Germersleve Theoderico episcopo Halberstadensi in presentia Wichmanni Magdeburgensis archiepiscopi et Bernardi ducis Saxoniae de donis comitis ibidem judicio presidentis et aliorum multorum terre nobilium de injuriis et contemptu sibi exhibito satisfacturus occurrisset, so fordert Bischof Dietrich, daß er vor allem das dem Kloster entrissene Privilegium ausliefere. Dies geschieht, und es wird nun öffentlich verlesen. Dann, dictante principum et baronum terre et omnium ibi collectorum communi sentencia, wird dem Berengar alles Recht auf die Vogtei abgesprochen, und er selbst entsagt mit seiner Gemahlin Bertha und seinem Sohne Otto allem Recht auf dieselbe[1].

Im Jahre 1211 verhandelten ferner der Erzbischof Albrecht von Magdeburg und der Bischof Friedrich von Halberstadt einige Abänderungen in den Rechtsverhältnissen ihrer Diöcesen in Germersleben[2], und am 25. April 1260 wird auf dem placitum in Germersleben an der Bode vor dem Erzbischof Ruprecht eine Schenkung Friedrichs von Dumenesleben an Kloster Marienborn vollzogen[3]. Andere zu Germersleben vollzogene Verhandlungen dürften sich sonst noch nachweisen lassen.

Danach kann es keinem Zweifel unterliegen, daß die Versammlung, bei der fast alle Bischöfe und Fürsten Sachsens, sowie eine unzählige Menge von Edlen und aus dem Volke zugegen war, am 1.

[1] Riedel, Cod. dipl. Brandenb. XXII, 422.

[2] Copialbuch des Hochstifts Halberstadt in der dortigen Gymnasialbibliothek.

[3] Copialbuch 47, fol. 20b, im Staatsarchiv zu Magdeburg. Die Worte lauten: Germersleve prope Bodam tempore placiti cujusdam ibidem habiti in loco sedilium judicii.

oder 2. Juni 1147 im Hagen bei Germersleben an der Bode (Groß-Germersleben) ſtattfand. Zugleich ſehen wir, daß der Propſt Evermod wirklich Gelegenheit fand, noch vorher mit dem Markgrafen Albrecht zuſammen zu kommen, nämlich am 29. Mai zu Magdeburg.

Die folgende Urkunde bezieht ſich auf eine Schenkung des Domherrn Dietrich an Kloſter Ammensleben, und wirft ein neues Licht auf den Weg, den das ſüdliche Kreuzheer nahm, und auf die Theilnehmer an demſelben.

Erzbiſchof Wichmann von Magdeburg beurkundet eine Schenkung des Domherrn Dietrich an Kloſter Ammensleben 1157.

In nomine sancte et individue trinitatis. Wigmannus dei destinacione sancte Magdeburgensis ecclesie archiepiscopus. Quia divina disposicione in sublimi pontificialis aree culmine constituti sumus, summopere nobis invigilandum est, ne ea, que in usus ecclesiarum nobis commissarum donacione quorumlibet fidelium collata sunt, in usus quorumlibet raptorum ulla temeritatis redigantur presumpcione: Quapropter notum esse volumus universis tam presentis quam futuri temporis fidelibus, qualiter tempore beate memorie predecessoris mei Friderici archiepiscopi dominus Theodericus canonicus hujus sancte Magdeburgensis ecclesie, cui deo auctore deservio, pro remedio anime sue de proprietate hereditatis sue, cum consensu fratris sui excellentissimi comitis Ottonis, decem mansos in Rotheneslove cum omnigenis proventibus quomodocunque inde provenientibus, scilicet utriusque sexus mancipiis et litonibus quam plurimis, arcis fere 33, pratis, pascuis, quesitis et adhuc inquirendis, in perpetuum legitima donacione contulit cenobio Ammeneslovensi, presente et suscipiente ipsam donacionem domino Bartholdo venerabili et primo ipsius cenobii abbate. Quam donacionem banni sui auctoritate prefatus predecessor meus penes Havelberch, petente ipso Thiederico, presentibus marchione Adelberto cum filiis Ottone et Hermanno, Friderico palatino, fratre predicti Thiederici comite Ottone, cum colleeti esseut ibi in expedicioue versus Demen, confirmavit. Postmodum vero prefatus Thiederieus Romam profecturus rogavit, per nostram quoque auctoritatem jam sepe dictam confirmari donacionem. Cujus juste peticioui devote annuentes, in die sepulture fratris sui Ottonis Kalendas Augusti prememoratam douacionem nostri quoque banni auctoritate roboravimus, presente domino Arnoldo abbate de Monte, abbate Hildeslovensi Irminhardo, item marchione Adelberto cum prefatis filiis suis, Burchardo urbis prefecto, Burchardo de Valckenstein, Volrado de Danneubergh. Tandem prefatus abbas, ne quid suo cenobio deesset munimenti,

nostram supplex adiit clemenciam, hec omnia nostri scripti sigillique cautela roborari deprecans. Cujus approbantes diligenciam peticionique acquiescentes, hanc cartam inde conscriptam sigilli nostri impressione roboravimus et in facie tocius sancte Magdeburgensis ecclesie confirmavimus. Data 15. Kalendas Nov. Anno dominice incarnacionis 1157, indict. 5. Actum Magdeburg. In dei nomine feliciter. Amen.

Was den Weg des südlichen Kreuzheeres anbetrifft, so stand Magdeburg als Ausgangspunkt und Demmin als Zielpunkt bereits fest. Auch ein Zwischenpunkt war in der Erzählung von der Zerstörung des Götzentempel zu Malchou gegeben; man ist nur zweifelhaft, ob damit Malchow oder Malchin gemeint ist[1]. Jetzt erhalten wir Havelberg als zweite Zwischenstation. Vielleicht gewinnt durch diese Thatsache meine anderwärts ausgesprochene Vermuthung, daß Wibald von Corvei mit der silva Ercinia, von der er auf seinem Wendenfeldzuge spricht, den Wald am Müritz-See meine, durch den auch Otto von Bamberg zog, mehr Wahrscheinlichkeit[2].

Was die Theilnehmer am Kreuzzuge anbelangt, so lernen wir außer den bereits bekannten noch kennen: die beiden Söhne Albrechts des Bären Otto und Hermann, Graf Otto von Ammensleben und seinen Bruder den Canonicus Dietrich aus Magdeburg. Ob auch der Abt Berthold von Ammensleben mit Theil nahm, erhellt aus der Urkunde nicht mit Bestimmtheit.

[1] v. Heinemann, Albrecht der Bär S. 169 und 371 N. 84.
[2] Winter, Prämonstratenser S. 204 und 205. Vgl. auch S. 159. Martene et Durand, Collectio amplissima II, 221.

Ueber den Todestag und das Teſtament Kaiſer Friedrichs II.

Von O. Hartwig.

Auf eine Andeutung des Herrn Profeſſors Schirrmacher[1] hin, J. Ficker in Innsbruck befinde ſich im Beſitze einer Urkunde, aus der vielleicht der Todestag Kaiſer Friedrichs II. mit Beſtimmtheit hervorgehe, hatte ich mir erlaubt, in der „Hiſtoriſchen Zeitſchrift“[2] bei paſſender Gelegenheit den Wunſch auszuſprechen, man möge doch, wenn jene Vermuthung richtig ſei, dieſe Urkunde ſobald als möglich veröffentlichen. Darauf erhielt ich von Herrn Profeſſor Ficker eine freundliche Mittheilung, durch die er mich in Kenntniß ſetzte, daß ſich unter den Papieren, welche er „zu den Vorarbeiten für die neue Ausgabe der Böhmerſchen Regeſten benutzen dürfe“, ein Schreiben König Manfreds vom 15. December an die Commune von Palermo befinde, in welchem Manfred den Bürgern der Lieblingsſtadt des Kaiſers „den Tod deſſelben anzeige, ſie zum Treuſchwure für den nunmehrigen König Conrad auffordere und denſelben verſpreche, da er nach dem Willen des Kaiſers zur Vertretung Conrads in Italien und insbeſondere im Königreich Sicilien berufen ſei, Aufrechterhaltung der im Teſtamente des Kaiſers zugeſicherten Freiheiten“. Dieſe Eröffnung Fickers, der er keine weiteren Aufklärungen über Herkunft der Urkunde u. ſ. w. hinzufügen zu dürfen, beziehungsweiſe zu können, erklärte, konnte nur inſofern unerwartet kommen, als jetzt, da jener Brief an die Palermitaner ſchon längſt bekannt war, auch eine Handſchrift aufgefunden ſein mußte, in welcher derſelbe mit einem Datum verſehen war. Denn in der Palermitaner Handſchrift des Duca di Fitalia, die Pertz[3] und Huillard-Bréholles[4] ſchon vor einem halben Jahrhundert eingeſehen hatten, trägt derſelbe keine Zeitbeſtimmung. Ficker hatte ja auch ſchon trotz der Ausführungen W. Bernhardis über den Todestag des Kaiſers, denen ſich Schirrmacher angeſchloſſen hat, an dem 13. December als dem Sterbetage deſſelben feſtgehalten[5]. Da die meiſten Chroniken, wie jetzt Minieri Riccio[6] weitläufig aus-

[1] Schirrmacher, Die letzten Hohenſtaufen S. 642 Anm. 2.
[2] l. c. 1872. H. 1, S. 205.
[3] Monumenta Germaniae, Leges II, 359.
[4] H.-B., Historia diplomatica Friderici II. T. VI, 312.
[5] Ficker, Forſchungen zur Reichs- und Rechtsgeſchichte Italiens II, 518. Schirrmacher l. l. S. 394.
[6] M. R., I notamenti di Matteo Spinelli da Giovenazzo difesi ed

geführt hat, den 13. December — diem Sanctae Luciae — als den Todestag des Kaisers angeben und nach dieser Urkunde, deren Datirung wir auf die Auctorität Fickers hin als richtig annehmen dürfen, der Kaiser gleichfalls am 13. December gestorben ist, so wird wohl dieser Tag von nun an als der Sterbetag des Kaisers feststehen.

Die größte Schwierigkeit, die diese Datirung des Todestages des Kaisers herbeiführt, besteht bekanntlich darin, daß in den besten Handschriften[1] des Testamentes des Kaisers als Ausstellungstag desselben der 17. December angegeben wird. Jedenfalls ist nach dem Testamente selbst dasselbe an einem Sonnabend ausgestellt worden[2]. Da nun im Jahre 1250 der 17. December auf einen Sonnabend fällt, so gewinnt die handschriftliche Ueberlieferung des 17. auch hieran eine bedeutende Stütze.

Die Alternative, welche Pertz in den Worten ausgesprochen hat:

illustrati. Napoli 1870. S. 177 u. f. Herr M. R. hätte übrigens ganz wohl gethan bei Behandlung der Streitfrage über den Todestag Kaiser Friedrichs dem deutschen Kritiker Bernhardi gegenüber, gegen dessen Bestreitung der Aechtheit der Diurnali des Matteo da Giovenazzo er sein Buch gerichtet hat, sich nicht auf das hohe Roß zu setzen und demselben ganz unbegründete Vorwürfe zu machen. Denn Bernhardi ist vollkommen im Rechte, wenn er die Nachrichten über den Tod des Kaisers, die sich in der von Matthäus Paris herrührenden Chronik finden, dem Matthäus Paris und nicht dessen Fortsetzer Thomas Walsingham zuschreibt. Denn wenn auch Matthäus Paris seine Chronik mit dem Jahre 1250 zu schließen sich vorgenommen hatte, so hat er doch selbst deren Fortsetzung wieder aufgenommen und dieselbe bis 1253, beziehungsweise 1258, in den beiden Fassungen, in denen sie uns aufbewahrt ist, fortgeführt. Da Matthäus Paris ausdrücklich als seine Quelle die Mittheilung von Getreuen des Kaisers hervorhebt, ut nobis suorum fidelium patefecit certa relatio, und er zum Jahre 1251 seinen zum Jahre 1250 gebrachten Bericht ausdrücklich dahin verbessert, daß der Kaiser nicht am St. Lucientage, sondern am Stephanstage gestorben sei, so ist sein Zeugniß gewiß nicht zu unterschätzen. Auch die Nachricht des Matthäus Paris, worauf sich die oben angeführten Worte im besonderen beziehen, daß der Kaiser im Gewande der Cistercienser gestorben sei, wird nicht durch die Thatsache widerlegt, daß die Leiche desselben im kaiserlichen Ornat bestattet worden ist. Wüßte man genauer wer jene fideles des Kaisers gewesen, ob Italiener oder Deutsche z. B., so würde auf ihre certa relatio noch mehr Gewicht zu legen sein, als man so schon muß. Da die Ausgabe der Historia major des Matthäus Paris in der Sammlung der Scriptores medii aevi noch aussteht, muß man noch auf eine Untersuchung der Quellen, die Matthäus zur Geschichte Friedrichs II. zu Gebote gestanden haben, verzichten. Ich möchte einstweilen jedoch glauben, daß der Mönch von St. Albans seine Urkunden von italienischen Kaufleuten erhalten hat, die mit den großen englischen Klöstern vielfach Geldgeschäfte machten und auch namentlich von ihnen die Wolle kauften, die besonders in Florenz verarbeitet wurde.

[1] Von den sieben in den M. G. l. l. aufgezählten Texten hat die Palermitaner Handschrift 1 den 7. December, die Palermitaner Handschrift 2 den 13. December. Die zwei neuen Texte, die ich verglich, haben mit Buchstaben ausgeschrieben decimo septimo.

[2] Von den sieben von Pertz benutzten Handschriften oder Ausgaben haben 6 die Sabati. Nur Franciscus Pipinus hat diese Angabe weggelassen. In den beiden von mir benutzten Texten fehlt diese Angabe nicht.

Aut igitur testamentum a Manfredo confictum esse, aut Fridericum usque ad diem 17. Decembris vel ultro vixisse oportet, greift also Platz. Denn in so kritiklosen Zeiten leben wir nicht mehr, wie in jenen, da der Chronist Franziscus Pipinus in seiner Chronik c. 40 Friedrich II. am 13. December sterben läßt, aber dessen Testament arglos vom 17. datirt. Es ist begreiflich, daß bei Entscheidung des so gefaßten Entweder — oder die Stimmen der Kritiker auseinandergehen. Die Meisten haben aber bisher an der Aechtheit des Testaments und seiner Datirung festgehalten, und deshalb den Todestag des Kaisers verlegt. Nur Huillard-Bréholles hat vorgeschlagen, das Testament vom 10. December zu datiren, ohne an dem handschriftlichen Material für diese Aenderung irgend eine Stütze zu haben.

Unlängst ist nun aber ein Gegner der Aechtheit des Testamentes aufgetreten, Herr Minieri Riccio in Neapel. Derselbe hat sich, um Gewährsmänner für seine Anfechtung zu gewinnen, wenig Mühe gegeben [1]. Wenigstens ist ihm das Zeugniß eines zeitgenössischen Schriftstellers entgangen, der allerdings wegen seiner Leichtgläubigkeit kein allzu großes Vertrauen verdient, in diesem Falle aber, was bisher überhaupt noch nicht geschehen ist, hätte herbeigezogen werden sollen, da er uns allein von den Zweifeln an der Aechtheit des vorliegenden Testaments Friedrichs II., die nach dem Bekanntwerden derselben auftauchten, und dem vermeintlichen Urheber der Fälschung berichtet. Der Minorita Florentinus, den Böhmer herausgegeben hat, und den wir jetzt, nach dem Vorgange Winkelmanns, Thomas von Arezzo zu nennen pflegen, sagt nämlich, viele hätten geglaubt, daß Manfred, nach dem Tode des Vaters, der ohne ein Testament zu hinterlassen (intestatus) verstorben sei, das Testament habe anfertigen (componi) lassen [2]. Mag Thomas nun auch über den Tod des Kaisers fast in allen seinen Nachrichten irren, — er sagt, der Kaiser sei in Palermo gestorben, ohne in den Schooß der Kirche aufgenommen zu sein [3] —

[1] Minieri Riccio bringt ein Citat aus der Luccheser Ausgabe des Raynaldus bei, indem es heißt: Ad testamentum Friderici quod attinet multa huc usque et de re disputata sunt inter scriptores . . . suspicantes illud, quod promulgatum tunc a filiis fuit Friderici testamentum eorum fraude suppositum esse. Mir ist die Luccheser Ausgabe des Raynaldus nicht zugänglich. In der mir vorliegenden finde ich die Stelle nicht. Die Chronisten berichten nur vielfach, daß Friedrich II. im Kirchenbann gestorben sei. Wenn nun auch ein Excommunicirter kein Testament machen konnte (Walter, Kirchenrecht. Ausg. 8. S. 370 Anm. e) so dürfte das doch wohl auch auf den Kaiser keine Anwendung gefunden haben, selbst wenn er, was nicht der Fall ist, im Bann gestorben wäre.

[2] Tamen creditum est a multis, quod post mortem patris, qui intestatus a vita decessit, Manfredus componi testamentum hoc fecerit. M. Fl. bei Böhmer, Fontes IV, 653.

[3] Diese Behauptung wird jetzt wohl nach der Veröffentlichung des Briefes des Cardinaldiakonen Petrus St. Georgi ad velum aureum an die Commune von Bologna (Schirrmacher l. c. 590) ein für allemal zum Schweigen gebracht sein. Denn Petrus Capoccius war einer der leidenschaftlichsten Feinde

jedenfalls hat er die Nachricht nicht erfunden, daß jene Zweifel über den Urſprung des Teſtaments von Vielen geltend gemacht worden ſind.

Mehr Gewicht als auf die äußeren Gründe, welche die Unächtheit des Teſtamentes Friedrichs II. beweiſen ſollen, legt Minieri Riccio auf innere Merkmale, welche theilweiſe allerdings ſehr auffällig ſind.

Zu ihnen rechne ich nicht die angebliche große Verſchiedenheit der Lesarten, welche in den Handſchriften des Teſtamentes vorhanden ſein ſoll. Da das Original des Teſtaments nicht mehr vorhanden iſt [1] und die Abſchriften deſſelben in Copien vorliegen, welche vom 13. bis zum 17. Jahrhundert zum Theil von ganz unwiſſenden Schreibern angefertigt worden ſind, ſo iſt nichts begreiflicher, als daß namentlich in der Schreibweiſe der im Teſtamente vorkommenden Eigennamen Verſchiedenheiten hervortreten. Sachliche Differenzen werden aber durch dieſelben nicht begründet. Dagegen müſſen Fehler in den Zahlenangaben des Teſtaments uns bedenklich machen, weil ſich dieſelben in allen uns bekannten Abſchriften des Teſtaments finden.

Auf die Datirung deſſelben vom 17. December iſt ſchon aufmerkſam gemacht. Dann heißt es in ihm: Actum apud Florentinum in Capitanata, anno, mense, die et indictione premissis, anno imperii nostri tricesimo secundo, regni Jerusalem vicesimo octavo, regni Sicilie quinquagesimo primo. Da Kaiſer Friedrich am 17. Mai 1198 die Krone von Sicilien, am 22. November 1220 die Kaiſerkrone und am 10. November 1225 die Krone des Königreichs Jeruſalem erhielt, ſo ſind mithin ſämmtliche im Teſtamente gegebene Angaben über die Jahre regni Siciliae, imperii et regni Jerusalem falſch. In einer Urkunde, welche Kaiſer Friedrich in dem Monate, in welchem er ſtarb, zu Foggia ausſtellen ließ, heißt es dagegen ganz richtig: imperii ejus anno 31, regni Jerusalem 26, regni vero Sicilie 53, und in einer Urkunde aus dem Oktober 1250 ebenſo richtig: imperatore anno tricesimo, rege Jerusalem anno vicesimo quinto et rege Sicilie anno quinquagesimo tertio [2].

Sollen wir nun, weil alle Zeitangaben in dem Teſtamente, bis auf die der Indiktion, des Monats und Jahres des Todes des Teſtators, unrichtig angegeben ſind, die Urkunde für unächt erklären?

Es iſt keine Frage, daß, wenn das Teſtament Friedrichs II. nicht

Friedrichs II. und von Innocenz zu den wichtigſten Miſſionen gegen denſelben benutzt worden. Merkwürdig iſt übrigens, daß er ſagt, daß, wie 'per litteras Apulie prelatorum et nuncios accepimus specialiter', Kaiſer Friedrich pridie idus Decembris apud Capuam geſtorben ſei. So unſicher waren alſo in den beſtunterrichteten Kreiſen ſchon damals die Nachrichten über den Tod des Kaiſers.

[1] Minieri Riccio ſagt das Original habe Niemand geſehen. Das iſt unrichtig. Im 16. Jahrhundert war noch eine originale Ausfertigung vorhanden. Siehe weiter unten.

[2] Huillard-Bréholles VI, 801 und 796. Man vgl. Introduction LI. Minieri Riccio bedient ſich anderer Urkunden, um denſelben Beweis zu erbringen.

ganz außerordentlich gut bezeugt wäre, dieſe falſchen Zahlenangaben uns den Verdacht einer ſpäteren Fälſchung deſſelben nahe legen könnten. Aber da Manfred ſchon am 15. December den Palermitanern ſchreibt, daß ſein Vater mit Hinterlaſſung eines Teſtamentes geſtorben ſei, und ſich in dieſem Briefe noch dazu Anklänge an unſere Urkunde finden [2], ferner aus dem December noch eine dritte Urkunde vorhanden iſt, in der Manfred mit ausdrücklicher Bezugnahme auf eine einzelne Beſtimmung des Teſtamentes dem erſten Zeugen deſſelben zwei Beſitzungen abtritt [3], ſo iſt das Vorhandenſein des uns erhaltenen Teſtaments wenige Tage nach dem Tode des Kaiſers bewieſen. Hierzu kommt noch, daß Manfred in Briefen, die er an ſeinen Bruder nach Deutſchland richtet (Baluze-Mansi I, 193) ſich auf das Teſtament ſeines Vaters, das demſelben zugeſchickt ſei, beruft. Daß daſſelbe aber nicht nur in der Umgebung Manfreds als die letztwillige Verfügung Kaiſer Friedrichs angeſehen wurde, dürfte aus einer anderen Urkunde mit noch größerer Beſtimmtheit erhellen.

Es iſt auffallend, daß Pertz [4] eine Faſſung unſeres Teſtaments nicht beachtet hat, welche ſich in einem ſo allgemein zugänglichen Werke, wie doch Giannone Storia del Regno di Napoli [1] iſt, findet. Hier wird nämlich eine Urkunde mitgetheilt, nach der Berthold von Hohenburg im Januar 1251 vor dem der kaiſerlichen Partei angehörenden Erzbiſchofe Ceſare d'Alagno von Salerno erſchienen ſei und

[1] Ich habe mich bisher vergeblich bemüht, aus Palermo eine Abſchrift jenes Briefes von Manfred aus dem Codex des Herzogs Fitalia zu erhalten. In Berlin ruht nun ſchon unter den Papieren zur Herausgabe der Kaiſerurkunden eine Abſchrift derſelben ſeit 50 Jahren, ohne daß ſie zugänglicher wäre als jene Handſchrift in der Hauptſtadt Siciliens! Ich bin deßhalb darauf angewieſen, nur aus den Eingangsworten des Briefes von Manfred: Etsi primi parentis meruerit incauta transgressio, welche mir ein Freund aus Palermo mittheilt, einen ähnlichen Gedankenfortgang zu folgern, wie er ſich in dem Teſtamente an die gleichen Worte: Primi parentis incauta transgressio anſchließt.

[2] Rocco Pirro hat die Urkunde nach dem Autograph in der Sicilia sacra I, 147 publicirt. Im Teſtament des Kaiſers waren der Palermitaner Kirche 500 Unzen — Schirmacher S. 642 hat unrichtig 100 Unzen — zur Reparatur legirt. Statt deſſen erhält die Kirche zwei castra, welche der Kaiſer dem Erzbiſchof Berardus für deſſen Lebenszeit bewilligt hatte, für immer.

[3] Huillard-Bréholles citirt VI, 305 Paesano Mem. della Chiesa Salernitana II als einen Abdruck des Teſtaments enthaltend. Da ich dieſes Buch nicht kenne, iſt es mir nicht möglich zu ſagen, ob dort der notarielle Akt mit abgedruckt iſt, von dem in dem Folgenden die Rede ſein wird. Jedenfalls kannte ihn H.-B., da in der Introduction (V, Anm. 2) das von Berthold von Hahenburg dem Erzbiſchof von Salerno, damals Ceſare d'Alagno, überreichte Teſtament 'le testament original de l'empereur revêtu de la bulle d'or' genannt wird. Hat H.-B dieſe Notiz aus Paeſano, und hat dieſer jenes notarielle Inſtrument nicht von Neuem verglichen, ſo ſcheint hier ein Irrthum mit untergelaufen zu ſein. Denn bei Giannone iſt nicht von einer bulla aurea, ſondern von einer b. cerea die Rede. Und bei Giannone iſt es kein Druckfehler. Kaiſer Friedrich hatte ja auch vor Parma die Stempel zu den Goldbullen verloren.

[4] Ed. di Milano 1845. 8. Vol. III. 218 u. f.

das Teſtament Kaiſer Friedrichs II. gezeigt und präſentirt habe (ostendit et praesentavit) 'cerea et pendente bulla ejusdem domini imperatoris insignitum', worauf der Erzbiſchof die hierzu beſonders geladenen Richter, Notare und den Stratigoten von Salerno gebeten habe: ut, quia quaedam in dicto testamento continentur quae ad utilitatem Salernitanae ecclesiae matris nostrae pertinere noscuntur, ipsum insinuare seu publicare deberemus, ut ex insinuatione seu publicatione ipsius possit inde fidelis assumi. Nos autem preces juri consentaneas admittentes, ipsum testamentum totum per ordinem de verbo ad verbum, nihil in eo addito vel substracto, in hanc scripturam publicam per manum Thomasii publici Salerni notari transsumi fecimus et transcribi. Die Zeugen fanden, daß die Urkunde omni vitio et suspicione carebat, und der Vortheil, den ſich der Erzbiſchof von Salerno von der Veröffentlichung des Teſtaments für ſeine Kirche verſprach, ſcheint ihr auch nicht entgangen zu ſein. Denn im Juli deſſelben Jahres beſtätigt Manfred dem Erzbiſchof die Rückgabe von Gütern an die Kirche von Salerno, die ihr angeblich der Graf Markwald entzogen und welche ihr jetzt der Markgraf Berthold wieder zurückgeſtellt hatte[1]. Aber nicht nur Berthold von Hohenburg, der ſpäter Manfred gegenüber eine ſo treuloſe Politik verfolgte, hat das Teſtament als unbedingt ächt anerkannt, ſondern der fanatiſche Gegner Friedrichs II. und ſeiner Söhne, der Papſt Innocenz IV., hat gegen wichtige Beſtimmungen, die daſſelbe enthält, nicht nur keinen Einſpruch erhoben, ſondern dieſelben ausdrücklich beſtätigt. Dieſes iſt in der Urkunde[2] geſchehen, durch welche er Manfred, nachdem König Conrad IV. geſtorben war und Berthold von Hohenburg ſeine ihm von Conrad teſtamentariſch verliehene Würde als bajulus Conradins niedergelegt hatte, am 27. September 1254 wieder in den Schooß der Kirche aufnahm und denſelben die ihm von ſeinem Vater gemachten Schenkungen beſtätigte. Hier heißt es: Nos volentes te in illo principaliter et amplifice honorare, concessiones de principatu Tarentino cum Gravina et Tricarici comitatibus ac de honore[3]

[1] Schirrmacher l. c. S. 643. Durch derartige Vergabungen wallten Berthold und Manfred offenbar die Anhänger der Partei den Lockungen der Curie gegenüber an ſich feſſeln. Manfred bittet deßhalb auch ſeinen Bruder Conrad in einem Schreiben, er möge die von ihm als ſeinem Stellvertreter gemachten Verleihungen, die auf einem beigeſchloſſenen Zettel (cedula) angegeben ſeien, beſtätigen. Schirrmacher l. c. S. 15 giebt den Inhalt des zweiten Briefes nicht genau wieder. Nicht an Manfred, ſondern an die Städte und Edelen ſelbſt ſollte Conrad IV. ſchreiben.

[2] Raynaldus ad a. 1254.

[3] Aus dieſem Bezirke oder dieſer Grafſchaft (ſ. unten) von Monte St. Angelo, mit der Friedrich II. ſchon die Mutter Manfreds begabt hatte, und in der ſpäter Manfred zwei Miglien (nicht Meilen) von Siponto entfernt Manfredonia anlegte, hat Schirrmacher S. 80 einen „Ducat von L'Onor del Monte St. Angelo" gemacht. Und das nicht allein an dieſer Stelle als lapsus calami, ſondern S. 84 kehrt L'Onor (Honorem) del Monte St. Angelo wiederholt

montis S. Angeli dudum tibi factas a quondam Frederico olim Romanorum imperatore ac rege Siciliae patre tuo, prout in ejus literis seu privilegiis confectis exemplum continetur, nobilitati tuae etc. confirmamus. Wenn es auffallen ſollte, daß hier die Grafſchaft Montis Caveosi, die im Teſtamente gleichfalls Manfred zugeſprochen war, fehlt, ſo iſt nicht zu vergeſſen, daß König Conrad IV. dieſelbe ſeinem Bruder abgenommen und mit derſelben Berthold von Hohenburg kurz nach ſeiner Ankunft in Italien belehnt hatte, und auf dieſen der Papſt ſowohl als Manfred in dieſem Augenblicke beſondere Rückſicht zu nehmen hatten.

Und faſt noch ſtärker als alle dieſe Zeugniſſe ſpricht die Thatſache für die Aechtheit des Teſtamentes, daß Männer, die bei dem Tode des Kaiſers unzweifelhaft zugegen waren, als Zeugen des Teſtamentes aufgeführt werden und ſich, wie Berthold von Hohenburg, noch um die Anerkennung deſſelben ſpäterhin Verdienſte erworben haben, ſelbſt dann an ihm feſthielten, als ſie auf das Tödtlichſte mit Manfred verfeindet, das größte Intereſſe daran haben mußten, der Herrſchaft Manfreds alle und jede Rechtsbaſis, welche ihm allein das Teſtament des Vaters gewährte, zu entziehen. Aber weder die Curie noch Berthold von Hohenburg haben jemals behauptet, daß jenes Teſtament untergeſchoben ſei. Und König Conrad, der ſeinem Bruder den größten Theil der Beſitzungen wieder entzog, die dieſer, wie Nicolaus Jamſilla es ausdrückt, ex concessione paterna erhalten hatte, that dieſes nicht „auf einmal, ſondern nach und nach, bei welcher Gelegenheit er konnte“, ohne dabei irgendwie die Rechtsbeſtändigkeit des Teſtamentes anzuzweifeln.

Wenn nach allem dem nun doch das Teſtament Kaiſer Friedrichs ſeinem Inhalte nach als ächt anzuſehen iſt, wie erklären ſich die Verſtöße, die es doch ohne Zweifel in den Zeitangaben enthält, auf die einfachſte Weiſe? Vielleicht, daß eine Unterſuchung des Textes des Teſtaments uns hierüber einige Aufſchlüſſe giebt.

wieder, nachdem er S. 24 von dem „Staate von Monte San Angelo“ geſprochen hat!!

[1] Nicolaus Jamsilla ed. M. Ré S. 116. Nicolaus erwähnt merkwürdiger Weiſe nicht, daß Kaiſer Friedrich ein Teſtament hinterlaſſen habe. Er braucht allerlei Ausdrücke, z. B. (Fridericus) constituit sibi haeredem Conradum. Von Manfred heißt es: (quem) suis documentis instructum, principem Tarenti constituerat, concessit sibi comitatus Tricarici et Montis Caveosi, necnon et honorem montis Sancti Angeli, quem imperator ipsius principis matri, sponsalium tempore nuptiali, donatione fuerat elargitus, generalis bajulus ipsius regni Siciliae ageret, et illi, qui ab imperatore remunerationem aliquam detinuerat, de suo arbitrio provideret. L. c. S. 107: Erat autem, ſo ſagt Nicolaus ſpäter, Manfredus annorum decem et octo, cum defuncto imperatore balium fratris sui Conradi, regis in Italia et regno Siciliae, paterna sibi commissum dispositione gerere coepit; l. c. S. 108. Nicolaus ſtellt übrigens gegen das Teſtament Manfred ſeinem Bruder Heinrich als eventuellen Nachfolger Conrads vor. Beim Tode Conrads braucht Nicolaus den Ausdruck de regno disponere und bajulus testamentarius von Berthold von Hohenburg.

Die mir bekannt gewordenen Abschriften des Testaments zerfallen, wenn von Einzelheiten abgesehen wird, in drei Classen: Die Mehrzahl derselben, d. h. sechs von den sieben, nach denen Pertz den Text in den Monumenten hergestellt hat, der nun auch von Huillard-Bréholles recipirt ist, haben die Namen der Zeugen des Testaments weggelassen. Im Gegensatze zu dieser Classe trägt eine Handschrift, welche Cajetanus[1] benutzte und deren Herkunft und Verbleib unbekannt ist[2], eine ganze Reihe von Unterschriften, die sehr ausführlich mitgetheilt werden. Eine kürzere Fassung der Unterzeichnungen der im Wesentlichen ganz gleichen Zeugen tritt uns bei Giannone und in einer selbst in Schreibfehlern und Auslassungen ꝛc. dem von Giannone publicirten Texte ganz gleichen Abschrift des Cremoneser Archivs entgegen[3]. Die Annales Placentini Gibellini bringen

[1] Octavius Cajetanus, Isagoge ad historiam sacram Siciliae, bei Graevius, Thesaurus antiquitatum Siciliae II, 146.

[2] Ich möchte fast glauben, daß O. Cajetanus, der größere Reisen zum Zweck der Sammlung der Vitae sanctorum Siculorum gemacht hat (s. die Vorrede zu dieser), die Abschrift von einer Originalausfertigung des Testamentes genommen hat, die im 16. Jahrhundert noch im Archiv zu Neapel war, aber seitdem spurlos verschwunden ist. Denn nur auf ein Original können sich doch die Worte beziehen, die Matthäus de Afflictis nach Di Gregorio, Biblioth. Arag. II, 432, in Tom. II in Const. Neapol. lib. III, rubr. V, P. 98 Nr. 60, über eine Handschrift des Testamentes braucht: In registro Federici, quod conservatur in archivo regni Siciliae ultra farum — also damals in Palermo —, quia in archivo Neapolis nihil reperitur de ejus gestis, nisi solum ejus testamentum. (Das Registrum ist bekanntlich jetzt in Neapel). Matthäus de Afflictis schloß seinen Commentar 1513.

[3] Die Abschrift der Urkunde von Cremona, welche ungefähr gleichzeitig mit dem Testamente, also eine der ältesten, wenn nicht die älteste Abschrift desselben ist, die wir jetzt besitzen, verdanke ich der Freundlichkeit des Herrn Professor J. Ficker, welcher sie mittelbar von Herrn J. Cereda in Cremona erhalten hatte. Diese Abschrift enthält den notariellen Akt von Salerno nicht, sondern nur das Testament selbst. Wie genau diese Abschrift mit der von Giannone veröffentlichten übereinstimmt, mag man daraus ersehen, daß in beiden die Worte eventus, praecinctis und empticiis in den Zeilen des Textes von Huillard-Bréholles VI, 806 Zeile 4 und 17 v. oben, fehlen und durch Punkte ersetzt sind. In beiden heißt es: dictum portum Rositi für portam Roseti, statt Polinianum: Palinurum, statt effusio: effugio. Die Worte: cui Mantredo judicamus etiam pro expensis suis decem millia unciarum auri, die ich nicht für ächt halte, fehlen in beiden Abschriften wie auch in den Ann. Placentini und bei Franciscus Pipinus. In beiden Abschriften lauten die Worte in Betreff der römischen Kirche: Item statuimus, ut sanctae Romanae ecclesiae matri nostrae et aliorum nostrorum fidelium jura restituantur, se ipsa ecclesia restituat jura imperii. Hier liegt ein Abschreibefehler beider Copien vor, da ohne die Worte restituantur omnia jura, salvis in omnibus et per omnia jure et honore imperii haeredum nostrorum kein Sinn entsteht. Ferner fehlt in beiden Copien unter den Zeugen der Name des Joannes de Ocrea u. s. w. Die Uebereinstimmung ist bis auf kleine Verschiedenheiten in der Orthographie und bis auf Druckfehler eine vollkommene. Ich gestehe, daß ich bei Collation der Abschrift Ceredas mit dem Text bei Giannone stutzig wurde und glaubte, Cereda habe einfach den Text Giannones abgeschrieben. Doch überzeugte ich mich von der Grundlosigkeit dieses Argwohns.

dann auch die Namen der Zeugen, aber nur theilweiſe und offenbar leichtfertig abgeſchrieben [1].

Es unterliegt nun gewiß keinem Zweifel, daß das Teſtament des Kaiſers in verſchiedenen Ausfertigungen vorhanden war. Eine Originalausfertigung iſt dem König Conrad zugeſendet worden. Denn daß dieſer nur eine Abſchrift erhalten haben ſollte, iſt doch durchaus unwahrſcheinlich. Auf der anderen Seite hatte aber auch Manfred ein ſehr beſtimmtes poſitives Intereſſe daran, eine gegen alle Zweifel geſicherte Ausfertigung des väterlichen Teſtamentes zu beſitzen [2]. Daß er dem Papſte eine ſolche vorlegte, wie wir oben geſehen haben, erhebt das an ſich Wahrſcheinliche faſt zur Gewißheit. Denn daß Manfred bei jenen Verhandlungen nicht etwa ein Exemplar vorlegte, das für Conrad IV. ausgefertigt war, geht wohl mit Sicherheit daraus hervor, daß der Schatz König Conrads, alſo auch wohl das Archiv deſſelben, ſich noch in den Händen Bertholds von Hohenburg in Apulien befand. Vielleicht daß auch noch Berthold von Hohenburg für ſich eine Ausfertigung erhielt, die er z. B. dem Erzbiſchof von Salerno präſentirte, wenn nicht das von ihm hier präſentirte Original jenes war, das Conrad IV. nach Deutſchland geſchickt wurde.

Dieſe verſchiedenen Ausfertigungen laſſen ſich nun, wenn ich nicht irre, in den uns erhaltenen Abſchriften des Teſtaments noch nachweiſen. Die Art der Unterzeichnung des Teſtaments legt ſogar die Vermuthung nahe, daß dieſelbe in dem Originale nicht ſo ſtattgehabt haben kann, wie in den uns erhaltenen Abſchriften theilweiſe wenigſtens angegeben wird. Am Schluſſe des Teſtamentes heißt es in dem Texte des Cajetanus, wie in dem von Giannone und in der Cremoneſer Abſchrift gleichmäßig: per predictum magistrum Nicolaum scribi et signo sancte crucis proprie manus nostre, sigillo nostro et predictorum subscriptionibus jussimus communiri. Dem entſprechend beginnen die Unterſchriften bei Giannone u. ſ. w.: Signum sanctae crucis propriae manus predicti Domini Imperatoris Frederici [3], während in der Abſchrift von Cajetanus (ſ. den Text bei Pertz und Huillard-Bréholles) noch eine lange Erklärung des Kaiſers: Dico et declaro etc. folgt und es heißt: in fidem omnium premissorum manu propria subscribimus etc. Von einem Signum sanctae crucis iſt hier gar nicht die Rede. Ferner, während es oben heißt: sigillo nostro ... jussimus com-

[1] Hier unterzeichnet nicht als erſter Zeuge der Erzbiſchof Berardus von Palermo, ſondern Robertus de Palermo judex. Der Erzbiſchof wird ganz weggelaſſen. Johannes de Idrunto heißt Johannes de Tiranone u. ſ. w.

[2] Wenn das Teſtament des Kaiſers nur in Einer Ausfertigung vorhanden war, und doch an den König Conrad im Original geſchickt werden mußte, wie leicht konnte dann das ganze Teſtament verloren gehen, da die Ueberbringer deſſelben eine ſo große Reiſe mit ihm zu machen und die Lombardei zu paſſiren hatten!

[3] Auch in einem Bruchſtücke des Teſtaments, in einer Vatikaniſchen Handſchrift bei Pertz heißt es: Signo sancte crucis † propriis manibus imposuimus.

muniri, heißt es im Texte von Cajetanus in der Unterſchrift: sigillo imperiali ac regio signavimus. Sind nun die Unterſchriften des Textes von Cajetanus nicht reine Willkürlichkeit gemacht — und das iſt unmöglich anzunehmen, da die Lesarten ſeines Textes theilweiſe beſſer ſind als des von Giannone, und nicht zu erſehen iſt, woher jene Unterſchriften, die bis auf dieſe Aeußerlichkeiten und eine Auslaſſung mit denen des Textes von Giannone übereinſtimmen, genommen ſein ſollten —: ſo iſt es um ſo wahrſcheinlicher, daß wir in ihm eine Ausfertigung für Manfred, beziehungsweiſe das ſiciliſche Reich vor uns haben, als in ihm von zwei Siegeln, dem kaiſerlichen und dem königlichen, die Rede iſt. An der Abſchrift, die Berthold in Salerno präſentirte, war nur ein Siegel: domini imperatoris, und Friedrich bediente ſich nur des königlichen Siegels in Angelegenheiten des ſiciliſchen Reiches [1].

Aber noch andere Verſchiedenheiten ſind in unſeren Abſchriften vorhanden, die auf verſchiedene Ausfertigungen hinzuweiſen ſcheinen. Die Schreibfehler in den Eigennamen des Textes von Giannone erklären ſich freilich einfacher. Die Worte porta Roseti, die ſo oft in den Urkunden Friedrichs II. vorkommen, Polinianum [2], waren einem Schreiber in Salerno nicht bekannt, da ſie an der Oſtküſte Italiens liegen. Wo er aber ein Wort kannte, das den ihm unbekannten Ortsnamen ähnlich ſah, ſo ſubſtituirte er daſſelbe für das unbekannte. Die Lesart Palinuro für Poliniano erklärt ſich nur auf dieſe Weiſe. Jedem Salernitaner war das Vorgebirge des Palinurus, ſüdlich von dem Golf von Salerno, wohlbekannt; der Schreiber, der den Text bei Giannone und die Cremoneſer Abſchrift geliefert hat, ſetzte deshalb dieſes Wort einfach für Poliniano, das am adriatiſchen Meere, unweit Bari, liegend, dem Salernitaner unbekannt geblieben war. Aber eine andere Differenz zwiſchen dem recipirten Texte und dem Giannones ſcheint wichtiger zu ſein. Giannone lieſt: Concedimus etiam eidem comitatum Montis S. Angeli cum titulo et honore suo et omnibus civitatibus etc. eidem comitatui pertinentibus. Dafür hat der Text des Cajetanus: Concedimus etiam eidem civitatem M. S. A. cum toto honore suo, omnibus civitatibus etc. eidem honori pertinentibus. Ich geſtehe gerne, die Worte titulo et honore suo können leicht aus toto honore entſtanden ſein; ebenſo wie comitatum aus civitatem. Aber wie ein Schreiber aus comitatui: honori hat machen können, iſt mir unerfindlich. Die Stadt Monte San Angelo mit dem Bezirke, der ſonſt immer honor genannt wird [3],

[1] Huillard-Bréholles, Introduction XCII ff.

[2] Auch der Text von Cojetani lieſt Palinurum. Hier hat ſich vielleicht aber C. verleſen, dem das Capo Palinuro bekannt war. Die Lesart von Giannone iſt durch die Uebereinſtimmung mit der Cremoneſer Abſchrift gegen den Verdacht eines Leſefehlers geſichert.

[3] In der oben erwähnten Urkunde von Papſt Innocenz IV. zu Gunſten Manfreds, in einer Urkunde bei del Giudice, Cod. II, 216, und bei Jamſilla heißt

war vielleicht mit diesem Namen honor dem Deutschen Berthold von Hohenburg nicht so geläufig, so daß er einfach dafür comitatus setzen ließ.

Wie dem nun aber auch sein mag, es scheint mir im höchsten Grade wahrscheinlich, daß verschiedene Ausfertigungen des Testamentes von Anfang an vorhanden waren. Diese Ausfertigungen aber, glaube ich, sind den 17. December gemacht. Man nahm es in der kaiserlichen Kanzlei nicht immer genau mit den Daten. So wird z. B. in einer unzweifelhaft ächten Urkunde ein Hauptzeuge aufgeführt, welcher an dem Tage, von dem die Urkunde datirt ist, nachweislich nicht mehr am Leben war, aber doch anwesend gewesen sein wird, als der Befehl zur Ausfertigung dieser Urkunde vom Kaiser gegeben wurde [1]. Und daß in unserem Falle mit großer Fahrlässigkeit in den Formalitäten verfahren wurde, beweisen die falschen Angaben in den Regierungsjahren des Kaisers. Denn da das Testament in seiner uns vorliegenden Fassung nachweislich spätestens wenige Wochen nach dem Tode des Kaisers vorhanden war, so können diese Fehler in demselben nicht zum Beweise, daß dasselbe gefälscht sei, verwendet werden. Im Gegentheile, die Sorglosigkeit, mit welcher der nicht viel erwähnte kaiserliche Notar Nicolaus von Brindisi [2] in diesem Falle verfuhr,

dieser Bezirk immer honor. Ich weiß nicht, ob dieser Ausdruck hier mit Beziehung darauf entstanden ist, daß der Bezirk von Monte Sant Angelo schon seit den Zeiten der normannischen Könige zu dem Witthum der Königinnen zu gehören pflegte. Huillard-Bréholles, Introduction CLXXXVI.

[1] So heißt es z. B. in einer Urkunde Friedrichs II. vom Juli 1230: Acta sunt haec apud Sanctum Germanum, anno Domini 1230 mense augusto, indictione 3, während wir wissen, daß der Kaiser am 31. Juli S. Germano verlassen hatte. An der Spitze der Zeugen figurirt Leopold, Herzog von Oesterreich, von dem wir wissen, daß er am 28. Juli gestorben ist. Huillard-Bréholles, der nach andere Verstöße, die sich in Urkunden Friedrichs II. finden (Introduction LVII), zusammengestellt hat, bemerkt gewiß mit Recht hierzu: Il y a donc tout lieu de croire, l'acte étant d'ailleurs parfaitement authentique, qu'il fut rédigé à San-Germano, et du vivant de Léopold, avant le 28. juillet 1230, et que l'indication chronologique, qui le place au mois d'août, aura été ajoutée quelques jours après, au moment de l'expédition.

[2] Nicolaus von Brindisi kommt in den uns erhaltenen Urkunden Friedrichs nur nach einmal im November 1258, als notarius et fidelis noster, vor. In unserer Urkunde heißt er magister und publicus tabellio imperii et regni Sicilie ac imperialis curie notarius. Schirrmacher hat die Frage aufgeworfen, ob derselbe nicht vielleicht mit dem Geschichtschreiber Manfreds, Nicolaus de Jamsilla, eine und dieselbe Person sei. Eine Stelle in dem Werke desselben könnte insofern hierfür zu sprechen scheinen, als der Verfasser wahrscheinlich bei dem Tode Friedrichs II. zugegen war. Denn er läßt den Gottfried von Cosenza, von dessen Anwesenheit bei dem Tode Friedrichs Nichts bekannt ist — derselbe wird nur zu Manfreds Zeiten erwähnt und von diesem familiaris genannt. Beiläufig bemerkt datirt Schirrmacher S. 651 N. 30 eine Urkunde, in der er vorkommt, falsch; sie gehört nicht ins Jahr 1259, sondern ins Jahr 1262. Minieri Riccio l. c. 203 — dem Markgrafen Berthold von Hohenburg gegenüber, sagen: Imperator decedens ipsum principem (Manfredum) in brachiis tuis, ut nosti, dimisit etc. Die ganze längere

könnte eher als ein Beweis für die Aechtheit als für die Unächtheit der Urkunde angeführt werden. Denn hätten alle die Großwürdenträger des Reiches ſich an einer Fälſchung betheiligt, ſo würden ſie gewiß ſammt dem Notare größere Sorgfalt auf die äußeren Formalitäten bei Concipirung derſelben verwendet haben, um ja die gefälſchte Urkunde jeder Anfechtung zu entziehen.

Rede macht den Eindruck, als hätte ſie Jamſilla verfaßt. Iſt dieſes aber der Fall, dann könnte Jamſilla dieſes Faktum der Empfehlung Manfreds an Berthold allerdings auch von anderen Zeugen des Todes Kaiſer Friedrichs erfahren, vielleicht aber auch ſelbſt erlebt haben, wenn er eben mit dem Nicolaus von Brindiſi eine Perſon wäre. Gegen die Identität beider ſcheint aber zu ſprechen, daß Jamſilla Manfred vor Heinrich, gegen das Teſtament Friedrichs, als Erben aufführt.

Zum Mongolensturm 1241.

Von **W. Wattenbach.**

Die Verwüstung des reichen und blühenden Ungerlandes durch die Tartaren, oder wie man da zu Lande sagt, die Tattern, hat weit und breit großen Eindruck gemacht, um so mehr, da man einem weiteren Vordringen des wilden Volkes mit Angst entgegen sah, und es ist deshalb nicht zu verwundern, daß sich Aufzeichnungen darüber an verschiedenen Orten zerstreut finden. Ein Pariser Fragment habe ich im Archiv für österr. Gesch. XLII, 519—522, herausgegeben, und dabei auch der Notiz in der Erfurter Chronik über die Zerstörung von Hermannstadt im Jahre 1242 gedacht, wo es heißt: usque ad centum peremerunt. Das als Variante der Erfurter Annalen angegebene 'ibi' findet sich nur in der, eben aus der Peterschronik entlehnten, Ergänzung M. G. SS. XVI, 34, und scheint dort irrthümlich eingeschoben zu sein. Ich nahm Anstoß an der geringen Anzahl der Erschlagenen; vielleicht trifft mein verehrter Freund G. D. Teutsch das Richtige, indem er übersetzt: (alle) bis auf hundert. Freilich vermißt man omnes oder habitatores.

Auch eine Salzburger Handschrift enthält zwei noch ungedruckte Stücke über jene Ereignisse, und da ich meinem Freunde E. Dümmler eine Abschrift derselben verdanke, theile ich sie hier mit. Es ist Cod. IX, 2 des Stifts zu S. Peter, welcher neben dem Pantheon Gotfrieds von Viterbo auf F. 135 ein Schreiben der päpstlichen Curie an König Bela IV. und ein Gedicht über die Tartaren enthält, s. Archiv der Gesellschaft für ält. d. Gesch. X, 615.

Das Schreiben der Curie fällt in die Sedisvacanz vom Nov. 1241 bis zum 24. Juni 1243; es bezieht sich auf Petitionen des Königs in Betreff der erledigten Kirchen, und ergeht sich in Klagen über das geschehene Unglück, verbunden mit einer tröstlichen Hinweisung auf Hiob. Es lautet so:

Luctum unigeniti sibi fecit mater ecclesia planctum amarum, doloris aculeus viscerum suorum intima penetravit, cordi suo meror irruit improvisus, suspiriorum amaritudine repleta est intrinsecus, fons caligantibus oculis perfudit lacrimarum inundatio vultus ejus (sic), infremuit spiritus et adherens faucibus conticuit lingua sua, risum vertit in gemitum, in planctum plausus, jubilum in lamenta, dum intellexit olim per

nuntios regios, tristicie bajulos lacrimose, regnum Hnngarie, inter alia regna mundi ecclesie Romane devotum, sevientium plagarum acerbitate percussum, stragem insatiabilem populi christiani (hier ſcheint ein Wort zu fehlen), pontifices et prelatos necnon quamplures de genere levitarum vix satisfecisse voragini gladiorum, quos gentes extere quasi locuste de ore abissi pariter erumpentes, non solum intingere, verum etiam inebriare minimum reputarunt sanguine occisorum, quorum multitudini vix tellus suffecisset ad tumulum, nisi morticina illorum aves celi et bestias terre ad tam execrabilem cenam undique congregassent. Dum didicit etiam per eosdem, venerabiles ecclesias et alia pia loca divino cultui deputata in predam exposita patere incendiis et ruinis, necnon lapides sanctuarii dispersos in capite omnium platearum, in furore indomito barbare nationis, que deum penitus non agnoscens, in sua tantum bestiali feritate confidit. Proh dolor! vox in Rama audita est, ploratus et ululatus magnus: ecclesia Hungarica plorans filios suos, et quia non sunt, renuit consolari. Sane licet ex premissis, que non solum commovere viscera, verum etiam corda debent scindere singulorum, regia celsitudo grandi, ut credimus, amaritudine sit repleta et multiplicium angustiarum pnnccionibus coartata, tamen considerare vos oportet et prudenter attendere, quod divine sapientie plenitudo, alto consilio cuncta disponens et occulto judicio moderans universa, nichil in terris faciat sine causa. Reges transfert et regna, in profundum sublimia deprimit, infima erigens in excelsum; de carcere vocat ad regna, tribuens servis dominia: captivis de victoribus dat triumphos; permittit justum affligi, ut purgatus trahatur ad palmam; impium prosperari, ut elatus corruat et velut sompnium exurgentium evanescat. Igitur de copiosis scripturarum thesauris, qui ad nostram doctrinam scripta noscuntur, ad consolationem regiam procedat in medium vir simplex et rectus, timens deum et recedens a malo, inter gentiles velut in tenebris lux refulgens, inter urticas flos roseus quasi lilium inter spinas, repente contritus, orbatus liberis, omnibus spoliatus; olim exercitu circumstante sedens in cathedra, recedentibus necessariis in sterquilinio sibi eligens mansionem, scaturiens vermibus, testa radente saniem, corpore tabescente: qui quoniam pacienter pertulit manum dei, temporalem malleum velut stipulam reputando, nec peccavit labiis suis, dicens: 'Sicut domino placuit, sic est factum', multiplicavit dominus semen ejus, dupplicavit perdita, dies auxit, fueruntque posteriora illius hominis multo prioribus meliora. Itaque confortamini, consolationis spiritum assumentes; nam exercitata probitas in adversis de tristi materia tempora laudis habet, et quem hactenus non extulerunt prospera, non opprimant nunc ad-

versa; humiliamini sub potenti manu dei, in conspectu cuncta cernentis animam effundentes — etenim benignus est et misericors, facilis ad veniam, lentis procedens passibus ad vindictam —, in illum figentes ancoram spei vestre, qui mortificat et vivificat, ducit ad inferos et reducit, sanat et percutit, vulnerat et medetur, qui post vini asperitatem oleum lenitatis infundit vulneribus sauciati; quoniam ipsius pictas respiciet vos in bono, pacem tribuet, deperdita restaurabit, conteret inimicos, populum vestrum sub vite ac ficu sua sedere faciet juxta morem in optata quiete ac requie opulenta. Nos siquidem, qui personam vestram speciali dilectionis studio prosequentes, successuum vestrorum sumus participes constituti, cum faciente servis suis domino signum in bonum, quod speratur in proximo, sedi apostolice provisum fuerit de pastore, ad consolationem regiam et suorum reparationem regni (sic) et bonum statum illius dabimus, quantum cum deo poterimus, opem et operam efficacem. Ad hec peticiones vestras super negocio vacantium ecclesiarum Hungarie sedi apostolice presentatas, quantum cum deo potuimus, curavimus exaudire, prout ex litteris super hoc concessis specialiter regalis excellentia liquido poterit edoceri.

Auf der Innenseite des hinteren Einbanddeckels ist nun auch noch ein Gedicht über die Tartaren eingeschrieben, welches weder poetisch noch metrisch sehr zu loben, auch nicht überall verständlich ist, aber einige charakteristische Züge von diesen wilden Feinden enthält. Es lautet nach Dümmlers Abschrift so:

Manet ante ostium deus ulcionum,
Judex vibrat gladium, tuba reddit sonum,
Vocat in judicium vates visionum,
Dare justis premium, pravum reis donum.
In furore dominus orbem nunc flagellat,
Dum iratus eminus Tartarum appellat,
Peccatoris facinus puniat vel pellat,
In tartara protinus duros hinc expellat.
Ab extremis finibus api sibilavit,
Ad stimulum plebibus muscam preparavit,
Que obsitis sepibus valles occupavit,
Consumptis segetibus speciosa pavit.
Tartarus a tartaro
Averni claustra (sic) barbaro
Plutonis fert insignia
Rex qui necat tot milia.
Reges, regna, populos, ense curvo stravit,
Parvos, magnos, dominos, crucians necavit,
Sacerdotes inclitos passim trucidavit,
Moniales, monachos, sacra prophanavit.

Pannoniam, Hungariam, Ruscyam,
Poloniam, Arabiam, Turchyam
Vastans, Persidam, Mediam, Gorgyam,
Dedit lugubrem semitam et viam.

Orbis partes geminas sibi jam subjecit,
Homines et feminas victos interfecit,
Ad vadandum flumina coria conjecit,
Utrium subsellia ad natandum fecit.

Coccitus dulcis (duris?) glareis
Currens cum stigis flammeis,
Produxit istos Ciclopes,
Indos, Mauros, Etyopes.

Tartarus istos vomuit,
Infernus partu crepuit,
Contra orbem intonuit,
Ut furerent hos docuit.

Tartarorum gens brutalis,
Spurca crucis (sic) cruentalis,
Ursa, parda et lcena,
Carnes vorat ut hyena.

Pulmentum, panes, legumina
Non coquit, potum dant flumina,
Sed sanguis pro vino sumitur,
Paratu brevi sic vivitur.

Hec gens cruoris bibula
Sitit semper ut situla.
Levis, ferox, incredula,
Fugit ac redit ut damula.

Equorum greges nutriunt, qui dominum sequuntur,
Docti bellis inserviunt, parati obsecuntur,
Subito (?) marti se ingerunt, dominum circumdant.
Tesauros istos congerunt, talibus habundant.

Est silex equi ungula,
Ferri cla ..... gerula,
Radices . . . . [p]abula,
Terra . . . . et gramula.

Arcus tendit plus quam gentes,
Longe ferit resistentes,
Necat omnes fugientes,
Parvos, magnos et potentes.

In sagitta peracuta
Torax perit, cedunt scuta,
Frendit, furit gens irsuta,
Nulla virtus manet tuta.

Limata gestat jacula,
Ignita portat spicula,
Sagitte volant eminus
Sue, sed nostre cominus.

Sue, non nostre, sauciant,
Cum longe nostris jaciant.
More pardorum feriunt,
Sagittas post se jaciunt.

Ut vir sagittat, equitat
Femina, ferit, militat.
Ista ut vir jugulat, spoliat, predatur,
Lupa vorax ululat, rapida venatur.

Sagittat jacens Tartarus lancea prostratus,
Non servat fidem barbarus hostibus prelatus.
Armis de cocto corio
Se muniunt in prelio.

Hec sagitta resiliens
Ledit nec ensis feriens.
Omni arte fraudium arces fortes capit,
Fide fracta omnium vitam sitit, rapit.

Fortis arte, sed non situ, municio ridetur,
Aggeribus et machinis in girum obsidetur.
Cum capitur, prosternitur, ne posteris reservetur:
Sic incola et advena extinguitur, deletur.

Sed servant ex his omnibus electam juventutem,
Que fortiter si dimicat, non efferunt virtutem.
Perit: si cedat, ceditur; non amant servitutem,
Nec virginem, quam violant, post servant ad salutem.

Decurio, centurio, pentarcus,
Dux, miles, procer, comes, cyliarcus,
Cohors, falanx, legio, exarcus,
Stat, pugnat, silet, imperat monarcus.

Precursorum milia currunt, paucos ledunt.
Que secuntur media claudunt, sic procedunt,
Dum subito preveniunt et securos reddunt,
Ne fugiant: effugiunt nulli, omnes cedunt.

Est curuum (curruum?) currilium (?)
Velut tempestas imbrium,
Inundans ut diluvium
Currencium torrencium.

De montibus in planum
Collegium prophanum
Ut tigrium et dencium
Feralium mordencium.

Scindencium fundencium
Sanguinem humanum,
Ut pecudum ut canum,
Hoc prelium insanum.

Est gencium fremencium,
Pugnantium cedencium,
Necancium tot milium
Hominum in vanum,
Juvenem et canum.

Dum celum tonat fulgurat, mittit contra celum
Sagittas, pelli murmurat fulgur propter telum.
Celum celi domino, ei terra cedit
In sue sortis termino, gens misella credit.

Quam plurimi continuis congressibus se cedunt,
Incendiis et spoliis ad invicem se ledunt.
Hereticí apercius securius incedunt,
Scismatici apostate judicium non credunt.

Hec sunt quadricornua orbem ventilancia,
Scindunt corda fatua pactum faciencia,
Cum morte perpetua zabula (zabuli?) versucia
Acherontis pascua colent cum tristicia.

Fabri quatuor parantur,
Ad tremendum isti dantur,
Christi vestibus ornantur,
Arma lucis induantur.

Ut ab ira imminente,
A furore irruente
Liberemur nunc repente,
Convertamur tota mente.

Ad clementem dominum,
Qui est pater luminum,
Tergens noxas criminum,
Maculas peccaminum.

Zur italieniſchen Hiſtoriographie des 14. Jahrhunderts.

Von M. Perlbach.

Im XXIV. Bande der Scriptores rerum Italicarum hat Muratori eine italieniſch geſchriebene Weltchronik aus dem Ende des 14. Jahrhunderts herausgegeben, jedoch die erſten drei Bücher bis Auguſtus und den Anfang des vierten bis 1287 fortgelaſſen, weil ſie nichts Neues und anderweitig beſſer Ueberliefertes enthielten [1]. Das Werk, der Polistore des Bartholomäus von Ferrara, war in zwei Handſchriften enthalten, einer vollſtändigen venetianiſchen und einer modeneſiſchen, die nur den letzten Theil von 1287 darbot, geſchrieben 1387 von dem Abt Nicolaus des Bartholomäusklоſters bei Ferrara, wie eine Subſcription der Handſchrift ausſagt [2]. Als Verfaſſer nennt zuerſt Peregrinus Priſcianus, ein Hiſtoriker von Ferrara aus dem Ende des 15. Jahrhunderts, den Dominicaner und Inquiſitor Bartholomäus, von dem ſonſt noch verſchiedene theologiſche Schriften angeführt werden [3]. In ſeiner Chronik tritt er zu wiederholten Malen hervor, allerdings ohne Angabe ſeines Namens. So bemerkt er 1348, daß er ein ergebener Diener des Biſchofs Aldobrandino von Ferrara geweſen ſei [4]; zu 1362 erzählt er, er ſei bei der Uebergabe gewiſſer Geſchenke an den König von Cypern zugegen geweſen [5]. Am Schluſſe ſeines Werkes redet er den Markgrafen Nicolaus II. von Eſte, auf deſſen Verlangen er ſeine Chronik verfaßt habe, an und bittet ihn, dieſelbe nachſichtig zu beurtheilen [6].

Die Abfaſſungszeit des Polistore (ſo nennt der Autor ſelbſt ſein Buch [7]) läßt ſich genau beſtimmen. Das Werk reicht bis 1367, aber es werden bereits ſpätere Ereigniſſe hier und da erwähnt. Jedenfalls ſchrieb Bartholomäus zu Lebzeiten Nicolaus II. von Eſte [8], der 1388 am 26. März ſtarb [9]. Er kennt bereits den Tod Can Signores

[1] Muratori, SS. rer. Ital. XXIV, 697.
[2] Ibid.
[3] Ibid.
[4] Ibid. 808 B. Der Biſchof ſtarb am 30. Oct. 1381. Chron. Estens., Muratori XV, 507 B.
[5] Ibid. XXIV, 843 C.
[6] Ibid. 848 E.
[7] Questo libro del Polistore. ibid.
[8] XXIV, 842 C: perciocchè egli è vivo.
[9] XV, 516 E.

von Verona, der am 29. October 1375 erfolgte [1], dagegen noch nicht die Vermählung der Verda von Este mit dem Herzog von Teck, die 1377 am 14. Juni stattfand [2], da er von ihr und ihrem Bruder Obizzo bemerkt, sie lebten noch jetzt in Ferrara [3]. Zwischen dem 29. October 1375 und dem 14. Juni 1377 dürfte daher sein Werk vollendet sein. Daß dieser Bestimmung diejenigen Stellen, in denen bereits von Ereignissen des Jahres 1387 die Rede ist, nicht widersprechen, hat schon Muratori bemerkt [4]: wir können sie mit Sicherheit dem Abschreiber von 1387, Abt Nicolaus, zuschreiben.

Der Werth des Polistore als Geschichtsquelle ist größtentheils gering. Bis 1354 hat er das Chronicon Estense [5] vor sich gehabt und meist wörtlich ins Italienische übertragen, mit einigen Verkürzungen und Zuthaten, die er zum Theil der Kirchengeschichte des Ptolemäus von Lucca entnahm [6]. Er verhehlt auch seine Abhängigkeit von fremden Quellen durchaus nicht. Zu 1309 bemerkt er zu einem Todtschlag: la cagione di questo non mette la cronica [7], und am Schluß entschuldigt er seine Kürze: per mancamento di croniche [8]. Wichtig ist der Polistore dagegen in historiographischer Beziehung, indem er eine Quelle der Historia miscella Bononiensis bildet [9]. Muratori wollte diese direct auf das Chronicon Estense zurückführen [10], aber eine Vergleichung der drei Autoren zeigt, daß sich der Polistore zwischen die Chroniken von Este und Bologna, als Ableitung der einen und Quelle der andern, schiebt. Wenige Beispiele werden genügen, um dies Verhältniß zu beweisen: zuvor aber mögen noch einige Bemerkungen zur Orientirung über jene beiden andern Chroniken hier einen Platz finden.

Das Chronicon Estense, von 1101—1354 in lateinischer Sprache, ist in verschiedenen Absätzen von mehreren Verfassern geschrieben. Den ersten Abschnitt bildet das Jahr 1260 [11]: den Untergang Ezzelinos von Romano und seine Greuelthaten konnte nur ein Augenzeuge so lebhaft schildern. Von 1261—1287 sind die Aufzeichnungen kurz und lückenhaft, ganze Jahre fehlen [12]. Von 1287 erhalten wir Jahr für Jahr genaue Nachrichten, zu 1305 berichtet ein Augenzeuge [13]. Daß aber die Aufzeichnungen nicht gleichzeitig ge-

[1] Muratori XV, 499 B.
[2] XV, 501 B.
[3] XXIV, 842 A: i quali sono in Ferrara a presente vivi e santi.
[4] XXIV, Einleitung S. 698.
[5] XV, 297 ff.
[6] Lorenz, Deutschlands Geschichtsquellen S. 289.
[7] Muratori XXIV, 717 B.
[8] Ibid. 848 E.
[9] Ibid. XVIII, 229 ff.
[10] Ibid. XVIII, Einleitung S. 230.
[11] Bis 1240 ist der sog. monachus Patavinus benutzt. Muratori XV, S. 297.
[12] 1262. 63. 67. 69—72. 74—77. 86. ibid. XV, 834—39.
[13] Ibid. XV, Einleitung S. 298.

macht sind, geht aus einzelnen Erwähnungen späterer Ereignisse hervor: so wird 1297 bereits der Tod Bonifacius VIII., der 1303 erfolgte, angeführt [1], 1304 bemerkt, daß die Curie sich seitdem dauernd zu Avignon befunden [2], 1307 bereits auf die Besetzung Ferraras durch König Robert von Neapel 1314 angespielt [3], 1314 erwähnt, daß der Bau einer Mauer in Ferrara 2 Jahre dauerte [4].

Einen zweiten Abschnitt werden wir mit Muratori 1317 machen [5]: von hier an wird die Erzählung für die nächsten Jahre bis 1323 sehr dürftig. Zu 1322 wird der Tod und das Begräbniß Maffeo Viscontis erzählt, aber hinzugesetzt: et sepultus fuit, sed ignoratur ubi [6]. 1323 wird Ludwig der Baier bereits als Kaiser eingeführt [7]: frühestens 1328 kann dieser Theil daher aufgezeichnet sein. Ob von 1317 bis 1354 alle Nachrichten einem Autor angehören, wie Muratori will [8], kann zweifelhaft erscheinen, da 1331 und 1340 der Faden der Erzählung abermals sehr dünn wird [9].

Schwieriger ist es, über die Historia miscella Bononiensis ins Klare zu kommen. Wie Muratori in der Vorrede angiebt, hat er sie aus zwei Handschriften, die bis 1471 reichten, compilirt [10], von denen die eine Bologneser Geschichte von 1104, die andere von Christi Geburt an Lebensbeschreibungen der Päpste enthielt [11]. In der ersten dieser Handschriften giebt sich 1394 ein Minorit, Bartolomeus della Pugliola als Verfasser zu erkennen, der die Schriften des Jacopo de' Bianchini zu seinem Werke benutzt habe [12]. Dieser letztere ist wohl derselbe, der 1347 als Augenzeuge über die große Pest berichtet [13]. Als Eigenthümlichkeit ist noch hervorzuheben, daß mitten im italienischen Text der Chronik häufig lateinische Abschnitte sich finden.

Kommen wir nach diesem kurzen Orientirungsversuch auf das bereits angedeutete Verhältniß unserer drei Chroniken zurück, so läßt sich die Stellung des Polistore zwischen dem Chronicon Estense und der Historia Bononiensis durch wenige Beispiele deutlich machen. Stets stimmen die beiden italienischen Texte so auffallend dem lateinischen gegenüber überein, daß an einen Zufall nicht zu denken ist. Man vergleiche zu 1288:

[1] Muratori XV, 344 C.
[2] Ibid. XV, 351 B.
[3] Ibid. XV, 360 B.
[4] Ibid. XV, 375 E.
[5] Ibid. XV, 298.
[6] Ibid. XV, 384 B.
[7] Ibid. XV, 384 D.
[8] Ibid. XV, 298.
[9] Ueber die Fortsetzung nach 1354 sprechen wir weiter unten.
[10] Muratori XVIII, Einleitung S. 229.
[11] Ibid.
[12] Ibid. 230.
[13] Ibid.

Chron. Est. XV, 340 E:	Polistore XXIV, 701 B:	Chron. Bon. XVIII, 295 D:
Tunc Aldrovandinus filius dicti domini marchionis accepit dominam Aldam filiam domini Tobiae de Rangonibus in uxorem, de quibus nati sunt boni marchiones Raynaldus et Obizzo et Nicolaus Estensis.	Allora Aldrovandino figliulo del detto marchese Obizzo tolse per moglie madonna Alda figliuola di messer Tobia de' Rangoni, dalla quale nacquero gl'illustri e signori Rinaldo, Obizzo e Niccolo.	Allora Aldobrandino figliuolo del detto marchese Obizzo tolse per moglie madonna Alda figliuola di messere Tobia de' Rangoni, da i quali nacquero i magnifici signori marchesi Rainaldo, Obizzo e Niccolo.

Ferner 1323:

Chron. Est. XV, 384 D:	Polistore XXIV, 732 C:	Chron. Bon. XVIII, 336 E:
De mense Junii: Dominus Raymondus venit in Burgum Mediolani cum magno exercitu, et ibi saepe cum intrinsecis civitatis proeliabantur. Tamen domini Vicecomites obtinuerunt et ceperunt dominum Raymondum, et carceratus fuit.	del mese di Gingno messer Raimondo capitano in Lombardia per la chiesa di Roma andò con grandissimo esercito a i Borghi di Milano. Ivi fece molte battaglie, particolarmente con quei, che erano dentro di Milano. Ultimamente i Visconti ebbero la vittoria, e fu prese e carcerato il detto messer Raimondo.	Messer Raimondo vicario della chiesa andò a Milano con grande esercito dal mese di Giugno e ivi fece molte battaglie particolari con que' ch'erano dentro di Milano. Alla fine i Visconti ebbero la vittoria, e fu preso e carcerato esso M. Rain.

Ebenso 1348:

Chron. Est. XV, 448 E:	Polistore XXIV, 807 A:	Chron. Bon. XVIII, 410 E:
Die Jovis ante nativitatem domini nostri Jesu Christi ignis apparuit de coelo, tenens ab oriente usque occidentem.	nel dì della natività di Gesù Cristo apparve un fuoco in cielo ovvero nell'aria, il quale teneva da Levante a Ponente.	nel dì della natività di Gesù Cristo apparve nn fuoco in cielo ovvero in aria, il quale teneva da Levante a Ponente.

Endlich 1354:

Ibid. XV, 478 DE:	Ibid. XXIV, 835 D:	Ibid. XVIII, 437 DE:
Eodem millesimo die dominico 16. mensis Martii dominus Canis Grandis de la Scala ingressus est ad parlamentum cum domino marchione de Brandiburgo ejus cognato dimisitque ad custodiam civitatis Veronae dominum Aczonem de Corrigia. Tunc dominus Fregnanus de la Scala frater naturalis dicti domini etc.	A dì 16. di Marzo essendo andato messer Cangrande della Scala in Lamagna a parlamento col marchese di Brandinborgo suo cognato, avea lasciato messer Frignano suo fratello bastardo alla guardia di Verona in sieme con messer Azzo da Corregio.	Messer Can Grande signore di Verona essendo andato adì 16. del mese Febbrajo (!) in Alemagna a parlamento col marchese di Brandeburgo suo cognato, avea lasciato messer Frignano suo fratello bastardo alla guardia della città di Verona insieme con messer Azzo da Corregio.

Dieſe Stellen werden genügen, um das behauptete Verhältniß darzuthun. Der Polistore hat nicht alle Nachrichten der Chronik von Eſte überſetzt, und kürzt dieſelben häufig. Die nämlichen Verkürzungen finden wir bei dem Bologneſer. Befolgt die Chronik von Eſte innerhalb der einzelnen Jahre meiſt eine ſtreng chronologiſche Ordnung nach Monaten und Tagen, ſo ſtellt der Polistore mehr die zuſammengehörigen Ereigniſſe nebenander, ohne genau auf ihre chronologiſche Reihenfolge Rückſicht zu nehmen; ebenſo macht es die Chronik von Bologna, beſonders tritt dies zum Jahr 1348 hervor. An einigen Stellen ergänzt der Polistore ſeine Vorlage, die Chronik von Eſte, aus anderen Quellen, ſo 1289 die Eroberung von Tripolis[1], 1292 die Erbauung von Caſtel Baldo[2]: auch ſie bringt die Chronik von Bologna[3]. Ebenſo finden ſich auch Stellen, die der Polistore dem Chron. Est. entnahm, die Historia miscella aber ausließ, ſo 1295 der Ritterſchlag Rizardos von Camino (XV, 343 D. XXIV, 704 A), und zum ſelben Jahr eine Ueberſchwemmung des Po (XV, 343 A. XXIV, 703 D). Dagegen iſt mir keine Stelle aufgeſtoßen, welche letztere mit dem Chronicon Estense ohne Vermittelung des Polistore gemeinſam hätte[4]. Doch ſteht allerdings der italieniſche Text der Historia miscella hin und wieder dem lateiniſchen Chronicon Estense etwas näher als dem italieniſchen Polistore. So 1287, XVIII, 294 D: que di Aragona ebbero il campo e la vittoria. Der Polistore XXIV, 700 A hat nur vittoria, der lateiniſche Text XV, 339 D: campum. Ebenſo zu demſelben Jahr XVIII, 294 E: e col podestà, was beim Polistore XXIV, 699 E fehlt, während es ſich in dem Chron. Estense XV, 339 C findet. Ein ähnliches Verhältniß bietet ſich zum Jahr 1311, XVIII, 323 D: Tibaldo fu squartato e ciascuno quarto fu posto sopra di una colonna molto alta. Der Polistore XXIV, 723 A berichtet nur: ucciso fu posto sopra di una colonna molto alta, dagegen die Chronik von Eſte XV, 373 A: imperator fecit ipsum dividi in quatuor partes, quaelibet pars fecit poni in capite cujusdam magnae columnae. Ebenſo berichten Chron. Est. und Bonon. zu 1348 von drei Meteorſteinen in Catalonien, Polistore nur von zweien[5]. Ob wir auf Grund ſolcher Stellen annehmen dürfen, daß die Hist. Bonon. neben dem Polistore auch die Chronik von Eſte benutzt habe, ſcheint doch zweifelhaft[6].

[1] Muratori XXIV, 701 D.
[2] Ibid. 702 C.
[3] Ibid. XVIII, 295 C und 297 E.
[4] Die Jahre vor 1287 kommen hier natürlich nicht in Betracht, da wir für ſie den Polistore nicht zur Vergleichung herbeiziehen können. Eine Verwandtſchaft der Chroniken von Eſte und Bologna beginnt bereits 1115. XV, 299 C: Comitissa Matelda obiit. XVIII, 241 A: morì la contessa Matilde; vielleicht fing hier die Benutzung des Chron. Est. beim Polistore an.
[5] XV, 448 E. XVIII. 410 E. XXIV, 807 A.
[6] Da der Hist. miscella reiche Bologneſer Quellen zu Gebot ſtanden, konnte ſie aus dieſen jene Züge ergänzen.

Mit dem Jahre 1354 hört das Verhältniß unſerer drei Autoren, wie wir es feſtzuſtellen verſuchten, auf. Bis 1354 geht in der Handſchrift des Chron. Estense, die Muratori benutzte, der von einer Hand im Jahre 1367 vollendete Theil[1]: was folgt, iſt von verſchiedenen Händen geſchrieben[2]. Der Polistore reicht noch bis 1367; er bleibt auch für die letzten Jahre eine Quelle der Hist. Bononiensis, wenn er auch nicht mehr ſo reichlich wie vorher benutzt wird. 1356 der Bericht über den Krieg Ludwigs von Ungarn mit den Venetianern[3], 1358 die Ermordung Can Grandes von Verona[4], 1362 der Tod Ugolinos von Gonzaga[5], und endlich 1367 der Schluß des Polistore, der Ritterſchlag in Rom[6], zeigen, daß das Verhältniß fortdauert.

Ein Gleiches werden wir von dem Polistore und der Fortſetzung der Chronik von Eſte nicht behaupten können. Allerdings beſteht auch für die Jahre 1354 bis 1367 hier ein nicht zu verkennender Zuſammenhang: vielfach ſtimmen ſie wörtlich überein, aber bald bietet der Polistore bald die Fortſetzung Nachrichten, die dem anderen fehlen. Würde dies für eine gemeinſame Quelle ſprechen, ſo weiſt uns eine Stelle doch auf einen anderen Weg. Zu 1362 berichten beide faſt wörtlich übereinſtimmend, daß der Markgraf Nicolaus II. von Eſte dem König von Cypern verſchiedene Geſchenke geſandt habe:

Chron. Est. XV, 485 E:

Tunc dominus marchio obtulit ei 6 eqnos nobiles coopertos pannis, 14 apros, 200 para perdicum, 20 vitnlos, 40 pavones.

Polistore XXIV, 843 C:

Allora il marchese Niccolò mando a presentargli sei bellissimi cavalli cooperti di scarlatto, e qnattor dici porci cignali, venti vitelli, e qnaranta pavoni, dugento paja di pernici, e dugento paja di capponi. Il qual presente fu ricevnto dal detto re con grandissima festa e molto graziosamente. E io scrittore era ivi presente, qnando tutte le predette cose furongli presentate.

Dieſe Stelle dürfte entſcheidend ſein. Wir werden nicht annehmen können, daß der Polistore den erſten Theil der Nachricht der Fortſetzung entnommen, die 400 Hühner, die dort fehlen, aus eigenem Wiſſen ergänzt, und die Aufnahme der Geſchenke und ſeine Gegenwart hinzugefügt. Daß ſeine Nachricht die urſprüngliche iſt, zeigt erſtens der Ausdruck scarlatto, den der Fortſetzer zu pannis abſchwächt, dann die beſſere Ordnung der Geſchenke[7], während ſie jener

[1] XV, 298 nach der Subſcription. Man wird den Codex daher nicht mit Muratori XV, 297 als autographum bezeichnen dürfen, wenigſtens nicht bis 1354.

[2] Muratori XV, 299.

[3] Ibid. XXIV, 840 A. XVIII, 446 A.

[4] XXIV, 840 D. XVIII, 450 DE.

[5] XXIV, 843 A. XVIII, 466 A.

[6] XXIV, 848 BC. XVIII, 483 DE.

[7] Man beachte die doppelte Ordnung nach Thieren und Zahlen, dort abhier aufſteigend.

bunt durcheinander mengt. Wir werden daher die Stelle des Polistore für die urſprüngliche, die der Fortſetzung für die abgeleitete halten dürfen. Von 1354—1367 kehrt ſich unſer bisheriges Verhältniß daher um, der Italiener wird Quelle, der Lateiner Ableitung, wenn er auch neben dem Polistore noch Anderes benutzt hat. Daraus folgt weiter, daß die Fortſetzung erſt zwiſchen 1375 und 1377 begonnen ſein kann[1], da, wie oben gezeigt[2], erſt in dieſer Zeit der Polistore ſeinen Abſchluß fand. Dem Polistore ſelbſt lag nur eine Chronik von Eſte bis 1354 vor.

Auch für die Hist. miscella Bononiensis ergiebt ſich eine weitere Beſtimmung aus dem nachgewieſenen Verhältniß. Da ſie bereits den Polistore benutzt hat[3], kann ſie ihre heutige Geſtalt nicht vor 1375—1377 erhalten haben. Wir werden daher dieſe Benutzung erſt auf Rechnung des Bartholomäus della Pugliola, der ſich zu 1394 zu erkennen giebt, ſetzen dürfen, und ſie nicht dem Jacopo dei Bianchini, in dem wir den Augenzeugen von 1347 vermuthen, zuſchreiben. Daß in der Hist. miscella auch die Fortſetzung der Chronik von Eſte benutzt wäre, habe ich nicht bemerkt.

[1] Schon aus der Handſchrift (XV, 298) ergiebt ſich, daß die Fortſetzung erſt nach 1367 angefügt, da ja vorher eine Subſcription von dieſem Jahr geht.
[2] S. 650.
[3] Bereits zu 1115, vgl. S. 653 N. 4.

Werner von Lüttich und Peter von Herental.

(Nachtrag zu S. 235 ff.).

Von **Th. Lindner.**

I.

La Cronique martiniane[1] de tous les papes qui furent jamais et finist jusques au pape Alexandre derrenier decede mileinqeens et trois ete. — imprimee a Paris pour Anthoyne verard ete. iſt eine umfangreiche Compilation verſchiedener Quellen in franzöſiſcher Ueberſetzung. Sie zerfällt in zwei Theile. Der erſte reicht bis zum Jahre 1399; er wurde im Jahre 1458 auf den Wunſch des Messire Loys de Laual, seigneur de Chastillon, gouverneur du dauphine, in das Franzöſiſche übertragen von Sebastian de Mamerot de Soisons, während der zweite Theil die Chroniken von Caſtel, Robert Gaguin — — et plusieurs autres croniqueurs umfaßt; der Ueberſetzer wird nicht genaunt. Von Bedeutung für uns iſt der erſte Theil; er enthält zunächſt den Martinus Polonus, dann: Messire Verneron chanoyne de liege mist depuis frere Martin plus au long les faiz de ses croniques. Et aussi les tint depuis pape Nycolas le tiers exclud jusque au pape Urban le quint includ (fol. 2). Dieſer Verneron nun iſt unſer canonicus Bunnensis, welcher in dem ſogenaunten Chron. Theodorici de Niem die Papſtleben von Benedict XII. bis Urban V. verfaßte. Der Name Verneron[2] iſt wohl kaum etwas anderes, als eine Umwandlung des deutſchen Werner; alle deutſchen Namen ſind im franzöſiſchen Texte oft bis zur Unkenntlichkeit verſtümmelt.

Fol. 140^b ſchließt der aus Martin entnommene Text mit Papſt Johann XXI.; die Worte: Jusques a cy ont dure — — les croniques de frere martinien depouille, zeigen den Beginn von Werners Arbeit an. Sie iſt eine Bearbeitung des Bernardus Guidonis bis zu Johann XXII. einſchließlich, doch von dem Texte, welcher ſich bei Eccard findet, weſentlich verſchieden, mit vielen eigenartigen Zuſätzen. Wahrſcheinlich iſt der franzöſiſche Text auf den Lütticher zurückzuführen, da, wie wir ſahen, der Wolfenbüttler Codex mehrfach heterogene Elemente combinirt. Benedict XII. dagegen ſtimmt wört-

[1] Nur im Titel ſo, ſonſt ſtets martinienne.

[2] Sehr häufig kommt der Druckfehler Verueron vor.

lich mit dem Eccardſchen Texte überein[1], ebenſo iſt über Clemens VI. die ausführliche Faſſung des letzteren gegeben. Ueber Innocentius VI. wird bei Baluze und Eccard gleichlautend berichtet, auch im franzöſiſchen Texte ſind keine weſentlichen Abweichungen vorhanden; ebenſo der Anfang Urban V. Der Wolfenbüttler Codex bricht indeſſen, wie wir ſahen, mitten im Jahre 1364 ab, während Baluze die ganze Lebensbeſchreibung mittheilt; ich bemerkte (a. a. O. 244), daß auch die Fortſetzung dem Bonnenſer zuzuſchreiben ſei. Dieſe Vermuthung wird durch die franzöſiſche Chronik beſtätigt; ohne Unterbrechung erzählt ſie, übereinſtimmend mit Baluze, des Papſtes Leben zu Ende und bemerkt zum Schluß: Jusques a cy ont dure les croniques de messire Verneron qui les commenca comme dit est dessus ou frere Martin de polome fina les siennes (fol. 160).

Der Ueberſetzer benutzte alſo offenbar eine andere Textrecenſion, als ſie in den Handſchriften von Wolfenbüttel und von Baluze vorlag. Das geht ſchon aus der Nennung des Namens des Verfaſſers hervor, welcher dort völlig unterdrückt iſt. Selbſt im Text an den Stellen, in welchen der Verfaſſer von ſich ſelbſt ſpricht, begegnet er uns zweimal. Fol. 156ᵇ: Ou moys de feurier fut veu en almaigne vng grant feu, ainsi comme se tout lair ardist lequel feu moy Verneron faisant lors residence a vanne en ma prebende le vis; vgl. Eccard S. 1511; Baluze S. 354; und fol. 157ᵇ: Et enuiron la feste sainete luce commenca tresforte gellee tellement que toutes les rinieres furent gellees moy Verneron demourant en liege et passant souvent la riuiere de meuse; vgl. Eccard S. 1513; Baluze S. 402. Dagegen fehlt fol. 157ᵇ die Stelle über den Proceß gegen das Bonner Capitel; vgl. Eccard S. 1514; Baluze S. 402. Auf die Compoſition der Chronik Werners wirft noch folgende Stelle einiges Licht: Si prie le simple et inexpert clerc et translateur de cestuy present traictie tous qui le liront ou orront lire quilz lexcusent de ce quil na pas ensuivy ee que deelere cy apres frere Martin en son prologue. Ou il dit qnil meet les faiz des papes en vne pagile et en lautre les faiz des emperenrs. Car il la faict obstant ee que Verneron en son traictie et lacteur de laddition des deux derniers papes sen sont passez (Fol. 2). — Zwiſchen den Text Werners ſind häufig andere Stellen aus franzöſiſchen Chroniken, namentlich aus les chroniques dalphinelles, eingeſchoben, doch ſind dieſe Einſchaltungen jedesmal beſonders bezeichnet.

Gelang es ſo, mit Hülfe der franzöſiſchen Chronik, den Namen des Verfaſſers zu ermitteln, ſo giebt ſie uns in einem zweiten Falle leider nicht die gewünſchte Auskunft. Denn unmittelbar an das Leben Urban V. ſchließen ſich die Biographieen Gregor XI. und Clemens VII. an, welche eine wortgetreue Ueberſetzung der Vitae ex editione

[1] Ich habe früher überſehen, daß Benedict XII. bei Baluze einige Sätze mehr hat als der Eccardſche Text, S. 226: Hic multum thesaurum — — et malos, odio habuit. Dieſe fehlen auch in der Ueberſetzung.

Bosqueti ſind. Aber hier iſt der Namen des Verfaſſers nicht genannt; fol. 2 heißt es nur: Et depuis laddition diceluy Verneron ont este adioutez deux papes. Cestassavoir depuis pape Urbain le quint ou fine Verneron Icelluy Urbain exclud jusques a pape Clement septiesme includ; auch fol. 160 beim Beginn der Vita Gregorii XI. wird der Verfaſſer nicht genannt. Bulaeus (Hist. univers. Paris. IV, 619) bezeichnet ebenfalls den Verfaſſer jener Papſtleben nur als continuator Martini Poloni; offenbar hat keine Handſchrift ſeinen Namen überliefert.

II.

In Betreff des Petrus von Herentals machte mich Herr Prof. Waitz nachträglich darauf aufmerkſam, daß Wattenbach im Archiv für öſterreichiſche Geſch. XLII, 1870, S. 516 ff., einige Notizen über dieſen Schriftſteller bringt. Wattenbach wurde darauf geführt durch die in Nürnberg (im German. Muſeum 912 in folio) befindliche Handſchrift eines Compendium chronicorum, welches ſich als das Werk des Petrus von Herentals erwies. Wattenbach führt a. a. O. eine Reihe von Handſchriften des Comp. chron. an, in deren einer (Salzburg) ſich die intereſſante Notiz über Petrus' Geburtsjahr befindet: Eodem anno, videlicet 1322, ego qui presentes compilavi ac scripsi cronicas, natus fui in festo Petri ad vincula, cujus nomen propter hoc in baptismo fuit michi donatum (Pertz, Archiv X, 618). Die Nürnberger Handſchrift, wie mehrere andere, giebt nur den Text über die Kaiſer, aus welchem Wattenbach ein auch meines Wiſſens ſonſt nicht bekanntes Stück über Karl IV. mittheilt. Daß Petrus die Geſchichte der Päpſte und Kaiſer geſondert behandelte, habe ich bereits in meiner Abhandlung S. 257 bemerkt. Da er indeſſen zunächſt den Martinus Polonus und nach deſſen Schluſſe den Bernardus Guidonis ausſchrieb, ſo wird er wahrſcheinlich auch die Abſchnitte über die Kaiſer jenen beiden entnommen haben. Demnach dürfte nur ein Theil des Abſchnittes über Ludwig den Baiern und der über Karl IV. eigenen Werth haben; allerdings ſcheint es, daß Petrus auch Wenzel noch einen beſonderen Artikel gewidmet hat. Den Wunſch Wattenbachs, den letzten Theil des Comp. chron. veröffentlicht zu ſehen, theile ich, wie ich ihn ſchon früher ausgeſprochen habe; allerdings ſcheint mir eine neue Ausgabe des Werner von Lüttich noch wünſchenswerther.

Nachträgliches zu Sigmund Meiſterlin.

Von **Dietrich Kerler.**

Als wir in der Einleitung zu Sigmund Meiſterlins Chronik der Reichsſtadt Nürnberg (herausgegeben in: Chroniken der Deutſchen Städte. Nürnberg III, S. 1—256, Leipzig 1864) ein Lebensbild dieſes durch ſeine hiſtoriographiſche Bedeutung immerhin beachtenswerthen Chroniſten zu entwerfen verſuchten, konnten wir faſt nur ſeine wichtigſten Lebensumſtände ermitteln und ſicher ſtellen: ſo ſpärlich fließen für ihn die Quellen. Seitdem iſt einiges einſchlägige Material von Anderen aufgefunden und veröffentlicht worden, und wir haben aus einer Handſchrift der Kgl. Hof- und Staatsbibliothek in München, dann, durch Prof. v. Kern aufmerkſam gemacht, aus Nürnberger Rathsbüchern etliche werthvolle Nachrichten gewonnen. Die folgenden Sätze wollen dieſes Neue an die oben erwähnte biographiſche Skizze anreihen.

Meiſterlins Leiſtungen auf dem Gebiete der Augsburger Geſchichtſchreibung werden in Chroniken der deutſchen Städte IV, Augsburg 1, Einl. XXXVIII—XXXXIX und S. 201—202 beſprochen. Schon in dieſem erſten Abſchnitt ſchriftſtelleriſcher Thätigkeit tritt einerſeits das antiquariſche, andererſeits das erbauliche Intereſſe des Autors unverkennbar hervor. Der Wunſch, als Forſcher und Kenner der Urgeſchichte Augsburgs zu glänzen, ſowie Beruf und Gewöhnung des Kloſtermanns, ſeelſorgeriſch zu wirken, machen ſich bereits in ſolchem Umfang und Grad geltend, daß die Chronographia Augustensium als Quellenſchrift keine und nur als Probe gelehrter mönchiſcher Geſchichtſchreibung einige Beachtung verdient. Vergleichen wir die Augsburger mit der Nürnberger Chronik, ſo gewahren wir eine große Uebereinſtimmung in Plan und Ausführung: hier wie dort ausgeſprochener Verzicht auf die Darſtellung der Gegenwart und der letzten Jahrhunderte, dagegen anſpruchsvoller Eifer in Auffindung, Geſtaltung und Belebung eines fernen Hintergrundes, des grauen Alterthums. Beide Schriften erfreuten ſich in der Folge großer Beliebtheit; den Zeitgenoſſen ſcheinen ſie ziemlich gleich viel werth geweſen zu ſein, denn während der Verfaſſer von dem Rath in Augsburg 30 Gulden für 'daz bůch der statt herkommens' erhielt, ſo honorierte der Nürnberger Rath 'der statt cronica' mit 37 Gulden (Chron. der deutſchen Städte IV, 267 N. 1 und 3, 312).

Nach Vollendung der Chronographia Augustensium im Jahr 1456 trat Meiſterlin eine Reiſe nach Italien an. In Padua, wo

er ſich im Kloſter der heil. Juſtina aufhielt, traf er mit einem dort ſtudirenden Landsmann, Ulrich Goſſenbrot zuſammen, welcher jedoch nicht die angenehmſten Eindrücke von unſerem Chroniſten empfing. In einem Briefe an ſeinen Vater Sigmund Goſſenbrot, Meiſterlins Gönner in Augsburg, 1459 Nov. 30 (mitgetheilt von Wattenbach im Anzeiger für Kunde der d. Vorzeit 1869, Sp. 70—71; 'Münsinger' Sp. 71 iſt Schreibfehler. Vgl. Forſchungen XI, 353) will er ihn nicht gerade für fähig eines großen Verbrechens halten; Verſchwiegenheit aber, Wahrheitsliebe, Beobachtung von Sitte und Anſtand ſowie Zurückhaltung im mündlichen Verkehr ſei Bruder Sigmunds Sache nicht. Indeſſen werde er zu ihm dem bedeutenden Hiſtoriker und dem Verehrer des Vaters freundſchaftliche Beziehungen unterhalten. — Für Meiſterlins Bildungsgang, der ſchon im Kloſter zu Augsburg weſentlich durch die humaniſtiſche Richtung ſeiner Umgebung beeinflußt war, iſt gewiß der Aufenthalt in Italien nicht ohne Bedeutung geblieben; doch laſſen ſich bei dem vollſtändigen Mangel weiterer Nachrichten darüber nur Vermuthungen aufſtellen. Ebenſo wenig wiſſen wir, ob der Chroniſt, der einmal erwähnt, daß er in der Schweiz verweilt und nach Tirol gekommen ſei, auf der erwähnten Reiſe nach Italien oder auf der Rückkehr oder zu einer andern Zeit jene Länder beſuchte (ſ. Nürnb. Chron. a. a. O. S. 5 N. 8).

Der junge Goſſenbrot hat in obiger Schilderung der perſönlichen Eigenſchaften Meiſterlins zwar ſcharf aber nicht falſch geurtheilt: laſziv eitel und ſtreitſüchtig wie dieſer war, hat er gewiß bei Vielen Anſtoß erregt und Feindſchaft geweckt. Ihn ſcheint das Alter nicht milder gemacht zu haben, denn gerade während ſeines Aufenthalts in und bei Nürnberg befand er ſich in ſehr gereizter Stimmung; bitter klagt er über die Intriguen ſeiner Widerſacher, über Undank und Unbilligkeit. Wie wenig er freilich der Mann war, ſei es herausgefordert ſei es angreifend, ſeine Streitluſt durch ſchuldige Rückſichtnahme auf Ort und Umgebung zu zügeln, davon giebt ein kurzer Eintrag in dem Nürnberger Rathsbuch Nr. 2 Nachricht (ſ. unten Beilage 1). Zwiſchen ihm und Peter von Cadan, einem Dominikaner aus dem Kloſter dieſes Ordens in Nürnberg, war es aus einem uns unbekannten Anlaß zu Zwiſtigkeiten gekommen, ja eine förmliche Kanzelfehde entbrannt. Der Rath von Nürnberg glaubte im Intereſſe der öffentlichen Ordnung dieſem Treiben nicht länger zuſehen zu dürfen: 1478 Oct. 29 wurden die Hadernden von den beiden geſchäftsführenden Bürgermeiſtern ermahnt, nicht an geweihter Stätte zu allgemeinem Aergernis ihre Sache zu verfechten, ſondern, wenn nicht ein gütlicher Vergleich zu Stande komme, ſich an das zuſtändige geiſtliche Gericht, an den Biſchof von Bamberg zu wenden. — Abgeſehen davon, daß dieſe Verfügung einen Beitrag zur Charakteriſtik unſeres Chroniſten liefert, iſt ſie auch inſofern bemerkenswerth, als ſie zeigt, wie der Nürnberger Rath einerſeits für gute Polizei in den Kirchen der Stadt ſorgte, andererſeits vorſichtig genug einem Kompetenzkonflikt mit der geiſtlichen Behörde auszuweichen wußte.

Ob ähnliche Vorkommnisse, wie das eben erwähnte, Meisterlins Stellung in Nürnberg erschütterten, ob anderes ihn forttrieb, ist unbekannt; genug! wenige Jahre nachher, 1481, finden wir ihn als Dorfpfarrer in Laudenbach (s. Einleit. zur Nürnb. Chronik S. 5). Nicht lange weilte er hier; in demselben Jahre suchte er in Verbindung mit zwei anderen Geistlichen die Zustimmung des Raths von Nürnberg zu einem Stellentausche nach, welcher ihm die Pfarrstelle in dem nahe bei Nürnberg gelegenen Dorfe Gründlach verschaffte. Hiebei kam die 1481 Oct. 16 ertheilte Einwilligung des Raths (s. unten Beilage 2) nur mittelbar in Betracht, da über die von ihm gewünschte Pfründe die Aebtissin des Cistercienserinnenklosters in Gründlach das Patronatsrecht hatte.

Jetzt trat in seinem Wanderleben eine längere Pause ein, in welcher er, betagt und die Abnahme der Kräfte fühlend (Nürnb. Chr. S. 310, 33—35), gerne die Gedanken zu der Stätte, von der er ausgegangen, zurücklenkt, zu dem Kloster St. Ulrich und Afra in Augsburg. Hier lebten noch Freunde aus früheren Tagen, und, daß man ihn hier schätzte, zeigt der ihm von dem Abt gewordene Auftrag, eine historisch-topographische Beschreibung des Klosters zu verfassen. Wie diese Schrift, der Index monasterii sanctorum Uldalrici et Afre (s. Nürnb. Chron. S. 8) — ohne Zweifel die reifste Frucht seines schriftstellerischen Wirkens — ein schönes Denkmal der Pietät ist, mit welcher Meisterlin an seiner Heimat hängt, so bekunden auch einige Briefe[1] an Abt und Convent, daß er noch im Alter den Geschicken des Klosters mit inniger Theilnahme folgt. Zu seiner tiefen Betrübnis hat er eines Tages von Zerwürfnissen und Parteiungen unter den Mönchen von St. Ulrich und Afra gehört, durch welche die Autorität des Abtes geschädigt sein mag. Schon Tags darauf, 1486 Juni 29, setzt er sie von den umlaufenden Gerüchten in Kenntnis und mahnt sie in den beweglichsten Worten zum Frieden (s. unten Beilage 3). So schwülstig und geziert der Eingang des Briefes ist, so schlicht und ansprechend stellt sich der paränetische Schluß dar. Das Schreiben hat aber noch ein weiteres Interesse: indem hier Meisterlin als warnende Beispiele einige eklatante Fälle von mönchischer

[1] Beilage 3. 4. 5. — Zur näheren Bestimmung dieser Briefe bemerken wir, daß sie abschriftlich in einem aus dem Kloster St. Ulrich und Afra stammenden Sammelband, Cod. Monac. lat. 4393, erhalten sind, in welchen sie, wie der sonstige Inhalt des Bandes vermuthen läßt, eingetragen waren, um als Formularien oder Musterbriefe zu dienen. Die Vermuthung, daß sie an Bewohner eben dieses Klosters, aus dessen Bibliothek sie vorliegen und zu welchem Meisterlin in nahen Beziehungen stand, gerichtet seien, dürfte wohl nicht anzufechten sein. Wie aber ihr Bestimmungsort derselbe war, so gehören sie auch ohne Zweifel zeitlich zusammen. Nr. 3 und 4 mögen ihre Entstehung demselben Anlaß verdanken, also wird Nr. 4 in das Jahr 1486 fallen, welches für Nr. 3 sicher ist. In den Herbst 1486 versetzt uns die Erwähnung der Visitatores des Klosters in Nr. 5, da Wittwer (in Catalogus abbatum monasterii St. Udalrici et Afrae ed. Steichele, Archiv für die Gesch. des Bisth. Augsburg III, 333—334 und 348—349) von einer solchen Visitation berichtet, welche im October 1486 stattfand.

Unbotmäßigkeit vorführt, gewährt er uns einen Einblick in das zuchtlose Treiben der Klosterleute im ausgehenden 15. Jahrhundert. Symptom und Ursache des Verfalls war ja so häufig die Rebellion gegen einen strengeren Abt, und um den Preis der Einmischung in die Angelegenheiten des Klosters fand sich gerne ein weltlicher Fürst zur Unterstützung der aufrührerischen Brüder bereit. Auf einen Vorfall letzterer Art bezieht sich wohl die Stelle: quid fratres in Privigien u. s. w. Es ist nicht zu verwundern, daß wir über die von Meisterlin nur angedeuteten Vorkommnisse fast gar keine anderweitigen Berichte haben, denn klösterliche Geschichtschreiber, wie z. B. Wittwer von St. Ulrich und Afra, hatten Gründe genug, nicht viel davon zu reden, das Auge des Laien aber drang nicht über die Klostermauern, oder war an die häufig wiederkehrenden Bilder mönchischer Verkommenheit und Zügellosigkeit so gewöhnt, daß an ihre Aufzeichnung und Schilderung gar nicht gedacht wurde. Um so werthvoller sind die kurzen Notizen in dem Briefe 1486 Juni 29.

Ein weiteres Schreiben Meisterlins (Beilage 4) an die Bewohner des oben erwähnten Klosters in Augsburg ist, wie wir vermuthen, durch dieselben Gerüchte von dort ausgebrochenen Zwistigkeiten veranlaßt. Es ist ziemlich inhaltsleer und schildert nur den betrübenden Eindruck, welchen die Nachrichten von dem Hader der Brüder an verschiedenen Orten hervorrufen. Ob Meisterlin hier versuchte, den Ton eines apostolischen Sendschreibens zu treffen, oder ob sich ihm, dem Geistlichen, ungesucht die unverkennbaren Anklänge an eine neutestamentliche Epistel, etwa an den zweiten Korintherbrief, geboten, mag dahingestellt bleiben.

Wichtiger als das letzterwähnte Schreiben war für das Kloster die an den Abt gemachte Anzeige von dem bevorstehenden Besuch der Visitatoren (Beil. 5). Die Frage, ob eine Visitation durch die von Meisterlin angedeuteten Streitigkeiten veranlaßt war, vermögen wir nicht zu beantworten, da Wittwer, der einzige Berichterstatter über dieses Ereignis, wenig davon erzählt. Die Visitatoren waren die Aebte von St. Egidien in Nürnberg und von Alpirsbach; visitaverunt nos valde austere klagt der von ihnen gemaßregelte Wittwer (a. a. O. S. 333; vgl. 348 f.).

Beilagen.

I. Der Rath von Nürnberg verweist dem S. Meisterlin und seinem Gegner ihre Kanzelfehde. 1478 Oct. 29.

Item herrn Petern vom Cadan zu den Predigern und herrn Sigmunden Meusterlin prediger zu Sanct Sebalt zu sagen, das sie irer zwitracht halben, so sie mit einander haben, uf der canzeln gegen einander ruen und an einander ungestrafft und ungesmecht lassen. daran tun sie einem rate gut gefallen. wa sie aber das zu thun nicht vermeinen und

sie sich gutlich nicht vertragen mogen, so sei doch vil ursachen halben einem rat nicht fuglich, das sie solich ir furnemen dermaß widder einander uf der canzeln uben, sunder sie sollen das mit cinander zu Bamberg ußtragen. herre Karl Holtzschuher und herr Ga[briel] Tetzel.

Aus Nürnb. Arch.-Konserv. Rathsbuch 1478, Nr. 2 Bl. 240b. — Kollationirt mit Nürnb. Rathsmanual vom 29. Oct. 1478 in Nürnb. Arch.-Kons.

II. Der Rath von Nürnberg giebt seine Einwilligung zu einem von S. Meisterlin und zwei andern Geistlichen gewünschten Stellentausch. 1481 Oct. 16.

Item nachdem herre Sigmund Mewstrlin pfarrer zu Lauttenpach mit hern Friderich Seltenschuß pfarrer zu Grindlach umb ir beder pfarre und furter derselb herre Fridrich dieselben pfarr zu Lautenbach mit herrn Eckhartten umb sein pfrunde zu Sancten Lorentzen zu permutiern vertragen sind und daruf an einen rate begert und gebeten haben zu solichem wechsel als einem tripel ir gunst und verwilligung zu geben: nachdem nu ein rat nicht ursach hatt das mit fug abzuslahen, hatt ein rate sovil an im ist und irnthalben zu solichem tripel und wechsel ire gunst und verwilligung gegeben. wa aber das bei dem bischofe oder der von Grindlach einichen haft gewinnen wurde das lassen sie sie durch sich selbs ußtragen. herre Ulrich Grunther Hainrich Vischer ratschreibr. actum feria 3. Galli anno etc. 80 primo.

Aus Nürnb. Arch.-Kons. Rathsbuch Nr. 3. 1480—83. fol. 134b —135a.

III. S. Meisterlin an die Mönche (von St. Ulrich und Afra) in Augsburg: schreibt über die bei ihnen und in andern Klöstern ausgebrochenen Zwistigkeiten und beschwört sie, Frieden zu halten. 1486 Juni 29.

Litera compassiva cujusdam ad quosdam religiosos.

Heret mens, titubat ligwa, calamus nutat, confusa prostrataque jacet omnis memoria, cum aures funestum percipiunt rumorem de scandaloso negocio etc. famosissimi loci, quem reges mirantur ac colunt. narratur penes nos in plateis, predicatur in foro michique condolenti animo in aures conculcatur a populo. accedo prelatos, quero a peritis, omnia duplicant. o furiosa Herinis, infernali sede relicta, cum virus serpentinum in tam floridum pratum sacri loci extatice religionis omnibus spretis infudisti. prefecto[1] propulsato jam a

[1] Statt des in der Handschrift stehenden profecto setzen wir dem Sinn entsprechend prefecto.

pluribus cenobiis almi Benedicti, etsi cum maximo detrimento temporalium, tum eciam cum enarrabili[1] perdicione animarum, paradisiacum claustrum narcistici floris conaris carpendo capita papaverum destrucre[2]. non sic[3], optimi amantissimi fratres, prevaleat ille qui in suo capite exiciali membrum habet infectum, ascendere volens ad aquilonem et similis etc.[4] experto admodum diuturnisque experiencciis jactato in fluctibus seculi credite humili N!. quid dampni monasterio in Hertzogaurach[5] profugus N. fecerit in curia marchionis Alberti[6], jamque tetri carceri cathenis alligatus luat, enarrandi locus non est. quid quatuor ex conventu Predicatorum nunc proscripti, quid totus conventus in Castellensi monasterio[7] contra suum prelatum, ubi numerus ad 24 fratrum? quid duo de Sancti Egidii fratres hic?[8] quid ille frater Sebaldus de Sancto Emmerammo Ratisponensi, qui sedicionem inter fratres contra prelatum in quinque milibus aurcorum uno anno monasterium[9] etc.? quid frater Johannes in Reichenbach contra patrem Petrum prelatum[10] et jam ex monacho publicus predo factus? quid fratres in Priviglen[11] attemptaverint cum favore principis Alberti Monacensis etc.? advertite casum in Uttenbeiren[12]! de hiis singulis longam narracionem audire licuisset, immo tragediam, si unâ in tabula reverendi domini N. hesterno sero, ubi et expertissimi aderant viri, adfuissetis. fratres, nolite ydola fabricare in vestra mente future felicitatis; exitus acta probabit etc.! quid quod prohibemur mittere lapides in altum![13] opus non est hac in parte multa persuadere. vos

[1] Man erwartet inenarrabili.

[2] Anſpielung an die bekannte Anekdote Liv. I, 54. — Subjekt zu conaris iſt Herinis aus dem vorhergehenden Satz.

[3] Nach sic folgt in der Handſchrift no mit Querſtrich über o, dann c oder t über der Zeile nach no, eine Abkürzung, die wir nicht zu entziffern vermochten. Vielleicht ſtand im Original nolite oder dgl.

[4] Aus Jeſajas XIV, 13 und 14 nach der Vulgata. Nach similis iſt zu ergänzen ero altissimo.

[5] Da in Herzogaurach kein Kloſter war, ſo dürfte hier eine Verwechslung mit dem Benediktinerkloſter Münchaurach (w. von Erlangen) anzunehmen ſei.

[6] Markgraf Albrecht Achilles.

[7] Sw. von Amberg, Benediktiner.

[8] Das Egidienkloſter in Nürnberg, Benediktiner, wie das folgende Kloſter in Regensburg.

[9] Anakoluth. Der Sinn fordert etwa movens nach prelatum und laesit nach monasterium.

[10] No. von Regensburg, Benediktiner. — Der hier gemeinte Prälat iſt Peter Münzer aus Nürnberg, Abt 1480—1509. Vgl. Katzbegii Catalogus abb. Reichenbac., in Oefele Scr. Bo. I, 415.

[11] Bei Regensburg, Benediktiner.

[12] Ottobeuren, ſö. von Memmingen, Benediktiner. Hier hatten ſich die Mönche gegen ihren Abt empört; vgl. über die zerrütteten Verhältniſſe dieſes Kloſters Wittwer in Steichele a. a. O. 221 f.

[13] Was dieſe Redensart bedeuten ſoll, iſt nicht klar; vielleicht iſt ſie nachgebildet dem Ausdruck lapides loqui = harte Worte ausſprechen.

ipsi nostis, ni obstat turbacio mentis. oro, p[atres] colendi, hec mea scripta affectu fraterno recipi, quia ad unitatis pacisque vinculum[1] optem ambas partes reduces fore. si tamen vestris caritatibus mea scripta displicuerint, michi doloriqne ac merori pro inclito loco satisfecisse ex officio satis actum reor. amaro enim animo fero res male stare, amariori hoc nescire quod pejus reor. vestris in communi me caritatibus humilime offerens ad preces ac totum quod sum ad vota. utinam jocundo semel adhuc aspectu visurus vos et locum! ex N[uremberga] a die Johannis et Pauli etc. 86.

F[rater] S[igismundus] Meysterlin predicator S[ancti] Sebaldi vester deditissimus.

Venerandis ac religiosis patribus d[omino] priori cunctisque professis Augustensis cenobii sibi in Cristo colendis.

Aus München K. Hof- und Staats-Bibl., Cod. lat. Nr. 4393 fol. 155[a]—[b]. — Vgl. über die Handschr. Catalogus codicum latinorum biblioth. reg. Monacensis compos. C. Halm, G. Laubmann, Gul. Meyer I, 2, S. 157—158.

IV. (S. Meisterlin) an die Brüder (im Kloster St. Ulrich und Afra): schildert, wie schmerzlich man da und dort durch die Nachrichten über ihr Leben in Unfrieden berührt sei, und bittet, diese Mittheilung gut aufzunehmen.

Suis in Cristo amplectendis fratribus etc. advertere ea que pacis sunt et caritatis. preterito tempore dolenter audivi in diversis locis suspiria ac querelas, qualiter inter vos contenciones essent et emulaciones ex invidia radice novercali omnis religionis habencia originem. veritatem scribo: ingemuerunt patres N., suspirabant N., indoluerunt omnes audientes, quod iste sacer locus ferarum[2] minime vellet esse fraterne dilectionis, utque quilibet volens esse primus posttergaret meliorem etc. hec etsi amara vobis scripta videntur, ea non cordi recipite aliter quam quod ex sincerissima affectione ad locum et vos procedant. datum N. die N. etc. per eundem cujus manum nostis.

Aus München a. a. O. fol. 155[b].

V. S. Meisterlin an (den Abt): berichtet, daß sich die Visitatoren zur Bereisung ihrer Diözesen anschicken. (1486) Sept. 30.

Reverendo optimoque patri domino suo colendissimo[3]

[1] Vgl. Brief an die Epheser 4, 3.

[2] Schreibfehler für seminarium?

[3] Adressat ist der Abt, vgl. Nürnb. Chron. 310, 27. Johann von Gillingen war Abt zu St. Ulrich und Afra 1482—1496. — Franconicum me-

frater S[igismundus] suos quos potest rerum et animi conatus. ut ad v[estram] p[aternitatem] scribam, facit futurus casus, quem scire non nocet. nec tamen reor multum profuturum. visitatores se accingunt ad iter versus suas dioeceses etc. penes nos omnia pacifica. Franconicum merum in copia. fratres et patres ex me salutatos velim omnes, tamen inprimis N. et N. vestre reverende paternitati me commendatum cupio. a die Jheronimi et Ottonis.

F[rater] idem.

Aus München a. a. O. fol. 155^{b}.

rum in copia will wohl ſagen, daß eine reiche Weinerndte in Franken bevorſtehe.

Berichtigungen.

S. 81 Text Z. 3 v. u. lies: 9 Biſchöfe (eigentlich: der Erzbiſchof von Salzburg und 8 andere). — S. 83 Z. 17 v. o. lies: 1077.

Nachträge.

S. 452 N. Hier war vor allen Dingen die Urkunde Heinrich III. bei Büdinger, Ein Buch Ungariſcher Geſchichte S. 91, anzuführen, in der es heißt: in marcha Kamba versus Boemiam quae pertinet ad ducatum Bawaricum.

S. 453. Herr Dr. Cardauns bemerkt nachträglich mit Beziehung auf den Abdruck der Urkunde Nr. 2 von Ficker, daß ſie nicht der Stadt- ſondern der Gymnaſial-Bibliothek in Köln angehört, und daß die Schreibung indictione XI unzweifelhaft iſt. „Die Zahl iſt, wie ich mich bei nochmaliger Einſicht des Originals überzeugte, ſehr deutlich geſchrieben, die betreffende Stelle des Pergaments durchaus rein und glatt. Eine Möglichkeit, daß ein Haarſtrich verwiſcht und urſprünglich XV geſchrieben ſei (Ficker S. 277), glaube ich demnach nicht annehmen zu können. Die rothen Siegelſtränge ſind noch vorhanden, ſie ſind durch drei Löcher gezogen, welche ein Dreieck mit der Spitze nach unten bilden".

Göttingen,
Druck der Dieterichſchen Univ.-Buchdruckerei.
W. F. Käſtner.

A FINE IS INCURRED IF THIS BOOK IS NOT RETURNED TO THE LIBRARY ON OR BEFORE THE LAST DATE STAMPED BELOW.

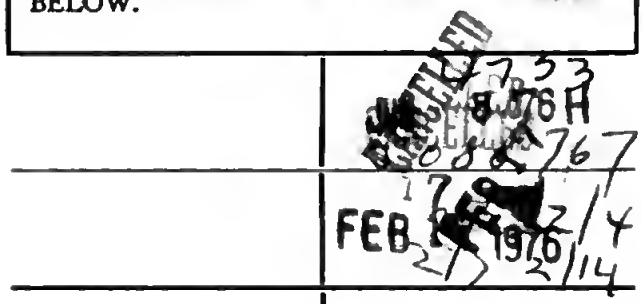

Digitized by Google

Widener Library
2044 098 649 106